OSTALBKREIS

Landratsamt Ostalbkreis · Kreisarchiv · Stuttgarter Straße 41 · 73430 Aalen
kreisarchiv@ostalbkreis.de · +49 7361 503 1316

LANDRATSAMT
Kreisarchiv

Amtsblätter Landkreis Schwäbisch Gmünd, Jg. 1951

Bestand: S 4/2

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 290 | Schwäbisch Gmünd, Freitag 5. Januar 1951 | Preis 10 Pfg.

Zu den Gemeinderatswahlen am 28. Januar 1951

Das Wichtigste aus den einschlägigen Bestimmungen

In drei Wochen werden in allen Gemeinden des Landes Württemberg-Baden die regelmäßigen Erneuerungswahlen zum Gemeinderat stattfinden. Es ist zu erwarten, daß diese Wahlen landauf landab das größte Interesse der Bürger finden werden, beeinflussen sie doch das Gemeindegeschehen der nächsten sechs Jahre auf entscheidende Weise. Da gegenüber dem bisherigen Gemeindewahlrecht wesentliche Aenderungen eingetreten sind, werden es die Leser des Amtsblattes begrüßen, schon heute darüber Aufschluß zu erhalten.

Entsprechend dem Vorgang anderer Länder, die Vorschriften über die Gemeindewahlen in einem besonderen Wahlgesetz zusammenzufassen, hat auch der württ.-bad. Landtag ein Gemeindewahlgesetz (Gesetz Nr. 398) erlassen. Leider sind auch darin nicht alle einschlägigen Bestimmungen enthalten, so daß die Deutsche Gemeindeordnung und die Durchführungsverordnung hiezu (VO. Nr. 31) sowie das Gesetz Nr. 328 weiterhin ergänzend herangezogen werden müssen. In der vom Innenministerium erlassenen Gemeindewahlordnung findet sich eine abschließende Regelung des nun geltenden Wahlverfahrens. Gemeindewahlgesetz und Gemeindewahlordnung werden ihre erste allgemeine Anwendung am 28. 1. 1951 finden.

Das Wahlgebiet, das bei Gemeindewahlen naturgemäß mit dem Gemeindegebiet zusammenfällt, kann durch die Hauptsatzung in mehrere Wahlkreise eingeteilt werden. Dies ist jedoch nur möglich in Städten über 50 000 Einwohner und in Gemeinden, die aus räumlich erheblich voneinander getrennten Wohnplätzen bestehen. Mehrere Wohnplätze können auch zu einem Wahlkreis zusammengefaßt werden, während ein Wohnplatz nicht in mehrere Wahlkreise aufgeteilt werden darf. Gemeinden, bei denen die Bildung von Wahlkreisen möglich ist, werden sich also kurzfristig entscheiden müssen, ob sie solche bilden oder das Wahlgebiet ungeteilt lassen wollen. Für den Fall, daß Wahlkreise gebildet werden, ist in Art. 3 des Gesetzes bestimmt, daß die Zahl der für einen Wahlkreis zu wählenden Mitglieder mindestens 4 betragen und gerade sein muß.

Selbstverständlich ist es nicht erwünscht, die Einheit der Gemeinden durch Aufsplitterung zu beeinträchtigen; andererseits werden die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden doch nicht selten so verschieden liegen, daß es unerläßlich erscheint, den einzelnen Gemeindeteilen eine Mindestvertretung im Gemeinderat zu sichern. Auch geht die Zuteilung von einzelnen Gemeinderatssitzen an Teilorte auf die frühere Aufhebung derselben und ihre Eingliederung in die Gesamtgemeinde zurück. In den damals abgeschlossenen Eingemeindungsverträgen haben sich die Teilorte für ihr zum Teil ansehnliches Vermögen, das sie in die Zwangsehe eingebracht haben, ein entsprechendes Gewicht im Gemeinderat gesichert. Da nach der jetzigen Regelung die Teilortswahlen nicht mehr möglich sind und die Mindestzahl vier für die in einem Wahlkreis zu wählenden Gemeinderatsmitglieder festgelegt worden ist, werden viele Teilorte, die bisher einen oder zwei Sitze im Gemeinderat hatten, auf Grund ihrer geringen Einwohnerzahl nicht für sich in Anspruch nehmen können, einen eigenen Wahlkreis zu bilden. Es bedeutet zweifellos eine Härte, wenn diese Teilorte künftig durch die meist weit überlegene Stimmenzahl der Hauptgemeinde keinen Sitz im Gemeinderat mehr erhalten können. Ein schönes Beispiel von Gerechtigkeitssinn werden deshalb diejenigen Wähler geben, die wie bisher ihren Wahlzettel mit Bewerbern aus der Hauptgemeinde und den Teilorten in wohl ausgewogenem Verhältnis schmücken. In erster Linie muß es aber der Einsicht der Parteien und Wählervereinigungen überlassen bleiben, bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen die einzelnen Teilorte angemessen zu berücksichtigen.

Von den am 7. 12. 1947 gewählten Mitgliedern des Gemeinderats scheidet nun die Hälfte aus ihrem Ehrenamt aus. Diese Hälfte (die im Dezember 1947 nur auf drei Jahre gewählt wurde) ist nunmehr zu erneuern. Bei der Wahl im Dezember 1947 galten als auf die kürzere Amtsdauer diejenigen Bewerber gewählt, die bei der Verhältniswahl in der gesamten Gemeinde die niedrigsten Höchstzahlen erreicht hatten oder bei der Mehrheitswahl in der gesamten Gemeinde die geringsten Stimmenzahlen erhalten hatten. Dabei spielte es keine Rolle, ob in der Gemeinde Teilortswahlen durchgeführt wurden oder nicht. Ist ein im Dezember 1947 auf sechs Jahre gewähltes Mitglied in der Zwischenzeit aus dem Gemeinderat wieder ausgeschieden, so rückte für den Rest der sechsjährigen Wahlzeit des Ausgeschiedenen bei der Verhältniswahl das auf dem gleichen Wahlvorschlag mit der höchsten Höchstzahl, bei der Mehrheitswahl das mit der höchsten Stimmenzahl am 7. 12. 1947 auf drei Jahre gewählte Mitglied nach; der in den Gemeinderat neu eingetretene Ersatzmann rückte für die restliche dreijährige Wahlzeit auf diesen freigewordenen Sitz nach.

In Gemeinden, in denen sich durch die Erhöhung der Einwohnerzahl nach der Volkszählung vom 13. 9. 1950 auch die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeinderats erhöht, sind außer der ausscheidenden Hälfte am 28. Januar auch die weiteren Mitglieder hinzuzuwählen.

Wurde die Gemeinde in Wahlkreise eingeteilt, so ist im Wahlkreis jeweils die Hälfte der in der Hauptsatzung für den Wahlkreis bestimmten Zahl der Mitglieder des Gemeinderats zu wählen. Ob und wieviel Angehörige dieses Wahlkreises bereits bei der Wahl im Dezember 1947 auf sechs Jahre gewählt wurden und nun dem Gemeinderat bis 1953 angehören, wird dabei nicht berücksichtigt. Es kann also durchaus der Fall eintreten, daß für die nächsten drei Jahre der eine oder andere Wahlkreis nicht die in der Hauptsatzung festgesetzte Zahl von Gemeinderatsmitgliedern aufweist und diese entweder übersteigt oder unterschreitet, ohne allerdings die Gesamtzahl der Gemeinderatsmitglieder dadurch zu verändern.

Verhältniswahl bezw. Mehrheitswahl

Die Wahl wird wie bisher nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchgeführt werden. Dabei kann der Wähler seine Stimme nur einem Bewerber geben, der in einem der eingereichten gültigen Wahlvorschläge aufgenommen ist. Innerhalb der Gesamtstimmenzahl (d. h. der Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder) kann der Wähler wie bisher Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen und einzelnen Bewerbern bis zu drei Stimmen geben. Dieser in Württemberg altbewährte Grundsatz des Panaschierens und Kumulierens mindert die bei der Verhältniswahl zwangsläufige Bindung des Wählerwillens an die Kandidatenauswahl durch die Parteien und Wählergruppen und damit auch die allzu starre Ausrichtung der Kommunalpolitik nach parteipolitischen Gesichtspunkten. Wird kein oder nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wäre die Anwendung der oben erwähnten Grundsätze unmöglich oder sinnlos. In diesem Falle findet die Mehrheitswahl statt; der Wähler ist vollkommen frei, wem er seine Stimme geben will. Er ist also an keinen Wahlvorschlag gebunden, kann aber jedem, den er wählen will, nur eine Stimme geben und auf seinen Wahlzettel, wie bei der Verhältniswahl nur so viele Namen schreiben, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Wahlvorschläge bis 15. Januar einreichen

Die Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl am 28. Januar müssen bis Montag 15. Januar 1951 19.00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses bzw. des Wahlkreisausschusses eingereicht werden. Ist innerhalb dieser Einreichungsfrist nur 1 Wahlvorschlag eingegangen, so können binnen einer Nachfrist von zwei Tagen weitere Wahlvorschläge eingereicht werden. Auf diese Möglichkeit werden die Wahlberechtigten jeweils durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, als im Wahlgebiet bzw. im Wahlkreis Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind (von den in der Hauptsatzung genannten Zahlen also jeweils die Hälfte). Im Gegensatz zum bisherigen Recht dürfen sie für jeden Bewerber nur eine Stimme vorsehen; das sogenannte Vorkumulieren auf dem Wahlvorschlag ist also unzulässig. Auch dürfen Wahlvorschläge nicht mehr miteinander verbunden werden. Die Wahlvorschläge haben die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit Familien- und Rufnamen, Stand oder Beruf, Geburtstag und Wohnort (in Schwäbisch Gmünd auch Straße) so deutlich zu enthalten, daß über ihre Person kein Zweifel besteht. Der Wahlvorschlag muß von mindestens zehn im Wahlgebiet (bei der Bildung von Wahlkreisen, also nicht beschränkt auf diese) wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Ein Bewerber darf sich im Wahlgebiet nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen, ebensowenig darf ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

Ueber Wahlberechtigung und Wählbarkeit siehe die Bekanntmachung der Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd in dieser Nummer.

Bezüglich der Wahlzettel kann bei der Verhältniswahl der Gemeinderat bestimmen, daß mit amtlich hergestellten Wahlzetteln gewählt wird und andere Wahlzettel ungültig sind. In diesem Falle kann der Gemeinderat beschließen, daß die Kosten für die amtlich hergestellten Wahlzettel von den Vertrauensmännern der Wahlvorschläge ganz oder teilweise zu ersetzen sind. Er kann auch die Zahlung von Kostenvorschüssen verlangen.

Die Wahl dauert am 28. Januar durchgehend von 8—18 Uhr. In Gemeinden mit nicht mehr als 3000 Einwohnern kann jedoch der Gemeinderat die Abstimmungszeit um höchstens zwei Stunden abkürzen. Ueber den Hergang bei der Stimmabgabe konnte jeder Wähler im vergangenen Jahre reiche Erfahrung sammeln, so daß es nicht notwendig erscheint, auch hierauf noch einzugehen.

Wer ist der Eigentümer dieser Gegenstände?

Die Besatzungsmacht hat aus dem beschlagnahmten Haus Heubacherstraße 8 verschiedene Gegenstände freigegeben, von denen folgende an die Eigentümer bisher nicht zurückgegeben werden konnten:

1 Bettrost, rot/rosa, 2 Holzsessel, 2 Deckbetten, blau gestreift, 1 Läufer aus Papierstoff, etwa 3 m lang, 70 cm breit, 1 Bettchaiselongue, lila Bezug 1 Bettstelle, poliert, ältere Form, 5 einzelne Kopfkeile, 2 einz. Matratzenteile, 1 Bettrost, rot, 6 verchiedene Holzstühle, 1 Korbstuhl (Weiden), 1 Drehstuhl mit Holzspindel, 1 Rauchtischplatte, gehämmert, 5 versch. Bilder (Druck), 1 Nachttisch, weiß, älteres Format, 2 Stehlampen, Holz, 1 eiserne Bettstelle ohne Sprungfedermatratze, 1 Couch, braun gestreift (ohne Seiten- und Rückenpolsterung), 1 Handtuchständer.

Personen, die glauben, auf vorstehende Gegenstände Eigentumsansprüche zu haben, werden zu einer Besichtigung am 8. 1. 1951 in der Zeit von 14—15 Uhr (vor der Schießtalwirtschaft, Schießtalstraße 18) aufgefordert.

Ansprüche auf diese Gegenstände müssen bis spätestens 20. 1. 1951 schriftlich geltend gemacht sein. Nach diesem Zeitpunkt werden die Gegenstände, auf die kein Eigentumsanspruch erhoben wurde, der vorgeschriebenen Verwertung zugeführt.

Amt für Besatzungsleistungen

Aerztlicher Sonntagsdienst

an Dreikönig, 6. Januar

Dr. Schmidt, Ledergasse 50, Ruf 2685

am 7. Januar

Frau Dr. Stirmlinger, Uferstraße 71, Ruf 2860

Mohrenapotheke, Marktplatz, Ruf 2088. Mittwoch nachmittag: Mohrenapotheke und Johannisapotheke. — Krankenwagen: Ruf 2341.

Tierärztlicher Sonntagsdienst

am Dreiköng, 6. Januar

Dr. Murthum, Stadttierarzt Heubach, Adlerstraße 42, Ruf Heubach 119

am 7. Januar

Dr. Stahl, Unterböbingen, Heubacherstr. 166, Ruf Mögglingen 176.

Der hellhörige Rundfunk

Am 22. Dezember 1950 brachte der Süddeutsche Rundfunk die Mitteilung, die jungen Mütter erhielten im Städt. Krankenhaus von der Stadtverwaltung eine Broschüre ausgehändigt, „deren Inhalt ihnen beratende Hinweise auf die Betreuung ihrer Babys geben soll". Die Broschüre sei aber als reichlich unzeitgemäß abzulehnen — auch als Gratisspende einer Stadtverwaltung —, weil sie noch aus dem Dritten Reich stamme, von Hilgenfeldt herausgegeben sei und neben Zitaten von Goebbels u. Gertrud Scholtz-Klink auch ein kleines Zitat von Hitler enthalte. Der Rundfunk schloß seine Mitteilung mit dem Satz: „Unsere Mütter verdienen Besseres". Dazu wäre zu sagen:

Die die Wöchnerinnenabteilung betreuende Ordensschwester unseres Krankenhauses hatte aus dem tausendjährigen Reich noch schätzungsweise 4 Dutzend der vom Rundfunk genannten Schrift in ihrer Schublade. Wenn in den vergangenen 5 Jahren gelegentlich eine Mutter da war, die ihrem ersten Kind hilflos gegenüber stand, drückte ihr die Schwester eines dieser Hefte in die Hand, denn darin steht auf 27 von 31 Seiten äußerst Wissenswertes für eine junge Mutter, z. B. über die Pflege des Säuglings, wie er ernährt, gewickelt und sonst behandelt wird, sowie über die Erziehung des Kleinkindes, kurz lauter Ratschläge, die heute noch so aktuell sind wie vor 15 Jahren und auch heute noch vermutlich unbesehen übernommen werden könnten. Es folgen dann auf 7 Seiten Ausführungen über Hilfsmaßnahmen für werdende Mütter und Wöchnerinnen, wobei zwar die NSV eine erhebliche Rolle spielt, aber auch andere Dinge erörtert werden, die heute noch von Wert sind. Die letzten 11 Seiten enthalten Reklame, darunter für die NS-Schwesternschaft, die NS-Frauenschule und den Deutschen Mütterdienst. Auf der ersten Seite steht ein Spruch Hitlers, ein Vorwort der Scholtz-Klink und ein Aufsatz von Dr. Conti.

Niemand, auch nicht der Süddeutsche Rundfunk, hat seit 1945 etwas ähnliches herausgebracht, das in so treffender Weise praktische Hinweise enthält und damit einem gelegentlich auftauchenden Bedürfnis abhilft. Wenn nun in fünfeinhalb Jahren etwa 30 bis 35 Exemplare (15 wurden eingezogen und nunmehr feierlich verbrannt) von der Schwester ganz privat ausgegeben wurden, so hat sie damit den Empfängerinnen dieser Hefte einen Gefallen getan, mindestens tun wollen, denn jene Mütter sahen auf den sachlichen Teil und merkten wohl selbst, daß Hitler, Scholtz-Klink und NSV nicht mehr ganz zeitgemäß waren. Jedenfalls hat niemand der Empfänger geglaubt, daraus der Stadtverwaltung eines anhängen zu müssen, sondern sie waren der Schwester dankbar, daß sie ihnen gute Ratschläge, wenn auch in unmodernem Kleid, für ihr Neugeborenes mitgegeben hatte.

Das ist der Sachverhalt. Von Goebbels habe ich im Heft nichts gelesen, so wenig wie den Namen Hilgenfeldt. Vor allem aber ist festzustellen, daß die Stadtverwaltung oder der Leiter des Krankenhauses einschl. der Aerzte und der Schwester Oberin nichts von diesem gemeingefährlichen Heft gewußt haben, geschweige denn solches als Gratisspende verabreicht hätten. Es ist also mal wieder zwar nicht viel, aber doch immerhin etwas Lärm um herzlich wenig gemacht worden und das ist in unserer langweiligen Zeit doch wohl ein unbestreitbares Verdienst. Oder nicht?

In letzter Zeit hat nun wohl auch eine Frau das Heft bekommen, durch die es in die Hände ihres Mannes kam, der das längst fällige Aergernis vorschriftsmäßig nahm. Hätte er es nur für notwendig gehalten, den vermeintlichen Mißbrauch abzustellen, so wäre es bestimmt sehr nett gewesen, er hätte mich oder die Verwaltung des Krankenhauses, einen Arzt, die Schwester Oberin oder die Verbrecherin selbst darauf hingewiesen, daß es seinem gesunden Volksempfinden untragbar erscheint, Ratschläge über die Ernährung des Säuglings mit einem veralteten Spruch Hitlers zu vereinbaren. Wenn er statt dessen — möglicherweise dank guter Beziehungen zum Rundfunk — dorthin ging, dann wird damit die Wahrscheinlichkeit groß, daß es ihm weniger auf die Sache selbst, als darauf ankam, der Stadt Schwäbisch Gmünd eines auszuwischen, und das erinnert peinlich an vergangene Dinge. Und schließlich noch etwas: Wie wäre es, wenn Presse und Rundfunk, bevor sie solche schiefen Dinge veröffentlichen, bei der angegriffenen Behörde oder Person nachfragten, ob die Sache auch stimmt? In diesem Fall hätte sich dann sofort herausgestellt, daß die glücklich gefundene Spitze nicht gegen die Stadtverwaltung gerichtet werden konnte. Unterläßt man solche Rückfragen vielleicht gar deshalb, weil man befürchtet, bei Erforschung der Wahrheit um sein noch so ärmliches Sensatiönchen zu kommen? Muß es denn so heißen: Sensatiönchen über alles, über alles in der Welt, auch wenn es beim Körnchen Wahrheit einen Haufen Mist enthält?

Meine Meinung ist die: Nicht nur unsere Mütter, auch unsere Väter und Kinder verdienen etwas Besseres.

Oberbürgermeister **Kah**

Aufgebot

Nachstehend aufgeführte Kennkarten, die den Inhabern verloren gegangen sind, werden hiermit für ungültig erklärt: Seibold, Wilhelm, geb. 1. 6. 1903 in Leinzell, wohnhaft in Leinzell, Nr. der Kennkarte WB 516428; Krieg, Maria, geb. 10. 11. 1923 in Waldstetten, Nr. der Kennkarte WB 513 323.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Stromabschaltung an Dreikönig

Wir weisen unsere Stromabnehmer darauf hin, daß infolge dringender Reparaturarbeiten beim Ueberlandwerk am Samstag 6. Januar 1951 die Stromversorgung des gesamten Stadtgebietes in der Zeit von 12 Uhr bis 16 Uhr unterbrochen ist.

Schwäbisch Gmünd, 3. Januar 1951

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd

Vieh- und Schweinemarkt

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß der Vieh- und Schweinemarkt am 8. Januar 1951 wegen der drohenden Gefahr der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche ausfällt.

Schwäbisch Gmünd, den 4. Januar 1951.

Amt für öffentliche Ordnung

Bebauungsplanänderung

an der Ecke Lorcher Straße / Olgastraße

Die vom Gemeinderat beschlossene und am 16. 9. 1950 öffentlich bekannt gemachte Stadtbauplanänderung an der Ecke Lorcher Straße / Olgastraße wurde vom Innenministerium durch Erlaß vom 7. Dezember 1950 Nr. V Ho 4970 genehmigt.

Schwäbisch Gmünd, den 27. Dezember 1950

Bauratsschreiberei

Bauverbot im Gewand „Unterm Buch"

Die durch Beschluß des Gemeinderats erfolgte Abänderung des Stadtbauplanes im Gewand „Unterm Buch" durch Festlegung eines Bauverbotsstreifens entlang der Hochspannungsleitung wurde vom Innenministerium durch Erlaß vom 8. 12. 1950 Nr. V Ho 4969 genehmigt.

Schwäbisch Gmünd, den 27. Dezember 1950

Bauratsschreiberei

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Güterrechtsregister

Eintrag vom 27. Dezember 1950. Gütertrennung haben vereinbart: Römer Rudolf, Kaufmann in Schwäbisch Gmünd, und Helene geb. Pflanz.

Postdienst am 6. Jan. - Erscheinungsfest

Postamt 1:

Die Postschalter sind wie an Sonntagen geöffnet. Es findet eine Brief-, Geld- und Paketzustellung statt. Für die Abholung von Sendungen ist von 10—12 Uhr Gelegenheit gegeben. Die Bahnposten und Kraftposten verkehren wie an Sonntagen.

Postamt 2:

Die Postschalter bleiben geschlossen. Der Telegramm- und Kraftpostfahrscheinschalter bleiben geöffnet.

Sprechstunde für die Bevölkerung

Die CDU-Stadtratsfraktion hat auf der letzten Hauptversammlung beschlossen, ab sofort Sprechstunden für die Gmünder Bevölkerung abzuhalten, in denen allgemeine Anregungen, Wünsche, Kritik usw. vorgebracht werden können. Die Sprechstunden finden regelmäßig am Montag nach einer Gemeinderatssitzung auf dem Sekretariat der CDU, Münsterg. 10, I. Stock, statt. Sie können von jedermann in Anspruch genommen werden. Die erste Sprechstunde wird abgehalten am Montag 8. Januar von 18—19 Uhr; anwesend ist Stadtrat Hermann Maier.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Samstag 6. Januar, Erscheinungsfest:

8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn)
9.30 Uhr Augustinuskirche (Skrabak) anschl. Hl. Abendmahl

Sonntag, 7. Januar:

9.30 Uhr Augustinuskirche Missionar Schreiber
10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst
16.00 Uhr Gemeindehaus, Lichtbilder aus der Mission

Mittwoch 10. Januar:

20 Uhr „Evangelischer Abend" in der Stadthalle

Donnerstag 11. Januar:

15 Uhr Gemeindehaus Frauenmissionskranz

Bekanntmachung zur Wahl des Gemeinderats

Am Sonntag 28. Januar 1951 findet die Wahl des Gemeinderats statt. In der Stadt Schwäbisch Gmünd sind 15 Mitglieder des Gemeinderats neu zu wählen.

Die Wahl ist durchgehend von 8 bis 18 Uhr. Die Wahlzettel werden amtlich hergestellt. Sie werden den Wahlberechtigten durch die Post zugesandt, liegen aber auch in den Wahlräumen auf. Andere Wahlzettel sind ungültig.

Zur Wahl sind die amtlichen Wahlumschläge zu verwenden, die den Wahlberechtigten in den Wahlräumen ausgehändigt werden. Die Verwendung anderer Wahlumschläge ist unzulässig.

Für das Stadtgebiet Schwäbisch Gmünd sind folgende Wahlbezirke gebildet:

Wahlbezirk	Buchstabe	Wahllokal
1	A und F	Maria-Kahle-Schule Zimmer 1
2	Ba—Bi	Maria-Kahle-Schule Zimmer 6
3	Bl—Bz	Maria-Kahle-Schule Zimmer 7
4	C, D, E	Maria-Kahle-Schule Zimmer 4
5	G, I, J	Maria-Kahle-Schule Zimmer 14
6	Ha—Hert	Maria-Kahle-Schule Zimmer 17
7	Herz—Hz	Maria-Kahle-Schule Zimmer 19
8	Ka—Kö	Klösterleschule Zimmer 14
9	Kof—Kz	Klösterleschule Zimmer 17
10	L und N	Klösterleschule Zimmer 23
11	M—Maz	Klösterleschule Zimmer 24
12	Me—Mz	Klösterleschule Zimmer 27
13	O, P, Q	Klösterleschule Zimmer 28
14	R	Klösterleschule Zimmer 56
15	S (ohne St u. Sch)	Klösterleschule Zimmer 55
16	St	Schillerschule Zimmer 1
17	Sch—Schm	Schillerschule Zimmer 2
18	Schn—Schz	Schillerschule Zimmer 3
19	T, U, V	Schillerschule Zimmer 5
20	W—Wh	Schillerschule Zimmer 6
21	Wi—Wz, X, X, Z	Schillerschule Zimmer 7
22	sämtliche Wähler des Wohnbezirks Wetzgau einschl. des Kindererholungsheims Lindenfirst, Wetzgauer Straße 63, der Heilstätte Schönblick, Wetzgauer Straße 121—125, des Rehnenhofs und der Rehnenhofsiedlung.	Wahllokal: Friedensschule Wetzgau.

Ferner wurden nachstehende Sonderwahlbezirke für die Krankenanstalten gebildet:

23 Margaritenheim, Weißensteiner Straße
24 Krankenhaus St. Ludwig, Uferstraße
25 Städt. Krankenhaus, Marktplatz

In den Sonderwahlbezirken können die Wahlberechtigten nur gegen Abgabe eines Wahlscheines wählen. Der Wahlschein ist beim städt. Wahlamt, Rathaus, Zimmer Nr. 15, zu beantragen.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge bei dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Oberbürgermeister Kah (städt. Wahlamt, Rathaus, I. Stock, Zimmer Nr. 13), schriftlich bis spätestens Montag 15. 1. 1951, abends 19 Uhr, einzureichen.

Für den Inhalt des Wahlvorschlags ist nach § 42 Gemeindewahlordnung folgendes zu beachten:

a) Der Wahlvorschlag darf höchstens 15 Bewerber enthalten. Die Wahlvorschläge dürfen für jeden Bewerber nur 1 Stimme vorsehen.

b) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit Familien- und Rufname, Stand oder Beruf, Geburtstag, Wohnung und Wohnort so deutlich aufzuführen, daß über ihre Person kein Zweifel besteht.

c) Der Wahlvorschlag soll die Wählervereinigung, von der er ausgeht, nach ihrer Parteistellung oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal erkenntlich machen (Kennwort). Das gewählte Merkmal darf weder den strafgesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, noch eine offenbare Verletzung der guten Sitten enthalten. Ist ein zulässiges Kennwort nicht angegeben, so wird der Wahlvorschlag nach dem Namen des ersten Bewerbers benannt.

d) Der Wahlvorschlag muß von mindestens zehn im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Unterzeichner sollen ihrer Unterschrift die Angaben ihres Standes oder Berufs und ihrer Wohnung beifügen. Ergeben sich Zweifel über die Echtheit einzelner Unterschriften unter den Wahlvorschlägen, so hat der zur Entgegennahme der Wahlvorschläge Berechtigte unverzüglich die erforderlichen Feststellungen zu treffen. Eine ordnungsmäßig abgegebene Unterschrift unter einem Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückgenommen werden.

e) im Wahlvorschlag sind aus dem Kreis der Unterzeichner ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu bezeichnen, die ermächtigt und verpflichtet sind, für die Wählervereinigung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensmann, der zweite als Stellvertreter. Mitglieder des Gemeindewahlausschusses sowie deren Stellvertreter können nicht Vertrauensleute oder deren Stellvertreter sein.

f) Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriftliche Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahl-

Bekanntmachung über die Auflegung der Wählerliste

für die Gemeinderatswahl am 28. Januar 1951

Die Wählerliste für die am 28. Januar 1951 stattfindende Gemeinderatswahl ist vom Sonntag 7. Januar 1951 bis Samstag 13. Jan. 1951 je einschließlich, und zwar

am Sonntag, 7. Januar 1951 von 10—12 Uhr,
Montag bis Freitag (8.—12. Januar 1951)
von 8—12 Uhr und von 14—18 Uhr,
Samstag, 13 Januar 1951 von 8—13 Uhr

auf dem städt. Wahlamt, Rathaus, Zimmer Nr. 15, zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann deren Berichtigung während der öffentlichen Auflegung beantragen. Er hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll gestellt werden.

Sachliche Voraussetzungen der Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. die deutsche Staatsangehörigkeit oder einen Flüchtlingsausweis im Sinne von § 3 des Gesetzes Nr. 303 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 14. Februar 1947 (RegBl. S. 15) besitzt,
2. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
3. seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde wohnt,
4. von der Wahlberechtigung nicht ausgeschlossen ist.

Wer die Wahlberechtigung in der Stadt durch Wegzug verloren hat, jedoch vor Ablauf von drei Jahren in die Stadt Schwäbisch Gmünd zurückkehrt, erhält sofort mit der Rückkehr die Wahlberechtigung wieder. Die Rückkehr setzt die Absicht voraus, wieder in der Stadt Schwäbisch Gmünd zu wohnen, d. h. dort einen nicht von vornherein auf kürzere Zeit berechneten Aufenthalt zu nehmen. Personen, die infolge von Kriegsereignissen ihren Wohnsitz aufgeben mußten und dadurch ihre Wahlberechtigung verloren haben, erhalten mit der Rückkehr in die Stadt Schwäbisch Gmünd ihre Wahlberechtigung wieder.

Ausschluß- und Wahlbehinderungsgründe

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist:

a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechen unter Pflegschaft steht;

b) wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verloren hat;

c) wer rechtskräftig auf Grund des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (RegBl. S. 71) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 1078 zum Abschluß der politischen Befreiung vom 3. April 1950 (RegBl. S. 30) die Wahlberechtigung verloren hat.

In der Ausübung der Wahlberechtigung sind behindert:

a) Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind;

b) Strafgefangene;

c) Personen, die in Sicherheitsverwahrung gehalten werden.

Förmliche Voraussetzungen der Wahlberechtigung

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in die Wählerliste eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Die in die Wählerliste aufgenommenen Personen erhalten in den nächsten Tagen eine Benachrichtigungskarte zugestellt. Wahlberechtigte, die die Benachrichtigungskarte nicht erhalten, versäumen nicht, rechtzeitig vor Ablauf der Auflegungsfrist beim Wahlamt die Aufnahme in die Wählerliste zu beantragen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Berichtigungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden können. Die Wahlberechtigten werden gebeten, die Benachrichtigungskarte gut aufzubewahren und zur Wahl mitzubringen.

Wahlscheine

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste eingetragen ist,

a) wenn er sich am Wahltag aus zwingengen Gründen außerhalb des Wahlbezirks aufhält, in dessen Wählerliste er eingetragen ist;

b) wenn er nach Ablauf der Frist zur Auflegung der Wählerliste seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt;

c) wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen;

2. ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,

a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung der Wählerliste zu beantragen;

b) wenn er wegen Behinderung in der Ausübung der Wahlberechtigung gestrichen oder nicht eingetragen war, der Grund hierfür aber nachträglich weggefallen ist;

c) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in die Wählerliste erst nach dem Abschluß der öffentlichen Auflegung der Wählerliste eintreten oder durch eine Entscheidung im Rechtsmittelverfahren festgestellt werden.

Wahlscheine können bis Freitag 26. Januar 1951 beim städt. Wahlamt, Rathaus, Zimmer Nr. 15, beantragt werden. Der Antragsteller hat den Grund zur Ausstellung des Wahlscheins glaubhaft zu machen.

Schwäbisch Gmünd, den 2. Januar 1951

Bürgermeisteramt

Heimarbeit ausweisen!

Nach § 1 der Verordnung über die Listenführung in der Heimatarbeit hat **jeder, der Heimarbeit ausgibt oder weitergibt**, die Personen, die er mit Heimarbeit beschäftigt oder deren er sich zur Weitergabe von Heimarbeit bedient, in fortlaufend richtiggestellten Listen auszuweisen. Die Listen sind in den Ausgaberäumen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. In die **Liste I** sind einzutragen:

Die in Heimarbeit Beschäftigten, die ohne weiteres dem Schutz des Gesetzes für Heimarbeit unterstehen. Das sind:

a) Heimarbeiter.

b) Hausgewerbetreibende mit nicht mehr als 2 fremden Hilfskräften.

In die **Liste II** sind einzutragen:

a) alle Zwischenmeister,

b) Hausgewerbetreibende mit mehr als zwei fremden Hilfskräften.

Zur Führung der Listen sind die beim Arbeitsamt unentgeltlich erhältlichen amtlichen Vordrucke zu verwenden. Die zur Listenführung Verpflichteten haben je 3 Abschriften der im vorhergehenden Kalenderjahr geführten Listen I und II

bis 15. Januar 1951

an das für ihren Betrieb zuständige Arbeitsamt einzureichen. **In die Liste sind die Beschäftigten einzutragen, die am 3. 1. 51 noch beschäftigt wurden.**

Die Vordrucke werden ab sofort im Arbeitsamt, Zimmer 12, ausgegeben.

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Volkshochschule. Samstag 6. Januar Eröffnungsfeier des 2. Arbeitsabschnittes im Wintersemester 1950/51 mit der 1. Aufführung der Laienspielgruppe: „Die arme Magd", Dreikönigsspiel von Eugen Andergassen, Spielleitung: Edith Schmid, 20 Uhr Lehrerbildungsanstalt, Franziskanergasse 3. Der Eintritt ist frei. — Beginn der Kurse am Montag 8. Januar. In der Reihe „Aus der Lyrik der Gegenwart", gehalten von Dr. Agnes Herkommer, findet am Montag 8. Januar der 2. Abend über Agnes Miegel um 20 Uhr in der Lehrerbildungsanstalt statt. — Mittwoch 10. Januar 1951: Gewerkschaftlicher Kurs in Verbindung mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund, Kreisauschuß Schwäbisch Gmünd: Betriebskunde — Erich Reckziegel (für auswärtige Teilnehmer) Mädchenoberschule, Zimmer 5, 18—20 Uhr. — Donnerstag 11. Januar: English-Conversation — Otto. O. Kaufman, Stuttgart: „How to teach history, geography foreign languages, social studies to promote international understanding" 20.30 Uhr Amerikanische Bibliothek, Parlerstraße. — Freitag 12. Januar: Uralte Menschheitsfragen — Stadpfarrer Eberlein, Lorch — 1. Vortrag: Was war im Anfang? (Schöpfungsglaube und Wissenschaft) 20 Uhr Lehrerbildungsanstalt. — Das Handwerk im Rahmen der Gesamtwirtschaft — Dr. Stegmaier, Stuttgart. 4. Vortrag: Die weitere Entwicklung des Handwerks, 19.30—21 Uhr, Kapellensaal der Lehrerbildungsanstalt. Gewerkschaftlicher Kurs: Betriebskunde — Ernst Dudel. Mädchenoberschule, Zimmer 2, 20—22 Uhr. — Einschreibung im Sekretariat der Volkshochschule, Münsterplatz 25, Zimmer 6, täglich von 9—12.30 Uhr und 15—17.30 Uhr, außer Samstagnachmittag. Telefon: 2345.

---

vorschlag zugestimmt hat. Die Zurücknahme der Zustimmungserklärung wird bei der Beschlußfassung über die Zulassung über die Zulassung des Wahlvorschlags nicht mehr berücksichtigt, wenn sie erst nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Wahlvorschlags erfolgt.

g) Ein Bewerber darf sich in der Gemeinde nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ebensowenig darf ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

Wählbar in den Gemeinderat ist, wer am Wahltag

a) wahlberechtigt ist,

b) an der Ausübung der Wahlberechtigung nicht behindert ist,

c) das 25. Lebensjahr vollendet hat,

d) die Wählbarkeit durch rechtskräftige Entscheidung einer Spruchkammer nicht verloren hat, (Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946, Reg. Bl. S. 71, in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 1078 zum Abschluß der politischen Befreiung vom 3. April 1950, Reg. Bl. S. 30) und

e) wem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nicht aberkannt ist.

Beamte, Angestellte und Arbeiter der Stadt und der Aufsichtsbehörde dürfen in den Gemeinderat nicht eintreten und dem Gemeinderat nicht angehören.

Schwäbisch Gmünd, den 2. Januar 1951

Bürgermeisteramt

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Wintersport und Kinderspiele auf öffentlichen Straßen

Nach § 44 der Straßenverkehrsordnung ist innerhalb geschlossener Ortschaften das sportmäßige Skilaufen und Rodeln auf öffentlichen Straßen verboten.

Aber auch außerhalb der Ortschaften ist das Rodeln und Schlittschuhlaufen auf den öffentlichen Straßen verboten und für die Kinder besonders gefahrvoll.

Die Teilnehmer im Straßenverkehr und insbesondere die Erziehungsberechtigten werden auf diese Bestimmungen hiemit ausdrücklich hingewiesen.

Lorch, den 29. Dezember 1950

Bürgermeisteramt: gez. Bareiß

Flüchtlingsausweise für die über 14 Jahre alten Neubürger

Die bisher im Ausweis ihrer Eltern aufgeführten Neubürger über 14 Jahre werden hiemit auf die im Amtsblatt für den Landkreis vom 23. 12. 1950 Nr. 288, Seite 1, veröffentlichte Bekanntmachung des Kreisbeauftragten für das Flüchtlingswesen hingewiesen und ersucht, die Ausstellung eines eigenen Flüchtlingsausweises bei der vorgenannten Dienststelle zu beantragen.

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 28. Dezember

Erste Vorbereitung der Gemeinderatswahl

Eine Rechtsauslegung der Aufsichtsbehörde hat zu der Feststellung geführt, daß bei der Gemeinderatswahl am 7. 12. 1947 im Gegensatz zu der seinerzeit erlassenen öffentlichen Bekanntmachung Gemeinderat Kontermann als auf sechs Jahre und Gemeinderat Mohring als auf nur drei Jahre gewählt zu betrachten sind. Dem Vernehmen nach ist es im ganzen Lande bei den Gemeinden und Teilorten zu Aenderungen in der Berechnung der Amtszeitdauer von Gemeinderäten gekommen.

Die Beseitigung der seitherigen sogenannten unechten Teilortswahlen durch das neue Gemeindewahlgesetz führt zu einer lebhaften Aussprache. Die Aenderung wird von der Fraktion der SPD gutgeheißen, von der Fraktion der CDU und insbesondere deren Vertretern in den Teilorten scharf kritisiert. Es wird vor allem darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber das bei der seinerzeitigen Aufhebung der Teilgemeinden den jetzigen Teilorten gemachte Zugeständnis, eigene Sitze im Gemeinderat zu haben, unmöglich gemacht habe. Der Bürgermeister erläuterte die Gründe des Innenministeriums, die vor allem verfassungsrechtlicher Natur sind und auf die Gewährleistung des Prinzips der Verhältniswahlen hinzielen. Seither haben in Lorch durch den Umstand, daß für die Teilorte nördlich und südlich der Rems nur je ein Vertreter zu wählen gewesen ist, die sogenannten unechten Teilortswahlen zu der praktischen Auswirkung geführt, daß sich diese Wahlen im Gegensatz zu der Forderung der Landesverfassung nach dem Prinzip der Mehrheitswahl abgespielt haben.

Der Gemeinderat stellt fest, daß in der Stadt Lorch nach Maßgabe der Einwohnerzahlen die Bildung eines Wahlkreises etwa für alle räumlich erheblich von einander entfernten Wohnplätze im Sinne des Art. 3 Abs. 2 des Gemeindewahlgesetzes nicht möglich ist, weil der Gesamtheit dieser Wohnplätze nicht die Mindestzahl von 4 Gemeinderatssitzen zustehen würde.

Für die Durchführung der Wahl werden die gleichen Wahlbezirke gebildet, wie sie bei den letzten Landes- und Bundeswahlen bestanden haben. Demzufolge werden für die Stadt Lorch im engeren Sinne zwei Wahlbezirke, getrennt nach der Buchstabenfolge der Wahlberechtigten und mit den Wahlräumen Sitzungssaal des Rathauses und Zeichensaal der Volksschule gebildet. Einen besonderen Wahlbezirk bildet der Teilort Kloster Lorch. Die beiden anderen Wahlbezirke gruppieren sich um die Wahlräume im Schulhaus Unterkirneck und im Gasthaus zum Walkersbacher Tal.

Der die Wahl leitende Gmeindewahlausschuß wurde gebildet. Es wurde festgestellt, daß Bürgermeister Bareiß kraft Gesetzes Vorsitzender des Wahlausschusses ist und im Verhinderungsfall durch seinen allgemeinen Stellvertreter, Gemeinderat Scheufele, vertreten wird. Zu ordentlichen Beisitzern des Gemeindewahlausschusses wurden auf Vorschlag des Bürgermeisters gewählt die Gemeinderäte Bareiß und Kühfuß und zu stellvertretenden Beisitzern die Gemeinderäte Kontermann und Vaas.

Die Bestellung der Wahlbezirksausschüsse wurde zurückgestellt, um zu vermeiden, daß in ihnen Kandidaten bei der Gemeinderatswahl fungieren. Weiter wird die Entscheidung über die technische Ausgestaltung der Wahlnotwendigkeiten zurückgestellt.

Aenderung der Hauptsatzung:

Der Bürgermeister schlägt folgende Aenderung der Hauptsatzung vor:

1. Den § 1 über die Zahl der Gemeinderatsmitglieder und über die Besetzung der Stellen im Gemeinderat mit Angehörigen verschiedener Wohnbezirke zu streichen, da die Mitgliederzahl jetzt durch Gesetz bestimmt wird, und eine Verteilung der Stellen nach dem jetzigen Recht und den tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr möglich ist.

2. Im § 4, der von der Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern handelt, den Absatz 3 zu streichen. Dieser Absatz bestimmte, daß ehrenamtlich tätige Bürger aus dem Kreise der Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes das Taggeld nicht bekommen konnten. Nachdem der Bürgermeister aber festgestellt hatte, daß diese Bestimmung nicht auf einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift beruhte, sondern nur von der Mustersatzung des Innenministeriums übernommen worden war, und nachdem hier besondere Notwendigkeiten vorliegen und es schließlich auch nicht gerechtfertigt ist, Personen des öffentlichen Dienstes schlechter zu stellen, als wirtschaftlich bessergestellte Personen aus anderen Berufen und Ständen, war es nicht mehr angängig, die Hauptsatzungsbestimmungen aufrechtzuerhalten.

3. Die Bezifferung der §§ der Hauptsatzung den Aenderungen derart anzupassen, daß der seitherige § 2 zum § 1 wird usw.

Der Gemeinderat hat die Anträge des Bürgermeisters zum Beschluß erhoben. (Schluß folgt)

Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats

und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

I. Die Wahl des Gemeinderats findet am Sonntag, den 28. Januar 1951 statt.

II. Die Abstimmung beginnt vormittags 8 Uhr und dauert bis nachmittags 18 Uhr (Art. 20 GWG., § 48 GWO.).

Die hiesige Stadt bildet folgende Wahlbezirke:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraums
1	Stadt Lorch ohne die Teilorte u. Wohnplätze in den Wahlbezirken Nr. 3, 4 und 5, **Buchstabe A—K**	Rathaus, Sitzungssaal
2	Stadt Lorch ohne die Teilorte u. Wohnplätze in den Wahlbezirken **Buchstabe L—Z**	Volksschule, Zeichensaal
3	Teilort Kloster Lorch	Mittelbau, Nähstube
4	Teilorte Oberkirneck, Unterkirneck mit den beiden Wohnplätzen Hohenlinde und Trudelhöfle und Hetzenhof	Unterkirneck Schulsaal in
5	Die Wohnplätze Edenhof u. Walkersbacher Tal, sowie die Teilorte Metzelhof, Sägreinhof, Schwefelhütte und Strauben	Walkersbacher Tal, Gasthaus

IV. Die hiesige Stadt ist in keine Wahlkreise eingeteilt.

V. **Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats:**

In der Gemeinde sind 12 Mitglieder des Gemeinderats zu wählen.

VI. **Wahlzettel und Wahlumschläge:**

Die Wahlzettel werden im Falle der Verhältniswahl amtlich hergestellt: sie werden den Wahlberechtigten vom Bürgermeisteramt ins Haus zugesandt, liegen aber auch in den Wahlräumen auf. Andere Wahlzettel sind in diesem Falle ungültig. Die Wahlumschläge werden amtlich hergestellt und am Wahltag den Wahlberechtigten in den Wahlräumen ausgehändigt. Die Verwendung anderer Wahlumschläge ist unzulässig.

VII. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen:**

1. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen:

Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge bei dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Bürgermeister Bareiß in Lorch, schriftlich so zeitig einzureichen, daß zwischen dem Tag der Einreichung und dem Wahltag ein Zeitraum von mindestens zwölf vollen Tagen liegt, also **bis spätestens Montag 15. Januar 1951 19 Uhr.**

2. **Inhalt des Wahlvorschlags:**

a) Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, als Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind. Die Wahlvorschläge dürfen für jeden Bewerber nur eine Stimme vorsehen.

b) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit Familien- und Rufname, Stand oder Beruf, Geburtstag, Wohnort, so deutlich aufzuführen, daß über ihre Person kein Zweifel besteht.

c) Der Wahlvorschlag soll die Wählervereinigung, von der er ausgeht, nach ihrer Parteistellung oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal erkenntlich machen (Kennwort). Das gewählte Merkmal darf weder den strafgesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, noch eine offenbare Verletzung der guten Sitten enthalten. Ist ein zulässiges Kennwort nicht angegeben, so wird der Wahlvorschlag nach dem Namen des ersten Bewerbers benannt.

d) Der Wahlvorschlag muß von mindestens zehn im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Unterzeichner sollen ihrer Unterschrift die Namen ihres Standes oder Berufes und ihrer Wohnung beifügen. Ergeben sich Zweifel über die Echtheit einzelner Unterschriften unter den Wahlvorschlägen, so hat der zur Entgegennahme der Wahlvorschläge Berechtigte unverzüglich die erforderlichen Feststellungen zu treffen. Eine ordnungsmäßig abgegebene Unterschrift unter einem Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Wahlvorschlags (siehe oben VII Nr. 1) nicht mehr zurückgenommen werden.

e) Im Wahlvorschlag sind aus dem Kreis der Unterzeichner ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu bezeichnen, die ermächtigt und verpflichtet sind, für die Wählervereinigung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensmann, der zweite als Stellvertreter. Mitglieder des Gemeindewahlausschusses sowie deren Stellvertreter können nicht Vertrauensleute oder deren Stellvertreter sein.

f) Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriftliche Erklärung jeden Bewerbers einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die Zurücknahme der Zustimmungserklärung wird bei der Beschlußfassung über die Zulassung des Wahlvorschlags nicht mehr berücksichtigt, wenn sie erst nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Wahlvorschlags (siehe oben VII Nr. 1) erfolgt.

g) Ein Bewerber darf sich in der Gemeinde nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ebensowenig darf ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

VIII. **Wählbarkeit in den Gemeinderat:**

1. Wählbar in den Gemeinderat ist, wer am Wahltag

a) wahlberechtigt ist,

b) an der Ausübung der Wahlberechtigung nicht behindert ist,

c) das 25. Lebensjahr vollendet hat.

d) die Wählbarkeit durch rechtskräftige Entscheidung einer Spruchkammer nicht verloren hat (Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946, RegBl. S. 71, in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 1078 zum Abschluß der politischen Befreiung vom 3. April 1950, RegBl. S. 30) und

e) wem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nicht aberkannt ist.

2. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde dürfen in den Gemeinderat nicht eintreten und dem Gemeinderat nicht angehören.

Lorch, den 3. Januar 1951

Bürgermeisteramt: Bareiß

*

Bekanntmachung

über die Auflegung der Wählerliste für die Gemeinderatswahl am 28. Januar 1951

I. Auflegung der Wählerliste:

Die Wählerliste für die Gemeinderatswahl am 28. Jan. 1951 ist von Sonntag, den 7. Jan. 1951 bis Samstag, den 13. Januar 1951, je einschließlich, und zwar an Werktagen von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr, Sonn-, Fest- und Feiertagen von 11 bis 16 Uhr im Rathaus Bürgermeisteramt, Kanzlei Zimmer Nr. 2 zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

II. Anträge auf Berichtigung der Wählerliste:

Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Dauer der öffentlichen Auflegung (s. oben I) im Rathaus, Bürgermeisteramt, Kanzlei, Zimmer Nr. 2 die Berichtigung der Wählerliste schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beantragen. Er hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

Ueber den Antrag entscheidet das Bürgermeisteramt unverzüglich: die Entscheidung wird dem Betroffenen eröffnet. Gegen die Entscheidung über den Berichtigungsantrag kann binnen drei Tagen Beschwerde an das Landratsamt erhoben werden. Das Landratsamt entscheidet über die Beschwerde unverzüglich und eröffnet die Entscheidung dem Betroffenen.

Gegen die Beschwerdeentscheidung ist binnen drei Tagen die Anfechtungsklage nach dem Gesetz Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (RegBl. S. 221) unter den dort festgelegten Voraussetzungen zulässig.

Die Wählerliste kann während der Auflegungsfrist auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden. Die Betroffenen werden umgehend hiervon verständigt; auch in diesem Falle stehen den Betroffenen die oben angeführten Rechtsmittel zu.

III. **Sachliche Voraussetzungen der Wahlberechtigung:**

(siehe die geichlautende Bekanntmachung der Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd in dieser Nummer.)

Wer die Wahlberechtigung in der Gemeinde durch Wegzug verloren hat, jedoch vor Ablauf von drei Jahren in die Gemeinde zurückkehrt, erhält sofort mit der Rückkehr die Wahlberechtigung wieder. Die Rückkehr setzt die Absicht voraus, wieder in der Gemeinde zu wohnen, d. h. dort einen nicht von vornherein auf kürzere Zeit berechneten Aufenthalt zu nehmen. Personen, die infolge von Kriegsereignissen ihren Wohnsitz aufgeben mußten und dadurch ihre Wahlberechtigung verloren haben, erhalten mit der Rückkehr in die Heimatgemeinde ihre Wahlberechtigung wieder.

IV. **Wahlausschluß- und Wahlbehinderungsgründe:**

(siehe die gleichlautende Bekanntmachung der Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd in dieser Nummer.)

V. **Förmliche Voraussetzungen der Wahlberechtigung:**

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in die Wählerliste eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Jeder Wahlberechtigte wurde vom Bürgermeisteramt davon benachrichtigt, daß sein Name in die Wählerliste eingetragen ist.

VI. **Wahlscheine:**

1. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

A. ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste eingetragen ist.

a) wenn er sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb des Wahlbezirks aufhält, in dessen Wählerliste er eingetragen ist;

b) wenn er nach Ablauf der Frist zur Auflegung der Wählerliste seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt:

c) wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen;

B. ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,

a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung der Wählerliste zu beantragen;

b) wenn er wegen Behinderung in der Ausübung der Wahlberechtigung gestrichen oder nicht eingetragen war, der Grund hierfür aber nachträglich weggefallen ist;

c) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in die Wählerliste erst nach dem Abschluß der öffentlichen Auflegung der Wählerliste eintreten oder durch eine Entscheidung im Rechtsmittelverfahren festgestellt werden.

2. Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheins ist das Bürgermeisteramt.

Der Antragsteller hat den Grund zur Ausstellung eines Wahlscheins auf Anfordern glaubhaft zu machen. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

3. Wahlscheine können noch am Tag vor der Wahl bis 12 Uhr beim Bürgermeisteramt beantragt werden.

Lorch, den 3. Januar 1951

Bürgermeisteramt: Bareiß

Evangelischer Gottesdienst Lorch

Erscheinungsfest 6. Januar:

Opfer für die Basler Mission

9.30 Uhr Predigt (Eberlein)
14 Uhr Bibelstunde in Weitmars

Sonntag 7. Januar

9.30 Uhr Predigt (Fischer)
10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Töchtern

Zuchtverband für das Limpurger Vieh

Die kommende Sonderkörung und Absatzveranstaltung am 15. Januar 1951 findet um 8.30 Uhr in Mögglingen statt. Im Anschluß an die Verkaufsveranstaltung wird eine Mitgliederversammlung abgehalten.

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 291 **Schwäbisch Gmünd, Samstag, 13. Januar 1951** **Preis 10 Pfg.**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Kreisverband Schwäbisch Gmünd

Die Stelle des

Kreisbaumeisters

und gleichzeitig Kreisbrandinspektors ist zu besetzen. Verlangt wird gute Prüfung als Baumeister oder Bauingenieur, sowie die besondere Prüfung im Wasserbaufach, ferner praktische Erfahrung im Hoch- und Tiefbau. Erwünscht ist Behördentätigkeit, Erfahrung auf dem Gebiet des Baurechts, der Bau- und Ortsbauplangestaltung und möglichst im praktischen Feuerwehrdienst.

Gleichzeitig ist die Stelle des

Leiters des Kreiswohlfahrtsamts

neu zu besetzen. Für die Stelle kommt nur ein Bewerber mit der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst in Frage, der reiche Erfahrungen auf dem Gebiete des Fürsorge- und Jugendamtswesens besitzt. Er muß ausgesprochene Persönlichkeitswerte aufweisen und in jeder Hinsicht dem schwierigen Dienst, der große Menschenkenntnis, Veranlagung für soziale Arbeit und gute organisatorische Befähigung erfordert, gewachsen sein.

Beide Stellen sind in Bes.-Gruppe A 3 b R.Bes.O.

Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Personalbogen, Spruchkammerbescheid, Lichtbild und Zeugnisabschriften werden bis spätestens 31. Januar 1951 erbeten an das Landratsamt Schwäb. Gmünd.

Zur Vorstellung werden die Bewerber besonders aufgefordert.

Wer ist Eigentümer dieser Gegenstände?

Die Bevölkerung wird nochmals auf die bereits im Amtsblatt Nr. 290 vom 5. 1. 1951 ausgeschriebenen, von der Besatzungsmacht zurückgegebenen Gegenstände aufmerksam gemacht.

Personen, die glauben, auf diese ausgeschriebenen Gegenstände Eigentumsansprüche zu haben, werden zu einer nochmaligen Besichtigung am 19. 1. 1951, — 14—15 Uhr — (vor der Schießtal-Wirtschaft, Schießtalstraße 18) aufgefordert.

Ansprüche auf diese Gegenstände müssen bis spätestens 20. 1. 51 schriftlich geltend gemacht sein. Nach diesem Zeitpunkt werden die Gegenstände, auf die kein Eigentumsanpruch erhoben wurde, der vorgeschriebenen Verwertung zugeführt.

Amt für Besatzungsleistungen

*

Das Haselbachsträßchen ist wieder befahrbar.

Fastnacht zu Fuß!

Durch immer erneute Hinweise im Amtsblatt ist die Bevölkerung eindringlich darüber belehrt worden, daß Trunkenheit am Steuer den Entzug der Fahrerlaubnis nach sich zieht. Verschiedene Vorfälle im vergangenen Jahr lassen es angezeigt erscheinen, zum Beginn der diesjährigen Fastnachtszeit mit aller Eindringlichkeit darauf hinzuweisen, daß das Führen eines Kraftfahrzeugs durch angetrunkene Fahrer in der Fastnacht genau so gewissenlos ist wie zu anderen Jahreszeiten. Die leichtsinnige Gefährdung von Hab und Gut, Leben und Gesundheit der Mitmenschen beweist immer die Nichteignung des Fahrers zur Teilnahme am öffentlichen Verkehr. Es ergeht daher an alle Kraftfahrzeughalter und Fahrer die eindringliche Mahnung: Wer sich ins Fastnachtstreiben begibt, mag dies gerne tun, — aber zu Fuß!

Kreisbeauftragter f. d. Flüchtlingswesen

Fahrpreisermäßigung für hilfsbedürftige Flüchtlinge

Die Anträge hilfsbedürftiger Heimatvertriebener auf Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung einer Fahrpreisermäßigung können wegen der großen Zahl Antragsberechtigter (1950 wurden 7120 Bescheinigungen beantragt und 5904 Bescheinigungen ausgestellt) und wegen anderen vordringlichen Arbeiten im Büro des Kreisbeauftragten jetzt zu Jahresbeginn nicht sofort erledigt werden.

Um eine Anhäufung nicht zu erledigender Anträge in den ersten Monaten des Jahres zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, daß es nicht erforderlich ist, Anträge auf Fahrpreisermäßigung für das Jahr 1951 schon jetzt zu stellen. Antragstellung 8—14 Tage vor der ersten beabsichtigten Reise ist ausreichend zur rechtzeitigen Erlangung der Bescheinigung.

Da während des ganzen Jahres Bescheinigungen ausgestellt werden, können vorerst nur Anträge, bei denen ein dringender Grund z. B. Sterbefall, Erkrankung von Angehörigen oder sonst unaufschiebbare Notwendigkeit der Reise nachgewiesen werden kann, bearbeitet werden.

Montags keine Sprechstunden!

Fleischbeschaustatistik

Das Württ. Statistische Landesamt in Stuttgart beanstandet die verspätete und unregelmäßige Übersendung der monatlichen Fleischbeschau-Übersichten. Die Bürgermeister werden gebeten, die Fleischbeschauer zur rechtzeitigen Einsendung der monatlichen Fleischbeschaumeldekarte (bis zum 3. jd. Mts.) anzuhalten.

Regierungsveterinärratsstelle

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der auf **Markung Mögglingen** belegenen, im Grundbuch von Mögglingen, Heft 3408, Abteilung I Nr. 3 und 4 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen von

1. Bernhard Schmid, Bauerswitwe Maria geb. Stütz in Mögglingen, zur einen Hälfte,
2. zur anderen Hälfte auf die Erben des verst. Bernhard Schmid, nämlich
    a) die Witwe Maria Schmid geb. Stütz in Mögglingen,
    b) der Sohn Bernhard Schmid, Bauer daselbst,
    c) die Tochter Franziska, Ehefrau des Anton Blessing, Bäckers daselbst,
    d) der Sohn Leo Schmid, Straßenbahnschaffner in Stuttgart,
    e) der Sohn Benedikt Schmid, Straßenbahnschaffner in Stuttgart,
    f) der Sohn Xaver Schmid, Taglöhner in Stuttgart,
    e) die Tochter Maria Magdalena Schmid, Fabrikarbeiterin von Mögglingen

in fortgesetzter allgemeiner Gütergemeinschaft alten Rechts, eingetragenen Grundstücke

Parz. Nr. 1438 Acker, im Lachgang	81 a 87 qm
Parz. Nr. 2512 Laubwald im Bibert	47 a 63 qm

besteht, sollen diese Grundstücke am **Samstag 17. Februar 1951, vormittags 10 Uhr auf dem Rathaus in Mögglingen** versteigert werden.

Das Landratsamt Schwäbisch Gmünd als Preisbehörde hat das höchstzulässige Gebot am 24. Oktober 1950 festgesetzt

für Parz. Nr. 1438 auf	2 200 DM und
für Parz. Nr. 2512 auf	700 DM

Wer am Verfahren beteiligt ist, kann gegen diese Festsetzung binnen zwei Wochen von der Zustellung der Terminsbekanntmachung an bei der Preisbehörde Beschwerde erheben.

Nach Art. IV des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 ist — auch für Miteigentümer — eine Genehmigung zur Abgabe von Geboten erforderlich. Die Genehmigung, die beim Bauerngericht des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd einzuholen ist, muß von dem Bieter bei der Abgabe von Geboten durch schriftlichen Genehmigungsbescheid nachgewiesen werden, widrigenfalls das Gebot nach § 71 des Zwangsversteigerungsgesetzes zurückzuweisen ist.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. September 1950 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Heubach, den 2. Januar 1951.

Kommissär:

Bezirksnotar Dillmann.

Aus dem Inhalt

Die neue Kriegsopferversorgung

Wer scheidet aus? Wer bleibt im Gemeinderat?

Jugendliche bei öffentlichen Tan veranstaltungen

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Aus der Sitzung des Igginger Gemeinderats

Rinderräude-Verdacht

in Metlangen Gde. Straßdorf

In einem Gehöft in Metlangen Gde. Straßdorf besteht der Verdacht der Rinderräude. Das verdächtige Gehöft ist durch eine Tafel mit der Aufschrift „Gesperrt wegen Rinderräude-Verdacht“ gekennzeichnet. Alle Tierbesitzer werden davor gewarnt, das Gehöft zu betreten und ihre Tiere mit den der Seuche verdächtigen Rindern in Berührung zu bringen. Das Einstellen von fremden Vieh in Metlangen ist verboten. Allen auswärtigen Viehbesitzern wird empfohlen, nach Möglichkeit die Markung Metlangen zu meiden.

Maul- und Klauenseuche

Der Rückgang der Maul- und Klauenseuche in Oberberken ermöglicht es, die Gemeinden des Kreises Schwäbisch Gmünd aus dem 15-km-Umkreis herauszunehmen. Die im Amtsblatt Nr. 287 vom 16. 12. 1950 angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Verkehrsunfallstatistik

Nach der Verkehrsunfallstatistik für den Landkreis Schwäbisch Gmünd (einschließlich Stadt Schwäbisch Gmünd) waren im Monat Dezember bei einer Gesamtschadenssumme von 21 110.- DM 4 mittlere und 34 leichte Verkehrsunfälle zu verzeichnen. Hiebei wurden eine Person getötet und 18 Personen verletzt.

Verordnung

über das Verbot von Reklame-Beleuchtung vom 8. 1. 1951

Zur Ueberbrückung der Kohle-Verknappung wird auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. 6 1949 / 7. 6. 50 (WiGBl. 1949, Seite 87; BGBl. 1950, Seite 204) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Reklamebeleuchtung und Außenbeleuchtung zu werbenden oder repräsentativen Zwecken sind unzulässig.

(2) Schaufenster- und Schaukastenbeleuchtung bleiben jedoch während der Zeit von ½ Stunde vor Eröffnung des Geschäftsbetriebs bis ½ Stunde nach Schließung des Geschäftsbetriebs zulässig.

(3) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für eine schwache Not- oder Sicherheitsbeleuchtung sowie für kleine Hinweisschilder.

§ 2

Das Wirtschaftsministerium behält sich vor, zur Vermeidung von Härtefällen zeitlich beschränkte Ausnahmen in geringem Umfange zuzulassen.

§ 3

Zuwiderhandlungen werden nach § 11 des Energienotgesetzes mit Gefängnis bis zu 1 Jahr u. mit Geldstrafen bis zu DM 100 000.— oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949/29. März 1950 (WiGBl. 1949, Seite 193; BGBl. 1950, Seite 78), so kann eine Geldbuße bis zu DM 50 000.— festgesetzt werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am 10. Januar 1951 in Kraft. Sie tritt spätestens am 31. März 1951 außer Kraft.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
gez. Dr. Veit.

Aerztl. Sonntagsdienst am 14. Januar

Dr. Waller, Goethestraße 13, Ruf 3317,
Obere Apotheke, Marktplatz, Ruf 2718,
Mittwochnachmittag: Obere Apotheke und Mohrenapotheke,
Krankenwagen: Ruf 2341.

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Schmid, stellv. Regierungsveterinärrat, Moltkestraße 3, Ruf 3250.

Die neue Kriegsopferversorgung

Das Arbeitsministerium gibt bekannt:

I.

Das Bundesversorgungsgesetz vom 20. 12. 1950 (verkündet im Bundesgesetzblatt Nr. 53 vom 21. 12. 1950) hat nicht nur die Ansprüche der Kriegsopfer verändert; es erfordert auch zu seiner zweckmäßigen Durchführung Aenderungen in der Organisation. Bis zum Erlaß eines besonderen Organisationsgesetzes sind mit Zustimmung des Ministerrats zunächst noch als Abteilungen der Landesversicherungsanstalten Württemberg und Baden errichtet worden:

1. **im Landesbezirk Württemberg**
   a) das **Versorgungsamt I Stuttgart**
   in Stuttgart W, Rotebühlstr. 30 (Rotebühlbau) für den Stadtkreis Stuttgart und die Kreise Böblingen, Eßlingen, Nürtingen und Waiblingen,
   b) das **Versorgungsamt II Stuttgart**
   in Stuttgart 13, Teckstraße 56
   für den Stadt- und Landkreis Heilbronn und die Kreise Backnang, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Oehringen, Schwäbisch Gmünd, Schwäb. Hall und Vaihingen/Enz,
   c) das **Versorgungsamt Ulm**
   in Ulm/Donau, Wagnerstraße 2
   für den Stadt- und Landkreis Ulm und die Kreise Aalen, Crailsheim, Göppingen, Heidenheim und Mergentheim;
2. **im Landesbezirk Baden**
   a) das **Versorgungsamt Karlsruhe**
   mit der Abteilung für Beschädigte in Karlsruhe, Kriegsstraße 103,
   mit der Abteilung für Hinterbliebene in Karlsruhe, Moltkestraße 12
   für die Stadt- und Landkreise Karlsruhe und Pforzheim und für den Kreis Bruchsal,
   b) das **Versorgungsamt Heidelberg**
   mit der Abteilung für Beschädigte in Heidelberg, Plöck 79
   mit der Abteilung für Hinterbliebene vorläufig noch in Karlsruhe, Moltkestr. 12
   für die Stadt- und Landkreise Heidelberg und Mannheim und für die Kreise Buchen, Mosbach, Sinsheim und Tauberbischofsheim.

Die Berechtigten werden gebeten, sich nur noch an das für sie zuständige Versorgungsamt zu wenden.

In der Zeit vom 2. 1. bis 14. 1. 1951 werden die Umstellungsarbeiten vorgenommen. Es wird gebeten, die Versorgungsämter in dieser Zeit nur im dringendsten Fall in Anspruch zu nehmen.

Den Rentenberechtigten im Landesbezirk Württemberg wird demnächst von ihrem Versorgungsamt die neue Grundlistennummer mitgeteilt und ein Merkblatt übersandt. Außerdem erhalten die Berechtigten, die ihre Rente am Postschalter abholen, eine neue Ausweiskarte.

Den Rentenberechtigten im Landesbezirk zirk Baden wird die neue Grundlistennummer und Postausweiskarte mit dem neuen Rentenbescheid von ihrem Versorgungsamt zugestellt. Bis dahin gilt noch die bisherige Grundlistennummer und Postausweiskarte.

II.

Nach § 86 des Bundesversorgungsgesetzes werden die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden laufenden Versorgungsbezüge solange weitergezahlt, bis die Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz festgestellt sind. Die Feststellung der neuen Bezüge erfolgt von Amts wegen, also ohne besonderen Antrag.

Bei rentenberechtigten Beschädigten, die z. Zt. in laufender Heilbehandlung stehen oder demnächst in eine solche eintreten, wird diese Behandlung einschließlich der Geldleistungen (Krankengeld, Familiengeld, Tagegeld) nach den bisherigen Vorschriften abgewickelt, solange der Bescheid nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zugestellt ist. Nur wenn für eine als Leistungsgrund anerkannte Gesundheitsstörung keine Rente bezogen wird, weil die Minderung der Erwerbsfähigkeit den gesetzlichen Mindestgrad nicht erreicht, richtet sich die Heilbehandlung mit Krankengeld und Hausgeld schon jetzt nach dem Bundesversorgungsgesetz. In diesen Fällen gilt der nach den bisherigen Vorschriften ergangene Bescheid weiterhin als Ausweis gegenüber der Krankenkasse für die Durchführung der Heilbehandlung, und zwar über den 31. 12. 1950 hinaus auch dann, wenn seine Geltungsdauer bis dahin befristet war.

Zur Durchführung der im allgemeinen den Krankenkassen obliegenden Heilbehandlung der Beschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und der durch dieses Gesetz neu eingeführten Krankenbehandlung für Angehörige von Schwerbeschädigten sowie für Hinterbliebene werden noch „Bundesbehandlungsscheine“ eingeführt. Ohne sie kann die Behandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht beginnen. Die in § 28 des Bundesversorgungsgesetzes vorgesehene Krankenbehandlung für Hinterbliebene steht nur zu, wenn Krankenbehandlung nicht anderweitig sichergestellt ist oder sichergestellt werden kann. Das Nähere wird noch in einer Verordnung geregelt. Sobald die Bundesbehandlungsscheine vorliegen, wird aber für dringende Fälle eine vorläufige Regelung getroffen werden. Freiwillig krankenversicherten Hinterbliebenen wird empfohlen, ihre Versicherung nicht aufzugeben, solange nicht feststeht, ob sie ein Recht auf Krankenbehandlung nach § 28 des Bundesversorgungsgesetzes haben.

Anträge von bisher nichtrentenberechtigten Personen (z. B. Witwen, die weder erwerbsunfähig sind, noch für waisenrentenberechtigte Kinder zu sorgen, noch das 50. Lebensjahr vollendet haben) können bis zum Ablauf von 6 Monaten nach der Verkündung des Gesetzes (das ist bis zum 21. 6. 1951) gestellt werden mit der Wirkung, daß die Leistungen mit dem 1. 10. 1950 beginnen, wenn die Voraussetzungen an diesem Zeitpunkt bereits erfüllt waren.

Aufgebot. Nachstehend aufgeführte Kennkarte, die dem Inhaber verloren gegangen ist, wird hiermit für ungültig erklärt: Jaslovsky Karl, geb. 20. 5. 1922 in Preßburg CSR, wohnhaft in Möglingen. Nr. der Kennkarte WB 527 850.

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

- Eine Anzahl Landarbeiter
- 1 Spitzendreher
- 1 Horizontalbohrer, nur gelernte Kraft
- 1 Karosserieflaschner
- 1 Automechaniker, jüngere Kraft
- 1 junger Elektriker im Alter bis zu 25 Jahren für Telegrafenbaudienst
- 1 Goldgraveur
- 2 Glasdrucker
- 1 Autosattler
- 4 Polsterer
- 1 Zimmererpolier
- 4 Schreiner
- 1 jüngerer Buchbinder
- 1 Getriebe-Monteur
- 1 Bohrwerksdreher
- 1 Malervorarbeiter mit guter Praxis, für ledige Personen ist Zimmer vorhanden
- 2 Bäcker

Neue Heimat an der Ruhr!

Der Bergbau bietet gut bezahlte und feste Arbeitsplätze. Werde Bergmann. Auskunft und Vermittlung durch das Arbeitsamt.

weiblich

- Eine Anzahl Hausgehilfinnen
- 4 Küchenhilfen für Gaststätten
- 2 Kindermädchen
- 3 Bedienungen
- 2 Büfettdamen
- 1 Friseuse nach **Alfdorf für drei Tage in** der Woche
- 4 gute Stenotypistinnen
- 2 jüngere Verkäuferinnen
- 1 Textilverkäuferin
- 2 Kontoristinnen
- 2 Kontoristinnen mit kaufm. Lehre
- 1 techn. Zeichnerin, Fachrichtung Maschinenbau
- 1 Laborantin
- 1 Dekorateurin
- mehrere Landarbeiterinnen

Stellenangebote außerhalb des Kreises Schwäbisch Gmünd

männlich

nach Aalen:

- 1 Vor- und 1 Nachkalkulator für bedeutende Maschinenfabrik, Refa-Kenntnisse sowie reiche Erfahrung in Einzelfertigung, mögl. Maschinenbau, werden gefordert.
- Kaufm. Kraft für Versandabteilung mit abgeschlossener Lehre, engl. Sprachkenntnisse sind erwünscht, bis 35 Jahre
- 1 Vor- und 1 Nachkalkulator für bedeutende Maschinenfabr., Refa-Kenntnisse sowie reiche Erfahrung in Einzelfertigung, mögl. Maschinenbau, werden gefordert
- Kaufm. Kraft für Versandabteilung mit abgeschlossener Lehre, engl. Sprachkenntnisse sind erwünscht, b. 35 Jahre
- 1 jüng. kaufm. Angestellten mit techn. Verständnis, muß gut stenografieren u. maschinenschreiben können
- 1 Bauingenieur oder Bautechniker für Statik, Vorkalkulation, langjährige Erfahrung erforderlich
- 1 junger Ingenieur, allgemeiner Maschinenbau, bewandert im Refa-System
- 1 gewandter Vorkalkulator mit kaufm. Ausbildung und techn. Kenntnissen

weiblich

- 1 Friseuse nach Abtsgmünd

nach Göppingen

- 5 Eisendreher
- 1 Revolverdreher
- 1 Vorarbeiter, evtl. Meister, f. Dreherei
- 4 Horizontalbohrer
- 2 Vertikalbohrer
- 7 Fräser

Für Berufstätige hält das Arbeitsamt jeden Montag von 16—19 Uhr Abendsprechstunden

Arbeit suchen:

- Heimatvertriebener Drechslermeister, 54 Jahre alt, perfekt im Holzdrehen, Beindrehen, Modelldrehen und Lackieren. Vertraut mit sämtlichen Holzbearbeitungsmaschinen, sucht wieder Stellung in seinem Beruf
- Kartonagenmacher, 51 Jahre alt, mit über 30jähriger Berufserfahrung, als Zuschneider und Presser sucht passende Stellung
- Hutmacher, 50 Jahre alt, 27 Jahre bei der Firma Hückel Söhne (Sudetenland) als Hutmacher und Werkmeister tätig, mit allen bei der Hutfertigung anfallenden Arbeiten vertraut, sucht entsprechende Stellung in seinem Beruf
- Zwickmeister, 36 Jahre alt, über zwanzig Jahre in bedeutenden Schuhfabriken tätig, sucht passenden Arbeitsplatz
- Koch und Konditor, lange Jahre als Küchenchef in führenden Häusern in Karlsbad und Johannisbad, 42 Jahre alt, sucht entsprechenden Wirkungskreis in seinem Beruf
- Kraftfahrer, 34 Jahre alt, Führerschein Kl. 1, 2 und 3, wünscht sich zu verändern. Bewerber hat sehr gute Handschrift, würde auch Stellung als Lagerverwalter in einer Kfz.-Reparaturwerkstatt annehmen
- Herren- und Damenfriseur, 37 Jahre alt, led., perfekt im Perückenmachen, gute Erscheinung, sucht nur gute Dauerstellung
- Stahlgraveur, 20 Jahre alt, led., auf Korpuswaren und Bestecke eingearbeitet, Kenntnisse im Zeichnen u. Modellieren
- Dipl.-Kaufmann, Auslandskorrespondent, 47 Jahre alt, perfekt in englischer, spanischer und französischer Sprache, allgemeine Kenntnisse in Buchführung, sucht sich zu verändern
- 32jähriger Auslandskorrespondent, mit engl., franz., türkischen u. griechischen sowie italienischen Sprachkenntnissen (in Wort und Schrift)
- Bauführer, Absolvent der Baugewerbeschule, mit mehrjähr. Praxis, Kenntnisse in Schreinerei- und Zimmereiarbeiten
- Elektro-Ingenieur, versiert in Elektro-Fernmechanik, Schalttafelbau, Radiotechnik und sonstigen elektrischen Anlagen, 42 Jahre alt, sucht entsprechende Tätigkeit

Über die Stellenangebote und die Stellengesuche geben die zuständigen Fachvermittlungsstellen des Arbeitsamts Schwäbisch Gmünd nähere Auskunft. — Weitere Stellenangebote finden Sie in dem jeweils am Freitag erscheinenden „Stellenmarkt“ des Landesarbeitsamts Württemberg-Baden, der beim Arbeitsamt eingesehen oder kostenlos abgeholt werden kann.

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Aufforderung zur Grundsteuerzahlung

für den Monat Januar 1951

Am 15. Januar 1951 wird die zehnte Monatsrate der Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1950 (1. 4. 1950 — 31. 3. 1951) zur Zahlung fällig. Die Steuerpflichtigen werden gebeten, sowohl diese Rate als auch etwaige Rückstände sofort zu bezahlen. Pünktliche Einhaltung der Zahlungstermine ist auch im Interesse der Steuerpflichtigen gelegen, denn die kleinen Monatsbeträge sind leichter aufzubringen als größere rückständige Beträge. Auch bleiben bei pünktlicher Bezahlung die hohen Säumniszuschläge und Zwangsmaßnahmen erspart. **Stadtkämmerei**

Meldung von Nichteisen-Metallen

Nichteisen-Metalle (NE-) Metalle (Vormaterial, Rohmaterial, Abfallmaterial und Halbmaterial) **sind nach dem Stand vom 31. Dezember 1950 spätestens bis 15. Januar 1951 in je einer Ausfertigung** an die Gruppe II Nichteisen- und Edelmetalle der Verwaltung für Wirtschaft in Abwicklung (Abwicklungs- und Überleitungsstelle), Frankfurt a. M.-Höchst, und an das zuständige Landeswirtschaftsministerium einzusenden.

Vordrucke können auf dem Rathaus, **Zimmer 10, abgeholt werden.**

Schwäbisch Gmünd, 5. Januar 1951.

Bürgermeisteramt

Meldebestimmungen beachten!

Die Meldeordnung wird in letzter Zeit wieder häufig übertreten. Ihre wichtigsten Bestimmungen werden daher wieder in Erinnerung gebracht.

1. Meldepflichtig ist jeder Ein- oder Auszug, auch der Umzug innerhalb der Stadt.
2. Die Frist zur Meldung beträgt eine Woche.
3. Der Ein- oder Ausziehende, der Wohnungsgeber und der Hauseigentümer sind zur Meldung verpflichtet.
4. Gaststätten, Hotels und sonstige Beherbergungsbetriebe haben die beherbergten Personen mit dem für Beherbergungsstätten vorgeschriebenen Meldeschein zu melden, und zwar sind die Meldezettel von Fremden, die bis zur Polizeistunde eintreffen, noch am selben Abend und die Meldezettel von Fremden, die nach der Polizeistunde eintreffen, spätestens bis am anderen Morgen 7 Uhr auf der Polizeiwache abzugeben. Wohnt ein Beherbergter jedoch länger als vier Wochen in einer Gaststätte usw., so ist er nach den allgemeinen Meldevorschriften beim Einwohnermeldeamt meldepflichtig. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist für die Erstattung der Meldung mitverantwortlich.
5. Eine Uebertretung der Meldung kann mit Geldstrafe bis 150 DM oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft werden.

Auskünfte über Einzelbestimmungen der Meldeordnung erteilt das Amt für öffentliche Ordnung — Einwohnermeldeamt.

Schwäbisch Gmünd, 2. Januar 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 4. bis 10. Januar

I. Geburten: Dezember: 31. Brigitte, T. d. Ludwig Hägele, Schneidermeister, Lindach. — Januar: 1. Gerhard, S. d. Hermann Biekert, Gärtner, Marktplatz 27. 2. Waltraud, T. d. Paul Wörner, Lorch. 4. Erich Josef, S. d. Juozas Bagdonas, Schlosser, Schießtalstr. 15. 2. Wolfgang S. d. Hermann Bienek, Angestellter, Rechbergstr. 12. 4. Anton, S. d. Heinrich Weber, Landwirt, Unterbettringen. 4. Ursula, T. d. Karl Müller, Stahlgraveur, Mutlangerstr. 11. 5. Angela, T. d. Arthur Möhrle, Kaufmann, Lindenfirststr. 3/5. 7. Ruth, T. d. Emil Fichtner, Rottenmeister, Lorcherstr. 10. 5. Luzia, T. d. Robert Heinrich, Metallschleifer, Oberbettringen. 6. Doris, T. d. Franz Xaver Leinmüller, Uhrmacher, Unterbettringen. 5. Anita, T. d. Eugen Haag, Mechaniker, Hussenhofen. 8. Gertrud, T. d. Karl Stegmaier, Bote, Remsstr. 6.

II. Sterbefälle. Januar: 3. Benedikt Müller, Landwirt, Olgastr. 8, 79 Jahre. 4. Franz Kruspel, Altersrentner, Katharinenstr. 16, 84 J. 5. Maria Kainz geb. Vetter, Türlensteg 26, 73 J. 4. Leopoldine Schiller geb. Rotter, Gutenbergstr. 53, 57 Jahre. 7. Berta Betz geb. Ulmer, Kalter Markt 10, 65 Jahre. 8. Carl Alfons Oettinger, Altersrentner, Kapuzinergasse 6, 72 Jahre. 7. Lidwina Schüll, Schwester Maria Gabriele, Heugenstr. 5, 26 Jahre. 8. Maria Freimann, Filialleiterin i. R., Bocksgasse 18, 76 Jahre.

III. Eheschließungen. Januar: 4. Rudolf Watzlawik, Hilfsarbeiter, Graneggstraße 9 und Dolores Schmidt, Bankangestellte, Halberstadt. 5. Johann Höger, Kaufmann, Marktplatz 5 und Elisabeth Schroth, Hilfsarbeiterin, Königsturmstraße 29.

Wer scheidet aus?

Wer bleibt im Gemeinderat?

Im Zusammenhang mit der Gemeinderatswahl interessiert, wer nun ausscheidet, bzw. wer im Gemeinderat verbleibt. Es scheidet aus die Hälfte der Mitglieder, die 1947 nur auf drei Jahre gewählt worden ist. Für den Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd ergibt sich damit folgende Lage.

Es scheiden aus:

von der CDU die Stadträte Hänle, Hermann Maier, Mettmann, Reuter u. Kuhn;
von der Freien Wählervereinigung die Stadträte Mangold, Rupp und Widmann;
von der Aufbaugemeinschaft die Stadträte Frau Holtz, Hiebel und Pauler;
von der DVP die Stadträte May und Schwab;
von der SPD Stadtrat Appenzeller;
von der KPD Stadtrat Lindner.

Es verbleiben im Gemeinderat:

von der CDU die Stadträte Dr. Dieterich, Frau Seifried, Lempp, Quintenz, Ritz und Stahl;
von der Freien Wählervereinigung die Stadträte Böhnlein, Rosenstock und Rudolph;
von der Aufbaugemeinschaft die Stadträte Janota, Dr. Ulrich und Walenta;
von der DVP Stadtrat Dr. Erhard;
von der SPD die Stadträte Bürger und Zehnder.

Der alte Gemeinderat bleibt bis zum Zusammentritt des neuen im Amt.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Montag 15. Januar: Filmclub — „Sous les toits de Paris" (unter den Dächern von Paris) von René Clair mit deutschen Untertiteln 22.45 Uhr, Palastlichtspiele. — Dienstag 16. Januar: Sonderkurs Italien in Verbindung mit dem Kunstgewerbemuseum: Prof. Weise, Tübingen, „Die Hochrenaissance und ihr Wirken um Erhabenheit und Erdenferne", 20 Uhr, Aula der Fachschule. — Mittwoch 17. Januar spricht im Rahmen des Sonderkurses „Am europ. runden Tisch" Dr. Hans Zbinden, Bern über „Europa — Fiktion oder Wirklichkeit?" um 20 Uhr in der Lehrerbildungsanstalt, Franziskanergasse 3.

Volkshochschule Schwäbisch Gmünd, Zweigstelle Untergröningen. Samstag 13. Januar spricht im Schulhaus um 20 Uhr Erich Wacker über „Die Sprache der Bienen" (mit Filmvorführung).

Volkshochschule Schwäbisch Gmünd, Zweigstelle Mögglingen. Montag 15. Januar 20 Uhr spricht im „Adler" Dipl.-Ing. Otto Schmid, Schwäbisch Gmünd, über „Atomphysik und Frieden".

Landsmannschaft der Nordostdeutschen. Nächster Heimatabend am Samstag 13. 1. um 20 Uhr im „Weißen Ochsen".

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag 14. Januar 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Teufel). 9.30 Uhr Augustinuskirche (Hühn). 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst. 11.00 Uhr Augustinuskirche Christenlehre.

Montag 15. Januar: 20.00 Uhr Gemeindehaus Männerabend: „Was kann das Christentum zur Lösung der sozialen Frage und zur Überwindung der Klassengegensätze beitragen?" (Hühn).

Dienstag 16. Januar: 20.00 Uhr Melanchthonhaus Frauenbibelkreis.

Mittwoch 17. Januar: 20.00 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Geiger).

Sonntag 14. Januar: 8.00 Uhr Weiler i. d. B. Schwesternhaus. 9.00 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus. 10.00 Uhr Waldstetten, Neues Schulhaus (Rümelin).

Evang. Gottesdienst in Lorch am 14. Januar

9.30 Uhr Predigt (Eberlein). 10.30 Uhr Kinderkirche und Chrisenlehre mit den Söhnen. 14.00 Uhr Bibelstunde in Unterkirneck. — Dienstag 14.30 Uhr Frauenmittag. — Donnerstag 20.00 Uhr Bibelstunde. Freitag 20 Uhr Film in der Kirche über die Arbeit der Inneren Mission und des Hilfswerks. Dabei wird unter anderem das Erntedankfest 1950 in Lorch gezeigt.

Jugendliche bei öffentlichen Tanzveranstaltungen

Es wird immer wieder festgestellt, daß die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10. 6. 1943 (RGBl. I S. 349) nicht beachtet wird.

Die Polizei ist verpflichtet, bei ihren Kontrollen, besonders während der Faschingszeit, vermehrt auf die Jugendlichen zu achten.

Eltern und Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten gegenüber den ihnen anvertrauten Jugendlichen nicht nachkommen, haben ebenso mit Bestrafung zu rechnen wie die Lokalinhaber, die die Anwesenheit Jugendlicher dulden.

Nachstehend werden die wichtigsten Bestimmungen aus der Polizei-Verordnung zum Schutze der Jugend wiederholt bekanntgegeben.

1. **Fernhaltung von öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit**
   Minderjährige unter 18 Jahren dürfen sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit nicht herumtreiben.
2. **Fernhaltung aus öffentlichen Lokalen**
   Der Aufenthalt in Gaststätten aller Art ist Minderjährigen unter 16 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten befinden, verboten.
   Minderjährige im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen sich ohne eine solche Begleitung nur bis 21 Uhr in Gaststätten aufhalten.
3. **Fernhaltung von öffentlichen Lichtspielvorführungen**
   Der Besuch von öffentlichen Lichtspielvorführungen, die nach 21 Uhr beendet sind, ist Minderjährigen unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten befinden, verboten.
4. **Ferhaltung von öffentlichen Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen**
   Der Besuch von öffentlichen Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen ist Minderjährigen unter 18 Jahren verboten.
5. **Fernhaltungen von öffentlichen Tanzlustbarkeiten**
   Der Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, und die Teilnahme an öffentlichen Tanzlustbarkeiten in Räumen und im Freien ist Minderjährigen unter 16 Jahren verboten und Minderjährigen im Alter von 16 bis 18 Jahren nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten bis 23 Uhr gestattet.
6. **Fernhaltung von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen**
   Minderjährige unter 18 Jahren dürfen sich in öffentlichen Schieß- oder Spielhallen und ähnlichen Räumen, in denen für die Benutzung von Schieß- oder Spielgeräten ein Entgelt erhoben wird, nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten aufhalten.
   Minderjährige unt. 16 Jahren dürfen Schieß- oder Spieleinrichtungen, die an anderen Orten als in den im Absatz 1 bezeichneten Räumen aufgestellt sind (z. B. auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder bei sonstigen Volksbelustigungen) nur in Anwesenheit des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten gegen Entgelt benutzen.
7. **Verbot des Alkoholgenusses**
   Minderjährigen unter 18 Jahren ist in Gaststätten der Genuß von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln, Minderjährigen unter 16 Jahren in Abwesenheit des Erziehungberechtigten oder seines Beauftragten auch der Genuß von anderen alkoholhaltigen Getränken verboten.
8. **Verbot des öffentlichen Rauchens**
   Minderjährigen unter 18 Jahren ist der Genuß von Tabakwaren in der Oeffentlichkeit verboten.
9. **Vertretung des Erziehungsberechtigten**
   Der Erziehungsberechtigte darf mit der Wahrnehmung seiner Erziehungsgewalt im Sinne dieser Polizei-Verordnung nur eine volljährige Person beauftragen.
10. **Aushangpflicht**
    Die Unternehmer haben auf die nach Abs. 3 bis 6 für ihre Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen geltenden Verbote durch einen deutlich sichtbaren Aushang hinzuweisen.
11. **Strafvorschriften**

I. Jugendliche

Gegen Jugendliche, die vorsätzlich gegen die Abs. 1 bis 8 dieser Polizei-Verordnung verstoßen oder Minderjährigen unter 18 Jahren vorsätzlich Verstöße gegen die Abs. 2 bis 8 ermöglichen, wird Jugendarrest in der Form von Freizeitarrest von einer Freizeit bis zu vier Freizeiten oder Geldstrafe bis zu 50 DM verhängt.

II. Erwachsene

Mit Geldstrafen bis zu 150 DM oder Haft bis zu sechs Wochen werden bestraft:

a) Erziehungsberechtigte und die von ihnen beauftragten Personen, die vorsätzlich od. fahrlässig durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht Minderjährige unter 18 Jahren Verstöße gegen die Abs. 1 bis 8 dieser Polizei-Verordnung ermöglichen;
b) Unternehmer der in den Abs. 1 bis 6 genannten Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen, die vorsätzlich oder fahrlässig Minderjährige unter 18 Jahren Verstöße gegen die Abs. 2 bis 6 dieser Polizei-Verordnung ermöglichen oder vorsätzlich oder fahrlässig dem Abs. 10 zuwiderhandeln;
c) sonstige Personen über 18 Jahren, die vorsätzlich Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die Abs. 2 bis 8 dieser Polizei-Verordnung ermöglichen.

Unberührt bleiben polizeiliche Sicherungsmaßnahmen, die Strafvorschriften des § 29 Ziffer 8 und des § 30 Absatz 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146), der §§ 25, 27 und 28 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 (RGBl. I S. 95) und sonstige Strafvorschriften, die eine höhere Strafe androhen.

Schwäbisch Gmünd, 10. 1. 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Örtliches Frühjahrsbauprogramm 1951

Anträge auf Aufnahme in das örtliche Frühjahrsbauprogramm 1951 können **bis 18. Januar 1951** auf Zimmer 5 des Rathauses (Ratschreiberei) gestellt werden. Dabei sind die Nachweise über die Eigenmittel und über das Fremdgeld vorzulegen.

Lorch, den 10. Januar 1951
Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Volksbildungswerk Lorch

Dienstag 16 Januar 20.15 Uhr in der Heilstätte: Dipl.-Ing. O. Schmid, „Atomphysik und Frieden". Diskussion möglich. Eintritt DM —.60, Schüler DM —.30.

Kurs in deutscher Einheitskurzschrift ist für Anfänger und Fortgeschrittene von Dipl.-Handelslehrer Kinzler jeweils Donnerstag 19.30 Uhr in der Volksschule. Beginn 11. Januar, Gebühr DM 5.—.

Englischkurs für etwas Fortgeschrittene von Dolmetscher Harrer, jeweils Montag 20.00 Uhr in der Volksschule. Beginn 15. Januar. Gebühr DM 5.—.

Aus dem Lorcher Gemeinderat

(Schluß)

Aus den Bekanntgaben des Bürgermeisters

1 Der Besuch der Lehrgänge an der Selbstverwaltungsschule (Kommunalakademie) in Ettlingen in Baden wird den Mitgliedern des Gemeinderats warm empfohlen. Die Teilnahmebedingungen werden bekanntgegeben.

2. Von der Stadt Weinsberg sind dem Gemeinderat herzliche Glückwünsche zum Jahreswechsel ausgesprochen worden. Der Gemeinderat hat die Grüße und Wünsche in gleicher Herzlichkeit erwidert und der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß sich die Freundschaft zwischen den beiden Städten auch weiterhin bewähren wird

3. Anwalt Göhringer in Strauben hat nach vorangegangener Aussprache im Verwaltungs- und Finanzausssschuß seine Rücktrittserklärung zurückgenommen.

4. Die Kath. Stadtpfarrverweserei dankt mit Schreiben vom 28. 12. 1950 für die in letzter Zeit der Kath. Kirchengemeinde seitens der Stadt gemachten finanziellen Zuwendungen. Sie führt aus: „Unsere Gemeindemitglieder wissen es zu schätzen, daß die Stadt Lorch uns jederzeit so hochherzig entgegenkommt."

5. Die Mitteilung der Oberschule über die Anstellung einer nebenberuflichen Aushilfskraft überrascht den Gemeinderat. Auf Antrag aus der Mitte des Gemeinderats wird beschlossen, festzustellen, daß der Gemeinderat die Errichtung einer vierten Lehrstelle an der Oberschule nicht beantragt hat. Das Kultministerium solle darauf hingewiesen werden, daß der Gemeinderat vorsorglicherweise jetzt schon einen etwaigen weiteren Schullastenbeitrag ablehnt.

6. Das I. Evang. Pfarramt dankt mit Schreiben vom 14. 12. 1950 für den städtischen Beitrag zur Modernisierung der Einrichtung der Krankenpflegestation und für den Beitrag zur Verteilung von Weihnachtsgaben. Pfarrer Fischer schreibt: „Ich freue mich, daß die Ev. Kirchengemeinde für die genannten Zwecke soviel Verständnis findet . . ."

7. Bei den Kanalisationsarbeiten in der Gaisgasse sind römische und mittelalterliche Funde gemacht worden, so ein dicker Henkel von einer großen römischen Amphora, Scherben eines römischen Porzellankruges, ein Bruchstück einer mittelalterlichen Ofenkachel und 6 Hufeisen. Bei letzteren gehen die Ansichten der Sachverständigen auseinander. Das Landesamt für Denkmalpflege erklärt sie für mittelalterlich, während hiesige Sachverständige sie für römisch halten. Halbrunde Dachziegel und Pflastersteine dürften mittelalterlich-neuzeitlich sein. Die Funde werden dem Heimatmuseum einverleibt.

Stadtbauplanung

Auf Vorschlag des städtebaulichen Beraters der Stadt Lorch, Herrn Stadtbaudirektor Dr. Stroebel in Stuttgart, wird die für das Gebiet zwischen Bäderhalde — Hohgartenstraße — Bundesstraße — Haldenbergstraße — Sonnenweg eingeleitete Planung auf den ganzen Südhang ausgedehnt. Der Bebauungsplan für den Südhang wird in drei Abschnitten aufgestellt und zwar als Abschnitt 1 das Gebiet zwischen Klosterstraße und Götzentalstraße, als Abschnitt 2 das Gebiet zwischen Götzentalstraße und Haldenbergstraße und als Abschnitt 3 das Gebiet zwischen Haldenbergstraße und Kellerbergstraße. Herr Stadtbaudirektor Dr. Stroebel hat die Uebernahme der Planung zugesagt.

Einzelheiten: a) Herr Fabrikant Otto Pfäffle wünscht einen Zugang von der Bäderhalde zu seinem Wohnhausneubau, da das Baugrundstück jeder Zufahrtsmöglichkeit entbehrt. Der Gemeinderat stimmt der Auffassung des Bürgermeisters zu, daß die Straßenführung nur im Rahmen eines rechtsgültigen Bebauungsplans geschaffen werden könne. Es sei aber wünschenswert, dem Gesuchsteller eine vorläufige Zufahrt zu schaffen. Zu diesem Zwecke sollen mit den beteiligten Grundeigentümern Verhandlungen über die freiwillige Ueberlassung des für einen Weg erforderlichen Geländes aufgenommen werden.

b) Zur Ermöglichung des Bauvorhabens des Herrn Emil Geiger, Kaufmanns hier, im Gewand Haldenberg soll der Sonnenweg für den Fall, daß das Bauvorhaben zustandekommt, in behelfsmäßiger Weise so verlängert werden, daß sowohl der Neubau, als auch das anstoßende Grundstück des Herrn Wilhelm Fritz, Landwirts, Gaisgasse, eine Zufahrtsmöglichkeit bekommen.

Straßenbeleuchtung

Nach dem Bericht der Stadtpflege ist die Straßenbeleuchtung erneuerungsbedürftig, da die Anlage vielfach veraltet ist. Die Neckarwerke wären bereit, den sie angehenden Teil der Straßenbeleuchtung in Ordnung zu bringen, d. h. die Zuleitung von den Masten bis zu den Armaturen. Die Armaturen selbst unterhält die Stadt. Nach einem vorgelegten Plan würde die Erneuerung der wichtigsten Beleuchtungskörper auf etwa 800 DM kommen. Die Neckarwerke wären im Interesse der einheitlichen Ausführung der Erneuerungsarbeiten bereit, auch die von der Stadt zu bezahlenden Arbeiten auszuführen. Der Gemeinderat ist mit der Erneuerung im Rahmen eines die Stadt treffenden Aufwands von 800 DM einverstanden, allerdings mit der Einschränkung, daß der Aufwand hälftig auf die Haushaltsjahre 1950 und 1951 verteilt wird.

Jagdverpachtung

Die auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. 11. 1950 angestellten Untersuchungen, ob bezüglich der zum Jagdbezirk II (Pächter: Christian Bareiß, Landwirt in Oberkirneck) gehörenden „Oberen Remshalde" noch private Abmachungen, etwa zwischen dem Jagdpächter Bareiß und dem Forstamt Lorch bestehen, hat zu der völligen Klärung geführt, daß diese Vermutung unbegründet ist. Die auf Grund eines Jagdangliederungsvertrags vom 17. 8. 1935 der staatlichen Eigenjagd angegliederten Flächen, welche in Staatswald XVI, 3, 6, 7, einspringen und im Norden durch Feldweg Nr. 75 sonst durch Staatsgrund begrenzt sind, mit einem gesamten Meßgehalt von 6,2 ha (ca. 3,8 ha Wald und 2,4 ha Feld) sind bereits in dem Jagdpachtvertrag vom 8. 7. 1948 mit Christian Bareiß ausgenommen geblieben. Der vorerwähnte Jagdpachtvertrag entspricht also in flächenmäßiger Hinsicht den rechtlichen Gegegebenheiten, und kann nunmehr dem Landratsamt zur Genehmigung empfohlen werden. Damit ist die dem Gemeinderat 3 Jahre lang beschäftigende Angelegenheit der Jagdverpachtung zum Abschluß gekommen

Blindenfürsorge

Der Württ. Blindenverein erhält wie in früheren Haushaltsjahren so auch im Haushaltsjahr 1950 den im Haushaltsplan eingestellten Jahresbetrag von 50 DM. Ferner erhält die Nikolauspflege Stuttgart, private Blindenschule mit Heim, zu den erheblichen Kosten ihres Neuaufbaus einen einmaligen Beitrag von 25 DM.

Außerordentlicher Holzhieb

Zur Ermöglichung der Restfinanzierung des Waldkaufs aus dem Nachlaß des Gottlieb Bareiß, Oberkirneck, (vgl. Verhandlung vom 7. 12. 1950, Amtsblatt Nr. 287, Seite 3) wird um die Genehmigung eines außerordentlichen Holzhiebs von 250 fm nachgesucht. Es wird dabei ein Reinerlös von 10 000 DM erhofft.

Besondere Schreibkraft für die Oberschule

Die vom Bürgermeister wegen der außerordentlichen Arbeitsbelastung des städtischen Personals im Wege der Dringlichkeitsmaßnahme ausgesprochene Kündigung der Entsendung von Schreibkräften zur Oberschule wird vom Gemeinderat gutgeheißen.

Engerlingsbekämpfung

Nach den bis jetzt gemachten Beobachtungen ist in diesem Jahre mit einem starken Auftreten der Engerlinge zu rechnen.

Obwohl im vergangenen Herbst infolge der nassen Witterung die Schäden vor allem auf unseren Wiesen nicht so hervortraten und die Grasnarbe verhältnismäßig frisch blieb, so ist doch damit zu rechnen, daß die Engerlingsschäden im Laufe des Frühjahres und Sommers sich stark bemerkbar machen. Da und dort besteht sogar die Gefahr, daß infolge des starken Engerlingsbefalls die Grasnarbe abstirbt. Es sollte sich daher jeder Landwirt, der mit Engerlingen durchseuchte Wiesen besitzt, zu Bekämpfungsmaßnahmen entschließen. Die erste und wichtigste Maßnahme ist im kommenden zeitigen Frühjahr das Walzen der Wiesenflächen mit einer schweren Wiesenwalze. Im Notfalle kann auch eine beschwerte Ackerwalze verwendet werden oder ein Schlepper, mit dem Spur an Spur gefahren wird. Um aber einigermaßen einen Erfolg in der Engerlingsbekämpfung zu haben, muß außer diesen Maßnahmen gegebenenfalls auch eine chemische Bekämpfung durchgeführt werden. Die Kosten einer solchen belaufen sich bei Sammelbestellungen über das Landwirtschaftsamt auf etwa -.80 DM pro ar, sofern von Nordwürttemberg-Baden 50 to der Bekämpfungsmittel bestellt werden. Bei der in Aussicht gestellten Beihilfe ist u. U. mit einem noch niedrigeren Kostenaufwand zu rechnen.

Sitzung des Gemeinderats Iggingen

am 7. und 28. 12. 1950

Eingehend besprochen wurde das neue Gemeindewahlgesetz, durch welches die sogen. unechten Teilortswahlen beseitigt wurden. Seither waren nach der Hauptsatzung die Stellen im Gemeinderat wie folgt zu besetzen: Iggingen 6, Brainkofen und Schönhardt je 3. Nach dem neuen Gemeindewahlgesetz muß die Zahl der in einem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats jedoch mindestens 4 betragen. Der Gemeinderat kritisiert stark diese Vorschrift; er hätte gewünscht, daß jeder Teilort eine Mindestvertretung im Gemeinderat hat. Bei der Aussprache wurde zum Ausdruck gebracht, daß es unerwünscht sei, die Wählerschaft der verschiedenen Teilorte auseinander zu reißen; es dürfe ihr nicht die Möglichkeit genommen werden, mitbestimmend bei der Wahl sämtlicher Gemeinderäte zu sein. Beschlossen wurde, für das Wahlgebiet Iggingen einen Wahlkreis zu bilden, für welchen am 28. Januar 1951 insgesamt 6 Gemeinderäte zu wählen sind.

Im Gewand Ostersteige wird gegenwärtig eine Entwässerung durchgeführt. Dadurch wird es möglich, das Oberflächenwasser des dortigen Feldwegs abzuleiten. Die Gemeinde übernimmt deswegen den Ankauf von ca. 150 Meter 25er Zementröhren.

Das Angebot des Ueberlandwerks Ellwangen auf Ankauf des Baugrundes der Transformatorenstation in Iggingen wird abgelehnt. Angeboten wird ein Gelände am alten Weg nach Leinzell, falls die Verlegung der Station notwendig werden sollte.

Im Interesse der Förderung der Viehzucht schlug der Vorsitzende vor, Maßnahmen zur Bekämpfung der Unfruchtbarkeit bei Rindern zu ergreifen. Diesem Antrag wurde nicht entsprochen.

Dem VdK Iggingen wurde ein Beitrag von 50.- DM verwilligt zur Bescherung der Kinder von Kriegshinterbliebenen.

Die Wegknechtstelle in Brainkofen wurde neu besetzt; die Geschäfte des Amtsboten in Brainkofen besorgt der Amtsbote von Iggingen.

Die Beihilfegrundsätze im gemeindlichen Bereich, deren Durchführung bereits 1944 beschlossen wurde, sollen ab 1. 1. 1951 weitergeführt werden und zwar durch Abschluß einer Versicherung bei der Debeka.

Das Stammholz der diesjährigen Nutzung im Waldteil Viehweide und Kohlholz wurde vergeben, davon etwa 16 fm an einen Baulustigen in Iggingen zur Erstellung eines Zweifamilienhauses.

Erneut behandelt wurde die Frage der Wohnraumbeschaffung für kopfzahlmäßig große Flüchtlingsfamilien in Brainkofen und Iggingen und die Erstellung einer Notunterkunft. Ein endgültiger Beschluß wurde jedoch nicht getroffen.

Sofern in einer Kreisgemeinde Landwirte eine chemische Bekämpfung durchführen wollen, bitten wir die Bestellung der Bekämpfungsmittel beim Bürgermeisteramt anzumelden.

Landwirtschaftsamt

Waldführung

Am Montag 15. Januar veranstaltet der Waldbesitzerverband zusammen mit dem Bauernverband in Pfahlbronn eine Waldführung mit anschließender Bauernversammlung. Beginn 13 Uhr. Treffpunkt „Rößle". Interessenten sind eingeladen.

Der Verein ehem. Landwirtschaftsschüler

und Schülerinnen Schwäbisch Gmünd

hält am Freitag 19. Januar ab 13 Uhr im großen Stadtgartensaal in Schwäbisch Gmünd seine

Mitgliederversammlung

ab. Tagesordnung: 1. Begrüßung durch den Vorsitzenden, 2. Tätigkeits- u. Kassenbericht durch den Geschäftsführer Dr. Hammer, 3. Vortrag von Dr. H. v. Bronsart, Stuttgart: Neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Humusforschung, 4. Vortrag von Landwirt Dobler, Pflugfelden, Vors. d. Landeskuratoriums, 5. Aussprache. — Gäste willkommen.

Zuchtverband für das Limpurger Vieh

Wegen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Lauchheim Kr. Aalen findet die nächste Sonderkörung und Absatzversteigerung voraussichtlich **erst am 12. Februar 1951** in **Mögglingen** statt.

Verantwortl.: Landrat Burkhardt, Schw. Gmünd.
Druck der Rems-Druckerei Schwäbisch Gmünd.

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 292 Schwäbisch Gmünd, Samstag, 20. Januar 1951 Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Kreisverband Schwäbisch Gmünd

Beim Verwaltungsaktuariat II ist Gehilfenstelle auf 1. 2. bzw. 1. 4. 51 zu besetzen. Bewerbungen von Verwaltungskandidaten werden erbeten an das Landratsamt Schwäbisch Gmünd.

Auszahlung der Lehrlingsbeihilfen

nach dem Soforthilfegesetz

Für die in der Stadt Schwäbisch Gmünd wohnenden Empfänger von Lehrlingsbeihilfen findet die Auszahlung bei der Kasse des Kreisverbands Schwäbisch Gmünd, Uferstr. 6 am **Dienstag, 23. 1. 1951 von 10 bis 12 Uhr** statt.

Zur Auszahlung ist die Mitteilung über die Zuerkennung der Lehrlingsbeihilfe, ferner die Kennkarte und eine Bescheinigung des Lehrherrn über das Fortbestehen des Lehrverhältnisses mitzubringen. Falls der Unterhaltspflichtige arbeitslos ist, muß außerdem die Kontrollkarte des Arbeitsamtes vorgelegt werden.

Wer selbst nicht kommen kann, muß dem von ihm Beauftragten eine schriftliche **Vollmacht** mitgeben.

In den Kreisgemeinden erfolgt die Auszahlung in den nächsten Tagen durch die Gemeindekassen.

Amt für Soforthilfe

Kreissparkasse Schwäbisch Gmünd

Kassenstunden

Montag bis Freitag 8—12.15 Uhr, 14.30 bis 15.30 Uhr; Samstag 8—11 Uhr.

Kreissparkasse Schwäbisch Gmünd
mit Zweigstelle Hintere Schmidgasse 1.

Straßensperre

Die Straße Bargau—Zimmern (Vic. Weg Nr. 8) wird hiemit für Fahrzeuge mit mehr als 1,5 to Gesamtgewicht gesperrt.

Oeffentlicher Anwalt für die Wiedergutmachung

Sprechstunden: Im Monat Januar fallen alle Sprechstunden am Dienstag aus. Die Sprechstunden am Donnerstag bleiben bestehen.

Ab Monat Februar finden am Dienstag nur alle 14 Tage Sprechstunden statt, beginnend jeweils mit dem 1. Dienstag jeden Monats. Die Sprechstunden am Donnerstag bleiben wie bisher bestehen.

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Güterrechtsregister

Eintrag vom 5. Januar 1951. Gütertrennung haben vereinbart: Arnold Joachim, Dachdecker in Schwäbisch Gmünd, und Edeltraud geb. Berckhemer.

Preise für inländisches Schweineschmalz

Die Verbraucher werden darauf hingewiesen, daß für inländisches Schweineschmalz der mit Durchführungsverordnung Nr. VIII/WB 21/48 des Wirtschaftsministeriums Württ.-Baden betr. Kleinhandelshöchstpreise für Fleisch und Fleischwaren vom 20. 11. 1948 festgesetzte Höchstpreis von DM 1.60 je ½ kg heute noch gilt. Wenn sich das Fleischergewerbe in der letzten Zeit trotzdem veranlaßt sah, diesen Höchstpreis unter Nichtbeachtung der gesetzlichen Preisvorschriften wesentlich zu überschreiten, muß dies als unzulässig bezeichnet werden, zumal die Fleischer durch Veröffentlichungen in der Fachpresse und durch ihre Innungen über die weitere Geltung der Preisbestimmungen für Schmalz unterrichtet sind. Die unteren Preisbehörden sind von der Preisüberwachungsstelle Stuttgart angewiesen worden, die Einhaltung des Schweineschmalzhöchstpreises zu überwachen und gegen Zuwiderhandlungen nach den Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes einzuschreiten.

Preisbehörde
Landratsamt Bürgermeisteramt

Mehlpreise

Verordnung VII—WB/1/51 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden zur Ergänzung der Verordnung VII—WB/4/50 über Mehlpreise vom 28. November 1950 vom 8. Januar 1951.

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. S. 274)/25. September 1950 (BGBl. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) wird in Durchführung des Erlasses des Bundeswirtschaftsministeriums vom 22. November 1950 verordnet:

§ 1

§ 1 Absatz 1 der Verordnung VII—WB/4/50 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über Mehlpreise vom 28. November 1950 (Staatsanzeiger Nr. 94 vom 29. November 1950) erhält folgenden Zusatz:

Die Preise erhöhen sich vom 1. Januar 1951 bis 31. März 1951 für

Roggenmehl Type 1150 auf DM 40.40
Weizenmehl Type 1600 auf DM 41.40.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193)/29. März 1950 (BGBl. S. 78) geahndet.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung im Staatsanzeiger in Kraft.

Zusatz der Preisbehörde:

Vorstehende Verordnung ist im Staatsanzeiger Nr. 3 vom 13. 1. 1951 veröffentlicht worden, also am 14. 1. 1951 in Kraft getreten.

Preisbehörde
Landratsamt Bürgermeisteramt

Winterschlußverkauf 1951

Der Winterschlußverkauf 1951 beginnt am Montag 29. Januar und endigt am Samstag 10. Februar 1951.

Oeffentliche Ankündigungen des Winterschlußverkaufs müssen den Tag des Beginns deutlich erkennen lassen.

Enthalten die Ankündigungen Warenangebote, so ist die Veröffentlichung frühestens am Samstag 27. Januar 1951 zulässig.

Die Werbung in Zeitungen und Zeitschriften ist mit Beginn dieses Tages, die Plakatwerbung und die Verteilung von Drucksachen erst nach 14.00 Uhr, andersartige Werbung, Kinoreklame, erst nach dem örtlichen Ladenschluß gestattet.

Gemäß § 2 der Verordnung vom 13. 7. 1950 dürfen im Winterschlußverkauf außer Textilien, Bekleidungsgegenständen, Schuhwaren, Damenhandtaschen, Damenhandschuhen, Lederblumen und Damengürteln, auch Waren aus Porzellan, Glas und Steingut angeboten werden.

Nach § 4 der Anordnung des Reichswirtschaftsministers betreffend Sonderveranstaltungen vom 4. 7. 1935 dürfen während der letzten drei Tage des Winterschluß-Verkaufs besondere Resteverkäufe der für den Winterschlußverkauf zugelassenen Waren veranstaltet werden.

Als Reste sind nur solche aus früheren Verkäufen verbliebene Teile eines Ganzen anzusehen, bei denen der verbliebene Teil für sich genommen nicht den vollen Verkaufswert mehr hat, den er in Zusammenhang mit dem Ganzen hatte.

Es wird gebeten, die Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über den Beginn des Winterschlußverkaufs und über die öffentliche Ankündigung genau einzuhalten.

Auch die Gegenüberstellung der vor Beginn und während des Winterschlußverkaufs gültigen Preise in öffentlichen Ankündigungen, insbesondere in Schaufenstern, ist nicht erlaubt.

Dies gilt jedoch nicht für preisliche Gegenüberstellungen innerhalb der Verkaufsräume.

Bei Verstößen erfolgt gemäß § 10 Ziffer 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des Gesetzes vom 26. 2. 1935 (RGBl. I S. 311) Bestrafung.

Schwäbisch Gmünd, 17. Januar 1951

Landratsamt Bürgermeisteramt

Aerztlicher Sonntagsdienst am 21. Jan.

(von Samstag 20 Uhr bis Montag 8 Uhr, falls der Hausarzt nicht anzutreffen ist.)

Dr. Blessing, Parlerstraße 42, Ruf 2587
Pfauenapotheke Kornhausstraße 3, Ruf 2329
Mittwoch nachmittag: Pfauenapotheke und Obere Apotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Tierarzt Faul, Bergschlößle, Ruf 2200

Aus dem Inhalt

Preise für inländisches Schweineschmalz / Mehlpreise
Winterschlußverkauf 1951
Steuerbegünstigtes Sparen
Stadt Schwäbisch Gmünd: die Vorschläge zur Gemeinderatswahl
Gemeinderat Mögglingen

Flachsanbau 1951

Nach einer reichlichen Versorgung mit Textilien in den vergangenen zwei Jahren bestand vielerorts die Meinung, daß ein heimischer Faseranbau nicht mehr erforderlich wäre. Die überraschend eingetretenen wirtschaftspolitischen Verhältnisse haben das Gegenteil bewiesen. Die Versorgungslage in Fasern, besonders bei Flachs, ist seit dem vorigen Herbst im ganzen Bundesgebiet außerordentlich ernst. Wir sind deshalb erneut dazu veranlaßt, mit allem Nachdruck die Bauern darauf aufmerksam zu machen, im eigenen und volkswirtschaftlichen Interesse zur Sicherstellung der Textilversorgung für die Zukunft wieder in angemessenem Rahmen Flachs anzubauen. Zweifellos gilt dasselbe hinsichtlich der Versorgung von Leinsamen, insbesondere für die Vieh- und Schweineaufzucht. Die vergangene feuchte Herbstwitterung und die Schneeverhältnisse des Winters lassen nach einem alten Sprichwort auf eine gute Flachsernte in diesem Jahre schließen.

Für jeden Kreis ist ein Flachsanbauwerber eingesetzt, der in den nächsten Tagen mit der Werbung beginnen wird.

Wir weisen darauf hin, daß der Flachspreis erhöht wurde; je nach Qualität wird je dz Strohflachs ohne Samen 16.50—26.50 DM bezahlt. Saatgut steht zum alten Preis ausreichend zur Verfügung und wird in diesem Jahre grundsätzlich mit der Flachsablieferung verrechnet, so daß eine Vorfinanzierung des Saatgutes nicht erforderlich ist.

Für Ablieferung von Strohflachs werden auf Verlangen 40% des Erlöses als Webwaren zum verbilligten Preis rückgeliefert.

Lohnsteuer-Merkblatt

Die Oberfinanzdirektion Stuttgart hat ein Merkblatt für Arbeitgeber herausgegeben, welches in den letzten Tagen versandt wurde.

Das Merkblatt enthält Bestimmungen über:

den Lohnsteuer-Jahresausgleich für 1950,
die Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen für 1950,
die Einsendung der Lohnsteuerkarten 1950 an das Finanzamt,
die Ausschreibung von Lohnzetteln und
die Erhöhung des Notopfers Berlin ab 1. 1. 1951.

Die Arbeitgeber werden auf dieses wichtige Merkblatt hingewiesen und um genaue Beachtung gebeten.

Finanzamt Schwäbisch Gmünd

Arbeitstagung der Industrie- und Handelskammer

Die Industrie- und Handelskammer — Geschäftsstelle Schwäbisch Gmünd — führt für Lehrherren und Ausbilder gewerblicher Lehrlinge aus der Industrie am

Dienstag 23. Januar 1951

wiederum eine Arbeitstagung durch.

Die Tagung beginnt um 13.30 Uhr mit der Besichtigung der Lehrwerkstätte der Firma Gebrüder Ritz & Schweizer, Schwäbisch Gmünd, Becherlehenstraße 26. Die Teilnehmer werden gebeten, sich pünktlich um 13.30 Uhr am Eingang der Firma Gebrüder Ritz & Schweizer einzufinden.

Landesverband der vertrieb. Deutschen

Kreishilfsverband Schwäbisch Gmünd

Da der Verband heuer keine Faschingsveranstaltung durchführt, machen wir auf die Veranstaltungen der Landsmannschaften aufmerksam und bitten unsere Mitglieder, nach Möglichkeit diese Veranstaltungen durch zahlreichen Besuch zu unterstützen:

Samstag 20 Januar Maskenball der **Bruna** im großen Stadtgartensaal,

Samstag 20. Januar Maskenball der **Egerländer** im Vereinshaus.

Steuerbegünstigtes Sparen

Die Verkoppelung des Sparens mit steuerlichen Leistungen ist alt. Der Staat greift manchmal zu dem Mittel, durch Vergünstigungen die Steuerpflichtigen zum Zahlen der Steuern anzureizen, wie z. B. bei den alten Steuergutscheinen, der Zwangsanleihe, dem Eisernen Sparen usw. Oder er legt den Schwerpunkt auf die im öffentlichen Interesse erwünschte Ansammlung von Kapitalien, die durch Belohnungen auf steuerlichem Gebiet schmackhaft gemacht werden soll; hierzu gehört vor allem das Bausparen und die Zeichnung einiger Anleihen.

Von den Vorteilen, die der Staat den Steuerpflichtigen gewährt, die ihm Sparkapital zur Verfügung stellen, soll im Folgenden die Rede sein. Die Sparkassen und die Bausparkassen geben dem Interessenten gern genaue Auskunft, ja sie haben alle schon Werbeschriften und Merkblätter verfaßt, die die Steuerersparnis für jede Sparsumme und jedes Einkommen ausweisen. Es kommen hauptsächlich die folgenden Fälle in Frage:

1. Ein Steuerpflichtiger, der sich mit Hilfe eines Baudarlehens ein Wohnhaus bauen oder kaufen will, tritt deshalb gewöhnlich einer Bau- oder Wohnungsgenossenschaft bei. Dann kann er sowohl die Eintrittsgebühr wie auch alle Zahlungen auf den Genossenschaftsanteil als sogenannte Sonderausgaben von seinem Einkommen absetzen, und zwar in voller Höhe neben dem jedem Steuerpflichtigen zustehenden Pauschsatz von jährlich 468 DM. Es ist gleichgültig, ob er die Aufwendungen auf einmal oder in beliebigen Raten macht. Auch die Auffüllung eines Geschäftsguthabens, das durch Währungsverluste oder andere Verluste vermindert ist, zählt hierher.

Das Gleiche gilt bei dem Eintritt in eine Verbrauchergenossenschaft. Besonders für Landwirte ist dies wichtig, die einer landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaft beitreten, also einer Genossenschaft, deren Zweck auf den Einkauf von Gebrauchsgütern des landwirtschaftlichen Bedarfs im großen und deren Abgabe im kleinen gerichtet ist. Die Vergünstigung gilt aber nur bei der Gesellschaftsform der Genossenschaft, nicht bei einer GmbH. usw.

2. Wenn der Bausparer Beiträge an die Bausparkasse abführt, um ein Baudarlehen zu erlangen, also die Bausparsumme „anspart“, so kann er auch diese Beiträge als Sonderausgaben von seinem Einkommen absetzen. Das sog. „Wohnsparen“ gehört auch hierher. Er muß jedoch bei einer öffentlichen Bausparkasse sparen oder einem Privatunternehmen, das der Staatsaufsicht untersteht. Zu den letzteren gehören die Leonberger und die Wüstenroter Bausparkasse und die Bausparkasse der Deutschen Volksbanken in Schwäbisch Hall. Ein kleiner Unterschied gegenüber der Regelung oben zu 1) besteht darin, daß die Beiträge nicht zu dem Pauschsatz von 468 DM hinzutreten, sondern wie die übrigen geltend gemachten und einzeln nachzuweisenden Sonderausgaben (z. B. Sozialversicherungen) behandelt werden, also teilweise in den Pauschsatz hineinfallen können.

Es kommen oft recht hohe Sparbeträge in Frage. Nun ist allerdings ein Höchstbetrag festgesetzt, bei dessen Ueberschreitung nur noch die Hälfte der Beiträge abzugsfähig ist. Als Höchstbetrag sind für einen einzelnen 800 DM festgesetzt. Für ein Ehepaar 1200 DM und für jedes Kind weitere 400 DM, wenn für das Kind Kinderermäßigung gewährt wird. Er verdoppelt sich bei Steuerpflichtigen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden.

Die Abzugsfähigkeit hört auf mit der ordnungsmäßigen Zuteilung der Vertragssumme. Denn von diesem Zeitpunkt ab werden die Beiträge nicht mehr zur Erlangung des Baudarlehens, sondern zu seiner Tilgung gezahlt. Dagegen beeinträchtigt die Gewährung eines Zwischenkredits noch nicht die Vergünstigung. In den nach der Zuteilung zu zahlenden Beiträgen sind oft Zinsen oder Beiträge zu einer Lebensversicherung enthalten. Nur diese können weiter als Sonderausgaben abgezogen werden. Etwaige Verwaltungskostenbeiträge sind u. U. als Werbungskosten abzugsfähig. Die Bausparkasse gibt dem Bausparer auf Verlangen eine Bescheinigung über die Aufgliederung seiner Beiträge.

Auf weitere Fälle des begünstigten Sparens soll später eingegangen werden.

Verantwortl.: Landrat Burkhardt, Schw. Gmünd.
Druck der Rems-Druckerei Schwäbisch Gmünd.

Bekanntmachung zur Gemeinderatswahl

Wahltag

Am Sonntag, den 28. Januar 1951 findet die Gemeinderatswahl statt. Die Wahlzeit ist durchgehend von 8—18 Uhr.

Wahlberechtigung

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in die Wählerliste aufgenommen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Wählbarkeit

Die Wahlberechtigten können nur solche Bewerber gültig wählen, die in die öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschläge aufgenommen sind. Doch dürfen sie Bewerber aus den verschiedenen Wahlvorschlägen beliebig auswählen (Panaschieren).

Zahl der zu wählenden Mitglieder

Im Stadtgebiet Schwäbisch Gmünd sind auf die Dauer von 6 Jahren 15 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wahlzettel

Die Wahlzettel werden amtlich hergestellt. Andere Wahlzettel sind ungültig. Die Wahlzettel werden den Wahlberechtigten durch die Post zugesandt. Der amtliche Wahlzettel wird auch in den Wahlräumen bereitgehalten. Der amtlich hergestellte Wahlzettel umfaßt alle zugelassenen Wahlvorschläge (Einheitswahlzettel). Der Einheitswahlzettel ist so perforiert, daß der Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag vom Einheitswahlzettel abtrennen und im Wahlraum in den Wahlumschlag stecken kann. Der Wähler kann den abgetrennten Wahlzettel seiner Wählervereinigung unverändert abgeben. Der Wahlberechtigte darf auf den abzugebenden Wahlzettel Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen zuschreiben (Panaschieren). Ferner kann der Wahlberechtigte einem Bewerber bis zu 3 Stimmen geben (Kumulieren).

Für den Fall, daß der Wähler auf seinen Wahlzettel Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen zuschreibt, oder einem Bewerber bis zu 3 Stimmen gibt, ist zu beachten, daß der Wahlzettel höchstens 15 Stimmen enthalten darf.

Der Wahlberechtigte hat also in der Art abzustimmen, daß er den gewählten Wahlzettel abtrennt und durch Ausstreichen, durch ein Kreuz, Beisetzen von Zahlen, Wiederholung von Namen oder auf sonstige Weise erkenntlich macht, für welche Bewerber er stimmen und wieviele Stimmen er ihnen geben will.

Stimmabgabe

a) Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Stimmabgabe und läßt bei Andrang den Zutritt zu den Wahlräumen ordnen. Die Wahlräume werden während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen.

b) Der Wahlberechtigte hat seine Stimme persönlich abzugeben. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

c) Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Wahlzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu übergeben, dürfen sich im Wahlraum der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

d) Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur in dem Wahlbezirk ausüben, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Die Inhaber von Wahlscheinen können in jedem Wahlbezirk des Wahlgebiets wählen.

e) Wenn der Wahlberechtigte den Wahlraum betritt, erhält er den amtlichen Wahlumschlag. Er kann auch den amtlichen Wahlzettel dort noch erhalten, falls er diesen verloren oder vergessen hat. Er begibt sich hiermit an den mit einer Abstimmungsschutzvorrichtung versehenen Nebentisch und legt dort den Wahlzettel, gegebenenfalls nach Vornahme der zulässigen Aenderungen, in den Wahlumschlag.

f) Der Wahlberechtigte tritt hierauf an den Abstimmungstisch, nennt, soweit er nicht persönlich bekannt ist, seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste gefunden hat, den Wahlumschlag mit dem Wahlzettel dem Vorsitzenden, der ihn ungeöffnet sofort in die Wahlurne legt.

g) Auf Erfordern hat sich der Wahlberechtigte dem Wahlausschuß über seine Person auszuweisen.

h) Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Vorsitzenden, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Bestehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheins, so wird der Wahlausschuß sie nach Möglichkeit aufklären und über die Zulassung oder Abweisung Beschluß fassen.

i) Wahlzettel, die nicht in einem amtlich abgestempelten Wahlumschlag oder in einem mit einem Kennzeichen versehenen Wahlumschlag abgegeben werden oder denen ein durch den Wahlumschlag hindurch fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, muß der Vorsitzende zurückweisen.

Die Wähler werden gebeten, die ihnen übersandten Wahlbenachrichtigungskarten zur Wahl mitzubringen. Wer die Benachrichtigungskarte verloren hat, kann trotzdem wählen. Jeder Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes mit der Kennkarte auszuweisen.

Schwäbisch Gmünd, den 15. 1. 1951.

Bürgermeisteramt

Bekanntmachung der eingegangenen Vorschläge zur Gemeinderatswahl

Zu der am Sonntag 28. Januar 1951 von 8 bis 18 Uhr stattfindenden Gemeinderatswahl sind sechs gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, die hiemit in der Reihenfolge des Einlaufs bekanntgegeben werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß nur solche Bewerber gültig gewählt werden können, deren Namen in einem dieser Wahlvorschläge enthalten sind.

Gültige Wahlvorschläge

Nr. 1 Kennwort: Christlich-Demokratische Union (CDU)

1 Dr. Fricker, Ludwig, Oberstudiendirektor, geb. 8. 3. 95, Uferstraße 26
2 Dreiß, Irmgard, Sekretärin, geb. 30. 4. 97, Lorcher Straße 29
3 Maier, Hermann, Kaufmann, geb. 26. 6. 07, Remsstraße 28
4 Beißwenger jr., Anton, Zimmermeister, geb. 29. 4. 11, Becherlehenstraße 29
5 Dr. Mücke, Josef, Zahnarzt, geb. 1. 4. 06, Haußmannstraße 27
6 Carl, Erich, Mechaniker, geb. 12. 8. 22, Paradiesstraße 3
7 Hänle, Albert, Dipl.-Ing., geb. 26. 5. 05, Erhardstraße 39
8 Zapp, Heinrich, Fabrikant, geb. 2. 5. 02, Lindenfirststraße 32
9 Michael, August, Hauptlehrer, geb. 25. 11. 09, Goethestraße 51
10 Heibel, Wilhelm, Behördenangestellter, geb. 23. 9. 92, Zeppelinweg 14
11 Reuter, Paul, Kaufmann, geb. 2. 11. 05, Klarenbergstraße 41
12 Feifel, Josef, Bauer, 19. 7. 04, Wetzgau Nr. 13
13 Reist, Carl, Angestellter, geb. 31. 5. 05, Stuifenstraße 7
14 Herkommer, Josef, Werkmeister, geb. 22. 9. 01, Fischergasse 26
15 Eberle, Otto, Kunstmaler u. Graphiker, geb. 12. 4. 09, Uferstraße 61

Nr. 2 Kennwort: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1 Doll, Franz, Malermeister, geb. 29. 8. 77, Freudental 8
2 Ehrlicher, Hanns, Anzeigenleiter, geb. 4. 4. 08, Siedlungsweg 6
3 Fiebig Wwe., Anna, Hausfrau, geb. 14. 1. 84, Justinus-Kerner-Straße 11
4 Greil, Heinz Wolfg., Sparkassenangestellter, Pfitzerstraße 28
5 Dr. Greil, Ludwig, Dozent, geb. 7. 8. 85, Vord. Schmidgasse 1
6 Müller, Hans, Packer, geb. 7. 11. 05, Schießtalstraße 17
7 Mundt, Erich, Monteur, geb. 7. 6. 17, Parlerstraße 15
8 Mundt, Theodor, Installationsmeister, geb. 18. 3. 84, Remsstraße 4
9 Munz, Anton, Geschäftsführer, geb. 14. 2. 99, Eytigkoferstraße 3
10 Prause Max, Dreher, geb. 17. 8. 1900, Hans-Scherr-Weg 1/1
11 Schade, Friedrich, Maschinenschlosser, geb. 9. 10. 15, Petersweg 16
12 Scheppe, Herbert, Arbeitsvermittler, geb. 9. 6. 15, Tierbachweg 7
13 Schober, Klara, Hausfrau, geb. 5. 11. 85, Königsturmstraße 14
14 Waibel, Karl, kfm. Angestellter, geb. 12. 9. 05, Straßdorfer Straße 15
15 Wieland, Erwin, Kraftfahrer, geb. 2. 12. 95, Gutenbergstraße 19

Nr. 3 Kennwort: Freie Wählervereinigung

1 Rupp, Josef, Metzgermeister, geb. 19. 4. 97, Sebaldstraße 22
2 Bauer, Eugen, Fabrikant, geb. 17. 10. 09, Baldungstraße 3
3 Baer, Adolf, Betriebsleiter i. R., geb. 10. 4. 80, Erhardstraße 26
4 Doll, Gustav, Goldschmied, geb. 29. 10. 93, Gutenbergstraße 21

5 Haußmann, Eugen, Landwirt, geb. 19. 11. 12, Siechenberg 1
6 Ditzinger, Alfons, Hotelier, geb. 31. 5. 97, Marktplatz 6
7 Pflanz, Ludwig, Fahrlehrer, geb. 21. 1. 17, Bahnhofstraße 10
8 Schweitzer, Josef, Schreiner, geb. 4. 3. 22, Justinus-Kerner-Straße 7
9 Hartmann, Richard, Ingenieur, geb. 5. 6. 12, Parlerstraße 3
10 Debler, Felix, Fahrradhändler, geb. 10. 5. 91, Franziskanergasse 18
11 Schwarzkopf, Hermann, Geschäftsführer, geb. 18. 7. 1900, Rappenstraße 10
12 Wiedmann, Hans, Zimmermeister, geb. 28. 3. 20, Lorcher Straße 118
13 Hokenmaier, Josef, Kunstgewerbler, 15. 9. 04, Buchstraße 89
14 Rothmer, Karl, Gastwirt, geb. 23. 10. 88, Rinderbachergasse 19
15 Menrad, Alfred, Konditormeister, geb. 18. 9. 20, Waldstettergasse 22

Nr. 4 Kennwort: Demokratische Volkspartei (DVP)

1 Schwab Paul, Fabrikant, geb. 20. 8. 88, Hartstraße 9
2 Dr. Bucher Ewald, Rechtsanwalt, geb. 19. 7. 14, Rob. v. Ostertagstr. 4
3 Lang Hellmuth, Kaufmann, geb. 19. 4. 08, Marktplatz 30
4 Dr. med. Martz Lise, prakt. Aerztin, geb. 9. 2. 09, Vordere Schmidgasse 54
5 Baumhauer August, Architekt, geb. 28. 2. 10, Alléstraße 4
6 Blumer Karl, Elektromeister, geb. 8. 2. 20, Johannisplatz 10
7 Frank Erich, Krankenkassen-Angest., geb. 14. 6. 10, Hintere Schmidgasse 8
8 Fritsch Otto, Sattlermeister, geb. 28. 9. 02, Hintere Schmidgasse 6
9 Haecker Max, Kaufmann, 18. 4. 94, Kappelgasse 2
10 Leiberich Carl, Bankbeamter, geb. 15. 10. 21, Ledergasse 27
11 Prof. Lochmüller Walter, Direktor der Fachschule, geb. 5. 5. 05, Erhardstr. 4
12 Muthwill Eduard, Baumeister 14. 12. 85, Parlerstraße 37
13 Saalfrank Erhardt, Uhrmacher und Juwelier, 18. 6. 08 Hint. Schmidgasse 61
14 Schoell Hermann, Kaufmann, 3. 4. 00, Hartstraße 2
15 Widmann Hans, Kaufmann, 12. 4. 07, Radgäßchen 6

Nr. 5 Kennwort: Deutsche Gemeinschaft — Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten

1 Pohl Alfred, Gipser, geb. 25. 5. 02, Josefstr. 15
2 Dr. Görner Max, Geschäftsführer, geb. 23. 1. 07, Rinderbachergäßchen 4
3 Sommer Theodor, Angestellter, geb. 31. 3. 09, St. Katharina 1
4 Holtz Ruth, Hausfrau, geb. 19. 7. 94, Justinus-Kerner-Straße 1
5 Binder Karl, Angestellter, 21. 2. 03, Weißensteiner Straße 34
6 Granelli Johannes, Juwelenfasser, geb. 14. 7. 89, Weißensteiner Straße 26
7 Teufer Walter, Verw.-Beamter, 4. 8. 10, Weißensteiner Straße 58
8 Pauler Hans, Angestellter, geb. 11. 12. 99, Turniergraben 28
9 Pörner Erich, Gewindeschneider, geb. 12. 12. 08, Weißensteiner Straße 14
10 Ehrensperger Hans, Angestellter, geb. 21. 2. 03, Bergstraße 11
11 Müller Johann, Bäckermeister, 15. 7. 16, Waisenhausgasse 8
12 Drewnicky Leopoldine, Krankenschwester, geb. 24. 1. 01, Uferstraße 30
13 Rehschuh Josef, Exportkaufmann, geb. 6. 6. 95, St. Salvator 1
14 Großmann Rudolf, Kaufmann, geb. 5. 4. 90, Goethestraße 36
15 Schoska Viktor, Sparkassenbeamter, geb. 17. 2. 01, Robert-von-Ostertag-Straße 4

Nr. 6 Kennwort: Kommunistische Partei (KPD)

1 Lindner Bruno, Oeffentlicher Anwalt, geb. 24. 12. 99, Schwerzerallee 1
2 Dreher Anton, Gewerkschaftssekretär, geb. 21. 3. 02, Straßdorfer Straße 6
3 Volk Otto, Gastwirt, geb. 9. 9. 05, Mutlanger Straße 2
4 Kopp Marie, Hausfrau, geb. 17. 10. 82, Ziegelberg 15
5 Zimmermann Anton, Metallarbeiter, geb. 4. 7. 95, Beethovenstraße 12
6 Berroth Hermann, Automechaniker-Meister, geb. 8. 1. 08, Lorcher Straße 45
7 Brenner Isidor, Maschinenarbeiter, geboren 10. 1. 05, Stuifenstr. 4/1
8 Beck Hermann, Schmelzer, geb. 18. 6. 03, Klarenbergstraße 101
9 Wiedmann Wilhelm, Zimmermeister, geb. 15. 3. 88, Waisenhausgasse 7
10 Linsenmaier Willi, Kantinenwirt, geb. 6. 6. 13, Petersweg 4
11 Schwarz Karl, Bäcker, geb. 13. 10. 99, Weißensteiner Straße 51
12 Bieg Adolf, Zurichter, geb. 16. 3. 83, Möhlerstraße 21/1
13 Kenner Ernst, Former, geb. 21. 4. 06, Richard-Vogt-Weg 12
14 Beiermeister Emil, Goldschmied, geb. 24. 4. 96, Bachstraße 10
15 Zippold Leonhard, Schleifer, geb. 16. 11. 87, Pfeifergäßle 10

Schwäbisch Gmünd, den 19. Januar 1951

Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Volksbrausebad wieder geöffnet

Das Volksbrausebad im Stadtbad ist ab Freitag 19. Januar wieder geöffnet.

Schwäbisch Gmünd, 16. Januar 1951

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd

Schädlingsbekämpfung im Obstbau

Wie festgestellt worden ist, haben die Obstbaumbesitzer der Schädlingsbekämpfung sehr wenig Sorgfalt gewidmet.

Das Bild der Obstbaumanlagen ist daher nicht überall erfreulich.

Bei nur geringem Willen hätten wenigstens die dürren Obstbäume, Auswüchse an den Stämmen und die verkehrshindernd in den Raum über den Straßen hängenden Aeste beseitigt werden können.

Der Zweck dieser Maßnahmen dürfte jedem Grundstückbesitzer klar sein: Bekämpfung der Schädlinge, Beseitigung ihrer Brutstätten und Schlupfwinkel, Ermöglichung eines sicheren und ungehinderten Straßenverkehrs und Erhaltung bzw. Schaffung eines guten und schönen Landschaftsbildes.

Es wird erwartet, daß die Bekämpfungsaktion in diesem Winter ernster und umfassender durchgeführt wird. Hiezu sind die Grundstückseigentümer bzw. Pächter verpflichtet.

Im einzelnen sind in erster Linie folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die abgestorbenen oder im Absterben begriffenen (abgängigen) Obstbäume und -Sträucher, ferner die Obstbäume und -Sträucher, die von Krankheiten (z. B. Krebs) oder Schädlingen (z. B. Blutlaus, Borkenkäfer) so stark befallen sind, daß Bekämpfungsmaßnahmen nicht mehr zweckmäßig sind, sind zu beseitigen.
2. Die Obstbäume und -Sträucher sind sachgemäß auszulichten, dürre, absterbende Aeste und Astteile, Misteln und Kirschenhexenbesen zu entfernen sowie die Obstbäume und -Sträucher von Moosen, Flechten und alter Borke zu säubern.
3. Raupennester und Fruchtmumien sind zu entfernen und sofort zu verbrennen.
4. Die Obstbäume, die übermäßig hohe Baumkronen haben, an denen die Durchführung dieser Maßnahmen nicht mehr möglich sind, sind zu entfernen, wenn sie nicht zu verjüngen sind.

Die Obstbaumbesitzer bzw. Pächter von Baumgrundstücken werden gebeten, zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen ihre Obstbaumanlagen in Ordnung zu bringen.

Schwäbisch Gmünd, 16. Januar 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Durchführung des Weingesetzes

Es besteht Veranlassung, auch in diesem Jahr auf die Bestimmungen des Weingesetzes hinzuweisen.

1. Nach § 3 des Weingesetzes vom 25. 7. 1930 in Verbindung mit der württ. Vollzugs-Verfügung vom 3. August 1909 ist die Absicht der Zuckerung von Wein dem Bürgermeisteramt (Amt für öffentliche Ordnung im Gebäude des Stadtpolizeiamts, Hofstatt 7, Zimmer 12) bis spätestens 31. Januar 1951 anzuzeigen.

Es darf nur technisch reiner, nicht färbender Rüben-, Invert-, Rohr- oder Stärkezucker verwendet werden, Rohzucker (brauner Kubarohzucker) ist nicht zulässig.

2. Nach § 2 des Weingesetzes in Verbindung mit der württ. Vollz.-Verfügung ist die Herstellung von sog. Haustrunk durch diejenigen, die Wein, Traubenmost oder Traubenmaische gewerbsmäßig in Verkehr bringen, ebenfalls unter Angabe der herzustellenden Menge und der zur Verarbeitung bestimmten Stoffe dem Bürgermeisteramt (Amt für öffentliche Ordnung) anzuzeigen. Zur Herstellung des Haustrunks kann auch Rohzucker verwendet werden.

Die als Haustrunk hergestellten Getränke dürfen nur im eigenen Haushalt verwendet oder ohne besonderes Entgelt an die im eigenen Betrieb beschäftigten Personen zum eigenen Verbrauch abgegeben werden.

Ein Verkauf von Haustrunk oder ein Ausschank ist verboten.

3. Nach § 19 des Weingesetzes haben Weingärtner, Wirte und Weinhändler ihre Weinbücher rechtzeitig und ordnungsgemäß zu führen und auf Verlangen jederzeit dem kontrollierenden Beamten vorzulegen.

Schwäbisch Gmünd, 17. 1. 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Veränderungen im Gmünder Familienstand

Geburten: **Dezember:** 23. Gabriele, T. d. Wilhelm Hopfensitz, Bauschlosser, Weißensteiner Straße 49; 26. Hildegard, T. d. Hellmut Bieligmeyer, Beethovenstr. 2; 26. Ingrid, T. d. Wilh. Kurt Bauer, Schlosser, Ledergasse 6; 25. Hermann, S. d. Hellmuth Carl Hugo Lang, Kaufmann, Marktplatz 10; 24. Blanka, T. d. Paul Jadzewski, Hilfsarbeiter, Reichenhof Gde. Lorch; 25. Karl-Heinz, S. d. Reinhold Müller, Hilfsarbeiter, Ackergasse 6/I; 22. Paul, S. d. Paul Aniol, städt. Arbeiter, Schechingen; 23. Christa, T. d. Oskar Bader, Mechanikermeister, Schwerzerallee 46; 24. Hildegard, T. d. Franz Wolf, Farrenhalter, Untergröningen; 24. Johannes, S. d. Lorenz Krieg, Landwirt und Posthalter, Weiler i. d. B.; 27. Richard, S. d. Alois Bulling, Schreiner, Bargau; 27. Helmut, S. d. Karl Bauer, Kaufmann, Klösterlestr. 10; 27. Gerhard, S. d. Gustav Adolf Häcker, Elektromonteur, Weißensteiner Straße 33; 27. Johannes, S. d. August Geiger, Landwirt, Rechberg-Kleinlishof; 28. Bärbl, T. d. Joh. Georg Rommel, Landwirt, Straßdorf; 28. Ingrid, T. d. Wilh. Ludwig Borchardt, Metalldrücker, An der oberen Halde 21; 28. Werner, T. d. Karl Klozenbücher, Postinsp., Lindach; 27. Josef, S. d. Josef Mucha, Heizer, Lenglingen; 30. Hanna, T. d. Oskar Schwiersch, Malermeister, Justinus-Kerner-Str. 9; 31. Irene Maria, T. d. Waldemar Götzinger, Dreher, Hint. Schmidgasse 55; 30. Gerold, S. d. Alois Kolb, Kaufmann, Heubach, Ziegelwiesenstr.; 30. Gerlinde, T. d. Josef Schneider, Kunstformer, Goethestr. 11; 31. Andrea-Lolita, T. d. Otto Schonter, Kontrolleur, Am Zeil 3. **Januar:** 3. Maria Elisabeth, T. d. Günter Klemenz, Handelsvertreter, Vord. Schmidg. 39; 10. Gerhard, S. d. Heinrich Ramsayer, Mechaniker, Schießtalstr. 14½; 3. Doris, T. d. Franz Biekert, Hilfsarbeiter, Vord. Schmidgasse 22; 7. Hans, S. d. Johannes Anton Tenge, Reichsbahninsp., Lorcher Str. 10; 6. Anna Maria, T. d. Engelbert Anton Zeller, Bürgermeister und Landwirt, Rechberg-Vorderweiler; 8. Brigitte, T. d. Josef Stuchlik, Graveur und Glaswarenerzeuger, Weißensteiner Str. 80; 8. Karin, T. d. Adolf Sperrle, Dekorateur, Kleine Leutzestraße 7; 11. Kornelius, S. d. Josef Guba, Kraftfahrer, Lorcher Str. 137; 12. Rita, T. d. Josef Sonnentag, techn. Angestellter, Pfeifergasse 14; 12. Ingrid, T. d. Rudolf Hackenberg, Silberschläger, Pfeifergasse 16; 11. Ulrich, S. d. Karl Kuhnle, Metzgermeister, Imhofstr. 2; 12. Claus, S. d. Friedrich Fernsel, Former, Kleindeinbach; 12. Anton, S. d. Anton Dennochweiler, Landwirt, Unterböbingen; 12. Monika, T. d. Hugo Bendel, Dr der Philosophie, Studienrat, Zeppelinweg 14; 15. Susanne, T. d. Anton Karl Hirner, Dr. d. Veterinärmed., Hasenhaldestr. 10; 11. Rainer, S. d. Wilhelm Utz, Gerichtsreferendar, Buchstr. 38; 12. Renate, T. d. Ferdinand Kranixfeld, Gipser, Unterbettringen; 14. Ingrid, T. d. Fritz Jomrich, Gärtner, Am Höfle 10.

Sterbefälle: **Dezember:** 24. Rosine Frey geb. Schmid, Türlensteg 21, 80 J.; 25. Stephan Weidlich, Steinmetz, Sebaldstr. 1; 48 J.; 30. Paul Fegert, Hausverwalter, Paradiesstr. 24, 67 J.; 30. Barbara Fischer geb. Wagner, Lorch, 64 J.; 31. Else Weigelt geb. Büntig, Schechingen, 68 J.; Januar: Katharina Bohlinger geb. Krauß, Bergstr. 15, 68 J.; 1. Maria Kißling geb. Wahl, Dietenhof Gde. Frickenhofen, 55 J.; 2. Martha Rosa Maier geb. Keßler, Marktplatz 26, 43 J.; 2. Martin Briehl, Bäckermeister, Vord. Schmidgasse 40, 78 J.; 10. Robert Besson, Privatier, Uferstraße 2, 82 J.; 11. Elisabeth Stegmaier geb. Bernhard, Turniergraben 24, 72 Jahre; 10. Klara Hieber geb. Schmid, Waldstetten, Eichhölzle, 65 J.; 11. Pauline Luffer geb. Dania, Rechberg-Vorderweiler, 61 J.; 12. Gustav Lachenmaier, Krankenkassensekr. a. D., Aalener Straße 14, 77 J.; 14. Emma Ebinger geb. Klaus, Bocksgasse 10, 68 J.; 13. Paula Morlock geb. Betz, Mutlangen, 31 J.; 15. Josef Berger, Gärtner, Wildeck 2, 61 Jahre.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule Schwäbisch Gmünd. Montag 22. Januar: Sonderveranstaltung: Dr. Josef Bock, Königswinter, spricht über das Thema: „Der christliche Arbeitnehmer und das Mitbestimmungsrecht". 20 Uhr, Katholisches Vereinshaus. Eintritt frei. — Mittwoch 24. Januar: Cercle Français (M. Francis Gérard, Paris): Necessité d'une intégration économique et sociale européenne, 19.45 Uhr, Sekretariat, Münsterplatz 25, Zimmer 6. Eintritt frei. — Donnerstag 25. Jan.: Im Rahmen des Sonderkurses „Am europäischen runden Tisch" spricht Dr. Fritz Hummler, Präsident des Vereins Schweizerischer Maschinenindustrieller, Zürich/Schweiz, um 20 Uhr in der Lehrerbildungsanstalt.

Volkshochschule Schwäbisch Gmünd, Zweigstelle Alfdorf. Samstag 20. Januar 20 Uhr spricht im Schulhaus Dr. Peter Lahnstein, Schwäbisch Gmünd, über: „Mit der Volkshochschule in Frankreich" (mit Lichtbildern).

Volkshochschule Schwäbisch Gmünd, Zweigstelle Iggingen. Sonntag 21. Januar 14 Uhr im Gasthaus zur „Traube" spricht Dr. Max Mayer, Schwäbisch Gmünd, über: „Was wir an russischer Religiosität gesehen haben".

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag 21. Januar 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn); 9.30 Uhr Augustinuskirche (Skrabak); 10 Uhr Rehnenhofsiedlung, Friedensschule (Hühn); 10.45 Gemeindehaus Kindergottesdienst.

Mittwoch 24. Januar: 20 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Geiger).

Donnerstag 25. Januar: 15 Uhr Gemeindehaus Ev. Frauenhilfe; 20 Uhr Augustinuskirche Schwarzmeer-Kosakenchor singt.

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Verbot der Reklamebeleuchtung

Auf die im Amtsblatt für den Landkreis Nr. 291 vom 13. 1. 1951 veröffentlichte und am Rathaus angeschlagene Verordnung des Wirtschaftsministeriums über das Verbot von Reklamebeleuchtung vom 8. 1. 1951 wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. **Hienach sind Reklamebeleuchtung und Außenbeleuchtung zu werbenden und repräsentativen Zwecken unzulässig.**

Zuwiderhandlungen werden mit schweren Strafen geahndet.

Bürgermeisteramt (gez.) Bareiß)

Volksbildungswerk Lorch

Dienstag 23. Januar 20.15 Uhr in der Heilstätte: Forstmeister Gußmann: Höhlenforschung auf der Alb (Fortsetzung) und Leben um Lorch in der Keuperzeit (mit Lichtbildern). — Eintritt DM —.60, Schüler DM —.30.

Stenografie für Anfänger Donnerstag 19.45 Uhr, für Fortgeschrittene 20.45 Uhr.

Englisch für Anfänger Montag 20 Uhr, für Fortgeschrittene 21 Uhr.

Evangelischer Gottesdienst

Sonntag 21. Januar: 9 Uhr Straßdorf, Schwesternhaus; 10 Uhr Waldstetten, Neues Schulhaus; 15 Uhr Rechberg, Betsaal (Rümelin).

Sonntag 21. Januar: 9.30 Uhr Predigt (Fischer); 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Töchtern; 19.30 Männerabend (ein Pfarrer aus Kanada erzählt); 14 Uhr und 20 Uhr Biblische Vorträge in Weitmars durch Herrn Missionar Ruof.

Gemeinderat Mögglingen

Die letzte Gemeinderatssitzung fand am 28. 12. 50 statt. Einen weiten Raum innerhalb der Beratungen nahm die Besprechung einer Ortsbausatzung ein, die das Innenministerium der Gemeinde zur Annahme empfohlen hat. Der Gemeinderat ist der Ansicht, daß einige in dem Entwurf enthaltene Bauvorschriften von der Gemeindebehörde weder erlassen noch überwacht werden können. Einmütig besteht die Auffassung, daß dessen unbeschadet die Aufstellung einer Ortsbausatzung, einer Dolensatzung und der Erlaß einer Wasserabgabeordnung unerläßlich ist. Um die zu erlassenden Vorschriften den hiesigen ländlichen Verhältnissen anzupassen, wurde angeregt, das Kreisbauamt um eine Ueberarbeitung der vorliegenden Entwürfe zu bitten. — Der Bericht über die Erschließungskosten in den Gewanden „Wiedenhalde“ und „Oberer Brühl“ wurde vom Gemeinderat mit Interesse zur Kenntnis genommen. Es ist festzustellen, daß die auf diesen beiden Baugeländen bis jetzt einsetzende Bautätigkeit in keinem Verhältnis zu den Kosten steht, die die Gemeinde für die Erschließung aufgewendet hat. Schon aus diesem Grund wird künftighin auf die Beteiligung der Bauenden an den Erschließungskosten nicht mehr verzichtet werden können. — Der Wert der Bäume, die auf der „Wiedenhalde“ entfernt werden mußten, wird von der Gemeinde als Anliegerleistung betrachtet, eine Vergütung deshalb nicht gewährt. — Die Besitzverhältnisse an der Böschung zum Vizinalweg Nr. 3/1 nach Heuchlingen haben nunmehr eine Klärung erfahren. Obwohl die Fläche im Grundbuch der Gemeinde Mögglingen eingetragen ist, erhebt die Straßenbauverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 26. 3. 34 Eigentumsanspruch darauf. Zwei Antragsteller, die von der Böschung eine kleine Fläche erwerben wollten, mußten daher an das Straßen- und Wasserbauamt verwiesen werden. — Ein Bauvorhaben im „Brühl“ konnte bis zum festgesetzten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden. Die Gemeinde hat daher für weitere zwei Jahre auf die Ausübung des ihr zustehenden Vorkaufsrechts verzichtet. — Ein Gesuch um einen Beitrag zu einer Hauswasserleitung ist positiv entschieden worden. Dagegen mußte der Antrag des gleichen Gesuchstellers auf Ermäßigung des Wasserzinses bzw. Reduzierung der angenommenen Wassermenge abgelehnt werden.

Ueber die verstärkte Förderung für den Wasserhochbehälter liegt nun endlich die Schlußrechnung des Landesarbeitsamts vor. Das Darlehen aus Landesmitteln wurde vom Arbeitsministerium endgültig auf DM 9800.— festgesetzt. Die Annuität beläuft sich halbjährlich auf DM 630.—. Beides, die Darlehenshöhe und der Schuldentilgungsplan, wurden vom Gemeinderat genehmigt. — Für den Wohnungseinbau im Spritzenhaus erhielt die Gemeinde im Jahre 1949 ein zinsloses Darlehen von 3000 DM. Der Gemeinderat hat beschlossen, das Darlehen für die Gemeinde anzunehmen, und eine außerordentliche Nachtragshaushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 1950 darüber zu erlassen. — Für die Stelle eines Ortsstraßenwarts ist nur ein Bewerber aufgetreten. Die Bewerbung wurde angenommen, der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses auf 1. 4. 51 festgesetzt. Ueber die Wintermonate wird der Fronmeister die Arbeit des Ortstraßenwarts übernehmen. — Das hiesige Café hat die Absicht, Flaschenbier auszuschenken. Eine Ueberprüfung der Bedürfnisfrage durch den Gemeinderat ist nicht mehr erforderlich. Dieser nahm hievon Kenntnis. — Gegen den Antrag der Gemeinde Lautern auf Unterhaltung einer gemeinsamen Ziegenbockhaltung wurde nichts eingewendet unter der Bedingung, daß sich Lautern an den Kosten der Ziegenbockhaltung entsprechend der Zahl der zum Decken vorgeführten Ziegen beteiligt. — Nachdem die Anschaffung eines weiteren Limpurger Zuchtfarrens zunächst abgelehnt worden war, wurde nun eine solche in der heutigen Sitzung beschlossen, um als Körort dem Zuchtverband für das Limpurger Vieh entgegenzukommen. - Zwei Gesuche um Unterstützung durch die Ortsfürsorgebehörde bzw. um Erhöhung der bereits gewährten Unterstützung wurden abgelehnt. — Auch konnten nachträglich eingegangene Wünsche um Ermäßigung bzw. Erlaß der Feuerwehrabgabe größtenteils nicht erfüllt werden. — Ein Einzelbegräbnisplatz wurde gegen eine Gebühr von DM 75.— auf die Dauer von 75 Jahren abgetreten. — Für die Gemeinde bietet sich die Möglichkeit, ein größeres Areal zu kaufen. Für den Erwerb wurde einem Gemeinderatsmitglied einstimmig Vollmacht erteilt. — Einige Gesuche um Schulkostenbeiträge an Fachschulen mußten abgelehnt werden. — Zur Rattenbekämpfung hat seither der Ortsbaumwart Bekämpfungsmittel vorrätig gehalten. Eine Bekämpfungsaktion in größerem Rahmen wird geplant. — Mit der Bildung des Wahlausschusses für die bevorstehende Gemeinderatswahl ist die Sitzung beschlossen worden.

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. **Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.**

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

Eine Anzahl Landarbeiter
1 Werkzeugfräser
3 Werkzeugmacher
2 Stahlformenfräser in Dauerstellungen
1 Horizontalbohrwerker, nur gelernte Kraft
1 Anzahl Spitzendreher
1 Anzahl Karosserieflaschner
1 junger Elektriker im Alter bis zu 25 Jahren für Telegrafenbaudienst
1 Goldgraveur
2 Silberschmiede oder Gürtler
2 Glasdrucker
1 Autosattler
1 Kleinstückschneider
1 Großstückschneider
1 Kraftfahrer für Fernlastzug
4 Polsterer
1 Zimmerpolier
eine Anzahl Schreiner
1 jüngerer Buchbinder
1 Bohrwerksdreher
1 Malervorarbeiter mit guter Praxis, für ledige Personen ist Zimmer vorhanden
2 Bäcker
1 junger Verkäufer für Lebensmittelbranche
1 Bautechniker, muß selbständig Kostenvoranschläge und Kalkulationen aufstellen können

weiblich

Eine Anzahl Hausgehilfinnen
6 Küchenhilfen für Gaststätten
2 Kindermädchen
2 Bedienungen
1 Büfettdame
3 perfekte Stenotypistinnen
1 jüngere Verkäuferin
2 Fakturistinnen
1 Laborantin
1 Dekorateurin
mehrere Landarbeiterinnen
1 Telefonistin mit Kenntnissen in Steno- und Maschinenschreiben
1 Angestellte mit Zeichen- und Edelsteinkenntnissen (evtl. Goldschmiedin)
2 Repassiererinnen

Neue Heimat an der Ruhr!

Der Bergbau bietet gut bezahlte und feste Arbeitsplätze. Werde Bergmann. Auskunft und Vermittlung durch das Arbeitsamt.

Stellenangebote außerhalb des Kreises Schwäbisch Gmünd

männlich

nach Aalen

1 Vor- und 1 Nachkalkulator für bedeutende Maschinenfabrik, Refa-Kenntnisse sowie reiche Erfahrung in Einzelfertigung, mögl. Maschinenbau, werden gefordert
Kaufm. Kraft für Versandabteilung mit abgeschlossener Lehre, englische Sprachkenntnisse sind erwünscht, bis 35 Jahre
1 jüngerer kaufm. Angestellter mit techn. Verständnis, muß gut stenografieren und maschinenschreiben können
mehrere Feinmechaniker
mehrere Fräser
mehrere Dreher
mehrere Mechaniker
mehrere Maschinenschlosser
mehrere Autoklempner
mehrere Kfz.-Mechaniker und -Schlosser
2 Industrieflaschner für Stahlmöbelbau
1 Werkzeugmacher
1 Galvaniseur

weiblich

nach Aalen

1 Friseuse
1 Büfettfräulein
1 Zimmermädchen, muß im Bügeln und Nähen bewandert sein.
2 Hausgehilfinnen für amerikanische Haushalte
mehrere Hausgehilfinnen

Für Berufstätige hält das Arbeitsamt jeden Montag von 16—19 Uhr Abendsprechstunden

Arbeit suchen:

Heimatvertriebener Drechslermeister, 54 Jahre alt, perfekt im Holzdrehen, Beindrehen, Modelldrehen und Lackieren. Vertraut mit sämtlichen Holzbearbeitungsmaschinen sucht wieder Stellung in seinem Beruf.

Kartonagenmacher, 51 Jahre alt, mit über 30jähriger Berufserfahrung, als Zuschneider und Presser sucht passende Stellung.

Hutmacher, 50 Jahre alt, 26 Jahre bei der Firma Hückel Söhne (Sudetenland) als Hutmacher und Werkmeister tätig, mit allen bei der Hutfertigung anfallenden Arbeiten vertraut, sucht entsprechende Stellung in seinem Beruf.

Zwickmeister, 36 Jahre alt, über 20 Jahre in bedeutenden Schuhfabriken tätig, sucht passenden Arbeitsplatz.

Koch und Konditor, lange Jahre als Küchenchef in führenden Häusern in Karlsbad und Johannisbad, 42 Jahre alt, sucht entsprechenden Wirkungskreis in seinem Beruf.

Bank-Kaufmann, 49 Jahre alt, mit langjähriger Erfahrung im Bank- und Sparkassenwesen, versiert in Steuer- und Finanzfragen, Absolvent einer Höheren Handelslehranstalt mit Reifeprüfung. Kenntnisse in Kurzschrift, Maschinenschreiben und Buchhaltung. Führerschein Kl. 2 und 3.

Speditionskaufmann, 37 Jahre alt, mit Erfahrung im Import- und Export-Verkehr, Lagerhaltung, Schadensangelegenheiten, Versicherung, sucht Stellung in Schwäbisch Gmünd und Umgebung

Buchhalter, 39 Jahre alt, mit speziellen Kenntnissen in amerikanischer Buchführung, im Mahn- und Klagewesen und Maschinenrechnen, Führerschein Kl. 2.

Gute Buchhaltungskraft, versiert im Kassenwesen, Teilkenntnisse in engl. und franz. Sprache, 41 Jahre alt, Rußlandheimkehrer, sucht Stelle in Industrie oder Geldinstitut.

Dipl.-Kaufmann, Auslandskorrespondent, 47 Jahre alt, perfekt in englischer, spanischer und französischer Sprache; allgemeine Kenntnisse in Buchführung, sucht sich zu verändern.

32jähriger Auslands-Korrespondent, mit englischen, französischen, türkischen u. griechischen sowie italienischen Sprachkenntnissen (in Wort und Schrift).

Bauführer, Absolvent der Baugewerbeschule mit mehrjähriger Praxis, Kenntnisse in Schreinerei- und Zimmereiarbeiten.

Elektro-Ingenieur, versiert in Elektro-Fernmechanik, Schalttafelbau, Radiotechnik und sonstigen elektrischen Anlagen, 42 Jahre alt, sucht entsprechende Tätigkeit.

Über die Stellenangebote und die Stellengesuche geben die zuständigen Fachvermittlungsstellen des Arbeitsamts Schwäbisch Gmünd nähere Auskunft. — Weitere Stellenangebote finden Sie in dem jeweils am Freitag erscheinenden **„Stellenmarkt“** des Landesarbeitsamts Württemberg-Baden, der beim Arbeitsamt eingesehen oder kostenlos abgeholt werden kann.

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 293 Schwäbisch Gmünd, Samstag, 27. Januar 1951 **Preis 10 Pfg.**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Haftpflichtversicherung
bei Trunkenheit am Steuer

Die Zahl der durch angetrunkene Kraftfahrer verursachten Verkehrsunfälle ist seit der Währungsreform ständig gestiegen. Besonders bei den schweren Unfällen mit Todesfolge ist der Anteil der Alkoholbeeinflussung verhältnismäßig sehr hoch. Im Hinblick auf diese Entwicklung haben die Kraftverkehrsversicherer dem Bundesverkehrsministerium mitgeteilt, daß sie die Frage des Versicherungsschutzes bei Trunkenheit am Steuer wesentlich strenger als bisher prüfen werden und daß sie von ihrem gesetzlichen Ablehnungsrecht wegen bewußter Gefahrerhöhung und bedingten Vorsatzes (§§ 23 ff., § 152 VVG) in der Regel Gebrauch machen werden. Kraftfahrer, die in angetrunkenem Zustand ein Kraftfahrzeug führen, müssen damit rechnen, daß sie nicht nur den Führerschein verlieren und bestraft werden, sondern daß sie auch mangels Versicherungsschutzes ihre wirtschaftliche Existenz aufs Spiel setzen.

Die Rechte der Verkehrsopfer bleiben unberührt (§ 158 c VVG.).

Treibstoffausgabe für Februar 1951

Die Treibstoffausgabe für das Stadtgebiet findet auf dem Landratsamt, Zimmer 4, vom

1. bis 10. Februar 1951

vormittags von 8—12 Uhr (Samstag bis ½12 Uhr) in der üblichen Reihenfolge statt.

Die Bürgermeisterämter holen auch in dieser Zeit die Treibstoffmarken für die Kreisgemeinden ab.

Es wird gebeten, den Ausgabetermin einzuhalten.

Brennholzversteigerungen
und Brennholzpreise

Durch eine unrichtige Bekanntgabe des Waldbesitzervereins Württ.-Baden sind über Verkaufsverfahren und Preisgestaltung bei Brennholz Unklarheiten entstanden.

Es wird daher mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß sich an den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen nichts geändert hat.

Die Verordnung über das Verbot von Brennholzversteigerungen nach dem Meistgebot und über die Preisbildung von Brennholz §§ 1 und 2 vom 21. 1. 1938 (DRA Nr. 21 vom 26. 1. 1938) ist noch voll in Kraft.

Die Angemessenheit des Brennholzverkaufspreises ist nach wie vor nach dem Erlaß über Rohholzrichtpreise der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Frankfurt/Main vom 24. 11. 1948 (VII — AR — 7245 — 4308/48) zu beurteilen. Nach diesem Erlaß können die vor der Preisfreigabe gesetzlich geregelten Brennholzpreise bis zu 50% überschritten werden; darüber hinausgehende Forderungen müssen als unangemessen im Sinne des § 19 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom 26. 7. 1949 angesehen werden.

Der Kontrolldienst des Landratsamts ist angewiesen, die Einhaltung der vorstehend genannten Bestimmungen scharf zu überwachen. Gegen Versteigerungen und Preisüberschreitungen wird im Bußgeldverfahren vorgegangen.

Preisbehörde

Wer ist der Eigentümer dieser Gegenstände?

Nach Auflösung des IRO-Lagers in der Hartkaserne wurden auf den Antrag des Amtes für Besatzungsleistungen betreffend Rückgabe aller Privatmöbel folgende Gegenstände, für die der Eigentümer noch unbekannt ist, übergeben:

1 Klavier, dunkelbraun,
1 Schreibtisch, dunkelbraun (Eiche),
1 Schreibtisch, hellbraun (Eiche),
1 Schreibtisch, 1×2 m poliert (Kirschbaum), mit dem Zeichen RNST-Eigentum, L.B. Sch. Württemberg,
1 Schreibtischsessel mit Ledersitz (schwarz),
1 Schreibtischsessel (braun),
1 Schreibtischsessel mit Holzsitz (Rückenlehne durchbrochen),
1 Bodenteppich 2×3 m mit Namen Jörger.

Personen, die glauben, auf vorstehende Gegenstände Eigentumsansprüche zu haben, werden zu einer Besichtigung am 29. 1. 51 in der Zeit von 8.00—12.00 Uhr im Büro des Amtes für Besatzungsleistungen (Landratsamt Zimmer Nr. 6) aufgefordert.

Ansprüche auf diese Gegenstände müssen bis spätestens 12. 2. 1951 schriftlich geltend gemacht sein. Nach diesem Zeitpunkt werden die Gegenstände, auf die kein Eigentumsanspruch erhoben wurde, der vorgeschriebenen Verwertung zugeführt.

Amt für Besatzungsleistungen

Kreissparkasse

Wegen dringender Arbeiten ist unsere

Kreditabteilung

bis Samstag 3. Februar 1951 — auch für Ferngespräche — geschlossen.

Kreissparkasse Schwäbisch Gmünd

Straßensperre

Auf Grund des § 4 St.V.O. wird hiemit die Straße Hohenlinde — Unterkirneck — Rattenharz für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 1,5 to gesperrt.

In Mangelstuben und Waschküchen

ist ein Abdruck der Verordnung vom 4. 8./22. 10. 36 auszuhängen. Dieser Aushang kann unter „Priv. Nr. 74, Verordnung über Mangelstuben und Waschküchen" von der Formulardruckerei W. Kohlhammer in Stuttgart-O., Urbanstr. 12-14, bezogen werden.

Aufgebot

Nachstehend aufgeführte Kennkarten, die den Inhabern verloren gegangen sind, werden hiermit für ungültig erklärt: Fuchs Elisabeth, geb. 31. 1. 1931 in Leinzell, wohnhaft in Leinzell, Nr. der Kennkarte WB 540 707. — Burkhardtsmaier Theresia, geb. 12. 6. 1924 in Schwäbisch Gmünd, wohnhaft in Bettringen. Nr. der Kennkarte WB 22 095. — Baum Edgar, geb. 27. 3. 1931 in Nieder-Thomasdorf Krs. Freiwaldau, CSR, wohnhaft in Heubach. Nr. der Kennkarte WB 539 725.

Die Maul- und Klauenseuche in Oberberken und somit im Kreis Waiblingen ist erloschen.

Einschränkungen des Stromverbrauchs

Verordnung des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 19. Januar 1951

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. 6. 1949 (WiGBl. Seite 87)/7. Juni 1950 (BGBl. Seite 204) wird verordnet:

§ 1

(1) Letztverbraucher von elektrischem Strom mit einer Wochenabnahme von 2000 kWh und mehr dürfen nur 75% ihrer bisherigen Wochenabnahme verbrauchen.

(2) Als bisherige Wochenabnahme im Sinne des Absatzes 1 gilt der Wochendurchschnittsverbrauch in den letzen vor dem 15. 12. 1950 liegenden Abrechnungszeiträumen, die einer Zeitspanne von 3 Monaten entsprechen.

§ 2

(1) Von den Einschränkungen sind ausgenommen:

a) Oeffentliche Versorgungsbetriebe (Elektrizitäts-, Gas- u. Wasserwerke, Entwässerungsanlagen)
b) Krankenhäuser
c) Militärische Einheiten der Besatzungsmacht
d) Rundfunk, Anlagen der Nachrichtenübermittlung
e) Straßenbahnen, Eisenbahnen, Hafen- und Verladeanlagen
f) Arzneimittel erzeugende Betriebe
g) Getreidemühlen, Bäckereien, Brotfabriken,
g) Betriebe der Teigwarenindustrie, Schlachthäuser, Kühlhäuser, Molkereibetriebe.

(2) Das Wirtschaftsministerium kann in besonders dringenden Fällen Ausnahmen von der Verbrauchseinschränkung nach § 1 zulassen.

§ 3

(1) Ein nach § 1 unzulässiger Mehrverbrauch ist in der nächsten Woche auszugleichen.

(2) Auf Weisung des Wirtschaftsministeriums kann der Letztverbraucher zum Ausgleich eines unzulässigen Mehrverbrauchs durch Sperrung des Anschlusses vom Strombezug vorübergehend ausgeschlossen werden.

§ 4

(1) Die Durchführung der §§ 1 und 2 wird von den Lastverteilern überwacht.

(2) Die von der Einschränkung nach § 1 Abs. 1 betroffenen Betriebe sind verpflichtet, jeden Montag vor Betriebsbeginn, erstmals am 22. Januar 1951, ihre Zähler nach Stand und Verbrauchsmenge abzulesen und das Ergebnis ihrem zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Laufe desselben Tages mitzuteilen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung werden nach § 11 des Energienotgesetzes bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1951 in Kraft und am 31. März 1951 außer Kraft.

gez. Dr. Veit

Aus dem Inhalt

Einstellungsprüfung 1951 für den gehobenen nichttechnischen Dienst
Stadt Lorch: Bekanntmachung der eingegangenen Vorschläge zur Gemeinderatswahl
Aus dem Lorcher Gemeinderat
Steuerbegünstigtes Sparen (Fortsetzung)

Richtlinien d. Landesversicherungsanstalt
über die freiwillige Weiterversicherung und Selbstversicherung der Landwirte

Nach § 1440 RVO sind bei der Selbstversicherung und Weiterversicherung Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Beitragsklasse, mindestens aber in der Beitragsklasse II, zu entrichten. Einkommen im Sinne dieser Bestimmung ist nicht das Einkommen im steuerlichen, sondern im wirtschaftlichen Sinne. Bei einem Landwirt ist der eigene Verbrauch und der Verbrauch der Familie, soweit nicht besondere Verhältnisse vorliegen, als Einkommen anzusehen.

Für die freiwillige Weiterversicherung und Selbstversicherung der Landwirte gelten im Bereich der Landesversicherungsanstalt Württemberg mit sofortiger Wirkung folgende Richtlinien:

Landwirte bis einschl. 4 ha Land und 4 Stück Großvieh Beitragsentrichtung (J.V.) in Beitragsklasse IV; von mehr als 4 bis einschl. 5 ha Land und 4—6 Stück Großvieh;

Beitragsentrichtung (J.V.) in Beitragsklasse V von mehr als 5 bis einschl. 8 ha Land und 7—8 Stück Großvieh;

Beitragsentrichtung (J.V.) in Beitragsklasse VI von über 8 ha Land und mehr als acht Stück Großvieh;

Beitragsentrichtung (J.V.) in Beitragskl. VII.

Die Richtlinien haben den Zweck, einen Anhalt zu geben für eine gleichmäßige Behandlung und Schwierigkeiten und Unterschiede möglichst auszuschalten. Sie müssen aber nicht unbedingt für jeden Fall als feste Norm gelten. Für die Einstufung in die Lohnklasse ist zunächst der eigene Besitz maßgebend, der Viehbestand ist erst in zweiter Linie in Betracht zu ziehen.

Je nach den besonders gelagerten Verhältnissen kann gegebenenfalls auch eine geringere Lohnklasse für zuständig erachtet werden; z. B. schlechtes und steiniges Feld mit nachweisbar geringem Ertrag u. a. m. Etwaige Nebenbetriebe, wie Schweinezucht, Hühnerfarm, Obst- und Weinbau, Schnapsbrennerei, sind besonders zu beachten.

Versicherungsamt

Rentenzahlung für Februar 1951

Am Montag 29. Jan.: KB-Leistungen und Angestellten-Renten, am Mittwoch 31. Jan. Versicherungsrenten (1501—4000, 4901—7100), sowie Unfall-, Knappschafts- und VAP-Renten, am Donnerstag 1. Februar Versichungsrenten (1—1500), sowie Nachzügler vom Vortag.

Es wird gebeten, die Renten möglichst vormittags abzuholen.

Postamt Schwäbisch Gmünd

Das Arbeitsamt zieht um

Am Montag 29. Januar 1951 bleibt das Arbeitsamt für den Publikumsverkehr wegen Umzugs geschlossen.

Ab Dienstag 20. Januar 1951 befinden sich die Büroräume des Arbeitsamts im neuen Gebäude, Goethestraße 18.

Dienststunden für den Publikumsverkehr sind täglich von 8 bis 11.30 Uhr vormittags; nachmittags ist das Arbeitsamt nur am Montag von 16 bis 19 Uhr und freitags von 14 bis 17 Uhr geöffnet.

Fernsprechanschluß nach wie vor Nr. 2358 und 2359 Schwäbisch Gmünd.

Aerztl. Sonntagsdienst am 28. Januar

(vom Samstag 20 Uhr bis Montag 8 Uhr, falls der Hausarzt nicht anzutreffen ist)

Dr. Ehrhart, Katharinenstraße 9, Ruf 3077.
Johannisapotheke, Marktplatz, Ruf 30 36.
Mittwochnachmittag: Johannisapotheke und Pfauenapotheke,
Krankenwagen: Ruf 23 41.

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Hirner, Hasenhalde 10a, Ruf 39 09.

Einstellungsprüfung 1951

für den gehobenen nichttechnischen Dienst

(Vergleiche Bekanntmachung der Landesbeamtenstelle Württ.-Baden vom 17. Jan. 1951 Staatsanzeiger Nr. 5)

I. Die von den Verwaltungen im Jahre 1951 einzustellenden Nachwuchskräfte für den gehobenen nichttechnischen Dienst werden auf Grund einer Einstellungsprüfung ausgewählt. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich, außerdem findet eine psychologische Eignungsuntersuchung der Bewerber statt. Der Nachweis einer bestimmten Schulbildung wird nicht gefordert, jedoch mindestens der Kenntnisstand der Klasse VI einer höheren Lehranstalt vorausgesetzt.

II. Die schriftliche Prüfung findet am 30. März 1951 an mehreren Orten des Landes statt. Ihr Ergebnis wird bis 30. April 1951 vorliegen. Die mündliche Prüfung ist anfangs Mai vorgesehen. Die Bewerber werden über Ort und Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung rechtzeitig benachrichtigt. Wer in der schriftlichen Prüfung ungenügende Kenntnisse zeigt, scheidet für den weiteren Wettbewerb aus.

III. Zugelassen werden Personen, die

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind,
2. unbescholten sind,
3. nach dem 30. September 1930 geboren sind. Für Heimkehrer, die seit dem 1. 1. 1948 entlassen worden sind, wird diese Altersgrenze heraufgesetzt um die Zeit, die seit dem 1. Juni 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist (§ 9 Abs. 2 des Heimkehrergesetzes).
4. Spätheimkehrer, die nach dem 30. Sept. 1919 geboren sind und nachweisen, daß sie erst seit dem 1. Januar 1950 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurden,
5. Bewerber, die nach dem 30. September 1935 geboren sind, werden nur zugelassen, wenn sie die Klasse VI einer höheren Lehranstalt besuchen oder besucht haben.

VI. Gesuche um Zulassung sind bis spätestens 26. Februar 1951 bei der Landesbeamtenstelle in Ludwigsburg, Kurfürstenstraße 22, einzureichen. Gesuche um Zulassung zu Lehrstellen für den Verwaltungsdienst sind unmittelbar bei diesen einzureichen.

Den Gesuchen ist anzuschließen:

1. handgeschriebener, selbstverfaßter Lebenslauf,
2. Schulzeugnisse, wenn möglich eine Gesamtbeurteilung durch die zuletzt besuchte Lehranstalt. Soweit das Frühjahrszeugnis 1951 noch nicht vorliegt, ist es nachzusenden.
3. Bei Heimkehrern eine Bescheinigung des Entlassungstags.

V. In dem Gesuch ist anzugeben, in welche Verwaltung der Bewerber eingestellt zu werden wünscht. Im Landesbezirk Württemberg stellen folgende Verwaltungen im Jahre 1951 Nachwuchskräfte ein:

Justizverwaltung, Innenverwaltung (Bürgermeisterämter, Verw.-Aktuariate), Steuerverwaltung, Allgemeine Finanzverwaltung.

VI. Den auf Grund der Einstellungsprüfung zugelassenen Bewerbern werden die Ausbildungsstellen durch ihre Verwaltung (Justizministerium, Oberfinanzdirektion usw.) vermittelt oder zugewiesen.

VII. Wer eine Ausbildung im Verwaltungsdienst (Bürgermeisterämter und Verwaltungsaktuariate) anstrebt, hat sich anstelle der Meldung nach Ziffer IV unmittelbar bei der Lehrstelle zu bewerben.

Im Landkreis Schwäbisch Gmünd und in den Nachbarkreisen Aalen und Göppingen sind folgende Lehrstellen frei:

Kreis Schwäbisch Gmünd: Bürgermeisterämter Alfdorf, Bettringen, Heubach, Herlikofen, Iggingen, Lorch, Ruppertshofen.

Kreis Aalen: Bürgermeisterämter Essingen, Fachsenfeld, Pommertsweiler.

Kreis Göppingen: Bürgermeisterämter Boll, Rechberghausen, Roßwälden, Wäschenbeuren; Verwaltungsaktuariat III Geislingen-St.

VIII. Die Prüfung wird abgenommen unter dem Vorbehalt, daß die Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Im Falle der Einstellung hat der Bewerber ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis sowie Staatsangehörigkeitsausweis, Leumundszeugnis und nötigenfalls Spruchkammerbescheid der zur Einstellung zuständigen Verwaltung vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Einstellung wird mit der Prüfung nicht erworben.

IX. Weitere Auskünfte über offene Lehrstellen, Einstellungsprüfung und Ausbildung erteilt das Landratsamt.

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. **Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.**

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

1 Anzahl Landarbeiter
2 Melker
10 Maler
1 Malermeister
5 Autolackierer
2 gute Gipser
1 Inst. für Gas und Wasser
1 Zimmerpolier
1 Goldschmied nach Welzheim
1 Werkzeugfräser nach Welzheim
1 Bauflaschner, muß selbständig sein
1 Stahlgraveur und Werkzeugmacher
1 Bauschlosser nach Lorch
9 Karosserieschlosser
20 Karosserieflaschner
1 Kontrolleur für Blechabnahme
1 Anzahl Spitzendreher
6 Horizontalbohrer
6 Werkzeug- und Stahlformfräser
3 Werkzeugmacher
1 Eisendreher
1 Fräser und Bohrer
1 Elektriker nicht über 25 Jahre
1 Silberschmied oder Gürtler
1 Goldgraveur
1 Zahntechniker
2 Maschinenschlosser
10 Karosseriewagner
15 Karosseriesattler
2 Glasdrucker
2 jüngere Bäcker mit Kost u. Wohnung
5 Polsterer
1 Anzahl gute Schreiner
1 jüngerer Buchbinder oder Kartonagenmacher
1 jüngerer kaufm. Angestellter mit guten Schreibmaschinenkenntnissen
1 junger gewandter Kaufmann aus der Textilbranche, der bei Geeignetheit auch Reisetätigkeit übernehmen kann
1 Verkäufer aus der Lebensmittelbranche mit Buchhaltungskenntnissen und Führerschein Kl. III
1 erfahrener tüchtig. Verkaufskorrespondent mit überdurchschn. Kenntnissen
1 erstklassiger Einkäufer aus der Metallbranche mit besten Referenzen und Kenntnissen der Wirtschafts-Struktur von Nord-Württemberg

weiblich

mehrere Landarbeiterinnen
1 Anzahl Hausgehilfinnen
6 Küchenhilfen für Gaststätten
2 Halbtagsfrauen
2 Bedienungen
1 Büfettdame
2 perfekte Stenotypistinnen
1 jüngere Verkäuferin
1 Laborantin
1 Dekorateurin
2 Repassiererinnen
1 Schneiderin f. Herrenschneiderei
1 perfekte Friseuse
2 perfekte Goldpoliererinnen

Neue Heimat an der Ruhr!

Der Bergbau bietet gut bezahlte und feste Arbeitsplätze. Werde Bergmann. Auskunft und Vermittlung durch das Arbeitsamt.

Stellenangebote außerhalb des Kreises Schwäbisch Gmünd

männlich

nach Aalen

mehrere Feinoptiker
mehrere Feinmechaniker
mehrere Dreher
mehrere Mechaniker
mehrere Maschinenschlosser
mehrere Autoklempner
mehrere KFz-Handwerker und Schlosser
2 Industrieflaschner
1 Werkzeugmacher
1 Galvaniseur
einige Handformer
1 Modellschlosser
1 Webstuhlschlosser
1 Maschinensteller f. Wafios-Automaten
5 Sägenschmiede
1 Härter (Werkzeugmacher)
1 Werkzeugschlosser
1 Bauschlosser
1 Radiomechaniker u. Elektromechaniker
1 Mechaniker für Hebewagen u. Krananlagen
1 Maschinenbauer
2 Strickmeister
1 Modellschreiner
3 Bauschreiner für Türenfertigung

weiblich

nach Aalen

1 Friseuse
1 Verkäuferin für Textilbranche
2 Verkäuferinnen für Bäckereien
1 Stenotypistin
1 Zimmermädchen, muß im Bügeln und Nähen bewandert sein
mehrere Hausgehilfinnen

nach Stuttgart

mehrere Stenotypistinnen, in Frage kommen nur tüchtige Kräfte mögl. nicht über 25 Jahre
mehrere flotte Maschinenschreiberinnen (180-200 Anschläge) m. guten englischen Sprachkenntnissen
mehrere Sekretärinnen f. amerik. Dienststellen in Stuttgart und Eßlingen, gute Maschinenschreiberinnen, engl. Kurzschrift, perf. Engl. in Wort u. Schrift Bedingung, Alter 20—40 Jahre

Für **Berufstätige** hält das Arbeitsamt jeden Montag von 16—19 Uhr Abendsprechstunden

Ueber die Stellenangebote geben die zuständigen Vermittlungsstellen des Arbeitsamts Schwäbisch Gmünd nähere Auskunft. Weitere Stellenangebote finden Sie in dem jeweils am Freitag erscheinenden Stellenmarkt des Landesarbeitsamts Württemberg-Baden, der beim Arbeitsamt eingesehen oder kostenlos abgeholt werden kann.

Das Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd befindet sich ab Dienstag den 30. 1. 51 Ecke Goethe- u. Olgastraße, in der Nähe des Landeswaisenhauses. Das Arbeitsamt wird im neuen Gebäude ab diesem Tage die bekannten Dienststunden abhalten.

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Düngeranwendung

Nach Mitteilung der Lagerhäuser und der Darlehenskassenrechner hat die Landwirtschaft im vergangenen Herbst erheblich weniger Düngemittel als sonst abgenommen. Dies darf wohl nicht nur auf finanzielle Schwierigkeiten zurückzuführen sein, sondern ganz besonders auf die ungewöhnlichen Ernte- und Witterungsverhältnisse. Die im Herbst nicht bestellten Flächen fallen bei der kommenden Frühjahrsbestellung zusätzlich an. Damit ist aber erhöhter Düngemittelbedarf verbunden.

Nun ist bekannt, daß in den letzten Jahren der Düngemittelbedarf nicht voll gedeckt werden konnte, obwohl durch umfangreiche Lagerhaltungen bestmögliche Vorsorge getroffen war. Die Möglichkeiten der Lagerhaltungen sind begrenzt. Es ist unmöglich, den Frühjahrsbedarf allein aus den Lagerhaltungen zu decken. Aus diesem Grunde und weil die Anfuhren in der kurzen Bedarfszeit nicht ausreichen, sollte die Landwirtschaft wenigstens einen Teil des Frühjahrsbedarfs schon während des Winters beziehen.

Die Landwirte werden auf diese geschilderten Zusammenhänge aufmerksam gemacht. Auch die Düngemittelverteiler im Kreise sollten sich für eine tatkräftige Werbung zu zeitigem Düngemittelabsatz einsetzen. Insbesondere erscheint es notwendig, darauf hinzuweisen, daß eine richtig bemessene Volldüngung mit sämtlichen Nährstoffen ertragsbestimmend ist. Der oft geäußerte Einwand, daß im Boden infolge der vorangegangenen Trockenjahre noch viel unverbrauchte Nährstoffe vorhanden seien, ist nicht stichhaltig. Die Unterversorgung mit Düngemitteln während des Krieges und in den ersten Nachkriegsjahren, sowie die befriedigenden Ernten in den letzten Jahren rechtfertigen diese Annahme nicht.

Im übrigen erbringen die Bodenuntersuchungsergebnisse den Beweis, daß unsere Böden an den Kernnährstoffen Phosphorsäure, Kalk und Kali sehr verarmt sind.

Fachkurs über technisches Normzeichnen

für das Metallgewerbe

Einem dringenden Bedürfnis entsprechend, wird das Landesgewerbeamt in den nächsten Monaten einen Abendkurs über technisches Normzeichnen für die metallverarbeitenden Berufe in Stuttgart durchführen. In dem Kurs wird über fertigungsgerechtes Skizzieren nach Vorlage, Blatt- und Schriftgröße, Darstellung im Raum, Schrägbild, Axonometrische Parallelprojektion, Durchdringungen, Schnitte, Sinnbilder, Bearbeitung, Maß- und Toleranzeintragungen, Werkzeichnungen, Zusammenstellungen, Körperzeichnen nach natürlichen Vorbildern, unterrichtet. Der Lehrgang umfaßt 60 Unterrichtsstunden. Die Teilnehmergebühr beträgt 20 DM. Auf Wunsch wird der Unterricht auch an Samstagen erteilt.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 992 41.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Pferde-, Vieh- und Schweinemarkt

Am Montag 5. Februar 1951 findet in Schwäbisch Gmünd, Kalter Markt, ein Pferde-, Vieh- und Schweinemarkt statt. Zulassung zu dem Markt zu den üblichen Voraussetzungen.

Personen aus Sperr- und Beobachtungsgebieten, sowie aus dem 15-km-Umkreis eines Maul- und Klauenseuchenherdes sind vom Marktbesuch ausgeschlossen. Tiere aus solchen Bezirken dürfen nicht aufgetrieben werden.

Marktbeginn: 8 Uhr.

Schwäbisch Gmünd, 25. Januar 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Bebauungsplanänderung im Schwerzergebiet

Am Siechenbergweg

Die durch den Beschluß des Gemeinderates vom 24. 8. 1950 festgestellte

Bebauungsplanänderung im Schwerzergebiet/
Am Siechenbergweg

ist durch Erlaß des Innenministeriums Württemberg-Baden vom 14. 12. 1950 Nr. V Ho 4993 genehmigt worden.

Schwäbisch Gmünd, 18. Januar 1951

Bauratschreiberei

Hühnerpest ausgebrochen

In den St. Katharina-Baracken ist die Hühnerpest ausgebrochen. Zur Bekämpfung dieser gefährlichen und unheilbaren Hühnerseuche werden für den verseuchten Ortsteil zwischen Mozartstraße, Rems, westliche Grenze des Sportfreundeplatzes und der Schwerzerallee, folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1. Verdacht oder Ausbruch der Seuche ist sofort dem Amt für öffentliche Ordnung, oder dem Reg.-Vetr.-Rat anzuzeigen. Unterlassung der Anzeige ist strafbar.
2. Aus dem verseuchten Ortsteil dürfen keine Eier verkauft werden; ebenfalls dürfen keine Eierschalen an Geflügel verfüttert werden.
3. In Hühnerställen, in denen Hühnerpest geherrscht hat, darf frühestens 6 Wochen nach der Seuche neu eingestellt werden.
4. Die Ausfuhr von Geflügel ist verboten.
5. Die Hühnerställe dürfen nur durch den Tierbesitzer oder Tierarzt betreten werden. Der Zutritt für sämtliche anderen Personen ist nicht gestattet.
6. Die an Hühnerpest oder Verdacht der Seuche eingegangenen Tiere sind unter polizeilicher Ueberwachung durch Verbrennen oder Vergraben unschädlich zu beseitigen.
7. Verseuchte Hühnerbestände werden auf Anordnung des Amts für öffentliche Ordnung getötet (abgeschlachtet) und entschädigt.
8. Die Desinfektionsvorschriften des Reg.-Vet.-Rats oder des Amts für öffentliche Ordnung, müssen sorgfältig beachtet werden.
9. Die geschlachteten, als Nahrungsmittel noch verwertbaren Hühner verseuchter Bestände, sind so lange zu kochen, bis sich das Fleisch von den Knochen löst. (Verwertung nach Weisung des Reg.-Vetr.-Rats oder des Amts für öffentliche Ordnung.)

Bei Zuwiderhandlungen erfolgt strenge Bestrafung.

Amt für öffentliche Ordnung

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 18.—24. Januar

Geburten: 15. Rainer, S. d. Rudolf Buschle, kfm. Angest., Schwerzerallee 40; 14. Kurt, S. d. Johann Christoph, Maschinenschlosser, Weißensteiner Straße 65; 15. Waltraud, T. d. Hermann Waibel, Bauer, Kleindeinbach; 17. Elisabeth, T. d. Paul Metzger, Kaufmann, Wäschenbeuren; 18. Rose, T. d. Heinz Scheel, Verwaltungskandidat, Marktgäßle 8; 19. Herbert, S. d. Albert Krieg, kfm. Angest., Oberbettringen; 19. Anita, T. d. Franz Rohatsch, Flaschner, Lorch; 18. Elisabeth, T. d. Alfons Wahl, Fuhrunternehmer, Wäschenbeuren; 20. Hermann, S. d. Karl Joß, Lehrer, Auf den Hochwiesen 3.

Sterbefälle: 17. Karl Hahn, Koch, Obere Zeiselbergstraße 15, 50 Jahre; 18. Johanna Müller geb. Truffner, Weißensteiner Straße 74, 57 Jahre; 18. Anna Fritsch geb. Znamenany, Marktgäßle 5, 65 Jahre; 19. Rosa Barth geb. Greiner, Oberbettringen, 73 Jahre; 21. Mädchen Brunhilde Buchmann, T. d. Georg Buchmann, Maler, Ruppertshofen, 5 Mon.; 20. Franz Zodl, Fleischer, Spraitbach, 62 Jahre; 22. Eugen Gottlieb Gatter, Fabrikant, Mutlanger Straße 23, 70 Jahre; 23. Maria Kotschi geb. Madl, Gartenstraße 21, 55 Jahre; 22. Sophie Hillebrand geb. Hofmann, Hans-Scherr-Weg 6, 76 Jahre.

Eheschließungen: 19. Louis J. Seiler, fr. Berufssoldat, Evansville/USA und Anna Dorothea Sorg, ohne Beruf, Neidling 6; 20. Richard Wolf Kaufmann, Klarenbergstraße 56 und Lore Elisabeth Schaaf, Verkäuferin, Stuifenstraße 7; 20. Fritz Gedack, Installateur, Honiggasse 15 und Anna Elisabeth Gust, Hausgehilfin, Honigg. 15; 20. Johann Demel, Invalidenrentner, Olgastr. 8 und Anna Stecker, Invalidenrentnerin, Olgastraße 8.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Mittwoch 31. Januar: Cercle Français — M. Wurms, Stuttgart, „Les Idées morales dans l'oeuvre de Saint-Exupéry" 19.45 Uhr, Sekretariat der Volkshochschule, Münsterplatz 25, Zimmer 6. — Donnerstag 1. Februar: Helmut Huss — „Einführung in das dramatische Werk von Carl Zuckmayer", 4. Abend: Barbara Blomberg - Der Gesang im Feuerofen, 20.15 Uhr, Parlerstraße 12. — Freitag 2. Februar: Stadtpfarrer Eberlein, Lorch — Uralte Menschheitsfragen, 4. Abend: Das Ziel der Weltgeschichte, 20 Uhr, Kapellensaal der Lehrerbildungsanstalt.

Der Ortsverein Gmünd der Industriegewerkschaft „Druck und Papier" bittet um vollzähligen Besuch der am Sonntag 28. Januar vorm. 10 Uhr im Gasthaus „Königsturm" stattfindenden Versammlung.

Ev. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag 28. Jan.: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Teufel), 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst, 11.00 Uhr Augustinuskirche Christenlehre für Söhne und Töchter.

Samstag 27. Jan.: 20.00 Uhr Melanchthonhaus Frauenbibelkreis, Gräfin von Lüttichau.

Sonntag 28. Januar: 20.00 Uhr Gemeindehaus Frauenbibelkreis, Gräfin von Lüttichau spricht über ihre Missionsarbeit in China.

Montag 29. Januar: 20.00 Uhr Gemeindehaus Männerabend: „Erschütternde Armut, überlastete Fürsorgekassen und Feste über Feste in Westdeutschland". (Hühn).

Mittwoch 31. Jan.: 20.00 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Geiger). Die Nähstube des Hilfswerks im Gemeindehaus ist geöffnet Montag bis Freitag von 2 bis 6 Uhr u. Montag bis Mittwoch von 19 bis 22 Uhr.

Sonntag 28. Jan.: 8 Uhr Weiler i. d. B. Schwesternhaus, 9 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus, 10 Uhr Waldstetten, Neues Schulhaus (Rümelin).

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Bekanntmachung der eingegangenen Vorschläge zur Gemeinderatswahl

Zu der am Sonntag, dem 28. Januar 1951 von 8 bis 18 Uhr stattfindenden Gemeinderatswahl sind 4 gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, welche hiermit in der Reihenfolge des Einlaufs bekanntgegeben werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß nur solche Bewerber gültig gewählt werden können, deren Namen in einem dieser Wahlvorschläge enthalten sind.

Auf die weitere Bekanntmachung über die Zahl der zu wählenden Mitglieder, über die Wahlzettel und über die Stimmabgabe (Bekanntmachung zur Gemeinderatswahl) wird besonders hingewiesen.

Lorch, den 19. Januar 1951

Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses
Bareiß, Bürgermeister

Gültige Wahlvorschläge

Nr. 1 Kennwort: Freie Wählervereinigung

1 Strobel Otto, Werkmeister in Lorch, Kirchstraße 36, geb. am 24. 12. 1899
2 Mayer Karl, Landwirt u. Schafhalter, seith. Gemeinderat in Lorch, Gmünder Str. 16, geb. am 30. 12. 1898
3 Elser Franz, Karosseriewagner in Lorch, Am Vogelsang 6, geb. am 13. 4. 1899
4 Fritz Paul, Buchdruckmeister in Lorch, Göppinger Str. 58, geb. am 30. 3. 1913
5 Mohring Karl, Bauer, seith. Gemeinderat in Hetzenhof, Stadt Lorch, geb. am 15. 6. 1894
6 Kaiser Gustav, Buchbindermeister in Lorch, Zollplatz 12, geb. am 24. 2. 1917
7 Heller Alfred, Presser in Lorch, Silcherstr. 4, geb. am 7. 9. 1910
8 Maier Otto, Maurermeister in Lorch, Mörikestraße 6, geb. am 12. 11. 1908
9. Aichholz Albert, Landwirt und Holzhauer, seith. Gemeinderat in Metzelhof, Stadt Lorch, geb. am 16. 8. 1892
10 Knödler Gotthilf, Schreinermeister in Lorch, Ofeng. 2, geb. am 20. 5. 1905
11 Gröber Arthur, Bauflaschner in Lorch, Aug.-W.-Pfäffle-Str. 1, geb. am 25. 7. 1923
12 Fritz Erwin, Sattler und Tapeziermeister in Lorch, Kirchstraße 34, geb. am 3. 8. 1895

Nr. 2 Kennwort: Sozialdemokratische Partei Deutschlands

1 Fischer Julius, Gastwirt in Lorch, Klosterstraße 1, geb. am 15. 9. 1889
2 Bayh Richard, jr., Sattler in Lorch, Beurenbergstr. 4, geb. am 1. 4. 1913
3 Oechsle Gotthilf, Gürtler in Lorch, Aimersbachstr. 23, geb. am 20. 9. 1892
4 Wihr Gotthold, Schriftsetzer in Lorch, Austraße 29, geb.am 1. 12. 1892
5 Schwarz Theodor, Tanzlehrer in Lorch, Sonnenweg 6, geb. am 8. 11. 1895
6 Moll Albert, Transportunternehmer in Oberkirneck, Stadt Lorch, geb. am 7. 8. 1912
7 Oechsle Kurt, Werkzeumachermstr. in Lorch, Austr. 43, geb. am 6. 11. 1920
8 Hosenthien Otto, Bauer und Sägewerksbesitz. in Bruckersägmühle, Stadt Lorch, geb. am 19. 5. 1901
9 Fischäß Karl, Schmied in Lorch, Gartenstr. 28, geb. am 31. 10. 1897
10 Maier Fritz, Schreiner in Lorch, Beurenbergstraße 15, geb. am 16. 11. 1905
11 Ott Jakob, Schreiner in Lorch, Aimersbachstraße 27, geb. am 11. 2. 1890
12 Fritzsche Edwin, Bäcker in Lorch, Hohgartenstraße 6,- geb. am 1. 10. 1905

Nr. 3 Kennwort: Deutsche Gemeinschaft, Block d. Heimatvertriebenen u. Entrechteten

1 Palatzky Otto, Maschinensetzer in Lorch, Stuttgarter Str. 35, geb. am 20. 1. 1914
2 Müller Alfons, Justizinspektor a. D. in Lorch, Gmünder Str. 38, geb. am 4. 9. 1880
3 Rauh Josef, Mechaniker in Lorch, Stuttgarter Straße 2, geb. am 9. 1 1906
4 Friedreich Jakob, Zimmermann in Lorch, Silcherstr. 10, geb. am 26. 4. 1903
5 Grieb Jakob, Bauer in Lorch, Stuttg. Str. 32, geb. am 24. 1. 1902
6 Strecker Philipp, Kaufmann in Lorch, Austraße 43, geb. am 23. 5. 1919
7 Jensch Gertrud, Hausfrau in Lorch, Schulpl. 9, geb. am 11. 12. 1893
8 Willing Franz, Werkmeister in Lorch, Marienstraße 4, geb. am 10. 6. 1900
9 Engländer Franz, Metzger in Lorch, Stuttgarter Str. 19, geb. am 27. 1. 1921
10 Seidl Franz, Baumeister in Lorch, Aimersbachstraße 44, geb. am 30. 11. 1905
11. Theiß Willy, kaufm. Angest. in Lorch, Hohgartenstr. 6, geb. am 24. 11. 1922
12 Weber Gerhard, Zeitungsverleger in Lorch, Schillerstr. 49, geb. am 21. 5. 1923

Nr. 4 Kennwort: Kommunistische Partei

1 Lauber Theodor, Werkzeughändler in Lorch, Zollplatz 1, geb. am 12. 6. 1903
2 Abele Robert, Kranenführer in Lorch, Remsstraße 26, geb. am 19. 2. 1918
3 Schwegler Elise, Arbeiterin in Lorch, Aimersbachstraße 7, geb. am 4. 8. 1897
4 Waldenmaier Karl, städt. Arbeiter in Lorch, Am Beurenberg 1, geb. am 1. 3. 1905
5 Rupp Walter, Wagner in Lorch, Austraße 32, geb. am 13. 5. 1924
6 Aichholz Gustav, Maler in Lorch, Haldenbergstraße 27, geb. am 24. 1. 1920
7 Grieb Gottfried, Bauarbeiter in Lorch, Kirchstraße 33, geb. am 31. 5. 1919
8 Scharbert Bruno, Porzellanmaler in Lorch, Am Beurenberg 12, geb. am 26. 3. 1922
9 Molt Wilhelm, Schachtmeister in Lorch, Götzentalstraße 61, geb. am 30. 5. 1883
10 Schwenger Karl, Holzhauer in Edenhof, Stadt Lorch, geb. am 13. 3. 1907
11 Fischer Heinrich, Feilenhauer in Lorch, Gartenstraße 26, geb. am 31. 7. 1883
12 Semet Ernestine, Witwe, Hausfrau in Lorch, Hauptstr. 20, geb. am 23. 11. 1916

*

Bekanntmachung zur Gemeinderatswahl am Sonntag 28. Januar 1951

Wahlberechtigung

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in die Wählerliste aufgenommen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Wählbarkeit

Die Wahlberechtigten können nur solche Bewerber gültig wählen, die in die öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschläge (siehe besondere Bekanntmachung) aufgenommen sind. **Doch dürfen sie die Bewerber aus den verschiedenen Wahlvorschlägen beliebig auswählen (panaschieren).**

Zahl der zu wählenden Mitglieder

Im Wahlgebiet Stadt Lorch sind auf die Dauer von 6 Jahren 9 Mitglieder und auf die Dauer von 3 Jahren 3 Mitglieder zu wählen.

Wahlzettel

Die Wahlzettel werden amtlich hergestellt und den Wahlberechtigten vom Bürgermeisteramt zugesandt. Im Wahlraum liegen gleichfalls Wahlzettel auf. Andere Wahlzettel sind ungültig.

Der amtlich hergestellte Wahlzettel umfaßt alle zugelassenen Wahlvorschläge (Einheitswahlzettel).

Der Wahlzettel darf höchstens so viele Stimmen enthalten, als Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind.

Der Wahlberechtigte darf auf dem abzugebenden Wahlzettel Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren).

Der Wahlberechtigte darf innerhalb der zulässigen Gesamtstimmenzahl einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wahlberechtigte hat in der Art abzustimmen, daß er durch ein auf den Wahlzettel gesetztes Kreuz, durch Ausstreichen, Beisetzen von Zahlen, Wiederholung von Namen oder auf sonstige Weise erkenntlich macht, für welche Bewerber er stimmen und wieviele Stimmen er ihnen geben will.

Stimmabgabe

a) Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Stimmabgabe und läßt bei Andrang den Zutritt zu den Wahlräumen ordnen. Die Wahlräume werden während der Abstimmungszeit nicht geschlossen.

b) Der Wahlberechtigte hat seine Stimme persönlich abzugeben. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Buchstabe h) bleibt unberührt.

c) Der Wahlberechtigte kann eine Wahlberechtigung nur in dem Wahlbezirk ausüben, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Die

Inhaber von Wahlscheinen können in jedem Wahlbezirk des Wahlgebiets wählen.

d) Wenn der Wahlberechtigte den Wahlraum betritt, erhält er den amtlichen Wahlumschlag. Er begibt sich hiermit in den Nebenraum oder an den mit einer Abstimmungsschutzvorrichtung versehenen Nebentisch und legt dort den Wahlzettel, gegebenenfalls nach Vornahme der zulässigen Aenderungen, in den Wahlumschlag. Wird mit amtlich hergestellten Wahlzetteln abgestimmt, so erhält der Wahlberechtigte beim Betreten des Wahlraums auch den amtlichen Wahlzettel.

e) Der Wahlberechtigte tritt hierauf an den Abstimmungstisch, nennt, soweit er nicht persönlich bekannt ist, seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste gefunden hat, den Wahlumschlag mit dem Wahlzettel dem Vorsitzenden, der ihn ungeöffnet in die Wahlurne legt.

f) Auf Erfordern hat sich der Wahlberechtigte dem Wahlausschuß über seine Person auszuweisen.

g) Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Vorsitzenden, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Bestehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheines, so wird der Wahlausschuß sie nach Möglichkeit aufklären und über die Zulassung oder Abweisung Beschluß fassen.

h) Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Wahlzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu übergeben, dürfen sich im Wahlraum der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

i) Wahlzettel, die nicht in einem amtlich abgestempelten Wahlumschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Wahlumschlag abgegeben werden oder denen ein durch den Wahlumschlag hindurch fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, muß der Vorsitzende zurückweisen.

Lorch, 20. Januar 1951

Der Vorsitzende des
Gemeindewahlausschusses
Bürgermeister Bareiß

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzungen vom 5. und 18. Januar 1951

1. Aus den Bekanntgaben des Bürgermeisters

a) Der städt. Forstwart Kaiser ist mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in den Ruhestand versetzt worden.

b) Lehrer Georg Bretzler an der Volksschule Lorch tritt kraft Gesetzes mit Ablauf des Monats Januar in den Ruhestand

c) Das Württ. Statistische Landesamt hat auf Grund der Volkszählung 1950 eine erste vorläufige Wohnbevölkerung der Stadt Lorch von 5080 Personen (2295 Männer und 2785 Frauen) ermittelt. Eine gewisse Erhöhung dieser Zahl im Laufe der Kontrolle und Aufbereitung der Zählpapiere ist noch in Aussicht zu nehmen. Der Unterschied zwischen der Zahl der Männer und der der Frauen weist einen Frauenüberschuß von annähernd 500 Personen auf. Durch den Einzug von rund 100 Balten im Staatlichen Wohnheim im Steindobel ist eine weitere Erhöhung der Einwohnerzahl eingetreten

d) Der Bürgermeister und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats haben am Sonntag 14. Januar auf Einladung der Kathol. Stadtpfarrverweserei der sehr eindrucksvollen Feier der Einweihung des neu erstellten Kindergartengebäudes angewohnt.

2. Städtische Tierhaltungen

a) Dem Farrenhalter Göhringer in Strauben ist bis zur Wiederbeschaffung eines eigenen Zuchtfarrens aus der städt. Regiefarrenhaltung ein Farren leihweise überlassen worden. Die Leihbedingungen sind in einem schriftlichen Leihvertrag festzulegen.

b) Der am 9. 3. 1950 beschlossene Austritt aus dem Fleckviehzucht- und Farrenhaltungsverein Welzheim wird auf Empfehlung des seinerzeitigen stellv. Regierungsveterinärrats rückgängig gemacht, da nur durch eine Mitgliedschaft in einem Züchterverein die Herdbuchaufnahme städt. Farren und des Jungviehs der Züchter möglich ist.

c) Neben der seitherigen Vertragseberhaltung in Bruck soll mit Rücksicht auf die starke Zunahme der Zahl der Zuchtsauen für die Teilorte südlich der Rems eine besondere Vertragseberhaltung eingerichtet werden und zwar vom 1. April 1951 an. Gemeinderat Mohring ist beauftragt worden, vorbereitende Verhandlungen mit Landwirten dieser Teilorte zu führen.

3. Weitere Vorbereitung der Gemeinderatswahl

Die Wahlzettel werden amtlich hergestellt und den Wahlberechtigten durch das Bürgermeisteramt ins Haus gesandt. Die Kosten für die Herstellung der Wahlzettel trägt die Stadt. Als Wahlumschläge werden die bereits vorhandenen amtlichen Wahlumschläge des Innenministeriums benützt. Die Mitglieder der Wahlbezirksausschüsse für die fünf Wahlbezirke werden bestellt.

4. Städt. Lagerplatz

Anschließend an den hinteren Hof des Volksschulgebäudes unterhält die Stadt herkömmlich einen Materiallagerplatz.. Dieser soll auf Antrag der Stadtpflege durch einen Drahtzaun mit Betonpfosten eingefriedigt werden.

5. Darlehen der Arbeitsverwaltung

Zur teilweisen Finanzierung der im Rechnungsjahr 1949 durchgeführten Erweiterung der Wasserversorgungsanlage hat das Landesarbeitsamt im Wege der verstärkten Förderung ein Darlehen von 8000 DM, verzinslich mit 5%, verwilligt, das in 20 Halbjahren zu tilgen ist. Der vom Landesarbeitsamt entworfene Tilgungsplan, nach dem die letzte Annuität am 2. 1. 1961 fällig ist, wird aufgestellt. Er bedarf noch der Genehmigung des Landratsamts.

6. Forstwirtschaft

Den vom Forstamt Lorch übersandten Nutzungs- u. Kulturplänen für das Forstwirtschaftsjahr 1951 wird zugestimmt. Der Nutzungsplan sieht eine Gesamtnutzung von 700 fm, der Kulturplan Kulturmaßnahmen mit einem Gesamtaufwand von 2300 DM vor.

7. Beitrag des Kreisverbands für den Stadttierarzt

Im Haushaltsplan des Kreisverbands für das Rechnungsjahr 1950 sind für insgesamt 600 DM Beiträge für die Stadttierärzte in Lorch und in Heubach eingestellt. Der vor Verabschiedung des Haushaltplans durch den Kreistag beschlossene Antrag des Kreisrats, im laufenden Rechnungsjahr diese Beiträge nicht zu gewähren, wird vom Gemeinderat nicht anerkannt. Der Gemeinderat richtet an den Kreisverband das Ersuchen, die in seinem Haushaltplan vorgesehene Beitragsleistung auch durchzuführen.

8. Anstellungsform der städt. Beamten

Die seit 1945 eingestellten städt. Beamten sind durchweg als Beamte auf Widerruf, also nicht auf Lebenszeit, in das Beamtenverhältnis berufen worden. Eine vom Bürgermeister vorgenommene Umfrage bei einer größeren Zahl von Städten und Kreisverbänden hat ein unterschiedliches Bild ergeben. Die Tatsache, daß sich das Beamtenrecht im allgemeinen noch ziemlich im Fluß befindet und daß die endgültige Organisation der kommunalen Polizei noch nicht geklärt ist, mahnt zur Behutsamkeit. Der Gemeinderat beschließt daher, die Entscheidung bis auf weiteres zu vertagen.

9. Städt. Arbeiter

Der Gemeinderat ersucht die Stadtverwaltung, in Bälde den Entwurf einer Arbeitsordnung für die städt. Arbeiter einzubringen.

10. Wasserversorgung

Vom Staatlichen Gesundheitsamt und von der Vereinigung der Wasserversorgungsverbände vorgeschlagene Maßnahmen zur Gewährleistung der Hygiene des Trinkwassers werden dem Gemeinderat bekanntgegeben.

(Schluß folgt)

*

Kontrollzeit des Arbeitsamts

Das Arbeitsamt hat für die Zeit vom 8. Janua bis 31. März 1951 die Meldezeiten für die Arbeitslosen auf

Montag jeder Woche, von 8.30 bis 8.45 Uhr

festgesetzt.

Die Unterstützungsempfänger werden gebeten diese Zeiten pünktlich einzuhalten.

Lorch, 17. Januar 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Volksbildungswerk Lorch

Sonntag 28. 1. 1951 15—19 Uhr im Evang. Gemeindehaus: Ausstellung Herbert Eggers (seit 1945 in Lorch) Malereien — Aquarelle. 15.30 Uhr gibt Dr. H. Erhard, Schwäbisch Gmünd, eine Einführung. Eintritt frei.

Englisch für Anfänger: Montag 19.30 Uhr, für Fortgeschrittene 20.30 Uhr in der Volksschule.

Stenografie f. Anfänger: Donnerstag 19.30 Uhr für Fortgeschrittene 20.30 Uhr in der Volksschule

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 28. Januar 1951: 9.30 Uhr Predigt (Eberlein), 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Söhnen, 14 Uhr Bibelstunde in Unterkirneck.

Dienstag 14.30 Uhr Frauenmittag, 20 Uhr Mütterabend.

Donnerstag 20 Uhr Bibelstunde.

Gemeinde Alfdorf

Am Dienstag 30. Januar 1951 findet in Alfdorf ein Vieh- und Krämermarkt statt. Hierzu ergeht freundliche Einladung.

Bürgermeisteramt

Fundsachen

Beim Amt für öffentliche Ordnung — Fundamt — der Stadt Schwäbisch Gmünd sind in der Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1950 nachfolgend aufgeführte Gegenstände, welche der Verlierer noch nicht in Empfang genommen hat, als gefunden gemeldet worden; sie können in den üblichen Sprechstunden (täglich, ausgenommen Mittwoch, von 9-12 Uhr; Mittwoch von 15-17 Uhr) von den rechtmäßigen Besitzern in Empfang genommen werden: 1 Damenschirm kariert, 1 Paar weiße gestrickte Damenhandschuhe, 1 Taschenfeuerzeug, 1 einzelner Fingerhandschuh und ein Schal, ein Schlüsselbund mit 1 Vorhängeschloß, 9 Schlüssel, 2 Handbeile m. unbrauchbaren Stielen, 1 Seidenschal, eine Aktenmappe braun, ein Paar rote gestrickte Damenfingerhandschuhe, 1 Damenarmbanduhr mit Lederband, 1 Armkettchen, 835 versilbert, 1 blaue Stoffeinkauftasche mit zwei Henkeln, 1 Paar Wollfäustlinge, eine br. Kinder-Skimütze, 1 Mädchenpullover, hellblau, ein Paket, Inhalt: „Mensch ärgere Dich nicht“, 1 Bilderbuch, klein, 1 Karton Kindergeschirre; 1 geblumtes, seidenes Kopftuch, 1 Säckchen, 1 Maniküre, 1 Stopfei, 1 dreieckiges Stück Oelhaut, 2 Stück Spazierstöcke, geringwertig, 1 Brille mit Metallbügeln, 1 geblumtes Kinderunterhöschen, 1 Herrenuhr — Armband — mit besch. Armband, 1 Paar grüne Fausthandschuhe, 1 Paar wollene Fingerhandschuhe, 1 Scheinwerfer mit Glas und Glühbirne von einem Fahrradlicht, 1 Geldbeutel, Inhalt: 5.01 DM, 1 „Stuttgardia Anastigmat“ Vorsatzlinse Nr. 2, 1 Herrenring mit rotem Stein, 835 gest., 1 Handtasche m. zwei Holzbügeln, 1 elektrisches Waffeleisen, 1 elektr. Bügeleisen, 2 Blumentöpfe, 1 Paar alte Schuhe, ein dunkelbraunes Marktnetz, 1 Taschenmesser, 1 einzelne Schneekette für Lkw., 1 Herrenhemd (zugeschnitten), 1 Marktnetz, 1 karierter Schal, 1 Markttasche mit 2 besch. Lederhenkeln und 1 Schlittschuh, 1 Uhr „Thiel“ ohne Gehäuse und Band mit Glasdeckel, 1 Zigaretten-Etui „H. K.“ mit 5 Zigaretten, 1 Zahnprothese (Gebiß), eine schwarze Briefmappe, beschädigt, Inhalt: 1 loser 5-DM-Schein und versch. Ausschnitte, 1 silberne Muffkette, eine Herrenarmbanduhr, Schweizer-Fabrikat, ohne Lederarmband, Nr. 8056.

Schwäbisch Gmünd, den 11. Januar 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Steuerbegünstigtes Sparen

(Fortsetzung)

Neben dem Bausparen ist auch das reine Sparen u. U. steuerlich begünstigt. Voraussetzung hierbei ist ein Sparvertrag mit Beiträgen, die auf 3 Jahre festgelegt sind. Ein Zweck braucht hiermit nicht verbunden zu werden, es genügt die Hingabe von Sparkapital. Die Sparverträge haben den Vorteil, daß bei ihrem Abschluß keine Gebühr berechnet und daß die Sparsumme verzinst wird, und zwar entsprechend der Festschreibung mit erhöhten Zinsen. Die Verträge können nicht nur zugunsten des Sparers selbst, sondern auch zugunsten irgendeines Dritten abgeschlossen werden. Die Sparraten sind als Sonderausgaben voll abzugsfähig (innerhalb des Höchstbetrages), und zwar neben dem Pauschbetrag von 468 DM.

Es gibt zwei Arten von Sparverträgen. Bei den allgemeinen Verträgen kann der Sparer oft beliebig hohe Einzahlungen leisten. Jede Einzahlung kann jedoch erst nach 3 Jahren wieder abgehoben werden. Aus Gründen der Vereinfachung gelten Einzahlungen zwischen dem 1. Januar und 30. Juni als am 1. Januar erfolgt und entsprechend werden die Einzahlungen im 2. Halbjahr behandelt. Daneben gibt es Sparverträge mit festen Raten, bei denen der Sparer regelmäßige Einzahlungen vorzunehmen hat. Sie müssen mindestens vierteljährlich erfolgen und stets die gleiche Höhe haben. Die Rückzahlung für das ganze Sparkapital ist erst ein Jahr nach der letzten innerhalb der 3. Jahresfrist liegenden Einzahlung zulässig. Bei älteren Sparverträgen (vor dem 1. 7. 50) kann das Sparkapital schon nach 3 Jahren seit der ersten Einzahlung zurückverlangt werden. Wenn der Sparer die vereinbarten Raten nicht einhält, verwandelt der Vertrag sich in einen allgemeinen Sparvertrag. Das gleiche gilt, wenn der Sparer einen Teil des Sparkapitals vorzeitig zurückerhalten will.

Bei dieser Umwandlung werden die in der Vergangenheit gewährten steuerlichen Vorteile allerdings zum Teil wieder rückgängig gemacht. In vollem Umfange fallen sie rückwirkend fort, wenn der Sparvertrag im ganzen vorzeitig gelöst wird; der Sparer muß die ersparten Steuern dann nachentrichten. Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Sparer oder der im Sparvertrag Begünstigte innerhalb der Sparzeit stirbt. Dann können nämlich sämtliche Einlagen ohne jeden steuerlichen Nachteil vorzeitig zurückverlangt werden. Im übrigen sind die Sparinstitute verpflichtet, dem Finanzamt jede Abweichung von dem Inhalt des ursprünglich abgeschlossenen Vertrages anzuzeigen. Bei dem früher behandelten Bausparen und dem Erwerb von Anteilen an Genossenschaften ist eine Aufhebung der Vergünstigungen nicht vorgesehen. Hier verbietet schon der Bausparvertrag bzw. der Mitgliedsvertrag eine sofortige Rückzahlung bei vorzeitiger Auflösung.

Auf die naheliegende Möglichkeit, die zur Vergünstigung gegebenen Bestimmungen zu mißbrauchen, und auf die dagegen stehenden Verbote ist in den Richtlinien zum Einkommensteuergesetz besonders hingewiesen. Dem Zweck, die Bildung von langfristig gebundem Sparkapital zu fördern, wird zuwidergehandelt, wenn nicht eigene, sondern geliehene Mittel zum Sparen oder zum Erwerb von Anteilen an Genossenschaften verwendet werden. Es ist daher unzulässig, daß ein Sparer das zum Sparen usw. benötigte Kapital sich im Kreditweg zur Verfügung stellen läßt.

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortl.: Landrat Burkhardt, Schw. Gmünd
Druck der Rems-Druckerei Schwäbisch Gmünd

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 294 **Schwäbisch Gmünd, Samstag, 3. Februar 1951** **Preis 10 Pfg.**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Auszahlung der Unterhaltshilfe
nach dem Soforthilfegesetz

Die Auszahlung an Empfänger von Unterhaltshilfe in der Stadt Schwäbisch Gmünd findet bei der Kasse des Kreisverbands in Schwäbisch Gmünd, Uferstraße 6, statt und zwar

am Mittwoch, 7. Februar 1951

von 8 bis 9 Uhr Buchstaben A bis B
von 9 bis 10 Uhr Buchstaben C bis G
von 10 bis 11 Uhr Buchstabe H
von 11 bis 12 Uhr Buchstaben I bis J
von 14 bis 15 Uhr Buchstabe K
von 15 bis 16 Uhr Buchstaben L bis M
von 16 bis 17 Uhr Buchstaben N bis P

am Donnerstag 8. Februar 1951

von 8 bis 9 Uhr Buchstaben R bis S
von 9 bis 10 Uhr Buchstaben Sch bis St
von 10 bis 11 Uhr Buchstaben T bis Z.

Unterhaltshilfe erhält nur, wer einen Vorbescheid erhalten hat, der mit der Kennkarte bei der Auszahlung vorzulegen ist. Wer selbst nicht kommen kann, muß dem von ihm Beauftragten eine schriftliche Vollmacht mitgeben. Die Auszahlungszeiten sind unbedingt einzuhalten.

An diesen beiden Tagen ist die Kreisverbandskasse für den übrigen Zahlungsverkehr geschlossen.

Die Auszahlung in den Kreisgemeinden erfolgt durch die Gemeindekassen in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1951.

Amt für Soforthilfe

Rückführung nach Oesterreich

Im Zuge einer beabsichtigten Austauschaktion besteht z. Zt. die Möglichkeit, Heimatvertriebene, die ihren Wohnsitz nach Oesterreich verlegen wollen, der zuständigen Stelle namhaft zu machen.

Evtl. Bewerber wollen sich auf dem Landratsamt, Zimmer Nr. 25, melden.

Kreisbeauftragter für das Flüchtlingswesen

Betrieb zu übernehmen

Ein komplett eingerichteter chemischer Reinigungsbetrieb mit Färberei (Flüchtlingsbetrieb), ausbaufähig, kann von einem Vertriebenen übernommen werden.

Erforderliches Kapital DM 12 000.— bis 15 000.—. Interessenten erfahren Näheres durch die Dienststelle des Kreisbeauftragten für das Flüchtlingswesen im Landratsamt, Zimmer 25.

Aufgebot

Nachstehend aufgeführte Flüchtlingsausweise sind in Verlust geraten; sie werden gemäß Erlaß des Innenministeriums vom 6. 5. 1946 für ungültig erklärt:

Fl.Ausweis Nr. 122 706
Schädlich Erwin, Schwäbisch Gmünd
Fl.Ausweis Nr. 403 689
Wiesner Walter, Bettringen

Aufgebot

Folgende Sparkassenbücher sind verloren gegangen und werden für kraftlos erklärt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats vorgelegt werden:

Sparkassenbuch Nr.:	**lautend auf:**
A 35 048	Weitmann, Viktor, Schwäbisch Gmünd
A 23 860	Fuchs, Anna, Degenfeld
A 5 416	Götz, Adalbert, Vorderlintal Gde. Spraitbach
A 12 882	Maier, Gottlob, Untergröningen
A 17 554	Knödler, Anna, Iggingen
A 8 482	Knödler, Franziska geb. Köhler, Igging.
Hauptzweigstelle Lorch:	
A 731	Greiner, Wilhelm, Rattenharz Gde. Waldhausen
A 2 240	Grau, Marie geb. Abele, Pfahlbronn

Schwäbisch Gmünd, den 30. Januar 1951

Kreissparkasse Schwäbisch Gmünd

Neuregelung der Paßangelegenheiten

Jedermann braucht zum Betreten und Verlassen deutschen Gebietes einen gültigen Reisepaß. Bisher wurden diese Pässe vom Vereinigten Reisekontrollamt, einer unter der Besatzungsmacht stehenden Dienststelle ausgestellt. Ab 1. Februar sind nunmehr die deutschen Paßbehörden zur Ausstellung von Reisepässen zuständig. Paßbehörden sind für die Angehörigen der Stadt Schwäbisch Gmünd das Amt für öffentliche Ordnung und für die Angehörigen der Landgemeinden das Landratsamt.

Die vom Vereinigten Reisekontrollamt (Combined Travel Board) ausgestellten vorläufigen Reiseausweise können nach wie vor weiter verwendet werden bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer. Eine Verlängerung dieser Ausweise ist nicht statthaft. Die Alliierte Hohe Kommission hat sich außerdem vorbehalten, für einzelne Länder die deutsche Paßhoheit nicht anzuerkennen, so daß für diese noch zu bestimmenden Länder nach wie vor das Vereinigte Reisekontrollamt zur Ausstellung zuständig ist.

Von den deutschen Paßbehörden werden folgende Pässe ausgestellt:

1. **Einzelpässe:** Mit einem solchen Paß kann nur eine einzelne Person reisen.
2. **Familienpässe:** Diese können sich auf den Ehemann, die Ehefrau und die Kinder unter 15 Jahren erstrecken. Kinder können auch nachgetragen werden.
3. **Kinderausweise:** Für Kinder unter 15 Jahren tritt an Stelle des Einzelpasses der Kinderausweis als Paßersatz. Auf Wunsch wird auch für Kinder ein Einzelpaß ausgestellt
4. **Fremdenpässe:** Diese werden ausgestellt an im Bundesgebiet lebende Staatenlose, Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist und an im Bundesgebiet lebende ausländische Staatsangehörige, denen die Beschaffung eines Heimatpasses nicht möglich ist.
5. **Sammellisten:** für Gesellschaftsreisen als Paßersatz.

Ein Erwachsener, der mit seinen Kindern ins Ausland reist, kann mit Hilfe eines Familienpasses reisen oder mit Hilfe eines Einzelpasses. Im letzterem Fall müssen für die unter 15 Jahre alten Kinder Kinderausweise vorhanden sein. Für Kinder über 15 Jahre kann weder ein Kinderausweis noch ein Familienpaß verwendet werden. Diese bedürfen eines besonderen Einzelpasses.

Einzel- und Familienpässe werden für eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren, Fremdenpässe für 1 Jahr ausgestellt; Kinderausweise gelten bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. Eine Verlängerung bis zur Gesamtdauer von fünf Jahren, gerechnet vom Ausstellungstag ab, ist möglich. Der Reisepaß einer weiblichen Person wird mit deren Eheschließung ungültig. Sofern die Paßinhaberin durch die Eheschließung ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht verliert, erhält der Paß seine Geltung wieder, wenn er durch einen entsprechenden Zusatz von der Paßbehörde ergänzt wird.

Der Paßbewerber hat persönlich auf der Paßbehörde zu erscheinen und ein entsprechendes Antragsformular auszufüllen. Gleichzeitig sind von ihm 2 Lichtbilder aus neuester Zeit abzugeben. Bei Familienpässen gelten diese Bestimmungen für das Familienoberhaupt. Außerdem sind Nachweise über die Staatsangehörigkeit des Paßbewerbers zu erbringen (Staatsangehörigkeits - Urkunden, Heimatscheine, frühere Reisepässe, Flüchtlingsausweise). Falls dies nicht möglich ist, wird die Paßbehörde von sich aus Ermittlungen anstellen. Die Paßbewerber werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, möglichst frühzeitig den Paß zu beantragen, da Rückfragen bei verschiedenen Dienststellen notwendig sind. Angehörige von Landgemeinden stellen zweckmäßigerweise den Antrag bei ihrem zuständigen Bürgermeisteramt, das seinerseits eine Prüfung des Antrags vornimmt und ihn an das Landratsamt weitergibt. Das persönliche Erscheinen des Paßbewerbers auf dem Landratsamt ist aber trotzdem erforderlich. Von Angehörigen der Stadt ist der Antrag beim Amt für öffentliche Ordnung zu stellen, das von sich aus die verschiedenen Dienststellen hören wird.

Die Beschaffung des Einreisevisums für das Besuchsland oder Auswanderungsland bei dem dafür zuständigen Konsulat ist Sache des Paßinhabers oder Paßbewerbers und wird nicht von den Paßbehörden besorgt. Ausländer und Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, bedürfen zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet eines sogenannten Wiedereinreisesichtvermerks, der ebenfalls bei den Paßbehörden zu beantragen ist.

Nähere Auskünfte erteilen die Paßbehörden.

Schwäbisch Gmünd, den 30. Januar 1951

Landratsamt **Bürgermeisteramt**
Burkhardt Kah
Landrat Oberbürgermeister

Aus dem Inhalt

Neuregelung der Paßangelegenheiten
Steuerbegünstigtes Sparen
Stadt Schwäbisch Gmünd: Das amtliche Ergebnis der Gemeinderatswahl
Das Lorcher Wahlergebnis

Industrie- und Bauberichterstattung
im 1. Vierteljahr 1951
Termin: 10. des Nachmonats

1. monatliche Industrieberichte

Die Vordrucke für die Industrieberichterstattung im 1. Vierteljahr 1951 werden sämtlichen Betrieben des Landkreises Schwäbisch Gmünd (einschl. Stadt Schwäbisch Gmünd) durch die Post zugehen.

Meldepflichtig sind sämtliche Industriebetriebe mit 7 und mehr Beschäftigten (einschließlich Inhaber und Lehrlinge). Jeder Betrieb erhält für das 1. Vierteljahr 1951 insgesamt 7 Vordrucke, die wie folgt zu verwenden sind:

Die Erstausfertigung ist bis zum 10. des Nachmonats an das Württ. Statistische Landesamt, Stuttgart 1, Postfach 898, einzusenden. Die Zweitfertigung verbleibt dem Betrieb.

Jede Firma wird gebeten, für den Monat Januar 1951 freiwillig einen Industriebericht der monatlichen Meldung der Industrie- und Handelskammer in Schwäbisch Gmünd zu liefern.

Die noch vorrätigen Berichtsformulare sind ungültig und dürfen nicht mehr verwendet werden, da das Statistische Bundesamt über die endgültige Fassung der neuen Formulare für 1951 entschieden hat.

2. Ergänzungsbogen der Textilfachstatistik für die Industriegruppen 63 und 64 (monatliche Fachstatistik).

Im Rahmen dieser Erhebung hat nur der Fragebogen „Tv“ für die Betriebe Textilveredelung ab Januar 1951 seine Gültigkeit verloren, die bisherigen Vordrucke dürfen deshalb nicht mehr verwendet werden.

Jeder Textilbetrieb erhält monatlich je drei Ergänzungsbogen (632-Sv oder 633-Gv oder 640), wovon 2 Ausfertigungen zusammen mit dem monatlichen Industriebericht direkt an das Württ. Statistische Landesamt Stuttgart 1 — Postfach 898 einzusenden sind. Die 3. Ausfertigung verbleibt dem Betrieb.

3. Ergänzungsbogen der Industriegruppen 610 — Ledererzeugung — und 625 — Schubherstellung

Auch für diese beiden Erhebungen sind ab Januar 1951 neue Formulare gültig, so daß die alten Fragebogen nicht mehr verwendet werden dürfen. Die Betriebe dieser Industriegruppen erhalten ebenfalls monatlich je drei Meldebogen, davon erhält das Württ. Stat. Landesamt in Stuttgart 1 — Postfach 898 —, mit dem monatlichen Industriebericht je eine Ausfertigung. Von den Firmen der Industriegruppe 610 — Ledererzeugung — soll freiwillig die 2. Ausfertigung dem Württemberg-Badischen Gerberverein übersandt werden. Die 3. Ausfertigung verbleibt dem Betrieb.

4. Bauberichterstattung

Ab Januar 1951 werden nur noch die Betriebe, die 20 und mehr Personen beschäftigen, erfaßt. Jeder dieser Betriebe erhält monatlich je 2 Bauberichte, wovon 1 Ausfertigung dem Württ. Statistischen Landesamt Stuttgart 1 — Postfach 898 — zu liefern ist. Das zweite Formular verbleibt dem Betrieb.

Zur Beachtung!

Meldepflichtig sind Industriebetriebe ab 7 Beschäftigte einschließlich Unternehmer und Lehrlinge und Baubetriebe ab 20 Beschäftigte einschließlich Unternehmer und Lehrlinge. Betriebe, denen die Formulare nicht zugegangen sein sollten, werden gebeten, diese beim Landratsamt Schwäbisch Gmünd, Zimmer Nr. 19, anzufordern.

Aerztl. Sonntagsdienst am 4. Februar

(von Samstag 20 Uhr bis Montag 8 Uhr, falls der Hausarzt nicht anzutreffen ist)

Dr. Hohnerlein, Kapuzinergasse 4, Ruf 25 07,
Mohrenapotheke, Marktplatz, Ruf 20 88,
Mittwochnachmittag: Mohrenapotheke und Johannisapotheke,
Krankenwagen, Ruf 23 41.

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Hopf, Lorch, Gaisgasse 1, Ruf Lorch 441.

Steuerbegünstigtes Sparen

(Schluß)

Häufig werden die drei Jahre laufenden Sparverträge mit einem Zweck verbunden. Dann bleibt die Steuerbegünstigung bestehen. Hier kommen besonders folgende Fälle in Betracht:

1. Verträge mit gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften, in denen die Genossen sich verpflichten, drei Jahre lang Einzahlungen zu leisten, die nach Genehmigung der DM-Eröffnungsbilanz zur Uebernahme weiterer Geschäftsanteile oder zur Auffüllung von nicht voll eingezahlten Anteilen verwendet werden.

2. Verträge mit gemeinnützigen Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen (nicht nur Genossenschaften), mit Ausgebern von Reichsheimstätten usw., in denen der Sparer sich verpflichtet, drei Jahre lang Eigenkapital zur Erstellung einer Wohnung oder zum Erwerb eines Eigenheims usw. anzusammeln. Wenn diese Unternehmen eine eigene Spareinrichtung im Sinne des Reichsgesetzes über das Kreditwesen unterhalten, können mit ihnen sogar Sparverträge wie mit Kreditinstituten abgeschlossen werden.

3. Der Erwerb von Pfandbriefen und gewissen Arten von Schuldverschreibungen, wenn eine Festschreibung (Vinkulierung) durch das ausgebende Institut auf den Namen des Steuerpflichtigen für mindestens drei Jahre erfolgt und aufrecht erhalten wird. Die Dreijahresfrist beginnt bereits vorher zu laufen, wenn begünstigte Spareinlagen zum Ankauf verwendet werden. Auch der Erwerb anderer Wertpapiere und andere Kapitalansammlungsverträge können durch die Bundesregierung als steuerbegünstigt erklärt werden. Sie hat hiervon weitgehend Gebrauch gemacht, z. B. bei der Anleihe der Deutschen Bundesbahn. Es sind immer dieselben Grundsätze, die bei diesen Verträgen wiederkehren.

Neben den geschilderten Formen des steuerbegünstigten Sparens bleibt natürlich die Möglichkeit bestehen, durch hohe Versicherungsprämien Kapital anzusammeln. Dies ist neuerdings besonders bequem gemacht, da viele Sparkassen dazu übergegangen sind, Versicherungsabschlüsse mit dem Sparen zu verbinden. Hiezu gehört die Kreissparkasse Schwäbisch Gmünd.

Die Förderung des Wohnungsbaus durch Hingabe von Zuschüssen oder unverzinslichen Darlehen ist kein Sparen. Die Zuschüsse und Darlehen sind zwar auch u. U steuerbegünstigt, und zwar als Werbungskosten, nicht als Sonderausgaben. Jedoch können nur Steuerpflichtige mit ordnungsmäßiger Buchführung (nicht Lohnempfänger) die Darlehen absetzen, bei denen also die zurückfließenden Beträge später wieder erfaßt werden. Und die Zuschüsse scheiden vollkommen aus dem Vermögen des Gebers aus, sie dürfen nicht etwa durch Mietverbilligung oder auf andere Weise ihm wieder zufließen.

Wer sich über all diese Fragen unterrichten will, wende sich am besten an das Finanzamt oder an eine Sparkasse. Die Möglichkeiten sind so zahlreich, daß man sie ohne zeitraubendes Studium nicht übersehen kann. Der Arbeitnehmer muß ohnehin zum Finanzamt gehen, wenn er seinen steuerfreien Betrag auf der Steuerkarte erhöhen lassen will. Wer veranlagt wird und demgemäß Vorauszahlungen leistet, muß hierbei die begünstigten Beträge geltend machen. Bei den hohen Steuersätzen ist jedem eine Ermäßigung der Einkommen- oder Lohnsteuer zu wünschen, zumal sie sich auf die Kirchensteuer und manchmal auch auf das Notopfer Berlin auswirkt.

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. **Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.**

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

Mehrere Landarbeiter in gute Dauerstellungen
2 Melker
4 Maler
1 Malervorarbeiter, ledig oder lediggeh.
4 Autolackierer
1 Inst. für Gas und Wasser
1 Bauflaschner, muß selbständig sein
1 Stahlgraveur und Werkzeugmacher
1 Bauschlosser nach Lorch
2 Bauflaschner und Installateure
9 Karosserieschlosser
20 Karosserieflaschner
1 Kontrolleur für Blechabnahme
1 Bauschlosser nach Schwäbisch Gmünd
Eine Anzahl Spitzendreher
6 Horizontalbohrer
6 Werkzeug- und Stahlformenfräser
3 Werkzeugmacher
1 Fräser und Bohrer
1 Goldgraveur
1 Zahntechniker
1 jüngerer Schneider für Dauerstellung
10 Karosseriewagner
15 Karosseriesattler
2 Glasdrucker
2 jüngere Bäcker mit Kost u. Wohnung
4 Polsterer
Eine Anzahl guter Schreiner
1 jüngerer Buchbinder oder Kartonagenmacher
1 Kraftfahrer für Fernlastzug
Mehrere jüngere Kräfte im Alter von 15 bis 16 Jahren als Ausläufer
1 jüngerer branchekundiger Textilkaufmann als Nachwuchskraft mit guten Referenzen
1 jüngerer kfm. Angestellter mit guten Buchhaltungskenntnissen
1 Verkäufer aus der Lebensmittelbranche mit Praxis

weiblich

Mehrere Landarbeiterinnen
Eine Anzahl Hausgehilfinnen
6 Küchenhilfen für Gaststätten
2 Halbtagsfrauen
1 Bedienung
1 Büfettdame
1 Verkäuferin für Bäckerei mit Kost und Wohnung
3 Lebensmittelverkäuferinnen
1 Metzgereiverkäuferin
1 Dekorateurin und Verkäuferin
4 jüng. kfm. gelernte Kräfte
1 jüngere Angestellte für Bank
2 Stenotyp. mit engl. Sprachkenntnissen
3 perfekte Stenotypistinnen
1 Kontoristin für die Versandabteilung eines Schmuckwarenbetriebes
1 gelernte Miedernäherin nach Wißgoldingen, soll auch Mieder zuschneiden können
1 Schneiderin f. Herrenschneiderbetrieb
1 perfekte Friseuse
1 gelernte Goldpoliererin
1 Poliererin für Kleinsilberwaren
1 Poliererin für optische Fabrik

Neue Heimat an der Ruhr!

Der Bergbau bietet gut bezahlte und feste Arbeitsplätze. Werde Bergmann. Auskunft und Vermittlung durch das Arbeitsamt.

Stellenangebote außerhalb des Kreises Schwäbisch Gmünd

männlich

Kreis Waiblingen

1 Poliermeister, der größere Abtlg. leiten kann und die Oberflächenbehandlung v. Grund auf beherrscht (Plüderhaus.)
5 Glasmaler
5 Glaskugler nach Welzheim
1 Goldschmied nach Welzheim
1 Werkzeugfräser
1 Elektromonteur für Freileitungsbau
2 Automechaniker

nach Schorndorf:

1 Baggerführer
1 Werkmeister für Holzwarenfabrik
1 Konstrukteur für Holz- und Stahlrohrmöbel
1 guter Metalldreher
1 Steinmetz oder Steinbildhauer

nach Aalen:

Mehrere Feinoptiker
Mehrere Feinmechaniker
Mehrere Maschinenschlosser
1 Modellschlosser
1 Galvaniseur
1 Radiomechaniker
1 Modellschreiner
Mehrere Kfz.-Handwerker und Schlosser

nach Göppingen:

1 Baumwart (muß kleine Landwirtschaft mit übernehmen)
2 Revolverdreher
7 Eisendreher
1 Innenschleifer
4 jüngere Mechaniker

weiblich

1 Friseuse (Schorndorf)
1 Verkäuferin für Gemischtwarenbetrieb (Schorndorf)
1 Apothekenhelferin für Landort im Kreis Göppingen
3 jüng. Verkäuferinnen bis zu 25 Jahren (ledig, Textil- u. Lebensmittelbranche)
4 jüngere Stenotypistinnen
1 Kinderfräulein zu 3 Kindern im Alter von 3—6 Jahren in Göppinger Hauhalt
1 Röntgenassistentin für hiesige Krankenanstalt
1 Masseuse mit Kenntnissen in der Heilgymnastik
1 Hausgehilfin, 25—40 Jahre alt, zur selbst. Führung eines Haushalts für 4 Personen, darunter 1 Kind im Alter von 2 und 8 Jahren
1 perf. Köchin für engl. Haushalt in der Nähe Londons, engl. Sprachkenntnisse nicht unbedingt erforderlich

Für Berufstätige hält das Arbeitsamt jeden Montag von 16—19 Uhr Abendsprechstunden

Ueber die Stellenangebote geben die zuständigen Vermittlungsstellen des Arbeitsamts Schwäbisch Gmünd nähere Auskunft. Weitere Stellenangebote finden Sie in dem jeweils am Freitag erscheinenden Stellenmarkt des Landesarbeitsamts Württemberg-Baden, der beim Arbeitsamt eingesehen oder kostenlos abgeholt werden kann.

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Tagung der Pflanzenschutzfachwarte

und Berichterstatter des Kreises Schwäbisch Gmünd

Dr. Warmbronn und Diplomgärtner Barth vom Landwirtschaftsministerium hielten Vorträge über die Aufgaben der Pflanzenschutzfachwarte bezüglich der Organisation der Unkraut- und Schädlingsbekämpfung.

Interessant waren die Ausführungen über die Wirkung der z. Zt. zur Unkrautbekämpfung verwendeten Wuchsstoffmittel auf die Kulturpflanzen und die Bodenflora, auf das Bodenbakterienleben, sowie auf die Bodengare. Es wurde davon ausgegangen, daß vor der Verwendung dieser Wuchsstoffmittel, die im Boden eine längere Nachwirkung haben, schon aus preislichen Gründen zunächst die mechanische Unkrautbekämpfung mittels Schleppe, Egge und Hacke oder Jäten durchzuführen ist. Als weitere bekannte Unkrautbekämpfungsmittel, die zugleich eine Düngewirkung haben, kommen ungeölter Kalkstickstoff und feingemahlener Kainit in Frage. Auch der Bekämpfung der Engerlinge mit chemischen Mitteln sind Grenzen gezogen; man sollte hier ebenfalls in erster Linie den Versuch mit mechanischer Bekämpfung, nämlich durch eine schwere Wiesenwalze oder einen Schlepper, mit dem man Spur an Spur fährt, machen.

Im einzelnen wurden daran anschließend eingehend die Getreide-, Kartoffel- und Rübenschädlinge besprochen. Teilweise wurde im vergangenen Jahre erheblicher Schaden im Getreidebau durch die Getreidehalmwespe, die Getreidehalmfliege, die Fritfliege und die Hessenfliege, sowie den Getreidelaufkäfer und die Hafermilbe angerichtet. Von den pilzlichen Getreideschädlingen sind vor allem der Rost, der bei einseitiger Stickstoffdüngung besonders stark auftritt, sowie die verschiedenen Brandarten zu erwähnen. Als Beizmittel wurden Albertan und Dynamal empfohlen, letzteres enthält die Spurenelemente Bor, Kupfer und Mangan.

Im Jahre 1951 ist mit einem starken Auftreten des Kartoffelkäfers zu rechnen, da im Jahre 1950 fast durchweg nur einmal gespritzt wurde. Bei der Kartoffelernte konnte festgestellt werden, daß viele Kartoffelkäfer vorhanden waren. Dort, wo zweimal gespritzt wurde und der Kalkarsenbrühe noch ein Kupfermittel gegen die Phytophtora, die im Jahre 1950 z. T. großen Schaden anrichtete, beigefügt wurde, konnte man vor allem bei den Frühsorten Ertragssteigerungen bs zu 50% feststellen.

Eigenartigerweise treten neuerdings verschiedene neue Schädlinge auf, so bei der Kartoffel eine Nematode; dieselbe verbreitet sich sehr rasch. Bei Auftreten dieses Schädlings dürfen im Umkreis von 5 km keine Saatkartoffeln angebaut werden. Außerdem wird die Kartoffel noch von einer neuen Pilzkrankheit heimgesucht, die daraus entstehenden Schäden sind bedeutend. Im Kreis Gmünd konnte ein Herd dieser Krankheit im vergangenen Jahre festgestellt werden. Auch beim Klee traten im Kreis Heidenheim und andernorts Schädigungen auf durch einen kleinen Rüsselkäfer.

Die Pflanzenschutzfachwarte wurden zum Schluß der Tagung aufgefordert, auf alle Krankheitserscheinungen in ihrem Beobachtungsgebiet zu achten und bei Auftreten solcher eingehend den Pflanzenschutztechniker Krauß vom Landwirtschaftsamt zu benachrichten.

Der Kampf gegen Feldmäuse und Ratten, sowie gegen Wühlmaus und Kornkäfer, ferner gegen die sich stark vermehrenden Krähen und Sperlinge ilst mit unvermindertem Eifer weiterzuführen.

Den Obstbauern steht noch eine große Aufgabe mit der Entrümpelung und der Auslichtung der Baumbestände bevor; bei günstiger Witterung sind die Winterspritzungen durchzuführen, wobei zu beachten ist, daß ab Mitte Februar gegen den Frostnachtspanner, bei dem entsprechend dem starken Flug mit einem starken Auftreten zu rechnen ist, nur noch mit Gelbkarbolineum zu spritzen ist.

Die Ausführungen der Referenten wurden durch zahlreiche Lichtbilder verdeutlicht. Hb

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Ueberprüfung der Sirenenanlage

Am Samstag 3. Februar 12.30 Uhr erfolgt zur Ueberprüfung der Sirenenanlage ein

Probealarm.

Bürgermeisteramt

Keine Devisen

für private Reisen in das Ausland

Nach Mitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums muß bis auf weiteres die Zuteilung von Devisen für private Reisen in das Ausland eingestellt werden, weil das hierfür zur Verfügung stehende Devisen-Kontingent zur Neige geht.

In beschränktem Umfange verfügt jedoch das Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden für wichtige Einzelreisen über ein kleineres Devisen-Kontingent.

Als wichtige Einzelreisen sind anzusehen:

1. Wichtige Reisen aus kulturellen Gründen.
2. Reisen aus gesundheitlichen Gründen, wobei gewöhnliche Kuraufenthalte nicht als Reisen aus gesundheitlichen Gründen angesehen werden können.
3. Dringende Reisen aus privaten Gründen, z. B bei Tod oder schwerer Erkrankung eines nahen Verwandten im Ausland.
4. Nichtgeschäftliche Reisen, für die ein sonstiger besonders dringender Grund vorliegt.

Die Dringlichkeit ist durch entsprechende Unterlagen — z. B. bei Reisen aus gesundheitlichen Gründen durch amtsärztliches Zeugnis — nachzuweisen.

Die noch anhängigen, bisher noch nicht genehmigten Devisenanträge für Erholungsreisen können nicht mehr dotiert werden.

Schwäbisch Gmünd, 29. Januar 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Pferde-, Vieh- und Schweinemarkt

Am Montag 5. Februar 1951 findet in Schwäbisch Gmünd, Kalter Markt, ein Pferde-, Vieh- und Schweinemarkt statt.

Zulassung zu dem Markt zu den üblichen Voraussetzungen.

Personen aus Sperr- und Beobachtungsgebieten sowie aus dem 15-km-Umkreis eines Maul- und Klauenseuchenherdes sind vom Marktbesuch ausgeschlossen. Tiere aus solchen Gebieten dürfen nicht aufgetrieben werden. Marktbeginn: 8.00 Uhr.

Schwäbisch Gmünd, 29. Januar 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Stadtbauplanänderung

Sportplatz an der Buchstraße

Die durch Beschluß des Gemeinderates am 9. 11. 1950 festgestellte

Bebauungsplanänderung für die Parzellen Nr. 746 und Nr. 747 an der Buchstraße

ist durch Erlaß des Innenministeriums Württemberg-Baden vom 12. 1. 1951 Nr. V Ho 5569/50 genehmigt worden.

Schwäbisch Gmünd, den 25. Januar 1951

Bauratschreiberei

Stadtbauplan Klarenbergstraße

Gutenbergstraße und Seestraße

Die durch Beschluß des Gemeinderates am 9. 11. 1950 festgestellte

Aenderung des Bebauungsplanes für das Gebiet Klarenberg-, Gutenberg- und Seestraße

ist durch Erlaß des Innenministeriums Württemberg-Baden vom 10. Januar 1951 Nr. V Ho 5570/50 genehmigt worden.

Schwäbisch Gmünd, den 25. Januar 1951

Bauratschreiberei

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Mittwoch 7. Februar: In Verbindung mit der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten spricht Frau Dr. Neusser, Heidelberg, über „Geschlechtskrankheiten und sexuelle Jugenderziehung“ mit Film und Lichtbildern für Elternschaft und Lehrer um 20 Uhr im Kleinen Stadtgartensaal. — Donnerstag 8. Februar: English Conversation — Mr. Dwight B. Horner, Stuttgart, „The Church in the American Life“, 20.15 Uhr, Amerikanische Bibliothek, Parlerstraße. — Freitag 9. Februar: Dr. Otto Dürr, Verstehen und behandeln wir unsere Kinder richtig? — 20 Uhr, Lehrerbildungsanstalt. — In Verbindung mit der amerikanischen Bibliothek: W. D. Meyer, Stuttgart, Einführung in den musikalischen Impressionismus, 2. Abend: Alexander Skrjabin, 20 Uhr, Amerikanische Bibliothek.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag, 4. Februar 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Teufel), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Geiger), 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst.

Dienstag, 6. Februar: 20 Uhr Melanchthonhaus Frauenbibelkreis.

Mittwoch, 7. Februar: 20.00 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Skrabak).

Donnerstag, 8. Februar: 15.00 Uhr Gemeindehaus Frauenmissionskranz, Schwester Mina Schäf spricht über ihre Missionsarbeit in China.

Sonntag, 4. Februar: 9.00 Uhr Straßdorf Schwesternhaus, 10.00 Uhr Waldstetten, Neues Schulhaus, 15.00 Uhr Rechberg, Betsaal (Rümelin).

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 25.—31. Jan. 1951

Geburten: Januar: 19. Lothar, S. d. Peter Paul Grimm, Maurermeister, Horn Gde. Goggingen; 20. Sigrid, T. d. Otto Schock, Dreher, Lindach Krs. Schwäb. Gmünd; 21. Annemarie, T. d. Paul Bader, Schreiner, Mutlangen Kreis Schwäb. Gmünd; 22. Hermann, S. d. Hermann Ulrich Betz, Automechaniker, Unterböbingen; 23. Maria, T. d. Dr. Johannes Nuding, Arzt, Stuttgart, Herwegstr. 22; 24. Helga, T. d. Rudolph Michaelis, Elektriker, Mutlangerstr. 101; 23. Gerhard, S. d. Berthold Steidle, Kraftfahrer, Rechbergstr. 24; 23. Gudrun, T. d. Robert Rösler, Bohrer, Bismarckstr. 22; 24. Joachim, S. d. Theodor Belstler, Flaschner, Aalenerstr. 19; 25. Herbert, S. d. Rudolf Karl Kopal, Glaswarenerzeuger, Uferstr. 58; 26. Peter, S. d. Karl Schmid, Remonteur, Pfisterstr. 28a; 28. Ursula, T. d. Peter Mack, Elektriker, Johannisplatz 3; 29. Ursula, T. d. Joachim-Rochus Arnold, Dachdecker, Marktplatz 17; 29. Liselotte, T. d. Karl Werner, Schneidermeister, Weißensteinerstraße 127; 26. Peter, S. d. Josef Daubner, Hilfsarbeiter, Vord. Schmidgasse 4; 27. Barbara, T. d. Bernhard Zimmermann, Fräser, Unterbettringen; 29. Klaus, S. d. Robert Schuster, Maschinenarb., Schlechtbach Gde. Gschwend.

Sterbefälle: Januar: 23. Rosine Hirzel geb. Kümmel, wohnh. Täferrot Krs. Schwäb. Gmünd, 72 J.; 24. Peter Horst Hopfensitz, Friseurlehrling, Ledergasse 23, 16 J.; 25. Gustav Deininger, Pfarrer i. R., Lautern, 80 J.; 27. Veronika Jarosch geb. Schlegel, Königsturmstr. 31, 74 J.; 30. Wilhelm Beck, Silberschmied, Heubach, Bühlstraße 11, 71 J.

Eheschließungen: Januar: 27. Anton Sauter, Weber, Bocksgasse 35 und Emma Stadtmüller, Hausgehilfin, Waldstetten Krs. Schwäbisch Gmünd; 27. Berthold Nubert, Bildhauer und Holzdrechsler, Königsturmstr. 27 und Eleonore Sieglinde Paula Hörmann, Kontoristin, Uferstraße 22.

Das Ergebnis der Gemeinderatswahl

Die Gemeinderatswahl am 28. 1. 1951 ergab in der Stadt Schwäbisch Gmünd folgendes Ergebnis:

Zahl der Wahlberechtigten: 21 731, Gesamtsumme der gültigen Stimmen: 196 838, Gesamtsumme der ungültigen Stimmen: 2392. Es entfallen auf:

Wahlvorschlag Nr	Wahlvorschlag Kennwort	Gesamt-Stimmenzahl	Wahlzettel unverändert	Wahlzettel verändert	Wahlzettel zusammen
1.	Christlich Demokratische Union (CDU)	62 158	714	3 622	4 336
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	29 168	460	1 598	2 058
3.	Freie Wählervereinigung	19 667	109	1 024	1 133
4.	Demokratische Volkspartei	32 139	200	1 901	2 101
5.	Deutsche Gemeinschaft, Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten	43 150	943	1 941	2 884
6.	Kommunistische Partei	10 556	147	462	609
	ohne Kennwort				161
					13 282

Reihenfolge	Der Gewählten Familienname	Vorname	Stand oder Beruf	Wahlvorschlag Nr.	Gesamtstimmenzahl	Amtsdauer Jahre
1	Hänle	Albert	Dipl.-Ing.	1	6767	6
2	Pohl	Alfred	Gipser	5	4170	6
3	Schwab	Paul	Fabrikant	4	5612	6
4	Reuter	Paul	Kaufmann	1	6495	6
5	Doll	Franz	Malermeister	2	2562	6
6	Sommer	Theodor	Angestellter	5	4105	6
7	Maier	Hermann	Kaufmann	1	6151	6
8	Rupp	Josef	Metzgermeister	3	3123	6
9	Widmann	Hans	Kaufmann	4	3528	6
10	Dr. Fricker	Ludwig	Oberstudiendir.	1	6090	6
11	Scheppe	Herbert	Arbeitsvermittler	2	2485	6
12	Dr. Görner	Max	Geschäftsführer	5	3808	6
13	Michael	August	Hauptlehrer	1	5751	6
14	Pauler	Hans	Angestellter	5	3764	6
15	Lang	Hellmuth	Kaufmann	4	3378	6

Gegen diese Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und jedem Bewerber Einspruch beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einspruch wird im Bürgermeisteramt in Schwäbisch Gmünd entgegengenommen.

Schwäbisch Gmünd, den 2. Februar 1951

Der Gemeindewahlausschuß:
gez.: Kah, Oberbürgermeister

Aus den Kreisgemeinden

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzungen vom 5. und 18. 1. 51 (Schluß)

11. Durchführung der in den Beihilfegrundsätzen festgelegten Fürsorge im gemeindlichen Bereich

Die von der „Debeka“, Krankenversicherungsverein a. G. in Düsseldorf und Koblenz, gemäß dem Beschluß vom 7. 12. 1950 (vgl. Amtsblatt vom 16. 12. 1950 Nr. 287 S. 3) unverbindlich eingeholte Auskunft über die mutmaßliche monatliche Beitragslast für die städt. Beamten, Angestellten und Arbeiter weist auf einen erheblichen Gesamtaufwand (129.10 DM nach Abzug von 82.30 DM Beitragsanteil der Beamten) hin. Es ist sehr fraglich, ob das Risiko eine solch hohe Versicherungsmaßnahme rechtfertigt. Der Gemeinderat beschließt daher, die Entscheidung um ein Jahr zu vertagen. Bis dahin muß nun eben gegebenenfalls von Fall zu Fall entschieden werden.

12. Förderung des 1. Musikvereins Lorch

Die finanzielle Förderung des 1. Musikvereins Lorch, für die im laufenden Hauhaltsplan 500 DM eingestellt sind, bedarf noch der Regelung. Der Bürgermeister weist auf die wichtige Bedeutung hin, welche dem Verein im kulturellen Leben der Stadt zukommt, hebt insbesondere die überaus verdienstvolle Wirksamkeit des Vereinsvorstands, Herrn Dr. med. Fürbringer, hervor und gibt das Ergebnis einer Umfrage bei einer Anzahl Städten des Landes bekannt. Diese Umfrage zeigt, daß mehrere Städte, so besonders auch die Nachbarstadt Welzheim, für die Musikpflege entweder durch Musikvereine oder durch eigene Stadtkapellen viel aufwenden. Auch die einzelnen Redner aus der Mitte des Gemeinderats bejahen die Notwendigkeit der tatkräftigen Förderung des Vereins und bedauern, daß die derzeitige Finanzlage es nicht gestatte, soviel zu geben, wie man gerne möchte. Für das laufende Rechnungsjahr wird beschlossen, dem 1. Musikverein Lorch einen vierteljährlich zahlbaren Beitrag von monatlich 60 DM als Förderung der Stadt zu verwilligen. Sobald sich die finanziellen Verhältnisse gebessert haben werden, soll die Neufestsetzung des Beitrags erörtert werden.

13. Getränkesteuer

Die vom Gemeinderat gewünschten Stellungnahmen des Gastwirtevereins und des Verkehrs- und Verschönerungsvereins (vergl. Beschluß vom 20. 12. 1950, Amtsblatt vom 30. 12. 1950, Nr. 289, Seite 2) liegen nun vor. Der Gastwirteverein hat in einer Versammlung, der in ihrem ersten Teil auch der Bürgermeister angewohnt hat, eine an den Gemeinderat gerichtete Entschließung gefaßt, welche in scharfen Worten auf die auch für die Stadt nachteiligen Folgen der Einführung der Getränkesteuer hinweist. Dieser Stellungnahme hat sich der Verkehrs- und Verschönerungsverein angeschlossen. Beide Vereine empfehlen der Stadt mit dem Innenministerium zu verhandeln.

Bei der neuerlichen Erörterung des Problems werden aus der Mitte des Gemeinderats zwei Anträge gestellt. Gemeinderat Kühfuß beantragt, sofort die Nichteinführung der Getränkesteuer zu beschließen. Die Gemeinderäte Bareiß und Scheufele hingegen beantragen, daß vor der Entscheidung eine vom Bürgermeister geführte Abordnung des Gemeinderats mit dem Innenministerium verhandeln soll. Der Antrag Kühfuß wird abgelehnt, der vom Bürgermeister aus Gründen taktischer Klugheit unterstützte gemeinsame Antrag Bareiß-Scheufele angenommen. Zu Mitgliedern der Abordnung werden je als Vertreter ihrer Fraktion die Gemeinderäte Fischer, Scheufele und Vaas bestimmt.

14. Grundstückstausch mit der Erbengemeinschaft Rudolf Wahl

Die seinerzeitige Absicht der Staatsfinanzverwaltung, auf staatlichen Grundstücken an der Klosterstraße bzw. der Bundesstraße nach Welzheim Wohnbaracken zur Unterbringung heimatloser Ausländer aufzustellen, hatte beim Gemeinderat schwere Besorgnisse ausgelöst, weil wichtige Belange der Stadt als Fremdenverkehrsgemeinde auf dem Spiele standen. Das Vorhaben gefährdete das empfindliche Landschaftsbild der unter Denkmal- und unter Landschaftsschutz stehenden Umgebung des Klosters. Der Vorschlag des Forstamts, die Baracken auf ein staatseigenes Grundstück im Gewand Steindobel zu stellen, war nur ausführbar unter Inanspruchnahme des Nachbargrundstücks Parz. 1309 im Eigentum der Erbengemeinschaft Rudolf Wahl. Die mit dieser alsbald aufgenommenen Tauschverhandlungen waren erfolgreich. Der Gemeinderat hat nun entsprechend einer Absprache zwischen dem Verwaltungs- und Finanzausschuß und dem Vertreter der Erbengemeinschaft Wahl einen Grundstücktauschvertrag abzuschließen. Hienach werden ohne Aufgeld die Parzelle Nr. 1309 im Gewand Steindobel mit 28 a 92 qm gegen eine Fläche von 15 a 50 qm vom städt. Grundstück Parzelle Nr. 1251/2 im Gewand Kreuzwiesle getauscht. Außerdem wird die durch den städt. Güterweg abgetrennte Dreiecksfläche dem Herrn Johann Schneider, Mitglied der Erbengemeinschaft Wahl, einschließlich der Obstbaumnutzung dieses Trennstücks um jährlich 10 DM pachtweise überlassen und zwar mindestens solange, als nicht ein außerordentliches städt. Bedürfnis für das Trennstück auftritt.

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag 4. Februar: 9.30 Uhr Predigt (Fischer), 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Töchtern. 14 Uhr Bibelstunde in Weitmars, 19.30 Uhr Männerabend.

Montag bis Samstag je 20 Uhr Evangelisationsvortrag in der Stadtkirche durch Feldbischof a. D. F. Dohrmann.

Stadt Heubach

Vergebung von Bauarbeiten für die Durchführung der Kanalisation der Stadt Heubach

Im Auftrag der Stadt Heubach werden für die Erweiterung der Kanalisation folgende Arbeiten ausgeschrieben:

Grabarbeiten	ca. 1800 cbm,
Betonarbeiten	ca. 50 cbm,
Lieferung der Betonrohre	ca. 550 lfd. Meter (300—600 mm Durchmesser).
Verlegen der Betonrohre	ca. 550 lfd. Meter

Die Vergebungsunterlagen können ab 6. 2. 1951 auf dem Stadtbauamt in Heubach abgeholt werden. Pläne liegen dort zur Einsichtnahme auf.

Angebotsabgabe 12. 2. 1951 18.00 Uhr in verschlossenem Umschlag auf dem Stadtbauamt. Freie Auswahl unter den Bewerbern wird vorbehalten.

Stadtbauamt

Gemeinde Waldhausen

Die Kanalisationsbauarbeiten in der Bahnhofs- und Remsgartenstraße werden gemäß VOB zur gefl. Vergebung ausgeschrieben. Es fallen etwa an:

Erdarbeiten	1100 cbm,
Betonarbeiten	30 cbm,
Rohrverlegungsarbeiten	450 lfd. Meter.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 1. 2. 51 auf dem Rathaus Waldhausen abgeholt werden, wo auch die Pläne zur Einsicht aufliegen. Die Angebotseröffnung erfolgt am 10. 2. 1951 vormittags 11 Uhr auf dem Bürgermeisteramt Waldhausen. Zuschlagsfrist 14 Tage.

Bürgermeisteramt

Stadt Lorch

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl am 28. Januar 1951

Zahl der Wahlberechtigten: 3314, Zahl der abgegebenen Wahlscheine: 1, Gesamtsumme der gültigen Stimmen: 31247, Gesamtsumme der ungültigen Stimmen: 3. Von der Gesamtsumme der gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr.	Wahlvorschlag	Gesamtstimmenzahl	Wahlzettel unverändert	Wahlzettel verändert
1	Freie Wählervereinigung	12 431	44	1049
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	8 043	69	592
3	Deutsche Gemeinschaft, Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten	6 430	65	490
4	Kommunistische Partei	4 343	71	235
	zusammen	31 247	249	2366

Sonstige Wahlzettel, aus denen nicht unzweifelhaft festzustellen ist, für welchen Wahlvorschlag sie abgegeben wurden: 24.

Reihenfolge	Der Gewählten			Wahlvorschlag	Gesamtstimmenzahl	Amtsdauer Jahre
	Familienname	Vorname	Stand oder Beruf Wohnort			
1	Strobel	Otto	Werkmeister in Lorch	1	2246	6
2	Fischer	Julius	Gastwirt in Lorch	2	1469	6
3	Palatzky	Otto	Maschinensetzer in Lorch	3	1199	6
4	Mohring	Karl	Bauer in Hetzenhof	1	1333	6
5	Lauber	Theodor	Werkzeughändler in Lorch	4	1766	6
6	Maier	Otto	Maurermeister in Lorch	1	1133	6
7	Oechsle	Gotthilf	Gürtler in Lorch	2	1070	6
8	Müller	Alfons	Justizinsp. a. D. in Lorch	3	758	6
9	Mayer	Karl	Landwirt u. Schafhalter in Lorch	1	1103	6
10	Wihr	Gotthold	Schriftsetzer in Lorch	2	1069	3
11	Aichholz	Albert	Landw. u. Holzhauer in Metzelhof	1	1040	3
12	Abele	Robert	Kranenführer in Lorch	4	403	3

Gegen diese Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und jedem Bewerber Einspruch beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einspruch wird im Bürgermeisteramt in Lorch, Zimmer 1, entgegengenommen.

Lorch, den 1. Februar 1951

Der Gemeindewahlausschuß:
Bareiß, Bürgermeister
H. Bareiß, Beisitzer Kontermann, stv. Beisitzer

Hauptkörung für Schafböcke
im Jahre 1951

Die Hauptkörung für Schafböcke im Jahre 1951 findet gemäß der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 in der Fassung vom 20. 11. 1939 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 der Körordnung des Köramts Württemberg vom 13. 9. 1937 für den Kreis Schwäbisch Gmünd

am Dienstag 13. 2. 1951 11.00 Uhr
in Schwäbisch Gmünd bei Schafhalter Kraus

statt.

Vorzuführen sind sämtliche über 6 Monate alten Schafböcke, die sich zur Zeit der Körung, wenn auch nur vorübergehend, im Kreis Schwäbisch Gmünd befinden und die nicht in den nächsten 6 Monaten auf einer Sonderkörung vorgeführt werden sollen. Die Auswahl eines anderen, günstiger gelegenen Körortes innerhalb des Landes bleibt dem Schafhalter überlassen.

Die Böcke sind in einwandfreiem, hautreinem Zustand, frei von Läusen, mit gepflegten Klauen, möglichst vom Besitzer selbst, vorzuführen. Böcke aus räudeverseuchten Herden dürfen vor Ablauf der Schutzfrist (8 Wochen nach Abschluß des Heilverfahrens) und Aufhebung der Schutzmaßnahmen nicht auf Körungen vorgestellt werden. Sie sind einer Nachkörung zu unterziehen. Böcke, die zur Zeit der Hauptkörung krank oder krankheitsverdächtig sind, insbesondere Anzeichen einer ansteckenden Krankheit aufweisen, sind ebenfalls auf einer Nachkörung vorzuführen.

Die gesetzliche Körpflicht besteht für alle Schafböcke, also auch für die Stammböcke der Zucht- und Stammschäfereien. Bocklämmer aus anerkannten Stamm- und Zuchtschäfereien, die im Jahre 1951 auf den Bockauktionen verkauft werden sollen, sind nicht vorzuführen, da sie auf den vor den Auktionen anberaumten Sonderkörungen gekört werden.

Die Körbücher und Abstammungsnachweise der vorzuführenden Böcke sind anläßlich der Körung vorzulegen.

Tiere, die in Beobachtungsgebieten und Schutzzonen (Maul- und Klauenseuche) ihren Standort haben, dürfen auf den Körplätzen nicht vorgeführt werden.

Personen aus Sperrbezirken, Beobachtungsgebieten und Schutzzonen haben von den Körungen fernzubleiben.

Die Körgebühren betragen:

1 bei Erneuerung der Deckerlaubnis je Bock DM 1.25,

2. sofern die Verlängerung versagt wird je Bock DM 1.—.

Die Gebühren sind anläßlich der Körung zu entrichten.

Abgekörte Böcke sind innerhalb einer Zeit von längstens 2 Monaten nach der Hauptkörung unfruchtbar zu machen, bzw. zu schlachten.

Bei der Beschickung der Hauptkörung sind die derzeit geltenden seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu beachten.

Köramt beim Landwirtschaftsministerium

Umtausch Milocorn/Roggen

Auf Grund der Weisungen des Bundesernährungsministeriums bezüglich der Verwendung von Milocorn erläßt das Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden folgende Bestimmungen:

1. Milocorn wird im Verhältnis 1:1 für diejenigen Mengen an Roggen bereitgestellt, welche ab 1. 1. 1951 von der Landwirtschaft abgeliefert und über die Genossenschaften und den Handel an die Mühlen zum Verkauf gekommen oder von den Mühlen direkt vom Erzeuger übernommen sind.
2. Zum Nachweis sind von Genossenschaften und Handel Bescheinigungen der Mühlen über den Empfang des Roggens dem Landwirtschaftsministerium einzureichen. Gleichzeitig hat der Lieferant die Richtigkeit dieses Verkaufes zu bestätigen unter Abgabe der Versicherung, daß es sich bei diesen Roggenmengen um von der Landwirtschaft nach dem 1. 1. 1951 abgelieferten Roggen handelt.
3. Das Milocorn wird frachtfrei Station des Letztverteilers geliefert. Der Abgabepreis an den Letztverteiler frei dessen Empfangsstation beträgt einschließlich Import- und Großhandelsspanne höchstens DM 24.64. Der Abgabepreis an die Landwirtschaft darf zusätzlich aller entstehenden Kosten für Abtransport, Ein- und Ausladen, Ueberlagernahme, Sackkosten, Kleinmengenzuschläge usw., DM 26.— je dz nicht übersteigen.
4. Das Milocorn ist durch den Großhandel über den Erfassungshandel ausschließlich an diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe abzugeben, welche ab 1. 1. 1951 Roggen abgeliefert haben. Sofern der empfangsberechtigte Landwirt das Milocorn nicht übernehmen will, ist der Rückkauf zum Uebernahmepreis von DM 30.— je dz zulässig. Ueber dieses sogenannte freie Milocorn kann der Handel nach eigenem Ermessen verfügen.
5. Der Großhandel wird im Interesse der sofortigen und verstärkten Roggenablieferung mit Milocorn bevorschußt. Er darf das Milocorn nur gegen Vorlage der Mühlenbescheinigungen und unter Beachtung vorstehender Bedingungen an den Erfassungshandel bzw. an die Landwirtschaft und Mühlen direkt weiterverkaufen. Durch die einzureichenden Bescheinigungen der Mühlen sind die übernommenen Milocornmengen Zug um Zug abzudecken.
6. Da nicht bekannt ist, welche Mengen und wie lang Milocorn dem Land Württemberg-Baden zur Verfügung stehen, besteht der Lieferanspruch nur, solange der Vorrat reicht. Ein Rechtsanspruch auf die Rücklieferung von Milocorn besteht in keinem Fall.
7. Betriebe, die den vorstehenden Weisungen des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden nicht nachkommen, unwahre Angaben machen oder die Preise nicht einhalten, bleiben bei späteren Zuteilungen unberücksichtigt. Das Landwirtschaftsministerium behält sich die Ueberprüfung der im Interesse der Roggenablieferung angeordneten Bestimmungen für die Abgabe des Milocorns vor.
8. Die Anerkennung vorstehender Bestimmungen ist bei der Zuteilung von Milocorn unterschriftlich zu bestätigen.
9. Die Bürgermeisterämter werden um ortsübliche Bekanntmachung des vorstehenden Erlasses des Landwirtschaftsministeriums gebeten.

Verein ehemal. Landwirtschaftsschüler
und Schülerinnen Schwäbisch Gmünd

Die nächste Monatsversammlung findet am **Montag 5. Februar 1951 um 13 Uhr in der Torbäckerei in Schwäbisch Gmünd** statt.

Wir laden die Mitglieder und alle Interessenten hiezu herzlich ein und bitten dringend um pünktliches Erscheinen.

Tagesordnung: Aussprache mit den Gewerkschaften über Probleme der Land- und Volkswirtschaft.

Sprechzeiten beim Landratsamt
und den Kreisverbandsbehörden

Die Sprechzeiten des Landratsamts und der Dienststellen des Kreisverbands sind:

Dienstag bis Freitag von 8—12 Uhr,

Sprechzeiten des Landrats: Dienstag bis Freitag von 11—12 Uhr.

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 295 Schwäbisch Gmünd, Samstag, 10. Februar 1951 Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Soforthilfemittel

für den sozialen Wohnungsbau — Frühjahrsbauprogramm 1951

Zur Ergänzung des Eigenanteils an den Baukosten können

1. Flüchtlingen
2. Sachgeschädigten
3. Politisch Verfolgten

als Geschädigten nach dem Soforthilfegesetz Finanzierungshilfen für den sozialen Wohnungsbau gewährt werden:

a) zur Errichtung eines Eigenheims oder einer Kleinsiedlung an Flüchtlinge bis zu DM 2000.—, an Sachgeschädigte und Politisch Verfolgte bis zu DM 1500.—,

b) ein Mieterdarlehen bis zu DM 1000.— an Wohnungssuchende, die einer dieser drei Geschädigtengruppen angehören müssen. In diesem Falle muß sich der Geschädigte einen Bauherrn (z. B. Privatmann, Bau- oder Siedlungsgenossenschaft) suchen, der sich zur Ueberlassung einer Mietwohnung an ihn bereit erklärt und mit ihm zusammen den Antrag stellt.

Der Antrag ist

a) bei Eigenheimen und Kleinsiedlungen vom Geschädigten,

b) bei Mietwohnungen vom Geschädigten und Bauherrn (auch Nichtgeschädigten) gemeinsam,

c) bei Mietwohnungen vom Bauherrn (auch Nichtgeschädigten) allein, falls er der Zuweisung der Wohnung an einen von der Wohnungsbehörde und dem Amt für Soforthilfe ausgewählten Geschädigten zustimmt,

d) beim Erwerb von Genossenschaftsanteilen vom Geschädigten und der Genossenschaft gemeinsam

unter Verwendung der amtlichen Formulare einzureichen.

Die Formulare werden ab sofort für die Stadt Schwäbisch Gmünd beim Amt für Soforthilfe, Katharinenstraße 2, Zimmer 10 / II. Stock, Dienstag bis Samstag von 8 bis 12 Uhr und in den Kreisgemeinden durch die Bürgermeisterämter ausgegeben, bei welchen die genau ausgefüllten Anträge mit den notwendigen Unterlagen

bis spätestens 20. Februar 1951

wieder einzureichen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Finanzierungshilfen nur zur Auffüllung der fehlenden Eigenmittel (Eigenleistung) dienen und nur dann bewilligt werden, wenn damit die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens für das Frühjahrsbauprogramm 1951 gesichert ist.

Die Mittel hiefür sind sehr beschränkt, so daß nur Antragsteller berücksichtigt werden können, die diesen Voraussetzungen entsprechen.

Amt für Soforthilfe

Kraftfahrer

im Straßenverkehr richtig abblenden!

Anläßlich von Straßenverkehrskontrollen durch Polizeistreifen mußte festgestellt werden, daß die Verkehrsteilnehmer bei Dunkelheit oder starkem Nebel den Beleuchtungseinrichtungen und ihrer Bedienung aus Nachlässigkeit und Unkenntnis nur geringe Sorgfalt zuwenden. So sind durch Blendwirkungen wiederholt andere Verkehrsteilnehmer in schwerste Gefahr gebracht worden.

Die Kraftfahrzeugführer werden daher erneut auf die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung über die Benutzung der Beleuchtungseinrichtungen aufmerksam gemacht:

„Führer von Kraftfahrzeugen haben die Scheinwerfer rechtzeitig abzublenden, wenn die Sicherheit des Verkehrs auf oder neben der Straße, insbesondere die Rücksicht auf entgegenkommende Verkehrsteilnehmer es erfordert. Diese Verpflichtung besteht gegenüber Fußgängern nur, soweit sie in geschlossenen Abteilungen marschieren. Beim Halten vor Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe ist stets abzublenden."

Hieraus ist klar ersichtlich, daß abgesehen von den Fußgängern gegenüber sämtlichen entgegenkommenden Verkehrsteilnehmern abzublenden ist. Die von den Kraftfahrern vielfach vertretene Ansicht, einem entgegenkommenden Radfahrer gegenüber müsse nicht abgeblendet werden, ist nicht zutreffend.

Straßensperre

Die Landstraße II. Ordnung 605 (Ruppertshofen—Utzstetten—Leinzell) ist wegen Kanalisationsarbeiten in Utzstetten für den Durchgangsverkehr bis 1. März 1951 gesperrt.

*

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Vereinsregister:

Neu Nr. 231 11. 12. 50: Sportfreunde Lorch in Lorch.

Neu Nr. 232 22. 1. 51: Jugendhilfe Land Ruppertshofen in Ruppertshofen.

Kleinverkaufspreise für Brennstoffe

Verordnung Nr. VII/WB/2/51 über die Errechnung der Kleinverkaufspreise für Brennstoffe in Württemberg-Baden vom 23. Januar 1951

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. 4. 1948 (WiGBl. S. 27)/3. 2. 1949 (WiGBl. S. 14)/21. 1. 1950 (BGBl. S. 7)/8. 7. 1950 (BGBl. S. 274)/25. 9. 1950 (BGBl.S. 681)/23. 12. 1950 (BGBl. 824) in Verbindung mit § 1 Ziff. 2 der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. 6. 1948 (WiGBl. S. 61) wird verordnet:

§ 1

Die Errechnung der Kleinverkaufspreise für Brennstoffe hat nach dem dieser Verordnung beigefügten Kalkulationsschema (Anlage 1) zu erfolgen.

§ 2

Als Zechenpreise sind die in der Verordnung PR Nr. 81/50 vom 21. 12. 1950 (BWMBl. S. 278) genannten Preise in die Kalkulation einzusetzen. Soweit in der genannten Verordnung Qualitätszuschläge zugelassen sind, sind diese gesondert aufzuführen.

§ 3

Für Fracht kann nach § 2 Abs. 1 der Verordnung PR Nr. 49/50 über Frachtenbildung für Kohle nach Süddeutschland vom 11. 8. 1950 (BWMBl. S. 190) höchstenfalls die Eisenbahnfracht von der Zeche bis zum Bestimmungsort unter Beachtung der Sondertarife für Kohle berechnet werden. Auch bei Beförderung auf dem Wasserwege sind irgendwelche Zuschläge, z. B. für Kleinwasser, nicht zulässig.

§ 4

Soweit es bisher üblich war, Orte der Ortsklassen A, B und C bei der Kalkulation zusammenzufassen, kann an diesem Verfahren festgehalten werden. In Zweifelsfällen entscheidet das Landratsamt, falls erforderlich, im Benehmen mit den Bürgermeisterämtern der kreisfreien Städte und der unmittelbaren Kreisstädte.

§ 5

Beim Verkauf ab Waggon sind in Ortsklasse A DM 3.50, in Ortsklasse B DM 3.—, in Ortsklasse C DM 2.50 je Tonne vom Kleinverkaufspreis ab Lager abzusetzen.

§ 6

Die bisherigen ortsüblichen Rabatte für Bäkkereien, Krankenhäuser usw. sind weiter zu gewähren. Unberührt bleiben auch die Preisvereinbarungen für die Belieferung der Besatzungsmacht und der staatlichen Behörden.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. 7. 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 29. 3. 1950 (BGBl. S. 78) geahndet.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951, hinsichtlich der Strafbestimmungen jedoch erst am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle entsprechenden Bestimmungen außer Kraft.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden

Zusatz der Preisbehörde

Das Kalkulationsschema zur Errechnung der Kleinverkaufspreise für Brennstoffe kann von den interessierten Händlern in der Stadt Schwäbisch Gmünd beim Bürgermeisteramt — Amt für öffentliche Ordnung — und von den übrigen Händlern im Landkreis beim Landratsamt — Preisbehörde — Zimmer Nr. 12 oder 17 eingesehen werden.

Preisbehörde
Landratsamt Bürgermeisteramt

Aus dem Inhalt

Die Arbeitsmarktlage im Kr. Schwäbisch Gmünd

Gemeinderatswahl in Schwäbisch Gmünd: Die endgültigen Stimmenzahlen bei den einzelnen Kandidaten

Schmucke Kapellen im Kreis Schwäbisch Gmünd: 1. Die Beißwanger Kapelle

---

Stadt Lorch

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzungen vom 25. und 27. Januar 1951

1. Getränkesteuer

Der Bürgermeister und die übrigen Mitglieder der am 18. 1. 1951 gebildeten Abordnung (vgl. Bericht im Amtsblatt für den Landkreis Nr. 294 vom 3. 2. 1951, Seite 3, Ziffer 13) berichten über das Ergebnis der Verhandlung mit dem zuständigen Referenten des Innenministeriums. Der Vorsprache im Innenministerium am 24. 1. 1951 ging eine Besprechung auf der Geschäftsstelle des Württ. Gemeindetags voraus, wobei die rechtliche Seite des Problems noch eingehend klargestellt wurde. Im Innenministerium wurde die Abordnung durch Oberregierungsrat Schad empfangen. Er führte u. a. aus: Das Verlangen des Ministeriums sei keine bürokratische Forderung, sondern es ergebe sich zwangsläufig. Zwei Drittel der Gemeinden seien auf den Ausgleichsstock angewiesen. Es müsse aus jeder Gemeinde herausgeholt werden, was herausgeholt werden könne. Dabei sei eine gleichmäßige Anspannung der Steuerkraft anzustreben. Das Innenministerium sei nicht kleinlich vorgegangen. Bei solchen Gemeinden, in denen der Ertrag der Getränkesteuer gering sei, habe das Ministerium seine Forderung gestrichen. Die großen Städte seien es, welche auf das Ministerium einen Druck ausübten, damit diese von denjenigen Gemeinden, welche einen Zuschuß aus dem Ausgleichsstock beantragen, verlange, daß sie die Einnahmequelle der Getränkesteuer auch ausschöpften. Die Steuerhebesätze der Stadt Lorch wiesen die im Lande übliche Höhe auf. In Südwürttemberg dagegen gebe es Grundsteuerhebesätze bis zu 200%. Die Finanzlage der Gemeinden werde dadurch eine Verschärfung erfahren, daß mit einer Kürzung der Finanzzuweisungen gerechnet werden müsse. Die Tatsache, daß Lorch einen lebhaften Verkehr zu verzeichnen habe, berechtige das Ministerium zu der Annahme, daß die Getränkesteuer auch einen ansehnlichen Betrag erbringen werde.

In seiner Erwiderung machte der Bürgermeister geltend, daß die vom Ministerium behauptete Tatsache des lebhaften Verkehrs nicht bestehe. Es müsse vielmehr festgestellt werden, daß sich die Gaststätteninhaber infolge eines auffallend geringen Besuchs der Gaststätten in einer wenig günstigen Lage befänden. Führe man die Getränkesteuer ein, dann drohe die Gefahr, daß die Gaststätten geradezu verödeten, weil dann die Ausflügler und Reisenden in solchen Gemeinden einkehren werden, in welchen die Getränkesteuer nicht erhoben werde. Die Stadt Lorch müsse alles daransetzen, um den durch den Krieg zusammengebrochenen Fremdenverkehr neu aufzubauen. Die übrigen Mitglieder der Abordnung ergänzten die Ausführungen des Bürgermeisters. So gab Gemeinderat Fischer an Hand der Verhältnisse des von ihm geführten Betriebes ein anschauliches Bild der tatsächlichen Verhältnisse im Gaststättengewerbe. Gemeinderat Vaas wies darauf hin, daß ein Teil der Bevölkerung in den Teilorten wohne und deshalb wenig getränkesteuerpflichtige Getränke konsumiere, da in ländlichen Orten der selbsthergestellte Most das herrschende Getränk ist. Auch streifte er das Pendlerproblem und führte aus, die unter erschwerten Bedingungen auswärts arbeitenden Arbeiter hätten in ihrer kurz bemessenen Freizeit zu Hause gar nicht die Zeit und das Geld, um hiesige Gaststätten aufzusuchen. Gemeinderat Scheufele betonte, er spreche nicht als Interessent, sondern als Gemeinderat, dem das Wohl der Stadt am Herzen liege. Er habe während seiner Amtszeit als Bürgermeister die schädlichen Auswirkungen der Getränkesteuer zur Genüge kennengelernt. Man dürfe auch nicht außer Betracht lassen, daß es mit der Steuerehrlichkeit derzeit leider nicht am besten bestellt sei. Die Kontrollen hätten sich schon früher als unzulänglich, ja gerade wirkungslos erwiesen. Der Redner kritisierte dann noch, daß man noch nicht wieder zum früheren bewährten Steuerverteilungsausschuß zurückgefunden habe, der die Mittel aus dem Ausgleichs-

---

Aerztl. Sonntagsdienst am 11. Februar

Dr. Jetter, Bocksgasse 16, Ruf 2727
Obere Apotheke, Marktplatz, Ruf 2718
Mittwoch nachmittag: Obere Apotheke und Mohrenapotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Klink, Königsturmstraße 35, Ruf 3178

stock verteilt habe. Es sei Aufgabe des Gemeindetags, dafür einzutreten, daß dieser Ausschuß, in welchem Gemeindevertreter maßgebend mitwirken, wieder eingeführt werde.

Der Referent des Ministeriums und sein zugezogener Sachbearbeiter ließen sich nicht im geringsten bewegen, von dem vom Ministerium als richtig erkannten Standpunkt abzuweichen. Der Bürgermeister machte dann dem Ministerium den Vorschlag, es solle für das Rechnungsjahr 1950 auf die Erhebung der Getränkesteuer verzichten und den Zuschuß aus dem Ausgleichsstock in ungekürzter Höhe verwilligen. Für das Haushaltsjahr 1951 soll dann die Angelegenheit von neuem erörtert werden. Oberregierungsrat Schad gab sich mit diesem Vorschlag nicht zufrieden und machte seinerseits folgenden Vermittlungsvorschlag: Wenn die Stadt Lorch jetzt schon die Bereitwilligkeit zur Erhebung der Getränkesteuer im Haushaltsjahr 1951 ausspricht, dann wird für das Haushaltsjahr 1950 im Hinblick auf den Umstand, daß die Getränkesteuer nur für einen kleinen Rest des laufenden Haushaltsjahrs erhoben werden könnte, für das Haushaltsjahr 1950 von einer Kürzung des Zuschusses aus dem Ausgleichsstock abgesehen. Das Ministerium ist dann damit einverstanden, daß die Entscheidung erst vom neugewählten Gemeinderat getroffen wird.

2. Industrieansiedlung im Gewand „Oberer Maierhof"

Die Firma Lorcher Karosseriefabrik, Binz & Co., deren Ausdehnungsmöglichkeit in der Stadtmitte erschöpft ist, hat darum nachgesucht, ihr die Ansiedlung im neuen Industriegebiet „Oberer Maierhof zu ermöglichen. Sie möchte in dieses Gebiet einen Zweig ihrer Fertigung verlegen. Der Bürgermeister führt aus, es sei Pflicht der Stadt, dieses Vorhaben tatkräftig zu fördern. Er habe dieserhalb bereits mit Herrn Stadtbaudirektor Dr. Stroebel Verhandlungen gepflogen. Dieser habe erklärt, zunächst genüge es, wenn der Maierhofweg in seiner seitherigen Breite belassen werde; er müsse aber chaussiert werden. Die Kosten dieser Maßnahme überschlug er auf 15 000.— DM. Er empfahl weiter, den Kreisbaumeister um die Fertigung eines Kostenvoranschlags für die gesamte Erschließung zu bitten. Für die Ansiedlung der Firma kommt in erster Linie ein größeres städt. Grundstück in Frage, welches durch zwei Nachbargrundstücke, mit deren Eigentümer schon länger Verhandlungen schweben, arrondiert werden soll. Gemeinderat Bareiß hob ausdrücklich hervor, daß die sich im Maierhof abzeichnende Entwicklung ein Erfolg der vom Bürgermeister und ihm seit längerer Zeit gemachten Anstrengungen sei. Der Gemeinderat beschloß auf Vorschlag des Bürgermeisters: 1. Den Herrn Kreisbaumeister um einen Voranschlag der gesamten Erschließungskosten zu bitten. 2. Das Büro für Abwasserbeseitigung beim Technischen Landesamt in Stuttgart um Ausarbeitung eines Projektes für die Kanalisation anzugehen. 3. Die Planung der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage der Vereinigung der Wasserversorgungsverbände i. W. u. H., „Vedewa", zu übertragen. 4. mit den Neckarwerken, Elektrizitätsversorgungs-AG. in Eßlingen a. N., wegen der Stromzuleitung zu verhandeln. 5. Mit den beteiligten privaten Grundeigentümern sofort weiter zu verhandeln. (Diese Verhandlungen sind inzwischen bereits erfolgreich beendigt worden).

(Fortsetzung folgt)

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag 11.Februar: Landesbußtag, Opfer für die Evang. Studienhilfe und die Ostkirchen: 9.30 Uhr Predigt und hl. Abendmahl (Feldbischof Dr. Dohrmann); keine Kinderkirche und Christenlehre; 20 Uhr Gemeindeabend als Ausklang der Evangelisation im Gemeindehaus.

Dienstag: 14.30 Uhr Frauenmittag

Donnerstag: 20 Uhr Passionsandacht.

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. **Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.**

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

Mehrere Landarbeiter in gute Dauerstellungen
2 Melker
4 Maler
1 Malervorarbeiter, led. od. lediggeh.
4 Autolackierer
1 Bauflaschner, muß selbständig sein
1 Stahlgraveur und Werkzeugmacher
1 Bauschlosser nach Lorch
9 Karosserieschlosser
20 Karosserieflaschner
1 Kontrolleur für Blechabnahme
1 Anzahl Spitzendreher
1 Rundschleifer
1 Werkzeugschlosser, Gablonzer Art
1 Presser
1 Schleifer für Silberwaren
1 Werkzeugmacher
6 Werkzeug- und Stahlformenfräser
1 Fräser und Bohrer
1 Goldgraveur
1 Zahntechniker
1 Steinhauer nach Untergröningen mit Kost und Wohnung
1 Glasschmelzer
2 Glasdrucker
1 Schreiner und Furnierer
1 Polierer
1 Modellschreiner
1 Schreiner speziell f. Kundendienst
3 Möbelschreiner
1 Buchbinder und Kartonagenmacher
1 erstklassiger Schneider
1 Herren- und Damenfriseur
1 jüngeren Angestellten mit guter Allgemeinbildung, Stenografie u. Schreibmaschinenkenntnisse erwünscht
1 Polsterer, der Linoleum legen kann
5 Polsterer
1 guten Buchhalter mit Fachkenntnissen in der Textilbranche

weiblich

Mehrere Landarbeiterinnen i. gute Stellen
1 Anzahl Hausgehilfinnen
6 Küchenhilfen für Gaststätten
2 Halbtagsfrauen
1 Bedienung
1 Büfettdame
1 Verkäuferin für Bäckerei mit Kost und Wohnung
1 Verkäuferin für Spiel- u. Papierwaren
3 jüngere kfm. gelernte Kräfte
1 jüngere Angestellte f. Bank
2 Stenotypistinnen mit engl. Sprachkenntnissen
5 perfekte Stenotypistinnen
1 gute Stenotypistin mit engl. u. franz. Sprachkenntnissen
1 Telefonistin mit engl. Sprache
1 gelernte Miedernäherin nach Wißgoldingen, soll auch Mieder zuschneiden können
1 perfekte Friseuse
2 gelernte Goldpoliererinnen
1 Spritzerin für Möbelfabrik nach Schorndorf
1 Nähhilfe (14—17 Jahre) für Herrenschneiderei im Krs. Schwäb. Gmünd
3 gelernte Motornäherinnen

Neue Heimat an der Ruhr!

Der Bergbau bietet gut bezahlte und feste Arbeitsplätze. Werde Bergmann. Auskunft und Vermittlung durch das Arbeitsamt.

Stellenangebote außerhalb des Kreises Schwäbisch Gmünd

männlich

5 Glasmaler
5 Glaskugler nach Welzheim
1 Werkzeugfräser
1 Elektromonteur für Freileitungsbau
2 Automechaniker nach Schorndorf

nach Aalen

mehrere Feinoptiker
mehrere Feinmechaniker
mehrere Dreher
mehrere Mechaniker
mehrere Maschinenschlosser
mehrere Autoklempner
mehrere Kfz.-Mechaniker
1 Mechaniker f. Hebewagen und Krananlage
1 Werkzeugmacher
1 Galvaniseur
2 Webstuhlschlosser
1 Modellschlosser
1 Maschinensteller f. Wafiosautomaten
5 Sägeschmiede
5 Strickmaschinenmechaniker
einige Hand- oder Maschinenformer
1 Härter (Werkzeugmacher)

weiblich

nach Aalen

Mehrere Stenotypistinnen
1 Sprechstundenhilfe, jüng. Kraft
mehrere Hausgehilfinnen
1 Apothekenhelferin mit Abschlußprüfung i. Alter bis zu 30 Jahren für führende Apotheke in Baden
1 Sekretärin f. Gutsverwaltung in Württemberg, Schwäbin, muß mit ländl. Verhältnissen vertraut sein und gute Kenntnisse in Steno u. Schreibmasch., in Lohnbuchhaltung, landw. Rechnungswesen bewandert sein. Kost und Wohnung wird geboten. Alter 25—40 Jahre
Augenklinik in Tuttlingen sucht Krankenschwester mit Staatsexamen im Alter von 20-35 Jahren, die mögl. in der Augenpflege schon tätig gewesen ist

Das Arbeitsamt Stuttgart und Göppingen sucht Metallfacharbeiter folgender Berufe:

2 Werkzeugmacher
1 Werkzeugmaschinenschlosser
1 Flachstrickmaschinenmechaniker (mit Führerschein)
1 Maschinenmechaniker (mit Führersch.)
2 Büromaschinenmechaniker (dav. einer als Vorarbeiter)
1 Buchungsmaschinenmechaniker
1 jüng. Nähmaschinenmechaniker
5 Bauschlosser
(Arbeitsamt Stuttgart)
9 Eisendreher, 5 Horizontalbohrer,
2 Vertikalbohrer, 5 Fräser,
5 Langhobler, 5 Rundschleifer
5 Großwerkzeugmacher, 2 Anreißer
(Arbeitsamt Göppingen)

Für Berufstätige hält das Arbeitsamt jeden Montag von 16—19 Uhr Abendsprechstunden

Ueber die Stellenangebote geben die zuständigen Vermittlungsstellen des Arbeitsamts Schwäbisch Gmünd nähere Auskunft. Weitere Stellenangebote finden Sie in dem jeweils am Freitag erscheinenden Stellenmarkt des Landesarbeitsamts Württemberg-Baden, der beim Arbeitsamt eingesehen oder kostenlos abgeholt werden kann.

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt

im Monat Januar 1951

Ein einheitliches Bild über die Arbeitsmarktlage des Kreisgebiets im Januar 1951 zu geben, ist schwer. Genau wie die Wirtschaft, leidet auch der Arbeitsmarkt unter dem Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage in der Rohmaterialversorgung.

In der ersten Hälfte des Berichtsmonats war, bedingt durch das ungünstige Winterwetter, der Zustrom der Arbeitslosen, namentlich der entlassenen Bauarbeiter, noch erheblich, während in der zweiten Januarhälfte das Baugewerbe bereits wieder größere Einstellungen von Arbeitskräften vornahm. Vom Zugang der Antragsteller auf Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung im Januar entfielen zwei Drittel auf die erste Monatshälfte.

Am Monatsende waren noch 2010 Arbeitslose im Kreisgebiet vorhanden, das sind 461 weniger als Ende Dezember 1950; dagegen hat die Zahl der Unterstützungsempfänger mit 1519 um 210 gegenüber dem Vormonat zugenommen. Dazu kommen noch rund 450 unerledigte Anträge auf Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung, die infolge des Massenandrangs der im Dezember und Januar arbeitslos gewordenen Baufach- und Hilfsarbeiter am Monatsende noch nicht bearbeitet waren. Wenn nicht wider Erwarten außerordentliche Massenentlassungen erfolgen, werden diese unerledigten Fälle in kurzer Zeit aufgearbeitet sein.

Die Ausfallunterstützung hat keine wesentliche Entlastung der unterstützenden Arbeitslosenhilfe erbracht. Da mit einem Abwandern der Baufach- und Hilfsarbeiter nicht zu rechnen war, die Durchführungsbestimmungen der Vereinbarung über die Ausfallunterstützung auch zeitlich etwas zu spät kamen, haben die Groß- und Mittelbetriebe der Bauwirtschaft ihre Belegschaften vor Weihnachten entlassen, wobei vielfach die Arbeitnehmer diese Entlassung selbst begrüßten; sie wollten für einige Wochen ihre Ruhe haben. Die Firmen, die Ausfallunterstützung beantragt hatten, stellen zu 95 Prozent Kleinbetriebe bis zu 6 Beschäftigten dar, wobei diese Betriebe nur bestrebt waren, ihre Stammarbeiterschaft mit der Ausfallunterstützung durch den Winter zu „schleusen".

Die Vermittlungen wiesen gegenüber dem Vormonat eine wesentliche Steigerung auf (+ 226). Auch bei den offenen Stellen war eine Zunahme um 134 gegenüber Dezember festzustellen. Fast sämtliche Wirtschaftszweige einschließlich der Edelmetallindustrie hatten einen guten Auftragsbestand. Wenn nicht die Schwierigkeiten der Rohstoff- und Kohlenbeschaffung bestünden, welche die Betriebe zu nur vorsichtiger und zögernder Einstellung von Arbeitskräften veranlaßte, würden, an dem Auftragsbestand gemessen, noch weit mehr Vermittlung zustande gekommen sein. Auffallend war der fast sprunghaft wirkende Auftrieb, den im Berichtsmonat die Teigwarenindustrie des Remstales genommen hat. Nachdem die Fabriken dieser Branche monatelang notleidend gewesen waren, kurz gearbeitet und sogar Massenentlassungen vorgenommen hatten, können sie der jetzt aufgetretenen Nachfrage nach ihren Artikeln kaum noch nachkommen. Auch die Metall-, Textil- und holzverarbeitende Industrie ist gut beschäftigt trotz Kohlen- und Rohstoffmangel. Es ist aber damit zu rechnen, daß in der Folgezeit viele Betriebe zu Kurzarbeit oder gar zu größeren Entlassungen schreiten werden, wenn sich nicht die Rohstofflage grundlegend zum Besseren wendet. Am schwerwiegendsten in seiner Gesamtauswirkung wird der Kohlenmangel in der Ziegelindustrie des Remstales sein, in welcher große Mengen Kohlen für die Beheizung der Trockenanlagen für Ziegel und Backsteine benötigt werden. Die Ziegeleien, deren Kohlenzuteilung in den letzten Wochen ganz minimal waren, müssen ihre Produktion einschränken, dies bedingt Materialmangel im Bausektor und Gefährdung des gesamten Wohnungsbaues. Hier müßte die Bundesregierung alles tun, um aus sozialen und politischen Gründen eine Verzögerung in der Bauwirtschaft aus Materialmangel zu verhindern.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Aufforderung zur Grundsteuerzahlung

für den Monat Februar 1951

Am 15. Februar 1951 wird die elfte Monatsrate der Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1950 (1. 4. 1950—31. 3. 1951) zur Zahlung fällig.

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, sowohl diese Rate als auch etwaige Rückstände sofort zu bezahlen. Pünktliche Einhaltung der Zahlungstermine ist auch im Interesse der Steuerpflichtigen gelegen, denn die kleinen Monatsbeträge sind leichter aufzubringen als größere rückständige Beträge. Auch bleiben bei pünktlicher Bezahlung die hohen Säumniszuschläge und Zwangsmaßnahmen erspart.

Stadtkämmerei

Aufforderung zur Gewerbesteuerzahlung

auf 15. Februar 1951

Auf 15. Februar 1951 wird die erste Vierteljahresrate 1951 zur Zahlung fällig. Die Höhe der Rate ergibt sich aus dem Steuerbescheid oder einem besonders ergangenen Vorauszahlungsbescheid des Finanzamts.

Die Gewerbetreibenden werden gebeten, für rechtzeitige Bezahlung der fällig werdenden Beträge als auch etwaiger Rückstände zu sorgen. Bei verspäteter Zahlung müssen hohe Säumniszuschläge angesetzt und Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden.

Stadtkämmerei

Bekanntmachung der zweiten Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Schwäbisch Gmünd f. d. Rechnungsj. 1950

I.

Auf Grund des § 86 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes Nr. 30 vom 20. Dezember 1945 (Reg.Bl. 1946 S. 5) wird die vom Gemeinderat am 18. Januar 1951 auf Grund des § 88 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung erlassene 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd für das Rechnungsjahr 1950 bekanntgemacht:

Der 2. Nachtrag zum ordentlichen Haushaltsplan der Stadtverwaltung für das Rechnungsjahr 1950 (2. Nachtragshaushaltsplan) wird wie folgt festgesetzt:

in der Einnahme auf 5 873 859 DM (Reineinnahme — gegenüber 5 703 087 DM im ordentlichen Haushaltsplan und 1. Nachtragshaushaltsplan —

in der Ausgabe auf 5 873 859 DM (Reinausgabe) — gegenüber 5 703 087 DM im ordentlichen Haushaltsplan und 1. Nachtragshaushaltsplan —.

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 86 Abs. 3 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des erwähnten Anwendungsgesetzes in der Zeit vom 12. Februar bis 19. Februar 1951 im Rathaus, Zimmer Nr. 6, öffentlich aus.

Schwäbisch Gmünd, den 2. Februar 1951

Bürgermeisteramt

Fundsachen

Beim Amt für öffentliche Ordnung — Fundamt — der Stadt Gmünd sind in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar 1951 nachfolgend aufgeführte Gegenstände, welche der Verlierer noch nicht in Empfang genommen hat, als gefunden gemeldet worden und können in den üblichen Sprechstunden (täglich, ausgenommen Mittwoch, von 9—12 Uhr; Mittwoch von 15—17 Uhr) von den rechtmäßigen Besitzern in Empfang genommen werden.

8 DM offenes Geld; 1 Kaweco-Dia Füllhalter; 1 Paar Fausthandschuhe - Norwegermuster; 1 Kugelschreiber; 1 Paar gestrickte Fingerhandschuhe; 1 Damenarmbanduhr - Anker (B); 1 Umhängepelz, schmal, rötlich-braun; 1 Männerring mit grünem Stein; 1 Fahrradschloß mit blauem Gummiüberzug; 50 DM offenes Geld; 1 Schildmütze, blau; 1 Füllhalter „Jupiter"; 2 DM offenes Geld; 1 Herrenschirm mit Ueberzug, schwarz; 1 Geldbeutel mit Reißverschluß, Inhalt 1,50 DM; 1 Füllfederhalter; 3 Paar schwarze Sokken; 1 Füllhalter schwarz mit gelb-schwarzer Kappe; 1 Brosche, 835 gestempelt; 5 DM offenes Geld; 1 Silberbrosche; 1 Notizbuch 1932 mit 9 DM Inhalt; 1 schwarzer Geldbeutel, Inhalt 3,56 DM, 5 sfrs. 1 Stück; 15 DM offenes Geld; 1 Paar Herrenhandschuhe, pelzgefüttert; 1 leeres eichenes Bierfaß mit vier Reifen „Ankerbräu" 29,5 Liter; 1 Rodelschlitten.

Amt für öffentliche Ordnung

Standesamtliche Nachrichten

Geburten:

27. 1. Anita, T. d. Kurt Werner, Werkzeugmacher, Heubach; 30. 1. Klaus-Rudolf, S. d. Dr. Josef Hütter, Arzt, Ledergasse 54; 31. 1. Walter, S. d. Paul Höflacher, Klempner u. Installateur, Turniergraben 20; 29. 1. Rolf, S. d. Richard Wälder, techn. Zeichner, Bismarckstr. 11; 28. 1. Erika, T. d. Johannes Hägele, Bauer, Bruckacker; 30. 1. Helmut, S. d. Emil Gehring, Maschinenschleifer, Ruppertshofen; 30. 1. Hedwig, T. d. Gustav Werner, Ingenieur, Wannenmacherweg 19; 30. 1. Angelika, T. d. Johannes Debler, kaufm. Angest., Ziegelgasse 17; 29. 1. Rudolf, S. d. Julius Waluschek, Hilfsarbeiter, Herlikofen; 30. 1. Maria, T. d. Josef Abele, Landwirt, Brackwang; 2. 1. Wolfgang, S. d. Max Erich Dallach, Kaufmann, Parlerstraße 57; 2. 1. Reinhold, S. d. Herwig Alois Klaus, Gartenbautechniker, Lorcher Str. 49; 3. 2. Dorothee, T. d. Eberhard Bühner, Landwirt, Pfahlbronn, Welzheimer Straße 24; 5. 2. Hildegard, T. d. Karl Stammler, Gärtner, Wetzgauer Straße 121.

Sterbefälle:

31. 1. Xaver Winkler, Rentner, Unterböbingen, 50 J.; 1. 2. Karoline Rosine Abel geb. Kübler, Schreinerstraße 4, 83 J.; 1. 2. Julius Stohrer, Reg.-Obersekr. a. D., Buchstraße 13, 69 J.; 1. 2. Matthäus Barth, Schlosser, Unterböbingen, 57 J.; 1. 2. Eugen Zwisler, Buchbindermeister, Münstergasse 8, 77 J.; 4. 2. Martha Graf, Haushälterin, Münsterplatz 11, 70 J.; 4. 2. Konrad Hägele, Postassistent, Klösterlestr. 6, 80 J.; 4. 2. Hermann Schneider, Stadtpfarrer, Uferstraße 2, 84 J.; 6. 2. Werner Holstein, S. d. Adolf Holstein, Schneider, Schechingen, 10 Monate.

Eheschließungen

2. 2. Josef Franz Johann Deimling, Kaufmann, Bergstr. 19 und Maria Magdalena Wachter, Verkäuferin, Bergstr. 19; 3. 2. Hans Horn, Verwaltungskandidat, Turmg. 20, und Hildegard Stark, Damenschneiderin, Honiggasse 34; 3. 2. Helmut Schwarz, Bäcker, Hint. Schmidgasse 33 und Margaretha Maria Barth, Näherin, Hint. Schmidgasse 59; 3. 2. Hermann Elser, Gürtler, Klarenbergstraße 43/1 und Elisabeth Schiller, Kontoristin, Gutenbergstraße 53; 3. 2. Bruno Schneider, ap. Postinspektor, Goethestraße 68 und Ilse Gerda Lastin, Postangestellte, Lorcher Straße 24.

Die endgültigen Stimmenzahlen

bei den einzelnen Kandidaten

Als Ergänzung zum amtlichen Ergebnis der Gemeinderatswahl in Schwäbisch Gmünd, wie es in der letzten Nummer des Amtsblattes veröffentlicht wurde, geben wir nachstehend noch die endgültigen Stimmenzahlen jedes Kandidaten bekannt. Die Namen der Gewählten sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Wahlvorschlag 1

Christlich-Demokratische Union (CDU)

Dr. Fricker Ludwig 6090 Stimmen, Dreiß Irmgard 2985, **Maier Hermann** 6151, Beißwenger A. jr. 3075, Dr. Mücke Josef 2812, Carl Erich 2844, **Hänle Albert** 6767, Zapp Heinrich 3674, **Michael August** 5751, Heibel Wilhelm 4373, **Reuter Paul** 6495, Feifel Josef 1842, Reist Carl 2954, Herkommer Josef 2987, Eberle Otto 3358 Stimmen.

Wahlvorschlag 2

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Doll Franz 2562 Stimmen, Ehrlicher Hanns 1709, Fiebig Anna 1317, Greil Heinz Wolfg. 2262, Dr. Greil Ludwig 2455, Müller Hans 1636, Mundt Erich 1788, Mundt Theodor 1562, Munz Anton 2201, Prause Max 1403, Schade Friedrich 2092, **Scheppe Herbert** 2485, Schober Klara 1181, Waibel Karl 2452, Wieland Erwin 2063 Stimmen.

Wahlvorschlag 3

Freie Wählervereinigung

Rupp Josef 3123 Stimmen, Bauer Eugen 2098, Baer Adolf 2279, Doll Gust. 1199, Haussmann Eugen 1381, Ditzinger Alfons 957, Pflanz Ludwig 895, Schweitzer Josef 918, Hartmann Richard 1546, Debler Felix 1261, Schwarzkopf Hermann 1436, Wiedmann Hans 912, Hokenmaier Josef 552, Rothmer Karl 751, Menrad Alfred 359 Stimmen.

Wahlvorschlag 4

Demokratische Volkspartei (DVP)

Schwab Paul 5612 Stimmen, Dr. Bucher Ewald 3203, **Lang Hellmuth** 3378, Dr. med. Martz Lise 2996, Baumhauer August 1287 Frank Erich 1543, Fritsch Otto 1606, Haecker Max 1538, Leiberich Carl 857, Prof. Lochmüller Walter 1489, Muthwill Eduard 619, Saalfrank Erhardt 1164, Schoell Hermann 1925, **Widmann Hans** 3528 Stimmen.

Wahlvorschlag 5

Deutsche Gemeinschaft Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten

Pohl Alfred 4170, **Dr. Görner Max** 3808, **Sommer Theodor** 4105, Holtz Ruth 2821, Binder Karl 3447, Granelli Johannes 2347, Teufer Walter 2272, **Pauler Hans** 3764, Pörner Erich 2588, Ehrensperger Hans 2573, Müller Johann 2041, Drewnicky Leopoldine 1960, Rehschuh Josef 3023, Grossmann Rudolf 2322, Schoska Viktor 1909 Stimmen.

Wahlvorschlag 6

Kommunistische Partei

Lindner Bruno 1927, Dreher Anton 2546, Volk Otto 917, Kopp Marie 448, Zimmermann Anton 752, Berroth Hermann 564, Brenner Isidor 300, Beck Hermann 454, Wiedmann Wilhelm 611, Linsenmaier Willi 511, Schwarz Karl 385, Bieg Adolf 264, Kenner Ernst 318, Beiermeister Emil 274, Zippold Leonhardt 285 Stimmen.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule Schwäbisch Gmünd. Montag 12. Februar: Dr. Agnes Herkommer - Aus der Lyrik der Gegenwart - 3. Abend: Ricarda Huch, 20 Uhr Lehrerbildungsanstalt, Franziskanerg. 3. — Mittwoch 14. Februar: Cercle Français - M. Pierre Wurms, Stuttgart, spricht über „Les Idées morales dans l'oeuvre de Saint-Exupéry" um 19.45 Uhr im Sekretariat der Volkshochschule, Münsterplatz 25, Zimmer 6. — Helmut Huss, Einführung in das dramatische Werk von Carl Zuckmayer, 5. Abend: „Der Gesang im Feuerofen", 20.15 Uhr Amerikanische Bibliothek, Parlerstr. 12. — Donnerstag 15. Februar: English Conversation: Hermann Köhler, Schwäbisch Gmünd - America - 20.30 Uhr Amerikanische Bibliothek.

Volkshochschule Schwäbisch Gmünd, Zweigstelle Waldstetten. Dr. Max Mayer, Schwäbisch Gmünd spricht über das Thema „Wir und die Jugend" am Sonntag 11. Februar 15 Uhr im Gasthaus „Hirsch".

Zweigstelle Mögglingen. Dr. Peter Lahnstein, Schwäbisch Gmünd: Mit der Volkshochschule in Frankreich (mit Lichtbildern) Montag 12. Febr. 20 Uhr Gasthaus „Adler".

Zweigstelle Untergröningen. Dipl.-Ing. Otto Schmid, Schwäbisch Gmünd: „Atomphysik und Frieden" Dienstag 13. Februar 20 Uhr Gasthaus „Lamm".

Naturkundeverein. Am Samstag 10. Februar abends 8 Uhr Vortrag von Dr. Woitowitz über die Abstammungslehre im Lokal „Weißer Ochsen".

Schwäb. Albverein. Am Mittwoch 14. 2. 51 um 20 Uhr findet im Gasthaus zum „Kreuz" die Monatsversammlung statt. Es spricht Dr. Hammer über „Flüsse, Bäche und Weiher im Kreis Schwäbisch Gmünd".

Landsmannschaft der Nordostdeutschen. Nächster Heimatabend am Samstag 10. 2. 51 um 20 Uhr im „Weißen Ochsen".

Handelskammerprüfungen

in Kurzschrift und Maschinenschreiben

Frühjahr 1951

Die Industrie- und Handelskammer — Geschäftsstelle Schwäbisch Gmünd — führt am
Sonntag 18. März 1951
für den Kreis Schwäbisch Gmünd folgende Prüfungen durch:

Stenotypistenprüfung für Anfänger
(120 Silben, 180 Anschläge)
Prüfungsgebühr . . . . DM 8.—
Kurzschriftprüfung für Anfänger
(120 Silben), Prüfungsgebühr . . . . DM 4.—
Stenotypistenprüfung für Fortgeschrittene
(150 Silben u. mehr, 210 Anschläge)
Prüfungsgebühr . . . . DM 8.—
Kurzschriftprüfung für Fortgeschrittene
(mindestens 150 Silben)
Prüfungsgebühr . . . . DM 7.—

Die Anmeldungen sind unter gleichzeitiger Entrichtung der Prüfungsgebühr bis spätetens 17. Februar 1951 bei der Geschäftsstelle der Kammer, Schwäbisch Gmünd, Kapuzinergasse 4, abzugeben. Anmeldevordrucke sind bei der Kammer und bei der Geschäftsstelle des Stenografen-Vereins, Schwäbisch Gmünd, Radgasse 7, erhältlich.

Der hiesige Stenografen-Verein führt Vorbereitungsabende auf diese Prüfungen durch.

Weitere Einzelheiten sind bei der Kammer zu erfahren.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag 11. Februar 1951 Bußtag

(Opfer für die Ev. Studienhilfe)

8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak). 9.30 Uhr Augustinuskirche (Pfarrer Lauk, Stuttgart). 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst. 11.00 Uhr Augustinuskirche Christenlehre für Söhne und Töchter. 17.00 Uhr Augustinuskirche Hl. Abendmahl (Hühn).

Montag 12. Februar: 20.00 Uhr Gemeindehaus Männerabend: Aussprache über die letzten Vorträge (Hühn). 20.00 Uhr Gemeindehaus, Ostsaal: Konfirmanden - Mütterabend. (Frau Kühnle-Degeler).

Mittwoch 14. Februar: 20.00 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Skrabak).

Sontag 11. Februar: 8.00 Uhr Weiler i. d. B., Schwesternhaus. 9.00 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus. 10.00 Uhr Waldstetten, Neues Schulhaus (Rümelin).

Abwälzung der Soforthilfe-Abgabe

Das Soforthilfegesetz sieht in § 23 SHG bekanntlich vor, daß der Abgabepflichtige berechtigt ist, die Soforthilfeabgabe im Innenverhältnis auf einen anderen abzuwälzen, sofern diesem in bezug auf das abgabepflichtige Vermögen eine RM-Forderung zustand, die im Verhältnis 1:1 umgewertet wurde. Der Hauptfall ist, daß jemand eine Erbauseinandersetzungsforderung hat, die voll umgestellt wird. Bestand z. B. der Nachlaß in einem Haus in einem Wert von 20 000 RM und hat bei der Erbauseinandersetzung der Erbe A das Haus übernommen und der andere Erbe B eine Ausgleichsforderung von 10 000 RM gegen A bekommen, so ist diese Forderung nach § 18 Umst.Ges. voll auf DM umgestellt worden. Es wäre deshalb unbillig, wenn der Hauseigentümer A nunmehr endgültig mit der Soforthilfeabgabe aus dem Haus, also aus 20 000 DM, belastet würde, während der Miterbe B schlupft, obwohl durch die Vollumstellung seiner Ausgleichsforderung dem Hauseigentümer A praktisch nur ein Erbschaftswert von 10 000

Anzeige- und Untersuchungspflicht

bei Unfällen in gewerblichen Betrieben

(Erlaß des Arbeitsministeriums)

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anzeigepflicht und die Untersuchung von Unfällen und Schadensfällen in gewerblichen Betrieben sind in den Kriegs- und Nachkriegsjahren in verschiedenen Punkten geändert werden.

Durch den § 8 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Verbesserung der gesetzlichen Unfallversicherung vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 251) sind die aus kriegswirtschaftlichen Gründen verfügten Einschränkungen in der Anzeige- und Untersuchungspflicht von Unfällen in gewerblichen Betrieben nunmehr wieder aufgehoben worden, so daß die einschlägigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO §§ 1552, 1553 und 1559 ff) wieder volle Gültigkeit haben. Damit ist an die Stelle der siebentägigen Meldefrist wieder die dreitägige Meldefrist getreten und die Untersuchungspflicht der Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung wieder eingeführt worden.

Außerdem ist auf Grund des § 16 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes Nr. 726 über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe der Privatwirtschaft vom 18. August 1948 (Reg. Bl. S. 136) der Betriebsrat für die Durchführung des Unfallschutzes in den Betrieben mitverantwortlich eingeschaltet worden. Er ist auf Grund dessen an der Erstattung der Unfallanzeigen und der Durchführung der Unfalluntersuchungen zu beteiligen und hat die Unfallanzeigen neben dem Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die entsprechenden Aenderungen der Vordrucke für die Unfallanzeigen werden vom Landesversicherungsamt veranlaßt. Soweit die Betriebe die Vordrucke selbst herstellen, sind die entsprechenden Aenderungen von diesen durchzuführen.

Für die Erstattung der Unfallanzeigen und die Durchführung der Unfalluntersuchungen in gewerblichen Betrieben gelten im einzelnen nunmehr folgende Bestimmungen:

1. Unfallmeldung nach RVO §§ 1552 bis 1558

(Unfallanzeige auf gelbem Vordruck)

Der Betriebsunternehmer hat jeden Unfall in seinem Betrieb anzuzeigen, durch den ein in seinem Unternehmen Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, daß er stirbt oder länger als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird.

Die Unfallanzeige ist vom Betriebsinhaber oder dessen Vertreter und dem Betriebsrat zu unterzeichnen. Sie ist binnen drei Tagen und zwar folgenden Stellen zu erstatten:

a) der zuständigen Berufsgenossenschaft,

b) dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt; bei Unfällen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, dem zuständigen Bergamt,

c) der Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung, wenn der Verletzte infolge des Unfalles stirbt.

2. Sofortmeldung bei schweren Unfällen und Schadensfällen

nach Polizeiverordnung über die Anzeige von Schadensfällen in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben und an überwachungspflichtigen Anlagen vom 14. Juni 1944 (RGBl. I S. 135).

Unabhängig von der Meldepflicht nach Ziffer 1 sind die Unternehmer und Betriebsleiter gewerblicher Betriebe sowie deren Vertreter verpflichtet, bei Explosionen, schweren Unfällen und sonstigen schweren Schadensfällen (insbesondere bei tödlichen Unfällen) in ihren Betrieben unverzüglich — notfalls fernmündlich oder fernschriftlich — das für ihren Betrieb zuständige Gewerbeaufsichtsamt oder Bergamt zu verständigen.

Betreiber von Dampfkesseln und sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen im Sinne des § 24 GewO sind in gleicher Weise verpflichtet, das zuständige Gewerbeaufsichtsamt bzw. Bergamt unverzüglich zu unterrichten, auch wenn die Anlagen nicht Bestandteile gewerblicher Betriebe sind.

Zu den überwachungspflichtigen Anlagen im Sinne des § 24 der GewO zählen insbesondere: Dampfkessel, Aufzüge, Anlagen zur Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase, Tankanlagen und Tankwagen für brennbare Flüssigkeiten, elektrokinematographische Anlagen in Lichtspieltheatern usw.

Zu den überwachungspflichtigen Anlagen im Sinne des § 24 der Gew.O. zählen insb.: Dampfkessel, Aufzüge, Anlagen zur Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase, Tankanlagen und Tankwagen für brennbare Flüssigkeiten, elektrokinematographische Anlagen in Lichtspieltheatern usw.

3. Unfallmeldungen der Polizei

Unbeschadet der Meldepflicht der Unternehmer und Betriebsleiter haben die Polizeibeamten derartige Unfälle unverzüglich der Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung zu melden. Diese hat die Meldung sofort fernmündlich oder fernschriftlich an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt bzw. Bergamt weiterzuleiten. Von der schriftlich angefertigten Meldung ist ein Durchschlag dem Gewerbeaufsichtsamt bzw. dem Bergamt zuzuleiten.

4. Unfalluntersuchung nach RVO §§ 1559—1567

Wird bei einem Unfall ein Versicherter getötet oder so verletzt, daß er stirbt, so hat die Ortsbehörde für Arbeiter- und Angestelltenversicherung unverzüglich eine Unfalluntersuchung durchzuführen. Dies gilt unabhängig von dem Ausgang des Unfalles auch dann, wenn der Versicherungsträger die Untersuchung beantragt.

Verfügt die Ortsbehörde für Arbeiter- und Angestelltenversicherung nicht über geeignete Personal für die Durchführung von Unfalluntersuchungen, so soll sie sich der Ergebnisse der Ermittlungen bedienen, welche die Polizeibehörde nach §§ 159 und 163 StPO anstellt.

Da die örtlichen Behörden meist nicht über die notwendigen Sachverständigen für die Untersuchung gewerblicher Unfälle verfügen, ist in jedem Falle das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu der Unfalluntersuchung hinzuzuziehen. Die örtlichen Dienststellen haben sich in diesem Falle auf die Vorerhebungen zu beschränken, wobei Veränderungen an der Unfallstelle bis zum Eintreffen des Sachverständigen des Gewerbeaufsichtsamtes soweit als irgend möglich vermieden werden müssen. Ist eine Veränderung unumgänglich notwendig, so sind Lichtbilder von der Unfallstelle anzufertigen.

In der Meldung, die der Staatsanwaltschaft erstattet wird, muß vermerkt sein, welche Sachverständige bei der Untersuchung zugezogen wurde, falls dessen Gutachten der Meldung nicht beigefügt ist.

Für Betriebe, die der Aufsicht des Bergamtes unterstehen, werden die Aufgaben des Gewerbeaufsichtsamtes von dem zuständigen Bergamt wahrgenommen.

5. Sonderregelung für Unfälle in landwirtschaftlichen Betrieben

Für Unfälle in landwirtschaftlichen Betrieben gelten gleichfalls die Bestimmungen der Ziff. 1—4, jedoch mit folgenden Abweichungen:

a) Die Unfallanzeige ist nicht nur dann, wenn der Verunglückte stirbt, sondern in jedem Falle an die Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung zu erstatten. Diese hat die Anzeige nach Ausfüllung des Vordruckes unverzüglich an die zuständige Berufsgenossenschaft weiterzuleiten.

b) Die Meldung an das Gewerbeaufsichtsamt entfällt, sofern es sich nicht um Explosionen, schwere Unfälle und Schadensfälle in Dampfkessel- und sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen im Sinne des § 24 Gew.O. handelt.

(Siehe Ziff. 2, letzter Absatz.)

6. Strafvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht werden nach § 1556 RVO oder nach § 5 der Pol. VO. über die Anzeige von Schadensfällen in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben und an überwachungspflichtigen Anlagen bestraft.

Versicherungsamt

Bade dich gesund
im
STADTBAD

DM verbleibt. Hier schafft der eingangs erwähnte § 23 SHG einen Ausgleich.

Im einzelnen Fall kann es sein, daß die dort vorgesehene Abwälzung im Innenverhältnis nicht möglich ist, so etwa wenn die Ausgleichsforderung einem Angehörigen der Vereinten Nationen zusteht. Diese sind bekanntlich von der Soforthilfeabgabe befreit, so daß ihre Belastung im Innenverhältnis im Enderfolg ihre Heranziehung zur Soforthilfeabgabe bedeuten würde. Trotzdem hat der Oberste Finanzgerichtshof in einem Urteil vom 9. 8. 1950 an dem Grundsatz festgehalten, daß eine solche Unmöglichkeit der Abwälzung die Soforthilfeabgabepflicht des Hauseigentümers nicht mindert. Das Gericht schließt dies aus der Fassung des § 23 SHG, da die dort erwähnte Abwälzung der Abgabe zunächst einmal das Entstehen der Abgabeschuld als solche voraussetzt und da ausdrücklich von einer Abwälzung „im Innenverhältnis" gesprochen ist. Man hätte allerdings denken können, daß die für das Steuerrecht vorgeschriebene wirtschaftliche Betrachtungsweise zu einer anderen Entscheidung geführt hätte. Der vom Gericht weiterhin hervorgehobene Gedanke der möglichsten Vereinfachung bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage ist für sich allein auch kein überzeugender Hinweis zur Begründung einer so unbilligen Mehrbelastung des Abgabepflichtigen. Es bleibt diesem also nur der schwache Trost, daß die Soforthilfeabgaben auf den künftigen Lastenausgleich angerechnet und, wenn sie über diesen hinausgehen, später erstattet werden. Beim endgültigen Lastenausgleich werden zweifelsfrei anders als bei der Soforthilfeabgabe von dem zu Grunde zu legenden Vermögen sämtliche Verbindlichkeiten nach dem Stichtagswert abgesetzt werden dürfen.

Urteil des Obersten Finanzgerichtshofs vom 9. 8. 1950 III 31/50 S — ABl. des württ.-badischen Finanzministeriums Nr. 41 S. 501. — „Die Fundstelle" (R. Boorberg Verlag, Stuttgart), Heft 21/1950.

Zuchtverband für das Limpurger Vieh. Die nächste Bullensonderkörung und Verkaufsveranstaltung findet am Montag 12. Februar vorm. 1/2 9 Uhr in Mögglingen statt.

Schmucke Kapellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

von Studienrat Deibele

1. Beißwang

Nicht weit von Zimmern entfernt liegt auf einer Anhöhe über der Rems die Wallfahrtskirche Beißwang. Früher riß der Zug der frommen Waller, die betend und singend zu dem Heiligtum emporstiegen, das ganze Jahr nicht ab. Heute ist es dort oben fast immer recht still. Nur die Linden, in deren Schutz das Kirchlein sich duckt, murmeln geheimnisvolle Choräle, übertönt vom Gesang der Lerchen, Finken, Amseln und Staren. Die Sage hat ihr dichtes Geranke um den stillen Ort gesponnen. Nach ihr soll einst der wilde Rosensteiner zum Kirchlein gezogen sein, es gänzlich ausgeraubt und selbst des Glöckleins nicht geschont haben. Auf dem Heimwege aber ereilte ihn und seine Spießgesellen Gottes Rächerarm. Ein Blitz fuhr in das Raubnest, und alles sank in Asche. Eine andere Sage meldet von Margaretha, der unglücklichen Gemahlin Albrechts von Staufen. Mit Schimpf und Schande wurde sie aus der Burg gejagt. Zuvor riß sie nochmals Friedrich, ihr jüngstes Kind, in überquellendem Muttergefühl an ihre Brust. Sie herzte und küßte ihn, und im Ueberschwange ihres Leides und ihrer Liebe biß sie das Kind so sehr in die Wange, daß die Narbe hievon zeitlebens sichtbar blieb. Als der Gemahl die Gattin endlich reuvoll zurückrief, erbaute Margaretha aus dankbarem Herzen der Schmerzensmutter ein Heiligtum und nannte es im Gedenken an den gebissenen Sohn Beißwang. Das alles raunen die Linden aus alten Zeiten, und niemand vermag mehr zu sagen, wo hört die Geschichte auf, und wann beginnt die Legende. In die Wirklichkeit aber werden wir versetzt durch eine Tafel im Innern der Kapelle, die uns von dem großen Unwetter 1719 berichtet.

Zog da an einem schwülen Junitage ein Häuflein frommer Waller von Beißwang auf Gmünd zurück. Da brach ein gewaltiges Donnerwetter los, und die Schleusen des Himmels öffneten sich. Beim Ueberschreiten eines schmalen Steges über die Rems bei Hussenhofen wurden vier Pilger von dem Unwetter in die Rems geschleudert. Sie konnten aber wie durch ein Wunder, alle vier gerettet werden. Zum ewigen Gedächtnis stifteten sie in die Kapelle zu Beißwang eine Tafel, auf der der Vorfall dargestellt ist.

Die jetzige Kapelle wurde von Georg Stee Bauer auf dem Beißwang, und seiner Ehefrau Anna Maria Mayer gestiftet. Die Kapelle muß aber eine weit ältere Vorgängerin gehabt haben, wie die gotischen Bildnisse in dem Heiligtum beweisen. Da ist besonders ein herzliebes Schnitzwerk zu erwähnen Maria mit dem Kinde. In hoheitsvoller Würde eine Lilie in der Rechten, blickt Maria auf uns nieder. Auf dem linken Arme sitzt ihr Kindlein, so herzig und anmutig, daß man seine wahre Freude haben muß. Das Kind umfaßt mit der Linken, wie spielend, den Erdapfel. Die Rechte hält mit wundervoller Grazie die Fingerchen der Mutter entgegen Dies alles ist von einem solchen Liebreiz, daß allein schon dieses Schnitzwerk einen Besuch der Kapelle lohnend macht.

Ein Werk von gleicher künstlerischer Höhe ist das Gnadenbild, das die Schmerzensmutter mit dem Leichnam Jesu darstellt. Tief ergreifend ist der Schmerz der Mutter und ihre rührende Sorge um den Toten. Christus ruht in stiller Größe auf dem Schoße der Mutter. Die Rechte sinkt schwer, fast senkrecht, zur Erde. Die Linke wird liebevoll von der Mutter gestützt.

Noch manches Kunstwerk bietet die schlichte Kapelle. Die ganze Inneneinrichtung ist von einer Geschlossenheit und Harmonie, wie man sie seiten trifft. Nur ein modernes Heiligenbild an der Rückwand stört den Zauber vergangener Jahrhunderte.

(Fortsetzung folgt)

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 296 Schwäbisch Gmünd, Samstag, 17. Februar 1951 Preis 10 Pfg.

Aus dem Inhalt

Die neuen Gemeinderäte in den Kreisgemeinden

Wohnflächenberechnung für neuen Wohnraum

Schmucke Kapellen im Kreis Schwäbisch Gmünd: Kapelle Buch bei Heubach

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Auszahlung der Lehrlingsbeihilfen
nach dem Soforthilfegesetz

Für die in der Stadt Schwäbisch Gmünd wohnenden Empfänger von Lehrlingsbeihilfen findet die Auszahlung bei der Kasse des Kreisverbands Schwäbisch Gmünd, Uferstr. 66, am **Mittwoch, 21. Februar 1951 von 10—12 Uhr** statt.

Zur Auszahlung ist die Mitteilung über die Zuerkennung der Lehrlingsbeihilfe, ferner die Kennkarte und eine Bescheinigung des Lehrherrn über das Fortbestehen des Lehrverhältnisses mitzubringen. Falls der Unterhaltspflichtige arbeitslos ist, muß außerdem die Kontrollkarte des Arbeitsamtes vorgelegt werden.

Wer selbst nicht kommen kann, muß dem von ihm Beauftragten eine schriftliche Vollmacht mitgeben.

Die Beihilfeempfänger sind verpflichtet, jede Aenderung in ihren Einkommensverhältnissen, die sich zu ihren Gunsten auswirkt, sowie die Beendigung oder den Abbruch der Lehrlingsausbildung unverzüglich dem Amt für Soforthilfe mitzuteilen.

In den Kreisgemeinden erfolgt die Auszahlung in den nächsten Tagen durch die Stadt- bzw. Gemeindekassen.

Amt für Soforthilfe

Verkehrsunfallstatistik

Nach der Verkehrsunfallstatistik für den Landkreis Schwäbisch Gmünd (einschließlich Stadt Schwäbisch Gmünd) waren im Monat Januar bei einer Gesamtschadenssumme von 6 900.— DM 1 mittlerer und 38 leichte Verkehrsunfälle zu verzeichnen. Hiebei wurden 10 Personen verletzt.

Manöverschäden sofort melden

Vertreter der US-Armee beabsichtigen, in der kommenden Woche die im Kreis Schwäbisch Gmünd verursachten Manöverschäden an Ort und Stelle zu besichtigen. Um eine vollständige Uebersicht über die in den letzten Tagen verursachten Manöverschäden der US-Armee zu bekommen, werden die Geschädigten hiermit aufgefordert, alle Manöverschäden, die noch nicht gemeldet wurden und für die Entschädigungen verlangt werden, bis spätestens 20. 2. 1951 beim Amt für Besatzungsleistungen formlos anzumelden.

Amt für Besatzungsleistungen

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in Winterbach und Steinenberg bei Welzheim (Kreis Waiblingen). Vom Kreis Schwäbisch Gmünd fallen folgende Gemeinden in den 15 km-Umkreis: Lorch, Pfahlbronn, Waldhausen, Alfdorf, Spraitbach, Großdeinbach, Vordersteinenberg.

Für diese Gemeinden gelten diejenigen Maßregeln, die bereits im Seuchenfall Oberberken angeordnet und im Amtsblatt Nr. 287 vom 16. 12. 1950 veröffentlicht wurden.

Der Teilort Eselshalden, eine Exklave der Gemeinde Pfahlbronn, fällt in das Beobachtungsgebiet. Für diesen Teilort gelten folgende zusätzliche Schutzmaßregeln:

1. Klauenvieh darf aus dem Beobachtungsgebiet nicht entfernt werden. Das Landratsamt kann die Ausfuhr unter bestimmten Voraussetzungen gestatten.
2. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren von fremden Wiederkäuergespannen ist verboten.
3. An den Haupteingängen des Beobachtungsgebiets sind Tafeln anzubringen, die auf die herrschende Maul- und Klauenseuche hinweisen und die entsprechenden Verbote enthalten.

Rinderräude ausgebrochen

Die Rinderräude ist ausgebrochen im Gehöft Galgenschlößle 1, Schwäbisch Gmünd. Die Tierbesitzer werden vor Einstellung von fremdem Vieh in das Seuchengehöft gewarnt.

Sprechstunden
des Landtagsabgeordneten Strobel

Der Landtagsabgeordnete Eugen Strobel-Hinterlintal, hält jeden 1. und 3. Montag im Monat von 13 bis 15 Uhr für die Bevölkerung von Stadt und Kreis Schwäbisch Gmünd in der Lindacher Straße 11 (Landwirtschaftsschule), Zimmer 6, Sprechstunden ab. (Nächster Sprechtag 19. 2. 1951).

Aus den Kreisgemeinden

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzungen vom 25. und 27. Januar 1951

(Schluß)

3. Stadterweiterung im Gewand „Au“.

Auf Betreiben der Neubürger bemüht sich die Württ. Heimstätte, GmbH. in Stuttgart, im Gewand „Au“ Grundstücke zur Erstellung einer Neubürgersiedlung zu erwerben. Die Sachverständigen, Stadtbaudirektor Dr. Stroebel in Stuttgart, Regierungsbaurat Hauser vom Innenministerium und Kreisbaumeister Hahn in Schwäbisch Gmünd, haben das Gelände auf der Tagfahrt vom 14. 9. 1950 als für die Bebauung sehr geeignet erklärt. Der Gemeinderat hat damals noch am gleichen Tag beschlossen, die Beratungsstelle für Bebauungspläne beim Innenministerium zu bitten, alsbald einen Bebauungsplan zu entwerfen. Für diesen Plan ist nun vom Ministerium eine Bebauungsskizze übergeben worden. Auf Vorschlag des Bürgermeisters wird beschlossen, die Skizze zunächst dem Herrn Kreisbaumeister zuzuleiten und ihn zu bitten, zu ihr in der nächsten Sitzung des Gemeinderats Stellung zu nehmen.

4. Gemeinderatswahl.

Der Vorschlag des Bürgermeisters, am Tage der Gemeinderatswahl Zubringerfahrten einzurichten, um den von Wahlräumen entfernter wohnenden Gemeindebürgern, insbesondere in den Teilorten und Einzelwohnplätzen, die Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu erleichtern, begegnet einem entschlossenen Widerstand der SPD-Fraktion. Der finanzielle Aufwand, auf den von den Ablehnern hingewiesen wird, wird vom Bürgermeister als geringfügig bezeichnet. Er verweist auch auf die im Jahre 1946 in der Nachbarstadt Welzheim, ebenfalls einer zusammengesetzten Gemeinde, von dem damaligen Bürgermeister und jetzigen Verbandsvorsteher des Württ. Gemeindetags eingeführte und bis heute beibehaltene Uebung hin, bei jeder Wahl Zubringerfahrten durchzuführen. Nachdem der Vorschlag nur von einem Teil der anderen Seite des Gemeinderats und nur in abgeschwächter Form unterstützt wird, erklärt der Bürgermeister, daß er die Weiterverfolgung der Sache auf sich beruhen lassen möchte.

5. Zustand des Ortsverbindungswegs Rattenharz —Unterkirneck—Hohenlinde

Infolge der seit mehreren Wochen schon bestehenden Sperrung der Bundesstraße Nr. 297 zwischen Lorch und Wäschenbeuren ist es zwischen Lorch — Waldhausen i. R. — Unterkirneck— Hohenlinde zu einem wilden Umleitungsverkehr gekommen. Die Folge davon ist, daß der Ortsverbindungsweg Rattenharz—Unterkirneck—Hohenlinde vollständig zerschunden worden ist, so daß er für Kraftfahrzeuge überhaupt nicht mehr, für bespannte Fahrzeuge nur noch mit größter Beschwernis passierbar ist. Der Bürgermeister schilderte seine Eindrücke von der heute vorgenommenen Besichtigung der Wegstrecke. Das vom Landratsamt ausgesprochene Verbot für Lastfahrzeuge über 1,5 to ist nicht mehr ausreichend. Bei der Aussprache wird scharfe Kritik an der staatlichen Straßenbauverwaltung geübt, weil sie die Instandsetzungsarbeiten an der Bundesstraße 297 zur denkbar ungünstigsten Zeit in Angriff genommen hat. Es wird gefordert, daß der Staat für schadenersatzpflichtig erklärt wird. Der Gemeinderat beschließt:

1. Das Landratsamt Schwäbisch Gmünd zu bitten, den Ortsverbindungsweg für den gesamten Kraftfahrzeugverkehr zu sperren.
2. Den Herrn Kreisbaumeister zu bitten, einen Kostenvoranschlag über den Wiederherstellungsaufwand zu fertigen.
3. Beim Straßen- und Wasserbauamt jetzt schon die Schadensersatzforderung der Stadt geltend zu machen.
4. Eine gemeinsame Besichtigung des Zustandes des Weges durch Vertreter des Straßen- und Wasserbauamts, den Kreisbaumeister und Vertreter der Stadt herbeizuführen.
5. Den Kreisverband Schwäbisch Gmünd um einen Beitrag nach Art. 4 Abs. 3 der Kreisordnung anzugehen, da die Instandsetzungskosten die Leistungsfähigkeit der Stadt überschreiten werden.

Gemeinderat Mögglingen

In der Abschlußsitzung vor der Neuwahl faßte der Gemeinderat am 26. Januar 1951 zunächst noch verschiedene, sich auf die Wahl am 28. Januar 1951 beziehenden Entschließungen. Sodann wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Die Molkereigenossenschaft hat sich in richtiger Erkenntnis der für die gesamte Viehwirtschaft bedeutsamen Auswirkung der Sterilitätsbekämpfung beim Rind bereitgefunden, Trägerin des Verfahrens zu werden und sich an den Kosten zu einem Drittel zu beteiligen. Auf Seiten der Gemeindeverwaltung ist die Sterilitätsbekämpfung von vornherein als zweckmäßig erachtet worden. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, ein weiteres Drittel der Behandlungskosten auf die Gemeinde zu übernehmen, so daß für den Tierhalter nur ein Drittel der Kosten zu tragen wäre. Er glaubt diese Aufwendung um so mehr verantworten zu können, als durch die Verminderung der Ansteckungsgefahr und die Ausmerzung steriler Rinder auch die Farrenhaltung Nutzen haben wird. — Die Untersuchung der Rinder auf Tuberkulose ist schon vor einigen Wochen erfolgt. Die Untersuchung selbst ist unentgeltlich. Zu entlohnen sind lediglich zwei Hilfskräfte. Dem Vorschlag des Reg.-Vet.-Rats entsprechend, haben sich Gemeinde und Molkereigenossenschaft in die Kosten geteilt. — Ein Erlaß des Landwirtschaftsministeriums vom 5. 1. 1951 bezüglich Verpachtung der Winterschafweide wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. — Der neue Mitpächter der Gemeindejagd hat eine noch aus dem Vorjahr anhängige Wildschadenersatzforderung mit den betreffenden Geschädigten selbst geregelt. Auch machte er Mitteilung von der Aushändigung eines Jagderlaubnisscheines an einen hiesigen Jagdliebhaber. Das erstere wurde vom Gemeinderat mit Befriedigung aufgenommen, dem letzteren zugestimmt. Einer formellen Ausdehnung des Jagdpachtvertrags auf den neuen Mitpächter liegt demnach nichts mehr im Wege. — Der anteilmäßige Beitrag der Gemeinde zum Aufwand für Uhren und Glocken für die Jahre 1944—1948 wurde, wie festgestellt, genehmigt. Auf die mögliche Inanspruchnahme des Gesetzes vom 15. 8. 1950 über Reichsmarkverbindlichkeiten zwischen Gebietskörperschaften wurde in diesem Fall verzichtet. — Die Fortführung der Schülerspeisung ist erneut der Ablehnung verfallen. — Dem Schuldiener wurde für die Mehrarbeit, die der Schulhauserweiterungsbau für ihn mit sich bringt, eine Zulage gewährt. — Außerdem ist die Vergebung der Beleuchtungskörper für die neuen Schulsäle erfolgt. — Für das Chorsingen der Kinder wurde ein Schulsaal im Alten Schulhaus zur Verfügung gestellt. — Ein Neubürger hat die Absicht, einen Eisenbahnwagen zu Wohnzwecken aufzustellen. Sein Antrag, ihm zu diesem Zweck einen geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen, wurde zurückgestellt, bis eine Stellungnahme des Kreisbauamts vorliegt. — Das Gesuch eines Bauenden um einen Beitrag für einen Wasserleitungsanschluß ist positiv entschieden worden. — Ebenso wurde nachträglich eine angemessene Vergütung für Obstbäume, die anläßlich des Straßenbaus auf der „Wiedenhalde“ entfernt werden mußten, beschlossen. — Für das an der Rems angefallene Pappel- und Lindenstammholz erhielt ein hiesiger Holzhändler den Zuschlag. — Ein Ortsfürsorgefall konnte nur teilweise im Sinne der Antragstellerin entschieden werden. — Auf einen Garten in Ortsnähe wurde vom Gemeinderat auf Grund § 23 des Aufbaugesetzes das Vorkaufsrecht gelegt. Die Ausübung desselben bei dem bevorstehenden Verkauf des Grundstücks wurde vom Gemeinderat beschlossen. — Ein Gesuchsteller erhielt den von ihm beantragten völligen Erlaß der Feuerwehrabgabe nicht, dagegen eine Ermäßigung der Abgabe bewilligt.

Nach Behandlung dieser Punkte gab der Vorsitzende aus Anlaß des Ausscheidens von sechs Gemeinderatsmitgliedern einen ausführlichen Bericht über die in den letzten drei Jahren geleistete Gemeindearbeit. Er erinnerte an alle während dieser Zeit gefaßten nennenswerten Beschlüsse und stellte als gelöste kommunale Selbstverwaltungsaufgaben ersten Ranges besonders heraus die Errichtung einer Regiefarrenhaltung mit ihren Vorteilen für die Landwirtschaft, die Erbauung eines neuen Wasserhochbehälters, mit welcher die Wasserversorgung auf Jahrzehnte hinaus gesichert sein dürfte und den Schulhauserweiterungsbau, der den Gewinn von fünf neuen Schulsälen und damit die Beseitigung der Schulraumnot erbrachte. Diese Leistungen würdigend, traf er die Feststellung, daß wohl kaum ein Gemeinderat zu irgendeiner Zeit in einer so verhältnismäßig kurzen Zeitspanne ein gleiches Arbeitspensum erledigt habe. Er sprach dem Gemeinderat für diese zum Wohle der Gemeinde geleistete Arbeit den Dank aus. Nachdem Gemeinderat Stadelmaier im Namen des Kollegiums sich auch beim Vorsitzenden für die von diesem aufgewendete Mühe bedankt hatte, wurde die Sitzung geschlossen.

Aerztl. Sonntagsdienst am 18. Februar

Dr. Langes, Sebaldstr. 7, Ruf 30 67
Pfauenapotheke, Kornhausstr. 3, Ruf 23 29
Mittwoch nachmittag: Pfauenapotheke und Obere Apotheke
Krankenwagen: Ruf 23 41

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Stadtveterinärrat Dr. Laur, Obere Zeiselbergstraße 14, Ruf 23 96

Wer wurde in den Kreisgemeinden gewählt?

Wir veröffentlichen heute die Namen der neugewählten Gemeinderatsmitglieder aus sämtlichen Gemeinden des Landkreises Schwäbisch Gmünd mit den Stimmenzahlen, die sie jeweils erreicht haben.

Alfdorf: Drexler Oskar 704, Seitz Karl 600, Volz Karl 562, Oesterle Johannes 489, Kinkel Theodor 403, Hespeler Otto 330.

Bargau: Grupp Bernhard 614, Haag Albert 569, Knödler Richard 450, Zimmermann Josef 441, Nagel Franz 316, Iller Johann 198.

Bartholomä: Bieser Anton 745, Kuhn Paul 645, Bulling Fritz 567, Dangelmaier Sylvester 440, Weiß Willi 420, Sieber Michael 245.

Bettringen: Grimminger Adolf 1081, Rieg Julius 1073, Rooß Anselm 1036, Seitz Bernhard 810, Vogt Bernhard 770, Komenda Franz 472.

Degenfeld: Mack Ernst 149, Ziegler Wilhelm 139, Steppan Libor 129, Nuding Sebastian 118.

Durlangen: Waibel Bernhard 383, Elser Franz 380, Losert Leopold 352, Kiemel Adolf 325, Kurz Georg 321, Wiedmann Josef 300.

Eschach: Schneider Wilhelm 503, Kielwein Johann 457, Seizer Albert 456, Lorenz Rudolf 446, Hagel Wilhelm 409, Reichert Hans 235.

Göggingen: Beißwenger Hubert 489, Schock Friedrich 449, Kanzler Josef 378, Röhrle Anton 374, Pflieger Anton 284, Hübner Richard 206.

Großdeinbach: Waibel Karl 651, Vetter Georg 590, Wahl Christian 589, Helmer Georg 528, Hieber Anton 427, Gernert Josef 194.

Herlikofen: Link Hans 789, Barth Otto 779, Lutz Gregor 697, Sturm Josef 665, Schmid Franz 628, Fauser Alban 603.

Heubach: Grötzinger Jakob 1572, Ostertag Wilhelm 1308, Unfried Johannes 1173, Enßle Gustav 1026, Swatosch Johann 748, Wanner Adolf 727.

Heuchlingen: Schmid Johann 341, Hägele Anton 326, Ruß Max 279, Werner Hermann 270.

Iggingen: Leinß Emil 774, Schürle Hans 566, Brucker Isidor 469, Klaus Josef 389, Maier Alfons 362, Lachnit Franz 219.

Lautern: Krieg Josef 176, Knöpfle Josef 175, Enßle Wilhelm 163, Heilig Franz 162.

Leinzell: Hegele Franz 535, Schneele Wilhelm 405, Fuchs Alois 387, Lang Josef 310, Werner Heinrich 304, Brecht Johannes 241.

Lindach: Deininger Albert 834, Bühner Fritz 521, Weingart Wilhelm 495, Beckert Karl 435, Lang Hans 371, Nogly Heinz 206.

Lorch: Strobel Otto 2246, Lauber Theodor 1766, Fischer Julius 1469, Mohring Karl 1333, Palatzky Otto 1199, Maier Otto 1133, Mayer Karl 1103, Oechsle Gotthilf 1070, Wihr Gotthold 1069, Aichholz Albert 1040, Müller Alfons 758, Abele Robert 403.

Maitis: Hoyler Karl 187, Wahl Georg 172, Waibel Willy 160, Klupsch Hans 76.

Mögglingen: Schurr Franz 989, Schaupp Georg 518, Funk Anton 501, Grieser Josef 476, Holz Albert 332, Aydt Wilhelm 273.

Mutlangen: Haum Josef 490, Funk Karl 476, Betz Lukas 429, Dolderer Anton 362, Spitzer Alfred 346, Riek Georg 308.

Obergröningen: Frei Karl 56, Hagel Friedrich 51, Straub Hermann 44, Hoffmann Emil 28.

Pfahlbronn: Bareiß Friedrich 740, Daiß Gottlob 736, Lindauer Hermann 730, Berith Friedrich 727, Schock Gottlieb 722, Wahl Jakob 718.

Rechberg: Klaus Hugo 218, Kienhöfer Johannes 217, Abt Xaver 174, Wahl Wilhelm 158.

Ruppertshofen: Unfried Karl 282, Bohn Karl 271, Hirner August 254, Förstner Wilhelm 236, Hagmayer Otto 211, Bohn Johann 192.

Schechingen: Fischer Reinhold 363, Heger Reinhold 339, Fischer Eduard 327, Sachsenmaier Walter 294, Haas Josef 288, Elser Alfons 281.

Spraitbach: Sing Wilhelm 257, Lang Johannes 251, Maier Albert 192, Graupner Emil 106.

Straßdorf: Menrad Theodor 1003, Herkommer Alois 801, Seibold Max 755, Klotzbücher Anton 702, Schwarzkopf Hermann 679, Heger Franz 472.

Täferrot: Ostertag Heinrich 125, Bareis Albert 122, Nagel Georg 119, Fischer Emil 108.

Unterböbingen: Stegmaier Karl 636, Holz Alois 547, Schuster Hans 536, Hintz Erhard 528, Müller Otto 482, Barth August 402.

Untergröningen: Riele David 440, Wundrak Rudolf 318, Stein Christian 291, Kunz Heinrich 278, Schmid Karl 252, Bäurle Friedrich 219.

Vordersteinenberg: Kugler Adolf 335, Ziesel Wilhelm 309, Oesterle Karl 300, Wendelin Karl 243.

Waldhausen: Rapp Adolf 912, Hieber Christian 878, Seng Eugen 777, Bühlmaier Erwin 729, Wägner Eugen 694, Mück Oskar 323.

Waldstetten: Bäuerle Richard 1202, Stütz Hugo 936, Hieber Franz 715, Klingler Johannes 668, Krieger Egon 610, Seifert Eduard 329.

Weiler: Krieg Anton 189, Waibel Xaver 187, Feifel Bernhard 176, Mangold Josef 172.

Wißgoldingen: Klaus Xaver 260, Mühleisen Karl 214, Altrichter Johannes 182, Dreßler Anton 170.

Frühjahrsbekämpfung der Feldmäuse

Obwohl die vergangenen Wintermonate sehr naß waren und mancher Landwirt glaubte, daß die Feldmäuse zum größten Teil vernichtet worden wären, muß man jetzt feststellen, daß verhältnismäßig viele überwintert sind. Besonders an trockenen Stellen, wie Wegrändern, Gräben und Böschungen, aber auch sonst sieht man überall frischbefahrene Löcher.

Es wird deshalb dringend geraten, in jeder Gemeinde eine gemeinschaftliche Frühjahrsbekämpfung der Feldmäuse durchzuführen. Denn wenn man sich überlegt, daß eine weibliche Feldmaus 4—6 Würfe von je 4—8 Jungen im Jahr bringt und daß ein Teil dieser Jungen im gleichen Jahr auch nochmals Junge bekommt, so kann man ausrechnen, wieviel dieser Schädlinge ausgeschaltet werden, wenn jetzt die alten Mäuse vernichtet werden.

Die Feldmausbekämpfung hat den größten Erfolg, wenn sie in gemeinschaftlicher Arbeit durchgeführt wird. Bei der Bekämpfung ist darauf zu achten, daß vor allem auch die Wegränder, Böschungen u. a. mit in die Bekämpfung hereingezogen werden.

Als Bekämpfungsmittel wird Giftgetreide empfohlen, welches mit Legeröhren ausgelegt wird. Der Preis pro dz Giftgetreide beträgt z. Zt. 76—30 DM und kann beim Wüwa-Lagerhaus oder über die öffentlichen Darlehenskassen und beim Handel bezogen werden.

Um eine Uebersicht über die Feldmausbekämpfung und deren Durchführung in den einzelnen Gemeinden zu bekommen, bittet das Landwirtschaftsamt die Bürgermeisterämter bis zum 15. 3. 1951 um kurze Mitteilung über diese Aktion.

Landwirtschaftsamt

Pfahlbronn
Kreis Schwäbisch Gmünd

Infolge Rücktritts des seitherigen Inhaber ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der 2381 Einwohner zählenden Gemeinde Pfahlbronn möglichst mit einem Fachmann auf die Dauer von 6 Jahren zu besetzen. Die Besoldung richtet sich nach dem Ortsvorstehergesetz von 1933.

Die Wahl findet am Sonntag, den 1. April 1951, statt. Die Bewerbervorstellung ist am Ostermontag, den 26. März 1951, nachmittags 14 Uhr im Gasthaus „Zum Rößle“ in Pfahlbronn.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Personalbogen, Abschrift des Spruchkammerbescheids und der weiteren üblichen Unterlagen sind bis Montag, den 5. März 1951, beim Gemeinderat Pfahlbronn einzureichen.

Gemeinderat

Gemeinde Leinzell
Kreis Schwäbisch Gmünd

Vergebung von Kanalbauarbeiten

Für die Kanalisation der Kirchgasse werden folgende Arbeiten gemäß VOB zur Vergebung ausgeschrieben:

Erdaushub	720 m³
Betonarbeiten	30 m³
Verlegen von Betonrohren	330 lfdm.

Die Ausschreibungsunterlagen liegen ab 1 Februar 1951 auf dem Rathaus zur Abholung auf. Die Angebotseröffnung erfolgt am 27. Febr. 1951, vormittags 11 Uhr, der die Bieter beiwohnen können. Zuschlagsfrist 14 Tage.

Bürgermeisteramt Leinzell

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr **Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.**

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

Mehrere Landarbeiter in gute Dauerstellungen
1 jüngerer Melker
4 Maler
1 Malervorarbeiter, ledig oder lediggeh.
3 Autolackierer
1 Bauflaschner, muß selbständig sein
1 Stahlgraveur und Werkzeugmacher
1 Bauschlosser nach Lorch
9 Karosserieschlosser
20 Karosserieflaschner
1 Kontrolleur für Blechabnahme
1 Anzahl Spitzendreher
1 Rundschleifer
1 Werkzeugschlosser, Gablonzer Art
1 Presser
1 Schleifer für Silberwaren
1 Werkzeugmacher
6 Werkzeug- und Stahlformenfräser
1 Fräser und Bohrer
1 Goldgraveur
1 Automechaniker, spez. f. Personenwagen
1 Nähmaschinenmechaniker
1 Automechaniker
1 Steinhauer nach Untergröningen mit Kost und Wohnung
1 Glasschmelzer
2 Glasdrucker
1 Schreiner und Furnierer
1 Polierer
1 Modellschreiner
1 Buchbinder und Kartonagenmacher
2 erstklassige Schneider bis 30 Jahre
1 Polsterer, der Linoleum legen kann
5 Polsterer
1 Herren- und Damenfriseur
5 jüngere Möbelschreiner
1 Zahntechniker zur Aushilfe
1 jüngerer kaufm. Angestellter m. Buchhaltungskenntnissen, mögl. aus der Edelmetallindustrie
1 Textilkaufmann mit bilanzsicheren Buchhaltungskenntnissen
1 perfekter Kaufmann mit technischen Kenntnissen für den Verkauf

weiblich

Mehrere Landarbeiterinnen in gute Stellen
1 Anzahl Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
6 Küchenhilfen für Gaststätten
2 Halbtagsfrauen für Haushalt
1 Bedienung
1 Büfettdame
1 Verkäuferin f. Bäckerei mit Kost und Wohnung
3 perfekte Stenotypistinnen
1 gute Stenotypistin mit engl. und franz. Sprachkenntnissen
1 Verkäuferin für Juweliergeschäft
1 Verkäuferin aus der Textilbranche
1 gelernte Miedernäherin nach Wißgoldingen, soll auch Mieder zuschneiden können
2 gelernte Goldpoliererinnen
1 Maschinenschleiferin
1 gelernte Versilberin
1 Spritzerin für Möbelfabrik nach Schorndorf
1 Nähhilfe (14—17 Jahre) für Herrenschneiderei im Kreis Schwäb. Gmünd

Neue Heimat an der Ruhr!

Der Bergbau bietet gut bezahlte und feste Arbeitsplätze. Werde Bergmann. Auskunft und Vermittlung durch das Arbeitsamt.

Stellenangebote außerhalb des Kreises Schwäbisch Gmünd

männlich

nach Schorndorf

5 Glasmaler
5 Glaskugler nach Welzheim
1 Werkzeugfräser
1 Elektromonteur für Freileitungsbau
2 Automechaniker

nach Aalen

mehrere Feinoptiker
mehrere Dreher
mehrere Mechaniker
mehrere Maschinenschlosser
mehrere Autoklempner
mehrere Kfz.-Mechaniker
} nur Pendler

1 Mechaniker f. Hebewagen u. Kranlage
1 Werkzeugmacher
2 Blechschlosser
2 Industrieflaschner
} Zimmer kann beschafft werden
mehrere Hand- und Maschinenformer, Pendler
1 Modellschlosser, Pendler
2 Webstuhlschlosser, Pendler
1 Eisenhobler, Pendler
1 Autogenschweißer, Pendler
1 Schmied
1 Fernmeldemonteur (Elektromechaniker)
5 Strickmaschinenmechaniker, Zimmer wird beschafft

Für **Berufstätige** hält das Arbeitsamt jeden Montag von 16—19 Uhr Abendsprechstunden

Ueber die Stellenangebote geben die zuständigen Vermittlungsstellen des Arbeitsamts Schwäbisch Gmünd nähere Auskunft. Weitere Stellenangebote finden Sie in dem jeweils am Freitag erscheinenden Stellenmarkt des Landesarbeitsamts Württemberg-Baden, der beim Arbeitsamt eingesehen oder kostenlos abgeholt werden kann.

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Stadtbauplanänderung Bürgerstraße

Durch Beschluß der Inneren Abteilung des Gemeinderates vom 25. 1. 1951 § 13 wurden die am 3. 2. 1864 genehmigten Baulinien entlang der Bürgerstraße abgeändert. Der diesbezügliche, vom Stadtmessungsamt angefertigte Lageplan liegt in der Zeit

vom 18. 2. 1951 bis 24. 2. 1951 je einschließlich

zur Einsichtnahme und Erhebung von Einsprüchen auf der Bauratschreiberei, Rathaus Zimmer Nr. 30, auf.

Schwäbisch Gmünd, den 12. Februar 1951

Bauratschreiberei

Stadtbauplanänderung Goethestraße

Parzelle Nr. 1185/2

Durch Beschluß der Inneren Abteilung des Gemeinderates vom 25. 1. 1951 § 7 wurde das am 27. 9. 1932 Nr. 3747 festgelegte Bauverbot auf Parzelle Nr. 1185/2 abgeändert. Der diesbezügliche vom Stadtmessungsamt angefertigte Lageplan liegt in der Zeit

vom 18. Februar 1951 bis 24. Februar 1951 je einschließlich

zur Einsichtnahme und Erhebung von Einsprüchen auf der Bauratschreiberei, Rathaus Zimmer Nr. 30, auf.

Schwäbisch Gmünd, den 12. Februar 1951

Bauratschreiberei

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 5. Februar bis 13. Februar 1951

Geburten: Februar: 5. Roland, S. d. Kurt Förstner, Ingenieur, Nikolausgasse 10; 6. Gabriele, T. d. Paul Schreitmüller, Mechanikermeister, Höferlesbach 28; 5. Maria, T. d. Robert Aubele, Landwirt u. Holzhauer, Hertlinsweiler; 7. Sigmund, S. d. Johann Beck, Schachtmeister, Lautern Krs. Schwäbisch Gmünd; 6. Olga, T. d. Josef Schnurr, Gymnasiallehrer, Paradiesstraße 12; 6. Meinhard, S. d. Hermann Bläse, Uhrmacher, Lindach Krs. Schwäbisch Gmünd; 7. Thomas, S. d. Helmut Müller, Kand. d. Architektur, Marktplatz 16; 7. Willibald, S. d. Karl Eugen Müller, Fahrlehrer, Donzdorf, Hauptstr. 30; 8. Gisela, T. d. Rudolf Paul Stöffler, Uhrmacher, Am Zeil 6; 8. Harald, S. d. Bronislaw Welz, Kaufmann, Königsturmstraße 47; 9. Günter, S. d. Hans Bender, Polierer, Lindach, Grünhalde; 6. Elfriede, T. d. Friedrich Funk, Maschinenschlosser, Alfdorf; 10. Beate, T. d. Karl Weber, Former, Kornhausstraße 21; 11. Heidi, T. d. Alfred Franz Steeb, Uhrmacher, Kaspar-Vogtstraße 2; 9. Hartwig, S. d. Willy Keck, Lagerarbeiter, Herlikofen; 12. Renate, T. d. Heinz Horst Herbert Müller, Kranenführer, Charlottenstr. 3; 9. Hubert, S. d. Alfons Härle, Studienrat, Uferstraße 54; 10. Peter, S. d. Paul Wagenblast, Verwaltungsinspektor, Schechingen; 10. Hubert, S. d. Joseph Pflieger, Schlosser, Kaffeebergwerg 2.

Sterbefälle: Februar: 7. Katharina Marian, Rentnerin, Olgastr. 8, 86 J.; 8. Josef Schmid, Augenoptiker, Milchgasse 3, 72 J.; 9. Karl Stumm, Pflegling, Schulstraße 4, 73 J.; 9. Josef Grupp, Landwirt, Bargau, Hauptstraße 10, 57 J.; 9. Johanna Hof geb. Wolf, Goethestr. 1, 72 J.; 11. Amalie Huber geb. Baitinger, Engelg. 11, 74 J.; 10. Ludwig Clemens Ladenburger, Privatmann, Freimühle 2, 92 J.; 11. Willy Maneljuk, S. des Peter Maneljuk, Bauarbeiter, Schießtalstraße 17, 7 Monate; 11. Ruth Elfriede Maria Oesterle, Lorch, Remsstraße 6/I, 19 J.; 12. Karoline Rösner geb. Frank, Sankt Katharina 1, 76 J.; 13. Anna Graf, Schwester Heraklia, Bocksgasse 20, 75 Jahre.

Eheschließungen: Februar: 10. Erich Grimm, Lehrer, Wilhelmstraße 41 und Clara Baur, Verkäuferin, Mutlangerstr. 22; 10. Alfred Eggensperger, kaufm. Angestellter, Romangäßle 2 und Helga Mattern, Schneiderin, hint. Schmidg. 15; 10 Karl Leicht, kaufm. Angest., Uferstr. 48 und Käte Müller geb. Falk, Rotekreuzschwester, Göppingen, Holzheimerstr.

Vom Bahnhof Schwäbisch Gmünd

Ab 1. 2. 1951 wurden die Versicherungsgebühren für Expreßgut und Gepäck wie folgt erheblich gesenkt:

1. **Expreßgut:**

Versicherungssumme	Versicherungsgebühr
300 DM	—.75 DM
500 DM	1.— DM
1000 DM	2.— DM

Die Versicherungsgebühren gelten für alle Entfernungen.

2. **Gepäck:**
Senkung der Versicherungsgebühren um 50 Prozent.

Nähere Auskunft am Gepäckschalter.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Mittwoch 21. Februar: „Am europäischen runden Tisch" - René Lauret, „Le Monde", Paris: Deutschland und Frankreich - 20 Uhr Lehrerbildungsanstalt, Franziskanerg. 3. — Donnerstag, 22. Februar: English Conversation - Dr. Berry, Stuttgart: „Authority and Freedom" 20.30 Uhr, Amerikanische Bibliothek. — Samstag, 24. Februar: Filmclub, Le sang d'un poète von Jean Cocteau (Das Blut eines Dichters) 20 Uhr, Aula der Fachschule.

Volkshochschule Schwäbisch Gmünd, Zweigstelle Iggingen. Sonntag 18. Februar 14.00 Uhr spricht im Gasthaus „Traube" Dipl.-Ing. Otto Schmid, Schwäbisch Gmünd, über: „Atomphysik und Frieden". — **Zweigstelle Mutlangen.** Donnerstag 22. Februar 20 Uhr im Schwesternhaus Kulturfilm: Der Bienenstaat mit Vortrag von E. Fischer „Die Sprache der Bienen".

Altersgenossen 1880. Sonntag 18. Februar 18 Uhr Hauptversammlung im „Grünen Baum".

Volksbildungswerk Lorch

Montag 19. Februar 20.15 Uhr in der Heilstätte: Pfarrer Lic. Eberlein, Die Glaubwürdigkeit der neutestamentlichen Botschaft. Eintritt —.60 DM, Schüler —.30 DM.

Montag 19. Februar beginnt eine Arbeitsgemeinschaft für Geiger (begabte Anfänger und etwas Fortgeschrittene), Vorbesprechung in der Oberschule um 17 Uhr.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag, 18. Februar 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Teufel), 10 Uhr Rehnenhofsiedlung, Friedensschule (Hühn), 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst, 14.00 Uhr Augustinuskirche Gottesdienst für Gehörlose (Skrabak), Vorführung des Tonfilms: „Es war ein Mensch", ein Film über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche, und zwar 17.00 Uhr im Gemeindehaus für Kinder, 20.00 Uhr im Gemeindehaus für Erwachsene.

Dienstag, 20. Februar: 20.00 Uhr Melanchthonhaus Frauenbibelkreis.

Mittwoch, 21. Februar: 20.00 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde.

Donnerstag, 22. Februar: 15.00 Uhr Gemeindehaus Ev. Frauenhilfe

Sonntag, 18. Februar: 9.00 Uhr Straßdorf, Schwesternhaus, 10.00 Uhr Waldstetten, Neues Schulhaus, 15.00 Uhr Rechberg, Betsaal (Rümelin).

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag 18. Februar: 9.30 Uhr Predigt (Eberlein); 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Töchtern; 14 Uhr Bibelstunde in Weitmars; 19.30 Uhr Männerabend.

Dienstag: 14.30 Uhr Frauenmittag (Frau von Gaudecker); 20 Uhr Mütterabend.

Donnerstag: 20 Uhr Passionsandacht.

Wohnflächenberechnung für neuen Wohnraum

Die Bundesregierung hat nunmehr die schon längst erwarteten Verordnungen über die Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung (Berechnungs-VO.) und über die Miethöhe für neu geschaffenen Wohnraum (Mieten-VO.) erlassen (BGBl. S. 753, 759). Diese Verordnungen stehen im Zusammenhang mit dem ersten Wohnungsbaugesetz und sind deshalb von Bedeutung, weil sowohl die Förderung des sozialen Wohnungsbaus durch Zuschüsse und Steuervergünstigungen, sowie des sonstigen Wohnungsbaus durch Steuervergünstigungen davon abhängt, daß gewisse Höchstmaße für die einzelne Wohnung bzw. Höchstbeträge für die Miete nicht überschritten werden.

Mit der Neuregelung für den nach dem 31. 12. 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnraum wird somit auf wichtigen Gebieten bundeseinheitliches Recht geschaffen, wenngleich gerade bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung und bei den Mieten der öffentlich geförderten Wohnungen (Richtsatzmieten) für die landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen ein gewisser Spielraum gelassen ist. Nunmehr bestehen auch einheitliche Grundsätze darüber, in welchem Umfang die öffentlichen Bauförderungsmittel zu verbilligen sind, damit einerseits die Mietgrenze von 1 DM bzw. 1,10 DM nicht überschritten und andererseits dem Bauherrn eine zwar beschränkte, aber doch immerhin erträgliche Rentabilität seiner Kapitalanlage nicht versagt wird.

Die Berechnung der Wohnfläche

Zur anrechenbaren Wohnfläche gehört nicht die Grundfläche von Dachböden, Kellern, Trockenräumen, Wasch- und Futterküchen, Schuppen, Abstell- und Vorratsräumen und Ställen, ferner von gewerblichen Räumen. Die Grundfläche der einzelnen Räume kann entweder aus den Fertigmaßen oder aus den Rohbaumaßen ermittelt werden. Fertigmaße sind die lichten Räume zwischen den Wänden; werden die Rohbaumaße zugrunde gelegt, so sind diese um die Putzdicke oder die errechnete Grundfläche um 3 v. H. zu kürzen. Abzuziehen sind die Grundflächen von Schornsteinen und sonstigen Mauervorlagen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie in der ganzen Raumhöhe durchgehen und über eine geringfügige Grundfläche hinausgehen, ferner von Treppen mit über drei Steigungen. Hinzuzurechnen sind die Grundflächen von Fenstern und offenen Wandnischen, die bis zum Fußboden hinunter reichen und mehr als 13 cm tief sind, von Erkern und Wandschränken mit einer Grundfläche von mindestens 0,5 qm und von Raumteilen unter Treppen, soweit die lichte Höhe mindestens 2 m ist.

Dabei werden Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe zwischen 1 und 2 m und von Wintergärten und ähnlichen, nach allen Seiten geschlossenen Räumen zur Hälfte, sowie Balkone und ähnliche Grundflächen, die nicht nach allen Seiten umbaut sind, zu einem Viertel angerechnet. Grundflächen von Räumen oder Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 m werden nicht berechnet. Bei Einfamilienhäusern können für Haus- und Treppenflur von der Grundfläche der Wohnung (ohne Einliegerwohnung) 10 v. H. abgezogen werden.

Wirtschaftlichkeitsberechnung

Die Wirtschaftlichkeit wird durch einen Vergleich der Aufwendungen mit den Erträgen berechnet. Wirtschaftseinheit ist dabei das Gebäude, das den neu geschaffenen Wohnraum enthält; mehrere Gebäude, die in örtlichem Zusammenhang stehen und mit einem einheitlichen Finanzierungsplan errichtet werden, können als Wirtschaftseinheit angesehen werden, wenn sie demselben Eigentümer gehören. Die Wirtschaftseinheit erstreckt sich auch auf die zugehörigen Nebengebäude, Anlagen und Einrichtungen. Sie kann auch vorhandene bewohnte Gebäude umfassen, die demselben Eigentümer gehören, wenn der örtliche und wohnungswirtschaftliche Zusammenhang eine einheitliche Bewirtschaftung erfordert. Muß die Wirtschaftlichkeit für einen Teil einer Wirtschaftseinheit berechnet werden, z. B. für die einzelne Wohnung in einem Haus, so dürfen die Aufwendungen, die für die ganze Wirtschaftseinheit entstehen, nur verhältnismäßig angesetzt werden. Lassen sich dabei die auf den Teil entfallenden Gesamtherstellungskosten nicht gesondert feststellen, so sind sie nach dem Verhältnis der Wohnfläche und, wenn die Wirtschaftseinheit auch Gewerberaum umfaßt, nach dem Verhältnis des umbauten Raumes (Normblatt DIN 277) aufzuteilen; dabei dürfen die auf den Wohnraum entfallenden Kosten des Baugrundstücks 15 v. H. der Baukosten für den Wohnraum nicht übersteigen.

I. Gesamtherstellungskosten

Zu den Gesamtherstellungskosten gehören der Bodenwert und die Erwerbskosten des Baugrundstücks, gegebenenfalls auch die Erschließungskosten, und die eigentlichen Baukosten mit den Baunebenkosten, sowie die Kosten besonderer Betriebseinrichtungen und Wirtschaftsausstattungen. Der Wert verwendeter Gebäudeteile oder Gebäudereste ist besonders auszuweisen. Zugrunde zu legen ist das Normblatt DIN 276; vgl. auch Randnummer 831/1949. Die einzelnen Ansätze sind nur zulässig, soweit die Kosten tatsächlich entstehen und bei wirtschaftlicher Bauausführung gerechtfertigt sind. Die Sach- und Arbeitsleistung des Bauherrn oder eines Dritten darf höchstens mit dem hierdurch ersparten Betrag angesetzt werden, eine Verzinsung der vom Bauherrn während der Bauzeit zur Zwischenfinanzierung bereitgestellten eigenen Mittel höchstens mit dem üblichen Zinssatz für erststellige Hypotheken.

Beim Wiederaufbau, d. h. dem Aufbau eines Gebäudes, in dem höchstens noch der Keller verwendbar ist, kann auch der Wert der wiederverwendeten Gebäudereste angesetzt werden. Dieser Gebäuderestwert kann aus den früheren Baukosten abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 1 v. H bis zur Zerstörung — oder aus dem fortgeschriebenen Einheitswert gemäß dem Gesetz vom 10. 3. 1949 — WiGBl. S. 35 — ermittelt werden. Es ist auch zulässig, von dem letzten Einheitswert vor dem 21. 6. 1948 auszugehen, wobei bei den Gebäuden, die seit 1. 1. 1900 bezugsfertig geworden sind, ein Zuschlag von 20 v. H. und bei den nach dem 31. 3. 1924 bezugsfertig gewordenen Gebäuden ein solcher von 35 v. H. zu machen ist. Schließlich können andere amtlich anerkannte Gebäudewerte wie der Brandversicherungsanschlag zugrunde gelegt werden. Wird nicht der auf den 21. 6. 1948 fortgeschriebene Einheitswert zugrunde gelegt, so muß natürlich der Wert im Verhältnis des Schadensgrades herabgesetzt werden.

(Fortsetzung folgt)

Es naht die Frühjahrsfeldbestellung

Eine neue Ernte soll heranwachsen. Zum Erfolg sind nötig:

1. **Sorgfältige Bearbeitung des Bodens.** Nachlässigkeit der Bodenbearbeitung kann durch gute Düngung und teures Saatgut nicht ausgeglichen werden.
   Bearbeite den Boden nicht, wenn er schmiert oder wenn er zu trocken ist.
   Pflüge nicht zur Frühjahrsfeldbestellung, sondern schleppe den Acker zeitig bei günstigem Wetter ab, egge und hacke die Wintersaaten.
   Saubere, sorgfältige Ackerarbeit erhält den Boden gesund und fruchtbar und bekämpft gleichzeitig das Unkraut.
2. **Sachgemäße Düngung:**
   Schaffe Ersatz für die durch die vorjährige Ernte entzogenen Nährstoffe.
   Stelle einen Düngungsplan auf. Kaufe und verwende die nötigen Düngemittel rechtzeitig.
   Humus und Kalk verbessern den Boden und bilden die Grundlage für die Bodenfruchtbarkeit und die Bodengare, die wichtigste Voraussetzung für frohes Wachstum der Kulturpflanzen, für gute Wirkung der Handelsdüngemittel und das Gedeihen der Bodenbakterien.
   Gut verrotteten Stallmist liefert nur eine ordentlich gehaltene drei- oder vierteilige „württembergische“ Dunglege. Acker und Wiese wollen je nach Bodenbeschaffenheit alle 2—3 Jahre eine Stallmistdüngung.
   Jauche wirkt nach Erwachen der Vegetation in Verbindung mit Superphosphat besonders günstig.
   Der Kompost ist eine vielfach vergessene Nährstoffquelle für das Grünland.
   Mit diesen natürlichen Düngemitteln und dem Kalk düngt man den Boden. Geordneter Kalkzustand des Bodens, ein genügender Vorrat an Humus, sowie ein regulierter Wasserhaushalt bilden die Grundlage aller Düngungsmaßnahmen.
   Zur Erzielung einer Vollernte ist aber eine Ergänzung der natürlichen Düngemittel durch die stickstoff-, phosphorsäure- und kalihaltigen Handelsdüngemittel nötig.
   Mit diesen Handelsdüngemitteln düngt man die Pflanzen.
   Wichtigstes Gebot bei der Düngung ist die Beachtung des Gesetzes vom Minimum. Dünge daher nicht einseitig, sondern verabreiche eine harmonisch abgestimmte Volldüngung mit genügend großer Nährstoffkonzentration (wie unten angegeben), dann lohnt sich die Düngung und sie hilft billig erzeugen.
   Mit den Düngemitteln zu sparen, gefährdet die Existenzgrundlage des Betriebes und ist vom Standpunkt des Volksganzen aus gesehen nicht zu verantworten.
   Nur das ist wahrer Reichtum, was der eigene Boden hervorbringt. Eigenes Brot ist immer das billigste.
3. **Beachte die Wirkung der Düngemittel:**
   Stickstoff ist nötig zur Blatt-, Wurzel- und Eiweißbildung,
   Phosphorsäure zum Eiweißaufbau und zur Fruchtbildung,
   Kali zur Stärke- und Zuckerbildung und
   Kalk zur Festigung der Gewebe, er bindet gleichzeitig Säuren und verbessert den Boden.

   Bei den Stickstoff-Düngemitteln gibt es
   a) **langsam und nachhaltig wirkende,** Kalkstickstoff und schwefelsaures Ammoniak. Der erstere trägt durch seinen Kalkgehalt wesentlich zur Lockerung unserer schweren Böden bei. Er ist gleichzeitig ein ausgezeichnetes Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel. Mit Kalkstickstoff in Form von geöltem oder Perlkalkstickstoff dünge das Wintergetreide zeitig vor Erwachen der Vegetation auf die trockenen Bestände, desgleichen das Sommergetreide vor der Saat oder in in Form von ungeöltem Kalkstickstoff auf die taunassen Bestände, wenn die Unkräuter das 2.—4. Laubblatt gebildet haben. Schwefelsaures Ammoniak nehmen wir vor allem zu den Kartoffeln.
   b) **als schnell und nachhaltig wirkender** N-Dünger ist besonders der Kalkammonsalpeter zu nennen. Er eignet sich als Krumendünger kurz vor der Saat oder als Kopfdünger und
   c) **als schnellwirkender N-Dünger** der Kalksalpeter, ein ausgesprochener Kopfdünger.
   Bei den Phosphaten unterscheidet man zwischen dem langsam, aber anhaltend wirkenden zitronensäurelöslichen Thomasphosphat und den zitratlöslichen Rhenania-, Röchling- und Palatiaphosphaten einerseits, sowie dem raschwirkenden wasserlöslichen Superphosphat andererseits.

Bei den Kalidüngemitteln verwenden wir in der Hauptsache 40 er-Kalidüngesalz, dagegen zu den Kartoffeln Kalimagnesia (Patentkali) oder schwefelsaures Kali.

Auch bei den Kalkdüngemitteln gibt es den langsam wirkenden kohlensauren Kalk und den energisch wirkenden gebrannten Kalk. Die beste Zeit zum Ausbringen des Kalks sind die Monate September bis November. Wer seinen Wiesen noch keinen Kalk gegeben hat, gibt jetzt beschleunigt kohlensauren Kalk in nicht zu großen Mengen. Gemahlenen Branntkalk gibt man zu Kartoffeln, wenn sie handhoch sind.

Nicht alle Düngemittel dürfen miteinander gemischt werden! Sehe in deinem Kalender nach! Beachte die in nachstehender Tabelle für die einzelnen Kulturpflanzen als Anhaltspunkt dienende Düngermenge, dann schaffst du mehr Eiweiß, mehr Fett, mehr Brot und erhöhst die Erträge auf verkleinerter Anbau-

Düngungsplan für verbesserte Dreifelderwirtschaft im Frühjahr 1951

Düngung je ar in kg = ha/dz

Schlag	Fruchtart	Stallmist	Jauche hl je ha	Kompost	Kalkstickstoff	Kalkammonsalpeter	schwefelsaur. Ammoniak	Kalksalpeter	Thomasmehl	Superphosphat	40 % Kalisalz	Kalimagnesia	kohlensaur. Kalk	gebr. Kalk
I	Winter-Weizen nach Klee	150			1,2**)			(0,8)	2,5		1,5			
	Winter-Roggen	150					1,0		2,0		1,5			
II	Hafer		100***)		1,5**)					2,0				
	So.-Menggetr.				2,0**)				2,0		1,5			
	So.-Weizen				2,0				2,5		2,0			
III	Kartoffeln	300					2,0			2,5		3,0		8,0
	Rüben	300	200			2,0		1,5		3,0	3,0			10,0
	Futtermais	400	200				2,5		2,0		2,0			8,0
	Raps	400				3,0				3,0	3,0			
IV	Wi.-Roggen				1,5*)				2,0		1,5			
	Wi.-Weizen				1,5			0,8	2,5		2,0			
	Wi.-Gerste				1,5				2,0		1,5			
V	Gerste m. Klee				1,2**)				4,0		3,0			8,0
VI	Klee	—			—				—		—			
	Grünland und Baumwiesen													
	1/3 davon	300												
	1/3 davon		300	200						3,0				
	1/3 davon				1,5			1,0 †)	3,0	—	2,0		10,0	

*) zeitig ausstreuen, vor Erwachen der Vegetation auf trockene Pflanzen, bei späterem Termin verwende Kalkammonsalpeter,

**) ungeölt zu Hederichbekämpfung,

***) zus. mit Superphosphat möglichst vor der Saat mit dem Boden vermengen,

†) nach der Heuernte, bei Weiden erhöhte Kalksalp. Düngung (1,5) je hälftig nach dem 2. und 3. Umtrieb

Schmucke Kapellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

von Studienrat Deibele

2. Kapelle Buch bei Heubach

Schon mancher ist an der Kapelle Buch vorbeigewandert, hat dem Kirchlein vielleicht ein freundlichen Blick zugeworfen, aber nicht das Bedürfnis gespürt, einzutreten. Und doch birgt dieses Heiligtum ein Kunstwerk von hohem Werte: einen Flügelaltar. Wohl ist dieser noch ganz in spätgotischen Formen aufgeführt; aber er verrät schon deutlich den Anbruch einer neuen Zeit, der Renaissance. Der Meister des Altars ist unbekannt, gehört aber zweifellos der Ulmer Schule an. Die Kapelle ist, wie die Jahrzahl über dem Eingang erzählt, 1519 erbaut worden; aus derselben Zeit stammt auch der Altar. Kunstwerke müssen, wenn wir sie verstehen wollen, in ihre Zeit hineingestellt werden. Das Altärchen in Buch ist für das leidgedrückte Bauernvolk bestimmt. Das beweisen die Heiligen, die dargestellt sind. Als das Altärchen entstand, gärte und brodelte es überall im Reiche. Wenige Jahre zuvor (1514) war der „Arme Konrad“ im unteren Remstal blutig niedergeschlagen worden. Kriege, Seuchen und Hungersnöte hatten gewütet, und der „arme Mann“, wie der Bauer genannt wurde, wußte vor Steuern, Fronen und Kriegslasten nicht ein noch aus. Schon künden sich die großen Bauernaufstände 1524-25 deutlich an. In solchen Zeiten sucht das religiös gestimmte Herz Hilfe und Trost im Jenseits. Dort sind Scharen von Heiligen, die den Erdenschmerz schon hinter sich haben, und man wendet sich an jene, die ähnliches Leid einst drückte.

Da stellt uns der Maler auf der Predella (dem untersten Teil des Altaraufbaus) in fein ausgeführten Brustbildern die vierzehn heiligen Nothelfer dar. Jede der heiligen Personen wird mit einem besonderen Anliegen bestürmt, und so kommt ein gehäuftes Maß von Sorge und Elend zusammen. - Heben wir den Blick etwas höher, so zeigt sich uns als Hauptwerk des Meisters: Maria mit dem Leichnam Jesu, also die Schmerzensmutter. An ihrem Schmerze richten sich die Leidgebeugten auf. Wohl ist diese Gruppe nicht von derselben Feinheit wie auf dem Beißwang, aber trotzdem ein Meisterwerk. Zu beiden Seiten dieser Pieta stehen St. Jakobus und St. Katharina. Jakobus ist der Kirchenheilige von Bargau, Katharina die Patronin der Kaplanei Heubach. Mit diesen beiden Heiligen ziehen also in die stille Dorfkapelle die Hauptheiligen, zu deren Füßen die Bewohner von Buch jeden Sonntag ihre Andacht verrichten. Alle Figuren des Mittelschreins sind trefflich aus Holz geschnitzt und bemalt. Das Altärchen besitzt außerdem vier Flügel, von denen zwei feststehen. Auf letzteren erblicken wir St. Achatius und St. Rochus, auf der Innenseite der beweglichen Flügel, aber St. Barbara und St. Wenzeslaus. Drei von diesen Heiligen — Achatius, Barbara und Rochus — sind der Schar der heiligen Nothelfer entnommen, also zweimal auf dem Altare dargestellt. Das ist nicht zufällig; denn gerade diese drei Heiligen wurden in den besonderen Nöten der damaligen Zeit angerufen. Achatius, der heilige Soldat, ist der große Helfer in Kriegszeiten; St. Barbara bewahrt vor Feuer und ist die bewährte Helferin in der Todesstunde; St. Rochus aber ist der Schutzpatron in Pestzeiten. Schließt man die Flügel, was stets zur Fastenzeit geschah, so erscheint auf der Außenseite die liebliche Darstellung von Mariä Verkündigung. Ein Hoffnungsschimmer geht durch die Menschheit: das Wort Gottes hat Fleisch angenommen. Und als Krönung des ganzen Altars erhebt sich über Maria, den Kirchenpatronen und allen heiligen Männern und Frauen das Kreuz. Nicht als Leidgebeugter, Zermarterter ist Christus dargestellt, sondern als der Sieger über Tod und Hölle. So bildet also der Altar ein sinnvolles Ganzes, eine gewaltige Steigerung in seinen religiösen Motiven. Ein Stück Kulturgeschichte spricht aus diesem Altar.

Leider soll die schöne Kapelle von ihrem jahrhundertealten Standort als verkehrsstörend weichen. Es ist aber die bestimmte Zusage gemacht, daß sie in alter Form wieder an anderem Orte errichtet wird. Eine Bitte möchte ich hier noch aussprechen: Mögen sich doch die Bürger von Buch dieses Kunstwerkes recht annehmen und es vor weiteren Schädigungen schützen!

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 297 **Schwäbisch Gmünd, Samstag, 24. Februar 1951** **Preis 10 Pfg.**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Treibstoffausgabe für März 1951

Die Treibstoffausgabe für das Stadtgebiet findet auf dem Landratsamt, Zimmer 4,

vom 1. 3. bis 10. 3. 1951

vormittags von 8—12 Uhr (Samstag bis ½12 Uhr) in der üblichen Reihenfolge statt.

Die Bürgermeisterämter holen auch in dieser Zeit die Treibstoffmarken für die Kreisgemeinden ab.

Es wird gebeten, den Ausgabetermin einzuhalten.

Straßensperre in Göggingen

Die Straßensperre durch Göggingen ist aufgehoben. Da die Bauarbeiten aber noch nicht restlos beendet sind, müssen die aufgestellten Warnzeichen weiterhin beachtet werden. Es wird dringend empfohlen, nur mit geringer Geschwindigkeit und größter Vorsicht zu fahren.

Wer ist der Eigentümer dieser Gegenstände?

Die Besatzungsmacht hat zwecks Rückführung an den früheren Eigentümer aus den heute noch beschlagnahmten Häusern folgende Gegenstände, für die der Eigentümer noch unbekannt ist, freigegeben: 1 Küchenherd (Kohle / elektr. komb.), 1 Schüsselbrett (weiß), 1 Küchenschrank (weiß), Altertum, 2 Teewagen, 1 Tischchen 30×50 cm (braun), 1 Tisch (achteckig), 1 Rauchtisch (gez. Jos. Hellemann, Hohenstaufen), 1 Bücherschrank (Aufsatz Holzregal), dunkel-eichen, 1 Klavierhocker (Drehstuhl — alt), 5 Stühle (alt), 1 Klavier, Marke „Max Donath", 2 Bodenteppiche 2½×3½ m (Persermuster), 1 Wäscheschrank, weiß, 2-türig, 1 Bettrost (rot/weiß gestreift), 1 Matratze 3-teilig (rot/weiß gestreift), 1 Matratze 3-teilig (rot), 4 einzelne Matratzenteile, 2 einzelne Kopfkeile, 2 Feder-Kopfkissen (rot), 1 Sitzkissen.

Personen, die glauben, auf vorstehende Gegenstände Eigentumsansprüche zu haben, werden zu einer Besichtigung am 26. 2. 1951 in der Zeit von 8—12 Uhr im Büro des Amtes für Besatzungsleistungen (Landratsamt, Zimmer 6) aufgefordert.

Ansprüche auf diese Gegenstände müssen bis spätestens 9. 3. 1951 schriftlich geltend gemacht sein. Nach diesem Zeitpunkt werden die Gegenstände, auf die kein Eigentumsanspruch erhoben wurde, der vorgeschriebenen Verwertung zugeführt.

Amt für Besatzungsleistungen

Forderungen an die IRO

Sämtliche Forderungen für Lieferungen und Leistungen an die inzwischen aufgelösten Gmünder IRO-Lager sind innerhalb einer Woche beim Amt für Besatzungsleistungen zu melden und zwar

Forderungen, für die bereits Rechnungen eingereicht wurden, auf die aber noch keine Bezahlung erfolgte, durch Uebersendung von Rechnungs-Abschriften oder entsprechenden Aufstellungen.

Für alle übrigen Forderungen durch Vorlage von Rechnungen mit den dazu gehörigen 6-GA Scheinen.

Amt für Besatzungsleistungen

Württ. Gemeindetag
Kreisstelle Schwäbisch Gmünd

Einladung

Am **Montag 26. Februar 1951** findet von 9 Uhr an im Gasthof z. Adler in Straßdorf eine Versammlung der Herren Bürgermeister der Mitgliedstädte und -Gemeinden des Württ. Gemeindetages statt.

Hiezu ergeht Einladung.

Fahrgelegenheit am Bahnhof Schwäbisch Gmünd ab 8.03 Uhr, Ankunft in Straßdorf 8.18 Uhr mit der Linie Omnibus-Gesellschaft Schwäbisch Gmünd.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben des Landratsamts
2. Aussprache über Fragen der Reform des staatsbürgerlichen Lebens
3. Aussprache mit Vertretern von Behörden auf der Kreisebene über aktuelle Probleme der Verwaltung
4. Verschiedenes.

Lorch, den 21. Februar 1951.

Bürgermeister Bareiß.

Versteigerungsverbote und Preisbestimmungen für Rohholz

Zahlreiche Klagen über die Nichteinhaltung geltender Verkaufs- und Preisbestimmungen durch Verkäufer und Käufer geben Veranlassung, im Anschluß an die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 293 vom 27. 1. 1951 über Brennholzpreise auf die noch geltenden Preisbestimmungen und Verkaufsvorschriften für Rohholz erneut hinzuweisen. In Kraft sind noch folgende Bestimmungen:

1. Die Verordnung über das Verbot von Rundholzverkäufen nach dem Meistgebot vom 10. 2. 1937,
2. die Anordnung PR Nr. 8/47 über die Preisbildung für Rohholz vom 13. 2. 1947, soweit sie nicht Preise, Preisbestandteile, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen enthält,
3. der gemeinschaftliche Erlaß der Bundesministerien für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten betr. Rohholzpreise vom 10. 1. 1951,
4. der Erlaß des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten betr. Rohholzpreise vom 19. 1. 1951.

Diese Preisvorschriften besagen im wesentlichen folgendes:

a) **Versteigerungsfähiges Holz** ist nur das in den §§ 1 und 2 der Anordnung PR Nr. 8/47 genannte Wert- und Nutzholz. Der Verkauf der angeführten Hölzer ist zum mündlichen Meistgebot zulässig. Submissionen sind verboten.

Es sind alle Handlungen verboten, durch die das Verbot (Submissionen) direkt oder indirekt umgangen wird. Eine Umgehungshandlung liegt vor, wenn mit der schriftlichen Uebersendung des Losverzeichnisses ein befristestes oder unbefristetes Preisangebot gefordert wird.

b) **Nicht versteigerungsfähig** sind alle unter a) nicht ausdrücklich genannten Hölzer. Dies sind: Kiefern, Fichten, Tannenstammhölzer der Güteklasse B u. C, Rotbuchenstammholz der Güteklassen A, B und C, sonstiges Laubstammholz der Güteklassen B und C, Faserholz, Schichtnutzderbholz, Grubenholz, sowie Stangen- und Brennholz aller Art.

c) **Preisbildung**

Die Preise für das nichtversteigerungsfähige Rohholz sind in den unter 3 und 4 genannten Bestimmungen als Meßzahlen (Wuchergrenzpreise) im Sinne des § 19 des Wirtschaftsstrafgesetzes geregelt. Die Richtpreise betragen für Württemberg-Baden bei

Kiefer-, Fichte- und Tannenstammholz, Güteklasse B	130% d. MZ.
Rotbuchenstammholz der Güteklasse B	125% d. MZ.
Rotbuchenstammholz der Güteklasse A (mittl. Richtpreis d. Gütekl. B)	250% d. MZ.
Faserholz und industriell zu verwertendes Schichtennutzderbholz	
a) Nadel-	125% d. MZ.
b) Buche-	110% d. MZ.
Grubenholz	120% d. MZ.

d) **Aushaltung, Sortierung und Preisnachweispflicht**

Die Bestimmungen der Anordnung PR Nr. 8/47 über Aushaltung, Güte- und Stärkeklassen, den Preisnachweis und die Rechnungsstellung haben weiterhin Gültigkeit.

Masten- und Rammpfähle sollen nur in beschränktem Umfange aufgearbeitet und nur an Käufer abgegeben werden, welche diese Holzarten nachweislich ihrem eigentlichen Verwendungszweck zuführen. Die Auszeichnung muß einzelstammweise erfolgen.

Rotbuchenstammholz darf nur in die Güteklassen A, B und C sortiert werden. Die Bildung von Zwischensortimenten (S, SB, AH) ist unzulässig.

Zuwiderhandlungen gegen die für den Verkauf und Kauf von Rohholz bestehenden preisrechtlichen Bestimmungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) geahndet.

Es macht sich nicht nur schuldig, wer überhöhte Entgelte fordert oder annimmt, sondern auch derjenige, der sie gewährt.

Preisbehörde
Landratsamt Bürgermeisteramt

Der Bürger in der Gemeinde und im Staat

In Kürze werden in den Gemeinden des Landkreises Schwäbisch Gmünd — außer der Kreisstadt — Besprechungsabende abgehalten, in denen Gemeinderäte und andere interessierte Bürger in den Kenntnissen von Verfassung und Verwaltung, von Pflichten und Rechten des Bürgers weitergebildet werden sollen.

Warum werden solche Abende durchgeführt? Es ist notwendig, eine Reform unseres staatsbürgerlichen Lebens in Gang zu bringen. Heute steht doch ein großer Teil der Bevölkerung quer zum Staat, er sieht in ihm einen Feind, der nur schikaniert, aussaugt, herrscht und tut was er will. Der im Grundgesetz und in den Verfassungen verankerte Satz: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus" wird als nichtssagende Phrase angesehen. Ein Teil der Bevölkerung fühlt und ahnt etwas von der Größe der Verantwortung, aber der Bürger weiß nichts mit der ihm in die Hand gelegten Staatsgewalt anzufangen. Er sieht nicht den Umfang der Aufgabe, er erkennt nicht seine Rechte und Pflichten. Er fühlt sich hilflos den Fachleuten und Spezialisten der Regierung und Verwaltung ausgeliefert und hierin dürfte eine der Hauptursachen des allgemeinen Mißtrauens gegen den Staat liegen.

Hier gilt es Wandel zu schaffen. Das Verhältnis des Bürgers zum Staat und umgekehrt bedarf einer Revision. Dies ist eine der Grundvoraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung unseres politischen Lebens.

Um diese Aufgabe hat sich bisher niemand gekümmert, es muß aber einmal ein Anfang damit gemacht werden. Nachdem auch aus Bürgerkreisen schon mehrfach solche Wünsche geäußert wurden, habe ich mich bereit erklärt, mit Fachleuten aus unserem Bezirk diese Aufgabe anzupacken. Die kürzlich unter dem Vorsitz von Kultminister a. D. Bäuerle gegründete Arbeitsgemeinschaft „Der Bürger im Staat" hat sich die Verbreitung staatsbürgerlichen Wissens und staatsbürgerlichen Empfindens zum Ziel gesetzt; sie will der sachlichen politischen Unterrichtung in demokratischem, verfassungsbejahendem Sinne dienen. Sie verfolgt also ähnliche Ziele wie wir und gewährt deshalb unserer örtlichen Aktion die nötige Unterstützung, die wir auch durch die Selbstverwaltungsschule Ettlingen erfahren, die sich der Pflege des Selbstverwaltungsgedankens widmet.

In jeder Gemeinde werden 2 Kurse von je 6 Wochen (in jeder Woche ein Abend zu 2 Stunden) stattfinden, der erste Kurs Anfang März bis Mitte April, der zweite im November und Dezember. Gegenstand des ersten Kurses wird vor allem die „Gemeinde" und die „Stellung des Bürgers in der Gemeinde" sein.

Wer sich für diese Kurse interessiert, erhält auf seinem Bürgermeisteramt nähere Auskunft.

Landrat Burkhardt.

Rentenzahlung für März 1951

Am Dienstag 27. 2. KB-Leistungen und Angestellten-Renten,

am Mittwoch 28. 2. Versicherungsrenten (1501 bis 4000, 4901—7200), sowie Unfall-, Knappschafts- und VAP-Renten,

am Donnerstag 1. 3. Versicherungsrenten (1 bis 1500), sowie Nachzügler vom Vortag.

Es wird gebeten, die Renten möglichst vormittags abzuholen.

Postamt Schwäbisch Gmünd

Deckperiode 1951

Für die diesjährige Deckperiode stehen auf der Beschälplatte Schwäbisch Gmünd der Warmbluthengst „Salier" und der Kaltbluthengst „Achilles" zur Verfügung.

Beschälgeld für Stuten des warmblütigen und kaltblütigen Schlags: für eingetragene Stuten DM 25.—, für nicht eingetragene Stuten DM 35.—.
Deckzeit: täglich 7 Uhr, 11 Uhr, 17 Uhr.

Der Beschälaufseher

Aerztl. Sonntagsdienst am 25. Februar

Dr. Mahler, Baldungstraße 12, Ruf 3096
Johannisapotheke, Marktplatz, Ruf 3036
Mittwoch nachmittag: Johannisapotheke und Pfauenapotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Stadttierarzt Dr. Murthum, Heubach, Adlerstraße 42, Ruf: Heubach 119

Warnung vor Mißbrauch

bei der Fahrpreisermäßigung für hilfsbedürftige Vertriebene

Der Bundesminister für Vertriebene macht darauf aufmerksam, daß nach Feststellungen der Bundesbahndirektion in steigendem Maße Mißbrauch getrieben wird mit den Bescheinigungen für hälftige Fahrpreisermäßigung.

Es kommt häufig vor, daß Berechtigte die Scheine mit Angehörigen und Bekannten oder gar Fremden austauschen. Sie machen sich dadurch einer Beihilfe zur Fahrpreishinterziehung und eines Verstoßes gegen die Tarifbestimmungen schuldig und haben infolgedessen mit strafrechtlichen Folgen zu rechnen.

Außerdem muß in solchen Fällen auf Grund der Eisenbahnverkehrsordnung das Doppelte des normalen Fahrpreises entrichtet werden.

Die Bundesbahn macht außerdem darauf aufmerksam, daß in Zukunft durch derartige Fälle die Beibehaltung der Fahrpreisermäßigung für die Gesamtheit der hilfsbedürftigen Vertriebenen gefährdet wird.

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, den Erlaß durch Anschlag oder sonst in geeigneter Weise den Vertriebenen zur Kenntnis zu bringen.

Kreisbeauftragter d. d. Flüchtlingswesen

Einschränkung des Stromverbrauchs

Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 15. Februar 1951

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (WiGBl. Seite 87) / 7. Juni 1950 (BGBl. Seite 204) wird verordnet:

§ 1

§ 1 Absatz 1 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über Einschränkungen des Stromverbrauchs vom 19. Januar 1951 (Staatsanzeiger für Württemberg-Baden Nr. 8, S. 1, Amtsblatt des Wirtschaftsministeriums 1951, S. 1) wird dahingehend abgeändert, daß Letztverbraucher von elektrischem Strom mit einer Wochenabnahme von 2000 kWh und mehr 90% ihrer bisherigen Wochenabnahme verbrauchen dürfen.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 19. Januar 1951 bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1951 in Kraft.

**Wirtschaftsministerium
Württemberg-Baden**

Die Post stellt Nachwuchskräfte ein

Die Oberpostdirektion Stuttgart stellt vom 1. 3. 1951 an eine Anzahl Ingenieure der Elektrotechnik als Nachwuchskräfte für den gehobenen Fernmeldedienst ein. Die Bewerber sollen möglichst das Zeugnis der mittleren Reife besitzen und nicht älter als 30 Jahre sein. Bei ehemaligen Kriegsgefangenen kann das Höchstalter um die nach dem 1. Juni 1945 in Kriegsgefangenschaft verbrachte Zeit erhöht werden. Gesuche um Einstellung sind an die Oberpostdirektion Stuttgart zu richten und durch Vermittlung der Postämter am Wohnort der Bewerber, die über die erforderlichen Unterlagen und über Einzelheiten der Ausbildung, Besoldung und Laufbahn Auskunft geben, einzureichen.

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Güterrechtsregister

Eintrag vom 9. Februar 1951: Gütertrennung haben vereinbart Riek Emil, Kaufmann in Heubach, und Hedwig geb. Herz.

Weitere Leistungsverbesserungen

Allgemeine Ortskrankenkasse Welzheim Sitz in Lorch

Auf Grund Beschlusses des vorl. Krankenkassenausschusses vom 23. 12. 50 hat die Kasse nachgenannte weitere Leistungsverbesserungen durchgeführt:

Mit Wirkung vom 1. 1. 1951 ab gewährt die Kasse:

1. Zur Durchführung von Erholungskuren für Familienangehörige von Kassenmitgliedern einen Zuschuß in Höhe von DM 1.- täglich. Die Notwendigkeit der Durchführung einer Erholungskur ist durch den Vertrauensarzt der Kasse zu begutachten. Der Zuschuß wird unmittelbar an die Kranken bzw. Kuranstalt bezahlt.
2. Die Kasse übernimmt an den Kosten für Arznei- und kleinere Heilmittel für Familienangehörige 70 Prozent (bisher 50 Prozent), jedoch nicht mehr als DM 28.- für kleinere Heilmittel.
3. Als Sterbegeld wird beim Tode eines Mitgliedes das 30fache (seither 20fache) des Grundlohnes, mindestens aber ein Betrag von DM 50.- bezahlt.

— Genehmigt mit Erl. d. Württ. Obervers. Amt Stuttgart v. 13. 2. 51 Nr. K VI/30 —

**Der komm. Leiter:
gez. Kühfuß**

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. **Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.**

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

Für landw. Betriebe, die maschinell gut eingerichtet sind, werden gesucht:

10 Pferdeknechte
60 Landarbeiter, mögl. jüngere Kräfte
40 Landarbeiterinnen
1 jüngerer Landarbeiter, kann Baumpflege erlernen
Bezahlung nach Tarif, Kost und Wohnung beim Arbeitgeber.
Die Stellen sind überprüft und können bestens empfohlen werden.
1 junger Gartenarbeiter für Gärtnerei mit Kost und Wohnung
1 Landarbeiter-Ehepaar nach England
1 jüngerer Melker
1 Maler
1 Malervorarbeiter, ledig oder lediggeh.
1 Autolackierer
1 Stahlgraveur und Werkzeugmacher
1 Bauschlosser nach Lorch
9 Karosserieschlosser
20 Karosserieflaschner
mehrere Spitzendreher
1 Werkzeugschlosser, Gablonzer Art
1 Presser für Silberwaren
1 Schleifer für Silberwaren
1 Werkzeugmacher
6 Werkzeug- und Stahlformenfräser
1 Fräser und Bohrer
1 Goldgraveur
1 Automechaniker, speziell f. Personenwagen
1 Nähmaschinenmechaniker n. Leinzell
1 Automechaniker
1 Schleifer und Schwabbler für Knopffabrik
1 Horizontalbohrer
1 Fahrradmechaniker, auch für Motorrad-Reparaturen
1 Mechaniker und Maschinenbauer
2 Glasdrucker
1 Schreiner und Furnierer
1 Polierer
1 Modellschreiner
1 Buchbinder und Kartonagenmacher
2 erstklassige Schneider bis zu 30 Jahren
1 Polsterer, der Linoleum legen kann
5 Polsterer
1 jüngerer Bäcker
Gutes Industrieunternehmen sucht
1 Zeitstudienfachmann für Zeitstudienaufnahmen. Masch.-techn. Ausbildung u. Refa-Kenntnisse sind Voraussetzung
Mehrere Telefonisten mit perfekten englischen Sprachkenntnissen gesucht
Techniker aller Art mit guten englischen Sprachkenntnissen in Wort und Schrift nach außerhalb gesucht
1 gut ausgebildete kaufmännische Kraft mit perfekten Kenntnissen im Fakturenwesen und Buchhaltung als Leiter der Rechnungsabteilung für einen größeren Betrieb im Amtsbezirk gesucht
1 jüngerer kaufm. Angestellter aus der Eisenbranche nach Schorndorf gesucht
1 Ingenieur, Fachrichtung Maschinenbau-Elektrik für die Arbeitsvorbereitung für großes Unternehmen in Umgebung Schorndorf gesucht

weiblich

Einige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
6 Küchenhilfen für Gaststätten
1 Büfettdame
4 perfekte Stenotypistinnen
1 gute Stenotypistin mit engl. und franz. Sprachkenntnissen
1 Verkäuferin für Juweliergeschäft
1 Buchhalterin
1 gelernte Miedernäherin nach Wißgoldingen, soll auch Mieder zuschneiden können
1 gelernte Goldpoliererin
1 Maschinenpoliererin
1 gelernte Versilberin
1 Spritzerin für Möbelfabrik nach Schorndorf
1 Nähhilfe, 14—17 Jahre alt, für Herrenschneiderei im Krs. Schwäbisch Gmünd
1 Köchin nach England
1 Hausgehilfin nach Neapel
1 Haushälterin für frauenlosen Haushalt

Für Berufstätige hält das Arbeitsamt jeden Montag von 16—19 Uhr Abendsprechstunden

---

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Schweinezählung

Am 2. März 1951 findet wieder eine Schweinezählung statt. Jeder Schweinehalter ist verpflichtet, dem Zähler vollständige und richtige Angaben über die Zahl der Schweine zu machen, die sich in der Nacht vom 1. auf den 2. März 1951 in seiner Haushaltung befunden haben, gleichgültig, ob sie dem Viehhalter gehören oder sich dort nur in Fütterung und Pflege befinden.

Die Zählung dient der statistischen Beurteilung des Einfuhrbedarfs von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Futtermitteln. Die Angaben der Viehhalter dürfen auf keinen Fall für steuerliche Zwecke verwendet werden.

Im übrigen wird auf die am Rathaus und an den Bekanntmachungstafeln der Teilorte angeschlagene Bekanntmachung hingewiesen.

Lorch, 22. Februar 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 15. Februar 1951
(Letzte Sitzung des alten Kollegiums)

1. Aus den Bekanntgaben des Bürgermeisters

a) Das Kultministerium hat mit Schreiben vom 22. 1. 1951 an das Bürgermeisteramt mitgeteilt, daß der Lehrer Josef Frömel an der Oberschule mit Wirkung vom 1. 1. 1951 als Oberschullehrer in eine freie Planstelle eingewiesen worden ist.

b) Das Landratsamt Schwäbisch Gmünd hat mit Erlaß vom 2. 2. 1951 den Haushaltsplan des Bezirksschulverbandes Unterkirneck für das Rechnungsjahr 1950 genehmigt.

c) Das Landwirtschaftsamt Schwäbisch Gmünd dankt mit Schreiben vom 18. 1. 1951 für die Verwilligung je eines Beitrages zur Berufsausbildung an einen Schüler und an eine Schülerin aus hiesigen Teilorten.

d) Die Hinterbliebenen des früheren städt. Polizeiwachtmeisters Traugott Maier haben für die durch den Bürgermeister bekundete Teilnahme gedankt.

e) Infolge des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Steinenberg und Winterbach, je Kreis Waiblingen, ist die Stadt Lorch in den 15 km-Umkreis um die Seuchenorte einbezogen worden.

2. Wahlprüfung nach § 73 der Gemeindewahlordnung

Der Gemeinderat hat entschieden, daß bei den am 28. Januar 1951 gewählten Mitgliedern des Gemeinderats die persönlichen Voraussetzungen für den Eintritt in den Gemeinderat durchweg vorliegen.

3. Verschiedenes

a) Der Neubau der Evang. Kirchengemeinde im Gewand Breitwiesen wird erst endgültig zugänglich sein, wenn die nach dem Bebauungsplan vorgesehene Straße durchgeführt sein wird. Zur Gewährleistung einer vorläufigen Zugänglichkeit hat der Bürgermeister im Wege der Dringlichkeitsmaßnahme ein zeitlich beschränktes dingliches Geh- und Überfahrtsrecht über die städt. Parzelle 1411/1 eingeräumt. Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

b) Franz Conradt, Kaufmann hier, Am Vogelsang 10, bittet um Ueberlassung der südwestlichen Ecke der städt. Parzelle Nr. 7917 zur Aufstellung eines Fell-Lagerschuppens. Die gewünschte Fläche ist ungefähr 40 qm groß. Auf Vorschlag der Bürgermeisters wird dem Gesuchsteller die pachtweise Ueberlassung der Fläche auf 10 Jahre zugesichert unter der Voraussetzung, daß die benachbarte Pralinenfabrikation Wilhelm Kucher keine hygienisch begründeten Einwendungen erhebt und nur insolange, als kein außerordentliches städt. Bedürfnis für die Fläche auftritt.

c) Dem Ingenieur Karl Stöhr hier wird die Ueberlassung einer von der städt. Parzelle Nr. 1381/1 an der Beurenbergstraße wegzumessenden Bauplatzes in der Größe von etwa 4 bis 5 a unter den üblichen Bedingungen zugesichert.

d) Dem zwischen dem Bürgermeister namens des Bezirksschulverbands Unterkirneck mit Frau Lina Rath hier, Schulstraße 16, am 10. 1. 1951 abgeschlossenen Privatdienstvertrag über die nebenberufliche Erteilung des Handarbeitsunterrichts an der Volksschule Unterkirneck wird, nachdem das Bezirksschulamt die Genehmigung ausgesprochen hat, vom Gemeinderat zugestimt. (Schluß folgt)

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 25. Februar 1951 (Opfer für bedürftige Konfirmanden): 9.30 Uhr Predigt (Fischer); 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Söhnen; 14 Uhr Bibelstunde in Unterkirneck; 19.30 Uhr Männerabend. — Dienstag 14.30 Uhr Frauenmittag; Donnerstag 20 Uhr Passionsandacht.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Vorerhebung zur Bodenbenutzungsaufnahme / Fortschreibung 1951

In der Zeit vom 20. Februar bis 20. März 1951 wird durch Befragung der Betriebsinhaber auf Grund der gemeinsamen Anordnung der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung von Statistiken vom 1. Juni 1949 und der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 die Vorerhebung zur Bodenbenutzungsaufnahme (Fortschreibung 1951) durchgeführt.

Sämtliche Betriebsinhaber, die land- und forstwirtschaftliche Flächen bewirtschaften, haben zu diesem Zweck den Vordruck „Veränderungsnachweis“ auszufüllen. Hierbei sind alle Flächen- oder Kulturartenveränderungen seit der letzten Bodenbenutzungserhebung (Kauf, Verkauf, Verpachtungen usw. und das Gesamtausmaß der Wirtschaftsfläche anzugeben. Die Angaben von Personen, die eine Fläche abgegeben haben, müssen sich mit den Angaben der Personen decken, die eine Fläche erhalten haben.

Die Betriebsinhaber sind gesetzlich verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Wer falsche oder unvollständige Angaben macht, hat Bestrafung zu gewärtigen.

Die Vordrucke gehen den Betriebsinhabern in den nächsten Tagen zu und sind von diesen ausgefüllt bis zum 3. 3. 1951 auf dem Rathaus, Zimmer 11. abzugeben.

Schwäbisch Gmünd, den 22. Februar 1951.

Bürgermeisteramt

Stallverkauf von Milch verboten

In letzter Zeit wird immer wieder Klage darüber geführt, daß verschiedene Bauern ihre Milch vom Stall aus verkaufen. Dies ist nicht zulässig.

Nach § 1 Absatz 1 der Anordnung über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Milch und Milcherzeugnissen vom 18. 3. 1950 sind alle Milcherzeuger, welche Milch in den Verkehr bringen wollen, verpflichtet, diese Milch nur an die zuständige Molkerei abzuliefern.

Bei Zuwiderhandlung ist mit strenger Bestrafung zu rechnen.

Schwäbisch Gmünd, 20. Februar 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Hühnerpest

Die Hühnerpest in den St. Katharina-Baracken ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Schwäbisch Gmünd, 20. Febr. 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Schweinezählung am 2. März

Nach der „Gemeinsamen Anordnung der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung von Statistiken“ vom 1. 6. 1949 wird entsprechend dem Gesetz über Viehzählungen vom 31. 10. 1938 vom Württ. Statistischen Landesamt im Benehmen mit dem Landwirtschaftsministerium am 2. März 1951 eine Schweinezählung durchgeführt.

Jeder Viehhalter ist verpflichtet, dem Zähler vollständige und richtige Angaben über die Schweine zu machen, die sich in der Nacht vom 1. auf 2. März 1951 in seiner Haushaltung befunden haben, gleichgültig ob sie dem Viehhalter selbst gehören oder sich dort nur in Fütterung und Pflege befinden. Der Zähler selbst ist berechtigt und verpflichtet, die Zahl der Tiere durch eigenen Augenschein festzustellen. Wer sich weigert, die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, zu machen, wer falsche und unvollständige Angaben macht, oder wer den mit der Zählung Beauftragten die Besichtigung von Oertlichkeiten, in denen Vieh gehalten wird bzw. gehalten werden kann, verweigert, kann bestraft werden.

Die Angaben über die Viehhaltung dienen der Wirtschaftsverwaltung als unentbehrliche Grundlage, namentlich für die Bemessung der Einfuhren von Fleisch, Fleischerzeugnissen und von Futtermitteln. Durch falsche Angaben über die Viehbestände werden vor allem die Interessen der Landwirtschaft selbst geschädigt.

In jeder viehbesitzenden Haushaltung muß am Tage der Zählung (2. März 1951) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangte Auskunft erteilen kann. Der Viehhalter oder sein Stellvertreter müssen über den Schweinebestand genau unterrichtet sein.

Falls eine viehbesitzende Haushaltung am Tage der Zählung vom Zähler nicht aufgesucht werden sollte, ist der Haushaltungsvorstand oder eine ihn vertretende Person verpflichtet, spätestens am nächsten Tage die Angaben zur Zählung auf dem Rathaus, Zimmer 11, zu machen.

Schwäbisch Gmünd, 22. Februar 1951

Bürgermeisteramt

Plakatanschläge sind geschützt!

In letzter Zeit konnte immer wieder beobachtet werden, daß öffentlich angeschlagene Plakate von Unbefugten von den Plakatsäulen abgerissen werden.

Vor allem sind es Kinder, die die Plakatanschläge beschädigen.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden gebeten, ihre Kinder darauf hinzuweisen, daß die öffentlichen Anschläge für die Allgemeinheit sichtbar angebracht werden und nicht zum Abreißen da sind.

Nach § 303 des Strafgesetzbuches liegt Sachbeschädigung vor und ist dies strafbar.

Schwäbisch Gmünd, 20. Februar 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Aus dem Verwaltungsbericht des Oberbürgermeisters

In der ersten Sitzung des neuen Gemeinderates der Stadt Schwäbisch Gmünd erstattete Obm. Kah einen ausführlichen Verwaltungsbericht. Wir veröffentlichen diesen in einer Reihe von Fortsetzungen.

Der neue Gemeinderat, der in dieser Zusammensetzung drei Jahre im Amt bleiben soll, tritt heute erstmals zusammen. Ich habe dazu auch die ausscheidenden Mitglieder eingeladen, da beide an der heutigen Sitzung interessiert sein dürften. Es liegt somit auf der Hand, daß ich meine Ausführungen in besonderem Maße auf diese Tatsache abstellen und in einem Abschnitt über die kommunalpolitische Bedeutung des Gemeinderats, seine Aufgaben und überhaupt über die kommunalpolitische Lage sprechen werde, um in einem zweiten den eigentlichen Ueberblick über unsere spezielle Lage zu geben. Die neuen Mitglieder des Kollegiums sind auf ihr Amt zu verpflichten. Die Uebernahme solcher Verpflichtung setzt möglichst genaue Kenntnis der Pflichten voraus.

Wenn ich der heutigen Sitzung ein etwas feierlicheres Gepräge zu geben versucht habe, so außer dem eben genannten noch aus einem zweiten Grund. Die Stadt Schwäbisch Gmünd, d. h. ihre Einwohnerschaft, begeht in diesem Jahr den 600. Geburtstag eines Kleinods unserer Stadt, nämlich unseres Heiligkreuzmünsters, zu dem vor 600 Jahren der Grundstein des Chors gelegt wurde. Der überaus große Ernst unserer Zeit mag es manchem fragwürdig erscheinen lassen, einen solchen Anlaß zur Abhaltung eines Festes zu benützen. Indessen, es soll kein Fest im üblichen Sinne sein mit Rummelplatz, Bierzelt, Festzug und Volksbelustigung, sondern wir wollen versuchen, im Rahmen von drei festlichen Wochen, auf die wir uns schon früher hinführen lassen wollen, den Sinn für Wert und Bedeutung unseres Münsters im Rahmen seiner und unserer Zeit zu schaffen oder zu erhalten. Ich werde auf Einzelheiten noch zurückkommen. Vorerst soll der Hinweis auf das nun begonnene Jubiläumsjahr die Bedeutung auch der heutigen Sitzung unterstreichen.

Einführung in die Arbeit eines Stadtrats

Wenn ich Sie, meine neu hinzugekommenen Stadträte, nun zuerst in Ihre neue Aufgabe einzuführen versuchen werde, so möchte ich das dadurch tun, daß ich Ihnen, — nicht ganz ohne Beziehung auf praktische Gegebenheiten — einiges über Ihre Aufgabe als Beauftragte der Bürgerschaft und als Glieder der Gemeindeverwaltung sage. Zuvor aber lassen Sie mich ein herzliches Grußwort sprechen, mit dem ich Sie, wie alle anderen hier anwesenden bisherigen Mitglieder des Gemeinderats willkommen heiße.

Es trägt wesentlich zur Erhaltung von Tradition und ununterbrochener Arbeit bei, daß nicht etwa alle 6 Jahre des gesamte Gremium erneuert wird, sondern alle drei Jahre nur die Hälfte seiner Mitglieder ausscheidet. Die Wahl des Gemeinderats, d. h. der Männer u. Frauen, die berufen sein sollen, die Gemeinde mitzuverwalten, ist das erste demokratische und unmittelbarste Grundrecht des Staatsbürgers. Die Größe und Kompliziertheit einer Gemeindeverwaltung — und das gilt erst recht für Länder und Bund — läßt es nicht zu, die Bürger stets unmittelbar selbst entscheiden zu lassen. Der Bürger kann seine Meinung nicht mehr unmittelbar zum Ausdruck bringen und muß sich auf den Mann oder die Frau seines Vertrauens verlassen, den er in den Gemeinderat, Landtag oder Bundestag wählt. In unserem Fall ist also der einzelne Stadtrat

Repräsentant der Gemeindebürger

und übt somit Selbstverwaltung, Selbstverwaltungsbefugnisse im engsten Sinne aus. Nun ist diese Selbstverwaltung ein Ideal, das allen in der Kommunalarbeit Stehenden vorschwebt, von dem man aber heute fast weiter denn je entfernt ist. Reichlich problematisch ist die Formulierung der Gemeindeordnung, des Grundgesetzes für das Gemeinderecht, die da zunächst sagt: „Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben unter eigener Verantwortung zu verwalten.“ Das ist ein Satz, der ein schönes Programm enthält, aber auch nicht mehr. Denn es heißt weiter: „soweit die Aufgaben nicht nach gesetzlicher Vorschrift anderen Stellen ausdrücklich zugewiesen sind oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften von anderen Stellen übernommen werden.“ Das im 1. Halbsatz aufgestellte Prinzip ist im 2. Halbsatz bereits wieder abgewürgt, und was bleibt, ist ein kümmerlicher Rest sogenannter Selbstverwaltung, der unter der grellen Sonne bundes- und länderherrlichen Zentralismus' immer mehr zusammenzuschmelzen droht. Was eine Gemeinde heute tatsächlich ganz selbständig und in eigener Verantwortung tun kann, ist nicht sehr be-

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Montag 26. Februar: Dr. Hermann Bühler, Stuttgart, „Weltentwicklung und Weltuntergang in Sage und Wissenschaft“ 20 Uhr Lehrerbildungsanstalt, Franziskanerg. 3. Kursgebühr: DM 1.—, Schüler haben freien Eintritt. 1. Vortrag: Wie und wann ist die Erde entstanden? — Donnerstag 1. März: English Conversation, Dr. Berry, Stuttgart — „Authority and Freedom“, 20.30 Uhr Parlerstraße 12. — Freitag 2. März: Dr. Otto Dürr — Verstehen und behandeln wir unsere Kinder richtig? 20 Uhr Lehrerbildungsanstalt, Franziskanergasse 3.

Volkshochschule Schwäbisch Gmünd, Zweigstelle Alfdorf. Samstag 24. Februar 20.00 Uhr spricht im Schulhaus Dipl.-Ing. Otto Schmid, Schwäbisch Gmünd, über: „Atomphysik und Frieden“.

Der Naturkundeverein weist seine Mitglieder auf die am kommenden Montag 26. Januar beginnende Vortragsreihe von Dr. Hermann Bühler, Stuttgart, hin. Näheres siehe Bekanntmachung der Volkshochschule.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag 25. Februar 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak); 9.30 Uhr Augustinuskirche (Hühn); 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst; 11 Uhr Augustinuskirche Christenlehre für Söhne und Töchter.

Montag 26. Februar: 20 Uhr Gemeindehaus Männerabend, „Soll sich ein rechter Christ am öffentlichen Leben beteiligen?“ (Hühn).

Mittwoch 28. Februar: 20 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Skrabak).

Sonntag 25. Februar: 8 Uhr Weiler i. d. B., Schwesternhaus; 9 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus; 10 Uhr Waldstetten, Neues Schulhaus (Rümelin).

Zahlungsaufforderung

für Kirchensteuer 1950 und Rückstände aus Vorjahren

Die Kirchensteuer 1950 war am 15. Februar 1951 ganz zur Zahlung verfallen. Nachdem die Einspruchsfrist abgelaufen ist, bitten wir die Gemeindeglieder herzlich, ihrer Zahlungsverpflichtung so bald wie möglich nachzukommen. Die Rückstände aus Vorjahren sind nunmehr ungesäumt zu bezahlen.

Kirchengemeinderat

Vorsitzender: Pfarrer **Teufel**

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 15.—21. Februar

Geburten: 12. Ludwig, S. d. Alois Sorg, Schreiner und Landwirt, Lautern; 13. Elisabeth, T. d. Gustav Anton Hartmann, Gipser, Rechberg-Vorderweiler; 12. Rainer, S. d. Herb. Richard Paulus Herkommer, kaufm. Angest., Leutzestr. 29; 13. Margarete, T. d. Cyriak Waibel, Schreiner, Durlangen, 14. Manfred, S. d. Hans Füchsle, Elektriker, Imhofstr. 2; 16. Mathias, S. d. Josef Hollain, kaufm. Angest., Lorch; 16. Erika, T. d. Oskar Lehrer, Bürstenmacher, Graneggstr. 3; 15. Helmut, S. d. Alfons Schmela, Hilfsarbeiter, Birkenlohe, Gde. Ruppertshofen; 16. Roland, S. d. Ortwin Rudolf Böhmer, Kaufm., Klarenbergstr. 25; 16. Albin, S. d. Stefan Waldherr, Schuhmachermeister, Kalter Markt 42.

Sterbefälle: 13. Ute, T. d. Herbert Reichstein, Maurer, Vogelhof 11, 2 Jahre; 13. Josefine Groner, Schwester Ultana, Freudental 16, 68 Jahre; 13. Florian Stütz, Altersrentner, Beethovenstr. 18, 80 Jahre; 13. Anton Gritsch, Wachtmeister a. D., Herlikofen, 83 Jahre; 16. Viktoria Blattner geb. Vogelmann, Herlikofen, 61 J.; 16. Maria Straubmüller geb. Knöpfle, Rappenstr. 8, 72 Jahre; 16. Werner Sames, Richard-Bullinger-Str. 87, 11 J.; 19. Dr. Ottmar Rall, Augenarzt, Uferstraße 22, 71 Jahre; 18. Hugo Richter, Tiefbauunternehmer, Hartstr. 46, 78 Jahre; 18. Paul, S. d. Paul Aniol, städt. Arbeiter, Schechingen, 2 Monate; 19. Anita, T. d. Leopold Dürport, Kellner, Klarenbergstr. 87, 1¾ Jahre; 18. Friederike Zürn, Altersrentnerin, Marktplatz 37, 72 Jahre; 19. Maria Kleinhans geb. Elser, Marktplatz 37, 85 Jahre; 19. Maria Kenner geb. Widmann, Gutenbergstraße 2, 89 Jahre; 20. Karoline Dittrich geb. Jakwerth, Buchstraße 9, 57 Jahre; 20. Christine Wacker geb. Retter, Honiggasse 22, 71 Jahre.

Eheschließungen: 16. Artur Hasieber, Friseur, Ledergasse 48 und Gisela Arnold geb. Salat, Hausfrau, Kanalstr. 4; 17. Peter Lamp, Milchkontrollassistent, Kaspar-Vogt-Str. 4 und Valerie Josefine Maunz, Schneiderin, Vordere Schmidgasse 18; 17. Walter Wanitschek, Schlosser, Bismarckstr. 22 und Anneliese Stegmeier, Miedernäherin, Mutlanger Str. 22; 17. Walter Steinle, Kraftfahrer, Aalener Str. 24 und Amalie Wiskotschil, ohne Beruf, Aalener Str. 24; 17. Richard Adolf Pläschke, Glasmacher, Glasmacherweg 19 und Alwine Marta Kleinert geb. Foest, Hausfrau, Glasmacherweg 19; 17. Eugen Schauppel, Metzgermeister, Rinderbachergasse 24 und Maria Hüber, Kontoristin, Giengen/Brenz.

Vieh- u. Schweinemärkte in Gschwend

Die Gemeinde Gschwend hat um weitere Erteilung der auf 31. 12. 51 befristeten Erlaubnis zur Abhaltung von Rindvieh- und Schweinemärkten am 2. Donnerstag der Monate Januar, April, August und November jeden Jahres nachgesucht. Einwendungen hiergegen wollen innerhalb 14 Tagen beim Landratsamt Backnang erhoben werden.

Landratsamt Backnang

deutend. In allen wichtigen Fragen untersteht sie entweder direkten Anweisungen der Aufsichtsbehörde, oder aber bedürfen die Beschlüsse ihrer Genehmigung. Im übrigen zahlt die Gemeinde in vielen Fällen, ohne einen Einfluß auf die Verwendung ihrer Gelder zu haben. Ich darf nur auf die Schulen verweisen.

In unserem Haushaltsplan für 1950 sind für die Schulen (Volksschulen, Berufsschulen, Höhere Schulen und Fachschule) Ausgaben in Höhe von rund 900 000 DM vorgesehen. Davon entfallen rd. 540 000 DM auf den Anteil der Stadt an den Bezügen der Lehrer. Die Unterhaltung von Volks- und Berufsschulen ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinden, die sich allerdings im wahrsten Sinn des Wortes auf die Unterhaltung beschränkt; obwohl die Bürgerschaft über eine halbe Million für Lehrergehälter ausgibt, haben die Schulträgergemeinden keinerlei bestimmenden Einfluß auf die Bestzung der Lehrerstellen.

Hier bürdet man den Gemeinden große Pflichten auf, ohne ihnen dafür auch nur bescheidene Rechte zu gewähren.

Sie sehen an diesem Beispiel, wie gering die Betätigungsmöglichkeiten der gemeindlichen Verwaltung sind.

Welche Stellung hat der Stadtrat?

Das darf Ihnen nun aber nicht die Lust zu freudiger Mitarbeit im Gemeinderat beeinträchtigen. Denn letzten Endes besteht die Tätigkeit des Gemeinderats ja nicht ausschließlich aus grundsätzlichen Entscheidungen, sondern viel häufiger aus den Kleinigkeiten des täglichen Lebens. Es allerdings Vorsorge getroffen, daß Sie im allgemeinen im Gesamtgemeinderat nicht mit Bagatellen, sondern nur mit Dingen von gewisser Bedeutung befaßt werden.

Das setzt voraus, zu wissen, welche Stellung der Stadtrat (so heißt in größeren Städten das einzelne Mitglied des Gemeinderats) nun eigentlich hat. Ist der Stadtrat, der einer Wählergruppe oder einer Partei sein Mandat verdankt und ihr zugehört, Beauftragter dieser Gruppe, oder ist er ein Teil der Gemeindeverwaltung? Die Gemeindeordnung bestimmt hierüber zweierlei:

1. Die Gemeinde wird durch den Gemeinderat verwaltet, und
2. die Mitglieder des Gemeinderats stimmen nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Ueberzeugung.

Daraus folgt, wozu konkrete Fälle Anlaß geben, daß 1. der Gemeinderat nicht Aufsichtsorgan über die Stadtverwaltung oder gar den Stadtvorstand ist und 2. daß es gesetzwidrig wäre, wollte man die Mitglieder des Gemeinderats nur als Beauftragte ihrer Wählergruppe ansehen, die nichts anderes zu tun hätten, als die Auffassungen ihrer Auftraggeber im Kollegium zu vertreten.

In Wirklichkeit ist jeder Stadtrat allein und ausschließlich dem Gemeinwohl verpflichtet.

Nicht weniger irrtümlich wäre es, wie es hier einmal ausgesprochen wurde, den Gemeinderat als Aufsichtsorgan über die Stadtverwaltung im engeren Sinne aufzufassen. In dieser Meinung ist allerdings ein Körnchen Wahrheit enthalten, die aber an weit zurückliegende Zeiten erinnert. War es früher die Aufgabe der Volksvertretung, zu große Anforderungen der Regierung zu kürzen, so ist es heute häufig dahin gekommen, daß die Finanzverwalter in ständiger Abwehr gegen die zu hohen Forderungen der Parlamente stehen. Es werden gelegentlich aus rein taktischen Gründen Anträge mit finanziellen Auswirkungen gestellt, von denen die Antragsteller genau wissen, daß ihnen nicht entsprochen werden kann und die sie daher auch ruhig ablehnen lassen, nur um ihren Wählern oder bestimmten interessierten Kreisen achselzuckend sagen zu können: „An mir lags nicht, sondern an der bösen Regierung oder Verwaltung.“ Es zeigt sich hier eine Haltung, die zwar in schlechten oder unruhigen, mit sozialen oder wirtschaftlichen Spannungen geladenen Zeiten verständlich und häufig ist, die aber zu einer Gefahr werden kann, wenn sie eine ständige Gewohnheit würde. Sowie ein Gewählter nur als Interessenvertreter angesehen wird, schadet er nicht nur sich selbst, sondern auch dem Ganzen, weil er damit auf eine Bahn gedrängt wird, die ihm grundsätzlich fernliegen sollte. Ich bitte Sie, sich nicht von Rücksichten auf einen kleinen Kreis, sondern immer nur von dem Gedanken des allgemeinen Besten leiten zu lassen. Man muß auch gelegentlich Mut zu unpopulären Dingen haben, und ich bin der Ueberzeugung, daß ein Gewählter, der seinem eigenen Gewissen folgt und mehr ist, als nur der gehorsame Diener seiner Auftraggeber, am Ende im Kreise der Wähler das größere Ansehen gewinnen wird.

Ich appelliere bei dieser Gelegenheit aber auch an die Bevölkerung, von ihren Stadträten oder sonstigen Abgeordneten nicht zu verlangen, was nur aus dem kleinen Blickfeld der eigenen Interessen, nicht aber vom großen Ganzen her gerechtfertigt werden kann. Sie werden es, meine Damen und Herren, nie vermeiden können, mit Sonderwünschen einzelner Gruppen oder gar einzelner Bürger befaßt zu werden. Haben Sie dann aber, bitte, auch gelegentlich den Mut, wenn Ihnen das Anliegen hoffnungslos erscheint, seine Vertretung abzulehnen und dies nicht der Verwaltung zu überlassen, die dann selbstverständlich in den Ruf kommt, hart und unnachgiebig zu sein und nicht den erforderlichen Sinn für die Belange des einzelnen zu haben. Es ist nicht die Aufgabe des Gemeinderats — ich wiederhole das — die Interessen einzelner gegenüber der Verwaltung zu vertreten, sondern die Belange der Allgemeinheit wahrzunehmen und eifrig darüber zu wachen, daß nicht Sonderinteressen damit in Konflikt geraten.

Wenn Sie diese Gedanken nicht nur heute, sondern auch in kommenden Zeiten nicht ganz übersehen, wird es nicht nötig werden, daß wir von der Verwaltung an die Wünsche aus dem Gemeinderat Hemmschuhe anlegen, sondern es wird so sein, daß Sie bestenfalls die Bürgerschaft gegen zu hohe Anforderungen der Verwaltung schützen. Sie werden mir zugeben müssen, daß in den 2 Jahren, seit ich nun mein Amt führe, dieser Fall noch kaum, jedenfalls nicht in wichtigen Dingen eingetreten ist. Man hat darauf gegen den Gemeinderat und seine Mitglieder gelegentlich den Vorwurf erhoben, der Gemeinderat sage kritiklos zu allen Vorschlägen der Stadtverwaltung ja und Amen.

Es besteht nicht der geringste Grund zu der Annahme, daß der Gmünder Gemeinderat weniger interessiert oder weniger fähig sei als irgend ein anderer. Wenn es daher eigentlich die Regel ist, daß die Vorschläge, die ich Ihnen hier vortrage, die Zustimmung des Gemeinderats finden, so muß das also wohl wo anders liegen. Ich bin der Meinung, es liege eben daran, daß alles, was an wichtigen Dingen in die Sitzung gebracht wird, schon vorher so eingehend untersucht und geprüft ist, daß tatsächlich keine berechtigten Zweifel mehr möglich sind. Es ist unbestreitbar, daß es für den Gemeinderat unbefriedigend ist, sich von der Richtigkeit unserer Vorlagen im allgemeinen überzeugen zu müssen, weil daraus nach außen leicht der falsche Eindruck grundsätzlicher Nachgiebigkeit entsteht. In einem Flugblatt zur Gemeinderatswahl wurde dies in der der Fastnacht angepaßten blumigen Sprache in die Worte „autoritäre Wünsche dieser Herrn“, nämlich von der bösen Verwaltung, und den „Zwergen“ einer Fraktion gekleidet. Meine Damen und Herren, mir sind auch Löwen im Gemeinderat recht. Nur sollten sie nicht ausschließlich brüllen. Sie werden aber nun nicht verlangen wollen, daß ich, lediglich um dem Löwe einmal einen berechtigten Anlaß zum Brüllen z geben, Anträge vertrete, die nach meiner Au fassung abgelehnt werden müssen. Dazu wär mir Ihre, aber auch meine Zeit zu kostbar un darüber hinaus würde ich es als einen grobe Mißbrauch des bei der Mehrheit des Gemeind rats zweifellos vorhandenen Vertrauens betrachten, wenn in Ihnen das Gefühl aufkomme könnte, daß das, was ich Ihnen vortrage und fü das ich um Ihre Zustimmung bitte, nicht jede zeit auch meiner nach bestem Wissen und Gewissen gewonnenen Ueberzeugung entspräch Ihnen diese Gewißheit zu verschaffen oder si Ihnen zu erhalten, wird mein vornehmstes Bestreben auch in diesem Jahre sein. Sie solle darüber hinaus aber auch wissen, daß ich, wen ich mit meiner Auffassung nicht durchdring mich nach guten demokratischen Grundsätze dem fügen und niemals versuchen werde, de etwa gegen meinen Willen gefaßten Beschlu auf Schleichwegen zu sabotieren. Auch das i mir schon unterstellt worden. Gesundes Mißtrauen kann gut, ja gelegentlich notwendig sei es sollte aber nicht grundsätzlich herrschen, un es wäre wirklich nett, wenn man bei irgen welchen zunächst unverständlich erscheinende Maßnahmen, die ich veranlaßt habe, bis zu Beweis des Gegenteils grundsätzlich annehme wollte, sie wären aus anständiger Gesinnun entstanden. Wenn die Mehrheit von Ihnen au ihrer bisherigen Mitarbeit mit mir oder aus de nun beginnenden die Erkenntnis gewonne hätte, oder sie nun gewänne, daß ich ohne Ranküne und Hintergedanken offen und ehrlich z handeln bestrebt bin — auch wenn sich unser Auffassungen stoßen — so würde dies unser Tätigkeit erleichtern und manches unerfreulich Wort vermeiden, wie dies erst die jüngste Vergangenheit bewiesen hat. Vertrauen gegen Vertrauen ist die beste Grundlage für eine ersprießliche Zusammenarbeit. Ich selbst biete sie Ihne an und bitte Sie, mir Ihr Vertrauen nicht vorzuenthalten. Dann wird es nicht schwer werden auch dann die richtigen Worte zu finden, wenn Sie der Meinung sind, ich hätte falsch gehandelt Für offene und sachliche Kritik bin ich jederzei zugänglich, ja sogar dankbar, denn Fehler, di gemacht wurden, haben mindestens das ein Gute, daß man aus ihnen lernen kann.

Eine offene Zusammenarbeit ist um so nötiger als

die auf uns zukommende kommunalpolitische Lage

ungeklärter ist denn je.

Ich konnte Ihnen am Ende meines letztjährigen Berichts die erfreuliche Mitteilung machen daß wir ein Reihe von Aufgaben übernomme haben, die bisher das Landratsamt für uns erledigte. Ich hatte geglaubt, daß dieses Geset der Anfang zu weiteren Maßnahmen sein würde die auf eine Stärkung der gemeindlichen Selbstverwaltung hinauslaufen. Diese Hoffnung hat – wenigstens bisher — getrogen.

Es sind hier schon gelegentlich warme Worte für die gemeindliche Selbstverwaltung gefallen Wenn wir von Selbstverwaltung reden, dann denken wir an die Regel, daß in der untersten Instanz alles in eigener Zuständigkeit erledig werden soll, was dort geschehen kann. Wenn wir uns fragen, was eigentlich eine Gemeinde ganz allein und ohne nach irgend jemand z fragen tun kann, so ist es herzlich wenig. Dafür ein paar Beispiele. Wir waren bisher in der Lage, Arbeiter oder Angestellte einzustellen aber schon deren Entlohnung ist durch Tarifverträge festgelegt. Neuerdings soll uns auch dieses Recht genommen werden. Ich komme darauf zurück. Wir sind nicht in der Lage, Beamtenstellen zu schaffen oder bestehende aufzuheben. Wir bedürfen dazu einer Genehmigung. Daß wir in Schulsachen viel zu zahlen aber wenig zu sagen haben, deutete ich schon an. In Bausache z. B. bedarf jede nicht ganz unbedeutende Abänderung des Stadtbauplans wie auch seine Neuaufstellung oder Erweiterung der Genehmigung Grundstückskäufe und Verkäufe bedürfen ebenfalls in vielen Fällen einer Genehmigung. Die Verfügung über unsere Wälder wird durch das Forstamt ausgeübt, das bestimmt, was und wo geschlagen wird. Die Größe unserer Polizei is uns indirekt dadurch vorgeschrieben, daß wir nun für eine bestimmte Stellenzahl Zuschüsse vom Staat erhalten. Bei den Stadtwerken schließlich, um nur ein paar Dinge herauszupflücken ist Grundsätzliches ebenfalls genehmigungspflichtig, und schließlich ist uns noch in allerjüngster Zeit eine völlig neue Art der Aufstellung des Haushaltsplans, der selbstverständlich auch der Genehmigung bedarf, erstmals für 1951 vorgeschrieben worden, die eine ungeheure zusätzliche Arbeit erfordert, wenn der Haushalt bis 1. 4. unter Dach sein soll. Nehmen Sie noch dazu, daß der weitaus größte Teil der Ausgaben vertraglich oder gesetzlich festgelegt ist, dann werden Sie mir zugeben, daß die Städte von ihrer einstigen Unabhängigkeit das allermeiste eingebüßt haben und heute praktisch nur noch letzte Ausläufer staatlicher Verwaltung sind Das wäre noch gar nicht das schlimmste. Viel schlimmer ist es, daß die Städte aus anderen Gründen überhaupt keine eigene Dispositionsmöglichkeit mehr haben, weil ihnen das hierfür erforderliche Rückgrat fehlt, nämlich die finanzielle Selbständigkeit. Es gab einmal Zeiten — es mutet uns heute ganz märchenhaft an — in denen die Gemeinden und Länder Träger der Finanzverwaltung waren und das Reich von dem lebte, was die Länder ihm gaben. Damals hatten die Gemeinden verschiedene wesentliche Steuerquellen, die ihren Finanzen eine solide Grundlage und Lebensmöglichkeiten gaben.

(Fortsetzung folgt)

Schmucke Kapellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

Von Studienrat Deibele

3. Die Kapelle zu Brainkofen

Gar stimmungsvoll liegt inmitten weiter Wiesengründe das schöne Dorfkirchlein von Brainkofen. In seinem Schutze tummeln sich seit Generationen die Kinder, und ihr Jubel mischt sich mit dem Gesang der Vögel und dem Stimmgewirr der Kleintiere in Wiese und Feld. Manches graue Mütterchen mag hier manchmal stille stehen und zurückdenken an die eigene Jugendzeit und die schönen Stunden beim Kirchlein. Die Kapelle wurde 1731 errichtet, wie eine Inschrift über dem Eingang besagt. Der Bau ist schlicht und einfach: ein Langhaus mit vorgelagertem ovalem Chor, fast in gleicher Länge und Breite wie das Schiff, das Ganze von einem lustigen Dachreiter überragt. Was wir vermissen ist eine alte Linde, unter die das Kirchlein sich duckt.

Das Innere bietet keine großen Kunstwerke, wirkt aber recht anheimelnd. Man spürt den Herzschlag der Gemeinde; man fühlt das Leid, das seit zwei Jahrhunderten hierher getragen wurde, und das in dem Bildwerk der Kapelle recht deutlich zu uns spricht. Der Schrein des Hauptaltars stammt aus dem letzten Jahrhundert. Auf ihm thront würdevoll der heilige Ulrich, der Patron der Diözese Augsburg. Sankt Ulrich ist der Patron in Kriegsnöten, der große Helfer in allen Nöten und Fährden der Diözesanen. Sein Bildnis schmückt manches Kirchlein der Umgebung und erinnert noch an die jahrhundertelangen Bindungen nach Augsburg. Zu Seiten des heiligen Bischofs stehen die Apostelfürsten Petrus und Paulus als Vertreter der Gesamtkirche. Die Figuren, gute ansprechende Volkskunst, sind wohl älter als das Kirchlein. Rechts vom Triumpfbogen erblicken wir Sankt Leonhard, den viel verehrten Bauernheiligen. Die linke Seite schmückt ein gar ergreifendes Bildwerk: Maria, den Leichnam Jesu auf dem Schoß. Dieses rührendste Erlebnis Mariens kehrt in fast allen katholischen Kirchen und Kapellen wieder. Der Schmerz der Mutter um den hingemordeten Sohn ist auch ganz besonders geeignet, die leidgeprüften Herzen zu trösten. Vor diesem Bilde mag wohl schon manche gebeugte Mutter sich ausgeweint haben. Der Bildhauer, der diese Gruppe schuf, gehört sicherlich nicht zu den Großen der Kunst; aber er hat es verstanden, tief an das menschliche Herz zu greifen. Schlicht, aber dem Kirchlein angepaßt, ist das Gestühl. Störend wirken nur eine gut gemeinte Marmortafel zum Gedenken an die Gefallenen des ersten Weltkriegs und ein modernes Bild von Pater Philipp Jeningen. Beide Stücke wären wohl besser an der Rückwand der Kapelle angebracht worden. Wohltuend ist die peinliche Sauberkeit des Kirchleins.

J. Kleinmaier

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 298 Schwäbisch Gmünd, Samstag, 3. März 1951 Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Auszahlung nach dem Soforthilfegesetz

Die Auszahlung an Empfänger von Unterhaltshilfe in der Stadt Schwäbisch Gmünd findet bei der Kasse des Kreisverbands in Schwäbisch Gmünd, Uferstraße 6, statt und zwar

am Dienstag 6. März 1951

von 8 bis 9 Uhr Buchstaben A bis B
von 9 bis 10 Uhr Buchstaben C bis G
von 10 bis 11 Uhr Buchstabe H
von 11 bis 12 Uhr Buchstaben I bis J
von 14 bis 15 Uhr Buchstabe K
von 15 bis 16 Uhr Buchstaben L bis M
von 16 bis 17 Uhr Buchstaben N bis P

am Mittwoch 7. März 1951

von 8 bis 9 Uhr Buchstaben R bis S
von 9 bis 10 Uhr Buchstaben Sch bis St
von 10 bis 11 Uhr Buchstaben T bis Z.

Unterhaltshilfe erhält nur, wer einen Vorbescheid erhalten hat, der mit der Kennkarte bei der Auszahlung vorzulegen ist. Wer selbst nicht kommen kann, muß dem von ihm Beauftragten eine schriftliche Vollmacht mitgeben. Die Auszahlungszeiten sind unbedingt einzuhalten.

An diesen beiden Tagen ist die Kreisverbandskasse für den übrigen Zahlungsverkehr geschlossen.

Die Auszahlung in den Kreisgemeinden erfolgt durch die Gemeindekassen in der zweiten Hälfte des Monats März 1951.

Amt für Soforthilfe

Schonet die Kätzchen der Weiden!

Der Blütenstaub der Pflanzen ist das Brot der Bienen. Kräftige Bienenvölker und gute Honigernten sind zu erwarten, wenn im Frühjahr viel Blütenstaub den Bienen zur Verfügung steht.

Wir haben aber keine Pflanzen in der Natur, die den Bienen schon früh so große Mengen an Bienenbrot liefern wie die beliebten Boten des Frühlings, die Weidenkätzchen.

Viele Weidenkätzchen, viele Bienen, viel Obst!

Denkt daran, daß gerade in kalten und nassen Jahren viele Bienen viel Obst durch frühe Arbeit im blühenden Obstbaum ermöglichen.

Die Weidenkätzchen stehen unter Naturschutz, ihr Abschneiden oder Abreißen ist verboten.

Trichinenschau

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Schwarzwild gem. § 1 Abs. 3 des Fleischbeschau-Gesetzes vom 29. 10. 1940 (RGBl. I S. 1463) und § 1 Abs. 7 und 8 der Trichinenschau unterliegt. Schwarzwild ist dem jeweils zuständigen Trichinenschauer zur Untersuchung auf Trichinen anzuzeigen.

Der Regierungsveterinärrat

Stand der Maul- und Klauenseuche

in Nordwürttemberg-Baden

Die Maul- und Klauenseuche herrscht in folgenden Ortschaften: Kreis Aalen: Benzenzimmern, Goldburghausen, Kerkingen, Röhlingen, Stödtlen, Tannhausen, Westhausen, Zipplingen. Kreis Backnang: Affalterbach. Kreis Ulm: Einsingen, Dellmensingen, Oberkirchberg, Schnürtlingen. Kreis Waiblingen: Steinenberg, Winterbach. Kreis Ludwigsburg: Erdmannshausen, Höpfigheim. Kreis Heidenheim: Hermaringen.

Rinderräude in Oberbettringen

Die Rinderräude in Oberbettringen ist erloschen. Die im Amtsblatt Nr. 289 vom 30. 12. 1950 angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Hühnerpest

In Reichenbach Gemeinde Westhausen herrscht Hühnerpest.

Straßensperren

Der Ortsverbindungsweg Rattenharz — Unterkirneck—Hohenlinde ist für Kraftfahrzeuge aller Art gesperrt.

Der Vicinalweg Nr. 1 und 4 zwischen Untergröningen und Billingshalden wird gemäß § 4 St.V.O. hiemit für Fahrzeuge mit mehr als 5 to Gesamtgewicht gesperrt.

Landfrauentag am 6. März

Am Dienstag 6. März nachmittags 13.30 Uhr findet im kleinen Stadtgartensaal in Schwäbisch Gmünd ein Landfrauentag statt, zu dem alle Landfrauen des Kreises Schwäbisch Gmünd herzlich eingeladen sind.

Tagungsfolge: 1. Begrüßung, Frau vom Holtz, Alfdorf, 2. „Die Verantwortung der Frau in der Gemeinde“ Frau Dr. Diemer, 3. „Die Aufgaben der Frau in der Familie“ Frl. Tischbein-Hohenheim, 4. Kleiderschau „Das Kleid der Landfrau“. Daneben Lehrschau über gutes und schlechtes Kochgeschirr. (gez.) Strobel, (gez.) Frau vom Holtz, (gez.) Hieber.

Ausbildung zum Volksschullehrer

Das Kultministerium gibt bekannt:

I. Wie in den Vorjahren, werden auch dieses Jahr Abiturienten zur Ausbildung für den Volksschullehrerberuf zugelassen. Die Bewerber haben sich im Lauf des Sommers einer Eignungsprüfung zu unterziehen. Die Ausbildung dauert 4 Semester. Die Abiturienten werden in die Pädagogischen Institute Stuttgart-Eßlingen und Schwäbisch Gmünd aufgenommen. Die Ausbildung schließt mit der 1. Dienstprüfung für das Lehramt an Volksschulen.

II. Während der Dauer der Ausbildung wird eine Studiengebühr nicht erhoben. Die Auslagen für Unterkunft und Verpflegung, für Lehr- und Lernmittel haben die Studierenden selbst zu tragen. Soweit Mittel vorhanden sind, können begabte, würdige und bedürftige Studierende eine Staatsunterstützung bis zu 50 DM monatlich oder Erziehungsbeihilfen erhalten.

III. Die Bewerbungen sind bis spätestens 31. Mai 1951 an das Kultministerium, Dillmannstr. 15, einzusenden.

Es sind folgende Papiere einzureichen:

1. Bewerbungsschreiben,
2. Handgeschriebener Lebenslauf mit Angabe der Konfessionszugehörigkeit,
3. Geburtsurkunde,
4. ein Lichtbild,
5. Amtsärztliches Zeugnis,
6. Abiturzeugnis; ist das Abiturzeugnis noch nicht ausgestellt, so ist das Voranmeldezeugnis oder das letzte Halbjahreszeugnis einzureichen. Das Abiturzeugnis ist baldmöglichst nachzusenden.
7. Besonderes Gutachten des Schulleiters,
8. Eine Abschrift des Spruchkammerbescheids — bei Bewerbern, die vor dem 5. März 1928 geboren sind,
9. Erklärung des gesetzlichen Vertreters über seine Bereitschaft, die Haftung für alle entstehenden Kosten zu übernehmen.

gez. Dr. Schenkel
Kultminister

Besuch von Haushaltungsschulen

durch Kriegerwaisen und Kinder von Schwerkriegsbeschädigten

Geeigneten weiblichen Kriegerwaisen und Kindern Schwerkriegsbeschädigter soll eine hauswirtschaftliche Ausbildung durch den Besuch einer Haushaltungsschule ermöglicht werden. Der Besuch kann halb- oder ganzjährig erfolgen vor der Aufnahme einer Berufsarbeit als Vorbereitung auf ihren Beruf als Hausfrau, den sie in jedem Fall auch neben ihrer Berufsarbeit erfüllen müssen. Diese Ausbildung ist für viele Frauenberufe Vorbedingung und wird als Vorbildung anerkannt.

Die Kriegshinterbliebenen und die Schwerbeschädigten werden auf diese günstige Möglichkeit hingewiesen und zur Meldung aufgefordert. Aufgenommen werden 15- bis 18jährige Mädchen mit genügender Begabung. Sie erhalten freie Unterkunft, Verpflegung, Unterricht und ein angemessenes Taschengeld. Die Waisenrente und sonstige Einkünfte müßten über die Ausbildung zur Kostentragung herangezogen werden.

Zur Gewinnung eines Ueberblicks sind die Anmeldungen sofort, spätestens bis 10. 3. 1951 an das Kreisfürsorgeamt Schwäbisch Gmünd entweder unmittelbar, oder über das zuständige Bürgermeisteramt zu erstatten. Dabei ist anzugeben

1. welche Mädchen eine kath.,
2. welche Mädchen eine evang. Haushaltungsschule besuchen wollen,
3. welche Mädchen eine landwirtschaftliche Frauenschule vorziehen,
4. ob ein Halbjahres- oder Jahreskurs erwünscht ist, ferner
5. ob die Aufnahme im Frühjahr oder im Herbst erfolgen soll.

Kreisfürsorgeamt Schwäbisch Gmünd

Aerztlicher Sonntagsdienst am 4. März

Dr. Manuwald, Ledergasse 54, Ruf 2721.
Mohrenapotheke, Marktplatz, Ruf 2088.
Mittwoch nachmittag: Mohrenapotheke und Johannisapotheke.

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Stahl, Unterböbingen, Heubacher Str. 166, Ruf: Mögglingen 176.

Höchstpreise für Düngekalk in Württemberg-Baden

Verordnung Nr. VII/WB/3/51 des Wirtschaftsministeriums vom 16. Februar 1951

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. 4. 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. 2. 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. 1. 1950 (BGBl. S. 7) / 8. 7. 1950 (BGBl. S. 274) / 25. 9. 1950 (BGBl. S. 681) / 23. 12. 1950 (BGBl. S. 824) in Verbindung mit § 1 Ziff. 4 der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. 6. 1948 (WiGBl. S. 61) wird für das Land Württemberg-Baden verordnet:

§ 1

Für Düngekalk werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

a) Branntkalk gemahlen mit mindestens 85% CAO . . . DM 400.—
b) Löschkalk gemahlen mit mindestens 65% CAO . . . DM 410.—
c) Milchkalk gemahlen mit mindestens 60—65% . . . . DM 285.—
d) kohlensaurer Kalk mit mindestens 95% CACO 3 . . DM 170.—
e) Siebkalk (Branntkalk gemahlen) ca. 70% CAO . . . . DM 220.—
f) Abfallkalk (Kalkasche) ca. 70% CAO DM 140.—

Siebkalk und Abfallkalk werden ohne Gehaltsgewähr geliefert. Abfallkalk ist nicht maschinenstreufähig.

§ 2

Die Preise gelten je 10 Tonnen, lose verladen, frachtfrei jeder Bahnstation (Haupt- und Nebenbahnen) einschließlich Händlerrabatt für volle Wagenladungen zu mindestens 10 Tonnen, zahlbar mit 1½% Skonto innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum oder netto Kasse innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

§ 3

Bei einer Erhöhung oder Minderung des Prozentgehaltes erhöhen oder ermäßigen sich obige Preise, und zwar bei gebrannten Kalksorten einschließlich Mischkalk um 10.— DM, bei kohlensaurem Kalk um 5.— DM je per 5% Gehalt und 10 Tonnen.

§ 4

Bei Verwendung von Säcken darf neben einer Füllgebühr von 10.— DM je 10 Tonnen ein Verpackungszuschlag in Höhe der jeweiligen Einstandspreise der verwendeten Papiersäcke, bei Sackgestellung durch den Abnehmer die obige Füllgebühr in Rechnung gestellt werden.

§ 5

Auf die genannten Höchstpreise sind dem Handel mindestens folgende Rabatte je 10 Tonnen zu gewähren:

	Großhandel DM	Kleinhandel DM
Branntkalk) Löschkalk) Mischkalk)	30.—	15.—
kohlensaurer Kalk	20.—	10.—

§ 6

Die Sendungen werden unfrankiert ausgeliefert. Die Fracht für volle Wagenladungen wird vom Rechnungsbetrag abgesetzt. Alle am Verlade- und Empfangsbahnhof entstehenden Anschlußgleis- und Wiegegebühren usw. gehen zu Lasten des Empfängers.

§ 7

Für den Fall der Errichtung einer gemeinsamen Düngekalkverkaufsstelle darf zu den festgesetzten Höchstpreisen kein weiterer Zuschlag erhoben werden.

§ 8

In volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen oder angeordnet werden.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) v. 26. 7. 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 29. 3. 1950 (BGBl. S. 78) geahndet.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Preisbehörde
Landratsamt Bürgermeisteramt

Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes im Landesbezirk Württemberg

Beginn der Rentenfeststellungen, Heilbehandlung, Krankenbehandlung

Nach der Verkündung des Bundesversorgungsgesetzes (21. 12. 1950), das mit Wirkung vom 1. 10. 1950 in Kraft getreten ist, haben die rentenberechtigten Kriegsopfer im Landesbezirk Württemberg zunächst eine amtliche Mitteilung darüber erhalten, welches Versorgungsamt nunmehr für sie zuständig ist und unter welcher Grundlistennummer ihre Rente künftig gezahlt wird (neue Ausweiskarte). Mit dieser Mitteilung ist auch ein Merkblatt über die Heilbehandlung und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz zugestellt worden.

Danach wird Schwerbeschädigten jetzt Heilbehandlung gewährt auch für Gesundheitsstörungen, die nicht Folge einer Schädigung sind; ferner erhalten Krankenbehandlung (ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandmittel sowie Krankenhausbehandlung) Angehörige von Schwerbeschädigten, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen überwiegend unterhalten werden, sowie Witwen, Witwer, Waisen und rentenberechtigte Eltern und endlich Personen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege von Pflegezulageempfängern nicht nur vorübergehend übernommen haben. Voraussetzung ist in allen diesen Fällen, daß Krankenbehandlung nicht anderweitig sichergestellt ist oder sichergestellt werden kann. Sie ist sichergestellt, wenn und solange ein Leistungsanspruch gegen gesetzliche Krankenkassen (Ersatzkassen) besteht und sie gilt als anderweitig sichergestellt, wenn die sogenannte Ausgleichsrente wegen der Höhe des sonstigen Einkommens nicht gewährt wird.

Solange Bescheide nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht erteilt sind, können Rentenberechtigte im vorstehenden Sinn, soweit sie nicht krankenversichert sind, vom Versorgungsamt auf Antrag einen vorläufigen Ausweis darüber erhalten, daß sie für eine erweiterte Heilbehandlung oder eine Krankenbehandlung im vorstehenden Sinne in Betracht kommen. Gegen Vorlage dieses Ausweises und einer Erklärung (auf einem bei der Krankenkasse aufliegenden Vordruck) stellt die für den Wohnort des Berechtigten zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse einen Bundesbehandlungsschein aus, der dazu berechtigt, ärztliche Behandlung usw. kostenlos in Anspruch zu nehmen. Krankengeld, Hausgeld usw. können nur in Betracht kommen, wenn ein Beschädigter wegen seiner Schädigungsfolgen behandelt wird.

Die nach den bisherigen Vorschriften (KB-Leistungsgesetz) festgestellten Renten werden solange weitergezahlt, bis die Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz festgestellt sind. Diese Feststellung erfolgt von Amts wegen Auch wenn ein nach den bisherigen Vorschriften gestellter Antrag noch nicht erledigt ist, wird gleichzeitig mit dem für die Zeit bis 30. 9. 1950 zu erteilenden Bescheid nach dem KB-Leistungsgesetz ein Bescheid nach dem Bundesversorgungsgesetz erteilt.

Anträge sind nur erforderlich von solchen Personen, die nach den bisherigen Vorschriften nicht als rentenberechtigt anerkannt waren und von denen auch kein unerledigter Antrag schwebt. Soweit sich für solche Personen aus dem Bundesversorgungsgesetz neue Versorgungsansprüche ergeben und der Antrag vor dem 21. Juni 51 gestellt wird, beginnt die Rente schon mit dem 1. Oktober 1950, wenn ihre Voraussetzungen in diesem Zeitpunkt bereits erfüllt waren. Hierfür kommen insbesondere in Betracht: erwerbsfähige Witwen, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Stief- und Pflegekinder (Waisenrente), Stief- u. Pflegeeltern (Elternrente). Anträge können gestellt werden bei den Versorgungsämtern unmittelbar oder bei den Fürsorgebehörden. Werden sie schriftlich eingereicht, was ohne Formblatt geschehen kann, so muß bei Hinterbliebenenanträgen genau angegeben werden, auf welchen Verstorbenen sie sich stützen. Nötigenfalls wird den Antragstellern ein Formblatt für weitere Angaben übersandt oder werden sie eingeladen, persönlich zu erscheinen. Im übrigen hat das Bundesversorgungsgesetz für Neuanträge, die sich auf nach dem 31. 8. 1939 eingetretene Vorgänge stützen, eine neue allgemeine Anmeldefrist von 2 Jahren nach seinem Inkrafttreten (21. 12. 1950) in Lauf gesetzt.

Das Rentensystem des Bundesversorgungsgesetzes erstrebt eine weitgehend individuelle Versorgung mit einer möglichst einfachen Verwaltungsarbeit. Zu diesem Zweck gewährt es jedem Berechtigten mit Ausnahme der Eltern eine sogenannte Grundrente, die neben sonstigem Einkommen grundsätzlich ungekürzt gezahlt wird und bei den Beschädigten höher ist, als die bisherige Mindestrente. Für Schwerbeschädigte, Witwen und Waisen, deren Lebensunterhalt nicht anderweitig sichergestellt ist, sieht das Gesetz eine Ausgleichsrente vor, zu deren Feststellung die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten geklärt werden müssen. Die dazu erforderlichen Erhebungen werden den für eine Ausgleichsrente in Betracht kommenden Rentenberechtigten von Amts wegen zugestellt.

Die eigentlichen Rentenfeststellungen können erst beginnen, wenn die umfangreichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften (Ausführungsbestimmungen, vorliegen, die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassen und anfangs März 1951 zu erwarten sind. Inzwischen haben die beteiligten Verwaltungsbehörden die organisatorischen und technischen Vorarbeiten soweit als möglich vorgetrieben, obwohl das erwartete Organisationsgesetz und die Verfahrensordnung noch ausstehen. Die Versorgungsbehörden sind sich darüber klar, daß die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes von dem sozialen Geist geleitet sein muß, den der Bundestag bei der feierlichen Verabschiedung des Gesetzes bekundet hat und daß es besonders darauf ankommt, die Bezüge möglichst bald flüssig zu machen, nachdem eine schon vor dem Zusammenbruch eingeleitete Fehlentwicklung auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung dazu geführt hat, daß bisher nur unbefriedigende Ergebnisse erzielt wurden. Es wird nur in wenigen Fällen gelingen, die laufenden Zahlungen nach neuem Recht am 1. 4. in Gang zu setzen. In jedem folgenden Monat werden zwar m rere tausend weitere Fälle erledigt werd es muß aber mit einem längeren Zeitraum rechnet werden, bis alle Bezüge nach BVG erstmalig festgestellt sind, obwohl Fälle ohne Ausgleichsrente verhältnismä schnell erledigt werden können und möglic wenig Zeit durch ärztliche Nachuntersuch gen versäumt werden soll. Es ist aber n zu vermeiden, daß die individuelle Bear tung der Ausgleichsrentenfälle mehr Zeit fordert.

Die Rentenfeststellungen werden in Reihenfolge durchgeführt, daß die Bez der Berechtigten, die zum Lebensunter ganz oder überwiegend auf die Versorgun bezüge angewiesen sind, vor denen der rechtigten festgestellt werden, die ihren bensunterhalt vorwiegend aus anderen nahmequellen bestreiten. Es werden schwerer Beschädigte in der Regel vor we ger schwer Beschädigten, erwerbsunfäh Witwen und solche mit mehreren Kind vor erwerbsfähigen und solchen ohne Kin an die Reihe kommen. Abschlagszahlun und vordringliche Bearbeitungen außer Reihe sind im wohlverstandenen Interesse Gesamtheit der Berechtigten nicht zugelas In echten Notfällen helfen vorläufig die a lichen Fürsorgestellen, deren Aufwand den nach dem BVG zu erwartenden Na zahlungen erstattet werden muß. Es w dringend gebeten, von persönlichen o schriftlichen Vorstellungen wegen bevorz ter Erledigung abzusehen. Die verfügba Arbeitskräfte, deren Zahl nicht beliebig v mehrt werden kann, müssen sich unges den umfangreichen Feststellungsarbeiten w men können. Aus diesem Grunde kön die Versorgungsämter I und II Stuttgart u Ulm/D. bis auf weiteres nachmittags ke Sprechstunden abhalten.

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

Für landw. Betriebe, die maschinell gut eingerichtet sind, werden gesucht:
10 Pferdeknechte
60 Landarbeiter, mögl. jüngere Kräfte
40 Landarbeiterinnen
1 jüngerer Landarbeiter, kann Baumpflege erlernen

Bezahlung nach Tarif, Kost u. Wohnung beim Arbeitgeber. Die Stellen sind überprüft und können bestens empfohlen werden.

1 junger Gartenarbeiter für Gärtnerei mit Kost und Wohnung
1 jüngerer Melker
1 Maler
1 Malervorarbeiter, ledig od. lediggehend
1 Autolackierer
4 Gipser
2 Maurer
1 Stahlgraveur und Werkzeugmacher
1 Bauschlosser nach Lorch
9 Karosserieschlosser
20 Karosserieflaschner
mehrere Spitzendreher
1 Werkzeugschlosser, Gablonzer Art
1 Presser für Silberwaren
1 Schleifer für Silberwaren
1 Werkzeugmacher
5 Werkzeug- und Stahlformenfräser
1 Fräser und Bohrer
1 Goldgraveur
1 Automechaniker, spez. f. Personenwag.
1 Schlosser oder Autoschlosser mit Führerschein für LKW, Alter bis 25 Jahre für Behörde
1 Nähmaschinenmechaniker nach Leinzell
1 Automechaniker
1 Schleifer und Schwabbler f. Knopffabr.
1 Horizontalbohrer
1 Fahrradmechaniker, auch f. Motorrad-Reparaturen
1 Mechaniker und Maschinenbauer
1 Freihanddreher
1 Omnibuskraftfahrer
2 Glasdrucker
1 Schreiner und Furnierer
1 Polierer
1 Modellschreiner
1 Buchbinder und Kartonagenmacher
2 erstklassige Schneider bis 30 Jahre
1 Polsterer, der Linoleum legen kann
5 Polsterer
1 Ingenieur, Fachrichtung Maschinenbau mit Refa-Kenntnissen als Zeitstudienfachmann
Einige Bewerber für den Telefondienst mit perf. Englisch-Kenntnissen
1 kaufm. Angestellter für die Leitung der Verkaufsabteilung mit besten Referenzen und techn. Kenntnissen in der Werkzeugmaschinenbranche (Schornd.)
1 Refa-Zeitstückabnehmer mit Kenntnissen in der spanabhebenden Verformung. Nur erste Kraft (Schorndorf)
1 Assistenten für den Verkaufsleiter einer größeren Teigwarenfabrik mit entsprechender Berufserfahrung
1 Abteilungsleiter für das Rechnungswesen mit guten Buchhaltungskenntnissen für größeres Unternehmen
1 Nachwuchsverkaufs-Korrespondent für größere Firma der Teigwarenbranche mit besten Referenzen

weiblich

einige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
6 Küchenhilfen f. Gaststätten
1 Büfettdame
2 Bedienungen
3 perfekte Stenotypistinnen
1 Verkäuferin für Juweliergeschäft
1 Textilverkäuferin
1 Buchhalterin
1 Säuglingspflegerin
2 Kontoristinnen
1 gelernte Miedernäherin nach Wißgoldingen, soll auch Mieder zuschneiden können
2 Maschinenpoliererinnen
1 Spritzerin für Möbelfabrik nach Schorndorf
1 Nähhilfe 14—17 Jahre alt für Herrenschneiderei im Kreis Schwäb. Gmünd
1 Köchin nach England
1 Hausgehilfin nach Neapel
1 Haushälterin für frauenlosen Haushalt
Einige Motornäherinnen
1 Lederstepperin
2 gelernte Miedernäherinnen nach Schwäbisch Gmünd
1 Strickerin nach Schorndorf
3 Motornäherinnen nach Waldstetten.

Für **Berufstätige** hält das Arbeitsamt jeden Montag von 16—19 Uhr Abendsprechstunden

Ueber die Stellenangebote geben die zuständigen Vermittlungsstellen des Arbeitsamts Schwäbisch Gmünd nähere Auskunft. Weitere Stellenangebote finden Sie in dem jeweils am Freitag erscheinenden Stellenmarkt des Landesarbeitsamts Württemberg-Baden, der beim Arbeitsamt eingesehen oder kostenlos abgeholt werden kann.

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Ueberprüfung der Sirenenanlage

Am Samstag 3. März 1951 12.30 Uhr erfolgt zur Ueberprüfung der Sirenenanlage ein Probealarm. **Bürgermeisteramt**

Kein Vieh- und Schweinemarkt!

Der Vieh- und Schweinemarkt am Montag 5. März 1951 findet wegen der drohenden Gefahr der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche nicht statt.

Schwäbisch Gmünd, 27. 2. 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Straßen- und Gehweg-Reinigung

Die Straßen- und Gehwegreinigung läßt sehr zu wünschen übrig.

Schon wiederholt wurde darauf hingewiesen, daß die Grundstückseigentümer verpflichtet sind, die Gehwege, Kandel und Straßen, letztere je bis zur Straßenmitte, auf die Länge ihres Eigentums zu reinigen.

Diese Verpflichtung kann vom Grundstückseigentümer durch gegenseitige Vereinbarung auf die Mieter übertragen werden.

Trotzdem wird aber dieser Reinigungspflicht nicht genügend Beachtung geschenkt.

Insbesondere glauben viele Verpflichtete, daß zur Säuberung der Kandel die städtischen Arbeiter verpflichtet seien. Dies ist aber nicht so. Gerade der Kandelreinigung muß erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die Reinigung hat so oft als notwendig zu erfolgen.

Mindestens mittwochs und samstags, sowie an Vortagen von Fest- und Feiertagen eine Stunde vor Eintritt der Dunkelheit muß die Reinigung durchgeführt werden.

Die Belehrungen haben nun ein Ende. Künftig wird jeder Säumige oder Unbelehrbare unnachsichtlich zur Anzeige gebracht.

Schwäbisch Gmünd, 26. 2. 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Gewerbemeldungen

Gewerbetreibende, die ein Gewerbe neu beginnen oder übernehmen, die Art des Gewerbebetriebes oder den Umfang ihrer Beteiligung ändern oder ihr Gewerbe ganz oder teilweise aufgeben, haben dies jeweils binnen der Frist von 2 Wochen dem Städt. Steueramt anzuzeigen. Das Steueramt leitet diese Anzeigen dem Amt für öffentliche Ordnung und dem Finanzamt weiter.

Städt. Steueramt

Die Hundesteuer

Die Hundesteuer beträgt jährlich für den ersten Hund 30 DM, für den zweiten Hund 60 DM und für den dritten und jeden weiteren Hund 90 DM. Für Hunde von einzelstehenden Wohnsitzen ist die Steuer auf zwei Drittel dieses Jahressteuersatzes festgesetzt. Für Wachhunde besteht keine besondere Regelung.

Steuerpflichtig für das ganze Jahr ist derjenige, der den Hund am 1. April hält. Die Steuer ist für das ganze Rechnungsjahr in vollem Betrag zu zahlen, auch wenn die Hundehaltung sofort nach Beginn des Rechnungsjahres (1. April) aufgegeben wird. Daneben hat, wenn der Hund veräußert wird, der nachfolgende Hundehalter vom darauffolgenden Vierteljahresbeginn an ebenfalls Hundesteuer zu entrichten; der vom Besitzvorgänger gezahlte Betrag kann dem Besitznachfolger nicht gutgeschrieben werden. Der Hundehalter kann aber anstelle eines abgegebenen Hundes einen anderen Hund halten, ohne daß dadurch für ihn im laufenden Steuerjahr eine neue Steuerschuld entsteht.

Wer einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies binnen 2 Wochen nach dem Beginn der Hundehaltung oder der Erreichung des steuerbaren Alters des Hundes dem Städt. Steueramt, Rathaus Zimmer 17, anzuzeigen.

Beim Zuzug von auswärts ist ebenfalls Anzeige zu erstatten, auch wenn die Hundehaltung schon am bisherigen Wohnort versteuert wurde.

Seither gemeldete Hunde, die ab 1. April 1951 nicht mehr gehalten werden, können noch bis spätestens 15. April 1951 beim Städt. Steueramt abgemeldet werden. Bei Unterlassung der Abmeldung ist die Hundesteuer für das Rechnungsjahr 1951 fortzuzahlen.

Für alle dem Steueramt gemeldeten Hunde wurden Steuermarken mit Angabe der Nummer der Steuerliste ausgegeben. Die Hundehalter sind verpflichtet, diese Steuermarken am Halsband des Hundes zu befestigen. Zuwiderhandelnde müssen mit Bestrafung rechnen. **Städt. Steueramt**

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 16. Februar bis 26. Februar 1951

Geburten: Februar: 16. Dietmar Jakob Freiberger, Kraftfahrer, Vordere Schmidgasse 12, 18. Ingeborg, T. d. Reinhold Klotzbücher, Zinkgießer, Bergstr. 17, 19. Wolfgang, S. d. Franz Struwe, Gärtner, Lautern, Mögglinger Str. 106, 20. Mechtilde, T. d. Eugen Schurr, kaufm. Angestellter, Mögglingen Krs. Schwäbisch Gmünd, 19. Christa, T. d. Helmut Ostertag, Mechaniker, Zimmern Gde. Herlikofen, 20. Maria, T. des Heinrich Hofele, Landwirt, Winzingen Krs. Göppingen, 20. 2. Anna, T. d. Heinrich Hofele, Landwirt, Winzingen Krs. Göppingen, 21. Ingeborg, T. d. Karl Abele, Bauingenieur, Heubach, Adlerstraße 32, 21. Elisabeth, T. d. Karl Abele, Bauingenieur, Heubach, Adlerstr. 32, 22. Bernhard-Albert, S. d. Eugen Banholzer, Dr. med, Augenfacharzt, Untere Zeiselbergstraße 20, 19. Herbert, S. d. Otto Max Schwab, Zuschneider, Heuchlingen, 19. Hans Jürgen, S. d. Gustav Lasermann, Hilfsarbeiter, Vord. Schmidgasse 52, 23. Joachim, S. d. Helmut Bretschneider, Handelsvertreter, Göppingen, Faurndaustr. 41, 24. Peter, S. d. Gerhard Haug, Hilfsarbeiter, Lindach, Blumenstr. 127, 26. Margarethe, T. d. Hermann Steidle, kaufm. Angestellter, Unterböbingen, 26. Jochen, S. d. Eugen Reimer, Metallarbeiter, Milchgasse 18.

Sterbefälle: Februar: 21. Anna Huttelmaier geb. Munz, Kornhausstr. 13, 75 J., 22. Eugen Gottfried Wiesenfarth, Altersrentner, Klarenbergstr. 27, 71 J., 23. Fanny Widmayer geb. Lieb, Petersweg 15, 40 J., 24. Maria Schrauf geb. Spacek, Waldstetten, Krs. Schwäbisch Gmünd. 26 J., 26. Maria Jetter geb. Rupp, Buchstr. 31, 75 J., 25. Robert Uebele, Helfer in Steuersachen, Paradiestr. 21, 77 J., 26. Maria Stehle geb. Jünk, Marktplatz 37, 83 J.

Eheschließungen: Februar: 24. Hermann Reinhold Müller, Schreiner, Welzheim-Breitenfürst, und Anneliese Hölldampf, Hilfsarbeiterin, Schießtalstraße 5.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Montag 5. März: Dr. Hermann Bühler, Stuttgart, 2. Vortrag. Vom Lebenslauf der Sterne, 20 Uhr Lehrerbildungsanstalt, Franziskanergasse 3. Filmclub: „Paisa“ - Ein italienischer Film, deutsch unterschrieben. Interessantester Film Rossellinis, mit dem er den Neorealismus begründete. 22.45 Uhr, Palastlichtspiele. — Dienstag 6. März: In Verbindung mit der Amerikanischen Bibliothek: W. D. Meyer, Stuttgart - Einführung in den musikalischen Impressionismus, 20 Uhr, Parlerstraße 12. — Mittwoch 7. März: Cercle Francais - M. Goupil, Stuttgart - „La vie sociale en France“ 19.45 Uhr, Sekretariat der Volkshochschule, Münsterplatz 25. — Donnerstag 8. März: English Conversation - Mr. Horner, Stuttgart - „Religious Sects in America“ 20.30 Uhr Parlerstr. 12. — Die für 5. März und 12. März angekündigten Vorträge von Herrn Kaplan Kuhn finden zu einem späteren Zeitpunkt statt. Termine werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Naturkundeverein. Samstag 3. März 20 Uhr Vortrag Röben über „Besondere Insekten im Fuggerle“ im Lokal „Weißer Ochsen“. Ausschußsitzung 19 Uhr.

Kneippverein. Am Mittwoch 7. März 19.30 Uhr im Festsaal der Lehrerbildungsanstalt (Franziskanergasse 3) Vortrag von Dr. Sauer, Stuttgart, über Herz- und Kreislauferkrankungen. Die Kneippsche Bücherei im 1. Stock ist ab 19.15 Uhr geöffnet.

*

Der Landesverband vertrieb. Deutscher

mit dem Bund der Fliegergeschädigten und Währungsgeschädigten veranstalten am Sonntag 4. März um 10 Uhr vormittags auf dem Marktplatz in Schwäbisch Gmünd eine

öffentliche Protestkundgebung

gegen den Lastenausgleichsgesetzentwurf der Bundesregierung.

Es spricht: der 2. Landesvorsitzende von Württemberg, Alexander Eschenbach, Heilbronn.

Zu Beginn der Kundgebung Gedenkfeier für die Märzgefallenen und Opfer der Austreibung.

Kreisobstbauverein Schwäbisch Gmünd

Die Hauptversammlung findet am 11. März d. Js. im kleinen Stadtgartensaal in Gmünd statt. Tagesordnung: 13.30 Uhr Vorführung modernster Spritz- und Düngungsgeräte (kein Obstbauer versäume diese Gelegenheit und komme rechtzeitig), anschließend Hauptversammlung. 1. Eröffnung durch den Vorsitzenden, 2. Kassenbericht, 3. Allgemein Beachtenswertes, Kreisobstbauinsp. Völkert, 4. Vortrag von Obstbau-Dir. Seitzer, Stuttgart, über Gegenwartsfragen im Obstbau - Generalplan, 5. Ehrungen für langjährige Mitarbeiter im Obstbau, 6. Verschiedenes — Anträge und Wünsche.

Alle Obstbaufreunde werden hierzu freundl. eingeladen.

Verein ehemal. Landwirtschaftsschüler

Am Montag, 5. März 1951, nachmittags 13 Uhr findet in der Landwirtschaftsschule Schwäbisch Gmünd die Monatsversammlung des Vereins ehem. Landwirtschaftsschüler und -schülerinnen statt. Tagungsfolge: 1. „Die Düngungs- und Versuchsergebnisse des Jahres 1950“ v. H. Waibel, 2. „Die Bodenuntersuchungsergebnisse“ von H. Dr. Hammer, 3. „Bodenbearbeitungsversuche“ von H. Schwarz, 4. Film, 5. Aussprache über das Sommerprogramm u. a.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag, 4. März 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak), 9.30 Uhr Augustinuskirche Konfirmation der Kinder des Ostbezirks (Hühn). Der Gottesdienst in der Kirche ist für die Angehörigen der Konfirmanden bestimmt, die übrige Gemeinde wird gebeten, am Frühgottesdienst teilzunehmen. 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst, 14.30 Uhr Augustinuskirche Unterredung mit den Neukonfirmierten (Hühn).

Mittwoch, 7. März: 20 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Skrabak).

Donnerstag, 8. März: 15.00 Uhr Gemeindehaus Frauenmissionskranz.

Dienstag 8.15 Uhr, Donnerstag 7.15 Uhr Schülergottesdienst in der Augustinuskirche.

Sonntag, 4. März: 9 Uhr Straßdorf, Alte Kirche, 10 Uhr Waldstetten, Neues Schulhaus, 15 Uhr Rechberg, Betsaal (Rümelin).

Aus dem Verwaltungsbericht des Oberbürgermeisters

(Fortsetzung)

Als die erste Notzeit nach dem 1. Weltkrieg kam und an das Reich erhebliche Nachkriegsforderungen herantraten, ergab sich mehr oder weniger zwangsläufig die Notwendigkeit einer Zusammenfassung aller Geldquellen. Das Stichwort hierfür ist Erzbergersche Finanzreform. Mit dieser Reform wurde nicht nur den Ländern, sondern auch den Gemeinden finanziell das Genick gebrochen. Seither leben die Gemeinden nicht mehr aus eigenem Recht, sondern von Reichs oder jetzt Bundes Gnaden. So handelt es sich heute um einen Finanzausgleich, der zu einem gewissen Grad das wiedergutmachen muß, was die Steuerreform gesündigt hatte. Seit 1948 wird die Gewerbesteuer, die heute unsere bedeutendste steuerliche Einnahmequelle ist, wieder von der Stadt erhoben. Daneben ist ein sehr beachtlicher Einnahmeposten in den sogenannten Finanzzuweisungen enthalten. Diese Finanzzuweisungen an die Gemeinden umfassen gewisse Teile der Einkommen- und Körperschaftssteuer, die auf die Gemeinden nach der Einwohnerzahl verteilt werden. Ihre Festsetzung erfolgt im Wege des Haushaltserlasses und ist der Einflußnahme durch die Gemeinden entzogen. Sie werden sich erinnern, daß bei der Verabschiedung des letzten Haushaltsplans die Höhe dieser Finanzzuweisungen eine nicht unerhebliche Rolle gespielt hat und daß die Schlüsselzahl im Laufe des Haushaltsjahres erhöht wurde, womit dann unser Haushaltsplan ausgeglichen war. Die Notwendigkeit, von unten kommende Mittel demnächst wieder von oben zu verteilen, zwingt zu allerlei Ausgleichsmaßnahmen. So gibt es z. B. einen kommunalen Notstock und einen Ausgleichsstock, die teils unmittelbar aus Landesmitteln, teils aus Abzügen an den Finanzzuweisungen gespeist werden und dazu dienen, in den Fällen einzugreifen, in denen die normale Zuweisung nicht ausreichend erscheint. Es ist also hier eine Art Finanzausgleich zwischen den Gemeinden entstanden, der auf Kosten der gut wirtschaftenden oder aus sonstigen Gründen finanziell starken Gemeinden notleidende Gemeinden unterstützt. Diese Hilfen aus zweiter Hand bergen gewisse Gefahren, denn mit ihrer Bewilligung oder Nichtbewilligung kann Politik betrieben werden, die über den Zweck, einfache Finanzhilfe zu leisten, hinausgeht. Was sich hier unter den Gemeinden abspielt und gelegentlich zu Kritik Anlaß gibt, wiederholt sich auf der höheren Ebene der Länder, wo wiederum ein Finanzausgleich notwendig wird, um die sehr verschiedene Steuerkraft der Länder auszugleichen. Es wird Ihnen bekannt sein, daß Württemberg-Baden im Rahmen dieses Ausgleichs 129 Millionen u. a. an Bayern und Schleswig-Holstein abgeführt hat. Solche Dinge beeinträchtigen naturgemäß die Finanzkraft der zahlenden Länder und damit auch die der von ihnen abhängigen Gemeinden. Weitere kalte Finanzausgleiche dieser Art ermöglicht die Verteilung von ERP-Mitteln, die innerdeutsche Umsiedlung von Flüchtlingen und vor allem die Verteilung von Mitteln für Arbeitsbeschaffung und Wohnungsbau.

Warum ich Ihnen das alles sage? Um Ihnen zu zeigen, auf wie schwachen Füßen die Gemeindefinanzen stehen. Alle die eben genannten Möglichkeiten des Finanzausgleichs zwischen Ländern und Bund, den Ländern unter sich und zwischen Ländern und Gemeinden geschehen in einer Weise, die der Einwirkung der Gemeinden entzogen ist. Zum großen Teil geschehen sie sogar im Wege der Verwaltungsanordnung und unterliegen somit nicht einmal parlamentarischer Nachprüfung. Jede Anordnung auf diesem Gebiet kann erhebliche Rückwirkungen auf die Gemeindewirtschaft haben und Sie werden daher verstehen, wenn wir stets mit Bangen auf die Zukunft blicken.

Der Lastenausgleich ruiniert die Gemeinden

Die völlige Aushöhlung der gemeindlichen Finanzhoheit, wenn man überhaupt heute von so etwas noch reden kann, ist das Merkmal der modernen Entwicklung, die sich in anderer Weise noch viel bedenklicher abzeichnet und zu einer Katastrophe zu werden droht. Es handelt sich um die Heranziehung der Gemeinden zum Lastenausgleich und zwar mit fast ihrem gesamten Grund- und Betriebsvermögen. Die Gemeinden sollen in jedem Fall nur zahlungspflichtig sein, in keinem Fall aber auch anspruchsberechtigt, auch dann nicht, wenn sie selbst schwer geschädigt wurden. Die deutschen Städte haben sich im Oktober vorigen Jahres in einer Sondersitzung mit dem Bundesfinanzminister über diese Dinge auseinandergesetzt. Indessen hat man hierbei mit Ausnahme von äußerst verbindlichen Redensarten nichts Tröstliches vernommen. Wenn das Lastenausgleichgesetz in dieser Form verabschiedet wird, bedeutet das für die Städte eine Belastung von 100 000 DM bei kleinen und mittleren, bis zu hohen Millionenbeträgen bei Großstädten. Eine solche Last soll von den Gemeinden auf Jahrzehnte getragen werden. Der Erfolg einer solchen Regelung wird sein, daß Fehlbeträge entstehen, zu deren Ausgleich Steuer- und Tariferhöhungen notwendig werden. Das aber ist ein Widersinn, denn die Leidtragenden solcher Erhöhungen werden auch wieder jene sein, die als Anspruchsberechtigte am Lastenausgleich empfangend teilnehmen. Die den Städten aufgebürdete Last trägt also letzten Endes wieder das Volk. Es muß bei jeder Gelegenheit, und so auch heute, gegen dieses Verfahren im Namen des gesunden Menschenverstandes und der sozialen Gerechtigkeit protestiert werden. Die Gemeinden haben ihr gesamtes Kapitalvermögen verloren und sind darüber hinaus vielfach schwerstens bombengeschädigt. Wie will man es da rechtfertigen, sie ebenso als Gebende heranzuziehen, wie diejenigen, die mit dem über Krieg und Nachkriegszeit geretteten Vermögen verdient und neue Existenzen aufgebaut haben. Das Verlangen, die Gemeinden zum Lastenausgleich heranzuziehen, wird insbesondere von den politischen Organisationen der Heimatvertriebenen erhoben. Sind sich die Vertreter dieser Auffassung nicht darüber klar, daß sie damit ihre eigenen Schicksalsgenossen über Tarif- und Steuererhöhungen wiederum belasten? Oder sollten sie vielleicht der Meinung sein, daß die Heimatvertriebenen z. Zt. noch unbedeutende Steuerzahler sind, also von Erhöhungen wesentlich geringer getroffen werden als die Altbürger? Das wäre eine schlimme, weil kurzsichtige Auffassung, die sich in einigen Jahren, wenn sich der Anteil der Neubürger am Wirtschaftsleben erhöht haben wird, sehr empfindlich rächen könnte. Wenn sich die Städte gegen diesen von ihnen als ungerecht bezeichneten Standpunkt wehren, dann tun sie das nicht, weil sie — was etwa ein Privatmann tun könnte — damit den Ertrag des Betriebs gefährdet oder auch nur geschmälert sehen, sondern weil sie der Meinung sind, daß Erhöhungen von Steuern und Tarifen kein Lastenausgleich sind. Erhöht man aber Tarife und Steuern nicht, dann steigt der Teil der fixen Ausgaben weiter an und die Gemeinden stehen dann vor der Unmöglichkeit, für Wohnungs- und Schulhausbau oder andere dringende Aufgaben noch Aufwendungen zu machen, so daß die gesamte Finanzwirtschaft erstarrt und alle kommunale Regsamkeit ertötet wird, ganz abgesehen davon, daß die durch den Bevölkerungszuwachs entstandenen Probleme auf Jahre hinaus ungelöst bleiben. Aehnliche Gefahren birgt das geplante Gesetz zur Ausführung des Artikels 131 des Grundgesetzes über die

Versorgung der verdrängten Beamten

Wenn es Gesetz würde, daß jede Gemeinde 20 Prozent ihrer Beamtenstellen mit solchen Anspruchberechtigten besetzen und im Weigerungsfall entsprechende Geldbeträge gewissermaßen als Strafe abführen müßte, so würde das unabsehbare finanzielle Auswirkungen haben, weil es einfach nicht möglich ist, diesen Prozentsatz zu erreichen, ohne ältere Mitarbeiter zu entlassen. Außerdem würde eine solche Regelung der Ansprüche der verdrängten Beamten der Verfassung widersprechen, die alle Kriegsfolgelasten zur Bundessache erklärt hat, wogegen hier ein sehr wesentlicher Teil dieser Lasten wieder auf die Gemeinden abgewälzt wird. Mit diesen Methoden sollte Schluß gemacht werden, sofern überhaupt die Absicht besteht, Gemeinden als selbständige Stellen im staatlichen Leben zu erhalten. Besteht aber diese Absicht nicht, dann liquidiere man offen und ehrlich diese alsdann unzeitgemäßen Ueberbleibsel einer rosigen Vergangenheit. Was hat es ja schließlich für einen Sinn, einen Apparat aufrecht zu erhalten, dessen Aufgabe immer mehr nur noch darin besteht, die Ansprüche des Landes oder Bundes mit der eigenen Unzulänglichkeit zu vereinbaren. Daß man allerdings damit auch den wesentlichsten Stein aus dem begonnenen Aufbau eines Volksstaates herausbricht, wird den Verantwortlichen nicht verborgen bleiben.

Notzeiten, wie wir sie jetzt wieder erleben, sind finanzieller Freiheit unzuträglich. Trotzdem muß das Streben danach bestehen bleiben, koste es was es wolle. Sonst steht am Ende der autoritäre Machtstaat, der über die Finanzen besser als über eine Bereitschaftspolizei zu regieren versteht.

Fast wie Sirenengesang erscheint es bei solcher Sachlage, wenn unlängst

Innenminister Ulrich

als sein Ziel den Ausbau der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden, eine Verlängerung der Amtszeit der Bürgermeister und Landräte und die Mitwirkung kommunaler Vertreter in den Ausschüssen des Landtags forderte. Dies Letztere begrüße ich persönlich besonders deshalb, weil es das positive Echo auf einen von mir selbst bei der Vollversammlung des Württ.-Badischen Städteverbandes in Schorndorf erhobenen Forderungen darstellt. Es sei in diesem Zusammenhang gern festgestellt, daß im Innenministerium, d. h. sowohl beim Herrn Minister persönlich, wie auch beim Leiter des Kommunalreferats großes Verständnis für die Belange der Gemeinden besteht. Wir sind dafür dankbar. Es scheint indessen langsam so zu sein, daß über die Finanzministerien mehr, mindestens aber gelegentlich wirkungsvollere Kommunalpolitik getrieben wird, wie über die an sich dazu berufenen Innenministerien. Trotzdem sei mit dem Dank an die Aufsichtsbehörde, die in jedem Fall von aller Kleinlichkeit entfernt war, auch heute wieder die Bitte gerichtet, auf dem Wege der Stärkung der Kommunalverwaltung fortzuschreiten, mindestens aber zu verhindern, daß sie weiter verkümmert.

Wenn ich Ihnen nun mit einigen leider nicht sehr rosigen Strichen die kommunalpolitische Lage angedeutet habe, so wollte ich Ihnen damit zeigen, daß

Gemeindepolitik heute ein recht undankbares und schwieriges Gebiet

ist. Es sollte Sie aber auch in etwa auf das vorbereiten, was uns bei der Beratung des neuen Haushaltsplans bevorsteht. Die Schwierigkeiten im kommenden Haushaltsjahr werden größer werden und ich muß Ihnen auch heute einen kleinen Hinweis geben. (Fortsetzung folgt)

Aus den Kreisgemeinden

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Konstituierende Sitzung vom 20. Februar 1951

Eröffnungsansprache des Bürgermeisters

In Anwesenheit zahlreicher Zuhörer aus der Bürgerschaft hält der Bürgermeister vor dem vollzählig versammelten Gemeinderat folgende Eröffnungsansprache:

„Meine Herren Gemeinderäte!
Sehr geehrte Gäste!

Ich eröffne die Sitzung des Gemeinderats. Ich stelle fest, daß sich der Gemeinderat in seiner neuen Zusammensetzung vollzählig hier versammelt hat. Sowohl Sie, meine geehrten Herren Gemeinderäte, als auch die zahlreichen Vertreter der Bürgerschaft darf ich begrüßen und alle recht herzlich willkommen heißen.

Es ist eine althergebrachte Einrichtung unserer württembergischen Kommunalverfassung, daß die Amtszeiten der auf 6 Jahre gewählten Mitglieder des Gemeinderats sich dergestalt überschneiden, daß alle 3 Jahre die Hälfte der Mitgliederzahl des Gemeinderats-Kollegiums ausscheidet und dann eine Neuwahl stattfindet. Der große Wert dieser Einrichtung besteht darin, daß eine gewisse Stetigkeit der Gemeindeverwaltung gewährleistet wird. Die „ältere“ Hälfte des Gemeinderats ist mit der Arbeit und den Aufgaben der Gemeinde vertraut geworden und führt dann im zweiten Teil ihrer Amtszeit die „jüngere“ Hälfte des Gemeinderats an die Dinge heran. Diese alte Einrichtung entspringt der Erkenntnis, daß ohne Stetigkeit kein geordneter Funktionsablauf möglich ist.

Das Neuartige am jetzigen Gemeinderatskollegium besteht in der Erhöhung der Normalzahl der Mitglieder von 12 auf 18. Der Gesetzgeber hat es so bestimmt, daß in Gemeinden mit mehr als 5000, aber nicht mehr als 10 000 Einwohnern die Zahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder 18 beträgt. Es ist von manchen gesagt worden, zu was brauchen wir jetzt 18 Mitglieder, 12 wie seither hätten doch auch genügt, zumal wir die 5000-Einwohnergrenze noch nicht so sehr überschritten haben. Diesem Einwand kann wohl mit einem Hinweis auf die früheren Verhältnisse begegnet werden. Vor rund 2 Jahrzehnten, als Lorch noch eine zusammengesetzte Gemeinde bildete u. erst 3300 Einwohner zählte, bestand der Gesamtgemeinderat mit schon 16 Mitgliedern. Daneben fungierte in der „Teilgemeinde“ Stadt Lorch der Stadtgemeinderat mit 10 Mitgliedern, ganz zu schweigen von den Teilgemeinderäten in den übrigen Teilgemeinden. Also besteht jetzt gegenüber früher kein sonderlicher Unterschied.

Die letzte Gemeinderatswahl hat manche Bürger veranlaßt, sich mit dem Wahlsystem, seinen Vorzügen und seinen Nachteilen, zu beschäftigen. Das Urteil hat meistens so gelautet, daß die Nachteile überwiegen. Es wird nicht anerkannt, daß trotz den im Kumulieren, also der Stimmenhäufung, und im Panaschieren, also der Stimmenmischung aus verschiedenen Wahlvorschlägen, gemachten Zugeständnissen an die Persönlichkeitswahl die Liste, also der Wahlvorschlag, doch das Dominierende ist.

(Fortsetzung folgt)

Sitzung vom 15. 2. 51 (Schluß)

4. Rückblick des Bürgermeisters auf die Tätigkeit des Gemeinderats in den Jahren 1948/50

Der Bürgermeister gibt in einstündiger Rede einen Rückblick auf die vom Gemeinderat der seitherigen Amtsperiode geleistete Arbeit. Der Bericht zeigt, welch großes Maß an Arbeit der Gemeinderat auf den verschiedensten Zweigen der Stadtverwaltung zu verrichten hatte. Es würde zu weit führen, im Rahmen eines Amtsblattberichts die im einzelnen besprochenen Punkte auch nur schlagwortartig aufzuführen. Besonders erwähnenswert ist, wie sich die Arbeit des Gemeinderats im Spiel der Zahlen ausnimmt. Die heutige Schlußsitzung ist die 93. des Gemeinderats. Somit entfallen auf jedes Jahr im Durchschnitt 31 Sitzungen und auf jeden Monat 2¹/₂. Dies bedeutet, daß im Durchschnitt jeden 12. Tag eine Sitzung stattgefunden hat. Legt man zugrunde, daß gering geschätzt jede Sitzung durchschnittlich vier Stunden gedauert hat, so kommt man aufgerundet auf eine Gesamtsitzungsdauer von 400 Stunden, das sind 50 Arbeitstage und wenn man die Sonntage dazu rechnet zwei Monate. Dazu kommen noch die vielen Stunden, welche in den Sitzungen der einzelnen Ausschüsse abgeleistet worden sind. Der Bürgermeister weist auch noch seinerseits darauf hin, welches großes Maß Arbeit dazu hin die Vorbereitung der Sitzungen und die Ausführung der Beschlüsse erfordert haben.

In seinen Schlußworten dankt der Bürgermeister dem Gemeinderat für die in drei Jahren hingebungsvoll geleistete Arbeit. Er gedenkt im besonderen der beiden aus dem Kollegium ausscheidenden Mitglieder Eisebraun und Wagner und führt aus, es müsse für sie doch eine besondere Befriedigung in dem Bewußtsein liegen, daß sie dabei gewesen seien, als es gegolten habe, mit den besonderen Nöten und Aufgaben der Zeit fertig zu werden. Hierauf ergreifen nacheinander namens ihrer Fraktionen die Gemeinderäte Bareiß, Kühfuß und Kontermann das Wort und danken ihrerseits dem Bürgermeister und seinen Mitarbeitern für ihre Dienste zum Wohle der Stadt.

Volksbildungswerk Lorch

Montag 5. März 20.15 Uhr in der Heilstätte: Pfarrer Lic. Eberlein: Das Verbindende zwischen evangelischer und katholischer Konfession. Eintritt 60 Pfg., Schüler 30 Pfg. — Montag 5. März 17 Uhr in der Volksschule: Geigengruppe.

Ev. Gottesdienst in Lorch am 4. März 1951

9.30 Uhr Predigt (Fischer), 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Töchtern, 14 Uhr Bibelstunde in Weitmars, 19.30 Uhr Männerabend.
Montag 20.15 Uhr Vortrag von Herrn Pfarrer Eberlein in der Heilstätte: Das Verbindende zwischen ev. und kath. Konfession.
Dienstag 14.30 Uhr Frauenmittag (Frau Studiendirektor Schnapper-Korntal), 20 Uhr Mütterabend (Schnapper).
Donnerstag Passionsandacht u. Vortrag (Guter).

Gemeinderatssitzung in Iggingen

Zu Beginn der letzten Gemeinderatssitzung wurden die 6 wiedergewählten Gemeinderatsmitglieder vom Vorsitzenden zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Amtspflichten aufgefordert und auf ihre frühere Verpflichtung hingewiesen. — Im Anschluß daran fand die nach jeder Ergänzungswahl des Gemeinderats durchzuführende Wahl des Stellvertreters des Bürgermeisters statt. Der seitherige stellv. Bürgermeister, Gemeinderat Groß, wurde einstimmig wiedergewählt. — Ebenfalls wurden verschiedene Ausschüsse neu gebildet. — Für das Bebauungsgelände im Gewand Schirmstein wurde, nachdem sich mehrere Baulustige gemeldet haben, die Ausarbeitung eines Bebauungsplans beschlossen. — Da der alte Ortsverbindungsweg von Iggingen nach Leinzell in den letzten Wochen schwere Manöverschäden erfahren hat, wurde das Wasserwirtschaftsamt Schorndorf aufgefordert, die zu ergreifenden Bauplanungsarbeiten in Angriff zu nehmen. — Für den Ankauf von Straßenplätzen am Weg nach Schönhardt und an der Schießgasse wurde als Kaufpreis je qm 1.— DM bewilligt. — Einem Baulustigen in Schönhardt wurde das notwendige Baugelände bereitgestellt. Der Eberhalter in Brainkofen erhielt zur Beschaffung eines Zuchtebers 2. Klasse einen Beitrag. — Ein Hauskaufangebot wurde eingehend durchberaten, es wurde jedoch beschlossen, von dem Kauf Abstand zu nehmen. — Um die alten Rathausakten vor dem Verderb zu schützen, werden sie, soweit sie von Wert sind, beim Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd untergebracht. — Für die Ausbesserung der Wege nach Schönhardt und Brainkofen wurde die Beschaffung von Schotter beschlossen. — Für die Farrenhaltung ist der Ankauf eines Heuaufzugs genehmigt worden. — Die Ortsstraßenbeleuchtung soll um 2 weitere Straßenlampen beim Schulhaus und in der Siedlung erweitert werden. — Dem VfL. Iggingen werden zur Errichtung einer Uebungshalle 15 fm Bauholz überlassen werden unter der Bedingung, daß der Verein für Leibesübungen die Turnhalle für den schulischen Turnunterricht 15 Jahre kostenlos zur Verfügung stellt.

Fleckviehzuchtvereine Schwäbisch Gmünd und Gaildorf

Die Herdbuchaufnahme für Zuchtvieh wird nach folgendem Plan durchgeführt:

Montag 12. März 1951		
11.15	Uhr	Hinterlintal (Strobel)
11.45	„	Hönig (Dürr)
13.30	„	Eschach
14.45	„	Obergröningen (Ortsmitte)
15.30	„	Wegstetten (Ortsmitte)
Dienstag 13. März 1951		
9.30	Uhr	Schechingen
10.00	„	Göggingen
10.30	„	Täferrot (Ortsmitte)
11.00	„	Durlangen (Hugo Müller)
11.30	„	Sachsenhof (Waibel)
13.00	„	Radelstetten
13.30	„	Maitis
14.00	„	Straßdorf
14.30	„	Waldstetten
15.00	„	Weiler i. d. B.
15.30	„	Bargau
16.00	„	Oberböbingen
16.30	„	Mögglingen
17.00	„	Gollenhof
Mittwoch 14. März 1951		
7.30	Uhr	Lautern
8.15	„	Heubach
8.45	„	Möhnhof
9.15	„	Bartholomä

Die Aufnahme findet jeweils am Bullenstall statt, falls nichts anderes angegeben.

Vorgeführt werden können: Weibliche Tiere mit Herdbuchabstammung, die schon abgekalbt haben, sowie Kühe ohne Abstammung für das Vorherdebuch, sofern sie ein Kuhkalb von einem Herdbuchbullen haben und leistungsmäßig und formal den Anforderungen entsprechen.

Ferner werden alle Jungbullen, die für die Absatzveranstaltungen März und April 1951 angemeldet werden, vorbesichtigt. Dieselben sind zu den angegebenen Zeiten und Plätzen vorzuführen.

Die Vorstände

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 299 Schwäbisch Gmünd, Samstag, 10. März 1951 Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Oeffentliche Kreistagssitzung

Der Kreistag tritt am **Donnerstag 15. März 1951** vormittags 10 Uhr im Saal des Gasthauses zur „Torbäckerei" hier zusammen.

Die Einberufung wird hiemit öffentlich bekanntgemacht.

Die nicht in den Kreistag gewählten Bürgermeister der Kreisgemeinden — im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreter — sind zur Teilnahme an dieser Sitzung gemäß Art. 25 der Kreisordnung vom 3. 4. 46 (Reg.Bl. S. 45) berechtigt.

Tagesordnung:

1. Aenderung der Besoldungssatzung.
2. Besetzung der Stelle des Leiters des Kreiswohlfahrtsamts.
3. Wahl des Kreisbaumeisters.
4. Entlassung von Kreisbaumeister Hahn.
5. Neubildung der Steuerausschüsse (Wahl von Mitgliedern).
6. Verwaltungsbericht für das Jahr 1950.
7. Nachtragshaushaltsplan 1950.
8. Feststellung der Nachtragshaushaltsatzung 1950.

Führerscheinausstellungen für Jugendliche

Nach einem Erlaß des Innenministeriums vom 16. 2. 1951 können Ausnahmen von § 7 StVZO zugunsten Jugendlicher durch das Landratsamt nur noch dann zugelassen werden, wenn der betreffende Jugendliche eine außergewöhnliche körperliche und geistige, besonders charakterliche Reife nachweisen kann. Anträgen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, insbesondere bei Vorliegen rein wirtschaftlicher Gründe, darf nicht mehr nähergetreten werden.

Verkehrsunfallstatistik

Nach der Verkehrsunfallstatistik für den Landkreis Schwäbisch Gmünd (einschließlich Stadt Schwäbisch Gmünd) waren im Monat Februar bei einer Gesamtschadensumme von 30 448 DM 2 schwere, 5 mittlere und 29 leichte Verkehrsunfälle zu verzeichnen. Hierbei wurden 1 Person getötet und 22 Personen verletzt. Die Zahl der Verkehrsunfälle hat also gegenüber dem Monat Januar erneut zugenommen.

Bäume an Verkehrsstraßen

müssen zurückgeschnitten werden

Die Vorschriften über das Zurückschneiden der Bäume an den öffentlichen Straßen werden sehr schlecht eingehalten. Durch das Herabhängen von Aesten wird der Verkehr stark behindert. Die Eigentümer der Bäume an den öffentlichen Straßen werden daher aufgefordert, diese Bäume so zurückzuschneiden, daß vom Straßenrand einwärts über der Fahrbahn eine Höhe von 4 m und am äußeren Rand der Nebenwege eine Höhe von 2,30 m frei von Aesten ist. Der Uebergang von 2,3 m auf 4 m ist in schräger Richtung auszuführen.

Wegsperre

Der Vizinalweg zwischen dem Sachsenhof und dem Beutental ist für Kraftwagen aller Art gesperrt.

Stand der Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche herrscht z. Zt. in folgenden Gemeinden des Landes:

Kreis Aalen: Tannhausen, Zipplingen, Westhausen, Kerkingen, Röhlingen, Benzenzimmern, Stödtlen, Goldburghausen, Unterwilfingen
Kreis Ludwigsburg: Erdmannshausen, Höpfigheim.
Kreis Waiblingen: Winterbach, Steinenberg.
Kreis Ulm: Schnürpflingen, Einsingen, Dellmensingen, Oberkirchberg.
Kreis Heidenheim: Hermaringen.
Kreis Mergentheim: Althausen.
Kreis Eßlingen: Bernhausen.

Rückführung von Flüchtlingsgut

aus der franz. Zone Oesterreichs

Das Bündesministerium für Wirtschaft hat mit Schreiben vom 8. Jan. 1951 Az. IV A 7/4225/51 Herrn Franz Joseph Ginther, Bevollmächtigter für die Rückführung deutschen Eigentums aus der franz. Besatzungszone Oesterreichs, München 13, Georgenstraße 90/II r Zweigstelle: Innsbruck - Igls Nr. 92 empfohlen. Herr Ginther führt mit Genehmigung des Hochkommissariats der französischen Republik in Oesterreich, Kontrollkommission, vom 5. Dezember 1946 CB/No. 12. 661, Office of Military Government for Bavaria APO 170 vom 23. September 1946, und des österreichischen Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 17. November 1948 Zl. 233 — 455-14/48 die Rückführung von Flüchtlingsgut und sonstigem reichsdeutschem Eigentum aus der französischen Besatzungszone Oesterreichs durch.

Kreisbeauftragter f. d. Flüchtlingswesen

Das Kalte Feld ist geschützt!

Es besteht Veranlassung, auf nachstehende Verordnung hinzuweisen:

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils „Kaltes Feld" auf den Markungen Degenfeld und Waldstetten

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landratsamt in Schwäbisch Gmünd mit roter Farbe eingetragene Landschaftsteil „Kaltes Feld" auf den Markungen Degenfeld und Waldstetten wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteils Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1939 mit ihrer Bekanntgabe in der Schwäbischen Rundschau in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 31. Juli 1939

Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Verkehr mit Wild

Die Wildhandlungen, Metzgereien, Gastwirtschaften usw. werden auf nachstehende Bestimmungen aus der Verordnung über den Verkehr mit Wild vom 2. 1. 1951 (Reg.Bl. S. 9) hingewiesen:

Wildursprungszeichen

§ 1

(1) Unzerwirktes Schalenwild (Rot-, Dam-, Gams-, Reh- und Schwarzwild) darf nur nach Anbringung eines Ursprungszeichens (Plombe)

a) feilgeboten, überlassen und erworben werden,

b) außerhalb der Grenzen des Erlegungsjagdbezirks versandt werden.

Es darf von anderen Ländern des Bundesgebiets nur mit den dort gültigen Ursprungszeichen eingeführt werden.

Wildhandelsbuch

§ 6

(1) Betriebe, die gewerbsmäßig Wild kaufen, verkaufen oder verbrauchen (Wildhandlungen, Metzgereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Pensionen u. ä.), sowie sonstige Betriebe, die gegen Entgelt Speisen abgeben (Werkküchen, Kantinen, Erholungsheime, Kliniken, Krankenhäuser u. ä.), haben den Erwerb von Schalenwild jeder Art sofort nach Empfang und die Verwendung innerhalb von 24 Stunden nach dem Verbrauch oder Verkauf in ein Wildhandelsbuch einzutragen, das nach dem Muster der Anlage zu führen ist.

Betriebe, die ausschließlich zerwirktes Schalenwild kaufen, müssen den rechtmäßigen Erwerb durch eine Rechnung belegen. Sie sind von der Führung eines Wildhandelsbuches befreit.

(2) Bei unzerwirktem Schalenwild ist jedes Stück, bei zerwirktem Schalenwild sind Rücken und Keulen unter einer fortlaufenden Nummer einzutragen.

(3) Das Wildhandelsbuch ist der zuständigen Kreisjagdbehörde oder deren Beauftragten, sowie der Polizei jederzeit auf Verlangen vorzuweisen.

Das Wildhandelsbuch kann durch die üblichen Formulardruckereien bezogen werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft.

Landratsamt
Bürgermeisteramt Schwäbisch Gmünd

Der Bundesjugendplan

Aktion zur Förderung der deutschen Jugend

Der am 18. Dezember 1950 im Bonner Plenarsaal verkündete Bundesjugendplan hat bei einem Teil der Jugend längst gehegte Erwartungen nur ungenügend erfüllt, bei einem anderen hingegen erst Erwartungen, vermutlich zu weit gesteckte, ausgelöst. Es tut deshalb not, daß an dieser Stelle eine sachliche Darstellung über Zielsetzungen und Möglichkeiten, die der Plan beinhaltet, gegeben wird.

Es interessieren vor allen Dingen die Angaben, die sich auf die Behebung der Not der heimat-, berufs- und arbeitslosen Jugend beziehen. Es sind dies in erster Linie die Maßnahmen, die im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe vorgesehen sind und gefördert werden. Dazu gehören:

1. Pflegekosten in Jugendwohnheimen,
2. Kosten für Grundausbildungslehrgänge,
3. laufende Kosten für die Unterbringung in Jugendgemeinschaftswerken,
4. sonstige laufende Ausbildungskosten,

die bis zum 1. April 1951 mit 13 Millionen geschätzt werden.

Besondere Bedeutung kommt darüber hinaus den zentralen Maßnahmen der Jugendförderung zu, für die bis 1. April 1951 20 Millionen DM eingesetzt wurden. Ueber ihre Verteilung bestimmt ein Kuratorium, das aus Vertretern von Behörden und Verbänden (insgesamt 32) gebildet wurde und zu dem auch vom Bundesministerium des Innern berufene Persönlichkeiten (insgesamt 12) treten. Bundestag und Bundesrat stellen je 2 ständige Gastmitglieder für das Kuratorium. Die hier ausgeworfenen und der Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel sind vor allem für folgende Aufgaben gedacht:

1. Für Erstellung von Jugendwohnheimen und anderen Einrichtungen, die der Erziehung und der Erwerbsbefähigung dienen (10 Millionen).
2. Für den internationalen Jugendaustausch, für die Errichtung europäischer Jugendzentren, internationaler Jugendherbergen und internationaler Jugendgemeinschaftsdienste (1,5 Millionen).
3. Für die Errichtung und den Vertrieb zentraler Ausbildungstätten der Jugendverbände, die der staatspolitischen Erziehung dienen (1,5 Millionen).
4. Für zentrale Führungsaufgaben der Jugendverbände (1 Million).
5. Für die Intensivierung der Jugendarbeit in den Grenzgebieten (2 Millionen).
6. Für die Errichtung eines Hauses der Deutschen Jugend in Bonn (0,3 Millionen).
7. Für die Förderung von Jugendzeitschriften und sonstigem Bildungsmaterial unter dem Gesichtspunkt des positiven Verfassungsschutzes und der europäischen gesamtdeutschen Zusammengehörigkeit (1,2 Millionen).
8. Sonderprogramm Jugendförderung in Berlin (1,5 Millionen).
9. Sonderprogramm Jugendförderung in Watenstedt-Salzgitter (1 Million).

Zur Erweiterung der Maßnahmen zur Behebung der Not der heimat-, berufs- und arbeitslosen Jugend ist nicht nur die Sicherstellung des laufenden Betriebes solcher Maßnahmen erforderlich — wie sie durch die Uebernahme der hiefür anfallenden Kosten in die Kriegsfolgenhilfe erfolgen soll —, sondern auch die Förderung der notwendigen Bauten und Einrichtungen. Dementsprechend wurde der unter 1. angeführte Betrag wie folgt aufgeteilt:

a) für die Errichtung von Jugendwohnheimen an Brennpunkten des industriellen und handwerklichen Bedarfs (7,5 Mill.),

b) für die Errichtung von Jugendwohnheimen in der Landwirtschaft (0,5 Millionen),

c) für die Einrichtung von Grundausbildungslehrgängen u. Jugendgemeinschaftswerken (2 Millionen).

Ärztlicher Sonntagsdienst am 11. März

Dr. Rempis, Grabenstraße 3, Ruf 2824
Obere Apotheke, Marktplatz, Ruf 2718
Mittwoch nachmittag: Obere Apotheke und Mohrenapotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Tierarzt Faul, Bergschlößle, Ruf 2200

Gemeinderat Mögglingen

Der Vorsitzende eröffnete die Gemeinderatssitzung vom 23. II. 1951 mit einem Grußwort an die neugewählten Mitglieder. Er beglückwünschte sie zu ihrer Wahl und schloß in diesen Glückwunsch auch die wiedergewählten, bisherigen Gemeinderatsmitglieder ein. Er führte aus, daß auch die künftige Arbeit des Gemeinderats von gegenseitigem Vertrauen getragen sein müsse, da ohne ein solches keine ersprießliche Arbeit geleistet werden könne. Er bat die Gemeinderatsmitglieder, sich von aller Voreingenommenheit frei zu machen und sich zu befleißigen, eine kollegiale Atmosphäre innerhalb des Gemeinderats zu schaffen. Ein solches Verhältnis gebe auch gegen außen hin ein gutes Bild und führe zu jener Geschlossenheit, die letzten Endes jeder anständige Wähler von seinem Gemeindeparlament erwarte. Daß unter der Wählerschaft selbst keine absolute Unduldsamkeit bestehe, zeige der Umstand, daß eine beachtliche Anzahl Stimmen auf den Wahlzetteln der Bauern für die Arbeiter abgegeben worden sei und daß umgekehrt, etwa ebensoviel Arbeiter Bauern gewählt hätten. Einheimische seien von Heimatvertriebenen und Heimatvertriebene von Einheimischen gewählt worden. Diese Tatsache eröffne einen günstigen Aspekt dafür, daß entsprechend diesem Wählerwillen auch im Gemeinderat weitgehendste Toleranz geübt werde. Die Gemeinde sei die natürliche Heimat der Bürger. Was ihr zu Nutz und Frommen gereiche, diene auch der Bürgerschaft zum Besten. Diese Heimat gesund und stark zu machen, sei deshalb höchste Verpflichtung. Der Gemeinderat möge in diesem Sinne seine Arbeit aufnehmen.

Hierauf nahm der Vorsitzende die Verpflichtung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder vor und wies die wiedergewählten Gemeinderäte auf die frühere Verpflichtung bzw. den geleisteten Diensteid hin. — Die Festlegung der Sitzordnung erfolgte nach der durch das Wahlresultat sich ergebenden Sitzverteilung. — Hinsichtlich Wahlprüfung bemerkte der Vorsitzende, daß sich dabei besondere Anstände nicht ergeben hätten. Der Prüfungsbericht des Landratsamts wurde bekanntgegeben. — Die Wahl des Stellvertreters des Bürgermeisters fiel auf Gemeinderat Stadelmaier, der bisher schon mit der Stellvertretung betraut war. — Sehr viel Zeit nahm die Festsetzung des Wasserzinses für das II. Halbjahr 1950 in Anspruch. Dabei kam zum Ausdruck, wie problematisch die gerechte Verteilung der Wasserzinslasten ist. Besonders stark war die Ansicht vertreten, daß der Wasserverbrauch beim Vieh größer sei, als dies in dem berechneten Satz zum Ausdruck komme. Da eine tragbare Erhöhung eine wesentliche Mehreinnahme nicht erbracht und auch die Ermäßigung der übrigen Wasserzinssätze nicht ermöglicht hätte, wurden die seitherigen Wasserzinssätze allgemein belassen. Wasserabnahmequellen, die nicht genügend besteuert erscheinen, sollen künftighin einer besonderen Kontrolle durch den Wassermeister unterzogen werden. — Verschiedentlich notwendig gewordene Einzelfestsetzungen von Wasserzins wurden im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt. — Die Grundstücksverhandlungen mit der Elser'schen Erbengemeinschaft sollen nun in Bälde zu einem Abschluß geführt werden. Für die Gemeinde steht fest, daß der Garten im Ziegelfeld und das Farrenstallgebäude von ihr erworben werden müssen. Gegenforderungen einiger Erben in bezug auf Bauplatzüberlassung durch die Gemeinde wurde entsprochen. Auch erhielten die seitherigen Pächter des Baumguts die Zusage, das Grundstück weiterhin pachtweise benutzen zu dürfen. — Die Uebernahme der gesamten Kosten für die am Lauterbach errichtete Stützmauer ist vom Kreisrat abgelehnt worden. Die Gemeindepflege wurde deshalb angewiesen, die Hälfte der Kosten an den Unternehmer bzw. die Kreispflege zur Auszahlung zu bringen. — Von einem in der Nähe bauenden Grundstücksbesitzer wurde angeregt, den Graben neben der Heglestraße zu verdolen. Die teilweise Verdolung wurde vom Gemeinderat beschlossen unter der Voraussetzung, daß sich der betr. Bauherr zu 1/3 an den Kosten beteiligt.

Ein anderer Antragsteller hat um die Erlaubnis nachgesucht, eine Hütte teilweise auf gemeindeeigenem Grund erstellen zu dürfen. Auch diesem Gesuch wurde unter gewissen Bedingungen entsprochen. — Die Entlohnung der Handarbeitsschwester ist dem Satz angepaßt worden, der vom Kultministerium mit Verordnung vom 13. 6. 50 festgesetzt wurde. Bei dieser Gelegenheit wies der Vorsitzende darauf hin, daß die Vergütung für den Handarbeitsunterricht vor dem Jahr 1939 teilweise durch Materialleistungen bzw. Bezahlung derselben erfolgt sei. — Zur Ergänzung der Schulbücherei wurde ein Betrag von DM 200.— verwilligt. Die Anschaffung eines Verbandskastens für die Schule hat eine Zurückstellung erfahren. — Ebenso konnte sich der Gemeinderat nicht dazu entschließen, einen Ofen anzuschaffen für einen Untermieter, der im alten Schulhaus wohnt. — Es ist beabsichtigt, den Vereinen für ihre Uebungsabende einen der bisher benutzten alten Schulsäle zur Verfügung zu stellen, sobald alle Säle des neuen Schulhauses belegt werden können. Zur Möblierung des vorgesehenen Vereinslokals ist die Anschaffung von 70 Stühlen beschlossen worden. — Mit der Genehmigung des Antrags eines Gemeinderatsmitglieds, dem Reiterverein für seine Zwecke ein gemeindeeigenes Grundstück längs der Rems pachtweise zu überlassen, wurde die Sitzung geschlossen.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Lieferung zu vergeben

Die Lieferung der Reinigungsmittel für die Schulen und öffentlichen Gebäude ist zu vergeben. Die Unterlagen können auf dem Rathaus, Zimmer 31, in der Zeit vom 12. bis 15. März 1951, während der üblichen Sprechstunden eingesehen werden.

Abgabe der Angebote bis spätestens 22. 3. 1951.

Schwäbisch Gmünd, den 7. März 1951

Stadtbauamt

Aufforderung zur Grundsteuerzahlung

Am 15. März 1951 wird die letzte Monatsrate der Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1950 (1. 4. 1950 — 31. 3. 1951) zur Zahlung fällig.

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, sowohl diese Rate als auch etwaige Rückstände sofort zu bezahlen. Pünktliche Einhaltung der Zahlungstermine ist auch im Interesse der Steuerpflichtigen gelegen, denn die kleinen Monatsbeträge sind leichter aufzubringen als größere rückständige Beträge. Auch bleiben bei pünktlicher Bezahlung die hohen Säumniszuschläge und Zwangsmaßnahmen erspart.

Stadtkämmerei

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 24. 2.—7. 3. 1951

Geburten: Februar: 24. Klaus, S. d. Herm. Hörner, Wachtmeister d. Landespolizei, Oberbettringer Str. 9; 24. Marianne, T. d. Edmund Staiber, Landwirt, Bargau; 24. Heinrich, S. d. Reinhold Stieglitz, Bauer, Göggingen; 25. Elisabeth, T. d. Georg Ott, Revierförster, Hohenohl, Gde. Frickenhofen; 25. Irene, T. d. Karl Erwin Wittlinger, Amtsgerichtsrat, Plüderhausen; 26. Ilse, T. d. Georg Weiskopf, kaufm. Angestellter, Leinzell; 27. Walter, S. d. Piotr Cpin, Hilfsarbeiter, Johannisplatz 3; 27. Gertrud, T. d. Georg Vogel, Vordersteinenberg; 28. Josef, S. d. Alois Kaiser, Konditormeister, Waldstetten. — März: 1. Barbara, T. d. Ant. Hölldampf, Silberschmied, Hohenstaufenstr. 2; 1. Gerlinde, T. d. Oswald Lindner, Maschinenschlosser, Burgholz; 1. Ferdinand, S. d. Oswald Lindner, Maschinenschlosser, Burgholz; 1. Monika, T. d. Richard Engel, Kraftfahrer, Lorch; 1. Wilhelm, S. d. Martin Morjan, Schuhmacher, Oberbettringer Str. 6; 2. Hildegard, T. d. Karl Schmid, Landwirt, Holzhausen; 2. Erika, T. d. Willi Herm. Karl Kohls, Schweißer, Just.-Kerner-Str. 9; 3. Hans, S. d. Hans Rohrmus, Werkzeugmacher, Rechbergstr. 30; 6. Josef, S. d. Johannes Sachsenmaier, städt. Arbeiter, Aalener Str. 50.

Sterbefälle: Februar: 27. Andreas Wagner, Land- und Gastwirt, Utzstetten, 56 J.; 27. Johanna Agathe Wolf geb. Winter, Klarenbergstraße 56, 49 J.; 28. Anna Hofele, Winzingen, Tage; 28. Adolf Specht, Hilfsarbeiter, Lorch, 69 J.; — März: 2. Heinrich Hawly, Hilfsarbeiter, Durlangen, 45 J.; 2. Josef Ranzinger, Glasmacher, Pfennigmühle 1, 79 J.; 3. Joh. Josef Ammüller, Altersrentner, Eytigkoferstr. 3, 80 J.; 4. Anna Popp geb. Schütz, Turmstr. 2, 76 J.; 5. Maria Tischer geb. Ullmann, Ostlandstr. 1, 61 J.; 5. Hermann König, Oberrechnungsrat a. D., Obere Zeiselbergstr. 10, 71 J.

Eheschließungen: März: 2. Alfred Hanke, Hilfsarbeiter, Hint. Schmidgasse 9, und Elsbeth Retter, Hausangestellte, Uferstr. 62; 2. Ewald Balle, Baggerführer, Kanalstr. 4, und Gerda Anneliese Feuerle, ohne Beruf, Heugenstr. 13.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 11. März: 8.15 Uhr Augustinuskirche Konfirmation der Kinder des Südbezirks (Skrabak), 9.30 Uhr Gemeindehaus Konfirmation der Kinder aus den Diasporagemeinden (Rümelin), 10.15 Uhr Augustinuskirche Konfirmation der Kinder des Westbezirks (Teufel). Mit Rücksicht auf die große Zahl der Konfirmanden des Westbezirks werden die Gemeindeglieder gebeten, möglichst den Gottesdienst um 8.15 Uhr in der Augustinuskirche oder um 9.30 Uhr im Gemeindehaus zu besuchen. 15.00 Uhr Augustinuskirche Unterredung mit den Neukonfirmierten (Skrabak).

Dienstag 13. März: 20 Uhr Melanchthonhaus Frauenbibelkreis.

Mittwoch 14. März: 20.00 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Skrabak).

Freitag 16. März: 19.30 Uhr Augustinuskirche Vorbereitungspredigt (Hühn).

Dienstag 8.15 Uhr und Donnerstag 7.15 Uhr Schülergottesdienst in der Augustinuskirche.

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Güterrechtsregister

Eintrag vom 1. März 1951. Gütertrennung haben vereinbart: Danner Johannes, Monteur in Schw. Gmünd und Viktoria geb. Ness.

Aus dem Verwaltungsbericht des Oberbürgermeisters

(Fortsetzung)

Man hat sich in der verhältnismäßig kurzen Zeit seit der Währungsreform darüber hinweggetäuscht, daß wir einen finanziellen und wirtschaftlichen Zusammenbruch erlebt haben, der seinesgleichen in der Geschichte der Neuzeit kaum zu finden hat. Während bis zum 21. Juni 1948 die Not an den Dingen des täglichen Lebens noch vorherrschte, hat sich seither eine Ueppigkeit eingeschlichen, die an die besten Friedensjahre erinnert. Man muß sich nur die Läden, besonders in den Großstädten, ansehen, um sich gelegentlich kopfschüttelnd zu fragen, ob wir nun eigentlich den Krieg gewonnen oder verloren haben. Ich bin seither den Gedanken nicht losgeworden, daß es eines Tages einen Rückschlag in dieser unerhört plötzlichen Aufwärtsentwicklung geben könnte, und daß möglicherweise eine Einschränkung des Lebensstandards nicht nur für einen kleinen Teil des Volkes eintreten würde. Ich will keineswegs einem unangebrachten Pessimismus das Wort reden, aber es könnte doch möglicherweise der Zeitpunkt nicht mehr fern sein, der ein allgemeines Absinken des Lebensstandards mit sich bringt.

Da ist auf der einen Seite die Erhöhung der Preise, keine auf Deutschland beschränkte Erscheinung. Die Lohn-Preisspirale beginnt sich zu drehen und das Ende dieser Entwicklung ist nicht abzusehen. Wenn z. B. durch Erhöhung der Bergarbeiterlöhne die Kohle teurer wird, so verteuert dies nicht nur den Hausbrand, sondern auch die mit Dampf erzeugte Elektrizität und insbesondere das Gas. Eine Lohnerhöhung, die daher anderwärts erfolgt, wird z. T. sofort wieder durch erhöhte Aufwendungen für die Lebenshaltung ausgeglichen. Es ist im laufenden Jahr mit einer gewissen Erhöhung der Beamtengehälter zu rechnen. Während die Löhne der Arbeiter in den vergangenen Jahren um 30 bis 50 Prozent gestiegen sind, stehen die Beamtengehälter heute noch auf dem Stand von 1927, ja sie haben teilweise diesen Stand noch nicht einmal wieder erreicht. Auf die Realeinkommen (d. h. die Kaufkraft der Bezüge) umgerechnet, bezieht der Beamte stark 50 Prozent, der Arbeiter stark 110 Prozent dessen, was er 1913 verdiente. Kein Mensch wird es daher für unbillig halten, wenn nun auch diese Bezüge, wenigstens zu einem kleinen Teil, den neuen Verhältnissen angepaßt werden. Uebersehen Sie aber bitte nicht die Folgen einer solchen Aenderung. Sie wird auch die Gemeinden nicht nur bei den Gehältern der eigenen Beschäftigten, sondern auch durch eine Erhöhung der Lehrstellenbeiträge treffen.

Erhöhte finanzielle Aufwendungen

So ist das beginnende Jahr überall durch erhöhte finanzielle Aufwendungen gekennzeichnet. Die Mehraufwendungen des Bundes sind unlängst vom Herrn Bundesfinanzminister mit 4½ Milliarden d. h. 4500 Millionen DM beziffert worden. Man hat es sich völlig abgewöhnt, den Wert des Geldes noch richtig zu beurteilen. Ich war im vergangenen Jahr in einer Versammlung, in der es sich darum drehte, daß gewisse Versorgungsleistungen verbessert werden sollten. Man konnte sich über die Berechtigung mancher dieser Wünsche durchaus seine eigene Ansicht bilden. Neben dem Elend, das durch diese Versorgungsleistungen gebessert werden sollte, war aber die Leichtigkeit erschütternd, mit der von den Interessenvertretern Summen von 400 und 500 Millionen Mark in irgendwelchen Nebensätzen genannt und angefordert wurden. Man hat gelegentlich den Eindruck, daß einer um so leichter geneigt ist, Riesensummen im Mund zu führen, je weniger er selbst den Wert großer Geldsummen zu schätzen weiß. So geistern heute Summen durch die Zeitungen und die Köpfe, die man eigentlich nur noch aus der Zeit der Inflation in Erinnerung hat.

Unter den 4,5 Milliarden stehen 1,7 Milliarden Mehraufwendungen für die Sicherheit der Bundesrepublik. Ich hatte Gelegenheit, die beiden Standardwohnungen, die in Göppingen für die amerik. Sicherheitstruppen errichtet werden, anzusehen. Es war nicht festzustellen, wie hoch sich die Kosten für eine Wohnung belaufen. In anderem Zusammenhang sind Beträge zwischen 40 und 50 000 DM für eine 4-Zimmerwohnung genannt worden. Wenn man bedenkt, daß in diesen Ziffern vermutlich die gesamte Inneneinrichtung für 4 Räume einschließlich des Eßbestecks in der Büfettschublade des Speisezimmers einbegriffen ist, wird man diese Beträge zwar immer noch als überaus hoch, aber im Verhältnis zu dem, was hier geschaffen wurde, als nicht übermäßig aufwendig bezeichnen. Die Wohnungen, die hier entstehen werden und deren Kosten ja auch zur Prämie gehören, die wir für unsere Sicherheit bezahlen müssen, sind wohl groß und das Wohnzimmer mit schätzungsweise 40 bis 50 qm für unsere ärmlichen Quadratmeterzahlen geradezu pompös. Wenn man jedoch aus einer auf amtliche Quellen aufgebauten Darstellung entnehmen kann, daß z. B. ein verheirateter Unteroffizier der US-Army mit zehn Dienstjahren, und in Deutschland stationiert, zwischen 1000 und 1100 DM monatlich bezieht, dann ist eine Wohnung, die nach den heutigen Baukosten gerechnet 200 DM Miete kosten würde, keineswegs zu teuer. Des Interesses halber nun noch die Bezüge eines Rekruten und eines Majors. Der verheiratete Rekrut bezieht im Ausland 750 DM der letztere rund 2200 DM monatlich. Dabei sind diese Bezüge von einem aus Kaufleuten bestehenden Ausschuß festgesetzt worden.

Die Wohnbauten für die Amerikaner

Selbstverständlich wäre es auch mir lieber, wenn die Wohnungen nur mit dem halben Aufwand erbaut würden. Sie wären dann für unsere Begriffe immer noch sehr respektabel und die zusätzlichen Aufwendungen von 1,7 Milliarden, von denen ich ausging, könnten zu Gunsten des Wohnungsbaus, der mit schätzungsweise nur 150 Millionen Mehrausgaben vorgesehen ist, heruntergedrückt werden. Es hat indessen keinerlei Sinn, dagegen Stellung zu nehmen und eine Ueberprüfung dieser Baumethoden zu wünschen. Die Planung dieser Häuser ist für die gesamte Zone einheitlich vorgesehen, sowohl hinsichtlich des Bedarfs an Grundstücken, wie auch der Ausgestaltung im einzelnen, und ich bin überzeugt, daß dieses Programm ablaufen wird, nachdem einmal auf den Knopf gedrückt wurde, und das ist bereits geschehen. Ich bemühe mich daher, diesem Neubauprogramm die günstigen Seiten abzugewinnen, und die sind für uns, was hier schon vorweggenommen sei, die: Die Gefahr der Beschlagnahme bestehenden Wohnraums ist damit wohl beseitigt, das Hartsiedlungsprojekt wird auf diese Weise, wenn auch anders, als wir gedacht hatten, in Angriff genommen; dabei ist allerdings deutlich festzustellen, daß für die vermutlich völlig verständnislose Art der Hineinsetzung der Wohnblocks und die sich hieraus unter Umständen ergebende Verschandelung der Landschaft vom Stadtbauamt keine Verantwortung getragen wird, da unsere nach dieser Richtung geäußerten bescheidenen Wünsche brüsk übergangen wurden. Daß die Erneuerung der Kasernen selbst ebenfalls erhebliche Mittel in Anspruch nehmen wird, man hört von 4½ Millionen, ist klar.

Wenn man sich überlegt, was allein in unserer Stadt dafür ausgegeben wird, kann man sich ein Bild machen, wie schnell ein Betrag von einigen tausend Millionen für Zwecke der Besatzungsmächte ausgegeben ist. Ganz nebenbei: Das 100 000-Mann-Heer der Weimarer Zeit hat 800 Millionen gekostet. Allerdings gehörten damals Leica und Badewanne nicht zum feldmarschmäßigen Gepäck.

Wenn man uns in Württemberg etwa entgegenhielte, der Rundfunk beabsichtige, sich für nur 11½ Millionen ein schlichtes Heim zu erstellen, so liegt das m. E. auf derselben Linie, denn ich habe erhebliche Zweifel, ob das Niveau des Süddeutschen Rundfunks, auch wenn es aus dem modernsten, schönsten und zweckmäßigsten Haus sendet, wesentlich besser werden wird. 11 Millionen sind immerhin kein Pappenstiel. Ich sage das alles nur, um nicht in den Verdacht zu kommen, ich sähe nur bei anderen die hohen Geldausgaben und nicht bei uns.

Wir haben uns zu früh gefreut

Die Finanzlage des Bundes, ist, wie gesagt, durch unerhörte Mehrausgaben äußerst angespannt. Es ist wahrscheinlich, daß dieser Aufwand nur zum Teil durch Steuererhöhungen oder Beseitigung von Steuererleichterungen wird gedeckt werden können. Zu einem anderen Teil wird der Bund dazu übergehen müssen, anstelle der sogenannten Interessenquote auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer zurückzugreifen, die bisher den Ländern zustand. In welchem Umfang das geschehen wird, ist im Augenblick noch nicht ganz abzusehen. Sicher scheint mir eines zu sein, daß diese Rückgriffe nicht unerheblich sein werden. Die Lage, die der Herr Ministerpräsident bei der Abgabe seiner Regierungserklärung dargelegt hat, ist alles andere als rosig. Im laufenden Haushaltsjahr ist mit einem Steuerausfall von 70 Millionen und beim neuen Haushaltsplan bis jetzt mit einem Fehlbetrag von 250 Millionen zu rechnen. Ich nehme an, daß bei dieser Kalkulation ein starker Rückgriff des Bundes auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer eingerechnet ist. Wie die Länder, in unserem Fall insbesondere Württemberg-Baden, diese Abmängel ausgleichen, wird die Sorge der Finanzminister sein. Eines scheint mir indessen sicher, daß die Zuweisungen an die Gemeinden erheblich gekürzt werden. Bei der Vorlage des 2. Nachtragshaushalts hat Ihnen Herr Bürgermeister Ruisinger mitgeteilt, daß mit einer Verringerung der staatlichen Zuweisungen von 15,10 DM auf 12,30 DM möglicherweise noch in diesem Haushaltsjahr, zu rechnen ist. Wenn wir bei der Verabschiedung unseres Haushaltsplans im Frühjahr vorigen Jahres geglaubt hatten, mit der Erhöhung dieser Zuweisungen rechnen zu können, und uns freuten, als diese Erhöhung dann auch eintrat und dadurch einige Sperrvermerke im Haushaltsplan gestrichen werden konnten, so müssen wir jetzt erleben, daß wir uns zu früh gefreut haben. Die Herabsetzung der Finanzzuweisungen wird uns in den laufenden Haushaltsplan ein Loch von 100—120 000 DM reißen, von dem im Augenblick noch nicht gesagt werden kann, wie es gestopft werden soll. Wird der Ausgleich, der durch die Herabsetzung der Finanzzuweisungen notwendig wird, auf das am 1. April ds. Js. beginnende neue Haushaltsjahr verlegt, so ist das ein schlechter Trost, denn der Abmangel wird dann im kommenden Haushaltsjahr um so größer sein. Ich sagte Ihnen schon, daß mit einer Erhöhung der Personalausgaben auch weiterhin zu rechnen ist und zwar dies, obwohl die Gesamtzahl der bei der Stadt Beschäftigten nicht gestiegen ist. Eine erhebliche Vergrößerung wird der Aufwand für den sachlichen Amtsbedarf erfordern, bedingt durch die Preissteigerungen auf allen möglichen Gebieten. Nach den derzeitigen Preisen wird z. B. allein der Papierbedarf bei derselben Menge einen um etwa 60 Prozent höheren Aufwand erfordern. Wie weit sich dies auf anderen Gebieten auswirken wird, ist noch nicht mit Sicherheit abzusehen. Auf alle Fälle wird man sich damit abfinden müssen, daß der Finanzbedarf der Stadt im nächsten Jahr, selbst wenn er keine irgendwie geartete Erweiterung erfährt, nicht unwesentlich anschwellen wird. Ich werde den Haushaltsplan Ihnen auch dieses Jahr, und dieses Jahr erst recht, nicht ausgeglichen vorlegen, um Ihnen selbst die Möglichkeit zu geben, völlig frei und ungehindert an den Ihnen zweckmäßig erscheinenden Posten zu sparen oder Ihnen notwendig erscheinende Ausgaben unterzubringen. Ein fertig gedruckter und ausgeglichener Haushaltsplan ist weniger gut verständlich als ein Entwurf, den man nach Einsparungsmöglichkeiten selbst genau durchsehen kann. Eine solche Durcharbeitung ist auch um deswillen dieses Jahr zweckmäßig, weil das Gerippe des Haushaltsplans, wie ich Ihnen schon sagte, in diesem Jahr erstmals ein völlig neues sein und manche Vergleichsmöglichkeit zum vorigen Jahr genommen oder wesentlich erschwert werden wird.

Trotz all dieser drohend dunklen Punkte in der Zukunft ist die Finanzlage der Stadt noch nicht hoffnungslos. Wir haben lediglich unbedeutende Schulden und zwar 17 000 DM bei der Landeskreditanstalt unverzinsliches Darlehen für sieben städtische Wohnungen und 60 000 DM erste Rate für die Ausbauarbeiten bei den Stadtwerken, für die insgesamt eine Schuldaufnahme von 400 000 DM vorgesehen ist. Die Stadtkasse war jederzeit in der Lage, ohne Kassenkredite ihren Verpflichtungen nachzukommen, wenn auch der Eingang der städtischen Forderungen recht schleppend geworden ist. Wesentliche Ausfälle waren mit Ausnahme der Cäcilienhütte nicht zu verzeichnen. Die angeschlagenen Steuern werden voraussichtlich eingehen, so daß sich die Plansätze auf der Einnahmenseite bis Ende des Haushaltsjahres im wesentlichen als richtig herausgestellt haben werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen werden ständig genährt und leisten uns bei der inneren Finanzierung sehr wesentliche Hilfen. Wie sich alle diese Dinge im neuen Jahr gestalten werden, ist heute noch nicht abzusehen. Die Unsicherheit auf finanziellem Gebiet ist beim Bund, bei den Ländern und bei den Gemeinden gleich groß. Es wird daher außerordentlich schwierig sein, den neuen Haushaltsplan unter Dach zu bringen. Wesentliche Wünsche werden zurückgestellt werden müssen, wenn wir auch weiterhin unserem finanzpolitischen Grundsatz treu bleiben wollen: Beschränkungen auf wenige unbedingt notwendige Dinge, um diese dann zügig und erfolgreich durchführen zu können. Die Vorlage des Haushaltsplans wird Gelegenheit geben, auf Einzelheiten noch zu sprechen zu kommen.

(Fortsetzung folgt)

Vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge

Als Vertrauensmann für die Gemeinde Herlikofen hat sich Herr Hans Link von der Spar- u. Darlehenskasse in Herlikofen zur Verfügung gestellt.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Montag 12. März: Dr. Hermann Bühler, Stuttgart, Weltentwicklung und Weltuntergang in Sage und Wissenschaft, 3. Vortrag: Geburt und Tod der Sonne mit Lichtbildern, 20 Uhr, Aula der Lehrerbildungsanstalt, Franziskanergasse 3. — Mittwoch 14. bis Freitag 16. März: Sonderkurs Italien, gehalten von Prof. Michele Petrone, Neapel, Universität Münster. Mittwoch Vortrag über „Mensch und Gesellschaft in der Auffassung der italienischen Renaissance (Guicciardini und Machiavelli)“, 20 Uhr, Lehrerbildungsanstalt. — Donnerstag: Conversazione Italiana über Benedetto Croce, 20 Uhr, Sekretariat der Volkshochschule, Münsterplatz 25. — Omnibusfahrt mit der Volkshochschule an die Weinstraße, Bergstraße und ins Mainzer Becken am 27., 28. und 29. März 1951. Fahrtroute: Stuttgart — Bruchsal — Speyer — Landau — Bad Dürkheim — Worms — Alzey — Bad Kreuznach — Bingen — Mainz — Wiesbaden — Königstein — Frankfurt — Darmstadt — Lindenfels — Eberbach — Neckargemünd — Heilbronn. Die Exkursion führt Oberstudiendirektor Dr. Löffler. Voranmeldungen im Sekretariat der Volkshochschule, Münsterplatz 25.

Volkshochschule Schwäbisch Gmünd, Zweigstelle Mutlangen. Am Donnerstag 15. März 20 Uhr spricht im Schwesternhaus Mutlangen Pfarrer O. King über „Das Turiner Leichentuch“ (Das Grablinnen Christi) mit Lichtbildern. — **Zweigstelle Untergröningen.** Am Freitag 16. März spricht Dr. Otto Dürr über „Erziehen und behandeln wir unsere Kinder richtig?“ um 20 Uhr im Schulhaus. — **Zweigstelle Alfdorf.** Am Samstag 17. März Vortrag von Bürgermeister Willi Schober: „Eindrücke auf einer Englandreise“ mit Lichtbildern, 20 Uhr im Schulhaus.

Schwäbischer Albverein, Ortsgruppe Schwäb. Gmünd. Monatsversammlung Mittwoch 14. März um 20 Uhr im Gasthaus zum Kreuz. Vortrag von Hermann Wille über „Unser Remstal“. Gäste willkommen.

Landsmannschaft der Nordostdeutschen. Nächster Heimatabend mit Filmvorführungen für Erwachsene und Kinder am Samstag 10. März um 19 Uhr im „Weißen Ochsen“.

Orthopädische Sprechtage

Für Körperbeschädigte, die Leistungen nach dem früheren KB-Leistungsgesetz, bzw. nach dem jetzt in Kraft getretenen Versorgungsgesetz erhalten, sind im zweiten Vierteljahr 1951 folgende Sprechtage vorgesehen:

am 11. April, 9. Mai, 13. Juni,
am 25. April, 23. Mai, 27. Juni.

Der Arzt der Orthopädischen Beschaffungsstelle, Herr Reg.-Medizinalrat Dr. Salzer, hält die Sprechstunden jeweils in der Zeit von 8 bis 12.30 Uhr, in den Räumen der Vertrauensärztlichen Dienststelle der LVA. Württbg., Schwäbisch Gmünd, Kalter Markt 16, ab.

Allg. Ortskrankenkasse Schwäbisch Gmünd

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat hat am 20. Februar 1951 wiedergewählt:

1. Gemeinderat Wilhelm Scheufele, Bürgermeister a. D. in Lorch, In den Weingärten 29, zum Stellvertreter des Bürgermeisters.
2. Gemeinderat August Kühfuß, Ortskrankenkassenleiter in Lorch, Gmünderstr. 42, zum 2. Stellvertreter des Bürgermeisters.
3. Stadtpfleger Erich Sieber in Lorch, zum Stellvertreter des Bürgermeisters im Kanzleibetrieb des Rathauses.

Lorch, den 5. März 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Ausschüsse des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat in seiner konstituierenden Sitzung vom 20. Februar 1951 auf Grund des § 45 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes vom 20. 12. 1945 (Reg.-Bl. 1946, Seite 5) folgende Ausschüsse zur Mitwirkung bei bestimmten Aufgaben oder einzelnen Angelegenheiten bestellt:

1. Verwaltungs- und Finanzausschuß

(Aufgabenkreis: Allgemeine Verwaltung und Finanzwesen, Förderung des kulturellen Lebens)
Vorsitzender: Bürgermeister Bareiß, Mitglieder: die Gemeinderäte Bareiß, Kühfuß, Müller, Scheufele.

2. Bauausschuß

(Aufgabenkreis: Bauwesen, Wasserversorgung, Technisches, Friedhofangelegenheiten)
Vorsitzender: Bürgermeister Bareiß, Mitglieder: die Gemeinderäte Kontermann, Kühfuß, Otto Maier, Strobel.

3. Land- und Forstwirtschaftsausschuß

(Aufgabenkreis: Landwirtschaft, Faselviehhaltung, Forstwirtschaft)
Vorsitzender: Bürgermeister Bareiß, Mitglieder: die Gemeinderäte Bareiß, Oechsle, Karl Mayer, Mohring.

4. Gewerbeausschuß

(Aufgabenkreis: Handwerk, Handel und Industrie, Förderung des Fremdenverkehrs)
Vorsitzender: Bürgermeister Bareiß, Mitglieder: die Gemeinderäte Fischer, Kontermann, Lauber, Vaas.

5. Fürsorgeausschuß

(Aufgabenkreis: Oeffentliche Fürsorge)
Vorsitzender: Bürgermeister Bareiß, Mitglieder: die Gemeinderäte Bihlmaier, Palatzky, Scheufele, Vaas.

Aenderung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat hat durch Beschluß vom 28. Dezember 1950 die Hauptsatzung in folgender Weise geändert:

1. Der seitherige § 1, der von der Zahl der Gemeinderatsmitglieder und von der Besetzung der Stellen im Gemeinderat mit Angehörigen verschiedener Wohnbezirke handelt, ist gestrichen worden.
2. Im seitherigen § 4, der von der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger handelt, ist der Absatz 3 gestrichen worden. Dieser Absatz bestimmte, daß ehrenamtlich tätige Bürger aus dem Kreise der Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes das Taggeld nicht bekommen konnten.
3. Die Bezifferung der Paragraphen der Hauptsatzung ist derart geändert worden, daß der seitherige § 2 jetzt zum § 1 geworden ist, usw.

Das Landratsamt Schwäbisch Gmünd hat mit Erlaß vom 9. 2. 1951, GZ. 12/135, diese Aenderungen der Hauptsatzung auf Grund des § 3, Abs. 2, Satz 1, der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes Nr. 30 vom 20. 12. 1945 (Reg.-Bl. 1946, Seite 55) genehmigt. Die Satzungsänderungen treten nach § 3, Absatz 3, Satz 2, a.a.O. am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lorch, den 2. März 1951.

Der Vorsitzende des Gemeinderats:
Bürgermeister: (gez.) Bareiß.

Marktverbot

Der am Montag 12. März fällige **Rindvieh-, Schweine- und Krämermarkt** darf aus seuchenrechtlichen Gründen nicht stattfinden. Es wird ersucht, das Verbot genau zu beachten.

Lorch, den 6. März 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Volksbildungswerk Lorch

Montag 12. März, 20.15 Uhr, Heilstätte: Pfarrer Lic. Eberlein: Die entscheidenden Unterschiede zwischen evang. und kath. Kirche. Eintritt 0.60, Schüler 0.30 DM. Montag 12. März, 17 Uhr, Geigengruppe (Volksschule), 20 Uhr Englisch (Volksschule). Donnerstag 15. März, 19.30 Uhr Stenografie für Anfänger, 20.45 Uhr Stenografie für Fortgeschrittene (Volksschule).

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 20. 2. 51

(Fortsetzung der Ansprache des Bürgermeisters)

Verschiedene Querschnitte durch das Gemeinderatskollegium der jetzigen Zusammensetzung ergeben folgende interessante Feststellungen: Das Durchschnittsalter beträgt 54 Jahre. Das älteste Mitglied des Kollegiums ist Herr Gemeinderat Scheufele mit 73 Jahren, das jüngste Mitglied Herr Gemeinderat Abele mit 33 Jahren. Die Zusammensetzung nach Berufsgruppen ergibt folgendes Bild: Am stärksten vertreten sind die Handels- und Gewerbetreibenden mit 6 Mitgliedern (Bihlmaier, Fischer, Kontermann, Lauber, Otto Maier und Vaas), darauf folgen die Arbeiter mit 5 Mitgliedern (Abele, Oechsle, Palatzky, Strobel und Wihr). Die Landwirte sind mit 4 Mitgliedern vertreten (Aichholz, Bareiß, Karl Mayer und Mohring). Beamte sind 3 Mitglieder und zwar ein aktiver und 2 Ruhestandsbeamte. Es sind dies die Herren Kühfuß, Müller und Scheufele.

Interessant ist auch festzustellen, inwieweit die jetzigen Mitglieder des Gemeinderats schon früher kommunalpolitisch tätig gewesen sind:

Herr Gemeinderat Scheufele war 35 Jahre lang Bürgermeister und gehört seit 1948 dem Gemeinderat an, ebenso dem Kreistag. Herr Gemeinderat Fischer war 1919/20 Mitglied der Verfassunggebenden Versammlung des Freistaats Danzig. Herr Gemeinderat Müller war von 1919 bis 1933 Stadtverordneter in Groß-Strehlen (Schlesien). Die Herren Gemeinderäte Bihlmaier und Kühfuß gehörten schon lange vor 1933 dem Gemeinderat an. Herr Gemeinderat Kühfuß seit 1948 auch dem Kreistag. Herr Gemeinderat Lauber war von 1945/46 ein halbes Jahr lang kommissarischer Bürgermeister. Die Herren Gemeinderäte Aichholz und Bareiß gehören seit 1945 dem Gemeinderat an, zuerst dem kommissarischen und anschließend den gewählten Kollegien. Herr Gemeinderat Mohring gehört seit 1946 dem Gemeinderat an. Die Herren Gemeinderäte Kontermann, Karl Mayer und Vaas gehören seit 1948 dem Gemeinderat an.

Neulinge sind auf Grund der letzten Gemeinderatswahl die Herren Gemeinderäte Abele, Otto Maier, Oechsle, Palatzky, Strobel u. Wihr.

Wie es in Lorch schon zu einer alten Uebung gehört, ist es auch diesmal wieder zu Fraktionsbildungen gekommen. Die im Amt gebliebenen Mitglieder der Fraktionen der CDU und der Demokratischen Wählergemeinschaft haben sich mit den auf der Liste der Freien Wählervereinigung gewählten Mitgliedern zusammengeschlossen und bilden im jetzigen Gemeinderat die Fraktion der Freien Wählervereinigung. Ihr gehören an die Herren Aichholz, Bareiß, Kontermann, Otto Maier, Karl Mayer, Mohring, Scheufele, Strobel und Vaas. Vorsitzender der Fraktion ist Herr Gemeinderat Bareiß. Die im Amt verbliebenen Mitglieder der seitherigen Fraktion der Sozialdemokrat. Partei Deutschlands bilden zusammen mit den auf der Liste der SPD gewählten Mitgliedern die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Ihr gehören an die Herren Bihlmaier, Fischer, Kühfuß, Oechsle und Wihr. Fraktionsvorsitzender ist Herr Gemeinderat Kühfuß. Die auf den Listen der Deutschen Gemeinschaft, Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten, und der Kommunistischen Partei gewählten Gemeinderäte bilden je eine Fraktion mit dem Namen ihrer Liste. Vorsitzender der Fraktion der DG-BHE ist Herr Gemeinderat Palatzky, Vorsitzender der Fraktion der KP Herr Gemeinderat Lauber.

Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich einige Betrachtungen über das Wahlergebnis an und für sich anstelle. Eine erste Untersuchung läßt erkennen, daß die seitherigen Mitglieder des Gemeinderats, welche sich wieder zur Wahl gestellt haben, alle 4 gewählt worden sind. Es sind dies die Herren Aichholz, Fischer, Karl Mayer und Mohring. Besonders bemerkenswert ist die Tatsache, daß trotz allen dem Gemeindewahlgesetz nachgesagten Mängeln die Teilorte in der seitherigen Weise wieder ihre Vertretung bekommen haben. Aus den Teilorten stammen die Herren Gemeinderäte Aichholz und Mohring. Das auffallendste Kennzeichen der letzten Gemeinderatswahl ist die Tatsache, daß entgegen der sonstigen Entwicklung im ganzen Lande die Kommunistische Partei eine Vertretung erlangt hat, und zwar mit 2 Mitgliedern. Man hat mancherlei Betrachtungen hören können, wie dieses Ergebnis zu erklären sei. Allgemein ist die Ansicht, daß der Erfolg der Kommunistischen Partei nicht parteipolitisch zu bewerten sei, da ja diese Partei bei der letzten Landtagswahl, die noch gar nicht lange zurückliegt, nur 4 Prozent der Stimmen erreicht hat. Die Erklärung kann daher nur in drei Momenten liegen: in der Person der Gewählten, in der seitherigen Politik der Stadtverwaltung und in der Mentalität mancher Wähler. Lassen Sie mich dies an Stimmen verdeutlichen, die ich vernommen habe. So ist mir von maßgebender Seite erklärt worden, die Wahl sei die Reaktion darauf, daß im seitherigen Gemeinderat viel zerredet worden sei. Es ist wahr, daß manchmal viel gesprochen worden ist, wo man sich auf das Wesentliche hätte beschränken können. Ich glaube aber nicht, daß das neue Kollegium weniger redefreudig sein wird als das alte. Sodann ist gesagt worden, das Wahlergebnis drücke die Unzufriedenheit mit der seitherigen Politik der Stadtverwaltung aus. Das mag richtig sein, denn nichts ist heute verbreiteter als die Unzufriedenheit überhaupt. Wir sind zwar seither viel kritisiert worden, es hat uns aber noch niemand zu sagen gewußt, wie man es tatsächlich besser machen könne. Wieder Dritte sagen, die Aufgabe des Herrn Gemeinderats Lauber bestehe darin, den Gemeinderat aufzuwecken. Dem muß ich entgegenhalten, daß der seitherige Gemeinderat in allen seinen Fraktionen allen Erscheinungen gegenüber sehr wach und aufmerksam gewesen ist, daß er mit bemerkenswerter Sachlichkeit an seine Aufgaben herangegangen ist. Aber leider ist es eben so auf der Welt, daß die Sachlichkeit nie die Beachtung und Bewertung findet, die ihr gebührt. Richtig ist wohl bemerkt worden, und das ist eine weitere Stimme, daß die Stadt Lorch klein genug ist, um einer persönlichen Werbung, wie sie sich es Herr Gemeinderat Lauber hat kosten lassen, Resonanz zu verschaffen. Schließlich ist behauptet worden, die Wahl des Herrn Gemeinderats Lauber stelle eine Spitze gegen die Person des Bürgermeisters dar. Man sei nicht damit einverstanden, daß der Bürgermeister sich einseitig auf die Seite des Gesetzes stelle. Es müsse nun dafür gesorgt werden, daß jemand solchen Grundsätzen entgegenwirke, die Dinge also von der großzügigen Seite nehme. Wer tiefer sieht, dem ist nicht unbekannt, daß weitere Kreise dem Irrtum erlegen sind, Recht und Gesetz sei ein zu überwindender Standpunkt, ja sie seien eine feindliche Macht. Demgegenüber betone ich, daß nur in ihnen der Schutz und die Wohlfahrt des einzelnen und der Gesamtheit begründet sind. Je schwächer der einzelne ist, um so mehr bedarf er des Schutzes des Gesetzes. Im übrigen möchte ich annehmen, daß gerade diejenigen, welche hoffen, Herr Gemeinderat Lauber werde sich die Bekämpfung von Recht und Gesetz zum obersten Ziel setzen, schon heute eine Fehlspekulation erleiden. Denn Herr Gemeinderat Lauber wird nachher feierlich geloben, daß er den Gesetzen gehorchen werde. Damit ist für ihn der Weg vorgezeichnet. Wenn Herr Gemeinderat Lauber und ich nach Weltanschauung und Lebensauffassung doch durch Welten getrennt sind, so möchte ich doch hiemit meinen Willen bekunden, mit ihm sachlich zusammenzuarbeiten. Ich habe schon mehrmals hier im Gemeinderat geäußert, daß ich den Frischwind liebe. Deshalb werde ich mich nie einem Kampf mit geistigen Mitteln entziehen. Ich möchte Herrn Gemeinderat Lauber bitten, seinen größten Ehrgeiz darin zu sehen, sich von uns an Sachlichkeit nicht übertreffen zu lassen.

Der Gemeinderat ist aus der Wahl der Bürge hervorgegangen. Die Gesamtheit der Wähler ha dadurch die Verantwortung für das künftig Geschick der Stadt auf sich genommen. Es is eine große Verantwortung um die Ausübung des Wahlrechts; jeder muß selber sehen, wie e damit bestehen kann.

Den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderäten ist ein besonderes Maß an Pflichten auferlegt. Sie bekleiden ein Ehrenamt mit allen moralischen und rechtlichen Ansprüchen an die Persönlichkeit. Nach der Gemeindeordnung stimmen sie nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Ueberzeugung. An Verpflichtungen, durch welche die Freiheit der Abstimmung beschränkt wird, sind sie nicht gebunden. Ihr oberstes Leitziel muß das Gemeinwohl sein. Dies schließt die Wahrnehmung von Sonderinteressen, die Sorge für das Parteiwohl oder gar persönliche oder parteipolitische Machtansprüche aus. Der öffentliche Dienst kann nur in Demut, dienender Hingabe und steter Selbstverleugnung ausgeübt werden, wenn er rechter Art sein soll. Unbedingte Liebe zur Wahrheit und achtungswürdiges Verhalten müssen in erster Linie von den Dienern der Gesamtheit gefordert werden. Wenn Sie in diesem Sinne an Ihre Pflichten herantreten und das Wohl der gesamten Bürgerschaft in allen ihren Schichten und Ständen zum Ziel haben, dann kann Ihr Bemühen nicht umsonst sein.

Es sind viele Aufgaben und eine große Arbeitslast, die Ihrer warten. Sie sind begründet in den speziellen Verhältnissen unseres Landes und unserer Zeit. Zunächst muß die laufende Verwaltungsarbeit des seitherigen Gemeinderats weitergehen; da gibt es keinen Stillstand und keine Unterbrechung. Was Sie darüber hinaus arbeiten und schaffen können, das hängt von den Gegebenheiten, insbesondere von der Begrenztheit der Mittel ab. Sie werden bald merken, daß es so schön wäre, dieses oder jenes in Angriff zu nehmen und durchzuführen, wenn die Knappheit der Mittel nicht hinderlich im Wege stünde. Wir werden uns nur auf das Allernotwendigste beschränken müssen. Nach dem altbewährten finanzpolitischen Grundsatz „Keine Ausgabe ohne Deckung" müssen Sie sich immer zuerst fragen, wo kommt das Geld dazu her. Und gerade das Geld fließt uns heute nur spärlich und langsam zu. Es ist also die Selbstbeschränkung, in der sich auch in der Kommunalverwaltung der Meister zeigen wird. Das Gebot der Klarheit und Wahrheit wird von Ihnen verlangen, daß Sie der Bürgerschaft stets ein wahres Bild von den Dingen geben, auch wenn die Wahrheit bitter und unpopulär ist.

(Fortsetzung folgt)

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. **Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.**

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

Für landw. Betriebe, die maschinell gut eingerichtet sind, werden gesucht:
10 Pferdeknechte
130 Landarbeiter, mögl. jüngere Kräfte
40 Landarbeiterinnen
1 jüngerer Landarbeiter, kann Baumpflege erlernen
Bezahlung nach Tarif, Kost und Wohnung beim Arbeitgeber.
Die Stellen sind überprüft und können bestens empfohlen werden.

1 junger Gartenarbeiter für Gärtnerei mit Kost und Wohnung
1 jüngerer Melker
6 Maler
1 Malervorarbeiter, ledig od. lediggehend
1 Stahlgraveur und Werkzeugmacher
9 Karosserieschlosser
20 Karosserieflaschner
mehrere Spitzendreher
1 Werkzeugschlosser, Gablonzer Art
1 Uhrmacher nach Schweden mit Gesellenprüfung in Dauerstellung, Alter bis 25 J.
1 Elektro-Installateur f. Schwäb. Gmünd
1 perfekter Motorrad-Mechaniker mit mehrjähriger Praxis für Autohaus in Gmünd
1 Schlosser bis 25 J. mit Führerschein für LKW für Behörde
1 Hilfsarbeiter mit Führerschein Kl. I, II und III für Autohaus in Gmünd
1 Schleifer für Silberwaren
1 Werkzeugmacher
5 Werkzeug- und Stahlformenfräser
1 Fräser und Bohrer
1 Goldgraveur
1 Automechaniker, spez. für Personenwagen
1 Nähmaschinenmechaniker n. Leinzell
1 Automechaniker
1 Schleifer u. Schwabbler f. Knopffabr.
1 Horizontalbohrer
1 Fasser in Dauerstellung für einfache Goldwaren nach Schwäb. Gmünd
1 Fahrradmechaniker, auch für Motorrad-Reparaturen
1 Mechaniker und Maschinenbauer
1 Freihanddreher
2 Glasdrucker
10 Glaskugler
10 Schreiner und Furnierer
2 Polierer
1 Modellschreiner
1 Buchbinder und Kartonagenmacher
2 erstklassige Schneider bis 30 Jahre
1 Polsterer, der Linoleum legen kann
5 Polsterer
1 jüngerer Bäcker
1 Hausdiener für Hotel
1 Laufbursche, 16 Jahre alt
2 Friseure zur Aushilfe

weiblich

Einige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
6 Küchenhilfen f. Gaststätten
1 Büfettdame
2 Bedienungen
2 perfekte Stenotypistinnen
1 englisch sprechende Sekretärin
1 Textilverkäuferin
1 Konfektionsverkäuferin
1 Säuglingspflegerin
1 gelernte Miedernäherin nach Wißgoldingen, soll auch Mieder zuschneiden können
2 Maschinenpoliererinnen
1 Spritzerin für Möbelfabrik nach Schorndorf
1 Nähhilfe, 14—17 Jahre alt, für Herrenschneiderei im Kreis Schwäb. Gmünd
1 Köchin nach England
1 Hausgehilfin nach Neapel
1 Haushälterin für frauenlosen Haush.
Einige Motornäherinnen
1 Lederstepperin
2 gelernte Miedernäherinnen nach Schwäbisch Gmünd
1 Strickerin nach Schorndorf
3 gelernte Besetzerinnen
1 Platzanweiserin

Für Berufstätige hält das Arbeitsamt jeden Montag von 16—19 Uhr Abendsprechstunden

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 300 Schwäbisch Gmünd, Samstag, 17. März 1951 Preis 10 Pfg.

Aus dem Verwaltungsbericht des Landrats

Auf der Kreistagssitzung am letzten Donnerstag erstattete Landrat **Burkhardt** den umfangreichen Verwaltungsbericht für das Jahr 1950. Wir veröffentlichen diesen in einer Reihe von Fortsetzungen.

A. Allgemeines

Auf dem Gebiet der inneren Politik sind im Berichtsjahr bemerkenswert: die Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung am 13. 9. 50, die Volksbefragung am 24. 9. 1950 (Südweststaat), die Landtagswahl am 19. 11. 1950; dazu kommen noch die Gemeinderatswahlen am 28. 1. 1951.

Die Beteiligung an der **Volksbefragung** betrug in unserem Landkreis 39,3%. Bei einem Landesdurchschnitt von 49,6% kann wirklich von einer flauen Abstimmung gesprochen werden. Wohl ist eine Volksbefragung für uns etwas Neuartiges, aber gerade deshalb verdiente sie größeres Interesse. Immer wollen wir mitreden, und wenn es gilt, versagen wir.

Bei der **Landtagswahl** lag unser Landkreis mit 71,8% Wahlbeteiligung an der Spitze von ganz Württemberg-Baden (Landesdurchschnitt 57,1%). Der Erfolg blieb nicht aus, wir erhielten 3 Sitze. Dazu kommt noch einer auf Grund der Landesliste und je nachdem wie die Entscheidung über die angefochtene Auslegung des Wahlgesetzes ausfällt, vielleicht nochmals ein Sitz.

Die **Gemeinderatswahlen**, welche nach dem neuen Gemeindewahlgesetz durchzuführen waren, zeigten, daß in den meisten Gemeinden politische Disziplin gewahrt wurde, d. h. daß auch die Vertreter von Minderheiten (Teilorte usw.) zum Zuge kommen.

Die Auswirkungen von Korea

Die vom deutschen Volk ersehnte Beruhigung der weltpolitischen Lage ist im Jahre 1950 nicht nur nicht eingetreten, die Spannungen haben sich vielmehr noch verschärft, was auch auf das gesamte innere Leben in Deutschland nicht ohne Einfluß blieb.

Mit der wirtschaftlichen Entwicklung können wir im großen ganzen zufrieden sein, aber auch hier wirkte sich die weltpolitische Situation, namentlich im 2. Halbjahr aus. Meine Prognose im vorjährigen Verwaltungsbericht:

daß ein gewisser Sättigungsgrad der Kaufkraft erreicht sei,
daß sich demzufolge der Konkurrenzkampf verschärfen werde,
daß dies nicht ohne Einfluß auf die Preise bleiben werde —

trafen nur während der ersten 5 Monate des Jahres 1950 zu. Der Ausbruch des Koreakonfliktes brachte eine Wendung um 180 Grad. So verständlich die Reaktion eines Teils der Bevölkerung auch sein mag, so falsch war sie doch. Alle verfügbaren Geldmittel suchten Anlage in Sachwerten. Das Sparen hörte mit einem Schlag auf, ja sogar die Sparkonten wurden angegriffen. Die Auszahlungen der Sparinstitute waren größer als die Einzahlungen. Eine Zeitlang hatte man den Eindruck, als ob der Mensch nur vom Zucker lebe. Die Spartätigkeit ist ein sehr feinfühliges Thermometer, welches auf die geringste Temperaturveränderung in der Weltpolitik reagiert. Ob die oft von Woche zu Woche sich ändernde Haltung der Bevölkerung richtig ist, das ist eine andere Frage. Dauernde Temperaturmessungen und -beobachtungen machen letzten Endes nervös. Das deutsche Volk braucht Ruhe und Stetigkeit, damit es arbeiten und sich aus dem Niedergang erholen kann. Wird die dauernde Beunruhigung, die Unsicherheit der Lage vielleicht künstlich erzeugt und wachgehalten, um uns mürbe und anfällig zu machen? Sollten wir uns nicht etwas mehr gegen solche Einflüsse immunisieren? Dies sind die Waffen, die wir brauchen.

Im Januar 1951 schien die Spartätigkeit sich weiter zu festigen, aber bereits Anfang Februar erfolgte ein neuer Einbruch; die Auszahlungen überwogen wieder die Einzahlungen. Was war geschehen? Nichts, vielleicht nur eine neue Welle von Flüsterpropaganda. Lassen wir uns doch nicht allzusehr von solchen Dingen beeinflussen, die uns nur von unseren eigenen Aufgaben ablenken. Wenn es jemand in die Wohnung regnet, ist es zwecklos, wenn er sich mit den Problemen in Korea beschäftigt; er muß das Loch im Hausdach beseitigen.

Ohne Sparen geht es nicht!

Sparen ist volkswirtschaftlich von entscheidender Bedeutung, denn Kapital bildet sich nur durch Konsumverzicht. Wohlstand bildet sich nur, wenn wir weniger verbrauchen als wir erzeugen.

Langfristige Investierungen lassen sich nur mit Kapital bewerkstelligen. Wohnungsbau z. B. ist ohne „Kapital" nicht möglich. Die Spartätigkeit bestimmt also den Umfang des Wohnungsbaues.

Die Folgen dieser „Korea-Käufe" oder „Angstkäufe" blieben nicht aus. Sie bestätigten wieder mit aller Deutlichkeit die **Richtigkeit der Keynes'schen Lehre:**

> Wenn in einem bestimmten Augenblick der Wunsch, zu den geltenden Preisen zu kaufen, stärker ist als der Wunsch, zuzuwarten und zu sparen, dann hat diese Tendenz Preiserhöhungen zur Folge, die so lange anhalten, bis die Wünsche beider Parteien sich wieder die Waage halten.

Eine so anfällige Wirtschaft wie die unsrige ist gegen solche Erscheinungen noch nicht krisenfest, auffangfähig und z. T. auch nicht auffangbereit. Störungen im Wirtschaftsablauf sind daher unvermeidbar.

Diszipliniertes Verhalten der Bevölkerung ist weit wirkungsvoller als behördliche Anordnungen.

Bei allem weltpolitischen Geschehen dürfen wir unsere eigene Lage, unsere eigenen Aufgaben nicht aus den Augen verlieren. Wir sitzen alle in einem Boot, keiner kann sich dieser Schicksalsgemeinschaft entziehen. Besitz ist ein relativer Begriff. Ueberlegen wir daher unser Handeln immer sehr sorgfältig, damit die Folgen nicht Entwicklungen nach sich ziehen, die wir gerne vermieden hätten.

Die Preissteigerungen beeinträchtigen die Lebensbedingungen in erheblichem Ausmaß. Das Verhältnis Löhne-Preise wird immer unbefriedigender. Die Landwirtschaft klagt über zu niedere Preise für ihre Erzeugnisse gegenüber den Preisen der übrigen Wirtschaft und begründet damit z. T. auch die Landflucht.

Die Arbeiterschaft drängt auf höhere Löhne. Die Unternehmer behaupten, kaum auf ihre Kosten zu kommen und viele legen angeblich drauf.

Wenn dies alles zutrifft und alle an der Wirtschaft Beteiligten unzufrieden sind, müßte eigentlich die Ursache dieses unbefriedigenden Zustandes woanders liegen. Unwillkürlich drängt sich hier die Frage auf: Was ist zu tun und wo liegt die Ursache? Eine gleichmäßige Hilfe an alle drei Partner der Wirtschaft würde die Verhältnisse nicht ändern, wir bekämen nur größere Zahlen. Es hat schon einmal Stundenlöhne in Milliardenbeträgen gegeben und es war auch nichts. Entscheidend ist allein die Kaufkraft des Geldes.

Wo fehlt es nun? Auf einen kurzen Nenner gebracht:

Spanne zwischen Lohn und Preis zu groß

Und was ist nun die Ursache dieses Zustandes, ist er berechtigt, könnte er geändert werden?

Es ist dies ein sehr weitschichtiges Thema, das vielseitiger Ueberlegungen bedarf. Ich möchte deshalb an dieser Stelle nur einige Anregungen hierzu geben.

1. Produzieren wir weniger als wir verbrauchen wollen?
2. Stellen wir zu hohe Ansprüche an das Leben?
3. Beansprucht die öffentliche Hand einen zu großen Anteil am Sozialprodukt?
4. Haben wir Lasten zu tragen, die das übliche Maß überschreiten?
5. Arbeiten wir mit zu hohen und zu vielen Unkosten?
6. Ist der Weg vom Erzeuger zum Verbraucher zu lang?
7. **Wo und wie wirken sich die Erfolge von Kriegen aus?**
8. **Eine kürzlich durchgeführte Erhebung in einem Nachbar-Landkreis ergab, daß einer** Zahl von 47 000 Arbeitnehmern rund 36 000 Versorgungsberechtigte (Sozialrentner, Kriegsbeschädigte, Soforthilfeempfänger usw.) gegenüberstehen.
9. Der Haushaltsplan unseres Landkreises sieht für 1950 folgende Ausgaben vor:

	1950	1949
allgemeine Verwaltung . . .	353 612	403 536
Schulwesen	150 721	101 703
Kultur- und Gemeinschaftspflege	3 953	2 052
Fürsorge und Jugendhilfe .	2 327 510	2 173 470
Gesundheitswesen u. Jugendpflege	247 826	218 065
Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	695 106	456 080
Oeffentl. Einrichtungen und Wirtschaftsförderung . .	39 586	53 368
Steuer- u. Finanzverwaltung	116 720	211 778
	3 935 034	3 620 052

Es zeigt sich ganz eindeutig, daß der gesamte Haushalt vom Fürsorgeaufwand beherrscht wird, wenn er auch im Jahr 1950 nicht ganz so hoch ausfällt, weil verschiedene Fürsorgeunterstützungen durch die Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz abgelöst wurden.

Unabhängig vom Kreishaushalt wurden im Berichtsjahr in unserem Landkreis

an Soforthilfeleistungen ausbezahlt
DM 3 339 574.—

Die Besatzungskosten beliefen sich auf
DM 3 190 557.—

Dies sollen nur einige Anhaltspunkte zu den angeregten Ueberlegungen sein. Der Verwaltungsbericht enthält noch manche Beiträge zu diesem Thema.

Zur wirtschaftlichen Entwicklung

Noch einige Einzelheiten

Die Zahl der Beschäftigten ist laufend leicht im Ansteigen. Der durch die Stillegung der Schenk-Werke (US-Rep.-Betrieb) erfolgte Einbruch war nach wenigen Monaten wieder ausgeglichen. Die in verschiedenen Gemeinden neu erstellten Fabriken konnten im Berichtsjahr in Betrieb genommen werden, einige weitere sollen 1951 folgen. Bestehende Betriebe erfuhren Erweiterungen; solches ist auch für 1951 z. T. in größerem Ausmaß zu erwarten.

Die nächste Nummer des Amtsblatts erscheint am Gründonnerstag, 22. März. Einsendungen werden möglichst bis Dienstag abend 17 Uhr, spätestens bis Mittwoch 10 Uhr erbeten.

Wegen großen Stoffandrangs mußten verschiedene Artikel und Fortsetzungen auf die nächste Nummer verschoben werden.

Diese Entwicklung wird auf die Wirtschaftsstruktur unseres Landkreises nicht ohne Einfluß sein und unsere Wirtschaftskraft stärken. Die Steuerkraftsumme 1950 aus dem Gewerbesteueraufkommen des Jahres 1949 zeigt in den Kreisgemeinden (ohne Stadt Gmünd) eine Steigerung von rund 25%, in der Kreisstadt blieb sie ungefähr gleich.

Hoffentlich wird diese für unseren Landkreis so günstige Entwicklung nicht wieder durch andere Ereignisse und Mängel unterbrochen, damit es uns gelingt, jedem Arbeitswilligen einen Arbeitsplatz zu schaffen.

Große Sorge bereiteten in diesem Zusammenhang die Verhältnisse am Kapitalmarkt. Durch den starken Rückgang des Sparens ist die Kapitalbildung nicht mehr ausreichend, den Bedarf an Kapital zu decken. Die Aufbautätigkeit in unserem Landkreis (sowohl im Wohnungsbau wie auch im gewerblichen und industriellen Sektor) überstieg in den letzten Jahren unsere eigene Finanzkraft. Wenn dieses Tempo beibehalten werden soll, was wünschenswert wäre, dann ist eine wesentliche Steigerung der Kapitalbildung im eigenen Raum die Voraussetzung; dahingehend ist

Aerztlicher Sonntagsdienst am 18. März

Dr. **Meister**, Parlerstraße 34
Pfauenapotheke, Kornhausstraße 3, Ruf 2329
Mittwoch nachmittag: Pfauenapotheke und Obere Apotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Hirner, Hasenhalde 10a, Ruf 3909

meine immer und überall ausgesprochene Bitte zum „Sparen“ aufzufassen.

Auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs wurden während des Jahres 1950 die Vorarbeiten zur Gründung des

Gebietsausschusses Schwäbische Alb - Stauferland

geleistet. Der Ausschuß wurde am 31. Januar 51 gegründet. Den Vorsitz hat Herr Oberbürgermeister Kah übernommen. Der Gebietsausschuß, der die Gebiete des Schurwaldes, des Fils- und Remstales und die angrenzenden Teile der Schwäbischen Alb umfaßt, will sich als Organ des Landesverkehrsverbandes der besonderen Förderung und Steigerung des Fremdenverkehrs annehmen. Er bedarf aber der Unterstützung und Mitarbeit all derer, die an diesem für uns nicht belanglosen Wirtschaftszweig interessiert sind: Unternehmungen und Gemeinden. Des weiteren ist eine systematische Aufbauarbeit, die sich auf Jahre verteilt, zu leisten.

Hierher gehört auch die Pflege des Ortsbildes. Achten wir darauf, daß nicht alle Landstraßen und Ortseingänge mit Plakaten bepflastert werden. Niemand sollte wegen ein paar Mark Pachtgeld die Schönheit seiner Heimatflur, seiner Wohngemeinde verkaufen. Auch den Belangen des Naturschutzes sollte mehr Rechnung getragen werden. Wir können auf Steinbrüche, Kiesbaggereien nicht überall verzichten; notwendig ist aber, daß die abgebauten Gebiete in anständigen Zustand versetzt werden. Hier wird da und dort noch manches nachzuholen sein. Erholungsgebiete für die Allgemeinheit, wie es z. B. das Kalte Feld darstellt, müssen in ihrem natürlichen Zustand erhalten bleiben, deshalb sind sie auch unter besonderen Schutz gestellt. Der Anlage von Schuttablageplätzen sollte auch noch mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden, sie sind selten eine Zier der Landschaft. Trotz Verbot wird altes Gerümpel einfach in Gräben, Bäche, Mulden geworfen; vieles wäre beim Altmaterialhändler besser aufgehoben.

Amtsblatt

Auf dem Kreistag in Heubach am 7. August 50 wurde nach eingehender Beratung beschlossen, das Amtsblatt trotz des Abonnentenrückganges weiterhin beizubehalten. Ab 1. Oktober 1950 wurde der Postbezug eingeführt, wodurch in der Zustellung eine wesentliche Verbesserung erreicht wurde. Die Abonnentenzahl hat sich seither etwa gehalten. Die Vorbereitungen zu einer weiteren Ausgestaltung des Amtsblattes sind getroffen. Es ist an eine 6seitige Ausgabe gedacht. Das Einlageblatt soll laufend Aufsätze aus Gebieten der Wirtschaft, Kultur, Geschichte, Verwaltung usw. bringen, so daß die gesammelten Blätter allmählich zu einer Art Heimatbuch werden. Je rascher die Bezieherzahl des Amtsblattes steigt, desto schneller ist der geplante Ausbau möglich. Trage deshalb jeder das Seine bei, damit das gesteckte Ziel bald erreicht werden kann, indem er für das Amtsblatt wirbt. Leider gibt es Gemeinden, wo das Amtsblatt nahezu unbekannt ist. In diesem Zusammenhang darf ich fragen, ob der Bürger sich wo anders eingehender über das kommunalpolitische Geschehen erkundigen kann als im Amtsblatt, wo ihm z. B. der jährliche Verwaltungsbericht einen Einblick in alle Einzelheiten des öffentlichen Geschehens in unserem Landkreis vermittelt. Mit Schimpfen allein, mit billigen Schlagworten wird nichts erreicht, konstruktive Kritik ist nur möglich, wenn man sich mit den Problemen näher befaßt. Das Amtsblatt bietet hierzu die preiswerteste und günstigste Gelegenheit.

Die Berufsschulen im Kreis

Landwirtschaftsschule

Die vom Kreistag anläßlich der notwendig gewordenen Dachreparatur beschlossene Aufstockung des Gebäudes der Landwirtschaftsschule wurde im Jahr 1950 durchgeführt, wie auch die Schulräume, soweit nötig, neu ausgestattet wurden. Der Landkreis Gmünd besitzt nun eine Landwirtschaftsschule, die den Anforderungen für längere Zeit genügen dürfte und mit der er sich im Lande sehen lassen kann. Die Neugestaltung der Gartenanlage ist kommenden Jahren vorbehalten.

Durch die Aufstockung wurde eine schöne und zweckmäßige Unterbringung des Mädcheninternats ermöglicht. Neben den Internatsräumen und zwei Lehrerinnenzimmern konnten noch eine Lehrer- und die Hausmeisterwohnung geschaffen werden, sowie zwei weitere Schulsäle. Das ganze Haus ist nun mit Zentralheizung ausgestattet, wie auch die sanitären Anlagen (Spülaborte) wesentliche Verbesserungen erfuhren. Die Inneneinrichtungen der Schulsäle wurden modernisiert und ergänzt. Außen erhielt das Gebäude einen Verputz und steht dadurch jetzt freundlicher in der Landschaft.

Der Zeitpunkt für die Durchführung der Aufgabe kann als glücklich bezeichnet werden. Heute würde die Sache erheblich teurer zu stehen kommen.

Der Voranschlag belief sich auf DM 90 000.—. Während der Bauausführung kamen noch einige Kleinigkeiten mit einem Voranschlagswert in Höhe von DM 4600.— dazu, somit ein Gesamtvoranschlag von DM 94 600.—. Der voraussichtliche Baukostenaufwand beläuft sich auf DM 92 900.—, so daß sich eine Unterschreitung ergibt von DM 1700.—. Angesichts der seit Juli 1950 eingetretenen Preisverhältnisse sind wir froh, so weggekommen zu sein.

An Staatsbeiträgen, für welche wir den zuständigen Dienststellen bestens danken, erhielten wir: DM 19 000.— vom Staat, DM 14 000.— aus ERP-Mitteln.

Es ist mir ein Bedürfnis, allen, die an der Verwirklichung des Planes mitgewirkt haben, angefangen vom Maurerlehrling bis hinauf zu den höchsten Staatsstellen namens des Landkreises Schwäbisch Gmünd herzlichen Dank zu sagen. Die schönste Anerkennung aber liegt darin, wenn unsere Jungbauern und Jungbäuerinnen diese „ihre Fachschule“ noch in weit größerem Maße als bisher besuchen.

Handelsschule

Die Stadt Schwäbisch Gmünd unterhält eine Berufshandelsschule und eine Höhere Handelsschule, deren Kapazität nicht mehr den Bedürfnissen entspricht, wenn der Besuch der Schule für alle Interessenten aus dem ganzen Landkreis sichergestellt sein soll. Der Kreistag hat sich mit dieser Frage bereits informatorisch auf seiner Tagung in Lorch am 20. Februar 1950 befaßt. In der Zwischenzeit hat die Stadt Gmünd die Schule dem Landkreis zur Uebernahme angeboten, der Kreisrat sah sich aber zunächst außerstande, von dem Angebot Gebrauch zu machen, weil durch eine bloße Aenderung der Trägerschaft weder mehr Raum gewonnen, noch sonst eine Unzulänglichkeit beseitigt würde. Geeignete Gebäude stehen dem Landkreis so wenig wie der Stadt Gmünd zur Verfügung, so daß nur der Bau einer Schule in Betracht kommt. Andererseits drängt aber die Frage nach einer raschen Lösung. Die Schülerzahlen sind im starken Steigen begriffen, sie gehen erst ab 1955 wieder etwas zurück, aber nur auf etwa die doppelte Schülerzahl von 1938. Die derzeitige Lage ist so, daß ab Herbst 1951 die Erteilung eines 8 bis 9stündigen Berufsschulunterrichts je Woche nicht mehr gewährleistet ist, wenn die Höhere Handelsschule im bisherigen Umfang aufrecht erhalten werden soll. Bei letzterer handelt es sich aber um einen bei Eltern und Lehrherrn sehr begehrten Schultyp. Es wäre sogar wünschenswert, ihn zur Wirtschaftsoberschule weiterzuentwickeln, weil er sehr lebens- und wirtschaftsnahe ist. Um den Besuch einer solchen Schule für das ganze Kreisgebiet sicherzustellen, kommt grundsätzlich gesehen nur der Landkreis als Schulträger in Frage, was auch vom Kultministerium angestrebt wird. Der Standort einer Handelsschule wird aber immer Schwäbisch Gmünd sein müssen, das verkehrsmäßig den Zentralpunkt darstellt. Die zuständigen Organe des Landkreises haben sich nun mit dem Problem zu befassen und sich darüber klar zu werden, ob und wann von dem Angebot der Stadt Gmünd, die Handelsschule (Berufs- und Höhere Handelsschule) auf den Landkreis zu übernehmen, Gebrauch gemacht werden soll. Wenn ja, wo und in welchem Umfang ein entsprechendes Schulgebäude erstellt werden soll und wie die Finanzierung eines solchen Vorhabens ermöglicht werden kann.

Ein weiteres Problem ist die Unterbringung der Landkreisverwaltung. Zur Zeit liegt sie ja noch in der ganzen Stadt zerstreut. Eine zentrale Zusammenfassung wäre nicht nur ein Vorteil für die Verwaltung, sondern weit mehr noch für die Bürgerschaft selbst. Beide Aemter — das Landratsamt und das Finanzamt — leiden unter Raumnot. Jedem von beiden würde das Gebäude in der Augustinerstraße bei alleiniger Benützung ausreichen, es sollte also eine Verwaltung weichen. Dies ist auch nur über einen Neubau möglich, vielleicht zusammen mit dem Schulhausbau.

Eine weitere dringende Aufgabe, die wahrscheinlich ebenfalls nur über einen Neubau gelöst werden kann, ist die Schaffung eines TB-Krankenhauses. Ein geeignetes Gebäude konnte bisher noch nicht gefunden werden. Die bisher angebotenen Objekte liegen entweder verkehrsungünstig oder waren baulich nicht geeignet.

Es harren also hier drei große Aufgaben ihrer Lösung, aber wenn wir nicht das große Los ziehen, dürfte ihre Verwirklichung erhebliche Zeit in Anspruch nehmen.

(Fortsetzung folgt)

Allgem. Ortskrankenkasse Welzheim

Sitz Lorch

In der Karwoche findet die Auszahlung der Barleistungen am

Gründonnerstag, 22. 3. 1951

statt. Die Arbeits- und Sprechzeiten sind an diesem Tag wie an den gewöhnlichen Wochentagen. Am Karsamstag hat die Kasse geschlossen. Bereitschaftsdienst ist eingerichtet. Der vertrauensärztl. Dienst wird in dieser Woche (Karwoche) von Donnerstag auf

Dienstag, 20. 3. 1951

vorverlegt.

Der kommiss. Leiter
gez.: Kühfuß

Nachstehend aufgeführte Flüchtlingsausweise sind in Verlust geraten und werden daher gemäß Erl. d. I. M. Fl. Wesen IX Fl. B. 111 vom 6. 5. 1946 für ungültig erklärt:

Fl.Ausweis Nr. 116 579 Alois Drzymalla, Leinzell,
Fl.Ausweis Nr. 118 726 Herm. Kluger, Weiler i.d.B.,
Fl.Ausweis Nr. 114 533 Martin Koller, Pfahlbronn,
Fl.Ausweis Nr. 118 869 Frz. Richter, Heuchlingen.

- Kreisbeauftragter f. d. Flüchtlingswesen -.

Vom Landratsamt

Josefstag

Der Josefstag, Montag, 19. 3. 1951, ist ein Feiertag im Sinne des Gesetzes Nr. 161 über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 29. 10. 1947 (Reg. Bl. 1948 S. 41) und genießt den Schutz des § 11 Abs. 1 und 2 des o. a. Gesetzes. Die Dienststellen der Landkreisverwaltung bleiben an diesem Tage geschlossen.

Oeffentliche Veranstaltungen

und Vergnügungen am Karfreitag

Nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 161 über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 29. Oktober 1947 (Reg.Bl. 1948 S. 41) sind am Karfreitag öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen verboten. Es ist lediglich die Darbietung von Werken kirchlicher Tonkunst nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Nachmittag gestattet. Am Karfreitag dürfen somit auch keine Filme vorgeführt werden, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft für diesen Tag freigegeben worden sind.

Auszahlung der Lehrlingsbeihilfen

nach dem Soforthilfegesetz

Für die in der Stadt Schwäbisch Gmünd wohnenden Empfänger von Lehrlingsbeihilfen findet die Auszahlung bei der Kasse des Kreisverbandes Schwäbisch Gmünd, Uferstr. 6, am

Dienstag 20. 3. 1951 von 10 bis 12 Uhr

statt.

Zur Auszahlung ist die Mitteilung über die Zuerkennung der Lehrlingsbeihilfe, ferner die Kennkarte und eine Bescheinigung des Lehrherrn über das Fortbestehen des Lehrverhältnisses mitzubringen. Falls der Unterhaltspflichtige arbeitslos ist, muß außerdem die Kontrollkarte des Arbeitsamtes vorgelegt werden.

Wer selbst nicht kommen kann, muß dem von ihm Beauftragten eine schriftliche Vollmacht mitgeben.

Die Beihilfeempfänger sind verpflichtet, jede Änderung in ihren Einkommensverhältnissen, die sich zu ihren Gunsten auswirkt, sowie die Beendigung oder den Abbruch der Lehrlingsausbildung unverzüglich dem Amt für Soforthilfe mitzuteilen.

In den Kreisgemeinden erfolgt die Auszahlung in den nächsten Tagen durch die Stadt- bzw. Gemeindekassen.

Weiterzahlung der Unterhaltshilfe

nach dem Soforthilfegesetz

Nach einer Verwaltungsanordnung des Hauptamts für Soforthilfe vom 2. März 1951 wird die Gewährung der Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz über den 31. März 1951 hinaus bis zum Wirksamwerden einer an die Stelle der Unterhaltshilfe tretenden Regelung im Rahmen des Lastenausgleichs verlängert. Bis zum 31. März 1951 ausgesprochene Bewilligungen bleiben über diesen Zeitpunkt hinaus — jedoch längstens bis zum 31. März 1952 — wirksam, sofern die Unterhaltshilfezahlungen wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen oder wegen Erschöpfung des Höchstbetrags bei Sach- und Währungsgeschädigten nicht zu einem früheren Zeitpunkt eingestellt werden.

Die Auszahlungszeiten werden wie bisher im Amtsblatt bekanntgegeben.

Amt für Soforthilfe

Maul- und Klauenseuche

1. Die Maul- und Klauenseuche in Steinenberg (Welzheim) und in Winterbach (Remstal) ist erloschen.
2. **Neuausbruch der Maul- und Klauenseuche:**
   a) in Sulzbach a. Kocher,
   b) in Seifertshofen Gde. Eschach (Verdacht).
   Vom Kreis Schwäbisch Gmünd fallen
   a) in den Sperrbezirk: der Teilort Seifertshofen Gde. Eschach,
   b) in das Beobachtungsgebiet: die Teilorte Helpertshofen, Fellbach, Kemnaten, Waldmannshofen und Batschenhof Gde. Eschach, die Teilorte Steinenberg und Tonolzbronn Gde. Ruppertshofen, die Teilorte Mittelbronn mit Ottenried Gde. Frickenhofen,
   c) in den 15 km-Umkreis: die Gemeinden Durlangen, Eschach, Göggingen, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Obergröningen, Untergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Spraitbach, Täferrot und Vordersteinenberg.

Die Maßregeln für den Sperrbezirk Seifertshofen wurden örtlich bekannt gemacht. Für das Beobachtungsgebiet gelten die im Amtsblatt Nr. 296 anläßlich des Seuchenfalls Steinenberg bekanntgemachten Nr. 287 angeordneten Schutzmaßregeln auch hier anzuwenden.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Müllabfuhr vor und nach Ostern

Die Feiertage machen eine Aenderung des Müllabfuhrplanes notwendig. In der Woche vor und nach Ostern wird Müll an folgenden Tagen abgefahren:

am Dienstag 20. 3. 1951 die Montagtour
am Mittwoch 21. 3. 1951 die Dienstag- und Mittwochtour
am Donnerstag 22. 3. 1951 die Donnerstag- und Freitagtour
am Dienstag 27. 3. 1951 die Montagtour
am Mittwoch 28. 3. 1951 die Dienstag- und Mittwochtour.

Ab Donnerstag 29. 3. 1951 gilt wieder der bekannte Abfuhrplan. Die Bevölkerung wird gebeten, vorstehende Aenderung zu beachten und die Müllgefäße an den genannten Tagen rechtzeitig zur Abfuhr bereitzustellen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß der städt. Müllablagerungsplatz im Schießtal für die Zufuhr von privater Seite ab sofort gesperrt ist. Müll kann nunmehr dem neuen Ablagerungsplatz an der Stuttgarter Straße, werktags von 7.00 bis 17.15 Uhr durchgehend, zugeführt werden.

Schwäbisch Gmünd, 14. März 1951

Stadtbauamt
Bauratschreiberei

Vergebung von Arbeiten

Die Erd-, Beton- und Stahlbetonarbeiten für den Neubau der Brücken und Stützmauern beim Bahnhof im Zuge der Bundesstraße 29 werden ausgeschrieben. Die Unterlagen können auf dem Rathaus, Zimmer 32, eingesehen werden. Angebotsabgabe: 29. März 1951, vormittags 10 Uhr.

Schwäbisch Gmünd, 14. März 1951.

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 5.—12. März 1951

Geburten: März: 6. Ingeborg, T. d. Helmut Wahl, Hilfsarbeiter, An der oberen Halde 6; 5. Josef, S. d. Friedrich Wilhelm Bohm, Bauer, Rechberg-Zwicklingshof; 6. Marianne, T. d. Gerhard Benesch, Schneider, Bismarckstr. 22; 6. Inge, T. d. Johann Drescher, Hilfsarbeiter, Becherlehenstraße 50; 6. Alfred, S. d. Karl Baar, Kontrolleur, Spraitbach; 5. Ingeborg, T. d. Ernst Redies, Rentner, Stuttgart-Vaihingen; 9. Marta T. d. Georg Fuchs, Kraftfahrer, Johannisplatz 3; 8. Manfred, S. d. Alfred Franz Kienzle, Mechaniker, Hindenburgplatz 9; 8. Ingeborg, T. d. Anton Hägele, Maurer, Oberbettringen; 8. Else, T. d. Georg Stegmaier, Landwirt, Gmünd-Wetzgau; 11. Josefa, T. d. Stefan Weinöhrl, Silberschmied, Hint. Schmidgasse 45; 10. Bernhard, S. d. Bernhard Mangold, Redakteur, Paradiesstr. 7; 8. Margit, T. d. Ernst Mahrhofer, Dreher, Beethovenstraße 8.

Sterbefälle: März: 4. Anna Popp geb. Schütz, Turmstraße 2, 76 J.; 5. Maria Tischer geb. Ullmann, Ostlandstr. 1, 61 J.; 5. Hermann König, Oberrechnungsrat a. D., Obere Zeiselbergstr. 10, 70 J.; 6. Michael Steeb, Schuhmacher, Mutlangen, 69 J.; 8. Mathilde Grieser, Altersrentnerin, Robert-v.-Ostertag-Str. 4, 76 J.; 9. Julie Gärtner geb. Jira, Klarenbergstr. 4, 74 J.; 9. Rosina Walter geb. Kuhn, Rechbergstr. 32, 58 J.; 9. Knabe Erich Josef Bagdonas, Schießtalstr. 15, 2 Mon.; 9. Paul Kühnast, Oberpostrat a. D., Heubacher Str. 13, 77 J.; 12. Emilie Söll geb. Kachel, Nikolausgasse 1, 69 J.; 11. Maria Clara Schupp geb. Holz, Marktplatz 37, 65 J.; 11. Rosine Karoline, genannt Lina Eisele geb. Hudelmeier, Lorch, 63 J.; 12. Richard Seitz, Altersrentner, Ledergasse 6, 68 J.; 12. Emma Domma geb. Frey, Vordere Schmidgasse 31, 80 J.

Eheschließungen: März: 9. Franz Stefan Gerischer, Gipser, Kaspar-Vogt-Str. 4, und Franziska Füchsle, Hausgehilfin, Klarenbergstraße 6; 9. Otto Strobel, Kaufmann, Paradiesstr. 7, und Irmgard Orywall geb. Schildhorn, Hausfrau, Gutenbergstraße 10; 9. Paul König, Uhrmacher, Erhardstr. 32, und Rosa Vaas geb. Stöffler, Wirtin, Bocksgasse 55; 9. Ernst Feucht, Koch und Verwalter, Taubentalstr. 46, und Wanda Peth, Schneiderin, Taubentalstr. 46; 10. Karl Horst Glanert, Hilfsarbeiter, Herlikofer Str. 9, und Ingeborg Albertine Martha Kaltenbrunner, Hilfsarbeiterin, Bocksgasse 29.

Schwäb. Heimatbund, Bund für Heimatkunde. Samstag, 17. März 15 Uhr Führung durch das Stadtarchiv (Stadtarchivar Deibele).

Aus dem Verwaltungsbericht des Oberbürgermeisters

(Fortsetzung)

Nach den allgemeinen Ausführungen über die Aufgaben eines Stadtrats und über die Finanzlage der Gemeinden ging Obm. Kah in seinem Verwaltungsbericht zu der vielumstrittenen Frage der Industrieansiedlung über.

Industrieansiedlung

Die Ansiedlung neuer Industrien war auch im vergangenen Jahr ein besonderes Anliegen. So leicht, wie man es sich gelegentlich vielleicht vorstellt, ist es aber heute nicht mehr, gute Unternehmen zu gewinnen. Im Jahr 1945 lagen bekanntlich die Dinge völlig anders. Inzwischen sind Unternehmungen, die neuen Boden unter den Füßen suchten, seßhaft geworden. Es besteht daher heute im allgemeinen kein Bedarf mehr, Ortswechsel vorzunehmen. Die Hauptschwierigkeit aber, die solchen Plänen entgegensteht, ist der Mangel an Arbeits- und Wohnraum. In den vergangenen Jahren waren sehr viele Städte in der Lage, ehemalige Wehrmachtsgebäude, die nicht beschlagnahmt worden waren, zur Unterbringung neuer Industrien anzubieten. Es ist Ihnen bekannt, daß einige Zeit die Möglichkeit zu bestehen schien, die Bismarckkaserne für unsere Zwecke freizubekommen.

Daß ich eine Reihe von Versuchen nach dieser Richtung unternommen habe, sei nur am Rande erwähnt. Ich verrate Ihnen kein Geheimnis, wenn ich Ihnen sage, daß ich diese Versuche, so sehr ich sie nach außen vertreten habe, im stillen nur mit gewissen Vorbehalten unternehmen konnte. Wegen dieser Vorbehalte brauche ich nur auf Ludwigsburg zu verweisen. Dort sind, wie übrigens auch in Aalen, zahlreiche Betriebe in Kasernen untergebracht worden, die teils schon früher, teils jetzt auf die Straße gesetzt werden. Es war mir daher von Anfang an klar, daß eine Freigabe etwa der Bismarck-Kaserne nur dann von Erfolg hätte sein können, wenn sofort nach der Freigabe ihre völlige Umgestaltung erfolgt wäre, um ihr ein für allemal den Charakter und die Benützungsmöglichkeit als Kaserne zu nehmen. Durch die Nichtfreigabe sind wir dieser Notwendigkeiten enthoben. Allerdings ist uns damit auch die Möglichkeit genommen, in einer entmilitarisierten Bismarckkaserne eine Reihe von kleineren Betrieben unterzubringen, die dringend und sehnsüchtig darauf gewartet hatten. Nun werden ja die Kasernen ihrem ursprünglichen Zweck wieder zugeführt und alle Kombinationen, die man an ihr mögliches Freiwerden angeknüpft hatte, sind damit hinfällig. Noch ein anderes Objekt wäre zur Unterbringung neuer Unternehmen durchaus geeignet gewesen. Ich denke an das Schenkwerk. Als es seinerzeit aufgelöst wurde und seine Freigabe bevorstand, haben sich alle möglichen berufenen und unberufenen Stellen mit der Frage befaßt, was daraus werden sollte. Ich habe von Anfang an mit dem Eigentümer des Werks Fühlung behalten und ihm jede Hilfe angeboten. Herr Schenk hat dieses Angebot angenommen und ich habe in Zusammenarbeit mit ihm Interessenten für den Teil der Anlage gesucht, die Herr Schenk nicht selbst zu belegen gedachte. Bei diesen Bemühungen ist Verbindung mit einigen Dutzend Interessenten entstanden. Von Bedeutung waren in erster Linie ein großes Werk der feinmechanischen Industrie und eine Maschinenfabrik. Letztere hat sich für einen anderwärts noch freigewordenen und tatsächlich beziehbaren Komplex entschieden. Das erstere hat mit Rücksicht auf seine eigene ungeklärte Lage konkrete Pläne zurückgestellt. Von den übrigen Firmen blieben letzten Endes nur noch 2 oder 3 ernsthafte Bewerber übrig, von denen dann schließlich eine einzige Firma mit dem Eigentümer des Werkes einig wurde. Heute muß ich sagen, daß ich geradezu glücklich bin, daß sich sonst keine namhaften Firmen für das Schenkwerk interessiert und möglicherweise andere Planungen zurückgestellt haben. Denn wie Sie wissen, hat eine höchst komische Uebergabe des Werks zwar formell am 30. September stattgefunden, tatsächlich sind aber die Anlagen nie freigegeben worden und z. Zt. wird das, was von April bis Oktober abgebaut wurde, wieder aufgebaut. Und das zu einer Zeit, in der ein anderes Reparaturwerk im Filstal geschlossen wird. Alle Pläne, die mit dem Schenkwerk zusammenhängen, sind damit illusorisch geworden. Alle Zeit und Mühe, die von allen möglichen Beteiligten, auch von der Stadtverwaltung, aufgewendet wurden, waren umsonst. Sie werden verstehen, daß unter diesen Umständen die Ansiedlung neuer Industrien bei uns nicht so vor sich gehen konnte, wie alle das gewünscht hätten.

Wenn auf diese Weise auch sehr erhebliche Hoffnungen zusammengebrochen sind, so war dennoch das vergangene Jahr nicht ganz erfolglos. Wie Sie bereits aus der Zeitung erfahren haben, haben sich zwei neue Firmen hier niedergelassen oder sich wenigstens niederzulassen entschlossen und werden im Laufe der Zeit hier neu oder wieder erstehen. Beide hängen mit der Cäcilienhütte zusammen, über die ich später noch einiges zu sagen haben werde. Es handelt sich um die Rosenthal AG. in Selb, die hier eine Glasabteilung eröffnen wird, für die sie das Glas von der Cäcilienhütte bezieht. Ich bin der Meinung, daß der weltbekannte Name Rosenthal durchaus zu unserer Schwäbisch Gmünder Industrie paßt und sich harmonisch in unsere Wirtschaftsstruktur eingliedern wird. Räumlich wird diese Glasabteilung nicht sehr stark in Erscheinung treten, da es sich praktisch in der Hauptsache um eine Versandabteilung und ein kaufmännisches Büro handelt, wodurch das in der Hütte veredelte Glas vertrieben wird.

Eine in jeder Beziehung wesentlich größere Bedeutung kommt dem Entschluß der weltbekannten Josefinenhütte zu, den im Erzgebirge verlorengegangenen Betrieb in Schwäbisch Gmünd wieder aufzubauen. Der Name Josefinenhütte ist in der ganzen Welt das Zeichen für hochwertigstes Glas und es gehört zu den schmerzlichen Folgen der Kriegs- und Nachkriegszeit, daß dieses überaus bedeutende Unternehmen zugrunde ging. Ich will auf Einzelheiten nicht eingehen und nur so viel dazu sa-

Mehlpreise

Verordnung VII-WB/4/51 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden zur Ergänzung der Verordnung VII-WB/4/50 über Mehlpreise (vom 28. November 1950) vom 5. März 1951

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. 4. 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. 2. 1949 (WiGBl. S. 14)/ 21. 1. 1950 (BGBl. S. 7) / 8. 7. 1950 (BGBl. S. 274) / 25. 9. 1950 (BGBl. 681) / 23. 12. 1950 (BGBl. S. 824) wird in Durchführung der Erlasse des Bundeswirtschaftsministeriums vom 22. 12. 1950 und 21. 2. 1951 verordnet:

§ 1

§ 1 Absatz 1 der Verordnung VII-WB/4/50 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden üb. Mehlpreise vom 28. 11. 1950 (Staatsanzeiger Nr. 94 vom 29. 11. 1950) erhält folgenden Zusatz:

Die Preise erhöhen sich vom 1. 1. 1951 bis 21. 2. 1951 für Roggenmehl Type 1150 auf DM 40.40, für Weizenmehl Type 1600 auf DM 41.40, vom 22. 2. 1951 bis 31. 3. 1951 für Roggenmehl Type 1150 auf DM 42.60, für Weizenmehl Type 1600 auf DM 41.40.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) / 29. März 1950 (BGBl. S. 78 geahndet.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung VII-WB/1/51 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden zur Ergänzung der Verordnung VII-WB/4/50 über Mehlpreise vom 8. Januar 1951 (Staatsanzeiger Nr. 3 vom 13. 1. 1951) außer Kraft.

Bekämpfung der Papageienkrankheit

Durch gemeinsamen Runderlaß des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29. 11. 1950 sind die seinerzeit für die restliche Dauer des Krieges geltenden Erleichterungsbestimmungen aus den Jahren 1942 und 1944 aufgehoben worden. Auf Grund des Gesetzes zur Verhütung der Papageienkrankheit bedürfen demnach Züchter und Händler von Papageien und Sittichen wieder der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde (Landratsamt bzw. Bürgermeisteramt Schwäbisch Gmünd). Papageien und Sittiche müssen durch die Züchter und Händler mit bezifferten Fußringen versehen werden, die nur eine einmalige Verwendung zulassen.

An die Stromabnehmer der Neckarwerke

Elektrizitätsversorgungs-AG

Durch die seit 1. 12. 1950 wiederum erhöhten Kohlenpreise und Frachten sind die Strom-Erzeugungs- und -Bezugskosten der Elektrizitätswerke weiter angestiegen. Das Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden hat uns deshalb am 28. 2. 1951 genehmigt,

mit sofortiger Wirkung die Arbeitspreise des Haushalttarifes H 9, des Landwirtschaftstarifes L 9, des Gewerbe-Lichttarifes GL 9 und des Gewerbe-Krafttarifes GK 9 von 9 auf 10 Pfg. je Kilowattstunde zu erhöhen.

Die übrigen „Allgemeinen Tarifpreise“ für Kleinabnehmer bleiben unverändert.

Die erhöhten Arbeitspreise gelten erstmalig für den laufenden Abrechnungszeitraum.

Von der Strompreiserhöhung betroffene Sonderabnehmer werden unmittelbar verständigt.

Neckarwerke Eßlingen

Zuchtverband für das Limpurger Vieh

Die nächste Bullensonderkörung und Verkaufsveranstaltung findet am Montag 16. April 1951 vormittags 1/29 Uhr in Mögglingen statt.

Die Anmeldungen müssen bis spätestens 5. April 1951 bei der Geschäftsstelle in Gmünd, Lindacher Str. 11, vorliegen.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Palmsonntag 18. März 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Teufel); 9.30 Uhr Augustinuskirche (Hühn), anschl. Hl. Abendmahl für die Neukonfirmierten; 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst; 17 Uhr Augustinuskirche (Skrabak), anschl. Hl. Abendmahl.

Von Montag bis Mittwoch je abends 19.30 Uhr Passionsandacht in der Augustinuskirche.

Gründonnerstag 22. März: 19 Uhr Augustinuskirche (Skrabak), anschl. Hl. Abendmahl

Karfreitag 23. März: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak); 9.30 Uhr Augustinuskirche (Teufel), anschl. Hl. Abendmahl; 17 Uhr Augustinuskirche (Hühn), anschl. Hl. Abendmahl.

Palmsonntag 18. März: 9 Uhr Straßdorf, Schwesternhaus; 10 Uhr Waldstetten. Neues Schulhaus; 15 Uhr Rechberg, Betsaal (Rümelin).

Karfreitag 23. März: 7.30 Uhr Weiler i. d. B., Gottesdienst mit Hl. Abendmahl; 9 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus, Gottesdienst mit Hl. Abendmahl; 10.30 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle, Gottesdienst mit Hl. Abendmahl; 15 Uhr Straßdorf, Alte Kirche, Gottesdienst mit Hl. Abendmahl (Rümelin); 15 Uhr Rechberg, Betsaal, Gottesdienst mit Hl. Abendmahl (Wörner).

Evang. Gottesdienst in Lorch

Palmsonntag 18. März 1951: 8.30 Uhr Kinderkirche; 9.30 Uhr Predigt (Fischer); 10.30 Uhr Hl. Abendmahl (Eberlein); 14 Uhr Bibelstunde in Weitmars.

Dienstag: 14.30 Uhr Frauenmittag; 20 Uhr Mütterabend.

Gründonnerstag 22. März: 19.30 Uhr Predigt und Hl. Abendmahl (Eberlein).

Karfreitag 23. März (Opfer für die Ev. Landeskirche): 8.30 Uhr Kinderkirche; 9.30 Uhr Predigt und Hl. Abendmahl (Fischer).

gen, daß ich in meinem Bestreben, die Josefinen- und Cäcilienhütte örtlich zusammenzubringen, seitens des Wirtschaftsministeriums überaus tatkräftig und energisch unterstützt worden bin, was hiermit dankend anerkannt werden soll. Es schien mir logisch richtiger zu sein, die Josefinenhütte in die Nähe einer Glashütte zu bringen, die mit erheblichen staatlichen Mitteln ins Leben gerufen und erhalten wurde, als das neue Unternehmen gewissermaßen als Konkurrenz der Cäcilienhütte anzusiedeln und dort eine neue Glashütte zu diesem Zweck zu bauen. Nach heftigen Kämpfen hat sich dann auch dieser Gedanke an maßgebender Stelle durchgesetzt und so kann ich heute mit Freuden ein Unternehmen von Weltruf in unserer Stadt begrüßen.

Der Aufbau wird mit tausend Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Vorerst sind lediglich einige hundert qm gewerblichen Raumes sichergestellt, in denen demnächst die Produktion in ganz bescheidenem Rahmen anlaufen wird. Die Stadt hat Baugelände für eigene Fabrikationsräume bereitgestellt, so daß auf absehbare Zeit in dieser Richtung keine Hindernisse auftreten werden. Man darf sich allerdings von dem nun demnächst anlaufenden Unternehmen keine ins Auge fallenden Veränderungen erwarten. Es ist etwas anderes, ob ein bestehender Betrieb mit Sack und Pack hierher gezogen kommt und weitermacht, oder ob ein Millionenunternehmen, von dem nichts mehr übrig geblieben ist, nun mühsam neu aus dem Boden gestampft wird. Es wird zäher und unverdrossener Arbeit bedürfen, bis die alte Tradition wieder aufgenommen werden kann. So weit die Stadt dazu Hilfe leisten kann, wird sie es tun. Nicht zuletzt auch deswegen, weil auf diese Weise der Name Schwäbisch Gmünd erneut in aller Welt bekannt werden und somit auch dem einheimischen Gold- und Silberwarengewerbe gedient werden wird.

Nun könnte man mir vielleicht einwenden, es wäre besser gewesen, statt einer zweiten mit der Glasverarbeitung zusammenhängenden Industrie einen anderen krisenfesten Betrieb hierher zu bekommen. Ganz abgesehen davon, daß sich ein solcher trotz eifrigen Suchens nicht gefunden hat und niemand mir einen solchen nennen konnte, bin ich der Meinung, daß auch in etwa auf den Charakter unserer Stadt Rücksicht genommen werden muß. Selbst wenn ich es könnte, hätte ich nicht den Ehrgeiz, aus Schwäbisch Gmünd eine Industriestadt etwa von der Art Göppingens zu machen. Eine solche Strukturveränderung paßt nach meiner Ueberzeugung nicht in unsere Heimat. Die Tradition des Edelmetallgewerbes, auch wenn dieses Gewerbe noch vor 50 Jahren einen unvergleichlich höheren Anteil am Leben der Stadt hatte, darf nicht durch eine Anhäufung von Schwerindustrie abgewürgt werden. Wenn eine hiesige Firma ihre Pläne auf Vergrößerung ihres Werks durchführen kann, wird die schwerindustrielle Kapazität unserer Stadt völlig ausgelastet sein. Was wir darüber hinaus brauchen, sind nicht so sehr Großbetriebe mit 1000 und 2000 Metallarbeitern, sondern

lieber mehrere kleinere Unternehmungen

die an der unteren Grenze eines Industriewerkes stehen. Aus diesen Gesichtspunkten scheint mir die Josefinenhütte besonders begrüßenswert zu sein, wobei es nur nicht, um mit Wilhelm Busch zu sprechen, darauf ankam zu sagen: Bescheidenheit ist das Vergnügen an Dingen, die wir niemals kriegen. Die mit einem anderen mittelgroßen Betrieb angeknüpfte Verbindung hat zwar ebenfalls infolge der Nichtfreigabe des Schenkwerks einen erheblichen Stoß erlitten. Es besteht indessen immer noch die Möglichkeit einer Umsiedlung hierher, die besonders deswegen begrüßenswert wäre, weil sie zur Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte führen würde. Ohne viel Lärm ist eine weitere Firma hinzugekommen, nämlich Firma Paul Wallner Söhne, einst die größte Besteckfabrik Deutschlands und Herstellerin weltbekannten Hotelsilbers, die in Aue in Sachsen einige tausend Arbeiter beschäftigte. Auch von dieser gilt, was ich von der Josefinenhütte sagte: sie will nun wieder im Westen Fuß fassen. Praktisch wird zunächst noch nicht produziert, sondern man ist noch auf die Mitarbeit benachbarter Firmen angewiesen. Das fernere Ziel der Firma ist aber die Wiederaufnahme eigener Herstellung. Wir haben den bis jetzt noch kleinen Betrieb hier unterbringen können und wollen hoffen und wünschen, daß sich im Laufe der Zeit wieder etwas Schönes entwickelt.

Immer auch Wohnungswünsche dabei

Darüber hinaus hätte noch da oder dort ein Klein- oder Kleinstbetrieb hier unterkommen können, wenn Platz vorhanden gewesen wäre. Auf gewerbliche Räume habe ich keinerlei Einfluß. Ich muß es daher der Findigkeit des einzelnen überlassen, die von ihm benötigten 100 oder 200 qm selbst zu beschaffen. Eines darf aber bei jeder Form von Industrieansiedlung nicht übersehen werden: die Tatsache nämlich, daß damit in jedem Falle erhebliche Wohnungswünsche verbunden sind. Ich werde darauf im Zusammenhang mit dem Wohnungswesen nochmals zu sprechen kommen.

(Fortsetzung folgt)

Gemeinde Mögglingen

Am Dienstag 20. März 1951 findet in Mögglingen ein

Vieh- und Krämermarkt

statt. Marktbeginn 8 Uhr. Hierzu ergeht freundliche Einladung.

Bürgermeisteramt

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. **Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.**

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

Für landw. Betriebe, die maschinell gut eingerichtet sind, werden gesucht:
10 Pferdeknechte,
130 Landarbeiter, mögl. jüngere Kräfte
40 Landarbeiterinnen
1 jüngerer Landarbeiter, kann Baumpflege erlernen
Bezahlung nach Tarif, Kost und Wohnung beim Arbeitgeber
Die Stellen sind überprüft und können bestens empfohlen werden.
1 junger Gartenarbeiter für Gärtnerei mit Kost und Wohnung
1 jüngerer Melker
6 Maler
1 Malervorarbeiter, ledig oder lediggehend
2 Gipser
4 Maurer
1 Heizer für Großkesselanlage
1 Stahlgraveur und Werkzeugmacher
9 Karosserieschlosser
20 Karosserieflaschner
mehrere Spitzendreher
1 Werkzeugschlosser, Gablonzer Art
1 Uhrmacher nach Schweden mit Gesellenprüfung in Dauerstellung, Alter bis 25 Jahre
1 Elektro-Installateur für Schwäbisch Gmünd
1 perfekter Motorrad-Mechaniker mit mehrjähriger Praxis für Autohaus in Gmünd
1 Schlosser bis 25 Jahre mit Führerschein für LKW für Behörde
1 Hilfsarbeiter mit Führerschein Kl. I, II und III für Autohaus in Schwäb. Gmünd
2 Schleifer für Silberwaren
1 Werkzeugmacher
5 Werkzeug- und Stahlformenfräser
1 Fräser und Bohrer
1 Goldgraveur
1 Automechaniker, spez. für Personenwagen
1 Stahlgraveur für Blechwarenfabrik in Schwäbisch Gmünd
1 Nähmaschinenmechaniker n. Leinzell
1 Schleifer und Schwabbler für Knopffabrik
1 Fasser in Dauerstellung für einfache Goldwaren nach Schwäbisch Gmünd
1 Bauschlosser
1 Guillocheur für Silberwarenfabrik, I. Kraft
3 Lampenwickler
1 Glasmaler
1 Flachglasschleifer und Spiegelbeleger
2 Glasdrucker
10 Glaskugler
10 Schreiner und Furnierer
2 Polierer
1 Modellschreiner
1 Buchbinder und Kartonagenmacher
2 erstklassige Schneider bis 30 Jahre
1 Zuschneider für Mieder nach Wißgoldingen
1 Polsterer, der Linoleum legen kann
5 Polsterer
1 jüngerer Bäcker
1 Hausdiener für Hotel
1 Laufbursche, 16 Jahre alt
2 Friseure zur Aushilfe
1 kaufm. Angestellter für die Leitung der Verkaufsabteilung mit besten Referenzen und techn. Kenntnissen in der Werkzeugmaschinenbranche (Schorndorf)
1 Assistenten für den Verkaufsleiter einer größeren Teigwarenfabrik mit entsprechender Berufserfahrung.
1 Abteilungsleiter für das Rechnungswesen mit guten Buchhaltungskenntnissen für größeres Unternehmen
1 Nachwuchsverkaufs-Korrespondent für größere Firma der Teigwarenbranche mit besten Referenzen
2 erstklassige technische Zeichner, mögl. mit Praxis im Werkzeugmaschinenbau für Schwäbisch Gmünd
2 Reisevertreter für großes Versicherungsunternehmen auf der Basis von Fixum und Provision.

weiblich

Einige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
6 Küchenhilfen für Gaststätten
1 Büfettdame
2 Bedienungen
3 perfekte Stenotypistinnen
1 englisch sprechende Sekretärin
1 Textilverkäuferin
1 Konfektionsverkäuferin
1 Säuglingspflegerin
1 gelernte Miedernäherin nach Wißgoldingen, soll auch Mieder zuschneiden können
1 Spritzerin f. Möbelfabr. nach Schorndorf
1 Nähhilfe, 14—17 Jahre alt, für Herrenschneiderei im Kreis Schwäb. Gmünd
1 Köchin nach England
1 Hausgehilfin nach Neapel
1 Haushälterin f. frauenlosen Haushalt
Einige Motornäherinnen
2 gelernte Miedernäherinnen nach Schwäbisch Gmünd
1 Strickerin nach Schorndorf
3 gelernte Besetzerinnen

Für Berufstätige hält das Arbeitsamt jeden Montag von 16—19 Uhr Abendsprechstunden

---

Beachtet die Naturschutzverordnung

Auf folgende Bestimmungen der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 wird hingewiesen.

I.

1. Mit Rücksicht auf den Vogelschutz ist es **in der Zeit vom 15. März bis 30. September** in der freien Natur verboten:

a) Hecken aller Art abzuhauen oder zu roden;
b) dürres Gras und Hecken abzubrennen;
c) Rohr- und Schilfbestände (abgesehen von Fischereigewässern) zu beseitigen.

Das Verbot gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Kulturarbeiten oder für behördlich genehmigte Maßnahmen zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung.

2. Zum Schutz der Pflanzen in der freien Natur ist es verboten:

a) wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen oder ihre Bestände zu verwüsten;
b) die folgenden Pflanzenarten abzureißen, zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen oder in den Verkehr zu bringen: Hirschzunge, Türkenbund; v. Orchideen (Knabenkräutern) die Arten: Frauenschuh, Waldvögelein, Waldhyazinthe, Fliegen-, Bienen-, Hummel- und Spinnenblume, Purpurknabenkraut, Riemenzunge und Kuckucksblume, Felsennelke, Berghähnlein, Großes Windröschen, Akelei, Küchenschelle, Weiße und Gelbe Seerose, Diptam, Seidelbast und Steinröschen, die Gelben Fingerhutarten, Fransen- und Lungen-Enzian, Gelber Enzian;
c) bei folgenden Pflanzenarten die unterirdischen Teile oder die Blattrosetten auszugraben oder in den Verkehr zu bringen: Maiglöckchen, Blausterne (Scilla), Traubenhyazinthe, Schneeglöckchen, alle rosetten- und polsterbildenden Steinbrech- und Hauswurzarten, alle Schlüsselblumenarten;
d) von Bäumen und Sträuchern in Feld und Wald unbefugt größere Mengen Schmuckreisig zu entnehmen; die Mitnahme eines bescheidenen Handstraußes (aber keines Bündels!) wird nicht beanstandet. Besonderer Schonung bedürfen die Kätzchenblütler (Palmkätzchen usw.) mit Rücksicht auf die Bienenweide.

II.

Wer wildwachsende Pflanzen nicht geschützten Arten (Blumen, Heilkräuter, Farne und dergl.) oder Teile von solchen für den Handel oder für gewerbliche Zwecke sammelt, muß einen vom Landratsamt ausgestellten Erlaubnisschein mit sich führen, der genaue Einzelangaben enthält. Für den Staatswald ist die Gegenzeichnung des zuständigen Forstamts erforderlich.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung des Kultministeriums vom 29. März 1946 verwiesen.

Landratsamt

Fachkurse

für das Bekleidungshandwerk

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in Stuttgart folgende Lehrgänge:

1. **Für Damenschneiderinnen** über
   a) Musterzeichnen und Zuschneiden von Blusen, Kleidern, Kostümen, Mänteln, Hosen u. Kinderkleidern, sowie Schnittabnahme durch Abformen. 120 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 40 DM,
   b) praktische Verarbeitung der gesamten Damenbekleidung, 64 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 25 DM,
   c) Lehrgang für Fortgeschrittene, 64 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 25 DM.

Die Industrie-Gewerkschaft „Druck und Papier“ hält heute Samstag, 17. 3. 51, im Gasthaus zum „Hasen“ ihre ordentliche Hauptversammlung. Beginn 15 Uhr.

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 301 **Schwäbisch Gmünd, Donnerstag, 22. März 1951** **Preis 10 Pfg.**

Aus dem Verwaltungsbericht des Landrats

(1. Fortsetzung)

Die Arbeiten zur Errichtung eines Kreisarchivs sind eingeleitet. Es ist daran gedacht, es mit dem städtischen Archiv zu verbinden, wo die Archivalien gesondert untergebracht werden könnten. Gemeinden, die kein eigenes Archiv unterhalten wollen, können ihre geeigneten alten Akten dem Kreisarchiv leihweise oder in Eigentum übergeben, während Gemeinden mit eigenem Archiv nur Verzeichnisse ihrer Archivalien beim Kreisarchiv aufzulegen brauchen. Auf keinen Fall sollten alte Akten weggeworfen werden, ehe sie der Kreisarchivar durchgesehen hat.

Gemeindeversammlungen

wurden auch im Berichtsjahr in wöchentlicher Folge durchgeführt. Das Interesse an diesen Veranstaltungen war durchweg gut. Einberufen und geleitet wurden diese Versammlungen in den meisten Fällen von Ausschüssen, die aus der Bürgerschaft gewählt wurden. Erfreulicherweise konzentrierten sich die Aussprachen mehr und mehr auf örtliche Fragen und kommunalpolitische Angelegenheiten und damit weniger auf das weltpolitische Geschehen.

Die Gemeinde- oder Bürgerversammlungen (Forum) sind wohl geeignet, die Bevölkerung über die öffentlichen Vorgänge in der Gemeinde aufzuklären und auch den Blick für das allgemeine politische Geschehen zu weiten. Die Erfahrung zeigt aber, daß sie wenig zu einer „echten" Aktivierung und Neugestaltung des politischen Lebens, eines selbständigen politischen Denkens im staats- und verfassungsbejahenden Sinne, beitragen.

Notwendig ist aber, eine Reform unseres staatsbürgerlichen Lebens in Gang zu bringen. Heute steht doch der größte Teil der Bevölkerung quer zum Staat, er sieht in ihm einen Feind, der nur schikaniert, aussaugt, herrscht und tut, was er will. Der im Grundgesetz und in den Verfassungen verankerte Satz: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus" wird als nichtssagende Phrase angesehen. Ein großer Teil der Bevölkerung fühlt und ahnt etwas von der Größe der Verantwortung, aber der Bürger weiß nichts mit der ihm in die Hand gelegten Staatsgewalt anzufangen. Er sieht nicht den Umfang der Aufgaben, er erkennt nicht seine Rechte und Pflichten. Er fühlt sich hilflos den Fachleuten und Spezialisten der Regierung und Verwaltung ausgeliefert, und hierin dürfte eine der Hauptursachen des allgemeinen Mißtrauens gegen den Staat liegen.

Um hier Wandel zu schaffen, ist beabsichtigt, dieses Frühjahr und im Spätherbst in jeder Gemeinde bürgerkundliche Besprechungsabende abzuhalten, unter dem Motto: „Der Bürger in der Gemeinde und im Staat".

Bei diesen Abenden referiert ein Fachmann. Aufgabe ist es dabei, politisch interessierte Bürger in die Staatsbürgerkunde, in die öffentliche Verwaltung und in das staats- und kommunalpolitische Geschehen einzuführen und damit vertraut zu machen, wobei das Thema „Gemeinde" den breitesten Raum einnehmen wird.

Kasernen und Exerzierplätze

Ueber die künftige Verwendung der beiden Kasernen steht bis jetzt nur so viel fest, daß sie zur Unterbringung von Truppen der Atlantik-Mächte dienen sollen. Welche Art von Truppen und welcher Nation sie sein werden, ist bis jetzt nicht bekannt. Zur Zeit werden die Kasernen instandgesetzt. Die letzten Jahre sind ihnen nicht gut bekommen und die Instandsetzung wird erhebliche Kosten verursachen. Ob sich die Truppenunterbringung auch auf zivilen Wohnraum auswirkt, wissen wir noch nicht. Nach bisherigen Veröffentlichungen soll dies nicht der Fall sein. Es ist ja geplant, die benötigten Wohnungen neu zu bauen.

Auf eine andere Gefahr soll aber in diesem Zusammenhang hingewiesen werden. Die Erfahrung der letzten Jahre lehrt, daß Truppenunterkünfte gerne von einem kleinen Heer zweifelhafter Personen umschwärmt werden, die versuchen, sich mit viel Liebe ihrem Broterwerb hinzugeben. Hier haben es die Bürger selbst in der Hand, regulierend einzugreifen, indem sie von dem bekanntlich viel zu geringen Wohnraum nichts „schwarz" abgeben für diesen nicht besonders wertvollen „Neuzuzug". Die Wohnungsämter werden, da ja aller Wohnraum erfaßt ist, sehr hellhörig sein und die für solche Zwecke freigestellten Räume zum regulären Wohnungsausgleich heranziehen.

Zu Kasernen gehören bekanntlich auch Exerzierplätze, und dadurch ergibt sich ein Problem, das unsere Landwirtschaft stark in Mitleidenschaft zieht, insbesondere deshalb, weil etwa 16 ha Ackergelände östlich der Hardtkaserne benötigt wird und außerdem der Exerzierplatz Lindenfeld mehr als verdoppelt werden soll. Die Besatzungsmacht wurde gebeten, zu solchen Planungen die deutschen Dienststellen (von oben bis unten) von vornherein einzuschalten, denn hierbei gilt es nicht nur private Interessen des einzelnen, sondern auch übergeordnete zu wahren. In einer Besprechung mit dem Resident Officer wurden diese Wünsche und Bedenken mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Sie scheinen nicht unberücksichtigt zu bleiben.

Die am 31. 8. stillgelegten Schenkwerke wurden von der Besatzungsmacht nach zweimaliger Stillegung wieder in Anspruch genommen. Es wird dort wieder ein Reparaturbetrieb im früheren Umfang eingerichtet.

In der Leitung des Resident Office trat im Frühjahr 1950 ein Wechsel ein. Mr. Smith verließ Gmünd im April. Sein Nachfolger Mr. Galling übernahm sein Amt am 3. Mai 1950.

Am 28. und 29. Juni war der Marshall-Plan-Ausstellungszug in Gmünd, der einen gedrängten Ausschnitt aus der deutschen Produktion zeigen wollte. Die Ausstellung war stark besucht. Im Juli hatten wir den Besuch einiger amerikanischer Journalisten, die sich mit dem Flüchtlingsproblem beschäftigten.

B. Landkreisverwaltung

Der Kreistag trat im Berichtsjahr dreimal zusammen. Die vierte Sitzung hat sich wegen Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes verzögert und findet voraussichtlich im Laufe des Monats März statt.

Der Kreisrat trat zur Erledigung seiner Aufgaben sechsmal zusammen. Der Ausschuß für Verwaltung und Finanzen hat am 17. 7. 50 den Haushaltplan vorberaten.

Die bereits im Verwaltungsbericht des Vorjahres angedeuteten Abbau- u. Einschränkungsmaßnahmen wurden durchgeführt. Das Landratsamtsgebäude ist fast über Gebühr belegt. Es ließen sich aber dadurch erhebliche Beträge für Mieten, Heizung, Reinigung usw. einsparen.

Der Stand des Personals der gesamten Landkreisverwaltung betrug:

	Beamte	Angest.	Arbeit.	insges.
am 31. 12. 1947	18	141	63	222
31. 12. 1948	29	91	50	170
31. 12. 1949	28	87	47	162
31. 12. 1950	28	85	46	159

Unter den 28 Beamten befinden sich 8 vom Staat abgeordnete und besoldete Beamte. Nachdem nun in der Gebührenfrage eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung zu Gunsten der Landkreise ergangen ist, muß durch die Regierung eine grundsätzliche Regelung bezüglich Anstellung und Besoldung von Staatsbeamten bei Landkreisverwaltungen getroffen werden. Dies sollte spätestens bis zur Aufstellung der neuen Haushaltpläne geschehen. Daß bis jetzt noch nichts geschehen ist, gibt zu Bedenken Anlaß.

Die endgültige Aufstellung eines Stellenplanes war angesichts der vorhin geschilderten Verhältnisse immer noch nicht möglich. Der Entwurf einer Besoldungssatzung nebst Stellenplan wurde dem Innenministerium und der Landesbeamtenstelle erneut vorgelegt. Letztere hat inzwischen die erbetene Stellungnahme abgelehnt.

Die Angelegenheit der im Oktober 1948 gegen zwei frühere Angestellte erlassenen Erstattungsverfügungen konnte immer noch nicht zum Abschluß gebracht werden, während die Erledigung der laufenden Aufgaben der Landkreisverwaltung zu keinen Beanstandungen Anlaß gab. Auch die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat war immer eine gute und reibungslose.

Nachtragshaushalt nicht zu umgehen

Ein Nachtragshaushalt ist auch für das Haushaltjahr 1950 nicht zu umgehen. Die Aufstellung verzögerte sich bisher von Woche zu Woche, einmal weil über unseren Antrag auf einen Zuschuß in Höhe von 190 000 Mark aus dem Ausgleichstock noch nicht entschieden ist und weil andererseits die endgültige Höhe der Landesumlagen für Staatsstraßen und des Landesfürsorgeverbandes noch nicht feststanden. Soweit diese Fragen in mündlichen Besprechungen vorgeklärt werden konnten, sollen wir aus dem Ausgleichstock wahrscheinlich nichts erhalten, darüber hinaus erhöhen sich die beiden genannten Umlagebeträge gegenüber dem Voranschlag in erheblichem Ausmaß, um 53 000, so daß ein ungedeckter Abmangel von 243 000 Mark vorhanden ist, zu dessen Deckung die im Haushalt für die Ueberholung des Straßennetzes II. O. (Kreisverbandsstraßen) eingesetzten 255 000 Mark gerade ausreichen würden. Damit wäre aber der Landkreis nicht in der Lage, einer seiner wichtigsten Pflichtaufgaben nachzukommen. Dies kann und darf nicht zur Tatsache werden.

Umlage an den Landesfürsorgerverband:			Straßenumlage an das Land:	
1940	RM	69 604.—	RM	132 487.—
1941	RM	54 087.—	RM	156 578.—
1942	RM	53 806.—	RM	133 631.—
1943	RM	54 547.—	RM	135 355.—
1944	RM	48 584.—	RM	61 316.—
1945	RM	48 584.—	RM	16 249.—
1946	RM	48 584.—		
1947	RM	48 584.—		
1948	DM	85 432.—	DM	83 396.—
1949	DM	110 971.—	DM	188 935.—
1950	DM	139 500.—	DM	250 500.—

Der Staat erhöht Jahr für Jahr seine Umlagebeträge, überträgt den Landkreisen Aufgaben, ohne für die Finanzierung der entstehenden Kosten zu sorgen (Soforthilfeamt und Besatzungskostenamt mit insgesamt 80 000 Mark Kosten). Wenn dies noch ein bis zwei Jahre so weitergeht, sind wir auch nicht mehr in der Lage, die persönlichen und sächlichen Kosten der übrigen Verwaltung zu decken. Dann sind wir, wie Herr Oberbürgermeister Kah in seinem Verwaltungsbericht gesagt hat, so weit, daß Gemeinde- und Kreisverwaltungen am besten aufgelöst werden. Unser ganzes Arbeiten ist dann nichts anderes mehr als ein modernisiertes Fronen für den Staat. Dies führt aber eines schönen Tages zu einem bösen Erwachen.

Es bleibt uns zunächst nichts anderes übrig als den Haushaltsausgleich über eine Erhöhung der Kreisverbandsumlage zu suchen. Im Vorjahr wurden 28,8% der Steuerkraftsummen erhoben. Die Steuerkraftsumme 1949 mit 2,8 Millionen erhöhte sich im Jahre 1950 auf 4,6 Millionen (2.8 Millionen waren nur für 3/4 Jahr berechnet, die volle Jahressumme beträgt somit 3,7 Millionen). Es ergibt sich also eine „echte" Steuerkraftsummenerhöhung mit 0,9 Millionen DM.

Trotzdem der Hebesatz von 28,8 auf 22,6% gesenkt werden kann, bedeutet dies praktisch eine Erhöhung der Plansätze von 4,7%. Diese Erhöhung ist nicht zu umgehen, weil sonst die Straßenunterhaltung mit sofortiger Wirkung zum Erliegen kommt. Eine solche Erhöhung wurde auch auf dem Kreistag in Heubach angekündigt für den Fall, daß dem Antrag auf einen Zuschuß aus dem Ausgleichstock nicht entsprochen wird.

Gemeinden und Gemeindeaufsicht

Die regelmäßigen Zusammenkünfte der Mitglieder des Württ. Gemeindetages wurden immer auch zu direkten Besprechungen mit den Bürgermeistern über laufende Aufgaben benützt. Eine Sonderversammlung hat im Dezember 1950 zur Besprechung des neuen Gemeindewahlrechts stattgefunden.

Am 16. Mai 1950 wurde Bürgermeister Schmid in Bargau in sein Amt eingesetzt. Die Zahl der Fachortsvorsteher hat sich damit auf 15 erhöht.

Sämtliche Haushaltpläne für 1950 sind geprüft und für vollziehbar erklärt. Die Haushaltlage war überall angespannt. 33 Gemeinden sind auf einen Zuschuß aus dem Ausgleichsstock angewiesen.

In einer Reihe von Gemeinden wurden die größten Anstrengungen unter Inanspruchnahme von Krediten gemacht, um größere Aufgaben wie Schulhausbauten, Erweiterung und Verbesserung von Wasserleitungsanlagen, Kanalisationen, Erwerb von Baugelände und Baugeländeerschließungen, Siedlungen, Industrieansiedlungen u. ä. durchzuführen. Manche dringenden Pläne harren noch der Ausführung.

Im Laufe des Herbstes 1950 wurden in drei Gemeinden (Maitis, Durlangen, Schechingen) Gemeindebesichtigungen durchgeführt, mit denen auch eine Gesundheitsvisitation durch das Staatliche Gesundheitsamt verbunden war. In den sich jeweils anschließenden Gemeinderatssitzungen wurden die Ergebnisse eingehend besprochen. Diese Gemeindebesichtigungen trugen mehr instruktiven Charakter. Sie werden auch im Jahre 1951 fortgesetzt.

Die Ergebnisse der Erhebungen über die Steuerkraftsummen 1950 werden das bisherige Bild der Lastenverteilung im Kreis wesentlich ändern. Die Steuerkraft hat sich in vielen Gemeinden nicht unbedeutend gehoben, wozu auch die Ansiedlung von Indu-

---

Ärztlicher Sonntagsdienst

am Karfreitag 23. März
Frau Dr. Nuber, Eytigkoferstr. 10, Ruf 2030
am Ostersonntag 25. März
Dr. Mahler, Baldungstr. 12, Ruf 2196
am Ostermontag 26. März
Dr. Manuwald, Ledergasse 54, Ruf 2721
Johannisapotheke, Marktplatz, Ruf 3036
Mittwoch nachmittag: Johannisapotheke und Pfauenapotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

am Karfreitag
Dr. Hopf, Lorch, Gaisgasse 1, Ruf Lorch 441
am Ostersonntag
Dr. Klink, Königsturmstr. 35, Ruf 3178
am Ostermontag
Dr. Laur, Stadtveterinärrat, Obere Zeiselbergstraße 14, Ruf 2396.

strie- und Gewerbebetrieben in verschiedenen Gemeinden erheblich beigetragen hat.

Die Frage der Beseitigung von Exklaven, welche die Gemeinden Bartholomä, Pfahlbronn, Rechberg und Untergröningen berührt, konnte auch im Berichtsjahr keiner Lösung zugeführt werden. Es hat den Anschein, daß wir eher zu einem vereinigten Europa kommen als zu einer freiwilligen Bereinigung ohne obrigkeitliche Verfügung.

Kreisprüfungsamt

Die überörtliche Rechnungsprüfung bei den Kreisgemeinden, die sich auf die RM-Rechnungen bis einschließlich Rechnungsjahr 1947 erstreckt, wurde fortgeführt. Rückständig ist die Prüfung noch in 8 Gemeinden mit 161 Rechnungen. Die örtliche Prüfung der Landkreisverwaltung erfolgt laufend. Wesentliche Anstände haben sich nicht ergeben.

Verwaltungsaktuariate

Die Rechnungsabschlüsse 1949 sind nahezu beendet. Die Steuerumlagen für 1950 wurden sofort nach Genehmigung der Haushaltssatzungen ausgeschrieben. Der Steuereingang läßt da und dort zu wünschen übrig. Ueber Ursachen und erforderliche Maßnahmen gilt das im vorjährigen Verwaltungsbericht Gesagte. Fast in allen Gemeinden wurden Nachtragshaushalte nötig. Die Neuanlage der Amtsgrundbücher, der Inventarverzeichnisse und der Steueränderungsverzeichnisse steckt erst im Anfangsstadium. Diese Arbeiten sollen im kommenden Jahr vorangetrieben werden.

Die Beitragsleistung an die Träger der Höheren Schulen wurde in Anlehnung an die sogen. „badische Regelung“ neu geordnet, was den Kreishaushalt ebenfalls zusätzlich belastet.

Der Rechtsstreit über die Gebühren aus der staatlichen Auftragsverwaltung ist durch Urteil des Verwaltungsgerichtshofes am 31. 8. 50 zu Gunsten der Landkreise entschieden worden. Die bei uns bis 31. 12. 50 als Verwahrgelder gebuchten Gebühren belaufen sich auf etwa 122 000.— DM.

Die Klage wegen Erstattung der Verwaltungskosten des Amtes für Besatzungsleistungen wurde beim Verwaltungsgerichtshof abgewiesen. Es wird nun versucht, die Frage auf anderem Wege noch einmal aufzurollen.

Die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für den sozialen Wohnungsbau der Landkreise Aalen, Heidenheim und Gmünd wurde auf 30. September 1950 aufgelöst, nachdem sie ihre Aufgabe, den Anlauf des sozialen Wohnungsbaus zu fördern, erfüllt hatte.

Krankenhaus St. Ludwig

Die Entwicklung im Berichtsjahr ist beachtenswert. Im Frühjahr wurde ein neuer Operationsraum mit anschließendem Sterilisierraum eingebaut, sowie der Kreißsaal neu gerichtet, wie auch verschiedene Krankenzimmer neu instandgesetzt wurden. Z. Zt. wird an der Verbesserung der sanitären Anlagen gearbeitet. Verbesserungen wurden auch durchgeführt zur Unterbringung der Ordensschwestern und für das Hauspersonal. Die Ausstattung an Wäsche und Betten erfuhr ebenfalls die notwendige Förderung im Rahmen der verfügbaren Mittel. Bauliche Veränderungen sind stark behindert, weil der Landkreis nur Mieter des Gebäudes ist.

Das Krankenhaus weist 1950 insgesamt 33 058 Verpflegungstage auf. Die Belegung der inneren Abteilung betrug 507 Personen, der gynäkologischen 797 Personen und 210 Säuglinge.

Ueber die Entwicklung der Cäcilienhütte hat Herr Oberbürgermeister Kah kürzlich eingehend berichtet. Der Landkreis war am Gesellschaftskapital mit 15 Prozent = RM 45 000.— beteiligt. Nach der Umstellung beträgt unser Anteil noch DM 750.—. Mit einem Darlehen von 6500.— fielen wir unter den 70%igen Vergleich. Den eingetretenen Verlust müssen wir eben als Beitrag zur Ansiedlung einer neuen Industrie betrachten, wenn sich diese gut entwickelt und damit unsere Wirtschaftskraft stärkt, war dieser Einsatz nicht umsonst.

Endgültige Zahlen über die Beteiligungsverhältnisse des Kreisverbandes an der Energie-Versorgung Schwaben AG. liegen noch nicht vor. Die endgültige Feststellung ist erst nach der demnächst zu verabschiedenden DM-Eröffnungsbilanz möglich. Hier kann mit einem erfreulichen Ergebnis gerechnet werden.

Der Zahlungsverkehr der Kreisverbandskasse belief sich im Berichtsjahr auf rund 30,5 Millionen DM. Hinter dieser Zahl steht ein riesiger Schriftverkehr, Abrechnungen, Verrechnungen, Ueberweisungen, Barauszahlungen, Verbuchungen, Mahnungen usw.; der Betrieb auf der Kreispflege kann mit dem der Vorkriegszeit nicht mehr verglichen werden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Am Karsamstag haben die Dienststellen des Kreisverbands geschlossen. Für dringende Fälle ist beim Landratsamt und beim Kreiswohlfahrtsamt ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Kreisverband Schwäbisch Gmünd

Haushaltssatzung des Kreisverbands für das Rechnungsjahr 1950

Auf Grund des Art. 10 in Verbindung mit Art. 34 u. 35 der Kreisordnung vom 7. März 1946 (Reg.Bl. S. 45) hat der Kreistag am 7. August 1950 nach Beratung des Haushaltsplanentwurfs folgende

Haushaltssatzung

für das Rechnungsjahr 1950 erlassen:

§ 1

Haushaltsplan

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1950 wird wie folgt festgesetzt:

1. Ordentlicher Haushaltsplan:	
Einnahmen	3 935 034 DM
Ausgaben	3 935 034 DM
2. Außerordentlicher Haushaltsplan:	
Einnahmen	90 000 DM
Ausgaben	90 000 DM

§ 2

Steuern und Umlagen

(1) Zur Deckung des Abmangels im Rechnungsjahr 1950 wird eine Kreisverbandsumlage in Höhe von —: 820 000 DM erhoben. Die Kreisverbandsumlage ist auf die kreisangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der gem. Art. 8 des Finanzausgleichgesetzes vom 15. 10. 1947 (Reg.Bl. S. 110) ermittelten Steuerkraftsummen umzulegen.

(2) Von der Erhebung der Jagd- und Fischereisteuer gem. Gesetz vom 22. Juli 1937 (Reg.Bl. S. 61) wird im Rechnungsjahr 1950 Abstand genommen.

(3) Die Erhebung des Zuschlags zur Grunderwerbssteuer und des weiteren Zuschlags für den Wegfall der Wertzuwachssteuer richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, z. Zt. nach der Steuervereinfachungs-VO. vom 14. 9. 1944 (Reg.Bl. I S. 202).

(4) Die Verwaltungsaktuarskosten werden auf die beteiligten Gemeinden zur Hälfte nach der tatsächlichen Inanspruchnahme des Verwaltungsaktuars und zur anderen Hälfte nach dem Verteilungsschlüssel für die Kreisverbandsumlage (Steuerkraftsummen) umgelegt.

§ 3

Kassenkredite

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Kreisverbandskasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300 000 DM festgesetzt.

(2) In diesem Höchstbetrag sind keine Kassenkredite enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 4

Darlehen

Zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans werden im Rechnungsjahr 1950 keine Darlehen aufgenommen.

Diese Haushaltssatzung des Kreisverbands Schwäbisch Gmünd für das Rechnungsjahr 1950 wird hiemit gem. § 86 Abs. 2 DGOA öffentlich bekanntgemacht.

Das Innenministerium hat die nach § 86 Abs. 1 DGOA erforderliche Genehmigung am 28. Dezember 1950 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 26. 3. bis 2. 4. 1951 im Landratsamt - Zimmer 19 - während der Sprechstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Schwäbisch Gmünd, den 21. März 1951

Landrat
(gez.) Burkhardt

Am Karsamstag 24. März 1951 bleiben die Schalter der Schwäbisch Gmünder Banken und Sparkassen geschlossen.

Landeszentralbank

Stand der Maul- und Klauenseuche

im Landesbezirk Württemberg

Zur Zeit herrscht die Maul- und Klauenseuche in folgenden Gemeinden: Kreis Aalen: Zipplingen, Benzenzimmern, Stödtlen, Goldburghausen, Unterwilfingen, Nordhausen. Kreis Backnang: Sulzbach am Kocher. Kreis Ludwigsburg: Erdmannshausen, Höpfigheim, Walheim, Markgröningen. Kreis Ulm: Einsingen. Kreis Heidenheim: Hermaringen. Kreis Mergentheim: Althausen, Mergentheim. Kreis Eßlingen: Bernhausen, Neuhausen, Bonlanden. Kreis Leonberg: Ditzingen, Münchingen. Vaihingen-E.: Maulbronn.

Reiseverkehr mit dem Saargebiet

anläßlich Konfirmation und Erstkommunion

Zur Teilnahme an der Feier der Erstkommunion bzw. der Konfirmation sind im Reiseverkehr mit dem Saargebiet nachstehende Erleichterungen gewährt worden, die sowohl für die Bundesrepublik als auch für das Saargebiet gelten:

1. Für die Grenzzone (das sind die innerhalb eines Streifens von 10 km beiderseits der Grenze liegenden Gemeinden) können Grenzpassierscheine (Tagesscheine) mit sechstägiger Geltungsdauer ausgestellt werden. Die Ausstellungen nehmen im Lande Rheinland-Pfalz die Kreisbehörden der Grenzkreise vor. Die Regelung gilt für folgende Verwandtschaftsgrade des Erstkommunikanten bzw. Konfirmanden: Eltern, Großeltern, Geschwister, Pate und Patin, Onkel und Tante. Nachweise des Verwandtschaftsgrads und Nachweis der Konfirmation und Erst-Kommunion ist vom Antragsteller zu führen, in der Regel wird dies eine Bescheinigung des Bürgermeisters und des Seelsorgers des Saargebietes sein.
2. Für alle sonstigen Bewohner der Bundesrepublik bzw. des Saargebietes kann die Grenze mit einem Lichtbildausweis und einer Sonderbescheinigung überschritten werden. Diese Sonderbescheinigung ist von den Eltern des Kindes im Saargebiet zu verfassen, hat den Namen des Kindes, den Tag der Konfirmation oder Erst-Kommunion und den Namen der Verwandten aus der Bundesrepublik mit folgenden Angaben zu enthalten: Name, Vorname, Verwandtschaftsgrad und Anschrift. Diese Bescheinigung ist vom zuständigen Seelsorger und dem Bürgermeister des saarländischen Ortes zu bestätigen, sowie dem Polizeirat Becker in Saarbrücken — Landespolizeipräsidium — zur Genehmigung vorzulegen. In der Bundesrepublik genügt die Bescheinigung des Seelsorgers und Bürgermeisters. Diese Erleichterungen beschränken sich ebenfalls auf folgende Verwandtschaftsgrade: Eltern, Großeltern, Geschwister, Pate und Patin, Onkel und Tante des Erst-Kommunikanten bzw. Konfirmanden. Die Aufenthaltsdauer ist auf zwei Tage vom Ueberschreiten der deutsch-saarländischen Grenze beschränkt. Die Bescheinigung wird bei der Reise in das Saargebiet abgestempelt und bei der Rückkehr vom deutschen Grenzposten einbehalten.
3. Falls Bewohner der Grenzzone von dem sechstägigen Uebertrittsschein keinen Gebrauch machen wollten, steht es ihnen frei, die allgemeine Regelung der zweitägigen Dauer zu nutzen.
4. Die Regelung gilt bis 8. April 1951 einschließlich.

Schwäbisch Gmünd, 20. März 1951.

Landratsamt **Bürgermeisteramt Schwäbisch Gmünd**

Direktbelieferung von Großverbrauchern

Anstalten, Heimen usw. mit Milch durch Erzeuger einschließlich Vorzugsmilchanwärterbetriebe

Das Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden weist mit Erlaß vom 12. 3. 1951 darauf hin, daß gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Amts- und Informationsblatt Nr. 5 vom 10. 3. 1951) alle Milcherzeuger, die Milch bzw. Rahm in den Verkehr bringen wollen, verpflichtet sind, diese an eine Molkerei zu liefern, die von der Obersten Landesbehörde bestimmt wird. Nach § 1 Abs. 3 des genannten Gesetzes kann die Oberste Landesbehörde Milcherzeugern gestatten, Milch oder Rahm unmittelbar an Milchhändler, Groß- und Einzelverbraucher abzugeben.

Um für die neuen gesetzlichen Bestimmungen eine Grundlage zu schaffen, werden sämtliche bisher geltenden Genehmigungen zur Direktbelieferung von Großverbrauchern, Anstalten, Heimen usw. mit Wirkung vom **31. 3. 1951 außer Kraft gesetzt.**

Wegen der Weiterzulassung der außer Kraft gesetzten Genehmigungen und etwaiger Neuzulassungen in besonders begründeten Fällen erteilt das Landwirtschaftsamt Auskunft.

Vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge

Als Vertrauensleute für die Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. haben sich gemeldet:

Ruppertshofen:
  Bürgermeister Hermann Metz
Vordersteinenberg: Oberer Bezirk:
  Gemeindeschwester Luise Albrecht
  Unterer Bezirk: Luise Hartmann
Spraitbach: **Dr. Krusche.**

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Nachtarbeit in Bäckereien

für Ostern, die erste Mai-Woche und Pfingsten

Der leitende Gewerbeaufsichtsbeamte für Nordwürttemberg hat auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. 6. 1936 (RGBl. I S. 441) in der Fassung vom 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 437) für die Bäckerei- und Konditoreibetriebe in Nordwürttemberg folgende Ausnahmegenehmigung erteilt:

Abweichend von § 5 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien u. Konditoreien darf am Gründonnerstag 22. März 1951, Karsamstag 24. März 1951, Montag 30. März 1951, Mittwoch 2. Mai 1951, Samstag 5. Mai 1951, Pfingstsamstag 12. Mai 1951, der Arbeitsbeginn auf 2.00 Uhr vorverlegt werden.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht vor 6.00 Uhr und Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren nicht vor 4.00 Uhr beschäftigt werden.

Auf die Beachtung der übrigen gesetzlichen und tariflichen Besitmmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Eine Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeiten ist durch Heranziehung von Aushilfskräften zu vermeiden.

Schwäbisch Gmünd, 17. März 1951

Bürgermeisteramt/Landratsamt

Fundsachen

Beim Amt für öffentliche Ordnung — Fundamt — der Stadt Schwäbisch Gmünd sind in der Zeit vom 1. Februar bis 28. Februar 1951 nachfolgend aufgeführte Gegenstände, welche der Verlierer noch nicht in Empfang genommen hat, als gefunden gemeldet worden und können in den üblichen Sprechstunden (täglich, ausgenommen Mittwoch, von 9—12 Uhr, Mittwoch von 15—17 Uhr von den rechtmäßigen Besitzern in Empfang genommen werden.

1 vers. Ring mit bläulichem Stein, 1 mal 20.- DM offenes Geld, 1 Trainingshose für 15jährigen Jungen, 1 rotes Geldmäppchen, Inhalt: 1 Spiegel, Bargeld 7.61 DM, 1 roter Seidenschal, 1 vers. Damenring mit grünem Stein, 1 brauner, gestrickter Herrenwollschal, 1 mal 52.— DM offenes Geld, 1 Aktenmappe mit 2 Schlössern, abgetragen, 1 Henne ohne Ring, 1 Paar dunkle Herrenstrickhandschuhe, 1 schwarzer Geldbeutel, Inhalt 3.60 DM, 1 Schaumperlenhalskette, 1 Damenschirm rot mit Streifen, 1 roter Geldbeutel mit Schnappverschluß, ohne Inhalt, 1 Aktenmappe; Inhalt: Sägeblätter, besch. Schloß, 1 Herrenring vers. mit Stein, 1 grünes Säckchen mit roter Bindeschnur, Inhalt: 1 buntes Damentaschentuch, 1 Strapser, 1 Geldbeutel, bar: DM 5.71, 1 Paar Fäustlinge rot-weiß, 1 roter Geldbeutel mit Schnappverschluß, Inhalt: 6.— DM, 1 Sonnenbrille, 1 Flasche 0,35 Ltr., Inhalt nicht feststellbar, 1 Paar graue Kinderstrümpfe, neu, 1 Motorradmütze mit Pelzfütterung, 1 Paar blaugraue Fausthandschuhe, 1 Handtasche aus Papierschnur, 1 Schreibtischlampe mit Kabel, 1 Rolle schwarzgraues Papier, 1 Paar weiße Fäustlinge, 1 mal 25.— DM offenes Geld, 1 Aktenmappe mit einigen Aepfeln, 1 rechteckige Armbanduhr „Bifora" mit Sekunden-Zeiger und grauem Lederband, 1 schwarzgrauer Geldbeutel, Inhalt: 1 Lohnzettel „Schuppler, Josef", 3 Stück einzelne, reparierte Damenstrümpfe, 1 Geldbeutel, braun, Inhalt: 2.15 DM und 2 Feuersteine, 1 Paar alte, braune Handschuhe, 1 Füllhalter „Transparent", 1 rechteckige „Bifora"-Uhr mit braunem Lederband, beschädigt, 6 Packungen „Kräuters" Haustee, 1 Knirps-Schirm, schwarz, ohne Hülle, 1 blaues Kindergeldbeutelchen, Inhalt: 1.82 DM in bar, 2 Autoschlüssel am Ring, P 56, B 162, 1 Ehering 800 E. R., 1 Herrenring, 1 Einkaufstasche aus Leder schwarz mit 2 Henkeln, 1 Herrenschal, gemustert, 1 vers. Halskettchen mit Kreuz, 1 Schulmäppchen mit Inhalt.

Amt für öffentliche Ordnung

Postdienst über Ostern

Karfreitag: Postdienst wie an Sonntagen. Die Bahnposten und Kraftposten verkehren wie an Sonntagen.

Karsamstag: Postdienst wie an Samstagen. Die Bahnposten und Kraftposten verkehren wie an Samstagen.

Ostersonntag: Im Postdienst ist Sonntagsdienst, doch findet eine Brief-, Geld- und Paketzustellung statt.

Ostermontag: Postdienst wie an Sonntagen. Der Zustelldienst ruht, ausgenommen Telegramm- und Eilzustellung. Die Bahnposten und Kraftposten verkehren wie an Sonntagen.

Rentenzahlung für April 1951

Am Donnerstag 29. März
KB-Leistungen und Angestellten-Renten,
am Freitag 30. März
Versicherungsrenten (1501—4000, 4901—7300), sowie Unfall-, Knappschafts- und VAP-Renten,
am Samstag 31. März
Versicherungsrenten (1—1500), sowie Nachzügler vom Vortag.

Es wird gebeten, die Renten möglichst vormittags abzuholen.

Postamt Schwäbisch Gmünd

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Osterfest, 25. März 1951:
8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Geiger), anschl. Hl. Abendmahl, 10 Uhr Rehnenhofsiedlg. Friedensschule (Hühn).
Ostermontag, 26. März:
9.30 Uhr Augustinuskirche (Skrabak).
Donnerstag, 29. März:
15 Uhr Gemeindehaus Ev. Frauenhilfe.
Osterfest, 25. März:
9 Uhr Straßdorf Alte Kirche, 10 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle, 15 Uhr Rechberg, Betsaal (Rümelin).
Ostermontag, 26. März:
9 Uhr Weiler i. d. B. Schwesternhaus, 10 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus (Wörner).

Aus dem Verwaltungsbericht des Oberbürgermeisters

(Fortsetzung)

Es ist hier der Platz, über eine andere Industrieansiedlung zu sprechen, die uns und den Angesiedelten viel Kopfzerbrechen und Kummer, der Stadt und einer großen Zahl Gläubiger dann nicht unerhebliche Verluste gebracht hat. Dies ist um so nötiger, als hier in der Stadt und außerhalb über die Geschehnisse bei der Cäcilienhütte allerhand Gerüchte umgegangen sind. Nachdem die Dinge zu einem gewissen Abschluß gekommen sind, hat auch die Oeffentlichkeit Anspruch darauf, über den wahren Sachverhalt unterrichtet zu werden.

Der Fall Cäcilienhütte

Die Cäcilienhütte verdankt ihre Entstehung von staatlicher Seite dem verstorbenen württembergischen Finanzminister Dr. Köhler, der seinerzeit, es war im Februar 1947, an eine staatliche Unterstützung des Unternehmens die Bedingung knüpfte, daß sich die öffentliche Hand maßgeblich beteilige. Auf diese Weise ist dann auch die Stadt in die Angelegenheit hineingeraten. Zum Gesellschaftskapital von 300 000 R-Mark trug die Stadt 25% = 75 000 RM bei; der Kreis übernahm 15% der Geschäftsanteile. Der Rest verteilte sich auf die Gablonzer Genossenschaft, Firma Gladitz und eine Gruppe hiesiger Silberwarenfabrikanten. Die unerhörten Schwierigkeiten in der Beschaffung des zur Erstellung der Halle erforderlichen Materials verhinderten die Fertigstellung des Baues vor der Währungsreform. Nach der Währungsreform war aber nun kein Geld mehr da, und es mußte Staatskredit beantragt werden. Bis es so weit war, ist die Stadt mit einem inzwischen heimbezahlten Darlehen in Vorlage getreten, so daß es möglich war, am 10. Dezember 1949 die Hütte offiziell zu eröffnen. Ich habe schon damals darauf hingewiesen, daß die Hütte ohne erneute staatliche Hilfe nicht funktionieren könne. Es wurde ein Antrag auf weitere Mittel gestellt, dessen Bescheidung sich in den Herbst 1950 hinzog. So stand die Hütte in einer finanziell äußerst gefährlichen und labilen Situation und mußte von der Hand in den Mund leben. Das war gut, solange noch etwas da war, das in die Hand genommen werden konnte. Es kam aber der Zeitpunkt, an dem die Mittel zu Ende waren und die Hütte nicht nur ihre alten Bauschulden, sondern auch die laufenden Gas- und Stromlieferungen nicht mehr bezahlen konnte. Daraus entwickelte sich ein Vertragshilfeverfahren, das dann später ins Vergleichsverfahren überging und mit einem gerichtlich bestätigten Vergleich über 70% endete. Die Forderungen der Stadt waren bis zu diesem Zeitpunkt einschließlich Zinsen auf rund 80 000 DM angewachsen. Dazu kam eine Forderung aus einem Darlehen, das der Cäcilienhütte vor der Währungsreform in Reichsmark gegeben worden war. Insgesamt standen die Stadtwerke mit ihren Lieferungen und die Stadtkämmerei mit dem Darlehen mit 104 000 DM auf der Liste der Gläubiger.

Es könnte naheliegen, der Stadtverwaltung Vorwürfe daraus zu machen, daß sie es bei den Forderungen der Stadtwerke überhaupt so weit habe kommen lassen. Dazu ist von vorneweg zu sagen, daß die Innere Abteilung des Gemeinderats selbst in jedem Stadium des Verfahrens aufs genaueste unterrichtet wurden und die einzunehmende Haltung selbst bestimmt haben. Es ist klar, daß derartige Dinge, bei denen es in erster Linie um den geschäftlichen Ruf eines Unternehmens ging, nicht in aller Oeffentlichkeit verhandelt werden konnten. Das ändert indessen nichts an der Tatsache, daß der Gemeinderat jederzeit genauestens im Bild war. Warum hat aber der Gemeinderat die Entstehung einer solch großen Forderung zugelassen? Wenn ich es auf einen kurzen Nenner bringen will: deswegen, weil die Stadt es sich nicht erlauben konnte und durfte, dieses Unternehmen abzuwürgen. Die Zahlungsunfähigkeit bzw. der Mangel flüssiger Mittel standen fest. Theoretisch hätte die Stadt die Möglichkeit gehabt, die Gas- und Stromlieferungen einzustellen. Das Zudrehen des Gashahnens hätte das Ende der Cäcilienhütte bedeutet, mindestens aber deren Konkurs und hätte alsdann einen wesentlich größeren Verlust für die Stadt bedeutet, als ihn der abgeschlossene Vergleich mit sich brachte, zu dem das Land Mittel gegeben hat. In der Erwartung, daß die zugesagte staatliche Hilfe schon im Frühjahr 1950 kommen würde, hat man von Monat zu Monat zugewartet, bis wir dem Wirtschaftsministerium erklärt haben, es müsse uns die Gaslieferungen garantieren. Das ist dann auch schließlich geschehen, so daß wir in den letzten Monaten vor Abschluß des Vergleichsverfahrens keine Ausfälle mehr erlitten haben. Wenn man bedenkt, daß allein der Gasverbrauch der Cäcilienhütte monatlich etwa 9 bis 10 000 DM ausmacht, wozu noch Strom und Wasser kommen, dann erklärt sich das rasche Anwachsen unserer Forderung einleuchtend.

Abgesehen von den im Stillegungsfall mit nachfolgendem Konkurs zu erwartenden noch weitaus größeren Ausfällen, hat uns auch noch folgende Erwägung davon abgehalten, seitens der Stadt die Notbremse zu ziehen. Ich war von jeher der Ueberzeugung und sie hat sich inzwischen bestätigt, daß die Cäcilienhütte im Kern ein gesundes Unternehmen ist. Sie hat noch niemals über mangelnden Absatz zu klagen gehabt, im Gegenteil, meistens konnte sie den gestellten Anforderungen nicht genügen und mußte Aufträge weitergeben. Auch das Glas, das die Hütte produzierte, war zwar zunächst nicht immer einwandfrei, aber doch ständig so, daß es seinen Käufer fand. In letzter Zeit übrigens ist die Produktion wesentlich besser geworden und die Notwendigkeit einer Erweiterung dringender denn je. Nun wird man selbstverständlich fragen: Wie konnte es dann überhaupt zu einem solchen Schiffbruch kommen, wenn die Hütte ständig fabriziert und niemals Absatzschwierigkeiten hatte?

Arbeiten mit Leuchtgas nicht rentabel

Die Antwort liegt auf technischem Gebiet und läuft darauf hinaus, daß die Schmelzung von Glas mit Leuchtgas, so wie wir es in den Stadtwerken herstellen, nicht rentabel war, und daß daraus ständige Abmängel und Verluste entstanden sind. Diese Unrentabilität stand nicht von Anfang an fest, sonst hätte man die Einrichtung nicht für Leuchtgas geschaffen. Ein mit Leuchtgas betriebener Ofen war indessen billiger und bei der bekannten Sparsamkeit des Staats und in Anbetracht dessen, daß auch die Beteiligten nicht mehr aufzuwenden gedachten, als unbedingt nötig war, entschloß man sich zur Verwendung von Leuchtgas. Es war ein Experiment, vor dem sowohl gewarnt wurde, wie man es andererseits für unbedenklich hielt. Immerhin hätte die Sache vielleicht noch gerade gut ausgehen können, wenn der Ofen und unser Gas zusammenharmoniert hätten. Während die Qualität des Gases mit geringen Abweichungen ständig die gleiche war und ist, also eine gegebene Größe war, entstand der Ofen erst später und hätte nun diesem gegebenen Gas angepaßt werden müssen. Das ist nicht gelungen, wie sich bald herausstellte. Obwohl unser Gas die zugesicherten Wärmeeinheiten, den vorschriftsmäßigen Druck und auch im übrigen die vorschriftsmäßige Qualität besaß, kam es in diesem Ofen nicht zur richtigen Wirkung. Er war nämlich zu empfindlich, gewissermaßen zu hoch gezüchtet. Ein Abfall der Wärmeeinheiten von vielleicht 4000 auf 3800, die normalerweise von niemandem bemerkt wird, im übrigen auch unvermeidlich ist, beeinträchtigte die Glasschmelze derartig, daß gelegentlich ganze Schmelzen ausfielen. Es gelang nicht, die Ueberempfindlichkeit des Ofens durch Aenderung zu beheben. Dagegen ist es dank der unermüdlichen Mitarbeit unserer Stadtwerke in den letzten Monaten gelungen, den ursprünglichen allmonatlichen Verlust auf ein Drittel herunterzudrücken. Für diese bis zur Erstellung eines neuen, mit Generatorgas betriebenen Ofens etwa noch weiter eintretenden kleinen Verluste hat das Land Württemberg einen verlorenen Zuschuß gegeben, der die Weiterführung der Hütte bis zur Ingangbringung des neuen Ofens garantieren soll.

Die Verkettung aller möglicher unglücklichen Umstände und die Tatsache, daß von der Eröffnung der Hütte bis zur Hergabe der staatlichen Mittel nahezu 1 Jahr vergangen war, haben dazu geführt, daß eine große Zahl hiesiger Geschäftsleute, wie auch auswärtige Firmen, durch die Cäcilienhütte 30 Prozent ihrer Forderungen eingebüßt haben. Für die Stadt selbst beträgt der Verlust rund 30 000 DM und zwar entfallen rund 24 000 DM auf die Stadtwerke für Gas- und Stromlieferung und 5 800 DM auf das Darlehen aus der Reichsmarkzeit. Wir können heute sagen, daß die Cäcilienhütte die teuerste Industrieansiedlung war, die sich die Stadt Gmünd geleistet hat, und daß sie eine solche Art der Ansiedlung nicht nochmals durchstehen möchte.

Sie dürfen mir glauben, daß die Entwicklung bei der Cäcilienhütte dem Stadtkämmerer und mir manche schlaflose Nacht bereitet hat. Auf der einen Seite hat man das Geld der Allgemeinheit zu verwalten und soll Verluste verhindern, auf der anderen Seite steht ein im Kern trotz allem gutes und hoffnungsvolles Unternehmen, an dem insgesamt einige hundert Neubürgerexistenzen hängen. Die Schließung der Hütte hätte für alle diese Menschen den Verlust der bitter und schwer erkämpften neuen Existenz bedeutet und wog daher besonders schwer. Auch eine nur vorübergehende Schließung auf vielleicht ein halbes Jahr hätte unerhörte Schwierigkeiten mit sich gebracht. Gute Glasmacher, und die Cäcilienhütte hat solche, sind Mangelware. Im Falle der Schließung der Hütte wären diese Menschen abgewandert; Angebote haben sie jederzeit. Selbst wenn dann die Wiederflottmachung der Hütte gelungen wäre, hätte der mühsame Kampf um die Wiedergewinnung der Spitzenkräfte begonnen, dessen Ende keineswegs abzusehen war. Die hier zu treffenden Entscheidungen waren also keineswegs einfach. Wir waren nun einmal mit der Cäcilienhütte verknüpft und verbunden und konnten uns nicht hiervon lösen, ohne schwere Erschütterungen hervorzurufen. Nach ernsthaften und langen, gelegentlich sehr langen Beratungen im Gemeinderat hat man sich aber entschlossen, die Beschäftigung von einigen hundert Menschen höher anzuschlagen als einen Verlust von 30 000 DM. Heute mehr denn je bin ich davon überzeugt, daß die Stadt hier richtig gehandelt hat. Die Cäcilienhütte wird sich, wenn erst der neue Ofen steht, zweifellos zu einem Kernstück unseres einheimischen Gewerbes entwickeln. Sie wird den vielen aus der Gablonzer Heimat Vertriebenen einen neuen Mittelpunkt bilden und darüber hinaus noch weitere Heimatvertriebene in Württemberg-Baden mit Arbeit und Brot versehen. Auch die Ansiedlung der Josephinenhütte wäre ohne den Fortbestand der Cäcilienhütte undenkbar gewesen.

Mit dem Abschluß des Vergleichs sind die zugesagten staatlichen Mittel in ausreichender Höhe flüssig geworden. Gleichzeitig hat eine

Umorganisation in der Gesellschaft

stattgefunden. Dabei ist im Zuge der Neubewertung der Geschäftsanteile der Anteil der Stadt, der bisher der größte war, auf einen gewissen Erinnerungswert zusammengeschrumpft, womit übrigens die Stadt, wie auch die anderen Gesellschafter, ein Sonderopfer gebracht haben.

Der maßgebende Gesellschafter ist die Gablonzer Genossenschaft geworden. Ihr wird die Aufgabe zufallen, die erforderlichen Konstruktionsänderungen, wenn ich mich so ausdrücken darf, vorzunehmen und den Fortbestand des Unternehmens zu sichern. Die Genossenschaft, die schon mit viel Geschick die kleine Hütte an der Herlikofer Straße seither betrieben hat und aus Fachleuten zusammengesetzt ist, ist für die tatsächliche Geschäftsführung geeigneter als ein Gremium, in dem die öffentliche Hand mit zusammen 45 Prozent beteiligt ist. Eine Beteiligung an privatwirtschaftlichen Unternehmen ist nicht die Aufgabe von Gemeinden oder Gemeindeverbänden. Ich begrüße es daher, daß der maßgebliche Einfluß der Stadt, der bisher zwangsläufig bestand, beseitigt ist, und diejenigen nun die Sache in die Hand nehmen müssen, um deren ureigenste Angelegenheit es sich bei der Cäcilienhütte dreht. Wenn wir eine Straße auf der Rehnenhofsiedlung den Glasmacherweg genannt haben, so war das nicht nur eine reine Aeußerlichkeit. Es sollte damit zum Ausdruck gebracht werden, daß wir uns mit diesem neuen Zweig unseres Wirtschaftslebens verbunden fühlen, trotz der unerfreulichen Erfahrungen, die wir, ohne daß man von Schuld sprechen könnte, gemacht haben. Es soll damit aber auch weiterhin gesagt sein, daß die Stadtverwaltung das Wohl und Wehe der Cäcilienhütte auch in Zukunft mit Interesse und Anteilnahme verfolgen wird. Es muß ein Strich unter die Vergangenheit gemacht werden, und es bleibt mir nur der in diesem Fall recht aktuelle Wunsch, daß sich das Unternehmen im Interesse von Alt- und Neubürgern in der Zukunft recht erfreulich entwickeln möge.

(Fortsetzung folgt)

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Dienst der städtischen Kanzleien über Ostern

Wie in früheren Jahren wird für den Dienst der städtischen Kanzleien über Ostern bestimmt:

Am Gründonnerstag, 22. März 1951, geht der Dienst bis 12 Uhr, vom Karfreitag, 23. März 1951, bis Ostermontag, 26. März 1951, sind die Kanzleien geschlossen.

Für dringende Fälle, insbesondere für das Standesamt, ist am Karsamstag, 24. März 1951, und am Ostermontag, 26. März 1951, von 11 bis 12 Uhr beim Bürgermeisteramt auf Zimmer 2 ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Erlöschen der Maul- und Klauenseuche

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Steinenberg und Winterbach, je Kreis Waiblingen, erloschen ist, gehört die Stadt Lorch keinem 15-Kilometer-Umkreis um einen Seuchenort mehr an. Das Landratsamt Schwäb. Gmünd hat seine am 15. 2. 1951 angeordneten Schutzmaßnahmen aufgehoben.

Lorch. den 20. März 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Evang. Gottesdienst in Lorch

Gründonnerstag 19.30 Uhr Predigt und hl. Abendmahl (Eberlein).

Karfreitag (Opfer für die Landeskirche) 8.30 Uhr Kinderkirche, 9.30 Uhr Predigt und hl. Abendmahl (Fischer), 14 Uhr Bibelstunde und hl. Abendmahl in Weitmars, 19.30 Uhr Passionsmusik in der Stadtkirche, daran anschließend hl. Abendmahl.

Osterfest (Opfer für den Krankenpflegeverein): 7.30 Uhr Osterfeier auf dem Friedhof, 9.30 Uhr Predigt und hl. Abendmahl (Eberlein), 14 Uhr Bibelstunde in Unterkirneck, 14.15 Uhr Osterfeier auf dem Friedhof in Weitmars.

Ostermontag: 9.30 Uhr Predigt (Fischer), 10.30 Uhr Kinderkirche, 19.30 Uhr Männerabend.

Kath. Gottesdienst Lorch

Feier der Osternacht: Karsamstag 22.45 Uhr Beginn der hl. Weihen. Um Mitternacht Hochamt mit Auferstehungsfeier.

Ostersonntag: 8 Uhr hl. Messe mit Predigt. 9.30 Uhr Hochamt mit Predigt. 18 Uhr feierliche Ostervesper.

Ostermontag: 8 und 9.30 Uhr Gottesdienst.

In Waldhausen: Karsamstag 19.30 Uhr Auferstehungsfeier. Ostersonntag und Ostermontag 11.15 Uhr Gottesdienst.

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 20. 2. 1951

(Fortsetzung der Ansprache des Bürgermeisters)

Ich stelle mir vor, daß Sie doch ungefähr wissen möchten, was es in nächster und in ferner Zeit alles zu tun geben wird. Vielleicht kann ich Ihnen das stichwortweise sagen, ohne damit über Zeitpunkt und Möglichkeit zu befinden oder gar eine Dringlichkeitsrangfolge aufzustellen:

1. Ausbau des Satzungsrechts der Stadt (Ortsbausatzung, Satzung über Anliegerleistungen, Gebührensatzungen verschiedener Art, Friedhofordnung, Müllabfuhr, Gemeindeverordnung über das gesamte Gebiet der öffentlichen Ordnung); 2. Erweiterung des Hochbehälters der Niederdruckzone der Wasserversorgungsanlage, 3. Verbesserung der Wasserversorgungsanlage in Kirneck; 4. Fortführung der Stadtbauplanung und Durchführung von Baulandumlegungen; 5. Erschließung von Baugelände und Finanzierung der Erschließungen; 6. Verbesserung der Straßenverhältnisse im Teilort Oberkirneck und Durchführung einer Kanalisation; 7. Kanalisation der Gartenstraße; 8. Friedhoferweiterung und Geländeaufkauf dafür; 9. Erneuerung und Umbau des Daches des Volksschulgebäudes; 10. Auf weite Sicht gesehen: Erstellung eines Sammelschulgebäudes; 11. Steg- bzw. Brückenbau anstelle des baufälligen Badsteges; 12. Gehweginstandsetzungen; 13. Teerung der Hangstraßen; 14. Verbesserung der Straßenunterhaltung überhaupt; 15. Versorgung des Teilorts Strauben mit Wasser und damit zusammenhängend Verbesserung der Feuerlöscheinrichtungen, Anschluß dieses Teilorts an das öffentliche Fernsprechnetz; 16. Einrichtung eines Stadtbauamts; 17. Anforderungen der kommenden Schulreform.

Die neuen Mitglieder des Gemeinderats werden gleich nachher auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Es sind ernste und erhabene Pflichten, die Sie damit übernehmen. Sie erfordern die aufrichtige und volle Hingabe Ihrer Persönlichkeit an das Ehrenamt. Ich wünsche Ihnen, daß es Ihnen gelingen m Ihrer Aufgabe in jeder Hinsicht gerecht werden und daß Ihre Arbeit, Ihr Mühen Ihr Sorgen der Stadt Lorch zum Segen gere mögen.

Verpflichtung der neu eintretenden Mitglie

Auf Grund des § 8 der Verordnung Nr. 33 Innenministeriums zur Durchführung des setzes Nr. 328 über die Neuwahl der Geme räte und Bürgermeister, Kreistage und L räte, vom 4. Dezember 1947 (Reg.Bl. S. 185) ni der Bürgermeister die Verpflichtung der mals gewählten Gemeinderäte vor und weist reits früher vereidigte oder verpflichtete wie gewählte Gemeinderäte auf den früheren bzw. auf die frühere Verpflichtung hin.

Die erstmals in den Gemeinderat eingetret Mitglieder sprechen einzeln folgende Verpf tungsformel vor und bekräftigen sie d Handschlag:

> „Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehor den Gesetzen und gewissenhafte Erfül meiner Amtspflichten."

Auf diese Weise werden verpflichtet die meinderäte Otto Strobel, Otto Palatzky, The Lauber, Otto Maier, Gotthilf Oechsle, Al Müller, Gotthold Wihr und Robert Abele.

Während der Handlung haben sich alle wesenden, Gemeinderäte und Zuhörer, ihren Plätzen erhoben.

Auf den am 27. 2. 1947 abgelegten Dien werden hingewiesen die Gemeinderäte J Fischer, Karl Mohring und Albert Aichholz. die am 8. 1. 1948 vorgenommene Verpflich wird Gemeinderat Karl Mayer hingewiesen

Aus den Erklärungen der Fraktionsvorsitze Gemeinderat Bareiß (Freie Wählervgg.)

Nicht politische Erwägungen und gegense Polemik fördern die Interessen der Einwoh schaft, sondern ersprießlich ist allein die liche Arbeit.

Wir wünschen und hoffen, daß sowohl in Gemeinderatssitzungen, wie auch in den schüssen eine Zusammenarbeit mit allen tionen unter diesen Voraussetzungen möglich

Die Freie Wählervereinigung wird sich dieser Arbeit insbesondere auch für die derung des Wohnungsbaues einsetzen. Jede tätigkeit ist mit allen Mitteln zu unterstü Wir sind in Lorch noch weit davon entf daß jede Familie eine entsprechende Wohn besitzt. Nur durch Schaffung möglichst Wohnungen kann die Wohnungsnot gelin werden.

Neben der Förderung der Landwirtschaft, gewerblichen Wirtschaft und einer gerec Verteilung der Steuerlasten, ist für die Ans lung weiterer Industrien und dadurch Schaf von Arbeitsplätzen für Lorcher Einwohner sorgen, damit auch die vielen Pendler hier schäftigung finden.

(Forts. fol

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

1 junger Gartenarbeiter für Gärtnerei mit Kost und Wohnung
1 jüngerer Melker
4 Maler
1 Malervorarbeiter, ledig od. lediggeh.
2 Gipser
4 Maurer
1 Heizer für Großkesselanlage
1 Stahlgraveur und Werkzeugmacher
9 Karosserieschlosser
20 Karosserieflaschner
mehrere Spitzendreher
1 Werkzeugschlosser, Gablonzer Art
1 Uhrmacher nach Schweden mit Gesellenprüfung in Dauerstellung, Alter bis 25 J.
1 perfekter Motorrad-Mechaniker mit mehrjähriger Praxis für Autohaus in Gmünd
1 Hilfsarbeiter mit Führerschein Kl. I, II und III für Autohaus in Schwäbisch Gmünd
2 Schleifer für Silberwaren
1 Werkzeugmacher
2 Werkzeug- und Stahlformenfräser
1 Fräser und Bohrer
1 Goldgraveur
1 Automechaniker, spez. f. Personenw.
1 Stahlgraveur f. Blechformenfabrik in Gmünd
1 Nähmaschinenmechaniker nach Leinzell
1 Metallschleifer nach Heubach
1 Fasser in Dauerstellung für einfache Goldwaren nach Schwäbisch Gmünd
3 Goldschmiede nach Welzheim
3 Metallschleifer nach Welzheim mit Omnibus erreichbar
1 Guillocheur f. Silberwarenfabrik, I. Kraft
1 Kraftfahrer für LKW
3 Lampenwickler
1 Glasmaler
10 Glaskugler
10 Schreiner und Furnierer
2 Polierer
1 Modellschreiner
1 Buchbinder und Kartonagenmacher
2 erstklassige Schneider bis 30 Jahre
1 Zuschneider für „Mieder nach Wißgoldingen
1 Polsterer, der Linoleum legen kann
5 Polsterer
2 jüngere Bäcker
1 Hausdiener für Hotel
2 Reisevertreter für großes Versicherungsunternehmen auf der Basis von Fixum und Provision
1 Exportkaufmann mit perf. engl. und franz. Sprachkenntnissen

weiblich

Einige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
4 Küchenhilfen f. Gastst.
1 Küchenhilfe für Heim
2 Büfettdamen
2 Bedienungen
2 ausgebild. Kontoristinnen
2 perfekte Stenotypistinnen
1 Lebensmittelverkäuferin
1 Textilverkäuferin
1 Konfektionsverkäuferin
1 Spritzerin für Möbelfabrik nach Schorndorf
1 gelernte Glasschleiferin
1 Maschinenpoliererin und
1 Schleiferin nach Waldhausen
1 Nähstubenhilfe nach Grunbach
1 Schneidergehilfin nach Schw. Gmünd
1 Köchin nach England
1 Hausgehilfin nach Neapel
Einige Motornäherinnen
1 Strickerin nach Schorndorf

Für Berufstätige hält das Arbeitsamt jeden Montag von 16—19 Uhr Abendsprechstunden

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 302 Schwäbisch Gmünd, Samstag, 31. März 1951 Preis 10 Pfg.

Aus dem Verwaltungsbericht des Landrats

(2. Fortsetzung)

Nach den einleitenden Ausführungen über die brennenden Probleme der Gegenwart wendet sich Landrat Burkhardt in seinem Verwaltungsbericht einzelnen Referaten der Landkreisverwaltung zu.

Aus dem Referat II — Rechtswesen

Paßwesen (ohne Kreisstadt)

Es wurden ausgestellt bzw. bearbeitet:

736 Kennkarten
256 Reisepässe
11 Devisengenehmigungen
42 Interzonenpässe (seit 15. 9. 50)

Preisbehörde (ohne Kreisstadt)

Die Auflockerung der Zwangswirtschaft und der Uebergang zur Marktwirtschaft brachte auf dem Gebiet der Preiskontrolle einschneidende Aenderungen. Durch Auflockerung des Preisstops und Herausnahme zahlreicher Wirtschaftsgüter aus der Preisbindung trat die Preiskontrolle stark in den Hintergrund. Andererseits führte die nicht restlose Aufhebung des Preisstops da und dort zu widrigen Verhältnissen.

Im Berichtsjahre wurden 48 Anzeigen bearbeitet und insgesamt 36 Bußgeldbescheide ausgesprochen; Mietpreisfestsetzungen erfolgten in 80 Fällen. 952 Kaufverträge wurden bearbeitet und preisrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen erteilt. Der Kontrolldienst hat sich im Jahre 1950 hauptsächlich mit der Lebensmittelüberwachung beschäftigt. 19 Anzeigen wegen Zuwiderhandlung gegen das Milchgesetz gingen an die Staatsanwaltschaft, was zur Aburteilung von 18 Milchpantschern durch das zuständige Amtsgericht führte.

Friedensgericht

Insgesamt wurden 4336 Strafanzeigen bearbeitet und mit entsprechenden Strafvorschlägen an die zuständigen Gemeinde-Friedensgerichte weitergeleitet. In der Hauptsache handelte es sich um Uebertretungen, Zuwiderhandlungen gegen die Straßenverkehrs- und Straßenverkehrszulassungsvorschriften (insbesondere Radfahrer), sowie gegen die Gewerbeordnung und Gemeindeverordnungen.

Veterinärwesen

Die Schlachtvieh- und Fleischbeschaustelle in Lorch und Waldhausen wurden neu besetzt.

Die Ergänzungsfleischbeschau erfährt in nächster Zeit eine Neueinteilung unter Mitwirkung einer besonderen Kommission.

Von der Einführung einer Fleischbeschauausgleichskasse wurde Abstand genommen.

Von größeren Tierseuchen blieb unser Landkreis im Berichtsjahr verschont.

Aufgetreten sind:

Kopfkrankheit der Pferde in 1 Fall
Kopfkrankheit der Pferde in 1 Verdachtsf.
ansteckende Blutarmut in 2 Verdachtsfällen
Rinderräude in 1 Fall
Pferderäude in 1 Fall
Schafräude in 2 Fällen.

Trieb- bzw. Transportgenehmigungen wurden für 66 Wanderschafherden ausgestellt.

Gesundheitswesen

Besondere Krankheiten und Seuchen sind im Jahre 1950 nicht aufgetreten. Die Tb ist immer noch im Zunehmen.

Zur Zeit werden vom Staatlichen Gesundheitsamt sämtliche Brunnen und Quellen untersucht, die der Trinkwasserversorgung dienen.

Wassersachen

Die Landwirtschaft zeigte auch im Jahre 1950 nur geringes Interesse für die Fortsetzung bereits begonnener oder längst geplanter Entwässerungsarbeiten. Die stichprobenweise durchgeführte Ueberwachung der Spülabort- und Abwasseranlagen führte zu verschiedenen Beanstandungen. Bei Belehrungen stößt man beinahe in allen Fällen auf Unverständnis. Die Allgemeinheit verlangt aber dringend die Beseitigung der Gefahren, welche aus derartig verseuchten Gewässern entstehen können.

Im Kreisgebiet (ohne Kreisstadt) sind vorhanden:

etwa 90 Spülaborte
56 mechanische Kläranlagen.

Feuerpolizei

Im Berichtsjahr waren 6 Groß- und 20 Kleinbrände zu verzeichnen mit einer Schadenssumme von rund DM 140 000.-. Bemerkenswert ist die große Zahl von Blitzschlägen. Insgesamt waren es 13 Einschläge, die in 3 Fällen zu Großbränden führten.

Verschiedene landwirtschaftliche Gebäude wurden mit Blitzableitern versehen, wozu die Gebäudebrandversicherung Beiträge leistete.

Der Kehrbezirk II wurde neu besetzt.

Tankstellen wurden im Jahre 1950 7 neu errichtet.

Personenstandswesen

Die Zweitbücher wurden geprüft, ebenso fünf weitere Standesämter, die restlichen folgen im Jahre 1951.

Die Standesamtsbücher wurden vom Amtsgericht wieder dem Landratsamt übergeben. Alle Personenstandsbücher befinden sich damit wieder beim Landratsamt.

Im Jahr 1950 wurden 2 Schulungskurse für Standesbeamte in Gmünd durchgeführt.

Staatsangehörigkeitswesen

Dieses Gebiet gewinnt wieder mehr und mehr an Bedeutung, obwohl hier noch vieles im Unklaren liegt. Ausgestelt wurden: 78 Staatsangehörigkeitsurkunden, ferner wurden 4 Einbürgerungsanträge und 1 Ausbürgerungsantrag bearbeitet.

Versicherungsamt

Im Jahre 1950 sind 7 Spruch- und 15 Beschlußsachen angefallen, die alle ihre Erledigung fanden. In zahlreichen Fällen wurde Amtshilfe geleistet und an Ortsbehörden und Versicherten Auskunft und Anleitung erteilt.

Referat III (Wirtschaftswesen)

Die starke industrielle Belebung außerhalb der Kreisstadt hat sich im Berichtsjahr in erfreulicher Weise fortgesetzt. Es handelt sich hier durchweg um zusätzlich geschaffene Betriebe und Arbeitsplätze und damit um eine Steigerung unserer Wirtschaftskraft. Neue Betriebsanlagen wurden in Bargau, Leinzell und Alfdorf in Betrieb genommen. Die Miederindustrie in Heubach und Mögglingen erfuhr ebenfalls eine erhebliche Belebung. Eine weitere günstige Entwicklung zeichnet sich auch in Straßdorf, Waldhausen und Waldstetten und einigen anderen Gemeinden ab. In Heubach, Leinzell, Straßdorf und Waldhausen sind industrielle Erweiterungs- und Neubauten im Gang bzw. kommen im Jahre 1951 zur Durchführung.

Die Gewerbefreiheit hat sich besonders auf dem Gebiet des Gaststättenwesens und in einer starken Ausweitung des Branntweinkleinhandels ausgewirkt. Im einzelnen wurden bearbeitet (ohne Kreisstadt):

Gast- und Schankwirtschaften: neu genehmigt 11, Uebernahmen 22, sonstige Aenderungen 13, abgelehnt 1, zurückgenommen 4 Anträge.

Branntweinkleinhandel: neu genehmigt 51 Anträge, Uebernahmen 6 Anträge.

Gewerbeanmeldungen: Anmeldungen 518, Abmeldungen 247.

Wandergewerbescheine: neu ausgestellt 160, Verlängerungen 150.

Gewerbelegitimationskarten: neu ausgestellt 45, Verlängerungen 48.

Verkehrswesen

Die Zahl der zugelassenen Kraftfahrzeuge hat sich im Berichtsjahr um 45 Prozent erhöht, nachdem bereits 1949 eine Steigerung von 18 Prozent zu verzeichnen war. Die ständige Zunahme der Kfz. wirft, auf die Dauer gesehen, Probleme von fast unübersehbarer Tragweite auf.

19mal der Führerschein entzogen

Die Zunahme des Fahrzeugbestandes verlangt gebieterisch Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Im Jahre 1950 wurde in 19 Fällen die Fahrerlaubnis entzogen. Zwei Fälle wurden Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Der eine schloß mit einem Vergleich ab, im zweiten Fall legte das Landratsamt Berufung beim Verwaltungsgerichtshof ein. Der Ausgang dieses Prozesses hat für die künftige Handhabung der Führerscheinentziehung erhebliche theoretische und praktische Bedeutung im ganzen Land. In Württemberg-Baden ereigneten sich im Jahre 1947 6263, 1948 8583, 1949 15 355, 1950 27 466 Verkehrsunfälle.

Der Berufsverkehr auf den Landstraßen mit 56 Omnibussen wies keine nennenswerten Lücken auf. Die Abstimmung der Fahrpläne und der Halteplätze machten in einigen Fällen infolge Ueberbesetzung etwas Schwierigkeiten.

Der Fahrzeugbestand betrug 1922 80, 1925 211, 1928 600, 1930 927, 1933 1071, 1935 1330, 1951 4704, am 31. 12. 48 2353, am 31. 12. 49 3246, am 31. 12. 50 4704 zugelassene Fahrzeuge.

Bearbeitet wurden: Zulassungen in 165, Probefahrtzulassungen in 465, Internationale Zulassungen in 1, Führerscheine wurden ausgestellt in 1492, Internat. Führerscheine in 7, Ausweise für Omnibusfahrer in 17, Führerscheinentzug wegen Trunkenheit in 12, aus anderen Gründen in 7, Kraftfahrzeugbriefe wurden ausgestellt in 137, Aufbietungen in 31 und Mängelprüfungen an Kfz. in 270 Fällen.

Linienerweiterungen wurden einige genehmigt und Sonderwünsche im Berufsverkehr befriedigt. Die Erteilung der Genehmigungen zum Gelegenheitsverkehr sind im großen und ganzen abgeschlossen. Der Droschken- und Mietwagenverkehr erfuhr eine kleine Erweiterung.

Im Güterfernverkehr sind 23 Genehmigungen vom Verkehrsministerium erteilt.

Jagd und Fischerei

Es wurden 40 Fischereikarten und 80 Jahresjagdkarten ausgestellt. Die Schwierigkeiten bei den Pachtbezirksabrundungen wurden Stück um Stück abgebaut, da sich immer mehr die Tendenz durchsetzt, die Gemeindemarkung im Ganzen zu verpachten.

Natur- und Landschaftsschutz

Diese Aufgabe findet bei einem gewissen Teil der Bevölkerung leider nicht die Aufmerksamkeit, die sie verdient.

Das unter Landschaftsschutz stehende Gebiet Hornberg-Kaltes Feld ist durch die fortschreitende Bebauung und besonders wegen sonstiger oft wilder Entwicklungen in seinem natürlichen Bestand stark gefährdet. Sinn des Landschaftsschutzes über dieses Gebiet ist aber, es in seiner ursprünglichen Natürlichkeit und Abgeschiedenheit vom lauten Alltag als Erholungsoase für die Allgemeinheit zu erhalten. Autos, Drahtzäune, Alkoholschankstätten, Verkaufsstände usw. passen nicht aufs Kalte Feld. Die Durchführung des Naturschutzgesetzes sollte bei der Bevölkerung mehr Unterstützung finden.

Kriegsschädenamt

Die Tätigkeit beschränkte sich als Feststellungsbehörde wie im Vorjahr auf die Entgegennahme von Schadensmeldungen und Auskunfterteilung.

Kriegsgefangene u. Wehrmachtsvermißte

Nach der im März 1950 erfolgten Registrierung und laufenden Fortschreibung stehen aus dem Kreisgebiet noch aus:

136 Kriegsgefangene,
2 159 Wehrmachtsvermißte.

Am 26. Oktober, dem Tag der Kriegsgefangenen, fanden Kundgebungen im ganzen Bundesgebiet statt, die an alle Staaten und Völker um Hilfe bzw. Freigabe aller noch in Gefangenschaft befindlichen Kriegsteilnehmer appellierten.

Kreisbeauftragter für das Flüchtlingswesen

Die Zahl der Heimatvertriebenen hat sich im Berichtsjahr um 482 Personen auf 22 142 erhöht. Zugezogen sind 985 Personen, Geburten waren es 224, insgesamt 1209 Personen, weggezogen sind 581 Personen, verstorben sind 146, insgesamt 727, reiner Zugang somit 482 Personen.

Außerdem wurden aufgenommen: als Heimkehrer 62 Personen, illegale Grenzgänger 59 Personen (Heimatvertriebene), illegale Grenzgänger 27 Personen (Zonenfremde).

Illegale Grenzgänger

Von den 59 illegalen Grenzgängern kamen 3 aus CSR, 6 aus Oesterreich, 50 aus der Ostzone. Eine größere Zahl wurde im Zonendurchgangslager Gießen abgewiesen. Statt in die Ostzone zurückzukehren, sind sie wieder in den Kreis eingesickert. Ihre Zahl wird so hoch geschätzt wie die der Eingewiesenen.

Unterbringung, Bewegung und Bevölkerungsanteil ist aus folgender Tabelle ersichtlich.

(Siehe S. 2)

Wohnungsnot noch immer Problem ersten Ranges

Wohnungswesen (ohne Kreisstadt)

Infolge der regen Bautätigkeit auch im Jahre 1950 wurde die bereits im Vorjahr sichtbare Tendenz einer leichten Auflockerung der Wohnungsnot fortgesetzt. Eine gewisse Entlastung erfuhren nicht nur die Bauschwerpunktsgemeinden, sondern auch andere durch Abgabe von Pendlerfamilien. Die Stadt Gmünd hat 13, Alfdorf 10 aufgenommen. In Leinzell und Heubach ist die Pendleraufnahme aus dem Baujahr 1950 noch nicht zum Abschluß gekommen.

Im Ganzen gesehen ist aber die Wohnungsnot noch immer ein Problem ersten Ranges, das in vielen Gemeinden die Kraft der Bürgermeister in fast unzumutbarer Weise in Anspruch nimmt. Dies zeigt sich auch an der noch immer starken Inanspruchnahme des Landratsamtes als Wohnungsaufsichtsbehörde. Gegenüber dem Vorjahr ist zwar die Zahl der Beschwerdefälle zurückgegangen, dagegen hat die Zahl der vor den Verwaltungsgerichten anhängigen Fällen zugenommen. Alle bisher beim Verwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof geführten Prozesse wurden entweder gewonnen oder durch Klagerücknahme seitens der Gegenpartei erledigt.

Das Wohnungsreferat behandelte im Berichtsjahr 61 Beschwerden; davon wurden 46 abgewiesen, 13 stattgegeben, 2 noch nicht entschieden.

Beim Innenministerium wurden 12 Aufsichtsbeschwerden erhoben; davon wurden 7 abgewiesen, 5 sind noch nicht entschieden.

Beim Verwaltungsgericht wurden 10 Anfechtungsklagen erhoben; davon wurden 6 durch Urteil abgewiesen, 3 vom Kläger zurückgenommen, 1 ist noch nicht entschieden.

Beim Verwaltungsgerichtshof wurde 1 Berufungsklage durch Urteil abgewiesen, 3 Berufungsklagen sind noch nicht entschieden.

Aerztl. Sonntagsdienst am 1. April

Frl. Dr. Martz, Vord. Schmidgasse 54, Ruf 3006
Mohrenapotheke, Marktplatz, Ruf 2088
Mittwoch nachmittag: Mohrenapotheke und Johannisapotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Murthum, Stadttierarzt, Heubach, Adlerstraße 42, Ruf Heubach 119

Zu- und Abgänge bei den Heimatvertriebenen in den Gemeinden des Kreises

Gemeinde	Stand 1. 1. 50	Zugang	Abgang	Stand 31. 12. 50	Veränderungen	Bevölk.-Zahl insgesamt	% Anteil der Heim.-Vertr.	
Schwäbisch Gmünd	+ 8 766	830	528	9 068	+ 407	34 497	29	einschl. Altersh.
Alfdorf	+ 482	79	29	532	+ 50	2 025	25	
Bargau	227	4	1	230	+ 3	1 387	17	
Bartholomä	316	14	14	314	+— 0	1 502	21	
Bettringen	+ 472	57	26	503	+ 31	2 551	21	
Degenfeld	140	4	5	139	— 1	500	20	
Durlangen	248	9	18	239	— 9	1 073	22	
Eschach	535	38	33	540	+ 5	1 383	39	einschl. Altersh.
Göggingen	322	7	26	303	— 19	1 083	28	
Großdeinbach	391	32	42	381	— 10	1 500	26	
Herlikofen	+ 584	41	35	590	+ 6	2 498	24	
Heubach	952	48	49	951	— 1	3 811	25	
Heuchlingen	192	15	15	192	+— 0	955	20	
Iggingen	299	18	19	298	— 1	1 350	22	
Lautern	195	6	15	186	— 9	800	23	
Leinzell	+ 172	27	8	191	+ 19	1 302	22	
Lindach	+ 313	30	24	319	+ 6	1 207	27	
Lorch	1 099	143	108	1 134	+ 35	5 087	22	einschl. Altersh.
Maitis	120	20	10	130	+ 10	403	30	
Mögglingen	386	40	27	399	+ 13	2 139	19	
Mutlangen	+ 277	43	13	307	+ 30	1 570	20	
Obergröningen	166	11	8	169	+ 3	490	30	
Pfahlbronn	767	59	85	741	+ 26	2 385	31	
Rechberg	237	35	18	254	+ 17	926	28	
Ruppertshofen	418	29	24	423	+ 5	1 426	30	
Schechingen	256	15	16	255	— 1	1 043	25	
Spraitbach	249	26	22	253	+ 4	980	26	
Straßdorf	+ 421	44	30	435	+ 14	2 060	21	
Täferrot	276	10	21	265	— 11	811	33	
Unterböbingen	413	29	25	417	+ 4	1 944	22	
Untergröningen	291	23	29	285	— 6	1 225	23	
Vordersteinenberg	206	12	35	183	— 23	780	24	
Waldhausen	+ 415	45	25	435	+ 20	2 288	19	
Waldstetten	+ 630	53	32	651	+ 21	3 107	21	
Weiler i. d. B.	+ 204	4	5	203	— 1	823	25	
Wißgoldingen	223	15	9	229	+ 6	923	25	
	21 660			**22 142**		**89 834**	**22**	

Im Rahmen der Umsiedlungsaktion wurden in unserem Kreisgebiet insgesamt 58 Familien aus Schleswig-Holstein und Niedersachsen aufgenommen und in den mit Hilfe von Staatsmitteln in verschiedenen Gemeinden errichteten Neubauten untergebracht.

Die wirtschaftliche Eingliederung der Heimatvertriebenen zeigt Ende 1950 folgendes Bild (ohne Kreisstadt):

Industrie und Handwerk	137	Betriebe
Handel	32	„
freie Berufe	23	„
Landwirtschaft	23	„
	215	Selbständige.

In unselbständiger Tätigkeit standen 4308 Männer und 3007 Frauen.

Zahl der Erwerbslosen 1196 Männer und 206 Frauen.

Die Zahl der beschäftigten Heimatvertriebenen beträgt bei Männern 27—28%, bei Frauen 33⅓% der Gesamtbeschäftigtenzahl des Kreises. Der Anteil an der Gesamtzahl der Erwerbslosen beträgt für Heimatvertriebene rund 50%.

An **Kleinkrediten** für Heimatvertriebene wurden 1950 von der Württ. Kredithilfe 46 Anträge mit 119 000.— DM bewilligt.

Die **Sachgüterverwaltung** wurde abgewickelt und aufgelöst, nachdem im Berichtsjahr noch Gegenstände im Werte von 21 134.— abgesetzt wurden. Alle Ratenzahlungen sind bis auf einen kleinen Rest von 213.— abgetragen und getilgt.

Die Ausstellung von **Berechtigungsscheinen** zur Erlangung von Fahrpreisermäßigung verursacht eine riesige Arbeitsbelastung. Insgesamt 7120 Anträge wurden bearbeitet, von denen 5904 genehmigt werden konnten. Wie Nachprüfungen ergaben, wurden etwa 36% der Berechtigungsscheine nicht in Anspruch genommen.

Im Jahre 1950 wurden 51 Anträge auf Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft** gestellt, von denen 26 genehmigt wurden. Bei den Antragstellern handelt es sich größtenteils um Reichsdeutsche, die im 3. Reich als Beamte nach den Ostgebieten versetzt wurden und ihre Familien mitgenommen hatten.

Heimatlose Ausländer

Am 1. Juli 1950 wurde die Bismarckkaserne zum Staatlichen Wohnheim für heimatlose Ausländer erklärt und 745 ehemalige DP's der deutschen Verwaltung unterstellt. Es waren folgende Nationalitäten vertreten: Esten, Letten, Litauer, Polen, Tschechen, Ungarn und Russen.

Gegen Jahresende wurde die Kaserne geräumt. Unser Landkreis mußte 300 dieser heimatlosen Ausländer übernehmen, die in großer Eile in vom Staat erstellten Baracken untergebracht wurden (4 Baracken mit 200 Personen in Gmünd und 2 Baracken mit 100 Personen in Lorch). Die große Eile und die ungünstige Einteilung der Baracke führte bei der Uebersiedlung zu schwierigen Verhältnissen.

Belegungsdichte

Nach dem Landkreis Aalen (49%) weist unser Landkreis die zweitgrößte Bevölkerungszunahme (48%) im Lande Württemberg auf. Der Landesdurchschnitt liegt bei rund 25%. Aus diesem Grunde hat die Kreisverwaltung jegliche weitere Aufnahme von Personen abgelehnt, so weit wir gesetzlich nicht dazu verpflichtet sind, wie etwa bei Familienzusammenführung usw. Diese Haltung wird auch fernerhin beibehalten. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, daß die vom Zonendurchgangslager Gießen abgewiesenen und nicht in die Ostzone zurückgekehrten illegalen Grenzgänger bei uns doch Unterschlupf gefunden haben. Diese Leute sind meistens bereit, jede Arbeit, die andere nicht leisten wollen, anzunehmen. Die Arbeitgeber sind aber in der Regel nicht bereit, die in wenigen Monaten später sichtbar werdenden Folgen zu tragen, wenn Wohnraum für die nachkommende Familie und Verwandtschaft verlangt wird. Dafür sind dann die Behörden da. (Forts. folgt)

Hilferufe durch Fernsprecher

bei Feuer, Unfall, Krankentransport, Einbruch Fernsprechnummer 2100.

Bürgermeisteramt

Auszahlung nach dem Soforthilfegesetz

Die Auszahlung an Empfänger von Unterhaltshilfe in der Stadt Schwäbisch Gmünd findet bei der Kasse des Kreisverbands in Schwäbisch Gmünd, Uferstr. 6, statt und zwar

am Donnerstag 5. April 1951

von 8 bis 9 Uhr Buchstaben A bis B
von 9 bis 10 Uhr Buchstaben C bis G
von 10 bis 11 Uhr Buchstabe H
von 11 bis 12 Uhr Buchstaben I bis J
von 14 bis 15 Uhr Buchstabe K
von 15 bis 16 Uhr Buchstaben L bis M
von 16 bis 17 Uhr Buchstaben N bis P

am Freitag 6. April 1951

von 8 bis 9 Uhr Buchstaben R bis S
von 9 bis 10 Uhr Buchstaben Sch bis St
von 10 bis 11 Uhr Buchstaben T bis Z.

Unterhaltshilfe erhält nur, wer einen Vorbescheid erhalten hat, der mit der Kennkarte bei der Auszahlung vorzulegen ist. Wer selbst nicht kommen kann, muß dem von ihm Beauftragten eine schriftliche Vollmacht mitgeben. Die Auszahlungszeiten sind unbedingt einzuhalten.

An diesen beiden Tagen ist die Kreisverbandskasse für den übrigen Zahlungsverkehr geschlossen.

Die Auszahlung in den Kreisgemeinden erfolgt durch die Gemeindekassen in der zweiten Hälfte des Monats April 1951.

Amt für Soforthilfe

Vorübergehende Einstellung

der Treibstoffmarken-Ausgabe

Nach Ablaufen des gegenwärtigen Mineralölsteuergesetzes am 31. März 1951 wird die Kraftstoffversorgung neu geregelt. Die für den Monat April d. J. vorbereitete Ausgabe der Bezugsmarken — auch die für privilegierte Verbraucher — unterbleibt daher bis auf weiteres.

Sobald das Gesetz zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet der Mineralölwirtschaft verabschiedet ist, wird die Bewirtschaftung von Treibstoff wieder eingeführt und die neuen Marken ausgegeben.

Der genaue Zeitpunkt wird in der Tagespresse rechtzeitig bekanntgegeben.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Nachtragshaushaltssatzung

des Kreisverbands Schwäbisch Gmünd für das Rechnungsjahr 1950

Auf Grund der Art. 10, 34 und 35 der Kreisordnung vom 7. März 1946 (Reg.Bl. S. 45) i. V. mit § 88 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes vom 20. Dezember 1945 (Reg.Bl. 1946 S. 5) hat der Kreistag am 15. März 1951 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Haushaltsplan

Der Nachtragshaushaltsplan wird im ordentlichen Nachtragshaushalt

in den Einnahmen auf . . . . 211 325 DM
(gegenüber 3 935 034 DM Einnahmen im ordentlichen Haushaltsplan)
in den Ausgaben auf . . . . . 211 325 DM
(gegenüber 3 935 034 DM Ausgaben im ordentlichen Haushaltsplan)

und im außerordentlichen Nachtragshaushalt

in den Einnahmen auf . . . . 409 000 DM
(gegenüber 90 000 DM Einnahmen im außerordentlichen Haushaltsplan)
in den Ausgaben auf . . . . . 409 000 DM
(gegenüber 90 000 DM Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan)

festgesetzt.

§ 2

Steuern und Umlagen

Zur Deckung des Abmangels im Rechnungsjahr 1950 wird eine Kreisverbandsumlage in Höhe von 1 050 000 DM erhoben. Die Kreisverbandsumlage ist auf die kreisangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der gem. Art. 8 des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. 10. 1947 (Reg.Bl. S. 110) ermittelten Steuerkraftsummen umzulegen.

§ 3

Darlehen

Der Darlehensbetrag, der zur Bestreitung von Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan des Rechnungsjahres 1950 dienen soll, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 DM auf 148 000 DM festgesetzt. Die neu festgesetzten Beträge werden nach dem Nachtragshaushaltsplan für folgende Ausgaben verwendet: Durchführung einer Notstandsarbeit zur Straßeninstandsetzung.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt rückwirkend auf 1. April 1950 in Kraft. Sie wird gem. § 86 Abs. 2 DGOA öffentlich bekanntgemacht.

Das Innenministerium hat die nach § 86 Abs. 1 DGOA erforderliche Genehmigung am 21. März 1951 erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 2. bis 9. April 1951 im Landratsamt — Zimmer Nr. 19 — während der Sprechstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Schwäbisch Gmünd, den 27. März 1951

Landrat (gez.) Burkhardt

Industrie- und Bauberichterstattung

im 2. Vierteljahr 1951

Termin: 10. des Nachmonats

1. Vierteljährlicher Industriebericht (Produktionsbericht). Alle Betriebe mit mehr als 7 Beschäftigten, die bisher die vierteljährlichen Industrieberichte für die Produktion erstattet haben, erhalten für die Berichterstattung für das 1. Vierteljahr 1951 zwei Fragebogen. Die Versandvorschrift ist auf jedem Industriebericht oben rechts aufgedruckt. Die Rücksendung an das Württ. Stat. Landesamt in Stuttgart ist bis 10. April 1951 vorzunehmen.

2. Monatliche Industrieberichte für die Monate April, Mai und Juni 1951. Die Betriebe des Landesbezirks Württemberg erhalten monatlich zwei Fragebogen und außerdem für den Berichtsmonat April ein Formular mehr, das zur freiwilligen Meldung an die Industrie- und Handelskammer bestimmt ist. Die Versandvorschrift für die Rücksendung der ausgefüllten monatlichen Industrieberichte ist auf jedem Industriebericht oben rechts aufgedruckt. Die Erstausfertigung ist wie bisher bis zum 10. des Nachmonats an das Württ. Stat. Landesamt in Stuttgart einzusenden.

3. Ergänzungsbogen der Industriegruppe 610 — Ledererzeugung — und 625 — Schuhherstellung. Die betreffenden Betriebe erhalten wie bisher je Monat zwei Ergänzungsbogen, wovon eine Ausfertigung mit dem monatlichen Industriebericht direkt an das Württ. Stat. Landesamt in Stuttgart einzusenden ist.

4. Textilfachstatistik. Die Fragebogen dieser Statistik sollen auf Anordnung des Bundeswirtschaftsministeriums wiederum geändert werden. Das Württ. Stat. Landesamt in Stuttgart ist noch nicht im Besitze der neuen Entwürfe und wird die Fragebogen nach erfolgtem Druck bis Mitte April ds. Js. den betr. Firmen direkt zusenden. Für die Meldung des Berichtsmonats März 1951 können noch die vorrätigen Fragebogen verwendet werden. Die betr. Firmen erhalten somit für März 1951 zwei alte Vordrucke.

5. Bauberichterstattung. Alle Baubetriebe mit 20 und mehr Beschäftigten bekommen im Monat zwei, also im Vierteljahr sechs Meldebogen. Die Versandvorschrift hat sich nicht geändert, so daß weiterhin die Erstausfertigung dem Württ. Stat. Landesamt in Stuttgart bis zum 10. des Nachmonats einzusenden ist und das zweite Exemplar der Firma verbleibt.

6. Allgemeines über die Industrieberichterstattung. Ab Berichtsmonat Februar 1951 werden auf Grund einer Anordnung des Stat. Bundesamtes im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsministerium die **Handwerksbetriebe**, soweit sie bisher im Rahmen der Industrieberichterstattung erfaßt wurden, aus dieser Erhebung ausgeschieden. Die Feststellung dieser Handwerksbetriebe erfolgt vom Württ. Stat. Landesamt in Stuttgart; sie ist jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen, weshalb die vierteljährliche Industrieberichterstattung für das 1. Vierteljahr 1951 nochmals von allen bisherigen Empfängern mit mehr als 7 Beschäftigten vorzunehmen ist.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Uebernahme der Stromversorgung
im Stadtteil Wetzgau

Mit dem 1. April 1951 übernehmen die Stadtwerke Schwäbisch Gmünd die Stromversorgung für den Stadtteil Wetzgau. Die Stadtwerke werden damit Nachfolger im Versorgungsrecht der UJAG. Die Stromlieferung erfolgt auf Grund der jeweils gültigen allgemeinen Stromlieferungsbedingungen und Preise der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd.

Die Netz-Uebernahme erfolgt am Samstag 31. 3. 1951. Aus diesem Grunde muß der Strom kurzfristig, voraussichtlich in der Zeit von 11 bis 11.15 Uhr, abgeschaltet werden.

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd

Vergebung von Geländerarbeiten

Die Geländerarbeiten beim Bau der Brücken und Stützmauern beim Bahnhof in Schwäbisch Gmünd im Zuge der Bundesstraße Nr. 29 werden zur Vergebung ausgeschrieben. Angebotsangabe: 10. April 1951, vormittags 10.00 Uhr, Rathaus Zimmer 32. Die Angebotsunterlagen können ebenfalls dort eingesehen werden.

Stadtbauamt, Abt. Tiefbauamt

Vieh- und Schweinemarkt

Am Montag 2. April 1951 findet in Schwäbisch Gmünd, Kalter Markt, der Vieh- und Schweinemarkt statt.

Personen aus Sperr- und Beobachtungsgebieten eines Maul- und Klauenseucheherdes sind vom Marktbesuch ausgeschlossen.

Tiere aus solchen Gebieten dürfen nicht aufgetrieben werden.

Für sämtliche aufgetriebenen Tiere sind Ursprungszeugnisse vorzuweisen.

Schwäbisch Gmünd, 28. März 1951.

Amt für öffentliche Ordnung

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit v. 10.—27. März 1951

Geburten: März: 10. Susanna, T. d. Ahmed Ali Kheiralla, Medizinstudent, Waldhausen i. R.; 10. Helmut, S. d. Franz Enenkel, Schuhmacher, Tierhaupten; 10. Elfriede, T. d. Josef Geiger, Mechaniker, Rechberg-Hinterweiler; 11. Roswitha, T. d. Gerhard Friedel, Hilfsarb., Großdeinbach; 11. Wolfgang, S. d. Friedr. Burkarth, Fuhrunternehmer, Schindelackerweg 30; 12. Gerhard, S. d. Franz Ohrnberger, Sattlermeister, Honiggasse 27; 12. Gertrud, T. d. Emmerich Senger, Heimarbeiter, Straßdorf; 13. Erich, S. d. Friedrich Stanislowski, Hilfsarbeiter, Utzstetten; 13. Brigitte, T. d. Gottlieb Zechmeister, kaufm. Angest., Heubach; 13. Herbert, S. d. Herbert Gebauer, Geschäftsführer, Marktpl. 32; 13. Christl, T. d. Alexander Wurst, Fernmeldemonteur, Unterurbach; 14. Günther, S. d. Franz Kubiczek, Maschinenformer, Alfdorf; 14. Gerhard, S. d. Karl Theodor Bundschuh, Postbetriebsassistent, Bischof-Keppler-Str. 8/2; 14. Bärbel, T. d. Erich Ringwald, Mechanikermeister, Untergröningen; 15. Harald, S. d. Helmut Schwarz, Bäcker, Hint. Schmidgasse 59; 16. Klaus, S. d. Fidel Schach, Angestellter, Rinderbachergasse 45; 16. Hans, S. d. Johann Krieger, Maurermeister, Schechingen; 16. Werner, S. d. Robert Breunig, Kaufmann, Herlikofen; 17. Erwin, S. d. Alfred Kugel, Polizeiwachtmeister, Buchstr. 47; 17. Renate, T. d. Hermann Waibel, Maler, Ledergasse 48; 18. Wolfgang, S. d. Richard Stütz, Gipser, Werrenwiesenstraße 50; 18. Hildegard, T. d. Leonhard Merz, Postschaffner, Stuifenstr. 9; 19. Konrad, S. d. Josef Heinzmann, Landwirt, Degenfeld; 19. Robert, S. d. Robert Barth, Fuhrunternehmer, Nenningen; 20. Reinhold, S. d. Walter Krämer, Graveur, Gemeindehausstr. 6; 20. Renate, T. d. Dietrich Homfeld, Goldschmied, Romangäßle 3; 21. Horst, S. d. Alois Klaus, Mechaniker, Weißenstein; 21. Erika, T. d. Erwin Albert Lüdicke, Bauarbeiter, Vord. Schmidgasse 24; 23. Helene, T. d. Edmund Golebiewski, Werkzeugschleifer, Gutenbergstr. 49; 26. Wolfgang, S. d. Eduard Josef Schmid, kaufm. Angest., Haußmannstraße 40.

Aus dem Verwaltungsbericht des Oberbürgermeisters

(Fortsetzung)

Personalfragen

Ich bekam unlängst den Brief eines hiesigen Bürgers, worin er sich in sehr heftigen Worten über einen Beamten beschwerte. Sachlich nicht ganz unrecht, in der Form indessen etwas verfehlt. In diesem Brief stand, daß der betreffende Beamte nicht vergessen dürfe, daß er vom Geld der Steuerzahler, also auch des Absenders, lebe. Ich habe dem betreffenden Briefschreiber nach den sachlichen Feststellungen erklärt, daß er mit seiner letzteren Äußerung zweifellos recht habe, indessen solle er nicht vergessen, daß auch er selbst von der Arbeit der Beamtenschaft lebe.

Ueberheblichkeit des öffentlichen Bediensteten gegenüber dem Bürger ist ebenso dumm und verwerflich wie grundsätzliche Abneigung des Bürgers gegen den Beamten und Angestellten der Stadt oder des Landes und Bundes. Sie kennen meine Einstellung zu diesen Dingen aus meinen Ausführungen im vergangenen Jahr. Ich habe mich damals dagegen ausgesprochen, daß man den Beamten als Sammelbegriff für alle öffentlichen Bediensteten als etwas Besonderes betrachtet. Es ist aber offenbar nicht so leicht aus den Menschen herauszubringen, sich nicht als minderwertig vorzukommen, sobald sie eine Kanzlei betreten oder unsicher zu werden, wobei diese Unsicherheit gelegentlich durch betonte Forschheit versteckt werden soll. Wie nett wäre es z. B., wenn niemand mehr, der zu mir kommt, sich zuerst mehr oder weniger wortreich dafür entschuldigte, daß er meine angeblich so kostbare Zeit in Anspruch nehme. Abgesehen davon, daß meine Zeit grundsätzlich nicht kostbarer sein dürfte, als die eines anderen Bürgers und abgesehen davon, daß ich ja gerade für meine Mitbürger da zu sein verpflichtet bin, würde es die Unterhaltung wesentlich abkürzen, wenn man sofort zur Sache käme. Bei 5 bis 600 Besuchern, die mich vielleicht im Laufe eines Jahres in meiner Kanzlei aufsuchen, ergäbe sich aus der Befolgung dieses Ratschlags eine sehr nette Zeitersparnis, auch für mich. Was ich mir gegenüber erbitten möchte, gilt in gleicher Weise für alle anderen Aemter. Behörde sein heißt nicht Vorgesetzter sein, allerdings auch nicht Schuhabputzer, sondern nur eine besondere Art der Mitarbeiter unter der gesamten Bürgerschaft.

Wenn ich unter diesen Gesichtspunkten des vergangenen Jahres gedenke, dann kann ich Ihnen nur versichern, daß wir alle nach besten Kräften unsere Pflicht zu erfüllen versucht haben. Wenn dieses Bestreben auch von denen anerkannt wurde, deren Wünsche nicht erfüllt werden konnten, dann genügt das. Eines besonderen Dankes bedürfen wir nicht.

Zum **Personalstand**: Wesentliche Veränderungen sind nicht eingetreten. Die Gesamtzahl von 468 Beschäftigten, die ich Ihnen vor einem Jahr nannte, hat sich um 16 auf 452 vermindert. Hier kommt der restliche Abbau der Bezugsscheinstelle zum Ausdruck, wodurch 10 Beschäftigte im Laufe des vergangenen Jahres ausschieden. Die Zahl der Beamten hat sich von 76 auf 79 erhöht dadurch, daß 3 bisherige Angestellte durch Beschluß des Gemeinderats zu Beamten ernannt wurden. 2 Beamte sind auf Antrag bei uns ausgeschieden und wurden ersetzt. Bei den Angestellten ging die Gesamtzahl von 190 auf 166 zurück, während die Zahl der Arbeiter von 201 auf 207 stieg. Unter denen, die im vergangenen Jahr ausgeschieden sind, war unser Meister Edel, der im Hilfsdienst für andere ums Leben kam. Es sei auch an dieser Stelle dankbar seiner gedacht. Bei seinem Ableben hat sich erstmals der Abschluß einer Lebensversicherung bewährt, für welche die Prämien von der Besoldungsstelle einbehalten und gemeinsam abgeführt werden, wodurch auch eine Verbilligung des Versicherungsschutzes möglich war. Die Witwe unseres Verunglückten wird eine Summe ausbezahlt bekommen, durch die ihre materiellen Sorgen wesentlich vermindert werden. Ich glaube, daß die Stadtverwaltung durch die Schaffung einer solchen preiswerten Versicherungsmöglichkeit den bei ihr Beschäftigten einen guten Dienst erwiesen hat. Neu geschaffen wurden je 1 Angestelltenstelle im Laboratorium der Stadtwerke und beim Stadtmessungsamt. Trotzdem hat sich die Ihnen im Vorjahr angedeutete Tendenz der Verkleinerung des Personals auch im vergangenen Jahr fortgesetzt. Leider mußte auch wieder eine fristlose Entlassung wegen Unehrlichkeit ausgesprochen werden.

Arbeitsjubilare bei der Stadt

Beim Blick auf meine Mitarbeiter möchte ich auch besonders derer gedenken, die im vergangenen Jahr ein Arbeitsjubiläum feiern durften. Die 25jährigen waren: Unser Oberbaurat, Herr Ehmann, Fräulein Schwehr und die Herren Weiler, E. Kucher und H. Krieg. Seltener sind die 40jährigen Jubilare, nämlich 2, Stadtamtmann Weber von der Stadtkämmerei und Fräulein Marie Mutschler, die ganz bescheiden und ohne nach außen irgendwie in Erscheinung getreten zu sein, seit 40 Jahren als Hausgehilfin im Krankenhaus mitarbeitet. Dort finden wir dann auch unsere diamantene Jubilarin, unsere Schwester Waldrada, die seit 1900 ununterbrochen der Pflege des kranken Menschen in unserem Spital lebt. Ein wahrhaft seltenes Jubiläum, das mich veranlaßt, neben dem Dank an alle Jubilare ein besonderes Dankeswort an unsere Schwestern im Krankenhaus zu richten. Wer selbst einmal krank lag, ermißt, welches Maß an Selbstentäußerung und Nächstenliebe, aber auch an Frömmigkeit nötig ist, um ohne Entgelt, nur für den Lohn des guten Gewissens Dienst am kranken Menschen zu tun. Die Stadt schuldet gerade diesen bescheidenen Helferinnen besonderen Dank.

An Schwerbeschädigtenplätzen sind bei uns 32½ besetzt, Heimatvertriebene haben wir 66 und 4 Zusicherungsinhaber.

Wie sich der Personalstand im laufenden Jahr entwickeln wird, ist nicht zu übersehen. Wünsche nach Neueinstellungen sind da und dort laut geworden. Ich muß ihnen leider taube Ohren zeigen, obwohl ich weiß, daß die überwiegende Zahl meiner Mitarbeiter ausgelastet ist. Ein länger dauernder Ausfall kann innerhalb der Aemter nicht mehr ausgeglichen werden und zwingt immer wieder zur Einstellung von Aushilfskräften.

(Fortsetzung folgt)

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule Schwäbisch Gmünd. Montag 2. April Eröffnung des Frühjahrs- und Sommersemesters 1951, 20 Uhr, Aula der Fachschule. Prof. Peeters, St. Niklaas Waas, Belgien: Die politische Philosophie der großen Denker" — Plato. — Laienspielgruppe — Edith Schmid, 20.15 Uhr, Sekretariat Münsterplatz 25, Zimmer 6. — Dienstag 3. April: Buchführung leicht gemacht — für Anfänger — Erich Reckziegel, 20 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 4. — Spanisch für Anfänger II. Teil — Oswaldo v. Breymann, 20 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 3. — Mittwoch, 4. April: Arbeitsrecht II. Teil — Dr. Ludwig Greil — 18 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 2. — Donnerstag 5. April: English Conversation — Werner Heuss — English National Character, 20.30 Uhr, Amerikanische Bibliothek, Parlerstraße 12. — Vom Industriekontenrahmen bis zum Betriebsabrechnungsbogen — 20 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 5. Die erfolgreiche Sekretärin — Fritz Eisele, 20 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 2. — Gymnastik — Milly Schmid, 19.30 Uhr, Turnhalle der Mädchenoberschule. — Freitag 6. April: Die politische Philosophie der großen Denker — Aristoteles — 20 Uhr, Aula der Lehrerbildungsanstalt. Prof. F. Peeters, St. Niklaas, Belgien. — Französische Handelskorrespondenz — Dr. Bidlingmaier, 19 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 5. — Conversazione Italiana — Maria Plattner, 20 Uhr, Sekretariat, Münsterplatz 25, Zimmer 6. — Russisch für Anfänger III. Teil — Ursula Kahle, 20 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 3. — Englisch für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen — Alfred Bommas, 20.30 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 1.

Zweigstelle Heubach. Donnerstag 5. April 20 Uhr Oberschule: Prof. F. Peeters, St. Niklaas, Belgien, „Das Leben in Belgien nach dem Kriege".

Zweigstelle Alfdorf. Samstag 7. April, 20 Uhr Schulhaus: Prof. F. Peeters, St. Niklaas, Belgien, „Das Leben in Belgien nach dem Kriege".

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag, 1. April 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Hühn), 10.45 Gemeindehaus Kindergottesdienst

Dienstag, 3. April: 17 Uhr Konfirmandenunterricht für alle 3 Bezirke.

Mittwoch, 4. April: 20 Uhr Augustinuskirche Abendandacht

Dienstag 8.15 Uhr und **Donnerstag** 7.15 Uhr Schülergottesdienst in der Augustinuskirche.

Sonntag, 1. April: 9 Uhr Straßdorf, Alte Kirche, 10 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle (Rümelin).

Pflanzkartoffelabsatz

Nach einem Erlaß des Bundesministeriums vom 7. v. M. und auf Grund eigener Feststellungen, die anläßlich von Versammlungen in verschiedenen Kreisen gemacht wurden, ist der Absatz und Bezug von Pflanzkartoffeln bis heute noch unbefriedigend.

Die Ursache kann infolge des geringen Herbstabsatzes in Speisekartoffeln, in der Geldknappheit und nicht zuletzt auch in der überaus günstigen Ernte des vergangenen Jahres gesucht werden.

Vielfach glauben die Landwirte im Hinblick auf die hohen Erträge von einem Pflanzgutbezug absehen zu können. Diese Auffassung dürfte aber nicht für alle Anbaugebiete zutreffen, besonders nicht für die warmen Wein- und Obstbaugebiete, in denen — wie man schon lange weiß — der Pflanzgutwechsel alljährlich mit Erfolg durchgeführt wird.

Die gute Entwicklung der letztjährigen Kartoffelbestände hat auch dazu geführt, daß die Landwirte die abgebauten und schwachen Stauden, welche ja die Träger der Abbauviren sind, meist übersehen haben; sie wurden oftmals von den übrigen Stauden überdeckt.

Dazu kommt noch, daß sich die Pflanzen in den sog. guten Kartoffeljahren gewissermaßen ausleben und dadurch in ihrer Fortpflanzungsenergie und somit auch im Gesundheitswert geschwächt werden. Deshalb ist es kein Zufall, daß — wie die Erfahrung lehrt — auf gute Jahre oftmals schlechte folgen. Darüber hinaus ist auch bekannt, daß einseitige Düngung mit Stickstoff ebenfalls zu einem Leistungsabfall beiträgt. Diese Möglichkeit kann gerade für 1951 zutreffen, weil der im vergangenen Jahr hervorgegangene Aufwuchs noch sehr viel Stickstoff vom trockenen Jahr 1949 erhalten und deshalb sich auf die Erträge so günstig ausgewirkt hat.

Die Aufforderung zum Pflanzgutwechsel kann dort um so überzeugender und wirksamer ausgesprochen werden, wo man 1950 einen gewissen Abbau in den Beständen feststellen konnte. In einigen Kreisherkunftsprüfungen war sogar die Überlegenheit des landeseigenen Pflanzguts über die übergebietlich eingeführten Herkünfte zu beobachten. Da dieses Pflanzgut auch billiger und, auf gleiche Nachbaustufe bezogen, ja mindestens gleichwertig ist, sollten die Landwirte auf diese Tatsachen hingewiesen werden. Wichtig ist allerdings, daß die Vermehrer ihr Augenmerk auf eine gute Sortierung, die ja bei Bezug von übergebietlichem Pflanzgut meist vorbildlich ist, lenken. Was die Preise für anerkanntes Pflanzgut betrifft, wird vorgeschlagen, für einheimisches Pflanzgut einen Mehrpreis von 2 bis 3 DM je 50 kg über dem Speisekartoffelpreis zu verlangen. Angebot und Nachfrage bilden aber auch hier die Grundlage für die Preisentwicklung.

Landwirtschaftsamt

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 20. 2. 1951

Aus den Erklärungen der Fraktionsvorsitzenden

Gemeinderat Kühfuß (SPD)

Mit großen und ernsten Aufgaben und Problemen wird der neue Gemeinderat sich beschäftigen müssen. An erster Stelle rangiert die Wohnraumbeschaffung, der soziale Wohnungsbau. Wir wünschen, daß die Bauvorhaben in jeder Hinsicht gefördert werden, den Baulustigen muß die Stadt an die Hand gehen bei Beschaffung der Kredite; schnelle Bearbeitung aller Bauvorhaben ist dringend erforderlich. Die Stadtgemeinde muß auch alle Möglichkeiten erschöpfen, um Bauland zu erschließen, denn bauen kann man nur dann, wenn Bauplätze zur Verfügung stehen. Sehr zu bedauern ist, daß ein größeres Bauvorhaben noch gehemmt ist, weil einige Grundstücksbesitzer von der Baulandumlegung noch nichts wissen wollen. Wir werden eine gesunde Bodenpolitik jederzeit unterstützen, wir werden auch dafür eintreten, daß das Vermögen der Stadt erhalten bleibt.

Eine sehr bedauerliche Tatsache ist, daß tagtäglich Hunderte talauf- oder talabwärts zu ihren Arbeitsstellen fahren müssen. Dieser bedauerliche Zustand ist die Folge einer Kommunalpolitik wie aus dem Zeitraum von 1933 bis 1945, weil man der Ansiedlung von Industrie nicht die geringste Aufmerksamkeit schenkte. Für uns ist die Förderung von Industrie und Gewerbe Problem 1. Nur wenn es noch gelingen sollte, eine gesunde Industrie nach Lorch hereinzubringen, erhöhen sich unsere Einnahmen. Mit einem erhöhten Gewerbesteueraufkommen wäre die Stadt eher in der Lage, die dringendsten Aufgaben in absehbarer Zeit zu lösen. Als vordringlich erscheint uns die Erschließung des Industriegeländes in Maierhof.

Gemeinderat Palatzky (DG-BHE)

Wir kommen mit dem ehrlichen und aufrichtigen Willen, gemeinsam mit den übrigen politischen Parteien ersprießliche Arbeit für das Wohl dieser Stadt zu leisten, die für uns Heimatvertriebenen durch ein hartes Schicksal zur zweiten Heimat geworden ist.

Wir werden aber auch darauf achten, daß die Rechte der Heimatvertriebenen und Entrechteten, die ihnen nach den Gesetzen und Verordnungen zustehen, voll und ganz gewahrt werden.

Um unserer Bereitschaft zur Zusammenarbeit nach außen hin sichtbaren Ausdruck zu verleihen, geben wir heute die Erklärung ab, uns später einer uns nahe stehenden Fraktion anzuschließen, sobald wir den Zeitpunkt hiefür für gekommen erachten. Bis dahin werden wir als selbständige Fraktion an den Sitzungen des Gemeinderats teilnehmen.

Gemeinderat Lauber (KPD)

Wir sind der Ansicht, daß die Sitzungen ganz allgemein kürzer gehalten werden können, indem man sich nicht allzusehr am Nebensächlichen aufhält. Dadurch werden sie kürzer und kosten weniger. Wir sind weiterhin der Auffassung, daß, wie es die Deutsche Gemeindeordnung verlangt, die Sitzungen im Prinzip öffentlich zu sein haben, wovon nur in den allerdringendsten Fällen abgewichen werden sollte.

Wenn wir uns dem Wohnungsproblem unserer Stadt zuwenden, so müssen wir leider feststellen, daß wir uns in einer katastrophalen Wohnungsnot befinden, die zu beheben die vordringlichste Aufgabe des Kollegiums sein muß. Wir haben durch unsere langjährige Mitarbeit im Wohnungsausschuß Kenntnis von einigen besonders gelagerten Fällen, die zu beheben außerhalb der Macht des Wohnungsamtes liegt und die nur dadurch ihre vier und mehr Jahre alte Erledigung finden können, daß die Gemeinde endlich einmal ein eigenes Haus erstellt. Bezüglich der praktischen Durchführung dieses Vorhabens werden wir im Verlauf des Frühjahrs dem Kollegium noch konkrete Vorschläge unterbreiten.

*

Aenderung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat hat durch Beschluß vom 20. Februar 1951 die Hauptsatzung in folgender Weise geändert:

1. In die Hauptsatzung wird unter § 1 folgende Bestimmung aufgenommen:

   § 1

   Schätzungsabteilung

   Die Vornahme von Grundstücksschätzungen nach Artikel 119 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird der Schätzungsabteilung übertragen.

   Die Schätzungsabteilung besteht einschließlich des Vorsitzenden aus 7 Mitgliedern.

2. Die Numerierung der Paragraphen der Hauptsatzung soll nach Einfügung der vorerwähnten Bestimmung derart geändert werden, daß der seitherige § 1 zum § 2 wird usw.

Das Landratsamt Schwäbisch Gmünd hat mit Erlaß vom 22. März 1951, GZ. 12/226, diese Aenderung in der Hauptsatzung auf Grund des § 3, Absatz 2, der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes vom 6. Februar 1946 (Regierungsblatt Seite 55) genehmigt. Die Satzungsänderungen treten nach § 3, Absatz 3, Satz 2, aaO. am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lorch, den 28. März 1951

Der Vorsitzende des Gemeinderats:
Bürgermeister (gez.) Bareiß

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. **Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.**

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

Für landw. Betriebe, die maschinell gut eingerichtet sind, werden gesucht:
10 Pferdeknechte
130 Landarbeiter, mögl. jüngere Kräfte
40 Landarbeiterinnen
1 jüngerer Landarbeiter, kann Baumpflege erlernen
Bezahlung nach Tarif, Kost und Wohnung beim Arbeitgeber. Die Stellen sind überprüft und können bestens empfohlen werden.
1 junger Gartenarbeiter für Gärtnerei mit Kost und Wohnung
1 jüngerer Melker
6 Maler
4 Gipser
2 Maurer
1 Heizer für Großkesselanlage
1 Stahlgraveur und Werkzeugmacher
9 Karosserieschlosser
20 Karosserieflaschner
mehrere Spitzendreher
1 Werkzeugschlosser, Gablonzer Art
1 Uhrmacher nach Schweden mit Gesellenprüfung in Dauerstellung, Alter bis 25 Jahre
1 perfekter Motorradmechaniker mit mehrjähriger Praxis für Autohaus in Gmünd
1 Hilfsarbeiter mit Führerschein Kl. I II und III für Autohaus in Gmünd
2 Schleifer für Silberwaren
1 Werkzeugmacher
2 Werkzeug- und Stahlformenfräser
1 Goldgraveur
1 Automechaniker, spez. f. Personenwagen
1 Stahlgraveur für Blechformenfabrik in Gmünd
1 Nähmaschinenmechaniker nach Leinzell
1 Metallschleifer nach Heubach
1 Fasser in Dauerstellung für einfache Goldwaren nach Schwäbisch Gmünd
3 Goldschmiede nach Welzheim, mit Omnibus erreichbar
1 Silberschmied
1 Guillocheur für Silberwarenfabrik, I. Kraft
3 Lampenwickler
1 Glasmaler
10 Glaskugler
10 Schreiner und Furnierer
2 Polierer
1 Modellschreiner
1 Buchbinder und Kartonagenmacher
1 Zuschneider für Mieder nach Wißgoldingen
1 Polsterer, der Linoleum legen kann
5 Polsterer
2 jüngere Bäcker
1 Hausdiener für Hotel
1 Flachglasschleifer und Spiegelbeleger
1 Metzger nach Lorch
1 Kellermeister nach Schwäb. Gmünd
1 kaufm. Angestellter für die Leitung der Verkaufsabteilung mit besten Referenzen und techn. Kenntnissen in der Werkzeugmaschinenbranche (Schorndorf)
1 Assistenten für den Verkaufsleiter einer größeren Teigwarenfabrik mit entsprechender Berufserfahrung
1 Abteilungsleiter für das Rechnungswesen mit guten Buchhaltungskenntnissen für größeres Unternehmen
1 Nachwuchsverkaufs-Korrespondent für größere Firma der Teigwarenbranche mit besten Referenzen
1 erstklassiger technischer Zeichner, mögl. mit Praxis im Werkzeugmasch.-bau für Schwäbisch Gmünd
2 Reisevertreter für großes Versicherungsunternehmen auf der Basis von Fixum und Provision
1 Exportkaufmann mit perf. engl. und franz. Sprachkenntnissen
1 Zahntechniker mit Demonstrationsfähigkeiten und Führerschein für Reisetätigkeit
1 Buchhalter, perfekte Kraft, Kenntnisse in Durchschreibebuchführung, muß einer Abteilung vorstehen können
1 jüngerer Fakturist mit solider kaufm. Ausbildung, mögl. aus d. Edelmetallbranche
1 Werbeleiter, überdurchschnittliche Persönlichkeit mit guter Federführung und erstklassigem Auftreten
2 techn. Zeichner, Richtung Masch.-Bau

weiblich

Einige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
4 Küchenhilfen für Gaststätten
1 Küchenhilfe für Heim
2 Büfettdamen
2 Bedienungen
2 Putzfrauen
4 perfekte Stenotypistinnen
1 Textilverkäuferin
1 Konfektionsverkäuferin
1 Nähstubenhilfe nach Grunbach
1 Schneidergehilfin nach Schw. Gmünd
1 Köchin nach England
1 Hausgehilfin nach Neapel
1 Strickerin nach Schorndorf
1 gelernte Repassiererin

Bürgerkundliche Besprechungsabende

Der Herr Landrat hat in Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft „Der Bürger im Staat“ die Abhaltung bürgerkundlicher Besprechungsabende im Rahmen zweier Kurse zu je 6 Abenden für den ganzen Kreis eingeleitet. Ziel der Veranstaltungen ist, zur Reform des staatsbürgerlichen Lebens durch die Vertiefung des Wissens um die Stellung des Bürgers in der Gemeinde und im Staat zu gelangen. Für die Abhaltung der Kurse in der Stadt Lorch habe ich mich zur Verfügung gestellt.

Ich werde am

Mittwoch 4. April 1951, 20 Uhr

im Gasthof zum „Ochsen“ erstmals sprechen und zwar über „Die Notwendigkeit staatsbürgerlicher Unterweisung“ und „Allgemeine Grundbegriffe des Staatsrechts“.

Bürger, welche für staatsbürgerliche Fragen besonders aufgeschlossen sind, werden zur Teilnahme an den Besprechungsabenden freundlich eingeladen.

Lorch, den 28. März 1951

Bürgermeister (gez.) Bareiß

Ev. Gottesdienst in Lorch am 1. April 1951

Opfer und Sammlung für das Ev. Hilfswerk
9.30 Uhr Predigt (Fischer), 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Töchtern, 14 Uhr Bibelstunde in Weitmars, 19.30 Uhr Filmabend für die konfirmierte Jugend. — Dienstag 20 Uhr Mütterabend.

Stadt Heubach

Laubstammholzverkauf

am Freitag 6. April 1951 14 Uhr im Gasthaus zum „Hirsch“ in Heubach aus Stadtwaldungen: I Bärenhalde Abt. 3, II Scheuelberg Abt. 3, 4, V Glasenberg Abt. 3, VI Hochberghalde Abt. 6, IX Steinenstichghau Abt. 3, 4, X Mäderhalde Abt. 4, XIII Schorren, Abt. 8, 14. Losverzeichnisse können von der Stadtpflege Heubach bezogen werden. Zum Verkauf kommen: 58 Eichen mit Fm/Kl.: 0,49 1.; 3,99 2 B; 7,42 3 B; 1,42 3 C; 2,18 4 A; 2,90 4 B; 0,68 5 A; 4,83 5 B; 1,66 6 A; 6,99 6 B; 0,82 6 C. 140 Rotbuchen mit Fm/Kl.: 1,35 2.; 11,20 3 A; 12,89 3 B; 0,60 3 C; 18,58 4 A; 12,78 4 B; 1,29 4 C; 12,91 5 A; 13,54 5 B; 1,64 5 C; 5,01 6 A; 4,11 6 B. 24 Eschen mit Fm/Kl.: 0,50 1.; 4, 75 2.; 3,17 3 B. 39 Ahorn mit Fm/Kl.: 0,1
7,81 2.; 1,08 3 A; 3,30 3 B. 17 Linden mit Fm
0,12 1.; 1,93 2.; 0,54 3 A; 1,64 3 B; 2,28 4 A;
4 B; 0,40 4 C. 10 Weißbuchen mit Fm/Kl.: 1,
0,60 3 B; 0,66 4B. 3 Birken mit Fm/Kl. 0,76 2.

Bürgermeisteram

Einstellung von Postjungboten

Die Oberpostdirektion Stuttgart stellt auf
1. September 1951 eine begrenzte Zahl Postju
boten ein. Für die Annahme als Postjung
ist Voraussetzung, daß der Bewerber Deuts
ist, einen guten Leumund besitzt, keine ger
lichen Vorstrafen hat und aus geordneten V
hältnissen stammt. Ferner muß er am Eins
lungstag eine abgeschlossene Volksschulbild
besitzen. Er soll am Einstellungstag das 14.
bensjahr vollendet haben, darf aber nicht
als 15 Jahre sein.

Bewerbungen sind bis spätestens 28.
1951 bei den für den Wohnort der Bewerber
ständigen Postämtern einzureichen. Dort
auch die für die Bewerbung erforderli
Unterlagen zu erfragen.

Pressestelle des Staatsministeriu

Schweißfach-Ingenieurlehrgang

Die Schweißtechnische Lehr- und Versu
anstalt beim Landesgewerbeamt in Stutt
hält vom 2. bis 30. Mai 1951 in Stuttgart e
Tageskurs für Schweißfach-Ingenieure ab. Di
Lehrgang soll auf die Tätigkeit als Schweiß
Ingenieur vorbereiten. Er schließt mit e
Schweißfach-Ingenieurprüfung ab. Nach bes
dener Prüfung erhält der Teilnehmer ein Z
nis über seine Befähigung, abnahmepflich
Schweißarbeiten verantwortlich zu überwa

Zu dem Lehrgang werden nur Ingenieure
gelassen. Die Teilnahmegebühr beträgt DM
die Prüfungsgebühr DM 30. Materialbes
fungskosten werden nicht berechnet.

Anmeldungen und Auskunft beim Fach
Sekretariat des Landesgewerbeamts in S
gart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 99241.

Stuttgart, den 19. März 1951

Wirtschaftsministerium Württemberg-B
Landesgewerbeamt

Verantwortl.: Landrat Burkhardt, Schw. Gm
Druck der Rems-Druckerei, Schwäbisch Gm

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 302 Schwäbisch Gmünd, Samstag, 31. März 1951 **Preis 10 Pfg.**

Aus dem Verwaltungsbericht des Landrats

(2. Fortsetzung)

Nach den einleitenden Ausführungen über die brennenden Probleme der Gegenwart wendet sich Landrat Burkhardt in seinem Verwaltungsbericht einzelnen Referaten der Landkreisverwaltung zu.

Aus dem Referat II — Rechtswesen

Paßwesen (ohne Kreisstadt)

Es wurden ausgestellt bzw. bearbeitet:

736	Kennkarten
256	Reisepässe
11	Devisengenehmigungen
42	Interzonenpässe (seit 15. 9. 50)

Preisbehörde (ohne Kreisstadt)

Die Auflockerung der Zwangswirtschaft und der Uebergang zur Marktwirtschaft brachte auf dem Gebiet der Preiskontrolle einschneidende Aenderungen. Durch Auflockerung des Preisstops und Herausnahme zahlreicher Wirtschaftsgüter aus der Preisbindung trat die Preiskontrolle stark in den Hintergrund. Andererseits führte die nicht restlose Aufhebung des Preisstops da und dort zu widrigen Verhältnissen.

Im Berichtsjahre wurden 48 Anzeigen bearbeitet und insgesamt 36 Bußgeldbescheide ausgesprochen; Mietpreisfestsetzungen erfolgten in 80 Fällen. 952 Kaufverträge wurden bearbeitet und preisrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen erteilt. Der Kontrolldienst hat sich im Jahre 1950 hauptsächlich mit der Lebensmittelüberwachung beschäftigt. 19 Anzeigen wegen Zuwiderhandlung gegen das Milchgesetz gingen an die Staatsanwaltschaft, was zur Aburteilung von 18 Milchpantschern durch das zuständige Amtsgericht führte.

Friedensgericht

Insgesamt wurden 4336 Strafanzeigen bearbeitet und mit entsprechenden Strafvorschlägen an die zuständigen Gemeinde-Friedensgerichte weitergeleitet. In der Hauptsache handelte es sich um Uebertretungen, Zuwiderhandlungen gegen die Straßenverkehrs- und Straßenverkehrszulassungsvorschriften (insbesondere Radfahrer), sowie gegen die Gewerbeordnung und Gemeindeverordnungen.

Veterinärwesen

Die Schlachtvieh- und Fleischbeschaustelle in Lorch und Waldhausen wurden neu besetzt.

Die Ergänzungsfleischbeschau erfährt in nächster Zeit eine Neueinteilung unter Mitwirkung einer besonderen Kommission.

Von der Einführung einer Fleischbeschauausgleichskasse wurde Abstand genommen.

Von größeren Tierseuchen blieb unser Landkreis im Berichtsjahr verschont.

Aufgetreten sind:

Kopfkrankheit der Pferde in 1 Fall
Kopfkrankheit der Pferde in 1 Verdachtsf.
ansteckende Blutarmut in 2 Verdachtsfällen
Rinderräude in 1 Fall
Pferderäude in 1 Fall
Schafräude in 2 Fällen.

Trieb- bzw. Transportgenehmigungen

wurden für 66 Wanderschafherden ausgestellt.

Gesundheitswesen

Besondere Krankheiten und Seuchen sind im Jahre 1950 nicht aufgetreten. Die Tb ist immer noch im Zunehmen.

Zur Zeit werden vom Staatlichen Gesundheitsamt sämtliche Brunnen und Quellen untersucht, die der Trinkwasserversorgung dienen.

Wassersachen

Die Landwirtschaft zeigte auch im Jahre 1950 nur geringes Interesse für die Fortsetzung bereits begonnener oder längst geplanter Entwässerungsarbeiten. Die stichprobenweise durchgeführte Ueberwachung der Spülabort- und Abwasseranlagen führte zu verschiedenen Beanstandungen. Bei Belehrungen stößt man beinahe in allen Fällen auf Unverständnis. Die Allgemeinheit verlangt aber dringend die Beseitigung der Gefahren, welche aus derartig verseuchten Gewässern entstehen können.

Im Kreisgebiet (ohne Kreisstadt) sind vorhanden:

etwa 90 Spülaborte
56 mechanische Kläranlagen.

Feuerpolizei

Im Berichtsjahr waren 6 Groß- und 20 Kleinbrände zu verzeichnen mit einer Schadenssumme von rund DM 140 000.-. Bemerkenswert ist die große Zahl von Blitzschlägen. Insgesamt waren es 13 Einschläge, die in 3 Fällen zu Großbränden führten.

Verschiedene landwirtschaftliche Gebäude wurden mit Blitzableitern versehen, wozu die Gebäudebrandversicherung Beiträge leistete.

Der Kehrbezirk II wurde neu besetzt.

Tankstellen wurden im Jahre 1950 7 neu errichtet.

Personenstandswesen

Die Zweitbücher wurden geprüft, ebenso fünf weitere Standesämter, die restlichen folgen im Jahre 1951.

Die Standesamtsbücher wurden vom Amtsgericht wieder dem Landratsamt übergeben. Alle Personenstandsbücher befinden sich damit wieder beim Landratsamt.

Im Jahr 1950 wurden 2 Schulungskurse für Standesbeamte in Gmünd durchgeführt.

Staatsangehörigkeitswesen

Dieses Gebiet gewinnt wieder mehr und mehr an Bedeutung, obwohl hier noch vieles im Unklaren liegt. Ausgestelt wurden: 78 Staatsangehörigkeitsurkunden, ferner wurden 4 Einbürgerungsanträge und 1 Ausbürgerungsantrag bearbeitet.

Versicherungsamt

Im Jahre 1950 sind 7 Spruch- und 15 Beschlußsachen angefallen, die alle ihre Erledigung fanden. In zahlreichen Fällen wurde Amtshilfe geleistet und an Ortsbehörden und Versicherten Auskunft und Anleitung erteilt.

Referat III (Wirtschaftswesen)

Die starke industrielle Belebung außerhalb der Kreisstadt hat sich im Berichtsjahr in erfreulicher Weise fortgesetzt. Es handelt sich hier durchweg um zusätzlich geschaffene Betriebe und Arbeitsplätze und damit um eine Steigerung unserer Wirtschaftskraft. Neue Betriebsanlagen wurden in Bargau, Leinzell und Alfdorf in Betrieb genommen. Die Miederindustrie in Heubach und Mögglingen erfuhr ebenfalls eine erhebliche Belebung. Eine weitere günstige Entwicklung zeichnet sich auch in Straßdorf, Waldhausen und Waldstetten und einigen anderen Gemeinden ab. In Heubach, Leinzell, Straßdorf und Waldhausen sind industrielle Erweiterungs- und Neubauten im Gang bzw. kommen im Jahre 1951 zur Durchführung.

Die Gewerbefreiheit hat sich besonders auf dem Gebiet des Gaststättenwesens und in einer starken Ausweitung des Branntweinkleinhandels ausgewirkt. Im einzelnen wurden bearbeitet (ohne Kreisstadt):

Gast- und Schankwirtschaften: neu genehmigt 11, Uebernahmen 22, sonstige Aenderungen 13, abgelehnt 1, zurückgenommen 4 Anträge.
Branntweinkleinhandel: neu genehmigt 51 Anträge, Uebernahmen 6 Anträge.
Gewerbeanmeldungen: Anmeldungen 518, Abmeldungen 247.
Wandergewerbescheine: neu ausgestellt 160, Verlängerungen 150.
Gewerbelegitimationskarten: neu ausgestellt 45, Verlängerungen 48.

Verkehrswesen

Die Zahl der zugelassenen Kraftfahrzeuge hat sich im Berichtsjahr um 45 Prozent erhöht, nachdem bereits 1949 eine Steigerung von 18 Prozent zu verzeichnen war. Die ständige Zunahme der Kfz. wirft, auf die Dauer gesehen, Probleme von fast unübersehbarer Tragweite auf.

19mal der Führerschein entzogen

Die Zunahme des Fahrzeugbestandes verlangt gebieterisch Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Im Jahre 1950 wurde in 19 Fällen die Fahrerlaubnis entzogen. Zwei Fälle wurden Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Der eine schloß mit einem Vergleich ab, im zweiten Fall legte das Landratsamt Berufung beim Verwaltungsgerichtshof ein. Der Ausgang dieses Prozesses hat für die künftige Handhabung der Führerscheinentziehung erhebliche theoretische und praktische Bedeutung im ganzen Land. In Württemberg-Baden ereigneten sich im Jahre 1947 6263, 1948 8583, 1949 15 355, 1950 27 466 Verkehrsunfälle.

Der Berufsverkehr auf den Landstraßen mit 56 Omnibussen wies keine nennenswerten Lücken auf. Die Abstimmung der Fahrpläne und der Halteplätze machten in einigen Fällen infolge Ueberbesetzung etwas Schwierigkeiten.

Der Fahrzeugbestand betrug 1922 80, 1925 211, 1928 600, 1930 927, 1933 1071, 1935 1330, 1951 4704, am 31. 12. 48 2353, am 31. 12. 49 3246, am 31. 12. 50 4704 zugelassene Fahrzeuge.

Bearbeitet wurden: Zulassungen in 165, Probefahrtzulassungen in 465, Internationale Zulassungen in 1, Führerscheine wurden ausgestellt in 1492, Internat. Führerscheine in 7, Ausweise für Omnibusfahrer in 17, Führerscheinentzug wegen Trunkenheit in 12, aus anderen Gründen in 7, Kraftfahrzeugbriefe wurden ausgestellt in 137, Aufbietungen in 31 und Mängelprüfungen an Kfz. in 270 Fällen.

Linienerweiterungen wurden einige genehmigt und Sonderwünsche im Berufsverkehr befriedigt. Die Erteilung der Genehmigungen zum Gelegenheitsverkehr sind im großen und ganzen abgeschlossen. Der Droschken- und Mietwagenverkehr erfuhr eine kleine Erweiterung.

Im Güterfernverkehr sind 23 Genehmigungen vom Verkehrsministerium erteilt.

Jagd und Fischerei

Es wurden 40 Fischereikarten und 80 Jahresjagdkarten ausgestellt. Die Schwierigkeiten bei den Pachtbezirksabrundungen wurden Stück um Stück abgebaut, da sich immer mehr die Tendenz durchsetzt, die Gemeindemarkung im Ganzen zu verpachten.

Natur- und Landschaftsschutz

Diese Aufgabe findet bei einem gewissen Teil der Bevölkerung leider nicht die Aufmerksamkeit, die sie verdient.

Das unter Landschaftsschutz stehende Gebiet Hornberg-Kaltes Feld ist durch die fortschreitende Bebauung und besonders wegen sonstiger oft wilder Entwicklungen in seinem natürlichen Bestand stark gefährdet. Sinn des Landschaftsschutzes über dieses Gebiet ist aber, es in seiner ursprünglichen Natürlichkeit und Abgeschiedenheit vom lauten Alltag als Erholungsoase für die Allgemeinheit zu erhalten. Autos, Drahtzäune, Alkoholschankstätten, Verkaufsstände usw. passen nicht aufs Kalte Feld. Die Durchführung des Naturschutzgesetzes sollte bei der Bevölkerung mehr Unterstützung finden.

Kriegsschädenamt

Die Tätigkeit beschränkte sich als Feststellungsbehörde wie im Vorjahr auf die Entgegennahme von Schadensmeldungen und Auskunfterteilung.

Kriegsgefangene u. Wehrmachtsvermißte

Nach der im März 1950 erfolgten Registrierung und laufenden Fortschreibung stehen aus dem Kreisgebiet noch aus:

136 Kriegsgefangene,
2 159 Wehrmachtsvermißte.

Am 26. Oktober, dem Tag der Kriegsgefangenen, fanden Kundgebungen im ganzen Bundesgebiet statt, die an alle Staaten und Völker um Hilfe bzw. Freigabe aller noch in Gefangenschaft befindlichen Kriegsteilnehmer appellierten.

Kreisbeauftragter für das Flüchtlingswesen

Die Zahl der Heimatvertriebenen hat sich im Berichtsjahr um 482 Personen auf 22 142 erhöht. Zugezogen sind 985 Personen, Geburten waren es 224, insgesamt 1209 Personen, weggezogen sind 581 Personen, verstorben sind 146, insgesamt 727, reiner Zugang somit 482 Personen.

Außerdem wurden aufgenommen: als Heimkehrer 62 Personen, illegale Grenzgänger 59 Personen (Heimatvertriebene), illegale Grenzgänger 27 Personen (Zonenfremde).

Illegale Grenzgänger

Von den 59 illegalen Grenzgängern kamen 3 aus CSR, 6 aus Oesterreich, 50 aus der Ostzone. Eine größere Zahl wurde im Zonendurchgangslager Gießen abgewiesen. Statt in die Ostzone zurückzukehren, sind sie wieder in den Kreis eingesickert. Ihre Zahl wird so hoch geschätzt wie die der Eingewiesenen.

Unterbringung, Bewegung und Bevölkerungsanteil ist aus folgender Tabelle ersichtlich.

(Siehe S. 2)

Wohnungsnot noch immer Problem ersten Ranges

Wohnungswesen (ohne Kreisstadt)

Infolge der regen Bautätigkeit auch im Jahre 1950 wurde die bereits im Vorjahr sichtbare Tendenz einer leichten Auflockerung der Wohnungsnot fortgesetzt. Eine gewisse Entlastung erfuhren nicht nur die Bauschwerpunktsgemeinden, sondern auch andere durch Abgabe von Pendlerfamilien. Die Stadt Gmünd hat 13, Alfdorf 10 aufgenommen. In Leinzell und Heubach ist die Pendleraufnahme aus dem Baujahr 1950 noch nicht zum Abschluß gekommen.

Im Ganzen gesehen ist aber die Wohnungsnot noch immer ein Problem ersten Ranges, das in vielen Gemeinden die Kraft der Bürgermeister in fast unzumutbarer Weise in Anspruch nimmt. Dies zeigt sich auch an der noch immer starken Inanspruchnahme des Landratsamtes als Wohnungsaufsichtsbehörde. Gegenüber dem Vorjahr ist zwar die Zahl der Beschwerdefälle zurückgegangen, dagegen hat die Zahl der vor den Verwaltungsgerichten anhängigen Fällen zugenommen. Alle bisher beim Verwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof geführten Prozesse wurden entweder gewonnen oder durch Klagerücknahme seitens der Gegenpartei erledigt.

Das Wohnungsreferat behandelte im Berichtsjahr 61 Beschwerden; davon wurden 46 abgewiesen, 13 stattgegeben, 2 noch nicht entschieden.

Beim Innenministerium wurden 12 Aufsichtsbeschwerden erhoben; davon wurden 7 abgewiesen, 5 sind noch nicht entschieden.

Beim Verwaltungsgericht wurden 10 Anfechtungsklagen erhoben; davon wurden 6 durch Urteil abgewiesen, 3 vom Kläger zurückgenommen, 1 ist noch nicht entschieden.

Beim Verwaltungsgerichtshof wurde 1 Berufungsklage durch Urteil abgewiesen, 3 Berufungsklagen sind noch nicht entschieden.

Aerztl. Sonntagsdienst am 1. April

Frl. Dr. Martz, Vord. Schmidgasse 54, Ruf 3006
Mohrenapotheke, Marktplatz, Ruf 2088
Mittwoch nachmittag: Mohrenapotheke und Johannisapotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Murthum, Stadttierarzt, Heubach, Adlerstraße 42, Ruf Heubach 119

Zu- und Abgänge bei den Heimatvertriebenen in den Gemeinden des Kreises

Gemeinde	Stand 1. 1. 50	Zugang	Abgang	Stand 31. 12. 50	Veränderungen	Bevölk.-Zahl insgesamt	% Anteil der Heim.-Vertr.	
Schwäbisch Gmünd	+ 8 766	830	528	9 068	+ 407	34 497	29	einschl. Altersh.
Alfdorf	+ 482	79	29	532	+ 50	2 025	25	
Bargau	227	4	1	230	+ 3	1 387	17	
Bartholomä	316	14	14	314	+— 0	1 502	21	
Bettringen	+ 472	57	26	503	+ 31	2 551	21	
Degenfeld	140	4	5	139	— 1	500	20	
Durlangen	248	9	18	239	— 9	1 073	22	
Eschach	535	38	33	540	+ 5	1 383	39	einschl. Altersh.
Göggingen	322	7	26	303	— 19	1 083	28	
Großdeinbach	391	32	42	381	— 10	1 500	26	
Herlikofen	+ 584	41	35	590	+ 6	2 498	24	
Heubach	952	48	49	951	— 1	3 811	25	
He[illegible]lingen	192	15	15	192	+— 0	955	20	
Iggingen	299	18	19	298	— 1	1 350	22	
Lautern	195	6	15	186	— 9	800	23	
Leinzell	+ 172	27	8	191	+ 19	1 302	22	
Lindach	+ 313	30	24	319	+ 6	1 207	27	
Lorch	1 099	143	108	1 134	+ 35	5 087	22	einschl. Altersh.
Maitis	120	20	10	130	+ 10	403	30	
Mögglingen	386	40	27	399	+ 13	2 139	19	
Mutlangen	+ 277	43	13	307	+ 30	1 570	20	
Obergröningen	166	11	8	169	+ 3	490	30	
Pfahlbronn	767	59	85	741	+ 26	2 385	31	
Rechberg	237	35	18	254	+ 17	926	28	
Ruppertshofen	418	29	24	423	+ 5	1 426	30	
Schechingen	256	15	16	255	— 1	1 043	25	
Spraitbach	249	26	22	253	+ 4	980	26	
Straßdorf	+ 421	44	30	435	+ 14	2 060	21	
Täferrot	276	10	21	265	— 11	811	33	
Unterböbingen	413	29	25	417	+ 4	1 944	22	
Untergröningen	291	23	29	285	— 6	1 225	23	
Vordersteinenberg	206	12	35	183	— 23	780	24	
Waldhausen	+ 415	45	25	435	+ 20	2 288	19	
Waldstetten	+ 630	53	32	651	+ 21	3 107	21	
Weiler i. d. B.	+ 204	4	5	203	— 1	823	25	
Wißgoldingen	223	15	9	229	+ 6	923	25	
	21 660			22 142		89 834	22	

Im Rahmen der Umsiedlungsaktion wurden in unserem Kreisgebiet insgesamt 58 Familien aus Schleswig-Holstein und Niedersachsen aufgenommen und in den mit Hilfe von Staatsmitteln in verschiedenen Gemeinden errichteten Neubauten untergebracht.

Die wirtschaftliche Eingliederung der Heimatvertriebenen zeigt Ende 1950 folgendes Bild (ohne Kreisstadt):

Industrie und Handwerk	137	Betriebe
Handel	32	„
freie Berufe	23	„
Landwirtschaft	23	„
	215	Selbständige.

In unselbständiger Tätigkeit standen 4308 Männer und 3007 Frauen.

Zahl der Erwerbslosen 1196 Männer und 206 Frauen.

Die Zahl der beschäftigten Heimatvertriebenen beträgt bei Männern 27—28%, bei Frauen $33\frac{1}{3}$% der Gesamtbeschäftigtenzahl des Kreises. Der Anteil an der Gesamtzahl der Erwerbslosen beträgt für Heimatvertriebene rund 50%.

An **Kleinkrediten** für Heimatvertriebene wurden 1950 von der Württ. Kredithilfe 46 Anträge mit 119 000.— DM bewilligt.

Die **Sachgüterverwaltung** wurde abgewickelt und aufgelöst, nachdem im Berichtsjahr noch Gegenstände im Werte von 21 134.— abgesetzt wurden. Alle Ratenzahlungen sind bis auf einen kleinen Rest von 213.— abgetragen und getilgt.

Die Ausstellung von **Berechtigungsscheinen** zur Erlangung von Fahrpreisermäßigung verursacht eine riesige Arbeitsbelastung. Insgesamt 7120 Anträge wurden bearbeitet, von denen 5904 genehmigt werden konnten. Wie Nachprüfungen ergaben, wurden etwa 36% der Berechtigungsscheine nicht in Anspruch genommen.

Im Jahre 1950 wurden 51 Anträge auf Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft** gestellt, von denen 26 genehmigt wurden. Bei den Antragstellern handelt es sich größtenteils um Reichsdeutsche, die im 3. Reich als Beamte nach den Ostgebieten versetzt wurden und ihre Familien mitgenommen hatten.

Heimatlose Ausländer

Am 1. Juli 1950 wurde die Bismarckkaserne zum Staatlichen Wohnheim für heimatlose Ausländer erklärt und 745 ehemalige DP's der deutschen Verwaltung unterstellt. Es waren folgende Nationalitäten vertreten: Esten, Letten, Litauer, Polen, Tschechen, Ungarn und Russen.

Gegen Jahresende wurde die Kaserne geräumt. Unser Landkreis mußte 300 dieser heimatlosen Ausländer übernehmen, die in großer Eile in vom Staat erstellten Baracken untergebracht wurden (4 Baracken mit 200 Personen in Gmünd und 2 Baracken mit 100 Personen in Lorch). Die große Eile und die ungünstige Einteilung der Baracke führte bei der Uebersiedlung zu schwierigen Verhältnissen.

Belegungsdichte

Nach dem Landkreis Aalen (49%) weist unser Landkreis die zweitgrößte **Bevölkerungszunahme** (48%) im Lande Württemberg auf. Der Landesdurchschnitt liegt bei rund 25%. Aus diesem Grunde hat die Kreisverwaltung jegliche weitere Aufnahme von Personen abgelehnt, so weit wir gesetzlich nicht dazu verpflichtet sind, wie etwa bei Familienzusammenführung usw. Diese Haltung wird auch fernerhin beibehalten. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, daß die vom Zonendurchgangslager Gießen abgewiesenen und nicht in die Ostzone zurückgekehrten illegalen Grenzgänger bei uns doch Unterschlupf gefunden haben. Diese Leute sind meistens bereit, jede Arbeit, die andere nicht leisten wollen, anzunehmen. Die Arbeitgeber sind aber in der Regel nicht bereit, die in wenigen Monaten später sichtbar werdenden Folgen zu tragen, wenn Wohnraum für die nachkommende Familie und Verwandtschaft verlangt wird. Dafür sind dann die Behörden da. (Forts. folgt)

Hilferufe durch Fernsprecher

bei Feuer, Unfall, Krankentransport, Einbruch Fernsprechnummer 2100.

Bürgermeisteramt

Auszahlung nach dem Soforthilfegesetz

Die Auszahlung an Empfänger von Unterhaltshilfe in der Stadt Schwäbisch Gmünd findet bei der Kasse des Kreisverbands in Schwäbisch Gmünd, Uferstr. 6, statt und zwar

am Donnerstag 5. April 1951

von 8 bis 9 Uhr Buchstaben A bis B
von 9 bis 10 Uhr Buchstaben C bis G
von 10 bis 11 Uhr Buchstabe H
von 11 bis 12 Uhr Buchstaben I bis J
von 14 bis 15 Uhr Buchstabe K
von 15 bis 16 Uhr Buchstaben L bis M
von 16 bis 17 Uhr Buchstaben N bis P

am Freitag 6. April 1951

von 8 bis 9 Uhr Buchstaben R bis S
von 9 bis 10 Uhr Buchstaben Sch bis St
von 10 bis 11 Uhr Buchstaben T bis Z.

Unterhaltshilfe erhält nur, wer einen Vorbescheid erhalten hat, der mit der Kennkarte bei der Auszahlung vorzulegen ist. Wer selbst nicht kommen kann, muß dem von ihm Beauftragten eine schriftliche Vollmacht mitgeben. Die Auszahlungszeiten sind unbedingt einzuhalten.

An diesen beiden Tagen ist die Kreisverbandskasse für den übrigen Zahlungsverkehr geschlossen.

Die Auszahlung in den Kreisgemeinden erfolgt durch die Gemeindekassen in der zweiten Hälfte des Monats April 1951.

Amt für Soforthilfe

Vorübergehende Einstellung

der Treibstoffmarken-Ausgabe

Nach Ablaufen des gegenwärtigen Mineralölsteuergesetzes am 31. März 1951 wird die Kraftstoffversorgung neu geregelt. Die für den Monat April d. J. vorbereitete Ausgabe der Bezugsmarken — auch die für privilegierte Verbraucher — unterbleibt daher bis auf weiteres.

Sobald das Gesetz zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet der Mineralölwirtschaft verabschiedet ist, wird die Bewirtschaftung von Treibstoff wieder eingeführt und die neuen Marken ausgegeben.

Der genaue Zeitpunkt wird in der Tagespresse rechtzeitig bekanntgegeben.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Nachtragshaushaltssatzung

des Kreisverbands Schwäbisch Gmünd für das Rechnungsjahr 1950

Auf Grund der Art. 10, 34 und 35 der Kreisordnung vom 7. März 1946 (Reg.Bl. S. 45) i. V. mit § 88 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes vom 20. Dezember 1945 (Reg.Bl. 1946 S. 5) hat der Kreistag am 15. März 1951 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Haushaltsplan

Der Nachtragshaushaltsplan wird im ordentlichen Nachtragshaushalt

in den Einnahmen auf . . . . 211 325 DM
(gegenüber 3 935 034 DM Einnahmen im ordentlichen Haushaltsplan)
in den Ausgaben auf . . . . . 211 325 DM
(gegenüber 3 935 034 DM Ausgaben im ordentlichen Haushaltsplan)

und im außerordentlichen Nachtragshaushalt

in den Einnahmen auf . . . . 409 000 DM
(gegenüber 90 000 DM Einnahmen im außerordentlichen Haushaltsplan)
in den Ausgaben auf . . . . . 409 000 DM
(gegenüber 90 000 DM Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan)

festgesetzt.

§ 2

Steuern und Umlagen

Zur Deckung des Abmangels im Rechnungsjahr 1950 wird eine Kreisverbandsumlage in Höhe von 1 050 000 DM erhoben. Die Kreisverbandsumlage ist auf die kreisangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der gem. Art. 8 des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. 10. 1947 (Reg.Bl. S. 110) ermittelten Steuerkraftsummen umzulegen.

§ 3

Darlehen

Der Darlehensbetrag, der zur Bestreitung von Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan des Rechnungsjahres 1950 dienen soll, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 DM auf 148 000 DM festgesetzt. Die neu festgesetzten Beträge werden nach dem Nachtragshaushaltsplan für folgende Ausgaben verwendet: Durchführung einer Notstandsarbeit zur Straßeninstandsetzung.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt rückwirkend auf 1. April 1950 in Kraft. Sie wird gem. § 86 Abs. 2 DGOA öffentlich bekanntgemacht.

Das Innenministerium hat die nach § 86 Abs. 1 DGOA erforderliche Genehmigung am 21. März 1951 erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 2. bis 9. April 1951 im Landratsamt — Zimmer Nr. 19 — während der Sprechstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Schwäbisch Gmünd, den 27. März 1951

Landrat (gez.) Burkhardt

Industrie- und Bauberichterstattung

im 2. Vierteljahr 1951

Termin: 10. des Nachmonats

1. Vierteljährlicher Industriebericht (Produktionsbericht). Alle Betriebe mit mehr als 7 Beschäftigten, die bisher die vierteljährlichen Industrieberichte für die Produktion erstattet haben, erhalten für die Berichterstattung für das 1. Vierteljahr 1951 zwei Fragebogen. Die Versandvorschrift ist auf jedem Industriebericht oben rechts aufgedruckt. Die Rücksendung an das Württ. Stat. Landesamt in Stuttgart ist bis 10. April 1951 vorzunehmen.

2. Monatliche Industrieberichte für die Monate April, Mai und Juni 1951. Die Betriebe des Landesbezirks Württemberg erhalten monatlich zwei Fragebogen und außerdem für den Berichtsmonat April ein Formular mehr, das zur freiwilligen Meldung an die Industrie- und Handelskammer bestimmt ist. Die Versandvorschrift für die Rücksendung der ausgefüllten monatlichen Industrieberichte ist auf jedem Industriebericht oben rechts aufgedruckt. Die Erstausfertigung ist wie bisher bis zum 10. des Nachmonats an das Württ. Stat. Landesamt in Stuttgart einzusenden.

3. Ergänzungsbogen der Industriegruppe 610 — Ledererzeugung — und 625 — Schuhherstellung. Die betreffenden Betriebe erhalten wie bisher je Monat zwei Ergänzungsbogen, wovon eine Ausfertigung mit dem monatlichen Industriebericht direkt an das Württ. Stat. Landesamt in Stuttgart einzusenden ist.

4. Textilfachstatistik. Die Fragebogen dieser Statistik sollen auf Anordnung des Bundeswirtschaftsministeriums wiederum geändert werden. Das Württ. Stat. Landesamt in Stuttgart ist noch nicht im Besitze der neuen Entwürfe und wird die Fragebogen nach erfolgtem Druck bis Mitte April ds. Js. den betr. Firmen direkt zusenden. Für die Meldung des Berichtsmonats März 1951 können noch die vorrätigen Fragebogen verwendet werden. Die betr. Firmen erhalten somit für März 1951 zwei alte Vordrucke.

5. Bauberichterstattung. Alle Baubetriebe mit 20 und mehr Beschäftigten bekommen im Monat zwei, also im Vierteljahr sechs Meldebogen. Die Versandvorschrift hat sich nicht geändert, so daß weiterhin die Erstausfertigung dem Württ. Stat. Landesamt in Stuttgart bis zum 10. des Nachmonats einzusenden ist und das zweite Exemplar der Firma verbleibt.

6. Allgemeines über die Industrieberichterstattung. Ab Berichtsmonat Februar 1951 werden auf Grund einer Anordnung des Stat. Bundesamtes im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsministerium die **Handwerksbetriebe**, soweit sie bisher im Rahmen der Industrieberichterstattung erfaßt wurden, aus dieser Erhebung ausgeschieden. Die Feststellung dieser Handwerksbetriebe erfolgt vom Württ. Stat. Landesamt in Stuttgart; sie ist jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen, weshalb die vierteljährliche Industrieberichterstattung für das 1. Vierteljahr 1951 nochmals von allen bisherigen Empfängern mit mehr als 7 Beschäftigten vorzunehmen ist.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Uebernahme der Stromversorgung im Stadtteil Wetzgau

Mit dem 1. April 1951 übernehmen die Stadtwerke Schwäbisch Gmünd die Stromversorgung für den Stadtteil Wetzgau. Die Stadtwerke werden damit Nachfolger im Versorgungsrecht der UJAG. Die Stromlieferung erfolgt auf Grund der jeweils gültigen allgemeinen Stromlieferungsbedingungen und Preise der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd.

Die Netz-Uebernahme erfolgt am Samstag 1. 3. 1951. Aus diesem Grunde muß der Strom kurzfristig, voraussichtlich in der Zeit von 1 bis 11.15 Uhr, abgeschaltet werden.

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd

Vergebung von Geländerarbeiten

Die Geländerarbeiten beim Bau der Brücken und Stützmauern beim Bahnhof in Schwäbisch Gmünd im Zuge der Bundesstraße Nr. 29 werden zur Vergebung ausgeschrieben. Angebotsabgabe: 10. April 1951, vormittags 10.00 Uhr, Rathaus Zimmer 32. Die Angebotsunterlagen können ebenfalls dort eingesehen werden.

Stadtbauamt, Abt. Tiefbauamt

Vieh- und Schweinemarkt

Am Montag 2. April 1951 findet in Schwäbisch Gmünd, Kalter Markt, der Vieh- und Schweinemarkt statt.

Personen aus Sperr- und Beobachtungsgebieten eines Maul- und Klauenseucheherdes sind vom Marktbesuch ausgeschlossen.

Tiere aus solchen Gebieten dürfen nicht aufgetrieben werden.

Für sämtliche aufgetriebenen Tiere sind Ursprungszeugnisse vorzuweisen.

Schwäbisch Gmünd, 28. März 1951.

Amt für öffentliche Ordnung

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit v. 10.—27. März 1951

Geburten: März: 10. Susanna, T. d. Ahmed Ali Kheiralla, Medizinstudent, Waldhausen i. R.; 10. Helmut, S. d. Franz Enenkel, Schuhmacher, Tierhaupten; 10. Elfriede, T. d. Josef Geiger, Mechaniker, Rechberg-Hinterweiler; 11. Roswitha, T. d. Gerhard Friedel, Hilfsarb., Großdeinbach; 11. Wolfgang, S. d. Friedr. Burkarth, Fuhrunternehmer, Schindelackerweg 30; 12. Gerhard, S. d. Franz Ohrnberger, Sattlermeister, Honiggasse 27; 12. Gertrud, T. d. Emmerich Senger, Heimarbeiter, Straßdorf; 13. Erich, S. d. Friedrich Stanislowski, Hilfsarbeiter, Utzstetten; 13. Brigitte, T. d. Gottlieb Zechmeister, kaufm. Angest., Heubach; 13. Herbert, S. d. Herbert Gebauer, Geschäftsführer, Marktpl. 32; 13. Christl, T. d. Alexander Wurst, Fernmeldemonteur, Unterurbach; 14. Günther, S. d. Franz Kubiczek, Maschinenformer, Alfdorf; 14. Gerhard, S. d. Karl Theodor Bundschuh, Postbetriebsassistent, Bischof-Keppler-Str. 8/2; 14. Bärbel, T. d. Erich Ringwald, Mechanikermeister, Untergröningen; 15. Harald, S. d. Helmut Schwarz, Bäcker, Hint. Schmidgasse 59; 16. Klaus, S. d. Fidel Schach, Angestellter, Rinderbachergasse 45; 16. Hans, S. d. Johann Krieger, Maurermeister, Schechingen; 16. Werner, S. d. Robert Breunig, Kaufmann, Herlikofen; 17. Erwin, S. d. Alfred Kugel, Polizeiwachtmeister, Buchstr. 47; 17. Renate, T. d. Hermann Waibel, Maler, Ledergasse 48; 18. Wolfgang, S. d. Richard Stütz, Gipser, Werrenwiesenstraße 50; 18. Hildegard, T. d. Leonhard Merz, Postschaffner, Stuifenstr. 9; 19. Konrad, S. d. Josef Heinzmann, Landwirt, Degenfeld; 19. Robert, S. d. Robert Barth, Fuhrunternehmer, Nenningen; 20. Reinhold, S. d. Walter Krämer, Graveur, Gemeindehausstr. 6; 20. Renate, T. d. Dietrich Homfeld, Goldschmied, Romangäßle 3; 21. Horst, S. d. Alois Klaus, Mechaniker, Weißenstein; 21. Erika, T. d. Erwin Albert Lüdicke, Bauarbeiter, Vord. Schmidgasse 24; 23. Helene, T. d. Edmund Golebiewski, Werkzeugschleifer, Gutenbergstr. 49; 26. Wolfgang, S. d. Eduard Josef Schmid, kaufm. Angest., Haußmannstraße 46.

Aus dem Verwaltungsbericht des Oberbürgermeisters

(Fortsetzung)

Personalfragen

Ich bekam unlängst den Brief eines hiesigen Bürgers, worin er sich in sehr heftigen Worten über einen Beamten beschwerte. Sachlich nicht ganz unrecht, in der Form indessen etwas verfehlt. In diesem Brief stand, daß der betreffende Beamte nicht vergessen dürfe, daß er vom Geld der Steuerzahler, also auch des Absenders, lebe. Ich habe dem betreffenden Briefschreiber nach den sachlichen Feststellungen erklärt, daß er mit seiner letzteren Äußerung zweifellos recht habe, indessen solle er nicht vergessen, daß auch er selbst von der Arbeit der Beamtenschaft lebe.

Ueberheblichkeit des öffentlichen Bediensteten gegenüber dem Bürger ist ebenso dumm und verwerflich wie grundsätzliche Abneigung des Bürgers gegen den Beamten und Angestellten der Stadt oder des Landes und Bundes. Sie kennen meine Einstellung zu diesen Dingen aus meinen Ausführungen im vergangenen Jahr. Ich habe mich damals dagegen ausgesprochen, daß man den Beamten als Sammelbegriff für alle öffentlichen Bediensteten als etwas Besonderes betrachtet. Es ist aber offenbar nicht so leicht aus den Menschen herauszubringen, sich nicht als minderwertig vorzukommen, sobald sie eine Kanzlei betreten oder unsicher zu werden, wobei diese Unsicherheit gelegentlich durch betonte Forschheit versteckt werden soll. Wie nett wäre es z. B., wenn niemand mehr, der zu mir kommt, sich zuerst mehr oder weniger wortreich dafür entschuldigte, daß er meine angeblich so kostbare Zeit in Anspruch nehme. Abgesehen davon, daß meine Zeit grundsätzlich nicht kostbarer sein dürfte, als die eines anderen Bürgers und abgesehen davon, daß ich ja gerade für meine Mitbürger da zu sein verpflichtet bin, würde es die Unterhaltung wesentlich abkürzen, wenn man sofort zur Sache käme. Bei 5 bis 600 Besuchern, die mich vielleicht im Laufe eines Jahres in meiner Kanzlei aufsuchen, ergäbe sich aus der Befolgung dieses Ratschlags eine sehr nette Zeitersparnis, auch für mich. Was ich mir gegenüber erbitten möchte, gilt in gleicher Weise für alle anderen Aemter. Behörde sein heißt nicht Vorgesetzter sein, allerdings auch nicht Schuhabputzer, sondern nur eine besondere Art der Mitarbeiter unter der gesamten Bürgerschaft.

Wenn ich unter diesen Gesichtspunkten des vergangenen Jahres gedenke, dann kann ich Ihnen nur versichern, daß wir alle nach besten Kräften unsere Pflicht zu erfüllen versucht haben. Wenn dieses Bestreben auch von denen anerkannt wurde, deren Wünsche nicht erfüllt werden konnten, dann genügt das. Eines besonderen Dankes bedürfen wir nicht.

Zum **Personalstand**: Wesentliche Veränderungen sind nicht eingetreten. Die Gesamtzahl von 468 Beschäftigten, die ich Ihnen vor einem Jahr nannte, hat sich um 16 auf 452 vermindert. Hier kommt der restliche Abbau der Bezugsscheinstelle zum Ausdruck, wodurch 10 Beschäftigte im Laufe des vergangenen Jahres ausschieden. Die Zahl der Beamten hat sich von 76 auf 79 erhöht dadurch, daß 3 bisherige Angestellte durch Beschluß des Gemeinderats zu Beamten ernannt wurden. 2 Beamte sind auf Antrag bei uns ausgeschieden und wurden ersetzt. Bei den Angestellten ging die Gesamtzahl von 190 auf 166 zurück, während die Zahl der Arbeiter von 201 auf 207 stieg. Unter denen, die im vergangenen Jahr ausgeschieden sind, war unser Meister Edel, der im Hilfsdienst für andere ums Leben kam. Es sei auch an dieser Stelle dankbar seiner gedacht. Bei seinem Ableben hat sich erstmals der Abschluß einer Lebensversicherung bewährt, für welche die Prämien von der Besoldungsstelle einbehalten und gemeinsam abgeführt werden, wodurch auch eine Verbilligung des Versicherungsschutzes möglich war. Die Witwe unseres Verunglückten wird eine Summe ausbezahlt bekommen, durch die ihre materiellen Sorgen wesentlich vermindert werden. Ich glaube, daß die Stadtverwaltung durch die Schaffung einer solchen preiswerten Versicherungsmöglichkeit den bei ihr Beschäftigten einen guten Dienst erwiesen hat. Neu geschaffen wurden je 1 Angestelltenstelle im Laboratorium der Stadtwerke und beim Stadtmessungsamt. Trotzdem hat sich die Ihnen im Vorjahr angedeutete Tendenz der Verkleinerung des Personals auch im vergangenen Jahr fortgesetzt. Leider mußte auch wieder eine fristlose Entlassung wegen Unehrlichkeit ausgesprochen werden.

Arbeitsjubilare bei der Stadt

Beim Blick auf meine Mitarbeiter möchte ich auch besonders derer gedenken, die im vergangenen Jahr ein Arbeitsjubiläum feiern durften. Die 25jährigen waren: Unser Oberbaurat, Herr Ehmann, Fräulein Schwehr und die Herren Weiler, E. Kucher und H. Krieg. Seltener sind die 40jährigen Jubilare, nämlich 2, Stadtamtmann Weber von der Stadtkämmerei und Fräulein Marie Mutschler, die ganz bescheiden und ohne nach außen irgendwie in Erscheinung getreten zu sein, seit 40 Jahren als Hausgehilfin im Krankenhaus mitarbeitet. Dort finden wir dann auch unsere diamantene Jubilarin, unsere Schwester Waldrada, die seit 1900 ununterbrochen der Pflege des kranken Menschen in unserem Spital lebt. Ein wahrhaft seltenes Jubiläum, das mich veranlaßt, neben dem Dank an alle Jubilare ein besonderes Dankeswort an unsere Schwestern im Krankenhaus zu richten. Wer selbst einmal krank lag, ermißt, welches Maß an Selbstentäußerung und Nächstenliebe, aber auch an Frömmigkeit nötig ist, um ohne Entgelt, nur für den Lohn des guten Gewissens Dienst am kranken Menschen zu tun. Die Stadt schuldet gerade diesen bescheidenen Helferinnen besonderen Dank.

An Schwerbeschädigtenplätzen sind bei uns $32^1/_2$ besetzt, Heimatvertriebene haben wir 66 und 4 Zusicherungsinhaber.

Wie sich der Personalstand im laufenden Jahr entwickeln wird, ist nicht zu übersehen. Wünsche nach Neueinstellungen sind da und dort laut geworden. Ich muß ihnen leider taube Ohren zeigen, obwohl ich weiß, daß die überwiegende Zahl meiner Mitarbeiter ausgelastet ist. Ein länger dauernder Ausfall kann innerhalb der Aemter nicht mehr ausgeglichen werden und zwingt immer wieder zur Einstellung von Aushilfskräften.

(Fortsetzung folgt)

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule Schwäbisch Gmünd. Montag 2. April Eröffnung des Frühjahrs- und Sommersemesters 1951, 20 Uhr, Aula der Fachschule. Prof. Peeters, St. Niklaas Waas, Belgien: Die politische Philosophie der großen Denker" — Plato. — Laienspielgruppe — Edith Schmid, 20.15 Uhr, Sekretariat Münsterplatz 25, Zimmer 6. — Dienstag 3. April: Buchführung leicht gemacht — für Anfänger — Erich Reckziegel, 20 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 4. — Spanisch für Anfänger II. Teil — Oswaldo v. Breymann, 20 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 3. — Mittwoch, 4. April: Arbeitsrecht II. Teil — Dr. Ludwig Greil — 18 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 2. — Donnerstag 5. April: English Conversation — Werner Heuss — English National Character, 20.30 Uhr, Amerikanische Bibliothek, Parlerstraße 12. — Vom Industriekontenrahmen bis zum Betriebsabrechnungsbogen — 20 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 5. Die erfolgreiche Sekretärin — Fritz Eisele, 20 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 2. — Gymnastik — Milly Schmid, 19.30 Uhr, Turnhalle der Mädchenoberschule. — Freitag 6. April: Die politische Philosophie der großen Denker — Aristoteles — 20 Uhr, Aula der Lehrerbildungsanstalt. Prof. F. Peeters, St. Niklaas, Belgien. — Französische Handelskorrespondenz — Dr. Bidlingmaier, 19 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 5. — Conversazione Italiana — Maria Plattner, 20 Uhr, Sekretariat, Münsterplatz 25, Zimmer 6. — Russisch für Anfänger III. Teil — Ursula Kahle, 20 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 3. — Englisch für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen — Alfred Bommas, 20.30 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 1.

Zweigstelle Heubach. Donnerstag 5. April 20 Uhr Oberschule: Prof. F. Peeters, St. Niklaas, Belgien, „Das Leben in Belgien nach dem Kriege".

Zweigstelle Alfdorf. Samstag 7. April, 20 Uhr Schulhaus: Prof. F. Peeters, St. Niklaas, Belgien, „Das Leben in Belgien nach dem Kriege".

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag, 1. April 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Hühn), 10.45 Gemeindehaus Kindergottesdienst

Dienstag, 3. April: 17 Uhr Konfirmandenunterricht für alle 3 Bezirke.

Mittwoch, 4. April: 20 Uhr Augustinuskirche Abendandacht

Dienstag 8.15 Uhr und **Donnerstag** 7.15 Uhr Schülergottesdienst in der Augustinuskirche.

Sonntag, 1. April: 9 Uhr Straßdorf, Alte Kirche, 10 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle (Rümelin).

Pflanzkartoffelabsatz

Nach einem Erlaß des Bundesministeriums vom 7. v. M. und auf Grund eigener Feststellungen, die anläßlich von Versammlungen in verschiedenen Kreisen gemacht wurden, ist der Absatz und Bezug von Pflanzkartoffeln bis heute noch unbefriedigend.

Die Ursache kann infolge des geringen Herbstabsatzes in Speisekartoffeln, in der Geldknappheit und nicht zuletzt auch in der überaus günstigen Ernte des vergangenen Jahres gesucht werden.

Vielfach glauben die Landwirte im Hinblick auf die hohen Erträge von einem Pflanzgutbezug absehen zu können. Diese Auffassung dürfte aber nicht für alle Anbaugebiete zutreffen, besonders nicht für die warmen Wein- und Obstbaugebiete, in denen — wie man schon lange weiß — der Pflanzgutwechsel alljährlich mit Erfolg durchgeführt wird.

Die gute Entwicklung der letztjährigen Kartoffelbestände hat auch dazu geführt, daß die Landwirte die abgebauten und schwachen Stauden, welche ja die Träger der Abbauviren sind, meist übersehen haben; sie wurden oftmals von den übrigen Stauden überdeckt.

Dazu kommt noch, daß sich die Pflanzen in den sog. guten Kartoffeljahren gewissermaßen ausleben und dadurch in ihrer Fortpflanzungsenergie und somit auch im Gesundheitswert geschwächt werden. Deshalb ist es kein Zufall, daß — wie die Erfahrung lehrt — auf gute Jahre oftmals schlechte folgen. Darüber hinaus ist auch bekannt, daß einseitige Düngung mit Stickstoff ebenfalls zu einem Leistungsabfall beiträgt. Diese Möglichkeit kann gerade für 1951 zutreffen, weil der im vergangenen Jahr hervorgegangene Aufwuchs noch sehr viel Stickstoff vom trockenen Jahr 1949 erhalten und deshalb sich auf die Erträge so günstig ausgewirkt hat.

Die Aufforderung zum Pflanzgutwechsel kann dort um so überzeugender und wirksamer ausgesprochen werden, wo man 1950 einen gewissen Abbau in den Beständen feststellen konnte. In einigen Kreisherkunftsprüfungen war sogar die Überlegenheit des landeseigenen Pflanzguts über die übergebietlich eingeführten Herkünfte zu beobachten. Da dieses Pflanzgut auch billiger und, auf gleiche Nachbaustufe bezogen, ja mindestens gleichwertig ist, sollten die Landwirte auf diese Tatsachen hingewiesen werden. Wichtig ist allerdings, daß die Vermehrer ihr Augenmerk auf eine gute Sortierung, die ja bei Bezug von übergebietlichem Pflanzgut meist vorbildlich ist, lenken. Was die Preise für anerkanntes Pflanzgut betrifft, wird vorgeschlagen, für einheimisches Pflanzgut einen Mehrpreis von 2 bis 3 DM je 50 kg über dem Speisekartoffelpreis zu verlangen. Angebot und Nachfrage bilden aber auch hier die Grundlage für die Preisentwicklung.

Landwirtschaftsamt

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 20. 2. 1951

Aus den Erklärungen der Fraktionsvorsitzenden

Gemeinderat Kühfuß (SPD)

Mit großen und ernsten Aufgaben und Problemen wird der neue Gemeinderat sich beschäftigen müssen. An erster Stelle rangiert die Wohnraumbeschaffung, der soziale Wohnungsbau. Wir wünschen, daß die Bauvorhaben in jeder Hinsicht gefördert werden, den Baulustigen muß die Stadt an die Hand gehen bei Beschaffung der Kredite; schnelle Bearbeitung aller Bauvorhaben ist dringend erforderlich. Die Stadtgemeinde muß auch alle Möglichkeiten erschöpfen, um Bauland zu erschließen, denn bauen kann man nur dann, wenn Bauplätze zur Verfügung stehen. Sehr zu bedauern ist, daß ein größeres Bauvorhaben noch gehemmt ist, weil einige Grundstücksbesitzer von der Baulandumlegung noch nichts wissen wollen. Wir werden eine gesunde Bodenpolitik jederzeit unterstützen, wir werden auch dafür eintreten, daß das Vermögen der Stadt erhalten bleibt.

Eine sehr bedauerliche Tatsache ist, daß tagtäglich Hunderte talauf- oder talabwärts zu ihren Arbeitsstellen fahren müssen. Dieser bedauerliche Zustand ist die Folge einer Kommunalpolitik wie aus dem Zeitraum von 1933 bis 1945, weil man der Ansiedlung von Industrie nicht die geringste Aufmerksamkeit schenkte. Für uns ist die Förderung von Industrie und Gewerbe Problem 1. Nur wenn es noch gelingen sollte, eine gesunde Industrie nach Lorch hereinzubringen, erhöhen sich unsere Einnahmen. Mit einem erhöhten Gewerbesteueraufkommen wäre die Stadt eher in der Lage, die dringendsten Aufgaben in absehbarer Zeit zu lösen. Als vordringlich erscheint uns die Erschließung des Industriegeländes in Maierhof.

Gemeinderat Palatzky (DG-BHE)

Wir kommen mit dem ehrlichen und aufrichtigen Willen, gemeinsam mit den übrigen politischen Parteien ersprießliche Arbeit für das Wohl dieser Stadt zu leisten, die für uns Heimatvertriebenen durch ein hartes Schicksal zur zweiten Heimat geworden ist.

Wir werden aber auch darauf achten, daß die Rechte der Heimatvertriebenen und Entrechteten, die ihnen nach den Gesetzen und Verordnungen zustehen, voll und ganz gewahrt werden.

Um unserer Bereitschaft zur Zusammenarbeit nach außen hin sichtbaren Ausdruck zu verleihen, geben wir heute die Erklärung ab, uns später einer uns nahe stehenden Fraktion anzuschließen, sobald wir den Zeitpunkt hiefür für gekommen erachten. Bis dahin werden wir als selbständige Fraktion an den Sitzungen des Gemeinderats teilnehmen.

Gemeinderat Lauber (KPD)

Wir sind der Ansicht, daß die Sitzungen ganz allgemein kürzer gehalten werden können, indem man sich nicht allzusehr am Nebensächlichen aufhält. Dadurch werden sie kürzer und kosten weniger. Wir sind weiterhin der Auffassung, daß, wie es die Deutsche Gemeindeordnung verlangt, die Sitzungen im Prinzip öffentlich zu sein haben, wovon nur in den allerdringendsten Fällen abgewichen werden sollte.

Wenn wir uns dem Wohnungsproblem unserer Stadt zuwenden, so müssen wir leider feststellen, daß wir uns in einer katastrophalen Wohnungsnot befinden, die zu beheben die vordringlichste Aufgabe des Kollegiums sein muß. Wir haben durch unsere langjährige Mitarbeit im Wohnungsausschuß Kenntnis von einigen besonders gelagerten Fällen, die zu beheben außerhalb der Macht des Wohnungsamtes liegt und die nur dadurch ihre vier und mehr Jahre alte Erledigung finden können, daß die Gemeinde endlich einmal ein eigenes Haus erstellt. Bezüglich der praktischen Durchführung dieses Vorhabens werden wir im Verlauf des Frühjahrs dem Kollegium noch konkrete Vorschläge unterbreiten.

*

Aenderung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat hat durch Beschluß vom 20. Februar 1951 die Hauptsatzung in folgender Weise geändert:

1. In die Hauptsatzung wird unter § 1 folgende Bestimmung aufgenommen:

   § 1

   Schätzungsabteilung

   Die Vornahme von Grundstücksschätzungen nach Artikel 119 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird der Schätzungsabteilung übertragen.

   Die Schätzungsabteilung besteht einschließlich des Vorsitzenden aus 7 Mitgliedern.

2. Die Numerierung der Paragraphen der Hauptsatzung soll nach Einfügung der vorerwähnten Bestimmung derart geändert werden, daß der seitherige § 1 zum § 2 wird usw.

Das Landratsamt Schwäbisch Gmünd hat mit Erlaß vom 22. März 1951, GZ. 12/226, diese Aenderung in der Hauptsatzung auf Grund des § 3, Absatz 2, der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes vom 6. Februar 1946 (Regierungsblatt Seite 55) genehmigt. Die Satzungsänderungen treten nach § 3, Absatz 3, Satz 2, aaO. am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lorch, den 28. März 1951

Der Vorsitzende des Gemeinderats:
Bürgermeister (gez.) Bareiß

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. **Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.**

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

Für landw. Betriebe, die maschinell gut eingerichtet sind, werden gesucht:
10 Pferdeknechte
130 Landarbeiter, mögl. jüngere Kräfte
40 Landarbeiterinnen
1 jüngerer Landarbeiter, kann Baumpflege erlernen
Bezahlung nach Tarif, Kost und Wohnung beim Arbeitgeber. Die Stellen sind überprüft und können bestens empfohlen werden.
1 junger Gartenarbeiter für Gärtnerei mit Kost und Wohnung
1 jüngerer Melker
6 Maler
4 Gipser
2 Maurer
1 Heizer für Großkesselanlage
1 Stahlgraveur und Werkzeugmacher
9 Karosserieschlosser
20 Karosserieflaschner
mehrere Spitzendreher
1 Werkzeugschlosser, Gablonzer Art
1 Uhrmacher nach Schweden mit Gesellenprüfung in Dauerstellung, Alter bis 25 Jahre
1 perfekter Motorradmechaniker mit mehrjähriger Praxis für Autohaus in Gmünd
1 Hilfsarbeiter mit Führerschein Kl. I II und III für Autohaus in Gmünd
2 Schleifer für Silberwaren
1 Werkzeugmacher
2 Werkzeug- und Stahlformenfräser
1 Goldgraveur
1 Automechaniker, spez. f. Personenwagen
1 Stahlgraveur für Blechformenfabrik in Gmünd
1 Nähmaschinenmechaniker nach Leinzell
1 Metallschleifer nach Heubach
1 Fasser in Dauerstellung für einfache Goldwaren nach Schwäbisch Gmünd
3 Goldschmiede nach Welzheim, mit Omnibus erreichbar
1 Silberschmied
1 Guillocheur für Silberwarenfabrik, I. Kraft
3 Lampenwickler
1 Glasmaler
10 Glaskugler
10 Schreiner und Furnierer
2 Polierer
1 Modellschreiner
1 Buchbinder und Kartonagenmacher
1 Zuschneider für Mieder nach Wißgoldingen
1 Polsterer, der Linoleum legen kann
5 Polsterer
2 jüngere Bäcker
1 Hausdiener für Hotel
1 Flachglasschleifer und Spiegelbeleger
1 Metzger nach Lorch
1 Kellermeister nach Schwäb. Gmünd
1 kaufm. Angestellter für die Leitung der Verkaufsabteilung mit besten Referenzen und techn. Kenntnissen in der Werkzeugmaschinenbranche (Schorndorf)
1 Assistenten für den Verkaufsleiter einer größeren Teigwarenfabrik mit entsprechender Berufserfahrung
1 Abteilungsleiter für das Rechnungswesen mit guten Buchhaltungskenntnissen für größeres Unternehmen
1 Nachwuchsverkaufs-Korrespondent für größere Firma der Teigwarenbranche mit besten Referenzen
1 erstklassiger technischer Zeichner, mögl. mit Praxis im Werkzeugmasch.-bau für Schwäbisch Gmünd
2 Reisevertreter für großes Versicherungsunternehmen auf der Basis von Fixum und Provision
1 Exportkaufmann mit perf. engl. und franz. Sprachkenntnissen
1 Zahntechniker mit Demonstrationsfähigkeiten und Führerschein für Reisetätigkeit
1 Buchhalter, perfekte Kraft, Kenntnisse in Durchschreibebuchführung, muß einer Abteilung vorstehen können
1 jüngerer Fakturist mit solider kaufm. Ausbildung, mögl. aus d. Edelmetallbranche
1 Werbeleiter, überdurchschnittliche Persönlichkeit mit guter Federführung und erstklassigem Auftreten
2 techn. Zeichner, Richtung Masch.-Bau

weiblich

Einige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
4 Küchenhilfen für Gaststätten
1 Küchenhilfe für Heim
2 Büfettdamen
2 Bedienungen
2 Putzfrauen
4 perfekte Stenotypistinnen
1 Textilverkäuferin
1 Konfektionsverkäuferin
1 Nähstubenhilfe nach Grunbach
1 Schneidergehilfin nach Schw. Gmünd
1 Köchin nach England
1 Hausgehilfin nach Neapel
1 Strickerin nach Schorndorf
1 gelernte Repassiererin

Bürgerkundliche Besprechungsabende

Der Herr Landrat hat in Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft „Der Bürger im Staat" die Abhaltung bürgerkundlicher Besprechungsabende im Rahmen zweier Kurse zu je 6 Abenden für den ganzen Kreis eingeleitet. Ziel der Veranstaltungen ist, zur Reform des staatsbürgerlichen Lebens durch die Vertiefung des Wissens um die Stellung des Bürgers in der Gemeinde und im Staat zu gelangen. Für die Abhaltung der Kurse in der Stadt Lorch habe ich mich zur Verfügung gestellt.

Ich werde am

Mittwoch 4. April 1951, 20 Uhr

im Gasthof zum „Ochsen" erstmals sprechen und zwar über „Die Notwendigkeit staatsbürgerlicher Unterweisung" und „Allgemeine Grundbegriffe des Staatsrechts".

Bürger, welche für staatsbürgerliche Fragen besonders aufgeschlossen sind, werden zur Teilnahme an den Besprechungsabenden freundlich eingeladen.

Lorch, den 28. März 1951

Bürgermeister (gez.) Bareiß

Ev. Gottesdienst in Lorch am 1. April 1951

Opfer und Sammlung für das Ev. Hilfswerk
9.30 Uhr Predigt (Fischer), 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Töchtern, 14 Uhr Bibelstunde in Weitmars, 19.30 Uhr Filmabend für die konfirmierte Jugend. — Dienstag 20 Uhr Mütterabend.

Stadt Heubach

Laubstammholzverkauf

am Freitag 6. April 1951 14 Uhr im Gasthaus zum „Hirsch" in Heubach aus Stadtwaldungen: I Bärenhalde Abt. 3, II Scheuelberg Abt. 3, 4, V Glasenberg Abt. 3, VI Hochberghalde Abt. 6, IX Steinenstichghau Abt. 3, 4, X Mäderhalde Abt. 4, XIII Schorren, Abt. 8, 14. Losverzeichnisse können von der Stadtpflege Heubach bezogen werden. Zum Verkauf kommen: 58 Eichen mit Fm/Kl.: 0,49 1.; 3,99 2 B; 7,42 3 B; 1,42 3 C; 2,18 4 A; 2,90 4 B; 0,68 5 A; 4,83 5 B; 1,66 6 A; 6,99 6 B; 0,82 6 C. 140 Rotbuchen mit Fm/Kl.: 1,35 2.; 11,20 3 A; 12,89 3 B; 0,60 3 C; 18,58 4 A; 12,78 4 B; 1,29 4 C; 12,91 5 A; 13,54 5 B; 1,64 5 C; 5,01 6 A; 4,11 6 B. 24 Eschen mit Fm/Kl.: 0,50 1.; 4, 75 2.; 3,17 3 B. 39 Ahorn mit Fm/Kl.: 0,1
7,81 2.; 1,08 3 A; 3,30 3 B. 17 Linden mit Fm
0,12 1.; 1,93 2.; 0,54 3 A; 1,64 3 B; 2,28 4 A;
4 B; 0,40 4 C. 10 Weißbuchen mit Fm/Kl.: 1,
0,60 3 B; 0,66 4B. 3 Birken mit Fm/Kl. 0,76 2.

Bürgermeisteram

Einstellung von Postjungboten

Die Oberpostdirektion Stuttgart stellt auf
1. September 1951 eine begrenzte Zahl Postj
boten ein. Für die Annahme als Postjung
ist Voraussetzung, daß der Bewerber Deuts
ist, einen guten Leumund besitzt, keine ger
lichen Vorstrafen hat und aus geordneten
hältnissen stammt. Ferner muß er am Ein
lungstag eine abgeschlossene Volksschulbild
besitzen. Er soll am Einstellungstag das 14
bensjahr vollendet haben, darf aber nicht
als 15 Jahre sein.

Bewerbungen sind bis spätestens 28. A
1951 bei den für den Wohnort der Bewerber
ständigen Postämtern einzureichen. Dort
auch die für die Bewerbung erforderli
Unterlagen zu erfragen.

Pressestelle des Staatsministeriu

Schweißfach-Ingenieurlehrgang

Die Schweißtechnische Lehr- und Versu
anstalt beim Landesgewerbeamt in Stutt
hält vom 2. bis 30. Mai 1951 in Stuttgart e
Tageskurs für Schweißfach-Ingenieure ab. D
Lehrgang soll auf die Tätigkeit als Schweiß
Ingenieur vorbereiten. Er schließt mit e
Schweißfach-Ingenieurprüfung ab. Nach be
dener Prüfung erhält der Teilnehmer ein Z
nis über seine Befähigung, abnahmepflic
Schweißarbeiten verantwortlich zu überwa

Zu dem Lehrgang werden nur Ingenieure
gelassen. Die Teilnahmegebühr beträgt DM
die Prüfungsgebühr DM 30. Materialbesc
fungskosten werden nicht berechnet.

Anmeldungen und Auskunft beim Fach
Sekretariat des Landesgewerbeamts in S
gart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 99241.

Stuttgart, den 19. März 1951

Wirtschaftsministerium Württemberg-B
Landesgewerbeamt

Verantwortl.: Landrat Burkhardt, Schw. Gm
Druck der Rems-Druckerei, Schwäbisch Gm

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 303 **Schwäbisch Gmünd, Samstag, 7. April 1951** **Preis 10 Pfg.**

Aus dem Verwaltungsbericht des Landrats

(3. Fortsetzung)

Fürsorgewesen — Kreiswohlfahrtsamt

Die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge werden vom „Bezirksfürsorgeverband Gmünd“ erfüllt. Geschäftsstelle hierfür ist das Kreiswohlfahrtsamt, für den Bereich der Kreisstadt das städtische Sozialamt. Soweit es sich um hilfsbedürftig gewordene Personen der eingesessenen Bevölkerung in den übrigen Gemeinden handelt, die nicht zum Kreis der Kleinrentner, der Sozialrentner, der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen, sowie der Minderjährigen gehören, sind die Bürgermeisterämter unter Mitwirkung des Gemeinderats (Ortsfürsorgebehörde) zur Entscheidung zuständig. Diese haben grundsätzlich alle Anträge der hilfsbedürftigen Personen ihrer Gemeinde entgegenzunehmen und in dringenden Fällen einstweilige Maßnahmen an Stelle des Bezirksfürsorgeverbandes zu treffen.

Bei den Fürsorgeleistungen ist zu unterscheiden zwischen „Allgemeiner Fürsorge“ und der „Kriegsfolgenhilfe“. Der Aufwand für erstere wird vom Landkreis und den anteilspflichtigen Gemeinden je hälftig getragen, während der Aufwand für die Kriegsfolgenhilfe vom Bund mit 75% und vom Land mit 25% getragen wird. Die Tuberkulosenhilfe wird vom Landesfürsorgeverband und der Landesversicherungsanstalt getragen; bei den lungenkranken Kriegsfolgehilfeempfängern sind Kostenträger der Bund und das Land.

Andererseits beschafft sich der Landesfürsorgeverband seine Mittel durch eine Umlage, an der auch unser Landkreis im Verhältnis seiner Steuerkraftsumme beteiligt ist.

Im Berichtsjahr wurden vom Kreisfürsorgeverband betreut und Finanzmittel aufgewendet:

	Aufwand			
	Stadt Schwäb. Gmünd		andere Kreisgemeinden	
	Pers.	Betrag	Pers.	Betrag
In der **Allgemeinen Fürsorge**				
Sozialrentner, Kleinrentner, Minderjährige, Sinneskranke	464	DM 174 00	263	DM 95 762
Tuberkulosehilfe	60	33 000	112	61 212
Kriegsfolgenhilfe				
a) Heimatvertriebene	511	283 433	897	350 487
b) Evakuierte	57	48 596	101	33 785
c) Zugewanderte aus Sowjetzone u. Berlin mit Aufenthaltsgen.	1	225	4	231
d) Ausländer und Staatenlose	594	123 908	10	7 286
e) Angehörige von Kriegsgefangenen u. Vermißten und Heimkehrer	15	7 119	7	3 526
f) Kriegsfürsorge, Körperbeschädigte, Hinterbliebene	56	15 728	93	12 882
g) Zugewanderte aus Ostzone und Berlin ohne Aufenth.-Genehmigung	2	1 280	1	594
Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermißten	87	17 455	413	83 501
		705 344		649 266

somit ein Gesamtaufwand für alle Fürsorgearten (ohne Soforthilfe) = 1 354 610 DM.

Im Jahre 1949 betrug dieser Aufwand 2 464 000 DM pro Kopf der Bevölkerung, somit eine Fürsorgelast von 16,31 DM, im Jahre 1949 30,80 DM. Auf jede unterstützte Person kam im Durchschnitt 406,88 DM.

Der Gesamtaufwand verteilt sich auf die Kreisstadt mit etwa 48,5% und auf die übrigen Gemeinden mit etwa 51,5%.

Gegenüber dem Vorjahr ist die Verringerung der Ausgaben für die gesamte Fürsorge um etwa 1 Million bemerkenswert. Dies hat seine Ursache in der Gewährung von Leistungen nach dem Soforthilfegesetz und durch Rentennachzahlungen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene und Sozialrentner. Auch die Gewährung von Arbeitslosenfürsorge wirkt sich hier aus.

Leistungen an Kriegsopfer

Vom Kreisfürsorgeamt werden 1547 Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte betreut. Einem Zugang von 135 Schwerbeschädigten im Berichtsjahr stand ein Abgang von 59 gegenüber. Von den 1547 Betreuten stehen 166 in selbständiger Arbeit, 1080 sind in unselbständiger Arbeit tätig. 107 sind arbeitslos und 204 sind durch ihr fortgeschrittenes Alter oder durch die Art ihrer Beschädigung erwerbsunfähig.

Erholungsfürsorge für erholungsbedürftige Kriegsopferkinder konnte in 70 Fällen vermittelt werden (6 Seekuren, 20 Solbadkuren und 44 Erholungsaufenthalte von 4—6 Wochen). 10 Schwerkriegsbeschädigte genossen in Heimen der Hauptfürsorgestellen oder in Vertragsheimen einen mehrwöchigen Erholungsaufenthalt.

14 Anträge von Hirnverletzten und Schwerbeschädigten wurden genehmigt mit

einmaligen Beihilfen im Betrage von	DM 880.—
Umschulungskosten für 3 Schwerbeschädigte	DM 950.—
3 Kriegsopferbeiträge für den Existenzaufbau	DM 800.—
	DM 2630.—

72 Anträge zur Stärkung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Kriegsopfern an die Landeswohlfahrtskasse wurden bearbeitet.

Davon wurden 12 Anträge abgelehnt, 5 zurückgestellt, bei 3 weiteren steht die Entscheidung noch aus. Die restlichen Anträge wurden genehmigt mit einer Gesamtdarlehenssumme von 35 785 DM hauptsächlich zur Baukostendeckung, zum Erwerb von Bauplätzen. Die Verzinsung liegt ½% über dem Landesbankdiskontsatz und wird durch Abtretung eines Teils der KB-Rente amortisiert.

21 Schwerbeschädigte beantragten Vorschüsse auf die künftige Kapitalabfindung nach dem neuen Bundesversorgungsgesetz zum Erwerb einer Eigenwohnung. In 5 Fällen erfolgte Ablehnung, weil das Bauvorhaben nicht in Angriff genommen wurde. In weiteren 5 Fällen konnten den Antragstellern die Darlehensverträge über 11 520 DM bereits zugestellt werden.

Die restlichen 11 Fälle über 26 880 DM befinden sich noch in Bearbeitung.

Rundfunkgebührenbefreiung wurde im Jahre 1950 von 475 Kriegsopfern in Anspruch genommen.

Zahlen aus dem Bereich des Jugendamts

Die Zahl der Pflegekinder erhöhte sich im Berichtsjahr von 1190 auf 1240, wovon sich etwa 12% in fremder Pflege befinden.

Unter Amtsvormundschaft standen am 31. 12. 1950 1224 Minderjährige. Zugang 205, Abgang 138.

Mündelgelder wurden verwaltet in Einnahme DM 124 637, in Ausgabe DM 123 330. Das Gesamtvermögen der Mündel hat sich 1950 von DM 31 450 auf DM 46 447 erhöht. In 5 Fällen wurde Schutzaufsicht und in 12 Fällen Fürsorgeerziehung beim Vormundschaftsgericht beantragt und durchgeführt.

Jugendgerichtshilfe wurde in 105 Fällen ausgeübt, dazu kamen noch etwa 70 Personensorgerechtsfälle.

Minderjährigenfürsorge wurde geleistet in 60 Fällen offene Fürsorge mit einem Aufwand von DM 10 060, in 39 Fällen geschlossene Fürsorge mit einem Aufwand von DM 20 170, insgesamt DM 30 230.

Im Außendienst wurden von den beiden Fürsorgerinnen etwa 4300 Besuche durchgeführt.

Amt für Soforthilfe

Die Einführung sämtlicher Leistungen nach dem Soforthilfegesetz im Jahre 1950 hatte eine starke Geschäftsvermehrung zur Folge.

Aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten (Flüchtlinge, Sachgeschädigte, Währungsgeschädigte und politisch Verfolgte) wurden bis Ende 1950 folgende Anträge gestellt:

Unterhaltshilfe

	Anzahl der Anträge	davon genehmigt	%	davon abgelehnt	%	davon unerledigt	%
Flüchtlinge	2823						
Sachgeschädigte	275						
Währungsgeschädigte	1549						
polit. Verfolgte	13						
	4660	3466	74,4	1086	23,3	108	2,3

Am 31. 12. 50 waren es 2866 Unterhaltshilfeempfänger.

2,16 Millionen Unterhaltshilfe im Jahr

Hausrathilfe	Anzahl der Anträge	davon zugeteilt	im Betrag
Flüchtlinge	8727	3989	578 000.—
Sachgeschädigte	612	197	29 500.—
polit. Verfolgte	2	—	—
	9341	4186	607 500.—

Unerledigt sind noch 5155 Anträge = 55,2 Prozent der gesamten Anträge, zu deren Befriedigung noch rd. 800 000 DM benötigt werden, die aber noch nicht bereitgestellt wurden.

Schülerausbildungsbeihilfen

Derzeit werden an 90 Schüler von 7 Schulen in Gmünd Beihilfen gewährt, die sich zwischen 10.— bis 100.— pro Monat und Schüler bewegen.

Lehrlingsbeihilfen

165 Lehrlinge erhalten monatlich Ausbildungsbeihilfen in Höhe von 10.— bis 40.— DM.

Existenzaufbauhilfe

Zu den 2 Einreichungsterminen wurden insgesamt 360 Anträge vorgelegt, die sich wie folgt verteilen:

		davon genehmigt	
	Anzahl	Anzahl	Betrag
Flüchtlinge	264	48	133 000
Sachgeschädigte	58	7	25 000
polit. Verfolgte	3	1	2 000
Spätheimkehrer	35	6	17 000
	360	62	177 000

Von den Anträgen entfallen je rund 40 Prozent auf Handwerk und Handel, 8 Prozent auf Industrie und 12 Prozent auf freie Berufe.

Inzwischen erfolgte eine weitere Finanzzuweisung in Höhe von 118 000 DM, deren Verteilung z. Zt. bearbeitet wird.

Sozialer Wohnungsbau

Die Durchführungsbestimmungen für Gewährung von Finanzierungsbeihilfen aus dem Soforthilfefonds werden demnächst erwartet.

Der Gesamtaufwand in der Soforthilfe

betrug im Jahr 1950:

1. Unterhaltshilfe	2 519 239.30 DM
2. Unterhaltszuschuß	77 161.37 DM
3. Hausrathilfe	492 050.— DM
4. Ausbildungsbeihilfe an Schüler	22 704.— DM
5. Ausbildungsbeihilfe an Lehrlinge	51 420.— DM
6. Existenzaufbauhilfe	177 000.— DM
insgesamt	3 339 574.67 DM

Zum Kapitel Bauwesen (ohne Kreisstadt)

Ab 1. Januar 1951 wurde der Stadt Heubach, nachdem das Stadtbauamt wieder mit einem geprüften Baumeister bzw. Bau-Ing. besetzt ist, die baurechtliche Zuständigkeit erteilt.

Im Berichtsjahr wurden 731 Baugesuche eingereicht, wovon 205 = 29 Prozent zur Verbesserung oder Ergänzung zurückgeleitet werden mußten.

Von den 731 Baugesuchen entfielen auf:

		1949
Wohnungsneubauten	224 = 30,6 %	19,5 %
Wohnungs-Um-Auf-Einbaut.	150 = 20,5 %	23 %
Landwirtschaftl. Neubauten	30 = 4,1 %	3,1 %
Sonst. landw. Bauten, Um-Auf-Einbauten	53 = 7,25 %	8,2 %
Industrie- u. gewerbl. Bauten	102 = 13,95 %	14,5 %
Oeffentliche Bauten	18 = 2,46 %	6,4 %
Sonstige kl. Bauten Schuppen, Dunglegen usw.	154 = 20,65 %	33 %

Baugenehmigungen wurden im Jahre 1950 einschließlich der aus dem Vorjahr noch rückständigen Gesuche insgesamt 792 erteilt und zwar

249 für Wohnbauten mit 608 Wohnungen
90 landwirtschaftliche Bauten
85 gewerbliche Bauten
13 Industriebauten

die zum Teil ebenfalls Wohnraum schufen.

Ueber den starken Auftrieb im Bauen während der letzten Jahre gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Baugenehmigungen wurden erteilt

im Jahre	1936	261	
„ „	1938	498	
„ „	1946	469	
„ „	1948	904	(159 f. Wohn. Bau)
„ „	1949	822	(171 f. Wohn. Bau)
„ „	1950	792	(249 f. Wohn. Bau)

Der Zugang an Wohnungen erfolgte 1950 mit 79 Prozent aus Neubauten, während im Jahre 1949 die An-, Um- und Einbauten noch einen größeren Anteil ausmachten.

Nicht alle im Jahre 1950 genehmigten Bauten sind begonnen oder gar zur Vollendung gekommen. Es verbleibt ein Ueberhang auf 1951 wie dies auch 1950 der Fall war.

Baukontrollen wurden 1450 durchgeführt; dazu kommen noch 651 Schlußkontrollen, davon entfielen 310 auf Wohnungsbauten mit 514 Wohnungen und 1821 Räumen.

Bebauungspläne (früher Ortsbaupläne)

In den Gemeinden Alfdorf, Heubach, Iggingen, Lautern, Mutlangen und Spraitbach wurden die Bebauungspläne fertiggestellt. Für Lorch, Herlikofen, Mögglingen, Straßdorf und Waldstetten sind sie noch in Bearbeitung.

Die Baudisziplin hat sich im Berichtsjahr wesentlich gebessert. Trotz mehrmaliger Hinweise im Amtsblatt gibt es aber immer wieder Bauherren, die sich nicht an die gesetzliche Ordnung halten zu müssen glauben, und dies verursacht nur unnötige Aufregungen.

Vielfach wird auch die Beobachtung gemacht, daß sich die Baulustigen nicht um Bauplätze in

---

Aerztetafel. Nach langjähriger Tätigkeit in Zahn- und Kieferkliniken sowie in Privat- und Kassenpraxis habe ich mich in Schwäbisch Gmünd, Romangasse 4, als Zahnarzt niedergelassen. Bin zu sämtlichen Krankenkassen zugelassen. Dr. Wolf, Zahnarzt.

Aerztlicher Sonntagsdienst am 8. April

Dr. Rösch, Uferstraße 26, Ruf 39 33,
Obere Apotheke, Marktplatz, Ruf 27 18,
Mittwoch nachmittag: Obere Apotheke und Mohrenapotheke,
Krankenwagen: Ruf 23 41.

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Stahl, Unterböbingen, Heubacher Str. 100, Ruf Mögglingen 190.

dem zur Erschließung geplanten Gelände bemühen, sondern immer wieder Plätze außerhalb des Bebauungsplanes oder des geschlossenen Wohngebiets erwerben. Die Gemeinden werden bei der angespannten Finanzlage nicht überall imstande sein, diesen Sonderwünschen mit der Erschließung entgegenzukommen.

Feuerschau

Wegen anderweitiger Aufgaben konnte die Feuerschau nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden. Dies wird 1951 nachgeholt.

Feuerlöschwesen

Der Ausbildungsstand und die Ausrüstung der Gemeinde-Feuerwehren hat sich auch im Jahre 1950 weiterhin verbessert. Es haben teilgenommen:

17 Feuerwehrmänner an einem 14tägigen Lehrgang für Gruppenführer
4 Feuerwehrmänner an einem 3tägigen Lehrgang für Maschinisten
2 Feuerwehrmänner an einem Lehrgang für Kommandanten.

Von den Kreisgemeinden (ohne Kreisstadt) sind mit Kraftspritzen ausgestattet:

1 Feuerwehr mit	1 LF	15	Stadt Lorch
	2 TS	8	
2 Feuerwehren mit je	1 TLF	15	Heubach und Pfahlbronn
	1 TS	8	
1 Feuerwehr mit	2 TS	8	Mögglingen
	1 TS	4	
1 Feuerwehr mit	1 TS	8	Bettringen
	1 TS	6	
1 Feuerwehr mit	2 TS	8	Herlikofen
21 Feuerwehren mit je	1 TS	8	
1 Feuerwehr mit	1 TS	2—3	Täferrot
1 Feuerwehr mit	1 TS	4	Durlangen

6 Feuerwehren besitzen noch keine Kraftspritze (Bartholomä, Lautern, Lindach, Rechberg, Schechingen, Unterböbingen).

Die Löschwasserverhältnisse erfuhren in Kleindeinbach, Mögglingen, Lautern, Rechberg-Hinterweiler, Heuchlingen/Holzleuten und Untergröningen wesentliche Verbesserungen.

Dieser Aufgabe ist seitens der Gemeinden, insbesondere bei abgelegenen Gehöften noch größere Aufmerksamkeit zu schenken. Ohne Wasser hat die schönste Kraftspritze keinen Wert.

(Fortsetzung folgt)

Durchführung des Wohnungsgesetzes

In den Kreisen der Hauseigentümer bzw. Vermieter ist in letzter Zeit vielfach die irrige Meinung entstanden, daß bei Freiwerden einer Wohnung dem Verfügungsberechtigten ein Auswahlrecht hinsichtlich des neuen Mieters zustehe. Dazu wird wie folgt Stellung genommen.

Nach der Vorschrift in Art. VIII Nr. 2 des Wohnungsgesetzes hat das Wohnungsamt bei der Zuteilung freien Wohnraums dem Verfügungsberechtigten eine nach den Grundsätzen des Art. VIII Nr. 1 WohnG. ausgewählte Person als Mieter zu benennen und von dem Verfügungsberechtigten zu verlangen, mit dem Zugewiesenen ein Rechtsverhältnis abzuschließen, das ihm die Benützung der betreffenden Wohnung sichert. **Das Wohnungsgesetz vom 8. März 1946 kennt demnach kein Mieterauswahlrecht.** Lediglich für öffentlich geförderte Neubauwohnungen hat das Erste Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 in § 22 Abs. 2 ein auf die Vorschlagsliste des Wohnungsamts beschränktes Auswahlrecht des Verfügungsberechtigten eingeführt, das seinen Wert als Anerkennung der Aufbauleistung einbüßen würde, wenn auch für Altbauwohnungen dem Verfügungsberechtigten ein Mieterauswahlrecht allgemein zuerkannt werden würde.

Die Anerkennung eines allgemeinen Mieterauswahlrechts ist bei der heutigen Wohnungsnot noch nicht möglich. Gerade die hilfsbedürftigen Familien und Personen, kinderreiche Familien, Flüchtlingsfamilien, kranke, alte und schwerkriegsbeschädigte Personen und ähnliche Kreise würden sonst eine schwere Benachteiligung erfahren und kaum zeitgerecht zu einer angemessenen Wohnung gelangen können.

Dies schließt nicht aus, daß in einzelnen Fällen dem Verfügungsberechtigten die Auswahl unter drei gleichgearteten und gleich dringenden Wohnungssuchenden gelassen wird, oder daß der Vorschlag des Verfügungsberechtigten vom Wohnungsamt berücksichtigt wird, wenn der vorgeschlagene Mieter beim Wohnungsamt als Wohnungssuchender geführt wird und auch hinsichtlich seiner Dringlichkeit bereits zur Wohnraumzuteilung heransteht. Ein allgemeines Auswahlrecht des Vermieters kann aber, wie erwähnt, nach der geltenden Rechtslage keinesfalls anerkannt werden. Die Verwaltung ist an das geltende Gesetz gebunden.

Maul- und Klauenseuche

Vom Kreis Schwäbisch Gmünd fällt z. Zt. keine Gemeinde in einen Sperrbezirk oder in ein Beobachtungsgebiet.

Infolge Neuausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Kohlwald Gde. Sulzbach Kreis Backnang bleibt der im Amtsblatt Nr. 300 vom 17. 3. 1951 festgelegte 15 km-Umkreis bestehen. **Lediglich die Gemeinde Iggingen wird herausgenommen.**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bedienungspreise im Friseurhandwerk

Nachstehend wird eine **Aeußerung der Preisüberwachungsstelle Stuttgart** bekanntgegeben:

„Die vor kurzem vorgenommene Erhöhung der Friseurbedienungspreise hat in der Oeffentlichkeit erhebliche Unruhe ausgelöst. Wie festgestellt worden ist, betragen die Aufschläge bis zu 50 Prozent der bisherigen Preise.

Wenn auch eine in der letzten Zeit eingetretene Erhöhung der Kosten und Lasten dieses Berufszweiges nicht verkannt wird, so steht diese Erhöhung doch in keinem Verhältnis zu der Mehrforderung der Friseure und ist mit den Einkommensverhältnissen weiter Bevölkerungskreise nicht in Einklang zu bringen. Es ist bezeichnend, daß u. a. die Preissteigerungen mit Lohn- und Steuererhöhungen begründet werden, die noch gar nicht eingetreten sind. Die Innungsobermeister, die ihre Mitglieder hierin bestärkt und sie zu solidarischem Vorgehen aufgefordert haben, haben ihren Handwerksmeistern einen schlechten Dienst erwiesen.

Maßgeblich für die Angemessenheit der von den Friseuren geforderten Entgelte ist allein die Kalkulation des einzelnen Betriebs. Friseure, die diesen Grundsatz nicht beachten, haben mit Verfahren nach § 19 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. 7. 1949 zu rechnen.

Die Innungsobermeister, die Mitglieder verpflichtet oder ihnen empfohlen haben, für ihre Leistungen bestimmte Preise oder Preisgrenzen einzuhalten, haben gegen die Verordnung über Preisbindungen vom 23. 11. 1940 (RGBl. I S. 1573) verstoßen und werden wegen Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften nach § 18 WiStG zur Rechenschaft gezogen werden."

Preisbehörde
Landratsamt / Bürgermeisteramt

Fahrpreisermäßigung für hilfsbedürfti Flüchtlinge

An die Bürgermeisterämter des Kreises

Wir nehmen Bezug auf unser Rundschr ben vom 9. 1. 1951. Die Zahl der täglich stellten Anträge ist nach wie vor unveränd groß. So müssen täglich — neben den lauf den Arbeiten für die Betreuung der Heim vertriebenen — durchschnittlich 50—60 träge entgegengenommen und bearbeitet we den. Dies setzt — wenigstens vorerst noch eine bestimmte Arbeitseinteilung voraus.

Nach wie vor werden nachgewiesene dri gende Fälle (Sterbe-, Krankheitsfälle, unau schiebbare Reisen) sofort entgegengenomm und erledigt.

Für alle übrigen Fälle können wir vore immer noch nur eine beschränkte Anzahl Anträgen täglich entgegennehmen. Desha mußte die Annahmezeit

bis spätestens 10 Uhr vormittags

festgelegt werden. Wir bitten, hierauf beso ders hinzuweisen, um den Heimatvertrieb nen unnötigen Zeitverlust und vermeidba Ausgaben zu ersparen.

Nur so ist es uns möglich, die eingega genen Anträge innerhalb einer Frist von Tagen bestimmt zu erledigen, womit auch de Belangen der Antragsteller am besten gedie ist. Zur reibungslosen Abwicklung sind auf die verständnisvolle Unterstützung de Antragsberechtigten angewiesen.

Im übrigen bitten wir aufklärend dahin wirken, daß Anträge das ganze Jahr über ge stellt werden können und daß sie infolgede sen grundsätzlich erst gestellt werden solle wenn in den nächsten 14 Tagen eine Reise g plant ist.

Kreisbeauftragter f. d. Flüchlingswese

Straßensperren

Bis auf weiteres sind gesperrt:

Landstr. I. O. 1080 zwischen Hohenstadt und Holzhausen,
Landstr. I. O. 1158 zwischen Schechingen und Obergröningen
für Fahrzeuge aller Art.
Landstr. II. O. 620 zwischen Göggingen und Hohenstadt,
Landstr. II. O. 621 zwischen Laubach und Holzhausen
für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 to. Die aufgestellten Umleitungsschilder sind zu beachten.

Straßensperre

Die Landstraße I. O. Nr. 1162 zwischen Oberböbingen und Heubach ist wegen Kanalisationsarbeiten für Fahrzeuge aller Art bis auf weiteres gesperrt. Umleitung über Mögglingen bzw. Schwäbisch Gmünd.

* * *

Die Straße Lorch—Wäschenbeuren ist wieder frei und uneingeschränkt befahrbar.

Abblenden der Scheinwerfer

von Kraftfahrzeugen bei Begegnung mit Eisenbahnzügen

Nachstehend wird auszugsweise die im Verkehrsblatt 1951 S. 14 erschienene Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr veröffentlicht:

„Die Bundesbahn hat darauf hingewiesen, die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs werde auf gewissen Strecken dadurch beeinträchtigt, daß auf den zur Strecke gleichlaufenden Straßen die Scheinwerfer der Kraftfahrzeuge gegenüber entgegenkommenden Zügen nicht oder nicht rechtzeitig abgeblendet werden.

§ 33 Abs. 1 StVO besagt:

> Führer von Kraftfahrzeugen haben die Scheinwerfer rechtzeitig abzublenden, wenn die Sicherheit des Verkehrs auf oder neben der Straße, insbesondere die Rücksicht auf entgegenkommende Verkehrsteilnehmer es erfordert. Die Verpflichtung besteht gegenüber Fußgängern nur, soweit sie in geschlossenen Abteilungen marschieren. Beim Halten vor Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe ist stets abzublenden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob Eisenbahnzüge als „entgegenkommende Verkehrsteilnehmer" zu gelten haben, denn abgesehen von diesem beispielsweise hervorgehobenen Sonderfall gilt für den Fall entgegenkommender Eisenbahnzüge die allgemeine Regel, wonach abzublenden ist, wenn die Sicherheit des Verkehrs neben der Straße es erfordert.

Ein Verstoß gegen diese Vorschrift ist nach § 49 StVO strafbar; hat die Unterlassung des Abblendens eine Transportgefährdung im Sinne der §§ 315, 316 StGB zur Folge, so kann der Täter mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft werden."

Die Kraftfahrzeugführer werden gebeten, die Vorschriften über das Abblenden auch gegenüber entgegenkommenden Eisenbahnzügen zu beachten.

Kraftstoff für die Landwirtschaft

Infolge Fehlens gesetzlicher Grundlage wer den im Monat April 1951 keine Dieselkraft stoff-Marken ausgegeben. Ob und in welche Höhe der Dieselkraftstoff später für die Land wirtschaft preisbegünstigt wird, ist zur Zei nicht abzusehen.

Die bisher Bezugsberechtigten für verbillig ten Dieselkraftstoff werden aufgefordert, di Quittungsbelege für Dieselkraftstoff, der nac dem 1. April 1951 vom Betrieb zum Normal preis gekauft wurde, sorgfältig aufzubewah ren. Es kann damit gerechnet werden, daß di Verbilligung auf dem Wege nachträglicher Rückzahlung auf Grund vorgelegter Quit tungsbelege gewährt wird.

Das Arbeitsamt Abt. Berufsberatung

gibt bekannt:

Bedürftige Lehrlinge und Anlernlinge i anerkannten Lehr- und Anlernberufen au den Kreisen der Heimatvertriebenen, Sach geschädigten oder politisch Verfolgten, di ihre Berufsausbildung aus eigenen Kräften nicht finanzieren können, haben die Möglich keit, einen Antrag auf Ausbildungsbei hilfe aus Mitteln der Soforthilfe beim zu ständigen Arbeitsamt Abteilung Berufsbera tung zu stellen. Der Antrag muß auf einem vorgeschriebenen Formblatt, das bei den Ar beitsämtern und Arbeitsamtsnebenstellen er hältlich ist, eingereicht werden.

Lehrlinge und Anlernlinge, die bisher schon eine solche Ausbildungsbeihilfe aus Mitteln der Soforthilfe empfangen hatten und eine Weiterbewilligung beantragen wollen, können dies beim zuständigen Amt für Soforthilfe tun.

Alle Anträge müssen bis 7. 4. 1951 eingereicht sein.

Mischbrot

Verordnung VII-WB/6/51 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 30. März 1951

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) wird in Ausführung des Erlasses des Bundeswirtschaftsministeriums vom 21. März 1951 verordnet:

I.

In § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung VII-WB/3/50 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über den Preis für Mischbrot vom 28. 11. 1950 (Staatsanzeiger Nr. 94 vom 29. 11. 1950) wird die Bezeichnung „Type 1150" durch die Bezeichnung „Type 1370" ersetzt.

II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 27. März 1951 in Kraft.

Preisbehörde
Landratsamt — Bürgermeisteramt

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Anmeldung zum Maimarkt

Sämtliche Gmünder, die während des Maimarktes einen Verkaufsstand errichten wollen, werden gebeten, dies **bis spätestens 20. April 1951** beim Amt für öffentliche Ordnung anzumelden.

Schwäbisch Gmünd, 4. April 1951
Amt für öffentliche Ordnung

Ueberprüfung der Sirenenanlage

Am Samstag 7. April 1951 12.30 Uhr erfolgt zur Ueberprüfung der Sirenenanlage ein Probealarm.

Schwäbisch Gmünd, den 31. März 1951
Bürgermeisteramt

Aufforderung zur Grundsteuerzahlung
für den Monat April 1951

Am 15. April 1951 wird die erste Monatsrate der Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1951 (1. 4. 1951 — 31. 3. 1952) zur Zahlung fällig.

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, sowohl diese Rate als auch etwaige Rückstände sofort zu bezahlen. Pünktliche Einhaltung der Zahlungstermine ist auch im Interesse der Steuerpflichtigen gelegen, denn die kleinen Monatsbeträge sind leichter aufzubringen als größere rückständige Beträge. Auch bleiben bei pünktlicher Bezahlung die hohen Säumniszuschläge und Zwangsmaßnahmen erspart.

Schwäbisch Gmünd, den 3. April 1951
Stadtkämmerei

Kennzeichnung von ausländischem Honig

Ueber die Kennzeichnung von ausländischem Honig scheinen Zweifel zu herrschen.

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat in einem Einzelfall folgende Stellungnahme abgegeben:

„Nach § 2 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln vom 8. Mai 1935 besteht an sich die Möglichkeit, ausländischen Honig in den Verkehr zu bringen, ohne daß auf der Packung das Herkunftsland angegeben wird, und zwar dann, wenn ein anderer als der Hersteller den ausländischen Honig unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt. Zweifellos geht aber in solchem Falle die Verbrauchererwartung dahin, daß der Honig deutscher Herkunft ist. Die Unterlassung der Kennzeichnung als Auslandshonig ist danach als Irreführung des Verbrauchers im Sinne von § 4 Nr. 6 der Verordnung als Honig in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes anzusehen.“

Es wird gebeten, dies zu beachten. Zuwiderhandelnde machen sich wegen Verstoß gegen das Lebensmittelgesetz strafbar.

Schwäbisch Gmünd, 27. 3. 1951.
Amt für öffentliche Ordnung

Fundsachen

Beim Amt für öffentliche Ordnung — Fundamt — der Stadt Schwäbisch Gmünd sind in der Zeit vom 1. März 1951 bis 31. März 1951 nachfolgend aufgeführte Gegenstände, welche der Verlierer noch nicht in Empfang genommen hat, als gefunden gemeldet worden; sie können in den üblichen Sprechstunden (täglich, ausgenommen Mittwoch, von 9—12 Uhr, mittwochs von 15—17 Uhr) von den rechtmäßigen Besitzern in Empfang genommen werden.

1 bunter Damenwollschal, 1 brauner Herrenhut mit geflochtenem Band, 1 Herrenfahrrad, Fabrikat „Tachos“ Nr. 478440, 1 Herren-Lederhandschuh (schwarzgrau), 1 Paar gestrickte schwarze Fingerhandschuhe, 1 rechter brauner Knabenschuh mit neuem Stoßeisen, 1 Marder-Pelz (abgetragen), 1 Krad-Gummimantel, 1 Schulmäppchen mit Inhalt, 1 Kugelschreiber „Schah“, 1 Paar Fausthandschuhe (blaugrau), 1 Paar blaue gestr. Fingerhandschuhe, 1 Geldbeutel (braun, mit DM 37.80 Inhalt), 1 Damenfahrrad „Frankonia), 1 grüner Herrenhut mit Feder, 1 Anker-Herrenuhr mit Lederband (rechteckige Form), 1 blaue Schildmütze für Jungen, 1 schwarzer Geldbeutel mit Reißverschluß (Inhalt 4.10 DM), 1 brauner Geldbeutel mit einem Zettel Schuhhaus Zink, 1 PKW-Scheibenfelge für Reifengröße 4/19, 1mal 22 DM offenes Geld, 1 Füllhalter „Record“, 1 Füllhalter „James“, 1 karierter Damenschirm, 1 Silberkettentäschchen mit vers. Rosenkranz, 1 roter Geldbeutel (Inhalt 3.81 DM Bargeld und 1 Lippenstift), 1 gelblicher Geldbeutel (Inh. 6.60 DM Bargeld), 1 silberner Ohrring, 1 rosarote runde Tischdecke, 1 Schildmütze für Jungen, 1 Damenhut mit weißblauem Band, 1 Brosche mit 2 roten Steinen, 1 Paar braune gestrickte Fingerhandschuhe, 1 Kinderwagendecke mit Rosaüberzug, 1 Paar braune gestrickte Fausthandschuhe, 1 brauner Kindergeldbeutel (Inhalt 1.35 DM Bargeld), 1 Mars-Herrenfahrrad Nr. 625862, 1 Wachstuchgeldbeutel (Inhalt 1.25 DM Bargeld), 1 Silberkettchen und 1 Vierfarbstift, 1 amerikan. Windbluse, 1 Paar blaue gefütterte Damen-Fingerhandschuhe.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Montag, 9. April: Prof. F. Peeters, Belgien, Die politische Philosophie der großen Denker — Augustinus, 20 Uhr Lehrerbildungsanstalt, Franziskanergasse 3. Außerdem Beginn folgender Kurse: Fritz Eisele, Mitarbeiterbeziehungen im Betrieb, 20—21.30 Uhr, Frühstückszimmer Gmünder Hof; Paul Mahringer, Malen und Zeichnen, 18.15—19.45 Uhr, Fachschule, Aktsaal; Werner Heuss, Literarischer Zirkel der Volkshochschule: Moderne englische Essays, 20 Uhr, Sekretariat, Münsterplatz 25. — Mittwoch 11. April: Prof. F. Peeters, St. Niklaas-Waas, Belgien: „Mittel und Wege zur Verständigung im Westen“, 20 Uhr, Lehrerbildungsanstalt. — Donnerstag 12. April: English Conversation, 20.30 Uhr, Parlerstraße 12. — Freitag, 13. April: Prof. F. Peeters, Die politische Philosophie — Marsilius von Padua, Dante; außerdem Beginn des Kurses Gewerkschaftliche Reihe - Arbeitsrecht von Dr. Ludwig Greil, 20—22 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 2.

Maifahrt der Volkshochschule. An Stelle der Fahrt nach Baden-Baden und in den Schwarzwald fährt die Volkshochschule vom 1.—3. Mai an die Bergstraße und ins Mainzer Becken. Fahrtroute: Stuttgart — Bruchsal — Speyer — Neustadt — Bad Dürkheim — Worms — Alzey — Bad Kreuznach — Bingen — Mainz — Wiesbaden — Königstein — Oberursel — Frankfurt —Darmstadt — Lindenfels — Michelstadt — Eberbach — Heilbronn — über Löwenstein nach Schwäbisch Gmünd. Die Fahrt findet unter Leitung von Prof. Dr. Löffler und dem langjährigen Leiter der Museen in Heilbronn, Helmut Braun, statt. Abfahrt 6.30 Uhr, Rathaus. Fahrkarten DM 23.—. Anmeldungen sofort erbeten (im Sekretariat, Münsterplatz 25).

Zweigstelle Alfdorf. Am Samstag, 7. April um 20 Uhr spricht im Schulhaus Prof. F. Peeters, St. Niklaas-Waas, Belgien über „Das Leben in Belgien nach dem Krieg“.

Zweigstelle Heubach. Am Mittwoch 11. April 20 Uhr spricht in der Oberschule Dr. Otto Dürr, Schwäbisch Gmünd, über das Thema: „Behandeln und erziehen wir unsere Kinder richtig? — Die geschlechtliche Erziehung“.

Zweigstelle Untergröningen. Am Mittwoch, 11. April 20 Uhr spricht im Ochsen Landwirtschaftsrat Anton Hieber, Schwäbisch Gmünd, über: „Ist die Verwendung von Handelsdünger schädlich?“

Sprechstunden für die Bevölkerung, gehalten von der CDU, am Montag 9. April 18 bis 19 Uhr auf der Geschäftsstelle, Münstergasse 10. Anwesend ist Landtagsabg. Heibel und ein Mitglied der Gemeinderatsfraktion.

Naturkundeverein. Samstag 7. April 20 Uhr im Lokal „Weißer Ochsen“ Vortrag Dr. Groß über „Frühlingspflanzen unserer Heimat“.

Alpenverein. Am Montag 9. April 20 Uhr findet im Kath. Vereinshaus ein Farblichtbildervortrag von Ludwig Steinauer-München statt über das Zermatt und seine Berge.

Schwäbischer Albverein, Ortsgruppe Schwäb. Gmünd. Monatsversammlung Mittwoch 11. April 20 Uhr im Gasthaus zum „Kreuz“. Bericht über die Arbeitstagung in Aalen und Aussprache über den Wanderplan. Gäste willkommen.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag, 8. April 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak); 9.30 Uhr Augustinuskirche (**Prälat Dr. Eichele, Ulm), anschl. Investitur von Dekan Teufel;** 11 Uhr Augustinuskirche Christenlehre für Söhne und Töchter; 11 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst.

Montag, 9. April: 20 Uhr Gemeindehaus Männerabend, „Die christliche Ehe in der Krisis unserer Zeit“ (Hühn).

Mittwoch, 11. April: 20 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Hühn).

Donnerstag, 12. April: 15 Uhr Gemeindehaus Frauenmissionskranz.

Dienstag 8.15 Uhr und **Donnerstag** 7.15 Uhr Schülergottesdienst in der Augustinuskirche.

Sonntag, 8. April: 8 Uhr Weiler i. d. B., Schwesternhaus; 9 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus; 10 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle; 15 Uhr Rechberg, Betsaal (Rümelin); 9 Uhr Straßdorf, Alte Kirche (Wörner), anschl. an sämtliche Gottesdienste Kirchengemeinderatswahl.

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag, 8. April 1951: 9.30 Uhr Predit (Fischer); 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Söhnen; keine Bibelstunde in Unterkirneck; 19.30 Uhr Männerabend.

Veränderungen im Gmünder Familienstand

Geburten: März: 22. Herta, T. d. Julius Erwin Bühr, Automechaniker, An der ob. Halde 16; 23. Brigitte, T. d. Eduard Knoll, Hilfsarbeiter, Waldstetten; 24. Bernd, S. d. Carl Alexander Hünecke, kaufm. Angest., Kellerweg 3; 24. Ottmar, S. d. Karl Alfred Haas, Landwirt, Bargau Kreis Schwäbisch Gmünd; 24. Iris, T. d. Walter Emil Domesle, Bautechniker, Oberbettringerstr. 62; 25. Iris, T. d. Otto Kühnle, Zollbetriebsassistent, Schorndorf; 26. Gisela, T. d. Willy Erich Krämer, Hilfsarbeiter, Badmauer 2; 26. Georg, S. d. Georg Munz, Werkmeister, Kiesäcker 4; 26. Renate, T. d. Herbert Kiehlmann, Kriminal-Pol.-Meister, Buchstraße 47; 27. Ingeborg, T. d. Friedrich Schmegner, Metzger, Klösterlestr. 26; 27. Ingrid, T. d. Robert Abele, Kranführer, Lorch, Remsstraße 7; 28. Gerhard, S. d. Armin Sachse, kaufmännischer Angestellter, Aalen; 28. Marianne, T. d. Karl Ostertag, Mechaniker, Täferrot, Leinzeller Str. 14; 29. Max, S. d. Franz Xaver Schmid, kaufm. Angest., Waldstetten; 30. Gerold, S. d. Gerold Barth, Kaufmann, Waldstetten, Hauptstraße 66; 30. Maria, T. d. Gerold Barth, Kaufmann, Waldstetten, Hauptstr. 66; 30. Bernhard, S. d. Heinz Stuchlick, Glaswarenerzeuger, Badmauer 8; 31. Wolfgang, S. d. Walther Rudolf Holder, kaufm. Angest., Weißensteinerstraße 23; 31. Erdmute, T. d. Robert Rupp, Postangestellter, Lorch, Breitwiese. — April: 1. Wolfgang, S. d. Herbert Hans Stütz, Uhrenremonteur, Gutenbergstraße 11.

Sterbefälle: März: 13. Anna Josefine Mettmann geb. Schüle, Pfeifergasse 17, 82 J.; 13. Susanna Göth, Hilfsarbeiterin, Lindach, 37 J.; 13. Georg Kirsamer, Mechaniker und Landwirt, Lauterburg, 51 J.; 14. Josef Neugebauer, Altersrentner, Olgastr. 8, 81 J.; 14. Karoline Graf geb. Bläse, Mozartstr. 1, 70 J.; 16. Josef Otto Gräder, Apotheker, Kornhausstr. 3, 64 J.; 16. Franz Morbitzer, Altersrentner, Romangasse 2, 76 J.; 16. Hermine Perlak, Hilfsarbeiterin, Unterm Buch 11, 17 J.; 17. Anna Kopp geb. Gunzenhauser, Oberbettringer Str. 7, 79 J.; 17. Natalie Kienle geb. Bäuerle, Wetzgauer Str. 26, 74 J.; 18. Ingrid Borchardt, Ostlandstr. 13, 1¼ J.; 19. Bertha Stegmaier, Schwester Mayorana, Bocksgasse 20, 74 J.; 19. Julius Brenner, Altersrentner, Marktplatz 31, 74 J.; 21. Max Dittrich, Flaschner und Installateur, Klarenbergstr. 25, 66 J.; 22. Maria Kraus geb. Stöckel, Rentnerin, Katharinenstr. 16, 79 J.; 22. Anna Maria Klein geb. Trautwein, Rentnerin, Königsturmstr., 69 J.; 25. Heinrich Maginot, Altersrentner, St. Katharina 1, 76 J.; 25. Rosa Bauer geb. Kreuz, Hausfrau, Untere Zeiselbergstraße 21, 74 J.; 25. Aloisia Schindler geb. Janitschka, Pensionistin, Paradiesstr. 23, 63 J.; 26. Arthur Wilhelm Fischer, Schlosser, Heubach, 47 Jahre; 27. Antonie Barbara Menrad, Waldstetten, 1 Jahr; 27. Adolf Thoma, Privatmann, Bocksgasse 43, 81 Jahre; 27. Wilhelm Stiastny, Maschinenschlosser, Mutlangen, 23 J.; 27. Carl Weitmann, Rentner, Buchstraße 97, 75 J.; 28. Adam Meisenbacher, Ringarbeiter, Pfeifergasse 14, 91 J.; 29. Josef Hahn, Metzger und Wirt, Klösterlestr. 10, 71 J.; 29. Adolfine Huber geb. Pripadlo, Königsturmstr. 10, 70 J.; 30. Karl Köhler, Goldschmied Rinderbachergasse 27, 81 J.; 30. Anna Simm geb. Ullrich, Wilhelmstr. 1, 73 J.; 30. Eva Gräßle, Rentnerin, Ruppertshofen, 78 J.; 31. Knabe Alfred Brenner, Waldstetten, 1¼ J.; 31. Anton Brautferger, Laborant, Waldstettergasse 15, 66 J. — April: 2. August Knödler, Altersrentner, Ruppertshofen, 76 J.; 2. Emilie Knöpfle geb. Domhan, Schießtalstraße 7, 61 J.

Eheschließungen: März: 16. Nikolaus Stegmaier, Optiker, Becherlehensiedlung 5, und Lidwina Hager geb. Dischinger, Hausfrau, Moltkestraße 15; 17. Erich Bieligmeyer, Fasser, Rappenstraße 8/1, und Marta Fischer, Bedienung, Rappenstraße 8/1; 17. Rudolf Grau, Mechaniker, Turniergraben 2, und Ruth Rieg, Näherin, Moltkestraße 23; 17. Vytautas Reketis, Bahnarbeiter, Chicago, Illinois/USA, 515 West 44 th Street, und Emma Benkelmann, Hilfsarbeiterin, Lederg. 51; 17. Rudolf Beck, Zahntechniker, Aalener Str. 14/1, und Denise Ingeborg Fischer, Zahntechnikerin, Nikolausgasse 5; 17. Siegfried Posselt, Schmuckgürtler, Vordere Schmidgasse 5, und Edith Karnbach, Porzellanmalerin, Königsturmstr. 47; 17. Julius Schaffner, Kaufmann, Ledergasse 8, und Margareta Berta Eisenhardt geb. Mäule, Ledergasse 8; 17. Hans Landt, Maschinenschlosser, Salvatorstr. 13, und Ilse Zenker, Kontoristin, Salvatorstr. 13; 17. Johann Schöll, Hilfsarbeiter, Johannisplatz 3, und Maria Schöll, Hilfsarbeiterin, Ziegelbergstr. 19/1; 17. Karlheinz Kunze, Handelsvertreter, Straßdorf. und Helene Maria Simon, Sprechstundenhilfe, Stuifenstr. 4; 21. Hans Müller, Metzgermeister, Vord. Schmidgasse 60, und Klara Armbruster, ohne Beruf, Rommelshausen; 22. Otto Plöger, kaufm. Angest., Justinus-Kerner-Str. 11, und Klothilde Scherr, Geschäftsinhaberin, Waldstettergasse 12; 22. Otto Gustav Missenhardt, Kontrolleur, Olgastr. 30, und Johanna Hedwig Guckenberger, Postangest., Schwerzer-Allee 30; 22. Franz Knolmayer, Hilfsarbeiter, Vordersteinenberg, und Anna Kuntern, Taubentalstraße 36/3; 22. Hermann Burckhardt, Kraftwagenführer, Mohrengäßle 3, und Johanna Degenhardt geb. Blank, Mohrengäßle 3; 22. Josef Blattner, kaufm. Angest., Höferlesbach 18, und Rosa Neubauer, Hausgehilfin, Hartstr. 2; 22. Alfred Elbl, kaufm. Angest., Kalter Markt 10, und Herta Anna Waidosch, kaufm. Angest., Lindach; 22. Ludwig Anton Pfister, Hilfsarbeiter, Obere Zeiselbergstr. 2, und Helga Anneliese Egner, Hilfsarbeiterin, Beethovenstr. 16; 22. Eduard Haug, Angest., Oberbettringen, und Gerlinde Dulda, Angest., Parlerstr. 20; 30. Johann Moser, Baupraktikant, Ledergasse 50, und Margareta Elisabeth Wilka, Miedernäherin, Unterbettringen-Lindenhof; 31. Albert Hermann Bofinger, Lagerarbeiter, Aalenerstr. 51, und Hedwig Helm, Schneiderin, Ziegelbergstr. 35; 31. Johann Hrusa, Schneidermeister, Königsturmstr. 21, und Maria Griechisch, Modistin, Schlachthausstr. 6; 31. Georg Oberndörfer, Postfacharbeiter, Petersweg 12, und Margarethe Egenrieder, Hilfarbeiterin, An der oberen Halde 12; 31. Wilhelm Bauer, Former, Waldstettergasse 5, und Eleonora Leßmann, Hausgehilfin, Herlikoferstr. 11; 31. Herbert Land, Schreiner, Gartenstr. 9, und Elisabeth Döring, Hausgehilfin, Marktplatz 23; 31. Gustav Ehrle, Unterwachtmeister der L.P., Rudersberg Kreis Waiblingen, und Anneliese Braun, Näherin, Gartenstraße 7; 31. Roland Emil Lange, Vermessungstechniker, Weingarten, Judithaweg 4, und Hildegard Rosa Holz, Stenotypistin, Wilhelmstraße 44.

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Bürgerkundliche Besprechungsabende

Am **Mittwoch, 11. April 1951, 20 Uhr** spreche ich im Gasthof zur „Post“ (Nebenzimmer) über das Thema „Das Wesen der Gemeinde, ihre Geschichte und ihre Verfassung“. Es ergeht hiemit wiederum allgemeine Einladung.

Lorch, den 5. April 1951
Bürgermeister (gez.) Bareiß

Hundesteuer

Hundesteuer ist für jeden über drei Monate alten Hund, der hier gehalten wird, zu zahlen. Wer einen solchen Hund hält, hat dies, soweit nicht bereits geschehen, spätestens innerhalb zweier Wochen nach Beginn der Hundehaltung oder Erreichung des steuerbaren Alters des Hundes, dem städt. Steueramt, Rathaus Zimmer 3, anzuzeigen. Beim Zuzug von auswärts ist ebenfalls Anzeige zu erstatten, auch wenn die Hundehaltung schon am bisherigen Wohnort versteuert wurde.

Bisher gemeldete Hunde, die am 1. April 1951 nicht mehr gehalten werden, können noch bis 15. April 1951 beim Städt. Steueramt abgemeldet werden. Bei Unterlassung der Abmeldung ist die Hundesteuer für das Rechnungsjahr 1951 fortzuzahlen.

Lorch, den 4. April 1951.
Bürgermeisteramt (gez.) **Bareiß**

Obstbäume auf Allmandgrundstücken

Es ist festgestellt worden, daß die Obstbaumpflege und die Schädlingsbekämpfung auf städtischen Allmandgrundstücken teilweise sehr zu wünschen übrig läßt. Die säumigen Inhaber von Allmandgrundstücken werden daher aufgefordert, die Mängel umgehend zu beheben.

Wer seine Allmandgrundstücke grob vernachlässigt, muß mit Entziehung des Nutzungsrechts rechnen.

Lorch, den 4. April 1951.
Bürgermeisteramt (gez.) **Bareiß**

Gemeinderat Mögglingen

In der Sitzung vom 21. März 1951 wurde die zweite Nachtragshaushaltssatzung für 1950 beschlossen. Die erhöhten Einnahmen und Ausgaben haben die Festsetzung des Haushaltsplans für 1950 endgültig wie folgt notwendig gemacht:

Im ordentlichen Plan:
in den Einnahmen auf —: 178 084 DM
gegenüber bisher 150 035 DM
in den Ausgaben auf —: 178 084 DM
gegenüber bisher 150 035 DM
im außerordentlichen Plan:
in den Einnahmen auf —: 121 262 DM
gegenüber bisher 98 252 DM
in den Ausgaben auf —: 121 262 DM
gegenüber bisher 98 252 DM

Die Erhöhung des Plansatzes im außerordentlichen Plan mußte vor allem mit Rücksicht auf die wesentlichen Mehrkosten des Schulhauserweiterungsbaus, die bedingt sind durch die steigende Tendenz der Baustoffpreise und Löhne, vorgenommen werden. — Für das Darlehen zur Schulhauserweiterung ist ein Schuldentilgungsplan festgestellt worden, der 130 vierteljährliche Tilgungsraten einschl. Zins mit je 1050 DM vorsieht. — Um im neuen Schulhaus, in welchem nunmehr sämtliche Volksschulklassen untergebracht werden können, ausreichende Abortverhältnisse zu schaffen, ist vom Gemeinderat die Erstellung eines Abortneubaus, der 16 Einzelkabinen und die erforderlichen Nebenräume aufweisen soll, beschlossen worden. — Auf der Wiedenhalde wird eine Verlängerung des Wasserleitungsortsnetzes auf eine Strecke von 135 m alsbald in Angriff genommen werden, um den Baulustigen, die dort Bauplätze zu erwerben beabsichtigen, die Wasseranschlüsse zu ermöglichen. — Bauplätze, die aus Gebieten verkauft werden, die von der Gemeinde mit einem Vorkaufsrecht belegt sind, dürfen laut Gemeinderatsbeschluß an Bauliebhaber direkt nur abgegeben werden, wenn sich dieselben verpflichten, innerhalb von 2—3 Jahren zu bauen; andernfalls macht die Gemeinde von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch. — Der Gemeinderat hat überdies die Anhandgabe einiger Bauplätze vom gemeindeeigenen Garten auf dem „Stein“ an Baulustige bewilligt. Die Anhandgabe erfolgt gegen Entrichtung einer Bereithaltungsgebühr auf die Dauer von 2 Jahren. Der Kaufabschluß wird nach Erstellung des Rohbaus getätigt. — Dem Gesuch eines Neubürgers um Ueberlassung eines Bauplatzes beim „Adlergarten“ wurde ebenfalls entsprochen. — Ein Gemeindevertreter für den Steuerausschuß beim Finanzamt Schwäb. Gmünd wurde aus der Mitte des Gemeinderats gewählt, ebenso ein Stellvertreter für ihn. — Der Gemeinde bot sich eine günstige Gelegenheit, für den Chemieunterricht an der Volksschule eine Anzahl Lehrmittel zu erwerben. Der Gemeinderat hat die Uebernahme der Lehrmittel beschlossen. — Die Entlohnung der Gemeindeangestellten hat eine Neuregelung erfahren. — Außerdem wurde dem Alt-Farrenhalter, der über 50 Jahre die Farrenhaltung der Gemeinde verwaltete, ein monatlicher Ehrensold verwilligt. — Ein erneut eingebrachtes Gesuch um eine Entschädigung für beschlagnahmte Dachziegel konnte nicht im Sinne der Antragstellerin erledigt werden. — Mit der Behandlung einiger immer wiederkehrender Ortsfürsorgefälle wurde die Sitzung beschlossen.

Heimatkartei für alle Vertriebenen mit Schadensfeststellung

Seit langem schon hat sich das Fehlen einer einheitlichen und umfassenden Heimatkartei der deutschen Heimatvertriebenen für die Vertriebenen-Betreuung nachteilig erwiesen. Wer immer sich aus beruflichen oder sonstigen Gründen mit Fragen der Heimatvertriebenen zu befassen hat, mußte immer wieder die bedauerliche Feststellung machen, daß es bisher an wirklich brauchbarem und statistischem Material über die wirtschaftliche und soziale Eingliederung sowie die Unterbringung der Heimatvertriebenen leider immer noch mangelt.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, und um wirklich authentische Unterlagen zu erhalten, wird der Landesverband der vertriebenen Deutschen in Württemberg eine einheitliche und alle Landsmannschaften umfassende Heimatkartei aufstellen.

Die Erfassung in die Heimatkartei und der Schäden erfolgt in der Stadt in der Zeit vom Montag 9. April bis 5. Mai 1951 im Gasthaus zur Traube, rückwärtiger Raum, Eingang Turniergraben und zwar:

Die Buchstaben
A—G in der Woche vom 9.—14. April,
H—M in der Woche vom 16.—21. April,
N—S in der Woche vom 23.—28. April,
T—Z in der Woche vom 30. 4. — 5. 5. 51
jeweils Montag, Dienstag, Mittwoch von 8 bis 12 und von 14 bis 19 Uhr, Donnerstag, Freitag und Samstag von 8—12 Uhr.

An Unterlagen sind mitzubringen:

1. Flüchtlingsausweis,
2. eventuell mitgebrachte Personalpapiere,
3. Unterlagen über ehemaligen Besitz, soweit vorhanden,
4. Sparkassenbücher oder Bankauszüge aus der früheren Heimat, soweit vorhanden,
5. wo keine Unterlagen vorhanden sind, Aufzeichnungen über Haus und Grundbesitz, Größe der Wohnung und Anzahl der Wohnräume,
6. Mitgl.-Ausweis bitte mitbringen.

Zur Aufnahme braucht nur aus jedem Haushalt der Haushaltungsvorstand oder ein erwachsenes Familienmitglied zu erscheinen und die oben angeführten Unterlagen mitzubringen. Einzelstehende müssen sich persönlich einfinden.

Es liegt im ureigensten Interesse jedes Heimatvertriebenen, dieser Angelegenheit nicht gleichgültig gegenüber zu stehen, da die ganze Aktion lediglich der gleichberechtigten Eingliederung jedes einzelnen Heimatvertriebenen dienen soll.

Wir bitten daher alle Heimatvertriebenen in Stadt und Kreis Schwäbisch Gmünd dem Aufruf in den angeführten Zeiten Folge zu leisten. Jeder tut es ja nur für sich und seine Familie. Die Schicksalsgenossen in den Kreisgemeinden werden gebeten, auf die Bekanntmachung der Obmänner über Zeit und Ort der Erfassung in jeder Gemeinde zu achten, ebenfalls gebeten durch restlose Beteiligung der Aktion zu einem vollen Erfolg zu verhelfen.

Mehlpreise

Zweite Verordnung VII-WB/5/51 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über Mehlpreise vom 29. März 1951

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl S. 681) 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 284) wird in Ausführung des Erlasses des Bundeswirtschaftsministeriums vom 21. März 1951 verordnet:

§ 1

(1) Für die zur Herstellung des noch preisgebundenen Mischbrotes erforderlichen Mehlsorten dürfen von den Mühlen bei Abgabe an den Großhandel höchstens folgende Preise berechnet werden:

Roggenmehltype 1370	DM 51.25
Weizenmehltype 1600	DM 53.—.

(2) Die Preise in Absatz 1 verstehen sich je 100 kg brutto für netto ausschließlich Sack frei Empfangsstation. Bei Lieferung netto ausschließlich Sack erhöhen sich die Preise um —.40 DM je 100 kg.

(3) Die Mehlsorten nach Absatz 1 sind von den Mühlen in ausreichendem Umfang herzustellen und feilzuhalten.

§ 2

Die Großhandelshöchstspanne für die in § 1 genannten Mehlsorten beträgt DM 2.25 je 100 kg. Sie versteht sich bei Gewährung der bisher üblichen Mengennachlässe, bei Lieferung frei Haus und bei Zahlung netto in bar innerhalb von zehn Tagen vom Rechnungsdatum ab.

§ 3

Geschieht die Preisstellung einschließlich Sack, so ist bei Lieferung an Backbetriebe der Betrag der Sackkosten auf der Rechnung ersichtlich zu machen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) / 29. März 1950 (BGBl. S. 78) geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der §§ 1—3 mit dem 27. März 1951, im übrigen am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung VII-WB/4/50 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über Mehlpreise vom 28. November 1950 (Staatsanzeiger Nr. 94 vom 29. 11. 1950) außer Kraft.

Preisbehörde
Landratsamt — Bürgermeisteramt

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

1 Melker für Gmünd
Eine Anzahl Maler
Eine Anzahl Zimmerleute
Eine Anzahl Maurer
1 Zimmermann für Treppenbau
Eine Anzahl Bauhelfer
4 Gipser
1 Heizer für Großkesselanlage
6 Karosserieflaschner
Mehrere Spitzendreher
1 Uhrmacher nach Schweden mit Gesellenprüfung in Dauerstellung, Alter bis 25 Jahre
1 perfekt. Motorradmechaniker mit mehrjähriger Praxis für Autohaus in Gmünd
2 Schleifer für Silberwaren
1 Werkzeugmacher für Vorrichtungsbau
1 Schlosser für Rahmenbau
1 Horizontalbohrwerker
1 Flaschner
1 Flaschner für Reparaturen in Karosseriefabrik
3 Mechaniker nach Gmünd
2 Mechaniker nach Welzheim
1 Werkzeug- und Stahlformenfräser
1 Automechaniker, spez. f. Personenw.
1 Stahlgraveur für Blechformenfabrik in Gmünd
1 Nähmaschinenmechaniker nach Leinzell
1 Fasser in Dauerstellung für einfache Goldwaren nach Schwäbisch Gmünd
1 Versilberer für Silberwarenfabrik in Schwäbisch Gmünd
1 Fasser für feine Goldwaren
3 Goldschmiede nach Welzheim, mit Omnibus erreichbar.
1 kaufm. Angestellter für die Leitung der Verkaufsabteilung mit besten Referenzen und techn. Kenntnissen in der Werkzeugmasch.-Branche (Schorndorf)
1 Assistenten für den Verkaufsleiter einer größeren Teigwarenfabrik mit entsprechender Berufserfahrung
1 Abteilungsleiter für das Rechnungswesen mit guten Buchhaltungskenntnissen für größeres Unternehmen
1 Nachwuchsverkaufs-Korrespondent für größere Firma der Teigwarenbranche mit besten Referenzen
1 erstklassiger technisch. Zeichner, mögl. mit Praxis im Werkzeugmaschinenbau für Schwäbisch Gmünd
2 Reisevertreter f. großes Versicherungsunternehmen auf der Basis von Fixum und Provision
1 Exportkaufmann mit perf. engl. und franz. Sprachkenntnissen
1 Zahntechniker m. Demonstrationsfähigkeiten und Führerschein für Reisetätigkeit
1 Buchhalter, perfekte Kraft, Kenntnisse in Durchschreibebuchführung, muß einer Abteilung vorstehen können
1 jüngerer Fakturist mit solider kaufm. Ausbildung, möglichst aus der Edelmetallbranche
2 technische Zeichner, Richtung Maschinenbau
1 technischer Kaufmann

weiblich

Einige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
1 perfekte Hausgehilfin über 30 Jahre für sehr gepflegten Haushalt mit 2 älteren Erwachsenen
4 Küchenhilfen für Gaststätten
1 Küchenhilfe für Heim
2 Büfettdamen
2 Bedienungen
2 Kindermädchen
2 perfekte Stenotypistinnen
3 Kontoristinnen
1 Nähstubenhilfe nach Grunbach
1 Schneidergehilfin nach Schwäb. Gmünd
1 Köchin nach England
1 Hausgehilfin nach Neapel
1 Strickerin nach Schorndorf
1 gelernte Repassiererin
1 Vorarbeiterin für Bekleidungsbetrieb nach Steinenberg b. Welzheim
2 gelernte Näherinnen f. BE-Kleidungsbetrieb

Verantwortl.: Landrat Burkhardt, Schw. Gmünd.
Druck der Rems-Druckerei, Schwäbisch Gmünd.

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 304 Schwäbisch Gmünd, Samstag, 14. April 1951 Preis 10 Pfg.

Aus dem Verwaltungsbericht des Landrats

(Fortsetzung)

Im Baujahr 1949 wurden in unserem Landkreis etwa 675 Wohnungen durch Neubau, An-, Um- und Ausbauten geschaffen. Dieses erfreuliche Ergebnis wurde im Jahre 1950 noch wesentlich übertroffen. Einschließlich der frei finanzierten Wohnungen kommen wir auf 680 neue Wohnungen. Ein Teil davon ist allerdings noch nicht ganz fertig, sie werden aber größtenteils im Frühjahr bezugsfertig sein. Von 1946 bis Ende 1950 wurden somit rund 2000 neue Wohnungen geschaffen, etwa 1/3 der benötigten Anzahl, wenn wir den früher gewohnten Wohnungsstandard als Maßstab zugrundelegen.

Unser Landkreis erhielt an staatlichen Förderungsmitteln für den Wohnungsbau:

niederverzinsliche (1½+1%)	1 316 200 DM
für Sonderprogramm	330 000 DM
zusammen	1 646 200 DM

davon erhielt die Stadt Gmünd 678 500 für 263 Wohnungen, die übrigen Gemeinden 967 700 für 499 Wohnungen.

Auf 1 Wohnung entfällt somit ein durchschnittlicher Förderungsbeitrag von DM 2 160.— Im Vorjahr waren es DM 3 100.—.

Zur Finanzierung des staatlich geförderten Wohnungsbaus war ungefähr folgender Kapitalaufwand notwendig:

I. Hypotheken	2 500 000 DM
II. Hypotheken	1 500 000 DM
Eigenkapital	2 354 000 DM
Förderungsmittel des Staates	1 646 000 DM
insgesamt	8 000 000 DM

Die Bauschwerpunkte waren Schwäbisch Gmünd, Bettringen, Herlikofen, Heubach, Lindach, Lorch, Mögglingen, Mutlangen, Straßdorf, Unterböbingen, Waldhausen, Waldstetten. In den übrigen Gemeinden wurde in geringem Umfang gebaut, in einer Gemeinde überhaupt nicht. Im Jahre 1950 wurden die Bestrebungen deutlicher sichtbar als 1949, daß hauptsächlich dort gebaut wurde, wo die Menschen aufgrund ihres Arbeitsplatzes hingehören oder die mindestens verkehrsgünstig zu ihm liegen.

Nach den Bestimmungen sollen 50% der mit staatlichen Förderungsmitteln gebauten Wohnungen den Geschädigten nach § 31 Abs. 1, 2 und 4 des SHG zugutekommen.

Von den mit staatlichen Förderungsmitteln unterstützten 762 Wohnungsbauten waren am 1. Februar 1951 insgesamt 462 fertiggestellt und bezogen, davon kamen den Geschädigten direkt 261 und indirekt 72 Wohnungen zugute. Nach den amtlichen Vorschriften müßten es nur 231 sein.

Gebaut wurden 260 Wohnungen durch Baugenossenschaften, 502 Wohnungen durch private Bauherren (darunter 72 Flüchtlinge).

Die Aussichten für das Baujahr 1951

Die Aussichten für das Bauprogramm 1951 sind z. Zt. wenig erfreulich. Es fehlt zwar nicht an Baulustigen, aber die Finanzierung bereitet große Sorge.

An staatlichen Förderungsmitteln ist für das sog. „Frühjahrsprogramm" bereits ein Betrag in etwa halber Höhe des vorjährigen Normalprogramms in Aussicht gestellt, auch besteht die Möglichkeit, in bescheidenem Umfang Mittel für II. Hypotheken zu erhalten. Dagegen ist es zur Zeit nicht möglich, I. Hypotheken unterzubringen. Ueber die Ursachen dieses Zustandes und über den Weg zu seiner Beseitigung habe ich im Amtsblatt Nr. 289 vom 30. Dezember 1950 ausführlich berichtet. Die Spartätigkeit und nur diese wird über den Umfang des diesjährigen Bauprogramms entscheiden. Praktisch ausgedrückt müßte pro Kopf der Bevölkerung monatlich etwa DM 3.— gespart und bei den Kreditinstituten angelegt werden. An diesem Sparen sollten aber alle Bevölkerungsteile mitwirken, insbesondere diejenigen, welche bereits eine Wohnung haben. Die soziale Befriedigung kommt auch ihnen indirekt zugute. Die Baulustigen sparen in erheblichem Ausmaß über die Bausparkassen.

Die Zuteilung der staatlichen Förderungsmittel ist in jedem Fall an den Nachweis der gesicherten Vollfinanzierung gebunden, wie auch das unbedingt notwendige Eigenkapital mit mindestens 20—25% der Bausumme vorhanden sein muß. Es kann selbstverständlich auch in einem gewissen Ausmaß in Eigenarbeit usw. bestehen.

Auf die letzte verbliebene Bewirtschaftungsstelle konzentriert sich die ganze Erfahrung der Bevölkerung aus einer 10jährigen Rationierungszeit, was besonders in Zeiten ungenügender Zuteilung bemerkbar wird. Im 2. Halbjahr trat allerdings infolge höherer Kontingente eine wesentliche Besserung ein.

Bei Vergasertreibstoff konnte der Bedarf trotz höherer Zuteilung nur zu etwa 60—70% gedeckt werden, während bei Dieselkraftstoff eine Vollversorgung möglich wurde.

Bei Bewirtschaftung von Traktorentreibstoff wurde ab 1. 7. 1950 aufgehoben. Die Aussichten für Aufhebung der gesamten Treibstoffbewirtschaftung sind nicht besser geworden.

Der Bedarf an Spezialbenzin konnte während des ganzen Jahres voll befriedigt werden.

Die Zuteilungen gestalteten sich wie folgt:

		1950	1948
Vergasertreibstoff	Liter	1 677 125	1 123 150
Dieseltreibstoff	kg	1 575 060	888 490
Traktorentreibstoff	kg	99 000 (½J.)	99 250
Spezialbenzin	Liter	14 800	

Schülerspeisung (Hooverspeisung)

Die segensreiche Einrichtung, zu welcher die Besatzungsmacht anfangs die Lebensmittel außer Kontingent und ab 1. 4. 1949 sogar ohne Bezahlung lieferte, war bis Mitte Juli 1950 im Gange.

Für diese Liebestat unseren Kindern gegenüber, die namentlich während der Bewirtschaftungszeit sehr wichtig war, sind wir den Spendern höchste Anerkennung und bleibenden Dank schuldig, den ich namens der gesamten Bevölkerung unseres Landkreises auch an dieser Stelle aussprechen möchte.

Die Besserung der Lebensmittelversorgung nach Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung ließ das Interesse an der Schülerspeisung immer mehr erlahmen. Eine im März 1950 durchgeführte Elternbefragung ergab, daß bei 19 150 Schülern und Jugendlichen, von denen bisher etwa 10 000 an der Speisung beteiligt waren, nur noch rund 5 000 für die Speisung Interesse zeigten. Die im Oktober 1950 durchgeführte nochmalige Befragung führte zu einem ähnlichen Ergebnis.

Wohl hat sich die Bundesregierung hauptsächlich dem Wunsche der Groß- und Industriestädte Rechnung tragend, zusammen mit den Landesregierungen bereit erklärt, ab Herbst 1950 die Schulspeisung mit deutschen Mitteln und wesentlicher staatlicher Unterstützung als Sondermaßnahme weiterzuführen. Die Kosten von 15 Pfg. pro Mahlzeit sollten bei Kindern von Unterstützungs- und Fürsorgeempfängern vom Bund getragen, die Kinder also kostenlos gespeist werden; für alle übrigen Teilnehmer sollte ein Zuschuß von 4 Pfg. je Mahlzeit gewährt werden. Ein eventueller Abmangel bei weiterer Staffelung der Preise mit 5, 10 und 15 Pfg. sollte der Träger der Schulspeisung — die Gemeinde — übernehmen.

Angesichts der geringen Teilnehmerzahlen in den einzelnen Gemeinden war aber die Aufrechterhaltung der Küchen nicht mehr vertretbar. Alle Gemeinden unseres Landkreises haben von der Weiterführung der Schulspeisung abgesehen. In der Stadt Schwäbisch Gmünd wurde im Einvernehmen mit dem Milchwerk eine Uebergangslösung getroffen.

Während der ganzen Dauer der Schülerspeisung vom 1. 7. 1947 bis 15. 7. 1950 wurden insgesamt 644 744 kg Lebensmittel der verschiedensten Art verarbeitet und ausgegeben.

Im einzelnen waren es:

Fett	10 608,938 kg
Butter	888,080 kg
Erdnußbutter	3 685,427 kg
Fleisch	33 451,905 kg
Trockenvollmilch	4 361,725 kg
Trockenmagermilch	105 545,681 kg
Eipulver	13 353,025 kg
Käse	4 851,562 kg
Teigwaren	34 515,790 kg
Nährmittel	69 376,183 kg
Weißmehl	101 581,830 kg
Trockenkartoffeln	2 312,947 kg
Zucker	62 260,669 kg
Bonbons	3 064,125 kg
Kakao	15 163,921 kg
Kakaomischpulver	301,930 kg
Schokolade	23 324,627 kg
Trockenobst	25 167,266 kg
Trockengemüse	197,113 kg
Hülsenfrüchte	37 928,008 kg
Mischkonserven	3 184,468 kg
Marmelade	4 512,320 kg
K. Rationen	1 758,923 kg
Zwiebeln	921,429 kg
Muskatnuß	7,623 kg
Hefe	429,467 kg
Puddingpulver	6 144,435 kg
Zimt	122,802 kg
Kondensmilch	5 477,010
Sonstige Lebensmittel	70 244,682 kg
Insgesamt	644 744,682 kg

Zum Abschluß dieses für die Gesundheit unserer Kinder und Jugendlichen so bedeutungsvollen Hilfswerkes möchte ich allen, die irgendwie sich in den Dienst dieser edlen Sache gestellt und mitgewirkt haben, herzlich danken. Ich darf gleichzeitig auch feststellen, daß während der ganzen Zeit keinerlei Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind.

Kreisobstbauinspektor

Die Kritik im vorjährigen Verwaltungsbericht scheint Früchte getragen zu haben. Mag dies nun zutreffen oder nicht, auf jeden Fall wurde im Berichtsjahr allen empfohlenen Maßnahmen und Veranstaltungen weit größeres Interesse entgegengebracht. Die Rundgänge durch Obstanlagen waren durchweg gut besucht. Lehrfahrten wurden durchgeführt nach Hohenheim, Ulm, Ludwigsburg und in das Bodenseegebiet. Belehrungen waren in der Hauptsache auf Ertragssteigerung und Qualitätsverbesserung abgestellt. Pflanzenschutzmaßnahmen wurden in größerem Ausmaß durchgeführt, so daß sich die Obstanlagen unseres Kreises allmählich mit den Nachbarkreisen messen können. Auslichtkurse sind überall begehrt, den Anforderungen konnte nicht überall entsprochen werden. Der Schaffung weiterer Beispiels- und Versuchspflanzungen wird größte Aufmerksamkeit gewidmet.

Auf der Bundesobstausstellung in Stuttgart war unser Landkreis erfolgreich vertreten. Aus finanziellen Gründen konnte letzten Herbst nur eine Obstausstellung in Großdeinbach durchgeführt werden, welche großes Interesse fand. Ein 9-wöchiger Kurs für Obstbauern, der im März zu Ende ging, schließt die Winterarbeit des Obstbauinspektors ab. Trotz aller Fortschritte, den unser Obstbau im Berichtsjahr zu verzeichnen hat, gibt es noch viele Möglichkeiten zur besseren Ausnützung der im Obstbau investierten Werte. Einmal gilt es die Ertragssicherheit zu erhöhen durch richtige Sortenwahl, Baumpflege, Schädlingsbekämpfung, Düngung und dergl. und andererseits ist noch eine bessere und lückenlose Verwertung des Ertrages notwendig. Es ist für das Wirtschaftsleben in unserem Landkreis nicht ohne Bedeutung, ob aus dem Obstertrag jährlich ½—1 Million DM mehr herauskommt oder nicht. Einzelheiten zu diesen Punkten werden auf Lehrgängen, Tagungen immer wieder bekanntgegeben. Der Kreisobstbauinspektor ist jederzeit zu Auskünften und Beratungen bereit. Manche ertragssteigernde Maßnahmen — vielleicht die entscheidendsten — lassen sich wahrscheinlich nur durch Zusammenschluß (Genossenschaft o. ä.) durchführen. Auch im Obstbau gilt es, die neuesten Forschungsergebnisse und Erfahrungen, sowohl im Anbau selbst wie in der Verwertung zu berücksichtigen.

(Fortsetzung folgt)

Nachlässe

von gefallenen oder verstorbenen Wehrmachtsangehörigen

Es besteht Grund zu der Annahme, daß heute noch Nachlässe von gefallenen oder verstorbenen Wehrmachtsangehörigen von Dienststellen oder Organisationen verwahrt werden, die an sich dafür nicht zuständig sind. Auf diese Weise unterbleibt nicht nur die ordnungsmäßige Zustellung der Nachlässe an die Hinterbliebenen, sondern u. U. auch die Erstattung einer Kriegssterbefallanzeige durch die Deutsche Dienststelle und somit die standesamtliche Beurkundung des Kriegssterbefalls.

Die Verwahrer von solchen Nachlässen werden aufgefordert, alle noch vorhandenen und noch nicht zugestellten Nachlässe ohne weiteres an die „Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht" in Berlin - Waidmannslust zuzuleiten.

Z. B. besteht die Möglichkeit, daß solche Nachlässe bei Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände, bei Standesämtern, in Krankenanstalten, bei Friedhofsämtern oder gar in Händen von Privatpersonen sich befinden.

Notwendig ist es, daß bei Weitergabe der Nachlässe an die Deutsche Dienststelle alle über den Gefallenen oder Verstorbenen bekannten Tatsachen wie Sterbetag, Sterbeort, Oertlichkeit des Todes, Grablage, mitgeteilt werden und ferner angegeben wird, ob und gegebenenfalls von welchem Standesbeamten der Kriegssterbefall beurkundet worden ist.

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Vereinsregister: Neu Nr. 233 5. 3. 1951: Athletik-Sport-Verein Lorch-Württ. in Lorch.

Die Kreditabteilung der Kreissparkasse ist in der Zeit vom Donnerstag 12. April bis Samstag 21. April 1951 geschlossen.

Aerztlicher Sonntagsdienst am 15. April

Dr. Scheurle, Uferstraße 32, Ruf 39 38
Pfauenapotheke, Kornhausstraße 3, Ruf 2329
Mittwoch nachmittag: Pfauenapotheke und
Obere Apotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Tierarzt Faul, Bergschlößle, Ruf 2200

Aufnahme

in die Klasse 1 der Oberschulen im Kreis Schwäbisch Gmünd

Diejenigen Schüler und Schülerinnen, die sich auf Grund ihrer Befähigung und ihres Bildungswillens für den Besuch der Oberschule eignen und zu Beginn des neuen Schuljahres 1951/52 in die Klasse 1 der Oberschule übertreten sollen, sind demnächst anzumelden.

Für die Aufnahme kommen die Kinder der jetzigen 4. Grundschulklasse und die der 5. Volksschulklasse in Frage. Schüler und Schülerinnen, welche bereits die 6. Volksschulklasse besuchen, können nur dann zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden, wenn besondere Umstände (z. B. lange Krankheit od. besonders ungünstige Verbindung mit dem Ort der Höheren Schule) eine frühere Ablegung der Prüfung unmöglich machten. Trifft dies nicht zu, so ist bei diesen Kindern nur eine Aufnahmeprüfung ohne Fremdsprache in Klasse 2 zulässig.

1. **für die Oberschule für Jungen Schwäbisch Gmünd** am Montag 23. 4. 51, von 15 bis 17 Uhr; am Dienstag 24. 4. 51 von 10 bis 12 Uhr und von 15—17 Uhr; am Mittwoch 25. 4. 51 von 10—12 Uhr in Zimmer 25 des Schulgebäudes, Haußmannstraße 34.
2. **für die Oberschule für Mädchen Schwäbisch Gmünd** am Montag und Mittwoch 23. und 25. 4. 51, je von 9—12 Uhr, außerdem am Dienstag 24. 4. 51, von 15—17 Uhr im Erdgeschoß des Schulgebäudes St. Ludwig.
3. **für die Oberschule Heubach** am Montag, Dienstag und Mittwoch, 23., 24. und 25. 4. 51, je von 11—13 Uhr und 15—17 Uhr.
4. **für die Oberschule Lorch** am Montag und Dienstag 23. u. 24. 4. 51, je von 13—16 Uhr.
5. **für die Oberschule Untergröningen** am Montag, Dienstag und Mittwoch 23., 24. und 25. 4. 51, je von 15—17 Uhr.

Es sind dabei Geburts- und Impfschein der Kinder vorzulegen.

Die Aufnahmeprüfung (schriftlicher Teil) findet an den genannten Oberschulen am Montag und Dienstag 28. und 29. 5. 1951, je ab 8.30 Uhr statt. **Die Schulleitungen**

*

Für die **Oberschule für Jungen Schwäbisch Gmünd** wird noch folgendes bemerkt:

Es ist in dieser Schule neben dem gewöhnlichen Zug, der in Kl. 1 mit Englisch als erste Fremdsprache beginnt und ab Kl. 3 Latein oder Französisch (nach Wahl) aufweist, auch ein altsprachlicher eingerichtet. In ihm wird ab Kl. 1 Latein, ab Kl. 3 Englisch und ab Kl. 5 Französisch oder (bei genügender Schülerzahl) Griechisch gelehrt.

Die Eltern werden gebeten, schon bei der Anmeldung ihrer Kinder anzugeben, welchen Zug diese besuchen sollen. Der altsprachliche wird für gut befähigte Schüler besonders empfohlen. **Die Schulleitung**

Aufnahme

in die Höhere Handelsschule Schwäb. Gmünd

Die Aufnahmeprüfung in die Vorklasse findet statt am Dienstag 5. Juni ab 8 Uhr in Saal 1, 2, 3 und 4 der Höheren Handelsschule (Radgasse 8). Zur Aufnahme können sich begabte Schüler und Schülerinnen der 7. oder 8. Klasse der Volksschule anmelden. Für die Prüfung sind Schreibzeug und Papier mitzubringen.

In die erste Klasse der Höheren Handelsschule werden Oberschüler aufgenommen, die die vierte Klasse erfolgreich durchlaufen haben. Das letzte Schulzeugnis ist bei der Anmeldung mitzubringen.

Schlußtermin für sämtliche Anmeldungen ist der 31. Mai 1951.

Die Schulleitung

Freiwillige Abendkurse

an der Gewerblichen Berufsschule

Bei genügender Beteiligung sind folgende Kurse im Sommerhalbjahr 1951 geplant:

1. Freihandzeichnen und Flächenmalen für alle Berufe.
2. Schriftzeichnen und Schriftschreiben für alle Berufe.
3. Modellieren für alle Berufe.
4. Technisches Rechnen.
5. Metalldrehen.
6. Autogenschweißen.

Außerdem findet ein Vorbereitungskurs für die Meisterprüfung in den theoretischen Fächern statt.

Kosten und Kursbeginn sind auf der Kanzlei zu erfahren. **Schulleitung**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Auszahlung der Lehrlingsbeihilfen

nach dem Soforthilfegesetz

Für die in der Stadt Schwäbisch Gmünd wohnenden Empfänger von Lehrlingsbeihilfen findet die Auszahlung bei der Kasse des Kreisverbands Schwäbisch Gmünd, Uferstr. 6, am **Dienstag 17. 4. 1951 von 10—12 Uhr** statt.

Zur Auszahlung ist die Mitteilung über die Zuerkennung der Lehrlingsbeihilfe, ferner die Kennkarte und eine Bescheinigung des Lehrherrn über das Fortbestehen des Lehrverhältnisses mitzubringen. Falls der Unterhaltspflichtige arbeitslos ist, muß außerdem die Kontrollkarte des Arbeitsamtes vorgelegt werden.

Wer selbst nicht kommen kann, muß dem von ihm Beauftragten eine schriftliche Vollmacht mitgeben.

Die Beihilfeempfänger sind verpflichtet, jede Aenderung in ihren Einkommensverhältnissen, die sich zu ihren Gunsten auswirkt, sowie die Beendigung oder den Abbruch der Lehrlingsausbildung unverzüglich dem Amt für Soforthilfe mitzuteilen.

In den Kreisgemeinden erfolgt die Auszahlung in den nächsten Tagen durch die Stadt- bzw. Gemeindekassen.

Amt für Soforthilfe

Vorbeugen ist wichtig!

Um eine wirksame Bekämpfung der **Maul- und Klauenseuche** zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, daß alle Tierbesitzer nichts unversucht lassen, eine Einschleppung der Maul- und Klauenseuche zu verhüten. Solange der eigene Viehbestand noch frei von Maul- und Klauenseuche ist, sollte besonders den vorbeugenden Maßnahmen genaue Beachtung geschenkt werden. Der geringste Verdacht der Maul- und Klauenseuche ist sofort dem Tierarzt, Bürgermeister oder Regierungsveterinärrat zu melden.

Alles Nähere ist aus einem vom Innenministerium Württemberg-Baden herausgegebenen und an alle Bürgermeisterämter des Kreises verteilten Merkblatt zu ersehen.

Kontrolle der Fahrräder

Im Laufe des Monats Februar sind im Land Württemberg-Baden an verschiedenen Tagen die im Verkehr befindlichen Fahrräder in bezug auf die Beleuchtung nach vorn und ausreichende Sicherung nach hinten geprüft worden.

Es wurden 7568 Anzeigen und 6393 Mängelmeldungen erstattet. Bei den durch die Mängelmeldungen erfaßten Fahrrädern wird die Durchführung der Instandsetzung überprüft. Die Hauptmängel waren fehlende Fahrradlampen, Schlußlichter oder Rückstrahler. In 71 Fällen wurden die Fahrräder sichergestellt, d. h. sie wurden bis zur Beseitigung der Verkehrsgefährdung von der Polizei in Verwahrung genommen.

Die Kontrollen werden fortgesetzt. Das Innenministerium empfiehlt allen Radfahrern in ihrem eigenen Interesse dringend, ihre Fahrräder in vorschriftsmäßigen Zustand zu bringen. Sie müssen mit einer empfindlichen Verschärfung der polizeilichen Maßnahmen rechnen.

Bodendenkmalpflege im Kreis Schwäbisch Gmünd

Ebenso vielgestaltig wie seine Landsc ist das Vorkommen von Bodendenkmälern unserem Kreise. Man versteht darunter Zeugnisse menschlichen Daseins und Wirk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit bis Mittelalter einschließlich, die aus der E zutage treten. Besonders augenfällig sind als Burganlagen (Wälle, Kastelle, Burgstäl teilweise als Bestattungen (Grabhügel, R hengräber) oder als Steindenkmäler versch dener Art. Weniger auffallend sind Wo plätze, Münzen oder Geräte aus Stein, Ho Metall oder Holz, ferner Keramikreste, am häufigsten sind und zugleich beste A haltspunkte für die Datierung des Fund geben können.

Mit der Erfassung, Betreuung und heima kundlichen Auswertung dieser Denkmäler das Landesamt für Denkmalpflege im E verständnis mit dem Landratsamt Schwäbi Gmünd Herrn Axel Nuber (Schwäbi Gmünd, Eytigkoferstr. 10, Tel. 2030) als B zirkspfleger betraut. Seine Tätigkeit ist e renamtlich. Herr Nuber kann auf eine 30jä rige Erfahrung auf diesem Gebiet zurü blicken. Es wird gebeten, ihn von allen Ne funden zu benachrichtigen oder diese un Angabe möglichst genauer Fundumstän der Städt. Julius - Erhardschen - Altertüme sammlung (Eingang Olgastr. 100) einzuli fern. Heimatfreunde in den Landgemeinde werden gebeten, sich zur Unterstützung d Bezirkspflegers als Vertrauensleute zur Ve fügung zu stellen. Einweisung erfolgt dur den Bezirkspfleger, der auch Beratung u Vorträge nach Vereinbarung übernimmt.

Einstellungsprüfung 1951

für den mittleren Finanzdienst

Die Steuerverwaltung des Landesbezir Württemberg stellt zum 1. 7. 1951 einige Be amtenanwärter für den mittleren Dienst a Grund einer am 17. Mai 1951 bei dem jewei zuständigen Finanzamt abzulegenden Prüfun ein.

Zugelassen werden Personen, die

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitze
2. unbescholten sind,
3. nach dem 30. Juni 1928 und vor de 1. Juli 1934 geboren sind.

Für Spätheimkehrer wird die Altersgren um die Zeit ihrer Gefangenschaft nach de 1. Juni 1945 heraufgesetzt.

Zulassungsvoraussetzung ist eine abge schlossene Volksschulbildung. Gesuche u Zulassung sind bis 28. 4. 1951 bei der Lan desbeamtenstelle Württemberg-Baden in Lud wigsburg, Kurfürstenstraße 22, mit eine handgeschriebenen Lebenslauf und de Schulabschlußzeugnis einzureichen.

Die Ausbildung dauert 2 Jahre; sie endig nach einem 3monatigen Lehrgang zur Vor bereitung auf die Steuerassistenten-Prüfun bei der Finanzschule in Ludwigsburg.

Fragen der Staatsangehörigkeit

I. Deutsche Ehefrau und österreichischer Ehemann

1. Hat eine deutsche Frau vor dem 13. 3. 1938 (Inkrafttreten der VO über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Oesterreich vom 3. 7. 38, RGBl. I S. 790) einen österr. Staatsangehörigen geheiratet, so verlor sie nach § 17 Nr. 6 RuStAG die deutsche Staatsangehörigkeit und wurde nach österr. Recht österr. Staatsangehörige. Ein späterer Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund der VO vom 3. 7. 1938 ist durch die Wiederverselbständigung Oesterreichs hinfällig geworden. Ob die Frau heute wieder als österr. Staatsangehörige gilt, bemißt sich nach österr. Recht.

2. Hat eine Deutsche in der Zeit der Zugehörigkeit Oesterreichs zum Reich einen ehemaligen Oesterreicher geheiratet, der durch die VO vom 3. 7. 1938 Deutscher geworden war, so findet § 17 Nr. 6 RuStAG keine Anwendung, da der Ehemann im Zeitpunkt der Eheschließung Deutscher war. Die Frau besitzt auch heute noch die deutsche Staatsangehörigkeit, da kein Verlustgrund nach dem RuStAG vorliegt. Ob die Frau infolge ihrer Ehe mit einem ehem. österr. Staatsangehörigen heute auch die österr. Staatsangehörigkeit besitzt, bemißt sich nach österr. Recht.

II. Deutschstämmige Ausländer, die in der deutschen Wehrmacht gedient haben

Der Erlaß vom 19. 5. 1943 über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einstellung in die deutsche Wehrmacht, die Waffen-SS, die deutsche Polizei oder die Organisation Todt (ferner Reichsarbeitsdienst) darf nicht mehr an gewendet werden.

Deutschstämmige Ausländer, die unter diesen Personenkreis fallen, sind — auch wenn sie ihren Wehrmachtsdienst usw. durch einen Ent lassungsschein nachweisen — nicht ohne weiteres als deutsche Staatsangehörige zu behandeln. Eine Anerkennung als deutscher Staatsangehö riger kann nur in Betracht gezogen werden, wenn eine förmliche Einbürgerung stattgefunden hat.

III. Ehemalige Danziger

Ehemalige Danziger, die auf Grund des Ver sailler Vertrages mit Wirkung vom 10. 1. 19 automatisch die Danziger Staatsangehörigkeit erlangt haben, und ihre Abkömmlinge sind einstweilen nicht als deutsche Staatsangehörige anzusehen, weil die Vereinigung Danzigs mit dem Deutschen Reich am 1. 9. 1939 völkerrechtlich nicht anerkannt wird.

Danzigerinnen, die einen Ausländer oder Staa tenlosen heiraten, können daher eine Erklärung gemäß Art. 16 des Grundgesetzes, wonach sie die deutsche Staatsangehörigkeit behalten wol len, nicht abgeben, sofern sie nicht als Flücht ling anerkannt sind.

Verkehrsunfallstatistik

Nach der Verkehrsunfallstatistik für den Landkreis Schwäbisch Gmünd (einschließlich Stadt Schwäbisch Gmünd) waren im Monat März bei einer Gesamtschadenssumme von 6 670.— DM 1 schwerer, 4 mittlere und 33 leichte Verkehrsunfälle zu verzeichnen. Hierbei wurden 1 Person getötet und 20 Personen verletzt.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Müllabfuhrgebühren

Nach dem Beschluß des Gemeinderats vom 21. 1. 1951 werden vom 1. 4. 1951 an die Müllabfuhrgebühren nach dem Brandversicherungsanschlag der Gebäude berechnet und von den Gebäudeeigentümern erhoben. Es wird daher auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. 11. 1936 (RGBl. I S. 955) in Verbindung mit §§ 2 und 10 des Preisgesetzes vom 10. 4. 1948 (WiGBl. S. 27) in der Fassung des Aenderungsgesetzes vom 25. 9. 1950 (BGBl. S. 681) unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit Zustimmung des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden — Preisbildungsstelle — für das Gebiet der Stadt Schwäbisch Gmünd folgendes bestimmt:

§ 1

Soweit die Müllabfuhrgebühren nach dem Mietvertrag vom Mieter zu tragen sind, wird den Vermietern gestattet, vom 1. 4. 1951 an die Müllabfuhrgebühren in monatlichen Teilbeträgen im Verhältnis der Mieten und des Mietwertes eigengenutzter Wohnungen auf die Hauptmieter umzulegen.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 20. 7. 1949 (WiGBl. S. 193) geahndet.

Schwäbisch Gmünd, den 9. April 1951

Der Oberbürgermeister
Preisbehörde für Mieten und Pachten

Entlaufene Hunde

Beim Amt für öffentliche Ordnung - Fundamt - werden in letzter Zeit immer wieder entlaufene Hunde abgegeben, ohne daß die Besitzer danach fragen. Die Besitzer entlaufener oder vermißter Hunde werden gebeten, bei ihren Nachforschungen auch auf dem Fundamt nachzufragen. Wird innerhalb von 5 Tagen nach Einlieferung eines Hundes vom Tierbesitzer nicht danach gefragt, so wird über den Hund weiterverfügt.

Bei dieser Gelegenheit wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen jeder frei umherlaufende Hund mit einem Halsband versehen sein muß, das Name, Wohnort und Wohnung des Besitzers in deutlich lesbarer Schrift ersehen läßt. Wer das Namensschild nicht anbringen läßt, macht sich strafbar.

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit v. 5. bis 11. April 51

Geburten: April: 1. Erna, T. d. Karl Krieg, Bauer, Waldstetten; 2. Walter, S. d. Dr. Otto Baireuther, Jurist, Ledergasse 63; 5. Josef, S. d. Joseph Hammel, Schreiner, Freudental 5; 2. Edith, T. d. Gotthard Schoder, Werkstattschreiber, Klarenbergstr. 111; 3. Herbert, S. d. Karl Helmer, Landwirt und Fronmeister, Großdeinbach; 4. Brigitte, T. d. Helmut Weller, Hilfsmonteur, Schlechtbach Gde. Gschwend; 3. Dieter, S. d. Adolf Cerny, Landarbeiter, Vordersteinenberg; 4. Elisabeth, T. d. Josef Klemens Weiß, Landwirt, Mögglingen; 4. Johannes, S. d. Martin Schrimpf, Landwirt, Hussenhofen; 5. Heinz, S. d. Heinz Göttling, Färber, Buchstraße 38a; 5. Irene, T. d. Franziskus Burkhardtsmaier, Dreher, Bargau, Hauptstr. 140; 7. Walter, S. d. Franz Brenner, Unterkochen; 7. Bernhard, S. d. Bernhardus Abele, Weber, Oberböbingen; 6. Herbert, S. d. Karl Heidt, kaufm. Angest., Johannispl. 3; 8. Bernhard, S. d. Bernhard Betz, Gärtner, Ziegelbergstraße 55; 7. Marion, S. d. Alfred Terainsky, Schlosser, Unterböbingen; 7. Elke, T. d. Willy Herzog, Mechaniker, Heubach; 8. Peter, S. d. Felix Bugar, Automechaniker, Rinderbachergasse 26; 9. Josef, S. d. Josef Neubauer, Hilfsarbeiter, Straßdorf, Schierenhof 1.

Sterbefälle: April: 4. Pauline Rieg geb. Weizmann, Waisenhausgasse 16, 73 J.; 3. Maria Zrha geb. Hujer, Schindelackerweg 39, 79 J.; 4. Amalie Klaus geb. Pflieger, Brainkofen, 48 J.; 4. Knabe Robert Barth, Nenningen Kr. Göppingen, 14 Tage; 5. Johanna Winter geb. Heyen, Hausfrau, Klarenbergstraße 56, 85 J.; 6. Alfanasija Korolewa, Hausgehilfin, Katharinenstr. 12, 79 J.; 6. Klara Sauer geb. Jäger, Hausfrau, Unterböbingen, 80 J.; 6. Mädchen Gerlinde Lindner, Burgholz Gde. Herlikofen, 1 Mon.; 8. Anna Neher geb. Hägele, Hausfrau, Höferlesbach 22, 57 J.; 8. Josefa Beißwenger geb. Hinderberger, Hausfrau, Mutlangen, 56 J.; 8. Richard Hölbe, Privatier, Weißensteiner Str. 71, 72 J.; 10. Anna Makowsky geb. Haag, Hausfrau, Buchstr. 31, 73 J.

Eheschließungen: April: 7. Robert Maier, Friseurmeister, Salvatorstr. 11, und Elfriede Eiberger, Hausangestellte, Baldungstr. 19; 7. William Kanzler, Elektriker, Bergstr. 5, und Anneliese Eiberger, Hausgehilfin, Goethestr. 19; 7. Franz Miller, Bauhilfsarbeiter, Hartstr. 2, und Theresia Pokorny, Hausgehilfin, Zepelinweg 1; 7. Karl Drohmann, Optikermeister, Winnenden, und Maria Staudenmeyer geb. Förschner, Hausfrau, Winnenden.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Dienstag 17. April: Dr. W. Braun-Feldweg, Bildende Kunst des 20. Jahrhunderts - „Vom Impressionismus bis zur Gegenwart" 20 Uhr Aula der Fachschule. — Mittwoch 18. April: Cercle Français, Albert Goupil, Stuttgart, spricht über „Lafontaine et les Fables". Es werden Schallplatten, die von Schauspielern der Comédie Française besprochen sind, vorgeführt. 19.45 Uhr Münsterplatz 25. — Donnerstag 19. April: English Conversation - Leon Shelnutt, Stuttgart, spricht über „Negroe Problem", 20.30 Parlerstraße 12. — Freitag 20. April: Dr. Walter Carlé, Korntal, „Die Entwicklung des Lebens in der Erdgeschichte" 20 Uhr Lehrerbildungsanstalt, Franziskanergasse 3. — Beginn des Kurses von Helmut Huss: Englisch für Fortgeschrittene mit Diskussion 20.15—21.45 Uhr Parlerstraße. — Sonntag 22. April: Vogelkundliche Wanderung mit Gustav Kost. Treffpunkt 7.30 Uhr Waldstetterbrücke. — Anmeldeschluß für die Maifahrt an die Bergstraße und ins Mainzer Becken 1.-3. Mai ist Mittwoch 25. April.

Kunstgeschichtliche Studienfahrt der Volkshochschule. Die erste kunstgeschichtliche Studienfahrt findet statt am Donnerstag 19. April nach Brenz, Lauingen, Dillingen und Neresheim. Die Brenzer St. Gallus-Kirche ist eine Schwester der Gmünder St. Johanniskirche. Am Aeußeren befinden sich vortreffliche Plastiken im Geiste des Spät-Romanismus. In Lauingen und Dillingen ist man sich im Heimatgebiet des Barockmalers Joh. Anwander, von dem wertvolle Deckengemälde in den Kirchen sich befinden. Neresheim mit seiner hoheitsvollen Abteikirche von Balthasar Neumann ist nicht nur „Königin des Härtsfeldes", sondern schlechthin die schönste Barockkirche Deutschlands. Die Leitung der Studienfahrt hat Prof. Walter Klein. Fahrpreis DM 5.—. Abfahrt 6.30 Uhr an der Waldstetterbrücke. Anmeldung im Sekretariat der Volkshochschule, Münsterplatz 25.

Schwäbischer Albverein, Ortsgruppe Schwäbisch Gmünd. Sonntag 15. April Nachmittagswanderung nach Waldau, Waldauertal, Mutlangen, Führung: Dr. Hammer. Treffpunkt 14 Uhr „Arche" (Bahnhofhotel).

Ev. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag 15. April 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Teufel), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Geiger), 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst, 14 Uhr Augustinuskirche Gottesdienst mit Hl. Abendmahl für Gehörlose (Skrabak).

Montag 16. April: 20 Uhr Melanchthonhaus Frauenbibelkreis

Mittwoch 18. April: 20 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Hühn)

Donnerstag 19. April: 20 Uhr Augustinuskirche „Der Ackermann und der Tod", ein Spiel von Johann von Saaz.

Sonntag 15. April: 9 Uhr Straßdorf Alte Kirche, 10 Uhr Waldstetten Friedhofkapelle. 15 Uhr Rechberg, Betsaal (Rümelin)

Aus dem Verwaltungsbericht des Oberbürgermeisters

(Fortsetzung)

Der Verwaltungsbericht des Oberbürgermeisters hatte zuletzt von Fragen der Industrieansiedlung, bzw. von Personalfragen gehandelt.

In diesem Zusammenhang nochmal ein Wort zum Gesetz zur Ausführung von Artikel 131 des Grundgesetzes, das der Versorgung der sogenannten verdrängten Beamten gilt. Das vom Bundestag am 14. Dezember 1950 beschlossene Gesetz sieht vor, daß Neueinstellungen auf Beamtenstellen oder Angestelltenstellen von TOA 6 aufwärts auch bei den Gemeinden nur noch mit Zustimmung der Obersten Landesbehörde vorgenommen werden dürfen. Die Genehmigung darf nur zu Gunsten von politisch, rassisch, religiös und weltanschaulich Verfolgten und zu Gunsten verdrängter Beamter erteilt werden. Es kann — wohlgemerkt kann — jede 3. Stelle für Nachwuchskräfte freigegeben werden. Erst wenn 20% der Gesamtzahl der Beamten- und gewisser Angestelltenstellen mit Bevorrechtigten besetzt sind, muß die Genehmigung auch für andere Personen erteilt werden. Das Hineinregieren in die Selbstverwaltung feiert erneut wilde Orgien. Wir haben nun bei den Gemeinden unterzubringen: politisch Verfolgte, soweit sie nicht als Feinde der demokratischen Ordnung sofort wieder zu entlassen wären, verdrängte Beamte, Heimatvertriebene, Schwerbeschädigte, erfolgreich entnazifizierte Eigenbeamte und Spruchkammerpersonal. Diese Auflagen ergeben nach den vorgeschriebenen Prozentsätzen genau 50%. Ich bin keineswegs der Meinung, daß die Personen, um die es hier geht, keiner Förderung wert wären. Man ist aber, wenn man z. B. weiß, daß die private Wirtschaft, sowie Post und Bahn wesentlich weniger Zwangsauflagen erhalten, geneigt, eine bekannte Redensart so abzuwandeln: „Was man nicht unterbringen kann, das dreht man den Gemeinden an!" Dabei wäre der Akzent auf Gemeinden zu legen. Wie man, wenn solche Methoden weiter Schule machen, überhaupt noch einmal Nachwuchs unterbringen soll, weiß kein Mensch. Es ist nur zu wünschen, daß die maßgebenden Stellen die sich aus der Weiterverfolgung dieses Weges ergebenden Gefahren nicht übersehen.

Der unverminderte Zustrom

Die schwierigste Aufgabe der Gemeinden ist nach wie vor die Beseitigung der Wohnungsnot. Die Zahl der Wohnungssuchenden hatte im vergangenen Jahr nicht abgenommen. Das ist kein Wunder, wenn man weiß, daß die Bevölkerung unserer Stadt nach wie vor im Steigen begriffen ist. Am 1. Januar 1951 betrug die Einwohnerzahl der Stadt 34 569; sie hat sich somit nach einer Abschreibung anläßlich der Volkszählung um 724 Personen erneut vermehrt. Hält man daneben die Einwohnerzahl aus dem letzten Vorkriegsjahr, so ergibt sich ein

Zuwachs von 67 Prozent.

Ich kenne die neuesten Statistiken des deutschen Städtetags noch nicht. Ich glaube aber nicht, daß irgendeine Stadt in ähnlicher Größe von Schwäbisch Gmünd oder erst recht eine größere Stadt eine auch nur annähernd gleiche Zunahme wird aufweisen können. Aus den statistischen Monatsheften vom Oktober 1950 konnte man nicht uninteressante Zahlen entnehmen, die ich Ihnen wegen der Wichtigkeit der Sache entgegen meinem Bestreben, Sie nicht mit unverdaulichen Zahlen zu füttern, nicht vorenthalten darf. Die Bevölkerung in Württemberg-Baden hat gegenüber 1939 durchschnittlich um 20,7 Proz. zugenommen. Im Landesteil Württemberg betrug die Zunahme 24,4, im Landesteil Baden nur 15,1 Proz. Es ist selbstverständlich, daß sich dieser Zuwachs nicht gleichmäßig auf das ganze Land verteilen konnte. Gewisse Städte, insbesondere unzerstörte, mußten naturgemäß einen wesentlich größeren Prozentsatz des Bevölkerungszuwachses aufnehmen, wie das im allgemeinen das flache Land konnte. Immerhin gibt es in Württemberg Kreise, deren Bevölkerungszunahme sehr wesentlich über dem Landesdurchschnitt von 20,7 liegt, wie es umgekehrt natürlich infolgedessen auch Kreise geben muß, die diesen Durchschnittssatz sehr wesentlich unterschreiten. Im Oktober lag der Kreis Schwäbisch Gmünd nach Aalen mit 48 Proz., sowie Heidenheim, Nürtingen und Leonberg mit einem Bevölkerungszuwachs von 44,5 Proz. weit vorn. Auf 31. Dezember ergibt sich nun nach meinen Berechnungen ein Prozentsatz von sogar 47. Es ist nun nicht uninteressant, sich zu vergegenwärtigen, wie dieser Zuwachs von 47 Proz. oder 28 938 Menschen zwischen Stadt und Landkreis verteilt wurde. Von diesen rund 29 000 Menschen sind rund 23 000 bis zur Volkszählung von 1946 zu uns gestoßen. Von diesen 23 000 Menschen hat die Stadt 44 Proz., der Kreis 56 Prozent aufgenommen. Man sieht also, daß zunächst in den Kreis, absolut gesehen, mehr Menschen eingeströmt sind, als in die Stadt. Relativ hat schon damals der Kreis weniger Menschen aufgenommen als die Stadt.

Ich habe im April 1950, veranlaßt durch eine Einsendung aus Lautern, in der Rems-Zeitung zur Frage des Bevölkerungszuwachses und des Ausgleichs zwischen Stadt und Kreis Stellung genommen. Ich habe damals an Hand der mir zur Verfügung stehenden Zahlen die Vermutung ausgesprochen, daß die Stadt weiterhin zu Gunsten des Kreises in der Bevölkerungszahl ansteigen werde, und daß möglicherweise der Zeitpunkt eintreten würde, an dem auf dem Land die ersten Neubauwohnungen keine Mieter mehr finden, während in der Stadt immer noch großer Wohnungsmangel herrsche. Die Entwicklung hat dieser Vermutung recht gegeben. Das beweist ein Vergleich des Zuwachses zwischen 1939 und 1946 mit dem zwischen 1946 und heute. Zwischen 1946 und 1950 sind weitere 6000 Menschen in den Kreis Schwäbisch Gmünd eingeströmt; während der gesamte Kreis dadurch einen erneuten Zuwachs von 7 Proz. erfuhr, hat sich die Bevölkerungszahl der Stadt Schwäbisch Gmünd im gleichen Zeitraum um 12 Proz. erhöht. Während wir bis 1946 44 Proz., also nicht ganz die Hälfte des Bevölkerungszuwachses aufgenommen haben, hat sich diese Ziffer zwischen 1946 und 1950 auf 64 Proz., also auf bereits wesentlich mehr als die Hälfte, erhöht. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich Ihnen auch heute wieder sage, daß die künftige Entwicklung in verstärktem Maße nach dieser Richtung gehen wird, so daß in nicht allzu ferner Zeit auf dem Land halbwegs normale Bevölkerungsverhältnisse einziehen werden, während sie in der Stadt nach wie vor höchst unbefriedigend bleiben.

Die Einwohnerzahl der Stadt hat sich, wie gesagt, um 724 Personen erhöht. Im vorigen Jahr waren die Zahlen nicht wesentlich anders. Von den 724 neu Zugezogenen waren 407 Personen Heimatvertriebene. Es liegt nun sehr nahe, zu verlangen, daß dieser ständige Zuzug abgestellt werde. Soweit es sich um Einzelpersonen handelt, die aus beruflichen oder familiären Gründen hierher kommen, ist, nicht zuletzt auch aus menschlichen Rücksichten, nichts dagegen zu tun. Wenn man aber hört, daß uns zugemutet wird, nochmals 20 oder 25 000 Umsiedler aus Schleswig-Holstein oder Bayern nach Nordwürttemberg-Baden hereinzunehmen, dann müssen Stadt und Kreis Schwäbisch Gmünd einmal laut ihre Stimme erheben und erklären:

> „Wir werden erst dann neue Zuweisungen an Umsiedlern aufnehmen, wenn auch die anderen Landkreise den Grad an Belegungsdichte erreicht haben, wie er in unserem Kreis besteht."

Es geht einfach nicht, daß man stur nach der Bevölkerungszahl irgendwelche notwendigen Neuaufnahmen auf die Kreise verteilt, sondern es muß endlich einmal auch in dieser Richtung eine vernünftige Planung einsetzen und ein Ausgleich innerhalb des Landes herbeigeführt werden. Solange andere unzerstörte Städte einen geringeren Bevölkerungszuwachs als 67 Prozent haben, muß ich mit aller Deutlichkeit und Entschiedenheit dagegen protestieren, daß zu uns noch weitere Menschen auf Kosten des vorhandenen Wohnraums hereingepreßt werden. Ich glaube, daß eine solche Stellungnahme nicht nur im Sinne der Altbürger, sondern insbesondere auch im Sinne unserer bis jetzt schlecht versorgten Neubürger liegt. Wir haben erst vor wenigen Wochen ein völliges Versagen der Planung bei der Unterbringung der DPs aus den Kasernen erlebt. Die Städte sind der Auffassung, daß eine solche Katastrophe unter allen Umständen ein zweitesmal vermieden werden muß.

Der Zustrom von Menschen hält unvermindert an. Ich habe aus dem Geschäftsbericht des Staatskommissars für das Flüchtlingswesen entnehmen können, daß bis 31. Dezember 1950 7655 Menschen aus Schleswig-Holstein nach Nordwürttemberg gekommen sind. Bis Ende November wurden daneben 2569 Zuzugsgenehmigungen aus der Ostzone erteilt, während bis zum selben Zeitpunkt 9121 Illegale nach Württemberg-Baden gekommen sind. Daneben sind etwa 3000 Menschen aus Kriegsgefangenschaft oder Internierung im Ausland zurückgekommen. Insgesamt also ein registrierter Zuwachs von rund 21 000 Menschen. Das Problem der illegalen Grenzgänger ist nach wie vor ungelöst. Ich habe erst letztes Jahr auf die politische Seite dieser Einsickerung hingewiesen. Wenn es nicht den deutschen und alliierten Bemühungen gelingt, in der Ostzone menschenwürdige Zustände zu schaffen, dann werden eines Tages Mongolen und Chinesen nicht nur an der Oder, sondern noch weiter westlich vergeblich versuchen, deutsches Kulturland vor der Versteppung und Verödung zu bewahren.

Wenn Sie diese Zahlen nun gehört haben und sie vielleicht auch später nochmals überlesen, werden Sie ermessen können, daß der Kampf gegen die Wohnungsnot hier wesentlich größeren Schwierigkeiten begegnet als anderswo. Vergegenwärtigen Sie sich, bitte, was es heißt, daß allein im Prediger und den Katharinabaracken soviele Menschen wohnen, wie im Ortsteil Wetzgau, und dabei wäre das Wohnungsamt glücklich, wenn es noch 2 oder 3 Prediger zur Verfügung hätte, um diejenigen Mieter, die sich in ein ordentliches Haus nicht zu schicken oder keine Miete zu zahlen vermögen, unterzubringen. (Fortsetzung folgt)

Aus den Kreisgemeinden

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzungen vom 6., 8. und 9. März

1. Aus den Bekanntgaben des Bürgermeisters

a) Das Landratsamt Schwäbisch Gmünd hat die Haushaltssatzung des Bezirksschulverbands Weitmars für 1950 für vollziehbar erklärt.

b) Das Landratsamt Schwäbisch Gmünd hat eine interessante Uebersicht über die Eingliederung der Vertriebenen nach dem Stand vom 1. 12. 1950 gefertigt. Bezüglich der Stadt Lorch ist darin folgendes bemerkt:

„Das Verhältnis der Zahl der Berufstätigen zur Zahl der Haushalte kann als gut bezeichnet werden. Obwohl in den Wohnungsverhältnissen noch außerordentlich viel an der Herstellung gesunder Verhältnisse fehlt, gehört die Stadt Lorch zu den relativ guten Gemeinden des Landkreises. Die Zahl der am Ort Tätigen ist um rund 50% höher als die Zahl der Auspendler. Auch in dieser Beziehung können die Verhältnisse als befriedigend bezeichnet werden. In bezug auf die Zahl der selbständig Berufstätigen weist Lorch die nicht nur absolut, sondern auch relativ besten Verhältnisse unter allen Kreisgemeinden auf. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Eingliederung vor allem auf dem beruflichen Gebiet bereits beachtenswerte Ergebnisse erzielt hat."

2. Gemeindevertreter im Steuerausschuß III des Finanzamts Schwäbisch Gmünd

Zum ordentlichen Gemeindevertreter wurde Gemeinderat Fischer, zu seinem Stellvertreter Gemeinderat Kontermann gewählt.

3. Industrieansiedlung im Gewand „Oberer Maierhof"

Von den Voranschlägen, deren Einholung in der Sitzung vom 25. 1. 1951 beschlossen worden ist (vergl. Amtsblatt Nr. 295 vom 10. 2. 1951) liegen jetzt der für die Instandsetzung und Bewalzung des Maierhofweges und der für den Wasserleitungsanschluß vor. Der erstere weist einen Aufwand von 12 000 DM und der andere einen solchen von 7 500 DM, zusammen 19 500 DM aus. Der Voranschlag für die Kanalisation des Geländes steht noch aus. Er kann erst gefertigt werden, wenn der vom Technischen Landesamt, Büro für Abwasserbeseitigung, für unentbehrlich erklärte Gesamtkanalisationsplan für die Stadt Lorch hergestellt ist. Für diesen Kanalisationsplan ist mit einem Gebührenaufwand von mindestens 2 500 DM zu rechnen. Die gesamten Erschließungsmaßnahmen für das Industriegebiet werden nach der mutmaßlichen Schätzung des Bürgermeisters einen Aufwand von mindestens 25—30 000 DM verursachen. Da die Mittel hiezu fehlen, ist eine Schuldaufnahme unvermeidlich. Die ergiebige Aussprache zeigt, daß der Gemeinderat einmütig der Ansicht ist, daß die Industrieausdehnung mit allen Mitteln gefördert werden muß, und daß jetzt die Stunde dafür gekommen ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig beschlossen:

1. Dem Technischen Landesamt, Büro für Abwasserbeseitigung, den Auftrag zur Anfertigung des generellen Kanalisationsplans zu erteilen.
2. Den Bürgermeister zu ermächtigen, mit geeigneten Kreditinstituten, insbesondere mit der Württ. Girozentrale und mit der staatlichen Wirtschaftsverwaltung, wegen der Einräumung eines Kommunalkredits zu verhandeln. Bei der Wirtschaftsverwaltung wird vorausgesetzt, daß ihr Mittel zur Industrieförderung zur Verfügung stehen, und daß Darlehen aus diesen Mitteln an Gemeinden zur Erschließung von Industriegelände auch als Industrieförderung angesehen werden können.

4. Erweiterung der Wasserversorgungsanlage im Gewand „Breitwiesen"

Das Fabrikgebäude der Firma Karl Rösch, Büromöbelfabrik und der Garagenneubau des Lastfuhrunternehmers Bernhard Schwab, beide im Gewand Breitwiesen, bedürfen des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Die dadurch notwendig werdende Erweiterung der Wasserversorgungsanlage in diesem Gebiet verursacht nach den Kostenvoranschlägen einen Gesamtaufwand von 6 600 DM. Es wird beschlossen, der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage zuzustimmen, die Art der Erweiterung aber noch von einem einzuholenden technischen Gutachten der Vereinigung der Wasserversorgungsverbände abhängig zu machen.

5. Getränkesteuer

Wie aus dem Bericht im Amtsblatt Nr. 295 vom 10. 2. 1951 hervorgeht, ist die Entscheidung über die Frage der Einführung der Getränkesteuer im Einvernehmen mit dem Innenministerium vom früheren Gemeinderat dem jetzigen überlassen worden. Nach einem Ueberblick des Bürgermeisters über die Rechts- und Sachlage bekunden die Redner aller Fraktionen eine entschiedene Ablehnung der Getränkesteuer. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Einführung der Getränkesteuer abzulehnen. Die Gründe für diesen Beschluß werden folgendermaßen formuliert:

„Das Gaststättengewerbe verdient derzeit wenig, weil die Einwohnerschaft nur im geringen Umfange einkehrt. Die Erhebung der Getränkesteuer würde zu einer unverantwortlichen Schädigung dieses an und für sich schon notleidenden Gewerbes führen. Die Rückwirkung wäre, daß auch das Gewerbesteueraufkommen zurückginge. Es wäre bei den heutigen teuren Verhältnissen auch der breiten Masse der Verbraucherschaft nicht zumutbar, auch noch Getränkesteuer in den Gaststätten zu entrichten. Diese Zumutung ist auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil begüterte Leute, welche Wein usw. zu Hause einlegen, von der Steuerpflicht nicht berührt werden. Da erfahrungsgemäß die Ausflügler Orte mit Getränkesteuer meiden, wäre eine schwere Schädigung des Fremdenverkehrs, der in Lorch zu den Existenzgrundlagen zählt, zu befürchten." (Fortsetzung folgt)

Bürgerkundliche Besprechungsabende

Am Mittwoch 18. April 1951, 20 Uhr, spreche ich im Gasthof zur „Sonne" über die Themen

„Das Gemeindegebiet" und „Der Gemeindeeinwohner"

Es ergeht hiermit wiederum allgemeine Einladung.

Lorch, den 12. April 1951

Bürgermeister (gez.) Bareiß

Evang. Gottesdienst in Lorch

15. April: 9.30 Uhr Predigt (Eberlein), 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Töchtern, 14 Uhr Bibelstunde in Weitmars.

Dienstag 20 Uhr Mütterabend.

Bekämpfung des Rapsstengelrüßlers

(großer Kohltriebrüßler)

Wenn auch bei der kühlen Witterung bis jetzt das Auftreten des Rapsstengelrüßlers noch nicht festgestellt werden konnte, so ist bei Eintritt wärmeren Wetters um so mehr damit zu rechnen.

Die Ertragsausfälle, die dieser Schädling jedes Jahr verursacht sind erheblich; sie werden bloß von vielen Landwirten nicht beachtet. Es sollte daher jeder Rapsanbauer eine Bekämpfung des Rapsstengelrüßlers durchführen und zwar ist hier, wie bei jeder anderen Schädlings- oder Krankheitsbekämpfung die vorbeugende Bekämpfung von bestem Erfolg. Denn wenn einmal die Einstichstelle sichtbar wird, ist es bereits zu spät. Die Bekämpfung muß nach der ersten Behandlung nach 10—14 Tagen wiederholt werden, bei ungünstiger Witterung sogar nach weiteren 10 bis 14 Tagen ein drittes Mal.

Als Bekämpfungsmittel werden die Hexamittel empfohlen (z. B. Hortex, Gamma Nexit, Alon und Phosphorsäureester (z. B. E 605). Bei der Bekämpfung ist darauf zu achten, daß der Staub oder die Spritzbrühe an die Stelle gebracht wird, wo der Schädling sitzt, nämlich in Höhe der Rosettenblätter, deshalb Stäuberohr bzw. Spritzdüse tief halten. Bemerkt sei noch, daß zugleich bei dieser Bekämpfung der sich immer mehr verbreitende Rapserdfloh erfaßt wird.

Landwirtschaftsamt

Fleckviehzuchtverein Schwäb. Gmünd

Am Sonntag 15. April nachmittags 1 Uhr findet im Gasthaus zum Löwen in Schwäbisch Gmünd eine Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung: Bericht des Vorstandes, Kassenbericht, Vortrag des Verbandsvorsitzenden. Die Mitglieder werden zu dieser Versammlung eingeladen und gebeten, zahlreich zu erscheinen.

Der Vorstand: J. Weber

Forstamt Lorch

Wegbauvergebung

Die Arbeiten zur Chaussierung der Wezlersteige in Distr. X Wezler werden auf Grund der allgemeinen und besonderen Bedingungen vergeben. Pläne und Bedingungen können beim Forstamt an Werktagen von 8—12 Uhr eingesehen werden. Angebote sind auf den Leistungsverzeichnissen verschlossen bis spätestens Montag 23. April 11 Uhr vormittags beim Forstamt einzureichen. Zuschlagserteilung durch die Forstdirektion wird vorbehalten.

Vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge

Als Vertrauensmann für die Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge in der Gemeinde Mutlangen hat sich Herr Hauptlehrer Clemens zur Verfügung gestellt. Eltern, Ehefrauen und Kinder von Gefallenen können beim Bezirksverband Nordwürttemberg in Stuttgart, Tübinger Straße 111, Antrag auf 50%ige Fahrpreisermäßigung bei der Bundesbahn zum Besuch des Soldatengrabes ihres Angehörigen innerhalb des Bundesgebietes stellen.

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

Für landw. Betriebe, die maschinell gut eingerichtet sind, werden gesucht:
Eine Anzahl Pferdeknechte,
eine größere Anzahl Landarbeiter, mögl. jüngere Kräfte
60 Landarbeiterinnen
Bezahlung nach Tarif, Kost und Wohnung beim Arbeitgeber
Die Stellen sind überprüft und können bestens empfohlen werden.
3 Melker
1 Sprengmeister
Eine Anzahl Maler
Eine Anzahl Bauhelfer
3 Gipser
mehrere Spitzendreher
1 Uhrmacher nach Schweden mit Gesellenprüfung in Dauerstellung, Alter bis 25 Jahre
1 Schleifer für Silberwaren
1 Werkzeugmacher für Vorrichtungsbau
1 Horizontalbohrwerker
1 Flaschner
1 Flaschner f. Reparaturen in Karosseriefabrik
2 Mechaniker nach Welzheim
1 Werkzeug- und Stahlformenfräser
1 Automechaniker, spez. f. Personenwag.
1 Fasser in Dauerstellung
1 Metallhärter für Uhrenfabrik, nur gute Kraft
3 Goldschmiede nach Welzheim, mit Omnibus erreichbar
1 Guillocheur für Silberwarenfabrik, erste Kraft
1 guter Automechaniker für Autoreparaturwerkstatt in der Schweiz gesucht, nur ledige Kräfte
1 Glasschmelzer
1 Lampengestellmacher
3 Lampenwickler
1 Glasmaler

weiblich

Einige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
1 perf. Hausgehilfin über 30 Jahre für sehr gepflegten Haushalt mit 2 älteren Erwachsenen
6 Küchenhilfen für Gaststätten
1 Küchenhilfe für Heim
1 Büfettdame
2 Bedienungen
2 Kindermädchen
3 perf. Stenotypistinnen
1 Kontoristin, gut ausgebildet
1 Buchhalterin
1 Fremdsprachen-Korrespondentin
1 Nähstubenhilfe n. Grunbach
1 Köchin nach England
3 gelernte Maschinenpoliererinnen,
1 davon halbtags
1 Handstrickerin für Heimarbeit
1 Strickerin nach Schorndorf
1 gelernte Repassiererin
1 Vorarbeiterin für Bekleidungsbetrieb nach Steinenberg b. Welzheim
2 gelernte Näherinnen für Bekleidungsbetrieb
Eine Anzahl guter Buchhalter, techn. und kaufm. Angestellter in ungekündigter Stellung sowie auch arbeitslose suchen Stellung

Stellengesuche:

2 junge Galvaniseure
1 Heizungsmonteur
1 Fahrradmechaniker, sowie
1 Metalldrücker, 1 Schreinermeister,
1 Wirkmeister
können neben weiteren Bewerbungen bestens empfohlen werden.

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 305 **Schwäbisch Gmünd, Samstag, 21. April 1951** **Preis 10 Pfg.**

Aus dem Verwaltungsbericht des Landrats

(Schluß)

Amt für Besatzungsleistungen

Von der Besatzungsmacht sind in unserem Landkreis mit Beschlag belegt: 10 Wohnhäuser, die Schenkwerke, 2 Lagerplätze, 1 Garage.

Für Zwecke der IRO: die Bismarckkaserne und die Hartkaserne. Letztere sind in der Zwischenzeit auf die Besatzungsmacht übergegangen.

Im ersten Halbjahr 1950 diente die Bismarckkaserne der Unterbringung von etwa 1300 litauischen DP's. Ab 1. Juli wurde sie Staatl. Wohnheim für heimatlose Ausländer. Auf Jahresende wurde sie geräumt und von der Besatzungsmacht in Anspruch genommen. Rund 300 dieser heimatlosen Ausländer verblieben in unserem Landkreis. Sie fanden in den vom Staat auf eigenem Grund und Boden errichteten 6 Baracken (4 in Gmünd, 2 in Lorch) Unterkunft.

Die Hartkaserne, wo etwa 1000 lettische DP's untergebracht waren, wurde im Januar 1951 geräumt und steht nun ebenfalls der Besatzungsmacht zur Verfügung.

Die Zeit zwischen Räumung und Uebernahme erinnerte an 1945.

Das in den Schenk-Werken untergebrachte US-Reparaturwerk wurde Ende August 1950 aufgelöst. Die Freigabe des Werkes verzögerte sich von Monat zu Monat und gegen Ende November begann bereits wieder der Aufbau eines Reparaturwerkes, das den früheren Umfang wieder annehmen soll.

Die im Berichtsjahr angefallenen Besatzungskosten setzen sich zusammen:

Ausgaben für beschlagnahmte Gebäude usw.	DM	743 638.96
Lieferungen u. andere Leistungen	DM	1 127 414.35
Baukosten	DM	23 540.50
Belegungsschäden	DM	45 543.40
Mobilar-Mieten usw.	DM	47 859.57
Sonstiges	DM	264.99
insgesamt	DM	1 988 261.77

Ausgaben für DP's unter IRO-Verwaltung:

Löhne für Lagerverwaltung	DM	463 224.26
Mieten, Heizung, Beleuchtung etc.	DM	175 341.48
Lebensmittel	DM	474 454.80
Belegungsschäden u. a.	DM	11 039.76
Sonstige Ausgaben (Arzt, Krankenhaus usw.)	DM	78 235.69
insgesamt	DM	1 202 295.99

Diese Kosten im Gesamtbetrage von DM 3 190 557.76 wurden über das Finanzministerium abgerechnet, während die Verwaltungskosten in Höhe von rund DM 30 000.— zu Lasten des Landkreises gehen. Ich bin nach wie vor der Meinung, daß diese Verwaltungskosten ebenfalls vom Land oder Bund zu ersetzen sind. Ein Landkreis führt bereits seit einem Jahr einen Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Das Kapitel Straßen

Bei dieser Aufgabe ist es wie bei einem Faß ohne Boden. Man kann hineinleeren so viel man will, es ändert sich kaum etwas. Ausbau und Instandhaltung der Straßen hält nicht Schritt mit der rapid fortschreitenden Motorisierung des Straßenverkehrs, der dem ersteren um 10 bis 20 Jahre vorauseilt. Dies trifft nicht nur bezüglich der Bundes- und Staatsstraßen zu, sondern auch für Kreisverbandsstraßen, Gemeindestraßen, ja sogar für Feldwege. Die Entwicklung des Kraftfahrzeugverkehrs kann nicht rückgängig gemacht werden, und deshalb werden wir uns wohl oder übel damit abfinden müssen, jährlich weit höhere Beträge für den Straßenbau und -unterhaltung bereitzustellen als bisher.

Die Bundesstraßen in unserem Kreisgebiet sind halbwegs in Ordnung, aber durchwegs viel zu schmal.

An den Straßen I. O. (Staatsstraßen) wurde in den letzten Jahren viel geleistet. Im Jahre 1951 soll die Strecke Mutlangen—Lindach—Täferrot in Ordnung gebracht werden. Ebenso die Strecke Holzhausen—Untergröningen und die dortige Kocherbrücke, sowie das Straßenstück Staatsstraße 29 Iggingen—Brainkofen.

Die Fahrbahnen sämtlicher Straßen I. O. in unserem Kreisgebiet sind zu schmal.

Straßen II. O. (Kreisverbandsstraßen). Der Landkreis hat insgesamt 137 km Straßen zu unterhalten. Rund 20 km sind überholt, 15 km z. Zt. in Bearbeitung, 7 km sind im Haushalt 1950 noch vorgesehen, bei denen aber die Finanzierung noch nicht sichergestellt ist, und die restlichen 95 km, von denen etwa die Hälfte in leidlichem Zustand sich befinden, harren noch der Ueberholung.

Gerade die Straßen II. O. sind es, die dem heutigen Kraftverkehr nicht gewachsen sind. Nicht nur, daß sie durchweg zu schmal sind, auch die Straßendecken sind viel zu leicht. Allein die Verbreiterung würde einen Aufwand von rund 5 Millionen DM beanspruchen, die Verstärkung der Straßendecken aber ein Vielfaches dieser Summe.

Wenn man bedenkt, daß im Kreishaushalt bisher jährlich nur zwischen 200 000 bis 300 000 DM für Ueberholungsarbeiten an Straßen ausgeworfen werden konnte, dann wird ersichtlich, wie ohnmächtig wir diesen Aufgaben gegenüberstehen.

Kürzlich wurde in einem Zeitungsbericht aus Vordersteinenberg der Zustand der Straße Alfdorf—Vordersteinenberg kritisiert und beschleunigte Abhilfe gefordert. In dieser Hinsicht hat der Artikelschreiber vollkommen recht. Er ließ die von der Kreisverwaltung genannten Verzögerungsgründe — fehlende Finanzmittel — nicht gelten, vergaß aber dabei, brauchbare Vorschläge zu machen. Deshalb ist letztere Kritik nur eine billige Phrase, die sehr nett klingt, aber keinen Wert hat. Die Instandsetzung dieses Straßenzuges, die in den Haushalt 1951 aufgenommen werden soll, kostet ohne Verbreiterung oder Deckenverstärkung etwa 130 000 DM, also rund das 25-fache der Kreisverbandsumlage der genannten Gemeinde.

Die Straßen II. O. dienten früher im großen und ganzen nur Bespann-Fahrzeugen und dem leichten Kfz.-Verkehr; heute werden sie von schwersten Omnibussen und Lastzügen befahren. Es gibt nur eines: entweder werden diese Straßen für den schweren Kfz.-Verkehr gesperrt oder wir sind bereit, die nötigen Finanzmittel für den entsprechenden Ausbau aufzubringen.

Wenn wir Grundlegendes leisten wollen, müßte der Straßenetat etwa verdreifacht werden. Nachdem — wie bereits an anderer Stelle ausgeführt — der Staat mit seinen Anforderungen den Landkreis finanziell völlig aushöhlt, wäre ein verstärkter Ausbau und Instandhaltung unseres Straßennetzes nur über eine entsprechende Erhöhung der Kreisverbandsumlage — Steuererhöhung — möglich.

Bei den Gemeinden ist die Straßen- und Wegesituation nicht anders als beim Landkreis. Ich erwähne in diesem Zusammenhang nur Schlepper und unbefestigte Feldwege.

Daß bei dieser Lage der Straßenneubau nicht im Vordergrund stehen kann, dürfte klar sein. Erst muß das vorhandene Straßennetz in Ordnung gebracht sein. Trotzdem darf im Straßenneubau nicht einfach alles unbesehen in den Hintergrund gestellt werden.

Eine gute Straßenverbindung zwischen dem Filstal und dem Remstal, zwischen den Städten Göppingen und Gmünd ist angesichts der Verkehrsentwicklung eine nicht mehr zu umgehende Notwendigkeit. Die Planung für das neu zu bauende Straßenstück Lenglingen—Maitis—Wäschenbeuren ist abgeschlossen. Meinungsverschiedenheiten bestehen nur noch darüber, wie dieses neue Straßenstück klassifiziert werden, d. h. wer als Träger der Straßenbaulast auftreten soll. Das Technische Landesamt ist bisher der Auffassung, daß dies nur die Kreisverbände Göppingen und Gmünd sein können, daß es also eine Straße II. O. werden müßte. Die genannten Kreisverbände teilen aber diese Auffassung nicht, vielmehr müßte dieses Verbindungsstück zwischen einer Bundes- und einer Staatsstraße mindestens eine Straße I. O., wenn nicht sogar Bundesstraße werden. Als Gegenleistung haben die Kreisverbände angeboten, die bisherige Straße I. O. Lenglingen—Hohenstaufen—Göppingen in ihre Trägerschaft zu übernehmen.

Heute möchte ich noch einen weitergehenderen Vorschlag machen. Die Bundesstraße Nr. 297 (Göppingen—Wäschenbeuren—Lorch) wird von Wäschenbeuren über Maitis—Lenglingen—Straßdorf nach Gmünd geführt, wo sie dann ihre direkte nördliche Fortsetzung in der Bundesstraße 298 (Gmünd—Hall) findet. Das Land Württemberg übernimmt dafür die bisherige Bundesstraße Wäschenbeuren—Lorch in seine Trägerschaft als Straße I. O., und die beiden Kreisverbände entlasten das Land durch Uebernahme der bisherigen Straße I. O. Lenglingen—Hohenstaufen—Göppingen in ihre Trägerschaft.

Die Bedeutung, Wichtigkeit und Notwendigkeit einer guten, fast durchweg ebenen Straßenverbindung zwischen den beiden größten Städten des Fils- und Remstales wird nicht bestritten werden können. Eine solche Straßenverbindung ist nicht jetzt erst, sondern schon lange fällig.

Kreissparkasse

Wie bereits im Verwaltungsbericht 1949 angedeutet, schien der Schock, den der Spargedanke durch die Währungsreform erlitten hatte, überwunden zu sein. Die Spareinlagen erhöhten sich im 1. Halbjahr 1950 um nahezu 1 Million. Mit dem Ausbruch des Koreakonfliktes hörte das Sparen schlagartig auf; die Auszahlungen überwogen die Einzahlungen und erst gegen Herbst 1950 trat wieder eine Beruhigung ein. Das zweite Halbjahr brachte eine Zunahme der Einlagen von nur 0,14 Millionen DM.

Im Jahre 1950 hat die Kreissparkasse insgesamt 1,3 Millionen DM Hypothekengelder für den sozialen Wohnungsbau ausbezahlt. Weitere 0,6 Millionen wurden unverbindlich zugesagt, deren Bereitstellung aber durch den Rückgang der Spartätigkeit seit Juli 1950 in Frage gestellt ist. An die Finanzierung neuer Pläne ist zunächst nicht zu denken.

Mit dieser realen Tatsache müssen wir uns abfinden. Eine Aenderung ist nur über Kapitalbildung, also Konsumverzicht, d. h. Sparen möglich. Wird das Geld alles in Konsumgütern — vielleicht auch auf Vorrat — angelegt, so bleibt die preissteigernde Tendenz erhalten, wogegen alles Schimpfen und behördliche Verbote nichts nützen.

Abschließend darf ich feststellen, daß sich die gesamte Verwaltung des Landkreises auch im Jahre 1950 ehrlich bemüht hat, den gestellten Aufgaben gerecht zu werden, gleichzeitig aber auch die Voraussetzungen für künftige erfolgreiche Weiterentwicklung zu schaffen. Die finanziellen Unzulänglichkeiten ließen allerdings auch einige dringende Wünsche nicht in Erfüllung gehen. Solche Erscheinungen gab es aber auch schon in früheren Zeiten.

Dem Kreistag, dem Kreisrat, den verschiedenen Ausschüssen, den Herren Bürgermeistern und Gemeindeverwaltungen, den sonstigen Behörden und Dienststellen, sowie allen Beamten, Angestellten und Arbeitern der Landkreisverwaltung danke ich für die reibungslose, vertrauensvolle Zusammenarbeit. Miteinander geht alles besser und leichter und dies begünstigt den Fortschritt.

Aufnahme

in die Staatlichen Oberschulen mit Heim

I. Die Aufnahmeprüfungen in die Klasse 1 der Staatlichen Oberschulen mit Heim finden in der Woche vom 9. bis 14. Juli statt. Sie werden in Künzelsau, Markgröningen und Schwäbisch Gmünd gleichzeitig und zwar nach dem bisher üblichen Prüfungsverfahren abgehalten.

II. Zur Aufnahme können sich melden:

a) In erster Linie begabte Jungen und Mädchen, die im Sommer 1951 die Volksschule abschließen oder die 4. Klasse einer Mittelschule durchlaufen haben.

b) In zweiter Linie Schüler aus der 4. Klasse von Oberschulen in verkehrsungünstigen Landorten oder Vollwaisen. Nicht in Betracht kommen Oberschüler, die auf ihrer bisherigen Schule nicht mitkommen.

III. Die aufgenommenen Schüler werden in einem fünfjährigen Ausbildungsgang zur Reifeprüfung geführt. Nach der Reifeprüfung steht die Berufswahl frei, doch wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Oberschulen mit Heim, mit ihrer besonderen Pflege der musischen Fächer, der Heimat-, Volks- und Gemeinschaftskunde einen besonders geeigneten Weg zum Lehrerberuf darstellen.

IV. Bei der Verteilung der aufgenommenen Schüler(innen) auf die Oberschulen mit Heim Künzelsau (Knaben), Markgröningen (Mädchen) und Schwäbisch Gmünd (Knaben und Mädchen) und vorher schon beim Ort der Prüfung werden nach Möglichkeit die Wünschen der Schüler(innen) berücksichtigt, doch muß die Unterrichtsverwaltung für beide Fälle sich den etwa notwendigen Ausgleich vorbehalten.

V. Schulgeld wird in den Staatlichen Oberschulen mit Heim nicht erhoben. Für Verpflegung und Unterkunft sind monatl. 50 DM zu entrichten. Begabte, würdige und bedürftige Schüler können eine Staatsunterstützung und zwar bis zu 50 DM im Monat erhalten.

VI. Die Bewerbungen um die Aufnahme sind, bis zum 31. Mai spätestens, an eine der drei genannten Oberschulen mit Heim zu richten und müssen enthalten:

1. kurzes Bewerbungsschreiben,
2. handgeschriebenen Lebenslauf, mit Angabe des Bekenntnisses,
3. Geburtsurkunde,
4. ein Lichtbild,
5. ein amtsärztliches Zeugnis,
6. Abgangszeugnis der bisherigen Schule und ein Gutachten des Schulleiters,
7. die Erklärung des gesetzlichen Vertreters, daß er bereit ist, für die monatlich etwa 50 DM betragenden Kosten für Verpflegung und Ausrüstung aufzukommen.

Kultministerium

Aerztlicher Sonntagsdienst 22. April

Dr. Schmidt, Ledergasse 50, Ruf 2685
Johannisapotheke, Marktplatz, Ruf 3036
Mittwoch nachmittag: Johannisapotheke und Pfauenapotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Hirner, Hasenhalde 10a, Ruf 3909

Aufnahme

in die Klasse 1 der Oberschulen im Kreis Schwäbisch Gmünd

Diejenigen Schüler und Schülerinnen, die sich auf Grund ihrer Befähigung und ihres Bildungswillens für den Besuch der Oberschule eignen und zu Beginn des neuen Schuljahres 1951/52 in die Klasse 1 der Oberschule übertreten sollen, sind demnächst anzumelden.

Für die Aufnahme kommen die Kinder der jetzigen 4. Grundschulklasse und die der 5. Volksschulklasse in Frage. Schüler und Schülerinnen, welche bereits die 6. Volksschulklasse besuchen, können nur dann zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden, wenn besondere Umstände (z. B. lange Krankheit od. besonders ungünstige Verbindung mit dem Ort der Höheren Schule) eine frühere Ablegung der Prüfung unmöglich machten. Trifft dies nicht zu, so ist bei diesen Kindern nur eine Aufnahmeprüfung ohne Fremdsprache in Klasse 2 zulässig.

Die **Anmeldung** muß von seiten des Erziehungsberechtigten mündlich erfolgen und zwar:

1. **für die Oberschule für Jungen Schwäbisch Gmünd** am Montag 23. 4. 51, von 15 bis 17 Uhr; am Dienstag 24. 4. 51 von 10 bis 12 Uhr und von 15—17 Uhr; am Mittwoch 25. 4. 51 von 10—12 Uhr in Zimmer 25 des Schulgebäudes, Haußmannstraße 34.
2. **für die Oberschule für Mädchen Schwäbisch Gmünd** am Montag und Mittwoch 23. und 25. 4. 51, je von 9—12 Uhr, außerdem am Dienstag 24. 4. 51, von 15—17 Uhr im Erdgeschoß des Schulgebäudes St. Ludwig.
3. **für die Oberschule Heubach** am Montag, Dienstag und Mittwoch, 23., 24. und 25. 4. 51, je von 11—13 Uhr und 15—17 Uhr.
4. **für die Oberschule Lorch** am Montag und Dienstag 23. u. 24. 4. 51, je von 13—16 Uhr.
5. **für die Oberschule Untergröningen** am Montag, Dienstag und Mittwoch 23., 24. und 25. 4. 51, je von 15—17 Uhr.

Es sind dabei Geburts- und Impfschein der Kinder vorzulegen.

Die Aufnahmeprüfung (schriftlicher Teil) findet an den genannten Oberschulen am Montag und Dienstag 28. und 29. 5. 1951, je ab 8.30 Uhr statt. **Die Schulleitungen**

*

Für die **Oberschule für Jungen Schwäbisch Gmünd** wird noch folgendes bemerkt:

Es ist in dieser Schule neben dem gewöhnlichen Zug, der in Kl. 1 mit Englisch als erste Fremdsprache beginnt und ab Kl. 3 Latein oder Französisch (nach Wahl) aufweist, auch ein altsprachlicher eingerichtet. In ihm wird ab Kl. 1 Latein, ab Kl. 3 Englisch und ab Kl. 5 Französisch oder (bei genügender Schülerzahl) Griechisch gelehrt.

Die Eltern werden gebeten, schon bei der Anmeldung ihrer Kinder anzugeben, welchen Zug diese besuchen sollen. Der altsprachliche wird für gut befähigte Schüler besonders empfohlen. **Die Schulleitung**

Staatlich anerkannter Abiturienten-Lehrgang für Heimkehrer

Die große Anzahl Anmeldungen zu dem laufenden Abiturienten-Lehrgang für Heimkehrer im Christlichen Jugenddorf Adelheide sowie die zahlreichen Nachfragen lassen es im Interesse der Heimkehrer zweckmäßig erscheinen, einen weiteren Lehrgang durchzuführen. Es ist beabsichtigt, einen solchen vom Mai bis November 1951 mit etwa 45 Plätzen abzuhalten.

Der Lehrgang steht allen Heimkehrern bzw. Kriegsteilnehmern offen, die im Besitze des Reifevermerkes sind oder den 5-monatlichen Besuch der früheren 7. Klasse nachweisen können. Bewerber dürfen indessen nicht nach der Kapitulation wieder eine höhere Schule besucht haben und müssen dieses durch eidesstattliche Erklärung versichern.

Weitere Auskunft erteilt die Dienststelle des Kreisbeauftragten für das Flüchtlingswesen, Landratsamt, Zimmer Nr. 25.

Kreisbeauftragter für das Flüchtlingswesen

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Güterrechtsregister

„Eintrag vom 16. April 11951. Errungenschaftsgemeinschaft des BGB haben mit Wirkung vom 6. November 1948 ab vereinbart: Carl Hünecke, Kaufmann, Schwäbisch Gmünd, Haußmannstr. 26 und Ursula geb. Müller-Gülich, daselbst."

„Eintrag vom 11. April 1951, Gütertrennung haben vereinbart: Erich Kiolbassa, Drogist und Elisabeth geborene Merkel, Schwäbisch Gmünd, Thierbach-Weg 7.

Straßensperre aufgehoben

Die Sperrung der L.-Str. II. O. Nr. 605 durch Utzstetten ist aufgehoben. Bei der Fahrt durch Utzstetten sind jedoch die aufgestellten Warnzeichen weiterhin zu beachten.

Landratsamt

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Devisen für Besuchsreisen ins Ausland

Für das Sommerhalbjahr 1951 können für Besuchs- und Erholungsreisen nunmehr wieder Devisen beantragt werden. Da die zur Verfügung stehenden Devisenmittel außerordentlich gering sind, werden voraussichtlich nicht sämtliche Anträge berücksichtigt werden, oder es können unter Umständen beträchtliche Kürzungen der beantragten Beträge erforderlich werden. Es empfiehlt sich daher, die Dringlichkeit im einzelnen nachzuweisen, zum Beispiel durch ärztliche Atteste.

Die Anträge sind wie bisher bei den zuständigen Paßstellen einzureichen. Eine persönliche Vorsprache beim Wirtschaftsministerium erscheint zwecklos. Die Anträge sollen jeweils erst kurz vor Beginn des Monats, in dem die Reisen vorgesehen sind, von den Paßstellen dem Wirtschaftsministerium vorgelegt werden.

Die für den Monat Januar bis März gestellten Anträge (für die keine Devisenzuteilung möglich war) werden vom Wirtschaftsministerium nicht mehr bearbeitet und beschieden.

Landratsamt Bürgermeisteramt
Schwäbisch Gmünd

Brennholzverkäufe

nach dem Meistgebot

Das Bundeswirtschaftsministerium hat mit Verordnung PR Nr. 22/51 die Geltungsdauer der Verordnung PR Nr. 7/51 vom 12. Februar 1951 bis zum 30. September 1951 verlängert. Brennholzversteigerungen zur Deckung des örtlichen eigenen Hausbrandbedarfs sind somit bis zum 30. 9. 1951 zulässig.

Preisbehörde
Landratsamt Bürgermeisteramt

Wer ist der Eigentümer?

Für nachstehend aufgeführte Gegenstände konnte bis zum heutigen Tage der Eigentümer nicht ermittelt werden:

1 Bettgestell, Eiche furniert,
1 Glasplatte 0,45×2 m, 5 mm stark,
1 Astra-Additionsmaschine,
1 Torpedo-Schreibmaschine.

Personen, die glauben, auf vorstehende Gegenstände Eigentumsansprüche zu haben, werden zu einer Besichtigung der ersten beiden Gegenstände am 23. 4. 1951 in der **Zeit von 8—12 Uh** im Büro des Amtes für Besatzungsleistungen (Landratsamt Zimmer 6) aufgefordert.

Auf die vorgenannten Maschinen werden Egentumsansprüche nur anerkannt, wenn die betreffenden Nummern der Maschinen nachgewiesen werden können. Die Torpedo-Schreibmaschine war bereits im Amtsblatt Nr. 193 vom 26. 2. 1949 ausgeschrieben.

Ansprüche auf die vorgenannten Gegenstände müssen bis spätestens 4. 5. 1951 schriftlich geltend gemacht sein. Nach diesem Zeitpunkt werden die Gegenstände, auf die kein Eigentumsanspruch erhoben wurde, der vorgeschriebenen Verwertung zugeführt.

Amt für Besatzungsleistungen

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist weiterhin ausgebrochen in Eislingen, Kreis Göppingen.

Folgende Gemeinden des Kreises Schwäbisch Gmünd gehören zur Zeit dem 15 km-Umkreis an:

Stadt Schwäbisch Gmünd, Degenfeld, Durlangen, Eschach, Göggingen, Großdeinbach, Heuchlingen, Leinzell, Lorch, Maitis, Obergröningen, Rechberg, Ruppertshofen, Schechingen, Spraitbach, Straßdorf, Täferrot, Untergröningen, Vordersteinenberg, Waldhausen, Waldstetten, Wißgoldingen.

Im 15 km-Umkreis sind die im Amtsblatt Nr. 287 vom 16. 12. 1950 angeordneten Schutzmaßnahmen zu beachten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Fahrräder und Motorroller

mit Fahrradhilfsmotoren

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motorroller mit Fahrradhilfsmotoren nur dann von der Zulassungs- und Steuerpflicht befreit sind, wenn die gebremste Höchstleistung, gemessen am Kraftantrieb des Motors oder Getriebes, 1 PS nicht übersteigt. Maßgebend ist die Betriebserlaubnis. Bei der Benutzung der Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motorroller mit Fahrradhilfsmotoren müssen folgende Papiere mitgeführt und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorgezeigt werden: Führerschein, Versicherungsbestätigung und die Betriebserlaubnis. Die Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motorroller mit Fahrradhilfsmotoren dürfen nicht schneller als 20 km/Std. gefahren werden.

In Zweifelsfällen erteilt die Verkehrsabteilung Auskunft. **Verkehrsabteilung**

Anordnung der Verkehrsbehörde

für das II. Waiblinger Dreiecksrennen

1. Straßensperren

Am 21. April 1951 in der Zeit von 7 bis 19 Uhr und am 22. April 1951 in der Zeit von 9 bis 19 Uhr werden mit Genehmigung des Innenministeriums folgende Straßen für den Fahrverkehr gesperrt:

a) **Bundesstraße 14** (Straße Stuttgart—Backnang) Von der Abzweigung der Landstraße 2. Ordng. Nr. 583 (bei Omnibus-Ruoff) bis zur Straßenkreuzung beim Kreiskrankenhaus Waiblingen - Einmündung der Straße von Korb)

b) **Bundesstraße 29** (Waiblingen—Schorndorf) Von der Abzweigung von der Bundesstraße 14 bis zur Abzweigung der Landstraße 2. Ordng. Nr. 580 nach Beinstein.

c) **Schorndorfer Straße•** Vom alten Postplatz bis zur Einmündung in die Bundesstraße 29 (beim städt. Freibad).

2. Umleitungen

Die Umleitung des Durchgangsverkehrs erfolgt:

a) von Stuttgart nach Schorndorf: über Rommelshausen—Endersbach (Einbahnverkehr)
b) von Schorndorf nach Stuttgart od. Backnang: über Beinstein—Waiblingen (Einbahnverkehr)
c) von Stuttgart nach Backnang und umgekehrt: über Ortsdurchfahrt Waiblingen
d) von Backnang nach Schorndorf: über Waiblingen—Rommelshausen—Endersbach (Einbahnverkehr).

3. Parkverbote - beiderseits -

a) Für die Umleitungsstraßen in ihrer gesamten Länge
b) Für Bundesstraße 14 von Ortsausgang Fellbach bis Abzweigung der Straße nach Rommelshausen
c) Für Bundesstraße 14 von der Kreuzung beim Kreiskrankenhaus in Richtung Winnenden bis zum Steinbruch Blasenbrey
d) Für Bundesstraße 29 von der Abzweigung nach Beinstein bis zum Bahnübergang vor Endersbach
e) Für die neue Rommelshauserstraße vom Bahnübergang bis zur Einmündung in die Straße nach Rommelshausen.

4. Parkplätze sind vorhanden:

I. In der Bundesstraße 29 zwischen dem städt. Freibad und der Abzweigung der Straße nach Beinstein - für alle Fahrz. -
II. In der Bundesstraße 14 zwischen Rennstrecke und Abzweigung der Straße nach Rommelshausen - nicht für Omnibusse -
III. Auf dem Städt. Wasen (an der Rems) - für alle Fahrzeuge -
IV. Auf der Bundesstraße 14 zwischen Schorndorfer- und Beinsteinerstraße - nur für Motorräder -.

Die Abfahrt von den Parkplätzen I, II und IV muß aus verkehrstechnischen Gründen auf dem Anfahrtswege erfolgen. Sie hat unmittelbar nach Beendigung des Rennens zu geschehen.

5. Beginn und Ende des Rennens

Der Beginn des Rennens wird durch einen Wagen mit einer roten, das Ende durch einen solchen mit einer weißen Flagge angezeigt.

6. Befahren der Rennstrecke

Das Befahren der Rennstrecke durch Unbefugte ist während der Sperrzeit nicht zulässig.

7. Zuschauer

Da Betreten der Rennstrecke oder der durch besondere Tafeln kenntlich gemachten oder abgesperrten Sicherheitszonen ist verboten. Das Ueberschreiten der Rennstrecke ist während des gesamten Rennens untersagt. Kinder sind genügend zu beaufsichtigen.

Das Besteigen von Bäumen, Zäunen, Häusern und das Betreten von eingefriedeten Grundstücken ist unzulässig. Hunde dürfen an die Rennstrecke nicht mitgebracht werden.

8. Allgemeines

Den Anweisungen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten. Die Errichtung von Verkaufsstellen, sowie das Anbringen von Reklame an der Rennstrecke bedarf - unbeschadet der gewerblichen Vorschriften - und der etwa erforderlichen Zustimmung der Grundstückseigentümer der Genehmigung des Veranstalters. Das Ablegen und Wegwerfen von Gegenständen auf die Rennstrecke ist verboten.

Waiblingen, den 16. April 1951

Landratsamt

Rentenzahlung für Mai 1951

Am Freitag, 27. 4. 51 KB-Leistungen und Angestellten-Renten, am Samstag, 28. 4. 51 Versicherungsrenten (1501—4000, 4901—7300), sowie Unfall-, Knappschafts- und VAP-Renten, am Montag, 30. 4. 51 Versicherungsrenten (1—1500), sowie Nachzügler vom Vortag.

Postamt Schwäbisch Gmünd

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge teilt mit, daß sich folgende Personen als Vertrauensleute zur Verfügung gestellt haben:

Stadt Lorch: Frau Dressel, Lorch, Zollstr. 2,
Straßdorf: Ad. Kielwein, Straßdorf, Brühlstr. 211
Unterböbingen: Karl Benz, Bahnhofsvorsteher
Rechberg: Bernhard Bulling.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Ordnung auf dem Friedhof

Es ist Veranlassung gegeben darauf hinzuweisen, daß das Mitnehmen von Hunden, auch an der Leine, auf den Friedhof, das Betreten des Friedhofes durch Kinder ohne Aufsicht und das Rauchen im Friedhof nach der Friedhofordnung verboten ist.

Friedhofverwaltung

Parken auf Gehwegen

Es kann immer wieder beobachtet werden, daß Personen- und Lastkraftwagen zum Ein- und Ausladen und zum Parken — auch während der Nachtzeit — auf Gehwegen abgestellt werden.

Nach der Straßenverkehrsordnung dürfen grundsätzlich Fahrzeuge nur die Fahrbahn und Fußgänger nur die Gehwege benützen. Die Unterhaltung der Gehwege obliegt nach der Ortsbausatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke.

Der Benützung von Gehwegen durch Kraftfahrzeuge stehen demnach nicht nur die berechtigten Interessen der Fußgänger an der Freihaltung der Gehwege und an deren verkehrssicherem Zustand entgegen, sondern auch diejenigen der Grundstückseigentümer, welche die Last der Herstellung und der Unterhaltung sowie das Risiko der Schadenshaftung gegenüber verletzten Fußgängern zu tragen haben.

Fahrzeugführer, welche ihre Fahrzeuge auf Gehwegen abstellen oder über Gehwege fahren, setzen sich neben der Bestrafung auch den Schadenersatzforderungen der Grundstückseigentümer aus.

Die Kraftfahrer werden gebeten, dies zu beachten.

Hunde nicht in Lebensmittelgeschäfte mitnehmen!

Es wird immer wieder beobachtet, daß Hunde in die Verkaufsräume der Lebensmittelgeschäfte mitgenommen werden. Dadurch sind schon Belästigungen der Käufer vorgekommen und es besteht die Gefahr der Verunreinigung von Waren.

Aus diesem Grunde und um gesundheitsschädliche Einwirkungen auf die Waren zu vermeiden, werden die Hundebesitzer gebeten, ihre Tiere nicht in Lebensmittelgeschäfte mitzunehmen.

Inhaber von Milchhandlungen und Metzgereien machen sich nach der ersten Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 15. 5. 1931 (RGBl. I S. 150) und der Verordnung des Innenministeriums über den Verkehr mit Schlachtvieh und Fleisch vom 3. 1. 1941 (Reg.Bl. S. 1) strafbar, wenn sie Hunde in ihren Verkaufsräumen dulden.

Weiter wurde festgestellt, daß Hunde auf dem Wochenmarkt frei umherlaufen oder auch an der Leine mitgenommen werden. Nach der Marktordnung ist das Mitbringen sowie das Laufenlassen von Hunden auf dem Wochenmarkt ebenfalls nicht gestattet.

Schwäbisch Gmünd, 11. 4. 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Stadtbauplan im Gewand „Am Schirenbach“

Durch Beschluß des Gemeinderates vom 12. 4. 1951 wurde der Stadtbauplan für das Gebiet „Am Schirenbach“, unterhalb der Bahnlinie Schwäbisch Gmünd—Göppingen festgelegt. Der Plan liegt zur öffentlichen Einsichtnahme und Erhebung einer evtl. Einsprache in der Zeit **vom 22. April 1951 bis 5. Mai 1951 je einschl.** während der üblichen Kanzleistunden auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 30, auf.

Schwäbisch Gmünd, den 19. April 1951

Bauratschreiberei

Stadtbauplan Rauchbeinstraße

Leonhardstraße und Leutzestraße

Durch Beschluß des Gemeinderates vom 12. 4. 1951 § 88 wurde der Stadtbauplan für das Gebiet Rauchbeinstraße, Leonhardstraße und Leutzestraße neu festgelegt. Der Plan liegt zur öffentlichen Einsichtnahme und Erhebung evtl. Einsprüche in der Zeit **vom 22. April 1951 bis 5. Mai 1951 je einschl.** während der üblichen Kanzleistunden auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 30, auf.

Schwäbisch Gmünd, den 19. April 1951

Bauratschreiberei

Aufhebung von Feldwegen

Durch Beschluß der Inneren Abteilung des Gemeinderates vom 8. März 1951 ist verfügt worden, daß der öffentliche Fußweg Nr. 163 in Wetzgau (früherer Zugangsweg zu der Parzelle Nr. 4050) und der Feldweg Nr. 125 auf Markung Schwäbisch Gmünd, welcher von der hospitälischen Parzelle Nr. 1368/I zur alten Lorcher Str. führt, aufgehoben wird und von der Oeffentlichkeit nicht mehr benutzt werden darf.

Entsprechende Pläne über diese früheren Wege liegen für die interessierten Grundstückseigentümer zur Einsichtnahme und Einlegung evtl. Einsprüche auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 30, in der Zeit vom

22. bis 29. April 1951 je einschließlich

auf.

Schwäbisch Gmünd, den 12. April 1951

Bauratschreiberei

Dieselkraftstoff für Landwirtschaft

Im Monat April 1951 werden keine Dieselkraftstoff-Marken ausgegeben. Ob und in welcher Höhe der Dieselkraftstoff später für die Landwirtschaft preisbegünstigt wird, ist zur Zeit noch nicht abzusehen.

Die bisher Bezugsberechtigten für verbilligten Dieselkraftstoff werden aufgefordert, die Quittungsbelege für Dieselkraftstoff, der ab 1. April 1951 vom Betrieb zum Normalpreis gekauft wurde, sorgfältig aufzubewahren. Es kann damit gerechnet werden, daß die Verbilligung auf dem Wege nachträglicher Rückzahlung auf Grund vorgelegter Quittungsbelege gewährt wird.

Schwäbisch Gmünd, den 10. April 1951

Oberbürgermeister

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 8. bis 18. April

Geburten: April: 8. Paula, S. d. Georg Hees, Farbspritzer, Nenningen Krs. Göppingen; 8. Herbert, S. d. Dr. Hubert Mayer, Pfahlbronn, Rienharzer Str. 2; 8. Peter, S. d. Willy Eberhard, Werkzeugmacher, Vord. Schmidgasse 6; 10. Hannelore, T. d. Friedrich Siegle, Bäckermeister, Wetzgauer Str. 50; 11. Wolfgang, S. d. Arthur Ensle, Etuismachermstr., Münsterpl. 17; 12. Hans, S. d. Johann Höger, Maschinensteller, Königsturmstr. 29; 13. Inge, T. d. Erich Haist, kaufm. Angest., Heubach; 10. Ferdinand, S. d. Josef Mangold, Uhrenremonteur, Weiler i. d. B.; 11. Dieter, S. d. Karl Stegmaier, Maschinenarbeiter, Mutlangen; 11. Isolde, T. d. Hans Seibert, Damenschneidermeister, Großdeinbach; 12. Heide-Marie, T. d. Simon Barth, Gipser, Hussenhofen; 12. Klaus-Rainer, S. d. Albert Mouris, Schlosser, Schillerstr. 17; 10. Ursula, T. d. Walter Steinle, Kraftfahrer, Aalener Str. 24; 11. Albert Schmid, Justizinspektor, Mögglingen; 16. Marion, T. d. Heinz Strähle, Elektromechaniker, Moltkestr. 27; 14. Rudi, S. d. Alfred Ramsayer, Mechanikermeister, Schießtalstr. 14/2; 17. Gabriele, T. d. Eberhard Heilig, Postverwalter, Bad Friedrichhall-Kochendorf.

Sterbefälle: April: 10. Matthäus Eckstein, Altersrentner, Gutenbergstr. 8, 77 J.; 11. Johann Seidler, gew. Landwirt, Großdeinbach, 56 J.; 11. Christine Reiner geb. Bläse, Mutlanger Str. 12, 66 J.; 12. Otto Härtel, Verlagsdirektor i. R., Wilhelmstr. 35, 76 J.; 11. Knabe Günter Heilig, Herlikofen, Gmünder Str. 43, 5 Mon.; 11. Magdalena Kaiser geb. Abler, Weißensteiner Str. 55, 71 J.; 14. Maria Rosina Bauer, Altersrentnerin, Ledergasse 42, 73 J.; 14. Anton Weickmann, Oberpostmeister i. R., Parlerstr. 29, 75 J.; 15. Adolf Simon, Rentner, Gartenstr. 15, 65 J.; 15. Anton Feifel, Landwirt, Brainkofen, 60 J.; 17. Maria Plischke geb. Tamm, Rentnerin, Katharinenstr. 16, 74 J.; 16. Kunigunde Krieg geb. Feichtenbeiner, Rentnerin, Marktplatz 37, 78 J.

Eheschließungen: April: 14. Walter Anton Kleinert, Glaswarenerzeuger, Turmgasse 2 und Elisabeth Tjomas geb. Neumann, Gutenbergstr. 21; 14. Karl-Hans Ostertag, Plattenleger, Gartenstraße 8 und Paula Elise Dadler, ohne Beruf, Klarenbergstr. 21.

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Bürgerkundliche Besprechungsabende

Am Mittwoch 25. April 1951, 20 Uhr, spreche ich im Gasthof z. Kloster über das Thema:

„Der Gemeinderat, seine Rechtsstellung und sein Aufgabenkreis“.

Es ergeht hiermit wiederum allgemeine Einladung.

Lorch, den 19. April 1951

Bürgermeister (gez.) Bareiß

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag, 22. April: 9.30 Uhr Predigt (Fischer); 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Söhnen; 14 Uhr Bibelstunde in Unterkirneck; 19.30 Uhr Männerabend.

Mittwoch: 20 Uhr Bibelstunde in Oberkirneck.

Gemeinde Leinzell

Vergebung von Kanal- und Straßenbauarbeiten

Für Kanalisation und Straßenbau der unteren Kirchhalde werden folgende Arbeiten gemäß VOB zur Vergebung ausgeschrieben:

Erdaushub	1 760 cbm
Betonarbeiten	48 cbm
Verlegen von Betonrohren	310 lfd. Meter
Vorlage und Beschotterung	1 250 qm.

Ausschreibungsunterlagen liegen ab 23. 4. 1951 auf dem Rathaus zur Abholung auf. — Die Angebotseröffnung erfolgt am 30. 4. 1951, vormittags 11 Uhr, der die Bieter beiwohnen können. — Zuschlagsfrist 14 Tage.

Bürgermeisteramt Leinzell

Neue Gaspreise

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 5. 4. ds. Js. die

Gaspreise

wie folgt neu festgesetzt:

1. **Haushalt-Tarif — HG —**

Der Zonenpreis für Haushaltbedarf beträgt bei den monatlichen Abnahmemengen

der ersten Zone	22 Dpfg.
der zweiten Zone	16 Dpfg.
der dritten Zone	12 Dpfg.

Weder die Zonenlängen noch die Verrechnungspreise werden geändert.

2. **Münzgas-Tarif**

Für gemeinsame Gasverbrauchseinrichtungen für Wasch- und Baderäume	16 Dpfg.

3. **Raumheizgas-Tarif — RG —**

für die ersten 500 cbm/Monat	13 Dpfg.
für den weiteren Verbrauch	12 Dpfg.

4. **Gewerbegas-Tarif — LG —**

für Bäckereien und sonstige Lebensmittelgeschäfte

1—300 cbm	16 Dpfg.
301—600 cbm	13,5 Dpfg.
601 und mehr cbm	12,5 Dpfg.

5. **Gewerbegas-Tarif — OG —**

für Härtereien, Gießereien und gewerbliche Oefen

1— 300 cbm	13 Dpfg.
301— 600 cbm	12,5 Dpfg.
601—12 000 cbm	12,0 Dpfg.
12 001—25 000 cbm	11,5 Dpfg.
25 001—50 000	11 Dpfg.
50 001 und mehr cbm	10,5 Dpfg.

6. **Gewerbegas-Tarif — GG —**

für die übrigen Gewerbegasabnehmer

1—300 cbm	18 Dpfg.
301—600 cbm	16,5 Dpfg.
601 und mehr cbm	13,5 Dpfg.

Die vorstehenden Preise werden mit Wirkung vom 1. 4. ds. Js. an erhoben.

Sie wurden vom Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden mit Erlaß vom 7. 4. 1951 Nr. 7 - R 4 Sch 203/1 genehmigt.

Neue Badepreise

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 5. 4. ds. Js. die

Badepreise

wie folgt neu festgesetzt:

Schwimmbad:		
Erwachsene	Einzelkarte	DM —.50
	Zehnerkarte	DM —.40
Kinder unter 16 Jahren und Schüler		
	Einzelkarte	DM —.25
	Zehnerkarte	DM —.20
Brausebad:		DM —.35
Wannenbad:		
1. Klasse		DM 1.—
2. Klasse		DM —.70
2. Klasse Dienstag—Donnerstag		DM —.50
3. Klasse fällt künftig weg		—.—
Heilbäder:		
a) Moorbad, Salhuminbad, Samexid und Rheumagut		DM 2.50
b) Kohlensäure-, Sauerstoff, Radiumbad, dasselbe mit Fichtennadel- oder Schaumzusatz		DM 3.—
c) Kräuter- und sonst. Heilbäder, wie z. B. Fichtennadel-, Heublumen-, Schwefel-, Sole-, Stahl-, Haferstroh-, Kleie-, Zinnkraut- oder Teerbad		DM 1.50
Kamillenbad — voll		DM 2.50
Kamillenbad — (Sitz- oder Armbad)		DM 1.—
Luftperlbad oder Schaumbad		DM 1.50
Luftperlbad mit Schaumzusatz		DM 2.—
Dampfbäder:		
Schwitzbad mit Wäsche und Ruheraum		DM 2.—
dasselbe mit Bürstenmassage		DM 2.50
dasselbe mit Vollmassage		DM 3.—
Elektrisches Lichtbad:		DM 3.—
Kneippbäder:		
a) Halbbad, Teil- und Vollguß, kaltes Sitzbad, Wechselfußbad		DM —.30
b) Warmes Sitzbad, Wechselguß, kalte oder warme Teilpackung, Wechselsitzbad		DM —.50
c) Halbbad mit Begießen und Abreibung oder eine Vollpackung		DM 1.50
d) Sitzbad mit Kräuter oder Unterdusche		DM —.75
e) Wassertreten		DM —.20

Die vorstehenden Preise werden mit Wirkung vom 1. 5. ds. Js. erhoben.

Sie wurden vom Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden mit Erlaß vom 7. 4. 1951 Nr. 7 - R 4 Sch 203/1 genehmigt.

17. April 1951

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd

Aus dem Verwaltungsbericht des Oberbürgermeisters

(Fortsetzung)

Nahezu 300 Neubauwohnungen

Wir haben im vergangenen Jahr erhebliche Anstrengungen auf dem Gebiet des Wohnungsbaus gemacht. Das Wohnungsbauprogramm mit 200 bis 250 Wohnungen ist durchgeführt worden. Bis zum 31. Dezember waren dem Wohnungsamt 257 Neubauwohnungen als bezogen gemeldet worden. In der Zwischenzeit sind noch etliche nachgemeldet worden, die schon vorher bezogen waren, so daß von knapp 300 bezogenen Neubauwohnungen gesprochen werden kann. Wäre uns das Geld nicht ausgegangen, so hätten wir in diesem Jahre auf beinahe 400 Neubauwohnungen kommen können. Sie werden mir zugeben, daß dieses Ergebnis sehr beachtlich ist. Dennoch sind die Auswirkungen auf dem Wohnungsmarkt längst nicht so gewesen, wie man sich das in der Bevölkerung auf Grund dieser Zahlen vorstellen möchte. Von den 257 bis 31. Dezember als bezogen gemeldeten Wohnungen sind 73 an neu zugezogene Familien vergeben worden. Darunter befanden sich 12 Beamte, die untergebracht werden mußten. Immerhin haben 184 hiesige Familien eine Wohnung bekommen. Interessanter ist aber nun die Frage, was durch den Bezug dieser Neubauwohnungen an Altwohnraum freigeworden ist und mithin an andere Wohnungssuchende verteilt werden konnte. Es handelt sich um 94 Wohnungen und Einzelzimmer. Wenn Sie sich nun überlegen, daß die Bevölkerungszahl auch in diesem Jahr wieder angewachsen ist, daß durch das Heranwachsen von Menschen, die vor 5 Jahren noch im Schlafzimmer der Eltern untergebracht werden konnten, heute aber ihr eigenes Zimmer beanspruchen; wenn Sie ferner bedenken, daß die steigende Zahl der Eheschließungen unter den bereits hier Ansässigen ständig neue Wohnungswünsche zutage fördert, dann werden Sie mir zugeben, daß ein durch Neubauten geschaffener Anfall von 85 Altwohnungen knapp in der Lage ist, denjenigen Wohnungsbedarf zu decken, der sich natürlicherweise auch ohne Zuzug von außen in einer Stadt von der Größe Schwäbisch Gmünds ergibt. Immerhin sind auch diese Fälle schon ein Fortschritt, denn letzten Endes waren ja diese 84 durch Bezug von Neubauten freigewordenen Wohnungen nicht die einzigen, die vergeben worden sind. Das Wohnungsamt hat nämlich im vergangenen Jahr insgesamt folgende Wohnungen vermittelt, worunter auch die Neubauwohnungen sind:

32 Ein-Zimmerwohnungen
136 Zwei-Zimmerwohnungen
102 Drei-Zimmerwohnungen und
47 Vier-Zimmerwohnungen
jeweils mit Küche.

Daneben wurden 27 Fälle im Tauschweg erledigt. Demgegenüber sind im Jahr 1950 565 Neuanträge auf Zuweisung von Wohnraum eingegangen, so daß die Zahl der registrierten Wohnungsuchenden am Ende größer ist.

Trotzdem wäre es ein Unrecht, angesichts dieser Zahlen überhaupt nicht von einer Lockerung der alten Wohnungsnot zu sprechen. Es konnte eine große Zahl von wirklich unhaltbaren Fällen geregelt werden. Es ist aber keineswegs so, daß bereits eine spürbare Entspannung eingetreten wäre.

Die Aufgaben des Wohnungsamts haben an Schwierigkeit und Undankbarkeit nichts eingebüßt. Es steht nach wie vor auf dem Schnittpunkt widerstreitender Interessen. Das wird die dort Beschäftigten nicht davon abhalten, auch künftig mit Ruhe und Gewissenhaftigkeit ihres schwierigen Amtes zu walten. Persönliche Angriffe wird man in Kauf nehmen müssen, sofern sie nicht, wie das leider in einem Fall geschehen ist, in einer Form erfolgen, die nicht mehr hingenommen werden kann. Weil der Streit immer um die Frage geht, wessen Fall der dringendste ist, ist im vergangenen Jahr der Versuch gemacht worden, einen objektiven Maßstab hierfür zu finden. Ich habe das durch die Einführung des Punktsystems zu erreichen versucht. Dieses System hat sich in einer Reihe anderer Städte bewährt; es ist an sich einfach: gewisse wohnungsrechtliche Tatbestände werden mit Punkten bewertet. Die Summe dieser Punkte soll die Dringlichkeit des einzelnen Falles im Verhältnis zu den andern einigermaßen zuverlässig dartun. Diese wohnungsrechtlichen Tatbestände sind z. B.: Zu kleiner oder schlechter Wohnraum, Kopfzahl, Krankheit der Bewohner, Fehlen einer Küche, Länge der Wartezeit, Spätheimkehrereigenschaft des Wohnungsinhabers usw. Diese Gegebenheiten werden mit einer bestimmten Anzahl von Punkten bewertet. Es ist selbstverständlich, daß damit eine absolut einwandfreie Zuteilungsmethode nicht gewährleistet ist. Immerhin hat man nun gewisse Anhaltspunkte dafür, wenn die Punktzahl wesentlich differiert, wer von den beiden der wichtigere Wohnungsfall ist. Es ist selbstverständlich eine Verkennung dieses Systems, wenn man etwa annimmt, daß jemand, der 40 Punkte hat, nach dem bisherigen Verlauf der Dinge die Zuteilung einer Wohnung nicht mehr erleben würde; denn einmal gehen die Wohnungswünsche nicht alle auf die gleiche Wohnungsgröße, sondern sie verteilen sich auf Einzelzimmer bis zur 4-Zimmerwohnung. Sodann wächst die Punktezahl je nach der Wartezeit und nach neu hinzukommenden Umständen möglicherweise an. Sicher ist allerdings so viel, daß jemand der nur 20 Punkte hat eine erhebliche Wartezeit wird in Kauf nehmen müssen, aber nicht deswegen, weil er nur 2 Punkte hat, sondern weil eben wirklich sein Wohnungsfall erheblich weniger ungünstig gelagert ist, als ein solcher mit 100 oder 120 Punkten.

Der Leiter des Wohnungsamts ist im vergangenen Jahr in einer öffentlichen Versammlung persönlich angegriffen worden. Ein Teil der Vorwürfe war beleidigend und ist Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens, dessen Ergebnis noch aussteht. Ich möchte wünschen, daß alle, die sich berufen fühlen, die Wohnungsnot durch persönliche Angriffe zu bekämpfen, Gelegenheit hätten, im Wohnungsausschuß mitzuwirken oder nur einmal einige Tage als Zuhörer im Wohnungsamt dabei zu sein. Sie würden dann merken, daß es zweierlei ist, die Wünsche von einem oder zwei Wohnungssuchenden zu vertreten oder die von 900. Es ist hier ähnlich wie beim Konkurs, wenn nur 25 Prozent Masse den Forderungen gegenübersteht. Wenn alle Gläubiger kommen, reicht es für keinen ganz. Melden sich aber nur einer oder zwei, dann würde es für sie sehr wohl ausreichen. Wenn nur 200 Wohnungen in einem Jahr zur Verfügung stehen und es sind rund 1000 Wohnungssuchende da, dann kann jeder einzelne der 1000 leicht sagen, er selbst hätte zum Zug kommen müssen. Wenn man aber, wie das Wohnungsamt und ich, alle 900 oder 1000 Fälle stets vor Augen hat, dann ist die Sache völlig anders. Es ist daher ein hoffnungsloses Beginnen, im Klageweg die Zuteilung einer Wohnung zu erhoffen. Die Kunst, die niemand kann, ist die, immer und ausschließlich denjenigen zu berücksichtigen, der es am dringendsten braucht. Wenn es gelegentlich als besonders kluger Einfall durch die Zeitungen ging, die eine oder andere Stadt habe das Wohnungsamt aufgehoben, so ist das entweder Unsinn, oder aber es besteht in jener Stadt keine wirkliche Wohnungsnot. Wollten wir in Schwäbisch Gmünd mit einem Bevölkerungszuwachs von 67 Prozent, dem eine Wohnungsvermehrung von bestenfalls 1 Prozent gegenübersteht, das Wohnungsamt aufheben oder seine Tätigkeit nur auf die Genehmigung abgeschlossener Mietverträge beschränken, so hätte das zur Folge, daß die finanziell schwachen und großen Familien endgültig alle Hoffnung fahren lassen könnten. (Forts. folgt)

Volkshochschule Schwäbisch Gmünd

Sonntag 22. April, 7.30 Uhr, Vogelkundliche Wanderung - Leitung: Gustav Kost, Treffpunkt: Waldstetterbrücke. - Montag 23. April, 20 Uhr, Literarischer Zirkel, Werner Heuss, Moderne englische Essays, Sekretariat d. Volkshochschule, Münsterplatz 25. - Mittwoch 25. April, 19.45 Uhr Cercle Français, M. R. Coornaert, Professeur au Collège de France. „Les grèves et le droit de grève en France de 1944 à 1950“, Sekretariat. - Donnerstag 26. April, 20.30 Uhr, English Conversation. Werner Heuss, „Welfare State“, Amerikanische Bibliothek, Parlerstr. - Freitag 27. April, 20 Uhr, Probleme um die Entwicklung des Lebens, Dr. Carlé, Korntal, 2. Abend: Urzeugung und Artentod. Aula der Lehrerbildungsanstalt, Franziskanergasse 3.

Geologisch - kunstgeschichtliche Maifahrt der Volkshochschule vom 1.—3. Mai an die Bergstraße und ins Mainzer Becken, unter Leitung von Prof. Löffler und dem langjährigen Leiter der Museen in Heilbronn, Helmut Braun. Abfahrt 6.30 Uhr Rathaus, Fahrtkosten DM 23.-, Anmeldeschluß: Mittwoch 25. April 1951.

Zweigstelle Alfdorf: Sonntag 22. April, 15.30 Uhr Kirchenmusikalische Feierstunde in der Ev. Kirche in Alfdorf. Mitwirkende: Evangelischer Kirchenchor (Dirigent Fritz Mährle), Julia Maier-Wunderlich, Sopran, Sieglinde Nitsch, Geige, Dore Stiefel-Bazlen, Orgel.

Zweigstelle Mögglingen. Montag 23. April 1951, 20 Uhr spricht im Adler Bürgermeister Schober, Alfdorf, über „Eindrücke auf einer Englandreise“ mit Lichtbildern.

Landesverband der vertriebenen Deutschen. Vom 23. 4. bis 28. 4. finden Mitgliederversammlungen statt. Da in diesen die Sprecher der drei großen Landsmannschaften gewählt werden sollen, verteilen sich die Versammlungen wie folgt: Mittwoch 25. April, 20 Uhr, in der Traube für alle südostdeutschen Mitglieder (Ungarn, Jugoslawien usw.). Donnerstag 26. April, 20 Uhr, in der Traube für die Ostdeutschen. Freitag 27. April 20 Uhr, im Kleinen Stadtgartensaal für die Sudetendeutschen. Da in diesen Versammlungen auch genaue Aufklärung über die Erfassungsaktion mit Schadensfeststellung gegeben wird, bitten wir alle Mitglieder um vollzähliges Erscheinen.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag, 22. April 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak); 9.30 Uhr Augustinuskirche (Teufel); 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst; 11 Uhr Augustinuskirche Christenlehre für Söhne und Töchter.

Montag, 23. April: 20 Uhr Gemeindehaus Männerabend „Jugenderziehung in der Krise unserer Zeit“ (Hühn).

Mittwoch, 25. April: 20 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Hühn).

Donnerstag, 26. April: 15 Uhr Gemeindehaus Ev. Frauenhilfe.

Sonntag, 22. April: 8 Uhr Weiler i. d. B. Schwesternhaus; 9 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus; 10 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle (Rümelin).

Pferdeversicherungsverein

für den Bezirk Schwäb. Gmünd und Umgebung

Am Sonntag 29. April nachm. ½2 Uhr findet im Gasthaus zum „Weißen Ochsen“ in Schwäb Gmünd die jährliche Hauptversammlung statt. Tagesordnung: Bericht des Vorstandes, Kassenbericht, Wahl des Vorstandes, Vortrag des Reg.-Vet.-Rats Dr. Schmid über aktuelle Fragen in der Pferdebehandlung. Die Mitglieder werden zu recht zahlreichem Besuch eingeladen.

Der Vorstand: Bernh. Schoch

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

1 Melker
1 Sprengmeister
Eine Anzahl Maler
Eine Anzahl Maurer
3 Gipser
Mehrere Spitzendreher
1 Uhrmacher nach Schweden mit Gesellenprüfung in Dauerstellung, Alter bis 25 Jahre
1 Schleifer für Silberwaren
1 Metallschleifer
1 Werkzeugmacher für Vorrichtungsbau
1 Horizontalbohrwerker
Einige Elektriker für Freileitungsbau
1 Flaschner
1 Flaschner f. Reparaturen in Karosseriefabrik
2 Mechaniker nach Welzheim
1 Versilberer mit längerer Praxis
1 Werkzeug- und Stahlformenfräser
1 Fasser in Dauerstellung
1 Metallhärter für Uhrenfabrik, nur gute Kraft
3 Goldschmiede nach Welzheim, mit Omnibus erreichbar
1 Guillocheur f. Silberwarenfabrik, erste Kraft
1 guter Automechaniker für Autoreparaturwerkstatt in der Schweiz gesucht, nur ledige Kräfte
3 Lampenwickler
1 Anzahl Glaskugler
Eine Anzahl Schreiner und Furnierer
2 Polierer
1 Buchbinder und Kartonagenmacher
1 Zuschneider für Mieder nach Wißgoldingen
1 Polsterer, der Linoleum legen kann
1 Hausdiener für Hotel
1 Exportkaufmann mit perf. engl. und franz. und möglichst spanischen Sprachkenntnissen
1 Zahntechniker mit Demonstrationsfähigkeiten und Führerschein für Reisetätigkeit, auch auswärtige Kräfte aus dem Raume Württemberg
1 Bilanzbuchhalter mit Organisationsfähigkeiten als Stütze des Chefs
1 jüngerer kaufmännischer Angestellter, Alter bis zu 20 Jahren, muß stenografieren und maschinenschreiben können.

weiblich

Einige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
1 perfekte Hausgehilfin über 30 Jahre für sehr gepflegten Haushalt mit 2 älteren Erwachsenen
2 Zimmermädchen in Hotel nach Titisee
6 Küchenhilfen für Gaststätten
1 Büfettdame
1 Bedienung
2 Kindermädchen
2 perf. Stenotypistinnen
1 Fremdsprachen-Korrespondentin
2 Kindergärtnerinnen
1 Nähstubenhilfe nach Grunbach
1 Köchin nach England
1 gelernte Maschinenpoliererin
1 Strickerin nach Schorndorf
2 gelernte Näherinnen für Bekleidungsbetrieb
2 gelernte Versilberinnen oder Vergolderinnen

Stellengesuche:

1 Metalldrücker
1 junger Galvaniseur
2 Fahrradmechaniker
1 Metalldrücker
1 Elektroschweißer mit 15jähr. Praxis
1 Einsteller
2 Möbelschreiner 20 und 23 Jahre alt in ungekündigter Stellung
1 Schreinermeister, 1 Wirkmeister, 1 Wirker können neben weiteren Bewerbungen bestens empfohlen werden.
1 guter Großstückschneider
1 Schriftsetzer und Schweizerdegen
1 Kartonagenmacher
Einige jüngere Mechaniker
1 Werkzeugmachermeister

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 306 **Schwäbisch Gmünd, Samstag, 28. April 1951** **Preis 10 Pfg.**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Aufhebung der Sperrstunde am 1. Mai

Laut Bekanntmachung des Innenministeriums vom 17. 4. 1951 ist die Sperrstunde für Gast- und Schankwirtschaften im Landesbezirk Württemberg für die Nacht vom 1. auf 2. Mai 1951 aufgehoben.

Landratsamt

Wegsperre

Der Ortsverbindungsweg von Iggingen nach Schönhardt ist für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 5,5 Tonnen gesperrt.

Bürgermeisteramt Iggingen

Rinderräude

Die Rinderräude im Gehöft Galgenschlößle 1 in Schwäbisch Gmünd ist erloschen.

Stand der Maul- und Klauenseuche

im Kreis Schwäbisch Gmünd

Ab 25. 4. 1951 gehören nur noch folgende Gemeinden dem 15-km-Umkreis um den Seuchenherd Eislingen an:

Stadt Schwäbisch Gmünd, Degenfeld, Großdeinbach, Lorch, Maitis, Rechberg, Straßdorf, Waldhausen, Waldstetten, Wißgoldingen.

Weideverkehr der Jungrinder u. Fohlen

Interessenten, die Tiere auf eine öffentliche Jungviehweide zu schicken beabsichtigen, können beim Landratsamt (Zimmer Nr. 22) und beim Regierungsveterinärrat Auskunft über die geltenden seuchenrechtlichen Bestimmungen erhalten.

Nachstehend aufgeführte Flüchtlingsausweise sind in Verlust geraten und werden daher für ungültig erklärt: Müllner Laurenz, Herlikofen, Fl.Ausw. Nr. 114 672. Kluger Hermann, Weiler, Fl.Ausw. Nr. 118 726. — Kreisbeauftragter für d. Flüchtlingswesen.

Vieh- und Schweinemärkte in Gschwend

Das Wirtschaftsministerium - Landesgewerbeamt - Stuttgart erteilte mit Erlaß vom 12. 4. 1951 der Gemeinde Gschwend für die Zeit vom 1. 1. 1952 bis 31. 12. 1956 weiterhin die Erlaubnis, am 2. Donnerstag im Januar, April, August und November jeden Jahres einen Rindvieh- und Schweinemarkt abzuhalten.

Landratsamt Backnang

Hagelversicherung

Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden

Die schweren Hagelschäden im letzten Jahr haben zahlreiche, gegen Hagelschaden nicht versicherte landwirtschaftliche Betriebe in finanzielle Schwierigkeiten gebracht. Der Hagelverlauf der letzten Jahre, insbesondere des Jahres 1950, hat gezeigt, daß es hagelfreie und hagelsichere Gebiete in Südwestdeutschland überhaupt nicht gibt.

Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft verlangt von den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe nach wie vor dringend, daß sie ihre Felderzeugnisse unter Festsetzung von Hektarertragswerten, die den nunmehrigen Erzeugerpreisen entsprechen, gegen Hagelschaden versichern.

Um die Hagelversicherung zu fördern und zu erleichtern, haben die Landwirtschaftsverwaltungen der Landesbezirke Württemberg und Baden mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft A. G. Verträge abgeschlossen, die auch für das Jahr 1951 gelten. Nach diesen Verträgen sind die Landwirte beider Landesbezirke, die sich in diesem Jahr bei dieser Gesellschaft versichern, nach Entrichtung der Nettovorprämie und eines Zuschlags für den Hagelversicherungsfonds von der Nachschußpflicht befreit. Dieser Zuschlag wurde in beiden Landesbezirken für das Jahr 1951 auf 90 v. H. der Nettovorprämie festgesetzt. Er ist in dieser Höhe nötig, weil durch die vorjährigen großen Hagelschäden und die hieraus sich ergebende Nachschußleistung von 220 v. H. der Nettovorprämie nicht nur der Bestand des Hagelversicherungsfonds aufgezehrt, sondern auch noch eine zusätzliche Leistung aus Landesmitteln erforderlich wurde.

Es muß hienach erwartet werden, daß von dieser günstigen Versicherungsmöglichkeit überall Gebrauch gemacht wird. Landwirte, die trotzdem ihre Felderzeugnisse gegen Hagelschaden nicht versichern und im Falle eines Hagelschadens in Not kommen, haben keinerlei Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu erwarten.

Selbstverständlich besteht für die Landwirte auch die Möglichkeit, ihre Felderzeugnisse bei jeder anderen Versicherungsgesellschaft, die das Hagelversicherungsgeschäft betreibt, zu versichern.

Einsendungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch 12 Uhr beim Landratsamt vorliegen.

Rentenzahlung niederländischer Versicherungsträger

an Anspruchsberechigte im Bundesgebiet

Auf Grund eines am 29. 3. 1951 in Bonn zwischen der Bundesrepublik und dem Königreich der Niederlande abgeschlossenen, aber noch ratifizierungsbedürftigen Abkommens wird mit Wirkung vom 1. April 1951 die Rentenzahlung aus der Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Rentenversicherung für Bergleute an deutsche und niederländische Leistungsberechtigte auf deren Antrag aufgenommen. Das Arbeitsministerium Württemberg-Baden wird in seinem Mitteilungsblatt sowie im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden Näheres über das Verfahren bei der Geltendmachung von Leistungsansprüchen gegen einen niederländischen Träger der Sozialversicherung bekanntgeben.

Genau zu beachten!

Verkehr mit Speiseeis

Im vergangenen Jahr ist Speiseeis in ungewöhnlichem Umfang angeboten und verbraucht worden. Verschiedentlich konnte die angebotene Ware weder hinsichtlich ihrer Qualität, noch ihres hygienischen Zustandes befriedigen. Im Hinblick auf die nun beginnende Saison erscheint es daher angebracht, die Betriebe, welche sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Speiseeis befassen, erneut auf die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Die Herstellung und Verarbeitung von Speiseeis darf nur in dazu geeigneten sauberen Räumen erfolgen. Bei ortsfesten Herstellerbetrieben dürfen die Arbeits- und Lagerräume nicht in unmittelbarer Verbindung mit Schlafräumen stehen. Sie müssen gegen Dünste aus Bedürfnisanstalten, Ställen oder anderen Geruch verbreitenden Anlagen durch dichte Wände ohne Oeffnung und durch ausreichenden Abstand der Fenster- und Türöffnungen geschützt sein. Der Fußboden der Arbeitsräume muß glatt, fest und ohne offene Fugen sein. Sämtliche Einrichtungsgegenstände müssen so beschaffen und aufgestellt sein, daß sie sich leicht und möglichst allseitig reinigen lassen. Im Betrieb hat der Betriebsführer für größte Reinlichkeit zu sorgen. Den Beschäftigten müssen ausreichende Wascheinrichtungen zur Verfügung stehen. Die Arbeits- und Lagerräume dürfen nicht als Koch-, Wasch-, Wohn- oder Schlafräume benutzt werden. Auch dürfen darin keine Kleider offen aufgehängt werden. Ebenso ist das Rauchen, Schnupfen, Kauen von Tabak und das Ausspucken in den Arbeits- und Lagerräumen verboten.

Die bei der Herstellung von Speiseeis tätigen Personen müssen während der Arbeit eine waschbare, stets sauber zu haltende Arbeitskleidung und eine waschbare Kopfbedekkung tragen.

Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten, insbesondere der Haut, sowie Personen, die Keime übertragbarer Krankheiten ausscheiden (Bazillenträger, Dauerausscheider), dürfen nicht mit der Herstellung, der Beförderung und dem Austragen der Waren beschäftigt werden. Dasselbe gilt für Personen, die Verbände an den Händen oder Unterarmen tragen oder an diesen Stellen erhebliche unverbundene Verletzungen aufweisen.

Jeder verantwortliche Betriebsführer wird es sich daher zur Pflicht machen, das gesamte mit der Herstellung und dem Vertrieb von Speiseeis beschäftigte Personal zu einer amtsärztlichen Untersuchung zu beordern. Nur so kann der Betriebsleiter auch in seinem eigenen Interesse Gesundheitsgefährdungen der Käufer durch an Krankheiten leidende oder Krankheitserreger ausscheidende Betriebangehörige vermeiden.

Das Gesundheitsamt wird, sofern die ärztliche Untersuchung aller im Betrieb beschäftigten Personen ein einwandfreies Ergebnis erbracht und die Ueberprüfung des Betriebes selbst keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben hat, dem Betriebsführer auf seinen Antrag eine Bescheinigung ausstellen, aus der ersichtlich ist, daß das — namentlich aufgeführte— Personal und der Betrieb amtsärztlich geprüft worden sind. Diese Bescheinigung hat der Betriebsführer, auch der ambulante Händler, öffentlich sichtbar in seinem Betrieb anzubringen.

Für den Vertrieb von Speiseeis sind die allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten. Das Speiseeis muß vor Staub, Schmutz und anderen Verunreinigungen bei der Vorratshaltung und beim Verkauf geschützt sein; die Behälter müssen dicht schließen.

Soweit ausreichende Geschirrspülvorrichtungen nicht vorhanden sind, darf Speiseeis zum sofortigen Genuß nur fertig abgepackt, in mitgebrachten Gefäßen oder in Waffeln, Gebäck, Papierbechern oder ähnlichen einmalig benutzbaren Gefäßen und mit Löffeln nur zum einmaligen Gebrauch abgegeben werden. Diese sind staubgeschützt in dicht schließenden Behältern aufzubewahren. Das gleiche gilt für Portionierungsvorrichtungen, die stets rein zu halten und bei Nichtgebrauch in einem reinen Behälter oder in reinem Wasser aufzubewahren sind.

Verpackungen oder Behälter für vom Hersteller abgepacktes Speiseeis dürfen nur wieder verwendet werden, wenn sie gereinigt werden können oder soweit sie in einwandfreiem, sauberem Zustand zurückgegeben werden.

Hinsichtlich der Zusammensetzung von Speiseeis wird auf die Begriffsbestimmungen der Speiseeis-VO. vom 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 510) verwiesen. Die Verwendung von künstlichem Süßstoff ist auch bei Kenntlichmachung oder zur Herstellung von Kunstspeiseeis unzulässig.

Speiseeis darf Arsen, Blei oder Zink nicht, Antimon, Kadmium oder Kupfer nur in technisch unvermeidbaren Mengen enthalten. Die mit Speiseeis in Berührung kommenden Geräte sind hierauf zu überprüfen.

Die Verwendung von anderem Wasser als von Trinkwasser ist unzulässig Milch, Rahm oder Magermilch dürfen nur pasteurisiert, sterilisiert oder abgekocht verwendet werden. Die Verwertung von Enteneiern bei der Herstellung von Speiseeis ist verboten.

Geschmolzenes Speiseeis darf nicht wieder zur Herstellung von Speiseeis verwendet, also nicht erneut gefroren werden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann unter Umständen zu erheblichen Gesundheitsstörungen der Bevölkerung führen. Die mit der Lebensmittelüberwachung im hiesigen Landkreis beauftragten Beamten sind daher angewiesen worden, den diesjährigen Speiseeisverkehr eingehend und häufig zu überwachen. In Uebertretungsfällen wird unnachsichtig eingeschritten werden.

Landratsamt

Ärztlicher Sonntagsdienst

am 29. April

Dr. Blessing, Parlerstr. 42, Ruf 2587

am 1. Mai

Dr. Hohnerlein, Kapuzinergasse 4, Ruf 2507

am 3. Mai (Himmelfahrt)

Dr. Trentin, Ziegelbergstr. 9, Ruf 2621

Mohrenapotheke, Marktplatz, Ruf 2088
Mittwoch nachmittag: Mohrenapotheke und Johannisapotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Hopf, Lorch, Gaisgasse 1, Ruf: Lorch 441

am 1. Mai

Dr. Klink, Königsturmstr. 35, Ruf 3178

am 3. Mai (Himmelfahrt)

Dr. Laur, Stadtveterinärrat, Obere Zeiselbergstraße 14, Ruf 2596

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Bürgerkundliche Besprechungsabende

Am Mittwoch 2. Mai 1951, 20 Uhr spreche ich im Gasthof zur „Ratsstube" über das Thema
„Der Bürgermeister, seine Rechtsstellung und sein Aufgabenkreis".
Es ergeht hiemit wiederum allgemeine Einladung.

Lorch, den 26. April 1951
Bürgermeister (gez.) Bareiß

Wasserleitungsanschlüsse

Es ist in letzter Zeit mehrfach festgestellt worden, daß Neubauten an das städt. Wasserleitungsnetz angeschlossen worden sind, ohne daß die nach der Wasserabgabeordnung erforderliche Genehmigung des Gemeinderats über das Bürgermeisteramt eingeholt worden wäre. Ganz abgesehen von der Widerrechtlichkeit des Vorgehens sind es vor allem die hygienischen Gefahren, welche durch ein solch eigenmächtiges Vorgehen ausgelöst werden können.

Es wird eindringlich ersucht, für jeden notwendig werdenden Wasserleitungsanschluß rechtzeitig beim Bürgermeisteramt um Genehmigung nachzusuchen. Genehmigte Anschlüsse dürfen nur unter der Aufsicht und nach den Weisungen des städt. Fronmeisters ausgeführt werden.

Lorch, den 25. April 1951
Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche

Nach dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Eislingen Kreis Göppingen ist die Stadt Lorch in den 15-km-Umkreis um den Seuchenort einbezogen worden. Die überall öffentlich angeschlagene Anordnung des Landratsamts Schwäbisch Gmünd vom 18. 4. 1951 muß genau beachtet werden.

Lorch, den 20. April 1951
Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzungen vom 6., 8. und 9. März 1951

(Fortsetzung)

6. Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gewand „Au"

Die von der Beratungsstelle für Bebauungspläne beim Innenministerium gefertigte Bebauungsskizze findet nicht das Gefallen des Gemeinderats. Sie soll deshalb dem städtebaulichen Berater der Stadt, Herrn Stadtbaudirektor Dr. Stroebel in Stuttgart, zur Begutachtung und gegebenenfalls zur Fertigung eines Gegenvorschlags zugeleitet werden.

7. Aenderung des Bebauungsplanentwurfs für das Gewand „Breitwiesen"

Nachdem zur Verwirklichung des Siedlungsvorhabens der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen in Deutschland m. b. H., Außenstelle Württemberg, eine kleine Baulandumlegung auf freiwilliger Basis an der Ablehnung der beteiligten Grundstückseigentümer gescheitert ist, soll nun die Bereitstellung von Baugelände nach Maßgabe der Gegebenheiten erstrebt werden. Dadurch werden einige kleinere Aenderungen des Bebauungsplanentwurfs notwendig. Der Gemeinderat beschließt, den Herrn Stadtbaudirektor Dr. Stroebel zu bitten, den Bebauungsplanentwurf in folgender Weise zu ändern:

a) Das westlich des Muckenseeweges und nördlich des Breitwiesenweges befindliche Gelände der Stadt und des Fiskus als selbständiges Baugebiet neu einzuteilen.
b) Das Gelände östlich des Muckenseeweges und nördlich der Hohenstaufenstraße insoweit einzuteilen, als Aussicht besteht, es durch Neuerwerbungen zu arrondieren.
c) Die seitherige Hohenstaufenstraße im Bebauungsplanentwurf bestehen zu lassen.

8. Aenderung des Bebauungsplanentwurfs für die Gewande „Oberer und mittlerer Maierhof"

Anläßlich der Verhandlungen wegen der Ansiedlung der Firma Lorcher Karosseriefabrik, Binz & Co. hier, im neuen Industriegebiet hat es sich gezeigt, daß für die im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Straßen „C" (westlich des Friedhofs) und „B" (entlang der Rems) kein Bedürfnis besteht. Die beiden Straßen würden das Gelände unnötig zerschneiden und verkleinern. Es wird beschlossen, Herrn Stadtbaudirektor Dr. Stroebel zu bitten, die beiden vorgesehenen Straßen „B" und „C" aus dem Bebauungsplanentwurf herauszunehmen. Im Gebiet des Feldwegs Nr. 15/2 soll eine parallel zur seither geplanten Straße „C" führende Straße vorgesehen werden.

9. Durchführung der in den Beihilfegrundsätzen festgelegten Fürsorge im gemeindlichen Bereich

Das Landratsamt Schwäbisch Gmünd hat auf den Beschluß vom 18. 1. 1951 (vergl. Amtsblatt für den Landkreis vom 3. 2. 1951, Nr. 294, Seite 3) die Entscheidung über die Durchführung der Beihilfegrundsätze um ein Jahr zu vertagen, darauf hingewiesen, daß der Gemeinderat nur darüber befinden könne, welchen Weg er für die Gewährleistung der Fürsorge wählen wolle. Es wird beschlossen, die Beihilfe im Rahmen der Richtlinien von Fall zu Fall zu gewähren, eine Versicherungsnahme jedoch abzulehnen.

10. Entlohnung der städtischen Holzhauer

Der Betriebsratsvorsitzende setzt sich in einer Eingabe dafür ein, daß den städtischen Holzhauern für Akkordarbeiten der tariflich festgesetzte Stundenlohn garantiert wird. Entsprechend dem Antrag des Verwaltungs- und Finanzausschusses wird beschlossen, den städtischen Holzhauern mit Beginn des Wintereinschlags einen Grundlohn in Höhe von 1 DM, zuzüglich 9 Pfg. Teuerungszulage und 2 Pfg. Geschirrgeld, zusammen also 1 DM 11 Pfg. zu gewähren und diesen Stundenlohn grundsätzlich, also auch bei Akkordarbeiten, bei denen gegenüber dem Stundenlohn kein Mehrverdienst erzielt wird, zu garantieren.

11. Eingabe der städtischen Tiefbauarbeiter wegen Lohnerhöhung

Die städtischen Tiefbauarbeiter fordern in einer gemeinsamen Eingabe eine Lohnerhöhung, den Beitritt der Stadt zur Kommunalen arbeitsrechtlichen Vereinigung und die Wiedereinstellung eines nach der Invalidierung ausgeschiedenen Stadtarbeiters. Der Betriebsratsvorsitzende hat zu der Eingabe deshalb nicht Stellung genommen, da sie ohne Wissen des Betriebsrats eingereicht worden sei und da angenommen werden müsse, daß der Betriebsrat absichtlich übergangen worden sei. Der Bürgermeister und der Stadtpfleger nehmen zu den einzelnen Forderungen Stellung. Dabei wird festgestellt, daß die hiesigen Tiefbauarbeiter höher entlohnt sind, als solche in andern bekannten Städten und Gemeinden. Würde man auf die Tiefbauarbeiter die Tätigkeitsmerkmale der Tarifvereinbarung zwischen Kommunaler arbeitsrechtlicher Vereinigung und den Gewerkschaften anwenden, dann könnte dies in dem einen oder anderen Falle zu einer Schlechterstellung gegenüber dem seitherigen Zustand führen. Die Stadt gehöre wie im allgemeinen die Städte und Gemeinden unter 10 000 Einwohnern nicht der Kommunalen arbeitsrechtlichen Vereinigung an. Dies schaffe manchmal zugunsten der Arbeiter einen Zustand größerer Beweglichkeit. In der Aussprache wird verschiedentlich kritisiert, daß der Betriebsrat übergangen worden ist. Diese Einrichtung sei ja gerade zu dem Zweck geschaffen worden, um die Belange der Bediensteten zu vertreten. Der Gemeinderat beschließt, die Eingabe den Einsendern mit dem Anheimstellen zurückzugeben, sie über den Betriebsrat einzureichen. Im übrigen soll zunächst der Verwaltungs- und Finanzausschuß die etwaige Uebernahme des Manteltarifvertrags der Kommunalen arbeitsrechtlichen Vereinigung prüfen. (Schluß folgt)

Pferdeversicherungsverein

Die Mitgliederversammlung am 29. ds. Mts. wird wegen des Katholikentages in Schwäbisch Gmünd und wegen der Mastviehausstellung in Stuttgart nicht abgehalten. Neuer Zeitpunkt wird bekanntgegeben. Der Vorstand

Pflanzkartoffelanerkennung

Kartoffelbestände, die zur Vermehrung vo Pflanzgut angebaut worden sind, müssen bi spätestens 8. Mai 1951 zwecks Anerkennu beim Landwirtschaftsamt angemeldet werde

Nach den neuesten Bestimmungen darf zu Anerkennung eigener anerkannter Nachba nur dann zugelassen werden, wenn sein Wertzahl im letzten Jahr unter zehn lag. Zu gekauftes Pflanzengut muß unbedingt Hoch zucht sein. Bei der Anmeldung sind folgend Angaben zu machen:

1. **Name und Wohnort des Anbauers,**
2. **Gewand,**
3. **Größe der Fläche,**
4. **Sorte,**
5. **Anbaustufe (z. B. Hochzucht oder anerkann ter Nachbau),**
6. **Herkunft des Saatgutes.**

Ist Saatgut zugekauft worden, muß de Anmeldung ein Bezugsnachweis beigefüg werden.

Anerkennung von Gemeindesaatgutäcker

Gemeindesaatgutäcker sind zwecks Aner kennung bis spätestens 8. Mai 1951 beim Landwirtschaftsamt anzumelden.

Landwirtschaftsamt

Fachkurse für Töpfer

Das Landesgewerbeamt Stuttgart veranstalte ab 5. Mai 1951 in Stuttgart einen Weiterbildungs kurs für Töpfer. Folgende Fachgebiete werden behandelt: Ton-Vorkommen, Aufbereitung und Massenversätze, Formgebung, Brenneinrichtun gen, Glasuren, keram. Rechnen, elektrotechn Keramik und Versuche.

Der Kurs findet im Landesgewerbeamt Stutt gart an 10 Samstagen jeweils von 8 bis 16 Uhr statt. Die Teilnehmergebühr beträgt 10.- DM. Lehrplan und Auskunft beim Fachkurssekreta riat d. Landesgewerbeamts in Stuttg.-N, Kiene straße 18, Fernsprecher 99241.

Stuttgart, den 10. April 1951

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
- Landesgewerbeamt -

Verantwortl.: Landrat Burkhardt, Schw. Gmünd
Druck der Rems-Druckerei, Schwäbisch Gmünd

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

1 Schmied für Fahrzeugbau nach Schorndorf
1 junger tüchtiger Goldschmied nach Chile
mehrere Spitzendreher
einige Metallschleifer nach Welzheim
1 Uhrmacher nach Schweden mit Gesellenprüfung in Dauerstellung, Alter bis 25 Jahre
1 Metallschleifer
1 Werkzeugmacher für Schnitt und Stanzen nach Schorndorf
1 Horizontalbohrwerker
einige Elektriker für Freileitungsbau
1 Flaschner
1 Flaschner für Reparaturen in Karosseriefabrik
2 Mechaniker nach Welzheim
1 Versilberer mit längerer Praxis
1 Werkzeug- und Stahlformenfräser
1 Fasser in Dauerstellung
1 Metallhärter für Uhrenfabrik, nur gute Kraft
3 Goldschmiede nach Welzheim, mit Omnibus erreichbar
1 Guillocheur f. Silberwarenfabrik, 1. Kraft
1 guter Automechaniker für Autoreparaturwerkstatt in der Schweiz gesucht, nur ledige Kräfte
3 Lampenwickler
1 Anzahl Glaskugler
Eine Anzahl Schreiner und Furnierer
2 Polierer
1 Buchbinder und Kartonagenmacher
1 Polsterer, der Linoleum legen kann
1 Kellermeister nach Schwäbisch Gmünd
2 gute Herrenschneider
1 Lagerarbeiter mit Führerschein Kl. III, 20—30 Jahre alt, muß in Schwäbisch Gmünd wohnen
3 Modellschreiner
1 Assistenten für den Verkaufsleiter einer größeren Teigwarenfabrik mit entsprechender Berufserfahrung
1 Werbeleiter mit praktischen Erfahrungen in der Nahrungsmittelindustrie mit Branchekenntnissen und mögl. guten Kenntnissen im graphischen Gewerbe
1 Exportkaufmann mit perfekten engl., franz. und mögl. spanischen Sprachkenntnissen
2 technische Zeichner mit guter Praxis
1 perfekten Diktatkorrespondent mögl. aus der Edelmetallbranche mit besten Referenzen
1 jüngerer kaufm. Angestellter, Alter bis zu 20 Jahren, muß stenografieren und maschinenschreiben können.

Es suchen Arbeit oder wollen sich verändern:

1 Metalldrücker
1 junger Galvaniseur
1 Fahrradmechaniker
1 Elektroschweißer mit 15jähr. Praxis
1 Einsteller
2 jüngere Möbelschreiner in ungekündigter Stellung
1 Schreinermeister
1 Wirkmeister
1 Wirker
1 Schriftsetzer und Schweizerdegen
1 Kartonagenmacher
1 Werkzeugmachermeister
einige jüngere Mechaniker

weiblich

Einige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
1 perfekte Hausgehilfin über 30 Jahre für sehr gepflegten Haushalt mit zwei älteren Erwachsenen
2 Zimmermädchen in Hotel nach Titisee
4 Küchenhilfen für Gaststätten
3 Bedienungen
1 Kindermädchen
2 Kindergärtnerinnen
1 Fremdsprachen-Korrespondentin
2 gut ausgebildete Kontoristinnen
1 Nähstubenhilfe nach Grunbach
2 gelernte Maschinenpoliererinnen
2 gelernte Versilberinnen oder Vergolderinnen
1 gelernte Strickerin für Rundstrickmaschine
1 Friseuse nach Schorndorf
1 Nähstubenhilfe, die zugleich Hausarbeiten übernimmt nach Schwäbisch Gmünd

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Publikumsverkehr beim Wohnungsamt

I. Die Zuweisung einer Wohnung erfolgt nur auf Grund eines schriftlichen Antrags, worin der Wohnungsuchende seine Verhältnisse schildert. Das Wohnungsamt überprüft die Eingabe und läßt zu diesem Zweck dem Antragsteller ein besonderes Formular zugehen. Mittels Postkarte wird alsdann dem Einsender seine Punktzahl mitgeteilt, womit er die Bestätigung erhalten hat, daß er als Wohnungsuchender registriert ist. Sobald seine Punktzahl für die Zuweisung einer Wohnung heransteht, erhält der Wohnungsuchende automatisch Nachricht. Die Punktebewertung ist für die bis zum 1. 1. 1951 gemeldeten Wohnungsuchenden durchgeführt. Es ist daher völlig zwecklos, zwischendurch das Wohnungsamt aufzusuchen. Von fernmündlichen Anrufen gilt dasselbe. Obschon durch die Einführung des Punktsystems der Publikumsverkehr beim Wohnungsamt nachgelassen hat, gibt es immer noch genug Personen, die glauben, ihre Wohnungssache durch häufige Besuche fördern zu können. Das ist ein Irrtum, weil durch die Einführung der Punktbewertung die Reihenfolge der Dringlichkeit festgestellt ist und grundsätzlich hiernach gehandelt wird. Dazu kommt, daß sehr viele Wohnungsuchende einfach keine Zeit haben, um sich immer wieder beim Wohnungsamt anzustellen. Sollen sie dadurch benachteiligt sein gegenüber denen, die es sich leisten können, regelmäßig vorzusprechen und notfalls stundenlang zu warten? Schließlich wird auch die Zeit der beim Wohnungsamt Beschäftigten durch fruchtlose Debatten zum Nachteil sachlicher Arbeit vergeudet.

Dem Beispiel anderer Städte folgend wird daher ab 30. April 1951 ein Publikumsverkehr beim Wohnungsamt, so wie er bisher war, nicht mehr möglich sein. Es werden nur noch Auskünfte allgemeiner Art am Schalter des Zimmers 11 während der bei allen Stadtämtern üblichen Sprechstunden erteilt (täglich, ausgenommen mittwochs, von 9—12, mittwochs 14—17 Uhr). Wenn eine Rücksprache erforderlich ist, wird der Wohnungsuchende auf eine bestimmte Stunde aufs Amt gebeten und weiß dann, daß er nicht, oder jedenfalls nicht lange, zu warten hat. Für eine solche vereinbarte Besprechung kann auch ein Vielbeschäftigter oder ein Arbeiter, dem Lohnausfall droht, eher die Zeit aufbringen.

II. Die Mitglieder des Wohnungsausschusses bitten dringend darum, sie nicht in ihren Wohnungen aufzusuchen. Das einzelne Wohnungsausschußmitglied ist nicht berechtigt, über die Vergebung einer Wohnung Zusagen zu machen. Hierfür ist lediglich der Leiter des Wohnungsamts zuständig. Die Vergebung geht grundsätzlich nach der Dringlichkeit, die ihrerseits aus der Punktezahl ersichtlich ist.

III. Vorsprachen in Wohnungssachen bei mir selbst sind im allgemeinen zwecklos, da ich keine Wohnungen vergebe und mich auch nicht dafür einsetzen kann, daß die mir persönlich vorgetragenen Fälle schneller erledigt werden als die Wünsche derer, die keine Zeit oder Lust haben, zu mir zu kommen. Ich bin auch nicht Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Wohnungsamts und greife nur in den seltenen Fällen ein, in denen nach meiner Auffassung ein Verstoß gegen das Gesetz geschehen ist oder zu geschehen droht. Ich bitte die Wohnungsuchenden und alle anderen Mitbürger, die Wohnungswünsche irgendwelcher Art haben, diese Dinge in ihrem eigenen Interesse zu beachten.

Kah, Oberbürgermeister

Handel und Ausstellung
von Waren auf Gehwegen

Der Gemeinderat hat am 5. April 1951 beschlossen, daß das Ausstellen von abgepackter oder offener Ware auf öffentlichen Gehwegen aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Hygiene ab sofort nicht mehr gestattet wird.

Außerdem wurde das Feilbieten und der Verkauf von Waren in Hauseingängen, Hofeinfahrten und dergl. dann untersagt, wenn sich die Käufer der Ware auf den Gehwegen befinden.

Um Beachtung wird gebeten.

Schwäbisch Gmünd, 24. 4. 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Ausschreibung von Arbeiten

Für den Neubau einer 16klassigen Volksschule an der Leutzestraße in Schwäbisch Gmünd werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Erd-, Entwässerungs-, Fundierungs-, Stahlbeton-, Maurer-, Isolierungs-, Zimmer-, Dachdecker- und Flaschnerarbeiten.

Die Angebotsunterlagen liegen ab Montag 30. April 1951 in Schwäbisch Gmünd bei der örtlichen Bauleitung, Herrn Dipl.-Ing. Architekt Häge, Eytigkoferstraße 15, täglich von 8 bis 12 und von 14 bis 17 Uhr auf.

Angebotsabgabe und Eröffnung der Angebote am 15. Mai 1951, vormittags 10 Uhr, im Architekturbüro Häge.

Stadtbauamt

An die Automaten-Gasabnehmer

Durch die ab 1. 4. 1951 eingetretene Gaspreis-Erhöhung (s. Amtsblatt Nr. 305 vom 21. 4. 1951) müssen bei den über Münzgas-Messer belieferten Abnehmern zusammen mit den laufenden Monatsrechnungen künftighin folgende Ausgleichsbeträge erhoben werden:

Für 1—2	Raum-Wohnung	monatl.	DM —.60
für 3	Raum-Wohnung	monatl.	DM —.80
für 4	Raum-Wohnung	monatl.	DM 1.—
für 5	Raum-Wohnung	monatl.	DM 1.20
für 6	Raum-Wohnung	monatl.	DM 1.40
für 7 u. m.	Raum-Wohng.	monatl.	DM 1.60

(Als Raum wird jeder bewohnbare Raum von 6 qm und mehr Grundfläche und jede vorhandene Küche gerechnet.)

Bei der Jahresabrechnung werden die erhobenen Ausgleichsbeträge berücksichtigt.

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 14. bis 24. 4. 1951

Geburten: April: 14. Adalbert, S. d. Anton Kopper, Tischler, Waldstetten; 15. Walter, S. d. Paul Frey, Landwirt und Baumwart, Heubach, Beurener Str. 26; 18. Gerhard, S. d. Wilhelm Knödler, Eisendreher, Petersweg 5; 16. Albert, S. d. Albert Grieser, Lehrer, Lorch; 18. Mafalta, T. d. Ewald Balle, Baggerführer, Kanalstraße 4; 18. Manfred, S. d. Max Schwarz, kaufm. Angest., Schwerzerallee 3; 19. Dieter, S. d. Willi Kaiser, Maler, Lorch; 17. Hannelore, T. d. Helmut Strähle, Monteur, Königsturmstr. 17; 21. Kurt, S. d. Walter Johann Schubert, Maschinenschlosser, Untergröningen; 19. Charlotte, T. d. Alfred Kraus. Techniker, Degenfeld; 20. Gottlieb, S. d. Johann Zecher, Hilfsarbeiter, Lorch; 24. Angelika, T. d. Eugen Böttinger, kaufm. Angestellter, Hochstraße 7.

Sterbefälle: April: 17. Mädchen Brigitte Knoll, Waldstetten, 1 Monat; 18. Antonie Plch geb. Pokora, Hausfrau, Degenfeld, 67 Jahre; 19. Georg Siegfried, Rentner, Ziegelgasse 4, 77 Jahre; 20. Wilhelm Mäule, Zugführer a. D., Mutlangen, 72 Jahre.

Eheschließungen: April: 20. Josef Link, Hilfsarbeiter, Wetzgau-Schwäbisch Gmünd, und Marie Lang, Großdeinbach, Kr. Schwäb. Gmünd; 21. Franz Göth, Zimmermann, Hahnenbach 8 und Emilie Frank, ohne Beruf, Mittelbronn Gde. Frickenhofen; 21. Willibald Alois Grolig, Schmied, Schillerstraße 12, und Elisabeth Knödler, Verkäuferin, Imhofstraße 5.

Neue Badezeiten im Stadtbad
ab 4. Mai 1951

Tag	Schwimmbad			Wannen- und sonst. Bäder	Dampfbäder	
	Männer	Frauen	Familien		Männer	Frauen
Dienstag	11—13	9—11	14.30—19	9—13 14.30—19	9—13	14.30—19
Mittwoch	9—13	—	14.30—19	9—13 14.30—20	—	—
Donnerstag	—	9—13	14.30—19	9—13 14.30—20	—	—
Freitag	9—13	14.30—20	—	9—13 14.30—20	14.30—19	9—13
Samstag	11—19	8—11	—	durchgehend 8—19	8—13 14.30—19	—

Kassenschluß jeweils 45 Minuten vor Ende der Badezeit.

Das Stadtbad ist am Montag 30. April und Mittwoch 2. Mai wegen dringender Reparaturarbeiten geschlossen.

24. April 1951

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Samstag 28. April: Zweigstelle Alfdorf: Prof. L. Liepmann, Oxford, spricht um 20 Uhr im Schulhaus über „Sozialisierung in England". — Montag 30. April: Prof. L. Liepmann, Oxford, spricht über „Können die westeuropäischen Völker ihre Kolonialreiche halten?" um 20 Uhr in der Lehrerbildungsanstalt, Franziskanergasse 3. — Außerdem Beginn des Kurses Malen und Zeichnen im Freien (P. Mahringer). Treffpunkt: 18.15 Uhr Fachschule. — Dienstag 1. Mai: Maifahrt an die Bergstraße und ins Mainzer Becken, Leitung: Prof. Dr. Löffler und Helmut Braun. Fahrtkosten DM 23.—. Abfahrt 6.30 Uhr Rathaus. — Mittwoch 2. Mai: Dr. W. Braun-Feldweg, Vom Impressionismus bis zur Gegenwart, 20 Uhr Aula der Fachschule. — Freitag 4. Mai: Dr. W. Carlé, Korntal, 3. Vortrag: Ursprung und Entwicklung des Menschengegeschlechtes, 20 Uhr Lehrerbildungsanstalt. — Zweigstelle Heubach: Dr. Mockrauer, Stockholm, spricht um 20 Uhr in der Oberschule über „Schweden — Land und Leute" mit Farblichtbildern und Schallplatten schwedischer Volkslieder. — Samstag 5. Mai: Botanische Wanderung, Leitung: Dr. Grass, Wanderung ins Buchhölzle und Scheckerle. Treffpunkt 14 Uhr am Rinderbachertor. Gebühr DM —.50.

Zweigstelle Untergröningen. Dr. Mockrauer, Stockholm, spricht über „Schweden — Land und Leute — mit Farblichtbildern und Schallplatten schwedischer Volkslieder um 20.30 Uhr im Schulhaus.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag, 29. April 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Skrabak), 10.00 Uhr Rehnenhofsiedlung Friedensschule (Hühn), 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst.

Donnerstag, Himmelfahrsfest, 3. Mai: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Hühn).

Montag, 30. April: 20.00 Uhr Melanchthonhaus Frauenbibelkreis.

Sonntag, 29. April: 9.00 Uhr Straßdorf, Alte Kirche, 10.00 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle, 15.00 Uhr Rechberg, Betsaal (Rümelin).

Himmelfahrtsfest, 3. Mai: 8 Uhr Weiler i.d.B. Schwesternhaus, 9 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus, 10 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle (Rümelin).

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag, 29. April: 9.30 Uhr Predigt (Eberlein), 10.30 Uhr Kinderkirche. Keine Christenlehre. 14 Uhr Bibelstunde in Weitmars.

Dienstag, 1. Mai: 7.30 Uhr Betstunde, 20 Uhr Mütterabend.

Donnerstag, 3. Mai, Himmelfahrtsfest: 9.30 Uhr Predigt (Fischer).

Bekämpft den Rapsglanzkäfer

Der Rapsglanzkäfer ist ein kleiner 2 mm langer und 1,5 mm breiter Käfer, von metallisch schwarzgrüner oder schwarzbrauner Farbe, der die Knospen an Raps, Rübsen, Kohlsamen u. a. Kreuzblütlern ausfrißt und dadurch alljährlich großen Schaden anrichtet, was von vielen Landwirten übersehen wird.

Die Bekämpfung dieses Schädlings muß jetzt vorgenommen werden, solange der Raps noch im Knospenstadium ist, denn wenn er einmal blüht, ist es für die Bekämpfung zu spät und man macht sich nur noch unnötige Ausgaben. Als Bekämpfungsmittel kommt das Stäuben mit einem Berührungsgift in Frage (DDT-Mittel, Stäubegesarol, die Hexapräparate oder E 605).

Bei der Bekämpfung ist auf den Bienenschutz zu achten, deshalb auf keinen Fall in blühende Bestände stäuben. Ein Bestand ist dann als blühend anzusehen, wenn die ersten Blüten erschienen sind.

Wer gegen die Vorschriften der Bienenschutz-Verordnung verstößt, macht sich strafbar.

Behördenwegweiser

Die Diensträume des Landwirtschaftsministeriums — Landessiedlungsamt — befinden sich jetzt Stuttgart-W, Lindenspürstraße 31, Tel. 69453. Sprechstunden sind Montag bis Freitag von 9—12,

Aus dem Verwaltungsbericht des Oberbürgermeisters

(Fortsetzung)

Die undankbare Arbeit von Wohnungsamt und Wohnungsausschuß

Selbstverständlich kommen gelegentlich Fehlentscheidungen vor, aber das passiert nicht nur dem Wohnungsamt, sondern auch den Gerichten, die eine weisere Instanz über sich haben. So wenig es für das Amtsgericht eine Schande ist, wenn das Landgericht ein Urteil aufhebt, so wenig ist es ein Zeichen schlechter Arbeit, wenn das Innenministerium anderer Auffassung ist wie das Wohnungsamt. Immerhin sind von 84 Beschwerden nur 8 gegen, alle anderen zu Gunsten des Wohnungsamts entschieden worden. Von den 76 Fällen, in denen wir die Meinung des Innenministeriums auf unserer Seite hatten, sind 14 ans Verwaltungsgericht gegangen. Hiervon sind bisher 3 zu unseren Ungunsten, 3 zu unseren Gunsten entschieden worden. 3 Klagen wurden zurückgenommen und 5 Entscheidungen stehen noch aus. In den letzten Tagen ist noch eine weitere Angelegenheit beim Verwaltungsgerichtshof zu unseren Gunsten ausgegangen und zwar im Gegensatz zur Auffassung des Verwaltungsgerichts. Ich kenne die Statistik des Verwaltungsgerichts nicht, bin aber überzeugt, daß wir prozentual nicht mehr Prozesse verlieren als irgend eine andere Stadt. Der bekannt gewordene Fall aus der Lorcher Straße ist bisher in drei Instanzen zu Gunsten des Wohnungsamts entschieden worden. Das Wohnungsamt und der Wohnungsausschuß, der in 44 Sitzungen sehr viel Zeit und Aufmerksamkeit auf eine möglichst wenig anfechtbare Regelung der Dinge verwendet hat und dem hierfür besonderer Dank gesagt werden muß, sie beide können sich also sehr wohl sehen lassen.

In diesem Zusammenhang darf auch ein Wort zum Wohnungsausschuß als Einrichtung gesagt werden. Die Meinung der Bevölkerung über seine Bedeutung schwankt zwischen dem Urteil, er sei die entscheidende Instanz und dem, daß er überhaupt nichts zu sagen habe. In Wirklichkeit ist die Sache so: der Wohnungsausschuß hat nach dem Gesetz beratende Funktion; die Entscheidung selbst trifft der Leiter des Wohnungsamts. Ich habe angeordnet, daß dieser nur ausnahmsweise von der Empfehlung des Wohnungsausschusses abweichen darf und nur mit meiner Zustimmung. Außerdem habe ich, auch soweit das Wohnungsamt gegen die Empfehlungen des Ausschusses keine Bedenken hat, mir allgemein eine kurze Ueberprüfung dieser Empfehlungen vorbehalten. Ich beanstande beabsichtigte Entscheidungen des Wohnungsamts aber nur dann, wenn sie mir ungesetzlich erscheinen. Ich bekümmere mich also nicht darum, ob Familie X oder Y eine freigewordene Wohnung bekommt, wohl aber darum, ob eine Zwangseinweisung oder eine Erfassung oder ein Tausch gesetzlich zulässig ist. Es ist daher grundsätzlich zwecklos mit Wünschen um Freimachung oder Zuteilung bestimmten Wohnraums zu mir zu kommen. Wollte ich einmal anfangen, in die Arbeit des Wohnungsamts hineinzuregieren, so könnte ich grundsätzlich niemanden mehr einen entsprechenden Wunsch abschlagen. Das aber hieße dann, daß ich selbst die Leitung des Wohnungsamts übernähme. Ich kann mich auch nicht für einzelne Wohnungsuchende besonders einsetzen, denn das wäre ein Unrecht gegenüber denen, die sich nicht an mich wenden. Im übrigen ist, was ich hiermit ausdrücklich hervorheben möchte, das Innenministerium und nicht der Oberbürgermeister Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Wohnungsämter.

Durch die Einführung des Punktsystems hat der Publikumsstrom beim Wohnungsamt etwas nachgelassen, und es ist zu hoffen, daß er sich weiter rückläufig entwickelt, denn besser als Prozesse und Beschwerden ist die Förderung des Wohnungsbaus, dem ich mich hiermit zuwenden möchte.

Da darf vor allem nicht verschwiegen werden, daß das Wohnungsamt selbst zur Förderung des Wohnungsbaus einen Beitrag geleistet hat. Es ist den Bemühungen des Wohnungsamts und den meinigen gelungen, 40 050 DM an Baukostenzuschüssen im vergangenen Jahr zu gewinnen. 31 250 DM sind davon bereits bezahlt, darunter 4050 DM verlorene Zuschüsse, die die Stadt nach einem jüngst gefaßten Beschluß des Gemeinderats ansammelt und in ausnahmsweisen Notfällen als niederverzinsliches Darlehen weitergibt. Für das begonnene Jahr sind bereits rund 20 000 DM zugesagt, die erst später fällig werden. Mit den 43 000 DM vom Jahr 1949 sind auf diese Weise in 2 Jahren rund 80 000 DM dem Wohnungsbau zugeflossen, und das wohlgemerkt ohne einen Pfennig Unkosten, nur durch ständige Kleinarbeit und Aufklärung. Ein nicht unbeachtlicher Erfolg!

Hier ein Wort zur Wohnungsbeschaffung für alte und neue Industrien. Auch das belastet uns. Die Cäcilienhütte hat bisher 18 Wohnungen aus Neubauten von uns bekommen; auch Altwohnungen wurden gelegentlich an neuzuziehende Fachkräfte vergeben. Es besteht dort noch weiterer Wohnungsbedarf, der in dem Augenblick zu befriedigen ist, in dem der größere neue Ofen anlaufen wird. Die Josefinenhütte forderte bis jetzt 3 Wohnungen, die zugewiesen wurden. Auch hier stehen weitere erhebliche Wünsche heran, entsprechend dem Ingangkommen des Betriebs. Auch die anderen neuzugezogenen Unternehmen bedurften Unterkunftsmöglichkeiten, die gestellt wurden und gestellt werden mußten. Industrieansiedlung, d. h. Schaffung neuer Arbeitsplätze bedingt Opfer an Wohnraum. Darüber muß man sich klar bleiben. Aber auch einheimische Werke, die sich vergrößert haben, benötigen gelegentlich weitere Unterbringungsmöglichkeiten für notwendige Fachkräfte. Sie weisen nicht zu Unrecht darauf hin, daß ihnen recht sein müsse, was Neuankömmlingen billig sei. Das alles zerrt an der sowieso knappen Decke. Sie zu vergrößern, wird möglicherweise durch die Zuweisung besonderer Mittel durchführbar werden. Das führt zur nächsten Frage:

Die schlechten Bauaussichten

Wie stehen die Bauaussichten für das laufende Jahr? Kurz gesagt: Sehr schlecht. Im vergangenen Jahr sind uns rund 1 Million Mark an niederverzinslichen Darlehen und 2. Hypotheken von der Landeskreditanstalt zur Verfügung gestellt worden. Damit konnten 230 von insgesamt 300 Wohnungen finanziert werden. Eine Arbeit übrigens, die das Stadtbauamt zusätzlich bewältigt hat und für das ihm besondere Anerkennung gebührt. Die Hauptsiedlungsgebiete lagen im Schwerzer, wo insbesondere Bauverein und Siedlungsgesellschaft in Erscheinung traten, sowie auf dem Rehnenhof, wo die Württembergische Heimstätte die Siedlungen der Heimatvertriebenen und der ZF. betreut. Für diese letzteren Siedlungen haben wir mit sehr viel Freude die Richtfeste im Laufe des Sommers gefeiert. Die Heimatvertriebenen haben von den 20 geplanten Doppelhäusern 10 und 2 Einzelhäuser programmgemäß unter Dach gebracht. Vor kurzem sind die ersten Wohnungen bezogen worden. Weitere werden nun laufend folgen. Ich habe es schon wiederholt getan und möchte es heute wieder tun, nämlich meine große Freude und Genugtuung über dieses Werk aussprechen. 44 Wohnungen sind teils beziehbar, teils im Rohbau fertig geworden, von einer Gemeinschaft, die sich mit unendlich viel Mühe, Verzichten, zusätzlicher Arbeit und Opfermut ans Werk gemacht hat, um sich eine neue Heimat zu erarbeiten. Daß das Werk langsam fortschreitet, vielleicht zu langsam für die drängenden Wünsche der künftigen Bewohner, ist verständlich, wenn man weiß, daß angefangen vom Aushub bis zum Tapezieren alles in Eigenarbeit gemacht wurde und nur das Notwendigste, was eben selbst nicht hergestellt werden konnte, wie z. B. Fensterrahmen, Türen, Riemenböden und Dachziegel, bezogen wurde. Auf diese Weise wird es in großem Umfang gelingen, Menschen, die keinerlei eigenes Geld hatten, mit anständigen Wohnungen zu versorgen. Ich habe die fertig eingerichteten Wohnungen angesehen und bin erfreut gewesen über die wirklich netten und keineswegs engen Räume, die entstanden sind. Wenn nun die Häuser bezogen sein werden, dann wird die harte Arbeit, die bis zum Einzug nötig war, der Verzicht auf jede nicht unbedingt zwingende Ausgabe, das Zurückstellen von Feierabend und Sonntagsruhe vergessen sein. Bleiben wird die Freude und der Stolz am selbstgeschaffenen Werk. Es ist mir ein besonderes Anliegen gewesen, daß die Stadt auch einen Beitrag leisten konnte, und ich spreche im ausdrücklichen Auftrag der Siedler, wenn ich dem alten Gemeinderat für den Entschluß, meinen Hilfsvorschlag gutzuheißen, ausdrücklich danke.

Dieses Exempel lehrt eindringlich, daß Wohnungen nicht vom Himmel fallen; daß es besser ist, in die Hände zu spucken und anzufassen, als zu jammern und zu klagen. Gewiß kann dieses Beispiel nicht von jedem nachgemacht werden, aber wenn sich alle, die es könnten, zu ähnlichem Entschluß aufraffen würden, könnte noch manche Not beseitigt werden.

Auch die ZF-Siedlung ist durch Eigenarbeit gefördert worden. Den Löwenanteil hieran hat sich aber das Werk gesichert, das seinen Mitarbeitern finanziell kräftig unter die Arme gegriffen hat. Nächst der Firma Bidlingmaier ist damit die Zahnradfabrik dasjenige Unternehmen in Gmünd, das in der Nachkriegszeit den größten Beitrag zur Behebung der Wohnungsnot geleistet hat und hoffentlich auch noch künftig leisten wird.

Nach manchen Querschüssen und Versuchen, den Plan zum Scheitern zu bringen, ist nun auch die Diözesansiedlung zum Zug gekommen. Auch hier soll die Eigenarbeit entscheidend sein. Die Stadt hat den Baugrund zur Verfügung gestellt und zwar an einer Stelle, die ursprünglich nicht dafür vorgesehen war und entgegen meiner ursprünglichen Meinung, daß kirchlicher Grund der richtige wäre, um darauf die Siedlung zu erstellen. Wir haben aber unsere Bedenken zurückgestellt, weil es unverantwortlich erschien, wegen der überspannten Forderungen der Kleingärtner das dringend nötige und begrüßenswerte Werk scheitern zu lassen. Bei vernünftigen und maßvollen Forderungen hätte man über die Abfindung der Kleingärtner vermutlich verhandeln können. So werden sie die Pachtzeit abwarten, um dann eines Tages ohne Entschädigung gehen zu müssen. Dieser Fall beweist die dringende Notwendigkeit, den Kleingärtnerschutz als ein völlig überholtes Ueberbleibsel aus anderen Zeiten endlich zu lockern. Grundbesitzer kann man zur Förderung des Wohnungsbaus enteignen, Kleingärtner nicht. Das ist heute, wo der Kleingarten in manchem Fall von einer Lebensnotwendigkeit zu einer Liebhaberei geworden ist, nicht mehr zeitgemäß und muß geändert werden. Der Bau von Wohnungen ist wahrhaftig heute dringender als der Anbau von Gemüse, das man derzeit auf dem Markt zu billigen Preisen bekommen kann. Wir werden das begonnene Werk der Diözesansiedlung auch weiterhin nach besten Kräften fördern, mit dem Ziel, hier eine schöne und gesunde Familiensiedlung erstehen zu sehen. (Fortsetzung folgt)

Schmucke Kapellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

Von Studienrat Deibele

4. Die Kapelle auf dem Burgholz

Ueberraschend groß für zwei Höfe ist die Kapelle auf dem Burgholz. Sie ist dem heiligen Nemesius geweiht, einem Heiligen, der sehr selten als Kirchenpatron erscheint. Nemesius wirkte zwischen 400 und 450 als Bischof und Philosoph in Phönizien. Von ihm hat sich ein Werk erhalten, das im Mittelalter hoch geschätzt und lange Zeit dem Kirchenlehrer Gregorius zugeschrieben wurde. Wie die Verehrung dieses Heiligen auf dem Burgholz kam, bedarf noch der Aufklärung.

Seit vielen Jahrhunderten steht auf dem Burgholz ein Kirchlein. Eine Urkunde von 1588 weiß schon von einer baufälligen Kapelle zu berichten. Der heutige Bau wurde 1676 errichtet. Er gliedert sich wie das Kirchlein zu Brainkofen in Schiff und Chor, beide von einem Dachreiter überragt. Auch dieses Heiligtum ist eine Zufluchtsstätte für die Leidgedrückten. Wiederum erblicken wir — diesmal als Mittelstück des Hochaltars und Seele des ganzen Raumes — Maria mit dem toten Sohne. Es ist das tüchtige Werk eines schlichten Mannes aus dem Volke und mag noch aus der alten Kapelle stammen. Ergreifend ist der Schmerz der Mutter dargestellt. Ueberaus zart stützt die Linke den heiligen Leib, während die Rechte liebkosend den Arm des Heilandes betastet. Der Leib Christi ist steif u. starr nach aufwärts gerichtet. Es ist, als habe der Künstler den Tod ganz besonders bezeugen wollen. Gute Stücke sind auch die beiden Ordensmänner, welche die Pieta umrahmen. Der Altarschrein ist ein unbedeutendes Werk aus dem letzten Jahrhundert.

Auf dem linken Seitenaltar erhebt sich in der Mitte Sankt Nemesius, als Bischof gekleidet. Er, der Schutzpatron der Kirche, steht etwas fremd auf untergeordnetem Platze. Man merkt, daß er sich die Herzen der Hofbewohner nicht recht erwerben konnte; ihnen sagte die Schmerzensmutter eben mehr. Zur Seiten knieen Franz von Sales und Franziskus Xaverius. In anmutigem, tänzerischem Barock umflattern die Gewänder die Leiber. Stellt man diese Figuren in Vergleich zu der ergreifenden Pieta auf dem Hochaltar, so sieht man, wie verflacht das religiöse Empfinden im 18. Jahrhundert geworden ist. Bei uns ist die hier angewandte Art von Barock selten anzutreffen, häufiger findet man sie in Oberschwaben. Den rechten Seitenaltar ziert eine ältere Herz-Jesu-Statue, im Sinne des ausgehenden Barock gebildet. Sie soll vor einigen Jahrzehnten gegen ein altes Schutzengelbild ausgetauscht worden sein. Man wird dies bedauern; denn man wird wohl nicht fehlgehen, in dem Schutzengelaltar das einstige Heiligtum der Kinder des Hofes zu sehen. Noch mancherlei kleines gutes Holzbildwerk, das der Beachtung wert ist, steht auf den Altären. Die Decke ist mit einem neueren Gemälde geziert, Maria darstellend, wie sie segnend über der Landschaft schwebt.

Fachkurse
für das Bekleidungshandwerk

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in Stuttgart folgende Lehrgänge:

1. **Für Herrenschneider** über
   - a) Musterzeichnen und Zuschneiden der gesamten Herren- und Knabenbekleidung 120 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 40 DM,
   - b) praktische Verarbeitung der Herren- und Knabenbekleidung, 64 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 25 DM.
2. **Kurs für Stoff- und Warenkunde**
   für Damen- und Herrenschneider über Fasernkunde bis zum fertigen Stoff. 36 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 18 DM
3. **Kurs über Kunststopfen**
   für Schneider und Schneiderinnen. 24 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 12 DM

Sämtliche Lehrgänge können in Tages- und Abendunterricht besucht werden. Bei genügender Beteiligung werden Tageskurse auch in anderen Städten des Landes abgehalten. Entsprechende Anträge der Innungen sind hieher einzureichen.

Anfragen und Anmeldungen beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts Stuttgart-N, Kienestr. 18, Fernsprecher 99 2

Landesgewerbeamt

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 307 **Schwäbisch Gmünd, Samstag, 5. Mai 1951** **Preis 10 Pfg.**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Auszahlung der Unterhaltshilfe

nach dem Soforthilfegesetz

Die Auszahlung an Empfänger von Unterhaltshilfe in der Stadt Schwäbisch Gmünd findet

bei der Kasse des Kreisverbandes in Schwäbisch Gmünd, Uferstraße 6, statt und zwar

Dienstag, den 8. Mai

von 8 bis 9 Uhr Buchstaben A bis B
von 9 bis 10 Uhr Buchstaben C bis G
von 10 bis 11 Uhr Buchstabe H
von 11 bis 12 Uhr Buchstaben I bis J
von 14 bis 15 Uhr Buchstabe K
von 15 bis 16 Uhr Buchstaben L bis M
von 16 bis 17 Uhr Buchstaben N bis P

Mittwoch, den 9. Mai

von 8 bis 9 Uhr Buchstaben R bis S
von 9 bis 10 Uhr Buchstaben Sch bis St
von 10 bis 11 Uhr Buchstaben T bis Z.

Unterhaltshilfe erhält nur, wer einen Vorbescheid erhalten hat, der mit der Kennkarte bei der Auszahlung vorzulegen ist. Wer selbst nicht kommen kann, muß dem von ihm Beauftragten eine schriftliche Vollmacht mitgeben. **Die Auszahlungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Nachzügler können in Hinkunft die laufende Unterhaltshilfe erst bei der Auszahlung im nächstfolgenden Monat erhalten.**

An diesen beiden Tagen ist die Kreisverbandskasse für den übrigen Zahlungsverkehr geschlossen.

Die Auszahlung in den Kreisgemeinden erfolgt durch die Gemeindekassen in der zweiten Hälfte des Monats Mai.

Amt für Soforthilfe

Darlehen für den Existenzaufbau

an Geschädigte nach dem SHG.

Die für Kreis und Stadt Schwäbisch Gmünd bisher zugewiesenen Mittel für die Gewährung von Darlehen an Geschädigte nach dem SHG (Handel, Handwerk, Industrie und freie Berufe) in Höhe von 380 000.— DM sind erschöpft. Von den in zwei Einreichungsterminen eingegangenen 360 Anträgen konnten mit diesem Betrag 129 Antragsteller ein Darlehen erhalten.

Dem Soforthilfeausschuß ist bei der Bewilligung der Darlehen die Entscheidung deshalb nicht leicht gefallen, weil viele geschädigte Antragsteller bei gleicher Förderungswürdigkeit aus Mangel an Mitteln zunächst nicht berücksichtigt werden konnten.

Wer bisher nicht zum Zuge gekommen ist, muß, so hemmend dies für den beabsichtigten Existenzaufbau sein mag, sich gedulden, bis weitere Mittel für diesen Zweck vom Hauptamt für Soforthilfe freigegeben sind.

Alle Vorstellungen beim Amt für Soforthilfe sind von jetzt ab zwecklos, denn das Amt kann ohne Mittel den unberücksichtigt gebliebenen Darlehensbewerbern einstweilen nicht helfen. Erst wenn neue Mittel zur Verfügung sind, kann über die noch vorliegenden Anträge entschieden werden. Neue Anträge können derzeit nicht angenommen werden, außer es würde vom Hauptamt für Soforthilfe ein nochmaliger Einreichungstermin bestimmt werden.

Amt für Soforthilfe

Kohlenversorgung für Hausbrand und Kleinverbraucher

im Kohlenwirtschaftsjahr 1951—52

1. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an festen Brennstoffen (Verordnung Kohle I/51) vom 22. März 1951) dürfen Wiederverkäufer nur solche Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher beliefern, die bei ihnen in die Kundenliste eingetragen sind.

2. Wiederverkäufer sind Kohleneinzelhändler, Brennstoff verteilende Genossenschaften, ausnahmsweise auch Betriebe, die ihre Belegschaft mit festen Brennstoffen versorgen (§ 1 Abs. 3), ferner Brennstofferzeuger und Gaswerke, die unmittelbar an Hausbrand- und Kleinverbraucher liefern.

3. Hausbrandverbraucher sind die Haushaltungen (§ 1 Abs. 4) und die ihnen gleichgestellten Einzelpersonen.

4. Kleinverbraucher sind unabhängig von der Höhe des Brennstoffverbrauchs:

1. Krankenhäuser,
2. Badeanstalten und Heilbäder,
3. Behörden und Anstalten,
4. Schulen,
5. Kirchen,
6. Institute der Kunst und Wissenschaft
7. Groß- und Einzelhandelsbetriebe,
8. Banken und Versicherungen,
9. Freie Berufe,
10. Gemeinschaftsläger (Flüchtlings-, Arbeitsläger u. ä.),
    sonstige gewerbliche Betriebe und Betriebe der Ernährung und Landwirtschaft mit einem im Regelfall durchschnittlichen Monatsverbrauch von weniger als 10 Tonnen Brennstoff.

5. Die Wiederverkäufer haben in der Zeit vom 1. bis 16. Mai 1951 für die Verbrauchergruppen Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher je eine besondere Kundenliste aufzulegen.

6. Die Hausbrandverbraucher und die Kleinverbraucher werden hiermit aufgefordert, sich in der Zeit vom 26. April bis 16. Mai vom Wiederverkäufer ihrer Wahl in dessen Kundenliste eintragen zu lassen.

7. Für die Eintragung gilt folgendes:

a) Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher dürfen sich nur in die Kundenliste eines Wiederverkäufers eintragen lassen. Die Eintragung ist nur statthaft:
   bei Hausbrandverbrauchern auf Grund eines besonderen „Ausweises für Hausbrandverbraucher“ (K-Ausweis).

b) H- und K-Ausweise sind bei den zuständigen polizeilichen Meldestellen oder sonstigen, von den Gemeindebehörden bestimmten Stellen erhältlich. Nähere Anweisung hierüber erfolgt in ortsüblicher Weise durch die Bürgermeisterämter.

c) Die Hausbrand- und Kleinverbraucher haben die H- und K-Ausweis-Vordrucke abzuholen und auszufüllen.

d) Die zuständigen Stellen dürfen den Hausbrand- und Kleinverbrauchern je nur einen Ausweis beurkunden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist durch entsprechenden Vermerk im Melderegister oder sonst in geeigneter Weise sicherzustellen.

e) Eintragung durch Wiederverkäufer in die Kundenlisten sind nur auf Grund von Ausweisen zulässig, die behördlich beurkundet sind.

f) Die Wiederverkäufer haben die ihnen vorgelegten Ausweise einzubehalten und dem Kunden unter Verwendung des dem Ausweis anhängenden Vordrucks eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung zu erteilen.

g) Die Bewohner zentral geheizter Mehrfamilienhäuser oder Wohnblocks sichern sich die Berechtigung zum Bezug fester Brennstoffe dadurch, daß sie die vorschriftsmäßig ausgefüllten und behördlich bescheinigten H-Ausweise bei der Hausverwaltung abgeben, die hierauf Eintragung in die Kundenliste eines Wiederverkäufers veranlaßt.

h) Deputatempfänger von festen Brennstoffen müssen ihren H-Ausweis der zur Leistung des Deputats verpflichteten Stelle übergeben.

i) Von dem Grundsatz nach a) und d) sind Ausnahmen für Kleinverbraucher zulässig, soweit deren Jahresbezugsmenge 40 Tonnen übersteigt. Für je weitere 20 Tonnen kann ein weiterer Wiederverkäufer gewählt werden. Kleinverbrauchern, bei denen diese Voraussetzungen zutreffen und die von mehreren Wiederverkäufern zu beziehen wünschen, ist auf Antrag eine entsprechende Zahl von K-Ausweisen auszuhändigen. Alle vom Kleinverbraucher gewählten Wiederverkäufer und die von ihnen zu beziehenden Teilmengen sind in die K-Ausweise einzutragen.

   Hausbrand- und Kleinverbrauchern, die ihren Gaskoks bei einem Gaswerk, ihre sonstigen Brennstoffe aber bei einem Kohleneinzelhändler beziehen, sind auf Antrag zwei K- oder H-Ausweise auszuhändigen. Auf beiden Ausweisen sind die Wiederverkäufer (Gaswerk und Kohleneinzelhändler), die Brennstoffarten und die zu beziehenden Teilmengen einzutragen.

k) Die Verbraucher bleiben an die von ihnen gewählten Wiederverkäufer für die Dauer des Kohlenwirtschaftsjahres 1951/52 gebunden. Ausnahmen sind mit Genehmigung der unteren Verwaltungsstellen zulässig.

8. Weder die Eintragung in die Kundenlisten noch die den Eintragungen zugrunde liegenden Ausweise begründen einen Anspruch auf Lieferung einer bestimmten Menge; sie dienen lediglich der Festlegung des Kundenkreises der Wiederverkäufer und der Ermittlung ihres Bedarfs.

9. Nach Ablauf der Eintragungsfrist haben die Wiederverkäufer ihre Kundenlisten nach Weisung des Landratsamts abzuschließen und unter Beifügung der vereinnahmten H- und K-Ausweise bis zum 23. Mai 1951 den zuständigen Bürgermeisterämtern vorzulegen.

Landratsamt

Aus dem Inhalt

Kohlenversorgung für Hausbrand und Kleinverbrauch
Fachkurse des Landesgewerbeamtes
Maimarkt mit Vieh-, Pferde- und Schweinemarkt in Schwäb. Gmünd
Aus dem Lorcher Gemeinderat

Wirtschaftlichkeitsberechnung

für neugeschaffenen, steuerbegünstigten Wohnraum

Die Vermieter von steuerbegünstigtem, neugeschaffenem Wohnraum im Sinne des Ersten Wohnungsbaugesetzes sind nach § 15 der Verordnung über die Miethöhe für neugeschaffenen Wohnraum (Mietenverordnung) vom 20. 11. 1950 (BGBl. S. 759) innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erstmaliger Vermietung zur Einreichung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung an die Preisbehörde verpflichtet. Für die Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung sind die im „Gemeinsamen Ministerialblatt“ vom 12. 3. 1951, S. 35—74, veröffentlichten Formblätter A—D zu verwenden. Die Formblätter können vom Karl Heymanns-Verlag KG., Detmold, Palais-Straße 46, oder vom Verlag W. Kohlhammer in Stuttgart bezogen werden. Im einzelnen sind zu verwenden:

Formblatt A für neuerrichtete Gebäude nur mit neugeschaffenem, steuerbegünstigtem Wohnraum.

Formblatt B für wiederaufgebaute oder ausgebaute Gebäude nur mit neugeschaffenem, steuerbegünstigtem Wohnraum, sowie für wiederhergestellte Gebäude nur mit neugeschaffenem, steuerbegünstigtem Wohnraum und vorhandenem (Alt-)Wohnraum, wenn die Wirtschaftlichkeitsberechnung für das ganze Gebäude aufgestellt wird.

Formblatt C für die Gebäude mit neugeschaffenem, steuerbegünstigtem Wohnraum, wenn gleichzeitig frei finanzierter oder öffentlich geförderter Wohnraum oder Gewerberaum neu geschaffen wird.

Formblatt D für wiederhergestellte, erweiterte oder teilweise ausgebaute Gebäude, wenn nur steuerbegünstigter Wohnraum neugeschaffen wird und die Wirtschaftlichkeitsberechnung nur diesen Teil der Wirtschaftseinheit erfaßt.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung ist so auszufüllen, daß sie einen zuverlässigen Ueberblick über die Höhe der Aufwendungen und die einwandfreie Ermittlung der Kostenmiete ermöglicht.

Da der Mietenverordnung keine rückwirkende Kraft zukommt, sind die Wirtschaftlichkeitsberechnungen nur für die seit dem 25. 11. 1950, dem Tage des Inkrafttretens der Mietenverordnung, erstmalig vermieteten Wohnungen einzureichen. Für die vor Veröffentlichung des Formblattes vermieteten Wohnungen wird die Frist bis einschließlich 12. 6. 1951 verlängert. Die ausgefüllten Formblätter sind für die Gemeinden des hiesigen Landkreises — ohne Stadt Schwäbisch Gmünd — an das Landratsamt — Preisbehörde für Mieten und Pachten — Schwäbisch Gmünd einzureichen. Der Vermieter hat ein Stück der Berechnung aufzubewahren.

Die Einreichung der Wirtschaftlichkeitsberechnung entfällt, wenn die der Preisbehörde mitgeteilte Einzelmiete nicht höher ist

1. als die für öffentlich geförderten, neugeschaffenen Wohnraum vergleichbare Richtsatzmiete (§ 11 Mietenverordnung) oder
2. als die frühere preisrechtlich zulässige Miete im Falle des Wiederaufbaues oder der Wiederherstellung (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 Mietenverordnung).

Landratsamt/Preisbehörde

Errichtung einer Schlächtereianlage

Der Metzger Friedrich Maier in Lorch, Haldenbergstraße 9, hat um die Genehmigung zur Einrichtung einer Schlächtereianlage nachgesucht.

Etwaige Einwendungen hiergegen sind binnen 14 Tagen beim Landratsamt, Zimmer Nr. 17, vorzubringen, wo die erforderlichen Pläne und eine Beschreibung der Anlage zur Einsichtnahme aufliegen.

Einsprachen, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Aerztlicher Sonntagsdienst am 6. Mai

Dr. Martz, Vord. Schmidgasse 54, Ruf 3006
Obere Apotheke, Marktplatz, Ruf 2718
Mittwoch nachmittag: Obere Apotheke und Mohrenapotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Murthum, Stadttierarzt in Heubach, Adlerstr. 42, Ruf: Heubach 119

Fachkurse

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in den kommenden Monaten in Stuttgart die folgenden Weiterbildungs- und Vorbereitungskurse auf die fachliche Meisterprüfung:

1. Kraftfahrzeug-Handwerkerkurse

über Grundlagen der Physik, technisches Rechnen, Kräfte- und Bewegungslehre, techn. Mechanik, Werkstoffkunde, Festigkeitslehre, techn. Zeichnen, Motoren- und Fahrzeugkunde.

a) Tageskurs, Dauer 110 Unterrichtsstunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 9 bis 12 und von 14 bis 17 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM.

b) Abendkurse, Dauer 110 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM.

2. Elektro-Installateur-Kurs

Lehrgang über

a) Allgemeine Technik für den elektrischen Betrieb, die elektrischen Grundgesetze und ihre Anwendung, Bau und Berechnung von elektr. Leitungen. Schaltgeräte und ihre Anwendung. Schutzapparate, die Vorschriften und ihre Anwendung. Beleuchtungstechnik u. Meßgeräte.

b) Gleichstromtechnik: Der Gleichstromgenerator, Anlasser und Regler, Sammelbatterien und deren Ladung. Die Drehzahlreglung beim Gleichstrommotor. Die Anwendung des Gleichstroms in der Elektrolyse.

c) Wechselstromtechnik: Der Wechsel- und Drehstrommotor, der Drehstromgenerator und seine Regelung. Die Drehzahlregelung bei Drehstrommotoren. Der Drehstromkondensator und seine Berechnung. Wirk- und Blindstrom-Messung. Der Umspanner in seiner Wirkungsweise und in seiner Anwendung. Die Prüfung von Maschinen und Apparaten. Dauer 200 Unterrichtsstunden. Unterricht an einem Tag in der Woche von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, Teilnehmergebühr 80 DM.

3. VDE-Vorschriften-Kurs

Sonderkurs für Elektro-Installateure und Betriebselektriker über:

Die Anwendung der Verbandsvorschriften in der heutigen Installationstechnik, insbesondere Fragen des Schutzes gegen gefährliche Berührungsspannen usw. Der Kurs hat eine Dauer von 36 Stunden. Er wird als Tageskurs an 9 aufeinanderfolgenden Samstagen von 8 bis 12 Uhr und als Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr unterrichtet. Teilnehmergebühr 15.— DM.

4. Blitzableiterbau-Kurs

Tagessonderkurs für Dachdecker, Elektro-Installateure, Flaschner und Schlosser:

a) Theoretischer Unterricht: Physikal. Grundlagen der elektrischen Entladungen und ihre Abführung in Schutzanlagen. Allgemeine Gesichtspunkte für Anlagen, Bau und Prüfung von Blitzschutzanlagen, Errichtungsvorschriften des VDE, Grundlagen der Kostenberechnung von Blitzschutzanlagen.

b) Praktischer Unterricht: Uebungen in der Verwendung von Werkstoffen für Blitzschutzanlagen sowie in den sonst vorkommenden Arbeiten. Bauteile, Verbindungen, Bau von Anlagen, Besichtigungen. Dauer 1 Woche. Teilnehmergebühr 25.— DM.

5. Rundfunkmechaniker-Kurs

Lehrgang über Einführung in die elektrischen Grundgesetze, Berechnung von Induktivitäten, Kapazitäten und Schwingkreisen. Wirkungsweise und Anwendung der Elektronenröhre. Grundgesetze der Akustik. Einführung in die Meßtechnik. Die Spannungsversorgung des Rundfunkgerätes. Die verschiedenen Empfängersysteme. Einzelheiten der Empfängerschaltungen. Entstörung elektrischer Geräte. Antennenbau nach VDE-Vorschriften, weitere Anwendungsgebiete der Hochfrequenztechnik, Fernsehen. HF-Telefonie u. a. Dauer 160 Stunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, Teilnehmergebühr 65.— DM.

6. Schlosserkurse

über

a) Materialkunde, Werkzeugkunde, Kalkulation und Kostenrechnen, technisches Rechnen, Eisenkonstruktionen, Blechverarbeitung, Fachzeichnen und darstellende Geometrie.
Dauer 90 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche von 9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr, Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 35.— DM.

b) über Statik (Materialkunde, Algebra, Grundregeln der Statik, Berechnung von verschied. Stahlkonstruktionen, Graphischer Kräfteplan). Dauer 90 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche von 9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr, Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr. Teilnehmergebühr 35.— DM.

7. Mechanikerkurs, auch für Maschinenschlosser und Werkzeugmacher

über Grundlagen der Physik, techn. Rechnen, Kräfte- und Bewegungslehre, techn. Mechanik, Werkstoffkunde, Festigkeitslehre, technisches Zeichnen:

a) Tageskurs, Dauer 110 Stunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 9 bis 12 und 14 bis 17 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM.

b) Abendkurs, Dauer 11 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17.30 Uhr bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM.

8. Kurs über technisches Normzeichnen für das Metallgewerbe

In dem Kurs wird über fertigungsgerechtes Skizzieren nach Vorlage, Blatt- u. Schriftgröße, Darstellung im Raum, Schrägbild, Axonometrische Parallelprojektion, Durchdringungen, Schnitte, Sinnbilder, Bearbeitung, Maß- und Toleranzeintragungen, Werkzeichnungen, Zusammenstellungen, Körperzeichnen nach natürl. Vorbildern, unterrichtet. Dauer: 60 Unterrichtsstunden.

a) Samstagkurs, Unterricht von 8 bis 13 Uhr,
b) Abendkurs, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 20.— DM.

9. Flaschnerkurs

über Materialkunde, Arbeitskunde, techn. Rechnen, Kalkulation, darstellende Geometrie und Fachzeichnen. Dauer 120 Stunden, Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM.

10. Installateur-Kurs

über techn. Rechnen, Materialkunde, Arbeitskunde, Berechnung der Rohrleitungen für Gas und Wasser, Warmwasserbereitung, Entwässerung, Fachzeichnen und Kalkulation. Dauer 110 Stunden. Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM.

11. Heizungs-Installationskurs

über Materialkunde, technisches Rechnen, verschiedene Heizungs-Systeme, Berechnung der Heizflächen, Heizkessel, Lüftung und Fachzeichnen, Dauer 90 Stunden, Tageskurs an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche von 9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr, Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 35.— DM.

12. Schreinerkurse

a) über Fachzeichnen und Kostenrechnen, Samstagkurs von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, oder Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Dauer je 90 Stunden, Teilnehmergebühr 35.— DM.

b) über die gesamte Oberflächenbehandlung des Holzes (Beizen, Mattieren, Polieren u. Spritzverfahren), Dauer eine Woche, oder Abendkurs, an zwei bis drei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Dauer je 45 Stunden, Teilnehmergebühr 25.— DM.

13. Tages- und Abendkurse für das Bekleidungs-Handwerk

1. Für Damenschneiderinnen

a) über Musterzeichnen und Zuschneiden von Blusen, Kleidern, Kostümen, Mänteln, Hosen und Kinderkleidern, sowie Schnittabnahme durch Abformen. Dauer 120 Stunden, als Tageskurs an drei Tagen in der Woche von 8 bis 12 und von 13 bis 17 Uhr, als Abendkurs an zwei bis drei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40.- DM.

b) über praktische Verarbeitung der gesamten Damenbekleidung. Dauer 64 Stunden, als Tageskurs an zwei Tagen in der Woche von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, Teilnehmergebühr 25.- DM.

c) Lehrgang für Fortgeschrittene. Dauer 64 Stunden, Tageskurs an 2 Tagen in der Woche von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, Teilnehmergeb 25.- DM.

2. Für Herrenschneider

a) über Musterzeichnen und Zuschneiden d gesamten Herren- und Knabenbekleidu Dauer 120 Stunden, als Tageskurs an d Tagen in der Woche von 8 bis 12 und 13 b 17 Uhr, als Abendkurs an zwei bis drei Abe den in der Woche von 17.30 bis 20.30 U Teilnehmergebühr 40.- DM.

b) über die praktische Verarbeitung der He ren- und Knabenbekleidung. Dauer 64 Stu den, als Tageskurs an zwei Tagen in d Woche von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, Te nehmergebühr 25.- DM.

3. Kurs über Stoff- u. Warenkund

für Damen- und Herrenschneider über Fase kunde bis zum fertigen Stoff. Dauer 36 Stunde als Tageskurs an zwei Tagen in der Woche v 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, als Abendkurs a zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20. Uhr, Teilnehmergebühr 18.— DM.

4. Kurs über Kunststopfen

für Schneider und Schneiderinnen, Dauer Stunden, als Tageskurs an drei Tagen von 8 b 12 und 13 bis 17 Uhr, Teilnehmergebühr 12.- D

14. Wäscheschneiderinnenkurs

über Musterzeichnen und Zuschneiden von D men- und Herrenwäsche, Dauer zwei Woche (Tagesunterricht), Teilnehmergebühr 30.- DM.

15. Tapezierkurs

Lehrgang über Polsterarbeiten, Dauer zwei W chen (Tagesunterricht), Teilnehmergeb. 40.- D

16. Rechenschieberkurs

Lehrgang über das Rechnen mit dem Rechen stab mit praktischen Uebungen, Dauer 27 Stu den, Unterricht an neun aufeinanderfolgende Samstagen von 9 bis 12 Uhr, Teilnehmergebü 10.- DM.

17. Schweißkurse und Schweißerprüfungen

Tages- und Abendkurse über Autogenschweiße und Elektroschweißen für Anfänger und fü Fortgeschrittene sowie Sonderkurse üb. Kessel Rohr- und Aluminiumschweißen und Lehrgäng für Schweißfach-Ingenieure.

Die Kurstermine werden den Interessente nach Eingang der Anmeldung schriftlich mi geteilt. Die Bundesbahn gewährt den außerhal Stuttgarts wohnenden Kursteilnehmern Fahr preisermäßigung durch Ausstellung von Schüler fahrkarten.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkur sekretariat d. Landesgewerbeamts in Stuttgart-N Kienestraße 18, Fernsprecher 992 41.

Landesgewerbeamt

Stadt Schwäbisch Gmünd

Maimarkt mit Vieh-, Pferde- und Schweinemarkt

sowie Pferdeprämiierung

Vom 7. bis 9. Mai 1951 findet in Schwäbisch Gmünd der Maimarkt statt.

Der Vergnügungspark beginnt bereits am Sonntag 6. Mai nachmittags 14.00 Uhr.

Am Montag 7. Mai wird der Vieh- und Schweinemarkt abgehalten. Auftrieb ab 8 Uhr. Personen und Tiere aus Seuchen-, Sperr- und Beobachtungsgebieten sind vom Marktbesuch ausgeschlossen. Ursprungszeugnisse sind vorzulegen.

Am Dienstag 8. Mai wird der Pferdemarkt mit Pferdeprämiierung abgehalten. Dabei kommen wertvolle Sach- und Geldpreise zur Verteilung. — An der Prämiierung können sämtliche auf dem Markt befindlichen Kalt- und Warmblutpferde — Zuchtstuten, Zuchtfamilien — sowie bäuerliche Gebrauchs- und Händlerpferde teilnehmen.

Tiere und Personen aus Seuchen-, Sperr- und Beobachtungsgebieten sind vom Marktbesuch ausgeschlossen.

Die Prämiierung findet während des ganzen Marktes statt.

Beginn: 9.00 Uhr; Auftrieb ab 8.00 Uhr.

Preisverteilung nachmittags 14.00 Uhr im großen Stadtgartensaal.

Der Wochenmarkt findet während dieser Zeit auf dem Münsterplatz statt.

Die Abfahrt der Omnibusse erfolgt vom 7. bis 9. Mai 1951 nachmittags und abends nicht über den Marktplatz, sondern direkt vom Bahnhof aus.

Die Postomnibusse, die sonst beim Postamt II halten, haben über den Maimarkt mittags und abends ihre Haltestellen auf den unteren Marktplatz beim Sockel des frühe Kriegerdenkmals verlegt.

Parkplätze sind während dieser Zeit in gesamten Ledergasse und Robert-von-O tag-Straße.

Außerdem findet statt:

1. eine landwirtschaftliche Auss lung während des Maimarktes vom 6. 9. Mai im großen und kleinen Stadtgar saal sowie auf dem dazugehörigen fre Gelände;
2. ein Krämermarkt mit Vergnügungsp vom 7. bis 9. Mai 1951;
3. am Sonntag 6. Mai 14 Uhr Versamml der Kleintierzüchter und Kleingarten sitzer im großen Stadtgartensaal mit V trägen über:
   a) Der Gartenbau und der Kleintierzüch
   b) Ist die Verwendung von Kunstdün gesundheitsschädlich?
4. am Montag 7. Mai Besuch der Ausstell durch die Schulen des Kreises Schwäbi Gmünd;
5. am Dienstag 8. Mai 14 Uhr Bauernve sammlung des Bauernverbandes im g ßen Stadtgartensaal.
   Es sprechen: Landwirtschaftsminister He mann, Bundestagsabgeordneter Dr. Vo Landtagsabgeordneter Strobel.
   19 Uhr bäuerliche Kleiderschau und G meinschaftsabend der Landjugend im g ßen Stadtgartensaal.

Zu zahlreichem Besuch des Marktes wi freundlichst eingeladen.

Schwäbisch Gmünd, 30. April 1951.

Amt für öffentliche Ordnun

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsor e. V. gibt bekannt, daß folgende Personen a Vertrauensleute eingesetzt worden sind: In Ba gau: Josef Mangold, Kaufmann — in Großdei bach: Bernhard Kolb, Bauer — in Durlangen Gebhard Miller, Bürgermeister — in Iggingen Hugo Kurz, Bürgermeister.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Ueberprüfung der Sirenenanlage

Am Samstag, den 5. Mai 1951, 12.30 Uhr, erfolgt zur Ueberprüfung der Sirenenanlage ein

Probealarm.

Schwäbisch Gmünd, 30. April 1951.

Bürgermeisteramt

Städtische Volksbücherei

Die städtische Volksbücherei befindet sich jetzt in den neuen Räumen Münsterplatz 12 und lädt die Bewohnerschaft zum Besuche ein. Sie wird auch in den neuen Räumen bestrebt sein, allen Wünschen nach guten und lesenswerten Büchern im Rahmen ihrer Möglichkeiten gerecht zu werden.

Der vorhandene Bestand wird dauernd durch Neuankäufe ergänzt; für Jugendliche ab 14 Jahren ist eine Jugendbücherei bereitgestellt.

Die Leihfrist beträgt 14 Tage, die Leihgebühren 10 bis 20 Pfg. pro Band.

Die Bücherei ist jedem Einwohner von Schwäbisch Gmünd zugänglich. Bei dieser Gelegenheit sei angemerkt, daß alle einmal erworbenen Lesehefte ihre Gültigkeit behalten haben.

Um besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wurden zu den bisherigen Ausleihzeiten zwei neue Ausleihestunden am Donnerstag von 12—14 Uhr eingeführt. Die Städtische Volksbücherei ist demnach geöffnet: Dienstag 15—18 Uhr, Mittwoch 15—18 Uhr, Donnerstag 12—14 Uhr, Freitag 10—12 Uhr und 15—19 Uhr, Samstag 10—13 Uhr.

Aufforderung zur Grundsteuerzahlung

für den Monat Mai 1951

Am 15. Mai 1951 wird die zweite Monatsrate der Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1951 (1. 4. 1951—31. 3. 1952) zur Zahlung fällig. Sie beträgt ein Zwölftel der Jahresschuld von 1950, ist also in gleicher Höhe wie bisher zu entrichten. Die Steuerpflichtigen werden gebeten, sowohl diese Rate als auch etwaige Rückstände sofort zu bezahlen. Pünktliche Einhaltung der Zahlungstermine ist auch im Interesse der Steuerpflichtigen gelegen, denn die kleinen Monatsbeträge sind leichter aufzubringen als größere rückständige Beträge. Auch bleiben bei pünktlicher Bezahlung die hohen Säumniszuschläge und Zwangsmaßnahmen erspart.

Schwäbisch Gmünd, 2. Mai 1951.

Stadtkämmerei

Aufforderung zur Gewerbesteuerzahlung

auf 15. Mai 1951

Am 15. Mai 1951 wird die zweite Vierteljahresrate 1951 zur Zahlung fällig. Die Höhe der Rate ergibt sich aus dem Steuerbescheid oder aus einem besonders ergangenen Vorauszahlungsbescheid des Finanzamts.

Die Gewerbetreibenden werden gebeten, für rechtzeitige Bezahlung der fällig werdenden Beträge als auch etwaiger Rückstände aus früheren Raten oder aus der Nachzahlung für das 2. Halbjahr 1948 oder für 1949 zu sorgen. Bei verspäteter Zahlung müssen hohe Säumniszuschläge angesetzt und Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden.

Schwäbisch Gmünd, 2. Mai 1951.

Stadtkämmerei

Latrinenentleerungsgebühren

§ 1 der Gebührenordnung für die Latrinenentleerung wurde durch Beschluß des Gemeinderats vom 8. März 1951 wie folgt neu gefaßt:

„a) Für die Entleerung der Aborte und die Abfuhr ihres Inhalts durch die städtische Latrinenabfuhr wird von den Gebäudeeigentümern eine Gebühr von 5.80 DM/cbm erhoben.

b) Hat die Grube einen Inhalt von weniger wie ½ cbm oder wird bei einer größeren Grube bei der Entleerung der Inhalt geringer wie ½ cbm, so wird eine Mindestgebühr von 3.— DM für die Entleerung erhoben.

c) Hat die Entleerung außer der Reihe zu erfolgen und muß dieselbe auf Antrag des Gebäudeeigentümers sofort vorgenommen werden, so wird für diese außerordentliche Entleerung ein Zuschlag von 1 DM/cbm erhoben."

Die Neufassung der Gebührenordnung wurde vom Innenministerium am 26. April 1951 genehmigt. Die preisrechtliche Genehmigung wurde vom Wirtschaftsministerium am 12. 4. 1951 erteilt.

Schwäbisch Gmünd, 2. Mai 1951.

Bürgermeisteramt

Rattenbekämpfung

Das starke Auftreten von Ratten zwingt zu nachdrücklicher Bekämpfung. Der Schaden, der alljährlich durch die Ratten verursacht wird, ist ganz beträchtlich. Ferner sind die Ratten Verbreiter menschlicher und tierischer Seuchen. Um feststellen zu können, wie groß die Rattenplage und der von den Ratten angerichtete Schaden ist, werden sämtliche Einwohner, bei denen sich Ratten zeigen, bzw. bemerkbar gemacht haben, gebeten, dies sofort dem Amt für öffentliche Ordnung im Gebäude des Stadtpolizeiamts, Hofstatt 7, Zimmer 12, mitzuteilen.

Auf Grund der eingegangenen Meldungen soll dann entschieden werden, ob eine allgemeine Rattenbekämpfung durchgeführt wird.

Schwäbisch Gmünd, 2. Mai 1951.

Amt für öffentliche Ordnung

Aus dem Verwaltungsbericht des Oberbürgermeisters

(Fortsetzung)

Der Verwaltungsbericht des Oberbürgermeisters handelte zuletzt von den Bauaussichten für 1951 und den z. Zt. entstehenden Siedlungen auf dem Rehnenhof bzw. im Schwerzer.

Ob daneben noch weitere Neubauvorhaben mit öffentlichen Mitteln gefördert werden können, ist mehr als zweifelhaft, denn während im vergangenen Jahr, wie gesagt, rund 1 Million zur Verfügung stand, wird es sich nach den bisherigen Aussichten heuer bestenfalls um die Hälfte handeln. Diese Mittel werden aber kaum für neue Vorhaben verfügbar sein, da noch 83 Wohnungseinheiten zwar zum Teil schon bezogen, aber noch nicht finanziert sind und noch mit den erforderlichen Mitteln versehen werden müssen. Hierfür sind rund 300 000 DM nötig. Das weitere Geld wird gerade ausreichen, um die restlichen 36 Wohnungen der Heimatvertriebenensiedlung und die 32 des Diözesansiedlungswerkes auszustatten. Für weitere Bauvorhaben stehen nach dem bisherigen Stand der Dinge keine Mittel zur Verfügung und ich muß, so ungern ich das tue, dringend vor der Inangriffnahme neuer Bauten warnen, bei denen die Finanzierung nicht lückenlos feststeht.

Zusätzliche Mittel könnten, wenn 2 Umstände eintreten, aus dem Kreiskontingent erwartet werden. Einmal, wenn es Einzelbauherrn im Kreis nicht gelingt, 1. Hypotheken zu beschaffen und daher geplante Bauvorhaben nicht ausgeführt werden können. Zum andern, wenn wir Pendler vom Kreis aufnehmen. Letztere verringern zwar den Wohnungsdruck bei uns nicht und sind für uns nur soweit interessant, als wir im Vorgriff schon den einen oder andern aufgenommen haben, für die wir nun zu Lasten der abgebenden Gemeinde öffentliche Mittel erhalten. Dagegen könnte uns die Schwierigkeit der Beschaffung von 1. Hypotheken durch Baulustige im Kreis entlasten, weil wir voraussichtlich in der Lage sein werden, diese 1. Hypotheken zu beschaffen. Diese Beschaffung der 1. Hypotheken wird das Hauptproblem in diesem Baujahr sein. Die Banken sind nicht mehr in der Lage, langfristige Kredite zu geben, da ihre hiefür vorgesehenen Mittel erschöpft sind. Es wird zu wenig gespart. Wer, um 5 Paar Schuhe zu kaufen, das Geld von der Sparkasse holte, hat sich und der Allgemeinheit einen schlechten Dienst erwiesen. Der Kauf von Pfandbriefen ist aus der Mode gekommen, weil immer mehr die Meinung herrscht, man wolle lieber gut essen als gut wohnen. Wenn Sparsamkeit nicht wieder populär wird, wird der Wohnungsneubau völlig erlahmen, denn was nützt es, wenn der Baulustige außer dem Untergeschoß des Eigenkapitals das Obergeschoß der 2. Hypothek und das Dach der niederverzinslichen Mittel hat, wenn ihm aber das Erdgeschoß der 1. Hypothek fehlt.

Dazu kommt noch eine zweite Schwierigkeit, die den sozialen Wohnungsbau vermutlich stark hemmen wird: die Bautätigkeit im Zusammenhang mit der Verstärkung der Besatzungskräfte. Die ständige bolschewistische Angriffsdrohung behindert sehr drastisch auch in dieser Richtung den sozialen Wohnungsbau. In unserer Stadt werden — ich habe darüber schon berichtet — 11 Wohnblocks mit je 12—16 3—4-Zimmerwohnungen entstehen. Es ist weiter noch von einer Schule und einer Kapelle die Rede. Die Stadt hat keinerlei Einfluß auf die Vergebung dieser Arbeiten, und es wird daher allein durch den Wettbewerb oder vielleicht auch andere Gesichtspunkte entschieden werden, ob und in welchem Umfang einheimische Unternehmer zum Zug kommen werden. Aber selbst, wenn nicht alles, was von hier geliefert und geleistet werden kann, auch wirklich hierher vergeben würde, wird das einheimische Bauhandwerk so sehr in Anspruch genommen sein, daß vielleicht niemand mehr da sein wird, der noch Zeit und Interesse für den Wohnungsbau hat. Dazu kommt die durch das normale Bauprogramm entstehende Verknappung an Material aller Art:

(Fortsetzung Seite 4, Spalte 1)

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Samstag 5. Mai: Botanische Wanderung ins Buchhölzle und Scheckeler mit Dr. Grass, Treffpunkt 14 Uhr am Rinderbacher Tor. Der Naturkundeverein lädt seine Mitglieder dazu ein. — Montag 7. Mai: Dr. F. Mockrauer, Stockholm, „Skandinavien innerhalb Europas", 20 Uhr, Lehrerbildungsanstalt. — Dienstag 8. Mai: Dr. W. Braun-Feldweg, „Vom Impressionismus bis zur Gegenwart", 20 Uhr, Fachschule. — Mittwoch 9. Mai: Pierre Wurms, Centre d'Etudes Françaises, Matinee mit Film und Lichtbildern, 19.45 Uhr, Sekretariat der Volkshochschule, Münsterplatz 25. — Donnerstag 10. Mai: English Conversation (Werner Heuss): „Education in England", 20.30 Uhr, Parlerstraße. — Dienstag 15. bis Samstag 19. Mai: Exkursion ins Ries mit Hesselberg und Solnhofen - in Verbindung mit dem Naturkundeverein. Leitung: Prof. Dr. Löffler.

Zweigstelle Lorch. Dr. Mockrauer, Stockholm, spricht am Samstag 5. Mai 20.15 Uhr in der Heilstätte über: „Schweden — Land und Leute" mit Farblichtbildern und Schallplatten schwedischer Volkslieder. Eintritt 0.60 DM, Schüler 0.30 DM.

Zweigstelle Untergröningen. Dr. Mockrauer, Stockholm, spricht am Dienstag 8. Mai 20.30 Uhr im Schulhaus über: „Schweden — Land und Leute" mit Farblichtbildern und Schallplatten schwedischer Volkslieder.

Zweigstelle Alfdorf. Dr. Mockrauer, Stockholm, spricht am Mittwoch 9. Mai 20 Uhr im Schulhaus über: „Schweden — Land und Leute" mit Farblichtbildern und Schallplatten schwedischer Volkslieder.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag, 6. Mai 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Teufel); 9.30 Uhr Augustinuskirche (Geiger); 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst; 14 Uhr Gemeindehaus **Bezirkstreffen** der evang. Gemeinden des Kirchenbezirks Schwäbisch Gmünd.

Mittwoch, 9. Mai: 20.00 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Geiger).

Donnerstag, 10. Mai: 15 Uhr Gemeindehaus Frauenmissionskranz.

Sonntag, 6. Mai: 8 Uhr Weiler i. d. B., Schwesternhaus; 9 Uhr Oberbettringen, Schwesternhaus; 10 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle (Rümelin).

Hilferufe durch Fernsprecher

bei Feuer, Unfall, Krankentransport, Einbruch Fernsprechnummer 2100.

Bürgermeisteramt

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 20.—30. April 1951

Geburten: April: 20. Claudia, T. d. Johannes Eisele, Schneidermeister, Kornhausstraße 12; 22. Herbert, S. d. Rudolf Andre, Kraftfahrer, Freimühle 3; 23. Klaus, S. d. Rolf Scheffler, Goldschmied, Remsstr. 17; 23. Horst, S. d. Emil Schenk, Bäcker, Paradiesstr. 24; 23. Renate, T. d. Richard Preißler, Polsterer, Herlikofen; 23. Ursula, T. d. Ewald Wiese, Hilfsarbeiter, Katharinenstr. 12-14; 24. Thomas, S. d. Felix Peter, Schreiner, Hertlinsweiler; 25. Franz, S. d. Georg Bauer, Landwirt, Zimmerbach; 25. Minnegard, T. d. Karl Wenzl, Kaufmann, Lessingstr. 2; 26. Dieter, S. d. Walter Greim, Studienassessor, Heubach; 26. Georg, S. d. Georg Dennochweiler, Müller, Bartholomä; 26. Maria, T. d. Philipp Schmid, Hilfsarbeiter, Wißgoldingen; 27. Manfred, S. d. Hans Häfner, Polizeibeamter, Vord. Schmidg. 14; 28. Bernhard, S. d. Bernhard Klaus, Wagnermeister, Bärenhof Gde. Rechberg; 28. Edith, T. d. Alfred Klein, Säger, Zimmern; 29. Hildegard, T. d. Willy Brehm, Former, Wetzgauer Str. 61; 30. Erika, T. d. Stefan Eisenkramer, Goldschmied, Kornhausstr. 31.

Sterbefälle: April: 24. Johannes Nuding, Rentner, Straßdorfer Str. 15, 69 J.; 25. Franz Großberger, Landwirt, Unterböbingen, 74 J.; 27. Karl Körner, Krankenkassenbeamter, Hintere Schmidgasse 63, 73 J.; 28. Georg Baur, Amtsbote, Spraitbach, 58 J.; 29. Anna Maria Kuhn, Rentnerin, Salvatorstr. 21, 80 J.; 29. Emma Rauscher geb. Eßwein, Hausfrau, Bergstr. 6, 77 J.

Eheschließungen: April: 27. Richard Dolderer, Kaufmann, Wetzgau, und Anna Widmann, Kindergärtnerin, Lindacher Str. 1; 27. Horst Otto Friedr. Seitler, Student, Uferstr. 30, und Irene Stegmaier, Innenarchitektin, Vord. Schmidg. 23; 28. Herbert Felix Zinner, Kraftfahrer, Graneggstraße 12, und Margareta Weese, Damenschneiderin, Remsstr. 13; 28. Alois Kärtzl, Silberschmied, Leonberg-Eltingen, Glemseckstr. 39, und Susanna Bruner, Stepperin, Haußmannstr. 38; 28. Walter Wildt, Schlosser, Mutlanger Str. 9, und Ingeborg Groß, Hilfsarbeiterin, Ledergasse 59; 28. Erich Frey, Ingenieur, Olgastr. 32, und Elisabeth Peil, Fürsorgerin, Ruppertshofen; 28. Josef Weiner, Autoschlosser, Sankt Katharina 5, und Ilse Hamatschek, kaufm. Angest., Salvatorstr. 23; 28. Friedrich Hable, Gipser, Vordere Schmidgasse 16, und Elisabeth Fischinger, ohne Beruf, Vordere Schmidgasse 16; 28. Josef Reinold, Schlosser, Uferstr. 74/1, und Hermine Katharina Wahl, Korsettnäherin, Waldstetten; 28. Gerhard Stoye, Maurer, Am Heidelbeerweg 12, und Ellen Hörsch, Schneiderin, Auf den Birkenäckern; 28. Herbert Hofmann, Glaskugler, Ledergasse 55, Hannelore Pfisterer, Hilfsarbeiterin, Ackergasse 6; 28. Erwin Gunzenhauser, Mechanikermeister, Heugenstr. 2, und Agnes Aich geb. Stockreiter, Damenschneiderin, Wannenmacherweg 14.

Es fängt beim Zement an und hört beim Türschloß auf. So begrüßenswert an sich die durch das Bauprogramm entstehende starke Belebung des Baumarktes ist, so sehr sind schwere Rückwirkungen auf den Wohnungsbau vorauszusehen. Daß daneben ganz allgemein der Wohnungsbau teurer werden wird, ist jetzt schon offensichtlich. Die Erhöhung der Löhne in der Bauindustrie verteuert ebenfalls die Wohnungen. Die Preisspirale läuft auch hier auf vollen Touren und wird sich hier möglicherweise besonders gefährlich erweisen.

Um so größere Bedeutung gewinnen daher die sogenannten Mieterdarlehen und sonstigen Zuschüsse. Ihre Handhabung gibt Anlaß zu Zweifeln. Es erscheint mir daher zweckmäßig, hierüber ganz weniges zu sagen. Der Grundsatz ist folgender: mit Mietzuschüssen kann keine bewirtschaftete Wohnung nachträglich gekauft werden. Wer durch Hergabe von Geld oder Mitarbeit oder in sonstiger Weise ein Anrecht auf eine Wohnung erwerben will, muß mit diesen Beträgen und Leistungen von Anfang an beim Finanzierungsvorschlag aufgeführt sein. Wer erst nachträglich kommt, riskiert Geld oder Arbeit. Es wird mit solchen Dingen nämlich sehr viel Schwindel getrieben, so daß eine strenge Handhabung im Interesse der Ehrlichen nötig ist. Es empfiehlt sich daher, vor der Beteiligung mit Geld oder Leistungen sich mit dem Wohnungsamt darüber zu verständigen, ob man die Wohnung auch wirklich erhält. Das Wohnungsamt kann sich nicht dadurch unter Druck setzen lassen, daß jemand auf einmal mit wirklichen oder angeblichen Leistungen hervortritt. Selbstverständlich gilt das alles nur für Bauten, die der Bewirtschaftung unterliegen. Es gilt also nicht für diejenigen, die völlig ohne öffentliche Mittel entstanden u. daher nicht mehr bewirtschaftet sind. Wer mit öffentlichen Mitteln baut, hat zwar für sich selbst einen Rechtsanspruch auf eine entsprechende Wohnung, aber keinen Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Mieters, auch wenn er wirklich oder angeblich zum Bau beigesteuert hat. Die Geltendmachung solcher Ansprüche hat, das sei wiederholt, als Grundvoraussetzung, daß die fremde Hilfe im Finanzierungsplan, der der Zuteilung öffentlicher Mittel zugrunde liegt, aufgeführt ist. Würde man darauf verzichten, wäre jeder Schiebung Tür und Tor geöffnet. Das Wohnungsamt hat sich bisher an diese durch eine Verordnung des Innenministeriums aufgestellten Grundsätze gehalten und wird es auch in Zukunft tun müssen.

Für das Bauprogramm der Zukunft werden nach Erschöpfung des Geländes im Schwerzer die Kiesäcker zur Verfügung stehen, d. h. das Land zwischen Bundesbahn und Herlikofer Straße. Nach eingehenden Verhandlungen mit der Forstverwaltung, der Inhaberin dieser Grundstücke, ist man sich über den Erwerb durch die Stadt einig. Der Kaufvertrag steht vor dem Abschluß. Die Erschließung dieses Geländes entsprechend dem in Arbeit befindlichen Stadtbauplan ist für das kommende Etatsjahr vorgesehen. Wir hoffen, die Mittel dafür aufbringen zu können. Im übrigen geht die Erschließung in der Gegend Gutenbergstraße weiter. Da das Jahr 1951 mit Neubauten vermutlich eine gewisse Pause bringen wird, hoffe ich, die Verspätung aufholen zu können, welche die Erschließung gegenüber den Neubauten bisher hatte, damit endlich einmal wieder die Häuser an die Straßen und nicht die Straßen an die Häuser gebaut werden.

Das Gesellschaftskapital der Siedlungsgesellschaft ist erhöht worden, so daß auch die Stadt ihren satzungsgemäßen Anteil aufstocken konnte. Der Erwerb weiterer Anteile durch die Stadt beim Bauverein, den ich vor Jahresfrist angeboten hatte, wurde vom Bauverein nicht gewünscht, so daß unsere Förderung ihm gegenüber weiterhin in der Vermittlung von Baudarlehen bestehen wird.

Wenn man das Fazit aus dem Jahr 1950 zieht, so kann man auf dem Gebiet des Wohnungsbaus mit Genugtuung feststellen, daß absolut genommen zwar sehr viel geschehen ist, daß aber das Erreichte trotzdem keine wesentliche Linderung der Wohnungsnot zu bringen vermochte. Mit derzeit noch 900 registrierten Wohnungsuchenden ist deren Zahl fast ebenso groß wie letztes Jahr um diese Zeit, und es ist immer noch keine Besserung abzusehen. Das heißt für die Zukunft: Schwergewicht Wohnungsbau bleibt!

Ein Gang durch die städt. Aemter

Das Friedensgericht läuft auf vollen Touren. Die Zahl der bearbeiteten Fälle ist stark angestiegen und erhöhte sich z. B. bei den Strafverfügungen von rund 800 im Jahr 1949 auf rund 1500 im vergangenen Kalenderjahr. Kraftfahrer, obwohl sie nicht die einzigen Verkehrssünder sind, neigen dazu, sich über die Strafen aufzuhalten. Wenn man aber die Verkehrsunfallstatistik ansieht, die im Mai und wiederum im Dezember Höhepunkte erreichte, dann erkennt man die Notwendigkeit straffen Zupakkens, ohne daß man deswegen in Kleinlichkeit ausarten müßte. Besonders bewährt hat sich die Einführung einer ständigen motorisierten Verkehrsstreife, die Geschwindigkeitsüberschreitungen sofort feststellen kann. Nach sorgfältiger Schätzung belief sich der durch Verkehrsunfälle in der Stadt entstandene Sachschaden auf über 40 000 DM. Unsere Polizei wird daher nach wie vor ein scharfes Auge auf Verkehrssünder aller Art haben müssen. Der starke Beschäftigungszuwachs beim Friedensgericht, das sich im übrigen bestens bewährt, wird voraussichtlich dazu zwingen, nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Friedensrichters eine andere Regelung zu treffen.

(Fortsetzung folgt)

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Bürgerkundliche Besprechungsabende

Am Mittwoch, 9. Mai 1951, 20 Uhr, spreche ich im Gasthaus zum „Grünen Baum“ über das Thema

„Das Gemeindewirtschaftsrecht“.

Es ergeht hiemit wiederum allgemeine Einladung.

Lorch, 2. Mai 1951.

Bürgermeister (gez.) Bareiß

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag, 6. Mai 1951: 9.30 Uhr Predigt (Eberlein); 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Töchtern; 14 Uhr Bibelstunde in Unterkirneck; 19.30 Uhr Filmabend im Gemeindehaus für die konfirmierte Jugend.

Mittwoch: 7.30 Uhr Betstunde; 20.30 Uhr Bibelstunde in Oberkirneck.

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 29. März 1951

1. Aus den Bekanntgaben des Bürgermeisters

a) Das Landratsamt hat mit Erlaß vom 23. 3. 1951, GZ. 12/226, die durch Beschluß vom 20. 2. 1951 zur Bildung einer Schätzungsabteilung erfolgte Aenderung der Hauptsatzung gemäß § 3, Abs. 2, DGOA. genehmigt.
(Der Abteilung gehören an die Gemeinderäte Bareiß, Bihlmaier, Fischer, Kontermann, Otto Maier und Mohring. Den Vorsitz führt der Bürgermeister.)

b) Der Bürgermeister hat mit Dringlichkeitsverfügung vom 16. 3. 1951 auf Antrag zweier Schafweidepächter die Pachtzeit für sämtliche Schafweiden der Stadt Lorch bis 21. März 1951 verlängert. Die Maßnahme sei durch den Umstand gerechtfertigt, daß die Vegetation heuer noch zurück sei. Auf Vorschlag des Bürgermeisters sieht der Gemeinderat davon ab, den Pachtzins zu erhöhen.

c) Nach der Postkartenmitteilung des Forstamts Lorch vom 24. 1. 1951 beträgt die Mehrnutzung im Forstwirtschaftsjahr 1950 271 Festmeter. Der Bürgermeister bemerkt dazu, der Erlös aus dieser Mehrnutzung sei dem allgemeinen Kapitalvermögen zuzuführen, nachdem die Waldrücklage nicht mehr aufgefüllt werden müsse.

2. Wiederbesetzung der Stelle des Forstwarts

Die Stelle des Forstwarts ist seit der Zurruhesetzung des bisherigen Inhabers auf 31. 12. 1950 vakant. Sie wird stellvertretungsweise durch Waldmeister Pfisterer versehen. Der Bürgermeister schlägt vor, den Waldmeister Pfisterer auf die Stelle des Forstwarts, welche nach der Besoldungssatzung zur Besoldungsgruppe A 9 gehört, zu berufen. Er schlägt ferner vor, die dienstliche Inanspruchnahme zu je 50% auf die Forstwirtschaft und die städtische Oekonomie zu verteilen. Für den Feldschutz werde der Forstwart nicht mehr benötigt, da dies Aufgabe der Stadtpolizei sei. Dagegen sei das Aufgabengebiet in der städtischen Oekonomie zu erweitern; der Beamte soll künftig die Aufsicht über die städtische Vatertierhaltung, den städtischen Fuhrpark und den Landwirtschaftsbetrieb führen. Ferner soll er die städtische Allmandgrundstücke beaufsichtigen.

Die Aussprache bewegt sich um die Fragen, ob die Stelle des Forstwarts noch notwendig ist, und ob das Forstamt nicht bereit wäre, den Stadtwald selber zu beförstern. Die erste Frage wird vom Bürgermeister bejaht, die zweite mit dem Hinweis verneint, daß nach Auskunft des Forstamts aus Personalmangel einem etwaigen Ersuchen der Stadt nicht entsprochen werden könne. Es wird beschlossen, die Entscheidung solange zurückzustellen, bis dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen eine Berechnung der Rentabilität der städt. Land- und Forstwirtschaft vorgetragen sein wird.

3. Neuwahl der Gemeindevertreter in den Ortsschulräten

Nachdem bereits am 20. 2. 1951 Gemeindevertreter in die Ortsschulräte entsandt worden sind, wird der Ortsschulrat in Lorch durch Zuwahl weiterer dreier Mitglieder vervollständigt.

Außer dem Bürgermeister, der den Ortsschulräten von Amts wegen angehört, gehören ihnen folgende weitere Gemeindevertreter an:

a) **im Ortsschulrat Lorch:** die Gemeinderäte Fischer, Karl Mayer, Palatzky und Vaas, ferner Albert Enßlen, Schreinermeister, hier, Friedrichstr. 1, Ernst Müller, Apotheker, hier, Hauptstr. 26 und Ottilie Weller, Kraftfahrers-Ehefrau, hier, Aimersbachstr. 24.

b) **im Ortsschulrat Unterkirneck:** Friedrich Munz, Bauer in Oberkirneck, und Wilhelm Müller, Badbauer in Unterkirneck.

c) **im Ortsschulrat Weitmars:** Robert Wolfmaier, Landwirt und Steinbruchunternehmer in Strauben.

Die Wahldauer beträgt 3 Jahre.

4. Anschaffungen für die Volksschule Lorch

Für die Volksschule werden verschiedene Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel genehmigt. Die 6. Klasse erhält 34 neue Schulbänke zum Preise von 1932.— DM, lieferbar durch die Firma Willi Frey, Schulartikel, hier.

5. Benützung des Zeichensaals der Volksschule durch den Männergesangverein

Bei der Benützung des Zeichensaals der Volksschule durch hiesige Vereine anläßlich der Abhaltung von Uebungsabenden hat es in letzter Zeit Anstände geggeben. Die Schulleitung wünscht, daß die Vereine während der kurzen Ferien in einem Raum außerhalb der Schule ihre Uebungsabende abhalten, damit eine vollständige Reinigung des Zeichensaals gewährleistet sei. Auf Vorschlag des Bürgermeisters wird beschlossen, die Gemeinderäte Kontermann und Wihr, welche aktive Sänger sind, zu bitten, zusammen mit dem Vorstand des Männergesangvereins, Schuhmachermeister Oechsle, den Rektor zu einer Aussprache aufzusuchen. Auf diese Weise wird eine Verständigung erhofft.

6. Müllabfuhr

Die Müllabfuhr wurde vom 1. Oktober 1950 an in die Regie der Stadt übernommen. Die Müllabfuhrsatzung hat noch nicht endgültig aufgestellt werden können, da es ungemein schwer ist, eine Regelung zu finden, die allen Teilen der Einwohnerschaft gerecht wird. Verschiedene Straßen der Stadt können durch den Müllabfuhrwagen nicht befahren werden, da sie entweder zu steil oder zu eng sind. Der Bauausschuß hat beantragt, alle Haushaltungen aufzufordern, einen handelsüblichen Mülleimer mit Deckel bis zu einer zu bestimmenden Frist anzuschaffen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll von der Erhebung der Müllabfuhrgebühr abgesehen werden. Weiter soll ein formgerechter Müllabfuhrwagen durch Gelegenheitskauf erworben werden.

Es kommt zu einer lebhaften Aussprache. Gemeinderat Lauber beantragt, die Müllabfuhr kostenlos durchzuführen. Der Antrag wird mit 15 gegen 2 Stimmen (Fraktion der KP) abgelehnt. Im übrigen wird beschlossen, den Entwurf der Müllabfuhrsatzung vom 19. 12. 1949 wie folgt zu ändern:

1. § 1, Abs. 2, erhält folgende Fassung:
   „Ausgeschlossen von der Abfuhr sind Bauschutt, Unrat besonderer Art und der Abfall aus industriellen Betrieben. Einzelne Eimer von kleineren Betrieben mit gewerblichen Abfällen, welche nicht schwerer wiegen als der Inhalt normaler Gefäße, sind ohne Beanstandung abzuführen. Im übrigen können mit gewerblichen und industriellen Betrieben besondere Vereinbarungen getroffen werden.“
2. In § 3, Abs. 1, wird das Wort „Abfuhrzeit“ durch die Mehrzahlform „Abfuhrzeiten“ ersetzt. Die Bestimmung lautet also nun: „Die Abfuhrzeiten bestimmt das Bürgermeisteramt“.
3. § 4, Abs. 1, erhält folgende Fassung:
   „Die Haushaltungen sind verpflichtet, den Hauskehricht am Abfuhrtage rechtzeitig in handelsüblichen Mülleimern so an der Straße aufzustellen, daß der Verkehr nicht behindert wird. Die Behälter dürfen nicht überfüllt werden. Sie müssen durch einen Mann in den Müllwagen entleert werden können. Am 1. 4. 1952 soll möglichst jede anschlußpflichtige Haushaltung im Besitze eines handelsüblichen Mülleimers sein.“
   (Der Bürgermeister hat hier den Antrag vertreten, die anschlußpflichtigen Haushaltungen zur Anschaffung eines handelsüblichen Eimers zu verpflichten, da anders das erstrebte Ziel nicht erreicht werden könne.)
4. § 6 erhält folgende Fassung:
   „Für die Müllabfuhr kann vom 1. 4. 1952 an von jedem Anschlußpflichtigen eine Gebühr erhoben werden.“ (Forts. folgt)

Sitzung vom 9. März 1951 (Schluß)

14. Sonderzulagen für die Angestellten und Arbeiter

Der Gemeinderat hatte am 23. 11. 1950 beschlossen, die zwischen der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder, deren Mitglied auch das Land Württemberg-Baden ist, sowie der Kommunalen arbeitsrechtlichen Vereinigung in Württemberg-Baden auf der Arbeitgeberseite und der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr, sowie der Deutschen Angestelltengewerkschaft auf der Arbeitnehmerseite bezüglich der Gewährung der Teuerungs- und Sonderzulagen vereinbarte tarifvertragliche Regelung zu übernehmen. Die Sonderzulage war befristet bis 31. 1. 1951. Auf Vorschlag des Bürgermeisters wird beschlossen:

a) Die seitherigen tarifvertraglichen Regelungen bis auf weiteres anzuwenden.

b) Gemäß Landtagsbeschluß vom 31. 1. 1951 die genannte Sonderzulage mit Wirkung vom 1. Februar 1951 auch auf die Angestellten auszudehnen, die seither von der Zulage ausgeschlossen waren.

c) Die Regelung nach Buchstabe a) auch auf die Waldarbeiter und zwar rückwirkend vom 1. 10. 1950 auszudehnen.

Die Sonderzulage beträgt für Arbeiter 9 Dpf. je Stunde, für vollbeschäftigte Angestellte mit einer Grundvergütung bis zu monatlich 350 DM 20 DM je Monat. Beträgt die monatliche Grundvergütung der Angestellten mehr als 350 DM, aber einschließlich der bisherigen Ueberbrückungshilfe nicht mehr als 386.99 DM, so ist über die Summe der Grundvergütung und der bisherigen Ueberbrückungsbeihilfe hinaus als befristete Sonderzulage der Unterschiedsbetrag bis zu 387 DM zu zahlen.

15. Städtische Volksbücherei

Von den im Haushaltplan eingestellten Mitteln in Höhe von 200 DM wird der Städtischen Volksbücherei der Restbetrag von 100 DM verwilligt.

Verantwortl.: Landrat Burkhardt, Schw. Gmünd.
Druck der Rems-Druckerei, Schwäbisch Gmünd.

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 308 — **Schwäbisch Gmünd, Samstag, 12. Mai 1951** — **Preis 10 Pfg.**

Aus dem Inhalt

Die Neuorganisation der Kriegsopferversorgung in Württemberg-Baden
Kohlenversorgung 1951/52 in der Stadt Schwäbisch Gmünd
Aus dem Mögglinger Gemeinderat

Bekanntmachungen des Landratsamtes

An die Empfänger von Hausratshilfe

nach dem Soforthilfegesetz

Bei Ueberprüfung der Verwendungsnachweise von Hausrathilfen wird immer wieder festgestellt, daß die Bestätigungen über die gekauften Gegenstände mangelhaft sind.

Es werden deshalb Käufer wie Verkäufer aufmerksam gemacht, daß bei jedem Kauf im Verwendungsnachweis einzeln das Datum, der gekaufte Gegenstand, der Kaufpreis eingetragen und der Kauf unter Angabe des Wohnorts mit Unterschrift und Beifügung des Firmenstempels bescheinigt sein müssen.

Käufe aus privater Hand müssen außerdem vom Bürgermeisteramt oder Ortsobmann der betreffenden Geschädigtengruppe bestätigt werden.

Unvollständig ausgefüllte Verwendungsnachweise können nicht anerkannt werden.

Die Hausrathilfen sind zweckgebunden und dürfen daher nur für die Anschaffung der im Hausrathilfebescheid aufgeführten Haushaltsgegenstände verwendet werden.

Der Verwendungsnachweis ist nach Abschluß der Einkäufe innerhalb von 2 Monaten nach Empfang des Bescheides über die Zuerkennung der Hausrathilfe in den Kreisgemeinden beim Bürgermeisteramt und in Schwäbisch Gmünd beim Amt für Soforthilfe (Sprechtage nur Dienstag und Samstag von 8 bis 12 Uhr) abzugeben.

Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, ist von weiteren Soforthilfezulagen ausgeschlossen und im Falle der Schädigung des Soforthilfefonds ersatzpflichtig.

Amt für Soforthilfe

Aufgehobene Straßensperren

Die Ortsdurchfahrt in Obergröningen ist für den gesamten Verkehr wieder uneingeschränkt befahrbar.

Die im Kreisamtsblatt Nr. 303 vom 7. 4. 51 veröffentlichten Straßensperren der Landstr. I. O. 1080 zwischen Hohenstadt und Holzhausen, Landstraße I. O. 1158 zwischen Schechingen und Obergröningen für Fahrzeuge aller Art, und Landstraße II. O. 620 zwischen Göggingen und Hohenstadt, Landstraße II. O. 621 zwischen Laubach und Holzhausen für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 to werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Kreissparkasse. Unsere Schalter bleiben am Pfingstsamstag (Bankfeiertag) geschlossen.

Pfahlbronn

Am 30. 4. 1951 wurde Bürgermeister a. D. Adolf Mößner in das Amt des Bürgermeisters der Gemeinde Pfahlbronn eingesetzt.

Burkhardt, **Landrat**

Verkehr mit Feuerwerkskörpern

Im Dezember 1948 hat das Innenministerium Württemberg-Baden von dem Verbot des Abbrennens und Abfeuerns von Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen Artikeln und ähnlichen Erzeugnissen im Freien eine allgemeine Ausnahme erteilt. Diese allgemeine Ausnahme mußte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nun eingeschränkt werden. Das Innenministerium hat daher im Einvernehmen mit dem Wirtschafts- und Arbeitsministerium angeordnet, daß Feuerwerkskörper, Knallkörper und sonstige pyrotechnische Scherzartikel im Freien nach 21 Uhr nicht mehr abgebrannt oder abgefeuert werden dürfen. Von diesem Verbot werden alle pyrotechnischen Scherzartikel (auch Spielwaren) erfaßt, auch wenn sie keinen Sprengstoff enthalten, wie z. B. bengalische Streichhölzer.

Gleichzeitig wurden jedoch die Landratsämter, in kreisfreien Städten und unmittelbaren Kreisstädten die Bürgermeisterämter, ermächtigt, in Einzelfällen das Abbrennen und Abfeuern von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen auch nach 21 Uhr zu gestatten. Anträge auf Erteilung der Genehmigung zum Abbrennen und Abfeuern von Feuerwerkskörpern sind daher für die kreisangehörigen Gemeinden über die einzelnen Bürgermeisterämter jeweils rechtzeitig dem Landratsamt vorzulegen.

In der Silvesternacht unterliegt das Abbrennen und Abfeuern von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen keiner Beschränkung.

Nach § 367 Abs. 1 Nr. 8 RStGB. ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten nur mit polizeilicher Erlaubnis gestattet. Diese Vorschrift betrifft in erster Linie die Veranstaltung von Großfeuerwerken. Zuständig zur Erteilung dieser Erlaubnis, die unabhängig von der o.a. Erlaubnis des Landratsamts eingeholt werden muß, ist das jeweilige Bürgermeisteramt — Amt für öffentliche Ordnung.

Bei dieser Gelegenheit werden die Vorschriften über die Abgabe von Feuerwerkskörpern, Knallkörpern und ähnlichen pyrotechnischen Erzeugnissen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren, in erneute Erinnerung gebracht. Hienach dürfen an die Jugendlichen nur solche Feuerwerkskörper (Kanonenschläge, Schweizer Kracher, Schwärmer, Frösche u. dgl.), Knallkörper (Knallkorken, Knallscheiben u. dgl.) und sonstige pyrotechnische Scherzartikel abgegeben werden, mit deren Verwendung keine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist. Zur Herbeiführung einer einheitlichen Handhabung der genannten Vorschriften hat das Innenministerium bestimmt, daß alle Feuerwerkskörper mit einem Inhalt von „brennbarer Masse“ von nicht mehr als 3 Gramm — wobei der Anteil an reinem Schwarzpulver einschließlich etwaiger Leuchtsätze nicht mehr als 2 Gramm betragen darf — ohne Einschränkungen auch im Einzelhandel verkauft werden dürfen. Als „brennbare Masse“ gelten hierbei alle in den Feuerwerkskörpern verarbeiteten Sätze. Die Wandstärke der Papphülsen von Schwärmern darf 1,5 mm nicht überschreiten. Die Packungen der nach diesen Vorschriften allgemein zur Abgabe zugelassenen Feuerwerkskörper sollen die Aufschrift tragen:

„Verkauf an Personen unter 16 Jahren erlaubt.
Nicht im Zimmer verwenden!“

Knallkorken dürfen jedoch nur in ganzen Schachteln von je 20 Stück und nur an Personen über 16 Jahren verkauft werden.

Die näheren Bestimmungen über den Handel mit Feuerwerkskörpern, Knallkörpern und ähnlichen pyrotechnischen Erzeugnissen, insbesondere über die Aufbewahrung und Abgabe dieser Artikel sind in der Sprengstoffverkehrs-Verordnung enthalten. Nähere Auskünfte erteilen die einzelnen Bürgermeisterämter.

Milbenseuche der Bienen

Die Milbenseuche der Bienen ist ausgebrochen im Bestand des Karl Wendelin in Vordersteinenberg. In den Sperrbezirk um den Standort des verseuchten Bienenbestandes sind folgende Gemeinden einbezogen worden:

Alfdorf, Pfahlbronn, Spraitbach, Vordersteinenberg.

Für den Sperrbezirk sind besondere Schutzmaßnahmen angeordnet worden.

Wanderbienenvölker dürfen in den Sperrbezirk nicht verbracht werden.

Maul- und Klauenseuche

Vom Kreis Schwäbisch Gmünd fällt ab 5. Mai 1951 keine Gemeinde mehr in einen 15 km-Umkreis.

Anordnung des Innenministeriums

über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche sowie über die Schafwäsche und die Schafschur

Zur Verhinderung der Seuchenverschleppung bei der Schafwäsche und Schafschur wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes in Verbindung mit den §§ 174 und 192 der württ. Ausführungsvorschriften hiezu folgendes bestimmt:

I.

Das Benützen gemeinsamer Schafwäschen im 15-km-Umkreis ist nach § 192 Abs. 3d der württ. Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom Landratsamt, in kreisfreien Städten vom Bürgermeisteramt, zu verbieten. Ausnahmegenehmigungen behält sich das Innenministerium vor; Anträge hiezu sind beim Landratsamt, in kreisfreien Städten beim Bürgermeisteramt, einzureichen. Diese Aemter geben die Anträge nach Anhörung des Regierungsveterinärrats fernmündlich an das Innenministerium weiter.

Herden, die seit 1. Januar 1951 durchgeseucht haben, sind vom Landratsamt, in kreisfreien Städten vom Bürgermeisteramt, von der Benützung fremder Schafwäschen auszuschließen. Herden, die früher durchgeseucht haben, dürfen

Aerztlicher Sonntagsdienst

am Pfingstsonntag, 13. Mai

Dr. Waller, Goethestraße 13, Ruf 33 17

am Pfingstmontag, 14. Mai

Dr. Meister, Parlerstraße 34
Pfauenapotheke, Kornhausstraße 3, Ruf 23 29,
Mittwochnachmittag: Pfauenapotheke und Obere Apotheke,
Krankenwagen: Ruf 23 41.

Tierärztlicher Sonntagsdienst

am Pfingstsonntag

Dr. Stahl, Unterböbingen, Heubacher Str. 166, **Ruf: Mögglingen 190,**

am Pfingstmontag

Dr. Schmid, stellv. Regierungsveterinärrat, **Moltkestraße 3, Ruf 32 50.**

Die Neuorganisation der Kriegsopferversorgung in Württemberg-Baden

Der Württ.-Bad. Landtag hat am 25. April 1951 einem Staatsvertrag mit dem Lande Württemberg-Hohenzollern über die Errichtung eines gemeinsamen Landesversorgungsamtes mit dem Sitz in Stuttgart zugestimmt.

Die Landesregierung hat durch Verordnung vom 9. 4. 1951 folgende weiteren Versorgungsdienststellen eingerichtet:

1. **Versorgungsämter:**
   - a) Versorgungsamt I Stuttgart in Stuttgart-W, Rotebühlstraße 30 (Rotebühlbau — Ostflügel),
   - b) Versorgungsamt II Stuttgart in Stuttgart 13, Teckstraße 56,
   - c) Versorgungsamt Ulm in Ulm a. D., Wagnerstraße 2,
   - d) Versorgungsamt Karlsruhe in Karlsruhe, Kriegsstraße 103,
   - e) Versorgungsamt Heidelberg in Heidelberg, Plöck 79.
2. **Orthopädische Versorgungsstellen:**
   - a) Orthopädische Versorgungsstelle Stuttgart in Stuttgart, Rosenbergstraße 122,
   - b) Orthopädische Versorgungsstelle Karlsruhe in Karlsruhe, Redtenbacher Str. 9.
3. **Versorgungsärztliche Untersuchungsstellen:**
   - a) Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Stuttgart in Stuttgart 13, Teckstr. 56,
   - b) Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Heidelberg in Heidelberg, Landhausstraße 31,
4. Das **Versorgungskrankenhaus Stuttgart-Berg in** Stuttgart 13, Teckstraße 56.
5. **Versorgungskuranstalt** (Schloßkuranstalt) in Bad Mergentheim.

Das **Landesversorgungsamt** hat seinen Sitz in Stuttgart-W, Rotebühlstr. 30 (Rotebühlbau-Ostflügel). Es hat seine Tätigkeit für Württemberg-Baden bereits aufgenommen. Nach der Zustimmung des Württ.-Hohenz. Landtags zu dem Staatsvertrag ist es ein gemeinsames Landesversorgungsamt für die Länder Württemberg-Baden u. Württemberg-Hohenzollern.

Das Landesversorgungsamt ist eine Mittelbehörde der Verwaltung der Kriegsopferversorgung; es ist Aufsichtsbehörde der in seinem Bereich eingerichteten Versorgungsämter, sonstigen Versorgungsdienststellen und -krankenanstalten. Ein Beirat, in den Vertreter der Verbände der Kriegsopfer, der Hauptfürsorgestellen, der Kreisfürsorgeämter und der gesetzlichen Krankenkassen berufen worden sind, soll die Verbindung mit den an der Kriegsopferversorgung beteiligten Organisationen und Behörden sicherstellen.

Die Versorgungsämter sind zuständig für die Bearbeitung der einzelnen Versorgungsfälle in Rentenangelegenheiten und im Benehmen mit den gesetzlichen Krankenkassen auch für Fragen der Heilbehandlung.

Den Orthopädischen Versorgungsstellen obliegt die Versorgung der Kriegsbeschädigten mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln.

Die Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen haben die fachärztliche Begutachtung durchzuführen.

Das Versorgungskrankenhaus Stuttgart-Berg ist als Spezialkrankenhaus für orthopädische Chirurgie eingerichtet und wird demnächst um je eine Abteilung für Knochentuberkulose und Kiefer-Chirurgie erweitert.

Die Kuranstalt Bad Mergentheim wird eröffnet, wenn sie von der Besatzungsmacht freigegeben ist.

entsprechend den Bestimmungen des § 174 a. a. O. nur nach den nicht durchgeseuchten Herden die gemeinsame Wäsche benützen. Die nach § 174 a. a. O. beizubringenden amtsärztlichen Gesundheitszeugnisse, worin auch die etwa erfolgte Durchseuchung zu vermerken ist, sind gemäß Runderlaß vom 13. März 1951 Nr. XI 320/9 drei Tage gültig. Sie sind zu erneuern, wenn besondere Verzögerungen bei der Wäsche entstehen. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 174 a. a. O. unberührt.

II.

Gemäß den §§ 3 und 5 der Verordnung des Innenministeriums über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 6. April 1938 (Reg. Bl. S. 136, Reg.Anz. Nr. 42) dürfen die berufsmäßigen Schafscherer und -schererinnen im Bereich des Sperrbezirks, Beobachtungsgebiets und übrigen 15-km-Umkreises (Schutzzone) die Ställe und sonstigen Standorte von Schafen (Hofräume, Gärten, Weideflächen usw.) nicht betreten. Dieses Verbot gilt für Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete ausnahmslos. Für den übrigen 15 km-Umkreis (Schutzzone) ist auf Antrag durch das Landratsamt, in kreisfreien Städten durch das Bürgermeisteramt, im Benehmen mit dem Regierungsveterinärrat Genehmigung zu erteilen, wenn letzterer — nötigenfalls nach Untersuchung der Herde — eine unmittelbare Seuchengefahr nicht annimmt.

Verboten ist außerdem der Zutritt von Scherern und Schererinnen zu Schafherden, die unter polizeilicher Beobachtung stehen (vgl. § 169 Buchst. e in Verbindung mit § 178 Abs. 2, § 195 der württ. Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz).

Soweit es durchführbar ist, müssen alle Schafscherer und -schererinnen nach Beendigung ihrer Arbeit an der einzelnen Schafherde, bevor sie mit einer anderen Herde beginnen, frischgewaschene Oberkleider anlegen und die abgelegten mit kochendem Wasser waschen; dies hat mindestens am Ende jeder Arbeitswoche zu geschehen.

Ebenso ist jedesmal das Schuhzeug gründlich zu reinigen und durch Waschen mit 2,5 prozentigem Kresolwasser (50 ccm Kresol oder Lysol auf 1 Liter Wasser) oder 1%iger Natronlauge (10 g Aetznatron auf 1 Liter heißes Wasser) zu desinfizieren. Mit der gleichen Lösung sind Hände und Arme zu desinfizieren und die Scheren und die mit dem Schafkörper in Berührung gekommenen Teile der Schermaschinen abzuwaschen.

Unfälle durch benzolhaltige Anstrich- und Dichtungsmittel

Bekanntmachung des Arbeitsministeriums Württemberg-Baden

Nach Mitteilung der Gewerbeaufsichtsämter haben sich im vergangenen Jahr wiederholt Unfälle und Todesfälle durch Benzolvergiftungen bei der Ausführung von Anstreicharbeiten in Silos, Gruben, Brunnen, Schächten, Bunkern und dergl. ereignet.

Die im Handel befindlichen fertigen Anstrichmittel, Lacke und Dichtungsmittel sowie die von den Verbrauchern diesen beizusetzenden Lösungs- und Verdünnungsmittel enthalten zum großen Teil Benzol oder diesem verwandte Stoffe (Xylol, Toluol). Die beim Anstrich und bei der Trocknung entstehenden Dämpfe der vorgenannten Stoffe (Benzol, Xylol, Toluol) sind giftig und explosiv. Sie sind schwerer als Luft und lagern sich deshalb nach unten ab. Eingeatmet führen die Dämpfe schon nach wenigen Minuten zur Ohnmacht. Wenn der Verunglückte nicht schnell genug aus den Dämpfen geborgen wird, kann innerhalb kurzer Zeit der Tod eintreten.

Es müssen deshalb bei der Ausführung von Anstreicharbeiten mit Lacken und Dichtungsmitteln besonders in Silos, Gruben, Brunnen, Schächten, Bunkern und dergl. folgende von den Gewerbeaufsichtsämtern aufgestellten Sicherheitsregeln beachtet werden:

1. **Rauche nicht!**
2. **Verwende kein offenes Licht, also auch keine Stallaterne oder Kerze!** Wenn Beleuchtung notwendig, benutze eine vorschriftsmäßige, explosionsgeschützte elektrische Handlampe oder eine Bergwerkslampe (Dabysche Sicherheitslampe).
3. **Arbeite nicht allein** und **lasse dich anseilen,** damit du im Notfall herausgezogen werden kannst! Es muß deshalb außerhalb des Gefahrenbereiches während der ganzen Dauer der Arbeit eine zweite Person zur Beobachtung und Sicherung anwesend sein.
4. **Sorge für ständige Zufuhr von Frischluft!** Sie kann z. B. durch Anschluß eines langen, im Frischluftbereich endenden Schlauches an eine Atemmaske erreicht werden.
5. **Beseitige die gefährlichen Dämpfe,** die sich am Boden sammeln, durch Absaugen mit geeigneten Einrichtungen und Geräten! Elektrische Geräte müssen explosionssicher sein.
6. **Streiche den Boden zuerst** und arbeite dann von unten nach oben weiter!
7. **Denke beim Retten Verunglückter an den Selbstschutz,** damit du nicht auch ein Opfer der giftigen Dämpfe wirst. Vor allem betritt keinen gefährdeten Raum, ohne vorher die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen zu haben.
8. Bei bereits eingetretener Bewußtlosigkeit **bringe den Verunglückten sofort an frische, reine Luft** und lege ihn flach nieder! Hole zuerst den Arzt herbei! Bewußtlosen dürfen keine Getränke eingeflößt werden.
9. **Hole dir im Zweifelsfall vor Ausführung der Arbeit bei sachverständigen Stellen Rat** (Ortsbaumeister, Kreisbaumeister)! Auch die Gewerbeaufsichtsämter sind zu Auskünften gern bereit (Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart, Reinsburgstr. 107, Telefon 69 159, Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe, Ettlingerstr. 59, Tel 90 48).

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Bauingenieur gesucht!

Die Stadt Lorch erwägt, im Laufe der Zeit ein Stadtbauamt einzurichten. Zur Besorgung der in den nächsten Monaten anfallenden einschlägigen bautechnischen Arbeiten wird ein Bauingenieur mit Prüfung in den Fachrichtungen Hoch- und Tiefbau und möglichst auch Wasserwirtschaft gesucht.

Bewerbungen von nur anerkannt tüchtigen Fachleuten werden bis 19. ds. Mts. erbeten.

Verwaltungskandidat gesucht

Zu möglichst sofortigem Eintritt wird für die Stadtpflege ein tüchtiger Verwaltungskandidat (Gehilfe) gesucht. Vorkursgelegenheit in Schwäbisch Gmünd.

Umgehende Bewerbungen erbeten.

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Bodenbenutzungserhebung 1951

Auf die überall angeschlagene Bekanntmachung des Landratsamts über die nach dem Stichtag vom 18. Mai 1951 durchzuführende Bodenbenutzungserhebung und ihre Bedeutung werden die Inhaber aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit einer Wirtschaftsfläche von 0,50 ha und darüber, sowie sämtliche Erwerbsgartenbaubetriebe hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die Betriebsinhaber in der Stadt Lorch werden auf das Rathaus bestellt, während in die Teilorte Beauftragte des Bürgermeisteramts kommen.

Kohlenversorgung

Es wird hiemit auf die Bekanntmachung des Landratsamts im Amtsblatt für den Landkreis Nr. 307 vom 5. Mai 1951 über Kohlenversorgung für Hausbrand- und Kleinverbraucher im Kohlenwirtschaftsjahr 1951/52 ausdrücklich hingewiesen. In dieser Bekanntmachung ist das Verfahren für die Eintragung der **Hausbrandverbraucher** und der **Kleinverbraucher** in die Kundenlisten der Kohlenwiederverkäufer festgelegt.

Die genannten Verbraucher werden aufgefordert, sich **bis zum 16. Mai 1951** in die Kundenlisten eines Wiederverkäufers ihrer Wahl eintragen zu lassen. Die Eintragung ist nur statthaft auf Grund besonderer Ausweise (H-Ausweis für Hausbrandverbraucher und K-Ausweis für Kleinverbraucher). Diese Ausweise werden auf Zimmer 11 des Rathauses (Einwohnermeldeamt, Eingang Kirchstraße) in der Buchstabenfolge bis zum 16. Mai 1951 ausgegeben. Es wird auf die öffentlichen Anschläge hingewiesen.

Es wird dringend gebeten, die Zeiten genau einzuhalten. **Die Ausgabestelle ist täglich von 8—12 Uhr und von 14—18 Uhr, am Samstag, 12. Mai von 8—12 Uhr geöffnet.**

Lorch, den 7. Mai 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Gemeinde Alfdorf

Am Freitag 18. Mai 1951 findet in Alfdorf ein **Vieh- und Krämermarkt** statt. Hierzu ergeht freundliche Einladung.

Bürgermeisteramt

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 29. 3. 1951

(Fortsetzung)

7. Wasserleitungsanschlüsse

Die Genehmigung zum Anschluß an das öffentliche Wasserleitungsnetz erhalten auf Antrag unter verschieden gelagerten Bedingungen Eberhard Denzel, Bankprokurist i. R. hier, für ein Wochenendhaus In den Stumpengärten, Alois Jokesch, Lagerarbeiter hier, und Otto Knödler, Glaser hier, je für einen Wohnhausneubau an der Beurenbergstraße.

8. Vatertierhaltungen

a) Der Bürgermeister hat am 13. 3. 1951 im Wege der Dringlichkeitsmaßnahme den städt. Farren „Perm“ um 1550 DM an den Viehhändler Hirner aus Schwäbisch Gmünd verkauft. Die Dringlichkeit ist in dem Umstand begründet gewesen, daß der Farren keinen Nasenring mehr hat tragen können, also für den Farrenwärter eine Gefährdung dargestellt hat. Der Gemeinderat hat von der Maßnahme des Bürgermeisters Kenntnis genommen.

b) Farrenhalter Göhringer in Strauben bittet unter Berufung auf den Farrenhaltungsvertrag um eine Beteiligung der Stadt in Höhe von 35% an dem ihm angeblich durch die Notschlachtung des Farren „Pegel“ entstandenen Schadens von 1160 DM. In der Aussprache wird vom Gemeinderat festgestellt, daß der Farrenhalter den § 10 des Zuchttierhaltungsvertrags vom 24. 5. 1938 aus zwei Gründen verletzt hat, so daß auf diesen Paragraphen kein Schadenersatzanspruch gestützt werden kann. Der Gemeinderat beschließt, dem Farrenhalter Göhringer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht anläßlich der Notschlachtung des Farren „Pegel“ einen Beitrag von 200.— DM zu verwilligen.

c) Farrenhalter Göhringer hat als Ersatzfarren auf der Zuchtviehabsatzveranstaltung in Geislingen/Steige am 18. 1. 1951 einen Farren der Zuchtwertklasse III um insgesamt 1177.20 DM gekauft. In der Anlehnung an die Regelung im Jahre 1944 wird beschlossen, dem Farrenhalter einen Anschaffungskostenbeitrag von 33⅓%, also 392,40 DM zu gewähren.

d) Am 21. 2. 1951 wurde auf der Zuchtviehabsatzveranstaltung in Plochingen für die hiesige Regiefarrenhaltung ein Jungfarren, 15 Monate alt, Zuchtwertklasse III, um 1200 DM gekauft. Der Gemeinderat ist damit einverstanden.

e) Adolf Lang, Bauer und Anwalt in Unterkirneck, hat sich bereit erklärt, die für die Teilorte südlich der Rems einzurichtende Vertragseberhaltung (vergl. Amtsblatt v. 27. 1. 1951) zu übernehmen. Er verlangt 50% Anschaffungskostenbeitrag und ein jährliches Futtergeld von 370 DM. Es wird beschlossen, Lang die Eberhaltung zu übertragen und mit ihm einen Eberhaltungsvertrag unter Zugrundelegung des mit Eberhalter Häderle in Bruck am 17. 4. 1947 abgeschlossenen Vertrags abzuschließen. Das jährliche Verpflegungsgeld soll 370.— DM betragen.

(weitere Berichte a. d. Kreisgemeinden Seite 4)

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

20 Maurer
4 Gipser
Eine Anzahl Maler
1 Sprengmeister
2 Spritzlackierer
Einige Metallschleifer nach Welzheim
1 Uhrmacher nach Schweden mit Gesellenprüfung in Dauerstellung, Alter bis zu 25 Jahren
1 Horizontalbohrwerker
1 perfekter Silberschleifer
1 Flaschner
2 Mechaniker nach Welzheim
1 Werkzeugmacher nach Grunbach
1 Werkzeugmacher nach Plüderhausen
1 Versilberer mit längerer Praxis
1 Werkzeug- und Stahlformenfräser
1 Metallhärter für Uhrenfabrik, nur gute Kraft
3 Goldschmiede nach Welzheim, mit Omnibus erreichbar
1 Guillocheur f. Silberwarenfabrik, erste Kraft
1 guter Automechaniker für Autoreparaturwerkstatt in der Schweiz gesucht, nur ledige Kräfte
3 Lampenwickler
Eine Anzahl Glaskugler
1 Glasschmelzer
1 Bauschreiner
1 Küfer, vor allem Kellerküfer bis 40 J.
Eine Anzahl Schreiner und Furnierer
2 Polierer
1 Buchbinder und Kartonagenmacher
1 Polsterer, der Linoleum legen kann
1 Kellermeister nach Schwäbisch Gmünd

weiblich

Einige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
1 perfekte Hausgehilfin üb. 30 Jahre für sehr gepflegten Haushalt mit 2 älteren Erwachsenen
2 Zimmermädchen in Hotel nach Titisee
3 Küchenhilfen für Gaststätten
4 Bedienungen
1 Kindermädchen
1 gelernte Maschinenpoliererin
1 gelernte Versilberin oder Vergolderin
1 Friseuse für Dauerstellung nach Schwäbisch Gmünd
1 gelernte Repassiererin nach Lorch (Textil)
1 junges Mädchen zum Eisverkauf

Es suchen Arbeit oder wollen sich verändern:

1 Metalldrücker
1 junger Galvaniseur
2 Fahradmechaniker
1 Einsteller
2 jüngere Möbelschreiner in ungekündigter Stellung
1 Schreinermeister
1 Wirkmeister
1 Wirker
1 Schriftsetzer und Schweizerdegen
1 Kartonagenmacher
1 Werkzeugmachermeister
Einige jüngere Mechaniker
1 Werkzeugmachermeister erste Kraft
1 Installateur und Rohrleger, perfekte Kraft

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Kohlenversorgung 1951/52

Abweichend von der Bekanntgabe des Landratsamts im Amtsblatt Nr. 307 vom 5. ds. Mts. wird die Kohlenversorgung für Hausbrand- und Kleinverbraucher im Kohlenwirtschaftsjahr 1951/52 für das Stadtgebiet wie folgt geregelt:

I. **Jede Haushaltung und ihr gleichgestellte Einzelperson** erhält durch Postwurfsendung einen Vordruck Ausweis-H für Hausbrandverbraucher in der Zeit vom 15. bis 17. Mai 1951 zugestellt. Wer bis zum Donnerstag den 17. Mai 1951 keinen derartigen Vordruck bekommen hat, kann diesen im Rathaus Zimmer Nr. 1a am 18. ds. Mts. abholen.

Die Vordrucke sind in beiden Abschnitten wahrheitsgemäß auszufüllen und bei dem Kohlenhändler, bei dem man seine Kohlen beziehen will, bis zum 22. Mai 1951 zum Eintrag in die Kundenliste abzugeben. Jede Haushaltung oder alleinstehende Einzelperson darf nur einen Ausweis ausfüllen und abgeben. Der abgetrennte obere Teil des Vordrucks wird mit der Kundenliste des Kohlenhändlers dem Bürgermeisteramt zur Prüfung vorgelegt.

II. **Kleinverbraucher** — dies sind unabhängig von der Höhe des Brennstoffverbrauchs Krankenhäuser, Badeanstalten und Heilbäder, Behörden und Anstalten, Schulen, Kirchen, Institute der Kunst und Wissenschaft, Groß- und Einzelhandelsbetriebe, freie Berufe, sonstige gewerbliche Betriebe und Betriebe der Ernährung und Landwirtschaft mit einem im Regelfall durchschnittlichen Monatsverbrauch von weniger als 10 t Brennstoff — holen ihren Ausweis-K für Kleinverbraucher im Sitzungssaal des Rathauses

am 16. Mai 1951

in der Zeit von 8 bis 12 und von 14 bis 17.30 Uhr ab. Für Nachzügler werden die Ausweise am nächsten Tag auf Zimmer Nr. 29 im Rathaus abgegeben. Die ausgestellten Ausweise sind bis spätestens 19. ds. Mts., wie die Ausweise-H beim Kohlenhändler zum Eintrag in die Kundenliste abzugeben, wobei an Hand von Rechnungen die in der Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 bezogenen Kohlenmengen nachzuweisen sind.

Verbraucher, die keinen Ausweis abgeben, müssen damit rechnen, daß ihre Kohlenlieferung in Frage gestellt ist. Weder die Eintragungen noch die den Eintragungen zugrunde liegenden Ausweise begründen einen Anspruch auf Lieferung einer bestimmten Menge; sie dienen lediglich der Festlegung des Kundenkreises der Wiederverkäufer und der Ermittlung ihres Bedarfs.

Schwäbisch Gmünd, den 9. Mai 1951

Der Oberbürgermeister

Fundsachen

Beim Amt für öffentliche Ordnung — Fundamt — der Stadt Schwäbisch Gmünd sind in der Zeit vom 1. April bis 30. April 1951 nachfolgend aufgeführte Gegenstände, welche der Verlierer noch nicht in Empfang genommen hat, als gefunden gemeldet worden; sie können in den üblichen Sprechstunden (täglich, ausgenommen Mittwoch, von 9 bis 12 Uhr, Mittwoch von 15 bis 17 Uhr) von den rechtmäßigen Besitzern in Empfang genommen werden.

1 Geldmarkttasche, Inhalt ein Geldbeutel mit [illegible] Dpf. „Martha Gold", 1 wollener Herrenschal, 1 Ledermäppchen mit Notizbuch, Inhalt 3 DM, ein Paar braunrote Fausthandschuhe, ein Paar schwarze Damenhandschuhe, 1 Herrenarmbanduhr mit beschäd. Lederband. 1 versilb. Rosenkranz, 1 roter Geldbeutel, Inhalt 1 Fünf-DM-Schein, 1 Fahrradschlüssel und eine Badekarte, 1 blauer Arbeitsmantel, eine braune Hornbrille, 1 Paar Fingerhandschuhe mit Norweger Muster, blauweißes Garn, 1 Kinderhopfseil, 1 Krawattennadel, offenes Geld 20.— DM, versilb. Armbändchen, 1 buntes Kopftuch, 1 brauner Kindergeldbeutel, Inh. 27 Dpf., 1 Armbanduhr „Tell" mit Sek. Zeiger und beschäd. Lederband, ein brauner Damenschirm, rotweiß gestreift, 1 sehr abgetragene Aktenmappe, 1 Brille mit Metallbügel und Etui, 1 roter kleiner Geldbeutel mit Reißverschluß, Inh. 3.77 DM Bargeld, 2 kleine weiße Vorhänge, 1 Paar besch. Sportschuhe mit weißen Streifen in Säcken „H. S.", 1 Kinderring vers. m. rotem Stein, 1 Regenkapuze zu Regenmantel, offenes Geld 5.— DM, 1 Kinderjäckchen beige mit rötlichen Streifen, 1 Aktenmappe mit Inhalt, 1 Taschenmesser mit 6 versch. Klingen, 1 Taschenmesser mit 2 Klingen, 1 Paar Damenhalbschuhe aus Leder mit hohem Absatz, ein bräunl. Ledergeldbeutel, Inh. 3.05 DM, 1 schwarzer Geldbeutel, Inh. DM 18.07 und 1 Schlüssel, Stoffkapuze blaugrau und weiß gestreift, eine Sonnenbrille mit braunem Gestell, ein Ehering ohne Monogramm, 1 brauner Geldbeutel, Inhalt 8 Dpf., 1 Füllhalter, 1 Sonnenbrille, 1 Brille mit hellem Gestell und starken Gläsern, ein grüner Ball, etwa 11 cm Durchmesser, 1 Aktenmappe mit Inhalt, 1 blauer Arbeitsschurz.

Amt für öffentliche Ordnung

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 27. 4. bis 8. 5. 51

Geburten: April: 4. Inge, T. d. Friedrich Käßer, Mechaniker, Braunhof Gde. Unterböbingen; 30. Gerhard, S. d. Hermann Schiele, Maurer, Unterböbingen; 30. Charlotte, T. des Hermann Schoell, Kaufmann, Hartstr. 2. - Mai: 1. Monika, T. d. Stefan Kotouczek, Kaufmann, Gutenbergstr. 6; 2 Marianne, T. d. Rudolf Grau, Mechaniker, Turniergraben 2; 2. Karin, T. d. Wolfgang Gustav Lösch, Elektroinstallateur, Weißensteiner Straße 58; 3. Rita, T. d. Eduard Fuhrmann, Kaufmann, Ackerg. 6; 3. Gerlinde, T. d. Otto Kleiber, Bauhilfsarbeiter, Mögglingen; 4. Josef, S. d. Jos. Bader, Landwirt, Reichenbach u. R. Krs. Göppingen· 5. Margot, T. d. Albert Ocker, Maagschleifer, Oberbettringen; 5. Ingrid, T. d. Ernst Reißmüller, Mechaniker, Charlottenstr. 14; 6. Rainer, S d. Herbert Max Lobe, kaufm. Angest., Lederg. 48; 6. Maria, T. d. Otto Schurr, Baumwart und Landwirt, Unterböbingen; 7. Roland, S. d. Eugen Müller, Schreiner, Ackergasse 6; 7. Ingrid, T. d. Karl Unfried, Küfermeister, Heubach, Mögglinger Straße 6.

Eheschließungen: Mai: 4. Hans Schmidt, Autoschlosser, Aalener Straße 19, und Magdalena Noll, Kontoristin, Herlikofer Straße 17; 4. Josef Deeg, Bäckermeister, Weißensteiner Str. 51, und Anna Schwarzkopf, Verkäuferin, Weißensteiner Straße 51; 5. Wilhelm Bauder, Mechaniker, Weißensteiner Straße 67, und Martina Juliana Huber geb. Heilig, Hausfrau, Weißensteiner Straße 67; 5. Walter Bertsch, Elektromechaniker, Salvatorstr. 19, und Luise Ehninger, Kontoristin, Göppingen-Jebenhausen, Poststr. 13; 5. Werner Rudolf Held, Installateur, Stuttgart, Adlerstr. 13, und Helena Proksch geb. Ostertag, Kappelgasse 9; 5. Matthias Zodl, Maschinenformer, Wilhelmstr. 28, und Anna Reiter, Hausgehilfin, Wilhelmstr. 37; 5. Julius Wolff, Ingenieur, Remsstr. 5, und Hedwig Höfer, Angestellte, Aalener Straße 15/1; 5. Albert Haag, Heizer Schwerzerallee 17/2, und Ruth Lang, Kontoristin, Siedlungsweg 11; 5. Albrecht Eugen Rothmer, Hilfsarbeiter, Rinderbachergasse 19, und Anna Irtenkauf, Hausgehilfin, Rinderbachergasse 19; 5. Hartwin Reinold Adolf Seible, Dipl.-Ing., Stuttgart-Süd, Danneckerstr. 36, und Sieglind Häring, Gesundheitspflegerin, Straßdorfer Straße 23; 8. Erich Götz, Dr. der Phil., Studienrat, Ditzingen bei Stuttgart, Goethestr. 9, und Liese Lore Sieber, Lehrerin, Weißensteiner Str. 17.

Aus dem Verwaltungsbericht des Oberbürgermeisters

(Fortsetzung)

Unsere Polizei ist in bester Ordnung und auch was Bekleidung und Ausrüstung angeht, auf der Höhe und jeder Aufgabe gewachsen. Im Laufe des Jahres sind alle Planstellen besetzt worden. Ich habe den Eindruck, daß das Auftreten unserer Beamten in der Oeffentlichkeit einwandfrei ist, so daß man mit unserer Stadtgarde durchaus zufrieden sein kann. Sie befindet sich unter der Leitung ihres Chefs in guter Hand.

So erfreulich aber auch dieses Bild ist, so wenig befriedigend ist die Lage der städtischen Polizei im allgemeinen. Es gab Kreise, welche die Zuspitzung des Koreakonfliktes zum Anlaß nahmen, zunächst heimlich und langsam, dann aber plötzlich und ganz unverhohlen, eine völlige Umorganisation der Polizei in die Wege zu leiten. Als man 1945 an den Wiederaufbau der Polizei heranging, entwickelte sich in Westdeutschland ein buntes Durcheinander. Jede Zone hatte ihre Spezialität, je nach der Auffassung, welche die Besatzungsmacht über Militarismus, Zentralismus usw. hatte. So kennt die französische Zone ausschließlich die staatliche Landespolizei. In der britischen Zone findet man genau das Gegenteil. Dort bestehen von Staat und Gemeinden völlig unabhängige Polizeiausschüsse, denen die örtlichen Polizeien unterstehen. Bei uns im gemäßigten mittleren Klima gibt es staatliche und kommunale Polizei, wobei die letztere auf eine ausdrückliche Anordnung der Besatzungsmacht wieder eingerichtet wurde. Seither haben die kreisfreien und die kreisunmittelbaren sowie etliche andere Städte ihre eigene Polizei, das übrige Land im allgemeinen die staatliche Landespolizei. Diese Trennung gehörte zu den Grundprinzipien der Amerikaner, die daher eine andere Organisation ausdrücklich verboten. Wie so manche ihrer Auffassungen hat sich auch die über die Polizei inzwischen geändert. Nun begann das Bestreben des Landes, die Polizei wieder in die Hände zu bekommen, wie sich das im 3. Reich aus Gründen sogenannter einheitlicher Staatsführung so gut und so verhängnisvoll bewährt hatte. Ich will mich indessen über die Vor- und Nachteile einer zentral gelenkten Polizei nicht auslassen, sondern nur die Frage stellen: Ist die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ruhe in Schwäbisch Gmünd eine Aufgabe des Innenministeriums oder des Oberbürgermeisters? Nach meiner Meinung gibt es kaum eine Aufgabe, die so sehr örtlichen Charakter trägt, wie eben diese, und mit Recht ist man bisher nicht nur bei den Städten, sondern auch beim Land der Meinung gewesen, die Polizei gehöre im nichtzentralisierten Volksstaat aufs Rathaus, d. h. es handle sich hier um eine Selbst-

(Fortsetzung Seite 4)

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule Schwäbisch Gmünd. Donnerstag 17. Mai: English Conversation mit Professor Liepmann, Oxford: „England between USA and UdSSR", 20.30 Uhr, Parlerstraße. — Sonntag 20. Mai: Vogelkundliche Wanderung unter Leitung von Gustav Kost. Treffpunkt: 7 Uhr, Kreissparkasse. — Montag 21. Mai: Beginn des Kurses Uebungen im Pflanzenbestimmen und Einführung in die heimische Flora von Dr. Wilhelm Grass (20—21.30 Uhr, Mädchenoberschule, Zimder 1). — Kunstgeschichtliche Studienfahrt nach Ellwangen, Schönenberg, Dinkelsbühl, Wallerstein, Kirchheim i. R., Schloß Baldern unter Führung von Prof. Walter Klein am Montag 21. Mai. Fahrpreis: DM 5.50. Anmeldeschluß Freitag 18. Mai. — Geologisch-vogelkundliche Exkursion an den Federsee am 26.—27. Mai unter Führung von Prof. Löffler und Gustav Kost. Fahrpreis: DM 9.—.

Zweigstelle Heubach. Samstag 19. Mai 20 Uhr spricht im Schulhaus Prof. L. Liepmann, Oxford, über: „Das politische Weltbild der Gegenwart."

Gold- und Silberschmiede-Innung Schwäbisch Gmünd. Am Freitag 18. 5. abends 8 Uhr findet im Hotel „Josefle" I. St. eine Vollversammlung statt. Es werden sprechen: Fachlehrer Fred Dries über „Schmuckentwerfen", Professor Albert Holl über „Schaufenstergestaltung" und der Obermeister der Innung über akute Handwerkerfragen.

Kath. Kirchenpflege Schwäbisch Gmünd

Zum baldmöglichen Eintritt wird ein geprüfter Verwaltungsfachmann

gesucht. Besoldung nach Bes.Gr. 4c 2 mit Vorrückungsmöglichkeit. Bei Eignung erfolgt planmäßige, beamtenrechtliche Anstellung.

Bewerbungen mit Unterlagen sind zu richten an das Münsterpfarramt Schwäbisch Gmünd.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Samstag, 12. Mai 1951: 20 Uhr Augustinuskirche Motette, ausgeführt von der Studenten-Kurrende aus Tübingen.

Sonntag, Pfingstfest, 13. Mai (Opfer zur Unterstützung notleidender evang. Liebeswerke): 8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn); 9.30 Uhr Augustinuskirche (Teufel), anschl. Hl. Abendmahl; 10 Uhr Rehnenhofsiedlung, Friedensschule (Hühn).

Pfingstmontag, 14. Mai: 9.30 Uhr Augustinuskirche (Skrabak).

Dienstag, 15. Mai: 20 Uhr Melanchthonhaus Frauenbibelkreis.

Mittwoch, 16. Mai: 20 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Geiger).

Pfingstfest, 13. Mai: 9 Uhr Straßdorf, Alte Kirche; 10 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle Gottesdienst mit Hl. Abendmahl; 15 Uhr Rechberg, Betsaal (Rümelin).

Pfingstmontag, 14. Mai: 9 Uhr Weiler i. d. B., Schwesternhaus; 10 Uhr Bettringen, Kindergarten Unterbettringen, Gottesdienst mit Hl. Abendmahl (Rümelin).

Evang. Gottesdienst in Lorch

Pfingstfest, 13. Mai (Opfer für die Kirchen der Ostzone): 9.30 Uhr Predigt und Hl. Abendmahl (Fischer); 14 Uhr Gottesdienst in Weitmars.

Pfingstmontag, 14. Mai: 9.30 Uhr Predigt (Eberlein); 10.30 Uhr Kinderkirche; 19.30 Uhr Männerabend.

Dienstag: 20 Uhr Mütterabend.

Mittwoch: 7.30 Uhr Betstunde.

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Nachstehend wird ein Erlaß des Bundesjustizministeriums, der über das Justizministerium in Stuttgart an die Amtsgerichte zur Kenntnis gebracht wurde, für die im Kreise befindlichen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auszugsweise bekannt gemacht.

Der Erlaß lautet im Auszug, Seite 1:

„Nach § 80 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung des § 7 Nr. 25 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzblatt S. 811) sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die den Beschluß über die Neufestsetzung ihrer Kapitalverhältnisse nach Abschnitt II nicht bis zum 30. Juni 1951 beim Registergericht zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben, mit dem Ablauf dieses Tages aufgelöst; nach § 80 Abs. 4 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung des § 7 Nr. 26 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzblatt S. 811) gilt Absatz 1 sinngemäß für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn die nach § 64 ff notwendigen Aenderungen des Statuts nicht bis zum 30. Juni 1951 zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet worden sind."

Seite 2: „Mit einer Hinausschiebung des Termins vom 30. Juni 1951 ist nach Lage der Dinge nicht zu rechnen. Es liegt daher im eigenen Interesse der Gesellschaften und Genossenschaften, die Neufestsetzung ihrer Kapitalverhältnisse und die Neufestsetzung der Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben beschleunigt vorzunehmen."

Das Amtsgericht weist die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nochmals auf die drohende Auflösung hin, falls sie die für die rechtswirksame Anmeldung gesetzte Frist versäumen."

Verwaltungsbericht des Oberbürgermeisters

(Fortsetzung von Seite 3)

verwaltungsaufgabe 1. Ordnung, mindestens in normalen Zeiten, und soweit die Gemeinden in der Lage sind, diese Aufgabe zu erfüllen. Bei Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern wird man das grundsätzlich annehmen können. In Bayern, das in manchen grundsätzlichen Dingen nach 1945 eine erfreuliche Initiative entwickelt hat, ist die Polizei als Selbstverwaltungsaufgabe verfassungsrechtlich statuiert. Bei uns hingegen ist die gemeindliche Polizei nicht in der Verfassung verankert. Da aber die kommunale Polizei bisher ihre Aufgaben tadellos gelöst hat, sehe ich keinen Grund, die Gemeinden gewissermaßen unter staatliche Polizeiaufsicht zu stellen. Sagen Sie nicht, es sei doch letzten Endes gleichgültig, ob die Polizei dem Land unterstehe oder der Stadt. Es ist schon ein Unterschied, ob z. B. Polizei und Amt für öffentliche Ordnung zu einer oder zu zwei Behörden gehören. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Tiefbauamt beim Straßenbau und Straßenreparaturen. Wesentlicher aber ist der Grundsatz, daß jede Aufgabe, die von der Gemeinde selbst gelöst werden kann, von dort und nicht vom Staat gelöst werden soll. Jede Staatsbehörde, die mit ihren Ausläufern auf die Gemeindeebene herunterdrängt, stört einen gesunden Staatsaufbau.

Bleibt die Polizei kommunal, dann allerdings ist es unbedingt erforderlich, daß die Polizeikostenzuschüsse angemessen erhöht werden. Der derzeitige Betrag, der einmal dazu dienen sollte, den Gemeinden 2/3 ihrer Kosten zu ersetzen, deckt heute nicht einmal mehr die Hälfte der Ausgaben. Auch hier zeigt sich wieder die ungesunde finanzielle Abhängigkeit der Gemeinden vom Land. Das System vielfältiger Zuschüsse ist und bleibt verkehrt. Die Gemeinden müssen nicht an den Steuererträgen, sondern an den Steuerquellen so beteiligt werden, daß sie ihren Aufgaben aus eigener Kraft nachkommen können, dann wird das gefährliche System lenkbarer Zuschüsse von selbst überflüssig werden. Wenn nun das Land im Laufe des Jahres uns möglicherweise die kommunale Polizei nimmt, so kann ich das nicht verhindern, sondern nur aus grundsätzlichen Erwägungen bedauern. Das Bedauern wird aber durch die damit verbundene finanzielle Entlastung gemildert werden, es sei denn, daß etwa nun der Staat von den Gemeinden Polizeikostenzuschüsse verlangt und diese auf mehr als 3000 DM festsetzen würde. Wenn ich unter diesen Umständen bei größeren Ausgaben für die Polizei Zurückhaltung übe, so ist das die Folge aus der ungewissen Lage. Als uns seinerzeit in den 20er-Jahren die Polizei genommen wurde, ging alles mit, einschließlich der Bleistifte, Lampen und Vorhänge. Wir haben aus diesen Methoden gelernt und sind daher vorsichtig. Daß aber durch diese Vorsicht die Einsatzfähigkeit der Polizei nicht leiden darf, ist selbstverständlich. Abschließend darf ich, sicher auch in Uebereinstimmung mit der Auffassung der hiesigen Polizei, feststellen, daß das Verhältnis zwischen der Polizei und den übrigen städtischen Aemtern, insbesondere dem Amt für öffentliche Ordnung, ausgezeichnet ist — es ist keineswegs in allen Städten so —, und daß wohl auch die Polizeibeamten kaum das Gefühl haben werden, von der Stadtverwaltung und insbesondere von mir mit ungenügendem Verständnis behandelt zu werden. Eine solch ausgezeichnete Zusammenarbeit dient nur dem Wohl der Allgemeinheit. Daß das bei der Verstaatlichung der Polizei ebenso sein wird, wäre dringend zu wünschen, würde aber letzten Endes nicht mehr in meiner Macht stehen.

Das Steueramt, das zugleich Wahlamt ist, hat mit den vergangenen zwei Wahlen und einer Volksabstimmung eine erhebliche zusätzliche Arbeit anstandslos geleistet. Das verdient besondere Anerkennung. Dabei dürfen aber auch die ehrenamtlichen Helfer aus der Bürgerschaft nicht vergessen werden. Insbesondere die Gemeinderatswahl hat mit ihrem schwierigen und schwer auswertbaren Wahlmechanismus an unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter erhebliche Anforderungen gestellt und ich möchte daher all denen, die mitgewirkt haben, den besonderen Dank aussprechen.

Die Aufwendungen des Sozialamts haben auch im vergangenen Jahr beachtliche Höhen erreicht. Die Bedenken, die ich vor einem Jahr geäußert habe, bestehen auch heute noch. Sie haben mich veranlaßt, eine Ueberprüfung des Sozialamts zu veranlassen. Das genaue Ergebnis dieser Ueberprüfung liegt mir schriftlich noch nicht vor. So viel scheint indessen festzustehen, daß im großen und ganzen die überdurchschnittlichen Ausgaben des Sozialamts durch die Struktur unserer Bevölkerung bedingt zu sein scheinen. Das schließt allerdings nicht aus, daß in Einzelfällen ein noch strengerer Maßstab wie bisher nötig sein wird. Scheinen somit auf diesem Gebiet möglicherweise keine grundsätzlichen Beanstandungen aufzutreten, so hat sich andererseits die innere Organisation in erheblichem Umfang als abänderungsbedürftig erwiesen. Die durch die Prüfungsanstalt für Körperschaften in Stuttgart durchgeführte Ueberprüfung ist mir eine große Beruhigung, denn ein zu großzügiges Wirtschaften, das sich nach den bisherigen Feststellungen im allgemeinen nicht bestätigt hat, würde der Stadt sehr erhebliche finanzielle Nachteile bringen.

Ein sehr umfangreiches Programm hat das Stadtbauamt im vergangenen Jahr bewältigt. Ich sprach schon von der vielen Arbeit, die die Vermittlung der Baugelder von der Landeskreditanstalt verursacht hat. Ein besonderes Kapitel war in diesem Zusammenhang die Siedlung der Körperbeschädigten am Schindelackerweg, die durch die leichtfertige Planung der Baugesellschaft des VdK beinahe zusammengebrochen wäre. Wir haben unseren hiesigen Baulustigen, die an diesen mißlichen Umständen keinerlei Schuld tragen, vorbildlich geholfen und auf diese Art und Weise schon sehr frühzeitig zum Fortgang der Bauarbeiten beigetragen. Auch hier ist ein gutes Werk entstanden, dem weiterhin eine Erweiterung nur gewünscht werden könnte. Auf dem Gebiet des Hochbauwesens hat das vergangene Jahr eine Reihe von bemerkenswerten Dingen gebracht. Unser „Florian" ist im Frühjahr mit seinem ersten Bauabschnitt fertig und seinem Zweck übergeben worden. Er ist ein Schmuckstück unserer Stadt und darüber hinaus auch technisch so, daß sich schon sehr viele Interessenten an diesem Gebäude Aufschluß und Anregung geholt haben. Bis der 2. Bauabschnitt wird in Angriff genommen werden können, werden voraussichtlich viele Jahre vergehen. Immerhin wollen wir nicht vergessen, daß es sich hier nur um einen Teil des Gesamtplans handelt.

Im Dreifaltigkeitsfriedhof sind die Hochbauten nahezu fertiggestellt worden und das Wärtergebäude, das wir vor etlichen Wochen besichtigten, bezogen. Ich bin überzeugt, daß dieser Friedhof eine würdige Ruhestätte für unsere Toten sein wird. Die eigentliche Anlage der Gräberfelder wird mit dem Frühjahr in Angriff genommen, damit bis spätestens Herbst mit der Belegung begonnen werden kann. Nachdem tes Jahr meine Ausführungen über die Notw digkeit bzw. mangelnde Notwendigkeit Krematoriums bei der Leitung eines Vere Anstoß erregt haben, wird es Sie vielleicht teressieren, zu erfahren, daß die Zahl der chenverbrennungen im vergangenen Jahr lebhafter Propaganda des Vereins nicht stiegen, sondern noch weiter, nämlich von auf 3 zurückgegangen ist. Unter diesen Umst den kann ich es mir ersparen, auf das, was nerzeit geschrieben wurde, noch weitere W zu verwenden. Ein weiteres größeres Pro war die Erweiterung des Krähengutes, in unsere Spitallandwirtschaft nun eingezogen Damit ist der Weg für den Neubau des K kenhauses freigegeben, für den wir Baudire Dr. Schmitt aus Stuttgart als Architekten wonnen haben. Der Vorentwurf ist fertig. bald die alte Spitalscheuer abgerissen ist, man an den Neubau herantreten können.

Ueberraschend plötzlich war die Gemein waschküche in Wetzgau fertig. Sie ist eine w lich hübsche Anlage geworden, die mit mod ner Zweckmäßigkeit auch ein gefälliges Aeuß verbindet. Bleibt nur zu hoffen, daß sich Benützung schneller einbürgert, als ihre nung und Erstellung gebraucht hat.

(Fortsetzung folg

Aus dem Mögglinger Gemeinderat

Der Sitzung vom 10. April 1951 ist am 23. März der Lokaltermin beim Neuen Schulhaus vorausgegangen, bei welchem die anwesenden 11 Gemeinderatsmitglieder einmütig zu der Auffassung gelangt sind, daß für die Erstellung eines Abortgebäudes der vom Architekten ausgewählte Platz, obwohl er an der Straße gelegen ist, vor allem im Hinblick auf den Schulbetrieb, als der günstigste angesehen werden muß. Er beeinträchtigt weder den Schulhof, noch steht er späteren Bauabsichten hinderlich im Wege. Er ist vom Eingang des Schulgebäudes aus durch eine überdeckte Pausenhalle bequem zu erreichen, kann von den Lehrerzimmern aus eingesehen werden und steht so unter Kontrolle. Auch sind Geruchbelästigungen für die Straße und den Weg zum Schulhaus nicht zu befürchten, da die Abortanlage mit Wasserspülung versehen wird.

Die Sitzung vom 10. April 1951 wurde eingeleitet durch die Vergebung der Maurerarbeiten für den Schulhausabort-Neubau. Mit den Arbeiten ist ein einheimischer Bauunternehmer, dessen Angebot preislich günstiger lag als das eines anderen ortsansässigen Unternehmers, betraut worden. — Nach Uebersiedlung sämtlicher Schulklassen in das neue Schulhaus wird der sich im Untergeschoß des Rathauses befindliche Saal frei. Es ist beabsichtigt, diesen Saal künftighin als kleinen Versammlungsraum zu benutzen und der evang. Gemeinde zur Abhaltung ihrer Gottesdienste zu überlassen. Auch könnte er als Uebungslokal für die Musik- und Gesangvereine dienen. Die Beschaffung einer entsprechenden Bestuhlung ist bereits erfolgt. Der Gemeinderat hat nun neuerdings beschlossen, auch die notwendigen Schönheitsreparaturen durchführen zu lassen. — Die Hundesteuer wurde für das Jahr 1951 von 25 DM auf 20 DM gesenkt. — Ebenso ist bei Neufestsetzung der Feuerwehrabgabe angestrebt worden, die sozial Schwächeren so zu veranlagen, daß sich bei ihnen eine Senkung der Feuerwehrabgabe ergibt. — Ein Gesuch um Erlaß der Feuerwehrabgabe ist abschlägig beschieden worden. Die Befreiung ist nur gegen Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses möglich. — Zu einem sofortigen Beitritt zum Gebietsausschuß Schwäbische Alb — Stauferland konnte sich der Gemeinderat nicht entschließen. Er findet den Beitrag etwas hoch und glaubt, daß die Werbemaßnahmen den Landgemeinden wenig nutzen werden. — Der Anhandgabe von Bauplätzen an zwei Baulustige auf dem Stein hat der Gemeinderat zu den üblichen Bedingungen zugestimmt. — Die der Gemeinde im Rahmen des Frühjahrsbauprogramms zur Verfügung gestellten Mittel werden als außerordentlich bescheiden angesehen. Es wurden entsprechend bisherigen Regeln diejenigen Bauherrn in erster Linie berücksichtigt, bei denen die Fertigstellung der Wohnhäuser am ehesten zu erwarten ist. — Der Vorsitzende gab zum Schluß der Sitzung davon Mitteilung, daß Pfarrer Fischer auf 15. April 1951 in Ruhestand treten und nach Schemmerberg bei Biberach übersiedeln werde. In Anbetracht der großen Verdienste, die sich der Scheidende während seiner 23jährigen Tätigkeit in der hiesigen Gemeinde erworben hat, wird vom Gemeinderat beschlossen, ihm anläßlich der Abschiedsfeier in der Turnhalle ein passendes Geschenk auch durch die bürgerliche Gemeinde überreichen zu lassen.

Die Sitzung vom 30. April 1951, der ein bürgerkundlicher Besprechungsabend vorausging, hatte als ersten Punkt der Beratung die Verkehrssicherheit auf der hiesigen Hauptstraße zum Gegenstand. Das örtliche Verkehrsproblem beschäftigte den Gemeinderat in den letzten Jahren des öfteren. Trotz Vorkehrungsmaßnahmen bedeutet der zunehmende Kraftfahrzeugverkehr nach wie vor eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer. Bei der Gefährlichkeit der hiesigen Ortsdurchfahrt kann nach Ansicht des Gemeinderats nur eine radikale Herabminderung der Geschwindigkeit ein wirklich wirksames Mittel gegen die ständige Gefährdung der Straßenpassanten bilden. Aus Besorgnis um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und insbesondere zum Schutz der hiesigen Einwohnerschaft wurde beschlossen, eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 20 km pro Stunde innerhalb des Ortes zu beahtragen. — Der zu mende Kraftfahrzeugverkehr auf den F wegen, die vielfach nur schwach oder überha nicht befestigt sind, stellt die Gemeinde vor weiteres Problem besonderer Art. Vielfach Stimmen laut geworden, den Verkehr auf Feldwegen mit Motorfahrzeugen überhaupt verbieten. Dem steht die fortschreitende Mot sierung auch der Landwirtschaft entgegen. Gemeinderat will es zunächst damit versuc einen Appell an die landwirtschaftliche Be kerung zu richten, daß die Feldwege bei na Witterung nicht mit schweren Lasten befah werden. Sollte damit nichts erreicht wer müßte daran gedacht werden, die Fahrer, ohne Rücksicht auf die Wegverhältnisse au ordentliche Beschädigungen der Feldwege h vorrufen, schadensersatzpflichtig zu machen Von der Aussetzung einer Fangprämie für W mäuse wird zunächst abgesehen, da z. Zt. a gebildete Wühlmausfänger nicht zur Verfüg stehen und in Anbetracht der vorgeschritte Vegetation die Behandlung dieser Angelegen im Augenblick nicht mehr aktuell erscheint. Dem St. Josefspflegeverein wurde auf An eine Beitragserhöhung von jährlich DM 3 auf DM 500.— verwilligt. Damit werden früheren Naturalleistungen an Holz und M als abgegolten betrachtet. — Der Pfarrbüch wurde als einmalige Zuwendung ein Betrag DM 50.— zugesteuert. — Der Wohnungsaussch der zuletzt noch aus 3 Mitgliedern bestan wurde durch gemeinderätliche Berufung zwe neuer auf 5 Mitglieder aufgefüllt. Entsprechen Antragstellung ist durch die Deutsche Geme schaft — BHE erfolgt. — Abgelehnt wurde Ersuchen eines auswärts wohnenden Heimatv triebenen, der in der hiesigen Gemeinde ei Wohnwagen aufstellen wollte. — Einem hiesi Lebensmittelgeschäft ist die Genehmigung den Verkauf von gestandener Milch und Jogh erteilt worden. — An einer Dolenreparatur sich die Gemeinde aus Billigkeitsgründen einem Drittel der Kosten beteiligt, da durch betreffende Dole beim Friedhof auch Was eines Feldwegs abläuft.

Zum Abschluß des öffentlichen Teils der S zung gab der Vorsitzende noch bekannt, durch Kaufvertrag und Auflassung vom 28. Ap 1951 das etwa 5½ Morgen große Baumgut Ostausgang des Dorfes aus dem Nachlaß Theresia Elser, Witwe, und das bisher pa weise benützte Farrenstallgebäude mit ca. 1 Hofraum und Garten in das Eigentum der meinde übergegangen sind.

Gemeinde Schechingen

Am Montag 14. Mai 1951 findet in Schech gen ein

Krämermarkt

und am Dienstag 15. Mai 1951 ein

Viehmarkt

statt. Marktbeginn jeweils 8 Uhr. Perso und Tiere aus Seuchen-, Sperr- und Beob tungsgebieten sind vom Marktbesuch aus schlossen. Ursprungszeugnisse für aufget bene Tiere sind vorzulegen. Zu zahlreich Besuch wird freundlichst eingeladen.

Bürgermeisteram

Pferde-Versicherungsverein

Am Sonntag 20. Mai 1951 nachmittags ½ U findet im Gasthaus zum Weißen Ochsen Schwäbisch Gmünd die jährliche

Hauptversammlung

statt. Tagesordnung: 1. Geschäfts- und Kass bericht, 2. Wahl des Vorstandes, 3. Vortrag Herrn Reg.Vet.Rat Dr. Schmid, 4. Verschieden

Die Mitglieder werden zum zahlreichen suche dieser Versammlung eingeladen.

Der Vorstand
Bernhard Scho

Verantwortl.: Landrat Burkhardt, Schw. Gm
Druck der Rems-Druckerei, Schwäbisch Gm

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 309 **Schwäbisch Gmünd, Samstag, 19. Mai 1951** **Preis 10 Pfg.**

Aus dem Inhalt

Zum Fahrplanwechsel am 20. Mai:
Ankunft und Abfahrt der Züge nach dem neuen Fahrplan beim Bahnhof Schwäbisch Gmünd
Fahrpläne der Omnibusgesellschaft
Aenderungen im Postdienst anläßlich des Fahrplanwechsels

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Die bürgerkundl. Besprechungsabende

haben Ende April zunächst ihren Abschluß gefunden. Im Spätjahr, nach Beendigung der Feldarbeit, wird der 2. Teil des Kurses stattfinden. Wir beginnen in der nächsten Nummer des Amtsblatt in zwangloser Folge mit der Veröffentlichung kurzer Aufsätze über den bisher behandelten Stoff in der **„bürgerkundlichen Ecke“.**

Doch noch Straßensperren

Die in der letzten Nummer des Amtsblatt veröffentlichte Aufhebung der Straßensperren muß, da die Bauarbeiten noch nicht restlos beendigt sind, wie folgt geändert werden:

1. Uneingeschränkt befahrbar ist die Straße Schechingen—Obergröningen—Hohenstadt.
2. Gesperrt ist bis auf weiteres die Straße Holzhausen—Obergröningen, so daß Hohenstadt nur über Schechingen erreicht werden kann.
3. Die Straßen Göggingen — Hohenstadt und Laubach — Holzhausen können z. Zt. nur mit Fahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 to befahren werden.

Verkehrsunfälle wieder im Ansteigen

Nach der Verkehrsunfallstatistik für den Landkreis Schwäbisch Gmünd (einschließlich Stadt Gmünd) waren im Monat April bei einer Gesamtschadenssumme von 19 826 DM acht mittlere und 39 leichte Verkehrsunfälle zu verzeichnen. Hierbei wurden 33 Personen verletzt. Die Unfallkurve ist also, wenn auch gegenüber den Vormonaten erfreulicherweise keine Todesopfer zu beklagen waren, wieder im Ansteigen.

Jeder junge Deutsche ein Schwimmer

Etwa 85 Prozent aller Deutschen sind Nichtschwimmer. Ueber 3000 Menschenleben fallen jährlich dem „nassen Tod“ zum Opfer. Im Jahre 1949 sind im Bundesgebiet 886, in Westberlin 29 Kinder im Alter bis zu 15 Jahren durch Ertrinken ums Leben gekommen. Diese nüchternen Zahlen sprechen eine harte Sprache. Hier grundsätzlich Abhilfe zu schaffen, hat sich das Aufklärungswerk „Schwimmen und Retten“ als Ziel gesetzt.

Zur Verwirklichung der Forderung „Jeder junge Deutsche ein Schwimmer“ wurde von den interessierten Verbänden eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Dieser Arbeitsgemeinschaft gehören an:

der Deutsche Schwimmverband,
der Deutsche Turnerbund und
die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft.

Ihre Mitarbeit und Förderung haben außerdem zugesagt:

Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Zentralstelle f. Unfallverhütung,
die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
das Deutsche Rote Kreuz,
der Deutsche Aerztetag, die Arbeitsgemeinschaft der westdeutschen Aerztekammern und der Deutsche Sportärzte-Verband,
die Sporthochschule Köln,
die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen.

Von der Arbeitsgemeinschaft wird im Laufe des Sommers im gesamten Bundesgebiet einschließlich Westberlin eine umfassende Werbe- und Aufklärungsaktion für den Schwimm- und Lebensrettungsgedanken durchgeführt.

Ziele dieser Aufklärungsarbeit sind:

Großzügige Werbung für den Gedanken der Körperertüchtigung von Jugendlichen und Erwachsenen durch den Schwimmsport, Aufklärung über Fragen der Volksgesundheit, Erfassung der Nichtschwimmer, vor allem aus den Kreisen der Jugendlichen, Durchführung von Schwimmkursen, planmäßige Ausbildung möglichst vieler Schwimmer im Rettungswesen, Aufklärung über die Gefahren des Wassers unter der Parole „Kampf dem nassen Tod“.

Nachdem auch im Kreis Schwäbisch Gmünd in der letzten Zeit, so beispielsweise in unserer Kreisstadt, neue Stätten für die Ausübung des Wasser- und besonders des Schwimmsports geschaffen wurden, verdient das Aufklärungswerk besondere Beachtung. Es ergeht insbesondere an die Jugend der Aufruf, von der Möglichkeit der Teilnahme an Schwimmkursen und an Ausbildungslehrgängen im Rettungsschwimmen regen Gebrauch zu machen.

Familienzusammenführung aus Rumänien

Der Bundesminister für Vertriebene hat durch Runderlaß vom 6. April 1951 Nr. IV 1 e - 8533 - Tgb.Nr. 5154/51 mitgeteilt:

„Durch eine Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt, der Bank Deutscher Länder, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn und mir ist nunmehr ein Weg gefunden worden, wie Fahrkarten an Deutsche nach Rumänien überstellt werden können, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Einreise in das Bundesgebiet und die Ausreise aus Rumänien gegeben sind.

Dieser Weg kann sowohl in jenen Fällen in Anspruch genommen werden, in denen die im Bundesgebiet lebenden Personen selbst die Fahrtkosten für ihre aus Rumänien zurückzuführenden Angehörigen aufbringen können, als auch in jenen Fällen, in denen mittellosen Personen die Zusammenführung mit ihren engsten Angehörigen aus Billigkeitsgründen aus öffentlichen Mitteln erstattet werden muß.“

Evtl. Anträge sind über den Kreisbeauftragten f. d. Flüchtlingswesen Schwäbisch Gmünd, Landratsamt, einzureichen.

Den Radfahrern ins Stammbuch!

Den Erziehungsberechtigten zur Belehrung ihrer Kinder

Das Fahrrad wird jetzt in der wärmeren Jahreszeit sehr häufig als Beförderungsmittel benutzt. Leider läßt aber gerade die Verkehrsdisziplin der Radfahrer sehr zu wünschen übrig. Eine eingehende und dringende Mahnung zur Beachtung der einzelnen Verkehrsvorschriften erscheint daher geboten.

Als eines der Hauptübel ist wohl das Nebeneinanderfahren anzusprechen. Mitunter kann man auf äußerst belebten Bundesstraßen zu zweit und zu dritt nebeneinander fahrende Radfahrer beobachten, die sich selbst um die Signale eines herannahenden Kraftfahrzeugs wenig kümmern. Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung müssen Radfahrer grundsätzlich einzeln hintereinander fahren. Sie können zu zweit nebeneinander fahren, wenn der Verkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wird. Eine Behinderung liegt insbesondere dann vor, wenn durch das Nebeneinanderfahren zweier Radfahrer der schnellere Verkehr am Vorbeifahren oder Ueberholen gehindert wird. Außerhalb geschlossener Ortschaften müssen Radfahrer auf den Fahrbahnen der Bundesstraßen stets einzeln hintereinander fahren. Ausnahmen sind nur für geschlossene Verbände mit mehr als 15 Radfahrern unter einheitlicher Führung zugelassen. Es muß erreicht werden, daß diese Verkehrsregel allgemein beachtet wird. Sie soll nicht etwa nur dazu dienen, dem Kraftfahrzeugverkehr zum Zwecke schnelleren Vorwärtskommens freie Bahn zu schaffen, sondern sie hat ausschließlich die Verkehrssicherheit und in erster Linie die Sicherheit der Radfahrer selbst zum Ziele.

Beim Fahren die Lenkstange loszulassen oder die Füße von den Tretteilen zu entfernen, ist verboten. Desgleichen das ständige Fahren neben einem anderen Fahrzeug, insbesondere neben einer Straßenbahn, sowie das Anhängen an Fahrzeugen. In letzter Zeit haben sich gerade durch das Anhängen an Fahrzeuge zum Teil sehr schwere Verkehrsunfälle ereignet.

Auf einsitzigen Fahrrädern dürfen Personen grundsätzlich nicht mitgenommen werden. Lediglich Kinder unter 7 Jahren dürfen von Erwachsenen mitgenommen werden, falls für sie eine geeignete Sitzgelegenheit auf dem Fahrrad vorhanden ist und der Fahrer dadurch nicht behindert wird. Gegenstäne dürfen nur mitgenommen werden, sofern die Radfahrer in ihrer Bewegungsfreiheit hierdurch nicht beeinträchtigt und Personen oder Sachen nicht gefährdet werden. Das Mitführen von Anhängern und Seitenwagen an Fahrrädern ist nur gestattet, wenn diese mit dem Fahrrad fest verbunden und mit einem roten Schlußlicht oder Rückstrahler versehen sind. Das Anbinden von Handwagen an Fahrrädern sowie das Führen von Handwagen und Tieren mit Ausnahme von Hunden von fahrenden Fahrrädern aus ist verboten.

Die Polizeidienststellen sind angewiesen worden, die Einhaltung dieser Bestimmungen in der nächsten Zeit besonders zu überwachen.

Landratsamt

Postamt Schwäbisch Gmünd

Aenderungen anläßlich des Fahrplanwechsels

Anläßlich des Fahrplanwechsels treten im Post-, Bahnpost und Kraftpostdienst verschiedene Aenderungen ein, wovon die wichtigsten nachstehend aufgeführt sind:

Stadtbriefkastenleerungen

werktags: 6.00 (nur Postamt 2), 6.45 (nur Innenstadt), 9.15, 13.45, 17.45, 19.00 (nur Innenstadt), 20.00.
sonntags: 9.15, 17.45.

Briefpost-Abgänge

Richtung Stuttgart:
werktags: 9.40, 11.52, 17.25 (ausgenommen Montag), 19.34, 20.49, 22.00.
sonntags: 9.40, 17.42, 20,49.
Richtung Aalen:
werktags: 6.45, 8.22, 12.16, 20.10, 21.16.
sonntags: 7.26, 8.22, 21.16.
nach Göppingen:
werktags: 12.30, 17.44 (je nur geschlossener Briefbeutel).

Im Kraftpostdienst werden Fahrten neu durchgeführt:

Sonntags Schwäb. Gmünd Postamt 1 ab 8.35 und 17.15 nach Alfdorf — Welzheim (Ebnisee), Rückfahrt Welzheim ab 10.15 u. 18.45;
ferner sonntags Schwäb. Gmünd Postamt 1 ab 13.35 nach Waldstetten—Weilerstoffel, Rückfahrt Weilerstoffel ab 14.15 Uhr.

Auskunft über weitere Fahrten und Aenderungen geben die Kraftpostfahrpläne der Deutschen Bundespost.

Pockenschutzimpfung

Die diesjährige Pockenschutz-Impfung für die Impfpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1950 der Stadt Schwäbisch Gmünd findet am Montag 21. Mai 1951 im Staatl. Gesundheitsamt, Goethestraße 2, zu folgenden Zeiten statt:

14 Uhr für die in der Zeit zwischen 1. Jan. und 30. April 1950 Geborenen,
15 Uhr für die in der Zeit zwischen 1. Mai und 31. August 1950 Geborenen,
16 Uhr für die in der Zeit zwischen 1. Sept. und 31. Dez. 1950 Geborenen.

Es wird dringend gebeten, die Vorladungskarten zur Impfung mitzubringen, damit während dieser zeitraubendes Suchen in den Impflisten vermieden werden kann.

Ferner werden zur Impfung aufgefordert alle Kleinkinder, bei denen die gesetzliche Pockenschutzimpfung bisher aus irgendwelchen Gründen unterblieben ist.

Der öffentliche Impfarzt:
Dr. Arnold, Medizinalrat

Ärztlicher Sonntagsdienst

am 20. Mai

Frau Dr. Stirmlinger, Uferstr. 71, Ruf 2860

an Fronleichnam 24. Mai

Dr. Ehrhart, Katharinenstr. 9, Ruf 3077
Johannisapotheke, Marktplatz, Ruf 3036
Mittwoch nachmittag: Johannisapotheke und Pfauenapotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

am 20. Mai

Tierarzt Faul, Bergschlößle, Ruf 2200

an Fronleichnam

Dr. Hirner, Hasenhaldenstr. 10a, Ruf 2200

Abschlagszahlungen auf die Renten

nach dem Bundesversorgungsgesetz

sind jetzt vom Bundesminister für Arbeit zugelassen worden für Schwerbeschädigte und Hinterbliebene, die ihren Lebensunterhalt im wesentlichen aus den Versorgungsbezügen bestreiten müssen und deren laufende Bezüge nicht schnell genug nach dem Bundesversorgungsgesetz umgerechnet werden können. Die Abschlagszahlungen werden von den Versorgungsämtern von Amts wegen berechnet und im Postscheckwege beschleunigt gezahlt. Dabei werden gegenübergestellt:

die nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Versorgungsbezüge zuzüglich der von den Rentenversicherungen (Invaliden- und Angestellten-Versicherung) gezahlten Beträge,

den nach dem Bundesversorgungsgesetz zustehenden Bezügen zuzüglich der von den Rentenversicherungsträgern künftig zu zahlenden Renten.

Der auf diese Weise ermittelte Mehrbetrag für 6 Monate wird als Abschlagszahlung gewährt (er kann auf 80 v. H. ermäßigt werden, um zu vermeiden, daß Beträge unrechtmäßig gezahlt werden, die wieder eingezogen werden müßten). Solche Mehrbeträge werden sich besonders im bisherigen Geltungsbereich des KB-Leistungsgesetzes (Land Württemberg-Baden) ergeben. Im Land Württemberg-Hohenzollern ist mit solchen Fällen nur in geringem Umfang zu rechnen, weil dort schon nach den bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften höhere Beträge zu zahlen waren.

In Betracht kommen Schwerbeschädigte, Witwen und Vollwaisen, bei denen mit einer Ausgleichsrente zu rechnen ist, außerdem Eltern, bei denen sich nach dem Bundesversorgungsgesetz ein wesentlicher Mehrbetrag an Elternrente ergibt. Erreicht der Mehrbetrag für 6 Monate nicht 50. —DM, so unterbleibt eine Abschlagszahlung. Eine solche ist z. B. nicht zugelassen für Witwen, die nach dem Bundesversorgungsgesetz nur die sogenannte Grundrente von 40.— DM erhalten und nicht für sogenannte Halbwaisen, deren Bezüge durch das Bundesversorgungsgesetz im allgemeinen nicht wesentlich erhöht werden.

Im Interesse einer beschleunigten Anweisung der Abschlagszahlungen, die in den nächsten Monaten geleistet werden sollen (es ist leider technisch unmöglich, die sehr zahlreichen Fälle im Laufe eines Monats schlagartig zu erledigen), werden die Erhebungsbogen zur Berechnung der Ausgleichsrente an die Beteiligten alsbald ausgegeben, soweit dies nicht schon geschehen ist. Keinen Erhebungsbogen erhalten Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H., kinderlose Witwen, die noch nicht 50 Jahre alt und auch nicht erwerbsunfähig sind, also für eine Ausgleichsrente nicht in Betracht kommen. Die Angaben im Erhebungsbogen sollen von der Gemeindebehörde (wenn die Berechtigten bereits von der Kreisfürsorgebehörde betreut werden von dieser) bestätigt werden. Je früher diese Erhebungsbogen beim Versorgungsamt wieder eingehen, desto schneller können die Abschlagszahlungen angewiesen werden. Es wird dringend gebeten, von persönlichen Vorstellungen bei den Versorgungsämtern abzusehen, um den raschen Fortgang der Arbeiten nicht zu behindern. Nach wie vor wird die Umrechnung der KB-Renten, die in der bisherigen Höhe weiterlaufen, auch wenn eine Abschlagszahlung erfolgt, mit Nachdruck betrieben.

•

Obstbauern, Achtung!

Unsere Zwetschgen- und Pflaumenbäume haben nun verblüht. Noch allzugut ist es uns in Erinnerung, wie im Vorjahr bald nach der Blüte die halbgewachsenen grünen Früchte abgefallen sind. Bei näherer Untersuchung hatten diese ein kleines Bohrloch und beim Auseinanderschneiden zeigte sich im Innern der Frucht eine kleine weiße Made, welche das Fruchtinnere ausgefressen hatte. Es ist die Made der Pflaumensägewespe.

Da der Fruchtansatz dieses Jahr nicht so reichlich ist wie im Vorjahr, so ist mit starkem Schaden durch diesen Schädling zu rechnen.

Zur Bekämpfung ist jetzt die richtige Zeit. Sofort nach der Blüte wird am zweckmäßigsten mit Estermitteln gespritzt. Da auch die Rote Spinne an Zwetschgen- und Pflaumenbäumen sehr stark auftritt, so empfiehlt sich, sofort nach der Blüte mit Schwefelkalkbrühe 1prozentig unter Zusatz von Estermitteln nach Gebrauchsanweisung zu spritzen. In die Blüte darf wegen Bienengefahr mit Estermitteln nicht gespritzt werden.

Saatenpflege und Unkrautbekämpfung

Das Unkraut nimmt uns in jedem Jahr einen großen Anteil unserer Erträge weg. Dieses Frühjahr ist für die Entwicklung aller Unkräuter recht günstig gewesen. Es darf also nichts versäumt werden, um mit ihm Herr zu werden.

Die wirksamste Maßnahme zur Bekämpfung des Unkrautes ist eine sachgemäße Bodenbearbeitung und Bodenpflege. Bei den Hackfrüchten erscheint dies selbstverständlich. Das Walzen und Eggen der Getreidesaaten sollte aber noch viel mehr in das Arbeitsprogramm für den Monat Mai aufgenommen werden; in anderen Gegenden Württembergs hat sich das Hacken des Getreides viel mehr eingeführt als bei uns.

Durch chemische Mittel kann man diese Maßnahmen ergänzen und verstärken. Die Anwendung von Kalkstickstoff ist bei uns schon weitgehend Allgemeingut geworden. Es ist aber falsch, wenn man glaubt, man könne in einem Arbeitsgang mit Kalkstickstoff seinem Getreide die notwendige Stickstoffmenge zuführen und das Unkraut bekämpfen, das ist ein Trugschluß, denn der langsam wirkende Kalkstickstoff kommt für die Stickstoffversorgung dann meist zu spät.

Ueber die neuen Wirkstoffunkrautbekämpfungsmittel herrscht zum Teil noch Unklarheit, alle die solche einmal angewendet haben, sind von deren Wirkung erstaunt und werden immer wieder zu ihnen greifen. Gemeinsam mit Kalkstickstoff und Staubkainit haben diese neuen Mittel, daß sie nur auf Blattfrüchte, nicht aber auf Getreidepflanzen wirken, sie unterscheiden sich aber dadurch, daß sie keine Verätzungen hervorrufen, sondern sie bewerkstelligen in gewissem Sinn ein Zutodewachsen der behandelten Pflanzen. Mit der Anwendung ist man vom Wetter unabhängig, es ist nur notwendig, daß es solange nach der Behandlung nicht regnet, bis das Mittel an den Blättern eingetrocknet ist. Sie wirken umso besser, je günstiger das Wetter für das Pflanzenwachstum ist. Die günstigste Zeit für die Anwendung beginnt, wenn das Getreide sich bestockt hat und ehe es mit dem Schossen begonnen hat. Der Hederich wird sogar noch vernichtet, wenn er bereits mit dem Blühen begonnen hat, tunlichst wird man aber nicht so lange warte Durchschlagend ist die Wirkung für Hederi Ackersenf, Hahnenfuß, Mohn und besonde auch für die Disteln, etwas widerstandsfähiger ist die Kornblume und besonders de Ackerhohlzahn. Verwendet werden die Wuchsstoffmittel in einer Menge von 1 bi 1,5 kg je ha, in etwa 800 l Wasser. Unbedin muß man darauf achten, daß die Spritze gründlichst gereinigt werden, ehe man die wieder für Kartoffeln oder Obstbäume verwendet.

Für alle Tiere, auch für die Bienen, sin diese Mittel vollständig unschädlich.

Wenn die Verunkrautung nicht allzusta ist, ist es besser, statt der fahrbaren Spritz die Rückenspritze zu verwenden, man kan den Unkrautnestern besser beikommen un spart damit an Spritzflüssigkeit. Bewährt Mittel sind U 46, Selekton, Hedrona, Rhaphanol, Utox. Bei Kleeuntersaat dürfen die Wuchsstoffmittel nicht angewendet werde In diesem Fall muß man zu anderen Mitte greifen, wie Goslarit, Raphatox-Gelb; es handelt sich hier aber um giftige Gelbspritzmittel. Wichtig ist, daß die Unkrautbekämpfung Hand in Hand mit einer Stickstoff-Kopfdüngung geht.

•

Laut Erlaß des Landwirtschaftsministeriums sind für den Landarbeiterwohnungsbau wieder Mittel zur Verfügung gestellt. Nähere Auskunft erteilt das Landwirtschaftsamt.

Landwirtschaftsamt

Schorfgefahr

Das Auftreten des Obstschorfes ist im Anzug. Wer seine Früchte im Herbst zu anständigen Preisen absetzen will, muß den Schorf bekämpfen. Dies geschieht am besten durch Spritzungen mit Schwefelkalkbrühe 1 kg und Zusatz von 50 g verstärktem Kupferkalk zu 100 Liter Wasser. Bei Obstmadengefahr sind noch 400 g Bleiarsenatpulver beizumischen.

Diese Spritzung wird sofort nach Abfall der Blütenblätter durchgeführt und alle 8–1 Tage noch zweimal wiederholt. In die Blüte darf wegen Bienengefahr mit Bleiarsen nicht gespritzt werden.

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

•

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

Eine Anzahl Pferdeknechte
Eine größere Anzahl Landarbeiter, mögl. jüngere Kräfte
Mehrere Landarbeiterinnen, Bezahlung nach Tarif, Kost und Wohnung beim Arbeitgeber
Die Stellen sind überprüft und können bestens empfohlen werden.
5 Gipser
1 Sprengmeister
2 Spritzlackierer
Einige Spitzendreher
Einige Metallschleifer nach Welzheim
1 Uhrmacher nach Schweden mit Gesellenprüfung in Dauerstellung, Alter bis 25 J.
1 Horizontalbohrwerker
1 perfekter Silberschleifer
1 Flaschner
2 Mechaniker nach Welzheim
1 Metallhärter für Uhrenfabrik, nur gute Kraft
1 Werkzeug- und Stahlformenfräser
1 Werkzeugmacher nach Grunbach
1 Werkzeugmacher nach Plüderhausen
2 Goldschmiede nach Welzheim
1 Guillocheur für Silberwarenfabrik, erste Kraft
1 guter Automechaniker für Autoreparaturwerkstatt in der Schweiz, nur ledige Kraft
1 Assistenten für den Verkaufsleiter einer größeren Teigwarenfabrik mit entsprechender Berufserfahrung
1 Werbeleiter mit praktischen Erfahrungen in der Nahrungsmittel-Industrie m. Branchekenntnissen und mögl. guten Kenntnissen im graphischen Gewerbe
2 techn. Zeichner mit guter Praxis
1 jüngerer kaufm. Angestellter, Alter bis zu 20 J., muß stenografieren und maschinenschreiben können.
1 Geschäftsführer für mittlere Metallwarenfabrik
1 Verkaufskorrespondent für Großhandlg.
1 perfekten Korrespondenten

weiblich

Einige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
2 Zimmermädchen in Hotel nach Titisee
4 Küchenhilfen für Gaststätten
4 Bedienungen
1 Kindermädchen
2 gelernte Maschinenpoliererinnen
1 gelernte Versilberin oder Vergolderin
1 Friseuse für Dauerstellung nach Schwäbisch Gmünd
1 gelernte Repassiererin nach Lorch
1 junges Mädchen zum Eisverkauf
1 Verkäuferin für Lebensmittelgeschäft
1 ältere Hausgehilfin für guten Geschäftshaushalt.

Es suchen Arbeit oder wollen sich verändern

1 erstklassiger Juwelenzeichner, 31 J. alt
1 Ingenieur aus der feinmechanischen und Uhrenindustrie
1 Fremdsprachen-Korrespondent, perfekt in englisch, französisch und spanisch
Mehrere perfekte bilanzsichere Buchhalter
1 Speditionskaufmann mit mehrjähriger Praxis und Auslandserfahrung
1 erstklassiger Vertreter, in versch. Branchen bewandert, Führerschein Kl. III
1 Feintäschner
1 Schriftsetzer
1 Wirkmeister
1 Herrenschneider
1 Metalldrücker
1 junger Galvaniseur
2 Fahrradmechaniker
1 Einsteller
2 jüngere Möbelschreiner in ungekündigter Stellung
1 Schreinermeister
1 Kartonagenmacher
1 Werkzeugmachermeister
Einige jüngere Mechaniker
1 Installateur und Rohrleger

Aus dem Verwaltungsbericht des Oberbürgermeisters

(Fortsetzung)

Eine ganz besondere Freude war es mir, als ich im Juli unseren Schießtalsee seiner Bestimmung übergeben konnte. Es sah allerdings damals mit dem Wasser etwas bedenklich aus, aber der See hat sich rasch aufgefüllt und war im Laufe der Badesaison für 18 000 Benutzer eine erfrischende Bade- und Ruhegelegenheit. Die gewonnenen Erfahrungen haben uns veranlaßt, dem Gemeinderat gewisse Erweiterungen der Kabinenbauten vorzuschlagen, die dann auch genehmigt und in Angriff genommen wurden. Die Anlage von zwei als Filter gedachten Palisadenzäunen am Einfluß des Bachs in den See haben sich im Sommer bestens bewährt. Dem Hochwasser von Mitte Januar waren sie allerdings nicht gewachsen. Sie haben sich vor den Wogen, die das ganze Schießtal füllten, geneigt, damit aber immer noch den ungehinderten Zustrom von Schmutz und Geröll aus dem Schießtal verhindert. Wenn auch diese Wasserkatastrophe nicht die Ausmaße erreicht hat, wie sie uns einmal in einer Sitzung des Gemeinderats von einem der Herren Stadträte als Erinnerung an frühere Jahrzehnte geschildert wurde, so hat sich doch gezeigt, daß für ganz außerordentliche Verhältnisse normale Maßnahmen nicht ausreichen. Hätten wir uns, wovon gesprochen wurde, mit der Anlage eines Absatzbeckens begnügt, so wäre mindestens der östliche Teil des Sees nun restlos mit Schlamm und Geröll bedeckt. Ein absolut sicheres Hilfsmittel gegen solche Hochwasser wird man im Schießtal nicht finden, so daß nur unsere Hoffnung bleibt, es möchten derartige Dinge nicht jedes Jahr passieren. Bis zum Beginn der neuen Badesaison wird die Anlage mit Sportbecken und Liegewiesen fertig sein.

Infolge großen Stoffandrangs mußten verschiedene Bekanntmachungen bzw. Fortsetzungen auf die nächste Nummer verschoben werden. Manuskripte für diese Nummer werden wegen des Feiertags bis Mittwoch 12 Uhr erbeten.

Der Wunsch unserer Mitbürger im Rehnenhof nach einer Besserung der Stromversorgung ist in diesem Jahr ebenfalls in Erfüllung gegangen. Eine weitere Sorge ist dort die Wasserversorgung, die mit der Vergrößerung der Siedlung zu einer immer brennenderen Frage wird. Die Untersuchungen hierfür sind im Gang und werden zu gegebener Zeit dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Die Neugestaltung des Stadtarchivs konnte ebenfalls in Angriff genommen werden. Auch dieses Gebäude wird nach Durchführung der Arbeiten eine Zierde des Münsterplatzes sein. Aus dem gleichen Grund wurde die Schillerschule verputzt. Wenn es auf diese Weise auch nicht gelingt, aus dem wenig schönen Kasten eine schöne Schule zu machen, so hat sich doch immerhin der äußere Anblick wesentlich gebessert. Es bleiben somit am Münsterplatz zunächst noch drei Dinge. Das eine ist die Neugestaltung der Umgebung der Mariensäule, die sich in einem äußerst unerfreulichen Zustand befindet. Das zweite ist der Durchbruch vom Westportal des Münsters zum Landratsamt. Hier wird allerdings noch die Waschküche des einen Pfarrhauses geopfert werden müssen. Ich hoffe aber, daß auch diese dringend notwendige Umgestaltung bis zum Münsterjubiläum durchgeführt sein wird. Die Erstellung einer Bedürfnisanstalt ist in Angriff genommen.

Auf dem Gebiete des Tiefbaus ist eine Reihe von Straßen angelegt worden. Z. Zt. wird noch der Eckenerweg ausgebaut, zu dessen Verkehrsfertigstellung und Uebergabe sich Herr Dr. Eckener bereits in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellt hat. Der Kanalbau für die Baulandserschließung hat rund 2½ km umfaßt. Im übrigen hat uns die Erhaltung unserer Straßen riesige Summen gekostet und wird sie auch in Zukunft kosten.

Nun noch einige Worte zu Einzelfragen. Da ist zuerst die Müllabfuhr, die ja in letzter Zeit da oder dort soviel Staub aufgewirbelt hat, wie ihn gelegentlich ein kräftiger Windstoß aus den ungeschützten Mülleimern herausnimmt. Es ist doch ein offenes Geheimnis, daß die Bereitstellung des Mülls in offenen Gefäßen ein untragbarer Zustand ist. Kürzlich kam es vor, daß aus einem solchen Mülleimer blutige und vereiterte Verbände von einem Hund herausgerissen und über die Straße geschleift wurden. Aehnlich noch unappetitlichere Dinge kann man täglich beobachten. Hier ist ein Gefahrenherd für Seuchen, der gar nicht überschätzt werden kann. Solange man keine Mülleimer bekam, mußte man notgedrungen den bestehenden Zustand hinnehmen. Dem ist aber nun anders geworden, so daß im Interesse der Allgemeinheit solche vorsintflutlichen Zustände beseitigt werden müssen. Man möge gelegentlich auch einmal an unsere Müllader denken, deren Dienst keineswegs einfach ist, und die es verdienen, daß man ihnen diese Arbeit erleichtert und ihnen nicht die Leerung von Gefäßen zumutet, an denen sie sich Verletzungen und Blutvergiftungen holen. Ich habe es sehr bedauert, daß die einschlägigen Geschäfte sich nicht bereit erklärt haben, die Mülleimeraktion der Stadt durch einen Verzicht auf einen Teil der Gewinnspanne zu unterstützen. Wir mußten daher dazu übergehen, diese Aktion selbst in die Hand zu nehmen. Die Bauratschreiberei hat bereits Bestellungen auf etwa 800 Mülleimer entgegengenommen, die wir zum Selbstkostenpreis weitergeben. Ich darf auch die heutige Gelegenheit dazu benützen, die Bevölkerung zu bitten, sich an dieser Aktion zu beteiligen. Gewiß, es wird manche Familie geben, für die die Anschaffung auch eines verbilligten Mülleimers ein erhebliches Opfer bedeutet. In besonderen Ausnahmefällen sind wir bereit, die Mülleimer auf Raten abzugeben. Es gibt aber sehr viele Bewohner der Stadt, die die Anschaffung eines Mülleimers ohne weiteres schon längst hätten besorgen können. Sie insbesondere möchte ich dringend bitten, die Herbeiführung hygienisch einwandfreier Zustände selbst zu fördern. An sich wäre es möglich, die Müllabfuhr zweimal in der Woche vorzunehmen. Das erforderte indessen die Anschaffung eines neuen Fahrzeugs und würde, da alsdann das doppelte Personal benötigt wird, eine Verdoppelung der Müllabfuhrgebühr bedeuten. Wir möchten hiervon so lang wie möglich absehen.

Aktuelle Schulprobleme

Ein weiterer Punkt wäre zur Kaufmännischen Berufsschule und Handelsschule zu sagen. Sie erinnern sich, daß es über gewisse organisatorische Fragen bei der

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule Schwäbisch Gmünd. Sonntag 20. Mai: Vogelkundliche Wanderung mit Gustav Kost. Treffpunkt: 7 Uhr Kreissparkasse. Gebühr: DM —.50. — Montag 21. Mai: Beginn des Kurses „Uebungen im Pflanzenbestimmen und Einführung in die heimische Flora von Dr. Wilhelm Graß um 20—21.30 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 1. Der Naturkundeverein lädt seine Mitglieder zur Teilnahme ein. — Dienstag 22. Mai: Das Heilig-Kreuz-Münster und seine Zeit — Prof. Dr. Tüchle, Paderborn, „Unser Münster und das kirchlich-religiöse Leben im Spätmittelalter“, 20 Uhr im Kath. Vereinshaus — Dauerkarte für 6 Vorträge DM 3.-, Einzelkarte DM 1.-. Wir bitten, die Karten vorher zu lössen. — Montag 21. Mai: Kunstgeschichtliche Studienfahrt der Volkshochschule nach Ellwangen, Dinkelsbühl, Kirchheim i. R., Schloß Baldern. — Leitung: Prof. Walter Klein. Abfahrt: 6.30 Uhr vor dem Rathaus - Fahrpreis DM 5.50. — Samstag 26. und Sonntag 27.Mai: Geologisch-vogelkundliche Exkursion an den Federsee mit Prof. Dr. Löffler und Gustav Kost. Fahrpreis DM 9.—. Abfahrt: 13 Uhr vor dem Rathaus.

Zweigstelle Heubach. Samstag 19. Mai 20 Uhr spricht im Schulhaus Prof. L. Liepmann, Oxford, über „Das politische Weltbild der Gegenwart“.

Naturkundeverein. Die Mitglieder sind zu der Omnibusfahrt an den Federsee am 26./27. Mai herzlich eingeladen. Abfahrt Samstag 26. Mai 13 Uhr am Rathaus.

Landsmannschaft der Nordostdeutschen. Nächster Heimatabend am Samstag 19. Mai um 20 Uhr im „Weißen Ochsen“.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag, 20. Mai 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Skrabak), 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst

Mittwoch, 23. Mai: 20 Uhr Augustinuskirche (Geiger)

Schülergottesdienste: Dienstag 7.20 Uhr Grundschule, Dienstag 8 Uhr Oberschule

Sonntag, 20. Mai: 9 Uhr Straßdorf, Alte Kirche, 10 Uhr Waldstetten, Friedhofskapelle, 15 Uhr Rechberg, Betsaal (Rümelin)

Pockenschutzimpfung in Schwäbisch Gmünd. Siehe die diesbezügl. Bekanntmachung des öff. Impfarztes auf Seite 1.

Sowjetzonenflüchtlinge

Das Bundesministerium für Vertriebene hat festgelegt, daß deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin wegen einer drohenden Gefahr für Leib und Leben, für die persönliche Freiheit oder aus sonstigen zwingenden Gründen vor dem Inkrafttreten des Notaufnahmegesetzes vom 22. 8. 1950 verlassen haben, durch die Bundesdurchgangslager Gießen und Uelzen gemäß Ziffer 3a der Uelzener Richtlinien rückwirkend umzustufen sind.

Anträge auf Umstufung können über den Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen den Aufnahmeleitern der genannten Lager übersandt werden.

Evtl. Anträge sind über den Kreisbeauftragten für das Flüchtlingswesen Schwäbisch Gmünd, Landratsamt, einzureichen.

Sommer-Fahrplan der Omnibus-Gesellschaft Schwäbisch Gmünd

(Gültig ab 20. Mai 1951)

Linie Schwäbisch Gmünd—Weiler i. d. B.—Hornberg—Degenfeld—Weißenstein

W	tägl.	Mo Mi Sa	SF	tägl.	tägl.	Mo-Fr	Mo-Fr	SF				W	W	tägl.	Mo Mi Sa	SF	tägl.	Mo-Fr	tägl.	Mo-Fr	SF
5.35	8.00	8.00	10.10	12.30	16.15	17.30	18.20	18.45	ab	Gmünd Bahnhof	an	6.30	7.25	10.00	10.00	11.40	14.30	18.17	18.40	19.07	20.00
5.38	8.02	8.02	10.12	12.33	16.17	17.32	18.22	18.47		Gmünd Marktplatz		6.28	7.23	9.58	9.58	11.38	14.25	18.15	18.37	19.05	19.58
5.40	8.04	8.04	10.14	12.35	16.19	17.34	18.24	18.49		Gmünd, Weißer Ochsen		6.26	7.21	9.55	9.55	11.35	14.24	18.13	18.35	19.03	19.56
5.52	8.15	8.15	10.25	12.48	16.30	17.42	18.32	18.57		Unterbettringen Ochsen		6.17	7.10	9.46	9.46	11.26	14.12	18.03	18.25	18.53	19.46
6.00	8.26	8.26	10.36	13.00	16.42	17.54	18.44	19.07		Weiler i. d. B.		6.00	7.00	9.38	9.38	11.18	14.00	17.55	18.15	18.45	19.38
	8.38	8.38	10.48	13.10	16.54			19.17		Furtlepaß				9.30	9.30	11.10	13.50		18.05		19.30
	8.50	8.50	11.00	13.20	17.04			19.24		Hornberg				9.25	9.25	11.05	13.45		18.00		19.25
		9.00			17.14 } Mo Mi					Degenfeld					9.17				17.35 } Mo Mi		
		9.10			17.24 } Sa				an	Weißenstein Bhf.	ab				9.11				17.25 } Sa		

Linie Schwäbisch Gmünd—Oberbettringen—Bargau—Buch—Heubach

W	W	SF	tägl.	tägl.	Mo-Fr	W	SF				W	SF	W	SF	tägl.	Mo-Fr	W	SF
5.40	6.30	8.00	12.15	16.15	17.30	18.50	20.10	ab	Gmünd Bahnhof	an	6.28	7.02	9.25	9.57	13.38	17.35	18.50	19.10
5.42	6.32	8.02	12.17	16.17	17.32	18.52	20.12		Gmünd Marktplatz		6.25	7.00	9.23	9.55	13.36	17.33	18.45	19.05
5.44	6.34	8.04	12.19	16.19	17.34	18.54	20.14		Gmünd, Weißer Ochsen		6.23	6.56	9.21	9.53	13.34	17.31	18.43	19.03
5.48	6.45	8.18	12.33	16.31	17.50	19.10	20.28		Oberbettringen Hirsch		6.15	6.48	9.05	9.43	13.21	17.17	18.30	18.50
5.53	6.57	8.30	12.44	16.42	18.00	19.21	20.39		Bargau Ochsen		6.00	6.42	8.57	9.37	13.13	17.06	18.22	18.42
5.55	7.00	8.32	12.46	16.44	18.02	19.23	20.41		Bargau Hirsch		5.55	6.40	8.55	9.35	13.11	17.04	18.20	18.40
	7.07	8.40	12.52	16.50	18.08	19.30	20.47		Buch		5.50	6.35	8.50	9.30	13.06	17.00	18.15	18.35
	7.10	8.45	13.00	16.53	18.16	19.38	20.55	an	Heubach Rößle	ab	5.45	6.30	8.45	9.25	13.00	16.55	18.10	18.30

Linie Schwäbisch Gmünd—Rechberg—Wißgoldingen—Winzingen—Donzdorf—Süßen

tägl.	Sa	Mo Mi SF	Mo-Fr	Sa SF	Mo-Fr	Mo-Sa	SF				W	SF	W	tägl.	Mo Mi Sa SF	Mo-Fr	Sa SF
8.00	12.12	13.00	15.10	16.15	17.45	18.45	20.10	ab	Gmünd Bahnhof	an	6.45	7.08	7.25	11.05	14.25	17.25	18.45
8.02	12.14	13.02	15.12	16.17	17.47	18.47	20.12		Gmünd Marktplatz		6.43	7.06	7.23	11.03	14.22	17.23	18.42
8.04	12.16	13.04	15.14	16.19	17.49	18.49	20.14		Gmünd, Neue Welt		6.41	7.04	7.21	11.00	14.20	17.21	18.40
8.15	12.27	13.15	15.24	16.29	18.00	19.02	20.25		Straßdorf		6.30	6.55	7.13	10.51	14.10	17.11	18.30
8.25	12.37	13.25	15.34	16.40	18.10	19.20	20.35		Rechberg Rad		6.19	6.42	7.00	10.45	14.04	17.05	18.20
8.40	12.52	13.40	15.48	16.54	18.25	19.35	20.50		Wißgoldingen Adler		6.10	6.30	6.50	10.36	13.55	16.56	18.11
8.47			15.55	17.02					Winzingen Ort					10.28		16.48	18.03
8.52			16.00	17.05					Winzingen Bahnhof					10.23		16.43	17.58
8.57			16.05	17.10					Donzdorf Schw Bock					10.18		16.38	17.53
9.07			16.13	17.22				an	Süßen Pelikan	ab				10.10		16.30	17.45

Zeichenerklärung: W = werktags, Mo Mi Fr = Montag, Mittwoch, Freitag, Mo-Fr = Montag bis Freitag, tägl. = täglich, Sa = samstags, Sa SF = Samstag, Sonntag und Feiertag, SF = Sonn- und Feiertag.

Kaufmännischen Berufsschule im vergangenen Jahr eine unerfreuliche Polemik gegen die Stadtverwaltung gegeben hat. Ich habe in Anwesenheit des früheren Kultministers Bäuerle bei dem Jubiläum der Lehrerbildungsanstalt das dazu Erforderliche mit hinreichender Deutlichkeit gesagt und will auf Einzelheiten nicht mehr zurückkommen, weil sich eine Lösung sämtlicher Probleme anzubahnen scheint. Praktisch geht es darum, daß sowohl die Kaufmännische Berufsschule, die bekanntlich eine Pflichtschule ist, wie auch die freiwillige Höhere Handelsschule aus verschiedenen Gründen immer stärker besucht werden und infolgedessen die bisher vorhandenen Lehrkräfte und Räume nicht mehr ausreichen. Der Leiter der Handelsschule hat deswegen schon vor längerer Zeit die Errichtung von 5 neuen Lehrstellen beantragt, von denen allerdings dann das Kultministerium bei einer genauen Nachprüfung zunächst nur 2 als erforderlich bezeichnet hat. Eine weitere eingehende Nachprüfung durch das Kultministerium hat ergeben, daß die Schulräume noch nicht so ausgenutzt waren, daß nicht noch weiterer Unterricht erteilt werden könnte.

(Fortsetzung folgt)

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Meldekontrollen für Unterstützungsempfänger des Arbeitsamts

Als Meldezeit für die Unterstützungsempfänger des Arbeitsamts ist bis zum 30. Juni 1951 **Montag jeder Woche von 14 bis 14.15 Uhr** festgesetzt.

Der Unterstützungsempfänger muß persönlich und zur festgesetzten Kontrollstunde erscheinen. Außerhalb der Kontrollzeit und den Angehörigen der Arbeitslosen wird der Kontrollstempel versagt. Meldeversäumnisse können nur durch das Arbeitsamt selbst entschuldigt werden.

Die Auszahlung der Unterstützungen findet wie bisher am Mittwochvormittag statt.

Lorch, den 17. Mai 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Maul- und Klauenseuche

Nach einer Mitteilung des Landratsamts Schwäbisch Gmünd gehört die Stadt Lorch nicht mehr zum 15 km-Umkreis um den Seuchenort Eislingen Kreis Göppingen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben worden.

Lorch, den 15. Mai 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 29. März 1951 (Schluß)

9. Wiederherstellung des Ortsverbindungswegs Rattenharz-Unterkirneck-Hohenlinde

Der durch den seinerzeitigen wilden Umleitungsverkehr zerschundene Ortsverbindungsweg (vergl. Amtsblatt Nr. 296) bedarf einer neubauartigen Instandsetzung mit Herstellung der Planie, Einstellung einer Vorlage, Beschotterung und Anlegung von Banketten und Gräben. Der Kreisbaumeister hat die gesamten Kosten auf 24 000 DM veranschlagt. Das Straßen- und Wasserbauamt Schorndorf hat die Beitragsgewährung sowie die Haftung für die entstandenen Schäden abgelehnt. Die Aussprache wird mit der Erklärung des Bürgermeisters beendigt, daß die Angelegenheit erst im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsplans 1951 geregelt werden könne.

10. Straßen- und Wegeunterhaltungen

Es sind mehrere Eingaben eingegangen, in welchen von Einwohnern über den Zustand städtischer Straßen und Wege geklagt wird. Die Klagen werden als berechtigt anerkannt. Es wird aber darauf hingewiesen, daß es bei der derzeitigen Finanzlage der Stadt nicht möglich sei, durchgreifende Abhilfe zu schaffen. Es wird beschlossen, die Eingaben als Material für die Haushaltsplanung vorzumerken.

11. Wiederherstellung der Brücke über den Walkersbach

Wie schon vor einigen Jahren, so bittet die Gemeinde Waldhausen erneut um eine Beteiligung der Stadt Lorch an den Wiederherstellungskosten für die Brücke über den Walkersbach. Der Voranschlag lautet auf 30 000 DM. Die Brücke sei für die Waldhäuser Ausmärker auf der Markung Lorch sehr wichtig. Der Gemeinderat beschließt, das Gesuch aus folgenden Gründen abzulehnen:

1. Es besteht für die Stadt Lorch keine rechtliche Verpflichtung zur Beteiligung an den Wiederherstellungskosten.
2. Es besteht seitens der Stadt Lorch und ihrer Einwohner auch kein Bedürfnis für die Wiederherstellung der Brücke. Insbesondere befinden sich auf Markung Waldhausen mit einer Ausnahme keine Lorcher Ausmärkergrundstücke.
3. Die Finanzlage der Stadt Lorch macht auch eine freiwillige Kostenbeteiligung unmöglich.

12. Antrag der Kommunistischen Partei auf Eröffnung des Verbindungswegs zwischen Gmünder- und Schillerstraße

Die Fraktion der Kommunistischen Partei fordert in einem schriftlichen Antrag, dem zwischen der Schiller- und der Gmünder Straße vorgesehenen Verbindungsweg sofort den Charakter eines öffentlichen Wegs zu verleihen und ihn mit amtlichen Verkehrstafeln zu versehen. Sowohl der Bürgermeister als auch Gemeinderat Kühfuß erklären, der Antrag verlange, was bereits beschlossen sei, hinke also hintendrein. Die Verwirklichung sei abhängig von der Erfüllung privatrechtlicher Abmachungen seitens der Stadt und einiger Grundstücksangrenzer. Solange der Weg durch die Stadt nicht übernommen worden sei, könne er nur auf eigene Gefahr passiert werden. Nach weiterer Aussprache zieht Gemeinderat Lauber den Antrag seiner Fraktion zurück unter der Voraussetzung, daß der Weg nach der Fertigstellung der Dunglege des Landwirts Aichele zum öffentlichen Weg erklärt wird.

13. Erstellung eines Schafstallgebäudes durch Landwirt und Schafhalter Karl Mayer

Gegen die Absicht des Landwirts und Schafhalters Karl Mayer, südlich von seinem Wohn- und Oekonomiegebäude einen Schafstall zu erstellen, haben zwei Grundstücksnachbarn Einspruch erhoben mit der Begründung, ein Schafstall stelle im geschlossenen Stadtgebiet eine lästige Anlage dar und führe zu lästigen Einwirkungen auf ihre Wohngrundstücke. Die Absicht widerspreche auch dem Charakter der Stadt Lorch als Fremdenverkehrsgemeinde. Das Landratsamt hat eine Stellungnahme des Gemeinderats zu den Einsprüchen gewünscht. Nach vorausgegangener Besichtigung des Baugrundstücks und Verhandlung mit dem Bauherrn seitens des Bauausschusses stellt der Gemeinderat durch eine Erklärung fest, daß er es gerne gesehen hätte, wenn der Schafstall nicht in die Nähe von Wohnhausneubauten käme. Mangels einer einschlägigen Vorschrift in der Ortsbausatzung biete das öffentliche Recht keine Handhabe, das Bauvorhaben zu hindern. Dem Bauherrn wird aber empfohlen, die Situation dadurch zu mildern, daß er das Bauwerk nach Westen, also weg von den Gebäuden der Einsprechenden, rücke.

Volksbildungswerk Lorch

Sonntag 20. Mai: Pflanzenkundlicher Gang mit Apotheker Müller. Abgang 6.30 Uhr an der Apotheke. Rückkunft 9 Uhr. Teilnehmergebühr 0.60, Schüler 0.30.

Ev. Gottesdienst in Lorch am 20. Mai 1951

Dreieinigkeitsfest

9.30 Uhr Predigt (Fischer), 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Töchtern, 14.00 Uhr Monatsstunde der altpietistischen Gemeinschaft im Gemeindehaus; 22.—24. Mai 1951 Tagung der Schlesischen Pfarrer in Württemberg; Mittwoch und Donnerstag je 7.30 Uhr Morgenandacht, Donnerstag 20 Uhr Gottesdienst (D. Zänker), Mittwoch 20.30 Uhr Bibelstunde in Oberkirneck.

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 5.—12. Mai 195

Geburten: Mai: 5. Walter, S. d. Eugen Jäger, Sattlermeister, Obergröningen; 7. Robert, S. d. Philipp Kniesel, Maschinenschlosser, Leinzell; 9. Doris, T. d. Adolf Hägele, Lehrer, Gutenbergstraße 10; 9. Anna, T. d. Johann Pfluger, Maurer, Kleindeinbach Gde. Großdeinbach; 10. Bernd, S. d. Viktor Heinz, Lackspritzer, Klarenbergstr. 41; 10. Alfons, S. d. Alfons Abele, Mechaniker, Durlangen.

Sterbefälle: Mai: 1. Wilhelm Knäuer, Obsthändler, Freudental 1, 58 J.; 3. Mathilde Stütz geb. Stegmaier, Hausfrau, Mutlangen, 63 J.; 6. Franziska Stangel geb. Koranda, Hausfrau, Ziegelbergstraße 11, 48 J.; 6. Elisabeth Mehlfeld, Eschach Krs. Schwäbisch Gmünd, 3 Mon.; 7. Wenzel Pojar, Hilfsarbeiter, Lindach, Schloßstraße 63, 56 J.; 7. Eugenie Herzer geb. Hugger, Hausfrau, Buhlsgäßchen 7, 76 J.

Sterbefälle: Mai: 9. Maria Schmid, Wißgoldingen, Kreis Schwäbisch Gmünd, 14 Tage; 10. Franz Schuler, Hausmeister, Charlottenstr. 14, 61 Jahre; 10. Karl Ludwig Kempe, Pensionär, Weißensteiner Straße 71, 77 J.; 11. Gabriele Seifert geb. Lamb, Rentnerin, Leinzell, Hardtstr., 71 Jahre; 12. Marie Elser geb. Veil, Hausfrau, Klarenbergstraße 38/1, 58 J.; 13. Christian Weller, Rentner, Lorch, Gmünder Straße 26, 75 J.; 13. Mathilde Krieg geb. Hägele, Hausfrau, Bergstr. 1, 44 J.; 13. Heinrich Josef Lubonski, Flaschner, Justinus-Kerner-Straße 7, 32 Jahre.

Eheschließungen: Mai: 11. Willi Stallasch, Angestellter, Schulstraße 1, und Erna Klenk, Buchhalterin, Kaspar-Vogtstr. 5; 11. Helmut Josef Ascher, kaufm. Angest., Imhofstr. 4, und Ruth Johanna Ditter, Hilfsarbeiterin, Charlottenstr 10; 12. Wilhelm Ludwig Tost, Silberwalzer, Großdeinbach, und Maria Anna Saile, Hilfsarbeiterin, Franziskanergasse 13; 12. Josef Tobolla, Maler, Schießtalstr. 7, und Anna Sigle geb. Rudolph, Hausfrau, Salvatorstr. 7; 12. Werner Friedrich, Glasschleifer, Kornhausstr. 10, und Anneliese Timpel, Verkäuferin, Straßdorfer Str. 5; 12. Willi Weiß, Hilfsarb., Schwerzerallee 34, und Hildegard Meta Kebesch, Hilfsarb., Schwerzerallee 34; 12. Rudolf Watzel, kfm. Angest., Heugenstr. 21, u. Anna Böhm, Angest., Königsturmstr. 15; 12 Theodor Wendel, kaufm. Angest., Am Heidelbeerweg 5, und Agnes Viktoria Bäurle, kaufm. Angest., Haußmannstr. 24; 12. Wilhelm Jäckel, Gärtner, Ostlandstr. 13, und Herta Maria Pohl, ohne Beruf, Josefstr. 15; 12. Josef Feldes, Maurer, Münsterplatz 12, und Katharina Brand, Schneiderin, Königsbronn, Kr. Heidenheim; 12. Josef Scherer, Schreinermeister, Franziskanergasse 18, und Helene Pscheidt geb. Lupkowicz, Hausfrau, Sankt Katharina 12—14.

Verantwortl.: Landrat Burkhardt, Schw. Gmünd
Druck der Rems-Druckerei, Schwäbisch Gmünd

Achtung, ab Sonntag Sommerfahrplan!

Am **Sonntag 20. Mai 1951** tritt der Sommerfahrplan in Kraft. Die Zeiten für die Ankunft und Abfahrt der Züge beim Bahnhof Schwäbisch Gmünd sind folgende:

Ankunft der Züge

aus

Richtung Stuttgart	Richtung Aalen
6.41 W	5.21
7.22 S	6.29 W*
7.39 W	*7.08 E-Zug**
8.20 D-Zug	7.33 W
8.43 W	8.34
10.07	*9.39 D-Zug*
12.13	11.49
13.49 Sa	*12.44 D-Zug*
14.00 W ausg. Sa	13.38*
14.37 W	*17.24 E-Zug**
15.03 D-Zug	17.40
16.05	19.24
17.19 W ausg. Sa	*20.47 D-Zug*
18.14 W ausg. Sa	21.09 S
18.38 E-Zug	21.58
18.51	
19.08 W ausg. Sa	
20.07	
20.43 E-Zug	
21.14 D-Zug	
22.09	
23.52	
0.48	

Richtung Heubach	Richtung Göppingen
4.33 n. S.	6.31 W
7.17	8.18 S
9.31	9.23 W
13.57 W	11.30
17.53 Sa	13.34 Sa
19.09 tägl. a. Sa	15.00 So
	18.50
	20.42

Abfahrt der Züge

in

Richtung Stuttgart	Richtung Aalen
4.37 W	5.11 W**
5.23	6.00 W**
6.33 W	6.45 W
7.10 E-Zug	7.26 S
8.37	*8.22 D-Zug*
9.40 D-Zug	9.11 W
10.35 W	10.09
11.52	12.16
12.28 W bis Schorndorf	14.40 Sa
12.46 D-Zug	*15.05 D-Zug*
13.41	16.07**
15.00 Sa	17.43 W ausg. Sa**
15.52 W ausg. Sa bis Schorndorf	*18.40 E-Zug*
16.35 W ausg. Sa	18.54
17.25 E-Zug	20.10**
17.42	*20.45 E-Zug* **
18.55 W ausg. Sa bis Schorndorf	*21.16 D-Zug*
19.34	23.54 Sa
20.49 D-Zug	
21.11 S	
22.00	

Richtung Heubach	Richtung Göppingen
6.02 S	4.36 W
8.30	5.26 S
12.26	8.53 S
16.20 W	9.44 W
19.16 W	12.20
20.34 S	15.30 So u. Sa
	17.44
	19.27 W
	21.20 S

Zeichenerklärung: * in Unterböbingen Anschluß von Heubach, ** Anschluß nach Heubach

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 310 — Schwäbisch Gmünd, Samstag, 26. Mai 1951 — Preis 10 Pfg.

Aus dem Inhalt

Austauschprojekt nach der Schweiz
Ernste soziale Lage
Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge des gewerblichen Straßengüterverkehrs
Aus dem Verwaltungsbericht des Oberbürgermeisters (Schluß)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Die bürgerkundl. Besprechungsabende

haben Ende April zunächst ihren Abschluß gefunden. Im Spätjahr, nach Beendigung der Feldarbeit, wird der 2. Teil des Kurses stattfinden. Wir beginnen in der nächsten Nummer des Amtsblattes in zwangloser Folge mit der Veröffentlichung kurzer Aufsätze über den bisher behandelten Stoff in der

„bürgerkundlichen Ecke“.

Auszahlung der Lehrlingsbeihilfen
nach dem Soforthilfegesetz

Für die in der Stadt Schwäbisch Gmünd wohnenden Empfänger von Lehrlingsbeihilfen findet die Auszahlung bei der Kasse des Kreisverbands Schwäbisch Gmünd, Uferstr. 6,

am Dienstag 29. Mai von 10—12 Uhr

statt.

Zur Auszahlung ist die Mitteilung über die Zuerkennung der Lehrlingsbeihilfe, ferner die Kennkarte und eine Bescheinigung des Lehrherrn über das Fortbestehen des Lehrverhältnisses mitzubringen. Falls der Unterhaltspflichtige arbeitslos ist, muß außerdem die Kontrollkarte des Arbeitsamtes vorgelegt werden.

Wer selbst nicht kommen kann, muß dem von ihm Beauftragten eine schriftliche Vollmacht mitgeben.

Die Beihilfeempfänger sind verpflichtet, jede Aenderung in ihren Einkommensverhältnissen, die sich zu ihren Gunsten auswirkt, sowie die Beendigung oder den Abbruch der Lehrlingsausbildung unverzüglich dem Amt für Soforthilfe mitzuteilen.

Amt für Soforthilfe

Württembergischer Gemeindetag
Kreisstelle Schwäbisch Gmünd

Einladung

Am **Montag 28. Mai 1951** findet von 8 Uhr an im Gasthaus zur Torbäckerei in Schwäb. Gmünd, Bocksgasse, eine Versammlung der Herren Bürgermeister der Mitgliedstädte und -gemeinden des Württ. Gemeindetags statt.

Hiezu ergeht Einladung.

Tagesordnung

1. Vortrag von Herrn Rechtsanwalt Dr. Laiblin aus Stuttgart, Geschäftsführer des Waldbesitzer-Verbands Nordwürttemberg und Nordbaden, über: „Aktuelle Fragen der Waldwirtschaft“.
2. Vortrag von Herrn Dr. Frank vom Württ. Gemeindeversicherungsverein a. G. über: „Die Versicherungen der Gemeinden“.
3. Bekanntgaben des Landratsamts.
4. Aussprache über kommunalpolitische Tagesfragen.
5. Verschiedenes.

Lorch, 23. März 1951

Bürgermeister: (gez.) Bareiß

Rentenzahlung für Juni 1951

Am **Dienstag 29. Mai** KB-Leistungen und Angestelltenrenten.

Am **Donnerstag 31. Mai** Versicherungsrenten (1501—4000, 4901—7500), sowie Unfall-, Knappschafts- und VAP-Renten.

Zu beachten ist, daß die Renten auf die Nummern 2001—6700 (auch VAP-Renten) am Telegrammschalter 2 (Vordereingang) gezahlt werden.

Am **Freitag 1. Juni** Versicherungsrenten 1—1500) sowie Nachzügler vom Vortag.

Es wird gebeten, die Renten möglichst vormittags abzuholen.

Beachtet die Naturschutzverordnung!

Es besteht Veranlassung, auf die folgenden Bestimmungen der Naturschutzverordnung vom 18. 3. 1936 (RGBl. I S. 118) in der Fassung vom 16. 3. 1940 (RGBl. I S. 567) erneut hinzuweisen.

I.

1. Mit Rücksicht auf den Vogelschutz ist es in der Zeit vom 15. 3. bis 30. 9. in der freien Natur verboten:

a) Hecken aller Art abzuhauen oder zu roden.
b) Dürres Gras und Hecken abzubrennen.
c) Rohr- und Schilfbestände (abgesehen von Fischereigewässern) zu beseitigen.

Das Verbot gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Kulturarbeiten oder für behördlich genehmigte Maßnahmen zur Unrat- oder Schädlingsbekämpfung.

Die untere Naturschutzbehörde kann in besonders kalten oder feuchten Jahren den Beginn der Verbotsfrist bis spätestens 1. 4. hinausschieben.

Die Beseitigung von Hecken und das Abbrennen der Bodendecke geht in vielen Fällen über das wirtschaftlich notwendige und für die Landkultur förderliche Maß hinaus. Insbesondere hat die Unsitte überhand genommen, daß von Kindern und Jugendlichen, aber auch von Erwachsenen das dürre Gras an Feldrainen und Böschungen sinn- und zwecklos angezündet wird.

Zu den Schäden für die Vogelwelt, das Niederwild und viele nützliche Kleintiere tritt hier noch die Gefahr von Waldbränden und ein Ansporn der Kinder zum Spielen mit Feuer.

2. Zum Schutz der Pflanzen in der freien Natur ist es verboten:

a) wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen oder ihre Bestände zu verwüsten (§ 1 Naturschutzverordnung).
b) Die vollständig geschützten Pflanzenarten abzureißen, zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen oder in den Verkehr zu bringen:
Hirschzunge, Türkenbundlilie, Schachblume, Felsennelke, großes Windröschen, Küchenschelle, Akelei, weiße und gelbe Seerose, Seidelbast, Mehlprimel, gelber Fingerhut, gefranster Enzian, Lungenenzian, gelber Enzian;
von den einheimischen Orchideen:
Frauenschuh, Waldvögelein, Kuckucksblume, Riemenzunge, Bienen-, Fliegen-, Hummel- und Spinnenblume.
c) Von den folgenden Pflanzenarten die unterirdischen Teile oder die Blattrosetten auszugraben oder in den Verkehr zu bringen: Maiglöckchen, Blaustern, Traubenhyazinthe (Baurabüeble), Schneeglöckchen, Trauben- und Rasensteinbrech, Schlüsselblumenarten.
d) Von Bäumen und Sträuchern in Feld und Wald unbefugt größere Mengen Schmuckreisig zu entnehmen; die Mitnahme eines bescheidenen Handstraußes (aber keines Bündels) wird nicht beanstandet.

Besonderer Schonung bedürfen die Kätzchenblütler (Hasel, Erle, Salweide usw.) mit Rücksicht auf die Bienenweide. Für die Frühjahrsentwicklung der Bienenvölker ist der Blütenstaub dieser Gehölze unersetzlich.

Besonders muß die Jugend durch Elternhaus und Schule darüber aufgeklärt werden.

Die ungeheuren Schäden in unseren Wäldern, die in den letzten Jahren durch Menschenwerk und Naturerscheinungen zugefügt worden sind, verpflichten zu größter Schonung des Holznachwuchses innerhalb und außerhalb des Waldes.

Die Beschädigung angepflanzter oder durch natürliche Ansamung aufkommender Jungbäumchen ist unverantwortlich und strafbar.

Die Jugend wird besonders darauf hingewiesen, daß das Abschneiden oder Abbrechen solcher Gehölze, namentlich junger Pappeln, Eichen, Ahorne, Buchen usw. als Ruten ein unverzeihlicher Frevel ist. Die Erziehungsberechtigten sind für solche Vergehen Jugendlicher unter 18 Jahren verantwortlich.

II.

Das Sammeln wildwachsender Pflanzen nichtgeschützter Arten (Blumen, Farne, Barlapp und dergl.) für den Handel oder gewerbliche Zwecke ist nur mit einem für das Kalenderjahr gültigen Erlaubnisschein gestattet. Anträge sind an die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt, für die Stadt Schwäbisch Gmünd das Amt für öffentliche Ordnung) zu richten.

Für den Handel mit Schmuckreisig ist ein Ausweis über den rechtmäßigen Erwerb erforderlich. Als Ausweis gilt bei Entnahme auf eigenen Grundstücken eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amt für öffentliche Ordnung); bei Entnahme auf fremden Grundstücken eine Bescheinigung des Nutzungsberechtigten.

III.

Um die Landschaft im großen und in einzelnen Teilen in einem Zustand zu erhalten, der das heimatliche Empfinden stärkt und die heute mehr als früher notwendige Erholung und Entspannung in der freien Natur gewährleistet, müssen alle vermeidbaren Verunstaltungen und Verunreinigungen von der Landschaft ferngehalten werden. Unrat und Schutt müssen an besonders dafür bestimmten, möglichst dem Verkehr abgewandten Stellen abgelagert, nach Auffüllung der Plätze mit Mutterboden überdeckt und der Umgebung eingefügt, nun endlich beseitigt werden. Der Unsitte, Abfälle aller Art an Wegen, Waldrändern und in Gewässern abzulagern und die Ausflugsplätze mit Papier, Flaschen, Dosen usw. zu verunreinigen, muß mit allem Nachdruck entgegengetreten werden.

Austausch-Projekt nach der Schweiz
für Beamte und Angestellte der örtlichen Selbstverwaltung

Zwischen dem Büro für öffentliche Angelegenheiten, HICOG und der Stadt Zürich sind Pläne ausgearbeitet worden, wonach fortschrittliche junge Bürgermeister, Landräte und sonstige Bedienstete in der örtlichen Selbstverwaltung im Alter bis zu 40 Jahren an einem kostenlosen 3-wöchigen Kurs von Ende September bis Mitte Oktober in der Schweiz teilnehmen können. Für die erste Woche sind Vorträge und Diskussionen in Zürich vorgesehen; die zweite Woche dient zum Studium des Aufbaus und der Verwaltung von dazu ausgewählten Gemeinden; in 4 Tagen der 3. Woche wird die kantonale Aufsicht über die Selbstverwaltung gezeigt und die restlichen 2 Tage dienen für Rückblick und abschließende Diskussion in Zürich.

Geeignete Personen, die an diesem Austausch-Projekt interessiert sind, wollen sich bitte zwecks näherer Auskunft und Abholung von Bewerbungsformularen beim US Resident Office Schwäbisch Gmünd, Parlerstraße 12, melden.

Resident Office Schwäbisch Gmünd

Die Industrie- und Handelskammer
Geschäftsstelle Schwäbisch Gmünd

führt für Lehrherren und Ausbilder folgende Arbeitstagungen durch:

1. Für Lehrherren und Ausbilder kaufmännischer Lehrlinge aus Industrie, Groß- und Einzelhandel
am Montag 28. Mai 1951 um 20 Uhr,
2. für Lehrherren und Ausbilder gewerblicher Lehrlinge aus der Industrie
am Dienstag 29. Mai 1951 um 14 Uhr

jeweils im Rokokosaal des Stadtgarten-Restaurantes, Schwäbisch Gmünd.

Um zahlreiche Beteiligung seitens der Lehrbetriebe wird gebeten.

Vom Verein ehem. Landwirtschaftsschüler
Wiesenbegehung sowie Schüler- u. Schülerinnentreffen am Sonntag 27. Mai

Für die ehemaligen Schüler: Treffpunkt 27. 5. 51 Gasthaus Haghof pünktlich um 13 Uhr. Kurzer Vortrag über Wiesenpflanzen und über Umtriebsweide, anschließend Besichtigung der Viehweide und der Verschlauchungsanlage des Herrn Bulling. — 16 Uhr Enderbach, Besichtigung der Umtriebsweide des Herrn Linckh in Enderbach.

Es wird erwartet, daß vor allem die Schüler des diesjährigen Winters an der Wiesenbegehung teilnehmen, da diese zur Ergänzung des Unterrichtes notwendig ist.

Wer seine Gräserkenntnisse erweitern will, sei darauf hingewiesen, daß er den Gräserlehrgarten hinter der Landwirtschaftsschule jederzeit besichtigen kann.

Für die ehemaligen Schülerinnen: Treffpunkt am 27. 5. 51 um 14 Uhr vor der Post in Alfdorf, Besichtigung der Töpferei und Geflügelaufzuchtstation, anschließend Besichtigung der Geflügelaufzuchtstation Enderbach.

Für ehemalige Schüler und Schülerinnen ab 17 Uhr in Enderbach in der dortigen Gastwirtschaft gemütliches Beisammensein. Es sind alle recht herzlich eingeladen.

Ärztlicher Sonntagsdienst am 27. Mai

Dr. Jetter, Bocksgasse 16, Ruf 27 27
Mohrenapotheke, Marktplatz, Ruf 20 88
Mittwoch nachmittag: Mohrenapotheke und Johannisapotheke
Krankenwagen: Ruf 23 41

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Hopf, Lorch, Gaisgasse 1, Ruf: Lorch 441

Ernste soziale Lage

Im Bundeshaushalt sind einige ungedeckte Milliarden vorhanden bei — hoffentlich nur vorübergehendem — Abflauen der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit. Die innere finanzielle Stabilität, die wir im Bund sowohl als auch in den Ländern unbedingt brauchen, wird in erster Linie durch die Gestaltung der Ausgaben gefährdet. Der Bundestag hat eine Erhöhung der Sozialleistungen und Renten gefordert, die dringend wünschenswert ist, für die gegenwärtig aber noch keine Deckung vorhanden ist. Der Bundesfinanzminister will im Gegensatz zum Bundestag die Sozialleistungen kürzen. Wenn die Besatzungsmächte darauf bestehen, ihre Anforderungen für das laufende Rechnungsjahr mit 6,6 Milliarden D-Mark (ohne die nicht anerkannten Besatzungsfolgekosten) aufrecht zu erhalten oder gar darüber hinaus die tatsächlichen Ausgaben für diese Zwecke auf den möglichen Betrag von etwa 8,5 Milliarden DM zu steigern (unter Einschluß des ungedeckten Besatzungskostennachtrags-Haushalts 1950 von insgesamt 1,7 Milliarden DM) wird die Lage für die vielen Bedürftigen, die auf eine Erhöhung ihrer kärglichen Sozialeinkünfte warten, verheerend.

Wie sich allein in unserem Kreis zur Zeit die Unterstützungsempfänger zahlenmäßig darstellen, möge folgende Aufstellung kundtun:

	Unterstütz.-empfänger	dazu Angeh.	Zusammen
Arbeitslose	900	1000	1900
Sozialrentner	3203	1600	4803
Schwerbeschädigte	4405	6600	11005
Witwen und Waisen	2351	—	2351
Soforthilfeempfänger	3105	2000	5105
Fürsorgeempfänger	1535	1311	2846
	15499	12511	28010

Die Tatsache, daß seit dem Zusammenbruch im Jahre 1945 im Kreisgebiet unendlich viel Aufbauarbeit geleistet worden ist, wird von niemand bestritten. Die Verwaltungen, die zum größten Teil mit neuen Kräften besetzt worden waren, sind mit beispiellosem Eifer und ungebrochener Tatkraft an den Aufbau der zerstörten Wirtschaft, der Brücken und Straßen herangegangen. Die Betriebe haben in zäher Arbeit sich wieder auf Friedensproduktion umgestellt und sogar ihre Auslandsabsatzgebiete zum großen Teil wieder zurückgewonnen.

Seit Kriegsende sind 22 142 Vertriebene einschließlich ihrer Familienangehörigen in das Kreisgebiet eingeströmt. Der größte Teil dieser Heimatvertriebenen, die kaum das Notwendigste zum Leben mitgebracht hatten, konnten in Arbeit und Brot gebracht und wohnungsmäßig befriedigend untergebracht werden. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Beamten ist gegenüber 1945 um 6605 im Kreisgebiet gestiegen.

Das sind zweifellos große und ungewöhnliche Erfolge angesichts des 1945 erfolgten totalen Zusammenbruchs unseres Staates und unserer Volkswirtschaft. Diese Tatsache darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß wir noch vor Riesenaufgaben stehen und andere Realitäten nicht unterschätzen dürfen.

Wie aus obiger Aufstellung ersichtlich, ist im Kreis Schwäbisch Gmünd mit rund 28 000 Menschen zu rechnen, die kaum das Existenzminimum erreichen und auf kümmerliche Art ihr Leben fristen müssen. Das ist fast ein Drittel der Gesamtbevölkerung des Kreises Schwäbisch Gmünd (rund 88 000). Noch nachdenklicher kann man werden, wenn man die Zahl der Unterstützten mit der Zahl der Erwerbstätigen vergleicht.

Im Kreisgebiet sind z. Zt. rund 27 500 Unselbständige (Arbeiter, Angestellte und Beamte) beschäftigt. Dazu kommen rund 5600 Selbständige und rund 6000 mithelfende Familienangehörige, so daß mit einer Gesamtzahl von 39 100 Verdienern im Kreisgebiete gerechnet werden muß. Dieser Zahl der verdienenden Beschäftigten stehen aber 28 000 gegenüber, die als wirtschaftlich schwache Personenkreise anzusehen sind und unterstützt werden müssen.

Es wird schwer sein, die Lage dieser sozial schwachen Bevölkerungsgruppen wesentlich zu verbessern, zumal die eingetretene Verteuerung der Lebenshaltung diese Personen ungleich schwerer trifft als die übrige Bevölkerung. Auch im sozialen Wohnungsbau ist noch viel zu tun, trotz der großen Erfolge, die erzielt worden sind. Gerade die sozial Schwächsten hausen vielfach noch in unzureichenden Notunterkünften und Baracken.

Es kann kein Zweifel sein, daß die größten sozialen Aufgaben uns noch bevorstehen. Sie müssen irgendwie gelöst werden, denn dies ist für unser aller Schicksal entscheidend. Voraussetzung ist, das Gefühl der Zusammengehörigkeit und das Streben nach sozialer Gerechtigkeit und sozialer Befriedung bei allen Bevölkerungsschichten zu vertiefen. Nur gemeinsame Anstrengungen und gemeinsames Verantwortungsgefühl können den Bestand unserer sozialen Ordnung erhalten.

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 27. Mai: 9.30 Uhr Predigt (Eberlein), 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Söhnen, 14.00 Uhr Missionsstunde in Weitmars, 20.00 Uhr Missionsvortrag im Gemeindehaus.

Mittwoch 7.30 Uhr Betstunde.

Kennzeichnung im gewerblichen Straßengüterverkehr

I. Im Bundesgesetzblatt Teil I vom 13. 4. 1951 (BGBl. 1951 I S. 238) ist nunmehr die Verordnung über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des gewerblichen Straßengüterfernverkehrs vom 14. 2. 1951 verkündet worden. Die Verordnung ist am 14. 4. 1951 in Kraft getreten.

Mit dieser Verordnung sind die bisher nur lückenhaften Vorschriften über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr vervollständigt worden. Darnach sind kennzeichnungspflichtig:

a) Die im gewerblichen Güter-Möbelfernverkehr einschl. der im Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn verwendeten Kraftfahrzeuge (nach der genannten VO vom 14. 2. 51),
b) die ausschließlich im Güternahverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge (nach § 11 DVO zum GfG).

Nicht kennzeichnungspflichtig sind alle Kraftfahrzeuge, die nicht zu einer dieser beiden Gruppen gehören, z. B. sämtliche Kraftfahrzeuge des Werkverkehrs.

II. Die Genehmigungsbehörden sowie die unteren Verwaltungsbehörden haben nach § 24 GfG bzw. der Ersten Verwaltungsordnung des (ehemaligen) Verkehrsministeriums vom 10. Juni 50 (Staatsanzeiger Nr. 46 vom 14. 6. 1950 und Runderlaß VMin. Nr. 19 vom 14. 6. 1950) die Pflicht, die Einhaltung der Kennzeichnungsvorschriften durch die verantwortlichen Unternehmer und Betriebsinhaber zu überwachen. — Gegen Unternehmer, die trotz Anmahnung innerhalb der gestellten Frist die vorgeschriebene Kennzeichnung ihrer Fahrzeuge nicht durchführen, ist mit Strafverfolgung nach §§ 37, Ziff. 1 GfG und 41 DVO, gegebenenfalls mit Entziehung der Genehmigung gemäß § 26 Abs. 1 GfG vorzugehen. Bei Straßenverkehrskontrollen wird das Fehlen der Kennzeichnung ab 15. Juni 1951 als Vergehen gegen die Güterfernverkehrs-Bestimmungen behandelt und zur Anzeige gebracht.

III. Die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge im einzelnen ist nach folgenden Richtlinien vorzunehmen:

A. Beschriftung der Kraftfahrzeuge des Güter- und Möbelfernverkehrs

1. Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits für den Güter- und Möbelfernverkehr genehmigten Fahrzeuge sind binnen 2 Monaten, d. h. bis längstens 13. Juni 1951, in der vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen. Aeltere, den Bestimmungen nicht entsprechende Aufschriften, sind binnen einem Monat, d. h. längstens 13. Mai 1951, zu löschen. Nach dem Inkrafttreten der Verordnung neu oder wiederholt zur Genehmigung kommende Fahrzeuge sind binnen einem Monat nach Ausstellung der Genehmigungsurkunde zu kennzeichnen. Frühere Aufschriften sind binnen 2 Wochen zu löschen.

Aufschriften auf solchen Fahrzeugen, die infolge Fortfalls der Genehmigung nicht mehr kennzeichnungspflichtig sind, müssen ebenfalls binnen 2 Wochen nach Erledigung gelöscht werden.

2. Die Aufschrift ist grundsätzlich auf einer Tafel (Leichtmetallblech) anzubringen, die mittels Schrauben fest mit dem Fahrzeug verbunden sein muß. In Ausnahmefällen kann die Aufschrift auf die Fahrzeugwand selbst aufgetragen werden.

Die Aufschrift ist beidseitig am Fahrzeug, und zwar jeweils innerhalb der vorderen unteren Ecke des Pritschenaufbaus anzubringen, bei Fahrzeugen mit Sonderaufbauten sowie bei Zugmaschinen und Sattelschleppern an entsprechender Stelle. (Das Bundesministerium für Verkehr hat mitgeteilt, daß gegen diese Anbringungsart keine Bedenken bestehen.) In Ausnahmefällen kann die Anbringung an anderer geeigneter Stelle erfolgen.

Die Aufschrift ist grundsätzlich 66 cm lang und 33 cm hoch; die Breite der Umrandung beträgt etwa 1,5 cm, die des farbigen Diagonalstreifens etwa 2 cm. In Ausnahmefälllen können die Maße geändert werden.

Die Aufschrift ist grundsätzlich in 2 Zeilen zu unterteilen, deren erste das Wort „Güterfernverkehr“ bzw. „Möbelfernverkehr“ und die Ordnungsnummer der Genehmigung, z. B. WB 625, deren zweite Zeile das Wort „Standort“ und den Ortsnamen des Standorts enthält. In Ausnahmefällen kann der Inhalt der zweiten Zeile anders angeordnet werden.

3. Abweichend von den Vorschriften für den allgemeinen Güterfernverkehr sind im Möbelfernverkehr sowohl die Zugfahrzeuge wie die Anhänger genehmigungspflichtig. Zur Verhinderung von Mißbräuchen sind daher alle für den Möbelfernverkehr besonders genehmigten Fahrzeuge mit der vorgeschriebenen Aufschrift zu versehen.

4. In allen Fällen, in denen wegen der besonderen Gestaltung der Fahrzeuge die vorstehenden Hinweise für die Aufschriften nicht eingehalten werden können, hat dies der verantwortliche Unternehmer seiner Genehmigungsbehörde unter Angabe der die Abweichung bedingenden Fahrzeugmasse mitzuteilen. Art, Anbringung, Größe und Gestaltung der Aufschrift in diesen Fällen werden dann durch die Genehmigungsbehörde festgesetzt.

B. Beschriftung der Kraftfahrzeuge im Güternahverkehr

Mit Wiedereinführung der Kennzeichnungspflicht im Güter- und Möbelfernverkehr durch die VO vom 14. 2. 1951 ist es nunmehr erforderlich, auch die Kennzeichnungspflicht im Güternahverkehr wieder in vollem Umfange herzustellen.

Die unteren Verwaltungsbehörden werden daher angewiesen, Beschriftung der ausschließlich im Güternahverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge entsprechend § 11 DVO den in ihrem Bereich ansäßigen Unternehmern des Güternahverkehrs zur Pflicht zu machen und die Durchführung zu überwachen.

Die Kennzeichnung der Güternahverkehrsfahrzeuge ist entsprechend den für die Kennzeichnung der Güter- und Möbelfernverkehrsfahrzeuge erlassenen Richtlinien durchzuführen. Die Aufschriften tragen lediglich anstelle des Wortes „Güterfernverkehr“ das Wort „Güternahverkehr“; die Benennung einer Ordnungs-Nummer entfällt.

Wegen der großen Verschiedenheit der Aufbauten bei den im Güternahverkehr verwendeten Fahrzeugen werden häufig Abweichungen hinsichtlich der Art, Anbringung, Größe und Gestaltung der Aufschriften notwendig werden. Die untere Verwaltungsbehörde kann in diesen Fällen Ausnahmen von den genannten Richtlinien insoweit zulassen, als dies im Rahmen des § 11 DVO und mit dem Grundsatz der leichten Erkennbarkeit und Uebersichtlichkeit der Aufschriften vereinbar ist.

Den Unternehmern des Güternahverkehrs dürfen äußerstenfalls dieselben Fristen für die Anbringung und Löschung von Aufschriften an ihren Fahrzeugen gewährt werden, wie sie den Unternehmern des Güter- und Möbelfernverkehrs durch die VO vom 14. 2. 1951 eingeräumt sind.

Aus den Kreisgemeinden

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 16. April 1951

1. Ansiedlungsvorhaben der Firma Lorcher Karosseriefabrik, Binz & Co. im Gewand Maierhof (Industriegebiet)

In der Sitzung vom 6. 3. 1951 hatte das Gemeinderatsmitglied Lauber von der kommunistischen Fraktion bei den Verhandlungen über die Erschließungsmaßnahmen für das Industriegebiet im Maierhof unter Berufung auf eine angeblich zwischen ihm und Fabrikant Binz stattgefundene Unterhaltung Bedenken geäußert, ob sich die Firma Lorcher Karosseriefabrik auch tatsächlich im Maierhof niederlassen werde. Der Bürgermeister gibt nun bekannt, Fabrikant Binz habe ihm nach jener Gemeinderatssitzung fernmündlich angerufen und sein Erstaunen und seine Entrüstung über die an seinen Absichten geäußerten Zweifel zum Ausdruck gebracht. Fabrikant Binz habe, so teilt der Bürgermeister weiter mit, erneut erklärt, daß er an seinem Vorhaben unbedingt festhalte und seinerseits alles tue, um die Sache zu beschleunigen. Gemeinderat Lauber beharrt dem gegenüber auf der Behauptung, daß Fabrikant Binz zu ihm gesagt habe, er könne jetzt nicht bauen.

2. Sprechstunden der Ortsgruppe des Verbands der Körperbeschädigten

Der Ortsgruppe wird auf Wunsch an zwei Abenden im Monat ein Kanzleiraum des Rathauses zur Abhaltung von Sprechstunden zur Verfügung gestellt.

3. Staatliches Wohnheim „Im Steindobel“

Den Bewohnern des Staatlichen Wohnheims wird auf Antrag des Vertrauensmannes der nicht bebaute Teil des von der Stadt bereitgestellten Baugrundstücks in stets widerruflicher Weise als Gartenland zur Verfügung gestellt. Die Unterverteilung auf die einzelnen Familien bleibt dem Vertrauensmann überlassen. Mit ihm wird auch der gesamte Pachtzins vereinbart.

4. Einbau eines Schlachtraums in Gebäude Nr. 49 Kirchstraße

Metzgermeister Stefan Elmer bemüht sich um die Genehmigung zum Einbau eines Schlachtraums in seinen an der Mauer des alten Friedhofs befindlichen Schuppen, Geb. Nr. 49 Kirchstraße. Der Gemeinderat hat schon früher gegen das Vorhaben Einspruch erhoben, diesen dann insolange wieder ausgesetzt, bis die Stellungnahme des Landratsamts bekannt sei. Inzwischen hat auch das Landesamt für Denkmalspflege in der Sache Stellung genommen, da die Friedhofmauer unter Denkmalsschutz steht. Das Landesamt erklärt, das Bauvorhaben könne aus Denkmalsschutzbestimmungen nicht abgelehnt werden. Das Landratsamt gibt der Stadt zu erwägen, dem Gesuchsteller die Errichtung eines Schlachtraums auf einem von der Stadt zur Verfügung zu stellenden Grund und Boden zu ermöglichen. In der Aussprache wird das Für und Wider lebhaft erörtert. Hierauf beschließt der Gemeinderat folgende Stellungnahme:

1. Es besteht leider keine Möglichkeit, daß die Stadt ein anderweitiges Gelände zur Verfügung stellt.
2. Gegen das Vorhaben sprechen schwerwiegende Bedenken, welche im öffentlichen Interesse begründet sind, vor allem die Rücksichten auf die Pietät (Kirche und Friedhof), die Hygiene und den Verkehr.
3. Der dem Gesuchsteller zur Verfügung stehende Raum erscheint zu klein.
4. Der ursprüngliche Einspruch muß aus den in Ziff. 2 genannten Gründen aufrecht erhalten bleiben.

5. Dem Hilfsverband der Neubürger wird gestattet, eine auf dem städtischen Zollplatz auf-

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Sachkunde für den Verkauf

von Flaschenmilch und Rahm

Die nächste Unterweisung zur Erlangung der Sachkunde für den Verkauf von Flaschenmilch und Rahm findet am Montag 28. Mai, 9.30 Uhr, in den Räumen der Chem. Landesuntersuchungsanstalt in Stuttgart, Kienestraße 18 (Eingang Ecke Schloß- und Kienestraße) statt.

Bekanntlich ist für den Verkauf von Flaschenmilch und Rahm eine besondere Erlaubnis nach dem Milchgesetz erforderlich. Wer den Sachkundenachweis noch nicht erbracht hat, wird aufgefordert, an dieser Unterweisung teilzunehmen.

Schonet die Wiesen und Felder

Wer unbefugt über Gärten oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, geht, reitet oder Vieh treibt, macht sich strafbar. Hierunter ist auch das Blumenpflücken oder Sonnenbaden auf Wiesen zu verstehen. Die Feldhüter wurden angewiesen, im Uebertretungsfalle unnachsichtlich Strafanzeige zu erstatten.

Verkehrsregelung

während des Seifenkistenrennens

Am **Sonntag 3. Juni 1951** findet in Schwäbisch Gmünd, Rechbergstraße, das Seifenkistenrennen statt. Die Rechbergstraße ist während des Rennens von 10 bis 18 Uhr gesperrt. Umleitung erfolgt über Straßdorf—Waldstetten. Außerdem ist am 1. und 2. Juni 1951 jeweils von 18—20 Uhr die Rechbergstraße für Trainingsfahrten gesperrt.

Schwäbisch Gmünd, 22. Mai 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Gmünder Familienstand

Veränderungen in der Zeit vom 17. bis 23. Mai

I. Geburten. Mai: 13. Claudia, T. d. Willy Falkenberg, Dipl.-Kaufm., Zeppelinweg 1. 15. Werner, S. d. Johann Kunzelmann, Schlosser, Wäschenbeuren. 11. Klaus, S. d. Josef Szekeres, Mechaniker, Ledergasse 57. 11. Anneliese, T. d. Josef Szekeres, Mechaniker, Ledergasse 57. 11. Gerhard, S. d. Walter Öchsle, Konstrukteur, Lorch. 13. Regina, T. d. Hermann Ackermann, Tapeziermeister, Waldstettergasse 14. 13. Marianne, T. d. Willy Schenker, Schreiner, Lorch. 17. Ursula, T. d. Max Reinders, kfm. Angestellter, Josefstr. 15. 16. Ingrid, T. d. Johannes Jung, Polizeiwachtmeister, Schwerzerallee 44. 17. Werner, S. d. Johann Fleischer, Landwirt, Alfdorf. 16. Rita, T. d. Albert Bader, Landwirt, Oberbettringen. 17. Eugen, S. d. Eugen Egetemaier, Werkzeugschleifer, Königsbronn. 18. Friedrich, S. d. Friedrich Hammele, Kaufmann, Siedlungsweg 1. 19. Edeltraud, T. d. Hermann Bader, Verwaltungsinspektor, Großdeinbach. 19. Brigitte, T. d. Georg Hoppe, Karosseriewagner, Horn Gde. Göggingen. 21. Doris, T. d. Wilhelm Kolb, Konditor und Bäcker, Rinderbachergasse 7.

II. Sterbefälle. Mai: 17. Franz Stütz, Rentner, Königsturmstr. 2, 76 Jahre. 19. Adolf Sipple, Land- und Gastwirt, Birkenlohe Gde. Ruppertshofen, 51 Jahre. 20. Ella Emilie Mathilde Rosenow geb. Radtke, Leinzell, 64 Jahre. 22. Vitus Werner, Altersrentner, Beethovenstr. 4, 76 Jahre.

III. Eheschließungen. Mai: 17. Gerhard Hettler, kfm. Angestellter, Kappelgasse 9, und Maria Ostertag, Verkäuferin, Kappelgasse 9. 18. Hans Bundschuh, kfm. Angestellter, Weißensteinerstraße 69/2, und Ruth Bolsinger, kfm. Angest., Josefstr. 15. 18. Alfred Leonhard Nuding, Angestellter, Klösterlestr. 18, und Anna Irmgard Umlauft, Näherin, Klarenbergstr. 90. 19. Alfred Hug, Koch, Josefstr. 9, und Margarita Berta Seifried, Verkäuferin, Ledergasse 65. 22. Hubert Ingeborg Hoppe, Krankenschwester, Göppingen, Paul Karnbach, Verwaltungskandidat, Sieglungsweg 6, und Herta Ingeborg Hoppe, Krankenschwester, Göppingen, Eberhardstr. 20.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Samstag 26. und Sonntag 27. Mai: Geologisch-vogelkundliche Exkursion an den Federsee mit Prof. Dr. Löffler und G. Kost. Abfahrt: 13 Uhr vor dem Rathaus. Fahrpreis DM 9.—. Sonntag 27. Mai: Das Gmünder Kunstgewerbemuseum und die städt. J. Erhard'sche Altertümersammlung. Einführungsvortrag und Führung um 10 Uhr in der Fachschule (Dr. Braun-Feldweg). — Mittwoch 30. Mai: Im Cercle Français spricht Pierre Wurms, Stuttgart, über Malraux um 19.45 Uhr im Sekretariat der Volkshochschule, Münsterplatz 25. — Donnerstag 31. Mai: English Conversation — Mrs. Grennan, England, The Face of Irland, 20.30 Uhr, Amerikanische Bibliothek. — Freitag 1. Juni: Albert Deibele, Bilder aus Alt-Gmünd, 1. Vortrag: Von den Anfängen Gmünds bis zur Stadterhebung um 1160, 20 Uhr, Lehrerbildungsanstalt.

Alpenverein. Sonntag 3. Juni Omnibusfahrt nach Blaubeuren. Abfahrt 8 Uhr auf dem Marktplatz. Fahrpreis DM 5.50.

Naturkundeverein. Samstag 2. Juni 20 Uhr Besprechung der Ausstellung im Lokal „Weißer Ochsen".

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag 27. Mai 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Pfarrer Gseller, Spraitbach), 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst, 11.00 Uhr Augustinuskirche Christenlehre für Söhne und Töchter.

Mittwoch 30. Mai: 20.00 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Geiger).

Donnerstag 31. Mai: 15.00 Uhr Gemeindehaus Ev. Frauenhilfe.

Schülergottesdienste: Dienstag 7.20 Uhr Augustinuskirche, Grundschule; Dienstag 8.00 Uhr Augustinuskirche, Oberschule; Donnerstag 7.30 Uhr Augustinuskirche, Volksschule.

Sonntag 27. Mai: 9.00 Uhr Weiler i.d.B., Schwesternhaus; 10.00 Uhr Unterbettringen, Kindergarten (Rümelin).

Aus dem Verwaltungsbericht des Oberbürgermeisters

(Schluß)

Der Verwaltungsbericht hatte zuletzt das Kapitel „Aktuelle Schulprobleme" angeschnitten und dabei die Fragen um die Kaufmännische Berufsschule erörtert.

Zur Klärung sämtl. die Handelsschule betreffende Fragen hat zwischen Stadtverwaltung und Landkreis einerseits und Vertretern des Kult- und Innenministeriums andererseits eine eingehende Erörterung stattgefunden, bei der die beiderseitigen Standpunkte einander angeglichen wurden. Das Kultministerium hat uns anerkannt, daß wir durch die Schaffung neuer Lehrstellen und durch die Verpflichtung, daß sämtliche Berufsschüler aus dem Kreis die Kaufmännische Berufsschule in Schwäbisch Gmünd zu besuchen haben, nicht zur Schaffung neuer Schulräume gezwungen werden könnten, d. h. daß unser Standpunkt berechtigt sei, nur so viele Schüler aufzunehmen, als untergebracht werden können. Auf der anderen Seite ist aber die Notwendigkeit einer räumlichen Vergrößerung der Schule ab Herbst 1951 nicht mehr zu vermeiden. Nach einer Statistik wird die Zahl der Schüler der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen bis 1954 vermutlich auf 225 Prozent der Schülerzahlen von 1938 ansteigen, um dann etwa von den Jahren 1961 oder 62 ab mit unter 200 Prozent eine etwas konstantere Linie einzunehmen. Durch Erweiterung des bisherigen Schulgebäudes läßt sich kein Raum für diesen Zuwachs an Schülern gewinnen. Wir haben daher dem Landkreis die Uebernahme der Kaufmännischen Berufsschule und der Höheren Handelsschule angeboten, weil wir der Auffassung sind, daß diese Schulen schon längst über eine rein städtische Angelegenheit hinausgewachsen sind und es daher richtig ist, daß sich der Kreis auch mit dieser Sache befaßt. Nachdem sich der Landkreis Schwäbisch Gmünd zunächst außerstand erklärt hatte, diesem Plan näherzutreten, haben sich neuerdings sehr reale Möglichkeiten zur Verwirklichung des Projekts abgezeichnet und der Herr Landrat hat sich in dankenswerter Weise in der obengenannten Besprechung zu einer Uebernahme dieser Schule auf den Kreis und zur Erstellung eines Neubaus bereit erklärt. Ein finanzieller Grundstock für einen solchen Neubau ist vermutlich in Kürze greifbar, und es besteht daher berechtigte Hoffnung, bis in etwa 2 Jahren eine Kreishandelsschule zu erstellen, die die Möglichkeit eines Ausbaus zur Wirtschaftsoberschule in sich birgt. Bis dahin muß man sich mit den gegebenen Verhältnissen abfinden. Unser Antrag auf Schaffung von zwei weiteren Lehrstellen wird in der ersten Arbeitssitzung vorgelegt. Ich hoffe, daß auf diese Weise die in jeder Beziehung unerquicklichen Verhältnisse in absehbarer Zeit, soweit es jedenfalls Stadt und Kreis betrifft, bereinigt sein werden. Ich muß auch bei dieser Gelegenheit nochmals ausdrücklich feststellen, daß es mir von jeher fernlag, die wachsende Bedeutung insbesondere der Höheren Handelsschule anzuzweifeln. Ich war und bin aber der Meinung, daß wir zuerst zur besseren Unterbringung unserer 3600 Volksschüler einen Neubau errichten müssen, bevor wir daran denken können, für eine freiwillige Schule ähnliches zu tun. Ich anerkenne es dankbar, daß der Kreis uns in dieser Beziehung zu entlasten bestrebt ist. Die Kosten des Unterhalts dieser Schule werden ja mit der Kreisverbandsumlage mit mehr als der Hälfte auch uns treffen, so daß wir auch in Zukunft für die Erhaltung einer kommenden Kreishandelsschule wesentliche Beiträge leisten werden.

Während also hier die Verhältnisse einer von uns erstrebten Neuregelung näherkommen, besteht ein Differenzpunkt bei der Höheren Fachschule für das Edelmetallgewerbe. Als die Schule vor etlichen Jahrzehnten gegründet wurde, war sie in erster Linie für den Nachwuchs des damals innerhalb Schwäbisch Gmünd stark dominierenden Edelmetallgewerbes gedacht. Inzwischen ist einerseits die Bedeutung des Edelmetallgewerbes innerhalb der wirtschaftlichen Struktur der Stadt zurückgegangen und andererseits ist die Fachschule zu einem weit über Gmünd hinaus bedeutsamen Institut geworden. Im Jahre 1906 hat sich die Stadt verpflichtet, zu den Kosten der Höheren Fachschule einen Beitrag von ursprünglich 20 Prozent der Kosten des laufenden Betriebs zu leisten. Das war aus den oben angeführten Gründen damals berechtigt, später wurde dieser Beitrag auf 10 Prozent herabgesetzt. Heute sind wir der Auffassung, daß die Unterhaltung der Fachschule nicht mehr und nicht weniger zu den Aufgaben der Stadt gehört, wie etwa die Unterhaltung der Universität zu den Aufgaben der Stadt Tübingen und der Betrieb der Technischen Hochschule zu denen der Stadt Stuttgart gehört. Beide Städte leisten zu den genannten Hochschulen keinerlei Beiträge, wobei man sicher nicht fehlgeht, wenn man die Bedeutung der Universität für Tübingen um ein Vielfaches größer erachtet, als die der Fachschule für Schwäbisch Gmünd. Wir haben daher wiederholt beim Kultministerium beantragt, diesen inzwischen längst überholten Vertrag aufzuheben und uns von diesem z. Zt. zwischen 15 und 20 000 DM liegenden Beitrag zu entlasten. Nachdem wir monatelang nichts gehört haben, ist nun ein Schreiben des Kultministeriums eingegangen, das den Antrag der Stadt im Benehmen mit dem Finanzministerium ablehnt. Für heute möchte ich mich darauf beschränken, den Schlußsatz des Erlasses des Kultministeriums wiederzugeben. Der Erlaß, der zuvor auf die vielen staatlichen Anstalten in Schwäbisch Gmünd hinweist, schließt mit den Worten: „Bei der Prüfung der Frage, wohin zweckmäßiger- und sparsamerweise künftig staatliche Schulen und Anstalten gelegt, verlegt oder zusammengelegt werden können, wird es aber nicht ohne Bedeutung sein, wie sich eine Stadtverwaltung zu der Einhaltung der von ihr vertraglich übernommenen Verpflichtungen

---

gestellte Bekanntmachungstafel durch Anschluß an die Straßenbeleuchtung zu beleuchten. Das Stromgeld soll pauschal ersetzt werden.

6. Auf Antrag des Anwalts in Strauben werden zur Wegverbesserung in den Teilorten Strauben, Metzelhof und Sägreinhof 40 cbm Schotter mit einem ungefähren Aufwand von 500 DM beschafft.

7. Postwerbestempel und Briefklischee

Die von dem Atelier Schultz-Severin in Stuttgart gefertigten Entwürfe für einen Postwerbestempel und für ein Briefklischee werden vom Gemeinderat gebilligt.

8. Befahrung der Linie Lorch—Göppingen mit Omnibussen der Bundesbahn

Der Bürgermeister berichtet über eine am 5. 4. 1951 auf dem Landratsamt stattgefundene Fahrplanbesprechung, der er angewohnt habe. Bei dieser Besprechung habe der Vertreter der Bundesbahn eine Bemerkung getan, aus der gefolgert werden müsse, daß die Bundesbahn sich um die Genehmigung einer Omnibuslinie Lorch—Göppingen bemühe, daß sie also Konkurrentin der hier eingeführten Firma Zengerle werden will. In der erregten Aussprache äußern alle Redner ihre Empörung darüber, daß die Bundesbahn zu solchen Methoden überzugehen scheine, daß sie kurzerhand gut eingeführten privaten Verkehrsunternehmungen Konkurrenz machen wolle. Der Gemeinderat beschließt folgende Erklärung:

„Der Gemeinderat der Stadt Lorch legt gegen die erkennbare Absicht der Bundesbahn schärfste Verwahrung ein. Er kann es nicht dulden, daß der Betrieb Zengerle verdrängt wird. Die Firma Zengerle war das erste Unternehmen, das sich um die Herstellung einer Verkehrsverbindung auf der Strecke Lorch—Wäschenbeuren bemüht hat und zwar zu einer Zeit, als die Bundesbahn noch nicht entfernt daran gedacht hat, diese Strecke zu bedienen. Die Bedeutung der Omnibuslinie Zengerle ist auch darin begründet, daß sie seit einigen Jahren zur weiteren Erschließung des Hinterlandes in Richtung Alfdorf und Welzheim beigetragen hat."

Diese Erklärung soll dem Innenministerium, Abteilung für Verkehr, der Deutschen Bundesbahn, Eisenbahndirektion Stuttgart, und dem Landesverkehrsverband Württemberg zugeleitet werden. Der Landesverkehrsverband soll gebeten werden, die Abwehr der Stadt Lorch gegen derart befremdende Methoden der Bundesbahn zu unterstützen.

9. Verkehrsverhältnisse in der Götzentalstraße

Anwohner der Götzentalstraße haben in einer Eingabe an den Gemeinderat darauf hingewiesen, daß in der Götzentalstraße unerträgliche Verkehrsverhältnisse bestünden. Ein besonderes Gefahrenmoment sei vor allem dadurch zu sehen, daß die Höchstgeschwindigkeit von 40 km/Stunde nicht eingehalten werde. Der Bürgermeister hat die Stadtpolizei angewiesen, den Verkehr auf der Götzentalstraße mit besonderer Aufmerksamkeit zu überwachen. Der Gemeinderat beschließt, folgende Anträge an das Landratsamt als Verkehrsbehörde zu stellen:

1. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 25 km/Stunde zu verfügen.
2. An beiden Zugängen zur Götzentalstraße Warnzeichen anbringen zu lassen.

10. Ehrenfriedhof

Frau Elisabeth Dressel hier hat praktische Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung des Ehrenfriedhofs gemacht. Der Gemeinderat stimmt diesen Vorschlägen zu.

stellt, und welches Entgegenkommen sie den schulischen Bedürfnissen erweist."

Das ist eine ziemlich unverhüllte Drohung, daß wir es auf anderem Gebiet zu büßen hätten, wenn wir uns von einer nach unserer Auffassung ungerecht gewordenen Verpflichtung losmachen wollen. Das ist schon das zweitemal, daß uns in solch robuster Weise vom Kultministerium gedroht wird. Ich kann nur mein größtes Erstaunen über ein derartiges Vorgehen zum Ausdruck bringen. Wenn die Argumente des Kultministeriums so schwach sind, daß sie nur durch die Androhung von Benachteiligungen auf völlig anderen Gebieten gestützt werden können, dann qualifizieren sie sich dadurch von selbst. Ich sehe mich daher veranlaßt, gegen diese Stellungnahme und gegen diese Art der Behandlung unseres Gesuchs, ausdrücklich zu protestieren. Ob wir im übrigen die Angelegenheit weiter verfolgen sollen oder nicht, wird vom Gemeinderat zu entscheiden sein.

Das Münsterjubiläum

Und nun noch ein Wort über das Münsterjubiläum. Bei der Vorbereitung dieses Jubiläums, das durch die am 17. Juli 1351 erfolgte Grundsteinlegung zum Chor veranlaßt ist, war davon auszugehen, daß es sich in erster Linie um ein kirchliches Fest handelt. Von dieser Erwägung ausgehend, mußte sich das Jubiläum nicht unwesentlich von etwa einem Stadtjubiläum, wie es in Schorndorf, Waiblingen oder Biberach gefeiert wurde, unterscheiden. Im Einvernehmen mit dem Münsterpfarramt habe ich es daher nicht als die Aufgabe der Stadt angesehen, ein Volksfest mit dem bei solchen Gelegenheiten üblichen Rummel aufzuziehen. Daraus ist ursprünglich der Gedanke von drei festlichen Wochen entstanden, die am 22. Juli mit der eigentlichen kirchlichen Feier ihren Höhepunkt und Abschluß finden sollten. Im übrigen sollen die Tage mit einigen wertvollen auf den Jubilar bezüglichen Vorträgen, mit musikalischen Darbietungen, einem Gmünder Heimatabend und einer Ausstellung unter dem Motto „600 Jahre Gold- und Silberschmiedekunst in Schwäbisch Gmünd" bereichert werden. Eine Gewerbeschau könnte vielleicht im Herbst veranstaltet werden. Eine Schau über all das, was im Kreis geleistet wird, wäre in Anbetracht der gewaltigen Struktur sicher eine höchst interessante Angelegenheit, wobei man sich allerdings nicht darüber hinwegsetzen darf, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, d. h. die Notwendigkeit, für den Verkauf seiner Erzeugnisse zu werben, wesentlich gewandelt haben. Immerhin steht die Frage noch zur Debatte.

Die Mittel, die für das Münsterjubiläum freigemacht werden können, zwingen zu größter Sparsamkeit. Ich bin der Meinung, daß das Jubiläum sehr wesentlich dazu dienen könnte, daß man sich ganz allgemein auf andere Dinge besinnt und das Gotteshaus nicht nur als eine kulturhistorisch interessante Anhäufung von Steinen, sondern als lebendigen Mittelpunkt einer menschlichen Gemeinde wieder erkennen sollte. Ich glaube daher auch nicht, daß sich aus Anlaß des Jubiläums ein ungeheurer Menschenstrom in unsere Stadt ergießen wird. Vor allem aber soll der Umstand, daß vor 600 Jahren die besagte Grundsteinlegung stattfand, keine Angelegenheit nur der Stadtverwaltung oder des Münsterpfarramts sein; zu einem Erfolg kann dieses Ereignis vielmehr nur dann gestaltet werden, wenn die gesamte Bevölkerung daran teilnimmt und zwar nicht nur innerlich, sondern auch äußerlich. Wir wollen unsere Stadt im kommenden Sommer in einen freundlichen Zustand versetzen, der von sich aus weiterwirbt. Ich möchte daher an sämtliche Hausbesitzer, bei denen ein Neuverputz ihres Hauses heransteht, dringend bitten, dies nicht erst im Herbst, sondern sofort machen zu lassen. Das gilt insbesondere von den Anliegern des Marktplatzes. Des weiteren wollen wir einen Blumenwettbewerb, wie er in früheren Zeiten gelegentlich veranstaltet wurde, abhalten, und schließlich soll auch ein Schaufensterwettbewerb unsere Geschäftsleute zu erhöhten Leistungen anspornen.

Die Zeiten sind nicht dazu angetan, große Geldsummen aus Anlaß dieses Festes auszugeben. Auf der anderen Seite sollte aber auch das Münsterjubiläum kein Vorwand für allgemeine Geschäftemacherei sein. Es ist nun mal eben ein kirchliches Fest und diesem Charakter muß Rechnung getragen werden. Ich möchte nur hoffen und wünschen, daß es unter Mitwirkung der Bevölkerung gelingt, unseren Jubilar in würdiger Weise zu feiern. Die Herausgabe eines bereits im Druck befindlichen kleinen Führers und eines dringend notwendigen Faltblattes zu Werbezwecken ist veranlaßt, aber alle diese Dinge kosten viel Geld und müssen daher mit Vorsicht betrieben werden. Da für den Verkehrsverein in der Bevölkerung kaum Interesse besteht, habe ich diese Dinge von mir aus veranlaßt. Ob der Verkehrsverein in der bisherigen Form überhaupt einen Sinn hat, ist eine andere Frage, die von den beteiligten Kreisen selbst wird entschieden werden müssen. Es ist sehr leicht, große Anforderungen an Werbung aller Art zu stellen, es ist aber nahezu unmöglich, die hierfür erforderlichen Mittel zusammenzubringen.

Ein weiteres Wort ist noch zu den Stadtwerken zu sagen. Das Erneuerungs- und Erweiterungsprogramm wird durchgeführt. Damit ist die Leistungsfähigkeit der Werke gesichert. Im vergangenen Jahr ist die Gasabgabe um 8%, die Stromabgabe um 17% gestiegen. Die Leistung der Waschanlage der Benzolgewinnungsanlage wurde im vergangenen Jahr durch die Erstellung zweiter Waschtürme vervierfacht und funktioniert erwartungsgemäß. Bei der Straßenbeleuchtung ist das Möglichste geschehen. Wir wollen sie auch im laufenden Jahr im Rahmen des Möglichen vorantreiben.

So machen mir die Werke keine große Sorge. Die Sorgen gehen nach anderer Richtung. Sie wissen, daß die Ablieferungen der Stadtwerke eine wesentliche Stütze unseres Haushalts sind. Diese Stütze gerät ins Wanken. Ist es doch heute so, daß wir beim Gaswerk daraufzuzahlen beginnen. Wiederholte Lohn-, eine Fracht- und vier Kohlenpreiserhöhungen sowie gegebenenfalls der Lastenausgleich verteuern das Gas, wogegen die Verkaufspreise nicht erhöht werden durften. So hat sich die Verdienstspanne ständig verringert und nun ist von Verdienst keine Rede mehr. Es wird daher an den Gemeinderat die überaus schwere Entscheidung herangetragen, Tariferhöhungen zu beschließen. Die Zustände werden unhaltbar. Man kürzt die Finanzzuweisungen und verhindert die Schaffung entsprechender Einnahmen. Wenn nun eben mal die Preise nicht gehalten werden können, dann muß man sie erhöhen. Etwas anderes bedeutet den finanziellen Ruin der Gaswerke und unzumutbare Belastungen für die Gemeinden, die solche Werke betreiben.

Als einzigem restlos erfreulichem Ereignis des vergangenen Jahres sei nochmals der hochherzigen Spende unseres Landmanns Karl Kucher in Milwaukee gedacht, deren gewaltiger Wert uns erst richtig klar wurde, als die Massen der Lebensmittel auf uns zukamen. Die Spende hatte nach deutschem Geld einen Wert von gut 30 000 DM. Ich habe mich daher nachträglich entschlossen, Herrn Kucher den Dank der Stadt in einer feierlichen Pergamenturkunde auszusprechen und ihm diese in einer kunstvollen Silberkapsel, von unserem einheimischen Silberschmied Schiller trefflich gefertigt, nach USA zu schicken. Dieser Dank sei auch an dieser Stelle wiederholt.

Am Schluß seiner Ausführungen wandte sich der Oberbürgermeister an den Gemeinderat mit folgenden Worten:

An allen diesen Dingen, die ich Ihnen vorgetragen habe und an einer Unzahl anderer haben die Mitglieder des Kollegiums mitgearbeitet. Es sind große und bedeutende Entscheidungen gefallen. Ich erinnere nur an den Entschluß zur Erweiterung des Krankenhauses, den Schulhausneubau und die Erneuerung der Straßenführung über die Rems. — Den Hauptteil Ihrer Zeit haben Sie aber in der Gesamtversammlung u den Ausschüssen zugebracht. Es ist mir ein Bedürfnis, Ihnen — insoweit spreche ich auch i Namen meiner Mitarbeiter und der gesamte Bürgerschaft — den herzlichsten Dank auszusprechen. Soweit Sie dem Gemeinderat auch weiterhin angehören, bitte ich Sie um Ihre fernere Mitarbeit. Soweit Sie aber nicht mehr zurückgekommen sind, möchte ich hoffen, daß Ihnen die Jahre der kommunalen Arbeit im Rathaus in guter Erinnerung bleiben mögen. Das Gefühl, daß jeder von Ihnen nach besten Wissen und Gewissen sein Bestes gegeben hat wird Sie die kleinen Unannehmlichkeiten, besonders die bisweilen so große Tagesordnung vergessen lassen.

Der Oberbürgermeister wandte sich darauf a die neueintretenden Mitglieder des Gemeinderats: Die Bewohner unserer Stadt, alle unse Mitbürger, erwarten von Ihnen eine aufrech Haltung und ein offenes Wort, klaren Sinn u eine ruhige Hand. Möge Gottes Segen Ihr u unser Werk begleiten. Es folgte darauf die Verpflichtung der Neugewählten.

Damit bin ich am Ende. Sie werden noch d und dort Ausführungen vermissen, und Sie hätten vielleicht auch noch zu dieser oder jene Frage gern etwas von mir gehört. Ich bin m klar, daß Lücken klaffen und längst nicht al Themen angesprochen sind, die das verdie hätten. Dazu ist der Stoff zu groß. Indesse hoffe ich, sowohl im Rückblick wie im Ausbli das Notwendigste gestreift zu haben. Falls noc bestimmte Erklärungen gewünscht werden, u die Aussprache wird das erweisen, können S am Ende dieser Aussprache nachgeholt werde Im übrigen darf ich jedes neugewählte Mitglie bitten, sich bei mir jede sachdienliche Auskun zu holen. Ich stehe für alle Mitglieder des Gemeinderats jederzeit zur Verfügung und wür mich freuen, wenn man mir auch einmal außerhalb der Sitzung Gelegenheit gäbe, in eine Meinungsaustausch über irgendwelche Frage einzutreten.

So wollen wir gemeinsam den Weg in d kommenden drei Jahre beginnen, aufrecht un unerschrocken, damit wir am Ende diese Etappe mit gutem Gewissen wieder Rückscha halten können. Dabei wollen wir eines nich vergessen:

> Allen gefallen können nur Knechte,
> keinem gefallen können nur Schlechte,
> den Besten gefallen, das ist das Rechte.

Schmucke Kapellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

Von Studienrat Deibele

5. Die Kapelle zu Zimmern

Uralt ist der Ort Zimmern, was die alemannischen Reihengräber auf dem Fuchsberg beweisen; sehr alt ist auch das Kirchlein, das sich auf einem Hügel am Westausgang des Ortes erhebt. War es früher eine Pfarrkirche, wie manche vermuten? So lange die Urkunden sprechen, versieht immer der Pfarrer von Iggingen hier den Gottesdienst.

Das Kirchlein droben auf seiner Höhe gehört zu den traulichsten in unserem Kreise. Der Anlage nach reicht es weit in die gotische Zeit zurück; sicherlich hat es aber schon eine romanische Vorgängerin gehabt. Ja, vielleicht erhebt es sich gar auf der Stelle einer frühmittelalterlichen Burg. Der tiefe Graben an der Ostseite würde trefflich zu einer Burg passen.

Ueber der Eingangstüre ist ein sehr alter, bärtiger Kopf eingelassen. Manche hielten ihn ob seiner abenteuerlichen Form für ein römisches Bildwerk; allein es ist das Haupt Johannes des Täufers, dem die Kirche geweiht ist. Das Innere atmet den lebensprühenden, farbenfreudigen Barock, dessen Uebermut aber der Künstler weise beschnitten hat. An der Empore steht zwischen etwas ungelenk aufgemalten Apostelbildern die Jahreszahl 1727. Damals mag das Kirchlein innen und außen seine heutige Gestalt erhalten haben. Alles ist aus einem Guß, seit jener Zeit kaum verändert. An den Altären schlängeln sich die gewundenen Säulen empor und fügen sich trefflich in das gute handwerkliche Schnitzwerk. Von beachtlicher Güte ist das reiche Bildwerk. Vom Hochaltar herab lächelt Maria mit dem Kinde. Es ist eine prächtige Arbeit aus der besten Zeit des Barocks. Dieses Bild ist nun der Mittelpunkt des Heiligtums. Es hat sicherlich den Patron der Kirche, Johannes den Täufer, von seinem Ehrenplatze verdrängt. Mutter und Kind, was liegt näher, als diese Gruppe zum Herzstück einer Dorfkirche zu machen? Der ernste Täufer wird nicht grollen, ist seiner doch noch reichlich in der Kapelle gedacht. Gleich neben dem Hauptbilde steht er, das Lamm auf dem Arme, ihm gegenüber Johannes, der Evangelist, mädchenhaft zart gehalten, kenntlich an Kelch und Buch. Nochmals sehen wir den Täufer auf dem rechten Seitenaltare durch ein vortreffliches gotisches Bildwerk vertreten. Diese Figur mag entstanden sein, als die Mauern unseres Münsters noch kein Dach getragen hatten. Und ein letztesmal finden wi ihn in einer kulturgeschichtlich recht ansprechenden Darstellung. In einer Nische links vom Hochaltar erblickt man eine Schüssel mit dem Haupte des Täufers. Derartige „Johannesschüsseln" waren früher in Kirchen häufig anzutreffen. Auch unser Münster besaß eine solche auf dem Kreuzaltar. Am Tage des Täufers wurde die Schüssel, namentlich von Kindern, um den Altar getragen. Man hoffte davon Befreiung oder Bewahrung vor Kopfweh. Neben dieser Nische hat sich ein einfache gotisches Sakramentshäuschen erhalten mit dem Wappen der Hacken (drei Kugeln). Hinter dem Gitterwerk erblickt man die Schmerzensmutter (Pieta). Man spürt, daß der Künstler bei seiner Arbeit im Innersten vom Leide der Mutter ergriffen war.

Im Jahre 1936 kam unter der Tünche eine Reihe prächtiger gotischer Bilder hervor. Sie umziehen die Wand hinter dem Hochaltar. Dieser mußte damals ohne große Aufbauten gewesen sein: das Sakramentshäuschen ersparte ja den Einbau eines Tabernakels. Die Bilder zeigen, schwer erkennbar, Ereignisse aus dem Leben des Täufers, der bekanntlich seinen Mut vor Königsthronen mit dem Leben bezahlen mußte (Markus 6). Auf der rechten Seitenwand sind Darstellungen aus der Jugendzeit Jesu sichtbar: Geburt, drei Weise, Kindermord, Jesus im Tempel. Sicherlich war auch die linke Seitenwand der Kirche bemalt, aber der Einbau von Barockfenstern hat hier die Gemälde zerstört.

Eine treffliche Arbeit ist auch die schön kassetierte Holzdecke, die noch in ihrer ursprünglichen Art erhalten ist.

Ungern scheiden wir von dem schönen Heiligtum, in welchem Kunstwerke aus verschiedenen Jahrhunderten sich zu einer wohltuenden Einheit zusammengefunden haben. Etwas fremd wirken die modernen Kreuzwegbilder. Droben auf der Kirchbühne aber vermodern die alten, stimmungsvollen Stationsbilder aus der Barockzeit. Sie sind heute so sehr zerfressen, daß ihre Wiederherstellung unmöglich ist. Schade!

(Fortsetzung folgt)

Verantwortl.: Landrat Burkhardt, Schw. Gmünd
Druck der Rems-Druckerei, Schwäbisch Gmünd

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 311 Schwäbisch Gmünd, Samstag, 2. Juni 1951 Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Auszahlung der Unterhaltshilfe

nach dem Soforthilfegesetz

Die Auszahlung an Empfänger von Unterhaltshilfe in der Stadt Schwäbisch Gmünd findet bei der Kasse des Kreisverbands in Schwäbisch Gmünd, Uferstraße 6 statt und zwar

Dienstag 5. Juni

von 8 bis 9 Uhr Buchstaben A bis B
von 9 bis 10 Uhr Buchstaben C bis G
von 10 bis 11 Uhr Buchstabe H
von 11 bis 12 Uhr Buchstaben I bis J
von 14 bis 15 Uhr Buchstabe K
von 15 bis 16 Uhr Buchstaben L bis M
von 16 bis 17 Uhr Buchstaben N bis P

Mittwoch 6. Juni

von 8 bis 9 Uhr Buchstaben R bis S
von 9 bis 10 Uhr Buchstaben Sch bis St
von 10 bis 11 Uhr Buchstaben T bis Z.

Unterhaltshilfe erhält nur, wer einen Vorbescheid erhalten hat, der mit der Kennkarte bei der Auszahlung vorzulegen ist. Wer selbst nicht kommen kann, muß dem von ihm Beauftragten eine schriftliche Vollmacht mitgeben. Die Auszahlungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Nachzügler können in Hinkunft die laufende Unterhaltshilfe erst bei der Auszahlung im nächstfolgenden Monat erhalten.

An diesen beiden Tagen ist die Kreisverbandskasse für den übrigen Zahlungsverkehr geschlossen.

Die Auszahlung in den Kreisgemeinden erfolgt durch die Gemeindekassen in der 2. Hälfte des Monats Juni.

Amt für Soforthilfe

Denkt an die Kartoffelkäferbekämpfung

Da der Kartoffelkäfer über das ganze Land verbreitet ist, kommt der Suchdienst in Wegfall. Es ist in diesem Jahr mit einem starken Auftreten des Schädlings zu rechnen. Es muß daher jede Gemeinde bzw. jeder Landwirt darauf bedacht sein, den Befall rechtzeitig festzustellen.

Man bekämpft den Schädling am besten, wenn die ersten Larven vorhanden sind. Da dies meistens in die Heuernte fällt, was auch dieses Jahr wieder der Fall sein wird, so sind jetzt schon Vorkehrungen zu treffen, daß der Schädling bekämpft wird, auch wenn die Heuernte mit dem Kartoffelkäferbefall zusammenfällt.

Als Bekämpfungsmittel ist das den Gemeinden vom Pflanzenschutzamt zur Verfügung gestellte Kalkarsen zu verwenden. Dieses ist 1 % (auf 100 Liter Wasser 1 kg Kalkarsen) anzuwenden.

Da die Ertragsverluste durch Krautfäule (Phytophtora) jedes Jahr erheblich sind, sollte jeder Landwirt der Kartoffelkäferspritzbrühe ein Kupfermittel zusetzen.

Auf die Artikel im Landwirtschaftlichen Wochenblatt betreffend Kartoffelkäfer- (Nr. 20 vom 19. 5. 51) und Krautfäulebekämpfung (Nr. 21 vom 26. 5. 51) hingewiesen.

Landwirtschaftsamt

Aufgehobene Straßensperre. Die Landstraße I. Ordnung Nr. 1162 zwischen Oberböbingen und Heubach ist ab sofort für Fahrzeuge aller Art wieder frei.

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Handelsregistereintragungen

(Angaben in () ohne Gewähr)

Neueintragungen, Abt. B.:

Nr. 46 — 12. 4. 1951: Textil-Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabratex in Schwäbisch Gmünd. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Textilfabrik, insbesondere die Herstellung und der Vertrieb der patentierten Schulterpolster NERVOPOL mit Luftkissen und der patentierten, verstellbaren Büsten ACME. Betrieb sämtlicher zur Förderung des Unternehmenszwecks geeigneter Geschäfte. Beteiligung an Unternehmen gleicher oder verwandter Art. Stammkapital: DM 20 000.— Geschäftsführer: Raymond George, Fabrikant, Schwäbisch Gmünd, Oberbettringer Str. 13, Hildegard Eipperle, Privatsekretärin, Stuttgart 13, Traubergstraße 23. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 21. Februar 1951 abgeschlossen und am 4. April 1951 hinsichtlich § 1 Absatz 1 (Firma) geändert. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die beiden Geschäftsführer Raymond George und Hildegard Eipperle sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. (Geschäftslokal Schwäbisch Gmünd, Untere Zeiselbergstraße Nr. 8. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.)

Nr. 47 — 27. 4. 1951: May - Pressenbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schwäbisch Gmünd. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Pressen. Befugnis zum Erwerb gleichartiger oder ähnlicher Unternehmungen und zur Beteiligung an solchen. Stammkapital: DM 100 000.— Geschäftsführer: Dr.-Ing. Otto May Schwäbisch Gmünd, Bocksgasse 32, Dr. Karl Lehrer, Diplomkaufmann, Stuttgart - Zuffenhausen, Dreysenstr. 25. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 16. März 1951 abgeschlossen. Die Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben; im letzteren Falle vertreten zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Jedoch kann, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, bestimmt werden, daß einer oder einzelne von ihnen berechtigt sind, die Gesellschaft allein zu vertreten. Dr.-Ing. Otto May ist zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer bestellt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. (Geschäftslokal: Schwäbisch Gmünd, Bocksgasse 32. Bekanntmachungen erfolgen nur durch den Staatsanzeiger für Württemberg-Baden.)

Nr. 48 — 9. 5. 1951: Buma Buchbindereimaschinengesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Schwäbisch Gmünd. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Buchbindereimaschinen. Stammkapital: DM 20 000.— Geschäftsführer: Ingenieur Willy Schenk in Schwäbisch Gmünd. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschaftsvertrag vom 3. 5. 1949. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. (Geschäftsräume: Schwäbisch Gmünd, Bahnhofstraße 12).

Veränderungen, Abt. B:

Nr. 27 — 30. 4. 1951: Cäcilienhütte Schwäbisch Gmünd Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Schwäbisch Gmünd: Das Stammkapital wurde auf Grund des § 35 DM Bilanz-Gesetzes auf 5000 DM neu festgesetzt und gleichzeitig durch Beschluß der Gesellschafter vom 8. Dezember 1950 um 120 000 DM auf 125 000 DM erhöht. § 4 des Gesellschaftsvertrags (Stammkapital) wurde dementsprechend geändert.

Neueintragungen, Abt. A:

Nr. 332 — 7. 5. 1951: Strumpf- und Handschuhfabrik Josef Seidel. Sitz: Hussenhofen Gde. Herlikofen, Kreis Schwäbisch Gmünd. Geschäftsinhaber: Josef Seidel, Kaufmann in Hussenhofen Gde. Herlikofen, Kreis Schwäbisch Gmünd, Geschäftslokal: Hussenhofen, Gelbes Haus.

Nr. 333 — 9. 5. 1951: Lammel, Krause & Co. Sitz: Schwäbisch Gmünd. Persönlich haftende Gesellschafter: 1. Adolf Lammel, Kaufmann, 2. Richard Krause, Gürtler, 3. Martha Lammel geb. Jäkel, Ehefrau von Ziff. 1, Margarethe Krause geb. Jäkel, Ehefrau von Ziff. 2, Ziff. 1 bis 4 wohnhaft in Schwäbisch Gmünd. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1951 begonnen. Zur Vertretung sind nur, und dies jeder für sich allein, die beiden Gesellschafter Adolf Lammel und Richard Krause berechtigt. (Fabrikation von Schmuckwaren und Gebrauchsartikel in Kunststoffen und Metall, Geschäftsräume: Schwäbisch Gmünd, Romangasse 5.)

Veränderungen, Abt. A:

Nr. 319 — 9. 5. 1951: Anton Menrad KG., Inneneinrichtung, Sitz Schwäbisch Gmünd: In Heilbronn a. N. ist eine Zweigniederlassung mit dem Firmenzusatz: Zweigniederlassung Heilbronn a. N. errichtet. Dem Kaufmann Fridolin Menrad in Heilbronn ist Prokura unter Beschränkung auf den Betrieb der Zweigniederlassung Heilbronn erteilt. Diese Eintragungen sind bereits in das Handelsregister des Amtsgerichts Heilbronn a. N. in Abt. A unter Nr. 565 am 31. März 1951 gemacht worden.

Ärztlicher Sonntagsdienst am 3. Juni

Dr. Langes, Sebaldstraße 7, Ruf 3067
Obere Apotheke, Marktplatz, Ruf 2718
Mittwoch nachmittag: Obere Apotheke und Mohrenapotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Klink, Königsturmstraße 35, Ruf 3178

Die bürgerkundliche Ecke

In sämtlichen Gemeinden unseres Landkreises wurden im Lauf der letzten Monate die ersten Besprechungsabende durchgeführt, die überall Anklang gefunden haben. In einigen Gemeinden hat das vorhandene Interesse überrascht. Die Referenten (Fachbürgermeister und Beamte der Landkreisverwaltung) gaben ihre Ausführungen im Benehmen und mit Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft „Der Bürger im Staat“ und der Selbstverwaltungsschule Ettlingen. Der erste Kurs umfaßte 6 Abende, die hauptsächlich über das Geschehen in der Gemeinde Aufschluß geben sollten. Als Auftakt und zur Einführung war für den ersten Abend das Thema „Begriff, Wesen und Aufbau des (heutigen) Staates“ angesetzt, wovon zunächst die Rede sein soll.

Vom Staat, der Staatsgewalt und der Gewaltenteilung

Allgemeines: Alle menschlichen Einrichtungen gehen letzten Endes zurück auf die Anschauungen über Sinn und Zweck des Daseins. Die Weltanschauung, in der ein Volk lebt, ist deshalb von grundlegendem Einfluß auf sein ganzes Gemeinschaftsleben und dessen Ausgestaltung.

Der Begriff Staat kommt vom Lateinischen status = Zustand. Zum Staat gehören ein Staatsvolk, ein Staatsgebiet und eine Staatsgewalt.

Staatsvolk: Unter Volk im staatsrechtlichen Sinn begreift man die Gesamtheit der Staatsangehörigen eines bestimmten Staates (Gegensatz: Ausländer oder Staatenlose). Volk im politischen Sinn ist eine durch gleiche Abstammung entstandene, durch das Leben auf einem bestimmten Raum geprägte, durch gemeinsame Kultur und Geschichte gewordene Schicksalsgemeinschaft (gemeinsame Sprache, Volkstum — Gegensatz: Volksfremde).

Staatsgebiet: Erstreckt sich nicht nur auf die Erdoberfläche, sondern auch auf das Erdinnere, auf den Luftraum und die Küstengewässer (festgelegte Grenzen). Gemeinschaften ohne fest abgegrenztes Gebiet sind keine Staaten (Religionsgemeinschaften).

Staatsgewalt: Hierunter versteht man die staatliche Herrschaftsmacht, deren charakteristisches Merkmal es ist, daß der Staat nicht nur Anordnungen erlassen, sondern sie nötigenfalls auch mit Zwangsmitteln durchsetzen kann. Sie verkörpert sich in den Hoheitsrechten, die da vorliegen, wo der Staat den seiner Gewalt Unterworfenen als Träger staatlicher Macht mit staatlicher Autorität gegenübertritt. Im Gegensatz hiezu steht das Privatrecht. Einzig notwendiges Merkmal der Staatsgewalt ist ihre Ursprünglichkeit (nicht abhängig von einer übergeordneten Macht). Die Ausübung der Herrschaftsrechte geschieht aus eigener Machtvollkommenheit. Auch Gemeinden und Gemeindeverbände können bindende Anordnungen erlassen und sie mit eigenen Machtmitteln durchsetzen. Da sie diese Befugnis aber vom Staat herleiten, sind sie selbst keine Staaten.

Nicht zu verwechseln mit der Ursprünglichkeit der Staatsgewalt ist die „Souveränität“ des Staates. Darunter versteht man die Unabhängigkeit der Staatsgewalt von jeder anderen Gewalt (vorhanden, wenn der Staat keine höhere Gewalt über sich hat). Sie ist eine regelmäßige, aber keine notwendige Eigenschaft des Staates, z. B. sind nicht-souveräne Staaten die Gliedstaaten eines Bundesstaates, bei uns also die 11 Länder der Bundesrepublik.

Die Funktionen der Staatsgewalt werden gegliedert in die Rechtssetzung, Rechtsprechung und Vollziehung. Diese Einteilung er-

Aus dem Inhalt

Die bürgerkundliche Ecke:
Vom Staat, der Staatsgewalt und der Gewaltenteilung
Aus dem Lorcher Gemeinderat
Zur Eröffnung des Gmünder Freibads
Die „Höherversicherung“ in der Invaliden- und Angestelltenversicherung

wächst aus den rein technischen Bedingtheiten der Staatsführung.

I. Unter Rechtsetzung (**Gesetzgebung**) versteht man den Erlaß von Rechtssätzen, d. h. allgemeinen Anordnungen der Staatsgewalt, die für das Volk unmittelbar verbindlich sind. Den Gegensatz hiezu bilden Anordnungen, die sich an Personengruppen wenden, welche in einem besonderen Gewaltverhältnis gegenüber dem Staat stehen, z. B. Anstaltsordnung für Krankenhaus oder Badeanstalt, die nur deren Benützer erfassen. Rechtssätze werden gegliedert in Gesetze und Rechtsverordnungen.

1. **Gesetze** sind Willensakte der in der Verfassung für die Gesetzgebung vorgesehenen Organe des Staates. Man unterscheidet

a) materielle Gesetze, die Rechtssätze enthalten, die an die Allgemeinheit gerichtet und für jedermann, den es angeht, verbindlich sind.

b) formelle Gesetze (keine Rechtssätze) sind ihrer Natur nach Verwaltungsakte, die dem Gesetzgeber vorbehalten sind, z. B. Feststellung der Haushaltssatzung, Bewilligung von Anleihen, Erlaß von Amnestien und dergl.

2. **Rechtsverordnungen** sind Rechtssätze, die von der vollziehenden Gewalt auf Grund einer Ermächtigung des Gesetzgebers erlassen wurden. Man teilt sie ein in Ausführungsverordnungen, Notverordnungen und gesetzesvertretende Verordnungen.

Darüber hinaus hat sich in der Verwaltung herausgebildet das Satzungsrecht, das Gewohnheitsrecht, Vereinbarung und Herkommen. Unter Satzungsrecht versteht man das Recht von öffentlichen Körperschaften, Kraft ihrer Autonomie Recht zu setzen. Von Gewohnheitsrecht spricht man, wenn Recht ohne förmlich gesetzt zu sein, vom Volk oder von einem Teil von ihm in der Ueberzeugung der rechtlichen Notwendigkeit fortdauernd und gleichmäßig tatsächlich geübt wird.

Vereinbarung und Herkommen werden ebenfalls von Körperschaften des öffentlichen Rechts über Verhältnisse zueinander oder zu Privaten insbesondere über die Verteilung öffentlicher Lasten begründet (z. B. Zweckverband — Vereinbarung in einer Satzung niedergelegt, oder Gemeindenutzungen können nur im bisherigen Rahmen aufrecht erhalten werden).

II. **Rechtsprechung** ist die Anwendung des Rechts zur Gewährung von Rechtsschutz oder zur Ahndung von Straftaten. Sie bildet die eigentliche Aufgabe der Gerichte. Die Richter genießen im Interesse unparteiischer und unbeeinflußter Rechtsprechung eine Vorzugstellung, die richterliche Unabhängigkeit. Das bedeutet, daß der Richter nach pflichtgemäßem Ermessen unter Bindung an Wortlaut und Geist der Gesetze zu entscheiden hat.

III. Unter **Vollziehung** versteht man das gesamte weite Gebiet der staatlichen Tätigkeit, das nicht Rechtsetzung oder Rechtsprechung ist. Man unterscheidet hier zwischen Regierung und Verwaltung.

1. Regierung ist die Oberleitung, die die einheitliche Führung der politischen Geschicke des Staatswesens bestimmt. Sie stellt die eigentliche Tätigkeit und Aufgabe der obersten Organe des Staates dar. Bei ihr handelt es sich um schöpferische Tätigkeit, wie sie jeweils die politische Lage und die Lebensnotwendigkeiten des Volkes bedingen

2. Verwaltung ist die Tätigkeit der unteren Staatsorgane, die der Erreichung der mannigfaltigen und vielseitigen Staatszwecke dient. Sie ist a) gebundene Verwaltung, wo die Gesetze Inhalt und Form der Verwaltungstätigkeit verpflichtend vorschreiben oder b) freie Verwaltung, wo Gesetze fehlen oder dem pflichtgemäßen Ermessen Spielraum gelassen wird.

Gewaltenteilung. Im Laufe der Entwicklung vor allem der neueren Zeit trat der Bürger mit Mißtrauen der Staatsgewalt gegenüber. Der Lehre des Franzosen Montesquieu (1748) lag der Gedanke zu Grunde, daß die soeben dargelegten drei Funktionen der Staaatsgewalt völlig unabhängig voneinander sein müßten. Bei Vereinigung der drei Gewalten wäre der Willkür des Staates Tür und Tor geöffnet. Außerdem gebe es ohne Trennung der Gewalten keine Freiheit. Der ausgesprochene Zweck der Trennung ist daher Schutz der Bürger vor willkürlicher oder mißbräuchlicher Anwendung der Staatsgewalt. Die Gewaltenteilung führt zu einer Bindung der Staatsgewalt, in dem jede der Gewalten die andere beschränkt und überwacht. Auch im deutschen Staatsrecht fand die Lehre von der Gewaltenteilung Eingang. Allerdings wurde die scharfe Trennung nicht streng durchgeführt. Insbesondere wurde der gesetzgebenden Gewalt mehr und mehr ein Uebergewicht eingeräumt.

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

Eine Anzahl Pferdeknechte
eine größere Anzahl Landarbeiter, mögl. jüngere Kräfte
mehrere Landarbeiterinnen
Bezahlung nach Tarif, Kost und Wohnung beim Arbeitgeber
Die Stellen sind überprüft und können bestens empfohlen werden
1 Landschaftsgärtner
7 Maler
einige Spitzendreher
einige Metallschleifer nach Welzheim
1 Horizontalbohrwerker
1 perfekter Silberschleifer
2 Mechaniker nach Welzheim
1 Werkzeugmacher nach Grunbach
1 Werkzeugmacher nach Plüderhausen
1 Werkzeug- und Stahlformenfräser
2 Goldschmiede nach Welzheim
1 Guillocheur für Silberwarenfabrik
1 Polsterer, der Linoleum legen kann
1 Kellermeister
5 Modellschreiner
1 jüngerer Metzger
2 Bäcker
1 Bierbrauer
1 Facettierer
1 Assistenten für den Verkaufsleiter einer größeren Teigwarenfabrik mit entsprechender Berufserfahrung
1 Werbeleiter mit praktischen Erfahrungen in der Nahrungsmittel-Industrie mit Branchekenntnissen und mögl. guten Kenntnissen im graphischen Gewerbe
2 technische Zeichner mit guter Praxis
1 jüngerer kaufmännischer Angestellter, Alter bis zu 20 Jahren, muß stenografieren und maschinenschreiben können
1 Geschäftsführer für mittlere Metallwarenfabrik
1 Verkaufskorrespondenten für Großhandlung
1 perfekten Korrespondent
1 Arbeitsvorbereiter mit Refa-Schein aus der spanlosen Verformung und Blechverformung usw.

weiblich

weiblich:
Einige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
1 Hausgehilfin nach Amerika
5 Küchenhilfen für Gaststätten
3 Bedienungen
2 Aushilfsbedienungen
1 Kindermädchen
1 gelernte Maschinenpoliererin
1 gelernte Versilberin und Vergolderin
1 Friseuse für Dauerstellung nach Schwäbisch Gmünd

Es suchen Arbeit oder wollen sich verändern

1 erstklassiger Juwelenzeichner
1 Ingenieur aus der feinmechanischen u. Uhrenindustrie
1 Fremdsprachen-Korrespondent, perf. in englisch, französisch und spanisch
mehrere perfekte bilanzsichere Buchhalter
1 Speditionskaufmann mit mehrjähriger Praxis und Auslandserfahrung
1 Feintäschner
2 Schriftsetzer
1 Wirkmeister
1 Herrenschneider
1 Metalldrücker
einige jüngere Möbelschreiner
1 Schreinermeister
1 Kartonagenmacher
1 Werkzeugmachermeister

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Viehzählung

Am **4. Juni 1951** findet eine Zählung des Rindviehs, der Schweine und der Schafe statt. Die Viehhalter werden ermahnt, vollständige und richtige Angaben über das zu zählende Vieh zu machen. Die Zählung dient der zuverlässigen Beurteilung des Einfuhrbedarfs von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Futtermitteln. Es handelt sich also um wichtige Belange der Landwirtschaft selbst.

Die Angaben der Viehhalter dürfen auf keinen Fall für steuerliche Zwecke verwendet werden.

Im übrigen wird auf die überall angeschlagene Bekanntmachung hingewiesen.

Lorch, den 31. Mai 1951
Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 12. April 1951

1. Keine Kaffeesonderzüge nach Lorch

Der Bürgermeister hat, unterstützt durch den Landesverkehrsverband, beim Eisenbahnverkehrsamt Stuttgart um die Einlegung von Nachmittagstriebwagenfahrten (Kaffee - Sonderzüge) nach Lorch nachgesucht. Die Bundesbahn hat ihren abschlägigen Bescheid mit Wagenmangel und mit dem Umstand begründet, daß Lorch als Ziel für solche Fahrten zu nahe bei Stuttgart liege und mit direkten Zügen leicht zu erreichen sei. Schon im vergangenen Jahre hätten sich solche Fahrten nach Schwäbisch Gmünd nicht gelohnt. Das Eisenbahnverkehrsamt hat aber vorgesehen, die Stadt Lorch bei Omnibusfahrten an Samstagnachmittagen zu berücksichtigen.

2. Kiesbaggereiunternehmen Spindler im Gewand „Mühlwiesen“

Die durch das Kiesbaggereiunternehmen der Firma Otto Spindler Schwäbisch Gmünd im Gewand „Mühlwiesen“ für den Landschaftsschutz und die Fremdenverkehrsbelange der Stadt Lorch hervorgerufenen Gefahren beschäftigen den Gemeinderat seit Frühjahr 1950. Um die Absichten der Firma Spindler mit den Belangen des Landschaftsschutzes und der Stadt Lorch in Einklang zu bringen, hat am 22. 1. 1951 in Anwesenheit von Vertretern der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, des Kultministeriums, des Landratsamts und der Stadt Lorch ein Lokaltermin stattgefunden. Bei diesem Termin haben die Vertreter der Stadt Lorch erneut auf die Gefahren für die Landschaft, für den Fremdenverkehr und für den Wohnungsbau, für den Fall, daß die Firma immer mehr sich an die Stadt herandrängt, hingewiesen. Der Vertreter der Firma Spindler hat bei den Verhandlungen der Stadt Lorch unter Zeugen angeboten, ausgebaggertes, wieder in den Zustand landwirtschaftlicher Nutzbarkeit versetztes Gelände, unentgeltlich zu übereignen. Die Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege hat nun dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde empfohlen, die Kiesentnahme in den „Mühlwiesen“ unter gewissen Sicherungsbedingungen zu genehmigen und zwar im Hinblick auf den Umstand, daß die von der Landesstelle für zweckmäßiger gehaltene Kiesentnahme auf der rechten Remsseite östlich des Schweizerbachs nach der glaubhaften Erklärung der Firma Spindler am Widerstand der Grundstückseigentümer scheitere. Der Gemeinderat, dem von der nachgiebigen Stellungnahme der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Kenntnis gegeben worden ist, äußert sich dahingehend, er sei der Ansicht, daß die Erteilung der Genehmigung an die Firma Spindler eine bereits beschlossene Sache sei, an der er nichts ändern könne. Unter diesen Umständen sehe er davon ab, dem Landratsamt als unterer Naturschutzbehörde gegenüber eine förmliche Erklärung abzugeben. Er beschließt lediglich, zu gegebener Zeit auf das Anerbieten der Firma Spindler, ausgebaggertes Gelände der Stadt Lorch unentgeltlich zu überlassen, zurückzukommen.

3. Antrag der Fraktion der Kommunistischen Partei auf Erstellung eines stadteigenen Wohnhauses.

In einem schriftlichen, mit einer langen Begründung versehenen Antrag fordert die Fraktion der KP, die Stadt solle unverzüglich unter Anwendung einer in der Begründung dargelegten Finanzierungsmethode mit der Erstellung eines eigenen Wohnhauses beginnen. Die Finanzierung ist so gedacht, daß bei der Schuldaufnahme zur Erschließung des Industriebaugeländes im Gewand Maierhof „eben 10 000 Mark mehr aufgenommen werden“. Zur Beschaffung des Bauholzes könne der eigene Wald dienen. Dasselbe gelte für die Böden, „für deren Bezahlung man ohne Zweifel Holz in Anrechnung geben kann“. Das Ausgraben und die Herstellung des Fundaments soll im Wege der unentgeltlichen Gemeinschaftsarbeit durchgeführt werden.

Der Bürgermeister bemerkt hiezu, der Gedanke, stadteigene Häuser zu erstellen, sei zwar schön; der Gemeinderat habe sich schon früher mit einer solchen Absicht getragen, habe aber aus finanziellen Gründen davon Abstand nehmen müssen. Man könne nur dann ein Haus bauen, wenn die erforderlichen Mittel zur Verfügung stünden. Der Vorschlag der Fraktion der KP sei nicht realisierbar. Das für Zwecke der Erschließung des Industriegeländes erhoffte Darlehen sei zweckgebunden. Wenn es gegeben werde, dann nur gegen einen genauen Finanzierungsnachweis. Man könne also nicht im Handumdrehen 10 000 DM mehr aufnehmen. Es wäre auch vor der Oeffentlichkeit nicht vertretbar, wenn die Stadt zum Nachteil privater Baulustiger Mittel der niederverzinslichen Staatsdarlehen wegnehmen würde. Ueberhaupt sei es nicht Aufgabe der Gemeinden, selber Häuser zu erstellen. Die Gemeinden hätten auf andere Art (z. B. Planungen, Bereitstellung von Baugelände,

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Schwäbisch Gmünd wird immer schöner!

Vom 1. Juni bis 31. August 1951 soll ein

Blumenschmuckwettbewerb

durchgeführt werden. Blühende Blumen an Fenstern und Balkonen verschönern das Stadtbild, und eine solche Verschönerung sind wir unserer unzerstörten Stadt schuldig. Stadtverwaltung und Gärtnereivereinigung Schwäbisch Gmünd setzen wertvolle Preise aus. Wer sich am Blumenschmuckwettbewerb beteiligen will, möge sich bis Samstag 16. Juni 1951 in die in der Buchhandlung Stiegele aufliegende Liste eintragen oder sich dort anmelden. Alle Blumenfreunde und die, die es werden wollen, sind herzlichst eingeladen mitzumachen, damit Schwäbisch Gmünd immer schöner werde.

Schwäbisch Gmünd, den 25. Mai 1951

Kah, Oberbürgermeister

Anerkennung einer Lebensrettung

Am 26. Januar fiel in der Nähe der Schenkwerke ein 4 Jahre altes Kind beim Spielen in die damals hochgehende Rems. Der ledige Automatendreher Bernhard Irtenkauf in Schwäbisch Gmünd, Gutenbergstraße 46, der von 2 Gespielen des ins Wasser gefallenen Kindes benachrichtigt wurde, sprang kurz entschlossen ins reißende Wasser und zog das Kind heraus. Es wurde ins Krankenhaus geschafft und kam nach zweistündigen Wiederbelebungsversuchen wieder zu sich. Herr Irtenkauf hat damit dem Kind das Leben gerettet. Hierfür sei ihm noch nachträglich öffentliche Anerkennung ausgesprochen.

Schwäbisch Gmünd, den 25. Mai 1951

Kah, Oberbürgermeister

Öffentliche Mahnung

anstelle von Einzelmahnungen

Die Grundsteuer für das Steuerjahr 1950, die Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 1950 und die Gewerbesteuerraten auf 15. Februar und 15. Mai 1951 sind längst zur Zahlung verfallen. Diejenigen Steuerpflichtigen, die mit der Zahlung noch im Rückstand sind, werden deshalb gebeten, ihre Schuldigkeit innerhalb 1 Woche bei der Stadtkasse zu bereinigen.

Vorstehende Aufforderung gilt als Zahlungsbefehl. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist muß die Zwangsvollstreckung verfügt und der Vollziehungsbeamte (Gerichtsvollzieher) mit der Durchführung beauftragt werden.

Schwäbisch Gmünd, den 31. Mai 1951

Stadtkämmerei

Freibad-Eröffnung

Das Freibad im Schießtal ist ab Sonntag 3. Juni von morgens 8 Uhr an wieder geöffnet. Zugleich werden das neu erstellte **Schwimmbecken und der 10 m-Sprungturm** zur Benützung freigegeben.

Ab 10 Uhr spielt die Stadtkapelle frohe Weisen und die freundliche Gaststätte sorgt für Speise und Trank.

Am Samstag (2. 6. 1951) nachmittags ist das Bad zur unentgeltlichen Besichtigung (nicht aber zum Baden) für jedermann geöffnet.

Badezeiten: werktags von 9 Uhr bis Beginn der Dämmerung, sonntags von 8 Uhr bis Beginn der Dämmerung.

Schwäbisch Gmünd, 1. Juni 1951

Badeleitung

Badepreise für das Freibad

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 25. Mai 1951 die Badepreise für das städtische Freibad wie folgt festgesetzt:

Erwachsene	Einzelkarte 40 Pfg.
	Zehnerkarte 35 Pfg.
desgl. nach 18 Uhr abends	Einzelkarte 20 Pfg.
(nur Montag bis Freitag)	Zehnerkarte 15 Pfg.
Jugendliche unter 16 Jahren und Schüler	Einzelkarte 20 Pfg.
	Zehnerkarte 15 Pfg.
Zuschlag für Einzelkabine	50 Pfg.
Jahreskarte für Erwachsene	8.— DM
Jahreskarte für Jugendliche und Schüler	4.— DM
Monatskarte für Erwachsene	3.— DM
Monatskarte für Jugendliche und Schüler	1.50 DM
Leihgebühr für Badehose oder kleines Badetuch	10 Pfg.
Leihgebühr für Liegestuhl	50 Pfg.*
Leihgebühr für Schwimmgürtel	20 Pfg.*
Leihgebühr für Schwimmflossen	20 Pfg.*

(* neben 2 DM Hinterlegungsgebühr)

Wertsachenaufbewahrung	10 Pfg.
Jahreskarte für Wäscheaufbewahrung	3.— DM

Schwäbisch Gmünd, 31. Mai 1951

Badeleitung

Ueberprüfung der Sirenenanlage

Am Samstag 2. Juni 1951, 12.30 Uhr, erfolgt zur Ueberprüfung der Sirenenanlage ein Probealarm.

Schwäbisch Gmünd, den 26. Mai 1951

Bürgermeisteramt

Gmünder Familienstand

Veränderungen in der Zeit vom 20. bis 29. 5. 1951

Geburten: Mai: 20. Manfred, S. d. Rudolf Karl Müller, kaufm. Angest., Lorcher Straße 20/II; 20. Heinz, S. d. Karl Funk, Landwirt und Holzhauer, Buchhof Gde. Obergröningen; 20. Anton, S. d. Anton Feifel, Landwirt und Wagner, Weiler in den Bergen; 22. Rainer, S. d. Alfred Bundschuh, Installateur, Ledergasse 44; 22. Eva, T. d. Dr. Berthold Wilh. Seybold, Ingenieur, Am Stadtgarten 3; 22. Helmut, S. d. Otto Rößler, Schreiner, Leutzestraße 21; 22. Margarete, T. d. Albert Frey, Landwirt, Waldstetten Krs. Schwäbisch Gmünd; 23. Wilhelm, S. d. Wilh. Erwin Nubert, Kaufmann, Herlikofer Straße 9; 23. Sonja, T. d. Johann Schattauer, Angestellter, Obere Zeiselbergstraße 2; 23. Edeltraud, T. d. Otto Windmüller, Metallarbeiter, Oberböbingen, Heubacher Straße 61; 24. Helga, T. d. Robert Henny, Maschinenarbeiter, Heubach; 25. Renate, T. d. Josef Pfeil, Elektriker, Ruppertshofen; 25. Heinz, S. d. Otto Kißling, Maurermstr., Ruppertshofen, Gschwender Straße 2; 28. Horst, S. d. Heinrich Nonner, Chemiker und Sprachlehrer, Leutzestraße 27; 29. Brigitte, T. d. Herbert Schoch, Student, Buchstraße 11; 24. Veronika, T. d. Stefan Schlegel, Schreiner, Gutenbergstr. 6.

Sterbefälle: Mai: 21. Wenzel Suchy, Pensionär, Altersheim St. Josef 82 J.; 22. Robert Böhm, Altersrentner, Olgastr. 8, 81 J.; 22. Aloisia Marian, Rentnerin, Olgastr. 8, 86 J.; 23. Karl Friedrich Greiner, Reichsbahnoberinspektor a. D., Marktplatz 36, 77 J.; 24. Hermann Mauser, Grossist, Uferstraße 70, 69 J.; 25. Xaver Balle, Sägmaschinenbesitzer, Ziegelgasse 14, 75 J.; 25. Hermine Stegbauer geb. Wallasek, Hausfrau, Klarenbergstr. 51, 65 J.; 25. Emilie Feucht geb. Jeggle, Hausfrau, Badmauer 14, 71 J.; 25. Sofie de Millas, Rentnerin, Schulstraße 4, 71 J.; 26. Eva Nagel geb. Dalacker, Hausfrau, Tierhaupten Gde. Täferrot, 53 J.; 27. Walburga Maria Schirle geb. Lauter, Hausfrau, Hochstraße 3, 45 J.; 28. Adolf Herz, Pflegling, Schulstraße 4, 51 Jahre.

Eheschließungen: Mai: 25. Sergeant Ross E. Collins, Ludwigsburg, Mathildenkaserne, und Margarete Pauler, Telefonistin, Taubentalstr. 9/II; 25. Josef Stütz, Drechslermeister, Kalter Markt 19, und Elisabeth Dambacher, kaufm. Angest., Klösterlestr. 1; 25. Karl Josef Baur, kaufm. Angestellter, Schwäbisch Hall - Steinbach, Großkomburger Weg 234; und Johanna Eisele, Krankenkassen-Angest., Hospitalgasse 24; 26. Karl Rupp, Kaufmann, Gartenstr. 2, und Gertrud Knauss, kaufm. Angest., Schlachthausstraße 13; 26. Hermann Maier, Schreiner, Honiggasse 11, und Gertrud Kuhn, Hausgehilfin, Hartstr. 46.

Geländeerschließungen) den Wohnungsbau zu fördern. Wie wenig rentabel für die Stadt der Hausbesitz sei, beweise die Tatsache, daß nach einer von der Stadtpflege gefertigten Berechnung die Stadt Lorch im Haushaltsjahr 1950 nur 60 Prozent ihrer Mietzinsforderungen hereinbekommen habe. Der Unterschiedsbetrag von 40 Prozent müßte eigentlich im Fürsorgeetat stehen. Es sei nicht zutreffend, wie es in der Antragsbegründung heiße, daß der Gedanke der Gemeinschaftsarbeit jetzt zum erstenmal propagiert werde. Er, der Bürgermeister, erinnere daran, daß der Gemeinderat vor einigen Jahren einen feierlichen Aufruf an die Bevölkerung ererlassen habe, im Wege der unentgeltlichen Gemeinschaftsleistungen zum Wohnungsbau beizutragen. Leider habe der Aufruf damals nur ganz geringen Anklang gefunden. Auch im Zusammenhang mit der Wasserleitungserweiterung vor 2 Jahren sei die Gemeinschaftsarbeit erwogen worden. Da sei es gerade die Kommunistische Partei gewesen, welche dagegen Sturm gelaufen sei, daß man der werktätigen Bevölkerung unentgeltliche Arbeit zumute.

Als Zusammenfassung des Ergebnisses der Aussprache wird mit 15 gegen 2 Stimmen (Fraktion der KP) beschlossen, den Antrag als Material für die Haushaltsplanberatung 1951 vorzumerken.

Schwäbischer Albverein, Ortsgr. Gmünd

Die Hauptversammlung des Schwäbischen Albvereins findet am Sonntag 10. Juni in Biberach/Riß statt. Alle Albvereinler sind hiezu herzlich eingeladen. Es wird erwartet, daß sich die Mitglieder der Ortsgruppe Schwäbisch Gmünd rege beteiligen. Es ist ein so reiches Programm vorgesehen, daß sich für jeden eine Teilnahme lohnen wird. Außer der Hauptversammlung gibt es musikalische Darbietungen, einen Festzug und Volkstänze; außerdem ist die Möglichkeit zum Besuch der schönsten Barockkirchen des Oberlandes gegeben. Von Schwäbisch Gmünd fährt ein Sonderzug. Abfahrt Schwäbisch Gmünd Sonntag 10. Juni 5.50 Uhr, Ankunft Biberach 9.00 Uhr. Die Sonderzugkarten gelten schon am Samstag mit dem Zug Schwäbisch Gmünd ab 9.11 Uhr und zur Rückfahrt Biberach ab Montag 16.03 Uhr oder 20.54 Uhr. Fahrpreis 6.50 DM. Anmeldung bei Herrn Dr. Blaich, Parlerstr. 25; daselbst auch Anmeldung zum Mittagessen und evtl. Uebernachtung.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule Schwäbisch Gmünd. Der Kurs „Bilder aus Alt Gmünd“ muß verschoben werden wegen Erkrankung des Vortragenden. — Samstag 2. Juni: Filmclub, 20 Uhr; in der Aula der Fachschule werden drei amerikanische Schmalfilme gezeigt (Farbfilm: Flug über Mexiko - Zwei farbige Zeichentrickfilme „Gefährliche Grenzen“ - Bin ich der Hüter meines Bruders?“) - In Verbindung mit dem Schwäbischen Heimatbund und dem Bund für Heimatkunde findet um 14.30 Uhr eine Führung von Axel Nuber zur Rinderbacherburg und Klostersturz statt. Treffpunkt: Schmidturm. — Sonntag 3. Juni (statt Samstag): Dr. Grass, Botanische Wanderung ins Leintal. Treffpunkt: Bahnhof. Abfahrt 13.45 Uhr mit dem fahrplanmäßigen Postomnibus bis Amandusmühle. — Mittwoch 6. Juni: Cercle Français - Albert Goupil, Stuttgart, spricht über Verlaine (mit Gedichten auf Schallplatten) um 19.45 Uhr im Sekretariat der Volkshochschule, Münsterplatz 25. — Donnerstag 7. Juni: English Conversation - Mr. Hudson, England, spricht über „Siam and Indochina“ um 20.30 Uhr in der Amerikanischen Bibliothek, Parlerstraße 12. — III. Kunstgeschichtliche Studienfahrt der Volkshochschule vom 14. bis 16. Juni 1951; sie führt über Ulm zu den oberschwäbischen Wallfahrts- bzw. Klosterkirchen Steinhausen, Weingarten, Weißenau, weiter über Eriskirch a. B., Friedrichshafen, Meersburg nach Konstanz mit seinem romanischen Münster. Den drei frühmittelalterlichen Klosterkirchen auf der Reichenau wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Ueber den Hohentwiel, Rottweil und Herrenberg geht die Fahrt nach Gmünd zurück, die an einer Reihe von Orten die Beziehungen zum Gmünder Münster aufzeigen wird. Die Leitung hat Prof. Klein. Fahrpreis: DM 17.—.

Zweigstelle Alfdorf in Verbindung mit dem Siedler und Kleingärtnerbund. Samstag 2. Juni findet um 20 Uhr in der Schule ein Farblichtbildervortrag statt über „Der Garten — Nahrungsquelle und Kulturstätte“. Referent: Werner Conrad, Landesfachberater im Landesbund der Siedler und Kleingärtner.

Die sudetendeutsche Landsmannschaft im L.v.D. veranstaltet am Samstag 3. Juni 1951 im großen Stadtgartensaal einen Heimatabend. Es wirken mit die durch die Heimatsendungen im Süddeutschen Rundfunk bekannte Oberkochener Singgemeinde unter Leitung von W. Tikor, der Egerländer Humorist Franz Heidler, die Volkstanzgruppe der Egerländer Gmoi und die sudetendeutsche Turnerinnenabteilung. Beginn 20 Uhr. Eintrittspreise: 1 DM und 50 Pfg. Alle Heimatvertriebenen und Einheimischen sind herzlich eingeladen.

Ev. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag 3. Juni, Jugendsonntag: (Opfer für das Ev. Jugendwerk), 8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Teufel).

Dienstag 5. Juni: 20 Uhr Melanchthonhaus Frauenbibelkreis (Frau Eva Kaiser)

Mittwoch 6. Juni: 20 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Skrabak)

Donnerstag 7. Juni: 15 Uhr Gemeindehaus Frauenmissionskranz

Schülergottesdienste Augustinuskirche: Dienstag 7.20 Uhr Grundschule, Dienstag 8 Uhr Oberschule, Donnerstag 7.30 Uhr Volksschule

Sonntag 3. Juni: 9 Uhr Straßdorf, Alte Kirche, 10 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle (Haering).

Ev. Gottesdienst Lorch

Jugendsonntag, Opfer für das Ev. Jugendwerk

9.30 Uhr Predigt (Missionar Neumaier), 10.30 Uhr Jugendgottesdienst für Schüler und Christenlehrpflichtige (Neumaier), 14.30 Uhr Familiennachmittag auf dem Kloster mit lebendigem Rasen, 20 Uhr Gemeindefeier in der Stadthalle mit Laienspiel, 14 Uhr Bibelstunde in Unterkirneck.

Mittwoch 7.30 Uhr Betstunde.

Wandern mit Bienenvölkern

I. Das Innenministerium Württemberg-Hohenzollern hat mitgeteilt, daß eine Aufnahme von Bienenvölkern aus den Milbenseuchen-Sperrbezirken Aalen, Winnenden, Hall, Backnang und Ludwigsburg in Wandergebiete von Württemberg-Hohenzollern nicht in Frage kommt. Im übrigen gilt für das Wandern und Einwandern in Südwürttemberg-Hohenzollern die Verordnung des Innenministeriums vom 10. 4. 1948, die nachstehend als Anlage abgedruckt ist und den Imkern und Bienenhaltern zur Kenntnis gegeben wird.

II. Für den Landbezirk Württemberg gilt folgende Regelung:

a) Für Bienenvölker, die in den Landesbezirk Württemberg eingeführt werden, muß ein Zeugnis — ausgestellt von einem amtlich anerkannten Sachverständigen — vorhanden sein, aus dem hervorgehen muß, daß die Bienen gesund und seuchenfrei sind.

b) Die Bienenvölker dürfen nicht in Gemeindebezirke verbracht werden, in denen die bösartige Faulbrut herrscht.

c) Die Auswanderung von Bienenvölkern aus Milbenseuche-Sperrbezirken ist im allgemeinen verboten. Das Landratsamt kann Ausnahmen von Fall zu Fall auf Grund Gesundheitszeugnisses zulassen. Kennzeichnung der Bienenvölker muß verlangt werden.

Die Einfuhr von Bienenvölkern in Milbenseuche-Sperrbezirke ist nur gestattet, wenn die mikroskopische Untersuchung die Verdachtsfreiheit ergeben hat. Nachweise hierüber müssen erbracht werden.

Im übrigen ist für jedes Wandern von Bienenvölkern eine Bescheinigung der Gemeindebe-

Die „Höherversicherung" in der Invaliden- und Angestelltenversicherung

Das „Gesetz über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten" vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. 1951 S. 188) hat für jeden versicherten Arbeiter und Angestellten sowie für jeden Arbeitgeber, aber auch für die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände eine größere Bedeutung, als es die Ueberschrift des Gesetzes vermuten läßt.

Das Gesetz schafft die rechtliche Grundlage für eine neue, bisher unbekannte, besonders bequeme und vorteilhafte Höherversicherung in der Invalidenversicherung und in der Angestelltenversicherung. Die Höherversicherung ist freiwillig. Es muß nur neben jedem Höherversicherungsbeitrag ein Pflicht- oder freiwilliger Beitrag vorhanden sein, denn eine besondere Höherversicherungsmarke kann nur zusätzlich zu einem anderen Beitrag entrichtet werden. Aber die Leistungen aus der Höherversicherung sind losgelöst von den allgemeinen versicherungsmäßigen Voraussetzungen (Anwartschaft und Wartezeit). Der Versicherte erhält die Leistungen aus den Höherversicherungsbeiträgen in jedem Falle. Die Höherversicherung ist damit eine Art Sparkasse des Versicherten, zweckgebunden für den Versicherungsfall der Invalidität (Berufsunfähigkeit) oder des Todes, in dem sie dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen eine höhere Rente, mindestens aber die Steigerungsbeträge aus den Beiträgen zur Höherversicherung, sichert. Die Höherversicherung ist so für den Versicherten völlig risikolos.

Das Gesetz ist sozialpolitisch wie wirtschaftspolitisch von besonderer Bedeutung.

Die Tatsache, daß die soziale Rentenversicherung die Beiträge, die vor der Inflation der Jahre 1922/23 und vor der Währungsumstellung des Jahres 1948 entrichtet sind, auch jetzt in ihrem vollen Wert (Verhältnis 1:1) anerkennt, hat bereits zu einer weitgehenden Inanspruchnahme der freiwilligen Weiterversicherung bzw. der Selbstversicherung geführt. Die häufige Feststellung aus Versichertenkreisen, daß eigentlich doch „die soziale Rentenversicherung für den Versicherten die beste Kapitalanlage" sei, ist ein beredtes Zeugnis. Es ist anzunehmen, daß gerade auch diese Tatsache auf den Entschluß vieler Versicherter, auch von der neuen Höherversicherung Gebrauch zu machen, von besonderem Einfluß sein wird.

Für die Arbeiter, Angestellten und freiwillig Versicherten ist sie die beste Zwecksparkasse zur Erhöhung seiner Rente.

Der Versicherte erwirbt an den Schaltern der Postämter oder bei den Versicherungsträgern die neuartigen „Höherversicherungsbeitragsmarken". Sie entsprechen den üblichen Beitragsmarken der Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung (Beitragsklassen I—XII) und sind nur durch den Aufdruck „H V" sowie des Jahres des Erwerbs der Marken gekennzeichnet. Der Versicherte klebt diese Marken in die bisher verwandte Quittungskarte (Versicherungskarte) und entwertet sie unter Angabe des letzten Tages der Woche bzw. des Monats, für den die Marke zusätzlich gelten soll. Sonst sind für die Höherversicherung keine weiteren Formalitäten erforderlich. Die Höherversicherungsmarken werden in dem unteren Teil der bisher gültigen Quittungskarte (Versicherungskarte) eingeklebt. Im übrigen verbleibt es bei der bisherigen Form der Entrichtung des Beitrags; er wird bei den unselbständig Beschäftigten weiter im Lohnabzugsverfahren eingezogen und bei den Selbständigen mit den bisher üblichen Beitragsmarken weiter entrichtet. Ebenso ist es bei den freiwillig Versicherten. Diese Versicherten kleben also im Falle der Höherversicherung künftig zwei Beitragsmarken: eine wie bisher und dazu die neue Höherversicherungs-Beitragsmarke.

Die Höherversicherung wird allen pflichtversicherten Arbeitern und Angestellten ermöglicht, aber auch allen freiwillig Weiterversicherten sowie den Selbstversicherern.

Der Versicherte, der von der Höherversicherung Gebrauch machen will, kann die Höherversicherungsbeiträge jederzeit zusätzlich zu den Pflicht- oder freiwilligen Beiträgen entrichten. Er braucht es aber nicht regelmäßig zu tun. Nur durch den Eintritt des Versicherungsfalls (Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Tod) wird die Entrichtung von Höherversicherungsbeiträgen ausgeschlossen.

Der Versicherte kann im Rahmen des neuen Gesetzes nach seinen jeweiligen Verhältnissen das für die Höherversicherung aufwenden, was er im Augenblick zur Verbesserung der Leistungen seiner Versicherung aufbringen kann und will. Der Versicherte kann jederzeit die jeweilige Höhe des Höherversicherungsbeitrags im Rahmen der bestehenden Beitragsklassen — ohne Rücksicht auf die Höhe seines Pflicht- oder freiwilligen Beitrags — frei bestimmen. Der Höherversicherungs - Beitrag kann höher, er kann auch niedriger als der Pflicht- oder freiwillige Beitrag sein. Der Höherversicherungsbeitrag wird zu dem Versicherungszweige entrichtet, in dem der Versicherte versichert ist, also für Arbeiter in der Invalidenversicherung und für Angestellte in der Angestelltenversicherung. Er kann die Höherversicherung beliebig unterbrechen oder auch ganz einstellen, ohne Gefahr zu laufen, seiner bereits entrichteten Höherversicherungsbeiträge verlustig zu gehen.

Nach den Uebergangsvorschriften des Gesetzes ist der Versicherte berechtigt, rückwirkend für die Zeit vom 1. Juni 1949 zu den entrichteten Pflicht- oder freiwilligen Beiträgen zusätzliche Höherversicherungs - Beiträge nachzuentrichten. Diese Nachentrichtung muß aber bis zum 31. Dezember 1951 erfolgen.

So bietet das neue Gesetz dem Versicherten die Möglichkeit, auch größere einmalige Zuwendungen, Ersparnisse, Sondereinnahmen usw. im Rahmen des Gesetzes beliebig im Zeitpunkt ihres Anfalls für die noch nicht mit Höherversicherungsbeiträgen belegten Versicherungszeiten zur Erhöhung seiner späteren Rente zu verwenden.

Der Versicherte und seine Hinterbliebenen erhalten für die von ihm entrichteten Höherversicherungsbeiträge eine dauernde Erhöhung seiner später laufenden Rente und zwar richtet sich die Erhöhung je nach dem Alter des Versicherten im Zeitpunkt des Erwerbes der Höherversicherungsbeitragsmarken. Je jünger der Versicherte in diesem Zeitpunkt ist, umso günstiger sind die Steigerungsbeiträge für ihn.

Als jährliche Steigerung der Invalidenrente oder des Ruhegeldes werden für jeden zur Höherversicherung entrichteten Beitrag gewährt:

20% des Beitrags, sofern der Beitrag im Alter bis zum 30. Jahre,
18% des Beitrags, sofern der Beitrag im Alter vom 31. bis zum 35. Jahre,
16% des Beitrags, sofern der Beitrag im Alter vom 36. bis zum 40. Jahre,
14% des Beitrags, sofern der Beitrag im Alter vom 41. bis zum 45. Jahre,
12% des Beitrags, sofern der Beitrag im Alter vom 46. bis 50. Jahre,
11% des Beitrags, sofern der Beitrag im Alter vom 51. bis zum 55. Jahre,
10% des Beitrags, sofern der Beitrag im Alter vom 56. bis zum 65. Jahre

entrichtet worden ist. Hierbei gilt als Alter bei Entrichtung des Beitrags die Differenz zwischen dem Jahre des Ankaufs der Beitragsmarke und dem Geburtsjahr.

In dem Gesetz ist ausdrücklich bestimmt, daß für Festsetzungen von Leistungen aus Höherversicherungsbeiträgen die Vorschriften über die Wartezeit und Anwartschaft nicht gelten. Damit ist sichergestellt, daß im Versicherungsfalle (Eintritt der Invalidiät, Berufsunfähigkeit oder im Falle des Todes), die Leistungen aus den Höherversicherungsbeiträgen in jedem Falle gewährt werden, selbst also in dem Falle, daß aus den Pflicht- und freiwilligen Beiträgen eine Leistung mangels Erfüllung der Wartezeit oder wegen Nichterhaltung der Anwartschaft nicht gewährt werden könnte. Das Gesetz sieht weiter vor, daß etwa unwirksame Höherversicherungsbeiträge erstattet werden.

Außerdem wird durch das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß die Leistungen aus den Höherversicherungsbeiträgen etwaigen Kürzungs- oder Ruhensvorschriften nicht unterliegen. So hat der Versicherte durch dieses neuartige Gesetz alle Sicherungen, daß ihm bzw. seinen Hinterbliebenen die Leistungen aus den Höherversicherungsbeiträgen unter allen Umständen gewährt werden.

Die Höherversicherungsbeiträge sind Beiträge zur deutschen Sozialversicherung und unterliegen daher auch wie die Pflicht- und freiwilligen Beiträge zur Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung den gleichen Steuerbegünstigungen, die für diese Beiträge gelten (Abzugsfähigkeit als „Sonderausgaben" bei der Lohn- und Einkommensteuer).

Die Höherversicherung ermöglicht es dem Arbeitgeber, einmalige Zuwendungen des Betriebs an seine Arbeiter und Angestellten ihrer verbesserten Altersfürsorge in der Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung zuzuführen. Dabei kann es sich um einmalige Zuwendungen z. B. aus Anlaß von Geburtstagen, Familien- oder Festtagen, Jubiläen oder Betriebsfeierlichkeiten oder als Arbeitsprämie handeln. Die besonderen Höherversicherungsmarken in den verschiedenen Beitragsklassen überlassen die Höhe des zuzuwendenden Einzelbetrages der Entscheidung des Betriebsinhabers. Er kann sie bei der Verteilung von Zuwendungen an mehrere Arbeitnehmer gleichmäßig hoch wählen oder aber auch beliebig staffeln. Auch bei solchen Zuwendungen kommen dem Betriebsinhaber die steuerlichen Vergünstigungsvorschriften zugute.

Der besondere Wert der Höherversicherung für den Arbeitgeber liegt aber darin, daß sie ihm eine bequeme und sichere Form für eine laufende zusätzliche betriebliche Altersfürsorge im Rahmen der Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung eröffnet.

Die betriebliche Altersfürsorge stellt erfahrungsgemäß die Betriebe, wie sich dies immer wieder gezeigt hat, bei der Durchführung vor große Schwierigkeiten (vor Schwierigkeiten bei den Rücklagen, bei der Anlegung von Rücklagen, beim Ausscheiden von Betriebsmitgliedern und bei der Ausschüttung der Leistungen). Die neuartige Höhenversicherung räumt diese Schwierigkeiten für den Betrieb weg.

Einfach und bequem ist die betriebliche Altersfürsorge in der Invaliden- und Angestelltenversicherung durch die bloße Verwendung der Höherversicherungsmarken. Mit dem Erwerb und dem Einkleben der Marken in die Quittungskarte (Versicherungskarte) des Versicherten ist für den Arbeitgeber alle damit verbundene Arbeit erledigt. Er ist aller weiteren Sorgen um die weitere Verwaltung und Verteilung der für die Altersfürsorge vorgesehenen Betriebsmittel enthoben.

Für jeden Arbeiter und für jeden Angestellten kann der Betrieb die Altersfürsorge durch die Höherversicherung betreiben. Die verschiedenen Beitragsklassen für die Höherversicherung ermöglichen dem Betriebsinhaber eine individuelle Behandlung der einzelnen Arbeitnehmer.

Unverbindlich gegenüber dem Versicherungsträger ist die Höherversicherung für den Betriebsinhaber. Der Betriebsinhaber ist berechtigt, die Höherversicherung nach seinem Belieben beginnen und enden zu lassen und die Höhe des einzelnen Beitrags jeweils nach den Betriebsverhältnissen zu bestimmen.

Es kann aber auch eine zusätzliche Altersfürsorge im Wege der Höherversicherung in der Invaliden- bzw. Angestelltenversicherung zwischen dem Betrieb und einzelnen Arbeitnehmern oder gesamten Arbeitnehmerschaft des Betriebs vertragsmäßig vereinbart werden. Es ist auch möglich, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, daß sie sich in die Beiträge für die Höherversicherung teilen, wie es z. B. schon seit Jahren bei der Ueberversicherung der Angestellten von Behörden und öffentlichen Körperschaften der Fall ist, wo der Arbeitgeber 2/3 und der Arbeitnehmer 1/3 des Ueberversicherungsbeitrages trägt, alles mit dem Ziel, für den Versicherten oder seine Hinterbliebenen eine möglichst hohe Rente im Versicherungsfalle sicherzustellen.

Die Ueberversicherung schützt den Betrieb wie auch den Arbeitnehmer am besten vor Verlusten von Rücklagen, wie sie bei der vom Betrieb selbst durchgeführten Altersfürsorge nicht unmöglich sind. Der Betriebsinhaber weiß die Höherversicherungsbeiträge bei den öffentlichen Wersicherungsträgern der Sozialversicherung gut aufgehoben, an deren Selbstverwaltung — nach dem neuen Selbstverwaltungsgesetz — die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der Betriebe mit Teil haben.

Risikolos ist die Höherversicherung, die im Wege der betrieblichen Altersfürsorge in der Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung durchgeführt wird. Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer haben die Gewißheit, daß die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen aus den Ueberversicherungsbeiträgen bei Eintritt des Versicherungsfalls in jedem Falle eine Leistung erhalten, die ihnen durch das Gesetz garantiert wird.

Für die Aufwendungen für die Höherversicherung in der Invaliden- und Angestelltenversicherung stehen den Arbeitgebern Steuervergünstigungen zu (als abzugsfähige „betriebliche Sonderleistungen" bei der Einkommensteuer).

So bietet die durch das neue Gesetz geschaffene ganz neuartige Höherversicherung für alle Versicherten wie auch für die Arbeitgeber besondere Möglichkeiten. Es wird nunmehr lediglich Aufgabe der Arbeiter und Angestellten sowie ihrer Gewerkschaften und ebenso Aufgabe der Arbeitgeber wie auch der Arbeitgeberorganisationen sein, die vom Gesetz gebotene Einrichtung dieser neuartigen Ueberversicherung zum Wohle der Versicherten zu nutzen.

---

hörde beizubringen, daß die Herkunftsgemeinde bzw. Standortgemeinde weder von der Milbenseuche befallen noch befallsverdächtig ist.

Verordnung des Innenministeriums Württ.-Hohenzollern über Maßnahmen zur Bekämpfung von Bienenseuchen

Um eine seuchengefährliche Anhäufung von Bienenvölkern an Weideplätzen zu verhindern, wird auf Grund des Art. 25 Nr. 4 des Württ. Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und der §§ 14 und 25 des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931, je in Verbindung mit § 81a des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 in der Fassung vom 28. Juli 1928 verordnet:

§ 1

(1) Imker, die Bienenvölker zum Zwecke des Aufsuchens von Bienenweiden oder zu anderen Zwecken an einen anderen Ort verbringen, müssen im Besitze eines von einem amtlich anerkannten Bienensachverständigen ausgestellten Zeugnisses sein, daß die Bienen gesund und seuchenfrei sind.

(2) Das Zeugnis gilt zwei Monate (jetzt 6 Monate). Es ist mit den Bienenvölkern mitzuführen.

§ 2

(1) Imker, die Bienenvölker zu einem fremden Weideplatz verbringen, bedürfen hierfür einer Aufwanderungsgenehmigung des Landesbeauftragten für Bienenwanderung beim Landwirtschaftsministerium. Die Genehmigung wird nach Maßgabe eines Bewanderungsplanes erteilt, den das Landwirtschaftsministerium im Benehmen mit dem Landesverein für Bienenzucht in Württemberg-Hohenzollern aufstellt.

(2) In dem Antrag auf Aufwanderungsgenehmigung sind der erstrebte Weideplatz und die Anzahl der Bienenvölker anzugeben, mit denen zu wandern beabsichtigt ist.

(3) Die Aufwanderungsgenehmigung ist mit den Bienenvölkern während der gesamten Zeit der Trachtwanderung mitzuführen.

§ 3

(1) Erst mit Beginn einer Tracht darf aufgewandert werden. Der Beginn wird durch den Landesbeauftragten für Bienenwanderung beim Landwirtschaftsministerium bekanntgegeben.

(2) Nach Schluß der Tracht muß abgewandert werden. Dieser Zeitpunkt wird vom Landesbeauftragten für Bienenwanderung auf Grund der durchschnittlichen Waagstockergebnisse des Weideplatzes festgestellt.

§ 4

Jede Beute ist für die gesamte Zeit ihrer Trachtwanderung mit Namen und Anschrift des Imkers deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

§ 5

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafen bis 150 DM oder Haft bestraft.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die bereits bestehenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bienenseuchen bleiben unberührt.

Landratsamt

Herrn Dr. [illegible]

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 312 Schwäbisch Gmünd, Samstag, 9. Juni 1951 Preis 10 Pfg.

Unterbringung im öffentlichen Dienst

nach dem Bundesgesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes

(Bekanntmachung des Innenministeriums)

Bereits im Herbst vergangenen Jahres waren die noch dienstfähigen bisher nicht wiederverwendeten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die für die Unterbringung nach Art. 131 des Grundgesetzes nach dem damaligen Stand der Gesetzgebung voraussichtlich in Betracht kamen, zur Meldung aufgerufen worden. Nachdem nunmehr das Bundesgesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist, nimmt das Landratsamt Schwäbisch Gmünd (für die Landgemeinden) und das Bürgermeisteramt Schwäbisch Gmünd (für die Stadt Schwäbisch Gmünd)

in der Zeit vom 18. Juni bis 7. Juli 1951

die Meldungen derjenigen Personen entgegen, die im Herbst 1950 die Meldungen versäumt haben, sowie die Meldungen derjenigen, die von dem damaligen Meldeaufruf noch nicht erfaßt worden sind. Zu den Letztgenannten gehören insbesondere auch solche unter Art. 131 des Grundgesetzes fallende Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nicht ihrer früheren Stellung entsprechend im öffentl. Dienst wiederverwendet sind. Es liegt im Interesse jedes an der Unterbringung Teilnehmenden, sich unbedingt während der angegebenen Zeit zu melden.

Zu den Unterbringungsteilnehmern gehören die verdrängten Beamten, die Wartestandsbeamten, die Dauerangestellten, die am 8. 5. 45 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hatten, sowie die **unkündbaren Angestellten und Arbeiter,** die am 8. 5. 45 eine Dienstzeit gem. § 7 der Allgemeinen Tarifordnung von 25 Jahren hatten, und zwar einschließlich derjenigen bei staatlichen oder kommunalen Dienststellen der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren, die deutsche Staatsangehörige waren, und auch derjenigen, die bei einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle eines fremden Staates standen, wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit vertrieben und als Vertriebene anerkannt worden sind. Ferner gehören dazu Beamte, Wartestandsbeamte, Dauerangestellte sowie unkündbare Angestellte und Arbeiter der Reichsdienststellen im Bundesgebiet, deren Aufgaben nicht bis zum 23. Mai 1949 ganz oder überwiegend von anderen Dienststellen übernommen worden sind, sowie die **ehem. Berufsunteroffiziere** und die ihnen entsprechenden **ehem. RAD-Angehörigen,** die am 8. Mai 45 eine Dienstzeit von mindestens 12 Jahren abgeleistet hatten, sofern sie vor dem 8. Mai 35 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in einem Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind.

Angehörige der Eisenbahn und der Deutschen Post wenden sich an die für ihre Personalangelegenheit zuständige Dienststelle.

Melde- und Personalbogen können von den Betroffenen: 1. des Stadtgebietes Schwäbisch Gmünd im Rathaus Zi. 29, 2. der Landgemeinden des Kreises Gmünd beim Landratsamt Zi. 12 voraussichtlich ab 18 6. 51 in Empfang genommen werden. Alle Spalten sind in deutlich leserlicher Schrift persönlich auszufüllen. Die Angaben müssen mit amtlichen Unterlagen (beglaubigte Abschriften der Personalpapiere oder amtlich beglaubigte Zeugenangaben) belegt sein. Diese Meldungen sind

bis spätestens 10. 7. 1951

an die genannten Dienststellen zur Vorprüfung möglichst persönlich abzugeben. Ueber die abgegebenen Meldungen wird eine Bestätigung ausgestellt, die sorgfältig aufzubewahren ist.

Auskunft in Zweifelsfragen erteilt das Landratsamt bzw. Bürgermeisteramt Schwäbisch Gmünd.

Der Resident Officer

für den Landkreis Schwäbisch Gmünd, Mr. Galling, weilt vom 5. Juni bis Ende August auf Urlaub in Amerika. Seine Stellvertretung nimmt Mr. Feick vom US-Residentenamt Aalen wahr, der wöchentlich zwei- bis dreimal auf dem hiesigen Amt tätig sein wird.

Oeffentliche Bekanntmachung

Umlegung Waldau, Gemeinde Großdeinbach, Kreis Gmünd

I. Durch Beschluß des Landwirtschaftsministeriums Würtemberg-Baden Hpt. Abt. IV Umlegung und Siedlung, Ludwigsburg (Obere Umlegungsbehörde) vom 9. Mai 1951 wird auf Grund von § 1 Abs. 1 u. § 5 Abs. 2 mit Zustimmung des Gemeinderats und nach Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer auf Teilen der Gemarkungen Waldau und Wustenriet und einem kleinen Teil der Gemarkung Großdeinbach (sämtliche Gemeindebezirk Großdeinbach), sowie Teilen der Gemarkung Wetzgau (Stadtgemeinde Gmünd) in dem aus der Gebietskarte vom 10. 4. 1951 näher ersichtlichen Umfang

die Durchführung eines Umlegungsverfahrens angeordnet.

II. Gegen diesen Beschluß können die Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung unter den Voraussetzungen des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 11. 2. 1947 (Reg.-Bl. S. 2) Anfechtungsklage beim Verwaltungsgerichtshof in Stuttgart erheben.

Die Rechtsmittelfrist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 107 Abs. 1 RUO).

III. Die mit diesem Beschluß entstehende Teilnehmergemeinschaft führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Umlegung Waldau“ und hat ihren Sitz in Waldau. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

IV. Es wird aufgefordert, Rechte, die aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen können, innerhalb drei Monaten bei der Umlegungsbehörde (Feldbereinigungsamt Schorndorf) anzumelden (§ 5 Abs. 5 i. V. mit §§ 15 und 16 RUO).

Die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebiets darf in der Zeit bis zur Ausführungsanordnung (§§ 65—67 RUO) nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Aenderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen während dieser Zeit nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Anordnung Aenderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Aenderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind (§ 5 Abs. 5 i. V. mit § 39 RUO).

Der Beschluß mit Begründung ist 2 Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten in Wetzgau am schwarzen Brett angeschlagen.

Eine Karte über das Umlegungsgebiet kann während der gleichen Zeit auf dem Rathaus in Großdeinbach eingesehen werden.

Schorndorf, den 21. Mai 1951

Die Umlegungsbehörde: Feldbereinigungsamt
Speidel, Reg.-Vermessungsrat

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Handelsregistereintragungen

(Angaben in () ohne Gewähr)

Neueintragungen Abt. A: Nr. 334 — 23. 5. 1951: Lampenschirm-Werkstätte Elli Verbeek, Sitz: Schwäbisch Gmünd. Geschäftsinhaber: Elli Verbeek, Kaufmann, Bad Boll, Kurhaus. Die Niederlassung wurde von Bad Boll nach Schwäbisch Gmünd verlegt. (Geschäftslokal: Schwäbisch Gmünd, Goethestr. 63). Dem Kaufmann Heinrich Verbeek in Bad Boll ist Einzelprokura erteilt.

Veränderungen Abt. A: Nr. 68 — 23. 5. 1951: Gatter & Schüle, Sitz: Schwäbisch Gmünd: Die offene Handelsgesellschaft wurde infolge des am 22. 1. 1951 erfolgten Todes des Gesellschafters Eugen Gatter in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt. In die Gesellschaft sind dessen Erben eingetreten und zwar als persönlich haftender Gesellschafter die Witwe Luise Gatter geb. Amon in Schwäbisch Gmünd und drei Kommanditisten.

Veränderungen Abt. B: Nr. 16 — 23. 5. 1951: Wohnungs- und Hausbedarf, Drexel & Kissling, GmbH., Sitz Schwäbisch Gmünd: Durch Gesellschafterbeschluß vom 21. 3. 1951 wurde das Stammkapital auf Grund des § 35 DM-Bilanzges. auf 30 000 DM neu festgesetzt und § 3 des Gesellschaftsvertrags (Stammkapital) dementsprechend geändert.

Aerztlicher Sonntagsdienst am 10. Juni

Dr. Mahler, Baldungstraße 17, Ruf 2196
Pfauenapotheke, Kornhausstraße 3, Ruf 2329
Mittwoch nachmittag: Pfauenapotheke und Obere Apotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Laur, Stadtveterinärrat, Obere Zeiselbergstraße 14, Ruf 2396

Die bürgerkundliche Ecke

Von den Staatsformen, der Staatszugehörigkeit und dem Wahlrecht

Staatsformen. Die frühere Staatslehre hat die Staatswesen in zwei große Gruppen: „Monarchien und Republiken“ eingeteilt. Unter Monarchie versteht man einen Staat, an dessen Spitze eine Einzelperson steht, die Träger der gesamten Staatsgewalt ist. Der Monarch ist höchstes Organ im Staate und führt den Staat; er ist Träger sämtlicher Staatsgewalten und regiert selbstherrlich und niemanden verantwortlich. Nur die übrigen Staatsorgane leiten ihre Befugnisse von ihm ab.

Innerhalb der Monarchien unterscheidet man ständische M. (Herrschaftsrecht des Monarchen durch die Stände — Adel, Geistlichkeit, städtische Räte — beschränkt), absolute M. (völlige Unabhängigkeit und Unbeschränktheit des Herrschaftsrechts des Monarchen) und konstitutionelle M. (Einschränkung der Rechte des Monarchen durch Mitwirkung einer Volksvertretung bei gewissen Staatsakten).

Der Charakter der Republik wird dadurch bestimmt, daß Träger der Staatsgewalt eine Personenvielheit ist, von der alle Staatsorgane ihre Herrschaftsbefugnisse herleiten.

Die Republiken teilte man ein in Aristokratien und Demokratien. In der Aristokratie ist Träger der Staatsgewalt eine bevorrechtigte Bevölkerungsgruppe, in der Demokratie das Volk in seiner Gesamtheit. Allen Demokratien sind die Grundsätze gemeinsam, daß alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht und in der gewählten Volksvertretung sich das Volk selbst regiert.

Nach neuerer Staatsrechtslehre wird in absolute, konstitutionelle, parlamentarische und irreguläre Staatsformen (autoritäre Führerstaaten) eingeteilt.

Staatenverbindungen sind auf die Dauer berechnete und unter Wahrung der eigenen Staatspersönlichkeit vollzogene Zusammenschlüsse von Staaten zu einem neuen Staats- oder staatenähnlichen Gebilde. Den Gegensatz bilden einerseits der Einheitsstaat, der nach außen unabhängig ist und sich nach innen nicht aus Hoheitsträgern zusammensetzt, die ihre Machtbefugnisse nicht ausschließlich von ihm herleiten, andererseits vertragliche Zusammenschlüsse, die nicht zu einem neuen Staat führen, z. B. Verwaltungsvereine, wie der Weltpost- und Telegraphenverein, Vereinbarungen über den internationalen Eisenbahnverkehr u. a. Innerhalb der Staatenverbindungen wird unterschieden zwischen völkerrechtlichen Staatenverbindungen, deren Wesen darin besteht, daß der Zusammenschluß keinen neuen, neben die einzelnen vertragsschließenden Teile tretenden Staat entstehen läßt (Staatenbund) und staatsrechtlichen Staatenverbindungen, bei denen die Vereinigung der beteiligten Staaten selbst staatlichen Charakter trägt. Es entsteht ein neuer Staat (Bundesstaat).

Der Staatenbund (der Deutsche Bund 1815—1866, das britische Weltreich) ist eine Vereinigung selbständiger Staaten, die völkerrechtlich als Einheit auftritt, im übrigen die Souveränität der Bundesmitglieder unberührt läßt. Die Verbindung trägt rein politischen, nicht staatsrechtlichen Charakter. Merkmale: kein eigenes Staatsvolk, keine Bundesangehörigkeit (der Bund kann den Angehörigen der Gliedstaaten keine unmittelbaren Anweisungen erteilen), kein eigenes Staatsgebiet, da die Gebietshoheit bei den Gliedstaaten verblieben ist und endlich keine eigene Staatsgewalt. Die Gliedstaaten sind vielmehr nur auf Grund des abgeschlossenen Vertrags verpflichtet, die Anordnungen der Bundesorgane (meist oberstes Kollegium) zu befolgen. Beschlüsse oder Anordnungen der

In jeder Nummer des Amtsblattes

finden Sie etwas, was Ihre Interessen betrifft. Ueber alle Angelegenheiten im öffentlichen Leben und über alle Maßnahmen der Verwaltung unterrichtet Sie zuverlässig und übersichtlich das

Amtsblatt
für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Bundesorgane sind für die Angehörigen der Mitgliedstaaten erst verbindlich, wenn sie von diesen als Gesetze erlassen werden.

Der Bundesstaat (das Deutsche Reich von 1871 bis 1934, die heutige Bundesrepublik) ist eine Vereinigung von Staaten unter Beschränkung ihrer Selbständigkeit dergestalt, daß völkerrechtlich und staatsrechtlich ein neuer Staat entsteht. Merkmale: Der Bund hat selbst die Wesensmerkmale eines Staates. Er ist souverän und setzt sich nicht aus einer Mehrheit nicht-souveräner Staaten zusammen. Jeder Staatsangehörige eines Gliedstaates hat zugleich die Bundesstaatsangehörigkeit. Das Staatsgebiet jedes Gliedstaats ist zugleich auch Bundesgebiet, über das dem Bund unbeschadet der Gebietshoheit der Gliedstaaten, die Gebietshoheit zusteht. Die Bundesgewalt ist Staatsgewalt, nicht nur Anordnungsbefugnis gegenüber den Bundesstaaten. Sie erstreckt sich nicht allein auf die Gliedstaaten, sondern auch unmittelbar auf deren Angehörige. Die Gliedstaaten behalten ihren staatlichen Charakter und weisen nach wie vor die Merkmale der Staatlichkeit auf. Ihre Staatsgewalt ist jedoch der Bundesgewalt nachgeordnet; es fehlt ihnen die Souveränität. Es herrscht demnach der Grundsatz: Bundesrecht bricht Landesrecht. Auch kann der Bund seine Zuständigkeiten jederzeit und beliebig erweitern, da er die sog. Kompetenz-Kompetenz hat. Außerdem hat der Bund die Möglichkeit, gegen Gliedstaaten, die ihre Pflichten nicht erfüllen, mit Zwangsmaßnahmen vorzugehen. Die völkerrechtliche Vertretung wird grundsätzlich durch den Bundesstaat ausgeübt.

Der Staatsbürger. Im Rahmen eines Staatsvolkes unterscheidet man Staatsangehörige (auch Staatsbürger) im Gegensatz zu Ausländern. Die Staatsangehörigkeit bedeutet eine rein juristische Zugehörigkeit zum Staat. Auch Volksfremde können die Staatsangehörigkeit besitzen. Ausländer, d. h. Angehörige eines anderen Staates oder Staatenlose besitzen nur Gastrecht (keine besonderen politischen Rechte, dafür auch keine politischen Pflichten). Das Herrschaftsrecht des Staates erstreckt sich übrigens auch auf die im Auslande lebenden Staatsangehörigen, die zur Treue gegenüber dem Staat verpflichtet sind. Dieser gewährt ihnen völkerrechtlichen Schutz durch seine Staaatsgewalt. Nur im Heimatland ist dem Staatsangehörigen die Ausübung seiner Staatsbürgerrechte möglich. Er wird dadurch erst zum vollen Staatsbürger. Seine politischen Rechte sind aktives und passives Wahlrecht, Befugnis zur Bekleidung öffentlicher Aemter und Ehrenämter, seine bürgerlichen Rechte, sog. Grundrechte, sind Freiheit der Person, Unverletzlichkeit der Wohnung, Gewährleistung des Eigentums, Freizügigkeit, Brief-, Post- und Fernsprechgeheimnis u. a. Im übrigen bestehen für alle Staatsangehörigen die gleichen Rechte und Pflichten wie für die Angehörigen der Gliedstaaten. Die wichtigsten Pflichten sind Pflicht zur Uebernahme ehrenamtlicher Tätigkeit, Leistung persönlicher Dienste, Tragung der öffentlichen Lasten u. a.

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird erworben durch Geburt, Legitimation oder Eheschließung mit einem Deutschen sowie durch Einbürgerung. Sie geht verloren bei Legitimation eines Deutschen durch einen Ausländer, bei Verheiratung einer Deutschen mit einem Ausländer, beim Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit — unter gewissen Voraussetzungen bleibt die deutsche Staatsangehörigkeit bestehen —, bei Entlassung auf Antrag durch behördlichen Ausspruch und Aberkennung (infolge Uebernahme ausländischer Staatsdienste u. a.).

Verfassung und Gesetzgebung. Das Volk nimmt die Staatsgewalt unmittelbar wahr, in dem es sich eine Verfassung, ein Grundgesetz gibt. Es handelt sich hier um eine urkundliche Festlegung der grundlegenden Bestimmungen über die Organisation des Staates. Die Verfassung hat Vorrang vor anderen Gesetzen, diese dürfen ihr nicht zuwiderlaufen. Die Festlegung dieser Grundrechte ist eine allgemeine Forderung in der Demokratie. Die Verfassung enthält allgemeine Rechtssätze, die für die Behörden und Bürger in gleicher Weise rechtsverbindlich sind. Außerdem enthält sie Richtlinien für die Gestaltung der Rechtsordnung oder der Verwaltung des Staates.

Bei der Gesetzgebung allgemein wirkt das Volk nur indirekt mit und zwar über die von ihm gewählten Abgeordneten der Parlamente.

Wahlrecht. Eine unmittelbare Abstimmung über sämtliche Fragen, die in einem Staatswesen gelöst werden müssen, wäre nur in kleinen Staaten möglich. Deshalb nimmt in größeren Staaten eine Auswahl von Staatsbürgern, die Volksvertretung, die Rechte des Volkes wahr. Die aktive Mitwirkung der Staatsbürger an der Ausübung der Staatsgewalt besteht also hier darin, daß die Bürger, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, an der Wahl der einzelnen Gremien teilnehmen können. Man spricht hier von aktivem Wahlrecht. Das passive Wahlrecht dagegen besteht darin, daß ein Staatsbürger, der sich ein gewisses Vertrauen erworben hat und die hiefür geltenden besonderen Voraussetzungen erfüllt, sich selbst wählen lassen kann.

Volksabstimmung. Hier unterscheidet man:
Volksbefragung. Sie ist eine rein informatorische Maßnahme der Regierung, um die Meinung der Staatsbürger zu bestimmten schwebenden Fragen zu hören (z. B. Südweststaat).
Volksentscheid (Referendum) ist die unmittelbare Teilnahme der Staatsbürger an der Gesetzgebung, die von der Regierung oder der Volksvertretung beantragt und herbeigeführt wird.
Volksbegehren (Volksinitiative) ist die von den Staatsbürgern ausgehende Initiative zur Herbeiführung einer Volksabstimmung über wichtige Staatsangelegenheiten (z. B. Auflösung des Landtags vor Ablauf der Wahlperiode).

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. **Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.**

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

1 Landschaftsgärtner
6 Maler
Einige Spitzendreher
einige Metallschleifer nach Welzheim
1 Horizontalbohrwerker
1 perfekter Silberschleifer
2 Mechaniker nach Welzheim
1 Werkzeug- und Stahlformenfräser
2 Goldschmiede nach Welzheim
1 Guillocheur für Silberwarenfabrik
1 guter Automechaniker für Autoreparaturwerkst. i. d. Schweiz, n. led. Kraft
1 Galvaniseur
1 Meister für Karosserieflaschnerei
1 junger Silberschmied oder Gürtler
1 Fräser für mittlere Universalfräse
1 Mechaniker
1 Gürtler Gablonzer Art
1 Presser für Silberwarenfabrik
1 Walzer und Schmelzer
1 Einsteller nach Welzheim
1 Versilberer
1 Meister oder Vorarbeiter für Schleiferei und Poliererei
Eine Anzahl Karosserieflaschner nach Lorch (Schmiede oder Schlosser werden angelernt)
1 Installateur für sanitäre Anlagen
1 junger Bauflaschner mit Kost u. Wohng.
2 perfekte Dreher nach Leinzell
2 perfekte Hobler nach Leinzell
1 Maschinenschlosser nach Leinzell
Eine Anzahl Glaskugler
Eine Anzahl Schreiner und Polierer
1 Polsterer, der Linoleum legen kann
1 Kellermeister
1 Modellschreiner
1 jüngerer Metzger
1 Bäcker
1 Bierbrauer
1 Facettierer
Mehrere Feuerwehrmänner mit Nachweis einer Tätigkeit bei Berufs- oder Freiw. Feuerwehr
1 Kraftfahrer mit Führerschein Kl. II bis zu 28 Jahren, abgeschlossene Lehre als Kfz.-Schlosser
1 Assistenten für den Verkaufsleiter einer größeren Teigwarenfabrik mit entsprechender Berufserfahrung
1 Werbeleiter mit praktischen Erfahrungen in der Nahrungsmittel-Industrie mit Branchekenntnissen und mögl. guten Kenntnissen im graphischen Gewerbe
1 Verkaufs-Korrespondenten für Großhandlung
1 Arbeitsvorbereiter mit Refa-Schein aus der spanlosen Verformung und Blechverformung usw.
1 Kontokorrentbuchhalter bis zu 30 Jahren
1 Bauingenieur nach Aalen.

weiblich

Einige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
2 Zimmermädchen in Hotel nach Titisee
4 Küchenhilfen für Gaststätten
1 gelernte Maschinenpoliererin
1 Friseuse in Dauerstellung nach Schwäbisch Gmünd
1 Röntgenassistentin
1 junges Mädchen für Verkauf und Haushalt
1 Metzgerei-Verkäuferin
1 Kindergärtnerin
1 Fotolaborantin
1 gelernte Glasmalerin

Es suchen Arbeit oder wollen sich verändern

1 erstklassiger Juwelenzeichner
1 Ingenieur aus der feinmechanischen und Uhrenindustrie
1 Fremdsprachenkorrespondent, perf. in englisch, französisch und spanisch
Mehrere perfekte bilanzsichere Buchhalter
1 Speditionskaufmann mit mehrjähriger Praxis und Auslandserfahrung
1 Weberei-Techniker im Alter von 24 J.
1 Feintäschner
2 Schriftsetzer
1 Wirkmeister
1 Herrenschneider
1 Metalldrücker
1 Koch, 25 Jahre alt
1 erstklassiger Möbelschreiner, 54 Jahre, sucht sich zu verändern
Einige jüngere Möbelschreiner
1 Schreinermeister
1 Kartonagenmacher

Veränderungen im Gmünder Familienstand

in der Zeit vom 31. 5 bis 6. 6. 1951

Geburten Mai: 30. Christl, T. d. Georg Wilhelm Hahn, Gastwirt, Am Höfle 1; 30. Gabriela, T. d. Otto Anselm, Dreher, Schapplachhalde 5; 30. Gudrun, T. d. Gotthold Gerhard Scheffel, Buchhalter, Leutzestraße 27; 29. Richard, S. d. Franz Sitter, Hilfsschlosser, Eschach; 25. Rüdiger, S. d. Reinhard Kujawski, Metallpolier, Hussenhofen; 27. Thomas, S. d. Kurt Krämer, kaufm. Angest., Plüderhausen; 29. Rita, T. d. Johann Moser, Baupraktikant, Lindenhof; 31. Matthias, S. d. Albert Munding, Steinmetzmeister, Hintere Schmidgasse 14; Juni: 1. Wolfgang, S. d. Hans Weller, Landwirt, Utzstetten; 1. Gudrun, T. d. Karl Beißwenger, Küfer, Alfdorf; 3. Günter, S. d. Benjamin Mayer, Metallschleifer, Unterbettringen; 3. Gudrun, T. d. Kurt Otto Bombera, Schlosser, Rinderbachergasse 40; 1. Rolf, S. d. Otto Stegmaier, Mechaniker, Milchgasse 7; 3. Marieluise, T. d. Artur Schmitt, kaufm. Angest., Wilhelmstraße 33.

Sterbefälle: Mai: 29. Aurele Berger, Verkäuferin, Rechbergstraße 2, 51 Jahre; 30. Bertha Baumann geb. Krayer, Rentnerin, Pfeifergasse 17, 86 Jahre; Juni: 2. Anna Haag, geb. Irtingkauf, Hausfrau, Wilhelmstraße 32/I, 73 Jahre; 1. Georg Weißhaupt, Pflegling, Katharinenstraße 16, 67 J.; 4. Rosine Katharina Fauser, Krankenschwester, Katharinenstraße 16, 55 Jahre.

Eheschließungen: Juni: 1. Bruno Egner, Maschinenschlosser, Lindacher Straße 37 und Marianne Beiermeister, Bestandteilmacherin, Hint. Schmidgasse 21; 1. Erich Theodor Maria Stöckmann, Kaufmann, Möhlerstraße 8/I und Albertina Eduarda Veronika von Doorslaer, Geschäftsinhaberin, Möhlerstraße 8; 2. Alfons Horlacher, Bahnarbeiter, Aalener Straße 11 und Maria Schabel, Verkäuferin, Aalener Straße 11; 2. Paul Bernhard Kauderer, Werkzeugmacher, Kronengasse und Edeltraud Stephan, Verkäuferin, Bergstr. 19; 2. Julius Maitz, Dachdecker, Königsturmstraße 2 und Maria Emerika Zenger, Hausgehilfin, Zimmern; 2. Hans Pauler, Silberschmied, Vordere Schmidgasse 56 und Elisabeth Abele, Kontoristin, Ledergasse 53; 2. Waldemar Meier, Montageschlosser, Sankt Katharina 12—14 und Lisa Merklinger, Fabrikarbeiterin, Schindelackerweg 64.

Fundsachen

Beim Amt für öffentliche Ordnung — Fundamt — der Stadt Schwäbisch Gmünd sind in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Mai 1951 nachfolgend aufgeführte Gegenstände als gefunden gemeldet und noch nicht abgeholt worden. Sie können in den üblichen Sprechstunden (täglich, ausgenommen Mittwoch, von 9—12 Uhr, Mittwoch von 15—17 Uhr) von den rechtmäßigen Besitzern in Empfang genommen werden:

Bargeld 1×2.— DM, 1 brauner Geldbeutel, Inh. 1.64 DM, 1 rotes Kindertäschchen aus Kunststoff mit Inhalt, 1 Paar Stelzen, 1 Seidenschal „Passionsspiele Oberammergau“, 1 Karton Möbelknöpfe, 1 Kinderschirm, rot und weiß gestreift, 1 Fahrradpumpe, neuwertig, 1 silb. Kettchen, 1 Rucksack, gut erhalten, 1 schwarze Lederhandtasche mit Inhalt, 1 Kette, 14kar. Gold, 1 versilb. Anhängerkreuz, 1 brauner Füllfederhalter „Ideal“, 1 schwarzer Herrenschirm mit braunem Griff, 1 Herrenuhr, rechteckig, ohne Glas mit Lederband, 1 Füllhaltermäppchen, Inh. 1 Füllhalter und 1 Drehbleistift, 1 Seidenschal blau-weiß, 1 karierter Regenschirm, beschädigt, 1 Ehering, 333°, EN 11. 12. 48, Bargeld 1×5.— DM, 1 schwarze Ledermappe mit Inhalt, Bargeld 1×5.— DM, 1 neuwertige Baumsäge, 1 weißer Sommer-Frauenschuh, 1 Motorrad-Stoffmütze und 1 Paar Lederherrenhandschuhe, 1 große Wollweste mit Holzknöpfen, 1 weißes Kopftuch, Bargeld 1×5.— DM, 1 Manchester-Knabenjacke, 1 Anstecknadel mit Stein, 1 blauer Knabensweater, 1 kl. Lederetui

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Neue Strompreise ab 1. 5. 1951

Das Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden hat mit Erlaß vom 29. 5. 1951 Nr. 7 — Ri-Sch 203/3 (St/Nu.) die vom Gemeinderat am 26. 4. 1951 beschlossene

Erhöhung der Strompreise um 1 Dpfg/kWh

genehmigt.

Ausgenommen von dieser Erhöhung sind die Kleinstabnehmerpreise, die auf 45 Dpfg. für 1 kWh Licht, 25 Dpfg. für Kraft und 35 Dpfg. bei gemeinsamer Messung belassen werden.

Schwäbisch Gmünd, 6. Juni 1951.
Stadtwerke Schwäbisch Gmünd

Stadtbauplanänderung am Siedlungsweg

Durch Beschluß der Inneren Abteilung des Gemeinderates vom 25. 5. 1951 § 101 wurden die am 1. 12. 1925 genehmigten Baulinien hinsichtlich der Bebauung der Parzelle Nr. 2533 am Siedlungsweg abgeändert. Der diesbezügliche, vom Stadtmessungsamt angefertigte Lageplan liegt in der Zeit

vom 10. 6. bis 16. 6. 1951 je einschließlich

zur Einsichtnahme und Erhebung von Einsprüchen auf der Bauratschreiberei, Rathaus Zimmer Nr. 30, auf.

Schwäbisch Gmünd, den 5. Juni 1951
Bauratschreiberei

Kartoffelkäferbekämpfung

In diesem Jahr ist wieder mit einem starken Auftreten des Kartoffelkäfers zu rechnen. Der Begehungsdienst durch die Schulen entfällt. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kartoffelfelder nach dem Kartoffelkäfer abzusuchen und etwa vorgefundene Käfer und Larven unschädlich zu machen. Wenn Käfer, Larven oder Eier gefunden werden, so ist in jedem Falle dem Amt für öffentliche Ordnung Mitteilung zu machen, damit wirksame Bekämpfungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Schwäbisch Gmünd, 6. Juni 1951
Amt für öffentliche Ordnung

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 10. Juni 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak); 9.30 Uhr Augustinuskirche (Hühn); 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst; 11 Uhr Augustinuskirche Christenlehre für Söhne und Töchter.

Mittwoch 13. Juni: 20 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Skrabak).

Schülergottesdienste: Augustinuskirche: Dienstag 7.20 Uhr Grundschule, Dienstag 8 Uhr Oberschule, Donnerstag 7.30 Uhr Volksschule.

Sonntag 10. Juni: 9 Uhr Weiler i. d. B., Schwesternhaus; 10 Uhr Unterbettringen, Kindergarten (Wörner).

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule Schwäbisch Gmünd. Sonntag 10. Juni: Botanische Wanderung auf den Rosenstein, Leitung Dr. W. Grass. Abfahrt 12.26 mit Sonntagsrückfahrkarte nach Heubach. — Donnerstag 14. Juni: English Conversation; Mr. Hudson, Stuttgart, spricht um 20.30 Uhr in der Amerikanischen Bibliothek über „Siam and Indochina". — III. Kunstgeschichtliche Studienfahrt an den Bodensee unter Führung von Prof. Klein vom 14. bis 16. Juni. Fahrpreis: DM 17.—. — Der Vortrag von Prof. Mangin, Paris, über „Revision des deutsch-französischen Geschichtsbildes", der am Mittwoch 13. Juni stattfinden sollte, wird auf September verschoben.

Erster Aussprache-Abend. In Verbindung mit der Vereinigung für Bürgerrechte findet am Mittwoch 13. Juni 20 Uhr im Sekretariat der Volkshochschule der erste Ausspracheabend statt über das Thema: „Wie schützt sich der freie Bürger gegen demoralisierende Elemente?" (z. B. die „Bewegung" Remer — Schmutz- und Schundschriften — standpunktlose Zeitschriften und unerwünschte Filme — § 218). Bekannte Persönlichkeiten der Stadt werden die eingehenden Fragen vom eigenen Standpunkt aus beantworten.

Kneipp-Verein. Für die Omnibusfahrt zum großen Kneippianer-Treffen in Wörishofen am 17. Juni sind noch einige Plätze frei. Preis 10 DM. Gottesdienst in Günzburg oder Wörishofen. Näheres in der Zeitung vom 30. Mai.

Der Heimatabend der Sudetendeutschen Landsmannschaft im LvD findet am Samstag 9. 6. 51 um 20 Uhr im großen Stadtgartensaal statt. Es wirken die Oberkochener Singgemeinde, der Volkshumorist Franz Heidler, die Volkstanzgruppe der Egerländer Gmoi und die sudetend. Turnerinnen mit. Hiezu sind alle Heimatvertriebenen und die einheimische Bevölkerung herzlich eingeladen.

Landsmannschaft der Nordostdeutschen. Nächster Heimatabend am Samstag 9. Juni um 20 Uhr im „Weißen Ochsen".

Naturkundeverein Schwäbisch Gmünd

Der Naturkundeverein Schwäbisch Gmünd veranstaltet vom 23. bis 29. Juni 1951 im Kleinen Stadtgartensaal eine Ausstellung von Schmetterlingen, Käfern, Raupen, Fischen und anderen Wassertieren, Schlangen, Fröschen und kleinen Säugetieren, von Pflanzen (Gräsern), von Fanggeräten und Büchern. Zu ihrem Besuch wird die Bevölkerung von Schwäbisch Gmünd und Umgebung, insbesondere auch die Schulen, schon heute herzlich eingeladen.

* * *

Der Verein für Vaterländische Naturkunde in Württemberg hält am Sonntag 24. Juni 1951 seine Jahresversammlung in Schwäbisch Gmünd ab. Die Tagung beginnt um 9 Uhr mit Vorträgen im Festsaal der Staatl. Oberschule mit Heim Franziskanergasse 3; nachmittags werden auf einer Omnibusfahrt der Rosenstein, das Steinerne Meer im Wental und die Rauhe Wiese besucht. Auch hierzu ist jedermann herzlich eingeladen. Anmeldungen zur Omnibusfahrt an Oberstudiendirektor Dr. Löffler, Schwäbisch Gmünd, Parlerstraße 38, Tel. 2040.

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Private Fremdenbetten

Die den hiesigen Gasthöfen zur Verfügung stehenden Fremdenbetten reichen nicht immer aus, um im Laufe des Sommers alle Nachfragen von Fremden, welche hieher kommen möchten, zu befriedigen. Im Einvernehmen mit den Gasthofbesitzern ergeht hiemit an die Wohnungsinhaber der Aufruf, Zimmer, welche vorübergehend als Gastzimmer zur Verfügung gestellt werden können, dem Verkehrs- und Verschönerungsverein (Vorsitzender: Gustav Kaiser, Buchbindermeister, Stuttgarter Straße 5) zu melden. Auf diese Zimmer wird dann im Bedarfsfalle durch die einzelnen Gasthofbesitzer zurückgegriffen. Die Vermieter kommen dadurch, was nicht unerwähnt bleiben soll, zu einem kleinen Nebenverdienst.

Lorch, den 5. Juni 1951
Bürgermeister: (gez.) Bareiß
Der Vorsitzende des Verkehrs- und Verschönerungsvereins:
(gez.) G. Kaiser

Bauingenieur gesucht

Infolge der beabsichtigten Einrichtung eines Stadtbauamts wird die künftige Stelle des Stadtbaumeisters zur Besetzung mit einem Bauingenieur, der in den Fachrichtungen Hoch- und Tiefbau und möglichst auch Wasserwirtschaft geprüft ist, zur Bewerbung ausgeschrieben. In Betracht kommen nur tüchtige Bewerber, welche zum Personenkreis nach Artikel 131 des Grundgesetzes zählen.

Anstellung für eine Probezeit auf Privatdienstvertrag (TOA). Bei Bewährung wird anschließende beamtenrechtliche Anstellung zugesichert.

Bewerbungen werden bis 18. Juni 1951 erbeten.

Lorch, den 2. Juni 1951
Bürgermeisteramt: (gez.) **Bareiß**

Satzung für die Müllabfuhr

Der vom Gemeinderat am 19. Dezember 1949/29. März 1951 beschlossene Entwurf einer Satzung über die Müllabfuhr liegt von heute an **bis zum 30. Juni 1951** auf Zimmer 2 des Rathauses zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während des genannten Zeitraums können gegen den Satzungsentwurf Einsprüche geltend gemacht werden.

Lorch, den 7. Juni 1951
Bürgermeisteramt: (gez.) **Bareiß**

Fäkalienentleerung

Die Firma August Schäf, Fäkalienunternehmen in Murrhardt, Hauptstraße 33, hat sich erboten, wie in anderen Städten so auch hier die Fäkalienentleerung durchzuführen, sofern sie hier eine genügende Anzahl Aufträge bekommt.

Interessenten für den Anschluß an das Unternehmen werden gebeten, sich **bis 16.** dieses **Monats** auf Zimmer 2 des Rathauses zu melden.

Die Firma Schäf gibt Fäkalien für Düngungszwecke ab. Interessierte Grundstücksbesitzer können während der oben angegebenen Frist ihren Düngungsbedarf ebenfalls auf Zimmer 2 des Rathauses anmelden.

Lorch, den 5. Juni 1951
Bürgermeisteramt: (gez.) **Bareiß**

Evang. Gottesdienst in Lorch

9.30 Uhr Predigt (Fischer); **10.30 Uhr** Kinderkirche und Christenlehre mit den Söhnen; **14 Uhr** Bibelstunde in Weitmars; **20 Uhr** Männerabend.

Dienstag 20 Uhr Mütterabend (Frau von Gaudecker).

Mittwoch 7.30 Uhr Betstunde.

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 23. April 1951

1. Stadtbauplanung

Der heutigen Sitzung wohnt der städtebauliche Berater, Herr Stadtbaudirektor Dr. Stroebel aus Stuttgart, an. Er setzt sich zunächst mit dem von der Beratungsstelle für Bebauungspläne beim Innenministerium ohne Auftrag der Stadt Lorch gefertigten Gegenvorschlag eines Bebauungsplans für das Gewand „Breitwiesen" auseinander und legt dem Gemeinderat überzeugend dar, daß der Vorschlag ausschlaggebenden Bedürfnissen nicht Rechnung trage. Die von ihm vertretenen städtebaulichen Grundsätze vermisse er auch in dem auf Grund eines seinerzeitigen Gemeinderatsbeschlusses von der Beratungsstelle gefertigten Bebauungsplanentwurfs für das Gewand „Au" (vergl. Amtsblatt Nr. 306). Zu dem Gemeinderatsbeschluß vom 9. März 1951 (vergl. Amtsblatt Nr. 306, Ziff. 7), die seitherige Hohenstaufenstraße im Bebauungsplanentwurf für das Gewand „Breitwiesen" bestehen zu lassen, weist Herr Dr. Stroebel darauf hin, daß die schiefwinklige Durchschneidung der Geländestreifen durch diese Straße und die Notwendigkeit der Einhaltung vorgeschriebener Abstände zu einer Verringerung des Bauplatzvorrates führen würde. Die stadtbauplanmäßige Erhaltung dieser Straße würde später eine Vermehrung der Anliegerleistungen auslösen. Die Herausnahme der Straße aus dem Bebauungsplan schließe nicht aus, daß sie praktisch noch jahrelang bestehen und die bisherigen Verkehrsbedürfnisse auch weiterhin befriedigen könne. Schließlich legt er dar, wie das Bauvorhaben die Siedlungsgenossenschaft des Hilfswerks der Ev. Kirchen in Deutschland zweckmäßig auf einem vorhandenen Grundstück des Fiskus (Nutzungsberechtigte: Ev. Pfarrgutsverwaltung) und auf städt. Baugelände untergebracht werden kann. Auf Vorschlag des Gemeinderats Bareiß einigt man sich dahingehend, daß die kirchlichen Siedlungsbauten zunächst auf dem nördlichen Teil der staatlichen Parzelle, den noch vorhandenen städt. Bauplätzen nördlich des Breitwiesenwegs und bei weitergehendem Bedürfnis am nördlichen Rande des östlich des Muckenseewegs durch die Stadt im Wege des Kaufs und Tausches bereitgestellten Baugeländes untergebracht werden sollen.

Der Gemeinderat faßt folgende Beschlüsse:

1. Von dem Bebauungsplanentwurf der Ortsbauplanberatungsstelle, von dem der Gemeinderat zwar mit Interesse Kenntnis genommen hat, keinen Gebrauch zu machen, sondern vielmehr an dem Bebauungsplanentwurf des Herrn Stadtbaudirektors Dr. Stroebel festzuhalten.
2. Den Beschluß vom 9. 3. 1951 über die Belassung der Hohenstaufenstraße im Bebauungsplan wieder aufzuheben.
3. Das Siedlungsvorhaben des kirchlichen Hilfswerks beiderseits der Straße zum Muckensee am nördlichen Rande der Baugebiete unterzubringen.
4. Dem von Herrn Stadtbaudirektor Stroebel gefertigten Bebauungsplanentwurf für das Gewand „Au" zuzustimmen und deshalb von dem Entwurf der Beratungsstelle keinen Gebrauch zu machen.
5. Der von der Württ. Heimstätte gewünschten unentgeltlichen Uebereignung der Fläche des Feldwegs Nr. 4 in wohlwollender Weise dann näherzutreten, wenn einmal die Abtretung der Fläche für die im Gewand „Au" neu zu bauende Straße durch die Heimstätte akut geworden sein wird.

2. Abwasserbeseitigung im Gewand „Breitwiesen"

Anläßlich der Erstellung eines Garagengebäudes durch Herrn Bernhard Schwab, Lastfuhrunternehmer, ist die Frage der Abwasserbeseitigung im Gewand Breitwiesen spruchreif geworden. Der Gemeinderat beschließt auf Vorschlag von Herrn Stadtbaudirektor Dr. Stroebel, zunächst das Büro für Abwasserbeseitigung beim Techn. Landesamt um einen Kostenvoranschlag für die Kanalisation samt anzulegender Sammelkläranlage für das gesamte Planungsgebiet „Breitwiesen" anzugehen. Solange muß die spezielle Regelung des Falles Schwab zurückgestellt werden.

Sitzung vom 4. Mai 1951

1. Aus den Bekanntgaben des Bürgermeisters

a) Die Oberschule hat mit Schreiben vom 22. 4. 1951 mitgeteilt, daß sie eine Spende aus dem McCloy-Fonds in Höhe von 950 DM bekommen habe. Das Geld soll den Schülern zugute kommen.

b) Die Eheleute David Haug, Rentner, hier, Hauptstraße, und Frau Anna geb. Höfer durften am 21. 4. 1951 das Fest der Goldenen Hochzeit feiern. Der Bürgermeister hat dem Jubelpaar in der üblichen Weise die Glückwünsche der Stadt ausgesprochen und ein Angebinde der Stadt, das Glückwunschschreiben des Ministerpräsidenten und die Ehrengabe der Landesregierung überbracht.

c) Jakob Zeitter, Mechanikermeister, hier, früheres Mitglied des Gemeinderats und Ehrenkommandant der Freiwilligen Feuerwehr, durfte am 25. 4. 1951 das 80. Lebensjahr vollenden. Der Bürgermeister hat ihm einige Tage darauf schriftlich die Glückwünsche der Stadt und des Gemeinderats zum Ausdruck gebracht.

---

mit versilb. kleiner Dose, 1 karierter Schirm, beschädigt, 1 Marktnetz, 1 guterhaltener brauner Koffer, leer, 1 silb. Armbändchen, 1 Mülleimer, neuwertig, ca. 30 Ltr., 1 Baumschere, Schneide beschädigt, 1 Regenkapuze, schilfgrüner Kunststoff, 1 braune Baskenmütze, 1 Krawattennadel, ziseliert, 1 Spazierstock mit Metallbügel, 1 schwarze Arbeitshose, 1 Anhänger mit Stein.

Herr Zeitter hat den Bürgermeister mündlich gebeten, dem Gemeinderat seinen Dank zu sagen.

2. Anstellung eines Bautechnikers

Der Bürgermeister schildert seine jahrelangen, bis jetzt ergebnislosen Bemühungen im Gemeinderat um die Schaffung einer Stadtbaumeisterstelle. Die Notwendigkeit der Stelle habe er insbesondere anläßlich der Haushaltsplanberatungen 1949 und 1950 begründet, da er sie durch genaueren Einblick in die Bedürfnisse der Stadt und der Bevölkerung erkannt habe. Es gehe um die Verantwortung für die Weiterentwicklung der Stadt. Die Schaffung der Stelle sei also auch ein Gebot des Fortschritts. Die Einrichtung ermögliche die Vermeidung unnötiger Ausgaben. Sie bedeute einer Erleichterung der Arbeit des Gemeinderats und eine Entlastung des Bürgermeisters und des Stadtpflegers. Diese Entlastung sei aber nicht so zu verstehen, daß diese beiden Beamten es nun geruhsamer bekommen sollten, sondern sie könnten sich dann mit mehr Nachdruck ihren eigentlichen Aufgaben widmen. Ueberhaupt würde damit eine Beschleunigung der Erledigung der laufenden Arbeiten erzielt. Nachdem in der nächsten Zeit in der Person des Kreisbaumeisters eine Aenderung eintrete, sei der jetzige Zeitpunkt in besonderer Weise geeignet, die empfohlenen Maßnahmen durchzuführen.

Die vom Bürgermeister im Laufe der Zeit eingeholten Gutachten des Landratsamts, des Kreisbaumeisters, der Verbandsleitung des Württ. Gemeindetags und des Bürgermeisters Schmidbleicher in Blaubeuren, eines sehr erfahrenen Kommunalfachmanns, werden verlesen. Die Gutachten bejahen durchweg die Notwendigkeit der Schaffung der Stelle. Wie umfangreich das Aufgabengebiet eines Stadtbaumeisters wäre, zeigt die bekanntgegebene Dienstanweisung für den Stadtbaumeister in Blaubeuren. Daß das Innenministerium, wie sich aus einem Schriftwechsel mit der Verbandsleitung des Gemeindetags ergibt, sich aus bestimmten Gründen nicht dazu entschließen kann, Gemeinden unter 10 000 Einwohnern die Zuständigkeit des Baugenehmigungsverfahrens zu übertragen, ändere nichts an der Notwendigkeit für die zu schaffende Stelle. Um den Bedenken einzelner Mitglieder des Gemeinderats weitgehend entgegen zu kommen, schlägt der Bürgermeister vor, von der Schaffung der Stelle in der Besoldungssatzung bis auf weiteres abzusehen und sie einem Zeitpunkt vorzubehalten, bis zu dem sich ein probeweise beschäftigter Bauingenieur einwandfrei bewährt habe.

Die Aussprache gibt ein unterschiedliches Bild. Ein Teil der Mitglieder des Gemeinderats anerkennt die Notwendigkeit, ein anderer Teil spricht sich für Vertagung der Sache aus. Schließlich schlägt der Bürgermeister die Formulierung eines Ausschreibens vor, das für die Stadt keinerlei Risiko bedeute. Der Gemeinderat werde dadurch in die Lage versetzt, sich mit den auftretenden Bewerbern unverbindlich zu befassen. Sollte ein eingestellter Bewerber sich nach einer gewissen Probezeit nicht bewährt haben, so könne der Gemeinderat den Versuch wieder aufgeben, da zunächst nur eine Beschäftigung auf Privatdienstvertrag in stets widerruflicher Weise vorgesehen sei. Gemeinderat Scheufele spricht sich gegen den Vorschlag des Bürgermeisters aus.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Bürgermeisters mit 13 gegen 3 Stimmen angenommen. (Fortsetzung folgt)

Der hohe Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland

Verordnung Nr. 6

Jagd- und Fischereiordnung für Personen, die nicht Besatzungsangehörige sind

Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten erläßt folgende Verordnung:

Artikel 1

Personen, die nicht Besatzungsangehörige sind, dürfen die Jagd und Fischerei gemäß den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften und den Bestimmungen dieser Verordnung ausüben.

Artikel 2

1. Personen, die nicht Besatzungsangehörige sind, können Anträge auf Erteilung einer Abschußgenehmigung für einen Jagdbezirk bei dem für diesen Jagdbezirk zuständigen amerikanischen Kreis Resident Officer stellen. Dieser erteilt ihnen die Abschußgenehmigung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Artikels auf einem Formular gemäß Anlage A zu dieser Verordnung. Anträge auf Erteilung von Abschußgenehmigungen, die mehr als 15 Tage vor der betreffenden Jagd eingehen, werden nicht angenommen. Auf Grund dieser Verordnung erteilte Abschußgenehmigungen geben niemandem ein Recht, in einem Bezirk zu jagen, in dem ihm die Ausübung des Jagdrechtes nicht zusteht. Eine Abschußgenehmigung wird nur für dasjenige Gebiet ausgestellt, das dem amerikanischen Kreis Resident Officer, der sie erteilt, untersteht.

Artikel 3

Die in Artikel 1 dieser Verordnung aufgeführten Personen dürfen nicht —

(a) an einer Jagd teilnehmen, wenn ihnen nicht gemäß Artikel 2 oder der Durchführungsverordnung Nr. 1 zur Verordnung Nr. 5 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten eine gültige Abschußgenehmigung erteilt worden ist; jedoch darf Niederwild ohne Abschußgenehmigung gejagt werden, wenn Niederwildschrot verwendet wird;

(b) mit Waffen oder Munition jagen, deren Besitz und Verwendung nicht genehmigt ist;

(c) in einem Bezirk die Jagd ausüben, in dem sie von einem amerikanischen Landeskommissar verboten ist, oder innerhalb von 500 m von Gebäuden oder Anlagen unter der Kontrolle der amerikanischen Streitkräfte, oder

(d) in einem Gebiet fischen, in dem die Fischerei von einem amerikanischen Landeskommissar verboten ist.

Artikel 8

Wer gegen eine Bestimmung dieser Verordnung verstößt, wird, wenn von einem zuständigen Gericht für schuldig befunden, mit

(a) Gefängnis bis zu sechs (6) Monaten oder

(b) mit Geldstrafe bis zu fünfhundert (500) Dollars in amerikanischen Besatzungsgutscheinen oder, wenn er zum Besitz solcher Gutscheine nicht unbeschränkt berechtigt ist, bis zu zweitausend (2000) Deutsche Mark, oder

(c) mit beiden genannten Strafen bestraft.

Artikel 9

Diese Verordnung findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden Anwendung.

Ausgefertigt in
Frankfurt am Main, am 11. August 1950
John J. McCloy
Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten
für Deutschland

Sperrung der Bahnhofbrücke

Die Bahnhofbrücke in Schwäbisch Gmünd im Zuge der Bundesstraße 29 wird ab Dienstag, den 12. Juni 1951 auf längere Zeit wegen Um- und Neubauarbeiten gesperrt.

Die Umleitung des Verkehrs auf der Bundesstraße erfolgt über Olga-Brücke - Olgastraße - Goethestraße - Parlerstraße - Robert von Ostertag-Straße - Remsstraße.

Für den Fußgängerverkehr steht außer dem sogenannten Fehrle-Steg 5 m unterhalb der seitherigen Bahnhofbrücke ein Notsteg zur Verfügung. Bürgermeisteramt

---

Die Technische Aufbauschule Stuttgart

Jeder junge Werktätige kann über die Techn. Aufbauschule zur Hochschulreife gelangen

Seit dem Jahre 1949 besteht in Stuttgart die sogenannte „Technische Aufbauschule“. Die Schule ist aus wirtschaftlichen Erwägungen einstweilen an die Wirtschaftsoberschule angeschlossen. Durch den Besuch der Technischen Aufbauschule Stuttgart ist jedem begabten jungen Werktätigen die Möglichkeit geboten, bis zur höchsten Ausbildungsstufe aufzusteigen. Jeder gewerbliche Berufsschüler, der eine praktische Ausbildung besitzt, d. h. die Facharbeiter- oder Gesellenprüfung mit Erfolg bestanden hat, kann sich zur Aufnahmeprüfung in die Technische Aufbauschule melden. Bei dieser Prüfung wird weniger Wert auf Schulkenntnisse, als vielmehr auf Begabung und auf Wendigkeit gelegt. Auf dem Gebiet der Mathematik muß der Bewerber die Anfänge der Algebra bis zu den Gleichungen ersten Grades samt den zugehörigen Textaufgaben gut beherrschen. Diese Kenntnisse eignet er sich gründlich durch den Besuch der Förderklassen an, die an den ausgebauten Gewerbeschulen als Sondereinrichtungen vorhanden sind und während der Berufsschulzeit 2½ Jahre lang freiwillig besucht werden können. Dieser Förderunterricht erstreckt sich mit 5 Wochenstunden über die Fächer: Deutsch, Geschichte, Geographie, Rechnen, Algebra, Geometrie, Physik und Chemie. Das Schulgeld beträgt 7.50 DM im Halbjahr, so daß die Förderklassen auch von wirtschaftlich Schwächeren besucht werden können. Für jeden Berufsschüler, der später die TA besuchen will, ist der Besuch der Förderklassen dringend zu empfehlen.

Nach dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung in die Technische Aufbauschule beginnt dann der 2jährige Vollunterricht. Die Ausbildungskosten betragen im Jahr zurzeit 80 DM für Schulgeld und etwa 30 DM für Lernmittel. Auswärtige haben für Verpflegung und Unterkunft mit ungefähr 80 DM monatlich zu rechnen. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit und Würdigkeit ist mit einem teilweisen Nachlaß des Schulgeldes zu rechnen; auch kann eine Erziehungsbeihilfe von etwa 60 DM im Monat in Aussicht gestellt werden.

In 35 Wochenstunden werden folgende Fächer unterrichtet: Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Deutsch, Englisch, Geschichte, Staatsbürgerkunde, Erdkunde, Philosophie, Zeichnen und Kunstgeschichte, Religion, Sport. Nach jedem Halbjahr werden Zeugnisse ausgegeben. Nach 2 Jahren wird eine Abschlußprüfung abgelegt, die zum Studium an der Technischen Hochschule Stuttgart (Diplomingenieur) oder am Berufspädagogischen Institut Stuttgart (Gewerbelehrer) berechtigt.

Der Weg über die Technische Aufbauschule zur Hochschulreife ist besonders geeignet für spätreifende Menschen. Wer also in jungen Jahren eine Neigung zu einem praktischen Beruf verspürt und für die wissenschaftlichen Fächer zunächst noch nicht aufgeschlossen ist, dem steht nach durchlaufener praktischer Ausbildung und nach dem Besuch der Förderklassen (oder einer anderen gleichwertigen Ausbildung) später immer noch der Weg zur Hochschulreife offen. Es muß die Entscheidung für den Beruf des Diplomingenieurs oder des Gewerbelehrers nicht schon in frühester Jugend gefällt werden. Das verdient besonders betont zu werden, da manchem begabten, auf dem Lande wohnenden jungen Menschen der Besuch einer Oberschule oft nur unter großen äußeren Schwierigkeiten möglich ist.

Der nächste Lehrgang der Technischen Aufbauschule Stuttgart beginnt im Herbst 1951. Die Meldung dazu muß bis spätestens 20. Juli 1951 beim Leiter der Schule, Oberstudiendirektor Dr. Grünholz, Stuttgart W, Knospstraße 8, abgegeben sein.

Schmucke Kapellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

Von Studienrat Deibele

6. Die Nikolauskapelle zu Göggingen

Schlicht, etwas hausbacken, aus einem Guß und recht anheimelnd ist die Nikolauskapelle zu Göggingen. Scheu drückt sie sich in eine Seitengasse, von Fremden kaum bemerkt. Nie wird sie in die große Kunstgeschichte eingehen, ist aber baulich trotzdem eine der schönsten Dorfkirchen unseres Kreises. Ein tüchtiger Meister muß sie in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts geschaffen haben. Auf diese Zeit deuten die leichten Ueberschneidungen der Spitzbögen und das reiche Maßwerk der Chorfenster, in deren Fischblasen die Spätgotik ihre letzten Purzelbäume schlägt. Das Werk hat baulich unverändert die Jahrhunderte überstanden und ist uns deshalb um so wertvoller.

Gegen Osten erhebt sich massig der mächtige Turm, der sich ein einfaches, vierseitiges Zeltdach aufgestülpt hat. Das Untergeschoß ist zugleich der Chor und darum reicher ausgestattet. Harmonisch schließt sich gegen Westen das Schiff an. Es hat nur wenige, unregelmäßig angebrachte Fenster und einen einzigen, schlichten, spitzbogigen Eingang auf der Südseite. Das Innere ist von schöner Raumwirkung. Ueber dem Hochaltar, bestimmt das Sakrament aufzunehmen, strebt ein schönes Netzgewölbe himmelwärts. Das Schiff, uns Menschen zugewiesen, zeigt eine schlichte flache Holzdecke. Ein mächtiger Spitzbogen, der sogenannte Triumphbogen, verbindet Schiff und Chor. Durch ihn schreiten wir wie durch eine Himmelspforte hin zum Altarraume. Dort erkennt man noch einen einfachen Wandtabernakel, der heute leider verunstaltet ist.

Die Innenausstattung ist nicht mehr ursprünglich. Das ist schade; denn in dem figürlichen und bildnerischen Schmuck einer Kirche pulsiert der Herzschlag einer Gemeinde. Doch ist anzuerkennen, daß die in allerneuester Zeit durchgeführte Erneuerung des Inneren mit Liebe, Takt und Verständnis durchgeführt wurde. Vom alten Bildwerk hat sich noch manches erhalten. Auf dem Hochaltar steht ein alter Kruzifixus. Er ist handwerklich, etwas derb ausgeführt, aber nicht ohne zu Herzen gehenden Ausdruck. Alt ist auch die Figur des heiligen Vitus, einer der vierzehn heiligen Nothelfer, der im Mittelalter so viel verehrt wurde. Sankt Sebastian weist hinüber nach Schechingen, dessen Sebastiankirche wohl ursprünglich die Pfarrkirche für Göggingen war. Es entspricht ganz dem Denken unserer Vorväter, dem Hauptheiligen der Kirchengemeinde auch im Filial das Heimatrecht zu gewähren. Eine recht beliebte Gruppe heiliger Personen hat auch in diesem Kirchlein Aufnahme gefunden: Mutter Anna selbdritt, also Anna, die Mutter Mariens, Maria selbst und das Kind Jesu. Diese liebliche Gruppe, über welche der Zauber eines reinen, glücklichen, wenn auch armen Familienlebens ausgegossen ist, hat von jeher die Herzen der Frauen gerührt. Den Männern lag Patrizius, der große Bauernhelfer, näher. Er genoß gerade in unserer Gegend eine auffallend große Verehrung. Der heilige Nikolaus, der Patron der Kirche, sei nicht vergessen. Er ist der große Kinderfreund und der Helfer der Armen. Im Mittelalter war er wohl der volkstümlichste Heilige. In unserer Gegend ist ihm manche Kirche und Kapelle geweiht.

Das neue Bildwerk, das sich eingeschlichen hat, reicht weder an Innerlichkeit noch an echter kerniger Frömmigkeit an die alten Werke heran. Auch diese machen keinen Anspruch auf hohe Kunst; aber sie kommen von Herzen und sprechen zu den Herzen.

Herrn Kleinmaier

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 313 ✓ Schwäbisch Gmünd, Samstag, 16. Juni 1951 Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge

im Güternahverkehr

Die Frist zur Vornahme der Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge des Güternahverkehrs ist bis 14. 7. 1951 verlängert worden. Verstöße gegen die Kennzeichnungsvorschriften im Güternahverkehr werden bei Kontrollen ab 15. 7. 1951 beanstandet und nach § 11, 41 DVO zum Güterfernverkehrsgesetz strafrechtlich geahndet.

Verkehrsabteilung

Weitere Zunahme der Verkehrsunfälle

Nach der Verkehrsunfallstatistik für den Landkreis Schwäbisch Gmünd (einschließlich Stadt Schwäbisch Gmünd) waren im Monat Mai bei einer Gesamtschadenssumme von 18 766.— DM 1 schwerer, 6 mittlere und 51 leichte Verkehrsunfälle zu verzeichnen. Hierbei wurden 1 Person getötet und 28 Personen verletzt. In 9 Fällen war der Unfall auf übermäßige Geschwindigkeit zurückzuführen. Bei 3 Verkehrsunfällen stand der Fahrer unter Alkoholeinfluß.

Aufgebot

Folgende Sparkassenbücher sind verloren gegangen und werden für kraftlos erklärt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats vorgelegt werden: Sparkassenbuch Nr. A 2491 lautend auf: Kreher Gertrud, Schwäbisch Gmünd, Nr. A 4969 lautend auf König Anna Kreszentia, Durlangen. **Hauptzweigstelle Lorch:** A 1215 Hörger Gotthilf, Lorch.

Schwäbisch Gmünd, 12. Juni 1951

Kreissparkasse Schwäbisch Gmünd

Hühnerpest

Die Hühnerpest ist ausgebrochen in Geflügelhaltungen in Plüderhausen und Oberurbach.

Ablauf der Frist

für rückwirkende Antragstellung nach § 88 des Bundesversorgungsgesetzes

Der § 88 des Bundesversorgungsgesetzes sieht vor, daß Berechtigte, die durch das Gesetz neue Ansprüche erworben haben, d. h. bisher überhaupt nicht rentenberechtigt werden und deshalb auch keinen Antrag stellen konnten, Leistungen rückwirkend vom 1. 10. 1950 an erhalten, wenn sie den jetzt zulässigen Antrag vor dem 21. 6. 1951 stellen und die materiellen Voraussetzungen schon am 1. Oktober 1950 erfüllt waren. Die Beteiligten werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Anmeldung der neuen Ansprüche auch nach dem genannten Zeitpunkt innerhalb der allgemeinen Anmeldefristen des Bundesversorgungsgesetzes noch zulässig ist, allerdings nur mit der Wirkung, daß die Leistungen frühestens mit dem 1. des Antragsmonats beginnen können. Für eine rückwirkende Antragstellung bis 21. 6. 1951 kommen insbesondere in Betracht: kinderlose, erwerbsfähige Witwen, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Stief- und Pflegekinder (als Waisen) oder Stief- und Pflegeeltern eines an den Folgen einer Schädigung Verstorbenen.

Wichtig für die Kriegerwitwen

Kinderlose Kriegerwitwen, die nach dem KB-Leistungsgesetz nicht rentenberechtigt waren, weil sie das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erhalten nach dem Bundesversorgungsgesetz die Grundrente von 40.— DM monatlich schon mit Wirkung vom 1. 10. 50 an, wenn sie das 40. Lebensjahr vollendet haben und den Antrag beim Versorgungsamt **vor dem 22. 6. 51** stellen. Das Landesversorgungsamt macht darauf aufmerksam, daß Anträge solcher Witwen, die nach dem KB-Leistungsgesetz abgelehnt worden sind, erneuert werden müssen. Geschieht dies erst nach dem 21. 6. 51, so ist eine Nachzahlung für die Zeit vor dem Antragsmonat ausgeschlossen.

Arbeitsministerium Württemberg-Baden

Preise für Milch und Butter

Verordnung M Nr. 1/51 vom 8. 6. 1951

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Febr. 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Richtlinien für die Festsetzung von Milchpreisen

§ 1

Bei der Festsetzung der Preise und Handelsspannen für Trinkmilch durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 18 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes) sind die Richtlinien des § 2 zu beachten.

§ 2

(1) Der Verbraucherpreis für Trinkmilch mit einem Fettgehalt von mindestens 2,8% darf im höchsten Preisgebiet 38 Dpf., mit einem Fettgehalt von mindestens 3,0% 40 Dpf. und mit einem Fettgehalt von mehr als 3,2% 42 Dpf. je Liter ab Laden nicht übersteigen. **Die Abstufungen nach Ortsklassen** und das notwendige übergebietliche Preisgefälle **sind grundsätzlich beizubehalten.**

(2) Für Flaschenmilch, die in Molkereien abgefüllt ist, und für Vorzugsmilch, sowie für deren Zustellung an den Verbraucher können die nach Landesrecht zuständigen Behörden einen angemessenen Zuschlag zu den Preisen des Abschnittes 1 zulassen.

II. Preise für inländische Butter

§ 3

1) Für Butter gelten bei Abgabe durch die Molkerei an den Großhändler folgende Höchstpreise:

Deutsche Markenbutter	DM 570.— je 100 kg
Deutsche Molkereibutter	DM 558.— je 100 kg
Deutsche Landbutter (molkereimäßig hergestellt)	DM 518.— je 100 kg

(2) Die Preise des Absatzes 1 verstehen sich einschließlich Verpackung jeder Art ab Versandstation der Molkerei.

(3) Ein Blockzuschlag für Lieferung nicht ausgeformter Butter mit einem Gewicht von mehr als 500 g darf nicht berechnet werden.

(4) Bei der Lieferung von Butter in Stücken von höchstens 500 g darf zu den Preisen des Absatzes 1 ein Aufschlag bis zu DM 4.— je 100 kg berechnet werden.

§ 4

(1) Bei Abgabe der Butter durch die Molkerei oder den Großhändler an den Kleinhändler gelten folgende Höchstpreise:

Deutsche Markenbutter	DM 591.— je 100 kg
Deutsche Molkereibutter	DM 579.— je 100 kg
Deutsche Landbutter (molkereimäßig hergestellt)	DM 539.— je 100 kg

(2) Die Preise des Absatzes 1 verstehen sich einschließlich Verpackung jeder Art bei Lieferung frei Haus oder Laden des Kleinhändlers. § 3 Abs. 3 u. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Bei Lieferung der Butter an Großverbraucher in Mengen von mindestens 25 kg gelten folgende Höchstpreise:

	bei Lieferung durch: Molkereien oder Großhändler	Kleinhändler
Deutsche Markenbutter	600.-	614.- je 100 kg
Deutsche Molkereibutter	588.-	602.- je 100 kg
Deutsche Landbutter (molkereimäßig hergestellt)	548.-	562.- je 100 kg

(2) Die Preise des Absatzes 1 verstehen sich bei Bahnversand frei Station des Empfängers, bei anderer Beförderungsart frei Haus einschließlich Verpackung jeder Art. § 3 Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Für geformte und ungeformte Butter gelten folgende Verbraucherhöchstpreise:

Deutsche Markenbutter	DM 6.34 je kg
Deutsche Molkereibutter . . .	DM 6.22 je kg
Deutsche Landbutter (molkereimäßig hergestellt)	DM 5.82 je kg

§ 7

Die Preise der §§ 3—6 gelten für inländische Butter mit einem Fettgehalt von mindestens 80% und einem Wassergehalt von höchstens 18%.

§ 8

Für Butter, die vom Milcherzeuger hergestellt ist, mit Ausnahme der in Gutsmolkereien hergestellten Butter sowie für gewerblich hergestelltes inländisches Butterschmalz (reines Butterfett mit höchstens 0,3% Wassergehalt) werden nach Bedarf Höchstpreise auf der Grundlage der Preise der §§ 3—6 festgesetzt.

III. Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3—6 dieser Verordnung werden nach § 28 Abs. 1 Nummer 8 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- u. Fettgesetz) vom 28. Febr. 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 135) geahndet.

(2) Verwaltungsbehörden im Sinn des Wirtschaftsstrafgesetzes für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung (§ 28 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes) sind die Obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Bonn, den 8. Juni 1951
IV/3 - 4361 A

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
M. d. W. d. G. b. Westrick

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung Dr. Sonnemann

Die bürgerkundliche Ecke

Unsere heutige Folge bringt den Schluß des Kapitels vom Staat und wendet sich dann der Gemeinde zu.

Staatsaufbau. Hier sehen wir als unterste Zelle des Staatskörpers und Träger öffentlicher Verwaltung die Gemeinde. Ihre Organe: Gemeinderat und Bürgermeister.

Dann der Landkreis (Stadtkreise) als kommunale gleichzeitig unterste staatliche Verwaltungsbehörde.

Organe des Kreisverbands: Kreistag, Kreisrat, Landrat. Darüber das Land als Gliedstaat. Organe: Landtag, Regierung, Ministerpräsident, Minister.

Als Staat den Bund. Organe: Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundeskanzler, Bundesminister.

Die geschichtliche Entwicklung der Gemeinde

Die Gemeinde ist so alt, wie die gemeinschaftliche Siedlungsform sich historisch nachweisen läßt; sie ist eine der ursprünglichen Formen der Vereinigung von Menschen. Die ersten Anfänge deutschen Gemeindelebens, die zurückreichen bis in die Zeit, in der aus den wandernden germanischen Nomadenstämme ein seßhaftes Volk wurde, sind besonders im Westen und Süden Deutschlands anzutreffen. (Norddeutschland und Ostdeutschland wurden erst später besiedelt und haben daher auch eine wesentlich spätere kommunale Entwicklung aufzuweisen.) Aus dieser Zeit stammt auch die heute noch in unserer Gegend vorkommende Erscheinung der „Allmende“; sie stellt ein Stück Land (Weide, Wald und dergl.) dar, das im Gesamteigentum von mehreren beieinander wohnenden Menschen bewirtschaftet wird. Die Entwicklung der Gemeinden setzte naturgemäß am stärksten dort ein, wo eine geschlossene Siedlungsweise vorlag. Die soziale Grundlage der Gemeinde waren die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beziehungen der in einem bestimmten Raum zusammen lebenden Menschen. Die seinerzeitigen Aufgaben lassen die Notwendigkeit einer gemeinschaftlichen Erfüllung ganz klar erkennen.

Die Gemeinde ist also keine künstlich geschaffene Einrichtung des öffentlichen Lebens, sondern läßt vielmehr die natürliche Entwicklung erkennen: Einzelperson, Familie, Sippe, Dorfgemeinschaft.

Neben die bereits genannten wirtschaftlichen Aufgaben der Gemeinwesen traten schon frühzeitig politische Funktionen ((kultische Handlungen und gewisse soziale und polizeiliche Aufgaben) und damit hoheitliche Aufgaben. Eine Staatsgewalt hatte sich noch nicht gebildet, und so wurde die Gemeinde zum Träger hoheitlicher Aufgaben. So betrachtet, ist die Gemeinde älter als der Staat.

Von einer Selbstverwaltung im heutigen Sinne kann zu dieser Zeit noch nicht gesprochen werden. Da ein eigentlicher Staat nicht vorhanden war, gab es ursprünglich auch keine verwaltungspolitische und verwaltungsrechtliche Unterscheidung von Staat und Gemeinde und folglich auch keine Unterscheidung zwischen eigenem und übertragenem Wirkungskreis. Der Begriff der gemeindlichen Selbstverwaltung entsteht vielmehr erst aus einem gewissen Spannungsverhältnis von Staat und Gemeinde. Mit dem allmählichen Aufkommen eines Staatsbewußtseins, dann einer Staatsgewalt und schließlich einer Staatsverwaltung vollzieht sich die Einordnung der Gemeinden in den Staat, erhalten diese von dem Staat als Ausfluß der allumfassenden Staatsgewalt das Recht der Selbstverwaltung.

Von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der ländlichen Gemeinden wurde das Aufkommen der Grundherren im Ausgang der Völkerwanderung und Lehen im Mittelalter. Die ursprüngliche Selbständigkeit der Dorfgemeinden verschwand sehr bald. Die freien Bauerndörfer verwandelten sich

---

Aerztlicher Sonntagsdienst am 17. Juni

Dr. Manuwald, Ledergasse 54, Ruf 2721
Johannisapotheke, Marktplatz, Ruf 3036
Mittwoch nachmittag: Johannisapotheke und Pfauenpotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Murthum, Stadttierarzt, Heubach, Adlerstraße 42, Ruf: Heubach 119 zum großen Teil in grundherrliche Dörfer. Durch Geldknappheit gezwungen, veräußerten die Landesherren im Osten Deutschlands nach und nach ihre eigenen Rechte gegenüber den Bauern an die Rittergutsbesitzer, die nun Gutsherren mit obrigkeitlichen Rechten über die Bauern wurden. Diese wurden „hörig“, an die Scholle gebunden, die sie ohne Genehmigung des Gutsherrn nicht verlassen durften.

Im 10. und 11. Jahrhundert entstanden die ersten städtischen Siedlungen. Größere Lehensherren, aber auch kleine Landes- und Grundherren gründeten Städte und Dörfer. Das gleiche taten Bischöfe, Abteien und Klöster. Die Entstehung der Städte (meist an günstigen Lagen der großen Verkehrswege) erfolgte durch besonderen Akt der Lehensherren oder durch natürliche Ansiedlungen. All diesen Siedlungen wurden von den oft geldbedürftigen Fürsten gewisse Rechte verliehen wie die niedere Gerichtsbarkeit oder Steuerfreiheit für gewisse Jahre. Der rechtliche Charakter ändert sich allerdings erst, als ihnen durch den König die Marktgerechtigkeit verliehen wurde. Die Marktgerechtigkeit unterschied diese Siedlungen von den Dorfgemeinschaften und Markgenossenschaften und bildete den eigentlichen Keim für die spätere Entwicklung des Stadtrechts.

Im 14.—16. Jahrhundert erhielten die Städte noch eine weitere machtpolitische Bedeutung durch die Städtebündnisse, die teils politischen, teils wirtschaftlichen und handelspolitischen Zielen dienten. Die wirkliche Eingliederung der Städte in den Staat erfolgt erst durch das Landesfürstentum. Damit entstand zwar noch nicht der deutsche Staat, aber doch immerhin seine Vorstufe, der deutsche Einzelstaat.

Mit Beginn des Absolutismus sanken die Gemeinden (im 17. Jahrhundert) von ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Höhe herab. Die absoluten Monarchien engten die Gemeindefreiheit immer mehr ein. Die Verwaltung wurde verstaatlicht, die schöpferischen Kräfte und das Interesse der Gemeindebürger an den öffentlichen Dingen gingen verloren, die Macht der Städte entwickelte sich wieder rückläufig. Der Absolutismus hat zwar zum erstenmal eine Staatsidee klar geformt und eine mächtige Staatsgewalt aufgebaut; es fehlte ihm aber die Erkenntnis für die Pflege der untersten Volksstufe, der Gemeinde. Hinzu kam die gegenseitige Bekämpfung der drei verwaltungsmäßig fest organisierten Bevölkerungsgruppen: Patrizier, Kaufleute und Handwerker. Jeder Stand vertrat nur noch seine Interessen. Die Fürsten förderten diese Entwicklung, weil sie ihre absolute Macht stärkte. Aus eigener Kraft konnte das gemeindliche Leben nicht mehr gedeihen; es konnte nur zusammen mit einem neuen Staatsrecht wieder geboren werden.

Der Schöpfer dieses neuen Staatsrechts war der Reichsfreiherr vom Stein, der nach der Niederlage Preußens im Jahr 1806 gegen Napoleon preußischer Staatsminister wurde. Stein erkannte klar die überragende Stellung der Gemeinde als Fundament des Staates und des Volkes. Sein Ziel war der organische Neuaufbau des Staates von unten nach oben. Der Staat hat dem Volk zu dienen. Die Gemeinde muß innerhalb des Staatsaufbaus stehen und erhält ihre öffentliche Gewalt als einem Ausfluß der allumfassenden Staatsgewalt. Aus dieser staatspolitischen Grundhaltung entsteht das Recht der kommunalen Selbstverwaltung im eigentlichen Sinn. Durch unmittelbare Wiederbeteiligung der Bürger an der öffentlichen Verwaltung wollte Stein ihren Sinn für die staatliche deutsche Gemeinschaft wieder erwecken.

„Gemeingeist“, so führte er aus, „bildet sich nur durch unmittelbare Teilnahme am Oeffentlichen; er entspringt aus der Liebe zur Genossenschaft, deren Mitglied man ist und erhebt sich durch sie zur Vaterlandsliebe“. Diese Gedanken fanden ihren Niederschlag in der Städteordnung von 1808.

Das — wenn auch langsame — Wiederaufblühen der Städte und Gemeinden zeigt, daß Stein recht tat, seine Städteordnung auf das Vertrauen in den gesunden Geist der Bevölkerung, ihre innere Disziplin und ihre Gemeinschaft zu setzen.

Württemberg. Die geschichtliche Entwicklung des württ. Gemeinderechts nimmt ihren Ausgangspunkt in der von dem Staatsrechtslehrer Johann Jakob Moser verfaßten württ. Kommunordnung vom 1. Juni 1758. Bis dahin war die geschichtliche Entwicklung von der im übrigen Reich nicht grundlegend verschieden. Die Kommunordnung beschränkte sich auf die Regelung des Oekonomie- und Rechnungswesens der Aemter und Gemeinden. Die Einführung des Selbstverwaltungsrechts erfolgte durch drei Organisationsedikte vom Jahr 1818, welche durch das Verwaltungsedikt vom 1. 3. 1822 zusammengefaßt wurden. Bis zu den genannten Edikten war der Einfluß der Bürgerschaft auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in hohem Maße beschränkt. Die Rechtspflege und die Verwaltung waren vereinigt in den Händen des Gerichts. Ein später für einen kleineren Teil der Verwaltungsaufgaben dem Gericht angegliederter Rat (Gericht und Rat = „Magistrat“) wurde nicht etwa durch die Gemeindebürger, sondern durch das Gericht auf Lebensdauer gewählt. Durch die Edikte von 1818 wurde die Verwaltung der Gemeinden einem von der Bürgerschaft zu wählenden Gemeinderat übertragen, an dessen Spitze ein von der Regierung aus drei von der Bürgerschaft vorgeschlagenen Kandidaten ernannter Ortsvorsteher trat. Die Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltungen wurde gesetzlich bestimmt, abgegrenzt und jedes aktive Eingreifen der Aufsichtsbehörde in die unmittelbare Gemeindeverwaltung beseitigt. Damit war der Grundstock für das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden gebildet, das dann entsprechend dem Wandel neuzeitlicher Auffassungen von den Aufgaben der Gemeinden im Laufe der Jahrzehnte ausgebaut wurde. Zu erwähnen wäre hier das Gesetz über das Gemeindebürger- und Beisitzrecht vom Jahre 1828, das Gesetz von 1849, welches eine Neuordnung der gemeindebürgerlichen Wahl und Wählbarkeitsrechte brachte und die bisherige mündliche Wahl der Gemeinderatsmitglieder in eine geheime Wahl mit Stimmzetteln umwandelte. Durch dieses Gesetz wurde auch die Lebenslänglichkeit der Gemeinderatsmitglieder, sowie deren Bestätigung durch die Oberämter beseitigt und die Amtsdauer auf 6 Jahre festgesetzt.

Ab 1. 12. 1907 trat nach langen Vorbereitungen die bis zum 1. 12. 1930 gültige württ. Gemeindeordnung in Kraft. Diese Gemeindeordnung von 1906 bezweckte eine erschöpfende Zusammenfassung des Verfassungs- und Verwaltungsrechts der Gemeinden. Ohne durchgreifende Umgestaltung bildete sich auf der Grundlage der Selbstverwaltung das bestehende Verfassungs- und Verwaltungsrecht weiter. Hervorzuheben sind die Einräumung des Gesetzgebungsrechts in der Form der Gemeindesatzung, die engere Umgrenzung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden, die Erweiterung des verwaltungsgerichtlichen Schutzes der Gemeinden und die Aufhebung der Lebenslänglichkeit des Ortsvorsteheramtes.

(Fortsetzung folgt)

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

Eine Anzahl Pferdeknechte
Eine größere Anzahl Landarbeiter, mögl. jüngere Kräfte
Mehrere Landarbeiterinnen, Bezahlung nach Tarif, Kost und Wohnung beim Arbeitgeber
Die Stellen sind überprüft und können bestens empfohlen werden.
1 Landschaftsgärtner
6 Maler
Einige Spitzendreher
Einige Metallschleifer nach Welzheim
1 Horizontalbohrwerker
1 perfekter Silberschleifer
2 Mechaniker nach Welzheim
1 Werkzeug- und Stahlformenfräser
2 Goldschmiede nach Welzheim
1 Guillocheur für Silberwarenfabrik
1 guter Automechaniker für Autoreparaturwerkstatt in der Schweiz, nur ledige Kraft
1 Galvaniseur
1 Meister f. Karosserieflaschnerei
1 junger Silberschmied oder Gürtler
1 Fräser für mittlere Universalfräse
1 Mechaniker
1 Gürtler, Gablonzer Art
2 Presser für Silberwarenfabrik
1 Stahlgraveur, muß durch Gold gravieren können
1 Schleifer f. Silber- und Metallporzellan nach Plüderhausen
1 Walzer und Schmelzer
1 junger Bauflaschner mit Kost u. Wohng.
Eine Anzahl Glaskugler
Eine Anzahl Schreiner und Polierer
1 Furnierer oder Furnierzuschneider
1 perfekter Fertigmacher, der auch polieren kann
1 Fräser
Einige erstklassige jüngere Schneider
1 Polsterer, der Linoleum legen kann
1 Kellermeister
1 Modellschreiner
1 jüngerer Metzger
1 Bäcker
1 Bierbrauer
1 Facettierer
1 Kraftfahrer mit Führerschein Kl. II bis zu 28 Jahren, abgeschlossene Lehre als Kfz.-Schlosser
1 Assistent für den Verkaufsleiter einer größeren Teigwarenfabrik mit entsprechender Berufserfahrung
1 Werbeleiter mit praktischen Erfahrungen in der Nahrungsmittel-Industrie mit Branchekenntnissen und mögl. guten Kenntnissen im graphischen Gewerbe
1 Verkaufs-Korrespondent für Großhandlung
1 Arbeitsvorbereiter mit Refa-Schein aus der spanlosen Verformung und Blechverformung usw.
1 Kontokorrentbuchhalter bis zu 30 Jahren
1 kaufm. Angestellter mit Kenntnissen in der Trikotagenbranche
1 erstklassiger Betriebsbuchhalter

weiblich

2 Zimmermädchen f. Gasthäuser
Einige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
2 Zimmermädchen in Hotel nach Titisee
6 Küchenhilfen für Gaststätten
1 Röntgenassistentin
1 junges Mädchen für Verkauf und Haushalt
1 Kindergärtnerin
1 Fotolaborantin nach Gmünd
1 junges Mädchen zum Eisverkauf
Heimarbeiterinnen mit eig. Motornähmaschine aus Gmünd und nächster Umgebung

Es suchen Arbeit oder wollen sich verändern

1 erstklassiger Juwelenzeichner
1 Ingenieur aus der feinmechanischen und Uhrenindustrie
1 Fremdsprachen-Korrespondent, perf. in Englisch, Französisch und Spanisch
Mehrere perfekte bilanzsichere Buchhalter
1 Speditionskaufmann mit mehrjähriger Praxis und Auslandserfahrung
1 Weberei-Techniker im Alter von 24 J.
1 Feintäschner
2 Schriftsetzer
1 Wirkmeister
1 Herrenschneider
1 Metalldrücker
1 Koch, 25 Jahre alt
1 erstklassiger Möbelschreiner, 54 Jahre, sucht sich zu verändern.
Einige jüngere Möbelschreiner
1 Schreinermeister
1 Kartonagenmacher

Regierungsfeindliche Propaganda

durch gedruckte Handzettel

Im Rahmen der bekannten von der Ostzonenregierung betriebenen Propaganda für die Volksbefragung über die Remilitarisierung Deutschlands usw. sind vor wenigen Tagen im Bereich von Nord-Württemberg anonyme gedruckte Handzettel aufgetaucht, in denen unter Hinweis auf die ablehnende Haltung der Bundesregierung in dieser Frage Stimmung für das „Recht der freien Meinungsäußerung und der Selbstbestimmung“ gemacht und zur Verstärkung des Kampfes gegen die Remilitarisierung usw. aufgerufen wird. Diese Handzettel sind äußerlich als Postwurfsendungen gestaltet; sie sind „An alle Haushaltungen“ gerichtet und tragen am Fuß den hervorgehobenen Aufdruck „Die Belegschaft des Postamts“ ohne Angabe eines Ortsnamens. Solche Handzettel können also an beliebigen Orten in der Oeffentlichkeit auftauchen, insbesondere auch von unbekannter Hand in die Briefkasten der einzelnen Haushaltungen eingelegt werden.

Das Personal der Deutschen Bundespost im Bereich der Oberpostdirektion Stuttgart legt Wert auf die Feststellung, daß es mit dieser Flugschrift und mit ihrer Verbreitung nicht das Geringste zu tun hat. Der Name des Postpersonals wird auf diese Weise von den für die Urheberschaft der Flugschrift verantwortlichen Kreisen gröblich mißbraucht.

Sprechstunden der Versorgungsämter

Im Interesse beschleunigter Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes können die Versorgungsämter in Württemberg-Baden (Stuttgart I und II, Ulm/D., Karlsruhe und Heidelberg) vom 25. Juni 1951 an Sprechstunden nur noch abhalten

am Montag, Mittwoch und Samstag
je von 8 bis 12 Uhr.

Es wird dringend gebeten, diese Sprechzeiten einzuhalten, da die Diensträume in der übrigen Zeit nur für Personen zugänglich bleiben, die zur versorgungsärztlichen Untersuchung usw. eingeladen sind.

Arbeitsministerium

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Das Münsterjubiläum naht

Die endlich eingetroffenen schönen Sommertage dieser Woche zeigten besonders deutlich, daß zum Schmuck unserer Stadt noch da oder dort etwas fehlt. Wir wollen die Münsterfesttage benutzen, um den ganzen Sommer über all denen ein besonders freundliches Bild zu zeigen, die uns besuchen werden. Dazu gehört unumgänglich ein freundlicher Blumenschmuck. Die Stadtverwaltung und die hiesigen Gärtner haben zu einem Blumenschmuckwettbewerb aufgerufen. Die Anmeldefrist läuft mit dem heutigen Samstag ab. Ich bitte herzlich, es möchten sich möglichst viele Hausbewohner, insbesondere in der Bocksgasse, am Marktplatz und der Kappelgasse, sowie der Ledergasse an diesem Wettbewerb beteiligen. Es winken nicht nur schöne Preise, sondern auch die freudige Gewißheit, zum Schmuck unserer Stadt einen Beitrag geleistet zu haben. Anmeldungen zur Beteiligung wollen, bitte, in der Buchhandlung Stiegele angebracht werden.

Bei dieser Gelegenheit bitte ich auch wiederholt darum, uns Anschriften auswärtiger Gmünder bekanntzugeben. Einige hundert Einladungen sind schon hinausgegangen. Weitere 200 sollten eigentlich noch benannt werden können. Auch hier bitte ich darum, daß sich alle Mitbürger beteiligen.

Schwäbisch Gmünd, den 16. Juni 1951

Kah, Oberbürgermeister

Aufforderung zur Grundsteuerzahlung

für den Monat Juni 1951

Am 15. Juni 1951 wird die 3. Monatsrate der Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1951 (1. 4. 51—31. 3. 52) zur Zahlung fällig. Sie beträgt 1 Zwölftel der Jahresschuld von 1950, ist also in gleicher Höhe wie bisher zu entrichten. Die Steuerpflichtigen werden gebeten, sowohl diese Rate als auch etwaige Rückstände sofort zu bezahlen. Pünktliche Einhaltung der Zahlungstermine ist auch im Interesse der Steuerpflichtigen gelegen, denn die kleinen Monatsbeträge sind leichter aufzubringen als größere rückständige Beträge. Auch bleiben bei pünktlicher Bezahlung die hohen Säumniszuschläge und Zwangsmaßnahmen erspart.

Für die rückständigen Beträge ist mit der zwangsweisen Beitreibung bereits begonnen.

Schwäbisch Gmünd, den 11. Juni 1951

Stadtkämmerei

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 7. bis 13. Juni 51

Geburten: Juni: 2. Margot, T. d. Rudolf Richard Kynsky, Flaschner, Oberbettringer Str. 27; 3. Anneliese, T. d. Karl Bauer, Drechsler, Lorch; 4. Klara, T. d. Friedrich Detter, Weber, Leinzell; 2. Walter-Friedrich, S. d. Walter Seeger, Gartenmeister, Kiesäcker 13; 3. Kurt, S. d. Kurt Alfons Haag, Bäckermeister, Bargau; 3. Andreas, S. d. Albert Lennartz, Fachlehrer, Kiesäcker 5; 3. Maria Theresia, T. d. Albrecht Seitzer, Landwirt, Schönhardt Gde. Iggingen; 4. Werner, S. d. Longin Hofrichter, Hilfsarbeiter, Honiggasse 43; 5. Siegfried, S. d. Josef Seidl, Vorarbeiter, Oberbettringen; 5. Maria, T. d. Josef Fischer, Hilfsarbeiter, Weiler i. d. B.; 8. Rita, T. d. Erich Schönberger, Fräser, Moltkestraße 13; 5. Barbara, T. d. Wolfgang Alfons Oelmaier, Verwaltungsinspektor, Gutenbergstr. 4; Rüdiger, S. d. Hans Waibel, Dentist, Mögglingen; 8. Paul, S. d. Paul Rösch, kaufm. Angest., Heubach; 7. Michael, S. d. Otto Fauser, Postschaffner, Bahnhofplatz 1; 8. Klaus, S. d. Max Vetter, Automechaniker, Rattenharz Gde. Waldhausen; 6. Adolf, S. d. Hans Rudolf Franz Schwarz, Bauarbeiter, Vordere Schmidgasse 42; 8. Gottfried, S. d. Emil Hirzel, Malermeister, Täferrot; 9. Hannelore, T. d. Manfred Brenner, Mechanikermstr., Schießtalstr. 11; 8. Anton, S. d. Michael Eßwein, Landwirt, Schönhardt Gde. Iggingen; 8. Ingeborg, T. d. Wilhelm Bauer, Former, Waldstettergasse 5; 10. Rudolf, S. d. Ernst Kirchner, Schlosser, Fischergasse 22; 11. Hans, S. d. Karl Kunz, Bauschlosser u. Landwirt, Eschach.

Sterbefälle: Juni: 7. Mathilde Vögele geb. Funk, Hausfrau, Parlerstr. 57, 71 Jahre; 9. Anna Aßfalg geb. Friedel, Hausfrau, Rinderbachergasse 2, 74 Jahre; 10. Philomina Stahl geb. Schmid, Hausfrau, Bahnhofplatz 1, 66 Jahre; 10. Emma Wegner geb. Pfeiffer, Hausfrau, Bad Godesberg, 72 Jahre; 11. Joh. Müller, Sozialrentner, Schießtalstraße 13, 81 Jahre.

Eheschließungen: Juni: 8. Paul Zeller, kaufm. Angest., Turniergraben 22, und Antonie Fischinger, Kontoristin, Lederg. 2; 8. Karlmann Stahl, Steuerinspektor, Hussenhofen, und Erika Elisabeth Geiger, Kindergärtnerin, Stuifenstraße 2/1; 9. Wilhelm Duda, Hilfsarbeiter, Ledergasse 8, und Elfriede Wotruba geb. Steidle, Hausfrau, Ledergasse 8; 9. August Fox, Musiker und Hilfsarbeiter, Lüderitzweg 14, und Laura Dietrich, Hausgehilfin, Lüderitzweg 14; 9. Anton Füchsle, Silberschmied, Kiesäcker 1, und Elisabeth Beiermeister geb. Will, Hilfsarbeiterin, Nepperberg 3; 9. Johann Körtweljeschi, Hilfsarbeiter, Lorcher Straße 35, und Rosalia Schäffer, Hilfsarbeiterin, Uferstraße 72; 9. Georg Bernhard Müller, Hilfsarbeiter, Hospitalgasse 18, und Herta Maria Emma Huß geb. Buhr, Hausfrau, Ledergasse 27.

Hilferufe durch Fernsprecher

bei Feuer, Unfall, Krankentransport, Einbruch Fernsprechnummer 2100.

Bürgermeisteramt

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Sonntag 17. Juni: Vogelkundliche Wanderung mit Gustav Kost, Treffpunkt: Schmidturm 7 Uhr. — Mittwoch 20. Juni: Cercle Français — M. Goupil, Stuttgart — spricht über „Verlaine" — mit gesungenen und gesprochenen Gedichten auf Schallplatten — 19.45 Uhr, Sekretariat der Volkshochschule, Münsterplatz 25. — Donnerstag 21. Juni: Das Heilig-Kreuz-Münster und seine Zeit. 2. Vortrag — Prof. Clemens Bauer, Freiburg, „Unser Münster und die spätmittelalterliche Stadt — Die Kulturbedeutung der deutschen Städte im Spätmittelalter", 20 Uhr, Katholisches Vereinshaus. — Samstag 23. Juni: Festliche Stunden — veranstaltet von der VHS-Laienspielgruppe — Leitung: Edith Schmid unter Mitwirkung des Kammermusikkreises — Leitung Adolf Kern, und Gymnastiklehrerin Maria Weber. Zur Aufführung gelangt „Der unsterbliche Charles", Künstlerkomödie von Margarethe Cordes. Die Veranstaltung ist um 20 Uhr im Stadtgarten — bei günstigem Wetter im Freien, bei ungünstiger Witterung im Saal. Eintrittskarten zu DM 1.— (Schüler mit Ausweis: DM —.50) und Lose zu DM —.50 im Vorverkauf im Sekretariat der Volkshochschule, Buchhandlungen Stiegele, Joerg und Kraus.

*

Die Württ. Staatsgalerie teilt mit:

Als Leihgabe des Städt. Museums in Dijon zeigt die Württ. Staatsgalerie bis Ende November dieses Jahres ein berühmtes Gemälde von Konrad Witz „Augustus und die Sibylle". Das Bild wurde im Austausch gegen die „Bathseba" von Memling zur Verfügung gestellt, die den Sommer über auf der Burgundischen Ausstellung in Dijon, Amsterdam und Brüssel zu sehen sein wird.

Evang. Gottesdienst Schwäb. Gmünd

Sonntag 17. Juni: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Geiger) anschl. Hl. Abendmahl, 10 Uhr Rehnenhofsiedlung, Friedensschule (Hühn), 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst.

Dienstag 19. Juni: 20.00 Uhr Melanchthonhaus Frauenbibelkreis.

Mittwoch 20. Juni: 20.00 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Skrabak).

Schülergottesdienst: Augustinuskirche: Dienstag 7.20 Uhr Grundschule, 8 Uhr Oberschule, Donnerstag 7.30 Uhr Volksschule.

Sonntag 17. Juni: 9.00 Uhr Straßdorf Alte Kirche, 10 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle, 15 Uhr Rechberg, Betsaal (Rümelin)

Evang. Gottesdienst in Lorch

9.30 Uhr Predigt (Eberlein), 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Töchtern, 14.00 Bibelstunde in Unterkirneck. Mittwoch 7.30 Uhr Betstunde.

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Kartoffelkäferbekämpfung 1951

Ein allgemeiner Suchdienst findet auch dieses Jahr nicht statt. Die Kartoffelkäferbekämpfung wurde auch heuer dem **Spritzwart Ernst Schönleber hier, Haldenbergstr. 2,** übertragen. Sobald auf einem Grundstück ein Befall (Eigelege, Larven, Käfer) festgestellt worden ist, muß der Spritzwart unverzüglich benachrichtigt werden, damit er die Bekämpfungsmaßnahmen durchführen kann.

Lorch, den 7. Juni 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Schutz der Bevölkerung vor Pilzvergiftungen

Die Einwohnerschaft wird hiemit wieder auf den wesentlichen Inhalt der Gemeindeverordnung zum Schutze der Bevölkerung vor Pilzvergiftungen hingewiesen. Dort ist im einzelnen bestimmt:

§ 1

Frische Pilze

Es dürfen nur folgende Pilze in frischem Zustand auf dem Wochenmarkt verkauft oder in Gaststätten und Lebensmittelgeschäften zum Kauf angeboten werden:

1. Großer Schirmblätterpilz, nebst Unterart Safranschirmling, 2. Mairitterling, 3. Grünritterling (Grünling), 4. Violetter Ritterling, 5. Halimasch, 6. Stockschwämmchen, 7. Reifpilz (Zigeuner), 8. Anis-Egerling (Schaf-Champignon), 9. Wiesen-Egerling (Feld-Champignon), 10. Brätling, 11. Speisereizker, 12. Rotstieliger Ledertäubling, 13. Speisetäubling, 14. Frauen-Papagei-Täubling, 15. Kuhmaul, 16. Pfifferling, 17. Stein- oder Herrnpilz, 18. Maronenröhrling, 19. Ziegenlippe, 20. Rotfußröhrling, 21. Rothäuptchen, 22. Birkenpilz, 23. Schmerling, 24. Butterpilz, 25. Goldröhrling, 26. Semmelstachelpilz, 27. Habichtsschwamm, 28. Krause Glucke, 29. Herbst-Trompete, 30. Riesenbovist, 31. Herbstlorchel.

§ 2

Zustand der Pilze

Die zum Verkauf bereit gehaltenen Pilze müssen nach Arten getrennt sein. Sie dürfen nur in frischem und jüngerem Entwicklungszustand, nicht zerbrochen oder zerstückelt, nicht wesentlich von Maden, Würmern oder Schnecken durchzogen, nicht beschmutzt, nicht schmierig und nicht im Zustande der Fäulnis oder der Zersetzung angeboten werden.

§ 3

Getrocknete Pilze

An getrockneten Pilzen dürfen nur folgende Sorten verkauft werden: 1. Stockschwämmchen, 2. Stein- oder Herrnpilz, 3. Maronenröhrling, 4. Ziegenlippe, 5. Rotfußröhrling, 6. Rothäuptchen, 7. Birkenpilz, 8. Krause Glucke, 9. Herbst-Trompete, 10. Herbstmorchel.

§ 4

Beschaupflicht

Frische Pilze dürfen nur dann auf dem Wochenmarkt verkauft oder Gaststätten und Lebensmittelgeschäften zum Kauf angeboten werden, wenn sie vorher durch einen vom Bürgermeisteramt beauftragten Sachverständen beschaut und von diesem freigegeben worden sind. — Wer auf dem Wochenmarkt frische Pilze feilzuhalten beabsichtigt, muß sie zuvor im Dienstraum der amtlichen Nahrungsmittelkontrolle zur Beschau vorzeigen. Dasselbe gilt für Pilze, die Gaststätten und Lebensmittelgeschäften angeboten werden. Ueber die Prüfung wird ein Beschauzeugnis ausgestellt. Es ist vor dem Verkauf an dem die Pilze enthaltenden Behältnis gut sichtbar anzubringen.

Als Sachverständiger im Sinne des § 4 der Gemeindeverordnung ist Herr Bankprokurist i. R. Eberhard Denzel in Lorch, Am Venusberg 27, aufgestellt worden.

Lorch, 8. Juni 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 4. 5. 51 (Schluß)

3. Bebauungsplan für das Gewand „Schäfersfeld"

An das Innenministerium ist von 2 Bauinteressenten die Frage herangetragen worden, ob ihre Bauvorhaben im Gewand „Schäfersfeld", das, als zur Umgebung des Klosters Lorch gehörend, in ausgesprochener Weise unter Natur- und Landschaftsschutz steht, Aussicht hätten, nach Artikel 1a der Bauordnung genehmigt zu werden. Das Innenministerium hat sich dem Gutachten der Württ. Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege angeschlossen, daß der Angelegenheit nur dann näher getreten werden könnte, wenn der Gemeinderat einen Bebauungsplan aufstellen würde, der eine geschlossene Baugruppe vorsieht. Auch seien an die Gestaltung des Bauvorhabens hinsichtlich der Einfügung in das Landschaftsbild erhöhte Anforderungen zu stellen. Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, daß die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans noch nicht gegeben seien (Erschließungskosten!). Er befürwortet aber, daß die beiden vorliegenden Bauvorhaben im Wege der Ausnahmegenehmigung nach Artikel 1a der Bauordnung vom Innenministerium zugelassen werden. Er knüpft an diese Befürwortung die Erwartung, daß die Staatsforstverwaltung, welche Eigentümerin der Grundstücke im Gewand „Schäfersfeld" ist, in Zukunft weitere Bauplätze an Baulustige abgibt.

4. Kiesbaggereiunternehmen Spindler im Gewand „Mühlwiesen"

Das seinerzeit von der Firma Spindler gemachte Anerbieten, ausgebaggertes Gelände der Stadt Lorch unentgeltlich zu überlassen (vergl. Amtsblatt Nr. 311), ist aus gegebenem Anlaß erneut Gegenstand der Erörterungen. Der Gemeinderat beschließt nun, das Landratsamt zu bitten, in die Genehmigungsurkunde für die Firma Spindler folgende Bedingung aufzunehmen:

> „Das Recht der Stadt Lorch, von dem Anerbieten der Firma Spindler auf unentgeltliche Uebereignung ausgebaggerten und wieder in den Zustand landwirtschaftlicher Nutzbarkeit versetzten Geländes Gebrauch zu machen, bleibt gewahrt. Vertragliche Verpflichtungen dürfen der Stadt nicht entstehen."

5. Verkehrsverhältnisse auf der Bundesstraße Nr. 29

Der Schutz der Fußgänger auf der Bundesstraße Nr. 29 gibt zu besonderen Besorgnissen Anlaß. Der Gemeinderat beschließt:

1) Die angeregte Versetzung der Ortstafeln abzulehnen. Es soll damit vermieden werden, daß die Stadt Lorch schon jetzt mit der Reinigungs- und Streupflicht bezüglich der Verlängerungen der Etterstrecke belastet wird. Es soll auch für später, wenn die Stadt Lorch einmal die 6000-Einwohnergrenze überschritten haben wird, die für die Verlängerungen der Etterstrecke eintretende Pflicht zur Straßenunterhaltung ebenfalls vermieden bleiben.

2) Das Landratsamt als Verkehrsbehörde zu bitten, für die Verlängerungen der Strecken der Bundesstraße in Richtung zum Kloster Lorch und zum Kellerhaus eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 40 km je Stunde zu verfügen.

3) Bei den Uebergängen von Ortsstraßen über

die Bundesstraße Warnungstafeln mit folgender Beschriftung anzubringen:

„Schulkinder überqueren die Straße; fahrt vorsichtig!"

4) An die Staatliche Straßenbauverwaltung folgenden Antrag zu stellen:

„Im ganzen Verlauf der Bundesstraße Nr. 29, also vom sogen. Kellerhaus am Kellerberg bis zum Kloster, einen durchgehenden Gehweg dadurch herzustellen, daß schadhafte Stellen am seither vorhandenen Gehweg ausgebessert und noch fehlende Gehwegstücke angebracht werden."

6. Erwerb der Mitgliedschaft bei der Genossenschaftsbank Lorch e. G. m. b. H.

Gemeinderat Kontermann hat am 12. 4. 1951 folgenden schriftlichen Antrag an den Gemeinderat gestellt:

„Die Stadt Lorch tritt der Genossenschaftsbank in Lorch e. G. m. b. H. als Mitglied bei und unterhält einen regen Geld- und Warenverkehr mit der Genossenschaftsbank."

In der Aussprache wird sowohl vom Bürgermeister als auch vom Stadtpfleger auf die Tatsache hingewiesen, daß die Stadt schon bisher ein Konto für den laufenden Kontokorrentverkehr und den Ueberweisungsverkehr mit der Genossenschaftsbank unterhalte und für ihre Tierhaltung laufend Futtermittel von der Bank beziehe, ferner darauf, daß die Stadt Lorch über den Kreisverband an der Gewährsverbandshaftung für die Kreissparkasse beteiligt sei. Der Erwerb der Mitgliedschaft bei der Genossenschaftsbank begründe nun auch ihr gegenüber eine Haftung. Auf Vorschlag des Bürgermeisters zieht Gemeinderat Kontermann den zweiten Teil seines Antrags, einen regen Geld- und Warenverkehr zu unterhalten, zurück, da, wie der Bürgermeister ausführt, dieser Verkehr durch den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller geschäftlichen Unternehmen am Orte und durch den tatsächlichen Bedarf der Stadt begrenzt sei. Der Stadtpfleger vertritt die Ansicht, daß sich die Stadt nicht binden dürfe, wie sie ihren Geldverkehr gestalten und bei wem sie ihre Ware einkaufen wolle.

Nach reger Aussprache, bei der von allen Seiten die Verdienste der Genossenschaftsbank um die örtliche Wirtschaft hervorgehoben werden, wird beschlossen, der Genossenschaftsbank Lorch e. G. m. b. H. als Mitglied beizutreten.

8. Siedlungsvorhaben der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen in Deutschland m. b. H., Außenstelle Württemberg, im Gew. „Breitwiesen"

Pfarrer Fischer hat angeregt, die Siedlungsbauten des kirchlichen Hilfswerks abweichend von dem Beschluß vom 23. 4. 1951 (Amtsblatt Nr. 312) auf dem städtischen Gelände südlich des Breitwiesenwegs bis zur Fabrik Rösch als geschlossene Siedlung unterzubringen. Der Gemeinderat hält den Vorschlag nicht für zweckmäßig und befürchtet Kollisionen mit anderen wichtigen städtischen Belangen. Der Gemeinderat hält daher seinen auf den Bebauungsvorschlag der Planungssachverständigen gestützten Beschluß vom 23. 4. 1951 aufrecht.

9. Wasserleitungsanschluß und Kanalisationsanschluß

Der Anschluß des Neubaus des Kaufmanns Emil Geiger, Sonnenweg 19, an die städtische Wasserversorgungsanlage und an die Kanalisation wird grundsätzlich genehmigt. Der Kanalisationsanschluß bedarf noch einer endgültigen Regelung.

Gemeinderat Mögglingen

Die Sitzung vom 25. 5. 1951 wurde eingeleitet mit einer Besprechung der von der Beratungsstelle für Bebauungspläne beim Innenministerium ausgearbeiteten Bebauungsskizze für die Ortserweiterung nach Südwesten. Im Gemeinderat war die Meinung vorherrschend, daß der Plan der Entwicklung weit vorauseile. Derselbe könne wohl einen Uebersichtsplan, nicht aber einem Bebauungsplan als Grundlage dienen. Es wurde beschlossen, für die Bebauung zunächst nur etwa 1 Drittel des von der Beratungsstelle beim Innenministerium einbezogenen Gebiets vorzusehen. — Für den Schulabortbau wurden die Gipser-, Glaser-, Schreiner- und Installationsarbeiten vergeben. — Außerdem wurde beschlossen, den Boden des Feuerwehrmagazins zu erneuern. An sonstigem, dringendem Bedarf hatte die Feuerwehr B- und C-Schläuche gemeldet, deren Anschaffung unter der Voraussetzung, daß die Landesfeuerlöschkasse den üblichen Beitrag gewährt, genehmigt wurde. — Die Anschaffung eines Aufzugs für das Farrenstallgebäude ist mit der Begründung abgelehnt worden, daß weitere Anschaffungen für die Farrenhaltung zunächst nicht gemacht werden könnten, nachdem in diesem Jahr die käufliche Erwerbung des Farrenstallgebäudes erfolgt sei. — Bei einer Absatzveranstaltung in Würzburg wurde ein Bulle der Zuchtwertklasse II gekauft. Die Anschaffungskosten übersteigen den vom Gemeinderat genehmigten Betrag. Die Uebernahme des Mehrbetrags wurde beschlossen. — An der Straße nach Lautern ist ein Bauplatz, dessen Bebauung im Augenblick noch nicht akut ist, an eine Interessentin zum Zwecke der Hühnerhaltung verpachtet worden. — Einem Antrag auf Ueberlassung eines Kaufgrabs wurde stattgegeben. — Ebenso wurde einem Gesuch entsprochen, das sich auf den Erwerb einer kleinen gemeindeeigenen Fläche erstreckte. — Auf Antrag des Fleischbeschauers wurde beschlossen, den Arbeitgeberanteil der Kranken- und Invalidenversicherung nach den Sätzen der Allgem. Ortskrankenkasse zu übernehmen, unabhängig davon, ob eine Versicherungspflicht besteht oder nicht, da der Fleischbeschauer sein bestehendes freies Ver- halten möchte. — Die Entlohnung der Gemeindeputzfrau wurde entsprechend erhöht. — Der Friedhofwärter ist durch Tod ausgeschieden, die Stelle zur Zeit verwaist. Um eine Vernachlässigung in der Pflege des Friedhofs zu vermeiden, entschloß sich der Gemeinderat, einen neuen Friedhofwärter einzustellen. Der Vorsitzende wurde beauftragt, die offene Stelle ortsüblich bekanntzumachen. — Eine längere Aussprache erfolgte über das Sonderbauprogramm für Umsiedler. Trotzdem sich verschiedene Interessenten für dasselbe gemeldet haben, erscheint die Durchführung zunächst nur erfolgversprechend, wenn sich die Gemeinde selbst an demselben beteiligt. Ernsthafte Erwägungen führten zu einem positiven Ergebnis; es hängt nun die Durchführung der Absicht davon ab, ob die Finanzierungsfrage gelöst werden kann. — Ein Gesuch um einen Beitrag zu einem Wasserleitungs-Hausanschluß wurde, da er verspätet eingebracht worden ist, abgelehnt. — Einem Nachlaßgesuch, das sich auf Hundesteuer 1950 bezog, ist dagegen entsprochen worden, da die Gründe des Antragstellers als stichhaltig betrachtet werden konnten. — Der für das neue Schulhaus benötigte Wandschmuck würde einen beträchtlichen Betrag ausmachen; der Gemeinderat war der Ansicht, es damit zu versuchen, ob nicht Gönner der Schule einen Beitrag durch Anschaffung von Bildern usw. leisten möchten. Der Bürgermeister wurde beauftragt, an die in Frage kommenden Bürger mit einer diesbezüglichen Einladung heranzutreten.

Oeffentliche Bekanntmachung

Umlegung Durlangen Kreis Gmünd

I. Durch Beschluß des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden Hpt. Abt. IV Umlegung und Siedlung, Ludwigsburg (Obere Umlegungsbehörde) vom 10. Mai 1951 wird auf Grund von § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 RUO mit Zustimmung des Gemeinderats und nach Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer auf Teilen der Gemarkungen Durlangen, Tanau und Zimmerbach (Gemeinde Durlangen), sowie einem kleinen Teil der Gemarkung Täferrot in dem aus der Gebietskarte vom 17. 4. 1951 näher ersichtlichen Umfang

die Durchführung eines Umlegungsverfahrens angeordnet.

II. Gegen diesen Beschluß können die Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung unter den Voraussetzungen des barkeit vom 16. 10. 46 (Reg.-Bl. S. 221) i. V. m der VO. Nr. 147 zur Ausführung des Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 11. 1947 (Reg.-Bl. S. 2) Anfechtungsklage beim Verwaltungsgerichtshof in Stuttgart erheben. Di Rechtsmittelfrist beginnt am ersten Tage de öffentlichen Bekanntmachung (§ 107 Abs. 1 RUO

III. Die mit diesem Beschluß entstehende Teilnehmergemeinschaft führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Umlegung Durlangen". S ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts un hat ihren Sitz in Durlangen.

IV. Es wird aufgefordert, Rechte, die aus de öffentlichen Büchern nicht ersichtlich sind, ab zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berech tigen können, innerhalb drei Monaten bei de Umlegungsbehörde (Feldbereinigungsamt Schorndorf) anzumelden (§ 5 Abs. 5 i. V. mit §§ 16 un 17 RUO).

V. Die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebiets darf in der Zeit bis zur Ausfüh rungsanordnung (§§ 65—67 RUO) nur mit G nehmigung der Umlegungsbehörde geände werden. Dies gilt nicht für Aenderungen, d zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb g hören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gr ben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen wä rend dieser Zeit nur mit Genehmigung der Um legungsbehörde neu errichtet, hergestellt od wesentlich verändert werden. Sind entgegen die ser Anordnung Aenderungen vorgenommen od Anlagen hergestellt worden, so können sie i Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleibe Die Umlegungsbehörde kann solche Aenderu gen oder Anlagen auf Kosten dessen, der s veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie d Umlegung hinderlich sind (§ 5 Abs. 5 i. V. m § 39 RUO).

Der Beschluß mit Begründung, sowie ei Karte über das Umlegungsgebiet ist zwei W chen lang nach der Bekanntmachung zur Ei sichtnahme für die Beteiligten auf dem Ratha in Durlangen ausgelegt.

Schorndorf, 21. Mai 1951

Die Umlegungsbehörde: Feldbereinigungsa

(gez.) Speidel, Reg.-Vermessungsrat

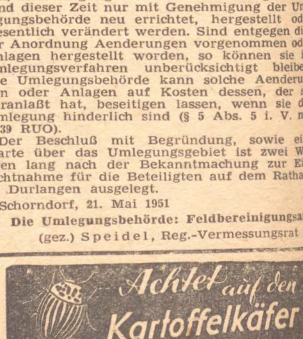

Merkblatt über die Papageienkrankheit

bearbeitet durch die Medizinal- und Veterinärabteilung des Innenministeriums

Wesen

Die Papageienkrankheit (Psittacose) ist eine ansteckende, von den Papageienvögeln (Papageien, Sittiche, Lori, Kakadu usw.) auf den Menschen übertragbare Erkrankung. Sie tritt häufig als Familienerkrankung auf und kann epidemieartige Ausbreitung annehmen. Vorwiegend ist sie auf die Wintermonate beschränkt.

Erreger

Die Krankheit wird hervorgerufen durch einen außerordentlich kleinen Erreger. Er gehört in die Gruppe der Virusarten, zu denen z. B. auch die Erreger der spinalen Kinderlähmung, der Masern, der Pocken und der Maul- und Klauenseuche gehören.

Uebertragung

Als Ueberträger der Krankheit auf den Menschen kamen früher nur Papageien in Frage. Inzwischen ist festgestellt worden, daß der Erreger auch auf die sehr empfänglichen Wellensittiche übertragen werden kann. Der Mensch nimmt den Erreger durch die Atmungsorgane oder durch den Mund in seinen Körper auf. Zur Ansteckung ist es notwendig, daß er mit einem infizierten Vogel oder Menschen in Berührung gekommen ist. Der Erreger wird von dem Vogel mit dem Speichel und dem Kote ausgeschieden, haftet oft am Gefieder, wird beim Herumfliegen im Zimmer mit dem Gefiederstaub überall hin verstreut und kann dann vom Menschen eingeatmet werden (sogenannte Staub- oder Tröpfcheninfektion). Die gefährliche Unsitte des „Küßchengebens" ist weiterhin sehr häufig die Ursache für die Infektion von Tier zu Mensch. Als Ueberträger der Krankheit kommen in Deutschland praktisch nur die Wellensittiche in Frage. Sie werden in der Regel als Jungvögel durch ihre verseuchten Eltern angesteckt und erkranken gelegentlich mit Schläfrigkeit, Freßunlust, Durchfällen und besonders schleimigem Ausfluß aus Nase und Schnabel. Der Sittich kann indessen die Infektion auch überstehen, ohne daß er Krankheitserscheinungen zu zeigen braucht. Er ist aber trotzdem Träger und damit unter Umständen auch Ueberträger des Erregers auf den Menschen, und zwar offenbar für lange Zeit.

Eine Uebertragung der Papageienkrankheit von Mensch zu Mensch kommt gelegentlich bei der Betreuung von Psittacosekranken durch Tröpfcheninfektion vor.

Krankheitserscheinungen

Nachdem der Mensch den Erreger aufgenommen hat, erkrankt er etwa 10 bis 14 Tage später mit anfänglich undeutlichen Erscheinungen. Zuerst machen sich Kopfschmerzen, allgemeines Mattigkeitsgefühl und Abgespanntheit bemerkbar. Manchmal kommt es auch zu Uebelkeit und Erbrechen, oft treten eigentümliche Rückenschmerzen auf. Die ersten Krankheitserscheinungen ähneln stark einer Grippe, so daß die Erkrankung oft als Erkältung angesehen wird. Wenige Tage später tritt Fieber auf, wobei die Temperatur sehr schnell auf 39 bis 40° ansteigt. Später steht Herzschwäche allgemein im Vordergrund. Deshalb können lange Zeit auch Herzbeschwerden zurückbleiben (Herzmuskelschwäche).

Bekämpfung

Wegen der zur Zeit außerordentlich großen Beliebtheit des Wellensittichs besteht dauernd die Gefahr, daß es zum epidemieartigen Auftreten der Psittacose kommt. Es bedeutet eine gefährliche Verkennung der Tatsachen, wenn man aus den bisher verhältnismäßig wenig bekannt gewordenen Fällen Rückschlüsse auf die Ungefährlichkeit der Sittiche ziehen wollte.

Da es eine wirksame Behandlung der Erkrankung bisher bei den Wellensittichen nicht gibt, können alle Maßnahmen zur Bekämpfung der Psittacose nur vorbeugender Natur sein. Der Handel und die Züchtung dieser Vögel sind deshalb auch scharfen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen. Um eine Einschleppung aus dem Auslande zu vermeiden, besteht seit 1930 ein Einfuhrverbot. Durch Verordnung vom 13. Dezember 1937, die am 1. April in Kraft getreten ist, ist jeder, und zwar auch der Privatmann verpflichtet, eine behördliche Genehmigung einzuholen, wenn er beabsichtigt, Sittiche zu züchten. Die Genehmigung erteilt das Bürgermeisteramt des Wohnorts bzw. des Ortes der Zuchtstätte. Weiterhin unterliegen alle Sittiche dem Beringungszwang. Umgehung dieser Bestimmungen hat eine empfindliche Bestrafung zur Folge. Ueber den Verkauf von Sittichen ist von dem Händler mit Angabe der Ringnummer und dem Namen des Käufers genaues Buch zu führen. Tritt in einer Sittichzucht oder -handlung eine Häufung von Erkrankungen oder Todesfällen unter den Sittichen auf, so hat der Besitzer unverzüglich Anzeige an die Polizeibehörde (Bürgermeisteramt — Amt für öffentliche Ordnung) zu erstatten. Verendete Tiere dürfen nicht vor der amtlichen Besichtigung beseitigt werden. Ist der Ausbruch der Psittacose festgestellt oder besteht auch nur der Verdacht, so ist der weitere Erwerb und der Verkauf von Vögeln untersagt. Verseuchte Sittichbestände werden vernichtet, der Händler erhält jedoch eine angemessene Entschädigung. Alle Tiere, die bis zu 5 Monaten vorher weiterverkauft wurden, können eingezogen werden. Der Erfolg der für die Bekämpfung der Psittacose geltenden Maßnahmen wir in hohem Maße von der bereitwilligen Mitarbei der an der Zucht und der Haltung der Sittich und der an dem Handel mit diesen Vögeln beteiligten Kreise abhängen.

In Privatbesitz befindliche Wellensittiche, di Krankheitserscheinungen zeigen, gelten stets al psittacoseverdächtig und sind sofort aus de Haushaltungen zu entfernen. Die Haltung i Küchen und Schlafzimmern, freies Herumfliege in der Wohnung sowie Berührung der Vöge (Kosen, Küßchengeben usw.) sind zu vermeiden.

Jede Erkrankung oder der Tod eines Mensche an der Papageienkrankheit sowie **jeder Verdachtsfall** ist der Polizeibehörde (Bürgermeisteramt - Amt für öffentliche Ordnung) **unverzüglic anzuzeigen.**

Landratsamt

Herrn Ehrensperger

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 314 **Schwäbisch Gmünd, Samstag, 23. Juni 1951** **Preis 10 Pfg.**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Auszahlung der Lehrlingsbeihilfen
nach dem Soforthilfegesetz

Für die in der Stadt Schwäbisch Gmünd wohnenden Empfänger von Lehrlingsbeihilfen findet die Auszahlung bei der Kasse des Kreisverbands Schwäbisch Gmünd, Uferstr. 6, am **Dienstag 26. 6. 1951 von 10—12 Uhr** statt.

Zur Auszahlung ist die Mitteilung über die Zuerkennung der Lehrlingsbeihilfe, ferner die Kennkarte und eine Bescheinigung des Lehrherrn über das Fortbestehen des Lehrverhältnisses mitzubringen. Falls der Unterhaltspflichtige arbeitslos ist, muß außerdem die Kontrollkarte des Arbeitsamtes vorgelegt werden.

Wer selbst nicht kommen kann, muß dem von ihm Beauftragten eine schriftliche **Vollmacht** mitgeben.

Die Beihilfeempfänger sind verpflichtet, jede Aenderung in ihren Einkommensverhältnissen, die sich zu ihren Gunsten auswirkt, sowie die Beendigung oder den Abbruch der Lehrlingsausbildung unverzüglich dem Amt für Soforthilfe mitzuteilen.

Amt für Soforthilfe

Erhöhung der Kehrgebühren

Durch Verordnung des Innenministeriums vom 17. 5. 1951 (Reg.Bl. S. 42) sind die Kehrgebühren ab 21. 5. 1951 um weitere 10 Prozent erhöht worden, so daß gegenüber der Regelung vom Jahre 1936 nunmehr eine Erhöhung von insgesamt 25 Prozent eingetreten ist.

Bruchteile eines Dpf., die sich bei der Errechnung der Gebühren ergeben, sind bis zu dem Betrag von 0,5 Dpf. auf den nächsten Dpf.-Betrag abzurunden, sonst auf den nächsten Dpf.-Betrag aufzurunden.

Bekanntmachung an die Jäger des Kreises

US-Resident Office Schwäbisch Gmünd gibt bekannt:

Zur Jagd von Schalenwild (alles Rotwild und Rehwild) muß jedes Mitglied des Besatzungspersonals und jeder Deutsche im Besitz eines **Jagdscheins** sein, der von dem amerikanischen Kreisbevollmächtigten (US-Resident Office, Schwäbisch Gmünd, Parlerstr. 12) ausgestellt wird. Der Antrag für einen solchen Schein wird nicht eher als 15 Tage vor Beginn des Zeitabschnittes, in dem die Jagd ausgeübt werden soll, angenommen, und kann nur für eine Dauer von fünf Tagen ausgestellt werden. Die Anträge haben die Nummer der Jagdkarte, des Waffenscheines und der Kennkarte zu enthalten sowie die Zeit, in der die Jagd ausgeübt werden will und das Jagdrevier. Die Jagdscheine sind nach Ablauf wieder an das Resident Office Schwäbisch Gmünd zurückzusenden.

Peter und Paul

Die Behörden der Stadt Schwäbisch Gmünd sowie der Landkreisverwaltung bleiben an Peter und Paul, Freitag 29. Juni, geschlossen.

Hühnerpest ausgebrochen

Im Gehöft des Rolf Aichele in Lorch, Zollplatz 1, ist Hühnerpest ausgebrochen.

Die vom Bürgermeisteramt Lorch angeordneten Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung sind genau einzuhalten.

Der Regierungsveterinärrat

Mietpreise
Verordnung PR Nr. 29/51 über die Aufhebung des Runderlasses Nr. 56/40 vom 10. Mai 1940 vom 28. April 1951

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I. S. 223) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 56/40 vom 10. Mai 1940 betr. Mietzinserhöhung bei Einrichtung endgültiger Luftschutzräume in bestehenden Gebäuden (Mitt.-Bl. I S. 301) wird aufgehoben.

(2) Mietpreiserhöhungen, die wegen der Einrichtung endgültiger Luftschutzräume in bestehenden Gebäuden vorgenommen wurden, kommen in Fortfall.

(3) Absatz 1 gilt erstmalig für Mietzahlungen, die nach dem 30. April 1951 fällig werden.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, die nach ihrer Verkündung begangen werden, werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung der Gesetze vom 29. März 1950 (BGBl. S. 78) und 30. März 1951 (BGBl. I S. 223) geahndet.

Bonn, den 28. April 1951
B 4/U 2/4751'51 Dienststempel
Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag: (gez.) Risse

Zusatz der Preisbehörde:

Die vorstehende Verordnung ist am 1. Mai 1951 in Kraft getreten.

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd
Güterrechtsregister, Band I, Seite 364

Eintrag vom 15. Juni 1951. Gütertrennung haben vereinbart: Otto Gustav Missenhardt, zur Zeit Kontrolleur und Johanna Hedwig, geborene Guckenberger, Schwäbisch Gmünd, Schwerzer Allee 30. Ehevertrag vom 19. 4. 1951.

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd
Handelsregistereintragungen
(Angaben in ( ) ohne Gewähr)

Neueintragungen Abt. A:

Nr. 335: 18. 6. 51: Kurt Bärthel, Schwäbisch Gmünd, Geschäftsinhaber: Kurt Bärthel, Exporteur, Frickenhausen Kreis Nürtingen. Die Niederlassung wurde von Frickenhausen Kreis Nürtingen nach Schwäbisch Gmünd verlegt. (Geschäftslokal Schwäbisch Gmünd, Pfitzerstraße 10, Geschäftszweig: Export und Vertrieb von modischem Schmuck und Knöpfen sowie verwandten Artikeln und Vertretung in diesen Artikeln).

Veränderungen Abt. A:

Nr 147: 15. 6. 51: Johannes Kolckmann u. Co., Schwäbisch Gmünd: Das Handelsgeschäft ist mit dem Recht der Fortführung der Firma auf Konrad Maier übergegangen. Der Uebergang der im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten der früheren Inhaberin Else Kolckmann wurde beim Erwerb des Geschäfts durch Konrad Maier ausgeschlossen. (Geschäftslokal: Schwäbisch Gmünd, Buchstraße 38).

Nr. 266: 31. 5. 1951: Alexander Schleicher in Schwäbisch Gmünd: Die Niederlassung ist von Schwäbisch Gmünd nach Pforzheim verlegt.

Nr. 227: 8. 6. 1951: Willi Hägele in Schwäbisch Gmünd: Die Prokura der Helene Hägele geb. Pflanz in Schwäbisch Gmünd ist erloschen.

Freiwillige Höherversicherung
in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten

Die Landesversicherungsanstalt Württemberg weist darauf hin, daß Beitragsmarken für die freiwillige Höherversicherung in allen Klassen (Klasse I—XII) nunmehr bei den **Postanstalten** erhältlich sind.

Für jeden Beitrag in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten kann ein Beitrag der freiwilligen Höherversicherung in beliebiger Höhe entrichtet werden. Die Beitragsmarken der freiwilligen Höherversicherung sind in der Quittungskarte bzw. Versicherungskarte des Versicherten zu verwenden.

Postinspektoranwärter

Die Oberpostdirektion Stuttgart stellt zum 1. Oktober 1951 Postinspektoranwärter für den gehobenen Dienst ein. Das Höchstalter der Bewerber, die Vollabitur haben müssen, ist 30 Jahre. Einstellungsgesuche sind über die Postämter am Wohnort der Gesuchsteller, die über die erforderlichen Unterlagen Auskunft geben können, bis spätestens 10. August 1951 an die Oberpostdirektion Stuttgart einzureichen.

Rentenzahlung für Juli 1951

Am Donnerstag 28. Juni
KB-Leistungen und Angestelltenrenten,

am Freitag 29. Juni
Versicherungsrenten (1501—4000, 4901—7500) sowie Unfall-, Knappschafts- und VAP-Renten.

Zu beachten ist, daß die Renten für die Nummern 2001—6700 (auch VAP-Renten) am Telegrammschalter 2 (Vordereingang) gezahlt werden.

Am Samstag 30. Juni
Versicherungsrenten (1—1500) sowie Nachzügler vom Vortag.

Es wird gebeten, die Renten möglichst vormittags abzuholen.

Postdienst an Peter und Paul

Am Freitag 29. Juni (Peter und Paul) ist hier beim Postamt 1 und Postamt 2 Werktagsdienst, jedoch fällt der 2. Zustellgang aus.

Die Bahnposten und Kraftposten verkehren wie an Werktagen. Für die Poststellen wird die Post nur einmal zugeführt und auch von dort abgeholt. **Postamt Schwäbisch Gmünd**

Die bürgerkundliche Ecke

Unsere heutige Folge bringt zunächst den Schluß des geschichtlichen Rückblicks über die Entwicklung der Gemeinde und wendet sich dann ihrem eigentlichen Aufgabenkreis zu.

Die **Württ. Gemeindeordnung von 1930** hat die bisherige Grundlage des württ. Gemeinderechts aufrecht erhalten. Als Form der Gemeindeverfassung wurde die bisherige sogenannte Gemeinderatsverfassung beibehalten.

Es blieb daher auch bei dem Einkörpersystem, wie es in Württemberg seit der durch ein Gesetz vom Jahre 1919 erfolgten Abschaffung des früheren Bürgerausschusses bestand. Der Gemeinderat war Träger der Gemeindeverwaltung, während der Bürgermeister für den Vollzug seiner Beschlüsse und den innerdienstlichen Betrieb der Gemeindeverwaltung verantwortlich war.

Sofort nach der Machtergreifung durch die nationalsozialistische Partei im Jahre 1933 erging eine Reihe von Uebergangsregelungen, die als Vorläufer der Deutschen Gemeindeordnung gedacht waren. Diese Uebergangsgesetze sollten wie die Deutsche Gemeindeordnung das Wirken der Gemeindeverwaltungen in Einklang mit den Zielen der Staatsführung, das heißt mit dem Ideengehalt des Nationalsozialismus bringen. Nichts konnte hiefür besser dienen als die Ausschaltung der gemeindlichen Volksvertretung, des Gemeinderats. Verfassungsrechtlich ging man deshalb auf die Stärkung der Stellung des Bürgermeisters aus, der nach dem Ortsvorstehergesetz von 1933 nun nicht mehr gewählt, sondern von der Regierungsbehörde auf Lebenszeit ernannt wurde.

Als eine Kollifikation der einzelnen Landesgesetze erging dann am 30. 1. 1935 die **Deutsche Gemeindeordnung.** Sie brachte für die Gemeindeverwaltung den sogenannten Führergrundsatz, der die fast unbeschränkte Machtfülle in die Hände eines Mannes legte.

Die bisher in allen Gemeindeverfassungsgesetzen, auch in denen Steinscher Prägung durchgeführte Trennung der Gewalten wurde aufgehoben. Willensbildung und Vollzug, beschließende und ausführende Gewalt waren in allen Gemeindeangelegenheiten in der Person des Bürgermeisters vereinigt. Der Gemeinderat als beschließendes Organ wurde abgeschafft, die einzelnen Gemeinderäte hatten in ihrer Gesamtheit nur noch beratende Funktionen. Daß die Staatsbehörde bei der Ernennung des Bürgermeisters an die Vorschläge der Partei gebunden war, braucht kaum mehr erwähnt zu werden. Auch die Gemeinderäte gingen nicht mehr aus Volkswahlen hervor, sie wurden im „Benehmen“ mit dem Bürgermeister vom Beauftragten der NSDAP berufen. Zur Ueberleitung des bisherigen Landesrechts auf das neue Recht wurde die württ. Ueberleitungsverordnung erlassen, die einzelne landesrechtliche Bestimmungen aufrecht erhielt und für die württ. Gemeinden die Auflösung der bestehenden Teilgemeinden brachte.

Dieser autoritäre Rechtszustand konnte nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 selbstverständlich nicht beibehalten werden und es entstand das vom Staatsministerium Württ.-Baden erlassene Anwendungsgesetz zur Deutschen Gemeindeordnung vom 20. 12. 45. Diese DGOA. bildet, von einigen Aenderungen abgesehen und vorbehältlich einer künftigen Deutschen Gemeindeordnung, das Grundge-

Das Landratsamt sowie sämtliche Dienststellen der Landkreisverwaltung sind am Samstag 30. Juni 1951 geschlossen. Für dringende Fälle ist beim Landratsamt und beim Kreiswohlfahrtsamt ein Bereitschaftsdienst angeordnet.

Aerztlicher Sonntagsdienst am 24. Juni

Dr. Martz, Vordere Schmidgasse 14, Ruf 30 06

an Peter und Paul, 29. Juni

Dr. Meister, Parlerstraße 34, Tel. 35 54
Mohrenapotheke, Marktplatz, Ruf 20 88
Mittwoch nachmittag: Mohrenapotheke und Johannisapotheke
Krankenwagen: Ruf 23 41

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Stahl, Unterböbingen, Heubacher Str. 166, Ruf Mögglingen 190

die Bundesstraße Warnungstafeln mit folgender Beschriftung anzubringen:

„Schulkinder überqueren die Straße; fahrt vorsichtig!“

4) An die Staatliche Straßenbauverwaltung folgenden Antrag zu stellen:

„Im ganzen Verlauf der Bundesstraße Nr. 29, also vom sogen. Kellerhaus am Kellerberg bis zum Kloster, einen durchgehenden Gehweg dadurch herzustellen, daß schadhafte Stellen am seither vorhandenen Gehweg ausgebessert und noch fehlende Gehwegstücke angebracht werden.“

6. Erwerb der Mitgliedschaft bei der Genossenschaftsbank Lorch e. G. m. b. H.

Gemeinderat Kontermann hat am 12. 4. 1951 folgenden schriftlichen Antrag an den Gemeinderat gestellt:

„Die Stadt Lorch tritt der Genossenschaftsbank in Lorch e. G. m. b. H. als Mitglied bei und unterhält einen regen Geld- und Warenverkehr mit der Genossenschaftsbank.“

In der Aussprache wird sowohl vom Bürgermeister als auch vom Stadtpfleger auf die Tatsache hingewiesen, daß die Stadt schon bisher ein Konto für den laufenden Kontokorrentverkehr und den Ueberweisungsverkehr mit der Genossenschaftsbank unterhalte und für ihre Tierhaltung laufend Futtermittel von der Bank beziehe, ferner darauf, daß die Stadt Lorch über den Kreisverband an der Gewährsverbandshaftung für die Kreissparkasse beteiligt sei. Der Erwerb der Mitgliedschaft bei der Genossenschaftsbank begründe nun auch ihr gegenüber eine Haftung. Auf Vorschlag des Bürgermeisters zieht Gemeinderat Kontermann den zweiten Teil seines Antrags, einen regen Geld- und Warenverkehr zu unterhalten, zurück, da, wie der Bürgermeister ausführt, dieser Verkehr durch den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller geschäftlichen Unternehmen am Orte und durch den tatsächlichen Bedarf der Stadt begrenzt sei. Der Stadtpfleger vertritt die Ansicht, daß sich die Stadt nicht binden dürfe, wie sie ihren Geldverkehr gestalten und bei wem sie ihre Ware einkaufen wolle.

Nach reger Aussprache, bei der von allen Seiten die Verdienste der Genossenschaftsbank um die örtliche Wirtschaft hervorgehoben werden, wird beschlossen, der Genossenschaftsbank Lorch e. G. m. b. H. als Mitglied beizutreten.

8. Siedlungsvorhaben der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen in Deutschland m. b. H., Außenstelle Württemberg, im Gew. „Breitwiesen“

Pfarrer Fischer hat angeregt, die Siedlungsbauten des kirchlichen Hilfswerks abweichend von dem Beschluß vom 23. 4. 1951 (Amtsblatt Nr. 312) auf dem städtischen Gelände südlich des Breitwiesenwegs bis zur Fabrik Rösch als geschlossene Siedlung unterzubringen. Der Gemeinderat hält den Vorschlag nicht für zweckmäßig und befürchtet Kollisionen mit anderen wichtigen städtischen Belangen. Der Gemeinderat hält daher seinen auf den Bebauungsvorschlag der Planungssachverständigen gestützten Beschluß vom 23. 4. 1951 aufrecht.

9. Wasserleitungsanschluß und Kanalisationsanschluß

Der Anschluß des Neubaus des Kaufmanns Emil Geiger, Sonnenweg 19, an die städtische Wasserversorgungsanlage und an die Kanalisation wird grundsätzlich genehmigt. Der Kanalisationsanschluß bedarf noch einer endgültigen Regelung.

Gemeinderat Mögglingen

Die Sitzung vom 25. 5. 1951 wurde eingeleitet mit einer Besprechung der von der Beratungsstelle für Bebauungspläne beim Innenministerium ausgearbeiteten Bebauungsskizze für die Ortserweiterung nach Südwesten. Im Gemeinderat war die Meinung vorherrschend, daß der Plan der Entwicklung weit vorauseile. Derselbe könne wohl einen Uebersichtsplan, nicht aber einem Bebauungsplan als Grundlage dienen. Es wurde beschlossen, für die Bebauung zunächst nur etwa 1 Drittel des von der Beratungsstelle beim Innenministerium einbezogenen Gebiets vorzusehen. — Für den Schulabortbau wurden die Gipser-, Glaser-, Schreiner- und Installationsarbeiten vergeben. — Außerdem wurde beschlossen, den Boden des Feuerwehrmagazins zu erneuern. An sonstigem, dringendem Bedarf hatte die Feuerwehr B- und C-Schläuche gemeldet, deren Anschaffung unter der Voraussetzung, daß die Landesfeuerlöschkasse den üblichen Beitrag gewährt, genehmigt wurde. — Die Anschaffung eines Aufzugs für das Farrenstallgebäude ist mit der Begründung abgelehnt worden, daß weitere Anschaffungen für die Farrenhaltung zunächst nicht gemacht werden könnten, nachdem in diesem Jahr die käufliche Erwerbung des Farrenstallgebäudes erfolgt sei. — Bei einer Absatzveranstaltung in Würzburg wurde ein Bulle der Zuchtwertklasse II gekauft. Die Anschaffungskosten übersteigen den vom Gemeinderat genehmigten Betrag. Die Uebernahme des Mehrbetrags wurde beschlossen. — An der Straße nach Lautern ist ein Bauplatz, dessen Bebauung im Augenblick noch nicht akut ist, an eine Interessentin zum Zwecke der Hühnerhaltung verpachtet worden. — Einem Antrag auf Ueberlassung eines Kaufgrabs wurde stattgegeben. — Ebenso wurde einem Gesuch entsprochen, das sich auf den Erwerb einer kleinen gemeindeeigenen Fläche erstreckte. — Auf Antrag des Fleischbeschauers wurde beschlossen, den Arbeitgeberanteil der Kranken- und Invalidenversicherung nach den Sätzen der Allgem. Ortskrankenkasse zu übernehmen, unabhängig davon, ob eine Versicherungspflicht besteht oder nicht, da der Fleischbeschauer sein bestehendes freiw. Versicherungsverhältnis auf jeden Fall aufrecht erhalten möchte. — Die Entlohnung der Gemeindeputzfrau wurde entsprechend erhöht. — Der Friedhofwärter ist durch Tod ausgeschieden, die Stelle zur Zeit verwaist. Um eine Vernachlässigung in der Pflege des Friedhofs zu vermeiden, entschloß sich der Gemeinderat, einen neuen Friedhofwärter einzustellen. Der Vorsitzende wurde beauftragt, die offene Stelle ortsüblich bekanntzumachen. — Eine längere Aussprache erfolgte über das Sonderbauprogramm für Umsiedler. Trotzdem sich verschiedene Interessenten für dasselbe gemeldet haben, erscheint die Durchführung zunächst nur erfolgversprechend, wenn sich die Gemeinde selbst an demselben beteiligt. Ernsthafte Erwägungen führten zu einem positiven Ergebnis; es hängt nun die Durchführung der Absicht davon ab, ob die Finanzierungsfrage gelöst werden kann. — Ein Gesuch um einen Beitrag zu einem Wasserleitungs-Hausanschluß wurde, da er verspätet eingebracht worden ist, abgelehnt. — Einem Nachlaßgesuch, das sich auf Hundesteuer 1950 bezog, ist dagegen entsprochen worden, da die Gründe des Antragstellers als stichhaltig betrachtet werden konnten. — Der für das neue Schulhaus benötigte Wandschmuck würde einen beträchtlichen Betrag ausmachen; der Gemeinderat war der Ansicht, es damit zu versuchen, ob nicht Gönner der Schule einen Beitrag durch Anschaffung von Bildern usw. leisten möchten. Der Bürgermeister wurde beauftragt, an die in Frage kommenden Bürger mit einer diesbezüglichen Einladung heranzutreten.

Oeffentliche Bekanntmachung

Umlegung Durlangen Kreis Gmünd

I. Durch Beschluß des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden Hpt. Abt. IV Umlegung und Siedlung, Ludwigsburg (Obere Umlegungsbehörde) vom 10. Mai 1951 wird auf Grund von § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 RUO mit Zustimmung des Gemeinderats und nach Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer auf Teilen der Gemarkungen Durlangen, Tanau und Zimmerbach (Gemeinde Durlangen), sowie einem kleinen Teil der Gemarkung Täferrot in dem aus der Gebietskarte vom 17. 4. 1951 näher ersichtlichen Umfang

die Durchführung eines Umlegungsverfahrens angeordnet.

II. Gegen diesen Beschluß können die Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung unter den Voraussetzungen des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. 10. 46 (Reg.-Bl. S. 221) i. V. mit der VO. Nr. 147 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 11. 2. 1947 (Reg.-Bl. S. 2) Anfechtungsklage beim Verwaltungsgerichtshof in Stuttgart erheben. Die Rechtsmittelfrist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 107 Abs. 1 RUO).

III. Die mit diesem Beschluß entstehende Teilnehmergemeinschaft führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Umlegung Durlangen“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Durlangen.

IV. Es wird aufgefordert, Rechte, die aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen können, innerhalb drei Monaten bei der Umlegungsbehörde (Feldbereinigungsamt Schorndorf) anzumelden (§ 5 Abs. 5 i. V. mit §§ 16 und 17 RUO).

V. Die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebiets darf in der Zeit bis zur Ausführungsanordnung (§§ 65—67 RUO) nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Aenderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen während dieser Zeit nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Anordnung Aenderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Aenderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind (§ 5 Abs. 5 i. V. mit § 39 RUO).

Der Beschluß mit Begründung, sowie eine Karte über das Umlegungsgebiet ist zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf dem Rathaus in Durlangen ausgelegt.

Schorndorf, 21. Mai 1951

Die Umlegungsbehörde: Feldbereinigungsamt

(gez.) Speidel, Reg.-Vermessungsrat

Merkblatt über die Papageienkrankheit

bearbeitet durch die Medizinal- und Veterinärabteilung des Innenministeriums

Wesen

Die Papageienkrankheit (Psittacose) ist eine ansteckende, von den Papageienvögeln (Papageien, Sittiche, Lori, Kakadu usw.) auf den Menschen übertragbare Erkrankung. Sie tritt häufig als Familienerkrankung auf und kann epidemieartige Ausbreitung annehmen. Vorwiegend ist sie auf die Wintermonate beschränkt.

Erreger

Die Krankheit wird hervorgerufen durch einen außerordentlich kleinen Erreger. Er gehört in die Gruppe der Virusarten, zu denen z. B. auch die Erreger der spinalen Kinderlähmung, der Masern, der Pocken und der Maul- und Klauenseuche gehören.

Uebertragung

Als Ueberträger der Krankheit auf den Menschen kamen früher nur Papageien in Frage. Inzwischen ist festgestellt worden, daß der Erreger auch auf die sehr empfänglichen Wellensittiche übertragen werden kann. Der Mensch nimmt den Erreger durch die Atmungsorgane oder durch den Mund in seinen Körper auf. Zur Ansteckung ist es notwendig, daß er mit einem infizierten Vogel oder Menschen in Berührung gekommen ist. Der Erreger wird von dem Vogel mit dem Speichel und dem Kote ausgeschieden, haftet oft am Gefieder, wird beim Herumfliegen im Zimmer mit dem Gefiederstaub überall hin verstreut und kann dann vom Menschen eingeatmet werden (sogenannte Staub- oder Tröpfcheninfektion). Die gefährliche Unsitte des „Küßchengebens“ ist weiterhin sehr häufig die Ursache für die Infektion von Tier zu Mensch. Als Ueberträger der Krankheit kommen in Deutschland praktisch nur die Wellensittiche in Frage. Sie werden in der Regel als Jungvögel durch ihre verseuchten Eltern angesteckt und erkranken gelegentlich mit Schläfrigkeit, Freßunlust, Durchfällen und besonders schleimigem Ausfluß aus Nase und Schnabel. Der Sittich kann indessen die Infektion auch überstehen, ohne daß er Krankheitserscheinungen zu zeigen braucht. Er ist aber trotzdem Träger und damit unter Umständen auch Ueberträger des Erregers auf den Menschen, und zwar offenbar für lange Zeit.

Eine Uebertragung der Papageienkrankheit von Mensch zu Mensch kommt gelegentlich bei der Betreuung von Psittacosekranken durch Tröpfcheninfektion vor.

Krankheitserscheinungen

Nachdem der Mensch den Erreger aufgenommen hat, erkrankt er etwa 10 bis 14 Tage später mit anfänglich undeutlichen Erscheinungen. Zuerst machen sich Kopfschmerzen, allgemeines Mattigkeitsgefühl und Abgespanntheit bemerkbar. Manchmal kommt es auch zu Uebelkeit und Erbrechen, oft treten eigentümliche Rückenschmerzen auf. Die ersten Krankheitserscheinungen ähneln stark einer Grippe, so daß die Erkrankung oft als Erkältung angesehen wird. Wenige Tage später tritt Fieber auf, wobei die Temperatur sehr schnell auf 39 bis 40° ansteigt. Später steht Herzschwäche allgemein im Vordergrund. Deshalb können lange Zeit auch Herzbeschwerden zurückbleiben (Herzmuskelschwäche).

Bekämpfung

Wegen der zur Zeit außerordentlich großen Beliebtheit des Wellensittichs besteht dauernd die Gefahr, daß es zum epidemieartigen Auftreten der Psittacose kommt. Es bedeutet eine gefährliche Verkennung der Tatsachen, wenn man aus den bisher verhältnismäßig wenig bekannt gewordenen Fällen Rückschlüsse auf die Ungefährlichkeit der Sittiche ziehen wollte.

Da es eine wirksame Behandlung der Erkrankung bisher bei den Wellensittichen nicht gibt, können alle Maßnahmen zur Bekämpfung der Psittacose nur vorbeugender Natur sein. Der Handel und die Züchtung dieser Vögel sind deshalb auch scharfen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen. Um eine Einschleppung aus dem Auslande zu vermeiden, besteht seit 1930 ein Einfuhrverbot. Durch Verordnung vom 13. Dezember 1937, die am 1. April in Kraft getreten ist, ist jeder, und zwar auch der Privatmann verpflichtet, eine behördliche Genehmigung einzuholen, wenn er beabsichtigt, Sittiche zu züchten. Die Genehmigung erteilt das Bürgermeisteramt des Wohnorts bzw. des Ortes der Zuchtstätte. Weiterhin unterliegen alle Sittiche dem Beringungszwang. Umgehung dieser Bestimmungen hat eine empfindliche Bestrafung zur Folge. Ueber den Verkauf von Sittichen ist von dem Händler mit Angabe der Ringnummer und dem Namen des Käufers genaues Buch zu führen. Tritt in einer Sittichzucht oder -handlung eine Häufung von Erkrankungen oder Todesfällen unter den Sittichen auf, so hat der Besitzer unverzüglich Anzeige an die Polizeibehörde (Bürgermeisteramt — Amt für öffentliche Ordnung) zu erstatten. Verendete Tiere dürfen nicht vor der amtlichen Besichtigung beseitigt werden. Ist der Ausbruch der Psittacose festgestellt oder besteht auch nur der Verdacht, so ist der weitere Erwerb und der Verkauf von Vögeln untersagt. Verseuchte Sittichbestände werden vernichtet, der Händler erhält jedoch eine angemessene Entschädigung. Alle Tiere, die bis zu 5 Monaten vorher weiterverkauft wurden, können eingezogen werden. Der Erfolg der für die Bekämpfung der Psittacose geltenden Maßnahmen wird in hohem Maße von der bereitwilligen Mitarbeit der an der Zucht und der Haltung der Sittiche und der an dem Handel mit diesen Vögeln beteiligten Kreise abhängen.

In Privatbesitz befindliche Wellensittiche, die Krankheitserscheinungen zeigen, gelten stets als psittacoseverdächtig und sind sofort aus den Haushaltungen zu entfernen. Die Haltung in Küchen und Schlafzimmern, freies Herumfliegen in der Wohnung sowie Berührung der Vögel (Kosen, Küßchengeben usw.) sind zu vermeiden.

Jede Erkrankung oder der Tod eines Menschen an der Papageienkrankheit sowie **jeder Verdachtsfall** ist der Polizeibehörde (Bürgermeisteramt - Amt für öffentliche Ordnung) **unverzüglich anzuzeigen.**

Landratsamt

Achtet auf den
Kartoffelkäfer

Herrn Ehrensperger

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 314 **Schwäbisch Gmünd, Samstag, 23. Juni 1951** **Preis 10 Pfg.**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Auszahlung der Lehrlingsbeihilfen

nach dem Soforthilfegesetz

Für die in der Stadt Schwäbisch Gmünd wohnenden Empfänger von Lehrlingsbeihilfen findet die Auszahlung bei der Kasse des Kreisverbands Schwäbisch Gmünd, Uferstr. 6, am **Dienstag 26. 6. 1951 von 10—12 Uhr** statt.

Zur Auszahlung ist die Mitteilung über die Zuerkennung der Lehrlingsbeihilfe, ferner die Kennkarte und eine Bescheinigung des Lehrherrn über das Fortbestehen des Lehrverhältnisses mitzubringen. Falls der Unterhaltspflichtige arbeitslos ist, muß außerdem die Kontrollkarte des Arbeitsamtes vorgelegt werden.

Wer selbst nicht kommen kann, muß dem von ihm Beauftragten eine schriftliche **Vollmacht** mitgeben.

Die Beihilfeempfänger sind verpflichtet, jede Aenderung in ihren Einkommensverhältnissen, die sich zu ihren Gunsten auswirkt, sowie die Beendigung oder den Abbruch der Lehrlingsausbildung unverzüglich dem Amt für Soforthilfe mitzuteilen.

Amt für Soforthilfe

Erhöhung der Kehrgebühren

Durch Verordnung des Innenministeriums vom 17. 5. 1951 (Reg.Bl. S. 42) sind die Kehrgebühren ab 21. 5. 1951 um weitere 10 Prozent erhöht worden, so daß gegenüber der Regelung vom Jahre 1936 nunmehr eine Erhöhung von insgesamt 25 Prozent eingetreten ist.

Bruchteile eines Dpf., die sich bei der Errechnung der Gebühren ergeben, sind bis zu dem Betrag von 0,5 Dpf. auf den nächsten Dpf.-Betrag abzurunden, sonst auf den nächsten Dpf.-Betrag aufzurunden.

Bekanntmachung an die Jäger des Kreises

US-Resident Office Schwäbisch Gmünd gibt bekannt:

Zur Jagd von Schalenwild (alles Rotwild und Rehwild) muß jedes Mitglied des Besatzungspersonals und jeder Deutsche im Besitz eines **Jagdscheins** sein, der von dem amerikanischen Kreisbevollmächtigten (US-Resident Office, Schwäbisch Gmünd, Parlerstr. 12) ausgestellt wird. Der Antrag für einen solchen Schein wird nicht eher als 15 Tage vor Beginn des Zeitabschnittes, in dem die Jagd ausgeübt werden soll, angenommen, und kann nur für eine Dauer von fünf Tagen ausgestellt werden. Die Anträge haben die Nummer der Jagdkarte, des Waffenscheines und der Kennkarte zu enthalten sowie die Zeit, in der die Jagd ausgeübt werden will und das Jagdrevier. Die Jagdscheine sind nach Ablauf wieder an das Resident Office Schwäbisch Gmünd zurückzusenden.

Peter und Paul

Die Behörden der Stadt Schwäbisch Gmünd sowie der Landkreisverwaltung bleiben an Peter und Paul, Freitag 29. Juni, geschlossen.

Hühnerpest ausgebrochen

Im Gehöft des Rolf Aichele in Lorch, Zollplatz 1, ist Hühnerpest ausgebrochen.

Die vom Bürgermeisteramt Lorch angeordneten Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung sind genau einzuhalten.

Der Regierungsveterinärrat

Mietpreise

Verordnung PR Nr. 29/51 über die Aufhebung des Runderlasses Nr. 56/40 vom 10. Mai 1940 vom 28. April 1951

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I. S. 223) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 56/40 vom 10. Mai 1940 betr. Mietzinserhöhung bei Einrichtung endgültiger Luftschutzräume in bestehenden Gebäuden (Mitt.-Bl. I S. 301) wird aufgehoben.

(2) Mietpreiserhöhungen, die wegen der Einrichtung endgültiger Luftschutzräume in bestehenden Gebäuden vorgenommen wurden, kommen in Fortfall.

(3) Absatz 1 gilt erstmalig für Mietzahlungen, die nach dem 30. April 1951 fällig werden.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, die nach ihrer Verkündung begangen werden, werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung der Gesetze vom 29. März 1950 (BGBl. S. 78) und 30. März 1951 (BGBl. I S. 223) geahndet.

Bonn, den 28. April 1951

B 4/U 2/4751'51 Dienststempel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Im Auftrag: (gez.) Risse

Zusatz der Preisbehörde:

Die vorstehende Verordnung ist am 1. Mai 1951 in Kraft getreten.

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Güterrechtsregister, Band I, Seite 364

Eintrag vom 15. Juni 1951. Gütertrennung haben vereinbart: Otto Gustav Missenhardt, zur Zeit Kontrolleur und Johanna Hedwig, geborene Guckenberger, Schwäbisch Gmünd, Schwerzer Allee 30. Ehevertrag vom 19. 4. 1951.

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Handelsregistereintragungen

(Angaben in ( ) ohne Gewähr)

Neueintragungen Abt. A:

Nr. 335: 18. 6. 51: Kurt Bärthel, Schwäbisch Gmünd, Geschäftsinhaber: Kurt Bärthel, Exporteur, Frickenhausen Kreis Nürtingen. Die Niederlassung wurde von Frickenhausen Kreis Nürtingen nach Schwäbisch Gmünd verlegt. (Geschäftslokal Schwäbisch Gmünd, Pfitzerstraße 10, Geschäftszweig: Export und Vertrieb von modischem Schmuck und Knöpfen sowie verwandten Artikeln und Vertretung in diesen Artikeln).

Veränderungen Abt. A:

Nr 147: 15. 6. 51: Johannes Kolckmann u. Co., Schwäbisch Gmünd: Das Handelsgeschäft ist mit dem Recht der Fortführung der Firma auf Konrad Maier übergegangen. Der Uebergang der im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten der früheren Inhaberin Else Kolckmann wurde beim Erwerb des Geschäfts durch Konrad Maier ausgeschlossen. (Geschäftslokal: Schwäbisch Gmünd, Buchstraße 38).

Nr. 266: 31. 5. 1951: Alexander Schleicher in Schwäbisch Gmünd: Die Niederlassung ist von Schwäbisch Gmünd nach Pforzheim verlegt.

Nr. 227: 8. 6. 1951: Willi Hägele in Schwäbisch Gmünd: Die Prokura der Helene Hägele geb. Pflanz in Schwäbisch Gmünd ist erloschen.

Freiwillige Höherversicherung

in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten

Die Landesversicherungsanstalt Württemberg weist darauf hin, daß Beitragsmarken für die freiwillige Höherversicherung in allen Klassen (Klasse I—XII) nunmehr bei den **Postanstalten** erhältlich sind.

Für jeden Beitrag in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten kann ein Beitrag der freiwilligen Höherversicherung in beliebiger Höhe entrichtet werden. Die Beitragsmarken der freiwilligen Höherversicherung sind in der Quittungskarte bzw. Versicherungskarte des Versicherten zu verwenden.

Postinspektoranwärter

Die Oberpostdirektion Stuttgart stellt zum 1. Oktober 1951 Postinspektoranwärter für den gehobenen Dienst ein. Das Höchstalter der Bewerber, die Vollabitur haben müssen, ist 30 Jahre. Einstellungsgesuche sind über die Postämter am Wohnort der Gesuchsteller, die über die erforderlichen Unterlagen Auskunft geben können, bis spätestens 10. August 1951 an die Oberpostdirektion Stuttgart einzureichen.

Rentenzahlung für Juli 1951

Am Donnerstag 28. Juni

KB-Leistungen und Angestelltenrenten,

am Freitag 29. Juni

Versicherungsrenten (1501—4000, 4901—7500) sowie Unfall-, Knappschafts- und VAP-Renten.

Zu beachten ist, daß die Renten für die Nummern 2001—6700 (auch VAP-Renten) am Telegrammschalter 2 (Vordereingang) gezahlt werden.

Am Samstag 30. Juni

Versicherungsrenten (1—1500) sowie Nachzügler vom Vortag.

Es wird gebeten, die Renten möglichst vormittags abzuholen.

Postdienst an Peter und Paul

Am Freitag 29. Juni (Peter und Paul) ist hier beim Postamt 1 und Postamt 2 Werktagsdienst, jedoch fällt der 2. Zustellgang aus.

Die Bahnposten und Kraftposten verkehren wie an Werktagen. Für die Poststellen wird die Post nur einmal zugeführt und auch von dort abgeholt. **Postamt Schwäbisch Gmünd**

Die bürgerkundliche Ecke

Unsere heutige Folge bringt zunächst den Schluß des geschichtlichen Rückblicks über die Entwicklung der Gemeinde und wendet sich dann ihrem eigentlichen Aufgabenkreis zu.

Die **Württ. Gemeindeordnung von 1930** hat die bisherige Grundlage des württ. Gemeinderechts aufrecht erhalten. Als Form der Gemeindeverfassung wurde die bisherige sogenannte Gemeinderatsverfassung beibehalten.

Es blieb daher auch bei dem Einkörpersystem, wie es in Württemberg seit der durch ein Gesetz vom Jahre 1919 erfolgten Abschaffung des früheren Bürgerausschusses bestand. Der Gemeinderat war Träger der Gemeindeverwaltung, während der Bürgermeister für den Vollzug seiner Beschlüsse und den innerdienstlichen Betrieb der Gemeindeverwaltung verantwortlich war.

Sofort nach der Machtergreifung durch die nationalsozialistische Partei im Jahre 1933 erging eine Reihe von Uebergangsregelungen, die als Vorläufer der Deutschen Gemeindeordnung gedacht waren. Diese Uebergangsgesetze sollten wie die Deutsche Gemeindeordnung das Wirken der Gemeindeverwaltungen in Einklang mit den Zielen der Staatsführung, das heißt mit dem Ideengehalt des Nationalsozialismus bringen. Nichts konnte hiefür besser dienen als die Ausschaltung der gemeindlichen Volksvertretung, des Gemeinderats. Verfassungsrechtlich ging man deshalb auf die Stärkung der Stellung des Bürgermeisters aus, der nach dem Ortsvorstehergesetz von 1933 nun nicht mehr gewählt, sondern von der Regierungsbehörde auf Lebenszeit ernannt wurde.

Als eine Kollifikation der einzelnen Landesgesetze erging dann am 30. 1. 1935 die **Deutsche Gemeindeordnung.** Sie brachte für die Gemeindeverwaltung den sogenannten Führergrundsatz, der die fast unbeschränkte Machtfülle in die Hände eines Mannes legte. Die bisher in allen Gemeindeverfassungsgesetzen, auch in denen Steinscher Prägung durchgeführte Trennung der Gewalten wurde aufgehoben. Willensbildung und Vollzug, beschließende und ausführende Gewalt waren in allen Gemeindeangelegenheiten in der Person des Bürgermeisters vereinigt. Der Gemeinderat als beschließendes Organ wurde abgeschafft, die einzelnen Gemeinderäte hatten in ihrer Gesamtheit nur noch beratende Funktionen. Daß die Staatsbehörde bei der Ernennung des Bürgermeisters an die Vorschläge der Partei gebunden war, braucht kaum mehr erwähnt zu werden. Auch die Gemeinderäte gingen nicht mehr aus Volkswahlen hervor, sie wurden im „Benehmen" mit dem Bürgermeister vom Beauftragten der NSDAP berufen. Zur Ueberleitung des bisherigen Landesrechts auf das neue Recht wurde die württ. Ueberleitungsverordnung erlassen, die einzelne landesrechtliche Bestimmungen aufrecht erhielt und für die württ. Gemeinden die Auflösung der bestehenden Teilgemeinden brachte.

Dieser autoritäre Rechtszustand konnte nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 selbstverständlich nicht beibehalten werden und es entstand das vom Staatsministerium Württ.-Baden erlassene Anwendungsgesetz zur Deutschen Gemeindeordnung vom 20. 12. 45. Diese DGOA. bildet, von einigen Aenderungen abgesehen und vorbehältlich einer künftigen Deutschen Gemeindeordnung, das Grundge-

Das Landratsamt sowie sämtliche Dienststellen der Landkreisverwaltung sind am Samstag 30. Juni 1951 geschlossen. Für dringende Fälle ist beim Landratsamt und beim Kreiswohlfahrtsamt ein Bereitschaftsdienst angeordnet.

Aerztlicher Sonntagsdienst am 24. Juni

Dr. Martz, Vordere Schmidgasse 14, Ruf 30 06

an Peter und Paul, 29. Juni

Dr. Meister, Parlerstraße 34, Tel. 35 54

Mohrenapotheke, Marktplatz, Ruf 20 88

Mittwoch nachmittag: Mohrenapotheke und Johannisapotheke

Krankenwagen: Ruf 23 41

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Stahl, Unterböbingen, Heubacher Str. 165, Ruf Mögglingen 190

setz, nach dem die Gemeinden in weitestem Sinne heute verwaltet werden.

Die Rechtsnatur der Gemeinden: Die Gemeinden sind öffentliche Gebietskörperschaften. Als solche haben sie Rechts-, Willens- und Handlungsfähigkeit, in prozessualer Hinsicht auch Parteifähigkeit. Andere Gebietskörperschaften sind die Landkreise, die Länder und die Bundesrepublik Deutschland.

Der Aufgabenkreis der Gemeinden

Der Gesetzgeber hat bewußt davon abgesehen, die Aufgaben der Gemeinden einzeln aufzuzählen. Er bedient sich vielmehr einer Generalklausel: „Die Gemeinden sind berufen, das Wohl ihrer Einwohner zu fördern und die geschichtliche und heimatliche Eigenart zu erhalten.“ Dieser Grundsatz der Unbeschränktheit des Aufgabenkreises findet seine Begrenzung in der eigenen Leistungsfähigkeit der Gemeinde und in den wirtschaftlichen Kräften der Abgabepflichtigen.

Die Aufgaben der Gemeinden lassen sich in einen eigenen und übertragenen Wirkungskreis teilen:

Eigener Wirkungskreis: Die Gemeinden haben das Recht der Selbstverwaltung (Art. 98 Verf., § 2 Abs. 1 DGOA). Sie verwalten also ihre eigenen Angelegenheiten im eigenen Namen, mit eigenen Mitteln und unter eigener Verantwortung. Das örtliche Bedürfnis stellt dabei die Aufgabe, die Verwaltungs- und Finanzkraft bilden eine natürliche und endlich das Gesetz eine rechtliche Schranke. Nur zur Einhaltung dieser Schranken steht die Gemeinde unter staatlicher Aufsicht. Solange und soweit sie sich aber im Rahmen der staatlichen Rechtsordnung hält (also erfüllt, was ihr gesetzlich obliegt, und unterläßt, was ihr gesetzlich untersagt ist), untersteht sie nicht der Weisungsbefugnis der staatlichen Aufsichtsbehörde. Untrennbar mit dem Selbstverwaltungsrecht ist der Gedanke der Allseitigkeit der Verwaltung verbunden. Die Gemeinden verwalten in ihrem Gebiet (vergl. den Begriff „Gebietskörperschaft“) alle öffentlichen Aufgaben, die nicht anderen Stellen ausdrücklich nach gesetzlicher Vorschrift zugewiesen sind oder auf Grund gesetzlicher Vorschrift von anderen Stellen übernommen werden. Alle örtlichen Angelegenheiten von öffentlicher Bedeutung können die Gemeinden also an sich ziehen, und die ganze Verwaltungsführung liegt in der Hand der Gemeindeverwaltung. Dadurch soll ein unfruchtbares und kostspieliges Nebeneinanderarbeiten verhütet und eine zweckmäßige Arbeitsteilung unter den öffentlichen Körperschaften gesichert werden.

Auch bei den eigentlichen Selbstverwaltungsangelegenheiten unterscheidet man wieder zwei Gruppen:

1. Gesetzlich übertragene Aufgaben:

Die Erfüllung dieser Aufgaben ist der Gemeinde durch zahlreiche einzelne gesetzliche Vorschriften auferlegt, wie z. B. die Straßenunterhaltung, die Errichtung und Unterhaltung von Volksschulen, Friedhöfen usw. Diese Aufgaben müssen alle Gemeinden ohne Rücksicht auf ihre Finanzkraft erfüllen; sie können, wenn sie die Gemeinden nicht oder nicht ordnungsmäßig wahrnehmen, von der staatlichen Aufsichtsbehörde erzwungen werden. Selbst wenn also die Gemeinden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben verpflichtet sind, so sprechen wir doch noch von Selbstverwaltung. Die Selbstverwaltung liegt darin, daß die Gemeinde zwar einen bestimmten Endzweck erreichen muß, daß es aber ihrem Ermessen überlassen bleibt, wie sie ihn erreichen will. Es ist lediglich bestimmt, daß das Wirken der Gemeinde im Einklang mit den Gesetzen stehen muß.

Durch entsprechende Vorschriften in der Verfassung von Württemberg-Baden und der DGOA können den Gemeinden neue Aufgaben nur durch Gesetz auferlegt werden. Die Gemeinden sollen dadurch geschützt werden, daß sie auf Kosten ihrer eigenen natürlichen Aufgaben von verschiedenen anderen Stellen mit fernliegenden Aufgaben verwaltungsmäßig und finanziell überlastet werden.

2. Freiwillige Aufgaben:

Freiwillige Aufgaben sind solche, die der Gemeinde nicht zur Pflicht gemacht sind, sondern von ihr aus freiem Ermessen aufgegriffen werden, z. B. gemeinnützige Einrichtungen des Bildungswesens (wie mittlere und höhere Schulen, Fachschulen), Einrichtungen zur körperlichen Ertüchtigung (Freibäder) oder wirtschaftliche Unternehmungen (Gas- und Elektrizitätswerke). Eine natürliche Grenze ist der Gemeinde für die Aufnahme freiwilliger Aufgaben durch ihre eigene Leistungsfähigkeit gezogen. Die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben geht stets vor und darf durch den Aufwand für freiwillige Aufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Freiwillige Aufgaben kann die Gemeinde wieder aufgeben und abbauen; bis dahin hat sie die Gemeinde jedoch recht- und ordnungsmäßig zu erfüllen.

Uebertragener Wirkungskreis. Beim übertragenen Wirkungskreis, der die Auftragsangelegenheiten umfaßt, handelt es sich nicht mehr um Selbstverwaltung, sondern um Teile der unmittelbaren Staatsverwaltung, die den Gemeinden übertragen sind (z. B. Standesamt). Alle für die Gemeinde als Verwalterin eigener Angelegenheiten gedachten Organe ändern deshalb ihre Stellung oder scheiden aus; der Bürgermeister ist an die Weisungen der Staatsbehörde gebunden; die Gemeinderäte haben hier fast gar keine Aufgaben. Obwohl die Gemeinden in Auftragsangelegenheiten rein staatliche Verwaltungen sind, müssen sie die Kosten dieser Verwaltung doch selbst tragen, nämlich die erforderlichen Dienstkräfte, Einrichtungen und Mittel dafür ohne Ersatzanspruch zur Verfügung stellen.

Das Gesetzgebungsrecht der Gemeinden

Während eine Person des bürgerlichen Rechts andere Personen nur durch Rechtsgeschäfte, insbesondere durch Verträge nach dem bürgerlichen Recht verpflichten kann, kann die Gemeinde ihre eigenen Angelegenheiten auch durch obrigkeitliche Vorschriften in verpflichtender Weise ordnen. Dieses Recht zur örtlichen Gesetzgebung fließt aus dem Anspruch auf die Allseitigkeit der Gemeindeverwaltung und erstreckt sich auf das Gemeindegebiet und die eigenen Angelegenheiten der Gemeinden. Der oben umschriebene eigene Wirkungskreis begrenzt damit auch das Gebiet der Selbstgesetzgebung. Ortspolizeiliche Vorschriften, innerdienstliche Anweisungen und Anstaltsordnungen sind von den Satzungen — so werden diese örtlichen Gesetze genannt — streng zu trennen.

Um eine Satzung erlassen zu können, müssen folgende Voraussetzungen zusammen gegeben sein:

1. Es muß sich um Selbstverwaltungsangelegenheiten, d. h. um öffentliche Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises handeln.
2. Die Bundes- und Landesgesetze müssen für örtliche Rechtsvorschriften noch Raum lassen und dürfen ein Rechtsverhältnis nicht abschließend geregelt haben. Ist also ein Sachgebiet der Selbstverwaltung durch ein geltendes Gesetz lückenlos geregelt, so ist eine weitere Regelung durch eine gemeindliche Satzung ausgeschlossen. Wo die Gesetze eine Satzung vorschreiben oder ausdrücklich gestatten, ist die Zulässigkeit der Satzung von vornherein nicht zweifelhaft.

In einer Satzung können natürlich nicht Einzelfälle geregelt werden, sondern nur Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung. Auch eignet sich nicht jede Angelegenheit zur ortsgesetzlichen Regelung. Nur für Angelegenheiten, deren Regelung mit allgemeiner Rechtswirkung notwendig ist, dürfen die Gemeinden Satzungen erlassen. Die Satzungen werden vom Gemeinderat erlassen. Die Genehmigung einer Satzung ist nur notwendig, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Genehmigung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde soll nicht die Feststellung des Gemeinderats ersetzen. Bei Versagung der Genehmigung kann die Aufsichtsbehörde die Satzung deshalb nicht ändern, sondern nur zum Ausdruck bringen, daß die Satzung in der vorgelegten Form nicht genehmigt werden könne, sondern gewisser Aenderungen bedürfe. Jede Satzung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit noch der öffentlichen Bekanntmachung, die in verschiedenen Formen erfolgen kann. Am Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft, sofern sie nicht selbst einen späteren Zeitpunkt bestimmt; rückwirkende Kraft darf den Satzungen nicht beigelegt werden. Satzungen, die formell oder materiell gegen Gesetze verstoßen, sind ungültig.

Zu den Satzungen, die üblicherweise in jeder Gemeinde vorhanden sind, gehören die Hauptsatzung, die Haushaltssatzung, die Satzung über Anschluß- und Benutzungszwang, die Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachungen, die Besoldungssatzung, die Ortsbausatzung. Von diesen Satzungen sollen im Rahmen dieser Abhandlung nur die Hauptsatzung und die Satzung über Anschluß- und Benützungszwang in ihren wesentlichen Zügen aufgezeigt werden, während die für die Gemeinden sehr wichtige jährliche Haushaltsatzung im Rahmen des Gemeindewirtschaftsrechts besprochen werden soll. (Forts. folgt)

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. **Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.**

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

12 Maurer
4 Maler
1 Lackierer
Einige Spitzendreher
Einige Metallschleifer nach Welzheim
1 Horizontalbohrwerker
1 perfekter Silberschleifer
2 Mechaniker nach Welzheim
1 Werkzeug- und Stahlformenfräser
2 Goldschmiede nach Welzheim
1 Guillocheur für Silberwarenfabrik
1 guter Automechaniker für Autoreparaturwerkstatt in der Schweiz, nur ledige Kraft
1 Galvaniseur
1 Meister für Karosserieflaschnerei
1 junger Silberschmied oder Gürtler
1 Fräser für mittlere Universalfräse
1 Mechaniker
1 Gürtler, Gablonzer Art
2 Presser für Silberwarenfabrik
1 Stahlgraveur, muß durch Gold gravieren können
1 Schleifer für Silber- und Metallporzellan nach Plüderhausen
1 Walzer und Schmelzer
1 Einsteller nach Welzheim
1 Versilberer
1 Meister oder Vorarbeiter f. Schleiferei und Poliererei
1 Installateur für Gas und Wasser
1 Maschinenschlosser nach Leinzell, nur gute Kraft
1 Werkzeugmacher f. Silberwarenfabrik nach Schwäbisch Gmünd
1 junger Bauflaschner mit Kost und Wohnung
1 Facettierer (Amethystschleifer)
Eine Anzahl Glaskugler
5 Glasbläser nach Schorndorf (für Christbaumschmuck)
1 Uhrglasschleifer
1 Holzschleifer und Polierer für Knopffabrik
3 gute Polierer und Beizer
1 Werbeleiter mit praktischen Erfahrungen in der Nahrungsmittel-Industrie mit Branchekenntnissen u. mögl. guten Kenntnissen im graphischen Gewerbe
1 Verkaufs-Korrespondent für Großhandlung
1 Arbeitsvorbereiter mit Refa-Schein aus der spanlosen Verformung und Blechverformung usw.
1 Kontokorrentbuchhalter b. z. 30 Jahren
1 kaufm. Angestellter mit Kenntnissen in der Trikotagenbranche
1 Kommunalverwaltungsfachmann, versiert im Kassenwesen
1 erfahrener Auslandskorrespondent (französisch, englisch)
1 Vorkalkulator für die Kraftfahrzeugbranche
1 Konstrukteur für die Kraftfahrzeugbranche

weiblich

2 Zimmermädchen für Gasthäuser
Einige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
2 Mädchen für Haushalt und Bedienung
2 Zimmermädchen in Hotel nach Titisee
2 Bedienungen
6 Küchenhilfen für Gaststätten
1 Röntgenassistentin
1 Auslandskorrespondentin englisch und französisch
2 Friseusen

Es suchen Arbeit oder wollen sich verändern

29jähr. Diplom-Physiker sucht entwicklungsfähige Anfangsposition, engl. und französische Schulkenntnisse, Führerschein Klasse III
1 erstklassiger Juwelenzeichner
1 Fremdsprachen-Korrespondent, perf. in englisch, französisch und spanisch
Mehrere perf. bilanzsichere Buchhalter
1 Speditionskaufmann mit mehrjähriger Praxis und Auslandserfahrung
1 Textil-Techniker im Alter v. 24 Jahren
2 Schriftsetzer
1 Wirkmeister
1 Herrenschneider
1 Metalldrücker
1 Koch, 25 Jahre alt
1 Kartonagenmacher
1 Glasdrucker (Maschinendrucker)
1 junger Stricker
1 Vollgattersäger

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Der Oberbürgermeister teilt mit

Das Wohnungsamt hat wiederholt festgestellt, daß Wohnungsuchende, die nach ihren Angaben beengt wohnen und für eine größere Wohnung vorgemerkt sind, Verwandte oder Bekannte von auswärts bei sich aufnehmen oder aufzunehmen wünschen und dabei versichern, es werde für die Zuziehenden zusätzlicher Wohnraum nicht in Anspruch genommen. Wer so handelt, beweist, daß er genügend Wohnraum hat. Sein Fall wird daher nicht mehr als dringlich behandelt, sondern zurückgestellt werden.

Schwäbisch Gmünd, den 14. Juni 1951

Kah, Oberbürgermeister

Pflücken von Lindenblüten

Das wilde Pflücken von Lindenblüten ist verboten. Wer sammeln will, bedarf hiezu einer Erlaubnis. Die Berechtigungsscheine werden beim Amt für öffentliche Ordnung — Stadtpolizeiamt Zimmer 12 — ausgegeben.

Die Sammler haben darauf zu achten, daß die Bäume nicht beschädigt und auch keine Zweige abgerissen werden.

Schwäbisch Gmünd, 20. Juli 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Ausstellung des Naturkundevereins

Die Ausstellung des Vereins für Naturkunde wird eröffnet am Samstag, 23. Juni 14 Uhr im kleinen Stadtgartensaal.

Die 98. Hauptversammlung des Vereins für Vaterländische Naturkunde beginnt am Sonntag um 9.30 Uhr im Festsaal der Heimoberschule, Franziskanergasse 3. Nachmittags 14 Uhr Omnibusfahrt auf die Alb.

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 14. bis 20. Juni

Geburten: 13. Peter, S. d. Max Müller, Maschinenschlosser, Eßlingen; 10. Karla, T. d. Josef Binder, Graveur, Unterbettringen; 10. Christa, T. d. Anton Beißwenger, Zimmermeister, Becherlehenstr. 29; 10. Anton, S. d. Anton Beißwenger, Zimmermeister, Becherlehenstraße 29; 12. Eugen, S. d. Eugen Rehm, Maler, Mutlangen; 13. Helga, T. d. Hermann Höllmann, Werkzeugschleifer, Sebaldstraße 28/1; 13. Christl, T. d. Karl Volz, Sattlermeister, Alfdorf; 11. Walter Hermann, S. d. Walter Munz, Modellzeichner, Auf den Hochwiesen 17; 15. Elisabeth, T. d. Erwin Betz, Meister der Landespolizei, Straßdorf; 16. Werner, S. d. Guido Rohrbach, Sattler und Tapezier, Klarenbergstr. 54; 16. Ruth, T. d. Georg Bareis, Kraftfahrer, Tierhaupten.

Sterbefälle: 12. Paula Einsiedler geb. Bittlingmaier, Hausfrau, Aalener Straße 5, 64 Jahre; 13. Julie Stähle geb. Lämmle, Pflegling, Schulstr. 4, 75 Jahre; 15. Elsa Ziehfreund geb. Lindinger, Hausfrau Glasmacherstr. 3, 54 Jahre; 15. Elisabeth Welte, Pflegling, Schulstraße 4, 75 Jahre; 16. Alois Dangelmaier, Schneider, Oberbettringen, 46 Jahre; 18. Karl Kauer, Wagner, Ziegelhütte, Gde. Rechberg, 74 Jahre; 18. Marta Maria Helma Braun geb. Schulze, Hausfrau, Lorcher Straße 1, 59 Jahre; 18. Franziska Helena Herkommer, Rentnerin, Bocksgasse 20, 75 Jahre; 19. Elisabeth Hopfensitz geb. Klemenz, Hausfrau, Becherlehenstraße 16, 24 Jahre.

Eheschließungen: 15. Wilhelm Schweitzer, Uhrmachermeister, Rinderbachergasse 1, und Meta Sopp, Verkäuferin, Hindenburgstr. 5; 16. Adalbert Dietrich Wilhelm Sender, Postfacharbeiter, Heugenstraße 10, und Lieselotte Wilhelmine Luise Solondz, Haustochter, Katharinenstraße 11; 16. Johann Krahle, Techniker, Ludwigsburg, Holbeinstraße 4, und Klara Lakner, Verkäuferin, Remsstraße 28; 16. Otto Egenrieder, Versilberer, Obere Halde 12, und Emma Weller, ohne Beruf, Kapf, Gde. Vordersteinenberg; 16. Max Nesper, Silberschmied, Freudental 5, und Paula Steeg geb. Peischl, Hausfrau, Hans-Scherr-Weg 3.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Samstag 23. Juni: Festliche Stunden, veranstaltet von der VHS-Laienspielgruppe, um 20 Uhr im Stadtgarten. Zur Aufführung gelangt: „Der unsterbliche Charles", Künstlerkomödie von Margarete Cordes. Zugleich Lotterie zum Wohle der Volkshochschule. 400 Gewinne, gestiftet von Schwäbisch Gmünder Firmen. — Mittwoch, 27. Juni: Im Cercle Francais spricht M. Pierre Wurms, Stuttgart, über „Balzac dans le monde" (mit Film) um 19.45 Uhr im Sekretariat der Volkshochschule, Münsterplatz 25. — Donnerstag, 28. Juni: English Conversation, 20.30 Uhr, Amerikanische Bibliothek. — Die für 29. Juni vorgesehene Omnibusfahrt nach Regensburg und in den Bayerischen Wald wird erst im Juli durchgeführt. Der genaue Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Bundesvorsitzender Dr. Rudolf Vogel (Vorsitzender des Bundestagsausschusses für Presse, Film und Rundfunk) spricht am Freitag 29. Juni 20 Uhr über „Aktuelle Probleme des deutschen Films". Die Veranstaltung findet im Saal des kath. Vereinshauses statt.

Kneipp-Verein Gmünd. Nächsten Sonntag (24. Juni) Heilkräuter-Wanderung. Bei gutem Wetter nachm. 3 Uhr Sammlung beim alten Friedhof.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag, 24. Juni 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Prälat Lic. Schlatter) (Opfer für die Bibelanstalt), 11.00 Uhr Augustinuskirche Christenlehre für Söhne und Töchter, 11.00 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst (Prälat Schlatter), 20.00 Uhr Augustinuskirche Motette (Teufel).

Samstag, 23. Juni 16—19 Uhr, **Sonntag,** 24. Juni, 11—18 Uhr, **Montag,** 25. Juni, 8—12 Uhr **Bibelausstellung** der **Württ. Bibelanstalt** im Westsaal des Gemeindehauses.

Dienstag, 26. Juni: 20.00 Uhr Gemeindehaus (Westsaal) Besprechung der Sammlung für die Innere Mission.

Freitag, 29. Juni, Feiertag Peter und Paul: 20.00 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Skrabak).

Schülergottesdienst: Augustinuskirche Dienstag 7.20 Uhr Grundschule, Dienstag 8 Uhr Oberschule, Donnerstag 7.30 Uhr Volksschule.

Sonntag, 24. Juni: 8.00 Uhr Weiler i. d. B. Schwesternhaus, 9 Uhr Unterbettringen, Ottilienkirche, 10.00 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle (Rümelin).

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag, 24. Juni: 9.30 Uhr Predigt (Fischer), 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Söhnen, 14 Uhr Bibelstunde in Weitmars, 20 Uhr Männerabend.

Freitag. Feiertag Peter und Paul: 7.30 Uhr Betstunde.

Interzonenverkehr mit Berlin

Den Interzonenreisenden nach West-Berlin wird zur Vermeidung von Schwierigkeiten an der Zonengrenze empfohlen, Geldbeträge vor Antritt der Reise auf ein Berliner Konto zu überweisen und im übrigen Handgeld bis zu 10.— DM bei sich zu führen.

Neuregelung der Müllabfuhrgebühren

I.

Der Gemeinderat hat am 21. 2. 1951 folgendes beschlossen:

„1. Mit Wirkung vom 1. April 1951 ab wird die Gebühr für die städtische Müllabfuhr unter Zugrundelegung des Gebäudebrandversicherungsanschlags (ohne Zubehörden) von dem Hauseigentümer erhoben.

2. § 4 der Gemeindeverordnung für die Abfuhr des Straßen- und Hauskehrichts vom 3. 1. 1928 erhält folgende Fassung:
   Für die Benützung dieser Gemeindeeinrichtung werden folgende Gebühren erhoben:
   a) Für Wohnungen, Betriebs- und Geschäftsräume mit einem Anfall bis zu 100 Liter an einem Abfuhrtag werden Gebühren auf Grund des Gebäudebrandversicherungsanschlags (ohne Zubehörden) erhoben. Der Umlagesatz wird vom Gemeinderat so festgesetzt, daß die Ausgaben des Müllabfuhrbetriebs durch die Einnahmen gedeckt werden. Gebührenschuldner ist der Hauseigentümer (unbeschadet seines Rechts, durch den Mietvertrag die Mieter an dieser Gebühr zu beteiligen).
   b) Für Wohnungen, Betriebs- und Geschäftsräume die vor Einschätzung zur Gebäudebrandversicherung bezogen bzw. benützt werden, wird das Umlagekataster vom Tag des Einzugs an bis zur endgültigen Schätzung nach denselben Grundsätzen, die für die Schätzung der Gebäudebrandversicherungsanstalt maßgebend sind, durch die Stadt vorläufig festgesetzt.
   c) Für Wohnungen, Betriebs- und Geschäftsräume, die länger als einen Monat leerstehen, werden keine Gebühren berechnet, jedoch ist für den ersten Monat des Leerstehens die Gebühr noch zu bezahlen. Das Leerstehen ist der Stadt innerhalb 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige werden die Gebühren für die vergangene Zeit nicht nachgelassen.

3. Vom 1. April 1951 ab wird bis auf weiteres die Müllabfuhrgebühr auf jährlich 1,2‰ des Gebäudebrandversicherungsanschlags (ohne Zubehörden) festgesetzt. Sie wird in monatlichen Teilbeträgen von den Stadtwerken zusammen mit den Gebühren für Gas, Wasser und Strom eingezogen."

Die hiezu erforderlichen Genehmigungen des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden — Preisbildungsstelle — sind erteilt.

II.

Wegen der Beteiligung der Mieter an den vom Hauseigentümer erhobenen Müllabfuhrgebühren hat die Preisbehörde für Mieten und Pachten mit Zustimmung des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden — Preisbildungsstelle — folgende allgemeine Anordnung erlassen:

§ 1

Soweit die Müllabfuhrgebühren nach dem Mietvertrag vom Mieter zu tragen sind, wird den Vermietern gestattet, vom 1. 4. 1951 an die Müllabfuhrgebühren in monatlichen Teilbeträgen im Verhältnis der Mieten und des Mietwertes eigengenutzter Wohnungen auf die Hauptmieter umzulegen.

Auch soweit im Mietvertrag keine Bestimmungen enthalten sind, daß der Mieter die Müllabfuhrgebühren zu bezahlen hat oder kein schriftlicher Mietvertrag vorliegt, ist der Vermieter oder Verpächter bebauter Grundstücke berechtigt, die Müllabfuhrgebühren auf die Mieter oder Pächter umzulegen. Die Umlegungsmöglichkeit besteht auch für den Hauptmieter, soweit Untermieter in Frage kommen. In diesem Fall hat die Umlegung ebenfalls im Verhältnis der Mieten zu geschehen.

§ 2

Weigert sich der Mieter oder Pächter, die Müllabfuhrgebühren gemäß den obigen Bestimmungen anzuerkennen, so findet § 3a des Mieterschutzgesetzes Anwendung.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 20. 7. 1949 (WiGBl. S. 193) geahndet.

Schwäbisch Gmünd. den 15. Juni 1951.

Bürgermeisteramt

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzungen vom 10., 18. und 31. Mai 1951

1. Aus den Bekanntgaben des Bürgermeisters

Das Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd will auch in Lorch eine Hilfsstelle einrichten und dann jeden Montag vormittag Sprechstunden abhalten. Für diese Sprechstunden wird der Sitzungssaal des Rathauses zur Verfügung gestellt.

Die Eheleute Georg Fischer, Stadtassistent i. R. hier, Am Venusberg 28, und Frau Louise geb. Hummel durften am 25. 5. 1951 das Fest der Goldenen Hochzeit feiern. Der Bürgermeister hat das Jubelpaar in der üblichen Weise namens der Stadt beglückwünscht, sowie das Glückwunschschreiben des Herrn Ministerpräsidenten und die Ehrengabe der Landesregierung überbracht.

2. Wohnungsbauförderung

Für insgesamt 18 000 DM niederverzinsliche Staatsdarlehen und 4800 DM Darlehen der Landeskreditanstalt auf zweite Hypothek, zusammen also für 22 800 DM wird zur Förderung von 5 Bauvorhaben im sozialen Wohnungsbau die hälftige Ausfallbürgschaft nach dem Wohnungsbürgschaftsgesetz und bis zur dinglichen Sicherstellung die volle Ausfallbürgschaft übernommen.

3. Grundstücksverkehr

Die Parz. Nr. 1209/1 22 Ar 35 qm Acker im mittleren Maierhof, wird an Frau Pauline Kolb, Landwirts-Witwe hier, Götzentalstraße, als teilweiser flächenmäßiger Ersatz für Gelände, das zur Industrieansiedlung zur Verfügung gestellt worden ist, um 2235 DM verkauft.

Mit Frau Emmy Stahl, Diplomingenieurs-Witwe hier, Silcherstraße, wird ein Tauschvertrag abgeschlossen. Nach diesem Vertrag vertauscht die Stadt ihr Grundstück Parz. Nr. 1542 und Gebäude Nr. 6, 1 ha 00 Ar 88 qm Wiese, Baumwiese, Laubholzgebüsch und Feldscheuer im Gewand Schafwiesen ohne Aufgeld gegen die Grundstücke Parz. Nr. 1415/2 14 Ar 18 qm Acker und Böschung in den Breitwiesen und Parz. Nr. 1414/2 22 Ar 82 qm Acker und Gebüsch in den Breitwiesen. Der Tausch dient der Bereitstellung weiteren Wohnungsbaugeländes im Gewand Breitwiesen.

Von Frau Emma Fritz Witwe in Waiblingen, Frühlingsweg 12, wird das Grundstück Parz. Nr. 1227/3, 15 Ar 76 qm, Land und Acker im oberen Maierhof für Zwecke der Friedhoferweiterung um 2758 DM gekauft.

4. Ehrengaben an Lehrer

Dem in den Ruhestand getretenen Lehrer Bretzler wird als äußeres Zeichen der Anerkennung für seine 25jährige Wirksamkeit an der hiesigen Volksschule durch den Bürgermeister ein Angebinde überreicht. Die hiefür erforderlichen Mittel werden zur Verfügung gestellt.

Lehrer Grieser hat jahrelang die Geschäftsführung der Hooverspeisung ehrenamtlich besorgt. Für seine selbstlose Tätigkeit zum Wohle der Jugend wird ihm eine Ehrengabe von 100 DM verwilligt.

5. Kritik der Fraktion der KP. an der Verwilligung von Ehrengaben in nichtöffentlicher Sitzung

Mit Schreiben vom 11. 5. 1951 an den Bürgermeister als Vors. des Gemeinderats kritisiert die Fraktion der KP., daß die Ehrengaben an die Lehrer Bretzler und Grieser am 10. 5. 1951 in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen worden seien. Die Fraktion wolle deshalb eine etwa von ihr angenommene Zustimmung als nicht bestehend zurückweisen. Der Bürgermeister führt dazu in der öffentlichen Sitzung vom 18. Mai 1951 aus, er könne nach den Bestimmungen der DGOA. Gegenstände, bei denen er die Voraussetzung für die Nichtöffentlichkeit gegeben halte, von vornherein in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. Von dieser Möglichkeit habe er deshalb Gebrauch gemacht, um das Moment der Ueberraschung für die zu Ehrenden zu sichern. Nach der Ausführung des Beschlusses sei es selbstverständlich geboten, der Oeffentlichkeit von den Dingen Kenntnis zu geben, insbesondere auch durch den Bericht im Amtsblatt. Im übrigen hätte die Fraktion der KP. die Möglichkeit gehabt, einen Antrag auf Verweisung der Angelegenheit in die öffentliche Sitzung zu stellen. Dies habe sie nicht getan. Sie könne auch nicht nach erfolgter Zustimmung zu dem Antrag des Bürgermeisters ihre Stimmabgabe nachträglich widerrufen.

6. Tieferlegung zweier Feldwege

Die beiden Feldwege Nr. 15/1 und 15/2 zwischen den Gewanden „Oberer" und „Mittlerer Maierhof" an der westlichen Seite des Spielplatzes der Evangelischen Kirchengemeinde haben bisher einen vorschriftswidrigen schienengleichen Uebergang über die Bundesbahn ermöglicht. Der Uebergang ist nicht gesichert gewesen. Nun hat das Straßen- und Wasserbauamt Schorndorf im Zusammenhang mit dem Umbau der Bundesstraße Nr. 29 darum nachgesucht, beide Feldwege durch Erdabtragung tiefer legen zu dürfen, um die gewonnene Erde zur Auffüllung am neuen Straßenkörper verwenden zu können. Damit wird gleichzeitig erreicht, daß der gefährliche Uebergang über den Bahnkörper unmöglich gemacht wird. Baurat Glöckner vom Straßen- und Wasserbauamt hat den Antrag seiner Verwaltung selber vor dem Gemeinderat vertreten und die unentgeltliche Planierung und Anblümung der neuen Feldwegfläche zugesagt. Lediglich Gemeinderat Scheufele beantragt, die Angelegenheit bis zur Klärung der Frage zu vertagen, ob der schienengleiche Bahnübergang ungesetzlich sei, d.h., ob nicht doch eine frühere Vereinbarung zwischen der Stadt und der Bundesbahn über diesen Bahnübergang vorliege. Der Antrag Scheufele wird gegen die Stimme des Gemeinderats Karl Mayer und bei Stimmenthaltung des Antragstellers abgelehnt. Des weiteren wird der Antrag der Straßenbauverwaltung zum Beschluß erhoben.

7. Schutz der Fußgänger auf der Bundesstraße Nr. 29

Die in der Sitzung vom 4. 5. 1951 (Amtsblatt Nr. 313) besprochenen Verkehrsverhältnisse auf der Bundesstraße sind unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Fußgänger erneut Gegenstand der Verhandlung. Das Straßen- und Wasserbauamt Schorndorf hat zu dem Antrag auf Herstellung eines durchgehenden Gehwegs schriftlich Stellung genommen. Der in der Sitzung anwesende Baurat Glöckner gibt darüber hinaus noch Erläuterungen. Die Ortsdurchfahrt gehe von Etterstock bis Etterstock. Der eine Etterstock stehe beim Pfarrhaus I, der andere an der Auffahrt zur Straße Am Venusberg. Zwischen diesen beiden Etterstrecken sei ein Gehweg vorhanden. Es sei Aufgabe der Stadt, die Gehwege zwischen den Etterstrecken zu unterhalten. Im Rahmen des jetzigen Ausbaus der Bundesstraße Nr. 29 würden auch die bestehenden Gehwege um 15 cm erhöht. Er könne die Zusicherung geben, daß die Straßenbauverwaltung die Gehwege in der bisherigen Breite belassen, überschottern und übergrunden werde. Gemeinderat Oechsle regt an, auch den zwischen der Heilstätte und der Haldenbergstraße befindlichen Teil der Bundesstraße mit einem Gehweg zu versehen. Dies sei der große Wunsch der Bewohner des Aimersbachtales. Baurat Glöckner bemerkt dazu, daß auch an diesem Straßenstück beiderseits ein je 1 m breiter Streifen belassen bleibe. Der Streifen werde durch helles Aufbruchmaterial gegenüber der dunkleren Fahrbahn gekennzeichnet. Darüber hinaus sagte der Baurat auf eine Anregung des Gemeinderats Vaas zu, die Grenze zwischen der Fahrbahn und den beiderseitigen Streifen durch frei werdende Pflastersteine kenntlich zu machen. Eine Erweiterung der vorhandenen Gehwege sei aus finanziellen Gründen nicht möglich. Ueber die angekündigten Maßnahmen hinaus könne dem Fußgänger auf der Bundesstraße Nr. 29 ein weitergehender Schutz leider nicht eingeräumt werden.

Der Gemeinderat nimmt von dem Schreiben des Straßen- und Wasserbauamts Schorndorf vom 10. 5. 51 und von den mündlichen Erklärungen des Baurats Glöckner Kenntnis.

7. Vorschußweise Erhöhung der Beamten- und Angestelltenbezüge

Der Bürgermeister gibt den Inhalt des Ministerratsbeschlusses vom 2. April 1951 über die vorschußweise Erhöhung der Beamten- und Angestelltenbezüge auf 1. 4. 1951 bekannt. Der Landtag hat am 11. 4. 1951 von dem Ministerratsbeschluß zustimmend Kenntnis genommen. Nach der Auslegung des Innenministeriums ist die für die Beamten im Landesdienst getroffene Regelung ohne weiteres auch für die Kommunalbeamten anwendbar. Ein Gemeinderatsbeschluß ist deshalb bezüglich der städtischen Beamten nicht erforderlich. Der Gemeinderat nimmt hievon Kenntnis. Dagegen muß die Anwendung auf die städtischen Angestellten vom Gemeinderat ausdrücklich beschlossen werden. In Anlehnung an die vom Innenministerium bereits ausgesprochene Empfehlung beantragt der Bürgermeister, die durch den Ministerrat für die Angestellten des Landes verfügte Erhöhung der Bezüge auch den städtischen Angestellten zukommen zu lassen. Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag mit Wirkung vom 1. April 1951 zu entsprechen.

8. Antrag des Betriebsrats auf Lohnerhöhung für die städtischen Arbeiter

Der Betriebsrat hat in einer Eingabe beantragt, den Stundenlohn der städtischen Arbeiter im Hinblick auf die im letzten Vierteljahr gestiegenen Lebenshaltungskosten um 10 Dpfg. zu erhöhen. Der Bürgermeister weist darauf hin, daß zur Zeit zwischen der Kommunalen Arbeitsrechtlichen Vereinigung (KAV) und der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) Tarifvertragsverhandlungen im Gange seien. Als Sofortmaßnahme sei zwischen der KAV. und der Gewerkschaft ÖTV. am 24. 4. 1951 eine Zusatzvereinbarung über die Bewilligung eines einmaligen Lohnvorschusses für die Arbeiter abgeschlossen worden. Der Lohnvorschuß betrage in Ortsklasse C 14 DM. Der Stadtpfleger gibt einen Ueberblick über die Entwicklung der Löhne der städt. Arbeiter. Auf Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig beschlossen :

1. Entsprechend dem Antrag des Betriebsrats den städt. Arbeitern vom 1. April 1951 an einen Lohnvorschuß von 10 Pfg. je Stunde unter den Formen der Zusatzvereinbarung vom 24. 4. 1951 zu gewähren.
2. Den Verwaltungs- und Finanzausschuß zu beauftragen, den Entwurf einer Regelung der Arbeitsverhältnisse der städt. Arbeiter auszuarbeiten.

9. Antrag der Fraktion der KP. auf Verwilligung eines Geschirrgelds an die Kulturarbeiterinnen

Die Fraktion der KP. hat schriftlich beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen, daß in gleicher Weise wie den Holzhauern mit sofortiger Wirkung auch den Kulturarbeiterinnen ein Geschirrgeld zugebilligt werde. Der Antrag enthält keine Begründung. Der Bürgermeister bemerkt zu dem Antrag:

1. Die Antragstellerin habe keinen Auftrag der Kulturarbeiterinnen zur Stellung des Antrags nachgewiesen.
2. Die Gemeinderäte hätten gegenüber der Stadt eine besondere Treuepflicht. Es sei ein Ausfluß dieser Treuepflicht, daß die Gemeinderäte nicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt geltend machten, wie es auch ausdrücklich in § 26 DGOA. verboten sei.
3. Der Gemeinderat als Organ der Stadt, welche sich ihren Bediensteten gegenüber in der Rolle des Arbeitgebers befinde, dürfe keine gewerkschaftlichen Funktionen ausüben. Dazu seien andere Einrichtungen berufen (Gewerkschaft, Betriebsrat).

Gemeinderat Lauber, der Unterzeichner des Antrags, erwidert, er sei bereit, den Antrag zurückzuziehen, wenn der Gemeinderat das Geschirrgeld gewähren wolle. Der Bürgermeister bemerkt dazu, der Gemeinderat habe gar keinen Anlaß, etwas zu verwilligen, was von den Beteiligten gar nicht beantragt worden sei. Auf Antrag des Bürgermeisters wird mit 14 gegen 1 Stimme (Lauber) beschlossen, den Antrag der Fraktion der KP. zurückzuweisen, da er dem geltenden Recht widerspricht.

10. Grundstückstauschverhandlungen mit dem Finanzministerium

Der Bürgermeister gibt bekannt, daß sein an die Bauabteilung des Finanzministeriums gerichtetes Gesuch, das von der Stadt zur Ermöglichung der Erstellung von Wohnheimen für heimatlose Ausländer erworbene Grundstück Parz. Nr. 1309 im Gewand Steindobel gegen ein staatliches Pfarrbesoldungsgrundstück in den Breitwiesen zu tauschen, abschlägig beschieden worden sei. Die Ablehnung ist damit begründet, daß die Bauabteilung dem Evang. Oberkirchenrat einen solchen Tausch nicht zumuten könne, und daß die Stadt das Grundstück im Steindobel aus freier Entschließung gekauft habe. Der vom Bürgermeister weiter vertretenen Ansicht, daß zwei der im Gewand Breitwiesen vorhandenen Pfarrbesoldungsgrundstücke unbedingt als Wohnbaugelände verfügbar gemacht werden müßten, wird allseitig zugestimmt. Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, ihn zu ermächtigen, die Tauschverhandlungen mit dem Finanzministerium — Bauabteilung — unverzüglich weiterzuführen und dabei den Nachdruck auf das Gebiet östlich der Hohenstaufenstraße zu legen.

11. Umwandlung der „Vereinigung der Wasserversorgungsverbände in Württemberg und Hohenzollern (Vedewa) e. V." in einen Zweckverband

Die „Vedewa", deren Mitglied die Stadt ist, hat mitgeteilt, es habe sich gezeigt, daß die bisherige Rechtsform des eingetragenen Vereins nicht mehr ausreiche, um den wachsenden Aufgaben der Vereinigung gerecht zu werden, und um insbesondere die Interessen der Mitglieder gegenüber öffentlichen Stellen wirksam zu vertreten. Der Ausschuß der „Vedewa" schlage deshalb vor, an Stelle des bisherigen eingetragenen Vereins einen Zweckverband im Sinne des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 zu gründen. Vom Gemeinderat wird beschlossen:

1. Vor der endgültigen Stellungnahme zur Umwandlung der „Vedewa" in einen Zweckverband das Ergebnis der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 1951 in Blaubeuren abzuwarten.
2. Den Bürgermeister zu ersuchen, dieser Mitgliederversammlung ohne Abgabe einer Erklärung anzuwohnen.
3. Festzustellen, daß dieser Beschluß keine Ablehnung der beabsichtigten Umwandlung der „Vedewa" in einem Zweckverband bedeutet.

(Fortsetzung folgt)

Schmucke Kapellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

Von Studienrat Deibele

7. Die Josefskapelle in Hohenstadt

Die Josefskapelle, dicht an der Straße nach Schechingen, ist ein Werk höfischer Baukunst und hat als Gründer denselben Josef Anselm von Adelmann wie die Kreuzkapelle zu Schechingen. Das Hohenstadter Werk, 1770 gebaut, ist als Friedhofskapelle auf den neu angelegten Gottesacker gesetzt worden. Die Kapelle zeigt einen in der Barockkunst nicht gerade seltenen Grundriß: Der Chor legt sich im Halbkreis um das Schiff und ist mit diesem durch eine elegante Schweifung verbunden. Dem Chor gegenüber bildet ein rechteckig gehaltener Vorraum das Gegenstück. So gleicht das Ganze einem barocken Medaillon. Ueber der Mitte des Schiffes wölbt sich eine zierliche Kuppel. Ein schlankes Türmchen über dem Vorraum schließt die Westseite stimmungsvoll ab.

Das Innere bildet einen feierlich festlichen Raum. Durch hohe Fenster und die Kuppel strömt das helle Tageslicht in die Kapelle, beleuchtet grell einzelne Gestalten und Ornamente und verkriecht sich wieder als tiefer Schatten hinter allerlei Figuren- und Schnörkelwerk. Es ist das reizvolle Licht- und Schattenspiel der Barockräume.

Der Hochaltar, in plumpem Schnörkelwerk aufgeführt, läßt die Feinheit des Raumes weit hinter sich. Zum Unglück wurde er noch ausersehen, ein wohl gemeintes, aber hier vollständig verfehltes neues Kriegerdenkmal als Mittelstück zu tragen. Der heilige Josef, der hinter dem sterbenden Krieger, dem Sanitäter und einer Frauengestalt steht, wundert sich sichtlich, wie dieses Denkmal auf den Hochaltar kommen konnte Sankt Wendelin und St. Rochus flankieren es. Die Seitenwände sind durch zwei sehr hohe, schmale Barockbilder geschmückt. Das eine stellt die Vermählung Mariens, das andere die Anbetung der Weisen dar. Besonders das letztere besticht durch die prächtig herausgearbeiteten Köpfe, den Liebreiz des Jesuskindes und den Reichtum der Gewänder. Die Kuppel zeigt ein Fresko mittlerer Güte: Christus als Weltenrichter. Der Künstler hat es nicht verstanden, die zahlreichen Einzelgruppen zu einer machtvollen Einheit zusammenzufassen.

Der wertvollste Schmuck der Kapelle sind zwei überaus schöne gotische Bildwerke an den Seiten des Triumphbogens: Maria und Johannes, der Evangelist. Es sind Kunstwerke erster Güte, voll Anmut, Hoheit und Würde. Sie allein schon rechtfertigen den Besuch der Kapelle. Zum Schlusse noch eine Bemerkung. Wir haben hier eine Josefskapelle vor uns. Sankt Josef, der Patron der Sterbenden, mag einstens, als der alte Hochaltar noch stand, eine zentrale Stellung in diesem Heiligtume eingenommen haben. Heute ist dies anders geworden. Wohl tritt er in fast allen Kunstwerken auf; aber durch das falsch aufgestellte Kriegerdenkmal ist ein fremdes Element in den Mittelpunkt getreten, nicht zum Vorteil des entzückenden Kirchleins.

Gemeinde Unterböbingen

Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 12. Juni 1951

Bei der am 12. Juni stattgefundenen Gemeinderatssitzung, die in das Schullokal im „Hirsch" verlegt wurde, konnte der Vorsitzende Bürgermeister Barth außer den Schülern der 8. Klasse als erstmalige und erfreuliche Erscheinung eine sehr große Zahl Zuhörer begrüßen. Erschienen war ebenfalls Herr Kreisbaumeister Hahn. Als wichtigster Punkt stand wiederum die Frage des Schulhausbaus zur Debatte. Der Vorsitzende gab zunächst einen umfassenden Bericht über den Stand dieser Angelegenheit, die schon über zwei Jahre immer wieder den Gemeinderat beschäftigt, ohne bis heute konkrete Gestalt angenommen zu haben. Der Schwerpunkt dieses Problems liegt bei der Verschiedenheit der Ansichten in der Bürgerschaft und beim Gemeinderat selbst bezüglich der Frage, ob für beide Ortsteile ein gemeinschaftliches Schulhaus erstellt werden oder ob jeder Ortsteil seine eigenen Wege gehen soll, und damit in der Problematik der Platzauswahl. Erschwerend wirkt hiebei, daß Oberböbingen erneut seine Lostrennung betreibt. Auch in der heutigen Sitzung konnte der Gemeinderat nach langer Diskussion in dieser Frage keine Entscheidung treffen. — Den über das Gebiet in den Schloßäckern und im Gewand Remswasen aufgestellten Bebauungsentwürfen, zu denen Kreisbaumeister Hahn die notwendigen Erläuterungen gab, wurde zugestimmt. — Die Leichenschaugebühren wurden entsprechend der mit Erlaß des Landratsamts ergangenen Anregung ab 1. Juli 1951 neu geregelt. — Auf Antrag des Ortsschulrats wurde an der Schule in Unterböbingen die Einführung einer weiteren Handarbeitsunterrichtsstunde genehmigt. — Ein Antrag eines Schönhardter Sandgrubenbesitzers um Zustimmung zur befristeten Benützung der Schönhardter Straße für die Sandabfuhr mit Lastzügen wurde einmütig abgelehnt. — Ein zustimmendes Echo fand die Mitteilung des Vorsitzenden daß die Firma J. A. Bäuerle, Werkzeug- und Maschinenfabrik in Oberkochen, in den letzten Tagen das gesamte Gelände beim hiesigen Bahnhof erworben habe, um hierauf eine Zweigniederlassung zu errichten. — Sonstige kleinere Verwaltungsangelegenheiten beschlossen die Sitzung.

Zuchtverband für das Limpurger Vieh

Die nächste Bullensonderkörung und Absatzveranstaltung findet am Montag 16. Juli vorm. 8.30 Uhr in Mögglingen statt. Im Anschluß an die Verkaufsveranstaltung wird die Hauptversammlung des Zuchtverbandes abgehalten.

Der Geschäftsführer

[illegible]

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 315 ✓ Schwäbisch Gmünd, Samstag, 30. Juni 1951 Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Auszahlung der Unterhaltshilfe

nach dem Soforthilfegesetz

Die Auszahlung an Empfänger von Unterhaltshilfe in der Stadt Schwäbisch Gmünd findet bei der Kasse des Kreisverbands in Schwäbisch Gmünd, Uferstraße 6, statt und zwar

Donnerstag 5. Juli

von 8 bis 9 Uhr Buchstaben A bis B
von 9 bis 10 Uhr Buchstaben C bis G
von 10 bis 11 Uhr Buchstabe H
von 11 bis 12 Uhr Buchstaben I bis J
von 14 bis 15 Uhr Buchstabe K
von 15 bis 16 Uhr Buchstaben L bis M
von 16 bis 17 Uhr Buchstaben N bis P

Freitag 6. Juli

von 8 bis 9 Uhr Buchstaben R bis S
von 9 bis 10 Uhr Buchstaben Sch bis St
von 10 bis 11 Uhr Buchstaben T bis Z.

Unterhaltshilfe erhält nur, wer einen Vorbescheid erhalten hat, der mit der Kennkarte bei der Auszahlung vorzulegen ist. Wer selbst nicht kommen kann, muß dem von ihm Beauftragten eine schriftliche Vollmacht mitgeben.

Die Auszahlungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Nachzügler können in Hinkunft die laufende Unterhaltshilfe erst bei der Auszahlung im nächstfolgenden Monat erhalten.

An diesen beiden Tagen ist die Kreisverbandskasse für den übrigen Zahlungsverkehr geschlossen.

Die Auszahlung in den Kreisgemeinden erfolgt durch die Gemeindekassen in der zweiten Hälfte des Monats Juli.

Amt für Soforthilfe

Aufgebot

Nachstehend aufgeführte Flüchtlingsausweise sind in Verlust geraten und werden daher gemäß Erl. d. I.M. Fl.Wesen IX Fl.B. 111 v. 6. 5. 1946 für ungültig erklärt: Pikal Ernst, Schwäbisch Gmünd, Fl.Ausweis Nr. 116.688. Hackl Agnes, Bartholomä, Fl.Ausw. Nr. 112.752. Nesswetha Maria, Mögglingen, Fl.Ausw. Nr. 118.244.

Kreisbeauftragter für das Flüchtlingswesen

Vergünstigungen bei Veräußerung

und Verpachtung gewerblicher Betriebe an Flüchtlinge

Zur Förderung der Eingliederung von Flüchtlingen in die gewerbliche Wirtschaft können sowohl den Flüchtlingen als den Abgabepflichtigen Vergünstigungen gewährt werden. Von der Soforthilfeabgabe wird ein gewerblicher Betrieb befreit, der an einen Flüchtling veräußert oder auf mindestens 7 Jahre verpachtet wird, sofern dieser Betrieb am Währungsstichtag ein der Soforthilfeabgabe unterliegendes Vermögen bis zu 20 000.— DM Einheitswert hatte.

Flüchtlinge i. S. des Soforthilfegesetzes können beim Amt für Soforthilfe Anträge auf Zustimmung zu einem Veräußerungs- oder Pachtvertrag für die Uebernahme eines gewerblichen Betriebes stellen.

In Verbindung mit diesem Antrag kann bei nachgewiesenem Bedarf die Gewährung einer Existenzaufbauhilfe nach den bisherigen Weisungen beantragt werden. Die Bewilligung des Darlehens ist jedoch von dem Vorhandensein der Mittel für Existenzaufbauhilfen abhängig.

Es wird aufmerksam gemacht, daß derzeit Anträge auf Gewährung einer Existenzaufbauhilfe nur in Verbindung mit dem Antrag auf Zustimmung zu einem Veräußerungs- oder Pachtvertrag für die Uebernahme eines gewerblichen Betriebs gestellt werden können.

Nähere Auskunft hierüber gibt das Amt für Soforthilfe Schwäbisch Gmünd, Katharinenstraße 2, Sprechstunden nur Dienstag und Samstag von 8—12 Uhr.

Amt für Soforthilfe

Straßensperre aufgehoben

Die am 7. 4. 51 im Amtsblatt Nr. 303 bekanntgegebene Sperrung der L.Str. I. O. Nr. 1080 zwischen Hohenstadt und Holzhausen, L.St. I. O. Nr. 1158 zwischen Schechingen und Obergröningen, L.Str. II. O. Nr. 620 zwischen Göggingen und Hohenstadt, L.St. II. O. Nr. 621 zwischen Laubach und Holzhausen ist aufgehoben.

Oeffentliche Bekanntmachung

Umlegung Großdeinbach Kreis Schwäb. Gmünd

Der entscheidende Teil des Umlegungsbeschlusses des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden, Hpt.-Abt. IV Umlegung und Siedlung — Obere Umlegungsbehörde — vom 12. Juni 1951 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben:

I. Auf Grund von § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 RUO wird hiemit mit Zustimmung des Gemeinderats und nach Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer auf Teilen der Gemarkungen Großdeinbach, Hangendeinbach und Kleindeinbach, sämtliche Gemeinde Großdeinbach, Kreis Gmünd, in dem aus der Gebietskarte vom 10. 4. 51 näher ersichtlichen Umfang

die Durchführung eines Umlegungsverfahrens angeordnet.

II. Gegen diesen Beschluß können die Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung unter den Voraussetzungen des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. 10. 1946 (Reg.Bl. S. 221) i. V. mit der VO Nr. 147 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 11. 2. 1947 (Reg.Bl. S. 2) Anfechtungsklage beim Verwaltungsgerichtshof in Stuttgart erheben. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

III. Die mit diesem Beschluß entstehende Teilnehmergemeinschaft führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Umlegung Großdeinbach". Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Großdeinbach (§ 5 Abs. 5 i. V. m. § 17 RUO).

IV. Es wird aufgefordert, Rechte, die aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen können, innerhalb drei Monaten bei der Umlegungsbehörde (Feldbereinigungsamt Schorndorf) anzumelden (§ 5 Abs. 5 i. V. mit §§ 15 und 16 RUO).

V. Die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebiets darf in der Zeit bis zur Ausführungsanordnung (§§ 65—67 RUO) nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Aenderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen während dieser Zeit nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Anordnung Aenderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Aenderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind (§ 5 Abs. 5 i. V. mit § 39 RUO).

Der Umlegungsbeschluß mit Begründung ist 2 Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten in Wetzgau am Schwarzen Brett angeschlagen.

Die Gebietskarte kann während der gleichen Zeit auf dem Rathaus in Großdeinbach eingesehen werden.

Schorndorf, den 16. Juni 1951

Die Umlegungsbehörde: Feldbereinigungsamt
Speidel

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Handesregistereintragungen

Veränderungen Nr. 69: Abt. A:

19. 6. 51: Firma Hans Herzer & Co. in Schwäbisch Gmünd: Die Gesamtprokura des Erich M. Stöckmann, Kaufmanns in Schwäbisch Gmünd, ist erloschen.

Veränderungen Nr. 103:

Genossenschaftsregister:

18. 6. 51: Obstgemeinschaftsbrennerei Heubach, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht Heubach: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Als Liquidatoren sind bestellt die bisherigen Vorstandsmitglieder Johannes Ziegler, Landwirt, Karl Weygold, Landwirt, Georg Maier, Landwirt, sämtliche in Heubach. Die Willenserklärung der Liquidatoren erfolgt durch mindestens 2 Liquidatoren, die der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

Die Hühnerpest

ist ausgebrochen in den Gehöften des

1. Christian Breyer, Lorch, Friedrichstraße 2;
2. David Eisebraun, Bäckermeister, Lorch, Gmünder Straße.

Die vom Bürgermeisteramt Lorch angeordneten Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverschleppung der Seuche sind genau einzuhalten.

Regierungsveterinärrat

Aerztlicher Sonntagsdienst am 1. Juli

Frau Dr. Nuber, Eytigkoferstraße 10, Ruf 2030
Obere Apotheke, Marktplatz, Ruf 2718
Mittwoch nachmittag: Obere Apotheke und Mohrenapotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Schmid, stv. Regierungsveterinärrat, Moltkestr. 3, Ruf 3250

Die bürgerkundliche Ecke

Unsere bürgerkundliche Ecke handelte zuletzt vom Gesetzgebungsrecht der Gemeinden.

Die Hauptsatzung, die jede Gemeinde erlassen muß, nimmt unter den Satzungen eine besondere Stellung ein, da sie die Verfassungsverhältnisse der Gemeinde auf lange Sicht regelt. Die Hauptsatzung hat aber durch einige gesetzliche Bestimmungen seit 1945 von ihrer früheren Bedeutung viel verloren. In der Hauptsatzung ist nach den Vorschriften der DGOA. vor allem die Zahl der Gemeinderäte zu bestimmen; nachdem diese Zahl später jedoch durch das Gesetz Nr. 328 für alle Gemeinden verbindlich festgelegt wurde, kommt einer derartigen Bestimmung in der Hauptsatzung lediglich noch ein feststellender Charakter zu. Die Hauptsatzung kann ferner Vorschriften enthalten über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Gemeindepfleger, die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an Bürger, die mindestens 20 Jahre lang ein Ehrenamt ohne Tadel verwaltet haben, die Uebertragung bestimmter Aufgaben des Gemeinderats auf Abteilungen und die Uebertragung bestimmter Befugnisse des Gemeinderats auf den Bürgermeister. Diese Aufzählung ist erschöpfend; andere als die aufgezählten Dinge können in der Hauptsatzung kreisangehöriger Gemeinden also nicht geregelt werden.

Etwas über Anschluß- und Benutzungszwang

Die Satzung darüber ist eine sogenannte Kannsatzung und muß also im Gegensatz zu der Hauptsatzung nicht in allen Gemeinden vorhanden sein. Ihr Zweck ist im wesentlichen folgender:

Oeffentliche Einrichtungen, die der Volksgesundheit dienen, sind in der Regel Zuschußbetriebe. Die Gemeinden werden solche Einrichtungen deshalb auch nur dann errichten und unterhalten, wenn ein öffentliches Bedürfnis vorliegt. Um nun Einwohner, die aus irgendwelchen Gründen solche Einrichtungen nicht haben oder nicht benützen wollen, auch dem Gemeinwohl unterordnen zu können, nicht zuletzt auch um die Finanzierung der Einrichtungen einigermaßen sicherzustellen, gibt die DGOA. den Gemeinden das Recht, für die Grundstücke des Gemeindegebiets den Anschluß- und Benützungszwang solcher Einrichtungen durch Satzung vorzuschreiben. Die praktische Bedeutung dieses Rechts ist groß, denn oft bekommt eine Einrichtung überhaupt nur einen Sinn, wenn alle an ihr teilnehmen (z. B. Kanalisation, Müllabfuhr). Die Gemeinden sollen von den gegebenen Befugnissen aber nur Gebrauch machen, wenn dies aus Gründen der öffentl. Sicherheit und Ordnung oder aus gesundheitlichen Gründen unabweisbar geboten ist. Aus rein fiskalischen Gründen (Gebühreneinnahmen!) darf ein Anschluß- oder Benützungszwang nicht eingeführt werden. Dem Umfang nach ist ein Anschlußzwang an Wasserleitung, Kanalisation, Müllabfuhr, Straßenreinigung und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen, ferner ein Benützungszwang für diese Einrichtungen möglich.

Der Anschluß- und Benützungszwang bezieht sich nur auf Grundstücke; (z. B. können die Einwohner einer Gemeinde nicht gezwungen werden, das etwa vorhandene Freibad zu benützen). Die Satzung kann anordnen, daß alle Grundstücke des Gemeindegebiets oder die Grundstücke eines Teilgebiets an die Einrichtungen angeschlossen werden (Anschlußzwang). Gleichzeitig kann die Benützung der Einrichtungen durch die Satzung vorgeschrieben werden (Beispiel: eine Gemeinde errichtet eine Wasserleitung und schreibt nun Anschlußzwang vor. Die betroffenen Gebäudebesitzer sind also verpflichtet, ihre Grundstücke an die Wasserleitung anzuschließen, brauchen aber diese nicht benützen und können ihr Wasser weiterhin ihren vorhandenen privaten Brunnen entnehmen. Ist aber gleichzeitig Benützungszwang vorgeschrieben, so darf das Nutz- und Trinkwasser nur noch der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden). •

Für ihre Aufwendungen kann die Gemeinde Anliegerbeiträge oder laufende Benützungsgebühren erheben, die aber vorläufig noch der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums bedürfen. Endlich können in der Satzung noch Bestimmungen über Zwangsmittel enthalten sein, um die in der Satzung getroffenen Anordnungen notfalls erzwingen zu können.

Im übrigen bedürfen die Satzungen über Anschluß- und Benützungszwang der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Da solche Satzungen für die gesamte Einwohnerschaft von ganz besonderer, oft einschneidender Bedeutung sind, müssen die Entwürfe vor der endgültigen Festsetzung der Satzung und der Einholung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde jeweils 14 Tage lang öffentlich aufgelegt werden.

Einwohner und Bürger

I. Der Mensch ist, wie schon der weise Grieche Aristoteles gelehrt hat, ein geselliges Wesen, d. h. erst in der ihn umgebenden Gemeinschaft gelangt der Mensch zur vollen Entfaltung seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Fähigkeiten. Zu einer ähnlichen Erkenntnis ist ein anderer großer griechischer Denker, Plato, gelangt, wenn er sagt: Der Mensch ist nicht für sich allein geschaffen, sondern zugleich für seine Mitmenschen und sein Vaterland. Jeder, der das Licht der Welt erblickt, ist von vornherein Mitglied von mancherlei Gesellschaften, in welchen er sich nachher zurechtfinden muß. Er ist Mitglied einer Familie, eines Volksstammes, einer Gemeinde, eines Staates, einer religiösen Gemeinschaft usw. Keiner wird vorher gefragt, ob ihm die Gesellschaft gefällt, in die er für sein Leben lang hineinversetzt wird. Er ist eben in ihr, er muß sich in ihr zurechtfinden und brauchbar erweisen. Wenn ihm gewisse Verhältnisse nicht zusagen, so ist es seine Sache, durch rege Teilnahme an allen Vorgängen sich für eine Verbesserung der bestehenden Zustände einzusetzen.

Von diesen Erwägungen ausgehend wollen wir uns in der folgenden Abhandlung einmal die Rechte und Pflichten des Gemeindeeinwohners und des Gemeindebürgers nach dem heute geltenden Recht vor Augen führen.

Einwohner

A) Allgemeines

Die Deutsche Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes vom 20. 12. 1945 (DGOA) bekennt sich zum Grundsatz der Einwohnergemeinde. Das bedeutet, daß das persönlich tragende Element der Gemeinde nicht der Kreis der Gemeindebürger, sondern die Gesamtheit der Gemeindeeinwohner ist. Soweit also nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist, wenden sich die gesamten Belange des Gemeindelebens an den Gemeindeeinwohner, nicht nur an den Gemeindebürger. Sehr deutlich wird das z. B. im § 17 Abs. 1, wo in den für den einzelnen Gemeindeeinwohner wichtigsten Rechten und Pflichten kein Unterschied zwischen Bürgern und übrigen Einwohnern gemacht wird. Trotzdem hat das Gesetz an der Trennung zwischen Einwohnern und Bürgern festgehalten, weil man angenommen hat, daß doch nicht ohne weiteres jeder Einwohner befähigt sei, Träger der besonderen Rechte und Pflichten des Bürgers, nämlich der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, der Bekleidung von gemeindlichen Ehrenämtern und der Uebernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten, zu sein.

B) Begriff

§ 5 DGOA: Einwohner ist, wer in der Gemeinde wohnt: Einzige Voraussetzung, um Gemeindeeinwohner zu sein, ist also das Wohnen in der Gemeinde. Allerdings ist unter diesem Wohnen nur ein dauerndes Wohnen zu verstehen. Es gilt dafür der öffentlich rechtliche Wohnsitzbegriff, der mit dem Wohnsitzbegriff des Steuerrechts (§ 13 StAnpG) identisch ist, jedoch nicht gleich dem des bürgerlichen Rechts oder dem des Fürsorgerechts. Die Vorschrift hebt ab auf den Tatbestand. Ob es sich um die einzige Wohnung handelt, ist nicht maßgebend; man kann sogar in mehreren Gemeinden Einwohner sein (Doppelwohnsitz). Auch Geschäftsfähigkeit ist nicht notwendig; jeder Minderjährige kann einen selbständigen Wohnsitz im Sinne der DGOA begründen. Selbst Ausländer oder Leute, die die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, können Einwohner sein.

Den Einwohnern gleichgestellt sind:

1. die juristischen Personen und Personenvereinigungen, die eine Niederlassung in der Gemeinde begründet haben, und zwar in allen Rechten und Pflichten, deren Träger nicht nur natürliche Personen sein können (§ 17 Abs. 3 DGOA),
2. die Ausmärker — das sind Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen — in bezug auf ihr Gewerbe (§ 17 Abs. 2 DGOA). Es ist rechtlich bedeutungslos, ob die Ausmärker natürliche oder juristische Personen sind.

(Fortsetzung folgt)

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. **Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.**

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

6 Maurer
4 Maler
1 Lackierer für Möbel
Einige Spitzendreher
Einige Metallschleifer nach Welzheim
1 Horizontalbohrwerker
1 perfekter Silberschleifer
2 Mechaniker nach Welzheim
1 Werkzeug- und Stahlformenfräser
2 Goldschmiede nach Welzheim
1 Guillocheur für Silberwarenfabrik
1 guter Automechaniker für Autoreparaturwerkstatt in der Schweiz, nur ledige Kraft
1 Galvaniseur
1 Meister f. Karosserieflaschnerei
1 junger Silberschmied oder Gürtler
1 Fräser für mittlere Universalfräse
1 Mechaniker, muß drehen können
1 Mechaniker zum Materialabschneiden mit Autogen-Schneidbrenner
1 Gürtler, Gablonzer Art f. Heimarbeit
2 Presser für Silberwarenfabrik
1 Stahlgraveur, muß durch Gold gravieren können
1 Schleifer für Silber- u. Metallporzellan nach Plüderhausen
1 Walzer und Schmelzer
1 Einsteller nach Welzheim
1 Versilberer
1 Meister oder Vorarbeiter für Schleiferei und Poliererei
1 Maschinenschlosser nach Leinzell, nur gute Kraft
1 Werkzeugmacher f. Silberwarenfabrik nach Schwäbisch Gmünd

weiblich

Einige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
2 Bedienungen (Aushilfe)
4 Küchenhilfen f. Gaststätten
1 Hausgehilfin nach den USA
1 Röntgenassistentin
1 Friseuse
1 Maschinenpoliererin halbtags

Es suchen Arbeit oder wollen sich verändern

29-jähriger Diplom-Physiker sucht entwicklungsfähige Anfangsposition, engl. und französische Schulkenntnisse, Führerschein Kl. III
1 erstklassiger Juwelenzeichner
1 Fremdsprachen-Korrespondent, perfekt in Englisch, Französisch und Spanisch.
Mehrere perfekte bilanzsichere Buchhalter
1 Speditionskaufmann mit mehrjähriger Praxis und Auslandserfahrung
1 Textil-Techniker im Alter von 24 J.
2 Schriftsetzer
1 Wirkmeister
2 Herrenschneider
1 Metalldrücker
1 Koch, 25 Jahre alt
1 Kartonagenmacher
1 Glasdrucker (Maschinendrucker)
1 junger Stricker
1 Vollgattersäger
2 Kraftfahrer
1 junger Küfer
1 Steinmetz

Wo sitzen die einzelnen Bundesbehörden?

In Bonn natürlich, werden die meisten sagen. Das trifft jedoch in vielen Fällen nicht zu. Die Verwaltung der Bundesrepublik ist weit mehr dezentralisiert als dies einst im Deutschen Reich von 1871 bzw. nach 1918 der Fall war. Wir veröffentlichen nachstehend eine Uebersicht über den Sitz der bereits gebildeten bzw. geplanten Bundesbehörden außerhalb von Bonn.

Berlin: Bevollmächtigter der Bundesrepublik Deutschland in Berlin mit den Außenstellen folgender Bundesministerien: Für gesamtdeutsche Fragen, für den Marshall-Plan, des Inneren, der Justiz, der Finanzen, für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit, für Verkehr, für Wohnungsbau und für Vertriebene.

Außerdem befinden sich in Berlin folgende Bundesbehörden: Bundesverwaltungsgericht, detachierter Strafsenat des Bundesgerichtshofes, Zweigstelle des Bundespatentamtes, Zweigstelle des Statistischen Bundesamtes, Bundesanstalt für Angestelltenversicherung, Bundesbetriebskrankenkasse, Außenstelle des Instituts für Raumforschung, Zweigstelle des Posttechnischen Zentralamtes, Zweigstelle des Fernmeldetechnischen Zentralamtes, Bundesdruckerei.

Bielefeld: Bundesanstalt für Gewässerkunde.

Braunschweig: Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft.

Bremen: Bundesstelle für das Auswanderungswesen (Verlegung nach Bonn in Aussicht genommen).

Bückeburg: Bundesmonopolverwaltung für Branntwein.

Celle: Bundesforschungsanstalt für Kleintierzucht.

Darmstadt: Posttechnisches Zentralamt, Fernmeldetechnisches Zentralamt.

Detmold: Bundesanstalt für Getreideverarbeitung.

Düsseldorf: Zweigstelle des Statistischen Bundesamtes.

Flensburg: Kraftfahrt-Bundesamt.

Raum Frankfurt - Main: Bundesrechnungshof, Bundesdisziplinarhof, Sozialamt der Deutschen Bundesbahn, Bank deutscher Länder, Kreditanstalt für Wiederaufbau, Amt für Wertpapierbereinigung, Hauptamt für Soforthilfe, Spruchsenat für Soforthilfesachen, Zentrallastverteiler für Elektrizität (Bundeswirtschaftsministerium), Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, Einfuhr- und Vorratsstelle für Vieh und Fleisch, Einfuhr- und Vorratsstelle für Fett und Eier, Einfuhrstelle für Zucker, Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bundesstelle für Warenverkehr.

Hamburg: Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen, Bundeskriminalamt, Bundesverkehrsministerium Abteilung Seeverkehr, Deutsches hydrographisches Institut, Seeschiffsvermessungsamt, Bundesoberseeamt, Bundesanstalt für Fischerei, Außenstelle der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, Außenstelle der Einfuhr- und Vorratsstelle für Vieh und Fleisch. Außenstelle der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fett und Eier, Außenstelle der Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Karlsruhe: Bundesgerichtshof, Oberstes Bundesgericht, Bundesverfassungsgericht, Bundesforschungsanstalt für Lebensmittelfrischhaltung, Bundesanstalt für Wasser-, Erd- und Grundbau.

Kassel: Bundesarbeitsgericht, Bundessozialgericht, Bundesversicherungsamt.

Kiel: Bundesversuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft.

Koblenz: Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Köln: Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesstelle für den Besatzungsbedarf, Bundesauskunftsstelle für den Außenhandel, Bundesanstalt für Material- und Bodenprüfung im Straßenbau.

Kulmbach: Bundesforschungsanstalt für Fleischwirtschaft.

München: Bundesfinanzhof, Bundespatentamt.

Reinbeck bei Hamburg: Bundesanstalt für Forst- und Holzwirtschaft.

Sechtem bei Köln: Bundesanstalt für Pflanzenqualität und Abfallforschung.

Soest: Bundesinstitut für Arbeitsschutz.

Stolzenau-Weser: Bundesanstalt für Vegetationskartierung.

Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Wilhelmshaven: Ausführungsbehörde für Unfallversicherung.

Kulturausstellung „Deutsches Land im Osten"

Vom 3. bis 8. Juli findet im kleinen Stadtgartensaal die Kulturausstellung „Deutsches Land im Osten" statt. Eröffnung der Ausstellung am Dienstag 3. Juli um 11 Uhr vormittags durch Oberbürgermeister Kah. Die Bevölkerung von Stadt und Kreis wird hierzu herzlich eingeladen.

Heimattreffen der Schönhengster

Am Sonntag 1. Juli 1951 findet in der Stadthalle das Heimattreffen der Landsleute aus dem Schönhengstgau Kreis Zwittau und Mähr. Trübau statt. Eröffnung im großen Stadtgartensaal um 9 Uhr vormittags. Alle Landsleute sind herzlich eingeladen.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Oeffentliche Mahnung zur Bezahlung der Hundesteuer

(anstelle von Einzelmahnungen)

Die Hundesteuer für 1951 ist seit 1. April 1951 ganz zur Zahlung verfallen. Diejenigen Steuerpflichtigen, die mit der Zahlung noch im Rückstand sind, werden hiemit aufgefordert, ihre Rückstände innerhalb einer Woche bei der Stadtkasse zu bereinigen.

Vorstehende Aufforderung gilt als Zahlungsbefehl. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist muß die Zwangsvollstreckung verfügt und der städt. Vollziehungsbeamte (Gerichtsvollzieher) mit der Durchführung beauftragt werden.

Schwäbisch Gmünd, den 26. Juni 1951

Stadtkämmerei

Vieh- und Schweinemarkt

Am Montag 2. Juli 1951 findet in Schwäbisch Gmünd, Kalter Markt, der Vieh- und Schweinemarkt statt.

Personen aus Sperr- und Beobachtungsgebieten eines Maul- und Klauenseuchenherdes sind vom Marktbesuch ausgeschlossen.

Tiere aus solchen Gebieten dürfen nicht aufgetrieben werden.

Marktbeginn 8.00 Uhr.

Schwäbisch Gmünd, den 26. Juni 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 16.—25. Juni 1951

Geburten: Juni: 16. Waltraud, T. d. Erich Bühler, Eisendreher, Nenningen Krs. Göppingen; 17. Helmut, S. d. Helmut Reiter, kaufm. Angest., Lorcher Straße 13; 18. Dieter, S. d. Hermann Hopfensitz, Mechaniker, Becherlehenstr. 16; 20. Monika, T. d. Antonius Reppmann, Maschinenschlosser, Pfitzerstr. 4; 20. Johann, S. d. Franz Mautner, Silberschleifer, Romangäßle 4; 20. Manfred, S. d. Wilhelm Dangelmaier, Feinmechaniker, Straßdorfer Str. 3; 20. Franz, S. d. Franz Josl, Hilfsarbeiter, Schönhardt; 21. Horst, S. d. Karl Waldraff, Werkzeugmacher, Weißensteiner Str. 51; 21. Dieter, S. d. Walter Seibold, Optiker, Unterböbingen; 21. Rita, T. d. August Hörner, Einkassierer, Wetzgau; 22. Ronald, S. d. Walter Egon Reißmüller, Flaschner, Schießtalstr. 11; 22. Maria, T. d. Alois Schmid, Bauer, Unter-Haldenhof, Gde. Weiler i.d.B.; 23. Peter, S. d. Josef Schimak, Lehrer, Rechbergstr. 2; 25. Reinhold, S. d. Robert Lutz, kaufm. Angest., Lindacher Straße 31; 26. Werner, S. d. Josef Eberst, Tischler, Oberbettringer Straße 96.

Sterbefälle: Juni: Kamilla Lichtenecker geb. Zirm, Hausfrau, An der oberen Halde 10, 61 J.; 21. Johann Bummerl, Maurer, Badmauer 8, 55 J.; 21. Katharina Wagenblast geb. Biekert, Hausfrau, Bischof-Keppler-Straße 8, 66 J.; 22. Anna Bartel geb. Hüttmann, Hausfrau, Friedhofstr. 2, 82 J.; 22. Georg Würz, Heizer und Gärtner, Lorch, 56 J.; 22. Lothar Grimm, Horn, Gde. Göggingen, 5 Mon.; 23. Hedwig Hauber geb. Röll, Hausfrau, Freudental 12, 46 J.; 23. Heide Joos, Schülerin, Lindach, 11 J.; 23. August Graf von Reischach, Oberstleutnant a. D., Uferstr. 2, 79 J.; 23. Marieluise Schmitt, Wilhelmstraße 33, 3 Wochen; 23. Thekla Klopfer geb. Siegle, Hausfrau, Mühlbergle 1, 71 J.; 24. Hermann Oechsle, Rentner, Mögglingen, 62 J.; 25. Marie Brandner geb. Maier, Hausfrau, Durlangen, 43 J.; 25. Anton Rettenmaier, Altersrentner, Marktplatz 57, 84 J.

Eheschließungen: Juni: 23. Adolf Bernert, Waldarbeiter, Bartholomä, und Hermine Knoblich, Hilfsarbeiterin, Vordere Schmidgasse 31; 23. Leo Hrusa, Stricker, Königsturmstr. 21, und Marie Helm, Schneiderin, Ziegelbergstraße 35; 23. Rudolf Lutz, Metallschleifer, Lorcher Str. 57/2, und Erika Martha Schneider, Hausgehilfin, Lorcher Straße 32.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Montag 2. Juli: W. D. Meyer, Einführung in die Sinfonien Beethovens (in Verbindung mit dem Amerikahaus), 20 Uhr, Sekretariat der Volkshochschule, Münsterplatz 25. — Dienstag 3. Juli: Das Heilig-Kreuz-Münster und seine Zeit, 3. Vortrag - Prof. Georg Weise, Tübingen, „Unser Münster und der Kirchenbau des 14. Jahrhunderts" (mit Lichtbildern), 20 Uhr kath. Vereinshaus. — Donnerstag 5. Juli: English Conversation, Internationaler Brains Trust, unter Teilnahme von Vertretern aus Kanada, Deutschland, England, Frankreich, Irland, United States. Verhandlungssprache ist Englisch, 20.30 Uhr, Parlerstraße 12. — Freitag 6. Juli: W. D. Meyer, Einführung in die Sinfonien Beethovens, 20 Uhr, Münsterplatz 25.— IV. Kunstgeschichtliche Studienfahrt der Volkshochschule am Montag 9. Juli nach Wimpfen i. T. (Führung: Prof. Walter Klein). Nachdem die letzten Fahrten Einfluß und Auswirkung des Gmünder Münsters und seiner Plastik in Ulm, Konstanz und Rottweil aufgezeigt haben, soll die nächste Fahrt die gotische Monumentalplastik an dem frühesten Auftreten in Schwaben in St. Peter in Wimpfen i. T. aufzeigen. Auf der Hinfahrt wird die der Gmünder Johanniskirche zeitlich nahestehende Pfarrkirche in Weinsberg besucht. Auf der Rückfahrt Schwaigern mit dem schönen Kirchenraum, in welchem ein Original unseres großen Gmünder Malers Jörg Ratgeb sich befindet. Weiter sind ein Ziel der Fahrt die schönen spätgotischen Hochaltäre in Bönnigheim und Besigheim und die von Prof. Dr. Fichter trefflich restaurierte Alexanderkirche in Marbach. Fahrpreis DM 7.50, Abfahrt: 5.30 Uhr vor dem Rathaus.

Kneippverein Gmünd. Die für letzten Sonntag vorgesehene Heilkräuter-Wanderung mußte auf Sonntag 1. Juli verschoben werden. Wir sammeln uns, gutes Wetter vorausgesetzt, nachmittags 3 Uhr bei der Leonhardsbrücke, gehen dann durch das Schießtal nach Mutlangen, wo in der Wirtschaft zum Lamm die gesammelten Heilkräuter besprochen werden.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag. 1. Juli 1951: Tag der Inneren Mission (Opfer für die Innere Mission): 8.15 Uhr Gemeindehaus (Teufel); 9.30 Uhr Augustinuskirche (Geiger); 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst.

Mittwoch, 4. Juli: 20 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Skrabak).

Donnerstag, 5. Juli: 15 Uhr Gemeindehs. Frauenmissionskranz.

Schülergottesdienst: Dienstag 7.20 Uhr Grundschule, Dienstag 8 Uhr Oberschule, Donnerstag 7.30 Uhr Volksschule.

Sonntag, 1. Juli: 9 Uhr Straßdorf, Alte Kirche; 10 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle; 15 Uhr Rechberg, Betsaal (Rümelin).

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag, 1. Juli 1951 (Tag der Inneren Mission — Opfer und Sammlung für die Innere Mission): 9.30 Uhr Predigt (Eberlein); 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Töchtern; 14 Uhr Bibelstunde in Unterkirneck; 19.30 Filmabend für die konfirmierte Jugend. — Mittwoch 7.30 Uhr Betstunde.

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 31. Mai 1951 (Schluß)

12. Erweiterung der Wasserversorgung für die Teilorte Oberkirneck, Unterkirneck und Hetzenhof

Die „Vedewa" hat vergangenen Herbst im Auftrage der Stadt ein Projekt zur Erweiterung der Wasserversorgungsanlage für die Teilorte Oberkirneck, Unterkirneck und Hetzenhof durch Erstellung eines elektrischen Pumpwerks mit Sammelbehälter und Erweiterung des Hochbehälters ausgearbeitet. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf insgesamt 22 800 DM. Von den eingeholten Angeboten auf Lieferung einer Hochdruckkreiselpumpe ist das Angebot der Firma Gebrüder Ritz und Schweizer in Schwäbisch Gmünd mit 1691 DM das günstigste.

Der Gemeinderat befaßt sich noch mit der Frage, wann das Projekt ausgeführt werden soll. Nach dem Beschluß vom 11. 8. 1950 soll die Erweiterung des Hochbehälters im Interesse anderer Maßnahmen zurückgestellt werden. Es wäre somit das Pumpwerk mit Sammelbehälter nebst maschineller Einrichtung und Zu- und Rückleitung auszuführen und zwar mit einem gesamten Kostenaufwand von 16 200 DM. Im Haushaltplan 1950 sind für diesen Zweck 9000 DM eingestellt worden. Bei sofortiger Ausführung müßte in den Haushaltplan 1951 der Restbetrag von 7200 DM eingestellt werden. Der Gemeinderat beschließt:

1. Das vorerwähnte beschränkte Projekt als dringlich sofort auszuführen, und
2. die Firma Gebrüder Ritz und Schweizer in Schwäbisch Gmünd mit der Lieferung der angebotenen vertikalen Hochdruckkreiselpumpe zu beauftragen.

13. Festsetzung des Wasserzinses für das Rechnungsjahr 1950

Die Wasserzinssätze für das Rechnungsjahr 1950 sind noch festzusetzen. Das Landratsamt Schwäbisch Gmünd hat in seinem Erlaß über die Genehmigung der Haushaltsatzung 1950 der Stadt nahegelegt, die Wasserzinssätze vom Jahr 1950 an angemessen zu erhöhen, da die Wasserversorgung seit der Währungsreform der Stadt laufend erhebliche Mehrausgaben verursache. Im Haushaltplan 1950 ist bei der Wasserversorgung gleichfalls eine größere Mehrausgabe verzeichnet. Es wäre wünschenswert, die Wasserzinssätze zu erhöhen, damit die Mehrausgaben 1950 etwas ermäßigt werden könnten. Die Erhöhung der Sätze müßte vom Wirtschaftsministerium preisrechtlich genehmigt werden. Das Genehmigungsverfahren würde eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Da einerseits der Wasserzins 1950 nun angefordert werden sollte und andererseits angesichts der allgemeinen Preissteigerungen eine Erhöhung des Wasserzinses von der Bevölkerung nicht verstanden würde, wird vom Stadtpfleger vorgeschlagen, von einer Erhöhung des Wasserzinses 1950 abzusehen. Es wird beschlossen, den Wasserzins für das Rechnungsjahr 1950 mit den gleichen Sätzen zu erheben, die für die Berechnung 1949 maßgebend waren.

14. Strukturgutachten der Landesplanung

Die Landesplanung Württemberg hat im Auftrag der Stadt Lorch ein umfangreiches Gutachten über die Strukturwandlung im Zeitraum von 1939 bis 1950 ausgearbeitet. Das Gutachten wird vom Bürgermeister vorgetragen und anschließend vom Gemeinderat ausführlich besprochen. Es wird allgemein anerkannt, daß das Gutachten für die weitere Arbeit des Gemeinderats im Sinne einer Weiterentwicklung der Stadt sehr wertvoll sein wird. Das Gutachten wird vom Bürgermeister noch einer größeren Oeffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

15. Uebersichtsplan

Der bei der Landesplanung Württemberg bestellte Uebersichtsplan liegt jetzt dem Gemeinderat vor. Der Plan ist im Benehmen mit dem Innenministerium und dem städtebaulichen Berater der Stadt, Herrn Stadtbaudirektor Dr. Stroebel aus Stuttgart, angefertigt worden. Der Bürgermeister gibt an Hand der Bestimmungen des Aufbaugesetzes und seiner Ausführungsvorschriften einen Ueberblick über die Zweckbestimmung und die Bedeutung eines Uebersichtsplans. Auf den Uebersichtsplan bauen sich nun die einzelnen Bebauungspläne auf.

Der Gemeinderat beschließt, dem von der Landesplanung aufgestellten Uebersichtsplan zuzustimmen und ihn dem Innenministerium gemäß § 6 des Aufbaugesetzes zur Prüfung und Wahrung der übergeordneten Belange vorzulegen. Einer ausdrücklichen Genehmigung bedarf der Uebersichtsplan nicht.

16. Einrichtung eines Stadtbauamts und Anstellung eines Stadtbaumeisters aus dem Personenkreise nach Artikel 131 des Grundgesetzes.

Der Bürgermeister gibt bekannt, daß das am 4. 5. 1951 vom Gemeinderat beschlossene Ausschreiben nach einem Bauingenieur (vgl. Amtsblatt Nr. 312) ergebnislos gewesen sei; es habe kein einziger Fachmann gewagt, auf das unsichere Anerbieten einzugehen. Nun sei inzwischen das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen verkündigt worden. Dieses Gesetz lege u. a. auch den Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern, zu denen auch die Stadt Lorch gehört, eine nach zwei Maßstäben bemessene Unterbringungspflicht bezüglich Angehöriger des fraglichen Personenkreises auf (nach dem Besoldungsaufwand und nach der Zahl der Bediensteten). Nach beiden Maßstäben müsse die Stadt Lorch mindestens 1 Person unterbringen. Nicht nur zur Verhütung des wegen Nichterreichung des Pflichtanteils am 1. Juli wirksam werdenden Ausgleichsbetrags, sondern vor allem im Hinblick auf das tatsächlich bestehende Bedürfnis für einen Stadtbaumeister müsse der Gemeinderat unverzüglich daran gehen, die Verpflichtung aus dem Gesetz zu erfüllen. Gemeinderat Müller (DG/BHE) unterstützt die Forderung des Bürgermeisters mit Nachdruck. Gemeinderat Bareiß (Fr. WV.) erklärt, ehe man eine D-Mark als Ausgleichszahlung abführe, müsse man bestrebt sein, das Geld dazu zu verwenden, tatsächlich vorhandene Bedürfnisse zu befriedigen. Aus diesem Grunde stimme er dem Vorschlag des Bürgermeisters zu. Gemeinderat Kühfuß (SPD) weist auf die Notwendigkeit hin, daß ein einzustellender Bauingenieur in den drei Fachrichtungen Hochbau, Tiefbau und Wasserwirtschaft geprüft sein müsse. Die Vertagung der Angelegenheit wird von Gemeinderat Fischer (SPD) angeregt mit der Begründung, er möchte sich vorher noch genau über die Bedeutung des Gesetzes nach Artikel 131 des Grundgesetzes informieren.

Der Vorschlag des Bürgermeisters, ein von ihm formuliertes Ausschreiben, nach welchem nur tüchtige Bewerber aus dem Personenkreis nach Artikel 131 des Grundgesetzes in Frage kämen, wird bei der folgenden Abstimmung mit 11 gegen 5 Stimmen angenommen.

17. Ergänzungswahlen für das Friedensgericht

Der Bürgermeister, welcher kraft Gesetzes Vorsitzender des kollegialen Friedensgerichts der Stadt Lorch ist, erklärt, er sei aus besonderen Gründen am Vorsitz verhindert. Diese besonderen Gründe bestünden darin, daß er angesichts der Größe der Stadt Lorch (über 5000 Einwohner) durch andere Amtsaufgaben, insbesondere auf dem Gebiete der Selbstverwaltung, derart in Anspruch genommen sei, daß ihm die Zeit fehle, um auch noch den Vorsitz im Friedensgericht auszuüben. Auf Vorschlag des Bürgermeisters werden vom Gemeinderat, der die Erklärung des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen hat, gewählt:

1. Gemeinderat Wilhelm Scheufele, Bürgermeister i. R in Lorch, seitheriger Stellvertreter des Bürgermeisters im Vorsitz des Friedensgerichts, zum Vorsitzenden,
2. Gemeinderat Alfons Müller, Justizoberinspektor i. R. in Lorch, zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Gleichzeitig stellt der Gemeinderat fest, daß beide Gewählte gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Friedensgerichtsbarkeit auf 3 Jahre gewählt sind.

Der Bürgermeister schlägt weiter vor, wegen des Umstands, daß einer der beiden stellvertretenden Friedensrichter schon länger krank ist, einen weiteren stellvertretenden Friedensrichter zu wählen. Auf Vorschlag von Gemeinderat Bareiß (Fr. WV.) wird durch Zuruf Architekt Robert Grau hier, Hauptstraße 40, ebenfalls auf 3 Jahre gewählt. Schließlich empfiehlt der Bürgermeister, aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch einen Stellvertreter für den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu wählen und schlägt hiefür den Stadtpfleger Sieber vor. Der Gemeinderat wählt diesen ebenfalls durch Zuruf.

18. Erweiterung des Ortsschulrats

Der Lehrerrat der Volksschule Lorch hat entgegen der im Jahre 1947 zwischen dem Bezirksschulamt und dem Gemeinderat getroffenen Regelung statt vier fünf planmäßige Lehrer in den

Wirtschaftlichkeitsberechnung für neuen Wohnraum

Der heutige Artikel ist eine Fortsetzung zu der Abhandlung „Wohnflächenberechnung für neuen Wohnraum" in Nr. 296.

Bei der Wiederherstellung, d. h. der Instandsetzung eines beschädigten Gebäudes, in dem oberhalb des Kellergeschosses noch benutzbarer Raum vorhanden ist, sind die Herstellungskosten ebenso wie beim Wiederaufbau zu ermitteln. Der Wert der nach dem Schadensfall wieder aufgebauten oder instand gesetzten Gebäudeteile darf jedoch höchstens mit den heutigen vergleichbaren Baukosten angesetzt werden.

Bei Erweiterungen oder Dachgeschoßausbauten darf für die Wirtschaftlichkeitsberechnung der neu geschaffenen Räume ein Wert für verwendete Gebäudeteile nicht angesetzt werden; Kosten für das Baugrundstück dürfen dann angesetzt werden, wenn dieses für einen Anbau neu erworben wurde. Bei dem Ausbau von Räumen, die bisher anderen Zwecken dienten, darf dagegen auch der Wert der verwendeten Gebäudeteile angesetzt werden, soweit sie zur Herstellung von Wohnraum erforderlich gewesen wären; als Kosten des Baugrundstücks darf hier der bisherige Bodenwert, jedoch höchstens der Bodenwert vergleichbarer Grundstücke für Wohngebäude, angesetzt werden.

II. Der Finanzierungsplan

Weiterhin gehört zur Wirtschaftlichkeitsberechnung der Finanzierungsplan. Er muß die Mittel zur Deckung der in der Wirtschaftlichkeitsberechnung angesetzten Gesamtherstellungskosten ausweisen und zwar im einzelnen

1. die Fremdmittel, d. h. die zur Deckung der Gesamtherstellungskosten dienenden Darlehen, gestundeten Restkaufgelder, gestundeten öffentlichen Grundstückslasten sowie kapitalisierte Beträge, wiederkehrende Leistungen (Rentenschulden). Als Fremdmittel gelten die auf dem Baugrundstück ruhenden umgestellten Grundpfandrechte Dritter; werden die Kosten des Baugrundstücks bei den Gesamtherstellungskosten nur anteilig angesetzt, so sind die umgestellten Grundpfandrechte nur im gleichen Verhältnis anzusetzen;
2. Baukostenzuschüsse, zu denen auch die nicht rückzahlbaren Sach- und Arbeitsleistungen Dritter gehören;
3. Eigenleistungen, zu denen nicht nur die aufgewendeten Geldbeträge, sondern auch der Wert der Selbsthilfe und der sonstigen Leistungen (eigenes Holz) sowie der Wert des eigenen Baugrundstücks gehören. Im Fall des Wiederaufbaus sind der Wert des Baugrundstücks und der Gebäuderestwert als Eigenleistungen nur im Verhältnis des Schadensgrads herabgesetzt ansetzbar; in jedem Falle kann jedoch mindestens der Bodenwert angesetzt werden.

Zur Ermittlung der Eigenleistung im öffentlich geförderten Wohnungsbau können als Ersatz der Eigenleistung anerkannt werden: Baukostenzuschüsse, auf dem Baugrundstück nicht dinglich gesicherte Fremdmittel,' im Range nach den öffentlichen Darlehen auf dem Baugrundstück dinglich gesicherte Fremdmittel, sowie dinglich gesicherte Darlehen, die dem Bauherrn oder einem Mieter auf Grund von Bau- oder Wohnsparverträgen gewährt werden, bis zur Höhe des angesparten Betrags.

III. Berechnung der Aufwendungen und der Erträge

Aufwendungen sind die laufend entstehenden Kapitalkosten und die Bewirtschaftungskosten. Die Kapitalkosten sind die Dauerkosten, die sich aus der Inanspruchnahme der im Finanzierungsplan ausgewiesenen Mittel nachhaltig ergeben. Zinsen dürfen nur mit dem tatsächlich entrichteten Betrag angesetzt werden, wenn er hinter dem vereinbarten Betrag zurückbleibt. Maßgebend ist der Zinsbetrag der ersten Jahresleistung. Verwaltungskostenbeiträge sind wie Zinsen zu behandeln. Zu den Kapitalkosten gehören auch die Zinsen für Eigenleistungen, dagegen dürfen für Baukostenzuschüsse Kapitalkosten nicht angesetzt werden, auch nicht für den Teil des Gebäuderestwerts, der in der Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht angesetzt werden darf.

Tilgungsbeträge sind keine Kapitalkosten. Ausnahmsweise darf ein Tilgungsbetrag für ein unverzinsliches Darlehen angesetzt werden, das unter Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach § 7c ESTG. gewährt wurde, soweit die Tilgungsbeträge aus der Abschreibung und den Zinsen der Eigenleistung nicht gedeckt werden können. Das gleiche gilt für unverzinsliche Darlehen, die von den oder zu Gunsten von Mietern gegeben worden sind.

Bewirtschaftungskosten sind die Abschreibung, die Verwaltungskosten, Betriebskosten, Instandhaltungskosten und das Mieteausfallwagnis. Sie dürfen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung angesetzt werden, wenn sie ihrer Höhe nach feststehen oder mit ihrem Entstehen im Hinblick auf die Erfahrungen bei vergleichbaren Bauten sicher zu rechnen ist. Wird bei Wiederherstellung, Erweiterung und Dachgeschoßausbau die Wirtschaftlichkeitsberechnung nur für einen Teil der Wirtschaftseinheit aufgestellt, so dürfen Bewirtschaftungskosten nur angesetzt werden, soweit sie für diesen Teil zusätzlich entstehen.

Die Abschreibung ist nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer zu errechnen und soll bei Gebäuden 1 v. H. der Baukosten abzüglich der Baukostenzuschüsse nicht übersteigen. Beim öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau braucht die Abschreibung bei Aufnahme von Tilgungsdarlehen als zunehmende Abschreibung nur bis zu ½ v. H. anerkannt zu werden, falls dies ausreicht, um die für die Tilgung erforderlichen Beträge aufzubringen. Beim Wiederaufbau und dem Ausbau von Räumen, die bisher anderen Zwecken dienten, können die Baukosten und der Gebäuderestwert bzw. der Wert der verwendeten Gebäudeteile abgeschrieben werden.

Zu den Verwaltungskosten gehören auch der Wert der vom Vermieter persönlich geleisteten Verwaltungsarbeit, ferner die Kosten für die Prüfungen von Jahresabschlüssen und eine Beraubungsversicherung. In der Regel werden sie mit 25 DM je Hauptmietverhältnis anzusetzen sein. Eine Erhöhung bis zu 35 DM ist vor allem zugelassen, wenn der Wohnhausbesitz mehr als zehn Wohnungen umfaßt. Bei öffentlich geförderten Eigenheimen und Kleinsiedlungen brauchen Verwaltungskosten nicht anerkannt zu werden, wenn das Gebäude vom Eigentümer selbst verwaltet wird.

Zu den Betriebskosten gehören die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, vor allem die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversorgung sowie des Betriebs von Heizungsanlagen, die Kosten der Straßenreinigung, Müllabfuhr und Entwässerung, die Kosten der Haus- und Schornsteinreinigung, der Gartenpflege, der Treppen- usw. -Beleuchtung, der Sach- und Haftpflichtversicherung sowie für den Hauswart.

Instandhaltungskosten sind mit einem Durchschnittssatz zwischen 1,75 und und 2,25 DM je qm im Jahre anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände eine Ueberschreitung rechtfertigen. Bei Eigenheimen und Kleinsiedlungen kann der Mindestsatz unterschritten werden, soweit der Inhaber die Instandsetzung des Gebäudes selbst besorgt. Trägt der Mieter die Kosten für Schönheitsreparaturen (Tapezieren, Anstreichen der Wände und Decken, der Fußböden, der Fenster von innen und der Türen), so ermäßigt sich der Durchschnittssatz um 0,40 DM. Das Mietausfallwagnis, d. h. die Gefahr der Uneinbringlichkeit der Miete oder des Leerstehens von Wohnungen, kann mit 2 v. H. der Jahresmietes angesetzt werden.

Den Aufwendungen stehen die Erträge gegenüber, d. h. die tatsächlichen oder zu erwartenden Einnahmen aus Miete, Umlagen und Vergütungen. Als Ertrag gilt auch der Mietwert der vom Eigentümer selbst benutzten Wohnung sowie der Mietwert von nicht vermieteten Wohnungen und solchen, die auf Grund eines anderen Rechtsverhältnisses als eines Mietvertrags überlassen werden.

Das Landratsamt sowie sämtliche Dienststellen der Landkreisverwaltung sind am Samstag 30. Juni 1951 geschlossen. Für dringende Fälle ist beim Landratsamt und beim Kreiswohlfahrtsamt ein Bereitschaftsdienst angeordnet.

Fortsetzung Lorcher Gemeinderat

Ortsschulrat gewählt. Nachdem das Bezirksschulamt sich damit einverstanden erklärt hat, und der Gemeinderat heute ebenfalls zustimmt, wird die Notwendigkeit ausgelöst, auch die Zahl der Schulgemeindevertreter um eine Person zu erhöhen. Nach der Verordnung über den Ortsschulrat muß die Zahl der Schulgemeindevertreter (seither sieben, jetzt acht) der Zahl der übrigen Mitglieder gleichkommen. Es muß also heute ein 8. Schulgemeindevertreter gewählt werden. Die Fraktion der Freien Wählervereinigung schlägt Presser Alfred Heller, Silcherstraße, die Fraktion der SPD den Amtsboten Erwin Hettich, Kirchstraße 1, vor. Bei der Wahl durch Zuruf wird mit 9 Stimmen Alfred Heller gewählt.

19. Kanalisation des Industriegebiets „Maierhof"

Auf Grund des am 6. 3. 1951 (vgl. Amtsblatt Nr. 304) beschlossenen Auftrags hat das Technische Landesamt, Büro für Abwasserbeseitigung, einen generellen Kanalisationsplan für das Industriegebiet „Maierhof" gefertigt. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf 95 000 DM. Das Projekt übersteigt die augenblicklichen Bedürfnisse und trägt auch nicht der am 9. 3. 1951 vom Gemeinderat beschlossenen Aenderung des Bebauungsplanentwurfs „Oberer und Mittlerer Maierhof" (vgl. Amtsblatt Nr. 306) Rechnung. Der Bürgermeister schlägt vor, das Technische Landesamt um einen einfacheren Kanalisationsvorschlag, der für die Bedürfnisse der Firma Lorcher Karosseriefabrik Binz & Co. ausreicht, zu bitten. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters zu.

20. Blumenschmuck für das Rathaus, das Volksschulgebäude und den Bäderbrunnen

Wie im Vorjahr, so sollen auch heuer das Rathaus, das Volksschulgebäude und der Bäderbrunnen mit Blumen geschmückt werden. Turnusgemäß soll dieses Jahr die Gärtnerei Max Maier den Auftrag bekommen. Sie hat ein Angebot von 184.— DM abgegeben. Um diesen Preis soll die Ausschmückung so reichhaltig wie im Vorjahr vorgenommen werden.

21. Volksschule Lorch

Auf Antrag der Schulleitung werden zwei nach Osten liegende Schulsäle mit zusammen 8 Fenstern zum Schutze der Schüler gegen Sonnenlicht mit Vorhängen versehen. Der Auftrag wird im Rahmen eines Aufwands von 230—300 DM dem Sattlermeister Emil Seng übertragen.

Schmucke Kapellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

Von Studienrat Deibele

8. Die Kreuzkapelle in Schechingen

Hart am Ortsausgang gegen Hohenstadt steht die Kreuzkapelle. Aus ihr weht höfische Luft, ist sie doch ein Kind des ausgehenden Rokoko. Früher stand an dieser Stelle ein Feldkreuz. Als einstens Graf Josef Anselm von Adelmann an dieser Stelle vorbeifuhr, scheuten die Pferde und konnten nicht mehr aufgehalten werden. In seiner Todesangst gelobte der Graf, dem heiligen Kreuz zu Ehren eine Kapelle zu erbauen, wenn er die Gefahr überstände. Sogleich sollen die Pferde still gestanden haben. Der Graf erfüllte sein Versprechen und ließ 1763 die Kapelle errichten. Leicht und luftig ragt das kleine Heiligtum aus den Aeckern empor. Es ist im strengen Achteck erbaut. Eine Seite dient dem Eingang, die gegenüberliegende füllt der Hochaltar aus. Das Innere ist hell und duftig im Rokokostil gehalten. Es sieht mehr einem verträumten Parktempelchen als einem ernsten Gotteshause gleich. Eine Empore, die im Innern ringsum das Mauerwerk umsäumt, bringt Abwechslung in den streng geometrischen Bau und zaubert malerische Licht und Schattenwirkungen hervor. Unter der Empore wiederholt eine Balustrade den Umgang. Der Altar stellt die Kreuzigungsgruppe dar. Maria, Magdalena und Johannes stehen in tänzerischem Rokoko unter dem Kreuze. Kokett halten die beiden heiligen Frauen ihre Taschentücher zum Heiland empor. Uns ist diese spielerische Frömmigkeit fremd geblieben. Sie hat zuviel Theatralisches an sich. An den Wänden erblicken wir die 14 Kreuzwegbilder, am Altare die Gemälde der heiligen Barbara und des heiligen Dismas. Sämtliche Bilder stammen aus dem spätesten Barock, sind aber so schrecklich übermalt, daß ihr ursprünglicher Charakter nicht mehr zu erkennen ist. Hinter dem Hochaltar sieht man in grobem Barock Christus an der Geißelsäule. Gegenüber ist der Rückwand des Hochaltars der Stumpf des ehemaligen Feldkreuzes eingefügt.

Heute steht die Kapelle still und einsam am Wege. Früher aber wallfahrteten zahlreiche Pilger aus nah und fern hierher. Doch verraten frische Schnittstellen am Rumpf des alten Feldkreuzes hinter dem Hochaltar, daß immer noch Leute hier in ihrer Not Trost und Hilfe suchen.

Noch vor etwa 15 Jahren schmückten zwei prächtige barocke Altarblätter die Seitenwände. Sie sollen aus dem Kloster Gotteszell hierher gekommen sein. Heute sind sie verschwunden. Verschwunden ist auch ein Glaslüster, ein ganz hervorragendes und seltenes Stück aus der Empirezeit. Er gab dem Raume Zierlichkeit, Glanz und höfischen Adel. Wer das Kirchlein in seinem alten Schmuck gekannt hat, wird diese Verluste lebhaft bedauern.

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 316 — **Schwäbisch Gmünd, Samstag, 7. Juli 1951** — **Preis 10 Pfg.**

Preise für Trinkmilch

Verordnung Nr. VII-WB/7/51 des Wirtschaftsministerims Württemberg-Baden vom 29. Juni 1951

Auf Grund des § 18 des Milch- und Fettgesetzes vom 28. Februar 1951 (BGBl. I S. 135) und der §§ 1 und 2 der Verordnung M Nr. 1/51 über Preise für Milch und Butter vom 8. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 109 vom 9. Juni 1951) wird im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium verordnet:

§ 1

Verbraucherpreise

(1) Der Verbraucherhöchstpreis für molkereimäßig bearbeitete (gereinigte, erhitzte und tiefgekühlte) Trinkmilch mit einem Fettgehalt von mindestens 3,0% beträgt bei Verkauf ab Laden oder ab Wagen des Milchhändlers oder ab Ausschankstelle der Molkerei in

Preisgruppe I 40 Dpf. je Liter
Preisgruppe II 38 Dpf. je Liter
Preisgruppe III 36 Dpf. je Liter.

(2) Der Verbraucherhöchstpreis für nicht molkereimäßig bearbeitete und als ungeteiltes Gemelk in den Verkehr gebrachte Trinkmilch beträgt in allen Preisgruppen 34 Dpf. je Liter.

(3) Die Einstufung der Gemeinden in die Preisgruppen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 2

Handelsspannen

(1) Die Kleinhandelsspanne darf folgende Beträge je Liter nicht übersteigen:

a) Bei Abgabe von molkereimäßig bearbeiteter Trinkmilch in

Preisgruppe I 5,7 Dpf. je Liter
Preisgruppe II 4,7 Dpf. je Liter
Preisgruppe III 4,5 Dpf. je Liter.

b) Bei Abgabe von nicht molkereimäßig bearbeiter Trinkmilch in allen Preisgruppen 4 Dpf. je Liter.

(2) Die Handelsspannen des Abs. 1 verstehen sich bei Lieferung ab Molkerei in molkereieigenen Kannen und bei Verkauf ab Laden oder ab Wagen des Händlers. Sie sind bei Anlieferung der Trinkmilch durch die Molkerei frei Laden des Milchhändlers um 0,5 Dpf. je Liter zu ermäßigen.

§ 3

Flaschenmilch

(1) Bei Abgabe von Trinkmilch in Flaschen dürfen auf die Verbraucherhöchstpreise des § 1 höchstens folgende Aufschläge berechnet werden:

bei 1/1 Liter-Flaschen 5 Dpf. je Flasche
bei 1/2 Liter-Flaschen 4 Dpf. je Flasche
bei 1/4 Liter-Flaschen 3 Dpf. je Flasche.

(2) Die Handelsspannen des § 2 dürfen bei Abgabe von Trinkmilch

in 1/1 Liter-Flaschen um 1,00 Dpf. je Flasche
in 1/2 Liter-Flaschen um 0,75 Dpf. je Flasche
in 1/4 Liter-Flaschen um 0,50 Dpf. je Flasche

erhöht werden.

§ 6

Preisnachlässe

(1) Bei Abgabe von Trinkmilch an Großverbraucher sind die Verbraucherhöchstpreise des §§ 1 und 3 um wenigstens folgende Beträge zu senken:

bei Lieferung v. 21 bis 100 Ltr. um 1 Dpf. je Ltr.
bei Lieferung v. über 100 Ltr. um 1,5 Dpf. je Ltr.

(2) Die Zufuhrkosten frei Haus des Großverbrauchers sind von der Molkerei oder vom Milchhandel zu tragen.

§ 5

Ambulanter Handel

(1) Für den ambulanten Verkauf von Trinkmilch ab Wagen in Gefäße des Verbrauchers oder in Flaschen ist ein Aufschlag auf die Verbraucherpreise nicht zulässig. Bei ungünstigen örtlichen Verhältnissen (z. B. in nicht ausgebauten Ortsteilen) können die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der kreisfreien und der kreisunmittelbaren Städte auf die Verbraucherhöchstpreise des § 1 einen Aufschlag von 1 Dpf., bei besonders hohen Kosten der Milchausfuhr gegenüber dem Milchverkauf ab Laden von 2 Dpf. je Liter genehmigen.

(2) Bei Lieferung von Flaschenmilch frei Haustüre des Verbrauchers kann ein Aufschlag bis zu 2 Dpf. je Liter auf die Verbraucherhöchstpreise des § 1 berechnet werden.

§ 6

Abrundung

Bei der Abgabe von Milch in Mengen unter 1 Liter ist von einem Preis für 1 Liter auszugehen. Ergeben sich dabei Teilbeträge von Pfennigen, so ist der Betrag von 0,4 Dpf. und weniger nach unten, der Betrag von 0,5 Dpf. und mehr nach oben abzurunden.

§ 7

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) / 29. März 1950 (BGBl. S. 78) / 30. März 1951 (BGBl. I S. 223) geahndet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Anordnung VIII-WB/11/48 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über die Neuregelung der Milchpreise vom 1. Juni 1948 (Amtsbl. S. 38) außer Kraft.

*

Zusatz der Preisbehörde

Die Stadt Schwäbisch Gmünd ist laut Anlage zur Verordnung über Preise für Trinkmilch in die Preisgruppe II eingestuft; alle übrigen Gemeinden des Landkreises Schwäbisch Gmünd sind in Preisgruppe III.

Preisbehörde
Landratsamt Bürgermeisteramt

Das Arbeitsamt errichtet Hilfsstellen

Wie schon früher berichtet, führt nunmehr das Arbeitsamt seine Absicht durch, auswärtige Hilfsstellen zur besseren Durchführung des Kundendienstes und Kundenverkehrs einzurichten.

In den Rathäusern von Lorch und Heubach wird künftig jeden Montag in der Zeit von 9.00 bis 12.30 Uhr die Hilfsstelle mit bewährten Kräften der Arbeitsvermittlung besetzt sein. Die Hilfsstellen werden

erstmals am Montag 9. Juli 1951

zu den angegebenen Zeiten für den Publikumsverkehr geöffnet. Die Hilfsstellen sind fernmündlich über die Telefon-Anschlüsse der Bürgermeisterämter Lorch und Heubach zu erreichen. Die Errichtung dieser Hilfsstellen entspricht den wiederholt an das Arbeitsamt herangetragenen Wünschen von Industrie und Gewerbe, von Arbeitslosen und Arbeitsuchenden, ihnen die zum Teil weiten und als lästig empfundenen Anmarschwege nach Schwäbisch Gmünd zu ersparen.

Das Einzugsgebiet der Hilfsstelle Heubach umfaßt die Gemeinden Bargau, Buch, Bartholomä, Lautern, Mögglingen, Unterböbingen und Oberböbingen. Das Einzugsgebiet der Hilfsstelle Lorch wird mit den Gemeinden Alfdorf, Pfahlbronn und Waldhausen abgegrenzt. Für die Arbeitslosen dieser Gemeinden einschließlich ihrer Teilgemeinden entfallen künftig die Kontrollzeiten bei den Bürgermeisterämtern. Dafür findet die Kontrolle bei den Hilfsstellen jeweils in der Zeit von 9.30 bis 10.30 Uhr statt. (Näheres darüber ist aus den Anschlägen bei den Bürgermeisterämtern der Gemeinden der Einzugsgebiete zu ersehen).

Um einem weiteren Bedürfnis zu entsprechen, wird das Arbeitsamt in Leinzell Abendsprechstunden einrichten, die dem gleichen Zweck dienen sollen wie die Hilfsstellen in Heubach und in Lorch mit dem Unterschied, daß die Abendsprechstunden im Rathaus in Leinzell nicht wöchentlich, sondern in unregelmäßigen Zeitabständen, vermutlich vierzehntägig, abgehalten werden. Die Arbeitsuchenden von Leinzell und der näheren Umgebung, für die diese Abendsprechstunden von Wert sein können, werden jeweils durch die Bürgermeisterämter ihrer Gemeinden auf dem gemeindeüblichen Wege der Bekanntmachung unterrichtet werden.

Das Arbeitsamt hofft durch die Einrichtung der Hilfsstellen und durch die Abhaltung der Abendsprechstunden in Leinzell die wünschenswerte und notwendige Vertiefung der Beziehungen zu der Arbeitgeberschaft zu erreichen. Die stärkere Einschaltung in den Arbeitsmarkt des Bezirks wird sich dann zweifellos auch für die beim Arbeitsamt betreuten Arbeitnehmer erfolgreich auswirken.

Sprechstunden der Versorgungsämter

Die Versorgungsämter Stuttgart I und II werden vom 25. Juni 1951 an nur noch montags, mittwochs und samstags von 8 bis 12 Uhr Sprechstunden abhalten. Um die Arbeiten bei der Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes beschleunigt erledigen zu können, wird dringend gebeten, diese Sprechzeiten einzuhalten.

Die bürgerkundliche Ecke

C) Die Rechte des Einwohners

Nach § 17 Abs. 1 DGOA sind die Einwohner berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde nach den bestehenden Vorschriften zu benützen.

Als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 17 DGOA sind auf jeden Fall die durch Satzung oder Gemeinderatsbeschluß als solche erklärten oder solche Einrichtungen anzusehen, deren Benutzung durch Anstaltsordnung geregelt ist, ebenso die in § 67 Abs. 2 Ziff. 2 aufgeführten Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der körperlichen Ertüchtigung, der Kranken-, Gesundheits- und Wohlfahrtspflege.

Keine öffentlichen Einrichtungen sind die privatwirtschaftlichen Geschäfte, wie Hotels, Wäschereien, Gaststätten, Weinhandlungen, Stadtgärtnereien usw.

Ausschlaggebend ist nicht die rechtliche Form, ob selbständig (Stuttgarter Straßenbahnen) oder unselbständig.

Oeffentliche Einrichtungen gibt es auf dem ganzen Gebiet der öffentlichen Verwaltung, z. B. Versorgungsbetriebe, Schlachthäuser, Friedhöfe, Bäder, Müllabfuhr, Verkehrsbetriebe, Schulen, Krankenhäuser, Altersheime, Sportanlagen. Keine öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 17 sind die eigentlichen Verwaltungseinrichtungen (Rathaus), weil sie jedermann, auch dem, der nicht Einwohner ist, zugänglich sind.

Bei dem Benutzungsrecht handelt es sich um ein sogenanntes subjektives Recht, das notfalls auf dem Rechtsweg (vor dem Verwaltungsgericht) verfolgt werden kann und das allen Einwohnern nach gleichen Grundsätzen zusteht. Die Gemeindebürger dürfen also bei der Regelung des Benutzungsrechts gegenüber den Einwohnern in keiner Weise bevorzugt werden. Dagegen wird der Grundsatz der gleichen Benutzung bei gleichen Voraussetzungen nicht verletzt, wenn z. B. Großabnehmer von Gas und Wasser oder auch bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsbetriebe Kriegsbeschädigte begünstigt werden. Nicht zulässig wäre es aber beispielsweise, wenn die Gemeinde die Benutzung eines Sportplatzes nur den Angehörigen einer bestimmten Konfession gestatten würde.

Bei Benutzung der öffentlichen Einrichtungen hat sich der Einwohner an die bestehenden Vorschriften, die gewöhnlich in der Form einer Satzung, einer Anstaltsordnung oder eines Gemeinderatsbeschlusses erlassen sind, zu halten. Beispiel: Das Betreten des Rasens einer Parkanlage oder das Rauchen in einem Krankenhaus ist verboten. Die öffentlichen Einrichtungen können also von den Gemeindeeinwohnern nicht nach Belieben wie Privateigentum benutzt werden.

D) Pflichten

Die Gemeindeeinwohner sind verpflichtet, die Gemeindelasten durch Abgaben, Steuern, Gebühren und Beiträge, sowie durch Hand- und Spanndienste zu tragen. Welcher Art diese Lasten sind, beschreibt die DGOA im einzelnen nicht; es gelten dafür die Vorschriften anderer Gesetze, wie z. B. des Finanz- und Lastenausgleichgesetzes vom 15. 5. 1939 und die Art. 173—179 der Württ. Gemeindeordnung vom 19. 3. 1930 (WGO).

Bezüglich der Heranziehung der Einwohner zu Gemeindediensten sei noch folgendes bemerkt: Die Rechtsgrundlage bilden, wie bereits oben erwähnt, die durch die Württ. Überleitungsverordnung zur DGO vom Jahre 1935 ausdrücklich aufrecht erhaltenen Vorschriften der Art. 173—179 der WGO. Hiernach können in Notfällen zur Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben der Gemeinden, insbesondere zur Unterhaltung der öffentlichen Wege, zur Erhaltung des Gemeindevermögens (z. B. bei Hochwassergefahr, Überschwemmungen, Erdrutschungen) sowie zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (z. B. Wach- und Streifdienste, Schneeschaufeln, Aufräumungsarbeiten bei

---

Aerztlicher Sonntagsdienst am 8. Juli

Dr. Rempis, Grabenstraße 3, Ruf 2824
Pfauenapotheke, Kornhausstraße 3, Ruf 2329
Mittwoch nachmittag: Pfauenapotheke und Obere Apotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Tierarzt Faul, Bergschlößle, Ruf 2200

Brandfällen) Gemeindedienste (früher Frondienste genannt) angeordnet werden. Leistungen, die eine besondere Ausbildung erfordern, können jeoch nicht verlangt werden.

Zur Leistung von Gemeindediensten sind alle selbständigen steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde verpflichtet, zur Leistung von Fuhrdiensten jedoch nur diejenigen, die im Gemeindebezirk Zugtiere oder für den Fuhrdienst geeignete Kraftwagen halten.

Weibliche Personen können nur zur Leistung von Fuhrdiensten oder zur Stellung von Kraftwagen verpflichtet werden.

Der Verpflichtete kann die ihm auferlegten Gemeindedienste durch geeignete Stellvertreter leisten. Auch kann er seiner Verpflichtung durch Bezahlung einer entsprechenden Ersatzleistung genügen.

Grundsatz der Selbständigkeit: Es muß sich um Personen handeln, die ihren Unterhalt ganz oder wenigstens überwiegend aus eigenem Einkommen bestreiten. Eigene Wohnung ist nicht erforderlich. Nicht selbständige Personen, die zu Gemeindediensten nicht herangezogen werden können, sind z. B. Lehrlinge im Haushalt der Eltern. Bei außerordentlichem Bedürfnis sind aber auch nicht selbständige Einwohner zu Gemeindediensten verpflichtet (Art. 179 WGO).

Der Bürger

A) Begriff

Bürger ist der Einwohner, der

1. deutscher Staatsangehöriger ist
2. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
3. seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde wohnt,
4. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

Diese Bedingungen müssen stets zusammen erfüllt sein.

Unter der einjährigen Wohnfrist ist stets ein zusammenhängender Zeitraum ohne Unterbrechung zu verstehen. Ausgenommen von der Voraussetzung der einjährigen Wohndauer sind Bürgermeister und hauptamtliche Stellvertreter. Diese werden sofort mit dem Amtsantritt Bürger. Außerdem ist zu beachten, daß Flüchtlinge und Heimatvertriebene nach Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verb. mit § 4 des Flüchtlingsgesetzes den deutschen Staatsangehörigen in Rechten und Pflichten gleichgestellt sind. Die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt der, dem sie nicht aberkannt sind; die Aberkennung ist eine Nebenstrafe.

B) Erwerb des Bürgerrechts

Das Bürgerrecht wird kraft Gesetzes erworben, sobald die oben aufgezählten vier Voraussetzungen erfüllt sind. Eine besondere Verleihung des Bürgerrechts ist nicht erforderlich.

Fortsetzung folgt)

Fleckviehzuchtverein Schwäb. Gmünd

Staatliche Bezirksrindviehschau

Am Donnerstag 12. Juli vormittags 8.30 Uhr findet in Schwäbisch Gmünd im Stadtgarten bei der städt. Festhalle eine staatliche Bezirksrindviehschau statt.

Die Schau wird aller Voraussicht nach sehr stark beschickt und verspricht für die Rindviehzüchter recht interessant zu werden.

Die Züchter und sonstigen Interessenten, sowie die Herren Bürgermeister mit Gemeinderäten werden zu dieser Schau eingeladen mit der Bitte, recht zahlreich zu erscheinen.

Der Vorstand: I. Weber

Landesverband der vertrieb. Deutschen

Heimattreffen des Kreises Gablonz a. d. N.

Vom 10.—13. August findet in Kaufbeuren-Neugablonz ein großes Wiedersehenstreffen der früheren Bewohner des Kreises Gablonz a. d. N. statt. Am Samstag ist die Tagung der einzelnen Heimatgemeinden vorgesehen, während der Sonntag einem Gesamttreffen mit Festzug und Kundgebung gewidmet ist. Um der großen Gruppe der Gablonzer in Schwäbisch Gmünd die Gelegenheit zur Teilnahme zu ermöglichen, plant die Landsmannschaft Sudetenland die Abfertigung eines Sonderzuges nach Kaufbeuren. Die Abfahrt ist für Samstag 11. August etwa 7 Uhr früh und die Rückkehr am Sonntag gegen Mitternacht geplant. Genaue Auskünfte werden jeweils Samstag in der Zeit von 15—18 Uhr in der Kanzlei des LvD, Bocksgasse, erteilt. Hier sind auch die Anmeldungen für den Sonderzug bis spätestens 20. Juli vorzunehmen.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag, 8. Juli 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Hühn), 11 Uhr Augustinuskirche Christenlehre für Söhne und Töchter, 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst.

Mittwoch, 11. Juli: 20 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Skrabak).

Schülergottesdienst: Augustinuskirche: Dienstag 7.20 Uhr Grundschule, Dienstag 8 Uhr Oberschule, Donnerstag 7.30 Uhr Volksschule.

Sonntag, 8. Juli: 8 Uhr Weiler i. d. B., Schwesternhaus, 9 Uhr Bettringen, 10 Uhr Waldstetten, **Friedhofkapelle (Rümelin).**

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. **Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.**

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

Einige Pferdeknechte
Eine Anzahl Landarbeiter, mögl. jüngere Kräfte
Mehrere Landarbeiterinnen, Bezahlung n. Tarif, Kost und Wohnung beim Arbeitgeber
Die Stellen sind überprüft und können bestens empfohlen werden.
1 Landschaftsgärtner
8 Maler
Einige Spitzendreher
1 Horizontalbohrwerker
1 Werkzeug- und Stahlformenfräser
1 Goldschmied nach Welzheim
1 Guillocheur für Silberwarenfabrik
1 guter Automechaniker für Autoreparaturwerkstatt in der Schweiz, nur ledige Kraft
1 Galvaniseur
1 Meister für Karosserieflaschnerei
1 guter Mechaniker f. Dauerstellung nach Schwäbisch Gmünd
1 Fräser für mittlere Universalfräse
1 Gürtler, Gablonzer Art f. Heimarbeit
2 Presser für Silberwarenfabrik
1 Stahlgraveur, muß auch Gold gravieren können
1 Schleifer für Silber- und Metallporzellan nach Plüderhausen
1 Einsteller nach Welzheim
1 Versilberer
1 Meister oder Vorarbeiter für Schleiferei und Poliererei
einige Mechaniker nach Leinzell, nur gute Kräfte
1 Verkaufs-Korrespondenten für Großhandlung
1 Arbeitsvorbereiter mit Refa-Schein aus der spanlosen Verformung und Blechverformung usw.
1 perfekter Dolmetscher für engl. Sprache
1 Kontokorrentbuchhalter bis zu 30 J.
1 kaufm. Angestellter mit Kenntnissen in der Trikotagenbranche
1 jüngerer kaufm. Angestellter aus der Elektrobranche
1 Kommunalverwaltungsfachmann, versiert im Kassenwesen
1 erfahrener Auslandskorrespondent (franz., englisch)
1 Vorkalkulator für die Kraftfahrzeugbranche
1 Konstrukteur für die Kraftfahrzeugbranche
1 versierter Kaufmann mit Branchekenntnissen im Möbelfach
1 jg. kaufm. Angestellter bis zu 24 J. als Nachwuchskraft. Führerschein II Bedingung.

weiblich

Einige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
2 Bedienungen (Aushilfe)
5 Küchenhilfen f. Gaststätten
1 Hausgehilfin nach den USA
1 ältere Küchenhilfe für ein Erziehungsheim
1 Beiköchin
2 Maschinenpoliererinnen für halbtags
1 gelernte tücht. Vergolderin nach Pforzheim (mögl. ledig). Für Unterkunft wird gesorgt.
1 Friseuse nach Gmünd
1 Röntgenassistentin
Einige perfekte Stenotypistinnen

Es suchen Arbeit oder wollen sich verändern

29jähr. Diplom-Physiker sucht entwicklungsfähige Anfangsposition, engl. und franz. Schulkenntnisse, Führersch. Kl. III
1 erstklassiger Juwelenzeichner
1 Fremdsprachen-Korrespondent, perfekt in englisch, französisch und spanisch
Mehrere perfekte bilanzsichere Buchhalter
1 Speditionskaufmann mit mehrjähriger Praxis und Auslandserfahrung
1 Textil-Techniker im Alter von 24 J.
2 Schriftsetzer
1 Wirkmeister
2 Herrenschneider
1 Metalldrücker
1 Koch, 25 Jahre alt
1 Kartonagenmacher
1 Glasdrucker (Maschinendrucker)
1 junger Stricker
1 Vollgattersäger
2 Kraftfahrer

Die Beschäftigungslage im Kreis im Monat Juni 1951

Die Zahl der Beschäftigten (Arbeiter, Angestellten und Beamten) betrug Ende Juni im Kreisgebiet insgesamt 28 074 gegenüber 26 548 zu Beginn dieses Jahres; das bedeutet eine Zunahme um 1526 im Laufe eines halben Jahres. Diese Zunahme entfällt zum größten Teil auf die männlichen Beschäftigten (+ 1293), während die Zahl der beschäftigten Frauen nur um 233 gestiegen ist. Demgegenüber hat sich die Zahl der Arbeitslosen im gleichen Zeitpunkt um insgesamt rund 1100 vermindert, wobei festzustellen ist, daß die männlichen Arbeitslosen sich um 1135 verringert haben, die arbeitslosen Frauen aber um 35 angestiegen sind. Zur Zeit sind noch 492 Männer und 436 Frauen, zusammen 928 arbeitslos. Unterstützt werden durch die Arbeitslosenunterstützung 312, durch die Arbeitslosenfürsorge 425, insgesamt also 737 Personen. In Notstandsarbeiten werden 330 Arbeitslose beschäftigt. Die Kurzarbeit hat in den letzten Wochen erheblich zugenommen. 9 Betriebe mit rund 1700 Kurzarbeitern sind davon betroffen. Vermutlich wird der Umfang der Kurzarbeit auch in den nächsten Wochen noch keinen wesentlichen Rückgang erfahren; es muß vielmehr angenommen werden, daß Absatzschwierigkeiten, Materialmangel (Eisen, NE-Metalle) und insbesondere Kohlenmangel weitere Einschränkungen der Arbeitszeit mit sich bringen werden. Infolge der ruhigen und saisonbedingten Jahreszeit sind die Vermittlungen des Arbeitsamts gegenüber dem Vormonat zurückgegangen, auch die gemeldeten offenen Stellen sind weniger geworden. Industrie, Handel und Gewerbe sind sehr zurückhaltend mit Einstellungen neuer Arbeitskräfte, lediglich in der Hauswirtschaft und Landwirtschaft ist noch ein größerer Bedarf vorhanden.

Die Arbeitslage in den einzelnen Wirtschaftszweigen ist folgende:

In der Landwirtschaft konnte durch Heranziehung von Arbeitskräften aus Schleswig-Holstein der dringendste Bedarf an Arbeitskräften einigermaßen abgedeckt werden. Zwar wurde ein Teil dieser ledigen Landarbeiter vertragsbrüchig und kehrte wieder nach Norddeutschland zurück, doch machten die Landwirte mit dem größten Teil dieser Landhelfer gute Erfahrungen.

Die Gärtnereien nahmen zahlreiche Arbeitskräfte auf; die meisten offenen Stellen konnten besetzt werden.

In der Metallindustrie erfolgten mit Ausnahme des amerikanischen Reparaturwerks nur wenig Neueinstellungen. Die Hauptursache dafür ist der wachsende Mangel an Rohstoffen.

Die Edelmetallindustrie befindet sich in einer saisonmäßig bedingten ruhigen Zeit und hat wenig Anforderungen von Arbeitskräften gestellt. Der Bedarf an Silberschleifern für Korpusware und an Metallschleifern konnte jedoch nur teilweise abgedeckt werden. Die Gablonzer Industrie ist nach wie vor gut beschäftigt, namentlich mit Exportaufträgen.

In der Textil- und Bekleidungsindustrie wird mit einigen Ausnahmen verkürzt gearbeitet.

Die holzverarbeitende Industrie, insbesondere die Möbelfabrikation ist gut beschäftigt, sie hat laufend Schreiner angefordert und eingestellt.

Die Lage der Bauwirtschaft ist noch gut, da die öffentliche Hand und die Besatzungsmacht vorzugsweise Aufträge zu vergeben haben, während der private und soziale Wohnungsbau nicht in der wünschenswerten Weise angelaufen ist. Der Fortgang der Wohnungsbauvorhaben für die amerikanische Besatzung wurde durch das wochenlange Fehlen von Moniereisen und T-Trägern empfindlich gestört, was vorübergehend Arbeiterentlassungen zur Folge hatte. Für die zahlreichen begonnenen und in diesem Jahr noch vorgesehenen Bauvorhaben (Remsbrücke, Neubau einer weiteren Volksschule in Schwäbisch Gmünd, Bundesstraßenherstellung Lorch—Waldhausen, Erstellung weiterer Wohnblocks des Wohnungsbauvereins,Baulanderschließung)stehen brauchbare, gesunde Arbeiter kaum noch zur Verfügung. Es müssen daher voraussichtlich Notstandsarbeiter aus laufenden Maßnahmen herausgenommen und in freie Arbeit vermittelt werden.

Die offenen Stellen in der Hauswirtschaft sind zurückgegangen. Die Ursache liegt in den besseren Vermittlungsmöglichkeiten. Namentlich von auswärts meldeten sich laufend Mädchen für Haushaltstellen, auch erklärten sich in geringem Umfang arbeitslose Industriearbeiterinnen nach intensiver Beratung durch die Vermittlerinnen zur Annahme von Haushaltstellen bereit. Anforderungen von Zugehfrauen waren im Monat Juni auffallend gering. Gleichzeitig hat auch die Neumeldung von Hausfrauen für derartige Beschäftigung nachgelassen. Im Gaststättengewerbe werden laufend Küchenhilfen, Zimmermädchen und Aushilfsbedienungen gesucht.

Straßensperre

Die Landstraße I. O. Leinzell—Heuchlingen ist am 12. und 13. Juli 1951 für Fahrzeuge aller Art gesperrt.

Landratsamt

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag 8. Juli 1951: 9.30 Uhr Predigt (Fischer), 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Söhnen, 14 Uhr Bibelstunde in Weitmars, 20 Uhr Männerabend. — Dienstag 20 Uhr Mütterabend, Mittwoch 7.30 Uhr Betstunde.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Aufruf zum Brünner Großtreffen

Begeistert von dem herzlichen Empfang, der den Brünnern bei ihrem Pfingsttreffen im vorigen Jahr von der Bevölkerung bereitet wurde, hat sich der Heimatverband der Brünner in Deutschland entschlossen, das diesjährige Großtreffen

vom Freitag 3. bis einschließlich Montag 6. August

wiederum in Schwäbisch Gmünd abzuhalten. Auch dieses Jahr werden wieder Privatquartiere benötigt. Ich richte daher schon jetzt an die gesamte Bevölkerung die herzliche Bitte, verfügbare Betten und Uebernachtungsmöglichkeiten ebenso bereitwillig zur Verfügung zu stellen, wie dies letztes Jahr geschehen ist. Vor allen Dingen für die Nacht vom Samstag auf Sonntag werden Unterkunftsmöglichkeiten dringend gebraucht. Die Gmünder Gastfreundschaft, die aus dem Vorjahr in vielen Zuschriften dankbar anerkannt wurde, wird sich sicher im Interesse des guten Namens der Stadt auch dieses Jahr bewähren. Quartieranmeldungen werden in der Geschäftsstelle der Bruna, Bocksgasse 35 I (Traube) täglich zwischen 17 und 19 Uhr entgegengenommen. **Oberbürgermeister**

Aufforderung zur Grundsteuerzahlung

für den Monat Juli

Am 15. Juli 1951 wird die 4. Monatsrate der Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1951 (1. 4. 51 bis 31. 3. 52) zur Zahlung fällig. Sie beträgt 1 Zwölftel der Jahresschuld von 1950, ist also in gleicher Höhe wie bisher zu entrichten. Die Steuerpflichtigen werden gebeten, sowohl diese Rate als auch etwaige Rückstände sofort zu bezahlen. Pünktliche Einhaltung der Zahlungstermine ist auch im Interesse der Steuerpflichtigen gelegen, denn die kleinen Monatsbeträge sind leichter aufzubringen als größere rückständige Beträge. Auch bleiben bei pünktlicher Bezahlung die hohen Säumniszuschläge und Zwangsmaßnahmen erspart.

Für die rückständigen Beträge ist mit der zwangsweisen Beitreibung bereits begonnen.

Schwäbisch Gmünd, den 3. Juli 1951

Stadtkämmerei

Freibad Schießtalsee

Die Monats- und Jahreseintrittskarten sowie Zehnerkarten zum Freibad sind am 7. und 8. Juli ds. Js. wegen des Schwimmländerkampfes außer Kraft gesetzt.

Badeleitung

Hilferufe durch Fernsprecher

bei Feuer, Unfall, Krankentransport, Einbruch Fernsprechnummer 2100.

Bürgermeisteramt

Fundsachen

Beim Amt für öffentliche Ordnung — Fundamt — der Stadt Schwäbisch Gmünd sind in der Zeit vom 1. bis 30. Juni 1951 nachfolgend aufgeführte Gegenstände als gefunden gemeldet und noch nicht abgeholt worden. Sie können in den üblichen Sprechstunden (täglich, ausgenommen Mittwoch, von 9 bis 12 Uhr, Mittwoch von 15 bis 17 Uhr) von den rechtmäßigen Besitzern in Empfang genommen werden.

1 brauner Geldbeutel, Inhalt 18.40 DM (Kuttinger Walter); 1 ärmelloser, dunkelgrüner, gestrickter Herrenpullover; 1 Stoffaktentasche mit neuer Fahrradpumpe; 1 kleiner roter Kindergeldbeutel, Inhalt 3.— DM; 1 weißes Boxin-Kinderhandtäschchen; 1 brauner ovaler Geldbeutel mit Reißverschluß, Inhalt 1.27 DM; ein Seidenschal buntfarbig; Bargeld einmal 10.- DM; 1 Kindersonnenbrille mit Etui; 1 goldener Ring mit Stein; 1 Herrenfahrrad Marke „Falter" mit Lichtanlage, Pumpe und Gepäckträger; 1 Zweimeterstab; 1 roter Geldbeutel, Inhalt 1.18 DM und 2 Badekarten für Kinder bis zu 14 Jahren; 1 runde Damenarmbanduhr — Dublee — mit rötlichem Armband; 1 Badehose mit zwei weißen Streifen; 1 Mädchenjacke hellblau; ein kleines Säckchen mit Zündkerzenschlüssel und Gabelschlüssel; 1 Anstecknadel „Spinne"; 1 Damenschirm rötlich mit schwarzweißen Streifen; eine Kinderbrille mit Metallbügel; 1 schwarzer Gabardinemantel für Frauen mit einem weißen Taschentuch, einem Hausschlüssel und einem Rosenkranz; 1 brauner Geldbeutel, abgenützt, Inhalt 9.45 DM u. eine Glücksmarke; 1 Anstecknadel mit zwei blauen unechten Steinen; 1 Ehering „A. S. 15. 3. 42."; 1 schwarzer Geldbeutel, Inhalt 3.52 DM; 1 Marktnetz; 1 Geldbeutel, Inhalt 2 Schlüssel; 1 „Puma" Damenfahrrad ohne Lichtanlage, rote Mäntel mit Schloß u. Gepäckträger; 1 Drehbleistift; 1 Füllhalter „Kaweco" und 1 Kugelschreiber, 1 rotes Kinderjäckchen aus Manchester; Bargeld einmal 5.— DM; ein Füllhalter „Kaweco"; 1 versilbertes Armkettchen; Bargeld 36.— DM; 1 schwarzer Damenschirm; ein älteres Damenfahrrad; 1 Herrenfahrrad Marke „NSU"; 1 schwarzer Geldbeutel, Inhalt 8.57; eine braune Lederaktentasche mit Badesachen und Herrenarmbanduhr „Anker"; 1 Fahrradschlauch rot.

Schwäbisch Gmünd, den 3. Juli 1951.

Amt für öffentliche Ordnung

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 24. 6. bis 3. 7. 51

Geburten: Juni: 27. Willy, S. d. Michael Sojuk, Hilfsarbeiter, Sankt Katharina 12—14; 24. Johann, S. d. Rudolf Weber, Maler- u. Anstreichermstr., Haselbach Gde. Alfdorf; 25. Dieter, S. d. Leo Hermann, kaufm. Angest., Lorch, Hauptstr. 1; 26. Erwin, S. d. Friedrich Michl, Hilfsarbeiter, Lautern, Zimmergasse 79; 27. Brigitte, T. d. Christian Maier, Landwirt, Alfdorf, Schützenstr. 109; 27. Elvira, T. d. Heinz Bereth, Maschinenarbeiter, Klarenbergstr. 49; 29. Lothar, S. d. Lorenz Krieger, Hausmeister, Radgasse 8; 27. Gudrun, T. d. Otto Tiefenbacher, kaufm. Abteilungsleiter, Lindacherstr. 27; 28. Johannes, S. d. Franz Braun, Berufsberater, Silcherstr. 13; 26. Brigitte, T. d. Willy Ernst Hörsch, Galvaniseur, Ledergasse 11; 27. Inge Eva, T. d. Robert Kurz, Hilfsarbeiter, Radgasse 1; 29. Manfred, S. d. Willibald Peukert, Feinmechaniker, Taubentalstr. 13; 30. Renate, T. d. Kurt Ziegler, Kaufmann, Untergröningen, Bahnhofstr.; 29. Brigitte, T. d. Emil Weis, Werkzeugschlosser, Schillerstr. 3; 29. Sabine, T. d. Ernst Dietrich, kaufm. Angest., Engelgasse 9; 30. Jürgen, S. d. Karl Mattern, Graveur, Straßdorf; 30. Manfred, S. d. Otto Hübl, Maschinenarbeiter, Vordere Schmidgasse 37; — Juli: 1. Rosemarie, T. d. Gotthilf Gaukel, Maschinenformer, Richard-Vogt-Weg 13; 3. Brigitte, T. d. Max Döbler, Eisendreher, Weißensteinerstr. 125.

Eheschließungen: Juni: 30. Rudolf Betz, Postschaffner, Uferstr. 38, und Elisabeth Schürle, Kontoristin, Hasenhaldestr. 13; 30. Paul Kemmer, Werkzeugmacher, Ziegelbergstr. 45, und Herta Debler, Technikerin, Taubentalstr. 46; 30. Gottlob Reiff, Mechaniker, Schwerzerallee 54, und Lydia Höfele geb. Cornelius, Hausfrau, Kaiserslautern, Kleestr. 48; 30. Erwin Egenrieder, Etuismacher, An der oberen Halde 12, und Maria Paukerl, Hilfsarbeiterin, An der oberen Halde 12; 30. Karl Wiesenfarth, Landarbeiter, Auendorf Krs. Göppingen, und Elisabeth Ströhle, Hilfsarbeiterin, Schießtalstr. 21/4.

Verkehrsregelung anläßlich des Schwimm-Länderkampfes

Deutschland — Jtalien am 7. und 8. Juli 1951

Am Samstag 7. und Sonntag 8. Juli 1951 findet im städtischen Freibad „Schießtalsee" ein Schwimmländerkampf Deutschland gegen Italien statt.

Um einen reibungslosen An- und Abmarsch bzw. An- und Abfahrt der Veranstaltungsteilnehmer zu gewährleisten, wird folgende Verkehrsregelung getroffen:

A) Parkplätze

1. **Für Pkw:** Nordseite der Robert-Bullinger-Straße, beginnend am Eiskeller bis zu den Zahnradwerken; Parkrichtung stadteinwärts. Die Fahrzeuge wenden auf dem vor den Zahnradwerken vorgesehenen Platz.
2. **Für Omnibusse:** Nordseite der Graf-von-Soden-Straße, beginnend an der Einfahrt zur Zahnradfabrik bis zur Abzweigung der Lindacher Straße. Die Graf-von-Soden-Straße wird hierzu durch Verkehrszeichen von der Pfitzerstraße her für den übrigen Verkehr gesperrt.
3. **Für Kräder und Fahrräder:** Südteil des ehemaligen Militärsportplatzes. Bei Regenwetter sind Solokräder auf der Westseite der Richard-Bullinger-Straße, beginnend von der Schießtalstraße bis in Höhe des Gebäudes Nr. 9, abzustellen.

B) Ausweichparkplätze

Südseite der Vorderen Schmidgasse, beginnend bei Gebäude Nr. 50 bis Gebäude Nr. 14; Parkrichtung stadtauswärts.

Nordseite der Hinteren Schmidgasse, beginnend bei Gebäude Nr. 22 bis Gebäude Nr. 45; Parkrichtung stadteinwärts.

Westseite der Baldungstraße, beginnend bei Gebäude Nr. 1 bis Gebäude Nr. 15; Parkrichtung der Kreuzung Rinderbachergasse—Buchstraße, Baldungstraße.

Nord- bzw. Ostseite der Möhler- und Moltkestraße, beginnend bei der Einmündung der Möhlerstraße in die Buchstraße bis zur Moltkebrücke; Parkrichtung stadteinwärts.

C) An- und Abfahrt der Fahrzeuge, bzw. An- und Abmarsch der Fußgänger

1. Die Schießtalstraße wird für den Fußgängerverkehr freigehalten.
2. An- und Abfahrt der Pkw, Kräder und Fahrräder erfolgt über die Lindacher Straße. Diese Straße wird bis zum Beginn der Veranstaltungen als Einbahnstraße in Richtung stadtauswärts, ab Veranstaltungsschluß als Einbahnstraße in Richtung stadteinwärts bestimmt.
3. Anfahrt der Omnibusse erfolgt gleichfalls über die Lindacher Straße; die Fahrzeuge biegen nach der Straßenunterführung nach links in die Graf-von-Soden-Straße ab. Abfahrt in Richtung Mutlanger- bzw. Pfitzerstraße.

Die Gmünder Kraftfahrzeugbesitzer werden gebeten, an diesen beiden Tagen, insbesondere am Sonntag, nicht mit Kraftfahrzeugen zum Freibad zu fahren und die Parkplätze zu Gunsten der auswärtigen Kraftfahrer nicht in Anspruch zu nehmen.

Zur Vermeidung von Verkehrsstörungen wird gebeten, vorstehende Verkehrsregelung genauestens einzuhalten.

Schwäbisch Gmünd, 30. Juni 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Freitag 6. Juli: W. D. Meyer, Einführung in die Sinfonien Beethovens, 20 Uhr, Münsterplatz 25. — Montag 9. Juli: 4. Kunstgeschichtliche Studienfahrt unter Führung von Prof. Walter Klein nach Weinsberg, Wimpfen, Schwaigern. Abfahrt 5.30 Uhr vor dem Rathaus. Fahrpreis: DM 7.50. — Dienstag 10. Juli: Das Heilig-Kreuz-Münster und seine Zeit, 4. Vortrag: Prof. W. Andreas, Heidelberg, Deutschland im 14. Jahrhundert - Der historische Rahmen zur Entstehung des Münsterchores, 20 Uhr, kath. Vereinshaus — Mittwoch 11. Juli: English Conversation — Internationaler Brains Trust. Vertreter aus Canada, Deutschland, England, Frankreich, Irland, United States werden die vorher schriftlich eingereichten Fragen von ihrem Standpunkt aus beantworten. (20.30 Uhr, Münsterplatz 25.)

Naturkundeverein. Samstag 7. Juli 20 Uhr im „Weißen Ochsen" Aussprache über die Ausstellung und das künftige Vereinsprogramm. (19.30 Uhr Ausschußsitzung.)

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Am Montag 9. Juli 1951 von 8 Uhr an

Rindvieh- und Schweinemarkt.

Zu zahlreichem Besuch ergeht freundliche Einladung. **Bürgermeisteramt**

Meldekontrollen für Unterstützungsempfänger des Arbeitsamts

Die seitherige Meldezeit für die Unterstützungsempfänger des Arbeitsamts gilt auch für das Vierteljahr 1. 7. 1951 bis 30. 9. 1951. **Meldezeit also montags von 14 bis 14.15 Uhr.**

Im übrigen weise ich auf meine Bekanntmachung vom 17. 5. 1951 (Amtsblatt Nr. 309) hin.

Selbstentzündung von Heu

Die ungünstigen Witterungsverhältnisse während der heurigen Heuernte haben die Gefahren für die Selbstentzündung von Heu verschärft. Unter Hinweis auf frühere Bekanntmachungen werden die Landwirte eindringlich ermahnt, die Heustöcke regelmäßig zu beobachten, mindestens über die Zeit der Gärung. Bei verdächtigen Erscheinungen (brandiger Geruch, ungleichmäßiges Zusammensacken des Heues, Entweichen von Dampf) ist sofort die Heustocksonde mit dem notwendigen Bedienungspersonal bei der Freiw. Feuerwehr Lorch (Oberbrandmeister Strobel, Kirchstraße 36, Fernsprecher Nr. 318) anzufordern.

Kosten entstehen dem Anfordernden nicht.

Es ist zu beachten, daß vor dem Ausräumen des verdächtigen Heues eine oder mehrere unter Wasserdruck stehende Schlauchleitungen einsatzbereit bei der Scheuer liegen müssen.

Im übrigen wird vor zu hoher Lagerung von Heu gewarnt. Ueber dem Heu muß ein Luftraum von mindestens einem Meter verbleiben.

Ergänzungsfleischbeschau

Als Fleischbeschautierarzt und damit zugleich als Ergänzungsbeschauer ist Herr Stadttierarzt Dr. Hopf in Lorch, Gaisgasse 1 (Fernspr. 441), aufgestellt. Sein Stellvertreter in der Ergänzungs-Fleischbeschau ist Herr Distriktstierarzt Dr. Dietrich in Welzheim.

Farrenstallsperre

Die Reg.-Veterinärratsstelle Schwäbisch Gmünd beabsichtigt, die Gemeindefarren auf Trichomonaden zu untersuchen. Zur Durchführung dieser Maßnahme wird für alle Farren der städt. Regiefarrenhaltung in Lorch und der Vertragsfarrenhaltungen in den Teilorten Bruck, Oberkirneck, Unterkirneck und Strauben Deckverbot für die Zeit vom 8. bis 11. Juli 1951, je einschließlich, angeordnet. Das Verbot muß unbedingt eingehalten werden.

Ferienfreiplätze für bedürftige Kinder aus Stuttgart

Der Landesverband Württemberg-Baden im Heimkehrerverband weist darauf hin, daß eine größere Anzahl im Stuttgarter Stadtgebiet wohnender Kinder von Kriegsgefangenen und Vermißten in schlechten Verhältnissen leben und deshalb sehr der Erholung bedürftig sind. Er bittet, Ferienaufenthalte auf dem Lande zu vermitteln.

Mit kostenloser Unterbringung wäre den Angehörigen der Kinder am meisten gedient. Nötigenfalls zahlen die Mütter einen Verpflegungsbeitrag von täglich 50 Pfennig. Es handelt sich um Kinder zwischen 8 und 14 Jahren. Wünsche der Quartiergeber bezüglich des Alters und Geschlechts werden berücksichtigt.

Die Unterstützung der Aktion wird warm befürwortet. Formblätter zu Anmeldungen über die Geschäftsstelle des Heimkehrerverbandes Schwäbisch Gmünd sind auf Zimmer 2 des Rathauses erhältlich.

Lorch, 4. Juli 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 8. Juni 1951

Aufstellung eines generellen Kanalisationsplanes

Am 6. März dieses Jahres hatte der Gemeinderat beschlossen, dem Technischen Landesamt den Auftrag zur Anfertigung eines generellen Kanalisationsplanes zu erteilen (vergl. Amtsblatt Nr. 304). Das Technische Landesamt hat nun den aus 38 Beilagen bestehenden Plan übergeben. Diplomingenieur Zimmermann vom Büro für Abwasserbeseitigung ist in der Sitzung erschienen und erläutert den Plan in einem längeren Vortrag. Er führt u. a. aus: „Ohne allgemeinen Kanalisationsplan ist die Arbeit der Stadtverwaltung auf dem Gebiete der Kanalisation und Abwasserbeseitigung nicht denkbar. Ein solcher Plan gehört zum Notwendigsten auf dem Rathaus. Die Stadt Lorch, beiderseits der Rems gelegen, hat mit wenigen Ausnahmen ein Straßengefälle zur Rems hin, die mit ihren Nebenbächen als Vorfluter für die Kanalisation dient.

Der leitende Gesichtspunkt bei der Aufstellung des Allgemeinen Kanalisationsplans war neben der ordnungsgemäßen Straßen- u. Grundstücksentwässerung im gesamten Wohn- und Industriegebiet der Stadt die Zusammenleitung der gesamten Schmutzwasser zu einer im Rahmen des weiteren Ausbaus zu erstellenden Kläranlage, deren Auslauf in das Unterwasser der Waldhäuser Mühle vorgesehen werden kann. Bei der Planung wurde auf die wirtschaftliche Gestaltung besonderer Wert gelegt und die Anordnung so getroffen, daß die bauliche Durchführung in einzelnen Bauabschnitten erfolgen kann.

Für die Kanalisation wurde das Mischsystem gewählt, bei dem das Regenwasser zusammen mit dem häuslichen und gewerblichen Abwasser in gemeinsamen Dolen abgeleitet wird. Soweit die Vorflutverhältnisse es zulassen, ist Sorge getragen, daß die Dolen bei starken Regenfällen zu den Wasserläufen hin entlastet werden. Zu diesem Zweck wurden an geeigneten Stellen Regenauslässe angeordnet, die bei 5facher Verdünnung des Trockenwetterabflusses in Tätigkeit treten. Von diesen ausgehend und sie als vorläufige Gesamtauslässe benützend kann der teilweise Ausbau des Kanalnetzes durchgeführt werden, ohne daß später Aenderungen der gebauten Dolenstränge beim Bau der Sammler notwendig werden.

Die bestehenden Dolenstrecken in der Friedrichstraße von Schacht 231 bis 169 und in der Pfarrgasse von Schacht 105—106 weisen in Flußrichtung kein Gefälle, sondern eine Steigung auf. Die Dole in der Friedrichstraße hat nur eine geringe Wassermenge abzuführen, so daß mit kleinem Aufstau sich das erforderliche Wasserspiegelgefälle einstellen kann. Die Dolenstrecke in der Pfarrgasse muß entsprechend dem Fortschreiten des Gesamtausbaus verstärkt werden, so daß mit der Schachtstrecke 106 — Rechenauslaß 107 — ein einheitliches Gefälle erreicht werden kann. Bis zur baulichen Aenderung dieser Verhältnisse besteht in den genannten Dolenstrecken die Gefahr von Ablagerungen. Häufigere Reinigung ist daher unerläßlich.

Die ebenfalls bestehende Dolenstrecke in der Austraße von Schacht 282—281 hat ein so kleines Gefälle, daß bei voller Füllung nur eine Geschwindigkeit von 0.49 m/s erreicht wird. Auch hier ist ein besonderes Augenmerk auf die Verschmutzung zu richten, da die Schleppkraft des Wassers auch bei voller Füllung zur Selbstreinigung nicht ausreicht.

Die Tiefenlage der Dole in Straße B im Industriegebiet ist bedingt durch den Anschluß des Schmutzwassers aus dem bestehenden Dolenstrang der Stuttgarter Straße von Regenauslaß 111 her. Die Grabentiefe für das Verlegen der Schmutzwasserdole entlang dem Götzenbach zwischen Schacht 166 und 166c kann erst beim Abstecken genau ermittelt werden, da die örtlichen Verhältnisse (Bachböschung, Eisenbahndamm) weitgehend berücksichtigt werden müssen.

Die Schießhausstraße muß zwischen Schacht 254 und 259 um bis zu 1.20 m in ihrem Profil gehoben werden, da sich sonst keine Ueberdeckung für die Dole erreichen läßt, deren Gefälle andererseits der bestehenden Straßenhöhe angleichend nicht vergrößert werden kann. Damit wäre nämlich eine Möglichkeit der Regenentlastung nicht geschaffen und der Anschluß an die Sammelkläranlage unmöglich.

Das auf die Klosterstraße hin abfließende Wasser des zugehörigen Außengebietes wird in die bestehende Dole bzw. den offenen Graben (getrennt von der Ortskanalisation) weiterhin eingeleitet. Gewisse Dolenstrecken in der Weingartenstraße, der Götzentalstraße, am Karlsplatz, in der Remsstraße, in der kanalisierten Austraße bis zur Rems, in der Haldenbergstraße, der Bundesstraße Nr. 29 und an der Straße Am Venusberg müssen zur Schaffung der Anschlußmöglichkeit der Dolen oberhalb in ihrer Lage im Zuge des Gesamtausbaus der Kanalisation tiefer gelegt und teilweise verstärkt werden. Bei sich zeigender Ueberlastung müssen gewisse Dolenstrecken in der Ofengasse, der Gmünder Straße, der Aug. W. Pfäffle-Straße, der Hauptstraße, zwischen Haldenbergstraße und Pfarrgasse, der Bocksgasse und der Stuttgarter Straße verstärkt werden. Im Rahmen des Gesamtausbaus entfallen einige Auslässe in der Beurenbergstraße, der Austraße und der Ofengasse. In der Ofengasse, der Bundesstraße Nr. 29, der Zollstraße und der Stuttgarter Straße werden einige bestehende Auslässe in Regenauslässe umgewandelt. In den Stumpengärten sind neue Schächte in die bestehende Dole zwischenzuschalten.

Um die Gewähr für eine ordnungsmäßige Entwässerung zu haben, darf von den vorliegenden Plänen ohne Zustimmung des Technischen Landesamts nicht abgewichen werden.

Vor Durchführung der Kanalisation empfiehlt es sich, zur Herstellung der Rechtsverhältnisse und Festlegung der Leistungen der Anlieger eine Dolensatzung zu erlassen. Hiezu wird auf die vom Innenministerium im Amtsblatt von 1950 veröffentlichte Mustersatzung verwiesen."

Die weiteren Ausführungen betreffen Regen- und Trockenwetterabflußmengen, die Berechnung der Dolenlichtweite und das Gefälle der Dolen sowie deren Tiefenlage, ferner Baustoffe und Einzelausbildung (Rohre, Einsteigschächte), die Straßenentwässerung und die Grundstücksentwässerung sowie die Dolenreinigung.

Die Aussprache ergibt die allseitige Zustimmung zu dem Planentwurf und den Ausführungen des Dipl.-Ingenieurs Zimmermann. Es wird **beschlossen:**

1. Den vom Technischen Landesamt, Büro für Abwasserbeseitigung, ausgearbeiteten Allgemeinen Kanalisationsplan zu genehmigen und ihn künftigen Kanalisationsplanungen zugrunde zu legen.
2. Das Büro für Abwasserbeseitigung zu beauftragen, auch für das Planungsgebiet „Breitwiesen" einen Kanalisationsplan auszuarbeiten. Diesem Plane soll sich ein spezielles Gutachten über die Abwasserableitung vom Garagenneubau und vom künftigen Wohnhausneubau des Lastfuhrunternehmers Bernhard Schwab im Gewand „Breitwiesen" anschließen.

Der Gemeinderat in der heutigen Gemeindeverwaltung

Diejenigen Männer und Frauen, welche im April und Mai ds. Js. die bürgerkundlichen Besprechungsabende (welche in richtiger Erkenntnis des heute Notwendigen von Landrat Burkhardt in allen Gemeinden unseres Kreises veranlaßt wurden) mit der richtigen Absicht besucht haben, werden aus den wertvollen Vorträgen und aus den meist darauf folgenden Aussprachen gespürt haben, welche Bedeutung die Gemeinden im Leben unseres Volkes haben. Nach dem 8. Mai 1945, als alle staatlichen Behörden zu bestehen aufgehört hatten, fanden die Bürger überall ihre offenen Rathäuser! Viele Staatsgebilde sind schon den Weg alles Vergänglichen gegangen, die Gemeinden aber sind geblieben! Hier in der kleinsten, aber wichtigsten Zelle der Gemeinschaft eines Volkes und Staates muß — wenn eine freie Zukunft unseres Volkes gesichert werden soll — mit einer volksnahen demokratischen Selbstverwaltung begonnen werden. Voraussetzung aber ist, daß Gemeindeverwaltung und Bürger sich so nahe kommen, daß die Bevölkerung im kleinen Kreis einer Gemeinde weiß, vernünftig und nutzbringend mit einer demokratischen Verwaltung umzugehen. Ohne Einführung und Unterricht über demokratische Prinzipien geht es aber nicht. Es ist ein recht erfreulicher Ansatz, daß trotz vieler und drängender Probleme, alle höheren staatlichen und kommunalen Stellen die Wichtigkeit erkannt haben, möglichst weite Kreise des Volkes mit den Aufgaben der Selbstverwaltung vertraut zu machen. Hier hat man in der Weimarer Zeit viel versäumt, sonst hätte die damalige Staatsform eine längere Lebenszeit gehabt.

Als Vertreter des Landkreises Schwäbisch Gmünd hatte ich kürzlich Gelegenheit, einen der laufenden Lehrgänge auf der 1949 gegründeten Selbstverwaltungsschule für Württemberg-Baden in Ettlingen bei Karlsruhe zu besuchen; der Landkreis hat diese Lehrgänge schon wiederholt beschickt. Ich war sehr beeindruckt davon, mit welcher Sorgfalt diese Kurse vorbereitet werden und noch mehr, mit wieviel Hingabe den Kursteilnehmern der ins tiefste gehende Lehrstoff vermittelt wird. Nicht unwichtig ist, festzustellen, daß die 25 Kursteilnehmer, Stadt- und Gemeinderäte aus beiden Landesteilen, Bürgermeister und Ratschreiber aus Nordbaden, größtes Interesse und gewichtigen Eifer mitbrachten.

Im herrlichen Bürgersaal des Ettlinger Rathauses fand die Eröffnung des Lehrgangs statt, der sich der erste Vortrag „Politische Verantwortung" anschloß. Der Leiter der Selbstverwaltungsschule, Dr. Dr. Hagen, entwickelte ein ungeschminktes Spiegelbild unserer gegenwärtigen Lasten, Schwierigkeiten, Nöte und Sorgen in Gemeinden, Staat und Wirtschaft. Trotz schwacher Einnahmen müßten Berge von Notständen beseitigt werden. Soziallasten, wie sie noch keine Zeit gekannt habe, gehen wie ein roter Faden durch alle Verwaltungszweige. Nach dem in unserem Volk zum Ansatz gekommenen Willen, daß von unten nach oben verwaltet, oben regiert, aber nicht verwaltet werden soll, sei heute die politische Verantwortung eine ganz andere als früher. Als wirklicher Diener am Menschen müsse der Kommunalpolitiker ein Realist und Optimist, vor allem aber wahrheitsliebend sein.

In neun auf die folgenden vier Tage verteilten Vorlesungen prominenter Staats- und Kommunalpolitiker wurde zu den brennendsten Gegenwartsfragen Stellung genommen. Der erste Vortrag behandelte den „sozialen Wohnungsbau", aus dem folgendes erwähnenswert ist: Wohnungsbau kann nicht aus dem laufenden Volkseinkommen bezahlt werden. Wohnungen können auch nicht wie andere Verbrauchsgüter geschaffen werden. Ob und wieviel gebaut werden kann, hängt von der Kapitalbildung ab. Man darf den Wohnungsbau nicht nur als solchen sehen, es müssen auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen geschaffen sein. Wenn im Volk nicht gespart wird, muß das Bauen zum Erliegen kommen. Mit der Mittel- und Geldschöpfung beschäftigen sich maßgebliche Staatsmänner. Zu den vielerörterten Auslandsinvestitionen können wir die Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Ueberteuerung des Bauens ohne vorhandenen Ausgleich darf nicht vergessen werden. Die Schaffung der ersten Hypothek, dessen Fehlen heute eine Folge des Nichtsparens ist, muß dem Staatsdarlehen nachlaufen und nicht umgekehrt. Ob wir die Erschließung des Baugeländes in Zukunft so üppig und anspruchsvoll gestalten können, wurde reichlich diskutiert. Ueberhaupt wurde kein Thema so reichlich besprochen, wie der Wohnungsbau; so die Kapitalbildung, Zwecksparen, Anleihen usw.

Beim nächsten Thema „Kreisverwaltung" wurde besonders das fehlende Interesse der Bevölkerung herausgestellt, obwohl der Landkreis doch eine wichtige Mittelinstanz zwischen Gemeinde und Staat darstellt. Ueber das nicht immer befriedigende Verhältnis von Presse und Rundfunk zur Selbstverwaltung wurde eine klärende Aussprache geführt. Eine interessante und umfangreiche Aussprache brachte das Thema „Wandlungen in der Bevölkerungsstruktur". Im Inneren durch den Verlust der produktiven Jahrgänge in zwei Kriegen, nach außen durch den Zuzug der Vertriebenen, wodurch sich eine ganz neue politische, wirtschaftliche und soziale Struktur ergab. Heute gehen 35 Prozent des Volkseinkommens auf Besatzung und soziale Ausgaben. Auf einen Produzierenden kommen zwei nur Konsumierende! Durch Auswanderung wird unsere geringe Produktionskraft weiter geschwächt. Der Arbeiter muß da eingesetzt werden, wo er nach seinen Fähigkeiten notwendig ist und Wohnungen dürfen nur dort gebaut werden, wo für deren Bewohner auch eine Existenz vorhanden ist. Der Pendlerverkehr und der Gewerbesteuerausgleich müssen vernünftig gesehen und zweckdienlich gesteuert werden. Umstrittene Punkte sind das Doppelverdienertum, der Familienausgleich und die Berufswahl.

In weiteren Vorträgen wurden die Kursteilnehmer eingeführt in die „Selbstverwaltung gestern und heute", in den „Gemeindehaushalt" und in das komplizierte und umstrittene Kapitel „Finanzausgleich". In Vortrag und Aussprache wurde in diesen drei Punkten ersprießlich „geschult". In einer „praktischen Gemeinderatssitzung" unter Leitung von Bürgermeister Rimmelspacher, Ettlingen, interessierten sich die Kursteilnehmer sehr dafür, wie die 17 000 Einwohner zählende Stadt Ettlingen ihr jetzt im Bau befindliches Freibad mit einem Kostenvoranschlag von einer halben Million DM finanziert. Nach der recht „offenherzigen" Antwort des Bürgermeisters sah man in den meisten Gesichtern der Anwesenden einen gewissen „Neid" aufsteigen über die ungleichmäßige Verteilung des Reichtums auch unter den Gemeinden.

Im Schlußvortrag machte der Leiter der Selbstverwaltungsschule die Kursteilnehmer mit der Selbstverwaltung und der Demokratie in England und in der Schweiz bekannt. Auf Grund von Selbsterlebtem schilderte er die tiefverwurzelte echte Selbstverwaltung und Demokratie in den beiden Ländern. Am Schlusse kam der Vortragende auf die größere politische Linie, und man spürte aus dem Gehörten, wie alles ineinander geht: Familie, Volk und Staat, und daß wir alle aus der kleinen Gemeinschaft heraus den Weg finden müssen zur Gemeinschaft des Staates. Wohl keiner, der sich ehrlich in die Gemeinschaft hineingestellt sehen will, kann sich der verantwortlichen Arbeit am Mitmenschen und damit an Volk und Vaterland entziehen. In unserer heutigen Zeit voller Nöte und Sorgen kann und darf es keinen „Ohne-mich"-Standpunkt geben!

Adolf Grimminger, Oberbettringen

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 317 Schwäbisch Gmünd, Samstag, 14. Juli 1951 Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Der Sommer-Schlußverkauf 1951

beginnt am Montag 30. Juli und endet am Samstag 11. August.

Dabei dürfen Textilien, Bekleidungsgegenstände, Schuhwaren, sowie aus der Gruppe Lederwaren Damenhandtaschen, Damenhandschuhe, Lederblumen und Damengürtel angeboten werden.

Die vor Beginn und während der Einkäufe gültigen Preise dürfen in öffentlichen Ankündigungen — insbesondere in Schaufenstern — nicht einander gegenübergestellt werden.

Schwäbisch Gmünd, 11. Juli 1951

Landratsamt Bürgermeisteramt

Verbot der Abgabe von Milch ab Stall

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 sind die Milcherzeuger verpflichtet, Milch und Sahne (Rahm), die sie in den Verkehr bringen, an die Molkerei zu liefern. Der Milcherzeuger darf Trinkvollmilch ab Stall an Verbraucher somit grundsätzlich nicht abgeben. Ausnahmen hiervon können nur durch die Oberste Landesbehörde (Landwirtschaftsministerium) gestattet werden. Es besteht Veranlassung, die Landwirte im hiesigen Kreis erneut auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuweisen. Die Beamten des Kontrolldienstes des Landratsamts wurden angewiesen, künftig jeden Verstoß in dieser Hinsicht unnachsichtig zur Anzeige zu bringen. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes geahndet.

Verkehrsunfallstatistik

Nach der Verkehrsunfallstatistik für den Landkreis Schwäbisch Gmünd (einschließlich Stadt Schwäbisch Gmünd) waren im Monat Juni bei einer Gesamtschadenssumme von 11 597.— DM 12 mittlere und 37 leichte Verkehrsunfälle zu verzeichnen. Hierbei wurden 30 Personen verletzt. Die Gesamtzahl der Unfälle ist gegenüber dem Vormonat leicht zurückgegangen. In 8 Fällen war der Unfall auf Nichtbeachten der Vorfahrt und in weiteren 11 Fällen auf übermäßige Geschwindigkeit zurückzufühern.

Urlaub des Regierungsveterinärrats

Stellvertretender Regierungsveterinärrat Dr. Schmid befindet sich vom 16.—31. Juli 1951 im Urlaub und ist während dieser Zeit ortsabwesend. Es wird in amtlichen Dienstgeschäften von Distriktstierarzt Dr. Dieterich, Welzheim, vertreten. Wegen seiner Stellvertretung in der Ergänzungsbeschau verbleibt es bei der besonders getroffenen Regelung.

Aenderung der Besoldungssatzung

des Kreisverbands Schwäbisch Gmünd

Der Kreistag hat am 15. März 1951 folgende Aenderung der Besoldungssatzung des Kreisverbands beschlossen:

1. **Bei Besoldungsgruppe A 3 b** wird neu aufgenommen: „Der Kreisbaumeister. Die Stelle ist nach ihrem Freiwerden neu zu bewerten. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Innenministeriums."
2. **Bei Besoldungsgruppe A 4 b 1** wird die Stelle „1 Kreisbaumeister" gestrichen.

Vorstehende Änderung der Besoldungssatzung ist durch Erlaß des Innenministeriums vom 25. 6. 1951 Nr. IV 234 Schwäbisch Gmünd/62 genehmigt worden. Sie wird hiemit gemäß Art. 8 Abs. 3 der Kreisordnung vom 7. März 1946 (Reg. Bl. S. 45) öffentlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Landrat
(gez.) Burkhardt

Württ. Gemeindetag

Kreisstelle Schwäbisch Gmünd

Einladung

Am **Donnerstag 19. Juli 1951** findet von 8 Uhr an im Gasthof zum Adler in Lorch, Hauptstraße 42, eine Versammlung der Herren Bürgermeister der Mitgliedstädte und -Gemeinden des Württ. Gemeindetages statt. Hiezu ergeht Einladung.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben des Landratsamts.
2. Vortrag von Herrn Direktor Oechsle, Stuttgart, Verbandsvorsteher des Württ. Gemeindetags, über „Die kommunalpolitische Lage".
3. Allgemeine Aussprache.
   Nachmittags Besichtigung von Stadt und Kloster Lorch.

Lorch, den 4. Juli 1951

Bürgermeister (gez.) Bareiß

Umlegung Waldau

Bildung des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft

Nach § 26 ff. der Reichsumlegungsordnung ist der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Umlegung Waldau zu bilden. Die an der Umlegung beteiligten Grundeigentümer und die ihnen nach § 10 Ziff. 1 RUO gleichgestellten Berechtigten (Erbpächter und Erbbauberechtigte) sind zur Wahl dieses Vorstands berufen.

Die Wahl findet am Freitag, den 20. Juli 1951, im Gasthaus zum Hirsch, Großdeinbach, statt, wozu sämtliche stimmberechtigten Teilnehmer hiemit öffentlich geladen werden. Einzelladungen ergehen nicht.

Sofern in dem anberaumten Termin eine Wahl nicht zustande kommt, werden die Vorstandsmitglieder von der Umlegungsbehörde bestellt.

Schorndorf, 9. Juli 1951.

Feldbereinigungsamt: Speidel

Muß der Einzelhandel aus dem Schaufenster verkaufen?

Es ist eine alte Streitfrage, ob der Einzelhändler verpflichtet ist, ausgestellte Schaufensterwaren zu verkaufen, oder ob er sich auf den Standpunkt stellen kann, daß es sich auch bei der Schaufensterware nur um ein allgemeines Wettbewerbsmittel handelt, das die Käufer anlocken soll, so daß der Verkäufer Freiheit hat, ob er die Ware aus dem Schaufenster abgeben will. Gelegentlich, namentlich in den glücklicherweise überwundenen Zeiten der Warenknappheit und den leider auch heute wieder vorliegenden Zeiten einer Preissteigerung, wird diese Frage auch an die Gemeinden und Polizeidienststellen herangetragen. Mit ihr hat sich vor kurzem der Rechtsausschuß des deutschen Industrie- und Handelstags befaßt. Er kam zu dem Ergebnis, daß die Ausstellung von Waren ohne Preisangabe nicht zum Verkauf verpflichtet, weil hier infolge der fehlenden Preisangabe in dem bloßen Ausstellen kein Verkaufsangebot zu sehen ist. Im übrigen hat auch der Rechtsausschuß keine eindeutige Stellung bezogen. Mit Recht weist er darauf hin, daß es angesichts der allgemeinen Preisauszeichnungspflicht in der Regel gar nicht in der Macht des Einzelhändlers steht, solche Waren, zu deren Verkauf er sich verpflichten will, auszuzeichnen und andere nicht. Aus diesem Grund neigt der Rechtsausschuß eher der Auffassung zu, daß im allgemeinen auch die Ausstellung einer Ware mit Preisauszeichnung noch kein wirksames Angebot zu einem Kaufabschluß darstellt, das durch die einfache Erklärung eines Kaufliebhabers, er wolle die Ware kaufen, zu einem bindenden Kaufvertrag führt. Demgemäß wäre die Auffassung richtig, daß in der Ausstellung der Ware in aller Regel nur die Aufforderung an Kauflustige zu erblicken ist, in Kaufverhandlungen einzutreten.

Der Rechtsausschuß empfiehlt jedoch unter einem anderen Gesichtspunkt, nämlich im Hinblick auf die Wettbewerbsbestimmungen, dringend, preisausgezeichnete Schaufensterware zu verkaufen. Da im Schaufenster in aller Regel sehr preisgünstige Waren ausgestellt werden, kann der Geschäftsinhaber, der ihren Verkauf ablehnt, den falschen Eindruck eines unlauteren Wettbewerbs erwecken und damit gegen den lauteren Wettbewerb verstoßen. Er kann dann zwar nicht von den Kauflustigen, wohl aber von jedem Konkurrenten vor der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei den Industrie- und Handelskammern, notfalls durch Anrufung des Gerichts, auf Unterlassung und gegebenenfalls auch auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Gerade wenn man eine rechtliche Bindung des Einzelhändlers gegenüber dem Kunden ablehnt, wird das öffentliche Interesse an der Verfolgung einer solchen Weigerung unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zunehmen. Unter diesen wird auch eine Bezeichnung wie „Verkauft" nur bis zum nächsten Dekorationswechsel zulässig sein, die Bezeichnung „Ausstellungsstück" nur für bestimmte Fachgeschäfte, die üblicherweise auf die Güte ihrer Arbeit hinweisen. Ein bloßes Dekorationsstück, wie etwa eine Likörflasche auf einem Bartisch in einem Möbelgeschäft, unterliegt natürlich dem Verkaufszwang nicht.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M. Nr. 21 S. 385.

Die bürgerkundliche Ecke

Unsere letzte Folge begann das Kapitel „Der Bürger", „Bürgerrecht".

C) Verlust des Bürgerrechts

Das Gesetz unterscheidet zwischen dem Erlöschen und der Verwirkung des Bürgerrechts. Die besondere Erwähnung der Verwirkung soll die Bedeutung des Bürgerrechts für das bürgerliche Leben und die Ehre hervorheben; sie hat, wie sich aus den nachstehenden Ausführungen ergibt, den Charakter einer Strafe.

1. Das Bürgerrecht erlischt kraft Gesetzes (§ 20 Abs. 1):

a) mit dem Aufgeben des Wohnsitzes. Für die Folge ist es belanglos, wie lange die Abwesenheit von einer Gemeinde gedauert hat, denn stets muß die einjährige Wartezeit zurückgelegt werden, um das Bürgerrecht neu zu erwerben. Es lebt nicht wieder auf, wenn der Weggezogene innerhalb einer bestimmten Frist wieder in die Gemeinde zurückkehrt, so wie das die Württ. Gemeindeordnung (WGO) von 1930 noch vorsah. Ein solches Wiederaufleben wäre an sich mit dem Zweck, der durch die Vorschrift der einjährigen Wohndauer erreicht werden soll, gut vereinbar gewesen, denn wenn der Ausgebürgerte nur kurze Zeit abwesend war, so lebt er sich in die örtliche Gemeinde sofort wieder ein. Die DGOA berücksichtigt aber diesen Umstand nicht, um die Bestimmungen über den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts möglichst einfach zu halten. Die damit in manchen Fällen verbundenen Härten sind aber dadurch weitgehend beseitigt worden, daß nach Art. 6 der Gemeindewahlordnung Bürger, die innerhalb von 3 Jahren nach ihrem Wegzug aus der Gemeinde in diese zurückkehren, sofort wieder wahlberechtigt bzw. wählbar sind und somit in der Ausübung eines ihrer vornehmsten Bürgerrechte keine Benachteiligung erfolgen.

b) durch den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit in nicht ehrenrühriger Weise. Ein solcher Fall wäre z. B. die Heirat einer Deutschen mit einem ausländischen Staatsangehörigen.

2. Neben dem Verlust des Bürgerrechts kennt das Gesetz noch die Verwirkung des Bürgerrechts, und zwar

a) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,

b) durch Aberkennung durch den Gemeinderat bei

aa) unberechtigter Ablehnung oder Niederlegung einer ehrenamtlichen Tätigkeit,

bb) Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit.

Die Aberkennung des Bürgerrechts durch den Gemeinderat ist auf längstens 6 Jahre beschränkt. Mit dem Ablauf dieser Zeit lebt es kraft Gesetzes wieder auf.

Die sittliche Strafe des Verwirkens kann dadurch verschärft werden, daß sie öffentlich bekanntgemacht wird (§ 20 Abs. 3). Die Entscheidung darüber ist in das pflichtgemäße Ermessen der Gemeinde gestellt.

D) Inhalt des Bürgerrechts

Es ist eine Wesensart der gemeindlichen Selbstverwaltung, daß die Bürger in ihr tätig mitwirken. Zurückgehend auf die Grundsätze des Schöpfers gemeindlicher Selbstverwaltung, des Freiherrn vom Stein, will die DGOA die ehrenamtliche Mitwirkung der Bürger fördern und verlangt von ihnen, daß sie ihre Kräfte jederzeit ehrenamtlich dem Wohl der Gemeinde widmen. Darüber hinaus verlangt sie von den ehrenamtlich tätigen Bürgern hohe sittliche Eigenschaften und uneigennützige und verantwortungsbewußte Führung der Geschäfte. Gemeindliche Ehrenämter können auch nur einem bestimmten Kreis der Einwohner, den Bürgern, offenstehen. Nur das Bürgerrecht also berechtigt und verpflichtet, im Gemeindedienst ehrenamtlich tätig zu sein. Mit dem Verlust des Bürgerrechts erlischt jedes Ehrenamt kraft Gesetzes.

Aerztlicher Sonntagsdienst am 15. Juli

Dr. Rösch, Uferstraße 26, Ruf 39 33,
Johannisapotheke, Marktplatz, Ruf 30 36,
Mittwochnachmittag: Johannisapotheke und Pfauenapotheke,
Krankenwagen: Ruf 23 41.

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Hirner, Hasenhalde 10 a, Ruf 39 09.

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

Einige Pferdeknechte, eine Anzahl Landarbeiter, mögl. jüngere Kräfte
Mehrere Landarbeiterinnen, Bezahlung nach Tarif. Kost und Wohnung beim Arbeitgeber.
Die Stellen sind überprüft und können bestens empfohlen werden.
1 Landschaftsgärtner
8 Maler
1 Maurerpolier
Einige Spitzendreher
1 Horizontalbohrwerker
1 Werkzeug- und Stahlformenfräser
1 Guillocheur für Silberwarenfabrik
1 guter Automechaniker für Autoreparaturwerkstatt in der Schweiz, nur ledige Kraft
1 Galvaniseur
1 Meister für Karosserieflaschnerei
1 guter Mechaniker für Dauerstellung nach Schwäbisch Gmünd
1 Fräser für mittlere Universalfräse
1 Gürtler, Gablonzer Art, für Heimarbeit
2 Presser für Silberwarenfabrik
1 Stahlgraveur, muß auch Gold gravieren können
1 Versilberer
1 Meister oder Vorarbeiter für Schleiferei und Poliererei
Einige Mechaniker nach Leinzell, nur gute Kräfte
1 Werkzeugmacher für Silberwarenfabrik nach Schwäbisch Gmünd
1 Facettierer (Amethystschleifer)
Eine Anzahl Glaskugler
5 Glasbläser nach Schorndorf (f. Christbaumschmuck)
1 Uhrglasschleifer
1 Holzschleifer
3 gute Polierer und Beizer
1 perfekt. Fertigmacher (Schreiner), der auch polieren kann
1 Kontokorrentbuchhalter bis zu 30 Jahren
1 kaufm. Angestellter mit Kenntnissen in der Trikotagenbranche
1 jüngerer kaufm. Angestellter aus der Elektrobranche
1 Kommunalverwaltungsfachmann, versiert im Kassenwesen
1 erfahrener Auslandskorrespondent (franz., englisch)
1 Vorkalkulator für die Kraftfahrzeugbranche
1 Konstrukteur für die Kraftfahrzeugbranche
1 jg. kaufm. Angestellter bis zu 24 J. als Nachwuchskraft. Führerschein II Bedingung

weiblich

Einige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
2 Bedienungen, perfekt
3 Küchenhilfen für Gaststätten
1 Hausgehilfin nach den USA
1 ältere Küchenhilfe für ein Erziehungsheim
1 Beiköchin, halbtags
2 Maschinenpoliererinnen für halbtags
1 gelernte tücht. Vergolderin nach Pforzheim (mögl. ledig). Für Unterkunft wird gesorgt.)
1 Friseuse nach Schwäbisch Gmünd
1 gelernte Etuismacherin nach Krumbach (Schwaben), alleinstehend, für Unterkunft wird gesorgt
3 Motornäherinnen (perfekt)
1 Röntgenassistentin
Einige perfekte Stenotypistinnen
Einige gut englisch sprechende Telefonistinnen

Es suchen Arbeit oder wollen sich verändern

29jähr. Physiker sucht entwicklungsfähige Anfangsposition, engl. u. franz. Sprachkenntnisse, Führerschein Kl. III
1 erstklassiger Juwelenzeichner
1 Fremdsprachen-Korrespondent, perfekt in englisch und spanisch
Mehrere perfekte bilanzsichere Buchhalter
1 Speditionskaufmann mit mehrj. Praxis und Auslandserfahrung
2 Schriftsetzer
1 Wirkmeister
2 Herrenschneider
1 erstklassiger Schreinermeister
1 Metalldrücker
1 Holzdrechsler
1 Koch, 25 Jahre alt
1 Kartonagenmacher
1 Glasdrucker (Maschinendrucker)
1 Vollgattersäger
2 Kraftfahrer

Der Bürger hat gegenüber dem Einwohner folgende Sonderrechte:

a) das aktive und das passive Wahlrecht zu den Gemeindeämtern, soweit er nach den Wahlvorschriften von der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist,

b) das Recht zur Uebernahme von Ehrenämtern und zur Ausübung von sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeiten,

c) das Recht zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen — soweit solche noch bestehen — nach den näheren Vorschriften der WGO.

Die Gemeindenutzungen haben ihren Ursprung in den altgermanischen Markgenossenschaften. Neben dem Sondergut des Markgenossen (z. B. Ackerbesitz) bestand die gemeine Mark oder Allmend der Markgenossenschaft (Wald, Weide). Diese gemeine Mark durfte von allen Markgenossen genutzt werden.

Als Gemeindenutzungen kommen zur Zeit in Betracht: Gütergenuß oder Holzgaben, selten bares Geld. Die Neueinführung oder Vermehrung von Nutzungen ist nicht gestattet.

Die Verminderung oder Aufhebung der Gemeindenutzungen kann der Gemeinderat im Falle des Bedürfnisses für „Gemeindezwecke“ (dieses Wort ist in weitestem Sinne zu verstehen) beschließen, ohne daß die Nutzungsberechtigten hieraus einen Entschädigungsanspruch haben. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Nutzungsberechtigt sind alle in der Gemeinde wohnhaften mindestens 25 Jahre alten (männlichen und weiblichen) Bürger, welche selbständig auf eigene Rechnung leben und durch Abstammung oder durch Bezahlung des Einstandsgeldes Nutzungsbürger sind. Die Witwen solcher Bürger erhalten, solange sie im Witwenstande leben, die gleichen Nutzungen. Die Höhe des Einstandsgeldes wird durch Satzung festgesetzt, es muß mindestens dem zweifachen und darf höchstens dem fünffachen Jahreswert der Nutzungen gleichkommen;

d) das Recht zur Teilnahme an den öffentlichen Stiftungen nach den näheren Stiftungsbestimmungen und den Vorschriften der WGO.

Der Bürger hat gegenüber dem Einwohner folgende Sonderpflichten:

Er muß eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, insbesondere ein Ehrenamt übernehmen.

1. Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit

Der Bürgermeister bestellt den Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 22 Abs. 1). Der Bürger ist verpflichtet, die Berufung anzunehmen. Will er sie ablehnen, so muß er einen wichtigen Grund dafür haben. § 23 Abs. 1 nennt als wichtigen Grund, wenn der Bürger

a) ein geistliches Amt verwaltet;
b) ein öffentliches Amt verwaltet und die Anstellungsbehörde feststellt, daß die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen dienstlichen Pflichten nicht vereinbar ist;
c) schon sechs Jahre ein öffentliches Amt verwaltet hat;
d) mindestens vier minderjährige Kinder hat;
e) mindestens zwei Vormundschaften oder Pflegschaften führt;
f) häufig oder langdauernd von der Gemeinde geschäftlich abwesend ist;
g) anhaltend krank oder
h) mehr als sechzig Jahre alt ist.

Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. Lehnt der Bürger das Ehrenamt ohne wichtigen Grund ab, so kann ihn der Gemeinderat mit einer Buße bis zu 1000 DM oder mit Aberkennung des Bürgerrechts bis zu sechs Jahren bestrafen. Ob der vom Bürger vorgebrachte Ablehnungsgrund wichtig ist, entscheidet der Gemeinderat. Länger als sechs Jahre braucht der Bürger jedoch das Ehrenamt nicht zu versehen.

2. Ende der ehrenamtlichen Tätigkeit

Der Bürgermeister kann bestimmen, wann eine ehrenamtliche Tätigkeit enden soll. Gegen diese Entscheidung kann der Bürger sich binnen 2 Wochen bei der Aufsichtsbehörde beschweren. Die ehrenamtliche Tätigkeit endet ferner kraft Gesetzes dann, wenn der Bürger das Bürgerrecht verliert.

3. Pflichten des zum Ehrenamt Berufenen

Der ehrenamtlich tätige Bürger muß eine vorbildliche Haltung bewahren und seine Geschäfte selbstlos und sauber führen. Besonders ist er auch zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf die Kenntnis von Angelegenheiten, über die er verschwiegen zu sein hat, nicht unbefugt verwerten. Dies gilt auch dann, wenn er nicht mehr ehrenamtlich tätig ist.

Im Falle der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht stehen der Gemeinde die gleichen Strafmittel zur Verfügung wie bei unberechtigter Ablehnung eines Ehrenamtes (s. oben Ziff. 1).

4. Verbot der Mitwirkung bei persönlicher Beteiligung

Der Bürger darf nicht bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Wenn der Bürger an der Entscheidung lediglich als Angehöriger eines Berufes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden, gilt das Mitwirkungsverbot nicht. Zulässig ist so z. B. die Teilnahme eines Handwerkers an der Beratung der Gemeinderäte über die Hebesätze der Gewerbesteuer, nicht dagegen die Teilnahme des Gastwirts, wenn über dessen Antrag auf Konzessionierung weiterer Wirtschaftsräume zu entscheiden ist. Ueber Zweifelsfälle entscheidet der Bürgermeister endgültig. Wer an der Beratung nicht teilnehmen darf, muß den Sitzungssaal verlassen.

5. Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit stellt sich als Dienst am Gemeinwohl dar, der grundsätzlich unentgeltlich zu leisten ist. Ehrenamtliche Bürger haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Durch Hauptsatzung können Durchschnittssätze für Taggelder festgesetzt werden. Die Entschädigungen sind so zu bemessen, daß die Ausübung solcher Ehrenämter nicht zum Vorrecht wirtschaftlich bevorzugter Bürger wird.

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnungen

A. Das Ehrenbürgerrecht stellt eine besondere Auszeichnung solcher Persönlichkeiten dar, die sich um Volk und Staat oder um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben. Seinem Inhalt nach ist es ausschließlich eine Auszeichnung. Es gibt dem Ehrenbürger weder eine besondere Rechtsstellung gegenüber der Gemeinde, noch hat es irgend welche Verpflichtungen für ihn zur Folge. In jedem Fall einer Verleihung muß streng geprüft werden, ob tatsächlich besondere Verdienste vorliegen.

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch den Gemeinderat in feierlicher Form durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefs.
   Zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
2. Das Ehrenbürgerrecht kann durch Aberkennung oder Verwirkung erlöschen. Die Aberkennung setzt ein unwürdiges Verhalten voraus; sie erfolgt durch Beschluß des Gemeinderats, welcher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Die Verwirkung tritt als unmittelbare Folge des Verwirkens (nicht auch des Erlöschens!) des Bürgerrechts ein.

B. Ehrenbezeichnungen für ehrenamtlich tätige Bürger

Von dem Gedanken ausgehend, daß ein ehrenamtlich tätiger Bürger bei langjähriger Tätigkeit im Dienste der Gemeinschaft den Dank und die Anerkennung der Gemeinde verdient, sieht § 28 die Möglichkeit der Verleihung von Ehrenbezeichnungen für Bürger vor, die mindestens 20 Jahre ein Ehrenamt ohne Tadel verwaltet haben. Nicht unbedingte Voraussetzung ist, daß es sich um das gleiche Ehrenamt handelt oder daß die Tätigkeit zusammenhängend 20 Jahre ausgeführt wurde. Jedoch muß es in derselben Gemeinde geschehen sein.

Die Verleihung von Ehrenbezeichnungen ist in der Hauptsatzung der Gemeinde zu regeln.

Es sollen solche Bezeichnungen nicht gewählt werden, die zu Verwechslungen führen können. In Frage kommen für Bürgermeister: Altbürgermeister, für Mitglieder des Gemeinderats: Stadt- und Gemeindeältester. Zur Verleihung ist der Gemeinderat zuständig. Die Aberkennung einmal verliehener Ehrenbezeichnungen ist an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden. Die Verwirkung der Ehrenbezeichnung tritt als unmittelbare Folge der Verwirkung des Bürgerrechts ein. Das Erlöschen des Bürgerrechts, zum Beispiel durch Wegzug aus der Gemeinde oder durch Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, hat die Verwirkung der Ehrenbezeichnung nicht zur Folge.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Kleiner Grenzverkehr mit der Schweiz

In der Bundesrepublik oder Westberlin wohnhafte Deutsche, die sich vorübergehend in der Grenzzone aufhalten, können nunmehr auch eine Spezialbewilligung zur Einreise in die schweizerische Grenzzone für einen dreitägigen Aufenthalt erhalten, wenn sie im Besitz eines gültigen deutschen Reisepasses sind.

Schwäbisch Gmünd, 9. Juli 1951.

Amt für öffentliche Ordnung

Rauchbein-, Leonhard- u. Leutzestraße

Die durch Beschluß des Gemeinderates am 12. 4. 1951 § 88 festgestellte

Aenderung des Bebauungsplanes für das Gebiet Rauchbein-, Leonhard- und Leutzestraße

ist durch Erlaß des Innenministeriums Württemberg-Baden vom 31. Mai 1951 Nr. V Ho 1683 genehmigt worden.

Schwäbisch Gmünd, 11. Juli 1951.

Bauratschreiberei

Rehnenhofsiedlung

Erweiterung zwischen Wetzgauer Straße, Glasmacherweg und Ostlandstraße

Durch Beschluß des Gemeinderates vom 28. 6. 1951 wurde der Stadtbauplan auf dem Rehnenhof in Richtung Norden gegen den eigentlichen Stadtteil Wetzgau hin erweitert. Die neugeschaffenen Straßen erhielten die Bezeichnung

Reichenberger Straße, Rübezahlweg, Brünner Weg, Gablonzer Weg, Kirchstraße und Kirchplatz und die Verlängerung der Wetzgauer Straße vom Beginn des Rehnenhofsiedlungsgebietes bis zur Einmündung in den Vicinalweg bei Wetzgau die Bezeichnung Willi-Schenk-Straße.

Der Stadtbauplan liegt zur öffentlichen Einsichtnahme und Erhebung evtl. Einsprüche

vom 15. Juli 1951 bis 21. Juli 1951 je einschließlich

während der üblichen Kanzleistunden auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 30, auf.

Schwäbisch Gmünd, 11. Juli 1951.

Bauratschreiberei

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 1. bis 9. Juli

Geburten: 2. Manfred, S. d. Walter Ficarra, Bildhauer, Schindelackerweg 60; 5. Peter, S. d. Georg Karl Fischer, Maschinenschlosser, Kiesäcker 2; 2. Werner, S. d. Erwin Munz, Metalldrücker, Haeselerweg 5; 1. Dieter, S. d. Emil Beutel, Maschinenschlosser, Heubach; 2. Renate, T. d. Gebhard Stauch, Malermeister, Kronengasse 5; 3. Bernhard, S. d. Georg Haldenwanger, Säger, Hussenhofen; 4. Ewald Wilfried, S. d. Amand Josef Tropper, Kraftfahrer, Vordersteinenberg; 5. Wilfried, S. d. Wilfried Theileis, kaufm. Angestellter, Buchstraße 9; 6. Hans, S. d. Gottlieb Schneider, Weber, Waldstetten; 5. Renate, T. d. Otto Dengler, Angestellter, Lindenfirststraße 2; 2. Peter, S. d. Walter Frei, Kraftfahrer, Marktplatz 19; 4. Brigitte, T. d. Georg Wiedmann, Hilfsarb., Unterbettringen; 3. Gerhard, S. d. Theodor Hennig, Hilfsarb., Marktplatz 3; 4. Günther, S. d. Eugen Fritz, Schreinermeister, Oberurbach; 5. Augustinus, S. d. August Maier, Schreinermeister, Schechingen; 9. Walter, S. d. Eduard Urbanowski, Lokomotivheizer, Vogelhof 1; 3. Theresia, T. d. Richard Andreas Baur, Bauer, Bargau; 5. Wolfram, S. d. Bruno Schneider, a. p. Postinspektor, Goethestraße 68; 6. Christa, T. d. Rolf Höfel, Maurer, Stuttgart-S.

Sterbefälle: Juni: 27. Maria Rosa Werner geb. Maier, Hausfrau, Klarenbergstraße 24, 52 J.; 28. Helmut Litsche, Verwalter, Horn Gde. Göggingen, 29 J.; 29. Aug. Anders, Altersrentner, Bernhardusstr. 18/I, 70 J.; 30. Felix Michaelis, Altersrentner, Mutlangerstr. 101, 71 J.; 30. Wilhelm Sachsenmaier, Werkzeugschleifer, Heuchlingen, 50 J. — Juli: 1. Auguste Kühle geb. Uhrmann, Obere Zeiselbergstr. 11, 70 J.; 2. Mathilde Ostertag geb. Bader, Hausfrau, Straßdorferberg 4, 60 J.; 2. Magdalena Feurer geb. Schauer, Hausfrau, Oberbettringen, 44 J.; 2. Anton Krejtschi, Rentner, Herlikofen, 64 J.; 6. Wassyl Kupelec, Landarbeiter, Birkenlohe, 30 Jahre; 7. Barbara Schrems geb. Böhm, Hausfrau, Ostlandstraße 16, 44 Jahre.

Eheschließungen: 7. Robert Kramer, Landwirt, Hausen, und Alwine Grunwald, Hilfsarbeiterin, Honiggasse 29; 7. August Urbon, Zeichner und Modelleur, Eytigkoferstr. 13, und Edith Wiedemann, kaufm. Angestellte, Türlensteg 16; 7. Samuel Schelly, Hilfsarbeiter, Heubach, und Emilie Olbort, Hausgehilfin, Uferstraße 16; 7. Johannes Oskar Arnold, Maler, Weißensteiner Straße 5, und Rosina Mahler, ohne Beruf, Weißensteiner Straße 5; 7. Hermann Robert Sauber, Blumenbinder, Marktplatz 32, und Anna Marie Lieselotte Stollenwerk, Blumenbinderin, Marktplatz 32; 7. Karl Schleicher, Kaufmann, Hahnenbach 2, und Anna Margarete Weber, Verkäuferin, Bocksg. 6.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Samstag 14. Juli: Vogelkundliche Nachtwanderung zu unseren Nachtsängern, Führung: Gustav Kost. Treffpunkt 20 Uhr, Kreissparkasse. Bei schlechtem Wetter findet die Wanderung am Dienstag 17. Juli zur gleichen Zeit statt. — 5. Kunstgeschichtliche Studienfahrt unter Führung von Prof. Walter Klein am Donnerstag 26. Juli nach Schwäbisch Hall, Groß- und Klein-Comburg, Vellberg. Anmeldungen im Sekretariat der Volkshochschule, Münsterplatz 25.

Landsmannschaft der Nordostdeutschen (Ost- und Westpreußen, Danziger und Pommern). Nächster Heimatabend am Samstag 14. 7. um 20 Uhr im „Weißen Ochsen“. Kleine Wanderung und Kinderfest am Sonntag 15. Juli.

Landsmannschaft d. Slowakei-Deutschen

Landsleute, rüstet Euch zur 800-Jahr-Feier unserer Volksgruppe am 4. und 5. August 1951 in Stuttgart, zu der viele Tausende aus nah und fern kommen werden. Versäumt nicht diese günstige Gelegenheit zum frohen Wiedersehen mit allen Euren Angehörigen und Freunden. Bei genügender Anmeldung fährt ein sehr verbilligter Sonderzug auch über Schwäbisch Gmünd. Anmeldungen für diesen übernimmt unser Landsmann Wilhelm Ambrosi, Stuifenstr. 3, bis spätestens 20. Juli. Gruppen, die mit Autobus fahren wollen, müssen sich diesen selbst besorgen. Weitere Weisungen folgen oder sind bei Herrn Ambrosi zu erfragen.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag, 15. Juli 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Prälat Buder, Ulm), 10.45 Uhr Melanchthonhaus, Einweihung des Altersheims, 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst, 10 Uhr Rehnenhofsiedlung, Friedensschule (Hühn).

Dienstag, 17. Juli: 20 Uhr, Melanchthonhaus Frauenbibelkreis.

Mittwoch, 18. Juli: 20 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Hühn).

Donnerstag, 19. Juli: 15 Uhr Gemeindehaus Evang. Frauenhilfe.

Schülergottesdienst: Augustinuskirche Dienstag, 7.20 Uhr, Grundschule, Dienstag, 8.00 Uhr, Oberschule, Donnerstag, 7.30 Uhr, Volksschule.

Sonntag, 15. Juli: 9 Uhr Straßdorf, Alte Kirche, 10.00 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle, 15.00 Uhr Rechberg, Betsaal (Rümelin).

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag: 9.30 Uhr Predigt (Eberlein), 10.30 Uhr Kinderkirche. Keine Christenlehre und Bibelstunde in Unterkirneck.

Mittwoch: 7.30 Uhr Betstunde.

Aus dem Haushaltplan der Stadt Schwäbisch Gmünd

In der Sitzung am 12. Juli 1951 verabschiedete der Gemeinderat den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951.

Bei der ersten Beratung der Haushaltspläne im Gemeinderat ergab sich zunächst ein Abmangel von 191 191 DM im neuen Etat, worauf der Gemeinderat einen Haushaltsausschuß einsetzte, der in drei Sitzungen einen Ausgleich erzielte.

Ein kurzer Rückblick auf das vergangene Rechnungsjahr 1950 zeigt, daß die ursprüngliche Haushaltssatzung durch zwei Nachträge (vom 12. 10. 1950, bzw. vom 18. 1. 1951) ergänzt werden mußte. An Finanzzuweisungen erhielt die Stadt im vergangenen Jahr 90 000 DM weniger, außerdem erhöhte sich die Kreisverbandsumlage um 55 000 DM. Die Rechnung für 1950 ist noch nicht abgeschlossen.

Auch die Haushaltspläne für 1951 stehen auf recht schwankendem Grund. Es sind wieder eine Reihe von Unsicherheitsfaktoren vorhanden, bei denen es sich nur schwer voraussehen läßt, wie sich die Dinge endgültig gestalten werden: es sind dies die Höhe der Finanzzuweisungen des Landes, bzw. der Gewerbesteuerausgleichszuschüsse, wie hoch die Kreisverbandsumlage heuer ausfallen wird und was die Gewerbesteuer einbringen wird. Etwa 80% der städt. Ausgaben liegen ohnedies gesetzlich oder vertraglich fest, so daß für evtl. Streichungen kein großer Raum verbleibt.

Die Einnahmenseite

ergibt folgendes Bild: der Grundsteuerhebesatz von 150% liegt an der oberen Grenze. Der Hausbesitz kann eine Erhöhung der Grundsteuer ohne gleichzeitige Mieterhöhung nicht mehr tragen. Wegen der zehnjährigen Grundsteuerfreiheit des sozialen Wohnungsbaus ist die Grundsteuer praktisch erstarrt. Ihr Aufkommen wurde daher in gleicher Höhe wie im Vorjahr (mit 656 600 DM) angesetzt.

Der Gewerbesteuerhebesatz beträgt wieder 300%. Auch hier ist eine Erhöhung schwer möglich. Es wird aber die Frage zu prüfen sein, ob nicht in Württemberg neben dem Gewerbekapital und dem Gewerbeertrag in Zukunft auch noch die Lohnsumme als Besteuerungsgrundlage herangezogen werden soll, wie dies in anderen Ländern der Bundesrepublik zum Teil der Fall ist. — Bei der Vergnügungssteuer liegen die Sätze ebenfalls an der oberen Grenze des Vertretbaren; für die Getränkesteuer gilt das gleiche. Ein Steuerfindungsrecht haben die württ. Gemeinden nicht mehr, und die Speiseeissteuer ist noch nicht zugelassen. Müll- und Latrinenabfuhr weisen ein Defizit auf, obwohl die Sätze erst vor kurzem neu festgesetzt wurden, und die Anliegerbeiträge decken bei uns nur etwa 40% des tatsächlichen Aufwands. Alles in allem betrachtet, bewegt sich die Finanzwirtschaft der Stadt hart am Rande des Defizits.

Nachdem die Preise zum Teil beträchtlich in die Höhe gingen, war eine Erhöhung der Löhne und Gehälter unvermeidlich. Die Personallasten der Stadt sind, obwohl die Zahl der Beschäftigten zurückging, um etwa 20% gestiegen. Sie umfaßten für 1951 einschließlich Soziallasten die hohe Summe von 2 484 661 DM. Nach dem Stellenplan für 1951 werden bei der Stadt (einschließlich Stadtwerke und Krankenhausverwaltung) beschäftigt (Vorjahrsziffern in Klammern): 80 Beamte (78), 190½ Angestellte (206) und 208 (209) Arbeiter, zusammen 478½ (493). Die Personalkosten der Stadt und Hospitalverwaltung machen 27% der Ausgaben des ord. Haushalts aus; das ist noch ein erträgliches Verhältnis.

(Forts. folgt)

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Hilfsstelle des Arbeitsamts

Das Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd hat in Lorch auf Zimmer 7 des Rathauses eine Hilfsstelle eingerichtet, bei welcher

jeden Montag von 9 Uhr bis 12.30 Uhr

Sprechstunden abgehalten werden.

Die Hilfsstelle wird mit bewährten Fachkräften der Arbeitsvermittlung besetzt sein. Sie erfüllt die Aufgabe, den örtlichen Arbeitsmarkt durch enge Verbindung mit der Arbeitgeberschaft besser aufzuschließen und den Arbeitslosen und Arbeitssuchenden, die zum Teil weiten Wege zu den Vermittlungsstellen des Hauptamts in Schwäbisch Gmünd zu ersparen.

Zollbehandlung von Geschenk- und Liebesgabensendungen aus dem Ausland

Auf die am Rathaus angeschlagene Bekanntmachung der Oberfinanzdirektion Stuttgart über die Verordnung der Bundesregierung über die Zollbehandlung von Geschenk- und Liebesgabensendungen aus dem Ausland wird hiemit ausdrücklich hingewiesen.

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

*

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 21. Juni 1951

1. **Aus den Bekanntgaben des Bürgermeisters**

a) **Informationsbesuche:** Im April vorigen Jahres hat der Lorcher Gemeinderat anläßlich der Erörterung von Personal- und Organisationsfragen beschlossen, durch eine Abordnung die Stadtverwaltungen von Welzheim und Heubach, sowie die Gemeindeverwaltung Plüderhausen der Information halber zu besuchen. Nachdem im vorigen Jahre noch Besuche in Welzheim und in Plüderhausen abgestattet worden sind, und es auch zu einem Gegenbesuch in Lorch gekommen ist, hat nun als vorläufiger Abschluß ein Besuch bei der Stadtverwaltung Heubach stattgefunden. Der Bürgermeister berichtet über den Verlauf und über seine Eindrücke und zieht dabei die sich ergebenden Vergleiche. Die Besichtigung ist vielseitig und recht interessant gewesen. Der gegenseitige Erfahrungsaustausch soll fortgesetzt werden. Zunächst ist für Ende Juli ein Treffen in Lorch vorgesehen, bei dem die Haushaltspläne miteinander verglichen werden sollen. Dies wird zu einer Vertiefung der Information führen.

b) Der Wahlausschuß für die Betriebsratswahl 1951 hat dem Bürgermeisteramt mitgeteilt, daß bei der Betriebsratswahl 1951 folgende Bedienstete der Stadtverwaltung in den Betriebsrat gewählt worden seien: Erwin Hettich, Amtsbote, Karl Waldenmaier, städt. Arbeiter, und Elsa Hörsch, Kanzleiangestellte.

c) Aufmerksam geworden durch Verhandlungen im Kreisrat Waiblingen über Ausgliederungsbestrebungen der Gemeinden Rudersberg und Unterschlechtbach aus dem Bezirk der Allgemeinen Ortskrankenkasse Welzheim, Sitz in Lorch, hatte der Gemeinderat am 9. 3. 1951 beschlossen, das Oberversicherungsamt um Auskunft über den Stand der Sache zu bitten und gleichzeitig seine Besorgnis über die erneuten Ausgliederungsbestrebungen auszusprechen. Das Württ. Oberversicherungsamt hat nun in seinem Erlaß vom 25. 5. 1951 an das Versicherungsamt Schwäbisch Gmünd dahingehend Stellung genommen, daß durch keinerlei Maßnahmen organisatorischer oder personeller Art bei den Versicherungsträgern der kommenden Selbstverwaltung sachlich oder personell vorgegriffen werden könne. Auch der Landesverband der Ortskrankenkassen Württemberg-Baden habe sich zu dieser Auffassung bekannt. Der Antrag der AOK. Schorndorf auf Eingliederung der Wieslauftalgemeinden Rudersberg und Unterschlechtbach in ihren Bezirk könne daher vorläufig nicht weiterbehandelt werden.

d) Das Finanzamt Schwäbisch Gmünd hat auf Antrag in widerruflicher Weise den auf die Gemeindenutzungsgrundstücke (Allmand) jährlich entfallenden Anteil von 1 092.— DM an der Soforthilfeabgabe bis zum Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt ohne Sicherheitsleistung mit Wirkung vom 20. 10. 1949.

2. **Personalverhältnisse bei der Stadtpflege**

Die Stadtpflege ist infolge wiederholten und und längeren Ausfalls von Personal durch Krankheit nicht in der Lage geblieben, ihren Arbeiten mit der gebotenen Beschleunigung nachzukommen. Insbesondere handelt es sich darum, die Haushaltsrechnungen der letzten Jahre abzuschließen. Auf Vorschlag des Bürgermeisters wird beschlossen:

1. Einen Verwaltungsfachmann des gehobenen Dienstes auf etwa 4—6 Monate zur Fertigung von Rechnungsabschlüssen einzustellen. Wegen der Erlangung einer geeigneten Kraft wird sich der Bürgermeister neben dem öffentlichen Ausschreiben noch mit dem Gemeindetag und dem Verwaltungsbeamtenverein ins Benehmen setzen.
2. Die frühere bewährte Kanzleiangestellte der Stadtpflege, Frau Maria Schweikert, geb. Röhm, bis auf weiteres als Aushilfsangestellte zu beschäftigen.

3. Einstellung eines Tiefbauarbeiters

Im städtischen Tiefbau hat ein Bedarf für einen uneingeschränkt arbeitsfähigen Arbeiter bestanden. Auf Antrag des Verwaltungs- und Finanzausschusses wird der von Gemeinderat Palatzky (DG/BHE) empfohlene Neubürger Viktor Hübl im Teilort Klotzenhof zunächst befristet bis 30. 11. 1951 als Tiefbauarbeiter eingestellt und zwar unter den üblichen Bedingungen. Die Befristung ist begründet in dem Umstand, daß je nach der Witterungslage während der Wintermonate der Arbeitsanfall im Tiefbau zurückgeht.

4. Eigentum an der Bahnhofstraße und Unterhaltungspflicht

Die Eisenbahndirektion Stuttgart hat der Stadt mündlich durch einen Bevollmächtigten und schriftlich die unentgeltliche Uebereignung des westlichen Teils der Bahnhofstraße im Meßgehalt von 6 a 90 qm angeboten. Das Angebot hat zum Ziel, die Bundesbahn von der Unterhaltungslast zu befreien; es liege angeblich auch im Interesse der Anlieger. In der Aussprache wird mit Ironie darauf hingewiesen, die Bahnhofstraße in Lorch habe den schlechtesten Unterhaltungszustand aller Straßen in Württemberg. Nach derselben Methode könnte sich die Stadt überlegen, welche Straßen, die jetzt unterhaltungsbedürftig sind, sie „verschenken" könnte. Gemeinderat Kühfuß (SPD) weist darauf hin, daß die Bahnhofstraße durch Postomnibusse stark befahren und abgenützt werde. Man könnte deshalb vielleicht empfehlen, daß die Bundespost der Bundesbahn ein Darlehen zur Straßenunterhaltung gebe. Vom Gemeinderat wird beschlossen:

1. Das Ansinnen der Bundesbahn auf unentgeltliche Uebernahme des Eigentums an einer Teilstrecke der Bahnhofstraße abzulehnen, da an der Uebereignung kein städtisches Interesse besteht.
2. Die Deutsche Bundesbahn zu ersuchen, die Bahnhofstraße wieder in einen ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen. Dieses Verlangen ist begründet in dem Gebot der Verkehrssicherheit und in dem Bedürfnis nach einem sauberen Stadtbild.

5. Finanzierung der Erschließungsmaßnahmen im Industriegebiet „Maierhof"

Die auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. März 1951 (vgl. Amtsblatt Nr. 304) ausgearbeiteten Projekte zur Erschließung des Industriegebiets im Gewand „Maierhof", soweit es sich um das Ansiedlungsvorhaben der Firma Lorcher Karosseriefabrik Binz & Co. handelt, liegen nun vor. Schon früher ausgearbeitete Kostenvoranschläge sind durch die Entwicklung der Preisverhältnisse überholt. Das Technische Landesamt, Büro für Abwasserbeseitigung, in Stuttgart, hat für alle drei Maßnahmen (Straßenbau, Wasserleitungsanschluß, Kanalisation) neue Voranschläge gefertigt. Nach diesen ist mit folgendem Kostenaufwand zu rechnen:

1. Für den Umbau des Maierhofwegs in eine Straße unter einstweiliger Belassung der seitherigen Breite	15 000.— DM
2. für die Wasserzuleitungen zum Industriegebiet	13 000.— DM
3. für die Kanalisation	22 000.— DM
Gesamter Erschließungsaufwand	50 000.— DM

Der Bürgermeister macht folgenden Finanzierungsvorschlag:

1. Aus ordentlichen Mitteln des noch nicht verabschiedeten Haushaltsplans 1951 werden im voraus bereitgestellt	10 000.— DM
2. Kommunalkredit der Württ. Girozentrale	20 000.— DM
3. Darlehen des Württ.-Bad. Wirtschaftsministeriums aus Mitteln für die Industrieförderung . . .	20 000.— DM
zusammen	50 000.— DM

Der Gemeinderat stimmt dem Finanzierungsvorschlag des Bürgermeisters zu und ermächtigt ihn, mit der Girozentrale und mit dem Wirtschaftsministerium die notwendigen Verhandlungen zur Erlangung der Kredite zu führen.

(Fortsetzung folgt)

Gemeinderat Mögglingen

Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 21. Juni 1951 befaßte sich in Punkt 1 mit dem Schulabortneubau. Es wurde beschlossen, für die Ausführung der Kläranlage wieder beide hiesige Bauunternehmer zur Angebotsabgabe einzuladen. Die Installation der Dampfheizung wurde einer Gmünder Firma übertragen. Die sanitäre Einrichtung soll von einem der hiesigen Installateure ausgeführt werden. — Die für ein Vierfamilienhaus vorliegenden Pläne wurden unter dem Vorbehalt etwaiger kleinerer Aenderungen anerkannt und die Einreichung zur Genehmigung beschlossen. — Anläßlich der Volksschulhauptprüfung, die zwischen dem 28. Mai und 4. Juni ds. Js. stattfand, ist an die Kinder traditionsgemäß die Verteilung von Prüfungsbrezeln erfolgt. Die Kosten dafür werden ebenso wie die Auslagen, die durch die Bewirtung bei der Abschlußsitzung des Ortsschulrats entstanden sind, auf die Gemeindekasse übernommen. — Um dem Musikverein die Durchführung eines Kinderfestes im Anschluß an die Feier seines 25jährigen Bestehens zu ermöglichen, hatte der Bürgermeister dem Verein einen Unkostenbeitrag in Aussicht gestellt. Eine nachträgliche Verwilligung durch den Gemeinderat ist einstimmig erfolgt. — Zum neugegründeten Landesverband der Feuerwehren von Württemberg und Hohenzollern wurde nach aufklärenden Ausführungen des Vorsitzenden über Zweck und Ziel des Verbands der Beitritt beschlossen. — Die Aufteilung des Baugebiets in der „Wiedenhalde" ist nicht ganz nach dem Willen des Gemeinderats erfolgt. In zwei Fällen wurde vor allem die ungleiche Größe der Bauplätze beanstandet. Der Gemeinderat faßte neuerdings den Beschluß, von der Ausübung des Vorkaufsrecht nur dann absehen zu wollen, wenn sich die betreffenden Bauinteressenten zu einem entsprechenden Flächenaustausch bereitfinden. — Die Drogisten-Abteilung der Kaufmännischen Berufsschule in Stuttgart verlangt für einen hier wohnhaften Drogisten-Lehrling einen Schulkostenbeitrag und beruft sich dabei auf einen Erlaß des Kultministeriums vom 26. 4. 1951. Vom Gemeinderat wird der Uebernahme dieser Ausbildungshilfe zugestimmt. — Von einem Rentner ist die Unterbringung in einem Altersheim eingeleitet worden. Die Verpflegungskosten werden, soweit sie nicht durch die Renteneinkünfte des Betreffenden gedeckt werden können, auf die Gemeinde übernommen. — Für ein von der Feuerwehr geliehenes Faß wurde eine angemessene Leihgebühr festgesetzt. — Da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ersatzleistung fehlen, mußte ein Gesuch, das sich auf eine Entschädigung für Dachziegel bezog, die in den letzten Kriegstagen beschlagnahmt worden waren, erneut abgelehnt werden. — Eine gemeindeeigene Feldscheuer ist an die seitherigen Pächter neu vermietet worden. — Dem Gesuch eines Bürgers, ihm ein Stück gemeindeeigene Fläche käuflich zu überlassen, glaubte der Gemeinderat nicht entsprechen zu können, da der Platz einen Teil des Ortswegs Nr. 5 ausmacht. — Die Einstellung eines neuen Friedhofwärters wurde zurückgestellt. — Einer älteren unterstützungsbedürftigen Person ist eine monatliche Unterstützung verwilligt worden mit dem Vorbehalt der Rückerstattung bei Anerkennung der Invalidität durch die Landesversicherungsanstalt. — Von der Möglichkeit, ein Instandsetzungsdarlehen für einen hiesigen Landwirt bekommen zu können, wird kein Gebrauch gemacht, da sich die Gemeinde an dem Bauvorhaben durch Hergabe eines weiteren Darlehens finanziell ebenfalls beteiligen müßte, und sie dazu nach Ansicht des Gemeinderats bei der momentanen Geldlage nicht imstande ist. — Ein Wasserleitungsanschluß eines Neubaus wird in der üblichen Weise bezuschußt. — Für den Verkauf von Joghurt und Flaschenmilch hat sich ein weiteres hiesiges Lebensmittelgeschäft interessiert. Bei Einhaltung der durch das Milchgesetz gegebenen Vorschriften glaubt der Gemeinderat auch in diesem Fall eine Ablehnung nicht aussprechen zu können.

Achtet auf den
Kartoffelkäfer

Schmucke Kapellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

Von Studienrat **Deibele**

Unser Rundgang durch den Kreis Gmünd führt uns nun zu einigen Kapellen, die an Kunstwert hinter den bisher behandelten zurückstehen.

Horn

Die Kapelle von Horn ist ein Teil der Schloßanlage und mit dieser eng verbunden. Als ein getreuer Wächter steht das Kirchlein am Toreingang und gewährt mit diesem zusammen einen recht hübschen, altertümlichen Anblick. Das zierliche Türmchen kann gerade noch über die Mauer blicken und den Schloßbewohnern seine Grüße zusenden. Der schlichte Barockbau wurde 1771 aufgeführt. Das Innere ist hell, licht und freundlich; aber es fehlt die Wärme, die oft so wohltuend auch dem einfachsten Dorfkirchlein entströmt. Der Altar ist schwerer, etwas plumper Barock. Das Altarbild, die heilige Familie darstellend, vermag wohl zum Herzen zu sprechen, erhebt sich aber nicht in große künstlerische Höhen. Unbedeutend sind auch die beiden Holzfiguren auf dem Altare (Sankt Ulrich und Afra). Sie erinnern noch deutlich an die Zugehörigkeit unserer Gegend zu der Diözese Augsburg. An den Seiten des Triumphbogens ist in grober Steinplastik die Verkündigung dargestellt. Das Deckengemälde, Mariä Opferung, war lange übertüncht, ist nun aber freigelegt. Der Stuck ist spärlich und gut. Einige Grabdenkmäler derer von Beroldingen und von Schwarzach zieren die Wände, erheben sich aber auch nicht über das Handwerkliche. Das beste Stück der Kapelle ist eine sehr schöne Kreuzigungsgruppe an der rechten Seitenwand des Schiffes. Sie geht weit über das Alter der Kapelle zurück und ist von ergreifender Würde und Hoheit. Ursprünglich stand diese Gruppe in der kleinen Kapelle bei der Horner Mühle; sie wurde erst durch Pfarrer Kramer an den jetzigen Platz versetzt. Diese Kreuzigungsszene ist zu einem Kriegerdenkmal ausgebaut worden, das zu den schönsten unseres Kreises zählt. In diesem Gedächtnismale spricht das Volk seine blutwarme, herzliche Sprache; sonst aber weht in der Kapelle höfische, kalte Luft.

Die Kapelle auf dem Riedhof bei Heuchlingen

Es ist nur eine kleine, neuromanische Kapelle, die da am Wege nach Schechingen steht. Nüchtern, in glatten Sandsteinquadern, wurde sie 1870 an die Stelle einer alten Kapelle aufgeführt. Von dieser sind im Innern noch einige Ausstattungsstücke erhalten, so ein altes, stilloses Kruzifix mit dem Körper des Heilandes, grob handwerklich und ohne Verständnis für die Körperverhältnisse gearbeitet. Unbedeutend sind auch die barocken Seitenfiguren Maria und Johannes. Alte, auf Glas gemalte Bilder, die einstens in der Kapelle aufgehängt waren, sind samt einer barocken Figur von fahrendem Volk gestohlen worden.

Tuberkulosefreie Rinderbestände

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt:

Bettringen: Abele Karl, Oberbettringen; Apprich Adolf, Oberbettringen; Feifel Anton, Oberbettringen; Friedel Albin, Bettringen; Fuchs Bernhard, Bettringen; Hetzel Xaver, Oberbettringen; Ocker Anton, Oberbettringen; Sing Karl, Bettringen; Wälder Katharina, Oberbettringen; Wamsler Josef, Bettringen; Widmann Hans, Oberbettringen.

Pfahlbronn: Abele Christian, Pfahlbronn; Bay Karl, Pfahlbronn; Bareiß Gottfried, Pfahlbronn; Bareis Jakob, Pfahlbronn; Bareiß Karl, Haghof; Bertsche Gottlieb, Pfahlbronn; Beurenmeister Christian, Pfahlbronn; Blessing Karl, Brech; Dü Gustav, Brend; Eckstein Georg, Pfahlbronn; Frey Friedrich, Pfahlbronn; Fritz Friedrich, Brech; Greiner Christian, Pfahlbronn; Hägele Friedrich, Pfahlbronn; Hinderer August, Brend; Hudelmaier Georg, Pfahlbronn; Kleinhanß Hermann, Pfahlbronn; Hinderer August, Rienharz; Knödler Karl, Pfahlbronn; Knödler Katharina, Pfahlbronn; Koppenhöfer Fritz, Brend; Kuhn Karl, Brend; Lang Hermann, Rienharz; Maier Christian, Pfahlbronn; Maier Gotthilf, Pfahlbronn; Metzger Ernst, Pfahlbronn; Munz Georg, Pfahlbronn; Munz Karl, Brech; Nothdurft Georg, Pfahlbronn; Reick Karl, Pfahlbronn; Schaaf Georg, Pfahlbronn; Schäfer Gottlob, Pfahlbronn; Schock Wilhelm, Rienharz; Schunter Wilhelm, Pfahlbronn; Schurr Friedrich, Langenberg; Schwarz Ernst, Brend; Schwarz Georg, Brech; Schwarz Karl, Pfahlbronn; Seiz Gottlieb, Brend; Seiz Gottlob, Brend; Sieber Fritz, Pfahlbronn; Stecher Karl, Brend; Stegmaier Gottlob, Brend; Strohmaier Adolf, Brend; Wahl Karl, Pfahlbronn; Waibel Wilhelm, Brech, Wahl Gottfried, Brech; Walter Karl, Pfahlbronn; Zehender Christian, Pfahlbronn.

*

Die Schweinezüchter-Vereinigung Schwäbisch Gmünd veranstaltet am Freitag 20. Juli 1951 einen Lehrausflug in die Kreise Schwäbisch Hall und Oehringen. Wir laden dazu sämtliche Mitglieder und auch **Nichtmitglieder** ein. Der Fahrpreis beträgt für Mitglieder 5.— DM, für Nichtmitglieder 6.— DM. Anmeldung muß spätestens bis Dienstag, den 17. Juli, unter Einzahlung des Fahrpreises auf das Konto Nr. 51 der Schweinezüchter-Vereinigung bei der Kreissparkasse Schwäbisch Gmünd erfolgt sein, oder auf der Geschäftsstelle, Lindacher Straße 11. Spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Ergebnis der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 22. 5. 1949 nebst der Schleppererhebung 1950 in Württemberg-Baden wurde vom Statistischen Landesamt zusammengestellt und in Buchform veröffentlicht. Der 218 Seiten umfassende Band kann vom Statistischen Landesamt Stuttgart zum Preise von 7.50 DM bezogen werden.

Sprechzeiten beim Landratsamt
und den Kreisverbandsbehörden

Die Sprechzeiten des Landratsamts und der Dienststellen des Kreisverbands sind:

Dienstag bis Freitag von 8—12 Uhr,

Sprechzeiten des **Landrats**: Dienstag bis Freitag von 11—12 Uhr.

Verantwortl.: Landrat Burkhardt, Schw. Gmünd
Druck der Rems-Druckerei, Schwäbisch Gmünd

Herrn Kleinmaier

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 318 **Schwäbisch Gmünd, Samstag, 21. Juli 1951** **Preis 10 Pfg.**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Anspruch der KB-Rentner
auf Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz

Empfänger von Renten nach dem KB-Leistungsgesetz, die als Geschädigte im Sinne des Soforthilfegesetzes bisher Unterhaltshilfe deshalb nicht erhalten konnten, weil infolge der Höhe der KB-Rente Hilfsbedürftigkeit im Sinne des SHG. nicht vorgelegen hat, können nunmehr in den Genuß der Unterhaltshilfe kommen, falls die Ausgleichsrente zuzüglich etwaiger sonstiger anrechenbarer Einkünfte die Sätze der Unterhaltshilfe nicht übersteigt, da die Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz — ausgenommen die Elternrente — bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit außer Ansatz bleiben.

Es werden deshalb KB-Rentner, die Geschädigte nach dem Soforthilfegesetz sind, aufmerksam gemacht, daß sie beim Bürgermeisteramt des Wohnorts einen Antrag auf Unterhaltshilfe einbringen können. Unterhaltshilfe kann frühestens von dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten gewährt werden.

Auskünfte hiezu erteilt das Amt für Soforthilfe Schwäbisch Gmünd, Katharinenstraße 2. Sprechstunden nur Dienstag und Samstag von 8—12 Uhr.

Auszahlung der Lehrlingsbeihilfen
nach dem Soforthilfegesetz

Für die in der Stadt Schwäbisch Gmünd wohnenden Empfänger von Lehrlingsbeihilfen findet die Auszahlung bei der Kasse des Kreisverbands Gmünd, Uferstraße 6, am

Dienstag 24. Juli 1951 von 10—12 Uhr

statt.

Zur Auszahlung ist die Mitteilung über die Zuerkennung der Lehrlingsbeihilfe, ferner die Kennkarte und eine Bescheinigung des Lehrherrn über das Fortbestehen des Lehrverhältnisses mitzubringen. Falls der Unterhaltspflichtige arbeitslos ist, muß außerdem die Kontrollkarte des Arbeitsamtes vorgelegt werden.

Wer selbst nicht kommen kann, muß dem von ihm Beauftragten eine schriftliche Vollmacht mitgeben.

Die Beihilfeempfänger sind verpflichtet, jede Aenderung in ihren Einkommensverhältnissen, die sich zu ihren Gunsten auswirkt, sowie die Beendigung oder den Abbruch der Lehrlingsausbildung unverzüglich dem Amt für Soforthilfe mitzuteilen.

Amt für Soforthilfe

Existenzaufbauhilfe
nach dem Soforthilfegesetz

Geschädigte nach dem SHG (Flüchtlinge, Sachgeschädigte, polit. Verfolgte und Spätheimkehrer), die noch keine Existenzaufbauhilfe beantragt haben, können beim Amt für Soforthilfe in der Zeit

vom 23. Juli bis 1. September 1951 einschließl.

Anträge stellen. Nach diesem Tage dürfen keine Anträge mehr entgegengenommen werden. Bereits früher eingebrachte und bisher mangels ausreichender Mittel noch nicht beschiedene Anträge werden wieder bearbeitet und brauchen deshalb nicht erneuert werden.

Existenzaufbauhilfe können nur Geschädigte erhalten, die

1. durch die Schädigung ihren Betrieb verloren oder einen erheblichen Schaden an ihm erlitten haben oder
2. bereits selbständig erwerbstätig sind.

Ausnahmsweise kann Aufbauhilfe an einen Geschädigten auch dann gewährt werden, bei dem die Voraussetzungen von 1 und 2 nicht vorliegen, wenn die Verweigerung dieser Hilfe aus ganz besonderen Gründen eine unbillige Härte bedeuten würde.

In allen Fällen ist fachliche Eignung des Antragstellers für die zu fördernde Erwerbstätigkeit Bedingung. Falls für die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach landesrechtlichen Bestimmungen eine besondere Genehmigung erforderlich ist, muß diese nachgewiesen werden.

Die Antragsformulare werden ab nächster Woche, und zwar nur Dienstag und Samstag von 8 bis 12 Uhr, beim Amt für Soforthilfe Schwäbisch Gmünd, Katharinenstraße 2, Zimmer 4, ausgefolgt.

Amt für Soforthilfe

Gewerbl. Berufsschule Schwäb. Gmünd

Die diesjährige Schulschlußfeier, verbunden mit der Jubiläumsfeier anläßlich des 175-jährigen Bestehens der Schule, findet am Dienstag 24. Juli 1951 vormittags 8.30 Uhr im kath. Vereinshaus statt.

Vom 21. bis 23. Juli sind im Schulhaus Waisenhausgasse 1 Schülerarbeiten jeweils von 9—12 Uhr und 14—19 Uhr ausgestellt.

Zu diesen Veranstaltungen werden die Lehrherren und Eltern der Schüler, sowie alle Freunde unserer Schule herzlich eingeladen.

Schulleitung

Etwas über die Berufsschulpflicht

Sechs Jahre nach Kriegsende begegnen wir immer noch Fällen, in denen Jugendliche, also Lehrlinge, Anlernlinge, Hilfsarbeiter, Hausgehilfinnen oder solche ohne Arbeitsstelle, ihre gesetzliche Pflicht zum Besuch einer Berufsschule nicht erfüllen wollen, teils abgehalten vom Elternhaus, teils vom Arbeitgeber. Es ist deshalb angebracht, im Hinblick auf die bevorstehenden Schulentlassungen auf die einschlägigen Gesetze hinzuweisen. Maßgebend sind das Reichsschulpflichtgesetz vom 6. 7. 1938 und das Jugendschutzgesetz vom 30. 4. 1938.

§ 8 des Reichsschulgesetzes heißt:
Mit Beendigung der Volksschulpflicht beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

§ 9: Die Berufschulpflicht dauert 3 Jahre, für landwirtschaftliche Berufe 2 Jahre. Lehrlinge sind darüber hinaus bis zum Ende der Lehrzeit berufsschulpflichtig, wenn fachlich eingerichtete Berufsschuleinrichtungen vorhanden sind. In allen anderen Fällen endigt die Berufsschulpflicht mit der Beendigung des 18. Lebensjahres.

§ 10:
(1) Die Berufsschulpflicht ist durch den Besuch derjenigen Berufsschule zu erfüllen, die von der Schulaufsichtsbehörde für den Berufsschulpflichtigen vorgeschrieben ist.
(2) Die Verpflichtung besteht für alle Jugendlichen, solange sie nicht
  a) eine als ausreichenden Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannte Fachschule besuchen;
  b) mindestens 24 Stunden wöchentlich am Unterricht einer anderen öffentlichen oder privaten Schule teilnehmen;
  c) eine Hochschule besuchen.

§ 8 des Jugendschutzgesetzes lautet:
(1) den Jugendlichen ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren.
(2) Die Unterrichtszeit in einer Berufsschule ist auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen. Die Erziehungsbeihilfe oder der Lohn ist für die Unterrichtszeit weiterzuzahlen.

Der einjährige Besuch einer Haushaltungsschule (Vollschule) entbindet also vom Besuch der Hauswirtschaftlichen Berufsschule.

Verantwortlich für den Schulbesuch, also auch für unverzügliche Anmeldung bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und für Benachrichtigung der Schule im Krankheitsfalle, sind sowohl die Arbeitgeber als auch die Erziehungsberechtigten (Eltern oder Vormünder). Beurlaubungen aus dringenden geschäftlichen Gründen können nur nach vorher eingereichtem Gesuch genehmigt werden und zwar nur in Ausnahmefällen. Die von vielen Arbeitgebern geübte Benachrichtigung an die Schule, daß der Schulpflichtige wegen dringender Arbeit nicht zum Unterricht kommen kann, hebt den Tatbestand des strafbaren Versäumnisses nicht auf.

Nach dem Gesetz hat die Schulleitung die Pflicht, die säumigen Schulpflichtigen unter Umständen mit Hilfe der Polizei zum Unterricht zu holen. Außerdem können die Verantwortlichen bestraft werden.

Die Schulleitungen sind in Zweifelsfällen zu jeder Auskunft bereit.

Die bürgerkundliche Ecke

Der Rechtsschutz der Einwohner und Bürger

Es entspricht dem Rechtsstaatsgedanken, dem Grundsatz der Gewaltentrennung und einer demokratischen Verwaltung, daß sich der einzelne gegen ungerechtfertigte Eingriffe der Verwaltung in seine Rechte wehren kann.

Im Gegensatz zum privaten Rechtsverkehr, bei welchem die Gemeinde bei Streitigkeiten dem Einwohner vor dem ordentlichen Gericht gleichgestellt gegenüber steht, ist sie im öffentlich-rechtlichen Rechtsverkehr mit starken Machtmitteln ausgestattet, die sie in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen und die Durchführung ihrer Anordnungen notfalls zu erzwingen. Die Verfügungen der Gemeindebehörde sind in der Regel schriftlich zu erlassen, zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen ordnungsgemäß zuzustellen oder zu eröffnen. Um unberechtigten Eingriffen und Willkürakten der Gemeinde zu begegnen, ist nach den §§ 29—31 DGOA gegen solche Verfügungen das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig, wenn sie betreffen

a) das Recht zur Mitbenutzung einer öffentlichen Einrichtung (z. B. eine Verfügung, durch die einem sogenannten Ausmärker untersagt wird, einen Feldweg zu benutzen oder sein Gebäude an die Kanalisation anzuschließen),
b) die Festsetzung von Bußen, Zwangsgeldern oder die Ersatzvornahme (z. B. eine Verfügung, durch die ein Bürger nach Weigerung gezwungen wird, sein Wohngebäude an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen; oder: der Gemeinderat hat einen Bürger, der die Uebernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus einem der in der Gemeindeordnung anerkannten wichtigen Grunde abgelehnt hat, mit einer Geldbuße belegt),
c) den Erwerb, das Erlöschen oder die Verwirkung des Bürgerrechts (z. B. eine Verfügung, in der festgestellt wird, ein Bürger habe sein Bürgerrecht durch Wegzug verloren, während der Bürger behauptet, er habe seinen Wohnsitz nicht aufgegeben und sei deshalb noch Bürger),
d) sonstige Fälle, durch die eine gesetzliche Vorschrift zum Nachteil der beteiligten Personen verletzt wird (z. B. der Bürgermeister verweigert einem Bürger, den er zur Durchführung einer Viehzählung herangezogen hat, den Ersatz eines entgangenen Arbeitsverdienstes).

Ueber den Einspruch, der binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Verfügung beim Bürgermeisteramt bzw. bei der Stelle, die die Verfügung erlassen hat, einzulegen ist, entscheidet der Gemeinderat. Der Einspruch hat, sofern in der Verfügung nichts anderes besagt ist, aufschiebende Wirkung, d. h. der Vollzug der Verfügung wird bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel aufgeschoben.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Gemeinderats ist binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (Landratsamt bzw. Innenministerium) zulässig.

Außer dem Einspruch nach § 29 DGOA kann der Gemeindeeinwohner, der sich mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet oder in einem ihm zustehenden Recht verletzt fühlt, auch die Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erheben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der angefochtene Verwaltungsakt auf dem Gebiet der gemeindlichen Selbstverwaltung erlassen wurde oder ob er dem Bereich der übertragenen staatlichen Auftragsangelegenheiten entstammt. Soweit nicht in besonderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist, kann die Anfechtungsklage erst erhoben werden, nachdem der Klageberechtigte erfolglos Einspruch eingelegt hat. Wird jedoch der Verwaltungsakt einer der Aufsicht des Landratsamts unterstellten Gemeinde angefochten, so ist anstelle

Aerztlicher Sonntagsdienst am 22. Juli

Dr. Schmidt, Ledergasse 50, Ruf 2685
Mohrenapotheke, Marktplatz 25, Ruf 2088
Mittwoch nachmittag: Mohrenapotheke und Johannisapotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Hopf, Lorch, Gaisgasse 1, Ruf Lorch 441

des Einspruchs Beschwerde bei der nächsthöheren Verwaltungsbehörde (in der Regel das Landratsamt) einzulegen.

Der Einspruch bzw. die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Eröffnung oder Zustellung des beschwerenden Verwaltungsakts bei der Stelle einzulegen, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Gegen die ablehnende Einspruchs- bzw. Beschwerdeentscheidung kann dann binnen zwei Wochen die Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Die vorbezeichneten Rechtsmittel des Einspruchs (Verwaltungsweg) und der Anfechtungsklage (Verwaltungsrechtsweg) sind selbständig nebeneinander zulässig. Die Rechtsmittelfrist beginnt für beide Rechtsmittel gleichzeitig zu laufen. Neben diesen Rechtsschutzmitteln sind noch folgende sogenannte Rechtsbehelfe gegeben:

a) Nach allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts kann sich jeder, der sich durch eine behördliche Verfügung benachteiligt oder oder in seinen Rechten verletzt glaubt, an die Stelle, die die Verfügung erlassen hat, wenden und um Aufhebung oder Abänderung der Verfügung bitten. Diese sogen. Gegenvorstellung ist an keine Form und Frist gebunden. Der Bescheid hierauf muß mit Gründen versehen werden.

b) Ein anderer, auch an keine Form oder Frist gebundener Rechtsbehelf ist die Dienstaufsichtsbeschwerde, die stets an die Aufsichtsbehörde der verfügenden Stelle geht und die einlegen kann, wer sich durch einen Verwaltungsakt irgendwie benachteiligt fühlt. Die Aufsichtsbehörde muß sich bei ihrer Entscheidung, wenn es sich um eine Beschwerde gegen eine Verfügung der Gemeinde handelt, an die ihr durch die DGOA gesetzten Schranken halten. Dies bedeutet, daß sie bei Verfügungen, welche die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis getroffen hat, nur die Rechtmäßigkeit, nicht aber die Zweckmäßigkeit der Verfügung überprüfen und der Beschwerde nur im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen stattgeben kann. Wendet sich dagegen die Beschwerde gegen eine Verfügung der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreis, so ist die Aufsichtsbehörde auch befugt, die Zweckmäßigkeit der Verfügung, das Ermessen, nachzuprüfen.

Der Fettgehalt der Trinkmilch

Verordnung Nr. 644 des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 2. Juli 1951

Auf Grund von § 10 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 135) wird im Einverständnis mit dem Innenministerium bestimmt:

§ 1

(1) Molkereimäßig behandelte Trinkmilch muß in 100 Gewichtsteilen Trinkmilch mindestens 3,0 Gewichtsteile Fett enthalten.

(2) Milch gilt nur dann als molkereimäßig behandelt, wenn sie nach den Vorschriften des § 23 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes v. 15. 5. 1931 (RGBl. I S. 150) gereinigt, erhitzt und tiefgekühlt ist.

(3) Die Einstellung des Fettgehalts der Trinkmilch darf nur in Molkereien im Sinne des § 29 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. 5. 1931 und nur durch Teilentrahmung von Milch oder durch Vermischen von Milch mit entrahmter Milch vorgenommen werden.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 8 des Milch- und Fettgesetzes nach den Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. 7. 1949 (WiGBl. S. 193) bestraft.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1951 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Vom Amtsgericht

Die Dienststelle des Oeffentlichen Anwalts in Schwäbisch Gmünd ist ab sofort nur jeden Donnerstag von 8 bis 12 und ½2 bis 5 Uhr im Amtsgericht Schwäbisch Gmünd, Olgastraße 21, I. St., Zimmer 27 für den Publikumsverkehr geöffnet. Außerdem ist der Oeffentliche Anwalt werktäglich in Stuttgart, Seestraße 1, zu sprechen.

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd
Telefon 2358
Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

1 Landschaftsgärtner
4 Maler
1 Horizontalbohrwerker
1 Werkzeug- und Stahlformenfräser
1 Guillocheur f. Silberwarenfabrik
1 Galvaniseur
1 Meister für Karosserieflaschnerei
4 gute Mechaniker in Dauerstellung nach Schwäbisch Gmünd
1 Fräser für mittl. Universalfräse
2 Presser für Silberwarenfabrik
1 Stahlgraveur, muß auch Gold gravieren können
1 Meister oder Vorarbeiter f. Schleiferei und Poliererei
Einige Mechaniker nach Leinzell, nur gute Kräfte
1 Werkzeugmacher f. Silberwarenfabrik nach Schwäbisch Gmünd
1 guter Werkzeugmacher
Eine Anzahl Schleifer und Polierer für Messing, Eisen und Aluminium
Eine Anzahl Karosserieflaschner nach Lorch
1 jüngerer Autoelektriker
1 Facettierer (Amethystschleifer)
Eine Anzahl Glaskugler
5 Glasbläser nach Schorndorf (für Christbaumschmuck)
1 Uhrglasschleifer
1 Holzschleifer
3 gute Polierer und Beizer
1 perf. Fertigmacher (Schreiner), der auch polieren kann.

weiblich:

Einige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
2 Bedienungen (Aushilfe)
3 perf. Bedienungen für Dauerstellung
1 Zimmermädchen
1 Kindermädchen halbtags
1 Halbtagshilfe
4 Küchenhilfen für Gaststätten
1 Versandangestellte aus der Silberwarenbranche
Telefonistinnen mit engl. Sprachkenntnissen
1 Buchhalterin
1 Krankenschwester f. Krankenhaus nach auswärts
1 Röntgenassistentin
1 Auslandskorrespondentin für Englisch und Französisch
1 Friseuse

Es suchen Arbeit

1 erstklassiger Juwelenzeichner
1 Fremdsprachen-Korrespondent, perfekt in Englisch, Franz. und Spanisch
1 Speditionskaufmann mit mehrjähriger Praxis und Auslandserfahrung
1 Uhrmachermeister, perf. in allen vorkommenden Arbeiten
1 Optikermeister, 50 Jahre
1 Goldschmiedemeister, 30 Jahre alt, mit guten Kenntnissen f. Juwelen, Schmuck und montierte Goldwaren
1 Goldschmied, 24 Jahre, der sich verändern will
1 Lackierer der Autobranche, 29 Jahre alt, sucht Stelle als Vorarbeiter
1 Maurermeister, 30 Jahre, sucht Meisterstelle oder Stelle als Polier im Hoch- und Tiefbau
1 Müller mit langjähr. Praxis in Kunden- und Handelsmühlen
1 Konditormeister, 36 Jahre alt, verh.
1 Konditor, 30 Jahre alt, verh.
1 Konditor, 26 Jahre alt, fliegergeschäd. Stuttgarter
1 Wirkmeister, 52 Jahre alt
1 Steinmetz-Techniker, 36 J. alt, verh.

Was ist eine Handelsbilanz und was ist eine Zahlungsbilanz?

Man liest jetzt häufig in der Presse von aktiven und passiven Handels- und Zahlungsbilanzen einzelner Länder, auch der Bundesrepublik, seitdem wir wieder mit dem Ausland in selbständige Handelsbeziehungen getreten sind. Manche Leser werden wohl mit diesen Begriffen nicht viel anzufangen wissen. Und doch sollte gerade heute in einem demokratischen Staatswesen jeder einzelne über diese Dinge einigermaßen Bescheid wissen, denn es ist zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eines Landes in handels- wie währungspolitischer Beziehung nicht gleichgültig oder gar nebensächlich, ob die Handels- oder Zahlungsbilanz aktiv oder passiv ist.

Was versteht man nun unter der Handelsbilanz eines Landes? Selbstverständlich versteht man darunter nicht die vom Kaufmann nach den handelsgesetzlichen Vorschriften für besondere Zwecke aufgestellte eigene Bilanz seines Unternehmens etwa im Gegensatz zu einer Steuerbilanz, in der er steuerrechtliche Vorschriften beachten muß.

Im volkswirtschaftlichen Sinne versteht man unter einer Handelsbilanz das Verhältnis des Wertes der Warenausfuhr eines Landes zum Werte seiner Wareneinfuhr innerhalb einer gewissen Zeit. Die Handelsbilanz ist aktiv, wenn der Wert der Ausfuhr den Wert der Einfuhr übersteigt; passiv dagegen, wenn das Verhältnis umgekehrt ist. Das frühere Wirtschaftssystem des Merkantilismus bezeichnete die aktive Handelsbilanz als günstig, die passive als ungünstig, weil es infolge der Ueberschätzung der Edelmetalle als Träger des Reichtums eines Landes der naiven Ansicht war, daß man die Vermehrung des in einem Land vorhandenen Gold- und Silberwertes als das höchste Ziel einer praktischen Handelspolitik ansehen müsse. Dieser Standpunkt ist nicht absolut richtig. Die praktisch veranlagten Engländer und auch die Holländer erkannten sehr bald, daß es oft besser sei, das durch eine aktive Handelsbilanz erworbene Geld nicht ins Land zu ziehen, sondern es in ihrem ausländischen Handel anzulegen und so den Reichtum ihres Landes zu vermehren.

Eine passive Handelsbilanz kann allerdings im Sinne des Merkantilismus ein Zeichen von fortschreitender Verarmung, ja Verschuldung an das Ausland, eine aktive Handelsbilanz ein Zeichen wirtschaftlicher Blüte sein. Man hatte aber schon sehr früh erkannt, daß die Handelsbilanz des Gesamtverkehrs eines Landes das Entscheidende ist, daß man also sehr wohl einem einzelnen Lande gegenüber eine passive Handelsbilanz haben und doch aus dem Verkehr mit demselben eine Erhöhung des Gesamtgewinnes im auswärtigen Handel erzielen könne, z. B. durch Einkauf von großen Mengen von wichtigen Rohstoffen, aus denen Fabrikate hergestellt werden, die in anderen Ländern reichlichen Absatz finden.

Bei der immer stärker werdenden Verflechtung des internationalen Handels wurde es auch bald klar, daß nicht die Handelsbilanz das Ausschlaggebende sei, sondern die Zahlungsbilanz, d. h. die Gegenüberstellung der gesamten Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsforderungen eines Landes im Verkehr mit dem Ausland. Die Zahlungsbilanz ist aktiv, wenn ein Zahlungsrest des Auslandes zu Gunsten des Inlandes, und passiv, wenn ein Zahlungsrest des Inlandes zu Gunsten des Auslandes verbleibt. Bei der Feststellung der Zahlungsbilanz spielt neben dem Warenverkehr (Handelsbilanz) eine Reihe von anderen Dingen eine oft erhebliche Rolle wie Einnahmen oder Ausgaben aus dem Fremdenverkehr, aus dem Frachtgeschäft (Handelsflotte), aus Dienstleistungen an das Ausland, Zinsansprüche aus ausländischen Anleihen, Beteiligungen an ausländischen Unternehmungen oder Verpflichtungen an das Ausland infolge Beteiligung ausländischen Kapitals an inländischen Unternehmungen usw.

Achtet auf den
Kartoffelkäfer

Sicherstellung von Fahrzeugen

Die Unsicherheit im Straßenverkehr gibt Anlaß zu ernster Sorge. Ständig nimmt die Zahl der Verkehrsunfälle zu. Es müssen deshalb alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die dazu beitragen können, die Allgemeinheit zu schützen und die Ordnung wiederherzustellen. Aus diesen Gründen wird die Polizei künftig mehr als bisher Fahrzeuge sicherstellen, die im Straßenverkehr mit Mängeln angetroffen werden. Wer z. B. mit unzureichenden Bremsen oder mit mangelhafter Beleuchtung fährt, muß nunmehr damit rechnen, daß sein Fahrzeug von der Polizei sichergestellt und so lange in ihrem Gewahrsam gehalten wird, bis der Mangel beseitigt ist. Die Behebung des Mangels wird polizeilich überwacht. Hiefür wird eine Gebühr erhoben.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Feuerwehrabgabe 1951

In den nächsten Tagen gehen den feuerwehrabgabepflichtigen Personen die Bescheide über die Zahlung der Feuerwehrabgabe für das Rechnungsjahr 1951 zu. Für die Veranlagung sind die nachstehenden vom Gemeinderat am 6. Juli 1950 beschlossenen Richtlinien maßgebend:

Richtlinien für die Veranlagung zur Feuerwehrabgabe

I. Rechtsgrundlage

Auf Grund des Art. 22 der Württ. Landesfeuerlöschordnung vom 21. 1. 1937 (Reg.Bl. S. 21) i. V. mit der Vierten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 24. 10. 1939 (RGBl. I S. 2100) erhebt die Stadt Schwäbisch Gmünd von allen Einwohnern vom vollendeten 18. bis 50. Lebensjahr, die in einer Pflichtfeuerwehr dienstpflichtig wären und in der freiwilligen Feuerwehr keinen Dienst leisten, eine jährliche Abgabe von 2 bis 30 DM.

II. Veranlagungsmaßstab

Nach Art. 22 Abs. 2 der Landesfeuerlöschordnung ist bei der Veranlagung neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Abgabepflichtigen auch sein Interesse zu berücksichtigen, das er als Hausbesitzer oder Mieter an einem geordneten Feuerschutz hat oder haben sollte.

Für die Veranlagung gilt daher folgende:

a) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird grundsätzlich nach dem Einkommen des Abgabepflichtigen im vorausgegangenen Kalenderjahr berücksichtigt. Bei den zur Einkommensteuer veranlagten Pflichtigen sind gesetzliche Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben dem ermittelten Einkommen hinzuzurechnen. Bei den Lohnsteuerpflichtigen gilt als Einkommen der Brutto-Arbeitslohn einschließlich Sachbezügen. Ist dieses Einkommen auffallend nieder und steht es insbesondere mit der allgemeinen Lebenshaltung des Pflichtigen oder seiner Familienangehörigen nicht im Einklang, so ist eine entprechend höhere Einstufung vorzunehmen. Falls das Einkommen auf Grund vorhandener Unterlagen oder beim Finanzamt nicht ermittelt werden kann, ist es nach vergleichbaren Verhältnissen zu schätzen. Bei selbständigen Landwirten kann als Vergleich für die Einkommensverhältnisse die Größe und Art des Betriebs (Einheitswert) herangezogen werden. Bei Söhnen von selbständigen Landwirten und Gewerbetreibenden, die im elterlichen Betrieb arbeiten, ist für die Veranlagung mindestens das Einkommen zugrunde zu legen, das sich bei einer ihrer Arbeit entsprechenden Entlohnung durch einen fremden Arbeitgeber ergeben würde.

Die darnach festzusetzenden Beträge ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

Stufe	jährliches Einkommen		Betrag DM
I	bis	1000 DM	2.—
II	von	1001—2000 DM	3.—
III	„	2001—3000 DM	6.—
IV	„	3001—4000 DM	9.—
V	„	4001—5000 DM	15.—
VI	„	5001—6000 DM	20.—
VII	„	6001—7000 DM	25.—
VIII	über	7001 DM	30.—

Abgabepflichtige der Stufe II—VI mit mehr als 3 in ihrem Unterhalt stehenden Kindern unter 18 Jahren sind eine Stufe niederer zu veranlagen; sie können aber auch in besonders gelagerten Fällen, besonders bei einer größeren Anzahl von Kindern, noch niederer eingestuft werden.

b) In dem Jahresbetrag nach Buchstabe a) ist das Interesse des Abgabepflichtigen am Feuerschutz für seine Wohnungseinrichtung bereits berücksichtigt. Den Eigentümern von Gebäuden wird für ihr besonderes Interesse am Feuerschutz zu dem Jahresbetrag nach Buchstabe a) ein weiterer Betrag hinzugerechnet. Dieser Betrag richtet sich nach dem Brandversicherungsanschlag, der auf den vorausgegangenen 1. Januar für alle im Gemeindegebiet befindlichen Gebäude des Abgabepflichtigen und seiner Ehefrau festgesetzt worden ist. Der Zuschlag beträgt bei einem Brandversicherungsanschlag von

5 000—10 000 DM: 3.— DM
10 000—25 000 DM: 6.— DM
25 000—40 000 DM: 12.— DM
über 40 000 DM: 18.— DM

c) Die Gesamtbeträge nach den Buchstaben a) und b) dürfen zusammen 30.— DM nicht übersteigen.

III. Befreiung von der Abgabepflicht

Von der Abgabepflicht sind die in § 5 Abs. 2 der Vierten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 24. 10. 1939 (RGBl. I S. 2100) genannten Personen befreit. Ergänzend wird hierzu noch folgendes bestimmt:

a) Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen feuerwehrdienstuntauglich sind, sind dann von der Abgabe befreit, wenn ihre Erwerbsminderung nach dem Rentenbescheid mindestens 50% beträgt oder durch ein amtsärztliches Zeugnis ihre dauernde Feuerwehrdienstuntauglichkeit nachgewiesen wird.

b) Schüler, Lehrlinge und Studenten sind abgabefrei, wenn ihr jährliches Einkommen den Betrag von 1000 DM nicht übersteigt.

c) Entlassene Kriegsgefangene sind für das auf die Entlassung folgende Rechnungsjahr von der Abgabe befreit.

Gegen die Veranlagung ist der Einspruch zulässig, der binnen zwei Wochen, vom Tag der Zustellung ab gerechnet, beim Städt. Steueramt einzulegen ist. **Bürgermeisteramt**

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 6. bis 17. Juli

Geburten: Juli: 7. Karl, S. d. Paul Rurik, Hilfsarbeiter, Täferrot; 9. Eugenie, T. d. Eugen Straub, Metzger und Gastwirt, Maitis; 11. Helga, T. d. Paul Gottfried Rothmer, Elektromonteur, Kleine Schweiz 1; 9. Silvia, T. d. Anton Wittmann, Bäckermeister, Vord. Schmidgasse 40, 11. Bernhard, S. d. Franz Stütz, Goldschmied, Beethovenstraße 18; 10. Ulrich, S. d. Otto Ostertag, Buchdrucker, Kronengasse 5; 10. Harald, S. d. Franz Ernst, Vulkanisiermeister, Wilhelmstr. 30; 11. Angelika Maria, T. d. Karlheinz Kunze, Handelsvertreter, Klarenbergstraße 12; 11. Christl, T. d. Heinz Zeller, Weber, Heubach; 11. Helmut, S. d. Gottlob Richard Knecht, Küfermeister, Weitmars; 12. Gerhard, S. d. Eduard Klein, Schleifer, Wustenriet; 13. Brigitte, T. d. Karl-Hans Ostertag, Plattenleger, Klarenbergstr. 21; 13. Gertrud, T. d. Hans Rieger, Presser, Rechbergstraße 1; 14. Martin, S. d. Martin Kleimaier, Angestellter, Auf den Hochwiesen 16; 16. Karl, S. d. Friedrich Unrath, Maler, Rechbergstr. 32.

Sterbefälle: Juli: Anna Brazel, Rentnerin, Buchstraße 46, 71 J.; 11. Mathilde Hirzel geb. Fuchs, Hausfrau, Lorcher Straße 1, 81 Jahre alt; 12. Margarethe Miksch geb. Schloßer, Hausfrau, Straßdorf, 73 J.; 13. August Albert Müller, Handelsvertreter, Lorcher Straße 32/I, 59 J.; 16. Pauline Eisenlohr geb. Niebel, Hausfrau, Heugenstraße 21, 74 J.; 16. Wilhelmine Mangold geb. Dennochweiler, Hausfrau, Moltkestraße 21, 73 J.

Eheschließungen: Juli: 13. Adolf Rauscher, Werkzeugmacher, Bergstr. 6, und Hilde Pfisterer, Kontoristin, Erhardstraße 8; 13. Josef Duda, Maurer, Asylstraße 1, und Pia Saile geb. Moser, Hausfrau, Franziskanergasse 13.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Donnerstag 26. Juli: 5. Kunstgeschichtliche Studienfahrt, Führung Prof. W. Klein. Die Fahrt nach Schwäbisch Hall und Groß- bzw. Klein-Comburg gewinnt dadurch besonderes Interesse, daß der bekannte Denkmalspfleger Dr. Eduard Krüger seine in den letzten Jahren erzielten Ergebnisse in und um Schwäb. Hall erläutern wird. Das herrliche Stadtbild mit der hochragenden Michaelskirche, deren mächtiger Hallenchor eine späte Nachwirkung vom Gmünder Münster ist, bietet der Kunstwerke eine Menge und die Hirsauische Klosterkirche, Klein-Comburg und die Klosterburg Groß-Comburg geben eine eindrucksvolle Vorstellung mittelalterlicher Baukunst. Auf der Rückfahrt wird die vor einiger Zeit trefflich restaurierte Bergfeste Vellberg a. d. Bühler besucht. Abfahrt um 6.30 Uhr vom Rathaus, Fahrpreis DM 5.—. Anmeldung im Sekretariat der Volkshochschule, Münsterplatz 25/I. — Geologisch-kunstgeschichtliche Studienfahrt nach Regensburg und in den Bayrischen Wald von Montag 30. 7. bis Mittwoch 1. 8. Leitung: Prof. Dr. R. Löffler. Fahrtroute: Nördlingen, Solnhofen, Eichstädt, Ingolstadt, Weltenburg, Regensburg, Zwiesel, Amberg, Nürnberg, Ansbach, Schwäbisch Gmünd. Abfahrt: 6.30 Uhr vom Rathaus. Fahrpreis: DM 22.—. Anmeldungen im Sekretariat der Volkshochschule, Münsterplatz 25/I.

Heimattreffen der Gablonzer in Kaufbeuren am 11. und 12. August. Die Landsmannschaft Sudetenland plant eine Sonderfahrt. Abfahrt am Samstag 11. um 7 Uhr und Rückkehr am Sonntag 12. um 24 Uhr. Die Anmeldungen werden in der Kanzlei des LvD, Bocksgasse (Traube) entgegengenommen. Unabänderlicher Meldeschluß Samstag 21. Juli 18 Uhr.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag 22. Juli: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Hühn), 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst, 11.00 Uhr Augustinuskirche Christenlehre für Söhne und Töchter.

Mittwoch 25. Juli: 20 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Hühn).

Schülergottesdienst: Augustinuskirche Dienstag 7.20 Uhr Grundschule, 8.00 Uhr Oberschule, Donnerstag 7.30 Uhr Volksschule.

Sonntag 22. Juli: 8.00 Uhr Weiler i. d. B. Schwesternhaus, 9.00 Uhr Bettringen, Ottilienkirche, 10.00 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle (Rümelin).

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag 22. Juli: 9.30 Uhr Predigt (Fischer), 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Söhnen, 14.00 Uhr Bibelstunde in Weitmars, 20.00 Uhr Gemeindeabend: Bericht über den Kirchentag in Berlin. — Mittwoch 7.30 Uhr Betstunde.

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Weiterer Ausbruch der Hühnerpest

Die Hühnerpest ist weiter ausgebrochen unter dem Hühnerbestand des Karl Assfalg, Kaufmanns, hier, Gmünder Straße 3. Die nach dem erstmaligen Ausbruch der Seuche am 22. Juni 1951 getroffene Anordnung, wonach innerhalb eines gewissen Gebiets die Hühner einzusperren sind, bleibt bis auf weiteres bestehen. Das Sperrgebiet wird umschlossen durch die August-Wilhelm-Pfäffle-Straße, die Schillerstraße, die Mörikestraße, die Gmünder Straße, die Bundesstraße Nr. 29, den Karlsplatz und die Hauptstraße bis zum Gebäude Nr. 15. Um genaue Beachtung der Anordnung wird ersucht.

Lorch, den 18. Juli 1951.

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 21. Juni 1951

6. Anschluß des Neubaus des Fabrikanten Otto Pfäffle an die Kanalisation

Fabrikant Otto Pfäffle hat im Gewand „Weingärten“ einen Wohnhausneubau erstellt, der noch des Anschlusses an die städtische Kanalisation bedarf. Bis jetzt hatten die Häuser nördlich der Straße „In den Weingärten“ noch keinen Kanalisationsanschluß. Bei der Prüfung des Vorschlags von Fabrikant Pfäffle, das Abwasser seines Wohngrundstücks in einen im Garten des Bürgermeisters i. R. Scheufele befindlichen Einlaufschacht und dann weiter durch die durch diesen Garten führende Dole in den Schacht in der Haldenbergstraße abzuleiten, ergibt sich, daß der Schacht und die Dole Eigentum des Grundstückseigentümers Scheufele sind. Dieser hat die Kanalisationsanlage in seinem Garten seinerzeit selber geschaffen. Die Benützung dieser Anlage setzt eine Verständigung mit dem Grundstückseigentümer voraus. Im neuaufgestellten generellen Kanalisationsplan ist die Abwasserableitung der Straße „In den Weingärten“ in anderer Weise vorgesehen. Dieser Vorschlag wäre aber überaus kostspielig und infolge besonderer Schwierigkeiten technisch gar nicht durchführbar. Nachdem Bürgermeister i. R. Scheufele die Ueberlassung seiner Kanalisationsanlage an die Stadt gegen eine angemessene Entschädigung zugesagt hat, hat der Bauausschuß des Gemeinderats mit ihm an Ort und Stelle verhandelt und die näheren Bedingungen festgelegt. Auf Antrag des Bauausschusses, vorgetragen durch Gemeinderat Kühfuß (SPD), wird vom Gemeinderat beschlossen:

1. Die Kanalisationsanlage des Bürgermeisters i. R. Scheufele gegen eine Entschädigung von 300 DM in das Eigentum der Stadt zu übernehmen.
2. Den Grundstückseigentümer Scheufele zur Sicherung des Rechtes der Stadt zur Bestellung einer Grunddienstbarkeit zu verpflichten.
3. Die Kosten der Bestellung der Grunddienstbarkeit auf die Stadt zu übernehmen.
4. Vom Auslauf der Kläranlage des Wohnbaugrundstücks Pfäffle bis zum Einlaufschacht im Garten Scheufele eine 25 cm weite Dole zu legen. Damit soll die Möglichkeit freigehalten werden, daß noch weitere Gebäude nördlich des Weingartenwegs, insbesondere das Haus Schurr, an die Kanalisation angeschlossen werden können.
5. Bei der Berechnung des Kostenersatzes durch Pfäffle soll nur der Preis für eine 15 cm weite Dole angerechnet werden, so daß die Stadt den Preisunterschied zwischen einer Dole mit 25 cm lichter Weite und einer solchen mit 15 cm selber trägt.

Auf Vorschlag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat, dem Bürgermeister i. R. Scheufele, der in seiner Eigenschaft als Gemeinderat während der Verhandlung der Angelegenheit abgetreten ist, den Dank für sein großzügiges Entgegenkommen durch die sehr billige Ueberlassung der Kanalisationsanlage auszusprechen. Nur dieses Entgegenkommen habe es überhaupt ermöglicht, das Kanalisationsproblem bei Pfäffle zu lösen. Nach dem Wiedererscheinen des Gemeinderats Scheufele spricht ihm der Bürgermeister diesen Dank aus.

7. Kandelung der Gaisgasse

Nachdem die Kanalisation der Gaisgasse schon im Frühjahr fertiggestellt worden ist, hat der Gemeinderat am 12. 4. 1951 beschlossen:

1. von einem Randsteinsatz abzusehen und über die Verwendung der bereits beschafften Randsteine später zu entscheiden.
2. Die vorhandenen Kandel instandzusetzen und soweit nötig zu erneuern. Dabei sollen bereits vorrätige Pflastersteine verwendet werden.
3. Zur Vergebung der Pflasterarbeiten Angebote von den Firmen Josef Emberger, Straßenbau in Schwäbisch Gmünd, Karl Heim, Pflastermeister in Schorndorf, Willi Seitz, Pflaster- und Straßenbau in Schorndorf, und August Siegfried Pflastermeister in Lorch, einzuholen.

Die eingegangenen Leistungsverzeichnisse werden heute bekanntgegeben. Ergänzend teilt der Bürgermeister mit, Pflastermeister Siegfried hier habe bei der Uebergabe seines Leistungsverzeichnisses erklärt, er passe sich dem niedrigsten Angebot an. Das niederste Angebot ist das der Fa. Seitz aus Schorndorf mit 1164.- DM.

Seitens des Gemeinderats wird gewünscht, daß die Arbeiten, wenn irgend möglich, einem ortsansässigen Unternehmer übertragen werden sollen. Dies wäre Pflastermeister Siegfried, dessen Angebot mit insgesamt 1915.- DM beziffert ist. Beim Vergleichen beider Angebote muß aber in Betracht gezogen werden, daß im Angebot Siegfried für das sogenannte Nachrichten alter Pflastersteine keine besondere Forderung gestellt

Gemeinde Alfdorf

Am Mittwoch 25. Juli 1951 findet in Alfdorf ein

Vieh- und Krämermarkt

statt. Hierzu ergeht freundliche Einladung.

Bürgermeisteramt

ist, während im Angebot Seitz für das Nachrichten zusätzlich 1,20 DM je Quadratmeter gefordert werden. Unklar ist, welche Fläche für das Nachrichten angenommen werden muß. Gemeinderat Lauber (KP) bezweifelt, ob sich Pflastermeister Seitz über die Tragweite seines Angebots im klaren gewesen sei, ob er also nicht doch zu wenig gerechnet habe. Darauf erwidert Gemeinderat Kontermann (Fr. Wv.), er kenne Pflastermeister Seitz als tüchtigen und klar denkenden Geschäftsmann, der eine meisterhafte Arbeit liefern könne; er möchte aber annehmen, daß dies auch bei den hiesigen Fachleuten der Fall sei. Zu der verschiedentlich erörterten Frage, ob dem Pflastermeister Siegfried zugemutet werden könne, sich dem niedersten Angebot anzupassen, erklärt der Bürgermeister, die Vergebung der Pflasterarbeiten sei ein rein privatwirtschaftliches Rechtsgeschäft. Es sei Sache des Pflastermeisters Siegfried, ob er mit seinem Angebot bestehen könne. Der Gemeinderat habe nur die Belange der Stadt wahrzunehmen.

Der Gemeinderat beschließt zunächst, den Bauausschuß zu beauftragen, mit Pflastermeister Siegfried über seine Anpassung an das niederste Angebot zu verhandeln.

8. Stellvertretung der Friedensrichter

Der am 31. 5. 1951 vom Gemeinderat zum weiteren stellvertretenden Friedensrichter gewählte Architekt Robert Grau (vergl. Amtsblatt Nr. 315) hat die Uebernahme des Ehrenamts aus beruflichen Gründen abgelehnt. Der Bürgermeister gibt dem Gemeinderat zunächst zu erwägen, ob im Sinne der DGOA. ein wichtiger Grund zur Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit vorliege. Gemeinderat Kontermann (FrWv) schlägt vor, den Gemeinderat Otto Strobel, Werkmeister in Lorch, Kirchstraße 38, anstelle von Architekt Grau zum stellvertretenden Friedensrichter zu wählen.

Der Gemeinderat beschließt, das Vorhandensein eines wichtigen Grundes für die Ablehnung durch Architekt Grau zu bejahen und wählt an seiner Stelle durch Zuruf den Gemeinderat Strobel zum stellvertretenden Friedensrichter.

9. Ermächtigung an den Verwaltungs- und Finanzausschuß

Der Verwaltungs- und Finanzausschuß wird allgemein ermächtigt, Stundungs- und Nachlaßgesuche über Steuern und Abgaben zu entscheiden. Ueber nachgelassene Forderungen, welche seit 1. April 1950 entstanden sind, ist dem Gemeinderat jeweilig in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

10. Baulicher Zustand des Volksschulgebäudes

Die Teerpappe des Plattformdachs des Volksschulgebäudes ist seit Jahren undicht und regendurchlässig. Die Lehrerwohnung im Ostflügel hat unter diesem Zustand notgelitten. Ein Teil der Wohnung ist durch den Auszug von Rektor i. R. Trost freigeworden und soll nun anderweitig vermietet werden. Architekt Huttelmaier rät in seinem Gutachten von dem ursprünglich erwogenen Aufbau eines Ziegeldaches der knappen Zeit und der hohen Kosten wegen ab und schlägt vor, die Plattform nicht mehr mit Pappe, sondern mit Blech abzudecken. Er veranschlagt die Kosten der Blechabdeckung auf 1900 DM. Die Instandsetzung beider Dienstwohnungen verursacht nach der Berechnung des Architekten einen Aufwand von 1950 DM. Der gesamte Aufwand für die Instandsetzungsmaßnahmen am und im Volksschulgebäude beläuft sich also auf 3850 DM. Da es nur dann einen Sinn hat, die Wohnungen wieder richten zu lassen, wenn das Dach in Ordnung gebracht ist, andererseits es wünschenswert ist, daß die freigewordenen Wohnräume zur Entlastung des Wohnungsmarktes sofort wieder belegt werden, wird beschlossen, den Bauausschuß zu beauftragen, das Schulhaus und insbesondere die Dienstwohnung im Ostflügel zu besichtigen. Dadurch soll festgestellt werden, ob die freien Räume schon vor der Instandsetzung wieder bezogen werden können.

11. Mitgliedschaft im Schwäbischen Heimatbund e. V.

Der Schwäbische Heimatbund e. V., dessen kulturelle Bedeutung nicht verkannt wird, ladet zum Erwerb der Mitgliedschaft ein. Da die Stadt ohnehin schon zahlreichen Organisationen angehört, wird die Entscheidung über die Frage des Beitritts bis zur Haushaltsplanberatung 1951 zurückgestellt.

12. Anträge auf Ersatz privater Aufwendungen für Wasserleitungserweiterung

In letzter Zeit sind zwei Gebäudeeigentümer, welche vor vielen Jahren außerhalb der Stadt gebaut haben, mit dem Ersuchen an die Stadtverwaltung herangetreten, ihnen die Aufwendungen für die Wasserzuleitung zu ersetzen. Im einen Falle ist die Zuleitung ganz auf Kosten des früheren Bauherrn ausgeführt worden, im anderen Falle hat er der Stadt einen Kostenbeitrag geleistet. Der Gemeinderat stellt in ersterem Falle fest, daß die Ansprüche an diejenigen Gebäudeeigentümer gerichtet werden müssen, welche inzwischen an diese private Leitung angeschlossen worden sind. Im anderen Falle ist der Gemeinderat der Ansicht, daß der Kostenbeitrag sich während vieler Jahre rentiert hat, daß bei der seinerzeitigen Festsetzung des Beitrags keine Zusichreung auf späteren Ersatz gemacht worden ist und schließlich, daß die Währungsumstellung es auch unmöglich gemacht hat, einem Rückersatz näherzutreten.

Gemeinde Plüderhausen

Am Montag 23. Juli 1951, ab 7.00 Uhr, findet in Plüderhausen der diesjährige

Jakobi-Markt

(Krämer-, Rindvieh- und Schweinemarkt)

statt. Die seuchenpolizeilichen Anordnungen sind zu beachten. Zu regem Besuch des Marktes wird freundlichst eingeladen.

Bürgermeisteramt

Ratschläge zur Friedhofspflege

Der Friedhofspflege und Friedhofsgestaltung wird immer noch zu wenig Beachtung geschenkt. Es gehört zu den vornehmsten Aufgaben eines Gemeinwesens, den Ruheplatz der Toten so herzurichten, wie es seiner Bedeutung entspricht. Aber mit behördlichen Vorschriften allein ist's nicht getan. Prof. Dr. Hans Schwenkel, der Leiter der Landesstelle für Naturschutz in Ludwigsburg, ein eifriger Förderer der Friedhofkultur, hat einen Aufsatz zu diesem Thema zur Verfügung gestellt, den wir nachstehend veröffentlichen:

Der Friedhof ist sozusagen die Visitenkarte jedes Dorfes und jeder Stadt: „Zeige mir deinen Friedhof und ich will dir sagen, wer du bist." Er spiegelt die seelische Haltung der Lebenden gegenüber den Toten wider, ist ein Abbild des Gemütslebens und der Gesinnung gegenüber den Verstorbenen, aber auch des Geschmacks und der kulturellen Höhe eines Volkes. Darum soll jeder Friedhof ein edles Antlitz tragen, denn die Nähe des Todes verträgt sich nur mit schlichter Einfachheit oder mit höchster Kunst, niemals aber mit lächerlichem Aufputz und hohlem Protzentum.

Wo ein neuer Friedhof angelegt werden soll, ist die Beratung durch Sachverständige unentbehrlich. Der neue Platz soll nicht bloß nach hygienischen und praktischen Gesichtspunkten ausgesucht werden, sondern gleichzeitig auch mit Rücksicht auf das Orts- und Landschaftsbild. Zur Beratung in allen Friedhoffragen, auch denen der Friedhofpflege vorhandener Friedhöfe, stehen Landes- und Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, Ludwigsburg, Stuttgarter Straße 48, zur Verfügung. Wo es sich aber um Planungsarbeiten handelt, muß ein guter Gartengestalter eingeschaltet werden. Hochbauten wie Kapellen, Versammlungshallen, Leichenhallen, auch kleinere Toten- und Gerätehäuschen muß ein guter Architekt planen und ausführen, damit sie für den Friedhof eine Zierde, für Landschaft und Ortsbild eine Bereicherung sind. Schwieriger als eine Neuanlage ist sehr oft die Friedhoferweiterung. Für eine solche gilt erst recht, was eben gesagt wurde.

Am bequemsten für einen Friedhof ist die Ebene, da keinerlei Bodenbewegungen notwendig sind, doch gestatten eine Bergkuppe oder ein leicht geneigter Hang unter Umständen eine schönere Anlage. Man soll nur nicht den Fehler machen, etwaige Grabeinfassungen streng in die Horizontale zu legen. Sobald man die Gräber in die naturgegebene Bodenfläche legt, fügen sie sich auch in eine Hanglage ein, doch darf die Neigung natürlich nicht zu groß sein. Besonders wichtig ist, die Friedhoffläche nicht zu klein zu nehmen. Auf 1000 Einwohner sollten mindestens 20 bis 25 Ar Friedhoffläche kommen. Davon ein Drittel für Wege, freie Plätze und Brunnen und der Rest für die eigentlichen Grabfelder. Auch diese sollten nicht einfach aus aneinandergereihten Gräbern bestehen, sondern durch kleine Flächen von 1—2 Gräbern unterbrochen werden, auf denen man Bäume oder größere Sträucher pflanzt. Die Ruhezeit, die nicht zu klein gewählt werden darf, kann bei dieser Flächengröße 25 bis 30 Jahre betragen. Der Abfallplatz muß so gelegt und umpflanzt werden, daß er das Gesamtbild nicht stört. Ein Hauptdenkmal, das eine beherrschende Stellung einnimmt, sollte nicht fehlen. Besonders wichtig ist die Einfriedigung. Die alte Natursteinmauer, mit Natursteinplatten oder Ziegeln oder dachförmig zugehauenen Natursteinen abgedeckt, ist die beste und schönste Einfriedigung. Die praktischen Vorteile liegen auf der Hand, die schönheitliche Wirkung ist durch keine Hecke zu erreichen. Selbst eine verputzte, gut gestaltete Backstein-oder Betonmauer ist besser als eine Hecke.

Die Gesamtstimmung eines Friedhofs wird außer durch die Einfriedigung in erster Linie durch den Baum- und Strauchbestand bestimmt. In kleinen Friedhöfen sind Alleepflanzungen zu vermeiden, wie überhaupt die hainartige Bepflanzung des ganzen Friedhofs mit Verdichtung gegen die Ränder immer besser ist, als die raumzerschneidenden Baumreihen und Baumgänge. Die einheimischen Bäume und auch Sträucher sollten mehr als bisher den Vorzug haben, insbesondere soweit sie in die Landschaft oder das Ortsbild hinauswirken. Besonders mit Rücksicht auf den Winter, aber auch auf den Stimmungsgehalt, soll ein gewisser Prozentsatz an Nadelhölzern nicht fehlen. Unter allen Umständen ist die sogenannte Kopf-an-Kopf-Bestattung mit Zwischenhecken zu vermeiden. Anzustreben sind größere Felder mit einheitlicher Orientierung der Gräber, wo es möglich ist, mit dem Kopf und mit der Vorderseite der Grabmäler nach Osten. Wo die Gräber von beiden Seiten auf einen Weg zu orientiert sind, stoßen unter Umständen Grabsteinreihen mit dem Rücken gegeneinander. Hier sollte ein größerer Abstand ausgespart und dieser mit nicht allzu groß werdenden Ziersträuchern zwanglos ausgepflanzt werden. Das fertige Grab soll 1×2 m groß sein, die seitlichen Zwischenräume nicht unter 30 cm, die am Kopf nicht unter 50 cm. Der Richtungswechsel in den Gräbern ist immer nachteilig. Am ehesten ist er zulässig, wenn etwa Familiengräber gegen den Außenrand des Friedhofs gerückt werden.

Ein besonderes Sorgenkind der Friedhofgestaltung ist die Grabeinfassung, die mehr und mehr technisch, ja fabrikmäßig gelöst wird, indem die ganze Einfassung in einem Stück gegossen und unter Umständen sogar das Fundament für den Grabstein fest damit verbunden wird. Diese Art von Kunsteinfassungen gereichen dem Friedhofbild nicht zur Zierde, insbesondere dann nicht, wenn sie hoch über die Umgebung emporragen. Vielfach werden die Einfassungen sogar poliert, damit sie ja keine Patina annehmen, während sie sich doch mit dem Boden der Umgebung verbinden sollen. Grabeinfassungen sollen auch nicht massig sein. Am besten wirken behauene Natursteinplatten, die in den Boden gesteckt werden und die nur etwa 10 cm über die Umgebung emporragen. Man kann feste Grabeinfassungen auf dem Lande mit Rücksicht auf die Verwilderung der Gräber kaum entbehren. Eine besonders glückliche Lösung hat zum Beispiel im Kreis Ludwigsburg die Stadt Asperg in ihren neuen Feldern gefunden, indem sie nach dem Vorschlag der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Natursteinplatten zwischen die Gräber legt und weitere feste Grabeinfassungen in der Friedhofordnung verbietet. Grabmal und Grabeinfassung sollen womöglich aus demselben Material bestehen.

Im Gesamtbild des Friedhofes sprechen neben der Bepflanzung und der Grabeinfassung die Grabmäler ein gewichtiges Wort. Darum muß das Einzelgrab sich in den Gesamtrahmen einfügen und soll eine bestimmte Höhe nicht überschreiten. Polierte Hartgesteine und weiße Marmorarten wirken fremd. Der einzelne Friedhof sollte sich mehr an die Steine halten, die in der betreffenden Gegend vorkommen oder für sie passen. Auch Grabzeichen aus Metall und Holz werden viel zu wenig verwendet. Bedauerlicherweise hat der Kunststein sich so verbreitet, daß er auf manchen Friedhöfen das Bild bereits beherrscht. Niemals aber kann ein Kunststein sich mit einem Naturstein messen, der wesentlich edler und würdiger ist. Eingehauene Schrift ist besser als aufgesetzte Schrift.

Ein gutes Gesamtbild des Friedhofs läßt sich nur erreichen, wenn sich der einzelne dem Ganzen unterordnet. Hierzu ist eine Friedhofordnung, die auch über die Grab- und Grabmalgestaltung im einzelnen Vorschriften enthält, nicht zu entbehren. Niemand soll glauben, daß zu einer guten Grabgestaltung große Mittel nötig sind. Es gibt Grabmäler, die Tausende gekostet haben, und die weder einen künstlerischen noch irgend einen Gemütswert enthalten. Die Bemühungen der Gemeinde müssen aber durch Handwerk und Kunsthandwerk ergänzt und unterstützt werden. Ein Grabmalgeschäft soll nicht aus einem Grabmalhandel an der Hand von Katalogen bestehen; der Fachmann soll eingeschaltet werden, die Hinterbliebenen beraten und Geschmacksverirrungen verhüten, sowie für das Gute und Echte, Edle und Schlichte eintreten, wo er kann und wie er kann.

Selbstentzündung von Heu

In letzter Zeit häufen sich wieder die Fälle der Selbstentzündung von aufgestapeltem Heu. Es wird erneut darauf aufmerksam gemacht, daß beim geringsten Anzeichen von Erwärmung des Heues, z. B. durch Auftreten sengerigen Geruches, die Heustocksonde mit dem notwendigen Bedienungspersonal der Feuerwehr durch die Bürgermeisterämter bei der Kreisstadt angefordert werden soll. Es ist dabei zu beachten, daß vor dem Ausräumen des verdächtigen Heues eine oder mehrere unter Wasserdruck stehende Schlauchleitungen einsatzbereit bis vor die Scheuer ausgelegt sein müssen.

Vor allem ist vor zu hoher Lagerung von Heu zu warnen, über dem Heu muß ein Luftraum von mindestens 1 Meter verbleiben.

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 319 Schwäbisch Gmünd, Samstag, 28. Juli 1951 Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Lebensmittelüberwachung

Nach einer Mitteilung der Chemischen Landesuntersuchungsanstalt werden dort häufig von Privatpersonen Lebensmittelproben eingereicht. Die Anstalt ist jedoch nicht in der Lage, diese Proben unentgeltlich zu untersuchen. Auch kann sie nicht entscheiden, ob diese Untersuchungen im öffentlichen Interesse liegen und damit im Rahmen der mit den einzelnen Land- bzw. Stadtkreisen abgeschlossenen Pauschalverträge zu bearbeiten sind. Bei Verdacht auf gesundheitsschädliche, unbrauchbare oder verfälschte Lebensmittel ist daher künftig im Bereich der Stadt Schwäbisch Gmünd der Kontrolldienst beim Bürgermeisteramt — Amt für öffentliche Ordnung — und im Bereich der übrigen Gemeinden des Landkreises der Kontrolldienst beim Landratsamt zu verständigen. Von diesen Stellen wird beim Vorliegen eines öffentlichen Interesses dann das weitere veranlaßt.

Landratsamt Bürgermeisteramt

Anträge auf Ausstellung von Reisepässen

In letzter Zeit ist es häufig vorgekommen, daß Interessenten von Reisepässen in kürzester Zeit den Paß haben wollen. Es wird darauf hingewiesen, daß eine bevorzugte Behandlung einzelner Antragsteller von hier aus nicht möglich ist. Die Paßbewerber werden daher aufgefordert, die Anträge so rechtzeitig zu stellen, daß zwischen Antragstellung und beabsichtigter Ausreise ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegt.

Sprechstunden bei der Paßabteilung des Landratsamts sind nur Dienstag bis Samstag von 8 bis 12 Uhr.

Hühnerpest

Wichtig für die Hühnerhändler!

Das Innenministerium hat verordnet:

1. Während des Herrschens der Hühnerpest ist gemäß § 20 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) der Handel mit Geflügel im Umherziehen bis auf weiteres verboten. Aufhebung dieses Verbots erfolgt nach Erlöschen der Seuche. Ausgenommen von diesem Verbot ist der Aufkauf von Geflügel, das zur Schlachtung bestimmt ist.
2. Nach Württemberg eingeführtes Geflügel unterliegt gemäß § 20 Abs. 2 Viehseuchengesetz am Entladeort (ohne Rücksicht darauf, ob mit Eisenbahn oder mit Kraftfahrzeugen eingeführt) für die Dauer von acht Tagen der polizeilichen Beobachtung, der eine amtstierärztliche Untersuchung vorauszugehen und nachzufolgen hat.

Auf genaueste Einhaltung beider Anordnungen werden die Geflügelhändler und Geflügelzüchter im Hinblick auf die Bedeutung gesunder Hühnerbestände hingewiesen. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff des Viehseuchengesetzes. Geflügelzüchter und andere Geflügelhalter, die ihren Geflügelbestand durch Zukauf ergänzen und dieselben oder andere Tiere ihres Bestandes weiter veräußern, sind ebenfalls als Geflügelhändler im Sinne des Viehseuchengesetzes angesehen.

Genehmigte Bauvorhaben

im Landkreis Schwäbisch Gmünd

Alfdorf: Gde. Alfdorf, Schulgebäudeanbau; Rosine Seeger, Alfdorf, Wohngebäudeausbau; Karl Volz, Alfdorf, Werkstattanbau;

Bartholomä: Maria Holz, Bartholomä, Geräteraum u. Abort; Franz Krieger, Möhnhof, Wohngebäude; Ulrich Wamsler, Bartholomä, Wohn- und Oekonomiegebäude-Anbau (Schweinestall);

Eschach: Wilhelm Hagel, Kemnaten, Schweinestall; Albert Munz, Seifertshofen, Geräteschuppen;

Leinzell: Georg Kielwein, Leinzell, Wohngebäude-Aufstockung;

Lindach: Ingeborg Krause, Schwäbisch Gmünd, Wochenendhaus; Albert Krieg, Lindach, Wohngebäude; Jakob Kuhn, Lindach, Lagerraumanbau; Albrecht Wahl, Lindach, Wohngebäudeumbau;

Lorch: Horst Seydelmann, Aalen, Schweinestallumbau;

Mögglingen: Gemeinde Mögglingen, Vierfamilienwohnhaus; Bernhard Hudelmaier, Mögglingen, Wohngebäude-Ausbau; Maria Hudelmaier, Mögglingen, Wohngebäude-Ausbau; Wenzel Radler, Mögglingen, Wohngebäude; Anton Schillinger, Mögglingen, Wohngebäude; Hermann Schurr, Mögglingen, Wohngebäude;

Pfahlbronn: Karl Kugler, Rienharz, Schweinestallanbau; Gottfried Kuhnle, Haselhof, Wohngebäude-Ausbau; Gustav Wahl, Endersbach, Kelter- und Backofengeb.;

Spraitbach: Krankenpflegeverein Spraitbach, Saalanbau;

Straßdorf: Kurt Helmich, Straßdorf, Gewächshausanlage; Max Kottmann, Wißgoldingen, Wohngebäude;

Täferrot: Johann Grau, Täferrot, Wohngeb.;

Vordersteinenberg: Karl Hörner, Wochenendhaus;

Waldhausen: Gde. Waldhausen, Gemeindehausumbau (früh. HJ-Heim); Emil Möck, Waldhausen, Garage;

Waldstetten: Karl Feifel, Waldstetten, Wohngebäude; Kamill Max Lang, Waldstetten, Wohn- und Ökonomiegebäude-Umbau.

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Handelsregistereintragungen

(Angaben in () ohne Gewähr)

Neueintragungen, Abt. A

Nr. 336 — 11. 7. 1951: Scholz und Schneider Radiozentrale, Schwäbisch Gmünd, Persönlich haftende Gesellschafter: Sigmund Scholz, Kaufmann und Rundfunkmechanikermeister, Schwäbisch Gmünd, Albert Schneider, Rundfunkmechanikermeister, Schwäbisch Gmünd. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1951 begonnen. (Geschäftszweig: Einzelhandel mit Rundfunk- u. Elektrogeräten und Reparaturwerkstätte. Geschäftslokal: Schwäbisch Gmünd, Hintere Schmidgasse 7.)

Veränderungen, Abt. B

Nr. 21 — 28. 6. 51: Schwäbische Zahnradwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Schwäbisch Gmünd. In der Gesellschaftsversammlung vom 18. 6. 1951 wurde beschlossen: Die Schwäbischen Zahnradwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schwäbisch Gmünd werden auf Grund des § 45 Abs. 1 des D-Mark-Eröffnungsbilanzgesetzes in der Fassung des D-Mark-Bilanz-Ergänzungs-Gesetzes in der Weise umgewandelt, daß ihr Vermögen unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter Zahnradfabrik Friedrichshafen, Aktiengesellschaft in Friedrichshafen a. B. übertragen wird. Bemerkung: Den Gläubigern der Gesellschaft, die sich binnen 6 Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister zu diesem Zweck melden, ist Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. (§ 6 des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. 7. 1934 S. 569)

Nr. 22 — 10. 7. 1951: Gladitz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Schwäbisch Gmünd: Die Gesellschafterversammlung vom 29. Mai 1951 hat durch Beschluß i. S. § 35 DM Bilanzgesetzes das Stammkapital neu auf 20 000 DM festgesetzt. Der Gesellschaftsvertrag wurde dementsprechend in § 5 (Stammkapital) geändert.

Nr. 13 — 11. 7. 1951: Maschinenfabrik Bühler, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Reitprechts Gde. Straßdorf: Durch Beschluß in der Gesellschafterversammlung v. 13. Juni 1951 wurde das Stammkapital von 20 000 RM auf 20 000 DM neu festgesetzt. Der Gesellschaftsvertrag ist in § 4 (Stammkapital) entsprechend geändert worden.

Rentenzahlung für August 1951

Am **Samstag 28. 7.:** KB-Leistungen und Angestellten-Renten.

Am **Dienstag 31. 7.:** Versicherungsrenten (1501—4000, 4901—8000), sowie Unfall-, Knappschafts- und VAP-Renten.

Am **Mittwoch 1. 8.:** Versicherungsrenten (1—1500).

Die Empfänger von Angestellten- und Invalidenrenten werden gebeten, zwei unterschriebene Rentenempfangsscheine mitzubringen. Auf den Rentenempfangsscheinen für August sind noch die seitherigen Beträge anzugeben. Auf dem zweiten Schein ist in der Monatsspalte anzugeben: Juli - August 1951 Nachzahlung. Die Nachzahlungsbeträge werden vom Zahlbeamten eingesetzt. Die Nachzahlungsbeträge für die Juni-Renten werden an einem vom Bundesminister der Finanzen noch bekanntzugebenden Zeitpunkt nachgezahlt.

Vom Arbeitsamt

Das Arbeitsamt weist nochmals auf die Sprechtsunden bei den Hilfsstellen in Lorch und Heubach, wie auch auf die Abendsprechstunden in Leinzell hin.

Jeden Montag von 9—12.30 Uhr hält das Arbeitsamt im Rathaus Lorch und Heubach Sprechstunden ab.

Am Dienstag 31. Juli 1951 werden für die Interessenten der Gemeinden Eschach, Göggingen, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Schechingen, Täferrot, Ober- und Untergröningen von 17—19 Uhr im Rathaus Leinzell Abendsprechstunden durchgeführt.

Diese Abendsprechstunden werden nunmehr alle 14 Tage in Leinzell abgehalten.

Die bürgerkundliche Ecke

Die Organe der Gemeinde

Allgemeines

Wie eine Familie durch das Familienoberhaupt rechtlich und tatsächlich vertreten wird, so muß auch für eine Vielzahl von Familien — für eine Gemeinde — ein Oberhaupt vorhanden sein, welches für die Gemeinde nach außen und innen rechtlich und tatsächlich handelt.

Es gibt zwar heute noch, besonders in der benachbarten Schweiz, Gemeinden, in denen die Einwohner durch ihre jeweilige Stimmabgabe in vielen einzelnen Gemeindeangelegenheiten unmittelbar entscheidend mitwirken. Diese ursprüngliche Art, Entscheidungen herbeizuführen, entspricht dem Grundgedanken, daß „alle Gewalt vom Volke aus“ gehen solle, in idealster Weise. Dieses Verfahren ist aber nur in sehr kleinen Gemeinden durchführbar; es hemmt auch den Gang der Verwaltung und macht diese schwerfällig, so daß die allgemeine Anwendung dieser ursprünglichen Verwaltungsart nicht zweckmäßig ist.

Die Entwicklung im Laufe der Zeit hat in Württemberg zum heutigen Rechtszustand geführt, der im wesentlichen zwei Organe der Gemeinde kennt:

1. den Gemeinderat (als willensbildendes, beschließendes Organ),
2. den Bürgermeister (als ausführendes und als Vertretungs-Organ).

Der Gemeinderat

Geschichtlicher Rückblick

Noch zu Beginn des vorigen Jahrhunderts war der Einfluß der Bürgerschaft auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten gering. Die Verwaltung und die Rechtspflege wurde fast ausschließlich durch die Gerichte ausgeübt. Später wurde den Gerichten ein Rat angegliedert („Magistrat“), der allerdings nicht von den Bürgern gewählt, sondern vom Gericht auf Lebensdauer bestellt wurde. Erst durch die württ. Verwaltungsedikte von 1818 und 1822 wurde die Verwaltung und Vertretung der württ. Gemeinden dem Gemeinderat und dem „Schultheiß“ übertragen. Die Wahl des Gemeinderats — auf Lebenszeit — hatte durch die Bürgerschaft (mündlich) zu erfolgen, während für den Schultheiß 3 Kandidaten vorzuschlagen waren, wovon dann einer durch die Regierung ernannt wurde. Das Gesetz vom 6. 7. 1849 bestimmte die geheime Wahl durch Stimmzettel; die Lebenslänglichkeit der Gemeinderatsmitglieder wurde abgeschafft und die Dienstdauer auf 6 Jahre begrenzt.

Als Aufsichts- und Kontrollorgan war 1818 der Bürgerausschuß geschaffen worden. Er hatte keinen direkten Anteil an der Verwaltung, aber bei wichtigen Entscheidungen mitzuwirken, auch Gutachten abzugeben und dem Gemeinderat zur Seite zu stehen. Seine Rechte wurden durch die Gemeindeordnung (GO) von 1906 durch ein allgemeines Initiativrecht etwas erweitert, doch blieb der Gemeinderat rechtlich und tatsächlich ausschließlich Träger der Gemeindeverwaltung.

Durch die GO von 1906 wurde übrigens schon der heute noch im wesentlichen geltende Rechtszustand — Gemeinderat = Verwaltungsorgan, Bürgermeister = Vollzugsorgan — geschaffen. Im Jahre 1919 wurde der Bürgerausschuß wieder abgeschafft, da er sich als schwerfälliges, hemmendes Organ erwiesen hatte.

Eine Aenderung der GO im Jahre 1930 brachte dem Bürgermeister das Beanstandungsrecht gegenüber Beschlüssen des Gemeinderats und das sog. Eilentscheidungsrecht. Die Machtergreifung durch den Nationalsozialismus 1933 und die Deutsche Gemeindeordnung (DGO) vom 30. 1. 1935 hoben die Eigenverantwortlichkeit des Gemeinderats auf; dieser war nur noch Beratungsorgan des

---

Ärztlicher Sonntagsdienst am 29. Juli

Dr. Scheuerle, Unterstraße 32, Ruf 3938
Obere Apotheke, Marktplatz 10, Ruf 2718
Mittwoch nachmittag: Obere Apotheke und Mohrenapotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Klink, Königsturmstraße 35, Ruf 3178

Bürgermeisters, der zum alleinigen und ausschließlichen Vertretungs- und Ausführungsorgan der Gemeinde wurde.

Nach dem Zusammenbruch Deutschlands mit seinen, auch in rechtlicher Hinsicht unklaren Folgeverhältnissen wurde am 6. 2. 1946 von der Landesregierung Württ.-Baden die für Nordwürttemberg anzuwendende neue Fassung der DGO (die DGOV) veröffentlicht, die zunächst durch die Gemeindewahlordnung vom 20. 12. 1945/23. 10. 1947 und später durch das Gemeindewahlgesetz vom 23. 10. 1950 ergänzt wurde. Damit wurde das Gemeinderecht in Nordwürttemberg — besonders auch hinsichtlich der Gemeindeorgane — wieder auf festen Grund gestellt, wie § 6 DGOA zum Ausdruck bringt:

> „Die Gemeinde wird durch den Gemeinderat verwaltet und durch den Bürgermeister vertreten. Gemeinderat und Bürgermeister werden durch die Bürger gewählt."

Der heutige Rechtszustand

Wie schon erwähnt, ist der Gemeinderat das willensbildende Organ der Gemeinde. Dies bedeutet, daß der Gemeinderat für alle sachlichen Entscheidungen der Gemeindeangelegenheiten verantwortlich ist; er ernennt und entläßt auch die Beamten und Angestellten der Gemeinde. Außerdem wirkt er bei Erfüllung staatlicher Aufgaben nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen mit (§ 32 DGOA). Im Gegensatz zu den Rechtsverhältnissen von 1935 ist der Gemeinderat jetzt wieder ein Kollegium, das in seiner Form eine Einheit bildet und nur in dieser Form in Tätigkei treten kann. Es gibt daher im Sprachgebrauch keine einzeln handelnde „Gemeinderäte", sondern „Gemeinderatsmitglieder", die zusammen den Gemeinderat bilden und in dieser Eigenschaft „Beschlüsse" (im Gegensatz zu „Entschließungen") fassen. Voraussetzung für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die vorherige, eingehende Beratung, das gemeinsame Suchen nach der richtigen Entscheidung.

Verhältnis des Gemeinderats zum Bürgermeister

Aus der Tatsache, daß der Bürgermeister in unmittelbarer Wahl von den Gemeindebürgern auf eine bestimmte Amtszeit (6 Jahre) gewählt ist, ergibt sich, daß der Bürgermeister des Vertrauens des Gemeinderats weder als dessen Vorsitzender noch als Bürgermeister bedarf. Der Gemeinderat hat also nicht etwa das Recht, den Bürgermeister abzusetzen. Beide sind in ihrer Stellung voneinander unabhängig. Das Recht des Gemeinderats zur Beschlußfassung schließt allerdings ein Kontrollrecht gegenüber dem Bürgermeister keineswegs aus; der Bürgermeister ist auch sachlich an die Weisungen des Gemeinderats gebunden (bei Auftragsangelegenheiten an die Weisungen der Aufsichtsbehörde). Darüber hinaus hat der Gemeinderat das Informationsrecht, also das Recht, vom Bürgermeister über bestimmte Angelegenheiten, über die er beschließen soll, genaue Auskunft zu verlangen. Dies bezieht sich auch auf den Stand etwa geführter Verhandlungen. Dagegen hat der Gemeinderat auf den Gebieten, die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesen sind, keinerlei Zuständigkeiten. Hierunter fallen besonders die Geschäfte der laufenden Verwaltung, dringende Angelegenheiten, Vorbereitung der Verhandlungen, Ausführung der Beschlüsse, Dienstaufsicht über Beamte, Angestellte und Arbeiter, dann aber auch die Vertretung der Gemeinde.

Wenn im Laufe der Amtszeit des Bürgermeisters begründete Bedenken gegen seine Vertrauenswürdigkeit oder seine Fähigkeiten entstehen, so haben die Gemeinderatsmitglieder die Möglichkeit, eine sachlich begründete Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde zu erheben; Aufgabe der Aufsichtsbehörde wird es dann sein, einzuschreiten.

Die vielfach bestehende Auffassung, der Bürgermeister sei als Gemeindebeamter dem Gemeinderat unterstellt, ist irrig. Die Ursache für diesen Irrtum liegt wohl in dem da und dort doch vorhandenen, tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnis des Bürgermeisters zum Gemeinderat, das aber im wesentlichen in der Zeitwahl begründet ist, mit der klaren Rechtslage aber nichts gemein hat.

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister und einer Anzahl ehrenamtlicher Mitglieder. In Stadtkreisen können außerdem hauptamtliche Mitglieder mit beratender Stimme bestellt werden.

Die Zahl der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitglieder wird durch die Hauptsatzung bestimmt (§ 33 DGOA). Die Höchstzahl der ehrenamtlichen Mitglieder beträgt z. B.

in Gemeinden mit nicht mehr als 1000 Einwohnern 8,
in Gemeinden mit mehr als 1000, aber nicht mehr als 5000 Einwohnern 12,
in Gemeinden mit mehr als 5000, aber nicht mehr als 10 000 Einwohnern 18,
in Gemeinden mit mehr als 10 000, aber nicht mehr als 20 000 Einwohnern 24,
in Gemeinden mit mehr als 20 000, aber nicht mehr als 50 000 Einwohnern 30.

Willensbildung und -Ausführung sind also scheinbar vereinigt. Der Bürgermeister hat aber kein Stimmrecht, er gibt jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Nach dem Wortlaut des § 33 sind nur in Stadtkreisen hauptamtliche Mitglieder mit beratender Stimme möglich, in den übrigen Gemeinden sind beratende Mitglieder des Gemeinderats nicht vorgesehen. Anders in der Kreisordnung, nach welcher der Kreispfleger an den Sitzungen des Kreistages mit beratender Stimme teilnimmt.

(Forts. folgt)

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

Pferdeknechte und Landarbeiter, mögl. jüngere Kräfte
Mehrere Landarbeiterinnen, Bezahlung nach Tarif, Kost und Wohnung beim Arbeitgeber
Eine Anzahl Erntehelfer
1 Horizontalbohrwerker
1 Rundschleifer
1 Guillocheur f. Silberwarenfabrik
1 Galvaniseur
1 Meister f. Karosserieflaschnerei
2 gute Mechaniker in Dauerstellung nach Schwäbisch Gmünd
1 Presser f. Silberwarenfabrik
1 Stahgraveur, muß auch Gold gravieren können. 1 perf. Dreher nach Alfdorf
1 Meister oder Vorarbeiter f. Schleiferei und Poliererei
Einige Mechaniker nach Leinzell, nur gute Kräfte
1 guter Werkzeugmacher
Eine Anzahl Schleifer und Polierer für Messing, Eisen- und Aluminium
Eine Anzahl Karosserieflaschner nach Lorch
1 Facettierer (Amethystschleifer)
Eine Anzahl Glaskugler
5 Glasbläser nach Schorndorf (f. Christbaumschmuck)
1 Edelsteinschleifer
1 Uhrglasschleifer
1 Holzschleifer
einige Elektroschweißer
einige Kontrolleure
3 Polierer und Beizer
1 perf. Fertigmacher (Schreiner), der auch polieren kann
1 Modellschreiner
2 jüngere Schreiner
1 Schreiner und Glaser
2 gute Schreiner, die nach Zeichnung arbeiten können
4 Glasmaler nach Welzheim
1 Glasdrucker
1 Verkaufs-Korrespondenten für Großhandlung
1 perfekter Dolmetscher und Übersetzer englisch mit techn. Fachkenntnissen
1 Kommunalverwaltungsfachmann, versiert im Kassenwesen
1 Vorkalkulator für die Kraftfahrzeugbranche
1 Kontrolleur f. d. Kraftharzeugbranche
1 Bauingenieur für Hoch- und Tiefbau für eine Stadtverwaltung

weiblich

Einige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
1 Bedienung perfekt
4 Küchenhilfen f. Gaststätten
1 Maschinenpoliererin für halbtags
1 gelernte tüchtige Vergolderin nach Pforzheim (mögl. ledig). Für Unterkunft wird gesorgt
1 gelernte Etuismacherin nach Krumbach (Schwaben), alleinstehend, für Unterkunft wird gesorgt.
3 Motornäherinnen perfekt
Einige perfekte Stenotypistinnen
Einige gut englisch sprechende Telefonistinnen
1 Arzthilfe
1 Krankenschwester

Aus dem Haushaltsplan der Stadt Schwäbisch Gmünd

(Fortsetzung)

Das gesamte Steueraufkommen der Stadt wird im Rechnungsjahr 1951 auf 2 680 797 DM errechnet, das sind 80 DM je Einwohner (1938 102 RM je Einwohner!).

Ein Querschnitt durch den Haushalt der Stadt zeigt folgendes Bild:

Einnahmen aus Steuern und Ueberweisungen (Finanzzuweisungen, Polizeikostenzuschüsse usw.)	4 059 667 DM
Einnahmen aus Gebühren, Entgelten und Strafen	1 110 498 DM
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb (Ablieferungen der wirtsch. Unternehmen der Stadt u. ä.)	1 719 526 DM
Entnahmen aus Rücklagen	31 000 DM
Zusammen also Einnahmen in Höhe von	6 920 691 DM
Ausgaben: Zunächst persönl. Ausgaben in Höhe von	1 916 451 DM
Zuweisungen an das Land, den Kreis (Kreisverbandsumlage) u. an sonstige Gemeinden, Betriebszuschüsse an die eigenen Unternehmen, Gewerbesteuerausgleichszuschüsse usw.	1 474 651 DM
Ausgaben für Fürsorgeleistungen	1 089 500 DM
Andere sächliche Ausgaben	1 553 630 DM
Ausgaben für Rücklagen, Erwerb von Grundvermögen, Hoch- u. Tiefbauten, Neuanschaffungen	886 459 DM
ergibt Ausgaben in Höhe von	6 920 691 DM

Eine zielbewußte Haushaltswirtschaft muß auf Jahre hinaus planen. Ein 1. Generalwirtschaftsplan der Stadt wurde für das Jahr 1948 aufgestellt. Ein wesentlicher Teil der damals in Angriff genommenen Aufgaben ist heute gelöst bzw. wird derzeit gelöst.

Der zweite Generalwirtschaftsplan

Am 21. 6. 1951 hat der Gemeinderat folgenden 2. Generalwirtschaftsplan festgestellt:

Stadt- und Hospitalverwaltung

1. Fertigstellung des Krankenhauserweiterungsbaues (Hospitalverwaltung). 2. Schulhausneubauten: a) Bau eines Volksschulgebäudes für den Rehnenhof — der Plan muß so gestaltet sein, daß zunächst eine in sich abgeschlossene Teilausführung mit etwa 3—4 Schulräumen und einigen Nebenräumen möglich ist —; b) 2. und 3. Bauteil des neuen Volksschulgebäudes an der Rauchbeinstraße ; c) Neubau eines Schulgebäudes für die Oberschule für Mädchen — die Schule ist in gemieteten Räumen, die uns nicht sicher sind —; d) Erstellung eines Grundschulgebäudes im Westen der Stadt. 3. Brückenbauten: a) Ausführung des 2. Teils des Bahnhofsbrückenprojekts; b) Remsbrücke bei Deschler; c) Brücke über den Josefsbach bei St. Ludwig; d) Brücke b. Dreifaltigkeitsfriedhof zum Anschluß der Gutenbergstraße. 4. Durchgreifende Erneuerungsarbeiten am städtischen Gebäudebesitz — der städtische Gebäudebesitz kann seit Jahren nur notdürftig unterhalten werden, so daß erhebliche Schäden befürchtet werden müssen —. 5. Erschließung des Baugeländes Kiesäcker (2. Teil). 6. Feste Decken für die Hauptverkehrsstraßen — in ihrem jetzigen Zustand entsprechen sie nicht den Verkehrserfordernissen —. 7. Umbau der Nord-, West- und Südseite des Stadthallengebäudes. 8. Ausbau des Bauhofs. 9. Anschluß der Innenstadt an die Sammelkläranlage — der Anschluß erfordert umfangreiche Kanalneubauten in der Innenstadt —. 10. Vergrößerung des Altersheims (Hospitalverwaltung) — u. U. durch Aufstockung auf das bisherige Altersheimgebäude —. 11. Bau eines Jugendhauses. 12. Errichtung weiterer Bedürfnisanstalten. 13. Anlegung von Niederwasserrinnen für Teile der Rems und des Josefsbachs. 14. Ansammlung einer Ausgleichsrücklage — wenigstens in Höhe des gesetzlichen Mindestbetrags, der zur Zeit 100 000 DM beträgt —. 15. 2. Bauabschnitt des Feuerwehrgerätehauses. 16. Umbau d. Predigers.

Stadtwerke: a) Gaswerk: 1. Herstellung einer Gasmitteldruckleitung Gaswerk-Wasserwerk, 2. Beschaffung einer Mahl- und Mischanlage einschließlich einer Transportanlage für den Kohlenlagerplatz, 3. Umstellung der elektrischen Werksanlage auf Drehstrom, 4. Ausbau der Benzolanlage (2. Teil), 5. Ausbau der Zentralgeneratoren (2. Teil), 6. Förderanlage für die Schwefelreinigung und Erweiterung der Schwefelreinigungsanlage; b) Elektrizitätswerk: 1. Ausbau der elektrischen Straßenbeleuchtung, 2. Umschaltung des Versorgungsnetzes von Gleich- auf Drehstrom, 3. Umschaltung der Hochspannungsleitung von 15 KV auf 20 KV, 4. Verkabelung bestehender Hochspannungsfreileitungen, 5. Bau einer Trafostation am Wasserturm, 6. Bau einer Meldestelle von der Uebergabestation Wasserwerk zum Elektrizitätswerk, 7. Bau einer Transformatorenstation an der Waldstetterbrücke, 8. Aufstellung von Kondensatoren; c) Wasserwerk: 1. Hochbehälter im Stadtteil Wetzgau; d) Stadtbad: 1. Neuaufstellung eines Kessels oder Anschluß an das Fernheizwerk der Stadtwerke, 2. Einbau einer Klimaanlage in der Schwimmhalle; e) Fernheizwerk: 1. Umbau der Kesselanlage, 2. Ausbau der Fernheizleitungen, 3. Aufstellung eines Turbo-Aggregats.

Die vorstehende Reihenfolge ist nicht verbindlich, sie soll nur ein Anhaltspunkt für den Grad der Dringlichkeit sein. Die Reihenfolge kann deshalb nicht genau festgelegt werden, weil nicht vorauszusehen ist, ob nicht irgendwelche Umstände die Verwirklichung eines Projektes vordringlich machen.

Die Rede des Oberbürgermeisters

beim Festakt anläßlich des Münsterjubiläums

Exzellenzen, meine Herrn Minister, sehr verehrte Gäste, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Die Stadt Schwäbisch Gmünd ist, wie in so vielen anderen Beziehungen, auch bei der Feier dieses Münsterjubiläums glücklicher daran als andere Städte, die Jubiläen feierten oder feiern werden. Man hat da und dort auf unsichere Quellen zurückgreifen oder gar der Zeitrechnung sanfte Gewalt antun müssen, um den exakten Jubiläumsgrund zu finden.

Wir danken es der klugen Umsicht unserer Vorfahren, daß sie vor 600 Jahren alle Zweifel ausschlossen und in Stein einmeißelten, was heute der Anlaß dieses Festaktes ist. So steht es denn an der rechten Seite des nördlichen Chorportales unseres ehrwürdigen Münsters geschrieben, daß am 17. Juli 1351 der erste Stein zum Chor gelegt wurde. Wir fußen also auf sicherem Grund, wenn wir uns heute dieses Tages erinnern. Wir begehen ihn aber nicht nur deshalb, weil er uns als einziger aus der Baugeschichte des Münsters überkommen ist, sondern weil er auch baugeschichtlich einen hervorragenden Platz einnimmt.

Münsterpfarramt und Stadtverwaltung haben deshalb Hand in Hand gearbeitet, um diese Tage und Wochen festlich zu gestalten. Das kirchliche Hochfest wird morgen begangen werden. Die Stadt Schwäbisch Gmünd aber glaubte, es ihrem Jubilar schuldig zu sein, in einer einfachen und würdigen Feier der Grundsteinlegung vor 600 Jahren zu gedenken.

So habe ich Gäste von nah und fern hierher gebeten, und ich freue mich, daß so viele dieser Einladung gefolgt sind. Ich bitte, es mir nachzusehen, wenn ich nicht alle Gäste — es sind deren über 300 — einzeln aufzähle. Ich bitte Sie vielmehr, mir zu gestatten, Sie gewissermaßen global willkommen zu heißen.

Ihnen allen nun, Exzellenzen, meine Herrn Minister, meine Damen und Herrn, danke ich dafür, daß Sie gekommen sind und ich möchte nur wünschen, daß Ihnen der heutige Festakt, und soweit Sie daran teilnehmen werden, die kirchlichen Feiern von morgen, ein bleibendes Erlebnis und die verehrungswürdige Schönheit unseres Gotteshauses zum unvergeßlichen Bestandteil Ihres Wissens um deutsche Dombaukunst werden wird.

An dieser Stelle muß ich einen Augenblick innehalten und zurückdenken an den 16. Juli 1926, da vor 25 Jahren Se. Exzellenz Bischof Dr. Paul Wilhelm von Keppler nach langem segensreichen oberhirtlichen Wirken die Augen schloß. Uns Gmünder bindet ein doppeltes Band an diese edle Priestergestalt: Bischof Keppler war Gmünder und voll Stolz haben seine Mitbürger nach Rottenburg geblickt, wo einer ihrer Besten das geistliche Szepter führte. Zum zweiten aber verdankt die Heilig-Kreuz-Kirche ihrem damaligen Oberhirten Bischof Keppler die Erhebung zum Münster eben im Jahre 1926. Allerdings, als im September jenes Jahres das Kirchenpatrozinium erstmals als Münster festlich begangen wurde, da deckte den, der es zu dieser Ehre erhoben hatte, die geweihte Erde im Sülchen-Friedhof. Eine Straße haben wir vor Jahren nach unserem hochseligen Bischof und Mitbürger genannt. Nun, an seinem 25. Todestag wollen wir ihn nochmals ehren und so habe ich an seinem Geburtshaus in der Rinderbachergasse heute morgen einen Gedenkstein enthüllt und einen Kranz niedergelegt. Ich glaubte, damit eine Dankesschuld abtragen zu sollen, zu der uns die 25. Wiederkehr der Tage, da unsere Heilig-Kreuz-Kirche zum Münster erhoben und Paul Wilhelm von Keppler von uns gegangen war, doppelten Anlaß gab.

Meine sehr verehrten Anwesenden! Vor 25 Jahren feierte man hier — wie wir heute zu wissen glauben, zu Unrecht — die 600-Jahrfeier der Grundsteinlegung des Langhauses. Heute erlebt ein anderer diese Feierstunde nicht mehr, der sie in herzlicher Begeisterung mitzuerleben bereit war. Der Mann, dessen Vortrag den Höhepunkt dieses Abends bilden sollte, ist nicht mehr: ein Herzschlag hat heute vormittag dem schaffens- und erfolgreichen Leben von Herrn Professor Dr. Otto Schmitt ein jähes Ende gesetzt. Mitten in einer Sitzung, in der man seinen künstlerischen Rat entgegennahm, brach er zusammen und erhob sich nicht mehr. Kurz vor Mittag erhielt ich die erschütternde Kunde, erschütternd um so mehr, als Professor Dr. Schmitt mit seiner erstaunlichen Vitalität das Bild eines Mannes zu sein schien, von dem noch durch viele Jahre erfolgreiche Arbeit erwartet werden konnte. Mit tiefer Betroffenheit nehmen wir diese Nachricht entgegen. Der Verlust trifft uns schmerzlichst. Nicht nur deswegen, weil wir den Redner dieses Abends verloren haben, dem wir mit so großer Spannung und hoher Erwartung entgegensahen. Auch nicht bloß deshalb, weil er es noch vor wenigen Tagen so meisterhaft verstanden hatte, uns in den Geist der Gotik einzuführen, sondern deshalb, weil er durch seine persönliche Art unsere Liebe und Verehrung in so großem Maße gewonnen hatte; und schließlich vor allem deshalb, weil wir in ihm einen Forscher verlieren, der mit der ganzen Kraft seines Geistes und der ganzen Liebe seines Herzens an unserem Münster hing. Als letzte reife Frucht seiner Forscherarbeit hat er uns eine Jubiläumsgabe in die Hand gegeben, gleichsam als sein Vermächtnis, das er allzu bescheiden „Mein Bilderbuch“ nannte.

Ich danke dem verehrten Toten an dieser Stelle für seine bereits geleistete Mitarbeit, für seine Bereitschaft, heute zu sprechen und sein letztes Werk. Der Gattin des Verstorbenen aber, die noch vor drei Tagen mit ihm hier gewesen war, wendet sich unser herzliches Mitgefühl zu.

Der Mund des Lehrers ist verstummt. Sein Geist lebt fort und ist in dieser Abendstunde nahe. Sein geschriebenes Wort möge das ersetzen, was er uns heute abend durch sein gesprochenes Wort hatte sagen wollen. Ein Auszug aus seinem Werk über unser Heilig-Kreuz-Münster, vorgetragen durch Herrn Kaplan Kuhn, soll in dieser Feierstunde fortsetzen, was er am vergangenen Mittwoch begonnen und was heute abend und morgen, und überhaupt in diesen Tagen und Wochen, im Mittelpunkt des Münsterjubiläums steht. Das ist in dieser Stunde zugleich die schönste Ehrung, die wir dem Verewigten erweisen können.

Nun müßte ich vielleicht das hohe Lied unseres Jubilars singen. Indessen will ich nicht den Eindruck stören, den nachher die verlesenen Worte von Professor Dr. Schmitt machen sollen. Gestatten Sie mir darum einige andere Sätze.

Was befähigte die damaligen Gmünder zum Bau?

Der Baubeginn unseres Münsters liegt im Dunkel und auch das Jahr, in dem das Langhaus beendet wurde, ist unsicher. Sicher aber ist eines, daß der Bau Jahrzehnte gedauert hat und an den Mut und die Tatkraft der damaligen Bevölkerung unerhörte Anforderungen stellte. Man bedenke, was es hieß, eine Kirche zu bauen, die die gesamte Einwohnerschaft von damals spielend zu fassen vermochte. Gewiß, es gab Stifter und Stifterinnen, die große Beträge opferten, und die Entlohnung, die man Architekten und Handwerkern damals zumutete, war für heutige Begriffe unglaubhaft gering. Dennoch fragt man sich staunend, was die Menschen von damals befähigte, ein solch ungeheures Werk in Angriff zu nehmen und nach längerer Pause zu Ende zu führen.

An erster Stelle, so meine ich, war es der frohe Glaubensgeist des beginnenden 14. Jahrhunderts. Ueberall in Frankreich, wie dann auch in Deutschland, waren gewaltige Dome entstanden, die himmelanstrebend dem Glauben und Hoffen der Menschen den Weg wiesen. Von dieser Entwicklung wurden auch unsere Vorfahren gepackt. Die alte romanische Kirche schien nicht mehr zu genügen und man begann im wahrsten Sinne des Wortes über ihr das gewaltige Werk zu Gottes Ehre und der freien Reichsstadt Ruhm.

Und wie dieser Plan aus dem Herzen der gesamten Einwohnerschaft gekommen war, so führte er auch dazu, daß das Münster, damals noch Pfarrkirche Unserer Lieben Frau genannt, kein Fremdkörper wurde, sondern mit den Häusern rings herum verwuchs und ein Stück, das gewaltigste und schönste, von Schwäbisch Gmünd wurde und bis heute geblieben ist.

Immerhin schien die Kraft erschöpft zu sein, als etwa um 1330 herum das Schiff erbaut war. Es bedurfte eines neuen Anstoßes, eines recht derben in der Gestalt des schwarzen Todes, der damals umging und ganze Landstriche, Dörfer und Städte entvölkerte und in Not und Elend zurückließ.

Schwäbisch Gmünd blieb wie eine glückhafte Insel von der Pest verschont und es erscheint uns einleuchtend, wenn man das angefangene Werk deshalb vor 600 Jahren fortsetzte, weil man sich dem Herrn über Leben und Tod zutiefst verpflichtet fühlte, weil man Unseren Lieben Frau dafür danken wollte, daß sie ihren Schutzmantel geöffnet und Stadt und Volk von Gmünd vor dem Entsetzen des schwarzen Todes darunter geborgen hatte. Wahrhaftig, ein schöneres Denkmal kindlich ergebenen Dankes, gepaart mit selbstbewußtem Bürgersinn, konnte sich Schwäbisch Gmünd nicht setzen.

600 Jahre später hat sich ähnliches zugetragen. Wieder zog der Tod durchs Land. Nur ritt er diesmal daher auf Panzern und Flugzeugen, nicht achtend, ob er unter sich Menschen oder Häuser und Kirchen zermalmte.

Wenn ich daher an die 600 Jahre seit dem schwarzen Tod zurückdenke, während deren unser Münster in ungebrochener Kraft dasteht, dann drängt sich wieder ein großes Gefühl der Dankbarkeit auf, nicht nur gegen unsere Vorfahren, die voll Mut und Begeisterung das gewaltige Werk begannen und glücklich zu Ende führten, nicht nur gegen die Baumeister aus der Parlersippe, die mit diesem Gotteshaus neue Wege der Spätgotik beschritten, nicht nur schließlich auch gegenüber den letzten Generationen vor uns, die trotz mancher Sünde gegen den Geist der Kirche sie wohlbehalten und gut bewahrt uns überantwortet haben.

Ich danke Dem, zu dessen Ehre dieses Gotteshaus gebaut wurde und Ihr, deren Bild als Gmünder Schutzmantelmadonna einst in Stein gehauen am hohen Münster stand. Wieviele Baudenkmale, die für ewige Zeiten errichtet schienen, sind in den vergangenen Jahren vernichtet worden. Was überdauerte, ist uns daher neu geschenkt und mit kindlicher Dankbarkeit nehmen wir es aus der Hand des Schöpfers entgegen, der hier wiederum seine schützende Hand über uns und unserer Stadt gehalten hat. Und so steht heute Schwäbisch Gmünd als unzerstörte Perle da und in seiner Mitte unser steilragendes Münster.

Unsere Aufgabe: das Bauwerk zu hegen

Diese Dankbarkeit verpflichtet uns, nun auch unsererseits alles zu tun, diesen Dom mit menschlichen Mitteln zu hegen und zu pflegen, aber auch über aller Freude an der Schönheit des Bauwerkes nie zu vergessen, daß es nicht zur Sättigung schönheitshungriger Herzen und Sinne, sondern zur Ehre des Allerhöchsten errichtet wurde.

Und wenn wir von Hegen und Pflegen sprechen, dann muß ich bekümmerten Herzens aussprechen, daß der Weiterbestand des Münsters zutiefst gefährdet ist. Viele schöne und wertvolle Stücke sind ins Innere des Raumes oder ins Museum geflohen, um nicht zerstört zu werden durch die verderblichen Einflüsse einer mit allen möglichen Giften erfüllten Luft. Was nicht die Flucht ergreifen kann, wird weiterhin benagt und zersetzt und diese Zerstörungen sind erschreckend weit fortgeschritten. Eine Viertelmillion wird wohl mindestens nötig sein, um nur die Westfassade zu retten. Es leuchtet ein, daß solche Mittel von der Münsterpfarrgemeinde nicht allein aufgebracht werden können, zumal auch im Innern der Kirche gar manches zu erneuern ist. Der Gemeinderat als der erwählte Sprecher der Bürgerschaft hat daher ein Geburtstagsgeschenk beschlossen. 10 000 DM schenkt die Stadt Schwäbisch Gmünd ihrem Jubilar und hofft, daß dieser Spende noch viele weitere folgen werden. Mit Einzelbeträgen ist es aber nicht getan. Vor 600 Jahren haben alle Mitbürger zum Bau beigetragen. Heute müssen alle Mitbürger zu seiner Erhaltung beitragen. Ich rufe daher in diesen festlichen Stunde auf, jeder Gmünder Bürger, jede Familie unserer Stadt, möge im Rahmen der eigenen Möglichkeit zur Erfüllung dieser großen Aufgabe beisteuern.

Der Münsterbauverein soll wieder zum Leben erwachen

und die Mittel sammeln, mit denen geholfen und gerettet werden soll, ehe es zu spät ist. Oder sollte das Schwäbisch Gmünd der 35 000 Einwohner nicht in der Lage sein, zu erhalten, was 5 oder 6000 gebaut haben? Hier erwächst uns gebieterisch die Pflicht, einzugreifen. Eine Pflicht, der sich niemand entziehen darf, dem ein verehrungswürdiges Gotteshaus noch etwas bedeutet. Das ist eine Aufgabe, die über die Konfessionen hinweg geht und ohne Unterschied, ob Alt- oder Neubürger, gilt. Es genügt nicht, eine hochgemute Feierstunde zu erleben, um dann wieder zu vergessen und in den Alltag zurückzukehren. Von diesen Jubiläumstagen muß mehr bleiben, als nur die Erinnerung an wertvolle Vorträge, jubelnde Konzerte, eine begeisternde Ausstellung und einen erhebenden Gottesdienst.

Wenn in hundert Jahren wieder in Schwäbisch Gmünd gefeiert werden sollte, dann müssen unsere Nachkommen mit Stolz berichten können, daß mit dem Jahr 1951 eine grundlegende Instandsetzungsarbeit begonnen wurde, zu der die Einwohner zwar keine Steine geschleift, aber Mittel beigesteuert haben.

Und wenn wir solchermaßen das unsere tun, dann haben wir auch das Recht, uns aus der Freiheit des Lebens und der Persönlichkeit heraus an unsere Brüder und Schwestern zu wenden, die mit verhaltener Sehnsucht zu uns blicken. Aus dem Schatten unseres Münsters sende ich Grüße an die Dome im Osten und versichere euch und denen, die darin beten, unsere unverbrüchliche Treue und Anhänglichkeit. Ganz von selbst geht dabei auch unser Blick zum Veitsdom nach Prag, zu dessen Fortführung und Vollendung Peter Parler von Schwäbisch Gmünd berufen wurde. Der Veitsdom sei in dieser Stunde der stumme Zeuge all derer, die aus dem einst deutschen Böhmen vertrieben wurden, in so großer Zahl gerade nach Schwäbisch Gmünd kamen und den Blick von der verlorenen Heimat nicht losreißen können. „Halte die Wacht!" so rufen wir ihm zu, „bis der Tag kommt, da die alte Heimat sich wieder öffnet, freiwillig öffnet, denen, die in sie zurückzukehren wünschen."

Und nun zum Schluß noch ein herzliches Dankeswort allen, die bei der Ausgestaltung und Vorbereitung des Jubiläums, und insbesondere des heutigen Abends, mitgewirkt haben. Es sind ihrer so viele, daß ich ihre Namen nicht nennen kann. Sie sind aber alle vom gleichen Dank umschlossen. So entbiete ich denn der Münsterpfarrgemeinde den Glück- und Segenswunsch der Stadt und eröffne den Festakt zu Ehren des Schwäbisch Gmünder Heilig-Kreuz-Münsters.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

An unsere Gas- und Stromabnehmer!

Wie in früheren Jahren fällt bei den Kleinabnehmern die Gas- und Stromverbrauchs-Ablesung für den Monat Juli aus. Der Gas- und Stromverbrauch sowie die Wasserpauschale des Monats Juli wird mit dem Verbrauch des Monats August zusammen abgerechnet. Die monatlichen Gebühren erscheinen auf der August-Rechnung in doppelter Höhe.

Wir bitten unsere Abnehmer um Kenntnisnahme. Die Gas- und Stromrechnung für beide Monate (Juli/August 1951) wird im Laufe des Monats September 1951 kassiert werden.

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd

Das Stadtbad ist vom 31. 7. bis 15. 8. 1951 wegen Reparaturarbeiten geschlossen. — Stadtwerke Schwäbisch Gmünd.

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 19. bis 24. Juli

Geburten: 16. Renate, T. d. Fritz Taschinger, Kraftfahrer, Baldungstraße 1; 18. Heini, S. d. Jakob Grau, Zimmermeister, Birkenlohe; 19. Elmar, S. d. Alfred Erhardt, Stahlgraveurmeister, Hans-Scherr-Weg 4; 19. Hermann, S. d. Franz Fünfkirchler, Automechaniker, Vordere Schmidgasse 54; 21. Roland, S. d. Georg Riedling, Schreiner, Vogelhof 2; 20. Christa, T. d. Helmut Schmetzer, Eisenbahnbediensteter, Plüderhausen; 21. Hermann, S. d. Franz König, Bauer, Iggingen; 21. Ursula, T. d. Franz Seiboth, Glaswarenerzeuger, Lindenfirststraße 2/1; 18. Anita, T. d. Josef Svoboda, Spritzlackierer, Heugenstraße 16; 19. Reiner, S. d. Franz Mück, Hilfsarbeiter, Hinterlintal; 19. Ingrid, T. d. Franz Josef Oberdörffer, kaufm. Angest., Hasenhaldestraße 22; 20. Maria, T. d. Wilhelm Tretter, Hilfsarb., Reitprechts; 21. Helmut, S. d. Eugen Kaißer, Landwirt und Hilfsarbeiter, Wäscherhof; 22. Irmtraud, T. d. Josef Florian Stütz, Elektromechaniker, Schlachthausstraße 4; 22. Gerhard, S. d. Otto Beißwanger, Landwirt, Buch; 22. Werner, S. d. Max Kurt Kuhrau, Konditormeister, Mutlangen; 23. Brigitte, T. d. Otto Ackermann, Schreiner, Ledergasse 34.

Sterbefälle: 20. Maria Klaus geb. Herzer, Rentnerin, Bachstraße 3, 89 Jahre; 21. Rosine Mayer geb. Funk, Hausfrau, Haeselerweg 10, 59 Jahre; 21. Karl Kapfer, Elektromonteur, Untere Zeiselbergstraße 12, 71 Jahre; 22. Caroline Kienle geb. Halach, Hausfrau, Rinderbachergasse 1, 77 Jahre; 24. Mathilde Klotzbücher geb. Albrecht, Hausfrau, Weißensteiner Straße 78, 83 Jahre.

Eheschließungen: 20. Edmund Bahr, Mechaniker, Rinderbachergasse 28, und Gertrud Bühner geb. Kucher, Filialleiterin, Rinderbacherg. 28 a; 20. Karl Bertsch, Autoelektriker, Klarenbergstraße 31, und Maria Theresia Müller, kaufm. Angest., Hintere Schmidgasse 53; 20. Manfred Stöffler, Dreher, Vordere Schmidgasse 13, und Hedwig Metzger, Angestellte, Kalter Markt 32; 21. Gerhard Skowronnek, Ofenarbeiter, Lerchenstraße 5, und Ingeborg Schuster, Haustochter, Rappenstr. 8/1; 21. Eberhard Scheeff, Schlosser, Lorch, und Inge Schreiber, Keramik-Malerin, Lorch; 21. Gerhard Fischer, Hilfsarbeiter, Milchgasse 18, und Anna Marx, Näherin, Bocksgasse 11; 21. Otto Waldenmaier, Metallschleifer, Großdeinbach, und Else Pantleon, Hilfsarbeiterin, Rinderbachergasse 43; 21. Richard Moosbacher, Schlossermeister, Friedrichshafen-Fischbach, und Emilie Schmid, Damenschneiderin, Lindenfirststr. 14; 21. Antonin Meduna, Maurer, Buchhölzlesweg 6—12, und Jarmila de Kock geb. Bilek, Hausfrau, Buchhölzlesweg 6—12.

Tuberkulosefreie Rinderbestände

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt:

Alfdorf: Friz Karl, Meuschenmühle, Friz L. Wwe., Meuschenmühle.

Bargau: Barth Katharina, Bargau, Bundschuh Pius, Oberer Lauchhof, Rieg Franz Josef, Bargau, Zimmermann Josef, Bargau.

Bartholomä. Hack W., Kitzing, Kirschbaum Hermann, Möhnhof.

Bettringen. Barth Bernhard, Bettringen, Blessing Gustav, Unterbettringen, Friedel Jos., Oberbettringen, Grimm Josef, Bettringen, Heinrich Georg, Oberbettringen, Hirner Barbara, Oberbettringen Nuding Engelbert, Unterbettringen, Rieg Franz, Unterbettringen, Rieg Josef, Oberbettringen, Rückert Hugo, Oberbettringen, Sachsenmaier Jos., Unterbettringen, Scherr, Bernh., Unterbettringen, Wamsler Anton, Unterbettringen, Wamsler Josef, Unterbettringen, Weber Cyriak, Oberbettringen, Wiedmann Bernhard, Unterbettringen, Hartmann Max, Unterer Lauchhof.

Degenfeld. Hummel Xaver, Degenfeld.

Durlangen. Abele Anna, Zimmerbach, Abele Johannes, Durlangen, Barth Johannes, Zimmerbach, Baur Rosina, Durlangen, Brenner Josef, Tanau, Fischer Anton, Leinmühle, Fischer Josef, Durlangen, Frey Alfred, Tanau, Gemeindeverwaltung Durlangen, Hieber Josef, Zimmerbach, Hinterberger Josef, Durlangen, Hirlemann Elisabeth, Tanau, Hölldampf Eugen, Stutzenklinge, Killinger Albert, Zimmerbach, Klozenbücher Christian, Durlangen, Klozenbücher Georg, Tanau, König Bernhard, Durlangen, König Josef, Durlangen König Maria, Durlangen, Kratzer Albert, Tanau, Kuhn Josef, Durlangen, Kurz Anton, Karrenstrietle, Kurz Gg., Durlangen, Kurz Josef, Durlangen, Lackner Franz, Durlangen, Lakner Bernhard, Zimmerbach, Maier Guido, Durlangen, Miller Johannes, Durlangen, Müller Hugo, Durlangen, Müller Josef, Zimmerbach, Nuding Melchior, Tanau, Ripberger Maria, Tanau, Ripberger Pauline, Durlangen, Röhrle Paul, Durlangen, Rupp Gottfried, Mooswiese, Rupp Johannes, Zimmerbach, Schwarz Hermann, Mooswiese, Sing Johannes, Tanau, Stegmeier Alfons, Durlangen, Waibel Bernhard, Tanau, Waldenmaier Anton, Stutzenklinge, Widmann August, Tanau.

Göggingen. Hertäg Adolf, Mulfingen, Messner Alfons, Mühlhölzle.

Großdeinbach. Bader Josef, Sachsenhof, Bühlmaier Karl, Radelstetten.

Iggingen. Dolderer Josef, Iggingen, Kolb Bernhard, Iggingen, Leins Johannes, Iggingen, Müller Alfred, Schönhardt.

Lautern. Berner Ernst, Bosch Karl, Kuhn Xaver, Weber Josef, Werner Karl.

Lindach. Abele Eugen, Beißwenger Johannes, Beißwenger Katharina, Bläss Joh., Bühr Erwin, Fischer Jakob, Gleich Gottfried, Grau Maria, Kraus Georg, Schuhmacher Jos. Walter, Walter Hermann, Wahl Jakob, Weller Gustav.

Lorch. Lang Adolf, Unterkirneck, Lang Georg, Unterkirneck, Mohring Wilhelm, Hetzenhof, Seng Max, Oberkirneck.

Pfahlbronn. Bareiß Albert, Haghöfer Oelmühle, Bareiß Christian, Rienharz, Bauer Friedrich, Rienharz, Bauer Friedrich, Tannhof, Elser Friedrich, Hölzis, Frank Gottlieb, Tannhof, Fritz Karl, Tannhof, Gruber Emil, Rienharz, Hägele Jakob, Rienharz, Hirzel Gottlieb, Niederheckenhof, Klein Friedrich, Rienharz, Klenk Rudolf, Rienharz, Knödler Ernst, Pfahlbronn, Knödler Karl, Rienharz, Knödler Katharine, Rienharz, Kugler Karl, Rienharz, Laier Friedrich, Tannhof, Maier Georg, Brech, Mürdter Christian, Rienharz, Pflüger Hans, Rienharz, Schaaf Gottlieb, Rienharzer Sägmühle, Schuldheiß Pauline, Rienharz, Schwenger Georg, Rienharzer Sägmühle, Schwenger Wolf, Schmiedhof, Sieber, Rienharz, Wahl Emil, Manholzer Oelmühle.

Straßdorf. Bader Josef, Reitprechts, Böhm Gg., Reitprechts, Bühler Christian, Reitprechts, Bulling Hedwig, Metlangen, Dressel Engelbert, Metlangen, Frey Hermann, Metlangen, Heilig Josef, Reitprechts, Hirner Josef, Hockenschue, Köder Maria Wwe., Metlangen, König Johannes, Hochstett bei Reitprechts, Kottmann Albert, Metlangen, Krieg Josef, Lauchhof bei Metlangen, Kull, Frida, Hochstett bei Reitprechts, Nagel Karl, Reitprechts, Retzbach Albin, Schönbronn, Riegger, Reitprechts, Schabel Franz, Metlangen, Schabel Xaver, Metlangen, Schmied Albert, Metlangen, Seitz Xaver, Metlangen.

Unterböbingen. Beißwanger Fritz, Beißwanger Jakob, Mayer Albert, Stegmaier Fritz.

Waldstetten. Barth Josef, Tannweiler, Kolb Isidor, Waldstetten.

Weiler i. d. B. Feifel Konrad, Oelmühle, Mangold Bernhard, Weiler i. d. B.

Täferrot. Bareis Albert, Utzstetten.

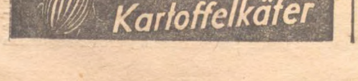

Veranstaltungs-Kalender

Landsmannschaft der Slowakei-Deutschen. 800-Jahr-Feier der Slowakei-Deutschen am 4. und 5. August in Bad Cannstatt und Stuttgart. Anmeldungen zur Bahnfahrt übernimmt noch bis spätestens 30. Juli unser Landsmann Wilhelm Ambrosi, Stuifenstraße 3. Die Angemeldeten fahren geschlossen am 5. August mit dem normalen Eilzug um 7.10 von Schwäbisch Gmünd nach Bad Cannstatt und ebenso zurück ab Stuttgart um 20.35 oder vielleicht 22.14. — Der ermäßigte Fahrpreis von insgesamt 3 DM für beide Fahrten ist bis 30. 7. bei Herrn Ambrosi zu erlegen. Kinder bis 4 Jahren fahren frei, bis 1 Jahren um den halben Preis. Reiseleiter Schmid wird die Fahrkarten am Bahnhof vor der Abfahrt nach Liste ausgeben. Rechtzeitiges Erscheinen ist unbedingt notwendig.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag 29. Juli: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Skrabak).

Dienstag 31. Juli: 20.00 Uhr Melanchthonhaus Frauenbibelkreis (Frau Wörner).

Mittwoch 1. August: 20.00 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Hühn).

Donnerstag 2. August: 15.00 Uhr Gemeindehaus Frauenmissionskranz.

Sonntag 29. Juli: 9 Uhr Straßdorf, Alte Kirche, 10 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle, 15 Uhr Rechberg, Betsaal (Rümelin).

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag 29. Juli: 9.30 Uhr Predigt (Eberlein), 10.30 Uhr Kinderkirche. Keine Christenlehre. 14 Uhr Erntebetstunde. 20 Uhr Laienspiel im Gemeindehaus: Die große Flut, dargeboten von einer Jugendgruppe aus Berlin. - Mittwoch: 7.30 Uhr Betstunde.

Stadt Lorch

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 12. Juli 1951

1. Aus den Bekanntgaben des Bürgermeisters

a) Das Innenministerium hat der Stadt Lorch für das Rechnungsjahr 1950 einen Zuschuß aus dem Ausgleichstock in Höhe von 50 000 DM bewilligt.

b) Die Eheleute Eugen Haas, Maurermeister hier, Aimersbachstraße 7 und Frau Barbara geb. Raff durften am 11. 7. 1951 das Fest der goldenen Hochzeit begehen. Der Bürgermeister hat dem Jubelpaar in der üblichen Weise die Glückwünsche der Stadt ausgesprochen und das Glückwunschschreiben des Herrn Ministerpräsidenten sowie die Ehrengabe der Landesregierung überbracht.

c) Am 4. 5. 1951 hatte der Gemeinderat beschlossen (Amtsblatt Nr. 313), das Straßen- und Wasserbauamt Schorndorf darum anzugehen, daß es an den Uebergängen von Ortsstraßen über die Bundesstraße Nr. 29 Warnungstafeln zum Schutze der Schulkinder anbringe. Das Straßen- und Wasserbauamt hat nun schriftlich darauf geantwortet, daß derartige Tafeln an klassifizierten Straßen nur mit besonderer Genehmigung des Technischen Landesamts aufgestellt werden dürfen, und daß diese Genehmigung nur im äußersten Notfall erteilt werde. Da es sich in Lorch um die Einmündung verschiedener Ortsstraßen in die Umgehungsstraße handle, käme eine ganze Reihe von Tafeln in Frage. Je gehäufter derartige Schilder an der Straße stehen, desto weniger werden sie erfahrungsgemäß von den Fahrern der Kraftfahrzeuge beachtet. Da die Fahrbahn der Bundesstraße Nr. 29 eine Breite von 8 m habe, könne bei einigermaßen vorsichtigem Ueberschreiten der Straße kaum ein Unglück passieren.

2. Stadtbaumeisterfrage

Auf das am 31. 5. 1951 beschlossene Ausschreiben nach einem Bauingenieur aus dem Personenkreise nach Artikel 131 des Grundgesetzes (Amtsblatt Nr. 315) sind nur 3 Bewerbungen eingegangen. Ein Bewerber, der aber nur in der Fachrichtung Tiefbau geprüft ist, gehört dem fraglichen Personenkreise an, die beiden andern, von denen einer Neubürger, aber nicht verdrängter Beamter ist, dagegen nicht. Der Bürgermeister erklärt, der geringe Erfolg des Ausschreibens habe zwei Ursachen. Zum ersten scheinen die Techniker unter den verdrängten Beamten, wie er auch vom Hilfsverband der Neubürger erfahren habe, großenteils untergebracht. Zum andern werde der „Staatsanzeiger für Württemberg-Baden", in dem die Stelle ausgeschrieben worden ist, von außerhalb des öffentlichen Dienstes stehenden Personen im allgemeinen nicht gelesen. Des weiteren führt der Bürgermeister aus, daß die Auswirkungen des Gesetzes vom 11. 5. 1951 zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen noch nicht übersehbar seien. Auch sei die Rechtsverordnung der Bundesregierung zur Ausführung des Gesetzes noch nicht ergangen. Aus diesen Gründen schlage er vor, die Angelegenheit zu vertagen, trotzdem aber das Ausschreiben einstweilen in Stuttgarter Tageszeitungen zu wiederholen und die seither aufgetretenen Bewerber davon zu benachrichtigen, daß die Sache zunächst vertagt, ihre Bewerbung aber weiterhin vorgemerkt sei. Die Gemeinderäte Lauber (KP.) und Scheufele (Fr.Wv.) beantragen, von einem weiteren Ausschreiben zunächst abzusehen. Bei der Abstimmung wird der Antrag des Bürgermeisters in vollem Umfang zum Beschluß erhoben.

(Schluß folgt)

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 320 Schwäbisch Gmünd, Samstag, 4. August 1951 Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Führerschein und Alkohol

Seit dem 1. Januar 1949 wurde in 39 Fällen ungeeigneten Kraftfahrern der Führerschein entzogen; in weiteren 5 Fällen wurde die Fahrerlaubnis auf befristete Zeit untersagt. Das Fahren unter Alkoholeinfluß war 32mal die Ursache für dieses Einschreiten der Verkehrsbehörde. Angesichts des ständig zunehmenden Kraftfahrzeugverkehrs und der ständig wachsenden Gefahren auf der Straße muß immer wieder mit größtem Ernst darauf hingewiesen werden, daß das Fahren unter Alkoholeinfluß, selbst wenn es sich nur um geringe Mengen alkoholischer Getränke handelt, den Fahrer selbst und alle Verkehrsteilnehmer aufs schwerste gefährdet. Kraftfahrern, die unter dem Einfluß alkoholischer Getränke am Verkehr teilnehmen, wird unnachsichtlich die Fahrerlaubnis entzogen. Die einfache Formel muß Allgemeingut werden:

Benzin + Alkohol = Gift.

Auszahlung der Unterhaltshilfe
nach dem Soforthilfegesetz

Die Auszahlung an Empfänger von Unterhaltshilfe in der Stadt Schwäbisch Gmünd findet bei der Kasse des Kreisverbands in Schwäbisch Gmünd, Uferstr. 6, statt und zwar

Dienstag 7. August

von 8 bis 9 Uhr Buchstaben A bis B
von 9 bis 10 Uhr Buchstaben C bis G
von 10 bis 11 Uhr Buchstabe H
von 11 bis 12 Uhr Buchstaben I bis J
von 14 bis 15 Uhr Buchstabe K
von 15 bis 16 Uhr Buchstaben L bis M
von 16 bis 17 Uhr Buchstaben N bis P

Mittwoch 8. August

von 8 bis 9 Uhr Buchstaben R bis S
von 9 bis 10 Uhr Buchstaben Sch bis St
von 10 bis 11 Uhr Buchstaben A bis Z.

Unterhaltshilfe erhält nur, wer einen Vorbescheid erhalten hat, der mit der Kennkarte bei der Auszahlung vorzulegen ist. Wer selbst nicht kommen kann, muß dem von ihm Beauftragten eine schriftliche Vollmacht mitgeben.

Die Auszahlungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Nachzügler können in Hinkunft die laufende Unterhaltshilfe erst bei der Auszahlung im nächstfolgenden Monat erhalten.

An diesen beiden Tagen ist die Kreisverbandskasse für den übrigen Zahlungsverkehr geschlossen.

Die Auszahlung in den Kreisgemeinden erfolgt durch die Gemeindekassen in der zweiten Hälfte des Monats August.

Amt für Soforthilfe

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche

I. Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des Landwirts Kertai in Weilerstoffel, Gde. Waldstetten, sowie in Nenningen und Schnittlingen Kreis Göppingen. Sperrbezirk ist: Weilerstoffel. Zum Beobachtungsgebiet gehören: der Mutterort Waldstetten, Tannhof, Tannweiler, Christentalhof, Heckenhof, Saurenhof, Zusenhof, Edelhof, Braunhof und Klossenhölzle der Gemeinde Waldstetten, sowie der Bläsishof, Gde. Rechberg.

In den 15 km-Umkreis fallen: Bartholomä, Degenfeld, Straßdorf, Bettringen, Rechberg, Wißgoldingen, Weiler i. d. B., sowie die restlichen Gebiete der Gde. Waldstetten, sofern sie nicht bereits im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet liegen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden von den Bürgermeisterämtern örtlich bekanntgemacht. Die Bauern und Landwirte werden darauf aufmerksam gemacht, das Betreten ihrer Gehöfte durch Viehhändler und sonstige Aufkäufer von Vieh zu verhindern.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung im Kreisamtsblatt Nr. 287 vom 16. 12. 1950 hingewiesen.

II. Der für Schwäbisch Gmünd vorgesehene Viehmarkt am 6. 8. 1951 muß aus seuchenpolizeilichen Gründen verboten werden.

Weitere Ausbreitung der Hühnerpest

Infolge weiterer Ausbreitung der Hühnerpest ist mit sofortiger Wirkung im Kreis Aalen der Verkauf von lebenden Hühnern, Truthühnern und Fasanen auf Märkten und Messen, sowie der Handel mit diesen Tieren im Umherziehen verboten.

Für den Kreis Schwäbisch Gmünd ist wegen des Ausbruchs der Hühnerpest in Lorch der Handel mit Geflügel bereits in der letzten Nummer des Amtsblattes vom 28. 7. 1951 (Nr. 319) verboten worden.

Tuberkulosefreie Rinderbestände

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt:

Pfahlbronn: Bareiß Otto, Höldis, Bauer Hermann, Manholz, Böhringer, Manholz, Bosch Karl, Höldis, Daiß Karl, Höldis, Engel Gottlob, Manholz, Hägele Hermann, Burgholz, Hägele Jakob, Burgholz, Heinz, Johann, Döllenhof, Hinderer Albert, Burgholz, Hirzel Wilhelm, Manholz, Klink Karl, Burgholz, Koppenhöfer Karl, Burgholz, Lindauer Hermann, Manholz, Maier Otto, Brech, Schwarz Karl, Manholz, Stegmaier Martha, Manholz, Weinhardt Eugen, Manholz, Weller Gottlob, Höldis.

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Handelsregistereintragungen
(Angaben in ( ) ohne Gewähr)

Neueintragungen Abt. A

Nr. 337 — 27. 7. 1951: J. F. Sick und Sohn in Schwäbisch Gmünd. Offene Handelsgesellschaft. Persönlich haftende Gesellschafter: Johann Friedrich Sick, Fabrikant, Gerhard Sick, Fabrikant, beide in Schwäbisch Gmünd. Gemäß § 45 DM-Bilanzgesetzes haben die persönlich haftenden Gesellschafter als die alleinigen Gesellschafter der Firma J. F. Sick, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Schwäbisch Gmünd durch Gesellschafterbeschluß vom 28. Juni 1951 die offene Handelsgesellschaft auf Grund des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 errichtet und das Vermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die offene Handelsgesellschaft übertragen (Geschäftslokal: Schwäbisch Gmünd, Pfeifergasse 16).

Veränderungen Abt. A

Nr. 195 — 23. 7. 1951: Richard Rothmaier, Schwäbisch Gmünd: Sigi Rommel, geb. Sommer, in Schwäbisch Gmünd ist Prokura erteilt.

Veränderungen, Abt. B

Nr. 20 — 26. 7. 1951: Schenk-Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Schwäbisch Gmünd: In der Gesellschafterversammlung vom 28. Juni 1951 ist gemäß § 35 DMark-Bilanzgesetzes das Stammkapital auf 570 000 DM neu festgesetzt und § 3 des Gesellschaftsvertrags (Stammkapital) entsprechend geändert worden. In dieser Versammlung wurde weiter beschlossen, den Gegenstand des Unternehmens in der Weise zu ändern, wie es in dem neu gefaßten § 2 des Gesellschaftsvertrags enthalten ist. Ferner wurde durch Beschluß dieser Gesellschafterversammlung der bisherige Prokurist Albert Lutz zum Geschäftsführer bestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Erstellung und Verwaltung von Industrie- und Wohnbauten, die Herstellung und der Vertrieb von Leichtmetallteilen, von Baumaschinen, Baugeräten und sonstigen Apparaten, der Handel mit solchen Erzeugnissen, sowie alles, was der Unterstützung dieser Gewerbezweige dienen kann. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Unternehmen des In- und Auslandes zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben und zu errichten, sowie alle Geschäfte einschließlich von Interessen-Gemeinschafts-Verträgen einzugehen, die geeignet sind, die Geschäftszweige der Gesellschaft zu fördern. Die Prokura des Albert Lutz ist erloschen.

Nr. 28 — 26. 7. 1951: J. F. Sick, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Schwäbisch Gmünd: In der Gesellschafterversammlung vom 28. Juni 1951 ist gemäß § 45 DM-Bilanzgesetzes die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft mit der Firma J. F. Sick u. Sohn und dem Sitz in Schwäbisch Gmünd, sowie die Uebertragung des Vermögens der Gesellschaft m. b. H. auf die offene Handelsgesellschaft auf Grund des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 beschlossen worden. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist aufgelöst und ihre Firma erloschen. (Hinweis: Die Gläubiger der Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben das Recht, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung bei der offenen Handelsgesellschaft melden, von ihr insoweit Sicherheitsleistung zu verlangen, als sie nicht Befriedigung verlangen können.)

Reisen nach Oesterreich

Die Einreisegenehmigung (Einreisevisum) nach Oesterreich wird ab 1. 8. 1951 nicht mehr vom Combined Travel Board, sondern vom österreichischen Konsulat in Frankfurt a. M.-Höchst, Hochmuhl 9, erteilt. Anträge sind dorthin zu richten.

Die bürgerkundliche Ecke

Die Wahl des Gemeinderats

Der Gemeinderat wird auf 6 Jahre gewählt. Jeweils nach 3 Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Dabei haben bei der Verhältniswahl die mit den niedrigsten Höchstzahlen Gewählten, bei der Mehrheitswahl die Gewählten auszuscheiden, welche die geringeren Stimmenzahlen erhalten haben.

Die Wahlen selbst sind allgemein (d. h. alle Bürger, welche die Voraussetzungen — Alter, bürgerl. Ehrenrechte usw. — erfüllen, sollen wahlberechtigt sein; es darf also nicht ein Reservatrecht einzelner Berufe oder Schichten sein, es darf nicht vom Vermögen oder derartigen Voraussetzungen abhängig gemacht werden).

unmittelbar (der Bürger wählt direkt, ohne Zwischenwahlmänner),
frei (der Wahlberechtigte darf keinem Zwang unterliegen),
gleich (alle Stimmen sind gleichwertig, keine Abstufung, bei der Stimmen bestimmter Klassen mehrfach bewertet werden) und
geheim (ohne daß jemand anders feststellen kann, was der Wähler gewählt hat).

Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Der Wähler ist an die Personen der Wahlvorschläge gebunden; er kann jedoch Bewerber auch aus mehreren Wahlvorschlägen auf seinen Stimmzettel übernehmen ((Stimmenmischung).

Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. In diesem Fall ist der Wahlberechtigte an die vorgeschlagenen Bewerber nicht gebunden. Während bei der Verhältniswahl jedem Bewerber bis zu 3 Stimmen (Stimmenhäufung) gegeben werden können, kann der Wahlberechtigte bei der Mehrheitswahl jedem Bewerber nur 1 Stimme geben. Der Wahlzettel darf höchstens soviele Stimmen enthalten, als Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind.

Bei der Verhältniswahl erfolgt die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der den Wahlvorschlägen (also nicht den einzelnen Bewerbern) zugefallenen Gesamtstimmenzahlen. Das Verhältnis der Sitze wird durch Teilen der Stimmen errechnet, wie aus folgendem Beispiel ersichtlich ist:

In der Gemeinde sind 6 Gemeinderäte zu wählen. Die eingereichten 3 Wahlvorschläge erhielten folgende Stimmenzahlen:

Wahlvorschlag		A	B	C
		180	140	90
geteilt durch	1	180	140	90
	2	90	70	45
	3	60	46,66	30
	4	45	35	22,5

Die 6 höchsten Verhältniszahlen, auf die die Sitze entfallen, sind nun 180 (1. Sitz), 140 (2. Sitz), 90 (3. und 4. Sitz), 70 (5. Sitz) und 60 (6. Sitz).

Wahlvorschlag A erhält also den 1. (mit 180), den 3. oder 4. (mit 90) und 6. Sitz (mit 60), Wahlvorschlag B erhält den 2. (mit 140) und 5. (mit 70), Wahlvorschlag C erhält den 3. oder 4. Sitz (mit 90 Stimmen). Darüber, wer den 3. oder 4. Sitz erhält, entscheidet das Los.

Die Bewerber, die innerhalb dieser Wahlvorschläge die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, erhalten die entsprechenden Sitze. Es kann aber vorkommen, daß z. B. ein einzelner Bewerber aus dem Vorschlag C mehr Stimmen erhalten hat, ohne zum Zug zu kommen, als ein Bewerber des Vorschlags A, weil die Sitze eben auf die Vorschläge und dann innerhalb dieser erst auf die einzelnen Bewerber verteilt werden.

Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit sind durch die Bestimmungen des Gemeindewahlgesetzes vom

Aerztlicher Sonntagsdienst am 5. August

Frau Dr. Stirmlinger, Uferstr. 71, Ruf 2860
Pfauenapotheke Kornhausstraße 3, Ruf 2329
Mittwochnachmittag: Pfauenapotheke, Obere Apotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Laur, Stadtveterinärrat, Obere Zeiselbergstraße 14, Ruf 2396

23. 10. 50 (Reg.Bl. S. 111) und der Gemeindewahlordnung vom 17. 11. 50 (Reg.Bl. S. 125) eindeutig festgelegt.

Hiernach sind deutsche Staatsangehörige wahlberechtigt, die am Wahltag 21 Jahre alt sind, seit mindestens 1 Jahr in der Gemeinde wohnen und von der Wahlberechtigung nicht ausgeschlossen sind. Wer die Wahlberechtigung in einer Gemeinde durch Wegzug verloren hat, jedoch vor Ablauf von 3 Jahren in die Gemeinde zurückkehrt, erhält sofort die Wahlberechtigung wieder; außerdem können zurückkehrende deutsche Kriegsgefangene in ihrer Heimatgemeinde sofort nach ihrer Rückkehr wählen.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht, ferner wer die bürgerlichen Ehrenrechte durch Richterspruch rechtskräftig verloren hat und wem die Wahlberechtigung rechtskräftig abgesprochen ist (Ges. Nr. 104). In der Ausübung der Wahlberechtigung sind behindert:

Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Strafgefangene und Personen, die in Sicherungsverwahrung gehalten werden.

Wählbar in den Gemeinderat sind Wahlberechtigte, die am Wahltag 25 Jahre alt, in der Ausübung der Wahlberechtigung nicht behindert sind und denen weder die Wählbarkeit noch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter aberkannt ist.

Für die Wahlberechtigung ist außerdem Voraussetzung, daß der Wähler in die Wählerliste (oder Wahlkartei) eingetragen ist oder daß er einen Wahlschein hat. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde dürfen dem Gemeinderat nicht angehören.

Auszuscheiden aus dem Gemeinderat hat nach Art. 33 des Gemeindewahlgesetzes außer im Falle des Todes insbesondere:

wer die Wählbarkeit verliert,
wer mit Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von mindestens 1 Jahr rechtskräftig verurteilt wird,
wer sein Ausscheiden aus einem wichtigen Grunde verlangt, oder
wem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter rechtskräftig aberkannt wird.

Ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist, hat der Gemeinderat zu entscheiden. Scheidet ein Gemeinderatsmitglied im Laufe der Wahlzeit aus, so rückt für den Rest der Wahlzeit bei der Verhältniswahl der Bewerber nach, der in dem gleichen Wahlvorschlag als nächster Ersatzmann festgestellt ist, bei der Mehrheitswahl der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

In diesem Zusammenhang darf noch darauf hingewiesen werden, daß über etwaige Verwandtschaft zwischen den Gemeinderatsmitgliedern in der DGOA keine hemmende Vorschrift besteht. Lediglich der Bürgermeister und seine Stellvertreter dürfen miteinander nicht bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sein (§ 59 DGOA). Da aber der Gemeinderat die Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt (§ 49 DGOA), so könnte diese letztere Bestimmung wohl einmal Bedeutung erlangen.

Sudetendeutsches Weißbuch

Dieses einzigartige Dokumentenwerk erscheint im Monat August. Wir verweisen auf die übersichtliche Besprechung in der Rems-Zeitung vom 26. 6. 1951. Die Landsmannschaft Sudetenland im LvD nimmt jetzt bereits Bestellungen zum Selbstkostenpreis von 10 DM zuzügl. Versandspesen entgegen. Dieser Vorzugspreis wird nur bis 31. 8. 1951 gewährt, der Buchhandelspreis ist dann 18 DM. Eintragungen mit Anzahlung in der Kanzlei der LvD, Bocksgasse. Die Anschaffung wird auch Behörden, Dienststellen, Schulen und einheimischen Kreisen empfohlen, zumal dieses Werk an Hand völkerrechtlicher Dokumente die geschichtliche Entwicklung der sudetendeutschen Volksgruppe, die wahren Hintergründe der Austreibung und die unaussprechlichen Grausamkeiten der tschechischen Austreiber aufzeigt und so manche falsche Vorstellung über das Sudetendeutschtum klärt. Die Landsmannschaft dankt anläßlich des Erscheinens des Weißbuches nochmals allen, die durch die „Volksgruppenabgabe“ im Vorjahr zum Gelingen dieses Werkes „gegen die Mauer des Schweigens“ beigetragen haben.

Gablonzer Heimattreffen in Kaufbeuren

Der Sonderzug zum Heimattreffen ist gesichert. Er fährt am Samstag 11. August um 7 Uhr vom Bahnhof Gmünd ab, hält in Unterböbingen und Aalen. Ankunft in Kaufbeuren gegen 10.30 Uhr. Restbetrag des Fahrpreises ist am Samstag zu erlegen. Einige Karten sind noch zu haben. Wegen des 2-tägigen Ausfalls der Zuggarnitur erhöhte die Bahn den Fahrpreis um einen kleinen Betrag.

Sudetendeutsche Landsmannschaft

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd
Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

Pferdeknechte und Landarbeiter, mögl. jüng. Kräfte
Mehrere Landarbeiterinnen, Bezahlung nach Tarif, Kost und Wohnung beim Arbeitgeber
Eine Anzahl Erntehelfer
1 Horizontalbohrwerker
1 Rundschleifer
1 Guillocheur für Silberwarenfabrik
1 Meister f. Karosserieflaschnerei
2 gute Mechaniker in Dauerstellung nach Schwäbisch Gmünd
2 Goldschmiede nach Welzheim
1 Betriebsschlosser nach Welzheim
einige erstklassige Werkzeugmacher nach Welzheim
1—2 Metallsäger z. Anlernen 15—17 Jahre
1 Presser für Silberwarenfabrik
1 Stahlgraveur, muß auch Gold gravieren können
2 perfekte Dreher nach Alfdorf
1 Meister oder Vorarbeiter f. Schleiferei
Einige Mechaniker nach Leinzell, nur gute Kräfte
Eine Anzahl Karosserieflaschner nach Lorch
1 Facettierer (Amethystschleifer)
Eine Anzahl Glaskugler
5 Glasbläser nach Schorndorf (f. Christbaumschmuck)
1 Edelsteinschleifer
1 Glaspresser für Hohlglas
1 Glasmachergehilfe
1 Polsterer
1 Elektroschweißer
3 Polierer und Beizer
1 perf. Fertigmacher (Schreiner), der auch polieren kann
1 Modellschreiner
2 jüngere Schreiner
1 Schreiner und Glaser
2 gute Schreiner, die nach Zeichnung arbeiten können.
5 Glaskugler nach Welzheim
1 Buchdruckmaschinenmeister
1 Furnierer oder Furnierzuschneider
2 jüngere Bäcker bis zu 23 Jahren
1 jüngerer Metzger 20—24 Jahre
1 Ausläufer für Bäckerei in die Schweiz 15—17 Jahre alt
1 jüngerer Kellner
2 jüngere Schneider für Industriebetrieb
1 jüngerer Mann für Metallsägearbeiten in Dauerstellung
1 Verkaufs-Korrespondenten für Großhandlung
1 perfekter Dolmetscher
1 Kommunalverwaltungsfachmann, versiert im Kassenwesen
1 Vorkalkulator für die Kraftfahrzeugbranche
1 Konstrukteur für die Kraftfahrzeugbranche
1 Bauingenieur für Hoch- und Tiefbau für eine Stadtverwaltung

weiblich

Einige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
1 Bedienung perfekt
2 Küchenhilfen für Gaststätten
1 Köchin für Gasthaus Sa—So
1 Hausgehilfin von 12—19 Uhr
2 Halbtagshilfen für Haushalt
1 Maschinenpoliererin für halbtags
1 gelernte Putzmacherin nach Göppingen
1 gelernte Etuismacherin nach Krumbach (Schwaben), alleinstehend, für Unterkunft wird gesorgt
Einige perfekte Stenotypistinnen
Einige gut englisch sprechende Telefonistinnen
1 Arzthilfe
1 Krankenschwester
1 gute Buchhalterin (Durchschreibe-Verfahren)
1 gute Lohnbuchhalterin

Arbeit suchen

1 erstklassiger Juwelenzeichner, 32 Jahre alt, verh., mit mehrjähriger Berufserfahrung
30jähriger Physiker, 9 Semester Techn. Hochschule Stuttgart ohne Abschlußexamen mit engl. und franz. Sprachkenntnissen, Führerschein Kl. III
31jähriger Verkäufer und Dekorateur mit Kenntnissen in Plakatschrift, Teilkenntnissen in Buchhaltung und Maschinenschreiben aus der Eisen-, Glas- und Porzellanbranche, verh.
43jähriger Kaufmann mit tadellosen Umgangsformen, guten Referenzen, Kenntnissen im Ein- und Verkauf, branchekundig in Textil-, Oel- und Kaffeebranche, Führerschein II. und III. Kl. lediggehend, sucht entsprechende Betätigung als Reisender für größeres Unternehmen
1 Auslands-Korrespondent, 48 Jahre alt, Kenntnisse in spanisch., franz. und englischer Sprache, sucht sich zu verändern, ledig
1 Kaufmann aus der Eisenwarenbranche, verh., 2 Kinder, Führerschein Kl. III, Kenntnisse im Plakatmalen und Dekorieren, verläßliche Kraft
42jähriger kaufm. Angest., verh., guter Korrespondent
1 Uhrmachermeister, perfekt in allen vorkommenden Arbeiten
1 Optikermeister, 50 Jahre
1 Goldschmiedemeister, 30 Jahre alt, mit guten Kenntnissen für Juwelen, Schmuck und montierte Goldwaren
1 Goldschmied, 24 Jahre, der sich verändern will
1 Lackierer der Autobranche, 29 Jahre alt, sucht Stelle als Vorarbeiter
1 Maurermeister, 30 Jahre, sucht Meisterstelle oder Stelle als Polier im Hoch- und Tiefbau
1 Müller mit langjähr. Praxis in Kunden- und Handelsmühlen
1 Konditormeister, 36 Jahre alt, verh.
1 Konditor, 30 Jahre alt, verh.
1 Konditor, 26 Jahre alt, fliegergeschädigter Stuttgarter
1 Wirkmeister, 52 Jahre alt

Aus dem Haushaltsplan der Stadt Schwäbisch Gmünd

(Fortsetzung)

Die Vermögenslage der Stadt

Die städt. Gebäude haben einen ursprünglichen Anschaffungswert von 6 127 466 DM, sie stehen auf 31. 3. 1951 mit 4 146 154 DM im Buch. An den Gebäuden wird ordnungsmäßig abgeschrieben; die Beträge werden in der Gebäudeerneuerungsrücklage angesammelt. Da die Stadt für den Wohnungsbau laufend Bauplätze verkauft, sind in der Grunderwerbsrücklage genügend Mittel für den Kauf neuer Grundstücke vorhanden. Die Stadt hat in letzter Zeit vom Land Württemberg im Gewand Kiesäcker 3 ha 98 a Grundstücke zum Preis von rund 100 000 DM erworben, wodurch wir für einige Zeit wieder Baugelände gewonnen haben.

Das allgemeine Kapitalvermögen (Geldkapital) beträgt auf 1. 4. 1951

bei der Stadt	914 364 DM,
bei der Hospitalverwaltung	42 846 DM.

Es ist restlos eingesetzt.

Das Hat der Rücklagenverwaltung beträgt auf 1. 4. 1951

bei der Stadt	840 000 DM
bei der Hospitalverwaltung	394 353 DM

Die Stiftungen sind bei der Hospitalverwaltung zusammengefaßt. Ihr Geldvermögen beträgt 6 511 DM.

Der Schuldenstand der Stadt am 1. 4. 1951 ist gering: 19 690 DM bei der Stadt und 91 094 DM bei den Stadtwerken. Diese haben noch eine innere Schuld (gegenüber der Stadtkämmerei) in Höhe von 289 394 DM. — Hälftige Ausfallbürgschaft leistet die Stadt für Wohnungsbaubürgschaften in Höhe von 938 000 DM, volle Selbstschuldnerbürgschaft für 17 000 DM. In der hiefür vorgesehenen Rücklage befinden sich nur 11 925 DM.

Die Stadt konnte bisher jederzeit termingemäß zahlen. Eine Aufnahme von Kassenkrediten ist zur Zeit nicht notwendig.

Der ordentliche Haushalt der Stadt umfaßt in Einnahmen und Ausgaben

die Summe von	6 012 843 DM
bei der Hospitalverwaltung	907 848 DM
zusammen	6 920 691 DM

Im außerordentlichen Haushalt lauten die Zahlen

bei der Stadt	1 793 469 DM
bei der Hospitalverwaltung	1 100 000 DM
Der Gesamtetat umfaßt also	9 814 160 DM

in Einnahmen und Ausgaben.

Die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer bleiben unverändert: 150%, bzw. 300%.

Zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentl. Haushaltsplans werden 613 000 DM Darlehen aufgenommen, und zwar 193 000 DM für ein neues Volksschulgebäude, 20 000 DM für den Umbau der Remsbrücke beim Bahnhof, ferner bei der Hospitalverwaltung 400 000 DM für die Krankenhauserweiterung.

Der Obstbauverein Schwäbisch Gmünd veranstaltet gemeinsam mit dem Kreisobstbauverein am Sonntag 5. August um 14 Uhr im Kreisverbandsgarten einen

Obstbaulehrgang

unter besonderem Hinweis auf die Verjüngungs-, Schnitt- und Spritzerfolge mit anschließender Versammlung (etwa 16 Uhr) im Gasthaus zum „Becherlehen“. Vortrag eines Stuttgarter Referenten mit anschließender Beschlußfassung über die diesjährige Lehrfahrt.

Alle Mitglieder und Obstbaufreunde sind herzlich eingeladen. Treffpunkt 14 Uhr Landwirtschaftsschule.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Betriebe und Unfallversicherung

Betriebe, die in wirtschaftlicher Abhängigkeit zusammen oder neben einer Land- und Forstwirtschaft betrieben werden, unterliegen gewöhnlich der reichsgesetzlichen Unfallversicherung. Solche Betriebe müssen durch den Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter bei der Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung zur Versicherung bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Württemberg in Stuttgart-S, Olgastraße 89, angemeldet werden. Kommt der Meldepflichtige dieser Pflicht nicht nach, so können Ordnungsstrafen bis zu 1000 DM verhängt werden.

Meldepflichtig sind insbesondere folgende Betriebe: Lohnfuhrwerksbetriebe, Lohnpflügereien, Handelsbetriebe, Bierbrauereien, Mälzereien, Branntweinbrennereien, Mostereien, Molkereien, Mahl- und Schrotmühlen, Sägmühlen, Oelmühlen, Torfstichbetriebe, Kies- und Sandgrubenbetriebe, Steinbruchbetriebe, Steinquetschereien, Baggereien, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Töpfereien, Stallhaltungsbetriebe, Wagnereien, Schreinereien, Drehereien, Glasereien, Küfereien, Schindelmachereien, Rechenmachereien, Heinzenmachereien, Zaunlattenherstellungsbetriebe, Weinbergpfähleherstellungsbetriebe, Eisgewinnungsbetriebe, Seegrasspinnereibetriebe, Seegrasrupfereibetriebe, Baumwartsbetriebe, Lohnmetzgereien, Milchviehhaltungsbetriebe, Viehmästereien, Schweinehaltungen, Geflügelfarmen, Wanderschäfereien, Fischereien, Teichwirtschaftsbetriebe und Fischzuchtanstalten.

Schwäbisch Gmünd, den 31. Juli 1951

Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung

Ueberprüfung der Sirenenanlage

Am Samstag 4. August 1951 12.30 Uhr erfolgt zur Ueberprüfung der Sirenenanlage ein Probealarm.

Schwäbisch Gmünd, 30. Juli 1951

Bürgermeisteramt

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 22. bis 31. Juli

Geburten: Juli: 22. Birgit, T. d. Paul Maier, Milchhändler, Kleine Schweiz 2; 24. Maria, T. d. Gg. Holuba, Maurer, Lautern, Mühlg. 90; 25. Berthold, S. d. Alfons Abele, Kraftfahrer, Weilerstoffel; 24. Hans-Ulrich, S. d. Hans Schmoldt, Bautechniker, Stuttgart-S, Hohenheimer Str. 36; 24. Hildegard, T. d. Kurt Dieke, Former, Tonolzbronn; 25. Gerhard, S. d. Erwin Barth, Kraftfahrer Hardtstr. 2; 26. Anna, T. d. Ernst Anton Lockl, Mechaniker, Engelgasse 9; 29. Ruth, T. d. Ernst Lucke, Glasdrucker, Weißensteiner Str. 128.

Sterbefälle: Juli: 24. Luise Stegmaier geb. Katzenwadel, Salvatorstr. 31, 72 J.; 26. Rosine Maier, geb. Stecher, Buchstr. 35, 73 J.; 27. Veronika Gröter, geb. Schmid, Hausfrau, Schechingen, 52 J.; 29. Anna Maria Hirsch, geb. Kleisinger, Hausfrau, Alléstr. 7, 95 J.; 30. Josef Kitzenmaier, Goldschmied, Schindelackerweg 36, 61 J.; 29. Rolf Schumacher, Schüler, Aalener Str. 30, 10 J.; 31. Emerenzia Baumhauer, Rentnerin, Freudental 16, 66 J.

Eheschließungen: Juli: 25. Kurt Schamberger, Werkzeugmacher, Klarenbergstr. 111, und Martha Ludwig geb. Werner, Hausfrau, Beethovenstr. 10; 26. Ernst Franz Sirowy, Lehrer, Auf den Hochwiesen 10 und Gerta Maria Ullmann, Sekretärin, Königsturmstr. 29; 28. Johannes Anton Saur, Gewerbelehrer, Mauchstr. 11, und Margarethe Bildstein, Fürsorgerin, Kanalstr. 4; 28. Karl Rudolf Körner, Schreiner, Rinderbachergasse 29, und Maria Hoffmann, Lehrerin, Turmgäßchen 2; 28. Friedrich Abele, Kontrolleur, Schießtalstr. 3, und Sybille Knappe geb. Garn, Postangestellte, Schwerzeralle 32; 28. Rudolf Hurm, kaufm. Angestellter, Baienfurt, und Elisabeth Maria Vogelmann, kaufm. Angest., Lorcher Str. 57; 28. Erich Rönsch, Modellbaumeister, Bocksgasse 26, und Ingeborg Anna Sigrid Kolckmann, kaufm. Angestellte, Erhardstr. 6; 28. Robert Stockreiter, Mechaniker, Hasenhaldestr. 17, und Berta Barth, Verkäuferin, Rechbergstr. 30; 28. Walter Raisch, Werkzeugmacher, Lorcher Str. 11, und Irene Glas, kaufm. Angestellte, Johannisplatz 3.

Naturkundeverein. Samstag abend 8 Uhr Monatsversammlung im Lokal.

Landsmannschaft der Nordostdeutschen. Nächster Heimatabend am Samstag 4. August um 20 Uhr im „Weißen Ochsen“.

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Oeffentliche Bekanntmachung

Umlegung Sachsenhof, Gemeinde Großdeinbach
Kreis Schwäbisch Gmünd

Der entscheidende Teil des Umlegungsbeschlusses des Feldbereinigungsamts Schorndorf vom 1. August 1951 wird hiemit öffentlich bekanntgegeben:

I. Auf Grund von § 74 Abs. 2 RUO wird hiemit mit Zustimmung des Gemeinderats auf einem Teil der Gemarkung Sachsenhof (Gemeindebezirk Großdeinbach) und einem kleinen Teil der Gemarkung Reichenhof (Gemeindebezirk Lorch) in dem aus der Gebiets- und Besitzstandskarte vom 5. 7. 51 näher ersichtlichen Umfang

die Durchführung eines Umlegungsverfahrens angeordnet.

II. Gegen diesen Beschluß können die Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung gemäß §§ 38 ff. VGG. des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. 10. 46 Reg.Bl. S. 221) i. V. mit der VO. Nr. 147 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 11. 2. 1947 (Reg.Bl. S. 2) Einspruch beim Feldbereinigungsamt Schorndorf erheben.

Die Rechtsmittelfrist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 107 Abs. 1 RUO).

III. Die mit diesem Beschluß entstehende Teilnehmergemeinschaft führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Umlegung Sachsenhof“ und hat ihren Sitz in Sachsenhof. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

IV. Es wird aufgefordert, Rechte, die aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen können, innerhalb drei Monaten bei der Umlegungsbehörde (Feldbereinigungsamt Schorndorf) anzumelden (§ 5 Abs. 5 i. V. mit §§ 15 und 16 RUO).

V. Die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebiets darf in der Zeit bis zur Ausführungsanordnung (§§ 65—67 RUO) nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Aenderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen während dieser Zeit nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Anordnung Aenderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Aenderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind (§ 5 Abs. 5 i. V. mit § 39 RUO).

Der Umlegungsbeschluß mit Begründung liegt beim Bürgermeisteramt Lorch und die Gebietskarte hiezu beim Bürgermeisteramt Großdeinbach vom 6.—18. August 1951 für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus.

Schorndorf, den 1. August 1951

Die Umlegungsbehörde: Feldbereinigungsamt
Speidel, Reg.-Vermessungsrat

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 12. Juli 1951
(Fortsetzung)

3. Instandsetzung des Volksschulgebäudes

Der Bürgermeister teilt über die Besichtigung des Ostflügels und des Daches des Volksschulgebäudes durch den Bauausschuß (vergl. Amtsblatt Nr. 318) mit, daß der Ausschuß zu der Ansicht gelangt sei, die durch den Auszug von Herrn Rektor i. R. Trost freigewordenen Räume könnten sofort, also vor der Instandsetzung, bezogen werden. Das Dach könnte durch die von Architekt Huttelmaier vorgeschlagene Blechabdeckung wieder in Ordnung gebracht werden. Entgegen dem Vorschlag des Bürgermeisters, die Entscheidung über die zu treffenden baulichen Maßnahmen bis zur Haushaltplanberatung zurückzustellen, die freigewordenen Räume aber gleich nach der für die nächsten Tage erneut zu erwartenden Besichtigung durch den Schulkämmerer dem Wohnungsamt zur Verfügung zu stellen, wird vom Gemeinderat auf Antrag des Mitglieds Kühfuß (SPD.) beschlossen, die östliche Hälfte des Schulhausdaches sofort mit Blech abdecken zu lassen.

4. Instandsetzungen am Schulhaus Unterkirneck

Hauptlehrer Geiger in Unterkirneck, der im Schulhaus Dienstwohnung hat, hat in einer Eingabe darum gebeten, folgende Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen: Erneuerung der Gartenpfosten, Weißnen des zweiten Unterrichtsraums und neuer Fensteranstrich, Anstreichen der Vorfenster und Ersatzbeschaffung für zwei unbrauchbare, Instandsetzung der Lehrerwohnung einschließlich eines untervermieteten Zimmers und Anlegung einer Müllgrube. Die Maßnahmen werden von Architekt Huttelmaier auf 1000 DM veranschlagt. Der Bauausschuß des Gemeinderats hat sich von der Notwendigkeit der Instandsetzung durch Augenschein überzeugt. Vom Gemeinderat wird beschlossen: 1. Die Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen, 2. zur Lieferung der Gartenpfosten und zur Herstellung eines Teils des Zaunes den Grundstücksnachbar Gottlob Bühler, Landwirt, im Rahmen eines Grundstückskaufvertrags (siehe nachstehd. Ziff. 5) zu verpflichten, 3. den Gemeinderat der am Bezirksschulverband Unterkirneck beteiligten Gemeinde Waldhausen i. R. darum anzugehen, diesem Beschlusse beizutreten.

5. Veräußerung eines Teils des Schulgartens in Unterkirneck

Gottlob Bühler, Landwirt in Unterkirneck, hat darum nachgesucht, ihm einen Teil des Schulgartens käuflich zu überlassen, da er um sein landwirtschaftliches Anwesen räumlich sehr beengt sei. Der Bauausschuß schlägt vor, ein bei einer Besichtigung festgelegtes Trennstück an der Nordseite des Schulgartens im Meßgehalt

(Fortsetzung auf Seite 4)

Sozialer Wohnungsbau und Grundsteuer

Im Wohnungsbaugesetz vom 24. 4. 1950 sind weitgehende Vergünstigungen bezüglich der Grundsteuer vorgesehen. Es ist nötig, sie der Vergessenheit zu entreißen und sich zu vergegenwärtigen, zu welchem Verzicht Bund, Länder und Gemeinden bereit sind, wenn es sich um die Förderung des Wohnungsbaues handelt. Der Anlaß hierzu ist in der Veröffentlichung einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Grundsteuervergünstigungen gegeben, durch welche die Voraussetzung geschaffen ist, die Vergünstigungen wirksam werden zu lassen. Es wird noch öfter darüber zu sprechen sein, denn die Anordnung ist groß und umfaßt viele die Grundsteuer betreffende Fragen. Es sei hier nur auf die zunächst wichtigsten Bestimmungen aufmerksam gemacht.

Das Finanzamt setzt allgemein zugleich mit dem Einheitswert eines Grundstücks einen Meßbetrag fest. Von diesem erheben die Gemeinden einen Hundertsatz als Grundsteuer. Der Hebesatz ist örtlich verschieden nach den Bedürfnissen der Gemeinden; er beträgt beispielsweise für die Stadt Schwäbisch Gmünd 150 v. H. Der Meßbetrag wird nun nach dem Wohnungsbaugesetz ganz erheblich gesenkt, und zwar für 10 Jahre. Das Finanzamt legt ihm nicht mehr den vollen Einheitswert zugrunde, sondern nur noch einen Bruchteil davon, mindestens jedoch den Teil, der dem Wert des nackten Grund und Bodens entspricht. In Betracht kommen Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind oder werden. Es ist gleichgültig, ob die Wohnungen in einem Neubau eingerichtet werden oder ob sie durch Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau bestehender Gebäude geschaffen werden. Ihr Einheitswert und der gesenkte Grundsteuermeßbetrag werden von Finanzamt frühestens zum 1. 1. 1951 festgestellt. Die Gemeinden erheben dann die Grundsteuer mit einem Hundertsatz des gesenkten Meßbetrages ab 1. April 1951. Es ist vorgesehen, die Vergünstigungen auch auszudehnen auf Wohnungen, die zwischen dem 21. 6. 1948 und 31. 12. 1949 bezugsfertig geworden sind, jedoch fehlen hierfür noch die gesetzlichen Bestimmungen.

Die weiteren Voraussetzungen sind zum großen Teil die gleichen wie beim steuerfreien Erwerb einer Bauparzelle nach dem Gesetz vom 30. Oktober 1950 über Grunderwerbsteuerfreiheit für den sozialen Wohnungsbau. Die Wohnfläche darf 80 qm nicht übersteigen. Ausnahmen sind bis zu 120 qm nur gestattet bei wirtschaftlich notwendiger Grundrißgestaltung oder wenn die Wohnung für eine größere Familie bestimmt ist; als solche wird eine Familie von wenigstens fünf Köpfen angesehen, wobei die familiären Verhältnisse im Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs der Wohnung maßgebend sind. Sodann darf bei einer Vermietung nur die Kostenmiete erhoben werden, also ein Mietzins, der zur Deckung der Kosten erforderlich ist. Die Wohnung kann auch zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt werden, wenn diesen Zwecken nicht mehr als die Hälfte der Wohnfläche dient. Wird ein Wohnraum gewerblich oder beruflich mitbenutzt, z. B. ein Wohnzimmer gleichzeitig als Schneiderwerkstatt, so ist dies unter den genannten Voraussetzungen unbeachtlich. Wenn dagegen einzelne Wohnräume ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt werden, z. B. die Praxisräume eines Arztes, so ist der Meßbetrag für sie zugleich mit dem auf den Grund und Boden entfallenden Teil des Einheitswertes festzusetzen. Ueberschreitet aber die so genutzte Fläche die Hälfte der Wohnfläche, so entfällt die Vergünstigung für die ganze Wohnung. Räume, die nach ihrer baulichen Anlage ausschließlich für die gewerbliche oder berufliche Nutzung bestimmt sind, z. B. Läden, werden stets als Gewerberäume behandelt und sind nicht begünstigt. Nebenräume wie Dachböden oder Keller werden so behandelt wie die Wohnung, zu der sie gehören. Lediglich behelfsmäßige Unterkünfte sind nicht steuerbegünstigt, ebenso nicht der Umbau einer größeren Wohnung in mehrere kleine.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist der Wohnraum, der den Wohnzwecken des Betriebsinhabers (einschließlich einer Altenteilswohnung) und den im Betrieb tätigen Arbeitern und Angestellten dient, im Einheitswert des Betriebes enthalten. Wenn derartige

Hilferufe durch Fernsprecher

bei Feuer, Unfall, Krankentransport, Einbruch Fernsprechnummer 2100.

Bürgermeisteramt

Wohnräume neu geschaffen oder durch Ausbau gewonnen werden, so kommt deshalb die Grundsteuervergünstigung nicht zum Zuge. Dies ist nur möglich, wenn die neuen Wohnräume Mietwohnzwecken dienen.

Der Bauherr kann schon vor Baubeginn eine Bescheinigung für das Vorliegen der Voraussetzungen erhalten.

Eine besondere Antragstellung ist nicht nötig, um das Finanzamt zur Senkung des Meßbetrags zu veranlassen. Jedoch muß ihm eine Bescheinigung über die Voraussetzungen vorgelegt werden. Welche Stelle die Bescheinigung ausstellt, ist noch nicht bestimmt.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag, 5. August 1951: 8.15 Uhr (Skrabak), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Pfarrer Sikora), 10 Uhr Rehnenhofsiedlung Friedensschule (Skrabak).

Mittwoch, 8. August: 20 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Hühn).

Sonntag, 5. August: 8 Uhr Weiler i. d. B. Schwesternhaus, 9 Uhr Bettringen, Ottilienkirche, 10 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle (Rümelin).

Evang. Gottesdienst in Lorch

9.30 Uhr Predigt (Fischer), 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Töchtern, 14 Uhr Bibelstunde in Weitmars, 20 Uhr Männerabend.

Mittwoch 7.30 Uhr Betstunde.

---

von 58 qm käuflich abzutreten. Der Leiter der Volksschule Unterkirneck mahnt in einem an den Gemeinderat gerichteten Schreiben zur Vorsicht bei der Wahrung der Belange der Schule. Es könne auch einmal eine aus mehr Personen als jetzt bestehende Lehrerfamilie im Schulhaus wohnen. Auch trete vielleicht einmal das Bedürfnis nach einem Schulgarten auf.

Der Gemeinderat beschließt:

Vom nördlichen Teil des Schulgartens eine Fläche von 58 qm zum Preise von je 1 DM an Gottlob Bühler, Landwirts-Eheleute in Unterkirneck, käuflich abzutreten.

2. Bühler vertraglich zu verpflichten, den Gartenzaun für die neue Grenze zwischen seinem Grundstück und dem Schulgarten auf eigene Kosten aufzuführen. Für die Erneuerung des Gartenzauns um das Schulanwesen soll Bühler die Pfosten liefern.

3. Das Nutzungsrecht an dem auf dem zu veräußernden Gartenteil stehenden Pflaumenbaum für den jeweiligen Schulleiter vorzubehalten.

4. Den Gemeinderat der am Bezirksschulverband Unterkirneck beteiligten Gemeinde Waldhausen i. R. darum anzugehen, diesem Beschluß beizutreten.

6. Grundstückskauf oder Pachtvertrag mit der Bundesrepublik

Das Staatsrentamt Ellwangen ist namens der Bundesrepublik an die Stadt wegen käuflicher oder pachtweiser Ueberlassung der Parz. Nr. 309 im Gewand „Steindobel" herangetreten. Diese Parzelle wurde bekanntlich seinerzeit von den Rudolf Wahl Erben zur Ermöglichung der Aufstellung staatlicher Wohnheime für heimatlose Ausländer erworben (vergl. Amtsblatt Nr. 294). Das Staatsrentamt hat nun darum nachgesucht, der Bundesrepublik einen Kaufantrag zu machen. Auch wünscht es die Schätzung des Pachtwerts durch den Gemeinderat. Vom Gemeinderat wird beschlossen, das Grundstück zu einem Preise von 70 Dpf. pro Quadratmeter zum Kauf anzubieten. Zu der daraus sich errechnenden Kaufpreissumme käme noch der Ersatz für die Aufwendungen der Stadt für Erstellung eines Gartenzauns.

Die Schätzung des Pachtwerts wird vom Gemeinderat abgelehnt, da er kein städtisches Bedürfnis hiefür erkennt und sich in der Sache gewissermaßen auch befangen fühlt. Das Staatsrentamt soll an einen neutralen Sachverständigen, etwa das Landwirtschaftsamt, verwiesen werden.

7. Sonstiger Grundstücksverkehr

a) Der Bürgermeister gibt bekannt, daß die Stadt nun als Eigentümerin an dem von den Erben der Christian Eisele, Straßenwarts-Witwe gekauften Grundstück Parz. Nr. 1227/3 15 ar 76 qm Land und Acker im unteren Maierhof im Grundbuch eingetragen worden ist (vgl. Amtsbl. Nr. 314).

b) **Sportplatz Goldwasen.** Am 9. 6. 1951 haben der Bürgermeister als Vertreter der Stadt und die beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder des Vereins „Sportfreunde Lorch" vor dem Grundbuchamt hier die Auflassung über den Uebergang des Eigentums an dem Grundstück Parz. Nr. 1441/2 Oede (Spielplatz) im Goldwasen 95 ar 87 qm erklärt. Der Sportplatz ist schon im Jahre 1946 um 2800 RM verkauft worden. Die Auflassung hat jahrelang nicht vorgenommen werden können, weil der Verein „Sportfreunde" erst Ende vorigen Jahres durch Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht die Rechtsfähigkeit erlangt hat. Der seinerzeitige Käufer, Schuhmachermeister Eugen Kraus hier, hat seinen Auflassungsanspruch gegenüber der Stadt an die „Sportfreunde Lorch, e. V. in Lorch" abgetreten. Der Gemeinderat hat den Bürgermeister durch Beschluß vom 31. 5. 1951 zur Erklärung der Auflassung ermächtigt.

Der Verein „Sportfreunde" nimmt derzeit umfangreiche Umbauarbeiten an der Sportplatzanlage vor. Er hat in diesem Zusammenhang mit Eingabe vom 16. 3. 1951 die Stadt um eine angemessene Zuwendung gebeten. Der Gemeinderat hat am 31. 5. 1951 zunächst beschlossen, die Entscheidung über das Beitragsgesuch bis zur Haushaltplanberatung 1951 zurückzustellen. In der Aussprache ist bereits betont worden, daß die Förderung der Leibesübungen mit eine kommunale Aufgabe ist.

8. Erwerb der Mitgliedschaft bei der Genossenschaftsbank Lorch eGmbH.

Der Bürgermeister gibt bekannt, daß der Gemeinderat sich nocheinmal mit dem am 4. 5. 51 (Amtsblatt Nr. 313) beschlossenen Beitritt der Stadt zur Genossenschaftsbank Lorch eGmbH. befassen müsse. Er habe festgestellt, daß Gemeinderat Kontermann, der seinerzeit den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft eingebracht hat, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Genossenschaftsbank ist, und daß von 18 Gemeinderäten 10 Mitglieder des genossenschaftlichen Unternehmens sind. Im Hinblick auf den Umstand, daß die Stadt Lorch durch ihren Beitritt an der Haftung beteiligt werde, liege bei den vorerwähnten Gemeinderatsmitgliedern Befangenheit vor. Sie hätten also bei der seinerzeitigen Beratung und Beschlußfassung nicht mitwirken können. Nachdem die Befangenheit sich auf mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats erstrecke, könne über einen von neutraler Seite kommenden Antrag nach den geltenden Bestimmungen nur das Landratsamt als Gemeindeaufsichtsbehörde entscheiden. Da ihm der allgemeine Wunsch des Gemeinderats, daß die Stadt Mitglied der Genossenschaftsbank werden solle, bekannt sei, habe er, der Bürgermeister, um dem Antrag ein neutrales Gesicht zu geben, der Genossenschaftsbank empfohlen, die Stadt schriftlich zum Beitritt einzuladen. Dieses Schreiben ist bis zur Sitzung nicht eingegangen. In der Aussprache wird von verschiedenen Seiten die Rechtsauffassung des Bürgermeisters über die Befangenheit angezweifelt. Der Bürgermeister führt weiter aus, es gehe ihm vor allem auch um das Ansehen des Gemeinderats selbst, wenn er auf der Beachtung der Vorschriften über die Befangenheit bestehe. Gemeinderat Scheufele bestätigt die Auffassung des Bürgermeisters und erklärt, er halte es für selbstverständlich, daß die Aufsichtsbehörde die Entscheidung im Sinne des Gemeinderats treffen werde. Der Bürgermeister stellt nun von sich aus den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft der Stadt bei der Genossenschaftsbank. Der Gemeinderat beschließt, das Landratsamt Schwäbisch Gmünd als Aufsichtsbehörde um wohlwollende Entscheidung zu bitten.

In diesem Zusammenhang gibt der Bürgermeister noch bekannt, daß ihm ein Schreiben der Direktion der Kreissparkasse Schwäbisch Gmünd zugegangen sei. In dem Schreiben wird auf den Erwerb der Mitgliedschaft bei der Genossenschaftsbank Bezug genommen und dem gegenüber auf das Band hingewiesen, das die Stadt Lorch innerhalb des Kreisverbandes mit der Kreissparkasse verbinde. Des weiteren wird darin ausgeführt, was die Kreissparkasse als gemeinnützige kommunale Einrichtung seit der Währungsreform für die Stadt Lorch geleistet hat und noch leistet (Förderung des Wohnungsbaues, Unterstützung der gewerblichen Wirtschaft und der kapitalschwachen Bevölkerung).

(Schluß folgt)

Gemeinderat Mögglingen

Einleitend wurde in der Sitzung vom 11. Juli 1951 die Anlage des Schulhofs besprochen. Der Vorsitzende erläuterte einen Plan, der, von einem Landschaftsgärtner entworfen, im Sitzungssaal aufgehängt worden war. Dem Entwurf liegt der Gedanke zugrunde, das Schulgelände in zwei gleiche Teile aufzugliedern und zwar in den eigentlichen Schulhof und in einen Spielplatz. Plan- und vor allem Kostenvoranschlag haben indes die Zustimmung des Gemeinderats nicht in allen Teilen gefunden. Es wurde angeregt, einen Weg zu suchen, auf welchem das Gewünschte mit geringeren Mitteln erreicht werden könnte. — Da die Durchführung des Umsiedlerprogramms keinen Aufschub duldet, wurde sodann die Vergebung der Maurerarbeiten für das geplante Vierfamilienhaus vorgenommen. In preislicher Hinsicht haben die vorliegenden beiden Angebote der hiesigen Unternehmer einen Unterschied von ca. 10 Prozent aufgewiesen. — Der Bauplatz, auf dem das Vierfamilienhaus erstellt werden soll, war der Bau- und Siedlungsgenossenschaft Alfdorf angeboten worden. Momentan besteht für die Genossenschaft keine Möglichkeit, ihre Bauabsicht zu verwirklichen. Der Gemeinderat beschloß daher die Zurücknahme des Angebots und drückte die Bereitwilligkeit aus, sich um anderes Baugelände zu bemühen, sobald das Bauvorhaben der Siedlungsgenossenschaft wieder in ein akutes Stadium tritt. — Die sanitäre Installation im Schulabortneubau ist in Angriff genommen. Für die Ausführung der Arbeiten war kein weiteres Angebot eingegangen. Der Zuschlag ist daher endgültig dem bereits am Schulhausneubau tätig gewesenen Installateur erteilt worden. — Der Fußball-Club „Stern" Mögglingen brachte die Absicht zum Ausdruck, in der Nähe seines Sportplatzes ein Vereinsheim in Holzkonstruktion zu erstellen. Er bittet die Gemeindeverwaltung um einen Beitrag. Der Vorschlag, eine der beiden beim neuen Schulhaus stehenden Wohnbaracken im Zuge des gemeindeeigenen Wohnungsbaus zu räumen und sie dem Fußballverein für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen, würde der finanziellen Schonung beider Teile Rechnung tragen. Der anwesende Vorsitzende des Fußball-Clubs „Stern" nahm den Vorschlag, ohne vorläufig Stellung dazu zu nehmen, zur Kenntnis. — Nachdem Ausweichmöglichkeiten gegeben sind, können von Vereinen Schulräume nicht mehr in Anspruch genommen werden. Dem Musikverein wird vorläufig der untere Saal im Rathaus, der seither Schulzwecken diente, als Uebungslokal überlassen. In diesem Raum kann auch die Musikabteilung des Fußballvereins einen Abend in der Woche üben. — Dem wiederholt vorgebrachten Gesuch eines Neubürgers, für sich und seinen in Thüringen wohnenden Bruder je einen Wohnwagen aufstellen zu dürfen, ist insoweit entsprochen worden, als der Antragsteller für sich selbst die Erlaubnis hierzu erhielt. — Einem Anlieger des Feldwegs Nr. 5 ist die Benützung des nicht für Fahrzwecke benötigten gemeindeeigenen Platzes auf Widerruf gestattet worden. — Ein anderer Bürger erhielt zur Errichtung einer Gartenmauer, die auf gemeindeeigenem Grund steht, nachträglich die Genehmigung. Durch die Garteneinfassung ist der seitherige Zustand verbessert worden und eine Beeinträchtigung des Verkehrs an dieser Stelle nicht erfolgt. — Als Beitrag zur Wühlmausbekämpfung wurde die Ausschüttung einer Fangprämie genehmigt. — Einem Gesuch um Ueberlassung einer gemeindeeigenen Fläche für gewerbliche Zwecke konnte nicht entsprochen werden, da der Platz bereits anderweitig vergeben ist. — Ein weiterer Antrag, der eine Nachvergütung für Fuhrdienste bezwecken sollte, die bei der Oehmdernte 1950 geleistet wurden, mußte ebenfalls abgelehnt werden. — Zwei Anträge auf Ermäßigung der Gewerbesteuer konnten aus prinzipiellen Gründen keine Berücksichtigung finden; dagegen ist einem Stundungsantrag stattgegeben worden.

Schweißfach-Ingenieurlehrgang

Die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt des Landesgewerbeamts in Stuttgart hält vom 29. Oktober bis 24. November 1951 in Stuttgart einen Tagungskurs für Schweißfach-Ingenieure ab. Dieser Lehrgang soll auf die Tätigkeit als Schweißfach-Ingenieur vorbereiten. Er schließt mit einer Schweißfachingenieur-Prüfung ab. Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein Zeugnis über seine Befähigung, abnahmepflichtige Schweißarbeiten verantwortlich zu überwachen.

Zu dem Lehrgang werden nur Ingenieure zugelassen. Die Teilnahmegebühr beträgt DM 220.-, die Prüfungsgebühr DM 30.—. Materialbeschaffungskosten werden nicht berechnet.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat oder direkt bei der Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 1 Fernsprecher 99241. Landesgewerbeamt

Schmucke Kapellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

Von Studienrat Deibele

Die Kapelle in Holzleute

Inmitten des Dörfleins steht die Kapelle zur heiligsten Dreifaltigkeit. Sie erhebt keinen Anspruch auf Kunstwert, ist schlicht und einfach, schmucklos und hausbacken und paßt sich der bäuerlichen Umgebung trefflich an. Ein gefälliges Türmlein bringt Leben in den Bau, und die Zwiebelkappe, die es sich aufgestülpt hat, gibt dem Ganzen etwas Altväterliches, Gemütliches und Familiäres. Die Kapelle wurde, wie eine Inschrift erzählt, 1747 erbaut. Das Innere, sauber gepflegt und sauber gehalten, ist auffallend arm an Kunstwerken und macht einen recht nüchternen Eindruck. In dieser Kapelle, die Jahrhunderte hindurch mit Gmünd, seinem Spital und seinen Klöstern verbunden war, erwartet man alte Kunstschätze, die doch so oft den Weg in die reichsstädtischen Dörfer gefunden haben. Wuchtig, in schwerfälligstem Barock, füllt ein Altartisch das Schiff. Ueber ihm hängt, losgelöst aus ihrer Umgebung, eine Altartafel, die Dreifaltigkeit darstellend! Das Bild ist von mittlerer Güte und zudem schlecht übermalt. Die schmerzhafte Muttergottes (Pieta), die mit ihrem tiefen Leide auch in diesem Gotteshause Heimatrecht bekommen hat, ist eine grobe, handwerkliche Arbeit, ebenso Christus im Kerker an der Rückwand der Kapelle. Das beste Stück ist eine vielleicht noch in die gotische Zeit zurückreichende Madonna auf einer Stange, die wohl als Vortragsfigur bei Prozessionen gedacht ist. Sie hebt sich wohltuend nach Form und Fassung von der übrigen Ausstattung ab. Die vollständig schmucklose Decke erhöht noch den nüchternen Eindruck des Innern.

Die Kapelle beim Krausenhof

Ein recht unscheinbares Bauwerk ist das Kapellchen beim Krausenhof. Bescheiden lehnt es am Saume eines kleinen Waldstreifens und möchte sich am liebsten zwischen den Bäumen verstecken. Auch diese Kapelle ist dem Leide geweiht. Auf dem schlichten Altärchen erhebt sich die Schmerzensmutter, in grobem Barock geschnitzt. Rechts und links sind in Konsolen Reliquientafeln eingelassen, über denen sich zwei unbeholfen ausgearbeitete Heilige erheben. Und doch wird es dem Besucher warm ums Herz in der kleinen, unscheinbaren Kapelle, denn er sieht im Geiste, wie seit Generationen die Bewohner der benachbarten Höfe ihr Leid, ihre Sorgen und Nöte hierher tragen, während draußen die Lerchen jubeln und die Schmetterlinge flattern.

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 321 — Schwäbisch Gmünd, Samstag, 11. August 1951 — Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Mariä Himmelfahrt, 15. August

gilt in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem katholischen Bekenntnis angehören, nach dem Gesetz Nr. 161 über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 29. 10. 1947 (Reg.Bl. 1948 S. 41) als Feiertag. Die Behörden der Landkreisverwaltung haben daher am Mittwoch 15. 8. 1951 geschlossen.

Amtliche Bekanntmachung

Nach der Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 125, S. 2) findet mit Zustimmung des Bundesrats im Bundesgebiet vom 15. September bis 15. Oktober 1951

eine allgemeine Zählung
der Obstbäume und Beerensträucher

statt. Da die Zählung an keinen bestimmten Stichtag gebunden ist, wird mit Rücksicht auf die württemb.-badischen Verhältnisse bereits nach Abschluß der Getreideernte gezählt.

Die Besitzer von Obstbäumen oder Beerenobststräuchern, insbesondere Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben die für die Durchführung der Zählung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Betreten der Grundstücke zu gestatten.

Die Zähler und alle sonstigen mit der Zählung sowie mit der Bearbeitung der Zählpapiere beauftragten Personen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Einzelangaben verpflichtet. Eine Benutzung der Einzelangaben und Feststellungen zu steuerlichen Zwecken ist unzulässig. **Landrat**

Wer sind die Eigentümer?

In einem früher von der Besatzungsmacht in Anspruch genommenen Anwesen wurde

1 elektr. Kühlschrank Marke „Frigidaire"
Breite 140, Höhe 180, Tiefe 65 cm

festgestellt.

Ferner wurden von der Besatzungsmacht aus noch beschlagnahmten Gebäuden freigegeben:

1 Wohnzimmerbüfett,
1 Toilettentisch,
1 Eßzimmertisch (zum Ausziehen)
1 Schreibtisch,
1 Blumenständer,
1 Schreibtischsessel,
1 Chaiselongue.

Personen, die glauben, auf vorstehende Möbelstücke Eigentumsansprüche zu haben, werden zu einer Besichtigung am 13. 8. 1951 in der Zeit von 8.00—12.00 Uhr im Büro des Amtes für Besatzungsleistungen (Landratsamt Zimmer Nr. 6) aufgefordert.

Der Kühlschrank steht auswärts und kann, sofern eine Beschreibung zutrifft, ebenfalls besichtigt werden.

Ansprüche auf diese Gegenstände müssen bis spätestens 24. 8. 1951 schriftlich geltend gemacht sein. Nach diesem Zeitpunkt werden die Gegenstände, auf die kein Eigentumsanspruch erhoben wurde, der vorgeschriebenen Verwertung zugeführt. **Amt für Besatzungsleistungen**

Maul- und Klauenseuche

In den 15 km-Umkreis um den Seuchenherd Weilerstoffel werden weitere Gemeinden des Kreises Schwäbisch Gmünd einbezogen:

Stadtgebiet Schwäbisch Gmünd, die Gemeindegebiete Alfdorf, Bargau, Bartholomä, Degenfeld, Durlangen, Göggingen, Großdeinbach, Iggingen, Herlikofen, Heubach, Heuchlingen, Lautern, Leinzell, Lindach, Lorch, Maitis, Mögglingen, Mutlangen, Ruppertshofen, Täferrot, Unterböbingen.

Schlußscheine für Getreide

Nach einem Runderlaß des Landwirtschaftsministeriums ist im Getreidewirtschaftsjahr 1951/52 für abgeliefertes Getreide vom Käufer ein Schlußschein auszustellen.

Der Schlußschein wird in dreifacher Ausfertigung ausgestellt:

das erste Exemplar erhält der Käufer, das zweite erhält der Verkäufer (Erzeuger), und das dritte Exemplar ist vom Käufer dem für den Wohnsitz des Verkäufers zuständigen Landwirtschaftsamt zum 15. und 30. jeden Monats zu übersenden.

Die Schlußscheine werden dreifarbig hergestellt und zwar für Brotgetreide gelb, für Industriegetreide grün, für Futtergetreide rot.

Beim Kauf von Saatgetreide sind die Schlußscheine für Brot- und Industriegetreide zu verwenden unter Hinzufügung des Vermerks: „Saatgetreide".

Frühdruschprämie

Für Getreide, welches in den Monaten August bis einschließlich 15. 11. 51 aus der Inlandsernte 1951 zur Ablieferung gelangt, wird eine Frühdruschprämie gewährt. Diese ist vom Käufer direkt an den Verkäufer zu bezahlen. **Landwirtschaftsamt**

Hühnerpest im Kreis Heidenheim

In 3 Gemeinden des Kreises Heidenheim ist die Hühnerpest ausgebrochen und zwar in Eglingen, Fleinheim und Schnaitheim. Auch für den Kreis Heidenheim ist der Verkauf von lebenden Hühnern, Truthühnern und Fasanen auf Märkten ud Messen, sowie der Handel mit diesen Tieren im Umherziehen verboten worden.

Tuberkulosefreier Rinderbestand

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgendem Tierbesitzer die Urkunde für staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand zuerkannt: **Pfahlbronn:** Rau Karl, Manholz.

Genehmigte Bauvorhaben

im Landkreis Schwäbisch Gmünd

Berichtigung: Die in Nummer 319 des Amtsblatts bekanntgegebenen Baugenehmigungen für die Gemeinde Waldstetten werden wie folgt berichtigt und ergänzt:

Waldstetten: Kamill Max Lang, Waldstetten, Fabrikgebäude, Paul Lange, Waldstetten, Wohn- und Oekonomiegebäude-Umbau

Kennzeichnung von Speise-Eis

Da in den Jahren der Kriegswirtschaft fast ausschließlich Kunstspeiseeis in Verkehr kam, konnte auf eine Kennzeichnung der Speiseeissorten, die durch § 6 Nr. 23 der VO über Speiseeis vom 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 510) vorgeschrieben ist, verzichtet werden. Nachdem nun alle Sorten wieder hergestellt werden, muß die Kennzeichnung verlangt werden, damit der Käufer über die Qualität der angebotenen Erzeugnisse unterrichtet wird und die Kontrolle bezüglich der Herstellung und Zusammensetzung mit Erfolg durchgeführt werden kann. Die folgenden besseren Speiseeissorten dürfen ohne gleichzeitige Angabe der Sortenbezeichnung (also z. B. als „Gefrorenes", „Eis", „Speiseeis") in den Verkehr gebracht werden:

1. Kremeis mit 270 g Vollei oder 100 g Eidotter auf 1 l Vollmilch;
2. Fruchteis mit 20% (bei Zitroneneis 10%) Fruchtanteil;
3. Rahmeis mit mindestens 60% Schlagsahne;
4. Eiskrem mit mindestens 10% Milchfett (bei Fruchteiskrem 8%).

Die übrigen Speiseeissorten müssen je nach Herstellung und Zusammensetzung entsprechend den Begriffsbestimmungen der Speiseeis-VO. als „Milchspeiseeis", „Einfacheiskrem" oder „Kunstspeiseeis" kenntlich gemacht werden. Der Gebrauch von Phantasienamen (z. B. „Eisbär"-Eis) ist gestattet. Wird ein Speiseeis aber mit einem Phantasienamen bezeichnet, so muß es zugleich die Bezeichnung der Speiseeissorte tragen, aus der es besteht, sofern es nicht den Begriffsbestimmungen für Kremeis, Rahmeis oder Fruchteis entspricht. An wertbestimmenden Bestandteilen müssen vorhanden sein bei

5. Milchspeiseeis: mindestens 70% Vollmilch;
6. Einfacheiskrem: mindestens 3% Milchfett.

An Bindemitteln sind z. Zt. für alle Speiseeissorten zugelassen: Stärke bis zu 2,5%, Traganth, Gelatine oder Tylose bis zu 0,6%. Künstliche Färbung ist nur bei Kunstspeiseeis gestattet. Bei allen anderen Sorten werden künstliche Farbstoffe nur soweit geduldet, als sie aus der Verwendung von aufgefärbtem Obstmark stammen. Die Verwendung von Süßstoff ist für alle Speiseissorten, also auch für Kunstspeiseeis verboten.

Mit Vanillin hergestellte Eissorten dürfen nicht als „Vanilleeis", sondern nur mit dem Ausdruck „mit Vanillin" oder „mit Vanillegeschmack(-aroma)" gekennzeichnet werden.

Die sich mit dem Vertrieb von Speiseeis befassenden Unternehmen werden hiermit erneut auf die Beachtung dieser Bestimmungen hingewiesen.

Landratsamt **Bürgermeisteramt**

Die bürgerkundliche Ecke

Unsere bürgerkundliche Ecke hat in der vorletzten Nummer das wichtige Kapitel vom Gemeinderat begonnen.

Verpflichtung des Gemeinderats

Die Mitglieder des Gemeinderats bekleiden ein Ehrenamt. Sie werden vom Bürgermeister auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Aus der Stellung eines Ehrenbeamten ergibt sich die dienststrafrechtliche Verantwortung, sich sowohl dienstlich als auch außerdienstlich entsprechend zu verhalten. Der Beamte wird auf die Gesetze verpflichtet; er hat dem Volksganzen, nicht dem Interesse einzelner zu dienen. Auch gelten für ihn und damit für die Mitglieder des Gemeinderats die Vorschriften über die Dienstverschwiegenheit, das Verbot der Geschenkannahme u. a. Außerdem aber ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 25 und 26 DGOA noch die besonderen Verpflichtungen zur Nichtmitwirkung bei Befangenheit und der Nichtwahrnehmung von Rechten Dritter gegen die Gemeinde, d. h. also, daß Mitglieder des Gemeinderats bei Behandlung von eigenen Angelegenheiten oder von solchen der nächsten Verwandten nicht mitwirken dürfen; im einzelnen kann durch eine Geschäftsordnung das Ausmaß der Befangenheit aus verwandtschaftlichen Gründen näher geregelt werden.

Die Aufgaben des Gemeinderats

Nach § 32 DGOA beschließt der Gemeinderat über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen.

Praktisch kommen als solche Selbstverwaltungsangelegenheiten des Gemeinderats i. S. des § 32 DGOA in Betracht:

Entscheidung über alle Gemeindeangelegenheiten,
Anstellung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinde,
Erlassung von Satzungen gem. § 3 DGOA (s. ABl. Nr. 315/51),
Anschluß- und Benutzungszwang nach § 18 DGOA (s. ABl. Nr. 315/51),
Verwaltung des Gemeindevermögens, der Gemeindebetriebe sowie der öffentlichen Einrichtungen.

Der Gemeinderat wirkt ferner bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen mit.

Voraussetzung für das Zustandekommen eines rechtskräftigen Beschlusses ist, daß

1. die Angelegenheit zum Aufgabengebiet der Gemeinde gehört,
2. der Beschluß in einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung gefaßt wird — also nicht am Biertisch,
3. eine ordnungsmäßige Abstimmung stattgefunden hat,
4. eine Verhandlungsniederschrift gefertigt wird.

Zu beachten ist, daß ein Beschluß durch sein Zustandekommen allein noch keinerlei Wirkung nach außen zeitigt. Diese Wirkung tritt erst dann ein, wenn der Bürgermeister — als ausführendes Organ — den Beschluß bekanntgegeben hat. Solange also ein Beschluß nicht ausgeführt ist, erlangt er keine Wirkung und es ist seine Zurücknahme durch den Gemeinderat möglich.

Die Vorbereitung der Sitzungen sowie der übrige Geschäftsgang ist in den Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern durch eine Geschäftsordnung, die vom Gemeinderat festzusetzen und festzulegen ist, geregelt. Kleinere Gemeinden können eine Geschäftsordnung erlassen. Die Sitzungen werden vom Bürgermeister mit angemessener Frist einberufen. Der Gemeinderat muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder unter

Aerztl. Sonntagsdienst am 12. August

Dr. Trentin, Ziegelbergstraße 9, Ruf 2621

am 15. August (Mariä Himmelfahrt)

Dr. Waller, Goethestraße 13, Ruf 3317
Johannisapotheke, Marktplatz, Ruf 30 36
Krankenwagen: Ruf 23 41

Tierärztlicher Sonntagsdienst

am 12. 8.: Dr. Murthum, Stadttierarzt, Heubach, Adlerstraße 42, Ruf Heubach 119

am 15. 8.: Dr. Stahl, Unterböbingen, Heubacher Straße 166, Ruf Mögglingen 190

Angabe des Gegenstandes die Sitzung beantragt. Der Gegenstand muß jedoch zum Aufgabenkreis der Gemeinde gehören.

Die Verhandlungen sind öffentlich. Wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Belange einzelner es erfordern, ist die Oeffentlichkeit auszuschließen. Dies kann dadurch erfolgen, daß nichtöffentliche Punkte bereits auf der Tagesordnung als solche bezeichnet werden. Die Oeffentlichkeit kann aber auch während der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn der Gemeinderat dies beschließt. Für nichtöffentliche Behandlung kommen besonders in Frage Personalsachen, Fürsorgeangelegenheiten, Behandlung von Steuersachen u. ä.

Die Beschlüsse haben das Ziel, die Meinung des Volkes möglichst genau wiederzugeben. Die Voraussetzung hierfür ist dadurch gegeben, daß die Mitglieder vom Volk gewählt sind. Um den Willen der ganzen Bevölkerung zum Ausdruck zu bringen, ist es daher erforderlich, daß alle Mitglieder vollzählig an den Sitzungen teilnehmen und dabei ihre Ansicht kundtun.

Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschl. des Vorsitzenden) anwesend sind. Tritt Beschlußunfähigkeit wegen Befangenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder ein, so tritt an die Stelle des Gemeinderats der Kreisrat.

Der Gemeinderat beschließt in der Regel offen durch mündliche Abstimmung, im allgemeinen durch Zuruf oder Handerheben. Nur ausnahmsweise kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Es wird dann durch Stimmzettel abgestimmt.

Die geheime Abstimmung ist nicht gleich einer nichtöffentlichen Sitzung. Der Vorsitzende hat nur bei Wahlen, die grundsätzlich geheim sind, Stimmrecht. Wenn keines der Mitglieder widerspricht, kann auch durch Zuruf gewählt werden. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit (einfache Mehrheit) gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (Stichentscheid). Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, sofern nicht schon im voraus — bei größerer Bewerberzahl — zwei Wahlgänge vereinbart worden sind.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen (unbeschriebene Stimmzettel) zählen mit zur Feststellung der Beschlußfähigkeit; sie gelten als Ablehnung (§ 42 DGOA). Auf die zwingende Bestimmung des § 42 über die Wirkung bei Stimmenthaltungen muß besonders hingewiesen werden; im Gegensatz hiezu werden z. B. bei Abstimmungen im württ. Landtag Stimmenthaltungen zwar zur Feststellung der Beschlußfähigkeit gezählt, jedoch beeinflussen sie das Ergebnis der Abstimmung weder positiv noch negativ. Vermutlich wollte der Gesetzgeber durch die oben erwähnte Bestimmung erreichen, daß die Gemeinderatsmitglieder Farbe bekennen.

Die Sitzung wird vom Vorsitzenden — Bürgermeister eröffnet, geleitet und geschlossen. Er übt das Hausrecht aus (§ 43 Abs. 1 DGOA). Bei Ausübung des Hausrechts kann der Vorsitzende des Gemeinderats Zuhörer, welche die Sitzung stören, zur Ordnung verweisen. Er kann einzelne und bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungsraum entfernen lassen. Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, kann der Vorsitzende auf bestimmte Zeit, Personen, die das Alter für das Gemeindewahlrecht noch nicht besitzen, allgemein vom Besuch der Sitzungen ausschließen. Die Zuhörer sind nicht befugt, durch Zurufe usw. in den Gang der Beratung einzugreifen. Wer einer Anordnung des Vorsitzenden nicht Folge leistet, kann zwangsweise entfernt werden. Solange die Sitzung nicht eröffnet ist, besteht kein handlungsfähiges Kollegium und es kann kein rechtsgültiger Beschluß zustande kommen.

Ueber die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und der durch Geschäftsordnung oder Beschluß des Gemeinderats festgesetzten Zahl von Mitgliedern, die an der Verhandlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Die Niederschrift hat die Beschlußfähigkeit des Gemeinderats und den wesentlichen Inhalt der Beratung festzuhalten; aus der Niederschrift sollen die gestellten Anträge, die Stellungnahmen der Gemeinderatsmitglieder und auf besonderes Verlangen jede Auffassung eines Gemeinderatsmitglieds ersichtlich sein.

Auskünfte — die Unterrichtung Dritter über öffentliche Verhandlungen — können durch Fertigung eines Niederschriftsauszugs erteilt werden; sie werden aber oft besser auf einfachere Weise geschehen. Der Beteiligte hat nur Anspruch auf Mitteilung der Entscheidung, in bestimmten Fällen auch auf die Gründe, in der Regel aber nicht auf die Umstände. Ein Anspruch auf einen Niederschriftsauszug besteht nicht. Außerdem wird ja der wesentliche Verlauf und das Ergebnis der öffentlichen Sitzungen in den meisten Gemeinden durch Berichterstattung in der Tageszeitung bekanntgegeben. Vor allem aber besteht für jedermann das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen als Zuhörer.

Das Verhältnis des Gemeinderats zur Bevölkerung

Wie die Erfahrung lehrt, ist die Entwicklung im gesamten Leben einer Gemeinde in hohem Maße davon abhängig, wie die verantwortlichen Organe einer Gemeinde den jeweiligen Zeitverhältnissen gegenüberstehen und wie sie diese zu meistern verstehen. Es bedarf daher besonderer Einsatzfreude, das öffentliche Leben und die Entwicklung einer Gemeinde gestalten zu helfen und dafür verantwortlich zu sein. Die Grundlagen dazu muß das Gemeinderatsmitglied durch den Umgang und die Aussprache mit allen Bevölkerungskreisen gewinnen. Darüber hinaus aber soll sich das Gemeinderatsmitglied auch der besonderen Verhältnisse der einzelnen Gemeindeangehörigen annehmen und sich erforderlichenfalls um Verbesserungen bemühen. Hierfür gibt es in jeder Gemeinde Möglichkeiten; diese zu finden und dadurch zum Erfolg zu kommen, ist eine schwere, aber dankbare Aufgabe des Gemeinderats. Jedenfalls aber kann das einzelne Mitglied durch Aussprachen mit seinen Wählern und Mitbürgern manch nützliche Anregung erhalten, wie wie es andererseits — entgegen mancher unsachlichen Kritik — Verständnis für die Maßnahmen der Gemeindeorgane in die Bevölkerung hineintragen kann.

Grundvoraussetzung für eine erfolgversprechende Arbeit ist auf alle Fälle die dauernde Fühlung zwischen Gemeinderat und Gemeindebürgern.

Wenn das einzelne Gemeinderatsmitglied sich um die Erfüllung derartiger Voraussetzungen bemüht, so wird es auch des weiteren Vertrauens der Bürgerschaft sicher sein dürfen.

(Fortsetzung folgt)

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

Pferdeknechte und Landarbeiter möglichst jüngere Kräfte
mehrere Landarbeiterinnen, Bezahlung nach Tarif, Kost und Wohnung beim Arbeitgeber
1 Melker
3 Maurer
1 Horizontalbohrwerker
1 Rundschleifer
1 Guillocheur f. Silberwarenfabrik
1 Meister f. Karosserieflaschnerei
2 Goldschmiede nach Welzheim
1 Betriebsschlosser nach Welzheim
einige erstklassige Werkzeugmacher nach Welzheim
1—2 Metallsäger z. Anlernen, 15—17 Jahre
1 Stahlgraveur, muß auch Gold gravieren können
2 perfekte Dreher nach Alfdorf
1 Meister oder Vorarbeiter f. Schleiferei
einige Mechaniker nach Leinzell, nur gute Kräfte
eine Anzahl Karosserieflaschner nach Lorch
1 Facettierer (Amethystschleifer)
1 Anzahl Glaskugler
5 Glasbläser nach Schorndorf (f. Christbaumschmuck)
1 Bauschlosser
1 Edelsteinschleifer
1 Glaspresser für Hohlglas
1 Glasmachergehilfe
1 Elektroschweißer
3 Polierer und Beizer
1 Modellschreiner
1 Schreiner und Glaser
2 gute Schreiner, die nach Zeichnung arbeiten können
1 Friseurgehilfe nach Plüderhausen
1 perfekten Buchhalter f. Lebensmittelgeschäft
5 Glaskugler nach Welzheim
1 Buchdruckmaschinenmeister
1 Furnierer oder Furnierzuschneider
4 jüngere Bäcker bis zu 23 Jahren
1 jüngerer Metzger 20—24 Jahre
1 Ausläufer für Bäckerei in die Schweiz 15—17 Jahre alt
1 jüngerer Kellner
2 jüngere Schneider für Industriebetrieb
1 jüngeren Mann für Metallsägearbeiten in Dauerstellung
1 Verkaufs-Korrespondenten für Großhandlung
1 Vorkalkulator für die Kraftfahrzeugbranche
1 Konstrukteur für die Kraftfahrzeugbranche
1 Bauingenieur für Hoch- und Tiefbau für eine Stadtverwaltung
1 jüng. gut ausgeb. kaufm. Angestellten als Nachwuchskraft f. guten Betrieb, muß aus der Metallbranche sein.

weiblich

Einige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
1 Bedienung perfekt
4 Küchenhilfen für Gaststätten
1 Köchin für Gasthaus
2 Halbtagshilfen für Haushalt
1 Maschinenpoliererin für halbtags
1 gelernte Putzmacherin nach Göppingen
einige perfekte Stenotypistinnen
einige gut englisch sprechende Telefonistinnen
1 Krankenschwester für auswärts
1 gute Buchhalterin (Durchschreibeverfahren)
1 gute Lohnbuchhalterin
1 Poliererin
mehrere Verkäuferinnen für Manufaktur und Konfektion
einige gute Kontoristinnen mit Kenntnissen in Stenografie, Maschinenschreiben und Buchhaltung

Neue Heimat an der Ruhr!

Der Bergbau bietet gut bezahlte und feste Arbeitsplätze. Werde Bergmann! Auskunft und Vermittlung beim Arbeitsamt.

Es suchen Arbeit oder wollen sich verändern

1 erstklassiger Juwelenzeichner, 32 Jahre alt, verh., mit mehrjähriger Berufserfahrung
30jähriger Physiker, 9 Semester Techn. Hochschule Stuttgart ohne Abschlußexamen mit engl. und franz. Sprachkenntnissen, Führerschein Kl. III
31jähriger Verkäufer und Dekorateur mit Kenntnissen in Plakatschrift, Teilkenntnissen in Buchhaltung und Maschinenschreiben aus der Eisen-, Glas- und Porzellanbranche, verh.
43jährig. Kaufmann mit tadellosen Umgangsformen, guten Referenzen, Kenntnissen im Ein- und Verkauf, branchekundig in Textil-, Oel- und Kaffeebranche, Führerschein Kl. II und III, lediggehend, sucht entsprechende Betätigung als Reisender für größeres Unternehmen
1 Auslandskorrespondent, 48 Jahre alt, Kenntnisse in spanisch., franz. und englischer Sprache, sucht sich zu verändern ledig
41jähriger Buchhalter, versiert im Verkauf, Kenntnissen in Kurzschrift, Briefwechsel, sucht Stellung
1 Kaufmann aus der Eisenwarenbranche, verh., 2 Kinder, Führerschein Kl. III, Kenntnissen im Plakatmalen und Dekorieren, verläßliche Kraft
42jähriger kaufm. Angestellter, verh., guter Korrespondent
1 Uhrmachermeister, perfekt in allen vorkommenden Arbeiten
1 Optikermeister, 50 Jahre
1 Goldschmiedemeister, 30 Jahre alt, mit guten Kenntnissen für Juwelen, Schmuck und montierte Goldwaren
1 Goldschmied 24 Jahre, der sich verändern will
1 Lackierer der Autobranche, 29 Jahre alt, sucht Stelle als Vorarbeiter
1 Maurermeister, 30 Jahre, sucht Meisterstelle oder Stelle als Polier im Hoch- und Tiefbau
1 Müller mit langj. Praxis in Kunden- und Handelsmühlen
1 Konditormeister 36 Jahre alt, verh.
1 Konditor, 30 Jahre alt, verh.
1 Konditor, 26 Jahre alt, fliegergeschädigter Stuttgarter
1 Wirkmeister, 52 Jahre alt

Achtet auf den Kartoffelkäfer
ZENTRALE FUR SCHADENBEKAMPFUNG BERLIN W53

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Oberbürgermeister Kah

ist ab 11. August bis 2. September einschließlich auswärts. An ihn persönlich gerichtete Post bleibt über die Dauer der Abwesenheit liegen. Es wird daher empfohlen, in dienstlichen Angelegenheiten, die diese Liegezeit nicht vertragen, sich nicht der persönlichen Anschrift des Oberbürgermeisters zu bedienen, damit die Dinge bearbeitet werden können.

Aufruf an die Schuljugend

Schwäbisch Gmünd muß immer schöner werden! Dazu gehört auch, daß es keine Unrichtigkeiten in der Bezeichnung von Straßen und Plätzen oder bei irgendwelchen Ankündigungen, Bekanntmachungen oder Beschriftungen an oder in öffentlichen Gebäuden gibt. In Wirklichkeit findet man aber da und dort derartige Fehler. In den Ferien hat unsere Jugend Zeit, sich einmal nach solchen Dingen umzusehen. Ich rufe sie daher auf, mich bei dem Aufspüren solcher Fehler zu unterstützen. Für die eifrigsten Helfer setze ich Buchpreise aus. Teilnahmeberechtigt ist jeder Schüler, der selbst einwandfreies Deutsch schreiben kann. Preise erhalten diejenigen drei Teilnehmer, die die meisten Fehler finden und sie schriftlich bis spätestens Samstag, den 8. September an mich gemeldet haben. Gezählt werden aber nur wirkliche Fehler. (Ist Schillerstraße oder Schiller-Straße richtig?) Im Zweifel entscheidet der Duden.

Und nun auf zur fröhlichen Fehlerjagd an den Tagen, an denen man nicht ins Freibad gehen kann.

Schwäbisch Gmünd, 9. August 1951

Oberbürgermeister Kah

Aufforderung zur Gewerbesteuerzahlung

auf 15. August 1951

Am 15. August 1951 wird die 3. Vierteljahresrate 1951 zur Zahlung fällig. Die Höhe der Rate ergibt sich aus dem Steuerbescheid oder aus einem besonders ergangenen Vorauszahlungsbescheid des Finanzamts.

Die Gewerbetreibenden werden gebeten, für rechtzeitige Bezahlung der fällig werdenden Beträge als auch etwaiger Rückstände aus früheren Raten oder aus der Nachzahlung für das 2. Halbjahr 1948 oder für 1949 zu sorgen. Bei verspäteter Zahlung müssen hohe Säumniszuschläge angesetzt und Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden. Mit der zwangsweisen Beitreibung der Rückstände ist bereits begonnen.

Schwäbisch Gmünd, 7. August 1951

Stadtkämmerei

Aufforderung zur Grundsteuerzahlung

für den Monat August 1951

Am 15. August 1951 wird die 5. Monatsrate der Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1951 (1. 4. 51—31. 3. 52) zur Zahlung fällig. Sie beträgt ein Zwölftel der Jahresschuld von 1950, ist also in gleicher Höhe wie bisher zu entrichten. Die Steuerpflichtigen werden gebeten, sowwohl diese Rate als auch etwaige Rückstände sofort zu bezahlen. Pünktliche Einhaltung der Zahlungstermine ist auch im Interesse der Steuerpflichtigen gelegen, denn die kleinen Monatsbeträge sind leichter aufzubringen als größere rückständige Beträge. Auch bleiben bei pünktlicher Bezahlung die hohen Säumniszuschläge und Zwangsmaßnahmen erspart.

Für die rückständigen Beträge ist mit der zwangsweisen Beitreibung bereits begonnen.

Schwäbisch Gmünd, 7. August 1951

Stadtkämmerei

Verlegung des Wochenmarkts

Der Wochenmarkt am Mittwoch 15. 8. 1951 (Mariä Himmelfahrt) fällt aus; er wird auf Dienstag 14. 8. 1951 vorverlegt.

Amt für öffentliche Ordnung

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 29. 7.—6. 8. 1951

Geburten: Juli: 29. Willi, S. d. Franz Georg Landgraf, Postfacharbeiter, Erhardstraße 12; 31. Alfred, S. d. Franz Hanschitz, Holzbildhauer, Unterböbingen; 31. Berthold, S. d. Franz Hanschitz, Holzbildhauer, Uterböbingen; 27. Günter, S. d. Hermann Stadelmaier, Silberschmiedemeister, Leutzestraße 19. — August: 1. Josef, S. d. Josef Link, Hilfsarbeiter, Ostlandstraße 19; 2. Monika, T. d. Josef Ripberger, Elektromonteur, Rinderbachergasse 25; 2. Harald, S. d. Helmut Abele, Fräser, Mutlangen, Krs. Schwäbisch Gmünd; 2. Eva-Maria, T. d. Alfred Klotzbücher, Kaufmann, Königsturmstraße 24; 4. Claudia, T. d. Otto Eugen Weber, kaufm. Angestellter, Hart 14; 1. Christa, T. d. Paul Hugo Menrad, Tapeziermeister und Dekorateur, Goethestr. 54; 3. Claus, S. d. Josef Kuhn, Wachtmeister, Gartenstraße 21

Sterbefälle: Juli: Anna Posselt geb. Duchacek, Hilfsarbeiterin, Mutlanger Str. 22, 58 Jahre. — August: 1. Anna Ehrig geb. Löster, Hausfrau, Katharinenstr. 16, 73 J.; 2. Katharina Singer geb. Singer, Pfahlbronn, Welzheimer Str. 10, 60 J.; 2. Martha Joos geb. Breymaier, Hausfrau, Haselbach Gde. Alfdorf, 45 Jahre; 1. Sebastian Krieg, Landwirt, Hussenhofen Gde. Herlikofen, 71 J.; 3, Martha Zinner geb. Krause, Hausfrau, Aalener Str. 14, 51 J.; 3. Lina Franziska Holl geb. Waizenegger, Hausfrau, Oberbettringen Gde. Bettringen, 75 J.; 2. Katharina Gertruda Terhaag geb. Hummes, Hausfrau, Straßdorfer Straße 17, 57 J.; 4. Anna Weber geb. Eisele, Hausfrau, Lorch, Beurenberg-Straße 24; 60 J.; 4. Kreszentia Urich geb. Bühr, Hausfrau, Rinderbachergasse 3, 69 J.; 6. Elisabeth Küster geb. Esser, Euskirchen/Rheinland, 72 J.; 6. Johann Drexel, Altersrentner, städt. Altersheim, 78 J.

Eheschließungen: August: 1. Eugen Bihlmaier, kfm. Angestellter, Rinderbachergasse 42, und Klara Fischer, Kontoristin, Josefstraße 13; 3. Hans Menrad, Bauschlosser, Rechbergstraße 26 und Margarete Keßler, ohne Beruf, Kornhausstraße 6; 4. Dr. Maximilian Richard Siebeneichler, Erhardstraße 25 und Ilse Ida Marie Illner geb. Kupetz, Buchhalterin, Haeselerweg 7; 4. Otto Fries, Goldschmied, Lüderitzweg 9 und Hedwig Temmer, Hilfsarbeiterin, Lorcher Str. 141; 4. Ludwig Kruczek, Kaufmann, Haeselerweg 12, und Anna Müller, Hausangestellte, Buchstr. 35.

Aus dem Haushaltsplan der Stadt Schwäbisch Gmünd

(Fortsetzung)

Nach der allgemeinen Uebersicht über das Rechnungsjahr 1951 kommen wir jetzt zu den Einzelplänen.

Ordentlicher Haushaltsplan der Stadtverwaltung

Die allg. Verwaltung hat einen Zuschußbedarf von 203 125 DM (im Vorjahr 182 897 DM); für öffentliche Sicherheit und Ordnung ist ein solcher in Höhe von 237 675 DM (im Vorjahr 201 183 DM) nötig. Der Beitrag des Landes zu den Polizeikosten ist nach wie vor unbefriedigend (141 000 DM). Bei den Schulen erscheint der Zuschußbedarf im ord. Haushalt heuer etwas niedriger als im Vorjahr: 694 878 DM gegenüber 736 326 DM. Dabei darf nicht übersehen werden, daß im außerordentlichen Haushaltsplan die runde Summe von 1 Million DM steht für den ersten Bauabschnitt des neuen Volksschulgebäudes in der Rauchbeinstraße. Aufschlußreich ist auch folgender Vergleich zwischen den Jahren 1938 und 1951 bei den hiesigen Schulen:

	Hauptamtl. Lehrkräfte	sonst. Lehrkräfte	Klassen	Schüler	Anteil d.Stadt an d.Lehrerbez.
1938	104	24	137	3712	375 000 RM
1951	147	13	211	7299	553 224 DM

Die schlechte Finanzlage verlangt dringend eine befriedigende Regelung der Schulkostenbeiträge für auswärtige Schüler der höher. Schulen. In welchem Umfang die Gmünder Schulen von auswärtigen Schülern besucht werden, erhellt folgende Aufstellung:

	Schüler Stadt Schwäb.	aus Kreis Gmünd	Schüler a. and. Kreis.	Zus.
Parler-Oberschule f. Jungen	444	209	24	677
Oberschule für Mädchen	334	95	16	445
Höhere Handelsschule	86	81	37	204
zusammen	864	385	77	1326

Bei der Höheren Handelsschule sind von 204 Schülern nur 86 = 42% aus der Stadt Schwäbisch Gmünd. Die Schule hat sich zu einer Kreisschule entwickelt, weshalb ja der Landkreis seine grundsätzliche Bereitschaft zur Uebernahme der Schule ausgesprochen hat.

Der Einzelplan 3 — Kultur — weist einen Zuschußbedarf von 60 330 DM auf (83 443 DM). Verschiedene Beiträge (an die Landesbühne, den Musikverein usw.) sind in der bisherigen Höhe eingestellt. Der Barbeitrag an die Volkshochschule wird von 1 000 DM auf 6 000 DM erhöht (Wegfall der bisher. Unterstützung durch die Besatzungsmacht). Zur Instandsetzung des Münsters und des Johannisturmes werden 5 000 DM eingestellt, für die Wiederaufstellung des Kriegerdenkmals 2 000 DM. Die Städt. Volksbücherei hat einen bedauerlichen Abmangel von 11000 DM.

Der Zuschußbedarf beim Kapitel Fürsorge und Jugendhilfe beträgt 130 957 DM (149 179 DM). Der Zuschußbedarf ist deshalb verhältnismäßig niedrig, weil der Aufwand für die Kriegsfolgenhilfe, Tbc-Hilfe und die Geschlechtskranken-Fürsorge noch voll ersetzt wird und bei den übrigen Fürsorgeleistungen Land und Kreis namhafte Anteile übernehmen. Die Stadt unterhält keine eigenen Kindergärten und Kinderhorte. Sie gibt an die bestehenden kirchlichen Einrichtungen jährl. Beiträge in Höhe von je 500 DM (zusammen 4 500 DM). — Beim Kapitel Gesundheits- und Jugendpflege beträgt der Zuschuß 80 952 DM (im Vorjahr 100 358 DM). Für die Röntgenreihenuntersuchung, die im Herbst voraussichtlich durchgeführt wird, sind weitere 2 500 DM vorgesehen.

(Fortsetzung folgt)

Hilferufe durch Fernsprecher

bei Feuer, Unfall, Krankentransport, Einbruch Fernsprechnummer 2100.

Bürgermeisteramt

Verluste nach dem Einmarsch der Besatzungstruppen

Das Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden erhebt gegenwärtig die nach dem Einzug der Besatzungstruppen entstandenen Verluste an Wirtschaftsgütern, die bei Betrieben des Handels, der Landwirtschaft, der Banken und Versicherungen und des Fremdenverkehrs entstanden sind. Die Erhebung erfolgt über die Industrie- und Handelskammern und die zuständigen Verbände und zwar auch für Nichtmitglieder dieser Organisationen.

Nähere Auskunft erteilen:

den Betrieben des Handels die Industrie- und Handwerkskammern,
den Banken der Verband des privaten Bankgewerbes in Württemberg-Baden e. V., Stuttgart, Büchsenstraße 28,
den Versicherungsunternehmen der Landesverband der bevollmächtigten Versicherungsgeneralagenten von Nordwürttemberg und Nordbaden e. V., Stuttgart, Uhlandstr. (Allianz-Gebäude),
den Fremdenverkehrsbetrieben der Landesverband Württemberg-Baden für das Hotel- und Gaststättengewerbe e. V., Stuttgart, Marienstraße 5,
den landwirtschaftlichen Betrieben der Württ.-Bad. Bauernverband e. V., Stuttgart, Marienstraße 15
und die Außenstellen dieser Organisationen.

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Handelsregistereintragungen

Veränderungen Abt. B:

Nr. 11 — 30. 7. 1951: Christliches Erholungsheim Schönblick, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schwäbisch Gmünd: Gemäß § 35 DM-Bilanzgesetzes wurde in der Gesellschafterversammlung vom 23. Mai 1951 durch Beschluß das Stammkapital auf 35 500 DM neu festgesetzt. § 3 des Gesellschaftsvertrags (Stammkapital) wurde entsprechend geändert. Weiter wurde durch Beschluß dieser Gesellschafterversammlung Missionar Ernst Aldinger zum Geschäftsführer bestellt und in § 9 des Gesellschaftsvertrags folgender neue Satz 3 eingefügt: „Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder von ihnen die Gesellschaft für sich allein.“ Für die Aenderungen des Gesellschaftervertrags, die weiter beschlossen wurden, wird auf die eingereichte Ausfertigung des Protokolls über diese Gesellschafterversammlung Bezug genommen.

Nr. 23 — 30. 7. 1951: Glühlampenfabrik Südlicht Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schwäbisch Gmünd: Die Gesellschafterversammlung vom 29. Mai 1951 hat beschlossen, daß das Stammkapital gemäß § 35 DM-Bilanzgesetzes auf 50 000 DM neu festgesetzt ist. Dementsprechend wurde § 5 (Stammkapital) des Gesellschaftsvertrags geändert.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag, 12. August 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn); 9.30 Uhr Augustinuskirche (Hühn), anschl. Hl. Abendmahl.
Dienstag, 14. August: 20 Uhr Melanchthonhaus Frauenbibelkreis.
Mittwoch, 15. August: 20 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Geiger)
Sonntag, 12. Aug.: 9 Uhr Straßdorf, Alte Kirche; 10 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle; 15 Uhr Rechberg, Betsaal (Rümelin).

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag, 12. August 1951: 9.30 Uhr Predigt (Eberlein); 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Söhnen; 14 Uhr Bibelstunde in Unterkirneck.
Dienstag: 20 Uhr Mütterabend.
Mittwoch: 7.30 Uhr Betstunde.

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche

Nach dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Weilerstoffel Gemeinde Waldstetten, Kreis Schwäbisch Gmünd, ist die Stadt Lorch in den 15 km-Umkreis um den Seuchenort einbezogen worden. Die überall öffentlich angeschlagene Anordnung des Landratsamts Schwäbisch Gmünd vom 3. 8. 1951 muß genau beachtet werden.

Lorch, 7. August 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) **Bareiß**

*

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 12. 7. 1951 (Schluß)

9. Schulkostenbeitrag für die kaufmännische Berufsschule in Schwäbisch Gmünd

Es haben Zweifel darüber bestanden, ob die Schulträger von Kaufmännischen Berufsschulen von den Berufsschulträgern des Arbeitsortes Kostenersatz verlangen können, oder ob sie sich nicht vielmehr unmittelbar an die Eltern und die Lehrherren halten müßten. Ein Rechtsgutachten des Württ. Gemeindetags spricht sich dahingehend aus, daß der Berufsschulträger des Arbeitsortes dem Schulträger der tatsächlich besuchten Schule gegenüber zum Kostenersatz verpflichtet ist. Die Eltern oder die Lehrherren sind zur Erstattung dieser Kosten nicht mehr verpflichtet. Es sei aber vielfach üblich, daß Eltern oder Lehrherren diese Kosten freiwillig übernehmen. Die Höhe der zu erstattenden Kosten ergebe sich aus einem Erlaß der damaligen Ministerialabteilung für die Fachschulen vom 4. 5. 1943.

Um eine ausdrückliche Entscheidung des Gemeinderats zu ermöglichen, hat die Stadtverwaltung bezüglich der die Kaufmännische Berufsschule Schwäbisch Gmünd besuchenden Schüler, welche in Lorch beschäftigt sind, mit der Stadtkämmerei Schwäbisch Gmünd nur unter Vorbehalt abgerechnet und einen vorläufigen Schulkostenbeitrag für insgesamt 24 Schüler mit 1 033,20 DM überweisen lassen. Dabei hat das Bürgermeisteramt die Anerkennung der Rechtspflicht ausdrücklich der Besehlußfassung des Gemeinderats vorbehalten. Neben einigen Ausführungen von rein formaler Bedeutung hat die Stadtkämmerei Schwäbisch Gmünd in ihrem Schreiben vom 9. 7. 1951 ausgeführt, sie könne auf die sonstigen Vorbehalte und Einwendungen nur erwidern, daß die Stadt Schwäbisch Gmünd nichts dagegen habe, wenn die Stadt Lorch ihre kaufmännischen Berufsschüler aus der Gmünder Schule zurückziehe.

Dieser Satz löst im Gemeinderat großes Befremden aus. Es wird ausgeführt, daß man in Schwäbisch Gmünd schon insofern die Dinge verkenne, als die Lorcher Berufsschulpflichtigen ausdrücklich durch die Schulaufsichtsbehörde der Kaufmännischen Berufsschule in Schwäbisch Gmünd zugewiesen worden sind. Der Gemeinderat beschließt

1. die Rechtsauffassung des Gemeindetags anzuerkennen und die getätigte Ueberweisung des Schulkostenbeitrages an die Stadt Schwäbisch Gmünd zu billigen.
2. Von der Geltendmachung von Ersatzansprüchen an die Eltern und Lehrherren von Schülern aus rechtlichen und aus Zweckmäßigkeitsgründen abzusehen.
3. Den Bürgermeister zu ersuchen, beim Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Gmünd dagegen Verwahrung einzulegen, daß die Stadtkämmerei in eine Auseinandersetzung rein sachlicher Natur einen Ton hereingebracht hat, wie er sonst unter Kreisgemeinden nicht üblich ist.

10. Kandelung der Gaisgasse

Gemäß dem Beschluß vom 21. 6. 1951 (Amtsbl. Nr. 318) ist mit Pflastermeister Siegfried weiter verhandelt worden. Siegfried hat sich dann mit Schreiben vom 3. 7. 1951 bereit erklärt, die Leistungen nach Position 2 des Leistungsverzeichnisses statt um 4,65 DM je Quadratmeter um 4.— DM auszuführen. Vom Gemeinderat wird beschlossen, dem Pflastermeister Siegfried auf der Grundlage dieses neuen Angebots den Auftrag zu erteilen, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß keine Nachforderungen gestellt werden dürfen.

11. Anschluß des Neubaus des Fabrikanten Otto Pfäffle an die Kanalisation

Fabrikant Otto Pfäffle hat gegen die durch den Gemeinderatsbeschluß vom 21. 6. 1951 (Amtsblatt Nr. 318) vorgesehene Feststellung seines Kostenersatzes anläßlich des Anschlusses seines Wohnungsneubaues in den Weingärten an die städtische Kanalisation Vorstellung erhoben. Er verlangt, daß der von ihm zu leistende Dolenbeitrag der Vorschrift des § 9, Ziff. 1, Buchstabe a, der Ortsbausatzung gerecht werde. Infolge besonderer Umstände, welche der Bauherr nicht zu vertreten hat, ist es nicht möglich, klar festzustellen, ob die Voraussetzungen der §§ 8 und 9 der Ortsbausatzung für die Erhebung eines Dolenbeitrages gegeben sind. Entgegenkommenderweise wird vom Gemeinderat beschlossen, von Fabrikant Pfäffle einen einmaligen Dolenbeitrag nach § 9, Ziff. 1, Buchstabe a der Ortsbausatzung zu erheben. Hienach hat er für den laufenden Meter der Frontlänge des Baugrundstückes 8 DM zu bezahlen. Wegen zu erwartender weiterer Anschlüsse sollen entgegen dem letzteren Beschlusse Röhren mit 30 cm lw. statt solche mit nur 25 cm gelegt werden.

12. Erneuerung der Brücke über den Götzenbach in der Ofengasse

Eiserne Träger und Querbalken der Brücke über den Götzenbach in der Ofengasse sind teilweise stark abgerostet. Um einer Einsturzgefahr vorzubeugen, ist die Ofengasse zwischen Götzentalstraße und Friedrichstraße für Kraftfahrzeuge gesperrt worden. Architekt Huttelmaier hat die Kosten der unaufschieblichen Instandsetzung auf 1 400 DM veranschlagt. Es wird beschlossen:

1. Die Brücke alsbald zu erneuern.
2. Die Staufalle im Götzenbach künftig oberhalb der Brücke anzubringen.

13. Erhöhung der Leichenschaugebühren

Das Landratsamt hat im Hinblick auf die Preisentwicklung angeregt, auch die Leichenschaugebühren zu erhöhen. Leichenschauer Schwenger erhebt seither für jede Leichenschau 1.50 DM, für zwei Leichenschauen also zusammen 3.— DM. Der Gemeinderat beschließt, die Gebühr für jede Leichenschau auf 2.— DM zu erhöhen. Die Gebührenerhebung bedarf noch der preisrechtlichen Genehmigung.

14. Betriebsausflug

Auf Grund einer Eingabe des Betriebsrats werden die im Haushaltplan 1950 vorgesehenen Mittel für einen Betriebsausflug der städtischen Bediensteten mit 450.— DM zur Verfügung gestellt. Dadurch erhält jeder Bedienstete einen Kostenbeitrag der Stadt von 10.— DM.

Rechtsfragen des Alltags

Eigenbedarfsklage und Wohnungsraum

Immer wieder macht die Frage Schwierigkeiten, welche Auswirkungen es auf die Wohnraumbewirtschaftung hat, wenn ein Eigentümer gegen seinen Mieter beim Amtsgericht Mietaufhebungsklage wegen dringenden Eigenbedarfs gemäß § 4 des Mieterschutzgesetzes erhebt. Praktisch erfolgt hier in vielen Fällen eine enge Fühlungnahme zwischen dem Amtsgericht und dem Wohnungsamt. Denn diesem obliegt nicht nur letzten Endes die Unterbringung des gekündigten Mieters, sondern es entscheidet auch darüber, ob der Vermieter die durch eine erfolgreiche Eigenbedarfsklage freigewordenen Mieträume wohnungsrechtlich in Gebrauch nehmen darf. Der württ.-badische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Urteil vom 6. Februar 1950 das Verhältnis der Wohnraumbewirtschaftung zur Eigenbedarfsklage gemäß § 4 des Mieterschutzgesetzes untersucht. Nach diesem Urteil ist in rechtlicher Hinsicht davon auszugehen, daß das Gericht bei der Mietaufhebungsklage lediglich die Interessen des Klägers und des Beklagten gegeneinander abzuwägen hat und daß es nicht seine Aufgabe ist, in diesem Verfahren die Wohnraumbewirtschaftung zu schützen. Deshalb kann auch eine verneinende Stellungnahme des Wohnungsamts über die Bezugsberechtigung des Eigentümers nach erfolgreicher Klage für sich allein nicht zur Abweisung der Eigenbedarfsklage wegen Fehlens des sogenannten Rechtsschutzbedürfnisses führen, wenngleich das ordentliche Gericht bei der Prüfung der Dringlichkeit des Eigentümeranspruchs und der Abwägung der beiderseitigen Interessen natürlich die Lage am Wohnungsmarkt nicht außer acht lassen kann.

Das Wohnungsamt kann sich deshalb weder in den Mietprozeß einschalten noch der Vollstreckung des Räumungsurteils entgegentreten. Andererseits kann nach dem Ausgeführten das Wohnungsamt auch dem Vermieter, der ein rechtskräftiges Räumungsurteil erstritten hat, die Genehmigung zum Bezug der Räume versagen. Ja, es kann eine während des Mietprozesses erteilte Zustimmung wegen veränderter Umstände oder auch nur wegen anderer Beurteilung der Verhältnisse zurücknehmen, solange der Eigenbedarfskläger die erstrittene und zwangsweise geräumte Wohnung nicht bezogen hat. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs werden, was allerdings weitgehend nur theoretisch richtig ist, die Belange der Wohnraumbewirtschaftung nicht beeinträchtigt, da ihr die geräumte Wohnung anderweitig zur Verfügung steht. Darüber, ob die Wohnungsmarktlage die Zuweisung der erstrittenen Räume an den Eigenbedarfskläger gestattet, entscheidet das Wohnungsamt nach verwaltungsmäßigem Ermessen. Da jedoch das Räumungsurteil auch gegenüber dem Wohnungsamt die Beendigung des Mietverhältnisses rechtskräftig feststellt, ist das Wohnungsamt verpflichtet, dem Eigenbedarfskläger die Räume zuzuweisen, wenn dies die Wohnungsmarktlage gestattet.

Bejaht das Wohnungsamt schon im Mietprozeß den Eigenbedarf, so bedeutet dies eine rechtsverbindliche — allerdings nach dem Gesagten unter Umständen widerrufliche — Zusage der Zuweisung an den Eigenbedarfskläger für den Fall, daß seine Klage Erfolg hat. Diese Bejahung ist zwar ein Verwaltungsakt, der aber über den genannten Inhalt nicht hinausgeht. Insbesondere ist er nicht zugleich eine Erfassung der Räume im Sinne von Art. 7 Abs. 1 WG. Da die Bejahung ein Verwaltungsakt ist, ist gegen sie an sich die Anfechtungsklage zulässig. Sachlich kann sie jedoch keinen Erfolg haben, da die Bejahung, weil sie noch keine Erfassung ist, noch nicht geeignet ist, den Beklagten (bisherigen Mieter) in seinem Mitbesitz zu treffen oder sonstwie in seinen Rechten zu verletzen. Umgekehrt ist auch der Eigenbedarfskläger, dem das Wohnungsamt erklärt, es werde ihm die Wohnung nicht zuweisen, nicht in seinen Rechten verletzt, weil niemand einen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Wohnung hat. Eine Rechtsverletzung, die für den Erfolg einer verwaltungsgerichtlichen Klage Voraussetzung wäre, liegt auch nicht deshalb vor, weil gesagt werden könnte, daß sich das Gericht bei seiner Entscheidung voraussichtlich der Auffassung des Wohnungsamts anschließen werde; denn nach dem oben Ausgeführten ist das Gericht, das über die Verhältnisse zwischen dem Eigentümer und dem Mieter zu entscheiden hat, in seiner Beurteilung an die Stellungnahme des Wohnungsamts rechtlich nicht gebunden. Ließe sich das Gericht durch die Entscheidung des Wohnungsamts bei dieser Interessenabwägung in sachlich unzulässiger Weise beeinflussen, so müßte das Urteil im Rechtsmittelzug vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden. Hierüber kann nicht auf dem Weg der Anfechtungsklage gegenüber dem Wohnungsamt entschieden werden, weil sonst das Verwaltungsgericht mit einem Gegenstand der bürgerlichen Rechtspflege befaßt würde, der seiner Zuständigkeit ausdrücklich entzogen ist.

Weist das Wohnungsamt dem Eigenbedarfskläger die begehrten Räume zu, so verstößt es damit nicht gegen den Grundsatz der verwaltungsmäßigen Gleichbehandlung der Wohnungsuchenden. Das Wohnungsamt braucht die Warteliste dann nicht einzuhalten, wenn die objektive Dringlichkeit des Falls die Bevorzugung gebietet. Allgemein wird daraus gefolgert, daß der Eigentümer bei der Zuteilung des ihm gehörigen Wohnraums bevorzugt zu berücksichtigen ist. Erst recht muß das gelten, wenn er im Weg der Eigenbedarfsklage die Wohnung erstritten hat. Denn ob der Eigenbedarfskläger oder der beklagte Mieter zurücktreten muß, wird ja gerade durch das gerichtliche Urteil entschieden. Es handelt sich bei dem Mietaufhebungsgrund aus § 4 Mieterschutzgesetz um ein dort gesetzlich anerkanntes Recht, das auch durch die Wohnraumgesetzgebung nicht aufgehoben worden ist.

Urteil des württ.-badischen Verwaltungsgerichtshofs, Senat Karlsruhe, vom 2. Juni 1950 Az. 29/50 — Die Gemeinde Nr. 5, S. 108.

Wichtiger Grund für fristlose Entlassung

Beide Teile eines Arbeitsverhältnisses haben nach § 626 BGB das Recht, dieses fristlos zu kündigen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Es ist allgemein anerkannt, daß dieses Recht durch Parteivereinbarungen nicht beseitigt oder eingeschränkt werden kann. Eine solche Einschränkung würde schon darin liegen, wenn etwa in einem Tarifvertrag oder einer Tarifvereinbarung bestimmt würde, daß die fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde nur mit Zustimmung des Betriebsrats ausgesprochen werden kann. Denn auch derartige Gesamtvereinbarungen dürfen sich nicht über zwingendes Recht hinwegsetzen; sie sind also unzulässig. Zudem ist der Betriebsrat nicht Vertragspartner für die einzelnen Arbeitsverträge. (Urteil des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 9. 2. 1949 1 Sa 318/48 — Recht der Arbeit Heft 7/1949 S. 280; Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 29. September 1949 Sa 305/49 — Arbeitsrecht in Stichworten, Band III, Heft 3, S. 161.)

Obwohl das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nicht eingeschränkt werden kann, müssen seine Voraussetzungen in den einzelnen Fällen unter Umständen verschieden beurteilt werden. Wenn z. B. im Arbeitsvertrag nur eine sehr kurze Kündigungsfrist, etwa eine solche von drei Tagen, vereinbart wurde, wird man bei der Anwendung des § 626 BGB zurückhaltender sein müssen, denn es ist etwas anderes, ob dem anderen Teil die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bei einer normalen Kündigungsdauer bis zu deren Ablauf nicht mehr zuzumuten ist oder ob die Kündigung innerhalb von drei Tagen sowieso ausgesprochen werden kann, was praktisch fast den gleichen Erfolg wie eine fristlose Entlassung hat. Schwere persönliche Ehrenkränkungen sowie sonstige schwere Pflichtverletzungen geben aber sicherlich auch bei derartig kurzen Kündigungsfristen das Recht der fristlosen Kündigung. (Urteil des Arbeitsgerichts Neumünster vom 14. September 1949 Ca 726/49 — Arbeitsrecht in Stichworten, Band III, Heft 3, S. 161.)

Auch wenn dies auf den ersten Blick merkwürdig klingt, wird eine ähnliche Einschränkung wie bei den ganz kurzfristigen auch bei sehr langfristigen Dienstverhältnissen und solchen auf Lebenszeit gelten müssen. Denn hier haben die Vertragsparteien bewußt auf die für Arbeitsverhältnisse sonst übliche verhältnismäßig kurzfristige Lösbarkeit verzichtet. Sie mußten dabei auch in den Kauf nehmen, daß bei jedem Arbeitsverhältnis immer wieder gewisse Unstimmigkeiten und Störungen vorkommen können. Da sich hier jedoch der Arbeitnehmer einem bestimmten Arbeitgeber eigentlich für immer verschrieben hat, würde für ihn die fristlose Lösung eines Dienstverhältnisses eine viel größere Härte bedeuten als für jemand, der gewissermaßen dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Es müssen also auch hier besonders schwerwiegende Gründe für die fristlose Kündigung vorliegen. Dies entspricht der Rechtsprechung des früheren Reichsgerichts.

„Die Fundstelle“ Heft 16/1950 (R. Boorberg Verlag, Stuttgart).

Verantwortl.: Landrat Burkhardt, Schw. Gmünd
Druck der Rems-Druckerei, Schwäbisch Gmünd

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 322 Schwäbisch Gmünd, Samstag, 18. August 1951 Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Oeffentliche Kreistagssitzung

Der Kreistag tritt am Montag 20. August 1951 vormittags 9 Uhr in der Stadthalle in Lorch zusammen.

Die Einberufung wird hiemit öffentlich bekanntgemacht.

Die nicht in den Kreistag gewählten Bürgermeister der Kreisgemeinden — im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreter — sind zur Teilnahme an dieser Sitzung gemäß Art. 25 der Kreisordnung vom 3. 4. 46 (Reg.Bl. S. 45) berechtigt.

Tagesordnung:

1. Kreisverordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.
2. Wahl von Mitgliedern für den Steuerausschuß III.
3. Aenderung der Kreissatzung — § 7 Entschädigung der Mitglieder des Kreistags, des Kreisrats und der Ausschüsse.
4. Aenderung der Besoldungssatzung.
5. Verschiedenes.

Landrat: (gez.) Burkhardt

Auszahlung der Lehrlingsbeihilfen
nach dem Soforthilfegesetz

Für die in der Stadt Schwäbisch Gmünd wohnenden Empfänger von Lehrlingsbeihilfen findet die Auszahlung bei der Kasse des Kreisverbands Schwäbisch Gmünd, Uferstr. 6, am **Dienstag 21. August 1951 von 10—12 Uhr** statt.

Zur Auszahlung sind folgende Ausweise notwendig und es wird gebeten, diese mitzubringen:

1. Zuerkennung der Lehrlingsbeihilfe,
2. Kennkarte,
3. eine Bescheinigung des Lehrherrn über das Fortbestehen des Lehrverhältnisses,
4. für den Fall der Arbeitslosigkeit des Unterhaltspflichtigen die Kontrollkarte des Arbeitsamtes.

Wer selbst nicht kommen kann, wird gebeten, dem von ihm Beauftragten eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.

Die Beihilfeempfänger werden auf die Verpflichtung hingewiesen, jede Aenderung in ihren Einkommensverhältnissen, die sich zu ihren Gunsten auswirkt, sowie die Beendigung oder den Abbruch der Lehrlingsausbildung unverzüglich dem Amt für Soforthilfe mitzuteilen.

Amt für Soforthilfe

So kann es nicht weitergehen!

Die Verkehrsunfälle im Landkreis Schwäbisch Gmünd einschließlich Stadt Schwäbisch Gmünd haben gegenüber den vergangenen Monaten im Juli in besorgnisefregender Weise zugenommen. Nach der Verkehrsunfallstatistik waren im Monat Juli bei einer Gesamtschadenssumme von 20 456.— DM ein schwerer, 12 mittlere und 61 leichte Verkehrsunfälle zu verzeichnen. Hierbei wurden 58 Personen verletzt. In je 14 Fällen war der Unfall auf übermäßige Geschwindigkeit bzw. falsches Ueberholen und Vorbeifahren zurückzuführen. 14 weitere Unfälle kamen auf das Konto von unachtsamen Fußgängern.

Stand der Maul- und Klauenseuche

Der günstige Verlauf der Seuche gestattet es, Erleichterungen eintreten zu lassen.

1. Die Seuche im Kreis Göppingen ist als erloschen anzusehen.
2. Der 15 km-Umkreis um den Seuchenherd Weilerstoffel wird beschränkt auf das bisherige Beobachtungsgebiet — siehe Amtsblatt Nr. 320 vom 4. 8. 1951. Beobachtungsgebiet ist nur mehr der Teilort Weilerstoffel; Sperrbezirk ist nur noch das Seuchengehöft K. in Weilerstoffel.

Lehrgänge und Prüfungen
über Pilzkenntnisse

In Stuttgart, Johannesstraße 86, unterer Saal, findet am 5. Sept. 1951 7.30 Uhr eine Pilzprüfung für Anfänger statt. Es wird die Kenntnis von 30 bis 60 Pilzarten verlangt sowie das Wichtigste über Bau, Entwicklung, Nährwert und chemische Zusammensetzung der Pilze, Pilzvergiftung und Zubereitung von Pilzen verlangt. Die Gebühr beträgt 10.— DM.

Der Vorbereitung auf die Prüfung der Anfänger dient ein Lehrgang, der am 3. und 4. September ab 7.30 Uhr in Stuttgart am selben Ort wie die Prüfung abgehalten wird. Die Gebühr beträgt 20.— DM. Anmeldungen für die Prüfung und den Lehrgang für Anfänger können bis zum 25. August beim Landesreferenten Arbeitsgemeinschaft „Ernährung a. d. Walde", Fr. Gackstatter, Stuttgart-W, Leibnizstraße 40, abgegeben werden. In allen Fällen ist Schreibmaterial mitzubringen.

Die Teilnahme an den Lehrgängen und Prüfungen kann im Interesse der Vermeidung von Pilzvergiftungen in der Bevölkerung nur empfohlen werden.

Landratsamt Bürgermeisteramt
Schwäbisch Gmünd

Demnächst Röntgenreihenuntersuchungen

Die Röntgenschirmbildstelle des Innenministeriums beginnt am Dienstag 28. 8. 1951 im hiesigen Landkreis mit der Durchführung der Röntgenuntersuchung der Einwohner auf Tuberkulose. Zur Durchführung der Röntgenuntersuchungen wird ein transportabels Schirmbildgerät eingestzt. Die Untersuchungen erstrecken sich über einen Zeitraum von etwa 4—5 Monaten. Nachstehend wird der bisher aufgestellte Teilarbeitsplan des Röntgenschirmbildtrupps bekanntgegeben:

Datum		Gemeinde
Dienstag	28. 8. 1951	Maitis
Mittwoch	29. 8. 1951	Straßdorf
Donnerstag	30. 8. 1951	
Freitag	31. 8. 1951	
Samstag	1. 9. 1951	Waldstetten
Montag	3. 9. 1951	
Dienstag	4. 9. 1951	
Mittwoch	5. 9. 1951	
Donnerstag	6. 9. 1951	Rechberg
Freitag	7. 9. 1951	
Freitag	7. 9. 1951	Wißgoldingen
Samstag	8. 9. 1951	
Montag	10. 9. 1951	Bargau
Dienstag	11. 9. 1951	
Mittwoch	12. 9. 1951	Bartholomä
Donnerstag	13. 9. 1951	
Freitag	14. 9. 1951	Weiler i. d. B
Samstag	15. 9. 1951	
Montag	17. 9. 1951	Degenfeld
Dienstag	18. 9. 1951	Großdeinbach
Mittwoch	19. 9. 1951	
Donnerstag	20. 9. 1951	Pfahlbronn
Freitag	21. 9. 1951	
Samstag	22. 9. 1951	
Montag	24. 9. 1951	

Die genauen Untersuchungszeiten sowie die einzelnen Untersuchungsräume werden durch die Bürgermeisterämter bekanntgegeben.

Rechtsgrundlage für die Untersuchung bilden das vom Württ.-Bad. Landtag beschlossene Gesetz Nr. 327 über Röntgenreihenuntersuchungen vom 12. Januar 1948 (Reg.Bl. S. 18) sowie die hierzu ergangene Verordnung Nr. 350 vom 9. August 1948 (Reg.Bl. S. 132). Danach ist jede über 6 Jahre alte in Württemberg-Baden wohnende Person auf öffentliche Aufforderung verpflichtet, sich einer Röntgenreihenuntersuchung auf Tuberkulose zu unterziehen. Die aus der Durchführung der Röntgenreihenuntersuchungen entstehenden Kosten werden vom Staat getragen. Wer der Aufforderung zur Teilnahme an einer Röntgenreihenuntersuchung schuldhaft nicht Folge leistet, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150.— DM bestraft.

Von der Teilnahme an der Röntgenuntersuchung sind befreit:

a) Kinder, welche das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
b) Personen, welche in laufender ärztlicher Ueberwachung der Tuberkulosefürsorgestelle des Gesundheitsamts stehen und eine Bescheinigung hierüber vorlegen oder auf Grund der Angaben des Gesundheitsamts nicht zur Untersuchung bestellt werden;
c) nicht ausgangsfähge Kranke und gebrechliche Personen, bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.

Personen, die eine brauchbare. vor nicht länger als 12 Monaten angefertigte Lungenröntgenaufnahme beibringen, können vom Gesundheitsamt befreit werden. Eine Röntgendurchleuchtung steht einer Röntgenaufnahme nicht gleich.

Ersatz für Ausfall von Arbeitsverdienst wird den untersuchten Personen nicht gewährt.

Landratsamt

Winterschafweide wird verpachtet

Die Winterschafweide (11. Nov. bis 1. März) der 1275 ha umfassenden Gemeinde Herlikofen wird verpachtet. Angebote erbeten an das Bürgermeisteramt Herlikofen bis spätestens 15. September 1951. **Bürgermeisteramt Herlikofen**

Die bürgerkundliche Ecke

Nach dem Gemeinderat kommt jetzt der Bürgermeister dran.

Der Bürgermeister

Wenngleich dem Gemeinderat heute wieder die überragende und entscheidende Rolle im Kräftespiel der Gemeindepolitik zukommt, so dürfen wir in unserer bürgerkundlichen Ecke doch des Mannes nicht vergessen, der, im Kreuzfeuer der öffentlichen Meinung stehend, die Hauptlast und die Hauptunannehmlichkeiten der heutigen Verhältnisse zu tragen hat. Und gewiß ist es leichter, mit dem Bürder im Faust zu sagen: „Nein, er gefällt mir nicht, der neue Bürgemeister!", als mit leeren Kassen den brennenden Tagesfragen der Wohnungsnot, der Flüchtlingsfürsorge, der Schulraumnot, der unzureichenden Trink- und Nutzwasserversorgung, der Beschaffung von Bauland und Baugeld, den Fehlbeträgen der Haushalte oder den Steuererhöhungen gegenüber zu stehen. Und wieviele persönliche Anfechtungen, wieviel Kleinkrieg auf den Rathäusern verbergen sich hinter den knapp gehaltenen Bestimmungen, die unsere Gemeindeordnung über den Bürgermeister enthält. Die nachfolgenden Ausführungen werden deshalb auch bei weitem nicht für sich in Anspruch nehmen wollen, ein getreues Bild vom Alltag eines Bürgermeisters zu geben. Sie können vielmehr nur Auskunft erteilen über die Rechtsverhältnisse (im weiteren Sinne) zwischen dem Bürgermeister und der Gemeinde, wie sie in der Gemeindeordnung und einigen Nebengesetzen festgelegt sind.

Das Anstellungsrecht der württembergischen Bürgermeister wurde in den letzten 50 Jahren nicht weniger als 7mal neu geregelt und weist damit eine ungewöhnlich wechselvolle Geschichte auf. Bis zum Jahre 1906 wurde der Schultheiß von den Bürgern auf Lebenszeit gewählt. Die Gemeindeordnung von 1906 brach mit der Lebenslänglichkeit und setzte die Amtsdauer auf 10 Jahre fest. 1930 wurde im Falle der Wiederwahl im gleichen Ort die Amtszeit des Bürgermeisters, so heißt er von da ab, auf 15 Jahre verlängert. Das bereits erwähnte Ortsvorstehergesetz von 1933 räumte mit der Volkswahl auf und brachte die lebenslängliche Ernennung zum Bürgermeister durch die Regierungsbehörde, während knapp 2 Jahre später durch die Deutsche Gemeindeordnung die Amtszeit der hauptamtlichen Bürgermeister auf 12, die der ehrenamtlichen Bürgermeister auf sechs Jahre begrenzt wurde. Das Anwendungsgesetz des Jahres 1945 kam wieder auf die Volkswahl für 12 Jahre und das Gesetz Nr. 328 vom Jahre 1947 bestimmte endlich, daß alle Bürgermeister auf die Zeit von 6 Jahren gewählt werden sollen. Wir überlassen es unseren Lesern, über die in der Tagespresse bereits wieder heftig diskutierten Vorschläge über Verlängerung der Amtsdauer, Abwahl usw. selbst zu befinden und begnügen uns mit der Darstellung des bestehenden Rechts.

Der Bürgermeister, der in Stadtkreisen die Bezeichnung Oberbürgermeister führt, wird also heute wieder in allen Gemeinden ohne Rücksicht auf die Größe der Gemeinde in Anlehnung an die alte württembergische Tradition durch Urwahl (unmittelbare örtliche Volkswahl) von den wahlberechtigten Bürgern gewählt. Von der Bedeutung dieser Wahl für eine Gemeinde zeugt die in der Regel sehr hohe Wahlbeteiligung — wenigstens in den Landgemeinden. Das bei den Gemeinderatswahlen im Januar dieses Jahres erstmals angewandte neue Gemeindewahlgesetz und die Gemeindewahlordnung bringen für die Bürgermeisterwahlen folgende wichtige Bestimmungen:

Anforderungen

Während die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht die gleichen wie bei den Gemeinderatswahlen sind, müssen die Bewerber

Ärztlicher Sonntagsdienst am 19. August

Dr. **Blessing**, Parlerstraße 42, Ruf 25 87,

Mohrenapotheke, Marktplatz, Ruf 20 88,

Mittwochnachmittag: Mohrenapotheke und Johannisapotheke,

Krankenwagen: Ruf 23 41.

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. **Schmid**, stv. Regierungsveterinärrat, Moltkestraße 3, Ruf 32 50.

um eine Bürgermeisterstelle am Wahltag folgende Eigenschaften aufweisen können:

1. sie müssen deutsche Staatsangehörige sein oder einen Flüchtlingsausweis besitzen;
2. sie müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben;
3. sie dürfen von der Wahlberechtigung nicht ausgeschlossen sein (etwa durch rechtskräftigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte) und dürfen an der Ausübung der Wahlberechtigung nicht behindert sein (etwa Strafgefangene);
4. sie dürfen die Wählbarkeit nicht durch rechtskräftige Entscheidung einer Spruchkammer verloren haben;
5. es darf ihnen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nicht aberkannt sein.

Irgend welche fachliche Vorbildungen verlangt das Gesetz jedoch nicht. Auch können im Gegensatz zur Gemeindeordnung von 1930 Frauen zum Bürgermeister gewählt werden.

Die Wahl

Den Wahlen soll in der Regel eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, in der die Interessenten zur Einreichung ihrer Bewerbungsunterlagen aufgefordert werden. Meist wird den Bewerbern auch die Möglichkeit gegeben, sich der Bürgerschaft persönlich vorzustellen.

Die Wahl selber wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Dabei gilt derjenige Bewerber als gewählt, der mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Diese absolute Stimmenmehrheit fordert nicht, daß zur rechtswirksamen Wahl eine volle Stimme über die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen vorliegen muß, es kann vielmehr bereits eine halbe Stimme ausreichen. (Beispiel: Gültig abgegebene Stimmen 501, die Hälfte davon sind 250½ Stimmen, der Bewerber A, der 251 Stimmen erhalten hat, ist also rechtswirksam gewählt.) Hat bei der ersten Wahl kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit erreicht (was bei einer größeren Bewerberzahl sehr leicht möglich ist), so findet ein 2. Wahlgang, die sogenannte Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der 1. Wahl von allen Bewerbern die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben; alle anderen Bewerber scheiden aus der Wahl aus. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Im Falle einer wohl seltenen Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet einer der zwei Bewerber vor der Durchführung der Stichwahl aus irgend einem Grunde (z. B. durch Tod, Rücktritt) aus, so muß eine neue Wahl nach den Grundsätzen der 1. Wahl durchgeführt werden.

Die Wahl des Bürgermeisters wird von der Aufsichtsbehörde sodann nach Art. 28 Gemeindewahlgesetz auf ihre Gesetzmäßigkeit geprüft. Ergibt diese Prüfung die Gültigkeit der Wahl, so wird dies dem Gewählten durch die Aushändigung einer Wahlprüfungsurkunde bestätigt. Nach der Ablegung des vorgeschriebenen Eides wird der erstmals gewählte Bürgermeister in sein Amt eingesetzt. Zum Beamten der Gemeinde wurde er bereits unmittelbar durch die rechtsgültige Wahl. Seine Entlassung im Laufe der Amtszeit ist dann nur noch im Disziplinarweg möglich.

Die zentrale Stellung des Bürgermeisters in der Gemeindeverwaltung bringen die §§ 6 und 48 der DGOA. deutlich zum Ausdruck. Nach diesen Vorschriften hat der Bürgermeister einen selbständigen, unabhängigen Wirkungskreis, der ihn unmittelbar dem Gesetz verantwortlich macht. In der Oeffentlichkeit wird der Bürgermeister mit dem Gemeinderat vielfach völlig identifiziert, andererseits wird er wieder isoliert verantwortlich gemacht oder für allein verantwortlich gehalten. Seine Stellung und sein Pflichtenkreis bringen ihn zwangsläufig in Gegensatz zum Kollegium und zur Bürgerschaft namentlich in Zeiten des Eingreifens höherer Gewalten und unter der Herrschaft von Notmaßnahmen; sein Pflichtenkreis ist reich an Schwierigkeiten und Widersprüchen, die sich in der Gegenwart noch gesteigert haben und erst allmählich begriffen und gewürdigt werden.

Im einzelnen können folgende Aufgaben des Bürgermeisters herausgestellt werden:

Der Bürgermeister als Leiter der Gemeindeverwaltung

Im Gegensatz zur Verwaltung der Gemeinde, die ausschließliches Recht des Gemeinderats ist (dem der Bürgermeister ja als Vorsitzender angehört) steht die Leitung der Gemeindeverwaltung dem Bürgermeister allein zu. Diese Geschäfte der laufenden Verwaltung bilden äußerlich und dem Umfang nach einen wesentlichen Pflichtenkreis des Bürgermeisters, der ziemlich unbestimmt und beweglich ist, um so mehr, als Größe und Struktur einer Gemeinde örtliche Abweichungen mit sich bringen. Auch die DGOA legt seinen Inhalt nicht fest, doch haben Praxis, Rechtsprechung und Staatsaufsicht den herkömmlichen Umfang dieser Aufgaben und die Pflicht des Bürgermeisters zu ihrer Erfüllung bestätigt. Ihr wesentlicher Inhalt erstreckt sich auf die Organisierung, Gestaltung der Verwaltung und die Verteilung der Aufgaben, soweit diese nicht durch den Gemeinderat vorgenommen wurde.

Der Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde

Die Gemeinde als juristische Person ist zwar rechts-, aber nicht handlungsfähig. § 6 und § 8 48 DGOA bestimmen daher, daß der Bürgermeister alleiniger und unbeschränkter Gemeindevertreter ist. Diese Vertretung kann dem Bürgermeister auch nicht entzogen werden. Seine Vertretungsmacht umfaßt zunächst die organschaftliche Repräsentation, die in der Regel in der Bekanntgabe und Ausführung der Gemeinderatsbeschlüsse, in der Vertretung der Gemeinde vor den Behörden und Gerichten usw. ihren Ausdruck findet. Weiter gehört dazu die Vertretung im Sinne des Privatrechts, bei der dem Bürgermeister die Entgegennahme und Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen namens der Gemeinde obliegt. Beachtenswert ist, daß die Gemeinde durch solche Erklärungen nach außen hin gebunden wird, gleichgültig, ob das Innenverhältnis Gemeinderat — Bürgermeister in Ordnung ist oder nicht. Es wäre in diesem Fall lediglich zu prüfen, ob der Bürgermeister seine Befugnisse nicht überschritten hat, bzw. ob die Voraussetzungen zur Einleitung eines Dienststrafverfahrens vorliegen.

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

Pferdeknechte und Landarbeiter mögl. jüngere Kräfte
Mehrere Landarbeiterinnen, Bezahlung n. Tarif, Kost und Wohnung beim Arbeitgeber
1 Melker
7 Maurer
1 Horizontalbohrwerker
1 Guillocheur für Silberwarenfabrik
2 Silberschmiede
1 Meister für Karosserieflaschnerei
4 Goldschmiede n. Gmünd u. Welzheim
1 Betriebsschlosser nach Welzheim
einige erstklassige Werkzeugmacher nach Welzheim
mehrere Metallschleifer
2 perfekte Dreher nach Alfdorf
einige Mechaniker nach Leinzell, nur gute Kräfte
eine Anzahl Karosserieflaschner nach Gmünd und Lorch
1 Bauschlosser nach Lorch
1 Elektroschweißer
1 Facettierer (Amethystschleifer)
eine Anzahl Glaskugler
5 Glasbläser nach Schorndorf (für Christbaumschmuck)
1 Glasdrucker
1 Edelsteinschleifer
1 Glaspresser für Hohlglas
1 Glasmachergehilfe
3 Polierer und Beizer
1 Modellschreiner
1 Schreiner und Glaser
2 jüngere Schreiner nach Wißgoldingen
1 Friseurgehilfe nach Plüderhausen
1 Buchdruckmaschinenmeister
1 Furnierer oder Furnierzuschneider
4 jüngere Bäcker bis zu 23 Jahren
1 jüngerer Kellner
2 jüngere Schneider für Industriebetrieb
1 perfekten Buchhalter f. Lebensmittelgeschäft
1 Betriebsbuchhalter
1 Verkaufs-Korrespondent für Großhdlg.
1 Konstrukteur für die Kraftfahrzeugbranche
2 jüngere kaufm. Angestellte m. Führerschein II
1 jüngerer gut. ausgeb. kaufm. Angest. als Nachwuchskraft für guten Betrieb, muß aus der Metallbranche sein

weiblich

Mehrere tücht. Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
1 Bedienung perfekt
3 Küchenhilfen für Gaststätten
1 Köchin für Gasthaus (Sa/So)
1 Halbtagshilfe für Haushalt
1 Maschinenpoliererin
1 Friseuse als Alleinkraft nach Heubach
2 gelernte Putzmacherinnen nach Göppingen
einige perfekte Stenotypistinnen
1 Krankenschwester für auswärts
1 Poliererin
Einige gute Kontoristinnen, mit Kenntnissen in Stenografie, Maschinenschreiben und Buchhaltung

Es suchen Arbeit oder wollen sich verändern

1 erstklassiger Juwelenzeichner, 32 Jahre alt, verh. m. mehrjähr. Berufserfahrg.
30jähr. Physiker, 9 Semester Techn. Hochschule Stuttgart ohne Abschlußexamen mit engl. u. franz. Sprachkenntnissen, Führerschein Kl. III
31jähr. Verkäufer und Dekorateur mit Kenntnissen in Plakatschrift, Teilkenntnissen in Buchhaltung und Maschinenschreiben aus der Eisen-, Glas- und Porzellanbranche, verh.
43jähr. Kaufmann m. tadellosen Umgangsformen, guten Referenzen, Kenntnissen im Ein- und Verkauf, branchekundig in Textil-, Oel- und Kaffeebranche, Führerschein Kl. II und III, lediggeh., sucht entsprechende Betätigung als Reisender für größere Unternehmen
1 Auslandskorrespondent, 48 Jahre alt, Kenntnisse in spanisch, franz. u. englischer Sprache, sucht sich zu verändern, ledig
41jähr. Buchhalter, versiert im Verkauf, Kenntnissen in Kurzschrift, Briefwechsel, sucht Stellung
1 Kaufmann aus der Eisenwarenbranche, verh., 2 Kinder, Führerschein Kl. III, Kenntnissen im Plakatmalen und Dekorieren, verläßliche Kraft
42jähr. kaufm. Angestellter, verh., guter Korrespondent
1 Uhrmachermeister, perfekt in allen vorkommenden Arbeiten
1 Optikermeister, 50 Jahre
1 Radiomechaniker, 31 Jahre alt
1 Lackierer der Autobranche, 29 Jahre alt, sucht Stelle als Vorarbeiter
1 Maurermeister, 30 Jahre, sucht Meisterstelle oder Stelle als Polier im Hoch- und Tiefbau
1 Müller m. langjähr. Praxis in Kunden- und Handelsmühlen
1 Konditor, 30 Jahre alt, verh.
1 Wirkmeister, 52 Jahre alt
1 Glasdrucker (Maschinendrucker), 46 Jahre alt
einige Kraftwagenführer Kl. II und III
2 jüngere Tapezierer und Polsterer

Finanzamtliche Bekanntmachung

Gegen den Ingenieur

Herbert v. Damnitz

geb. am 19. 7. 1917 in Meerhusen, Krs. Aurich, wohnhaft in Schwäbisch Gmünd, Baldungstraße 1

wurde durch Unterwerfungsverhandlung vor dem Finanzamt Schwäbisch Gmünd vom 9. 7. 1951, genehmigt durch Verfügung der Oberfinanzdirektion Stuttgart vom 7. 8. 1951, wegen

a) eines fortgesetzten Vergehens der **Einkommensteuerhinterziehung** in Tateinheit mit fortgesetzter **Gewerbesteuerhinterziehung** für 1947 **und I/1948**,

b) eines fortgesetzten Vergehens der **Umsatzsteuerhinterziehung** für 1947 und I/1948,

c) eines fortgesetzten Vergehens der **Vermögensteuerhinterziehung** für 1946, 1947 und I/1948

auf Grund des § 396 AO und der §§ 73, 74, 78 StGB i. V. mit den Bestimmungen des EStG vom 27. 2. 1939 — RGBl. I S. 297 — und des GewStG vom 1. 12. 1936 RGBl. I S. 979 —, des UStG vom 16. 12. 1934 — RGBl. I S. 942 — und des VermStG v. 16. 10. 1934 — RGBl. I S. 1052 — auf eine Geldstrafe

von insgesamt 12 500.— DM

sowie auf kostenpflichtige Bekanntmachung der Bestrafung (§ 399 AO) rechtskräftig erkannt.

Außerdem sind die verkürzten Steuerbeträge nachzuzahlen.

Schwäbisch Gmünd, 14. August 1951

Finanzamt Schwäbisch Gmünd
(gez.) Bock, Oberregierungsrat

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag, 19. August 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Pfarrer Gseller), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Geiger).

Mittwoch, 22. August: 20 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Skrabak).

Donnerstag, 23. August: 15 Uhr Gemeindehaus Evang. Frauenhilfe.

Sonntag, 19. August: 8.00 Uhr Weiler i. d. B., Schwesternhaus, 9.00 Uhr Bettringen, Ottilienkirche (cand. theol. Richter), 10.00 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle (Rümelin).

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag, 19. August: 9.30 Uhr Predigt (Fischer), 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Töchtern, 14 Uhr Bibelstunde in Weitmars.
Mittwoch: 7.30 Uhr Betstunde.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Zum Thema Müllabfuhr

Ab 3. September werden nur mehr die vorschriftsmäßigen Gefäße entleert

Im Laufe des letzten halben Jahres ist wiederholt durch Bekanntmachungen im Amtsblatt und entsprechende Anzeigen in der „Rems-Zeitung“ darauf hingewiesen worden, daß Pappschachteln, Kartons, Kisten, Marmeladeeimer und dergleichen im Interesse der Volksgesundheit nicht mehr zur Bereitstellung von Müll verwendet werden dürfen. Ein großer Teil der Bevölkerung ist dieser Aufforderung nachgekommen. Es gibt jedoch leider noch immer Personen, welche die Gefahren, die durch ein solches Verhalten für ihre Mitbürger entstehen, nicht einsehen wollen. Durch die offenen Gefäße, in denen Müll bereitgestellt wird, werden nicht nur Staub und üble Gerüche verbreitet, sondern gerade diese offenen Gefäße sind bekanntlich die Hauptnahrungsquelle der Ratten und damit eine ganz erhebliche Seuchengefahr. In einem großen Teil der europäischen Länder und auch in Amerika ist durch Forschungen nachgewiesen, daß viele Epidemien auf Ratten zurückzuführen sind und diese Bazillenträger ihre Hauptnahrung in unvorschriftsmäßig abgestellten Küchenabfällen suchen. Die hierüber in Deutschland wie in anderen Ländern aufgenommenen Filme sind leider der Oeffentlichkeit noch nicht zugänglich. Es wäre sonst für jeden Mitbürger eine Selbstverständlichkeit, mitzuhelfen, daß diese Gefahren eingeschränkt werden. Die Bevölkerung von Schwäbisch Gmünd ist nun wiederholt auf diese Gefahrenmomente hingewiesen worden und es wurden die Haushaltungsvorstände aufgefordert, nur noch vorschriftsmäßige Müllgefäße zu benützen. Es konnte jeder Mitbürger in der Zwischenzeit sich einen vorschriftsmäßigen Mülleimer beschaffen, entweder beim Fachhandel oder aber bei der Bestellaktion, die von der Stadt durchgeführt wurde und die nun abgeschlossen ist.

Die Müllader sind deshalb angewiesen, ab **3. September 1951** unvorschriftsmäßige Müllgefäße nicht mehr zu entleeren. In diesem Zusammenhang wird die Bevölkerung gebeten, die Mülleimer am Leerungstag rechtzeitig, d. h. bis spätestens 7 Uhr in anständigem Zustand zur Entleerung bereit zu stellen. Auch auf die Sauberkeit der Gefäße ist zu achten. Es ist in letzter Zeit, vor allen Dingen an heißen Tagen, vorgekommen, daß in den Müllgefäßen bis zu 10 Zentimeter vergorener Schlamm von Speiseresten und sonstigem Unrat war. Derartige Zustände können im Interesse der Volksgesundheit nicht geduldet werden.

Schwäbisch Gmünd, den 11. August 1951

Der Oberbürgermeister

Besoldungssatzung

Durch den Beschluß des Gemeinderats vom 28. 6. 1951 § 202 mit Genehmigung des Innenministeriums vom 31. 7. 1951 geänderte Besoldungssatzung liegt in der Zeit vom 18. bis 24. August 1951 auf dem Rathaus Zimmer 10 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Schwäbisch Gmünd, 13. August 1951

Bürgermeisteramt

Allgemeine Nacheichung

Die allgemeine Nacheichung der Handelsmeßgeräte und der Edelmetall-Industrie wird ab 13. August vom Eichamt Aalen in der Stadt Schwäbisch Gmünd einschließlich des Stadtteils Wetzgau vorgenommen.

Die Eichung findet in Schwäbisch Gmünd in der Eichstelle im Kornhaus; in Wetzgau im Gasthaus zur „Krone“ statt.

Nacheichpflichtig sind alle Meßgeräte (Waagen, Gewichte, Maßstäbe, Flüssigkeitsmaße usw.), mit denen beim Verkauf oder Einkauf gemessen oder gewogen wird oder die zu diesem Zweck bereitgehalten werden oder mit denen der Preis für eine Arbeit, der Arbeitslohn oder eine sonstige Leistung (Gebühr, Fracht, Abgabe usw.) bestimmt wird und die das Jahreszeichen 1949 oder ein früheres Jahreszeichen tragen.

Nacheichpflichtig sind auch die Meßgeräte der Bauern und Landwirte sowie der Personen, die in der Landwirtschaft oder im Gartenbau oder in einem Zweig davon über den eigenen Bedarf hinaus erzeugen und die regelmäßig den Ueberschuß verkaufen.

Die Meßgeräte sind gut gereinigt zur Nacheichung vorzulegen. Meßgeräte, die am Aufstellungsort nachgeeicht werden müssen, z. B. festgemachte Waagen, Neigungswaagen, schwere Brückenwaagen, Oelmeßapparate usw. sind dem Eichbeamten rechtzeitig anzumelden.

Die Eichgebühren sind mit der Abfertigung der Gegenstände fällig und sogleich zu bezahlen.

Wer bei der späteren polizeilichen Nachschau im Besitz von nicht rechtzeitig nachgeeichten Meßgeräten angetroffen wird, hat Bestrafung zu erwarten. Außerdem sind bei einer nachträglichen Nacheichung höhere Gebühren zu entrichten.

Die in den Eichlisten aufgeführten Meßgerätebesitzer werden vom Eichamt Aalen über den Tag, Zeitpunkt und das was bei der Nacheichung zu beachten ist, durch Postkarte verständigt.

Schwäbisch Gmünd, den 9. August 1951

Bürgermeisteramt
Amt für öffentliche Ordnung

Fundsachen

Beim Amt für öffentliche Ordnung — Fundamt — der Stadt Schwäbisch Gmünd sind in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli 1951 nachfolgend aufgeführte Gegenstände als gefunden gemeldet und noch nicht abgeholt worden. Sie können in den üblichen Sprechstunden (täglich, ausgenommen mittwochs, von 9 bis 12 Uhr, mittwochs von 15 bis 17 Uhr) von den rechtmäßigen Besitzern in Empfang genommen werden:

Eine Damenstrickweste weiß; 1 Rasierapparat „F 309 156“; 1 Felgenansatzschlüssel für Kfz.; Bargeld, einmal 4.— DM; 1 ärmelloser Herrenpullover; 1 Taschenmesser mit 2 Klingen; 1 Füllhalter „Artus“; 1 buntfarbig gewürfelter Kinderkittel mit 2 Spielsachen; 1 weiße Damenstrickjacke mit aufgestickten Blumen; 1 Brille mit hellgelbem Gestell; 1 Kinderregenumhang; eine vergoldete Halskette; 1 rot-blau-weiß karierter Schirm; eine Armbanduhr; 1 Aktentasche mit Werkzeug; ein Füllhalter „Kaweco“; 1 silbernes Kettchen; eine gelbliche Tasche mit Tabletten und 1 Flasche Borwasser; 1 rote Umhängtasche; 1 Gartendrahtschere; 1 dunkelgrauer Kinderlodenmantel mit Kapuze; 1 brauner Geldbeutel mit Reißverschluß u. Inhalt; 1 Füller ohne Verschlußkappe; 1 gelbliche Strickweste „GS“; 1 Damenring mit Stein 835/000; 1 Ehering „E. B. 17. 9. 49“; Bargeld, einmal 10.— DM; 1 Stoffmäppchen für 2 Füllhalter und 1 Drehbleistift; 1 Füllhalter; 1 Sozius mit Reißverschluß für Motorroller; 1 Krawattennadel versilbert; 1 buntes Kinderwestchen; ein versilbertes Kettchen mit Kleeblatt; 1 Tennisring rot „Peter“; ein Knirpsschirm mit grauem Dreieckseidentuch; 1 Brotbeutel (fr. Wehrmacht); 1 rotes Umhängetäschchen aus Kunststoff.

Schwäbisch Gmünd, 16. August 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Gewerbliche Berufsschule Gmünd

Die Aufnahme der neueintretenden Schüler findet am Montag 3. September 1951 vormittags 8 Uhr in den Räumen der Schule, Waisenhausgasse 1, statt.

Schulpflichtig sind in Schwäbisch Gmünd

1. alle gewerblichen männlichen und weiblichen Lehrlinge, die in Schwäbisch Gmünd oder in einer Gemeinde beschäftigt sind, die dem Gewerbeschulverband angeschlossen ist,
2. alle An- und Ungelernten und solche, die noch keine Lehr- oder Arbeitsstelle haben, aus den oben angeführten Gemeinden.

Nicht schulpflichtig sind solche Jugendliche, welche

1. eine als ausreichenden Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannte Fachschule besuchen,
2. mindestens 24 Stunden wöchentlich am Unterricht einer anderen öffentlichen oder privaten Schule teilnehmen,
3. beim Eintritt in die Lehre das 18. Lebensjahr überschritten haben.

Für die Meldung verantwortlich sind sowohl die Arbeitgeber als auch die Erziehungsberechtigten. Eine Probezeit entbindet nicht von der Berufsschulpflicht.

Schulleitung

Hauswirtschaftliche Berufsschule Gmünd

Die Aufnahme der neueintretenden Schülerinnen findet am Montag 3. September 1951 vormittags 8 Uhr in Zimmer 10 der Maria-Kahle-Schule statt.

Schulpflichtig sind alle Mädchen unter 18 Jahren aus den Gemeinden Schwäbisch Gmünd mit Wetzgau, Mutlangen, Lindach und Großdeinbach, soweit sie nicht eine andere Berufsschule besuchen oder ihre Berufsschulpflicht nicht bereits erfüllt haben, gleichgültig ob sie in einem Arbeitsverhältnis stehen oder nicht.

Für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich sind die Arbeitgeber bzw. die Erziehungsberechtigten.

Schulleitung

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 4. bis 13. 8. 1951

Geburten: August: Werner, S. d. Robert Bruck, Kaufmann, Alfdorf, Schloßgartenweg; 5. Günther Werner, S. d. Erich Schönleber, Mechanikermeister, Lorch, Ofengasse 10; 6. Konstantin, S. d. Georg Kapuralos, Schuhmacher, Ziegelgasse 2; 7. Horst, S. d. Herbert Hofmann, Glaskugler, Ledergasse 55; 7. Helmut, S. d. Helmut Seng, Lackierer, Wäschenbeuren, Bahnhofstraße 299; 5. Waltraud, T. d. Bruno Müller, Schlosser, Spraitbach Kr. Schwäbisch Gmünd; 6. Karl, S. d. Josef Schlenska, Schmied, Bargau, Kreis Schwäbisch Gmünd; 6. Roswitha, T. d. Anton Klotzbücher, Landwirt, Straßdorf, Kreis Schwäbisch Gmünd; 8. Gerd, S. d. Albert Müller, Polizeioberwachtmeister, Alfdorf, Kreis Schwäbisch Gmünd; 10. Sepp-Ulrich, S. d. Josef Janota, Geschäftsführer, Haußmannstraße 27; 8. Monika, T. d. Josef Zeisel, Hilfsmechaniker, Täferrot; 9. Marion, T. d. Friedrich Winter, Mechaniker, Lindacher Straße 27; 10. Ulrich, S. d. Karl Reber, Gürtler, Sebaldstraße 30; 11. Gisela, T. d. Werner Schmidt, kaufm. Angestellter, Schlachthausstraße 10; 12. Günter Rudolf, S. d. Rudolf Fenz, Schreiner, Heubach, Hauptstraße 29; 12. Günter, S. d. Josef Eberhard, Härter, Mögglingen, Brühlstraße 40.

Sterbefälle: 9. Maria Zimmermann, Haustochter, Klösterlestraße 25, 67 J.; 8. Josef Schmidt, Landwirt, Watzenborn Steinberg Kreis Gießen, 75 J.; 11. Karl Forster, Fabrikarbeiter, Marktplatz 16, 55 J.; 13. Bernhard Kitzenmaier, Werkmeister, Rappenstraße 10/I, 62 J.; 13. Katharina Mangold geb. Schaal, Hausfrau, Oberbettringen, 70 Jahre

Eheschließungen: 10. Antoni Urbanowicz, Mechaniker, Vaihingen-Enz, und Marianne Boshowitsch geb. Kwjados, Hausfrau, Sankt Katharina 12—14; 10. Alois Michaelcik, Schreiner, Großdeinbach, und Anneliese Elsa Retter, Poliererin, Ledergasse 11; 10. Erich Schmid, Elektromechaniker, Beethovenstraße 12, und Katharina Betz, Friseusin, Kalter Markt 6; 11. Günter Kasper, Angestellter, Königsturmstr. 10, und Ruth Heller, Lehrerin, Ratgebweg 6; 11. Theodor Hopp, Friseur, Gartenstr. 5, und Ruth Auguste Stricker, Friseusin, Gartenstraße 5; 11. Alexander Gorka, Mechaniker, Obere Zeiselbergstr. 15, und Margarete Stribik, Hausgehilfin, Heugenstraße 21; 11. Friedrich Ernst Doskocil, Mechaniker, Haeselerweg 5, und Berta Elsner, Lohnbuchhalterin, Ledergasse 57; 11. Rudolf Lindner, Maschinenschlosser, Lorcher Straße 20/1, und Gabriele Bulling, ohne Beruf, Moltkestr. 21; 11. Albert Kaufmann, Werkmeister, Radgasse 1, und Luise Rieger geb. Maier, Hausfrau, Radgasse 1.

Aus dem Haushaltsplan der Stadt Schwäbisch Gmünd

(Fortsetzung)

Wir kommen zum Einzelplan 6 — Bau- und Wohnungswesen. Hier beträgt der Zuschußbedarf 676 511 DM (im Vorjahr 696 535 DM). Die Stadt betreibt keinen eigenen Wohnungsbau. Ihre Leistungen dafür bestehen hauptsächlich in der Bereitstellung von billigem Baugelände, in der Erschließung von Baugelände, in der 10jährigen Grundsteuerbefreiuung für den sozialen Wohnungsbau u. a. Maßnahmen. Außerdem ist die Stadt maßgeblich an den hiesigen gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen — der Siedlungsgesellschaft und dem Bauverein — beteiligt, die im letzten Jahr eine erfreuliche Bautätigkeit entfaltet haben. Das Gesellschaftskapital der Siedlungsgesellschaft beträgt jetzt 140 000 DM, die Stammeinlage der Stadt 105 000 DM (75 %).

Für Straßenbau und -unterhaltung sind 400 800 DM vorgesehen. Die für die Straßenunterhaltung eingestellten Beträge sind verhältnismäßig bescheiden, so daß man sich auch in diesem Jahr wieder mit einem nur oberflächlichen Flicken der Straßen wird begnügen müssen. Für Straßenneubauten sind 158 500 DM eingestellt; auch hier können nur die dringendsten Bedürfnisse befriedigt werden.

Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt erfordern einen Zuschuß von 407 776 DM (694 789 DM). Dabei kostet die Straßenreinigung rund 78 000 DM. Die Müllabfuhr hat trotz Gebührenerhöhung noch ein Defizit von 5000 DM, die Latrinenabfuhr ein solches von 8000 DM. Beim Feuerlöschwesen decken sich z. Zt. Ausgaben und Einnahmen. Die Feuerwehrabgabe bringt 34 000 DM. Für das Freibad im Schießtal sind 137 620 DM notwendig; es muß damit gerechnet werden, daß das Bad jährliche Zuschüsse erfordert.

Die Wirtschaftsunternehmen der Stadt erbringen einen Ueberschuß von 563 789 DM (im Vorjahr 572 041 DM). Neben den Steuereinahmen bilden ja die Erträge der Stadtwerke das Rückgrat der städt. Finanzen. Diese Stadtwerke zahlen aus ihren Erträgnissen an Steuern und Lastenausgleich im Jahr 1951 nicht weniger als 327 000 DM. — Beim Gaswerk wird mit einer Gasabgabe von 6,9 Millionen cbm gegenüber 7,4 Millionen im Vorjahr gerechnet. Ein Großabnehmer (Cäcilienhütte) fällt weg. Beim Elektrizitätswerk nimmt die Stromabgabe weiter zu. Sie betrug im Vorjahr 14,9 Millionen Kilowattstunden, während heuer 17,7 Millionen angenommen werden. Beim Wasserwerk ist der Verbrauch wie im Vorjahr mit 1,6 Millionen cbm veranschlagt. Das Stadtbad wird trotz Erhöhung der Badepreise wohl einen Verlust von 30 000 DM aufweisen.

Zahlreiche Erneuerungen und Erweiterungen müssen bei den Stadtwerken auf spätere Jahre verlegt werden, obwohl ihre Ausführung wirtschaftliche Vorteile brächte. Der endgültige Finanzplan gleicht im wesentlichen dem vom Gemeinderat aufgestellten vorläufigen Plan: für die Ausmauerung von Oefen und die Aufstellung von Zentralgeneratoren im Gaswerk werden 150 000 DM benötigt. Der Ausbau der Benzolanlage (3. Teil) erfordert 45 000 DM. Zur Sicherstellung der Wasserversorgung im Stadtteil Wetzgau/Rehnenhof muß eine neue Leitung mit einem Aufwand von 100 000 DM gebaut werden u. a. m.

Stadt und Hospitalverwaltung haben zusammen 905 ha Waldbesitz, in dem im Forstwirtschaftsjahr 1951 5400 Festmeter Holz geschlagen werden. Die Stadt erzielte dabei einen Ueberschuß von 58 309 DM. (Forts. folgt)

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Beihilfen zur Brennstoffbeschaffung

Unterstützungsempfänger und sonstige Hilfsbedürftige mit geringem Einkommen können in dringenden Fällen auf Grund von Gutscheinen Beihilfen zur Ermöglichung des rechtzeitigen Einkaufs ihres Winterbrennstoffbedarfs bekommen. Die Beihilfen werden später auf die von Bund und Land in Aussicht zu nehmenden allgemeinen Winterbeihilfen angerechnet. Bei der Antragstellung sind für alle Haushaltsangehörige Nettoverdienstbescheinigungen vorzulegen.

Anträge werden vom Montag 20. August an in nachstehend aufgeführter Reihenfolge auf Zimmer 7 des Rathauses entgegen genommen:

Buchstaben A—D am Montag 20. und Dienstag 21. 8. 1951
Buchstaben E—G am Mittwoch 22. und Donnerstag 23. 8. 1951
Buchstaben H—K am Freitag 24., Samstag 25. und Montag 27. 8. 1951
Buchstaben L—N am Dienstag 28. und Mittwoch 28. 8. 1951
Buchstaben O—R am Donnerstag 30. und Freitag 31. 8. 1951
Buchstaben S, Sch, Sp, St am Samstag 1., Montag 3. und Dienstag 4. 9. 1951
Buchstaben T—Z am Mittwoch 5. und Donnerstag 6. 9. 1951.

Lorch, den 15. August 1951
Bürgermeisteramt

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 31. Juli 1951

1. Auseinandersetzung zwischen dem Gemeinderat Lauber (KP) und dem Bürgermeister

Nach seinem Erscheinen übergibt Gemeinderat Lauber (KP) einen schriftlichen Antrag an den Gemeinderat. Der Antragsteller bittet den Gemeinderat um Gelegenheit zu einer öffentlichen Erklärung wegen Aeußerungen, welche der Bürgermeister in einer öffentlichen Sitzung des Arbeitsgerichts Schwäbisch Gmünd am 19. Juli getan habe, und die die Ehre und das Ansehen des Antragstellers als Kommunalpolitiker angeblich schwer schädigten. Der Bürgermeister entgegnet dem Antragsteller, der Gemeinderat sei nicht dem Bürgermeister vorgesetzt, er sei auch kein Forum, vor dem über Dinge debattiert werden könne, welche nicht zum Aufgabenkreis der Gemeinde gehören. Er empfehle dem Antragsteller, sich beschwerdeführend an die Kommunalaufsichtsbehörde zu wenden. Der Antrag des Bürgermeisters, dem Gemeinderat Lauber in Sachen seines Antrages das Wort nicht zu erteilen, wird angenommen. Der unter Berufung auf die Geschäftsordnung gestellte Antrag des Gemeinderats Lauber, in eine öffentliche Debatte über die derzeit schwebende Arbeitsgerichtssache des Gotthilf Schwegler, früheren Stadtarbeiters, gegen die Stadt Lorch einzutreten, wird auf Vorschlag des Bürgermeisters mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Vorwürfe, welche Gemeinderat Lauber sodann über den Rahmen einer geschäftsordnungsmäßigen Bemerkung hinaus gegen den Bürgermeister erhebt, werden von diesem entschieden zurückgewiesen.

2. Organisations- und Personalfragen

a) In der Stadtbaumeisterfrage stimmt der Gemeinderat dem neuen Vorschlag des Bürgermeisters, von einem Ausschreiben in Stuttgarter Tageszeitungen entgegen dem Beschlusse vom 12. 7. 1951 (Amtsbl. Nr. 319) während des Ruhens der Angelegenheit abzusehen, zu.

b) Der Bürgermeister gibt bekannt, es sei nicht gelungen, zur Fertigung der Rechnungsabschlüsse der Stadtpflege entsprechend dem Beschluß vom 21. 6. 1951 (Amtsblatt Nr. 317) einen geeigneten Verwaltungsfachmann des gehobenen Dienstes ausfindig zu machen. Es sei die Tatsache zu verzeichnen, daß Verwaltungsfachleute des gehobenen Dienstes sehr gesucht sind. Die unaufschiebliche Aufgabe könne nur dadurch gelöst werden, daß zeitweilig eine andere Aufgabenverteilung in der Stadtverwaltung durchgeführt werde. Er, der Bürgermeister, habe vermöge seiner Organisationsbefugnis vorgesehen, den Ratschreiber Herkommer dermaßen von seinen eigentlichen Aufgaben zu entlasten, daß dieser mindestens halbtägig für Rechnungsabschlußgeschäfte freigemacht werde. Der Gemeinderat nimmt hievon Kenntnis.

c) Der Anlernling beim Bürgermeisteramt, Marianne Kreeb, hat mit dem heutigen Tage die zweijährige Lehrzeit beendigt. Der Bürgermeister erklärt, er sei mit den Kenntnissen und Leistungen des Anlernlings sehr zufrieden und beantrage, ihn mit Wirkung vom 1. 8. 1951 unter Einweisung in die Gruppe IX TOA. als Kanzleiangestellte beim Bürgermeisteramt anzustellen. Dem Antrag wird einstimmig entsprochen.

d) Die Entlohnung der Putzfrau des Rathauses, Frau Elisabeth Waldenmaier, wird auf Antrag der Stadtpflege zur Angleichung an die allgemeine Lohnerhöhung mit Wirkung vom 1. 4. 1951 von monatlich 80 auf 100 DM erhöht. Auf Antrag des Bürgermeisters wird ihr als Vergütung für die seither nicht entschädigte Mehrarbeit durch die Reinigung der Räume der Stadtpolizei und eines weiteren vom Grundbuchamt benützten Zimmers eine einmalige Nachzahlung von 200 DM verwilligt.

e) Auf Antrag des Bürgermeisters wird die Anschaffung eines kombinierten Akten- und Garderobeschrankes für das Amtszimmer des Bürgermeisters und eines großen Aktenschranks für die Stadtpflege genehmigt. Die Lieferung wird der Firma Karl Rösch, Büromöbelfabrik hier, übertragen.

3. Städtische Tierhaltungen

a) Der Stadttierarzt hat sich gutachtlich dahingehend geäußert, daß für die drei Teilorte Oberkirneck, Unterkirneck und Hetzenhof ein Bestand von drei Farren ausreiche. Es müsse deshalb geprüft werden, bei welcher der beiden mit je zwei Farren ausgestatteten Farrenhaltung in Oberkirneck und in Unterkirneck ein Farren abgezogen und der städtischen Regiefarrenhaltung in Lorch zugeführt werden könne. Das wünschenswerteste wäre eine zentrale Farrenhaltung für die genannten drei Teilorte. In Lorch selber, wo sowieso im Laufe der Zeit zwei der vorhandenen Farren verkauft werden müßten, genüge ein Bestand von vier Farren. Der Bürgermeister stellt fest, daß der an und für sich begrüßenswerte Vorschlag des Stadttierarztes vorerst nicht verwirklicht werden könne, weil bei einem der beiden Farren in Oberkirneck Trichomonaden festgestellt worden sind, und dieser Farren dadurch für den Deckakt hat gesperrt werden müssen. Der Gemeinderat ist im übrigen mit dem Vorschlag des Bürgermeisters einverstanden, daß Gemeinderat Mohring, Hetzenhof, gebeten werden soll, durch Verhandlung mit den Landwirten der Teilorte Oberkirneck, Unterkirneck und Hetzenhof eine günstige Lösung der Frage zu suchen.

b) Die Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Ziegenzüchter in Württemberg und Hohenzollern weist in einem Rundschreiben auf die Verpflichtung der Gemeinden nach dem Tierzuchtgesetz hin. Der Stadttierarzt stellt fest, daß die vorhandenen drei Ziegenböcke für die in der Stadt Lorch befindliche Zahl an deckfähigen Ziegen ausreichend seien.

c) Eberhalter Robert Häderle in Bruck hat auf die Notwendigkeit des Einkaufs eines neuen Ebers hingewiesen. Der Stadttierarzt bestätigt, daß es schon zur Zeit der Körung im letzten Herbst aus Gründen der Verhütung der Inzucht notwendig gewesen wäre, den in Bruck stehenden Eber zu verkaufen. Der Gemeinderat stimmt dem Wunsche des Eberhalters zu, auf der am 22. August in Schwäbisch Hall stattfindenden Zuchteberversteigerung einen neuen Eber einkaufen zu dürfen. Vertragsgemäß wird dann die Stadt die hälftigen Anschaffungskosten übernehmen.

Dem Eberhalter Häderle wird auf Antrag zur Angleichung an die Eberhaltung in Unterkirneck mit Wirkung vom 1. April 1951 ein jährliches Verpflegungsgeld von 370 DM statt seither 340 DM verwilligt.

4. Erstellung eines Schafstallgebäudes durch Landwirt und Schafhalter Karl Mayer hier

Im Hinblick auf die gegen die Erstellung des Schafstalles von den Grundstücksnachbarn vorgebrachten Einwendungen und die vom Staatl. Gesundheitsamt geäußerten Bedenken ersucht das Landratsamt Schwäbisch Gmünd, den Gemeinderat erneut zu hören, wie dies bereits in der Sitzung vom 29. 3. 1951 (Amtsbl. Nr. 309) geschehen ist. Die Rechtslage wird nochmals dargestellt. Das öffentliche Recht (Bauordnung und die derzeit noch gültige Ortsbausatzung) bietet keine Handhabe, das Bauvorhaben zu verhindern. Ob der Schafstall eine störende Anlage im Sinne des Nachbarrechts ist, kann nur der Richter im Zivilprozeß feststellen. Im Verlaufe der langen Debatte stellt Gemeinderat Kühfuß (SDP) den Antrag, der Gemeinderat solle dem Landratsamt gegenüber folgende Erklärung abgeben: „Der Gemeinderat wünscht nicht, daß der Schafstall auf dem vorgesehenen Platze erstellt wird." Bei der Abstimmung wird der Antrag mit 10 gegen 5 Stimmen angenommen.

5. Einbau eines Schlachtraums in Gebäude Nr. 49 Kirchstraße

Das Landratsamt Schwäbisch Gmünd hat in der schon länger anhängigen Sache Elmer mitgeteilt, es sei der Auffassung, daß unter gewissen Voraussetzungen die vom Gemeinderat am 16. 4. 1951 geäußerten Bedenken (Amtsbl. Nr. 31) nicht mehr ohne weiteres berechtigt sein dürften. Die Voraussetzungen bestünden darin, daß die Abwassergrube entsprechend der Forderung des Kreisbaumeisters geändert, und daß die Frage der Unterbringung der festen Schlachtabgänge befriedigend gelöst werde. Der Gemeinderat solle Gelegenheit bekommen, unter Berücksichtigung der nach der Ansicht des Landratsamts durchaus zutreffenden Ausführung des Kreisbaumeisters seinen in der Sache bisher eingenommenen Standpunkt nochmals zu überprüfen. Abgesehen davon seien die Eigentumsverhältnisse bezüglich der Flächen, auf welchen die beiden angebauten Pultdachschuppen stehen, eindeutig zu klären. Diese Frage beantwortet der Bürgermeister sofort dahingehend, daß er durch das Katasteramt habe feststellen lassen, daß nur die Fläche, auf welcher der Hauptteil des Gebäudes steht, Eigentum des Bauherrn Elmer ist, daß sich dagegen die beiden Pultdachschuppen auf städt. Grund und Boden befinden. Nach langer Debatte beschließt der Gemeinderat folgende Feststellung:

1. Elmer ist bis jetzt noch nicht an die Stadt wegen Ueberlassung des über sein Eigentum hinaus für das Bauvorhaben erforderlichen Platzes herangetreten.
2. Elmer hat noch keinen Platz zur Anbringung der Abfallgrube für die festen Schlachtabgänge nachgewiesen.
3. Solange die Voraussetzungen Ziffer 1 und 2 nicht geklärt sind, kann sich der Gemeinderat in der Sache nicht weiter aussprechen.

(Schluß folgt)

Rechtsfragen des Alltags

Harmlose Trinkgelder und strafbare Schmiergelder

Trinkgeld gibt der Privatmann, um bevorzugt bedient zu werden, und er denkt sich nichts dabei. „Trinkgeld" gibt aber auch der Geschäftsmann dem Angestellten oder Beauftragten seines Lieferanten oder Abnehmers, um bevorzugt beliefert zu werden oder seine Ware bevorzugt loszuwerden — er sollte sich schon etwas mehr dabei denken. Der Unterschied liegt darin, daß seine Konkurrenten (mit gewissem Recht) dieses Verhalten weit argwöhnischer beobachten, als es die privaten Trinkgeldgeber unter sich zu tun pflegen. Aus den „harmlosen Zuwendungen zur glatteren Abwicklung der Geschäfte" werden nämlich allzuleicht Schmiergelder, die die guten Sitten verderben.

Um den Wettbewerb sauber zu halten, enthält daher das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG.) in seinem § 12 eine der Vorschrift des Strafgesetzbuches über die Beamtenbestechung ähnliche Bestimmung. Danach wird derjenige, der solche Schmiergelder anbietet oder gewährt, ebenso bestraft wie derjenige, der sie fordert oder annimmt. Dabei handelt es sich um ein sog. Privatklagedelikt i. S. des § 374 StPO.; klageberechtigt ist jeder Gewerbetreibende der gleichen Branche und der einschlägige Fachverband.

Die Abgrenzung gegenüber der privaten Sphäre ist dadurch gegeben, daß die Vorteile „im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs" und an Angestellte oder Beauftragte eines „geschäftlichen Betriebes" gegeben sein müssen. Der Unterschied zu den harmlosen Trinkgeldern liegt darin, daß bei den Schmiergeldern eine Bevorzugung durch „unlauteres Verhalten" des Angestellten oder Beauftragten erstrebt wird — wobei nicht ein pflichtwidriges Verhalten gegenüber dem Dienstherrn gemeint ist, sondern Unlauterkeit gegenüber den Mitwettbewerbern. Eine Sektfirma z. B. gibt dem Kellner eines bekannten Lokals „Korkengelder", damit er den Gästen bevorzugt ihre Marke verkauft. Dem Lokalinhaber mag das gleichgültig sein, ja, er kann davon wissen und stillschweigend damit einverstanden sein. Aber die übrigen Sektfirmen werden das Vorgehen ihrer Konkurrentin und das des Kellners als unlauter empfinden und sich mit Recht dagegen wenden. — Der private Gast des Lokals, der dem Kellner ein Trinkgeld gibt, fällt schon deshalb nicht unter die Vorschrift des UWG., weil er es nicht im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs tut.

Nicht ganz verständlich nach dem rechtspolitischen Zweck der Vorschrift (Sauberhaltung der Wettbewerbssitten) ist es, daß folgender Fall nicht von ihr erfaßt wird: Ein Metzger gibt der Hausangestellten eines bestimmten Kunden jede Woche eine Geldprämie, damit sie ausschließlich bei ihm einkauft. Der Vorteil wird auch hier „im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs" gewährt — aber nicht an einen Angestellten eines „geschäftlichen Betriebs", mag auch der Kunde ebenfalls Gewerbetreibender sein. In krassen Fällen (etwa wenn der Metzger in gleicher Weise alle Hausangestellten des Wohnbezirks „schmieren" würde) bliebe u. U. der Weg über die Generalklausel des § 1 UWG. offen. Anders wäre der Fall, wenn derselbe Metzger den Koch einer Gastwirtschaft bestechen würde, damit dieser für seinen Arbeitgeber das Fleisch bei ihm bezieht.

(„Die Fundstelle" (R. Boorberg-Verlag) Heft 3/1950.)

Achtet auf den
Kartoffelkäfer
ZENTRALE FÜR SCHADENBEKÄMPFUNG BERLIN W35

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 323 Schwäbisch Gmünd, Samstag, 25. August 1951 Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Devisen für Auslandsreisen

Für den nichtgeschäftlichen Reiseverkehr (Besuchsreisen) stehen Devisen für August und September nicht mehr zur Verfügung. Ob für Oktober und die darauffolgenden Monate ein Devisenkontingent zugeteilt wird, kann noch nicht gesagt werden. Rechtzeitige Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt.

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche sowohl in Weilerstoffel, Gemeinde Waldstetten, als auch in Nenningen und Schnittlingen, Kreis Göppingen, gilt als erloschen. Die früher angeordneten Schutzmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Freigabe von Kraftfahrzeugen, Schreib- und Büromaschinen

aus der französischen Requisition

Die französische Besatzungsmacht beabsichtigt, nicht mehr erforderliche Kraftfahrzeuge, Schreib- und Büromaschinen freizugeben. Die zur Freigabe vorgesehenen Kraftfahrzeuge, Schreib- und Büromaschinen sind in einer hier vorliegenden umfangreichen Liste mit Marke, Fabrik-Nr., Fahrgestell-Nr. und Motor-Nr. zusammengestellt.

Personen, die glauben, auf die in vorgenannter Liste erfaßten Kraftfahrzeuge, Schreib- und Büromaschinen Eigentumsansprüche zu haben, können die Nummern der zur Freigabe vorgesehenen Maschinen bis zum 31. 8. 1951 beim Amt für Besatzungsleistungen (Landratsamt, Zimmer Nr. 6) erfragen.

Die Manuskripte für das Amtsblatt

gehen teilweise zu spät ein. Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Einsendungen möglichst schon am Mittwoch bis 17 Uhr, spätestens jedoch am Donnerstag bis 12 Uhr dem Landratsamt vorliegen sollten. Manuskripte bitte nur einseitig beschreiben, Zwischenraum und Rand lassen.

Sprechzeiten beim Landratsamt

und den Kreisverbandsbehörden

Die Sprechzeiten des Landratsamts und der Dienststellen des Kreisverbands sind:

Dienstag bis Freitag von 8—12 Uhr,

Sprechzeiten des Landrats: Dienstag bis Freitag von 11—12 Uhr.

Schlußleuchten, Rückstrahler

und andere lichttechnische Einrichtungen an Straßenfahrzeugen

Es besteht Veranlassung zu dem Hinweis, daß Schlußleuchten, Rückstrahler und andere lichttechnische Einrichtungen an Straßenfahrzeugen nach § 22 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen.

Die amtliche Bauartgenehmigung wird nur erteilt, wenn durch ein Gutachten des mit der Prüfung beauftragten Lichttechnischen Instituts der Technischen Hochschule in Karlsruhe der Nachweis der Vorschriftsmäßigkeit der Geräte erbracht ist. Anträge auf Prüfung lichttechnischer Einrichtungen nimmt das genannte Institut unmittelbar entgegen; den Anträgen müssen zwei gleiche Ausfertigungen (Muster) des zu prüfenden Geräts beigefügt werden. Auf jedem Muster müssen Name und Wohnung des Herstellers oder die eingetragene Schutzmarke außen sichtbar und dauerhaft angebracht sein.

Die Verwendung nicht geprüfter lichttechnischer Einrichtungen an Straßenfahrzeugen ist nicht statthaft.

Verkehrsabteilung

Rentenzahlung für September 1951

(Zwei unterschriebene Rentenempfangsscheine mitbringen!)

Am Mittwoch 29. August 1951
KB-Leistungen und Angestellten-Renten

Am Freitag 31. August 1951
Versicherungsrenten (1501—4000, 4901—8000) sowie Unfall-, Knappschafts- u. VAP-Renten

Am Samstag 1. September 1951
Versicherungsrenten (1—1500)

Die Empfänger von Angestellten-, Invaliden- und Knappschaftsrenten, soweit die Renten erhöht wurden, werden gebeten, zwei unterschriebene Rentenempfangsscheine mitzubringen. Auf den Rentenempfangsscheinen für September sind nochmals die seitherigen nicht erhöhten Beträge anzugeben. Auf dem zweiten Schein ist in der Monatsspalte anzugeben: Juni und September 1951 — Nachzahlung. Die Nachzahlungsbeträge sind dieselben wie bei der August-Rentenzahlung.

Postamt Schwäbisch Gmünd

Die Meldepflicht der Arbeitslosen-Unterstützungsempfänger

Die Kontrollmeldung der Arbeitslosen hat den Sinn, Arbeit zu erlangen. Das wird vielfach von Arbeitslosen, die schon lange „stempeln", insbesondere von weiblichen Unterstützungsempfängern, die den Kontrollgang zum Arbeitsamt als etwas Lästiges, zum mindesten als eine Störung ihrer Haushaltarbeit empfinden, ganz vergessen.

Die Meldepflichtigen sollen in der Regel zwei- bis dreimal in der Woche sich bei der zuständigen Stelle des Arbeitsamts zur Kontrolle und Ueberprüfung ihrer Arbeitsvermittlungsmöglichkeit melden. Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann aber auch häufigere, u. U. tägliche Meldung anordnen, für bestimmte Zeiten des Kräftebedarfs, für einzelne Personen oder Berufsgruppen, je nach dem es die Arbeitsmarktlage erfordert. Bei Verdacht von Schwarzarbeit kann neben wiederholtem Wechsel der Meldestunden mehrmalige Meldung am Tage vom Arbeitsamtsvorsitzenden angeordnet werden.

Je stärker die Streuung der Arbeitslosen über den ganzen Arbeitsamtsbezirk ist, desto häufiger wird das Arbeitsamt bei den Gemeinden (Bürgermeisterämtern) Meldestellen errichten müssen, um den Arbeitslosen unzumutbare allzulange Wegstrecken zu ersparen. Das geht aber auf Kosten des oben erwähnten Grundsatzes, daß der Zweck der Kontrollmeldung die Arbeitsvermittlung ist, denn dem Bürgermeister ist nicht zuzumuten, daß er bei der Abgabe des Kontrollstempels sich auch noch um die Vermittlung des Arbeitslosen kümmert, zumal er meist nicht selbst die Kontrollmeldung entgegennimmt, sondern dies einem Angestellten des Bürgermeisteramts überläßt. Kein Wunder, daß es im Hinterland und in den abgelegeneren Teilen des Arbeitsamtsbezirks mehr Dauerarbeitslose gibt als beim Hauptamt oder den Nebenstellen des Arbeitsamts, und daß dort die Unterstützungspsychose geradezu gezüchtet wird. Es soll daher nur in Ausnahmefällen den Gemeindeverwaltungen die Entgegennahme der Kontrollmeldungen übertragen werden und das Arbeitsamt muß unbedingt darauf bestehen, daß die weiter entfernt wohnenden Arbeitslosen wenigstens einmal im Monat persönlich beim Arbeitsamt oder bei den Nebenstellen erscheinen. Daneben müssen die Vermittler des Arbeitsamts trotz Mangel an Fahrtmöglichkeiten, trotz hohem Reisekostenaufwand und Organisationsschwierigkeiten öfter die Meldestellen der Gemeinden besuchen, um in steter Fühlung mit den Arbeitslosen zu bleiben.

Bei der Befreiung von der Meldepflicht sind grundsätzlich folgende Gesichtspunkte zu beachten: Im Vordergrund haben immer Vermittlungsbereitschaft und -möglichkeit zu stehen. Erst in zweiter Linie sind persönliche Belange des Arbeitslosen zu berücksichtigen. Wenn ein Arbeitsloser glaubhaft nachweisen kann, daß sich ihm auswärts eine Beschäftigungsmöglichkeit bietet, wird ihm zur Durchführung einer Reise zu diesem Zweck der Entschuldigungsstempel für einen oder mehrere Kontrolltage gegeben werden. Auch wenn ein plötzlicher Todes- oder Krankheitsfall in der Familie des Unterstützungsempfängers eintritt, der seine Anwesenheit an einem auswärtigen Ort dringend erforderlich macht, kann eine kurze Befreiung von der Meldepflicht erfolgen. Nicht aber kann der Arbeitsamtsvorsitzende für Reisen zu Verwandten, die man lange nicht mehr gesehen hat, oder für Erholungszwecke Meldepflichtbefreiungen geben, da immer sicherzustellen ist, daß der arbeitslose Meldepflichtige erreichbar ist, wenn sich eine Beschäftigungsmöglichkeit bieten sollte. An Weihnachten, Neujahr, Ostern, Pfingsten, auch während der Schulferien häufen sich immer die Anträge auf Meldepflichtbefreiung seitens arbeitsloser Männer und Frauen; sogar für Hochzeitsreisen oder Einladungen zu Verwandten wird mitunter der Entschuldigungsstempel für zwei Wochen und mehr von Arbeitslosen gewünscht. Daß dies nicht zulässig und abzulehnen ist, wird meist von den Antragstellern nicht eingesehen.

Meldeversäumnisse ziehen Verlust der Arbeitslosenunterstützung nach sich, und zwar auch für die vorhergegangenen meldefreien Tage. Auch unentschuldigtes Ueberschreiten der Meldestunden (Verspätungen) gilt grundsätzlich als Meldeversäumnis. Das Arbeitsamt geht dabei von der Ueberlegung aus, daß der Arbeitslose viel Zeit hat und sich ohne weiteres so einrichten kann, daß er die angesetzte Meldestunde nicht zu versäumen braucht.

Die bürgerkundliche Ecke

Unsere heutige Fortsetzung handelt weiterhin vom Kapitel „Bürgermeister".

Der Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderats

Wie es schon in der Abhandlung über den Gemeinderat ausgeführt wurde, besteht dieses Kollegium aus dem Bürgermeister und einer Anzahl ehrenamtlicher Mitglieder, wobei der Bürgermeister kraft Gesetzes den Vorsitz führt. Das Initiativrecht hat primär der Bürgermeister, d. h. der Gemeinderat entscheidet in der Regel darüber, was vom Bürgermeister an ihn herangetragen wird. Dabei ist der Einfluß des Bürgermeisters erheblich; er beginnt mit der Vorbereitung der Verhandlungen, die sachliches Eindringen in den Stoff und vorläufige Gestaltung der Stellungnahme mit sich bringt. Vorbereitung, Vorsitz und Leitung der Verhandlungen ermöglichen dem Bürgermeister auch, seiner Auffassung Geltung zu verschaffen und die Entscheidung auf seine Auffassung hinzulenken.

Der Bürgermeister ist auch Vollzieher der Beschlüsse des Gemeinderats. In dieser Eigenschaft muß er alles tun, was erforderlich ist, um den Beschlüssen des Gemeinderats den gewollten Erfolg zu verschaffen. Ist der Bürgermeister mit einem Beschluß des Gemeinderats nicht einverstanden, so muß er ihn trotzdem ausführen. Er ist aber weder verpflichtet noch berechtigt, einen gesetzwidrigen Beschluß auszuführen. Führt er solche Beschlüsse trotzdem aus, so haftet er dienststrafrechtlich. Die Beanstandung von Beschlüssen des Gemeinderats durch den Bürgermeister ist allgemeine Rechtskontrolle und der Ausdruck der obersten Verantwortung des Bürgermeisters für die gute Ordnung in der Gemeindeverwaltung.

Zu erwähnen ist hier noch das sogenannte Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er nämlich anstelle des Gemeinderats entscheiden; die auf Grund dieser Ermächtigung getroffenen Entschließungen sind voll gültig. Nicht als Ausdruck eines Aufsichtsrechts des Gemeinderats ist es anzusehen, wenn der Bürgermeister die Pflicht hat, dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung die Art der Erledigung mitzuteilen, sondern weil er für den Gemeinderat gehandelt hat.

Der Bürgermeister als Vorgesetzter der Gemeindebeamten, Angestellten und Arbeiter

Der Bürgermeister ist Vorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde. Als Leiter der Gemeindeverwaltung und als Vorgesetzter kann er ihnen für ihre dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen, denen sie auf Grund ihrer Gehorsamspflicht nachkommen müssen. Dienstvorgesetzter, also für rechtliche Entscheidungen über die personellen Angelegenheiten der Gemeindebediensteten zuständig, ist jedoch der Gmeinderat. Er kann dieses Recht zur Anstellung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern durch Hauptsatzung teilweise auf den Bürgermeister übertragen. Dies ist in der Praxis jedoch nur in größeren Gemeinden der Fall; in den kleineren Gemeinden besteht dafür auch kein Bedürfnis.

Der Bürgermeister als Betreuer der Einwohner

Nach § 48 Abs. 3 DGOA ist dem Bürgermeister ausdrücklich auferlegt, sich der Einwohner anzunehmen. Er erfüllt damit zu einem großen Teil auch die Vorschrift des § 2 DGOA, nach der die Gemeinden berufen sind, das Wohl ihrer Einwohner zu fördern. Dies ist eine schöne, wenn auch zeitraubende Aufgabe des Bürgermeisters, wenn er über das persönliche und fachliche Rüstzeug verfügt. Sie kann auch nur dann sinnvoll erfüllt werden, wenn die 6jährige Amtszeit weder vom Bürgermeister noch von der Einwohnerschaft als „drei Jahre Dankbarkeit und drei Jahre Stimmenfang für die Wiederwahl" angesehen

Aerztl. Sonntagsdienst am 26. August

Dr. Ehrhart, Katharinenstraße 9, Ruf 3077
Obere Apotheke, Marktplatz, Ruf 2718
Mittwoch nachmittag: Obere Apotheke und Mohrenapotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Tierarzt Faul, Bergschlößle, Ruf 2200

werden. Die Betreuung der Einwohner erstreckt sich hauptsächlich auf die Erteilung von Rechtsauskünften in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und auf die Hilfeleistung in allen übrigen Fällen, in denen die Einwohner der Unterstützung des Bürgermeisters bedürfen. Verschiedene Punkte sind in dieser Richtung auch gesetzlich geregelt; so der Sühneversuch oder die Beratung in Angelegenheiten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Die Hilfe endigt selbstverständlich da, wo sich die Interessen des einzelnen und der Gemeinde treffen. Der Bürgermeister darf also nicht etwa den Einwohner Y in seinem Rechtsstreit, den dieser gegen die Gemeinde führt, beraten, wohl aber kann er ihm eine weitgehende Rechtsmittelaufklärung geben.

Der Bürgermeister als staatliches Verwaltungsorgan

Die der Gemeinde zugewiesenen staatlichen Aufgaben werden in erster Linie vom Bürgermeister wahrgenommen. Der Gemeinderat hat hier im allgemeinen keine Funktionen und kann dem Bürgermeister bei der Erfüllung dieser Aufgaben auch keine Weisungen geben. Ein unbeschränktes Weisungsrecht hat vielmehr nur die unmittelbar übergeordnete staatliche Behörde, in deren Auftrag und an deren Stelle die Gemeinde die Aufgaben dieses Teils der Staatsverwaltung wahrnimmt. Als Auftragsangelegenheiten kommen hier vor allem die Tätigkeit des Standesbeamten, des Ratschreibers, der Ortsbehörde der Arbeiter- und Angestelltenversicherung und die Handhabung der Ortspolizei in Frage.

Die Vertretung des Bürgermeisters

Für den Fall, daß der Bürgermeister an der Erledigung seiner Dienstgeschäfte verhindert ist, hat der Gemeinderat einen oder mehrere Stellvertreter für ihn zu bestellen und gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung zu bestimmen. Die Stellvertretung tritt nur im Verhinderungsfall ein, der rechtlicher Natur (z. B. Befangenheit) oder tatsächlicher Natur (z. B. Dienstreise, Krankheit, Urlaub) sein kann. Der Stellvertreter hat die gleichen Rechte, Pflichten und Befugnisse wie der Bürgermeister. Obwohl dies nicht vorgeschrieben ist, werden die Stellvertreter vom Gemeinderat regelmäßig aus seiner Mitte gewählt; die Stellvertretung kann auch in der Weise geteilt werden, daß den Vorsitz im Gemeinderat ein Gemeinderatsmitglied, die Führung der Rathausgeschäfte ein Gemeindebeamter übernimmt. Nach jeder Erneuerungswahl des Gemeinderats, also nach jeweils drei Jahren, ist auch die Stellvertretung des Bürgermeisters neu zu regeln.

Verwandtschaftsbeschränkungen

Die beamtenrechtlichen Bestimmungen, die sich mit dem Ausschluß von Beamten allgemein oder bei der Vornahme bestimmter Verwaltungsgeschäfte befassen, bezwecken in der Regel die Freihaltung der Verwaltung von verwandtschaftlichen Einflüssen. Sie stellen Schutzeinrichtungen gegen die einseitige Handhabung öffentlicher Machtmittel, gegen Parteilichkeit und Korruption dar. Für den Bürgermeister ist ganz allgemein bestimmt, daß er mit seinen Stellvertretern und mit dem Gemeindepfleger nicht bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert sein darf. Zu den Gemeinderatsmitgliedern bestehen solche Beschränkungen nicht.

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Handelsregistereintragungen

Veränderungen, Abt. A:

Nr. 107 — 13. 8. 1951: Strickwarenfabrik Hermann Sieger in Lorch: Offene Handelsgesellschaft. Der Einzelkaufmann Hermann Sieger hat den Hubert Stähler als persönlich haftenden Gesellschafter in sein Handelsgeschäft aufgenommen und eine offene Handelsgesellschaft errichtet, die am 1. Juli 1951 begonnen und die bisherige Firma beibehalten hat. Der persönlich haftende Gesellschafter Hermann Sieger ist von der Vertretung ausgeschlossen.

Nr. 337 — 14. 8. 1951: J. F. Sick & Sohn in Schwäbisch Gmünd: Am 14. August 1951 wurde beigeschrieben: Das Geschäftslokal befindet sich seit 30. Juli 1951 infolge Umzugs Rinderbachergasse 15.

Nr. 288 — 17. 8. 1951: Kühbacher & Co. K. G. vorm. Rudolf Sippel in Heubach Krs. Schwäbisch Gmünd: Der Kommanditist Rudolf Sippel ist ausgeschieden und die Kommanditgesellschaft aufgelöst. Das Handelsgeschäft ist auf den persönlich haftenden Gesellschafter Peter Kühbacher, Kaufmann in Heubach übergegangen, der es als Einzelkaufmann unter der Firma Kühbacher & Co. weiterführt. Die Prokura des Kurt Salewski ist erloschen.

Veränderungen, Abt. B:

Nr. 9 — 8. 8. 1951: Bürgerliches Bräuhaus Gmünd Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schwäbisch Gmünd: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 22. Mai 1951 wurde das Stammkapital auf 35 000 DM neu festgesetzt. Dementsprechend wurde Art. 4 des Gesellschaftsvertrags (Stammkapital) geändert.

Berufswünsche der Jugendlichen

Der Schulentlaß-Termin Ende Juli dieses Jahres brachte für die Berufsberatung des Arbeitsamts eine beträchtliche Steigerung in den Besucherzahlen. Die Eltern und die Schulentlassenen selbst fragen in erhöhtem Maß die Berufsberater und -beraterinnen um Rat bei der Wahl des zu ergreifenden Lebensberufes.

Es ist selbstverständlich, daß die Wirtschaftsstruktur eines Kreises oder Arbeitsamtsbezirks großen Einfluß auf die Berufswünsche der Jungen und Mädchen hat, die im Begriff stehen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Eine Berufslenkung, wie sie im Dritten Reich üblich war, gibt es nicht mehr; jeder soll möglichst den Beruf ergreifen, zu dem er Lust und Liebe hat und zu dem er auch die Befähigung mitbringt. Die Befähigung festzustellen, ist oftmals nicht leicht, zumal dann nicht, wenn der Ratsuchende überhaupt noch nicht weiß, welchen Beruf er ergreifen will. Erst eingehende Eignungsprüfungen, auf die der Berufsberater viel Zeit aufwenden muß, bringen zutage, ob bei dem betreffenden Jungen oder Mädchen auch die Voraussetzungen für den gewünschten oder angeratenen Beruf vorliegen.

In unserem Kreis gehen die Berufswünsche der männlichen Ratsucher überwiegend auf die Metallberufe, und zwar — in der Reihenfolge der Häufigkeit — in die Berufe des Mechanikers, Werkzeugmachers, Maschinenschlossers, Feinmechanikers, Elektromechanikers, Elektroinstallateurs, Kraftfahrzeughandwerkers, Uhrmachers, Bauschlossers und Flaschners. Dem gegenüber werden die vielen anderen Berufe wenig oder gar nicht gefragt und gewünscht. Auffallend hat das Interesse an den Bau- und Holzberufen besonders nachgelassen, ebenso die Nachfrage nach kaufmännischen Lehrstellen bzw. denen des Edelmetallgewerbes. Die früher namentlich vor der Währungsreform begehrten Lehrstellen des Bäcker-, Friseur-, Schneider- und Schuhmacherhandwerks, sowie des Gärtnerberufs sind kaum noch gefragt, weil die Jungen in diesen Berufen kein Fortkommen mehr sehen und ein Selbständigwerden in diesen Berufen nur selten möglich ist. Die neu angesiedelte glaserzeugende und glasveredelnde Industrie, die auch Nachwuchs sucht und keine schlechteren Verdienstmöglichkeiten bietet als z. B. die Metallindustrie, ist noch wenig im Kreis der Schulentlassenen bekannt; jedoch ist es in mehreren Fällen gelungen, auch dafür Interesse zu wecken und Lehrstellen zu besetzen, nachdem der Berufsberater mit einigen ratsuchenden Schulentlassenen Betriebe dieser Branche besucht und die Arbeitsvorgänge besichtigt hatte.

Bei den schulentlassenen Mädchen zeigt sich unter Zustimmung der Eltern in letzter Zeit wieder mehr und mehr Interesse für die Aufnahme einer hauswirtschaftlichen Tätigkeit von 1 bis 2 Jahren Dauer. Es darf dies als ein Zeichen dafür gedeutet werden, daß einsichtige Eltern Wert darauf legen, daß ihre Töchter erst einmal gründlich den Haushalt erlernen, ehe sie einen Beruf in der Industrie oder dem Gewerbe aufnehmen.

Gewerbl. Berufsschule Schwäb. Gmünd

Die Aufnahme der neueintretenden Schüler findet am Montag 3. September 1951 vormittags 8 Uhr in den Räumen der Schule, Waisenhausgasse 1, statt.

Schulpflichtig sind in Schwäbisch Gmünd

1. alle gewerblichen männlichen und weiblichen Lehrlinge, die in Schwäbisch Gmünd oder in einer Gemeinde beschäftigt sind, die dem Gewerbeschulverband angeschlossen ist,

2. alle An- und Ungelernten und solche, die noch keine Lehr- oder Arbeitsstelle haben, aus den oben angeführten Gemeinden.

Nicht schulpflichtig sind solche Jugendliche, welche

1. eine als ausreichenden Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannte Fachschule besuchen,

2. mindestens 24 Stunden wöchentlich am Unterricht einer anderen öffentlichen oder privaten Schule teilnehmen

3. beim Eintritt in die Lehre das 18. Lebensjahr überschritten haben.

Für die Meldung verantwortlich sind sowohl die Arbeitgeber als auch die Erziehungsberechtigten. Eine Probezeit entbindet nicht von der Berufsschulpflicht.

Schulleitung

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

2 Horizontalbohrwerker
2 Guillocheure f. Silberwarenfabrik
1 Meister für Karosserieflaschnerei
2 Goldschmiede nach Welzheim
1 Metallschleifer
1 Silberschleifer
1 Mechaniker
1 Werkzeugmacher
1 Betriebsschlosser oder Flaschner für Brauerei
1 Bauschlosser nach Lorch
1 Facettierer (Amethystschleifer)
1 Anzahl Glaskugler
5 Glasbläser nach Schorndorf (f. Christbaumschmuck)
1 Glasdrucker
1 Glaspresser für Hohlglas
1 Glasmachergehilfe
2 Montageschlosser nach Leinzell
1 Steinhauer (ledig)
3 Polierer und Beizer
1 Modellschreiner
1 Schreiner und Glaser
1 jüngerer Schreiner nach Wißgoldingen
1 Friseurgehilfe nach Plüderhausen
1 Stricker für Flachstrickmaschinen
1 Buchdruckmaschinenmeister
3 jüngere Bäcker bis zu 23 Jahren
2 jüngere Schneider für Industriebetrieb
1 Betriebsbuchhalter
1 Verkaufskorrespondent f. Großhdlg.
1 Konstrukteur für die Kraftfahrzeugbranche
1 jüngerer gut ausgeb. kaufm. Angestellter als Nachwuchskraft für guten Betrieb, muß aus der Metallbranche sein.

weiblich

Mehrere tüchtige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
3 Bedienungen perfekt
6 Küchenhilfen für Gaststätten
1 Köchin für Gasthaus (Sa/So)
1 Friseuse als Alleinkraft nach Heubach
2 gelernte Putzmacherinnen nach Göppingen
Einige gute Kontoristinnen mit Kenntnissen in Stenografie, Maschinenschreiben und Buchhaltung
1 Apotheker-Assistentin
1 Lebensmittelverkäuferin (Filialleiterin)
1 Metzgerei-Verkäuferin
1 Kindergärtnerin f. Heilstätte
1 Zimmermädchen
3 gelernte Motornäherinnen
1 gelernte Büglerin
3 Maschinenpoliererinnen zur Aushilfe für sofort

U. a. suchen Arbeit oder wollen sich verändern

1 erstklassiger Juwelenzeichner, 32 Jahre alt, verh. mit mehrjähriger Berufserfahrung
30jähriger Physiker, 9 Semester Techn. Hochschule Stuttgart ohne Abschlußexamen mit engl. und franz. Sprachkenntnissen, Führerschein Kl. III
31jähr. Verkäufer und Dekorateur mit Kenntnissen in Plakatschrift, Teilkenntnissen in Buchhaltung und Maschinenschreiben aus der Eisen-, Glas- und Porzellanbranche, verh.
43jähr. Kaufmann m. tadellosen Umgangsformen, guten Referenzen, Kenntnissen im Ein- und Verkauf, branchekundig in Textil-, Oel- und Kaffeebranche, Führerschein Kl. II und III, ledig gehend, sucht entsprechende Betätigung als Reisender für größeres Unternehmen
1 Auslandskorrespondent, 48 Jahre alt, Kenntnisse in spanisch, französisch und englisch, sucht sich zu verändern, led.
41jähr. Buchhalter, versiert im Verkauf, Kenntnissen in Kurzschrift, Briefwechsel, sucht Stellung
1 Kaufmann aus der Eisenwarenbranche, verh. 2 Kinder, Führerschein Kl. III, Kenntnisse im Plakatmalen und Dekorieren, verläßliche Kraft
1 Drehermeister sicht sich zu verändern
1 Uhrmachermeister, perfekt in allen vorkommenden Arbeiten
1 Optikermeister, 50 Jahre
einige jüngere Stahlgraveure und Werkzeugmacher in ungekündigter Stellung
1 Radiomechaniker, 31 Jahre
1 Lackierer der Autobranche, 29 Jahre alt, sucht Stelle als Vorarbeiter
1 Maurermeister, 30 Jahre, sucht Stelle als Meister oder Polier im Hoch- und Tiefbau
1 Müller mit langjähriger Praxis in Kunden- und Handelsmühlen
1 Konditor, 30 Jahre, verh.
1 Wirkmeister, 52 Jahre
1 Glasdrucker (Maschinendrucker), 46 J.
einige Kraftwagenführer Kl. II und III
2 jüngere Tapezierer und Polsterer
1 Drehermeister sucht sich zu verändern

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Blumenverkauf an Sonntagen

Nach dem Gemeinderatsbeschluß vom 9. 8. 1951 ist Blumengeschäften an Sonn- und Feiertagen — außer dem zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, Karfreitag und 1. Mai — der Verkauf frischer Blumen von 11 bis 13 Uhr gestattet.

Schwäbisch Gmünd, 18. 8. 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Erweiterung des Bebauungsplanes
der Rehnenhofsiedlung

Die durch Beschluß des Gemeinderats vom 28. 6. 1951 festgestellte

Erweiterung des Bebauungsplanes für das Gebiet Rehnenhofsiedlung zwischen Wetzgauer- und Ostlandstraße

ist durch Erlaß des Innenministeriums Württemberg-Baden vom 9. 8. 1951 Nr. V Ho. 2949 genehmigt worden.

Schwäbisch Gmünd, den 16. August 1951

Bauratschreiberei

Die städtische Volksbücherei

Münsterplatz 12 ist ab 23. August zu den nachstehenden Zeiten wieder geöffnet. Sie bietet bei geringen Leihgebühren und ausreichenden Leihfristen eine gute Auswahl aus dem lesenswerten Schrifttum.

Dienstag 15—18 Uhr, Mittwoch 15—18 Uhr, Donnerstag 10—14 Uhr, Freitag 10—12 u. 15—19 Uhr, Samstag 10—13 Uhr.

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 10—21. August

Geburten: Mechthilde, T. d. Rudolf Mürdter, Maurer, Großdeinbach; 11. Margarete, T. d. Hermann Abele, Landwirt, Alfdorf; 11. Karl-Heinz, S. d. Andreas Fürst, Maler, Mutlangen; 14. Beatrix, T. d. Klaus Krüger, Sprachenlehrer, Weißensteiner Straße 82; 16. Hans-Peter, S. d. Hans Maier, Kaufmann, Weißensteiner Straße 1; 13. Wolfgang, S. d. Franz Steffl, kaufm. Angest., Königsturmstraße 35; 17. Sonja, T. d. Gerhard Fischer, Hilfsarbeiter, Milchgasse 18; 16. Hermann Josef, S. d. Josef Stegmaier, Metallsäger, Heuchlingen; 16. Bernhard, S. d. Georg Haas, Hilfsmechaniker, Leinzell; 16. Susanne, T. d. Paul Müller, Kaufmann, Sebaldstr. 29; 15. Antonie, T. d. Eugen Albert Kaiser, Uhrmacher, Waldstetten; 16. Ilse, T. d. Karl Kappel, Former, Badmauer 9; 17. Margarete, T. d. Jos. Schweitzer, Schreiner, Justinus-Kerner-Straße 7; 18. Roland, S. d. Herward Frey, Polsterer, Waldstetterg. 22; 18. Karl, S. d. Georg Sanwald, Mechanikermstr., Ruppertshofen; 18. Gisela, T. d. Erich Frei, Angestellter, Gartenstraße 12; 17. Klaus, S. d. Karl Haag, Mechaniker, Hospitalgasse 1; 19. Rolf, S. d. Anton Reiger, Schreiner, Waldstetten.

Sterbefälle: 18. Vinzenz Baar, Hilfsarbeiter, Spraitbach, 53 Jahre; 15. Georg Roßmann, Altersrentner, Klarenbergstr. 85, 79 Jahre; 18. Immanuel Huber, Altersrentner, Lorch, 68 Jahre; 19. Max Köhler, Kaufmann, Marktplatz 16, 68 Jahre; 20. Sofie Ott, Rentnerin, Marktgäßchen 9, 79 Jahre; 21. Bertha Katzenwadel, Haustochter, Becherlehenstr. 19, 73 Jahre; 21. Franz Fischer, Bauer, Starrenhof, Gde. Rechberg, 63 Jahre.

Eheschließungen: 17. Reinhold Schönberger, Elektromonteur, Ledergasse 57, und Christine Sophie Hanusch-Kubin, Hilfsarbeiterin, Asylstr. 2; 18. Gerhard Ischinger, Steuerinspektor, Aalener Straße 29, u. Ingeborg Schlotz, Kindergärtnerin, Dornstetten, Kreis Freudenstadt; 18. Helmut Domhan, kfm. Angest., Ackergasse 9, und Ingeborg Diamant, kfm. Angest., Königsturmstr. 2; 18. Willy Joachim Tillmann, Angestellter, Eßlingen/N., und Marie Ernst, Näherin, Beethovenstraße 4; 18. Povilas Zymantas, Kraftfahrer, Buchhölzleweg 6—12, und Genovaite Burneckas geb. Sciukaite, Hausfrau, Buchhölzleweg 6—12; 20. Alfred Kucher, Konditormeister, Vordere Schmidgasse 18, und Barbara Margarete Engelhard, ohne Beruf, Wemding; 20. Josef Fuchs, Kaufmann, Olgastraße 61, und Margot Weida, Kontoristin, Hasenhaldestraße 20.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag, 26. August 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Teufel), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Teufel).

Mittwoch, 29. August: 20 Uhr Augustinuskirche (Teufel).

Sonntag, 26. August: 9.00 Uhr Straßdorf, Alte Kirche, 10.00 Uhr Rechberg, Betsaal (Rümelin), 10.00 Uhr Waldstetten (cand. theol. Richter).

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag 26. August: 9.30 Uhr Predigt (Eberlein) - Keine Christenlehre. - 14.30 Uhr Kinderkirche im Walde. — Mittwoch 29. August: 7.30 Uhr Betstunde.

Volksabstimmung am 16. September 1951

über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern

Am Sonntag 16. September 1951 findet die Volksabstimmung über die Neugliederung der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern statt. Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr.

A) Auflegung der Stimmlisten

Die Stimmlisten sind von Montag 27. August 1951 bis Sonntag 2. September 1951 je einschließlich auf dem Wahlamt, Rathaus Zimmer 15, öffentlich aufgelegt, und zwar

von Montag 27. 8. 1951 bis Freitag 31. 8. 1951
von 7—12 und von 14—17 Uhr,
am Samstag 1. 9. 1951 von 7 bis 12 Uhr und
am Sonntag 2. 9. 1951 von 9 bis 11 Uhr.

Jeder Stimmberechtigte, der die Stimmliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann deren Berichtigung während der öffentlichen Auflegung beantragen. Er hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder zu Protokoll beim Wahlamt gestellt werden.

Die in die Stimmliste aufgenommenen Personen erhalten in den nächsten Tagen eine Benachrichtigungskarte zugestellt. Stimmberechtigte, die die Benachrichtigungskarte nicht erhalten, versäumen nicht, die Berichtigung der Stimmliste vor Ablauf der Auflegungsfrist (2. 9. 1951) beim Wahlamt zu beantragen. Nach Ablauf der Auflegungsfrist können keine Berichtigungen der Stimmlisten vorgenommen werden.

B) Stimmberechtigung

a) stimmberechtigt ist, wer am Abstimmungstag

1. deutscher Staatsangehöriger ist oder einen von einer zuständigen Behörde des Landes ausgestellten oder anerkannten Flüchtlingsausweis besitzt;
2. das 21. Lebensjahr vollendet hat;
3. seit mindestens 3 Monaten im Abstimmungsgebiet wohnt.

Abstimmen kann nur, wer in einer der Stimmlisten der Stadt Schwäbisch Gmünd eingetragen ist oder einen Stimmschein eines zum Landesbezirk Württemberg des Landes Württemberg-Baden gehörenden Bürgermeisteramtes hat. Hat ein Stimmberechtigter mehrere Wohnsitze, so kann er seine Stimme nur einmal abgeben.

b) Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist:

1. Wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wem rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind;
3. wer rechtskräftig auf Grund des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg.Bl. S. 71) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 1078 zum Abschluß der politischen Befreiung vom 3. 4. 1950 (Reg.Bl. S. 30) die Wahlberechtigung verloren hat.

c) In der Ausübung des Stimmrechts sind behindert:

1. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind;
2. Straf- und Untersuchungsgefangene, sowie Personen, die in amtlicher Verwahrung gehalten werden.

C) Stimmscheine

Einen Stimmschein erhält auf Antrag:

1. Ein Stimmberechtigter, der in einer Stimmliste eingetragen ist,
   a) wenn er sich am Abstimmungstage während der Abstimmungszeit aus zwingenden Gründen außerhalb der Gemeinde, in deren Stimmliste er eingetragen ist, aufhält;
   b) wenn er nach Ablauf der Frist zur Auflegung der Stimmlisten seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt;
   c) wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Stimmschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen;
2. ein Stimmberechtigter, der in einer Stimmliste nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,
   a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung der Stimmliste zu beantragen;
   b) wenn er wegen Behinderung in der Ausübung des Stimmrechts gestrichen oder nicht eingetragen war, der Grund hiefür aber nachträglich weggefallen ist.

Stimmscheine haben nur innerhalb des Abstimmungsbezirks Gültigkeit, in dem sie ausgegeben sind. Demzufolge sind Stimmscheine der Bürgermeisterämter, die zum Land Baden oder Württemberg-Hohenzollern oder zum Landesbezirk Baden des Landes Württemberg-Baden gehören, nicht gültig. Der Stimmschein muß daher von einem zum Landesbezirk Württemberg des Landes Württemberg-Baden gehörenden Bürgermeisteramt ausgestellt sein.

Stimmscheine können

bis Freitag 14. 9. 1951

beim Städt. Wahlamt, Rathaus Zimmer 15, beantragt werden. Der Antragsteller hat den Grund zur Ausstellung eines Stimmscheines glaubhaft zu machen. Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt.

Bürgermeisteramt

Aus dem Haushaltsplan der Stadt Schwäbisch Gmünd

(Schluß)

Der Einzelplan 9 (Finanzen und Steuern) weist einen Ueberschuß von 1 928 415 DM auf (im Vorjahr 2 172 687 DM).

Das allgemeine Grundvermögen der Stadt zeitigt bei 211 498 DM Ausgaben nur 185 311 DM Einnahmen; das bedeutet also, daß der städt. Grundbesitz einen Zuschuß von rund 26 000 DM erfordert, ein bedenkliches Zeichen für die allg. Unrentabilität des Grundbesitzes. Vor 30 Jahren konnte er noch mit seinen Ueberschüssen zur Deckung der städt. Ausgaben herangezogen werden. Für Gebäudeunterhaltung sind 70 000 DM bereitgestellt, während das Stadtbauamt auf Grund der beim Bauumgang festgestellten Mängel mindestens 200 000 DM für notwendig gehalten hat.

An Finanzzuweisungen werden in diesem Jahr 607 997 DM erwartet; die Grundsteuer ist, wie schon berichtet, mit 656 600 DM angesetzt, die Gewerbesteuer mit 1,2 Millionen DM. Davon geht allerdings erst ein erklecklicher Betrag in Gestalt der sog. Gewerbesteuerausgleichszuschüsse an die Wohngemeinden der 4125 Arbeitnehmer, die wohl ihre Arbeitsstätte in der Stadt haben, aber außerhalb wohnen. Die Vergnügungssteuer ist mit 120 000 DM recht hoch angesetzt; die Getränkesteuer ist mit einem Ertrag von 50 000 DM, die Hundesteuer mit 21 000 DM veranschlagt.

Der Anteil der Stadt an der Kreisverbandsumlage wird mit 510 000 DM angenommen. Angesichts der unsicheren Gesamtverhältnisse kommt den Verstärkungsmitteln erhöhte Bedeutung zu. Diese wurden mit 138 222 DM eingesetzt, von denen 90 000 DM für die Lohn- und Gehaltserhöhungen vorgesehen sind.

Der Ausgleich des Haushaltsplans war schließlich nur möglich, weil aus dem Rechnungsjahr 1949 noch ein Ueberschuß in Höhe von 200 000 DM zur Verfügung stand.

Aus dem Haushaltsplan der Hospitalverwaltung

Die Hospitalverwaltung hat kraft alten Herkommens die Fürsorgeaufwendungen der Stadt zu tragen. Vorherrschende Aufgabe ist der Betrieb des Krankenhauses. Dieses schließt mit einem Abmangel von 11 578 DM ab, obwohl bei den Einnahmen an die oberste Grenze des Vertretbaren gegangen wurde. Erfreulich ist, daß die spitälischen Waldungen einen Überschuß von 33 154 DM ausweisen.

Das Krankenhaus mit seinen 150 Betten genügt schon lange nicht mehr. Der Erweiterungsbau (etwa 130 Betten) kommt nach den heutigen Berechnungen auf 2,6 Millionen. An Eigenmitteln stünden dafür bis in 1—2 Jahren 600 000 DM zur Verfügung. Mit einem Staatsbeitrag von 260 000 DM könnte gerechnet werden. Bleibt ein Betrag von 1 740 000 DM, der durch Fremdmittel beschafft werden müßte. Eine solche Schuld ist bei den derzeitigen Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt nicht aufzunehmen, außerdem ist der Schuldendienst nicht tragbar. Trotzdem sind im außerordentl. Haushaltsplan der Hospitalverwaltung die Kosten für den 1. Bauabschnitt (Rohbau und Teile des Innenausbaus) mit 1 Million eingestellt, damit gegebenenfalls die Möglichkeit besteht, eine Schuld aufzunehmen, wenn die Dinge sich so entwickeln sollten, daß die Inangriffnahme des Vorhabens vertreten werden kann.

Außerordentlicher Haushaltsplan der Stadtverwaltung

Für den 1. Bauabschnitt des neuen Volksschulhauses an der Rauchbeinstraße sind 1 Mill. DM erforderlich. Die Mittel werden durch Entnahmen aus der Schulraumbeschaffungsrücklage, der Gebäudeerneuerungsrücklage und aus dem allg. Kapitalvermögen, durch einen Staatsbeitrag, Grundförderungsbeiträge des Landesarbeitsamts und Schulden aus Kreditkapitalmitteln in Höhe von 193 000 DM aufgebracht.

Das Remsbrückenprojekt wird nach den derzeitigen Lohn- und Preisverhältnissen 825 000 DM kosten. Der 1. Bauabschnitt, der heuer zur Durchführung kommt, erfordert 485 000 DM. Zur Finanzierung trägt ein Staatsbeitrag von 188 500 DM bei. Das Landesarbeitsamt leistet in Form von Grundförderungsbeiträgen und Darlehen 33 750 DM.

Hauswirtschaftliche Berufsschule Gmünd

Die Aufnahme der neueintretenden Schülerinnen findet am Montag 3. September 1951 vormittags 8 Uhr in Zimmer 10 der Maria-Kahle-Schule statt.

Schulpflichtig sind alle Mädchen unter 18 Jahren aus den Gemeinden Schwäbisch Gmünd mit Wetzgau, Mutlangen, Lindach und Großdeinbach, soweit sie nicht eine andere Berufsschule besuchen oder ihre Berufsschulpflicht nicht bereits erfüllt haben, gleichgültig ob sie in einem Arbeitsverhältnis stehen oder nicht.

Für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich sind die Arbeitgeber bzw. die Erziehungsberechtigten.

Schulleitung

Hilferufe durch Fernsprecher

bei Feuer, Unfall, Krankentransport, Einbruch Fernsprechnummer 2100.

Bürgermeisteramt

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Oeffentliche Auflegung der Stimmlisten (Stimmkarteien)

für die Volksabstimmung am 16. September 1951 über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern

Die Stimmlisten (Stimmkarteien) für die Volksabstimmung am Sonntag 16. September 1951 liegen während der Zeit vom

Montag 27. August 1951 bis einschließlich Sonntag 2. September 1951 täglich je von 8—12 Uhr und von 14—18 Uhr

auf Zimmer 2 des Rathauses zur allgemeinen Einsicht auf. Jeder Stimmberechtigte, der die Stimmlisten (Stimmkarteien) für unrichtig oder unvollständig hält, kann deren Berichtigung beim Bürgermeisteramt (Rathaus, Zimmer 2) während der öffentlichen Auflegung beantragen; er hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich gestellt oder zu Protokoll gegeben werden. Ueber den Antrag entscheidet das Bürgermeisteramt unverzüglich. Gegen dessen Entscheidung kann binnen 3 Tagen Beschwerde beim Landratsamt erhoben werden.

Stimmberechtigt ist, wer am Abstimmungstag

1. nach Art 116 des Grundgesetzes Deutscher ist,
2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. seit mindestens drei Monaten im Abstimmungsgebiet wohnt,
4. nach den im Abstimmungsland geltenden Vorschriften weder vom Stimmrecht ausgeschlossen noch in der Ausübung des Stimmrechts behindert ist.

Hat der Stimmberechtigte mehrere Wohnsitze, so kann er seine Stimme nur einmal abgeben. Abstimmen kann nur, wer in die Stimmlisten (Stimmkarteien) eingetragen ist oder einen Stimmschein hat. Stimmscheine des Landesbezirks Württemberg des Landes Württemberg-Baden sind nur im Landesbezirk Württemberg gültig.

Lorch, den 22. August 1951

Bürgermeister: (gez.) Bareiß

*

Satzung über die Müllabfuhr

Der Gemeinderat hat am 19. 12. 1949/29. 3. 1951 beschlossen: Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit der Einwohner und aus Gründen der öffentlichen Ordnung erläßt der Gemeinderat auf Grund der §§ 3, Abs. 1, und 18 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes (Gesetz Nr. 30) vom 20. Dezember 1945, (Reg. Bl. 1946 Seite 5) folgende Satzung über die Müllabfuhr:

§ 1 Umfang und Anschlußzwang

Die Abfuhr des Kehrichts und ähnlicher Abfälle (Müll) aus jeder privaten Haushaltung wird innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks des Hauptorts Lorch durch die Stadt besorgt. Die Grundeigentümer und Haushaltungsvorstände sind zum Anschluß verpflichtet.

Ausgeschlossen von der Abfuhr sind Bauschutt, Unrat besonderer Art und der Abfall aus industriellen Betrieben. Einzelne Eimer von kleineren Betrieben mit gewerblichen Abfällen, welche nicht schwerer wiegen als der Inhalt normaler Gefäße, sind ohne Beanstandung abzuführen. Im übrigen können mit gewerblichen und industriellen Betrieben besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Gebäudeeigentümer u. Haushaltungsvorstände in nachstehend aufgeführten Straßen können die Müllabfuhr durch die Stadt nicht verlangen: Hohgartenstraße, Bäderhalde, In den Stumpengärten, In den Weingärten, Sonnenweg, Forstweg, Remsstraße, Obere Beurenbergstraße, Am Vogelsang und Schillerstraße.

§ 2 Befreiungen

Befreit vom Abfuhrzwang sind die hauptberuflichen Landwirte, nicht aber ihre Mieter.

In Einzelfällen kann das Bürgermeisteramt Ausnahmen zulassen.

§ 3 Abfuhrzeit

Die Abfuhrzeiten bestimmt das Bürgermeisteramt.

Bei Verzögerung der Müllabfuhr aus besonderen Gründen können an die Stadt keine Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Gebührenermäßigung gestellt werden.

§ 4 Zustand und Aufstellung der Müllbehälter

Die Haushaltungen sind verpflichtet, den Hauskehricht am Abfuhrtage rechtzeitig in handelsüblichen Mülleimern so an der Straße aufzustellen, daß der Verkehr nicht behindert wird. Die Behälter dürfen nicht überfüllt werden. Sie müssen durch einen Mann in den Müllwagen entleert werden können. Am 1. 4. 1952 soll möglichst jede anschlußpflichtige Haushaltung im Besitze eines handelsüblichen Mülleimers sein.

Nach der Entleerung sind die Behälter durch die Eigentümer alsbald von der Straße zu entfernen.

Ueberfüllte, schmutzige oder schadhafte Gefäße werden nicht entleert.

§ 5 Verbot der Durchsuchung

Die bereitgestellten Behälter dürfen von Dritten nicht nach Lumpen, Knochen oder sonstigen verwertbaren Gegenständen durchsucht werden. - Im Müll gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 6 Abfuhrgebühr

Für die Müllabfuhr kann vom 1. 4. 1952 an von jedem Anschlußpflichtigen eine Gebühr erhoben werden.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Müllabfuhrgebühren werden für jedes Rechnungsjahr auf 1. Oktober durch das Städt. Steueramt festgesetzt. Sie sind auf diesen Termin zur Zahlung fällig.

§ 8 Zwangsmittel

Zwangsmittel sind Zwangsgelder und die Zwangsersatzvornahme.

Bei Zuwiderhandlungen kann die Stadt zunächst ein Zwangsgeld androhen und dann nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist das Zwangsgeld festsetzen. Das gleiche gilt für die Ersatzvornahme.

Das Zwangsgeld kann sich bis zur Höhe von 100 DM belaufen.

Soweit eine Ersatzvornahme möglich ist, darf wegen des gleichen Tatbestandes nur einmal ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden.

§ 9

Ueber einfachere Anstände entscheidet das Bürgermeisteramt, über schwierigere der Gemeinderat. Gegen die Verfügung der Städt. Behörden sind die Rechtsmittel der §§ 29 und 30 DGOA. gegeben. Darüber hinaus steht nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Okt. 1946 (Reg. Bl. S. 221) und seiner Ausführungsvorschriften der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 10 Verwaltungszwangsverfahren

Die Zwangsgelder, die Kosten der Ersatzvornahme und die Müllabfuhrgebühren sind öffentlich-rechtliche Forderungen; sie werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Das Landratsamt Schwäbisch Gmünd hat die vorstehende Satzung durch Erlaß vom 10. Aug. 1951, GZ. 12/505, auf Grund des § 18 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes vom 6. 2. 1946 (Reg. Bl. S. 55) genehmigt.

Lorch, den 16. August 1951

Der Vorsitzende des Gemeinderats:
Bürgermeister Bareiß

Gemeinde Straßdorf

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1951

Auf Grund des § 86 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes Nr. 30 vom 6. Februar 1946, Reg.Bl. S. 55, (DGOA) wird die vom Gemeinderat am 24. Juli 1951 beschlossene Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1951 bekanntgemacht.

I.

§ 1. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in den Einnahmen auf 163 171 DM
in den Ausgaben auf 163 171 DM

im außerordentlichen Haushaltsplan

in den Einnahmen auf 0 DM
in den Ausgaben auf 0 DM

festgesetzt.

§ 2. Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe: Hebesatz 160 v. H.

Grundsteuer B für die Grundstücke: Hebesatz 120 v. H.

Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital: Hebesatz 350 v. H.

§ 3. Kassenkredite

—

§ 4. Darlehen

—

II.

Die nach § 86 Abs. 1 DGOA erforderlichen Genehmigungen sind vom Landratsamt Schwäbisch Gmünd mit Erlaß vom 20. August 1951 Gz. 12/534 erteilt worden.

III.

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 liegt gemäß § 86 Abs. 3 DGOA eine Woche lang, und zwar vom 27. August bis 3. September 1951 im Rathaus, Sitzungssaal, öffentlich aus.

Straßdorf, den 22. August 1951.

Bürgermeisteramt
Bürgermeister: gez. Beck

Ratschläge an alle Tierbesitzer

gegen Einschleppung der Maul- und Klauenseuche

Gehe nicht in fremde Ställe

Achte darauf, daß es auch Deine Kinder und Dein Personal nicht tun.

Laß keinen Fremden in Deinen Stall!

Sperre den Stall zwischen den Futterzeiten ab, damit nicht spielende Kinder und andere Unbefugte den Stall betreten können. Halte vor allem Händler und Metzger vom Eintritt in Deinen Stall ab. Mache keine Besuche in Seuchengebieten und empfange auch keine Besucher aus verseuchten Gebieten.

Stelle kein fremdes Vieh in Deinen Stall, auch nicht aus Gefälligkeit.

Fahre mit Klauentiergespannen nicht in gefährdete Orte oder an Plätze mit starkem Tierverkehr.

Laß Deine Hunde und Katzen nicht umherlaufen

und, wenn der Seuchenort nahe ist, sperre auch das Geflügel ein.

Wenn Du außer Haus warst, so reinige Hände und Schuhe und wechsle die Kleider,

ehe Du in den Stall gehst. Dies gilt besonders für neu eingestelltes Personal. Die Hände wäscht man mit Kernseife in einer heißen Sodalösung und das Schuhwerk desinfiziert man mit einprozentiger Natronlauge (10 g Aetznatron auf 1 Liter heißes Wasser).

Laß das Hoftor womöglich geschlossen

und zwinge Dich und jeden, der ein- und ausgeht, seine Schuhe zu desinfizieren! Das geschieht am besten dadurch, daß Du am Hofeingang und vor der Stalltür ein flaches Kistchen mit Sägemehl oder Torf aufstellst, das ständig mit einer einprozentigen Lösung von Aetznatron reichlich getränkt (patschnaß) ist. Es muß so breit sein, daß niemand darübersteigen kann, ohne mit der desinfizierten Masse in Berührung zu kommen.

Beachte häufig Deine Klauentiere

auch die Schweine, Ziegen und Schafe, ob sie gut fressen, gut stehen und munter sind! Die ersten Anzeichen der Maul- und Klauenseuche sind Freßunlust, schlechtes Stehen (Trippeln), Fieber (aufgesträubtes Haar), Milchrückgang, Speichelfluß und Schmatzen. Verdacht ist immer begründet, wenn mehrere Tiere zugleich oder kurz nacheinander diese Erscheinungen zeigen.

Melde den geringsten Verdacht sofort

dem Tierarzt, Bürgermeister oder Regierungsveterinärrat!

Laufe aber in Deiner begreiflichen Aufregung nicht von dem verdächtigen Tier weg mit speichelnassen Händen und ungereinigten Schuhen zum Rathaus oder zum Gemeindetelefon. Wer nach Dir die Türklinke oder den Telefonhörer anfaßt, trägt sicher die Maul- und Klauenseuche nach Hause. Wie leicht könntest Du dafür haftbar gemacht werden! Bist du in dieser Lage, dann schicke jemanden, der nicht im Stalle war, mußt Du selbst gehen, dann ziehe Dich um und reinige gründlich vor allem die Hände und das Schuhwerk.

Schütze Dich vor Schaden,

indem Du die angeordneten Vorsichtsmaßregeln beachtest.

Schütze Dich vor Strafe

und Schadenersatzpflicht, indem Du den geringsten Verdacht sofort anzeigst und alles vermeidest, was zur Verschleppung der Seuche beitragen könnte! Nach § 74 ff des Viehseuchengesetzes drohen Strafen bis zu zwei Jahren Gefängnis und bis zu 3000.— DM. Außerdem verliert der Schuldige jeden Anspruch auf Entschädigung bei Viehverlusten.

Sobald der geringste Verdacht der Maul- und Klauenseuche in Deinem Stalle besteht,

mußt Du Dich so verhalten, als ob die Maul- und Klauenseuche festgestellt wäre. Bis zur Feststellung durch den beamteten Tierarzt, von dem Du die weiteren Maßnahmen erfährst, ist es Deine Pflicht, alle Tiere im Stall zu lassen, mit Deiner Familie und Deinen Leuten daheim zu bleiben, **kein Tier, keine Milch, kein Gerät,** kurz: **überhaupt nichts** aus dem Hause und dem Hof zu lassen und den Zutritt für jedermann — ausgenommen Tierarzt, Arzt, Hebamme usw. — zu sperren.

Herausgegeben vom Innenministerium Württemberg-Baden, Veterinärabteilung.

Verantwortl.: Landrat Burkhardt, Schw. Gmünd
Druck der Rems-Druckerei, Schwäbisch Gmünd

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 324 Schwäbisch Gmünd, Samstag, 1. September 1951 Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Manöverschäden sofort melden!

Das Hauptquartier der US-Armee gibt in einem Rundschreiben bekannt, daß Schäden, die während der in Kürze zu erwartenden amerikanischen Manöver entstehen, spätestens innerhalb von 5 Tagen angemeldet sein müssen.

Jeder Geschädigte muß sich darüber im klaren sein, daß ein Schadensersatzanspruch nur anerkannt wird, wenn er den Beweis führen kann, daß der von ihm gemeldete Schaden von Angehörigen der US-Armee verursacht wurde. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, bei Schäden durch Fahrzeuge die Nummern der Fahrzeuge bzw. die Einheit, die auf den vorderen und hinteren Stoßstangen steht, zu notieren. Jeder Schaden muß genau beschrieben und durch Zeugenaussagen bestätigt sein.

Die Bewohner der Landgemeinden wenden sich zwecks Anmeldung solcher Manöverschäden an das zuständige Bürgermeisteramt.

Die Herren Bürgermeister werden gebeten, derartige Schadensmeldungen entgegenzunehmen bzw. aufzunehmen und unter Nennung des Anspruchstellers, der Schadensart und der Schadensstelle sofort dem Amt für Besatzungsleistungen fernmündlich bekannt zu geben.

Schäden im Bereich der Stadt Schwäbisch Gmünd sind unmittelbar beim Amt für Besatzungsleistungen (Landratsamt Zimmer Nr. 6) anzumelden.

Amt für Besatzungsleistungen

Hühnerpest ausgebrochen

Im Gehöft des Friedrich Stegmaier in Enderbach, Gemeinde Pfahlbronn, ist Hühnerpest ausgebrochen. Die vom Bürgermeisteramt Pfahlbronn angeordneten Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung sind genau einzuhalten.

Der Regierungsveterinärrat

Verdacht auf Pferderäude

In einem landwirtschaftlichen Anwesen in Strauben, Gemeinde Lorch, wurde Pferderäude-Verdacht festgestellt. Die örtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung sind zu beachten.

Auszahlung der Unterhaltshilfe

nach dem Soforthilfegesetz

Für die in der Stadt Schwäbisch Gmünd wohnenden Empfänger von Unterhaltshilfe findet die Auszahlung bei der Kasse des Kreisverbands Schwäbisch Gmünd, Uferstraße 6, statt und zwar

Mittwoch 5. September

von 8 bis 9 Uhr Buchstaben A bis B
von 9 bis 10 Uhr Buchstaben C bis G
von 10 bis 11 Uhr Buchstabe H
von 11 bis 12 Uhr Buchstaben I bis J
von 14 bis 15 Uhr Buchstabe K
von 15 bis 16 Uhr Buchstaben L bis M
von 16 bis 17 Uhr Buchstaben N bis P

Donnerstag 6. September

von 8 bis 9 Uhr Buchstaben R bis S
von 9 bis 10 Uhr Buchstaben Sch bis St
von 10 bis 11 Uhr Buchstaben T bis Z

Es wird gebeten, zur Auszahlung den Bescheid (Vorbescheid oder Beschluß) mitzubringen und die Auszahlungszeiten einzuhalten. Nachzügler können die Unterhaltshilfe erst bei der Auszahlung im nächstfolgenden Monat erhalten.

Falls der Unterhaltshilfeempfänger selbst nicht kommen kann, ist dem von ihm Beauftragten der Bescheid und eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.

An diesen beiden Tagen ist die Kreisverbandskasse für den übrigen Zahlungsverkehr geschlossen.

In den Kreisgemeinden erfolgt die Auszahlung durch die Gemeindekassen in der zweiten Hälfte des Monats September.

Amt für Soforthilfe

Warenablieferung

In letzter Zeit wurde festgestellt, daß Handelsvertreter ihre Kunden ohne vorherige Bestellung beliefern, d. h. ihre Waren gleich mitführen und ausliefern, obwohl sie nicht im Besitz eines Wandergewerbescheins sind.

Da von vielen Handelsvertretern derzeit das Geschäft in dieser Weise abgewickelt wird, muß erneut darauf hingewiesen werden, daß bei der Mitführung von Waren ein Wandergewerbeschein notwendig ist.

Am 3. September Schweinezählung

1. Auf Grund des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1532) in Verbindung mit dem Gesetz zur Aenderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 2. August 1951 wird

am 3. September 1951

eine Zählung der Schweine, Gänse und Enten

durchgeführt. Jeder Viehhalter ist verpflichtet, dem Zähler vollständige und richtige Angaben über das zu zählende Vieh zu machen, das sich in der Nacht vom 2. auf den 3. September 1951 in seiner Haushaltung befunden hat, gleichgültig, ob es dem Viehhalter gehört oder sich dort nur in Fütterung und Pflege befindet. Der Zähler ist berechtigt und verpflichtet, die Zahl der Tiere durch eigenen Augenschein festzustellen.

2. Bei der weiteren starken Vermehrung der Schweinehaltung und mit Rücksicht auf den Devisenbedarf ist eine zuverlässige Beurteilung der notwendigen Einfuhren von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Futtermitteln auf Grund von hieb- und stichfesten Zählergebnissen namentlich im Hinblick auf die neue Kartoffelernte weiterhin vordringlich. Verheimlichungen werden zum Schaden der heimischen Landwirtschaft immer noch beobachtet, auch die Exporterlöse unserer Industrie können dadurch unrationell verwendet werden.

Die Angaben der Viehhalter dürfen auf keinen Fall für steuerliche Zwecke verwendet werden.

3. **Strafbestimmungen.** Ganz abgesehen davon, daß hieb- und stichfeste Zahlen in erster Linie im Interesse der Landwirtschaft liegen, sind die Viehhalter gesetzlich verpflichtet, wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Wer die Auskünfte verweigert, wer falsche oder unvollständige Angaben macht oder den Zählern die Besichtigung von Ställen und Oertlichkeiten, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, verweigert, kann nach den geltenden Strafbestimmungen belangt werden.

4. **Umfang der Zählung.** Die Zählung erstreckt sich auf Schweine, Gänse und Enten. Es ist wahrscheinlich, daß die Viehzwischenzählung im September letztmalig als Totalerhebung durchgeführt werden wird. Damit ist auch die letzte Gelegenheit gegeben, die Gänse- und Entenbestände in ihrem vollen Umfang zu erfassen. Das Wassergeflügel, das regelmäßig bei der allgemeinen Viehzählung im Dezember gezählt wird, ist zu diesem Termin nicht mehr vollzählig. Bekanntlich wird aber gerade in den Monaten September bis November eine größere Zahl von Gänsen und Enten abgeschlachtet. Gleichzeitig soll die September-Zählung für die künftigen Jahre Aufschluß über das Verhältnis der September- zu den Dezember-Beständen geben.

5. **Verhalten bei Seuchengefahr.** Immer wieder muß beobachtet werden, daß einzelne Bürgermeister bei Ausbruch einer Seuche nicht wissen, ob zu zählen ist oder nicht. Es wird mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Zählung stattfindet, nur ist im Interesse der Viehhaltung alles zu vermeiden, was zur Verbreitung der Seuche beitragen kann. So dürfen nach § 3 der Verordnung des Innenministeriums über die Bekämpfung von Maul- und Klauenseuche vom 6. April 1938 (Reg. Bl. S. 136) im Sperrbezirk Gehöfte mit Klauentierhaltung nicht betreten werden. In der Schutzzone (15 km-Umkreis) ist dem Zähler das Betreten der Ställe und Standorte von Klauenvieh nicht gestattet. In diesen Fällen ist nach den Angaben des Viehhalters zu zählen. Führt die Befragung zu keinem Erfolg, dann hat der Zähler unter Mitwirkung des Bürgermeisters zu versuchen, die für die Eintragung notwendigen Angaben anderweitig zu beschaffen. Falls auch dies nicht möglich ist, werden die wahrscheinlichen Viehzahlen eingetragen. Hiervon und von einer Verweigerung der Angaben durch den Viehhalter macht der Bürgermeister dem Landrat Mitteilung.

Landrat

Die bürgerkundliche Ecke

Wir setzen das Kapitel „Bürgermeister“ fort.

Die Besoldung und Versorgung der Bürgermeister

Der Bürgermeister steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Gemeinde. Daraus ergibt sich ein grundlegender Unterschied zwischen dem Beamtenverhältnis und dem Angestellten- oder Arbeiterverhältnis. Während nämlich das Vertragsverhältnis eines Angestellten oder Arbeiters, auch wenn eine Beschäftigung bei einer Behörde erfolgt, rein privat-rechtlichen Charakter hat, beruht das Beamtenverhältnis auf öffentlich-rechtlichen Grundsätzen, die bei der Anstellung des Bürgermeisters in der Wahl durch die Bürger und in der Amtseinsetzung durch die Aufsichtsbehörde ihren Ausdruck finden. Mit dieser Anstellung überträgt die Gemeinde dem Bürgermeister ganz besondere Pflichten und sichert ihm dafür die gesetzlich festgelegten Rechte zu.

Die Besoldung der Bürgermeister

Die Besoldung des Bürgermeisters richtet sich nach dem schon mehrfach erwähnten Ortsvorstehergesetz von 1933 und nach den Bestimmungen des Reichsbesoldungsgesetzes von 1927 mit ihren zahlreichen Aenderungen. Demnach ist zu unterscheiden zwischen fachmännisch vorgebildeten Bürgermeistern, also solchen, die ordnungsmäßig als Verwaltungsbeamte ausgebildet sind und die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst abgelegt haben, und solchen, die aus irgend einem anderen Beruf stammend das Amt des Bürgermeisters übernommen haben. Diese Unterscheidung ist für die Besoldung insofern von Bedeutung, als die Fachortsvorsteher auf Grund ihrer Vorbildung befähigt und berechtigt sind, das gemeindliche Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen sowie die Steuergeschäfte selbständig mit eigener Verantwortung zu besorgen. Für Gemeinden, die einen nichtfachmännisch vorgebildeten Bürgermeister haben, werden diese Geschäfte von einem Beamten (Verwaltungsaktuar) geführt, den der Kreisverband eigens hierfür bestellt. Auf der einen Seite hat also der Nichtfachbürgermeister weniger Befugnisse und damit weniger Arbeit und Verantwortung. Auf der anderen Seite muß seine Gemeinde durch die sogenannte Verwaltungsaktuariatsumlage dem Landkreis die besonderen Kosten für den Verwaltungsaktuar anteilmäßig ersetzen. Dazu kommt, daß die Nichtfachbürgermeister vielfach noch einem anderen Beruf nachgehen, besonders in kleinen Gemeinden.

Parler-Oberschule für Jungen Schwäbisch Gmünd

Oberschule für Mädchen Schwäbisch Gmünd

Das neue Schuljahr 1951/52 beginnt am Montag, den 3. September. Die Schüler der Parler-Oberschule für Jungen haben sich um **9 Uhr 30**, die Schülerinnen der Oberschule für Mädchen um **9 Uhr** zum Unterricht einzufinden.

Die Schulleitungen

Die fachmännisch vorgebildeten Bürgermeister werden genau wie die übrigen Beamten in die Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnung eingereiht. Maßgebend hierfür ist die Größe der Gemeinde. Es ist z. B. ein Bürgermeister einer Gemeinde von 800—1500 Einwohner wie ein Inspektor, der Bürgermeister einer Gemeinde von 1501—2500 Einwohnern wie ein Oberinspektor und der Bürgermeister einer Gemeinde von 2501—4000 Einwohnern wie ein Amtmann besoldet. Ihr Gehalt setzt sich dabei aus dem Grundgehalt, dem Wohnungsgeldzuschuß und den Kinderzuschlägen zusammen. Je nach 2 Jahren steigen diese Bürgermeister innerhalb ihrer Besoldungsgruppe auf, bis sie die Endstufe er-

Aerztlicher Sonntagsdienst am 2. Sept.

Dr. Hohnerlein, Kapuzinergasse 4, Ruf 2504
Pfauenapotheke, Kornhausstraße 3, Ruf 2329
Mittwochnachmittag: Pfauenapotheke und Obere Apotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Hirner, Hasenhaldestraße 10a, Ruf 3909 reicht haben. Nicht vollbeschäftigte Ortsvorsteher erhalten den Teil des Diensteinkommens, der dem Maße der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

Die nicht fachmännisch vorgebildeten Bürgermeister erhalten (ebenfalls nach der Größe der Gemeinde gestaffelt) eine einheitliche jährliche Besoldung, in der Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß enthalten sind. Kinderzuschläge werden an nicht fachmännisch vorgebildete Bürgermeister nicht gewährt. Uebt ein nicht fachmännisch vorgebildeter Bürgermeister sein Amt als einzigen Beruf aus, so kann die zu gewährende Besoldung erhöht werden, höchstens jedoch um ein Viertel.

Zu diesen Besoldungen, die ja noch auf das Jahr 1933 bzw. auf das Jahr 1927 gründen, kommen augenblicklich die üblichen Teuerungszulagen. Neben der Besoldung kann, soweit es in den Verhältnissen begründet ist, den Bürgermeistern für den aus dem Amt erwachsenden besonderen Aufwand eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt werden, die in Gemeinden bis 1000 Einwohner 5 v. H., in großen Gemeinden 10 v. H. des Durchschnitts zwischen dem Anfangs- und Endgehalt der Besoldungsgruppe oder des festen Gehalts nicht übersteigen darf. Die Reisekosten, die dem Bürgermeister aus Anlaß von Dienstreisen entstehen, werden diesem auf Nachweis ersetzt. Zur Vereinfachung der Verwaltung ist aber zugelassen, daß alle Dienstreisen innerhalb des Landkreises durch eine jährliche Pauschvergütung abgegolten werden.

Der Bürgermeister darf auf seine laufenden Dienstbezüge, die monatlich im voraus bezahlt werden müssen, weder ganz noch teilweise verzichten. Diese Vorschrift bezweckt, die Unabhängigkeit des Bürgermeisters in jeder Hinsicht zu wahren, vor allem ein gegenseitiges Unterbieten bei der Bewerbung um ein Amt auszuschließen. Der Anspruch auf seine Dienstbezüge ist nur beschränkt pfändbar und damit auch nur beschränkt abtretungsfähig und der Aufrechnung durch den Dienstherrn unterworfen. Entstehen über die Besoldung Streitigkeiten, so kann der Bürgermeister sein Recht vor den ordentlichen Gerichten vertreten. (Art. 95 der Verfassung für Württ.-Baden.)

Die Versorgung der Bürgermeister

Die Beamten stellen ihrem Dienstherrn bedingungslos ihre ganze Arbeitskraft und ihre Fähigkeiten zur Verfügung. Ihre Besoldung ist im Vergleich zu gleichwertiger Tätigkeit in der freien Wirtschaft gering; ihr Treueverhältnis zum Dienstherrn und ihr Diensteid nehmen ihnen das Streikrecht. Dieses Treueverhältnis kann aber nicht einseitig zu Gunsten des Staates oder der Gemeinde sein, und so wird jeder gerecht empfindende Mensch den Beamten für ihr Alter oder ihre vorzeitige Dienstunfähigkeit eine angemessene Versorgung zuerkennen. Auch das Leben des Bürgermeisters ist nicht frei von Wechselfällen, und es wäre unbillig, ihm die übliche Versorgung der Beamten abzusprechen. Problematisch wird die Versorgungsfrage dann, wenn man an die relativ kurze Wahldauer von 6 Jahren denkt und an die Möglichkeit, daß zum Teil wirklich verdienstvolle Männer wegen einiger unpopulärer Maßnahmen nach dieser Zeit nicht mehr gewählt werden und damit fürs erste brotlos sind.

(Fortsetzung folgt)

Preisauszeichnung

Verbot der Kopplung und des Kettenhandels, sowie der OR-Geschäfte

Der Bundesminister für Wirtschaft hat in einem Erlaß an die Preisbildungsstellen folgendes ausgeführt:

„Auf einer von dem Industrie- und Handelskammertag in Bonn kürzlich einberufenen Sitzung sämtlicher Industrie- und Handelskammern der Bundesrepublik ist einmütig die Auffassung vertreten worden, daß der Preisauszeichnungspflicht erhöhte Bedeutung zukommt und ihre Einhaltung durch sinnvolle Maßnahmen der Preisüberwachung gesichert werden muß. Ebenso ist die Bekämpfung unzulässiger Kopplungs- und Kettenhandels-, sowie OR-Geschäfte für vordringlich erachtet worden.“

Die Geschäftsinhaber werden hiervon in Kenntnis gesetzt und darauf aufmerksam gemacht, daß der Kontrolldienst Anweisung erhalten hat, auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Preisauszeichnung künftig wiederum sein besonderes Augenmerk zu richten und bei der Feststellung von Zuwiderhandlungen nach den Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes unnachsichtig Anzeige zu erstatten.

Preisbehörde
Landratsamt

Hauptkörungen für Bullen, Eber und Ziegenböcke

am 3., 4. und 5. September 1951 im Kreis Schwäbisch Gmünd

Auf Grund des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) und der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 (RGBl. I S. 470) in der Fassung vom 20. November 1939 (RGBl. I S. 236) werden im Kreis Schwäbisch Gmünd folgende Hauptkörungen als Sammelkörungen für Bullen, Eber und Ziegenböcke durchgeführt:

Montag 3. September in Taubenhof 8.30 Uhr
für die Gemeindebezirke Taubenhof, Vorderhundsberg und Langenberg

Montag 3. September in Pfahlbronn 11.00 Uhr
für den Gemeindebezirk Pfahlbronn

Montag 3. September in Alfdorf 13.00 Uhr
für den Gemeindebezirk Alfdorf

Montag 3. September in Lorch 16.00 Uhr
für die Gemeindebezirke Lorch, Bruck und Strauben

Montag 3. September in Oberkirneck 17.00 Uhr
für die Gemeindebezirke Oberkirneck, Unterkirneck und Rattenharz

Montag 3. September in Waldhausen 18.30 Uhr
für die Gemeindebezirke Waldhausen und Weitmars

Dienstag 4. September in Eschach 8.00 Uhr
für die Gemeindebezirke Eschach, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen und Untergröningen

Dienstag 4. September in Leinzell 10.00 Uhr
für die Gemeindebezirke Leinzell, Göggingen, Heuchlingen, Iggingen und Täferrot

Dienstag 4. September in Herlikofen 11.00 Uhr
für den Gemeindebezirk Herlikofen

Dienstag 4. September in Schwäbisch Gmünd 12.00 Uhr
für den Stadtbezirk Schwäbisch Gmünd

Dienstag 4. September in Mutlangen 14.00 Uhr
für die Gemeindebezirke Mutlangen, Lindach und Großdeinbach

Dienstag 4. September in Spraitbach 15.00 Uhr
für die Gemeindebezirke Spraitbach und Durlangen

Dienstag 4. September in Hintersteinenberg 16.00 Uhr
für die Gemeindebezirke Hintersteinenberg und Vordersteinenberg

Dienstag 4. September in Wißgoldingen 17.00 Uhr
für die Gemeindebezirke Wißgoldingen und Rechberg

Mittwoch 5. September in Straßdorf 8.00 Uhr
für die Gemeindebezirke Straßdorf, Waldstetten und Maitis

Mittwoch 5. September in Weiler i.d.B. 9.00 Uhr
für die Gemeindebezirke Weiler i. d. B. und Degenfeld

Mittwoch 5. September in Oberbettringen 10.00 Uhr
für die Gemeindebezirke in Oberbettringen und Bargau

Mittwoch 5. September in Oberböbingen 11.00 Uhr
für die Gemeindebezirke Oberböbingen, Heubach, Lautern, Mögglingen und Unterböbingen

Mittwoch 5. September in Bartholomä 14.30 Uhr
für den Gemeindebezirk Bartholomä und den Amalienhof und Kitzinghof.

Zu diesen Hauptkörungen sind sämtliche im Kreis Schwäbisch Gmünd befindlichen

13 Monate alten und älteren Bullen und 6 Monate alten und älteren Eber sowie Ziegenböcke vorzuführen.

Dies gilt nicht nur für die zum öffentlichen Decken, sondern auch für die im Privatbesitz befindlichen und ausschließlich zum Decken eigener weiblicher Tiere verwendeten männlichen Zuchttiere.

Von der Vorführung befreit sind männliche Zuchttiere, die innerhalb der letzten 3 Monate auf einer Sonderkörung gekört wurden, sowie Bullen, die nicht zur Zucht benützt werden sollen.

Für Tiere, die wegen Erkrankung nicht vorgeführt werden können, ist am Körort ein tierärztliches Zeugnis vorzulegen. Bösartige Bullen dürfen zur Körung nicht vorgeführt werden, sie werden als zuchtuntauglich abgekört.

Sämtliche Bullen müssen mit einem geschlossenen Nasenring versehen sein und an einer Leitstange vorgeführt werden. Die Deckregister, in denen sämtliche Sprünge eingetragen sein müssen, sind bei der Körung vorzulegen.

Auftrieb spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Körung.

Die Gemeinden stellen den erforderlichen Platz mit den geeigneten Einrichtungen zur Aufstellung und Vorführung der Tiere zur Verfügung.

Die **Körgebühren**, die sofort nach der Körung an Ort und Stelle eingezogen werden, betragen bei

	erstmaliger Körung	Erteilung od. Erneuerung d. Deckerlaubnis	Entzug der Deckerlaubnis
	DM	DM	DM
für Bullen	2.—	4.—	2.—
für Eber	1.50	2.—	1.—
für Ziegenböcke	0.50	0.75	0.50

Nach § 9 des Tierzuchtgesetzes wird mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Vorschrift des § 3 Absatz 3 und 4 dieses Gesetzes ein männliches Zuchttier nicht auf der Hauptkörung vorführt.

Personen aus Sperrbezirken, Beobachtungsgebieten und Schutzzonen (15-km-Umkreis) ist der Zutritt zu den Körungen verboten. Tiere aus solchen Gebieten dürfen nicht aufgetrieben werden.

Die Halter männlicher Zuchttiere sind verpflichtet, die Körbücher und Abstammungsnachweise für Bullen, Eber und Ziegenböcke **sofort** an das jeweils zuständige Tierzuchtamt (Tierzuchtamt Schwäbisch Hall, Heidsteige 6 oder Tierzuchtamt Ludwigsburg, Myliusstraße 6) einzusenden.

Die Anwesenheit der Bürgermeister bei den Hauptkörungen, die für ihre Gemeinden angesetzt sind, ist dringend notwendig.

24. 8. 1951

Tierzuchtamt **Landratsamt**

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

1 Horizontalbohrwerksdreher
2 Guillocheure für Silberwarenfabrik
1 Meister für Karosserieflaschnerei
1 Betriebsschlosser nach Welzheim
einige erstklassige Werkzeugmacher nach Welzheim
1 Metallschleifer
1 Silberschleifer
1 Mechaniker
1 Werkzeugmacher
1 Betriebsschlosser oder Flaschner für Brauerei
1 Facettierer (Amethystschleifer)
eine Anzahl Glaskugler
5 Glasbläser nach Schorndorf (für Christbaumschmuck)
1 Glasdrucker
1 Glaspresser für Hohlglas
1 Glasmachergehilfe
2 Montageschlosser nach Leinzell
1 Steinhauer (ledig)
3 Polierer und Beizer
1 Modellschreiner
1 Friseurgehilfe nach Plüderhausen
2 Stricker für Flachstrickmaschinen
1 Buchdruckmaschinenmeister
3 jüngere Bäcker bis zu 23 Jahren
1 jüngerer Schneider f. Industriebetrieb
1 Betriebsbuchhalter
1 Verkaufskorrespondenten f. Großhdlg.
1 Konstrukteur für die Kraftfahrzeugbranche
1 jüngerer gut ausgeb. kaufm. Angestellter als Nachwuchskraft f. gut. Betrieb, muß aus der Metallbranche sein

weiblich

Mehrere tüchtige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
2 Bedienungen perfekt
4 Küchenhilfen für Gaststätten
1 Friseuse als Alleinkraft nach Heubach
2 gelernte Putzmacherinnen nach Göppingen
1 Lebensmittelverkäuferin (Filialleiterin)
1 Metzgerei-Verkäuferin
1 Kindergärtnerin für Heilstätte
1 Zimmermädchen nach Lorch
3 gelernte Motornäherinnen
1 gelernte Büglerin
2 Maschinenpoliererinnen
1 Heimleiterin

U. a. suchen Arbeit oder wollen sich verändern

30jähriger Physiker, 9 Semester techn. Hochschule Stuttgart ohne Abschlußexamen mit engl. und franz. Sprachkenntnissen, Führerschein Kl. III
31jähriger Verkäufer und Dekorateur mit Kenntnissen in Plakatschrift, Teilkenntnissen in Buchhaltung u. Maschinenschreiben aus der Eisen-, Glas- und Porzellanbranche, verh.
1 Auslandskorrespondent, 48 Jahre alt, Kenntnisse in span., franz. und engl. Sprache, sucht sich zu verändern, ledig
41jähriger Buchhalter, versiert im Verkauf, Kenntnissen in Kurzschrift, Briefwechsel, sucht Stellung
1 Kaufmann aus der Eisenwarenbranche, verh., 2 Kinder, Führerschein Kl. III, Kenntnisse im Plakatmalen und Dekorieren, verläßliche Kraft
1 Drehermeister sucht sich zu verändern
1 Uhrmachermeister, perfekt in allen vorkommenden Arbeiten
1 Optikermeister 50 Jahre
einige jüngere Stahlgraveure und Werkzeugmacher in ungekündigter Stellung
1 Radiomechaniker, 31 Jahre alt
1 Handformer, erste Kraft
1 Elektronschweißer
1 Mechanikermeister, 46 Jahre alt
1 Fahrradmechaniker, erste Kraft
mehrere Automechaniker in ungekündigter Stellung
1 Müller m. langjähr. Praxis in Kunden- und Handelsmühlen
1 Konditor, 30 Jahre alt, verh.
1 Glasdrucker (Maschinendrucker), 46 J.
einige Kraftwagenführer Kl. II und III
2 jüngere Tapezierer und Polsterer
einige gute jüngere Schreiner
mehrere Schneider

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Müllabfuhr ab 3. September

Die behelfsmäßigen Gefäße werden abgefahren

Von Montag 3. September bis Freitag 7. September 1951 fährt auf der täglichen Tour des Müllwagens jeweils ein Lastkraftwagen mit, um die bisher zur Aufbewahrung von Müll verwendeten Pappschachteln, Kisten, Marmeladeeimer und dergl., soweit für diese keine anderweitige Verwendung mehr besteht, abzufahren. Die Abfuhr erfolgt selbstverständlich nur mit Zustimmung des Eigentümers. Werden solche, für die Müllabfuhr nicht mehr zulässigen Gefässe bereitgestellt, so wird die Zustimmung zur Abfuhr als gegeben betrachtet.

Schwäbisch Gmünd, den 28. August 1951

Bürgermeisteramt

Ueberprüfung der Sirenenanlage

Am Samstag 1. September 1951 12.30 Uhr erfolgt zur Ueberprüfung der Sirenenanlage ein

Probealarm.

Schwäbisch Gmünd, den 25. August 1951

Bürgermeisteramt

Vieh- und Schweinemarkt

Am Montag 3. September 1951 findet in Schwäbisch Gmünd, Kalter Markt, der Vieh- und Schweinemarkt statt.

Personen aus Sperr- und Beobachtungsgebieten eines Maul- und Klauenseuchenherdes sind vom Marktbesuch ausgeschlossen.

Tiere aus solchen Gebieten dürfen nicht aufgetrieben werden.

Marktbeginn: 8.00 Uhr.

Schwäbisch Gmünd, 29. 8. 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 18.—28. August

Geburten: 18. Gudrun, T. d. Hermann Wolf, Mechaniker, Königsturmstr. 35; 19. Manfred, S. d. Alfred Elbl, kfm. Angestellter, Kalter Markt 10; 19. Christina, T. d. Hermann Sauter, Schlosser, Kappelgasse 7; 22. Hans-Christian, S. d. Johann Schöll, Hilfsarbeiter, Ostlandstr. 17; 20. Wolfgang, S. d. Walter Fritz, Kupferschmied, Stuttgart; 21. Hans Dieter, S. d. Johann Hrusa, Schneidermeister, Schlachthausstr. 6; 20. Wolfgang, S. d. Rudolf Nikolaus Haseidl, techn. Zeichner, Silcherstr. 13; 22. Wilfried, S. d. Alois Kienhöfer, Gipser, Rechberg-Hinterweiler; 22. Maria, T. d. Anton Heß, Kesselschmied, Freimühle 5; 23. Ingeborg, T. d. Hermann Nesper, Malermeister, Kornhausstr. 14; 23. Raimund, S. d. Josef Sturm, kfm. Angestellter, Straßdorf; 23. Theresia, T. d. Johannes Geiger, Schuhmachermeister, Nenningen; 26. Josef Karl, S. d. Karl Wiesenfarth, Gärtner, Johannisplatz 3; 25. Bernhard, S. d. Alfons Fauser, Elektromeister, Münstergasse 2; 24. Brigitte, T. d. Albert Dangel, Angestellter, Schlachthausstraße 13; 27. Marion, T. d. Walter Brotzer, Gärtner, Kornhausstr. 33; 24. Claudia, T. d. Heinz Schulz, Kraftfahrer, Oberbettringer Straße 3.

Sterbefälle: 21. Melanie Mettler geb. Schickhardt, Altersrentnerin, Olgastr. 8, 83 Jahre; 23. Katharina Hitzler geb. Medek, Arbeiterin, Utzstetten, 54 Jahre; 23. August Angstenberger, Regierungs-Oberbauinspektor a. D., Lindenfirststraße 28, 74 Jahre; 24. Johann Hammer, Sattler, Bischof-Keppler-Straße 6, 62 Jahre; 26. Emma Krause geb. Schöler, Hausfrau, Vordere Schmidgasse 4, 78 Jahre; 25. Maria Rothenhäussler geb. Herbst, Hausfrau, Burgholz, Gde. Herlikofen, 69 Jahre; 26. Johann Baptist Klein, Landwirt, Iggingen, 78 Jahre; 27. Egid Vogt, Verwaltungssekretär a. D., Imhofstr. 6, 81 Jahre; 28. Luise Debler geb. Fritsch, Hausfrau, Ledergasse 12, 86 Jahre; 28. Theodor Karl Bulling, Kabinettmeister, Oberbettringer Straße 3, 76 Jahre.

Eheschließungen: 23. Ernst Stahl, Fabrikant, Süßen, u. Lina Roth, Geschäftsinhaberin, Bahnhofstr. 10; 25. Julius Karl Heusel, kfm. Angest., Kiesäcker 6, und Irmgard Lingel, Verkäuferin, Milchgasse 2; 25. Hermann Gauß, Autoelektriker, Rappenstr. 10/1, und Erika Sautter, Anlegerin, Johannisplatz 3; 25. Gustav Oskar Rösler, Stahlgraveur, Justius-Kerner-Str. 7, und Anna Elisabeth Klitzner, ohne Beruf, Freudental 22; 25. Karl Ziegler, Hilfsarbeiter, Johannisplatz 3, und Katharina Schöll, Packerin, Lindenfirststraße 2/1; 25. Dr. med. Hans Kinkel, prakt. Arzt, Spraitbach, und Margarete Weingärtner, Bildhauerin, Vordere Schmidgasse 52; 25. Johann Klement, Walzenführer, Asylstr. 2, und Klara Groß geb. Keil, Hausfrau, Asylstraße 2.

Bauverein Schwäbisch Gmünd E. G. m. b. H.

Bilanz am 31. Dezember 1950 (2. Geschäftsjahr)

Aktiva	DM	Passiva		DM
Anlagevermögen		**Eigene Mittel**		
Miethäuser	362 352.26	Geschäftsguthaben		188 303.60
Noch nicht abgerechnete Neubauten	1 126 510.66	Gesetzliche Rücklage		45 718.—
Geschäftsausstattung	1.—	Hilfsrücklage		31 975.54
Umlaufvermögen		**Rückstellungen**		
Forderungen	45 600.—	Bauerneuerungsrückstellung		78 414.99
Kasse	1 087.95	Betriebsrückstellung		5 000.—
Bankguthaben	49.08	Rückstellung für Prüfungskosten		738.30
		Wertberichtigung d. Anlagevermögens		19 704.77
		Verbindlichkeiten		
		Hypothekenschulden	940 896.55	
		Noch nicht val. Hypotheken	45 600.—	986 496.55
		Darlehen		126 800.—
		Bankschulden		15 978.14
		Sonstige Verbindlichkeiten		24 474.46
		Rechnungsabgrenzungskosten		133.34
		Reingewinn		11 863.26
	1 535 600.95			1 535 600.95

Gewinn- und Verlust-Rechnung

Aufwand	DM	Ertrag	DM
Abschreibungen	5 176.26	Mieten	52 964.62
Verwaltungskosten	5 406.70	Bankzinsen	24.10
Betriebskosten	5 928.69	Bauzinsen	5 221.65
Zinsen	11 927.59	Erträge aus fr. Jahren	264.20
Gesetzliche Berufsvertretung	213.50	Außerordentliche Erträge	9 541.43
Zuweisung zur Bauerneuerungsrückstellung	12 000.—		
Zuweisung zur Betriebsrückstellung	5 000.—		
Zuweisung zur Rückstellung für Prüfungskosten	500.—		
Zuweisung zur Wertberichtigung	10 000.—		
Reingewinn	11 863.26		
	68 016.—		68 016.—

Vorschlag zur Verteilung des Reingewinns

1. Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage	2 372.66 DM
2. Dividende $3^1/_2\%$ auf die einbezahlten Geschäftsanteile	4 187.28 DM
3. Hilfsrücklage	5 303.32 DM
	11 863.26 DM

Mitgliederbewegung

	Mitglieder	Anteile
Stand am Anfang des Geschäftsjahres	358 Mitglieder mit	478 Anteilen
Zugang an neuen Mitgliedern	216 Mitglieder mit	224 Anteilen
Zugang durch Uebernahme weiterer Geschäftsanteile		21 Anteile
	574 Mitglieder mit	723 Anteilen
Abgang im Geschäftsjahr (2 durch Tod, 1 Ausschluß)	3 Mitglieder mit	3 Anteilen
Bestand am Ende des Geschäftsjahres	571 Mitglieder mit	720 Anteilen

Die Geschäftsguthaben sämtlicher Mitglieder haben sich im Laufe des Geschäftsjahres um DM 68 648.13 vermehrt. Der Gesamtbetrag der Haftsumme beläuft sich auf DM 216 000.—, also DM 72 600.— mehr als am Ende des Vorjahres. Die rückständigen fälligen Mindestzahlungen auf die Geschäftsanteile betragen am Schlusse des Geschäftsjahres DM 3 660.—.

Schwäbisch Gmünd, 11. Juni 1951

Für den Aufsichtsrat
Hans Veiel

Der Vorstand
Hermann Schwarzkopf Gustav Doll Alfons Herzer

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Beginn des Kurses: „Bilder aus Alt-Gmünd" von Studienrat Albert Deibele; 1. Vortrag: Von den Anfängen Gmünds bis zur Stadterhebung um 1160 am Freitag 7. September 20 Uhr, Lehrerbildungsanstalt. Kursgebühr: DM 1.-, für Schüler ohne Gebühren. — In Verbindung mit der Landsmannschaft Sudetenland im LVD „Mit dem Dichter in der Heimat": Büchereidirektor Jul. Streit, Willmandingen, früher Gablonz, spricht über „Leben und Bedeutung Gustav Leutelts", des Isergebirgsdichters, und liest aus seinen Werken. Samstag 8. September 20 Uhr in der Aula der Lehrerbildungsanstalt. Gebühr: DM —.50, für Schüler ohne Gebühren.

Schwäbischer Albverein. Wanderung am Sonntag 2. Sept. nach Waldhausen — Elisabethenberg — Hochberg — Klotzenhof — Walkersbacher Tal — Schelmenklinge — Haselbachtal. Bahnfahrt bis Waldhausen, Gmünd ab 8.37 Uhr. Zwecks Ausstellung einer Gesellschaftskarte Treffpunkt 1/4 Std. vor Abfahrt am Hauptbahnhof.

Naturkunde - Verein. Samstag 1. September 20 Uhr am Lokal „Weißer Ochsen": Vortrag Dr. Löffler über „Tertiäre Wirbeltiere".

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag 2. September 1951 (Opfer für die kirchliche Arbeit): 8.15 Uhr Gemeindehaus (Teufel); 9.30 Uhr Augustinuskirche (Pastor Dannenmann); 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst; 20.00 Uhr Gemeindehaus Gemeindeabend anläßlich des 40jährigen Posaunenchorjubiläums.

Montag 3. September: 8.00 Uhr Augustinuskirche Schülergottesdienst für sämtliche Schüler der Volks- und Oberschulen (Teufel).

Mittwoch 5. September: 9.00 Uhr Augustinuskirche Schulanfängerandacht (Teufel).

Montag 3. September: 20.00 Uhr Gemeindehaus (Westsaal) Besprechung mit den Sammlern und Sammlerinnen.

Dienstag 4. September: 20.00 Uhr Melanchthonhaus Frauenbibelkreis.

Mittwoch 5. September: 20.00 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Geiger).

Donnerstag 6. September: 15.00 Uhr Gemeindehaus Frauenmissionskranz.

Freitag 7. September: 20.00 Uhr Gemeindehaus Kirchenchorprobe.

*

Sonntag 2. September: 8.00 Uhr Weiler i. d. B., Schwesternhaus;, 9.00 Uhr Unterbettringen, Neues Schulhaus; 10.00 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle (Rümelin).

Amtsgericht Schorndorf

Durch Verfügung des Justizministeriums in Stuttgart vom 18. Juli ds. Js. ist auf 1. September 1951 das

Bezirksnotariat Plüderhausen

mit dem Sitz in Plüderhausen errichtet. Die Kanzleien sind im Rathaus in Plüderhausen, II. Stock.

Dem Bezirksnotariat Plüderhausen sind die Gemeinden Plüderhausen und Waldhausen (seither Bezirksnotariat Lorch), Oberurbach u. Unterurbach (seither Bezirksnotariat Schorndorf) zugeteilt.

Den 22. August 1951

Aus den Kreisgemeinden

Genehmigte Bauvorhaben

im Kreis Schwäbisch Gmünd

Bettringen: Wieland Alois in Unterbettringen, Wohngebäude;

Bargau: Mangold Josef in Bargau, Wohngebäude; Rieg Thaddäus in Schwenningen/N., Wohngebäude; Strobel Patriz in Bargau, Wohngebäude;

Göggingen: Maier Karl in Göggingen, Schweinestall mit Wasch- und Backhaus;

Großdeinbach: Pfeifle Fritz in Lorch, Zwischenbau (Zuchtschuppen); Wahl Josef in Großdeinbach, Wohngebäude-Ausbau;

Herlikofen: Wamsler Leonhard in Hussenhofen, Wohngebäude-Ausbau;

Leinzell: Junginger Albert in Leinzell, Wirtschaftsgebäude-Umbau;

Lindach: Rudolf Josef in Lindach, Wohngebäude;

Lorch: Aichele Rolf in Lorch, Wohngebäude-Ausbau; Kaiser Anton in Lorch, Lagergebäude; Kaißer Franz in Stuttgart, Heuschuppen; Reinhold Günter in Lorch, Wohngebäude mit Werkstatt; Seydelmann Horst in Aalen, Landhaus;

Mögglingen: Barth August in Mögglingen, Wohngebäude; Steeb Patritz in Mögglingen, Garagengebäude mit Einbau einer Wohnung;

Mutlangen: Kolb Bernhard in Mutlangen, Wohngebäude;

Pfahlbronn: Bauer Friedrich in Tannhof, Stallanbau;

Ruppertshofen: Bareis Gottfried in Birkenlohe, Werkstattanbau; Frank Gottlob in Hönig, Wiederherstellung der Sägemühle;

Schechingen: Antonie Franz in Schechingen, Wohngebäude; Maier August in Haghof, Wohngebäudeumbau und -erweiterung;

Straßdorf: Fa. Nagel & Co. in Straßdorf, Lagerschuppen;

Täferrot: Müller Rosine in Tierhaupten, Wohngebäude-Erweiterung;

Unterböbingen: Schweizer Isidor in Gratwohlhof, Maschinenschuppenanbau;

Waldhausen: Greiner Christian in Rattenharz, Remisen- und Garagengebäude mit Schweinestall; Plewan Emil in Waldhausen, Wohn- und Gaststättengebäude; Spar- und Darlehenskasse in Waldhausen, Lagerschuppen; Schniepp, Gottlieb in Waldhausen, Wohngebäudeausbau;

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Zählung der Schweine, Gänse und Enten

Am **3. September 1951** findet eine Zählung der Schweine, Gänse und Enten statt. Jeder Viehhalter ist verpflichtet, dem Zähler vollständige und richtige Angaben über das zu zählende Vieh zu machen, das sich in der Nacht vom 2. auf den 3. September 1951 in seiner Haushaltung befunden hat, gleichgültig, ob es dem Viehhalter gehört oder sich dort nur in Fütterung und Pflege befindet.

Die Zählung dient der statistischen Beurteilung des Einfuhrbedarfs von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Futtermitteln. Die Angaben der Viehhalter dürfen auf keinen Fall für steuerliche Zwecke verwendet werden.

Im übrigen wird auf die am Rathaus und an den Bekanntmachungstafeln der Teilorte angeschlagene Bekanntmachung hingewiesen.

Lorch, den 29. August 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge

Das Landesamt für Soforthilfe gibt über das Amt für Soforthilfe bekannt:

„Zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Lehrlinge und Anlernlinge in anerkannten Lehr- und Anlernberufen stehen ab 1. September 1951 wieder Soforthilfemittel zur Verfügung. Antragsberechtigt sind Flüchtlinge, Sachgeschädigte und politisch Verfolgte, sofern ihnen nicht bereits eine Ausbildungshilfe über den 1. September 1951 hinaus bewilligt worden ist. Die Anträge sind

bis spätestens 5. September 1951

einzureichen, und zwar, soweit um Verlängerung einer am 31. August 1951 ablaufenden Beihilfe nachgesucht wird, formlos bei dem Amt für Soforthilfe, das seither die Beihilfe ausbezahlt hat, soweit eine erstmalige Beihilfe beantragt wird, bei dem für den Ausbildungsort zuständigen Arbeitsamt auf einem dort erhältlichen Vordruck. **In allen Fällen ist eine Bescheinigung des Lehrherrn über die Dauer der Lehre und die von ihm gewährte Entlohnung sowie eine Verdienstbescheinigung des Unterhaltspflichtigen (Lohnzettel, Rentenbescheid und dergl.) vorzulegen.** Auch früher mangels Mittel abgelehnte Anträge können, wenn die Lehre über den 1. September 1951 hinaus fortdauert, beim Arbeitsamt neu gestellt werden.

Verspätet eingereichte Anträge können voraussichtlich nicht vor Dezember ds. Js. beschieden werden."

Lorch, den 27. August 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Stimmscheine für die Volksabstimmung am 16. September

A. Einen Stimmschein erhält auf Antrag:

1. ein Stimmberechtigter, der in eine Stimmliste eingetragen ist,
   - a) wenn er sich am Abstimmungstag während der Abstimmungzeit aus zwingenden Gründen außerhalb der Gemeinde, in deren Stimmliste er eingetragen ist, aufhält;
   - b) wenn er nach Ablauf der Frist zur Auflegung der Stimmliste seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt;
   - c) wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Stimmschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen;
2. ein Stimmberechtigter, der in eine Stimmliste nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,
   - a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung der Stimmliste zu beantragen;
   - b) wenn er wegen Behinderung in der Ausübung des Stimmrechts gestrichen oder nicht eingetragen war, der Grund hierfür aber nachträglich weggefallen ist.

B. Zuständig zur Ausstellung des Stimmscheins ist das Bürgermeisteramt der Gemeinde, in dessen Stimmliste der Stimmberechtigte eingetragen ist; wenn er nicht eingetragen ist, das Bürgermeisteramt des Wohnorts.

Der Antragsteller hat den Grund zur Ausstellung eines Stimmscheins auf Verlangen glaubhaft zu machen.

Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt.

C. Stimmscheine können noch bis zum 15. Sept. 1951, 18 Uhr, beim Bürgermeisteramt, Rathaus, Zimmer 2, beantragt werden.

Lohnsteuerbelege 1950

Das Finanzamt Schwäbisch Gmünd hat um folgende Bekanntgabe gebeten:

„Die Lohnsteuerbelege 1950 (Lohnsteuerkarten, Ueberweisungsblätter, Lohnzettel) waren spätestens bis zum 15. Mai 1951 dem Finanzamt zuzuleiten. Diejenigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche noch im Besitz von Lohnsteuerbelegen 1950 sind, werden gebeten, diese — mit den vorgeschriebenen Eintragungen des Arbeitsgebers versehen — umgehend an das Finanzamt einzusenden."

Lorch, den 29. August 1951.

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Gebäudebrandversicherung

Ordentliche Jahresschätzung auf 1. Januar 1952

Die Gebäudeeigentümer werden aufgefordert, alle neuerrichteten oder baulich veränderten Gebäude, sowie solche, die sich durch Hinzufügung oder Entfernung von Zubehör verändert haben, sowie die Gebäude, deren Benützung sich geändert hat, beim Städt. Steueramt (Rathaus Zimmer 4) zur ersten oder veränderten Schätzung anzumelden.

Ebenso sind auch die Gebäude zur Einschätzung anzumelden, deren Eigentümer sie zu hoch oder zu nieder eingeschätzt oder in eine zu hohe Gefahrenklasse eingeteilt glauben.

Lorch, den 29. August 1951.

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 31. Juli 1951 (Schluß)

6. Wohnplatzverzeichnis für das Staatshandbuch 1951

Das Württ. Statistische Landesamt hat gebeten, das Wohnplatzverzeichnis der Stadt Lorch zu überprüfen und es den jetzigen Gegebenheiten anzupassen. Vom Gemeinderat wird folgende Einteilung beschlossen, bei der zu beachten ist, daß die Namen in Sperrdruck die selbständigen Markungen (Teilorte) bezeichnen, und daß die mit Unternummern versehenen Namen die Einzelwohnplätze darstellen:

1. Lorch, Stadt, 2. Edenhof, Häuser, 3. Götzenmühle, Hs., 4. Hollenhof, Hsr., 5. Maierhof im Remstal, Hs., 6. Muckensee, Hs., 7. Reichenhof, Hsr., 8. Schafhaus, Hs., 9. Seemühle, Hs., 10. Wachthaus, Hsr., 11. Walkersbacher Tal, Hsr., 12. Ziegelhütte, Hs.

2. Bruck, Weiler, 2. Brucker Sägmühle, Hsr., 3. Hetzenhof, W., 4. Kloster Lorch, Hsr., 5. Klotzenhof, W., 6. Metzelhof, W., 7. Oberkirneck, W., 8. Sägrenhof Hs., 9. Schwefelhütte, W., 10. Strauben, W., 11. Unterkirneck, W., 2. Hohenlinde, Hs., 3. Trudelhöfle, Hs.

Dieses Verzeichnis weicht insofern vom bisherigen ab, als in diesem die Wohnplätze „Muckensee" und „Trudelhöfle" nicht verzeichnet waren. Der Wohnplatz „Trudelhöfle" hat durch Verfügung des Innenministeriums vom 5. 9. 1950 die eigene Wohnplatzbezeichnung bekommen. Beim Wohnplatz „Muckensee" erachtet es der Gemeinderat im Hinblick auf die Bedeutung des weitbekannten Kaffees Muckensee als eine zwingende Notwendigkeit, daß die Bezeichnung amtlichen Charakter bekommt. Er beschließt deshalb, das Innenministerium zu bitten, die Wohnplatzbezeichnung „Muckensee" amtlich zu genehmigen.

7. Zugang zum Wohnhausneubau Seitzer an der Beurenbergstraße

Der Wohnhausneubau des Kaufmanns Willi Seitzer hier an der Beurenbergstraße ist an der Westseite nur über die städtische Parz. Nr. 1381 möglich. Der Bauherr hat darum gebeten, ihm diesen Zugang zu erlauben. Auch hat er um die Genehmigung des Wasserleitungsanschlusses sowie um Anbringung eines Gehweges entlang des südlichen Verlaufs der Beurenbergstraße gebeten. Vom Gemeinderat wird beschlossen:

1. Die zur Herstellung einer Einfahrt und eines Gehweges erforderliche Fläche dem Gesuchsteller pachtweise gegen eine jährliche Anerkennungsgebühr von 1 DM zu überlassen.
2. Den Wasserleitungsanschluß unter den üblichen Bedingungen zu genehmigen.
3. Die Herstellung der gewünschten Gehweganlage, welche erhebliche Kosten verursachen wird, einstweilen wohlwollend vorzumerken.

8. Schulbedürfnisse

Auf Antrag des Rektorats der Volksschule Lorch wird die Instandsetzung einer Anzahl Wandtafeln mit einem Kostenaufwand von rund 150 DM genehmigt.

9. Kommunalkredit

Anregungen, welche der Bürgermeister gibt, um die Erlangung von Kommunalkrediten zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus und der Durchführung von Erschließungsmaßnahmen zu versuchen, werden vom Gemeinderat gutgeheißen und der Bürgermeister ermächtigt, die notwendigen Schritte zu unternehmen.

Evang. Kirchengemeinde Lorch

Sonntag 2. Sept.: 9.30 Uhr Predigt (Eberlein), 10.30 Uhr Kinderkirche, 14.15 Uhr Bibelstunde in Weitmars.

Montag 3. Sept.: 9 Uhr Schulanfängerandacht,

Mittwoch 5. Sept.: 7.30 Uhr Betstunde.

Ratschläge für Geflügelhalter zur Bekämpfung der Hühnerpest

Vorwiegend durch Einfuhren von Geflügel aus norddeutschen Bundesländern wurde die Hühnerpest (auch Geflügelpest genannt) erneut in das Landesgebiet eingeschleppt, wo sie sich durch den Handelsverkehr mit Geflügel und durch Personenverkehr schnell in größerem Ausmaß verbreitet hat.

Zur erfolgreichen Durchführung der gesetzlichen Bekämpfungsmaßnahmen ist die tätige und verständnisvolle Mitwirkung der Geflügelhalter und der mit Geflügel handelnden Personenkreise unbedingt erforderlich.

Die Beachtung dieses Merkblattes unterstützt die staatliche Tierseuchenbekämpfung bei der Erfüllung dieser Aufgaben und bewahrt die Geflügelhalter vor wirtschaftlichen Schäden.

1. Empfänglich für Geflügelpest

sind außer allen Arten des Hausgeflügels auch Tauben.

Nach neueren Erkenntnissen ist auch eine Ansteckungsgefahr für den Menschen nicht sicher von der Hand zu weisen.

2. Die Uebertragung des Ansteckungsstoffes

erfolgt in der Regel durch Berührung kranker Tiere mit gesunden (Zukauf!), sehr oft jedoch auch durch achtlos entfernte Abfälle geschlachteten oder durch unsachgemäße Beseitigung gestorbenen oder getöteten Geflügels, durch Schlachtspülwasser, Verfütterung von Eierschalen ausländischer oder aus geflügelpestkranken Beständen stammender Eier.

Im Hinblick auf die Gefahr der Weiterverbreitung der Geflügelpest durch Eierschalen wird Hotels, Gaststätten, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen (z. B. der Eierlikör- bzw. Schokoladeindustrie) empfohlen, die anfallenden Eierschalen durch Verbrennen unschädlich zu beseitigen.

Auch der Personenverkehr spielt durch die Weiterverschleppung des Ansteckungsstoffes an Schuhzeug, Kleidern usw. eine Rolle.

In neuerer Zeit tritt ferner die Weiterverbreitung des Ansteckungsstoffes durch fließende Gewässer, an deren Ufer sich pestverseuchtes Geflügel aufgehalten hat, in den Vordergrund.

Nach wie vor bedeutet der „wilde Handel" mit Geflügel, besonders solchem, das in das Landesgebiet eingeführt worden ist durch Personen, die meist nicht im Besitz einer Handelserlaubnis sind, eine nicht zu unterschätzende Gefahr.

3. Sobald folgende Krankheitserscheinungen auftreten, ist die ständige Beobachtung des Geflügels und die Erstattung der Anzeige unbedingt erforderlich:

Traurigkeit, Mattigkeit, blaurote Verfärbung des Kammes, Atemnot (Schnabel geöffnet, beim Einatmen oft ein klagender, piepsender Ton), schleimiger Ausfluß aus Schnabel und Nase, Durchfälle, Lähmungserscheinungen. Nicht immer sind alle Krankheitserscheinungen ausgeprägt. Tod nach wenigen Tagen, manchmal ohne wesentliche Krankheitserscheinungen schlagartig.

4. Die Anzeige der Geflügelpest

ist nach dem Viehseuchengesetz Pflicht. Unterlassung der Anzeige ist strafbar und zieht die Versagung der staatlichen Entschädigung bei Verlusten nach sich.

Die Anzeige ist beim Bürgermeisteramt oder beim zuständigen Regierungsveterinärrat zu erstatten. Gestorbenes seuchenverdächtiges Geflügel ist zur Verfügung des Amtstierarztes sicher aufzubewahren. Bis zur amtsärztlichen Klärung des Verdachts darf kein Geflügel weggegeben werden. Eine etwaige Selbsthilfe durch heimliche Abschlachtung oder Tötung von verdächtigem Geflügel ist im Hinblick auf die Weiterverschleppung (der Seuchenherd bleibt dann unbekannt) strafbar und unter allen Umständen zu unterlassen.

Soweit Schutzimpfungen erforderlich sind, werden sie polizeilich angeordnet.

5. Maßnahmen zur Fernhaltung der Seuche

Fremden Personen Zutritt zum Gehöft, insbes. Stallungen, Ausläufen, Bruträumen **verwehren.**

Geflügel im Gehöft oder im Unterbringungsraum **verwahren,** wenn die Seuche in der Umgebung ausgebrochen ist, vor allem Berührung mit anderem Geflügel und Zutritt zu fremden Düngerstätten und Wasserläufen **verhindern.**

Weder lebendes noch geschlachtetes Geflügel einführen. Ist die Bestandsergänzung durch zugekauftes Geflügel nicht zu umgehen, dann strengste Absonderung des zugegangenen Geflügels für die Dauer von 14 Tagen.

Abfälle von Geflügel und Eierschalen unbekannter oder verdächtiger Herkunft nicht an Geflügel verfüttern. Eierschalen wie auch Geflügelabfälle, die bei der Schlachtung und küchenmäßigen Zubereitung anfallen, verbrennen oder tief vergraben.

Laufende Desinfektion mit Lösungen von Rohmultisept (7%ig) oder Formalin (2%ig).

6. Die Anordnungen des Regierungsveterinärrats betr. Sperren, Verwertung des geschlachteten Geflügels, Desinfektion usw. müssen im eigenen Interesse des Besitzers streng befolgt werden.

Zuwiderhandlungen ziehen nicht nur Strafen, sondern auch den Ausschluß von Entschädigungen nach sich.

Herausgegeben vom Innenministerium Württemberg-Baden, Veterinärabteilung.

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 325 **Schwäbisch Gmünd, Samstag, 8. September 1951** **Preis 10 Pfg.**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Gastwirte und Metzger

die gewerbsmäßig Wild kaufen, müssen hierüber ordnungsmäßige Nachweise (Ursprungszeichen, Plombe oder Rechnungsbelege) besitzen und ein Wildhandelsbuch führen. Die Plombe ist bis zur Verarbeitung an dem betreffenden Stück (Decke bzw. Schwarte) zu belassen. Der Erwerb muß sofort nach Empfang und die Verwendung innerhalb von 24 Stunden nach dem Verbrauch oder Verkauf in das Wildhandelsbuch eingetragen werden.

Landratsamt **Bürgermeisteramt Schwäbisch Gmünd**

Maul- und Klauenseuche im Kreis Göppingen

In Boll und Gommelshausen im Kreis Göppingen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Der 15-km-Umkreis des Seuchenherdes reicht zwischen Waldhausen und Maitis an die Kreisgrenze heran. In die Sperrzone fällt jedoch keine Ortschaft des Kreises. Der Kreis Schwäbisch Gmünd ist z. Zt. frei von dieser Seuche.

Sprechtage bei der Landeskreditanstalt

Die Württ. Landeskreditanstalt bittet nochmals um Einhaltung ihrer Sprechtage.

Sprechtage der Technischen-, Darlehens- und Rechtsabteilung sind am Montag, Mittwoch und Freitag je von 8—12 Uhr.

Wegsperre

Der Fußweg vom Schießtal in die Grünhalde, Markung Lindach, und der anschließende Feldweg Nr. 32 sind für Kraftfahrzeuge aller Art — auch für den sogenannten Anliegerverkehr — gesperrt.

Weitere Röntgen-Reihenuntersuchungen

Nachstehend wird der weitere Arbeitsplan der Röntgenschirmbildstelle des Innenministeriums veröffentlicht:

Datum		Gemeinde
Dienstag	25. 9. 1951	Iggingen
Mittwoch	26. 9. 1951	
Donnerstag	27. 9. 1951	Leinzell
Freitag	28. 9. 1951	
Montag	1. 10. 1951	Heuchlingen
Dienstag	2. 10. 1951	Schechingen
Mittwoch	3. 10 1951	
Donnerstag	4. 10. 1951	Göggingen
Freitag	5. 10. 1951	
Samstag	6. 10. 1951	Eschach
Montag	8. 10. 1951	
Dienstag	9. 10. 1951	Obergröningen
Mittwoch	10. 10. 1951,	Untergröningen
Donnerstag	11. 10. 1951	
Donnerstag	11. 10. 1951	Wegstetten
Freitag	12. 10. 1951	Ruppertshofen
Samstag	13. 10. 1951	
Montag	15. 10. 1951	
Dienstag	16. 10. 1951	Durlangen
Mittwoch	17. 10. 1951	Täferrot
Donnerstag	18. 10. 1951	Tierhaupten ×
Freitag	19. 10. 1951	Utzstetten ×
Samstag	20. 10. 1951	Mutlangen
Montag	22. 10. 1951	
Dienstag	23. 10. 1951	
Dienstag	23. 10. 1951	Herlikofen
Mittwoch	24. 10. 1951	
Donnerstag	25. 10. 1951	Hussenhofen
Freitag	26. 10. 1951	
Freitag	26. 10. 1951	Zimmern
Samstag	27. 10. 1951	

Anmerkung: × Die Berufstätigen der beiden Teilgemeinden werden in Täferrot geröntgt.

Die genauen Untersuchungszeiten sowie die einzelnen Untersuchungsräume werden durch die Bürgermeisterämter bekanntgegeben. Auf die in der Nr. 322 des Amtsblatts für den Landkreis Schwäb. Gmünd (18. 8. 51) veröffentlichte allg. Bekanntmachung wird ergänzend verwiesen.

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Ab 1. September 1951 ist die Dienststelle des Oeffentlichen Anwalts in Schwäbisch Gmünd nur jeden ersten und dritten Donnerstag im Monat für den Publikumsverkehr geöffnet. Außerdem ist der Oeffentliche Anwalt werktags in Stuttgart, Seestr. 1, zu sprechen.

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Handelsregistereintragungen

Veränderungen Abt. A

Nr. 156 — 21. 8. 1951: Giuseppe Knoll in Schwäbisch Gmünd: Walter Heyd, Kaufmann in Schwäbisch Gmünd, ist als persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten. Die Prokura des Walter Heyd ist erloschen. Hilde Hinderberger, Kontoristin, Schwäbisch Gmünd, ist Einzelprokura erteilt.

Nr. 2 — 27. 8. 1951: Erhard & Söhne, Aktiengesellschaft, Sitz Schwäbisch Gmünd. Die Aktionäre haben in der Hauptversammlung vom 25. Juni 1951 gemäß § 35 DM-Bilanzgesetzes durch Beschluß das Grundkapital auf 450 000 DM neu festgesetzt. Dem entsprechend wurde § 4 des Gesellschaftsvertrags (Stammkapital) geändert. In dieser Hauptversammlung ist der Bundesanzeiger als Bekanntmachungsblatt durch Beschluß bestimmt und sind die §§ 16, 23 des Gesellschaftsvertrags entsprechend geändert worden. Weiter wurde beschlossen, die Währungsbezeichnung in den §§ 10 b, 19 Satz 2 § 22 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrags in Deutsche Mark zu ändern. Das Grundkapital ist wie seither in 900 Aktien geteilt, die auf 500 DM gestellt wurden.

Nr. 10 — 31. 8. 1951: A. Groß, Baumaschinenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Schwäbisch Gmünd. In der Gesellschafterversammlung vom 28. Juni 1951 wurde gemäß § 35 DM-Bilanzgesetzes durch Beschluß das Stammkapital auf 120 000 DM neu festgesetzt und § 4 des Gesellschaftsvertrags (Stammkapital) geändert. Neu gefaßt wurden § 10 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrags. Die Gesellschafterversammlung hat hiefür folgenden Wortlaut beschlossen: „Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere, höchstens aber drei Geschäftsführer vertreten.“ Für die Aenderungen bzw. Neufassung und Zusatz von § 4, § 5 Ziff. 2, § 14 Ziff. 1, § 10 Ziff. 3 und 4 des Gesellschaftsvertrags wird auf das in Abschrift eingereichte Protokoll über die Gesellschafterversammlung vom 28. Juni 1951 Bezug genommen.

Gemeinschaftshilfe zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen

Inhaber von bestehenden gewerblichen Betrieben, die Geschädigte im Sinn des Soforthilfegesetzes (Flüchtlinge, Sachgeschädigte und politisch Verfolgte) sind, können zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für Flüchtlinge, Sachgeschädigte, politisch Verfolgte und Spätheimkehrer Anträge auf Gewährung eines Darlehens stellen.

Den antragsberechtigten Geschädigten sind Personengesellschaften und juristische Personen gleichzustellen, wenn deren Kapital mindestens zu 50 Prozent im Besitze von Geschädigten (Flüchtlinge, Sachgeschädigte und politisch Verfolgte) ist. Bei Aktiengesellschaften muß statt dessen der Betrieb einen wesentlichen Kriegsschaden oder Schaden infolge Vertreibung der Aktionäre erlitten haben. Bei Genossenschaften müssen mindestens 50 Prozent der Mitglieder Geschädigte sein.

In Ausnahmefällen können neben bestehenden auch neu zu gründende Betriebe von Geschädigten i. S. des Soforthilfegesetzes berücksichtigt werden.

Zu den Antragsberechtigten zählen nicht Betriebe der Grundindustrie (Kohle, Eisen, Energie), des Handels, sowie des Gaststättengewerbes und Verkehrsgewerbes.

Voraussetzung für die Gewährung einer Gemeinschaftshilfe ist, daß der Betrieb nach seiner gesamten wirtschaftlichen Lage Gewähr dafür bietet, daß durch die neu zu schaffenden Dauerarbeitsplätze den geschädigten Arbeitnehmern eine dauerhafte und nicht saisonbedingte Erwerbsgrundlage gesichert wird. Bevorzugt werden Betriebe, die verhältnismäßig geringe Mittel je neu zu schaffenden Dauerarbeitsplatz benötigen, exportwichtig oder importsparend sind und erwarten lassen, daß die Mittel in kürzester Frist arbeitsmarktpolitisch wirksam werden.

Für jeden neu einzurichtenden Dauerarbeitsplatz kann ein Darlehensbetrag bis zu 3000.— DM, in Ausnahmefällen (bei betriebsbaulichen Investitionen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen) bis 5000.— DM gewährt werden. Bedingung für die Gewähr eines Darlehens ist, daß mindestens 3 Dauerarbeitsplätze in dem betreffenden Betrieb geschaffen werden.

Anträge können unter Verwendung der amtlichen Formulare

ab sofort bis 13. Oktober 1951 einschließlich

beim Amt für Soforthilfe eingebracht werden. Nähere Auskünfte und Ausfolgung der Antragsformulare nur Dienstag und Samstag von 8—12 Uhr beim Amt für Soforthilfe Schwäbisch Gmünd, Katharinenstraße 2, Zimmer 10, II. Stock.

Wegen des starken Geschäftsanfalls wird um Einhaltung der Sprechtage gebeten.

Amt für Soforthilfe

Die bürgerkundliche Ecke

Unsere heutige Fortsetzung handelt zunächst noch vom Bürgermeister, bzw. seiner Versorgung und geht dann zum Kapital „Gemeindewirtschaft“ über.

Versorgung im Krankheitsfall

Die Bürgermeister werden mit ihrer Wahl Beamte. Für die Weiterzahlung der Dienstbezüge im Krankheitsfall gelten daher die allgemein beamtenrechtlichen Vorschriften. Die Dienstbezüge müssen demnach so lange weiterbezahlt werden, als das Dienstverhältnis besteht. Sie kommen erst von dem Zeitpunkt an in Wegfall, zu dem eine Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit erfolgt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Beamte infolge Erkrankung innerhalb von 6 Monaten mehr als 3 Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer 6 Monate wieder voll dienstfähig wird.

Ruhegehaltsversorgung der Bürgermeister

Wie schon erwähnt, werden die Bürgermeister mit ihrer Wahl kraft Gesetz Beamte auf Zeit; sie erwerben damit die im Beamtengesetz Württ.-Badens in Verbindung mit dem Deutschen Beamtengesetz für Zeitbeamte vorgesehenen Versorgungsansprüche. Letzteres kommt zur Anwendung, wenn ein Bürgermeister in seiner Amtszeit dienstunfähig wird, die Altersgrenze erreicht oder stirbt. Keine Versorgungsansprüche erwerben jedoch solche Bürgermeister, deren Arbeitskraft durch ihr Amt nur nebenbei d. h. nur 50 Prozent oder weniger in Anspruch genommen wird. Das Ruhegehalt wird dabei wie bei den übrigen Beamten errechnet. Dies im einzelnen darzustellen, würde zu weit führen. Die Versorgungsbezüge trägt die Pensionskasse für Körperschaftsbeamte, soweit der Bürgermeister aus irgend einem Grund in die Pensionskasse nicht aufgenommen wurde, die Gemeinde. Die Bürgermeister mit einer dienstlichen Inanspruchnahme von 50 Prozent und weniger sind der Pensionskasse nicht angeschlossen und daher während ihrer Amtszeit angestelltenversicherungspflichtig.

Versorgung der Bürgermeister nach Ablauf der Amtszeit

Diese Versorgung ist in einem besonderen Gesetz des Landtags vom Jahre 1948 geregelt. Ein Bürgermeister, der nach Ablauf seiner Amtszeit in derselben Gemeinde nicht wiedergewählt wird, tritt (von seiner Alters- oder Dienstunfähigkeitsversorgung abgesehen) in den Ruhestand, wenn er eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 18 Jahren oder als Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von 12 Jahren erreicht hat oder das 60. Lebensjahr überschritten hat und als Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von 6 Jahren erreicht hat. Weitere Voraussetzungen sind, daß die Arbeitskraft des Bürgermeisters nicht nur nebenbei beansprucht war (also über 50 Prozent) und daß er vor Ablauf der Amtszeit dem Landratsamt die Erklärung abgegeben hat, daß er bereit ist, sein Amt im Falle der Wiederwahl unter nicht ungünstigeren Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit weiter zu versehen. Zu bemerken ist ferner, daß die Versorgungsbezüge bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit insoweit ruhen, als die Einkünfte des Bürgermeisters aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger und nicht-selbständiger Arbeit 1200 DM im Jahr übersteigen.

Soweit ein Bürgermeister die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand nicht erfüllt oder die vorgeschriebene Erklärung nicht abgegeben hat, erhält er ein Uebergangsgeld. Das Uebergangsgeld muß vom Tag nach der Beendigung des Dienstverhältnisses an und zwar bei einer Amtszeit bis zu 3 Jahren für die Dauer von 4 Monaten, nach vollendeten 3 Jahren Amtszeit für die Dauer von 6 Monaten, nach vollendeten 6

Aerztlicher Sonntagsdienst am 9. Sept.

Dr. Jetter, Bocksgasse 16, Ruf 2727

Johannisapotheke, Marktplatz, Ruf 3036

Mittwoch nachmittag: Johannisapotheke und Pfauenapotheke

Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Hopf, Lorch, Gaisgasse 1, Ruf: Lorch 441

Jahren Amtszeit für die Dauer von 2 Jahren von der Gemeinde bezahlt werden. Während des ersten Jahres beträgt das Uebergangsgeld 100 Prozent, während des 2. Jahres 75 Prozent der Dienstbezüge des letzten Monats. Beamte auf Zeit, deren Arbeitskraft durch ihr Amt nur nebenbei beansprucht war, erhalten kein Uebergangsgeld. Die Zahlung des Uebergangsgeldes wird mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem der Beamte hauptberuflich im Oeffentlichen Dienst verwendet wird. Es ruht im übrigen vom 7. Monat an insoweit, als die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger und nicht-selbständiger Arbeit 1200 DM im Jahr übersteigen.

Die Gemeindewirtschaft

I. Allgemeines

Die Gemeinden sind berufen, öffentliche Aufgaben der engeren Heimat zu erfüllen, Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft, deren Erfüllung im Interesse der Gesamtheit oder doch eines größeren Kreises dieser Gemeinschaft liegt. Sie sind Träger öffentlicher Verwaltung auf der untersten Verwaltungsebene. Der Aufgabenbereich der Gemeinden ist so mannigfaltig und umfassend, daß er erschöpfend überhaupt nicht umschrieben werden kann, zumal die Aufgaben örtlich sehr verschieden und auch einem ständigen Wandel der Zeit unterworfen sind. Sie erstrecken sich von der eigentlichen Hoheitsverwaltung, die insbesondere die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde zum Ziel hat, über kulturelle und fürsorgerische Aufgabengebiete bis zu den verschiedensten wohlfahrtfördernden Tätigkeiten auf allen sonstigen Gebieten des örtlichen Gemeinschaftslebens. Zur Erfüllung aller dieser Aufgaben, die sich in einer regen, umfangreichen Verwaltungstätigkeit äußern, benötigen die Gemeinden neben dem erforderlichen Personal auch einen gewissen Bestand an sächlichen Verwaltungsmitteln (Verwaltungsgebäude, Schulen, Einrichtungsgegenstände, Krankenhäuser usw.), insbesondere aber Geld, — und manchmal sogar sehr viel Geld. Man denke nur daran, welche Summen etwa der Bau eines neuen Schulgebäudes, einer neuen Straße oder einer Wasserversorgungsanlage erfordert. Der Gemeindebürger tut gut daran, sich auch einmal Gedanken über die Herkunft und Verwendung dieser Mittel zu machen. Er wird dann vielleicht manches mit andern Augen sehen als bisher.

Die Gemeinden sind, allerdings in sehr verschiedenem Ausmaß, mit Vermögen ausgestattet. So gibt es Gemeinden, die über sehr viel Grundbesitz verfügen, insbesondere Waldungen. Andere wieder haben nur die allernotwendigsten Gebäude für öffentliche Zwecke. Die Verwaltung dieser Vermögensbestände sowie der gesamten Einkünfte ist Gegenstand der gemeindlichen Selbstverwaltung. Die Gemeinden können aber hierbei nicht immer nach ihrem freien Belieben verfahren. Der Staat hat als oberster Träger öffentlicher Gewalt vielmehr das größte Interesse an einer geordneten Finanzwirtschaft seiner Gemeinden und hat daher für die Verwaltung des Gemeindevermögens, über die privatwirtschaftliche Betätigung der Gemeinden, über das Schulden-, Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen sehr eingehende und zum Teil recht strenge Vorschriften erlassen, die u. a. in bestimmten Angelegenheiten auch eine staatliche Mitwirkung vorsehen. Alle diese Vorschriften fassen wir begrifflich unter der Bezeichnung „Gemeindewirtschaftsrecht“ zusammen.

Das Gemeindewirtschaftsrecht ist nur zu einem kleinen Teil in der Gemeindeordnung (DGOA) selbst geregelt. Sie enthält in ihrem sechsten Teil „Gemeindewirtschaft“ nur die allerwichtigsten Grundsatzbestimmungen. Alle übrigen Bestimmungen des Gemeindewirtschaftsrechts müssen wir in zahlreichen Einzelvorschriften, teils reichsgesetzlicher, teils landesgesetzlicher Prägung, zusammensuchen. Gerade auf diesem Rechtsgebiet herrscht eine derartige Unübersichtlichkeit, daß es oft dem Fachmann nicht leicht fällt, sich in diesem Gestrüpp zurechtzufinden. So ist z. B. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden mit über 3000 Einwohnern in der Gemeindehaushaltsverordnung vom 4. 9. 37 bzw. in der VO über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden vom 2. 11. 1938 reichsrechtlich geregelt, während für die Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern noch das alte württ. Recht, teilweise aus dem Jahre 1907, weiter gilt. Es ist zu wünschen, daß im Zusammenhang mit der Schaffung einer neuen Gemeindeordnung sämtliche einschlägigen Vorschriften des Gemeinde- und Gemeindewirtschaftsrechts zusammengefaßt und in neuer Fassung veröffentlicht werden.

Im Rahmen dieser Abhandlung kann selbstverständlich nur ein Gesamtüberblick über das z. Zt. geltende Gemeindewirtschaftsrecht gegeben werden. Auf Einzelheiten wird nur insoweit eingegangen werden können, als dies zum besseren Verständnis der Zusammenhänge erforderlich erscheint.

(Fortsetzung folgt)

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Offene Stellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

männlich

1 perfekter Dreher nach Alfdorf
1 junger Metalldrücker nach auswärts
1 Rundschleifer, gute Kraft
1 Presser für Silberwarenfabrik
1 Polierer für Silberwarenfabrik
1 Meister für Karosserieflaschnerei
5 Karosserieflaschner (n. Gmünd u. Lorch)
1 Mechaniker f. hiesige Metallwarenfabrik
1 Mechaniker im Kreis Waiblingen (Wohnung ab 15. 9. 51 geboten)
1 erstklassiger Mechaniker für Schlosserei in Schwäbisch Gmünd
2 Goldschmiede (hauptsächlich auf Reiseandenken und Abzeichen usw.)
1 Guillocheur für Gmünder Silberwarenfabrik
1 Facettierer (Amethystschleifer)
1 Glasdrucker
8 Glasschleifer und Glaskugler
1 Glasmachergehilfe
1 Glaspresser für Hohlglas
1 Wagner
1 Möbelschreiner, jüngere Kraft
1 Polierer und Beizer
1 Geschirrsattler und Polsterer
1 junger Polsterer
1 Koch, Alter gleich
1 junger Koch
1 junger Metzger
3 junge Bäcker
1 Rahmenglaser für mechanische Glaserei
6 Maurer
1 Zimmermann für Treppenbau

weiblich

Mehrere tüchtige Hausgehilfinnen mit u. ohne Schlafgelegenheit
2 Bedienungen perfekt
3 Küchenhilfen für Gaststätten
1 Heimleiterin
1 Friseuse als Alleinkraft nach Heubach
2 gelernte Putzmacherinnen nach Göppingen
3 gelernte Motornäherinnen
1 gelernte Büglerin
2 Maschinenpoliererinnen
1 Lebensmittelverkäuferin (Filialleiterin)
1 Metzgerei-Verkäuferin
1 Konfektionsverkäuferin
2 perf. Stenotypistinnen
1 Kindergärtnerin für Heilstätte
1 Apothekerassistentin

U. a. suchen Arbeit oder wollen sich verändern

30jähriger Physiker, 9 Semester techn. Hochschule Stuttgart ohne Abschlußexamen mit engl. und franz. Sprachkenntnissen, Führerschein Kl. III
31jähr. Verkäufer und Dekorateur mit Kenntnissen in Plakatschrift, Teilkenntnissen in Buchhaltung und Maschinenschreiben aus der Eisen-, Glas- und Porzellanbranche, verh.
1 Auslands-Korrespondent, 48 Jahre alt, Kenntnisse in spanisch., franz. u. engl. Sprache, sucht sich zu verändern, ledig
41jähr. Buchhalter, versiert im Verkauf, Kenntnissen in Kurzschrift, Briefwechsel, sucht Stellung
1 Kaufmann aus der Eisenwarenbranche, verh., 2 Kinder, Führerschein Kl. III, Kenntnissen im Plakatmalen und Dekorieren, verläßliche Kraft
1 Uhrmachermeister, perf. in allen vorkommenden Arbeiten
1 Optikermeister 50 Jahre
einige jüng. Stahlgraveure und Werkzeugmacher in ungekündigter Stellung
1 Radiomechaniker, 31 Jahre alt
1 Handformer, erste Kraft
1 Elektroschweißer
1 Mechanikermeister, 46 Jahre alt
1 Fahrradmechaniker, erste Kraft
mehrere Automechaniker in ungekündigter Stellung
1 Müller mit langjähr. Praxis in Kunden- und Handelsmühlen
1 Konditor 30 Jahre alt, verh.
1 Glasdrucker (Maschinendrucker), 46 J.
1 jüngerer Tapezierer und Polsterer
1 jüngerer Schreiner

Fachkurse

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in den kommenden Monaten in Stuttgart die folgenden Weiterbildungs- und Vorbereitungskurse auf die fachliche und theoretische Meisterprüfung:

1. Kurs für Architekten und Baumeister
über die Schätzung von Hochbauten (Gestehungswert, Brandversicherungswert, Steuerwert, Einheitswert, gemeiner Wert, Kaufwert) nach den deutschen Normen D 276 und 277 und nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dauer 10 Stunden (an zwei aufeinanderfolgenden Samstagen); Teilnehmergebühr 5.— DM.

2. Gipser- und Stukkateurkurs
Vorbereitung auf die fachliche Meisterprüfung. Dauer 2½ Monate, voraussichtlich ab Anfang Januar 1952; Teilnehmergebühr 160.— DM.

3. Maurerkurs
über Baustoffkunde, Werklehre, Baupolizei- und Unfallverhütungs-Vorschriften, Verdingungswesen, Kalkulation und Ausmaß, gewerbliches Rechnen und Statik, Fachzeichnen, Dauer 200 Stunden, Tageskurs: 5 Wochen, Unterricht Montag bis Freitag von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr; Abendkurs an drei Abenden in der Woche; Teilnehmergebühr 80.— DM.

4. Zimmererkurse
a) über Baustoffkunde, Werklehre, Baupolizei- und Unfallverhütungs-Vorschriften, Verdingungswesen, Kalkulation und Ausmaß, gewerbliches Rechnen und Statik, Fachzeichnen, Schiftungen, und Treppenbau, Dauer 200 Stunden, Tageskurs: 5 Wochen, Unterricht Montag bis Freitag von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr; Abendkurs an drei Abenden in der Woche; Teilnehmergebühr 80.— DM.
b) Weiterbildungskurs über Dachausmittlungen und Schiften, Treppenbau und Fach- und Konstruktionszeichnen, Dauer 80 Stunden (Tageskurs); Teilnehmergebühr 40.— DM.

5. Plattenlegerkurs
über Baustoff- und Hilfsstoffkunde, Verwendungsarten und Bauelemente, Fachzeichnen, Kostenrechnen, Vergebungs- und Verrechnungswesen, baupolizeiliche Vorschriften und Unfallverhütung; Dauer 3 Wochen (Tageskurs); Teilnehmergebühr 60.— DM.

6. Schreinerkurse
a) über Fachzeichnen und Kostenrechnen, Dauer 80 Stunden, Unterricht an zwei Tagen in der Woche oder an drei Abenden in der Woche; Teilnehmergebühr je 40.— DM.
b) über die gesamte Oberflächenbehandlung des Holzes (Beizen, Mattieren, Polieren und Spritzverfahren), Dauer eine Woche (Tagesunterricht) oder Unterricht an drei Abenden in der Woche; Teilnehmergebühr je 25.- DM.

7. Einführungskurs in Statik und Eisenbetonbau
(Anfertigung von Eisenlisten und Armierungsplänen, Dauer 50 Stunden, Unterricht an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergeb. 25.- DM.

Die Kurstermine werden den Interessenten nach Eingang der Anmeldung schriftlich mitgeteilt. Für die Unterkunft am Kursort haben die Teilnehmer selbst zu sorgen. Wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, gewährt die Bundesbahn den außerhalb des Kursortes wohnenden Teilnehmern Fahrpreisermäßigung durch Ausstellung von Schülerfahrkarten.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 992 41.

Landesgewerbeamt

Zur Vermeidung von Unklarheiten

Bekanntmachung des Katasteramts

Durch die Vollverstaatlichung des Kataster-(Grundstücks-)vermessungswesens im Jahr 1938, Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse sowie durch die Wiedereinrichtung eines Stadtmessungsamts der Stadt Schwäbisch Gmünd für ihre eigenen Zwecke, wozu das Innenministerium durch Erlaß vom 14. März 1949 Nr. XII 1050/51 die Ermächtigung erteilt hat, sind insbesondere in letzter Zeit Unklarheiten und Verwechslungen entstanden, die eine Abstellung notwendig machen.

Vor der Vollverstaatlichung im Jahr 1938 hatten die amtskörperschaftlichen Katastergeometerstellen und städtischen Messungsämter die Grundstücks-, Grenzvermessungen und Vermarkungen auszuführen, während die staatlichen Bezirksgeometerstellen (je eine für zwei frühere württ. Oberämter) die Prüfung aller in ihrem Bezirk anfallenden derartigen Arbeiten, ihre Fortführung in den Flurkarten und Primärkatastern, sowie die Erledigung sonstiger staatlicher Aufgaben vornehmen mußten und endlich bei Beschwerden und Zweifeln zuständig waren. Die Katastergeometerstellen machten auch noch Arbeiten für Bauzwecke, wie Lagepläne, Höhenaufnahmen usw. Bei der Vollverstaatlichung 1938 gingen diese zwei Tätigkeitsgebiete an das staatliche Messungsamt (seit Ende 1944 Katasteramt benannt, pro Landkreis 1 Amt) über.

Das Stadtmessungsamt ist also für Grundstücksvermessungen nur an den der Stadt gehörenden Grundstücken oder an Grundstücken, die durch städt. Unternehmungen verändert werden (z. B. Straßenanlagen) ermächtigt.

Schwäbisch Gmünd, 5. September 1951.

Katasteramt
gez. Kühnle, Reg. Verm. Rat

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Aufforderung zur Grundsteuerzahlung
für den Monat September 1951

Am 15. September 1951 wird die 6. Monatsrate der Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1951 (1. 4. 51 bis 31. 3. 52) zur Zahlung fällig. Sie beträgt $^1/_{12}$ der Jahresschuld von 1950, ist also in gleicher Höhe wie bisher zu entrichten.

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, sowohl diese Rate als auch etwaige Rückstände sofort zu bezahlen. Pünktliche Einhaltung der Zahlungstermine ist auch im Interesse des Steuerpflichtigen gelegen, denn die kleinen Monatsbeträge sind leichter aufzubringen als größere rückständige Beträge. Auch bleiben bei pünktlicher Bezahlung die hohen Säumniszuschläge und Zwangsmaßnahmen erspart.

Für die rückständigen Beträge ist mit der zwangsweisen Beitreibung bereits begonnen.

Schwäbisch Gmünd, den 5. September 1951

Stadtkämmerei

Fundsachen

Beim Amt für öffentliche Ordnung — Fundamt — der Stadt Schwäbisch Gmünd sind in der Zeit vom 1. bis 31. August 1951 nachfolgend aufgeführte Gegenstände als gefunden gemeldet und noch nicht abgeholt worden. Sie können in den üblichen Sprechstunden (täglich, ausgenommen mittwochs, von 9 bis 12 Uhr, mittwochs von 15 bis 17 Uhr) von den rechtmäßigen Besitzern in Empfang genommen werden: 1 P. Pims-Damenschuhe, 1 Verteiler für Handbutterfaß, 1 weinroter Knabenpullover mit Norwegermuster, 1 Motorradmütze, 1 Herrenarmbanduhr ohne Glas und beschädigtem Armband, 1 Geldbeutel ohne Druckknopf, Inhalt 1.88 DM, 1 Radelrutsch (Hauser-Nürburg), 1 Anker-Herrenarmbanduhr, Bargeld 1mal 5.— DM, 1 Eisenstange 10/10 mm, 4,8 m lang, 1 Artus-Füllfederhalter, 1 vers. Filigran-Armband, 1 rötl. Geldbeutel, Inhalt 5.- DM, 1 grüner Wollsporthut mit weißem Kordelband, 1 Radbolzenschlüssel für Kfz., 1 brauner Ledergeldbeutel mit geringfügigem Inhalt, 1 kleine Aktenmappe, 1 Sonnenbrille, bessere Ausführung, 1 Hundeleine, grünliches Leder, 1 rotes Kindertäschchen mit Taschentuch, 1 Handleiterwagen, Tragkraft ca. 3 bis 4 Ztr., 1 Rosenkranz „Lourdes Wallfahrt 1950", 1 Optal-Brille mit Etui, 1 Aktenmappe, Inhalt 1 Paar Schuhe, 1 vers. Kugelschreiber, 1 schwarze Stoff-Handtasche, Inhalt 1 Paar Fauststoffhandschuhe und etwas Bargeld, 1 Wäscheleine (alt), 1 Sportmütze „Getes 1950", 1 Gummischürze, beige, 1 Damenfahrrad „Herkona", 1 Herrenfahrrad, Marke Meister.

Stimmscheine für die Volksabstimmung
am 16. 9. 1951

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß Stimmscheine bis spätestens Freitag 14. September 1951 beim Städt. Wahlamt, Rathaus, Zimmer 15, beantragt werden können. Antragsteller haben den Grund zur Ausstellung eines Stimmscheines glaubhaft zu machen. Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt.

Einen Stimmschein erhält auf Antrag:

1. Ein Stimmberechtigter, der in eine Stimmliste eingetragen ist
   a) wenn er sich am Abstimmungstag, während der Abstimmungszeit, aus zwingenden Gründen außerhalb der Gemeinde, in deren Stimmliste er eingetragen ist, aufhält;
   b) wenn er nach Ablauf der Frist zur Auflegung der Stimmlisten seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt;
   c) wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Stimmschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen.
2. Ein Stimmberechtigter, der in einer Stimmliste nicht eingetragen oder darin gestrichen ist
   a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung der Stimmliste zu beantragen;
   b) wenn er wegen Behinderung in der Ausübung des Stimmrechts gestrichen oder nicht eingetragen ist, der Grund hierfür aber nachträglich weggefallen ist.

Zuständig für die Ausstellung des Stimmscheins ist das Bürgermeisteramt der Gemeinde, in dessen Stimmliste der Stimmberechtigte eingetragen ist, wenn er nicht eingetragen ist, das Bürgermeisteramt des Wohnorts.

Stimmscheine haben nur innerhalb des Abstimmungsbezirks Gültigkeit, in dem sie ausgegeben sind, Demzufolge sind die Stimmscheine der Bürgermeisterämter, die zum Land Baden oder Württemberg-Hohenzollern oder zum Landesbezirk Baden des Landes Württemberg-Baden gehören, nicht gültig. Zur gültigen Stimmabgabe sind nur die Stimmscheine, die von einem Bürgermeisteramt des Landesbezirks Württemberg des Landes Württemberg-Baden ausgestellt sind, zulässig.

Schwäbisch Gmünd, den 3. September 1951

Bürgermeisteramt
Wahlamt

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Samstag 8. September: Büchereidirektor Jul. Streit, früher Gablonz N., spricht über Leben und Bedeutung Gustav Leutelts um 20 Uhr in der Lehrerbildungsanstalt, Franziskanergasse 3. — Freitag 14. September: Studienrat Deibele, Bilder aus Alt-Gmünd, 2. Vortrag: Gmünd als Reichsstadt (1160—1802), 20 Uhr, Lehrerbildungsanstalt. — Samstag 15. September: In Verbindung mit dem Schwäbischen Heimatbund findet unter Führung von Hermann Wille eine Omnibusfahrt nach Buch (Altar), Wasseralfingen (Schaffneraltar), — Treppach (Limes) — Fachsenfeld (Pleyer-Gemälde) — Waiblingen (Burstl) — Niederalfingen (Schloßruine) — Abtsgmünd (umgebaute Kapelle), mit kunstgeschichtlicher Führung von Dr. Schahl vom Schwäbischen Heimatbund Stuttgart statt. Abfahrt: 13.30 Uhr vom Rathaus. Fahrpreis: DM 3.—.

Naturkundeverein. Fahrt am Sonntag 9. September nach Mittelbronn, Unterrot, Flehnsberg, Murrhardt, Ellenweiler, Backnang. Abfahrt 7 Uhr Rathaus.

Landsmannschaft der Nordostdeutschen. Nächster Heimatabend am Samstag 8. September 20 Uhr im „Weißen Ochsen".

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 25. 8. bis 4. 9. 1951

Geburten: August: 25. Werner, S. d. Helmut Breitweg, Dreher, Bargau; 25. Edith, T. d. Erich Josef Stegmaier, Werkzeugmacher, Bischof-Keppler-Str. 6/1; 26. Norbert, S. d. Heinz Wortmann, Mech., Becherlehensiedl. 1; 26. Matthias, S. d. Karl Krieg, Modellschreiner, Salvatorstr. 29; 25. Rose, T. d. Alfred Hanke, Hilfsarbeiter, Hirtenbühl 2; 27. Reinhild, T. d. Karl Rust, Hilfsarbeiter, Rechbergstraße 9; 27. Josef, S. d. Gustav Ströbele, Landwirt, Straßdorf; 28. Hubert, S. d. Heinz Walter, Versicherungskaufm., Haußmannstr. 40; 30. Christina, T. d. Johann Lang, Schuhmacher, Türlensteg 35; 30. Ingrid, T. d. Max Oskar Göritz, Elektromechaniker, Justinus-Kerner-Straße 11; 28. Hertha, T. d. Johann Kiesel, Weichenwärteraushelfer, Weitmars Gde. Waldhausen; 29. Eva-Maria, T. d. Adolf Späth, Buchdrucker, Schindelackerweg 35; 29. Matthäus, S. d. Matthäus Höfer, Bauer Iggingen; 30. Roland, S. d. Heinrich Greil, Sparkassenangestellter, Pfitzerstraße 28; 29. Irmgard, T. d. Otto Kraft, Ingenieur, Hohenstaufenstraße 7; 31. Siegrid, T. d. Josef Weiner, Autoschlosser, Salvatorstraße 23; 31. Gabriele, T. d. Hermann Vogt, Schneidermeister, Türlensteg 16; 31. Renate, T. d. Hans Karl Frank, Kraftfahrer, Helpertshofen Gde. Eschach; Sept.: 1. Wolfgang, S. d. Josef Maier, Maler, Mutlanger Straße 14; 1. Ingrid, T. d. August Klingenmaier, Silberschmied, Klösterlestraße 14; 1. Heinz, S. d. Eugen Krötz, Schreinermeister, Oberurbach i. R.; 1. Maria, T. d. Karl Reinhardt, Heilbronn a. N.; 1. Bernhard, S. d. Bernhard Vesenmaier, Landwirt, Donzdorf; 2. Dietmar Walter, S. d. Albert Landsinger Schmied, Unterböbingen.

Sterbefälle: Aug.: Karl-Heinz Weller, Marktgäßchen 9, $3\frac{1}{2}$ Jahre; 31. Alois Kolb, Invalidenrentner, Mutlangen, 52 Jahre; Sept.: 1. Elisabeth Pietsch, Rentnerin, Katharinenstr. 16, 66 Jahre; 2. Nikolaus Strohner, Hilfsarbeiter, Heubach, 39 Jahre; 4. Kreszentia Greimel geb. Schiller, Hausfrau, Gartenstraße 6, 75 Jahre; 4. Maria Emma Hesser, Lehrerin a. D., Königsturmstr 26, 83 Jahre.

Eheschließungen: August: 31. Albert Fritz, Ingenieur, Schreinerstraße 1 und Dorothea Gewiese, ohne Beruf, Saarstraße 1/1; 31. Roland Franz, Silberschmiedemeister, Schillerstraße 19/I und Margarethe Rauscher, Goethestr. 24. 31. Karl Eble, Lehrer, Franziskanergasse 14, und Elisabeth Klimm, Kindergärtnerin, Schwabenstraße 11. 31. Walter Schwänzle, Kaufmann, Siechenbergweg 2, und Lydia Abele, Näherin, Weilerstoffel, Gde. Waldstetten. 31. Helmut Edel, Polsterer, Bocksgasse 19, und Edith Blickensdörfer, Bandagistin, Becherlehenstr. $29/_2$. — September: 1. Karl Heindl, Maler, Straßdorfer Straße 15, und Maria Alwine Weber geb. Seifert, Hausfrau, Straßdorfer Straße 15. f

---

Bekanntmachung der Volksabstimmung am 16. 9. 1951

über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden u. Württemberg-Hohenzollern

Am Sonntag 16. September 1951 findet die Volksabstimmung über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern statt.

Die Abstimmungszeit ist durchgehend von 8 bis 18 Uhr.

Abgrenzung der Stimmbezirke

Für das Stadtgebiet Schwäbisch Gmünd sind folgende Stimmbezirke gebildet worden:

Stimmbezirk Nr.	Abgrenzung der Stimmbezirke (Stimmberechtigt. der Buchstaben)	Lage des Abstimmungsraumes
1	A und F	Maria-Kahle-Schule Zi. 1
2	Ba—Bi	„ „ 6
3	Bl—Bz	„ „ 7
4	C, D und E	„ „ 4
5	G, I und J	„ „ 14
6	Ha—Hert	„ „ 17
7	Herz—Hz	„ „ 19
8	Ka—Kö	Klösterleschule Zi. 14
9	Kof—Kz	„ „ 17
10	L und N	„ „ 23
11	M—Maz	„ „ 24
12	Me—Mz	„ „ 27
13	O, P und Q	„ „ 28
14	R	„ Anbau „ 56
15	S (ohne St u. Sch)	„ Anbau „ 55
16	St	Schillerschule Zi. 1
17	Sch—Schm	„ „ 2
18	Schn—Schz	„ „ 3
19	T, U und V	„ „ 5
20	Wa—Wh	„ „ 6
21	Wi—Wz, X, Y, Z	„ „ 7
22	Rehnenhof Schönblick Wetzgau	Friedensschule Wetzgau

Ferner wurden nachstehende Sonderstimmbezirke für Kranken- und Pflegeanstalten gebildet.

Stimmbez. Nr.	Anstalt	Abstimmungszeit
23	Städt. Krankenhaus	8—11 Uhr
24	Margaritenheim	13—15 Uhr
25	Kreiskrankenhaus St. Ludwig	16—18 Uhr
26	Altersheim St. Josef mit St. Vinzenz	8—11 Uhr
27	Mutterhaus	13—15 Uhr
28	Blindenasyl	16—18 Uhr

In den Sonderstimmbezirken können die Stimmberechtigten nur gegen Abgabe eines Stimmscheines abstimmen. Der Stimmschein ist beim Bürgermeisteramt des zuständigen Wohnsitzes des Stimmberechtigten zu beantragen.

Ausübung des Stimmrechts

Abstimmen kann nur, wer in einer Stimmliste der Stadt Schwäbisch Gmünd eingetragen ist oder einen im Landesbezirk Württemberg ausgestellten gültigen Stimmschein besitzt. Stimmscheine eines zum Land Baden oder Württemberg-Hohenzollern oder zum Landesbezirk Baden des Landes Württemberg-Baden gehörenden Bürgermeisteramtes sind ungültig.

Ein Stimmberechtigter kann sein Stimmrecht nur in dem Stimmbezirk ausüben, in dessen Stimmliste er eingetragen ist. Hat er einen hier gültigen Stimmschein, so kann er in jedem Stimmbezirk abstimmen.

Stimmzettel und Abstimmungsumschläge

Stimmzettel und Abstimmungsumschläge werden amtlich hergestellt und am Abstimmungstag im Abstimmungsraum den Stimmberechtigten ausgehändigt. Die Verwendung anderer Stimmzettel und Abstimmungsumschläge ist unzulässig.

Stimmabgabe

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält zwei Fragen, von denen der Abstimmende nur eine bejahen kann.

Die Bejahung einer Frage erfolgt durch Einsetzen eines Kreuzes (+) in einen der beiden Kreise oder durch eine sonstige deutliche Kennzeichnung.

Ist der Wille des Abstimmenden aus dem Stimmzettel nicht deutlich erkennbar, so ist der Stimmzettel ungültig.

Nicht amtlich hergestellte oder nicht in amtlichen Umschlägen befindliche Stimmzettel sind ungültig.

Der Vorsitzende des Stimmbezirksvorstehers leitet die Abstimmung und läßt bei Andrang den Zutritt zum Abstimmungsraum ordnen. Der Abstimmende erhält beim Betreten des Abstimmungsraumes den amtlichen Stimmzettel und den amtlichen Abstimmungsumschlag, begibt sich damit an den mit einer Vorrichtung gegen Sicht geschützten Tisch, kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Frage durch ein Kreuz, die er bejahen will, und legt den Stimmzettel in den Abstimmungsumschlag. Der Abstimmende tritt hierauf an den Tisch des Abstimmungsvorstandes, nennt seinen Namen und nötigenfalls seine Wohnung. Sobald der Schriftführer den Namen in der Stimmliste aufgefunden hat, übergibt der Abstimmende den Umschlag dem Vorsitzenden des Stimmbezirksvorstandes, der ihn ungeöffnet sofort in die Stimmurne legt. Inhaber von Stimmscheinen übergeben auch den Stimmschein dem Vorsitzenden des Stimmbezirksvorstandes, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer zur Verwahrung weiterreicht. Der Abstimmende hat sich auf Verlangen dem Vorsitzenden über seine Person auszuweisen.

Stimmberechtigte, die des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, oder in den Umschlag zu legen oder dem Abstimmungsvorsitzenden auszuhändigen, dürfen sich in dem Abstimmungsraum der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Der Abstimmende hat seine Stimme persönlich abzugeben. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Stimmzettel, die nicht in einem abgestempelten Umschlag oder in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, oder denen ein durch den Umschlag hindurch deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Abstimmungsleiter zurückzuweisen.

Der Stimmbezirksvorstand wacht darüber, daß die Abstimmenden die amtlichen Stimmzettel und Umschläge erhalten und daß sie hinter der Abstimmungsschutzvorrichtung nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist.

Der Stimmbezirksvorstand stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Von diesem Zeitpunkt an dürfen nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden.

Schwäbisch Gmünd, 4. September 1951

Bürgermeisteramt /Wahlamt

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Am **Montag 10. September 1951** von 8 Uhr an

Rindvieh- und Schweinemarkt.

Zu zahlreichem Besuch ergeht freundliche Einladung.

Lorch, den 5. September 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Volkabstimmung am 16. September 1951

über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern

I. Tag der Abstimmung: Sonntag 16. September 1951

II. Abstimmungszeit: 8 bis 18 Uhr

III. Abgrenzung der Stimmbezirke und Lage der Abstimmungsräume:

Stimmbez. Nr.	Abgrenzung	Lage des Abstimmungsraums
1	Stadt Lorch ohne die Teilorte u. Wohnplätze in den Stimmbezirken Nr. 3, 4 und 5 **Buchstabe A—K**	Rathaus, Sitzungssaal
2	Stadt Lorch ohne die Teilorte u. Wohnplätze in den Stimmbezirken Nr. 3, 4 und 5 **Buchstabe L—Z**	Volksschule, Zeichensaal
3	Teilort Kloster Lorch	Mittelbau, Nähstube
4	Teilorte Oberkirneck, Unterkirneck mit den beiden Wohnplätzen Hohenlinde u. Trudelhöfle und Hetzenhof	Unterkirneck, Schulsaal
5	Die Wohnplätze Edenhof und Walkersbacher Tal, sowie die Teilorte Metzelhof, Sägreinhof, Schwefelhütte und Strauben	Walkersbacher Tal, Gasthaus

IV. Ausübung des Stimmrechts

(1) Abstimmen kann nur, wer in eine Stimmkartei der Stadt eingetragen ist oder einen im Landesbezirk Württemberg ausgestellten gültigen Stimmschein besitzt.

2) Ein Stimmberechtigter kann sein Stimmrecht nur in dem Stimmbezirk ausüben, in dessen Stimmbezirk er eingetragen ist. Hat er einen hier gültigen Stimmschein, so kann er in jedem Stimmbezirk der Stadt abstimmen.

V. Stimmzettel und Abstimmungsumschläge

Siehe die Bekanntmachung der Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd in dieser Nummer.

VI. Stimmabgabe

Siehe die Bekanntmachung der Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd in dieser Nummer.

Lorch, 5. September 1951

Bürgermeister: Bareiß

Gemeinderat Mögglingen

Die Sitzung vom 25. Juli 1951 wurde eingeleitet durch die Beratung von Maßnahmen gegen säumige Steuerzahler. Der Gemeinderat war einmütig der Auffassung, daß Ausstände, die in die vorhergehenden Rechnungsjahre zurückreichen, nicht mehr länger gestundet werden können. Er beauftragte den Vorsitzenden, die zwangsweise Beitreibung dieser alten Steuerschulden bei allen denjenigen Säumigen einzuleiten, bei denen nicht besondere Umstände gegen eine Zwangsvollstreckung sprechen. — Einem früheren Angehörigen der Freiw. Feuerwehr, der erst im Jahre 1948 aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrte und in die Feuerwehr nicht mehr aufgenommen werden konnte, weil dieselbe zu diesem Zeitpunkt bereits vollzählig war, wurde eine Ermäßigung der Feuerwehrabgabe zugestanden. — Die Ueberprüfung des pauschal festgesetzten Wasserverbrauchs eines Landwirts, der nebenbei Gartenbau betreibt, hat ergeben, daß die abgenommene Menge nicht zu hoch eingeschätzt war. — Einigen Gesuchen um Stundung der Gewerbesteuer ist entsprochen worden. — Die Vergebung der Plattenlegerarbeiten im Schulabort ist an einen hiesigen Unternehmer erfolgt. — Die Anlage des Schulhofs war erneut Gegenstand einer eingehenden Diskussion. Aus der Mitte des Gemeinderats erfolgte die Anregung, hiesige Gartenbaumeister zu beauftragen, sich der gärtnerischen Gestaltung des Schulhofs anzunehmen. — Das Gesuch eines auswärts Wohnenden, einen Wohnwagen aufstellen zu dürfen, wurde von der Beibringung einer Bestätigung, daß er in ein festes Arbeitsverhältnis kommen werde, abhängig gemacht. — Für eine in Ortsfürsorge stehende Person waren für Arzt- und Krankenhausbehandlung Kosten in Höhe von DM 158.33 entstanden, deren Uebernahme auf die Gemeinde beschlossen wurde. — Für das Kriegsblinden-Kurheim in Wildbad ist — außer dem ordentlichen Jahresbeitrag, der von der Gemeinde an das Kriegsblindenhilfswerk abgeführt wird — ein Sonderbeitrag verwilligt worden.

Am 13. August 1951 stand die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan zur Beratung. Der ordentliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 wurde in Einnahmen und Ausgaben auf DM 224 783 festgesetzt, während der außerordentliche Haushaltsplan Einnahmen und Ausgaben im Betrag von DM 83 000 aufweist. Der Ausgleich war nur durch Einstellung eines entsprechenden Betrags aus dem Ausgleichsstock zu erreichen. Eine Veröffentlichung der Haushaltssatzung im Amtsblatt wird erfolgen, sobald die Genehmigung des Landratsamts vorliegt. — Im Rahmen der Haushaltsplanberatung ist die Besoldung des Bürgermeisters den gesetzlichen Regelungen angepaßt worden. — Die Verteilung der öffentlichen Mittel, die der Gemeinde im Rahmen des Umsiedlerprogramms zugewiesen worden sind, bildete einen weiteren Punkt der Tagesordnung. — Die Begründung der Finanzierung des geplanten Vierfamilienhauses im Haushaltsplan 1951 gab dem Gemeinderat die Möglichkeit, eine endgültige Beschlußfassung über die Durchführung des Bauvorhabens vorzunehmen. — Um der großen Wohnungsnot Rechnung zu tragen und in der Absicht, den Antragstellern — einer Neubürgerfamilie — dadurch zu helfen, hat der Gemeinderat mit knapper Stimmenmehrheit die Genehmigung zur Aufstellung von zwei Wohnwagen gegeben. — In zwei Fällen hat der Gemeinderat Pachtzinsermäßigungen beschlossen, da die betreffenden Grundstücke durch die Abgabe von Bauplätzen kleiner geworden sind. — Für die Gewichtsproben, die von der Landespolizei im Interesse der Verkehrssicherheit angeordnet werden, wird der Ansatz der Waaggebühren künftighin pauschal erfolgen. Die grundlegende Neufestsetzung der Waaggebühren wird vorgenommen, sobald die vom Württ. Gemeindetag zu erwartenden Richtlinien vorliegen. — Das Gesuch eines weiteren Lebensmittelgeschäfts, Joghurt verkaufen zu dürfen, wurde vom Gemeinderat positiv entschieden. — Das vom Reiterverein am 29. Juli veranstaltete Schaureiten hatte nicht den erhofften großen Zulauf. Die erhobene Vergnügungssteuer wurde deshalb nachträglich ermäßigt. — Die in der vorhergegangenen Sitzung nicht zustandegekommene Vergebung der Zimmerarbeiten für das Vierfamilienhaus ist nunmehr erfolgt. Mit der Ausführung der Arbeiten wurde ein hiesiger Zimmermeister betraut. Einem Spätheimkehre wurde die Feuerwehrabgabe ermäßigt. Ein Gemeindebürger hatte um die Erlaubnis zur Aufstellung eines Verkaufskiosks nachgesucht. D Gewerbefreiheit besteht, war der Gemeinderat mit dem Antrag nicht zu befassen. Er hat daher von der Absicht ohne Stellungnahme Kenntnis genommen. Zum Abschluß eines Kaufvertrags der zwischen der Gemeinde und einem Ba lustigen getätigt werden soll, wurde ein Bevol mächtigter aufgestellt.

Genehmigte Bauvorhaben

Waldstetten: Baur Karl in Waldstetten, Wohngebäude; Rothgerber Rosa in Waldstetten Wohngebäudeaufbau.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmün

Sonntag 9. September 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Geiger). 9.30 Uhr Augustinuskirche (Ge ger). 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst.

Mittwoch 12. September: 20.00 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Geiger).

Freitag 14. September, 16-18 Uhr Anmeldung de Zuhörer für den Konfirmanden-Unterrich Pfarramt I (Westbezirk) Westsaal des Gemeindehauses, Pfarramt II (Ostbezirk) Ostsa des Gemeindehauses, Pfarramt IV (Südbezir Sakristei der Kirche.

Sonntag 9. September: 9.00 Uhr Straßdorf, Al Kirche; 10.00 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle 15.00 Uhr Rechberg, Betsaal (Rümelin).

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag 9. September: 9.30 Uhr Predigt (Fischer 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre m den Söhnen. Keine Bibelstunde in Unterkirneck.

Dienstag 20 Uhr Mütterabend.

Mittwoch 7.30 Uhr Betstunde. 20.00 Uhr Bibelstunde in Unterkirneck.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt im Monat August 195

Trotzdem z. Zt. keine ausgesprochene rückläufige Tendenz in der Gesamtwirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt des Kreises zu verzeichnen ist, rechnet man in der Industrie, im Gewerbe und Handel mit einer zunehmenden Arbeitslosigkeit auf den Winter hin. Kohlenknappheit, Auftragsmangel in vielen Industrie- und Gewerbebetrieben, Eisen- und Blechmangel, die neuen Steuern, die ungewisse Preisentwicklung und die Unmöglichkeit, Kapitalrücklagen zu machen, lassen die Betriebe nur ganz vorsichtig disponieren und von der Einstellung neuer Arbeitskräfte absehen. Die Zahl der Arbeitslosen (434 Männer und 466 Frauen, zusammen 900) ist gegenüber dem Vormonat wieder etwas zurückgegangen. Auch die Arbeitslosenunterstützungs-Empfänger (397 Männer und 287 Frauen, zusammen 684) haben sich etwas vermindert. Dagegen hat die Zahl der Betriebe, die Kurzarbeit einführen mußten, zugenommen. Die Ursache für die Verkürzung der Arbeitszeit beruht fast ausschließlich auf Absatzmangel. Bemerkenswert ist, daß z. Zt. immer noch die Frauenarbeitslosigkeit am stärksten zunimmt, im August zudem noch besonders bedingt durch den Hinzutritt der Ende Juli sich meldenden weiblichen Schulentlassenen. Es war im August ein Zugang von 98 männlichen und 166 weiblichen Arbeitslosen zu verzeichnen; von diesen waren 93 Männer vorher beschäftigt gewesen, bei den sich arbeitslos meldenden Frauen aber nur 66. Trotz der Zurückhaltung der Betriebe bei der Einstellung neuer Arbeitskräfte konnten vom Arbeitsamt rund 500 Vermittlungen im August getätigt werden (ohne Einweisung von Arbeitslosen in Notstandsarbeit).

Trotz erheblicher Schwierigkeiten finanzieller, wirtschaftlicher, steuerlicher und außenpolitischer Art geht das Geschäftsleben ohne sonderliche Erschütterungen weiter dank der Initiative der Betriebsinhaber, die immer wieder Auswege aus den Notlagen suchen und auch finden.

Im einzelnen ist über die Entwicklung der wichtigsten Wirtschaftszweige des Kreises folgendes zu berichten:

In der Landwirtschaft wurde die Getreide- und auch Oehmdernte gut eingebracht. Erntehelfer konnten aus dem Kreis der Arbeitslosen zur Verfügung gestellt werden. Der Tageslohn betrug DM 6.— bis 7.— außer Kost und Wohnung. Trotzdem die Erntearbeiten im wesentlichen beendet sind, blieben noch eine große Anzahl offene Stellen für männliche und weibliche landwirtschaftliche Arbeitskräfte gemeldet.

Die Forstämter stellten wieder Waldarbeiter, meist Kleinlandwirte ein, da voraussichtlich Ende September mit dem diesjährigen Holzeinschlag begonnen werden wird.

Die Zementwaren herstellenden Betriebe und auch die Steinbruchunternehmungen sind gut beschäftigt und waren für Arbeitskräfte aufnahmefähig.

Die im Kreis neu entstandene Glasindustrie, sowohl die glasherstellenden wie die glasverarbeitenden Betriebe wiesen einen guten Beschäftigungs- und Auftragsstand auf. Der Facharbeitermangel dieser Industrie soll durch Fachkräfte aus der Umsiedlungsaktion 1951 weitgehend behoben werden.

In der Metallindustrie wirkt sich der Mangel an Eisen und Blechen sehr nachteilig aus. Verschiedene Betriebe haben vorsorglich die Einführung von Kurzarbeit angemeldet. Soweit Arbeitskräfte angefordert werden, wird nur auf qualifizierte Facharbeiter Wert gelegt; Hilfskräfte wurden nur vereinzelt gewünscht.

Die Edelmetallindustrie war, vo allem für den Export, mit Aufträgen noch ausreichend versorgt und konnte Gold- und Silberschmiede einstellen. Auch wurden vor allem Schleifer und Polisseusen gesucht. Die Uhrenindustrie ist gut beschäftigt, konnte aber infolge Ausschöpfung der Betriebskapazität nennenswerte Einstellungen von Arbeitskräfte nicht vornehmen, jedoch eine größere Anzah Lehrlinge aufnehmen.

In der Textilindustrie klagen die Betriebe weiterhin über Absatzschwierigkeiten. Der Auftragseingang hat sich zwar gebessert, doch lassen die nach Beendigung des Sommerschlußverkaufs erwarteten größeren Bestellungen noch auf sich warten. Die kurzarbeitenden Betriebe werden zum größten Teil noch mi Beginn des September zu Vollarbeit zurückkehren können. Gut beschäftigt und für Arbeitskräfte aufnahmefähig waren die Betriebe, di Herren- und Damenoberbekleidung herstellen. Gute Motornäherinnen werden laufend gesucht. Das Schneiderhandwerk hat wenig Aufträge, s daß die Zahl der arbeitslosen Schneider si laufend erhöht.

Die holzverarbeitenden Betriebe sind nach wie vor gut beschäftigt und haben Bedarf an Polierern und Furnierern, auch gute Schreiner werden gesucht.

Die Sägewerke haben größte Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rundholz. Die Forstämter bieten nicht genügend Holz an. Dies benützen die Privatwaldbesitzer, um höhere Preise für ihr Holz zu fordern. Es ist damit zu rechnen, daß infolge Mangels an Rundholz einige Sägewerke in nächster Zeit Entlassungen vornehmen oder Kurzarbeit einführen müssen.

Im Baugewerbe ist der Beschäftigungsstand befriedigend. An den Bauten der Besatzungsmacht (Kasernen und Wohnblocks) wir sogar in Ueberstunden gearbeitet. Die öffentliche Hand (Stadt, Staat, Besatzungsmacht und Umsiedleraktion) sind die Hauptarbeitgeber fü das Bauhandwerk; den privaten Bauunternehmen fehlt meist das notwendige Geld.

In der Hauswirtschaft konnte die Zahl der offenen Stellen durch zahlreiche Vermittlungen im Monat August gesenkt werden. Arbeitsuchende hauswirtschaftliche Kräfte vo auswärts haben an diesem Ergebnis erhebli Anteil.

In der Gastwirtschaft ist die Vermittlung von Küchenmädchen nach wie vo schwierig.

Bei der Angestelltenvermittlung war der Monat August relativ ruhig, hauptsächlich wohl infolge der Betriebsurlaube. Eine Anzahl Studenten und Oberschüler konnten al Werkstudenten vorübergehend vermittelt werden. Die Angestelltenvermittlung im weiblichen Sektor war dagegen recht lebhaft.

Auch die Lehrstellenvermittlung war seh rege. In der männlichen Berufsberatung gehe immer noch, wenn auch in bescheidenem Maße Meldungen für offene Lehrstellen ein, während die weibliche Berufsberatung eine sehr stark Zurückhaltung, besonders der Industrie hinsichtlich der Bereitstellung von Lehrstellen feststellen mußte. So fehlen z. B. kaufmännische Lehrstellen für Mädchen vollständig.

Verantwortl.: Landrat Burkhardt, Schw. Gmünd
Druck der Rems-Druckerei, Schwäbisch Gmünd

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 326 Schwäbisch Gmünd, Samstag, 15. September 1951 Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Munitionsfunde

und was dabei zu beachten ist

Militärische Sprengstoffe und Munition, insbesondere Blindgänger, Bomben, Granaten, Minen sowie Teile von Munition und Munitionsschrott, die von den Kampfhandlungen des vergangenen Krieges herrühren, **sind, ganz gleich an welcher Stelle und in wessen Besitz sie sich befinden, Eigentum des Staates.** Das Sammeln, der Erwerb, Besitz und Verkauf derartiger Gegenstände ist daher verboten und nach den Vorschriften des StGB. als Diebstahl bzw. Hehlerei strafbar.

Darüber hinaus ist die Beförderung, die Lagerung, der Besitz oder die Verwendung dieser Gegenstände nach Art. 1 des Gesetzes Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission vom 30. März 1950 (Amtsbl. d. Alliierten Hohen Kommission S. 251) verboten, da diese Gegenstände regelmäßig zu den in Gruppe I des Verzeichnisses A zum Gesetz Nr. 24 aufgeführten Gegenstände zählen.

In Württemberg-Baden sind nur die Sprengkommandos der Innenverwaltung befugt, diese Gegenstände an sich zu nehmen und zu beseitigen.

Die Polizeidienststellen sind auf Anordnung des Innenministeriums angewiesen worden, nicht zuletzt auch im Interesse der Vermeidung weiterer Unglücksfälle, gegen jeden unbefugten Sammler, Erwerber, Besitzer oder Verkäufer derartiger Gegenstände unnachsichtlich vorzugehen und ihn zur Anzeige zu bringen.

Auf die angeführten Strafvorschriften werden besonders die im hiesigen Landkreis tätigen Altmetallhändler hingewiesen. Diesen wird in ihrem eigenen und im öffentlichen Interesse empfohlen, bei der Anlieferung einschlägiger Gegenstände unverzüglich die nächste Polizeidienststelle zu unterrichten.

Kreissparkasse Schwäbisch Gmünd

Die Stelle des Leiters der Kreissparkasse Schwäbisch Gmünd (Bes.Gr. A 2 c 2 RBes.O.) ist infolge Zurruhesetzung des derzeitigen Stelleninhabers neu zu besetzen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 1. Oktober 1951 an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats erbeten.

Gesamtschaden 12 122 DM

Nach der Verkehrsunfallstatistik für den Landkreis Schwäbisch Gmünd — einschl. Stadt Schwäbisch Gmünd — waren im Monat August 1951 bei einer Gesamtschadenssumme von 12 122.- DM 9 mittlere und 45 leichte Verkehrsunfälle zu verzeichnen. Hierbei wurden 46 Personen verletzt.

Tuberkulosefreie Rinderbestände

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt:

Eschach. Bäurle Heinrich, Holzhausen; Beißwenger Fritz, Vellbach; Berroth Johann, Eschach; Eisemann Johann, Eschach; Förstner Johann, Eschach; Frei Emil, Holzhausen; Funk Georg, Seifertshofen; Hägele Gottlieb, Seifertshofen; Hägele Heinrich, Helpertshofen; Hägele Hermann, Eschach; Heinz Georg, Eschach; Kastler Friedrich, Eschach; Kopp, Friedrich, Eschach; Laun Herbert, Eschach; Maier Gottlieb, Eschach; Ruoff Jakob, Holzhausen; Schmid Georg, Eschach; Wahl Ernst, Kemnaten; Wahl Georg, Eschach; Wahl Sofie, Witwe, Eschach; Wiedmann Friedrich, Eschach.

Obergröningen. Dieterich Wilhelm, Obergröningen; Jäger Georg, Obergröningen; Straub Hermann, Obergröningen.

Untergröningen. Beißwenger Hermann, Dinkbühl; Beißwenger Jakob, Dinkbühl; Beißwenger Johann, Dinkbühl; Hähnle Eugen, Stein; Heitele J., Wegstetten; Rick David, Wegstetten; Riek Joh., Wegstetten; Sanwald Heinrich, Gschwendhof; Schön Friedrich, Dinkbühl; Schön Georg, Wegstetten.

Pfahlbronn. Schwarz Hermann, Mannholz.

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Zählung der Obstbäume und der Beerensträucher

Auf die am Rathaus und an den Bekanntmachungstafeln der Teilorte angeschlagene Bekanntmachung des Landratsamts über die in der Zeit vom 15. September bis 15. Oktober 1951 stattfindende allgemeine Zählung der Obstbäume und der Beerensträucher wird hiemit ausdrücklich hingewiesen.

Mit der Zählung wird nächste Woche begonnen.

Lorch, den 12. September 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Evang. Gottesdienst

Sonntag: 9.30 Uhr Predigt (Fischer), **10.30** Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Töchtern, **20** Uhr Männerabend, **14** Uhr Bibelstunde in Weitmars.

Mittwoch 7 Uhr Betstunde

Gemeinde Bartholomä

Kreis Schwäbisch Gmünd

Für die Kanalisation der Hauptstraße werden vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel folgende Arbeiten ausgeschrieben:

Erdarbeiten	2220 m^3
Betonarbeiten	100 m^3
Verlegen von Betonrohren	630 lfdm

Die Pläne und Leistungsverzeichnisse liegen ab 17. September 1951 auf dem Bürgermeisteramt aus. Angebotsabgabe am 24. September, vormittags 11 Uhr auf dem Rathaus, wozu die Bieter eingeladen werden. Zuschlagsfrist 14 Tage.

Bürgermeisteramt

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 24. August 1951

1. Aus den Bekanntgaben des Bürgermeisters.

a) Der frühere Holzhauer Imanuel Huber, der bis Juli 1950 über 25 Jahre lang im städtischen Forstbetrieb tätig gewesen ist, ist am 18. 8. 51 im 68. Lebensjahr gestorben. Der Bürgermeister hat den Hinterbliebenen die Teilnahme der Stadt übermittelt und einen Kranz abgeben lassen.

b) Der langjährige und verdienstvolle Leiter der Volksschule Lorch, Rektor i. R. Trost, hat am 4. 8. 1951 das 75. Lebensjahr vollendet. Der Bürgermeister hat ihm auf Grund eines besonderen Gemeinderatsbeschlusses ein Angebinde überreichen lassen, namens der Stadt herzlich gratuliert und seiner jahrzehntelangen überaus verdienstvollen Wirksamkeit in Schule und Gemeinde und seiner Förderung so mancher kultureller Belange gedacht. Rektor Trost hat dem Bürgermeister und dem Gemeinderat für die erwiesene Aufmerksamkeit recht herzlich gedankt.

c) In Sachen der Auseinandersetzung mit der Stadt Schwäbisch Gmünd wegen des Schulkostenbeitrag für die kaufmänn. Berufsschule (Amtsbl. Nr. 321) hat zwischen dem Bürgermeister und dem Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Gmünd ein Briefwechsel stattgefunden. Mit der Feststellung des Oberbürgermeisters, der Ton des vom Gemeinderat Lorch beanstandeten Schreibens stehe nicht im Widerspruch zu dem sonst üblichen, ist der Gemeinderat nicht zufrieden. Er nimmt im übrigen eine abwartende Haltung ein, bis die vom Bürgermeister angeregte und vom Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Gmünd zugesagte Aussprache stattgefunden hat.

d) Die Deutsche Landwirtschaftgesellschaft, Abteilung für Grünland- und für Futterwirtschaft, hat in der Zeit vom 21. bis 24. August 51 in Lorch Tagungen abgehalten. Zu Ehren der Gäste hat die Blaskapelle des I. Musikvereins Lorch auf Veranlassung der Stadtverwaltung am 1. Abend ein Platzkonzert gegeben. Bei einem gesellschaftlichen Zusammensein am Vorabend der Abreise hat der Vorsitzende, Professor Dr. Zorn aus München, den besonderen Dank der Tagungsteilnehmer für den ehrenvollen Empfang in Lorch sowie für die Gastfreundschaft der Bevölkerung ausgesprochen. Die Gäste seien mit einer Freundlichkeit aufgenommen worden, wie man sie nicht überall erlebe.

e) Die diesjährige Sterilitäts-Bekämpfung beim Rind ist nach dem Bericht des Stadttierarzts vom 4. 8. 51 durchgeführt. Die Zusammenarbeit mit den beteiligten Personen sei ausnahmslos gut gewesen. Dem Vorschlag des Stadttierarzts, den Farren-Haltern und dem Farrenwächter in Lorch die Zulassung auswärtiger Kühe zur Verhütung der Infektion grundsätzlich zu untersagen, stimmt der Gemeinderat zu. Der Bürgermeister hebt noch die korrekte und gründliche Aufgabenerfüllung durch den Stadttierarzt anerkennend hervor.

2. Bauplatzabtretung an Baumeister Franz Seidl

Baumeister Seidl möchte gegenüber seinem Anwesen jenseits des Aimersbachs eine Lagerhalle und eine Lager- und Werkhalle erstellen. Zur Ermöglichung dieser Bauvorhaben sucht er darum nach, ihm von der Parz. Nr. 768 6 ar 80 qm, von der Parz Nr. 779/1 1 ar 20 qm und von der Parz. Nr. 779/4 1 ar 95 qm käuflich abzugeben. Dem Gesuchsteller wird die seiner-

(Fortsetzung Seite 3)

Die bürgerkundliche Ecke

Wir setzen das Kapitel „Gemeindewirtschaft" fort.

II. Das Gemeindevermögen

Die DGOA sieht davon ab, den Begriff des Gemeindevermögens näher festzulegen. Zum Gemeindevermögen im Sinne des Gemeindewirtschaftsrechts gehören aber alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie alle Rechte, die der Gemeinde zustehen. Ausgenommen von diesem Vermögensbegriff sind jedoch diejenigen Vermögensgegenstände, die zum Gebrauch oder Verbrauch in der laufenden Verwaltung bestimmt sind (sog. Wirtschaftsmittel), der aus Haushaltsmitteln herrührende Anteil am Gesamtkassenbestand, sowie Forderungen der Haushaltswirtschaft.

Das Gemeindevermögen wird eingeteilt in:

a) **Finanzvermögen.** Hierunter verstehen wir die Gesamtheit aller Vermögensgegenstände, die nur mittelbar durch ihren Ertrag öffentlichen Zwecken dienen (z. B. Mietwohngrundstücke, landwirtschaftliche Grundstücke, Waldungen, allg. Kapitalvermögen). Bei den Rücklagen handelt es sich um zweckgebundenes Finanzvermögen.

b) **Verwaltungsvermögen.** Zum Verwaltungsvermögen der Gemeinde gehören alle Vermögensgegenstände, die unmittelbar bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben Verwendung finden (z. B. Rathäuser, Schulhäuser, Krankenhäuser).

c) **Sachen im Gemeingebrauch.** Das sind diejenigen Vermögensgegenstände der Gemeinde, die von jedermann ohne bebesondere Erlaubnis und ohne Vergütung im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benützt werden dürfen (z. B. öffentliche Straßen, Plätze, öffentliche Gewässer).

Für die Verwaltung des Gemeindevermögens stellt die DGOA den obersten Grundsatz auf, daß die Gemeinden ihr Vermögen und ihre Einkünfte als Treuhänder der Volksgemeinschaft gewissenhaft zu verwalten haben. Oberstes Ziel ihrer Wirtschaftsführung müsse sein, unter Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen die Gemeindefinanzen gesund zu erhalten (§ 7 DGOA). Ergänzend hierzu bestimmt § 60, daß das Gemeindevermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten ist. Mit möglichst wenig Kosten soll es den bestmöglichen Ertrag bringen. Diese Vorschriften zielen in erster Linie auf die Erhaltung des Gemeindevermögens ab. Für spekulative Zwecke ist in der Gemeindeverwaltung kein Raum. Die Erhaltung des Gemeindevermögens in seinem wertmäßigen Bestande ist also oberster Grundsatz der Vermögensverwaltung. Die Gemeinden dürfen das Erbe, das sie von früheren Generationen übernommen haben, grundsätzlich auch nicht zur Behebung augenblicklicher Finanzschwierigkeiten veräußern. Zum andern müssen die Gemeinden ihr Vermögen nach den Grundsätzen größter Wirtschaftlichkeit verwalten; das Gemeindevermögen soll einen möglichst hohen Ertrag abwerfen, soweit dadurch nicht gegen den erstgenannten Grundsatz über die Sicherung des Bestandes des Gemeindevermögens verstoßen wird. Bei Vermögensgegenständen, die gemeinnützigen Zwecken dienen, kann das Streben nach bestmöglichem Ertrag natürlich nicht im Vordergrund stehen. Es muß aber darauf gesehen werden, den gemeinnützigen Zweck mit dem geringsten Aufwand zu erfüllen. Dagegen ist beim gemeindlichen Finanz- und Betriebsvermögen der mit diesem Vermögen regelmäßig verbundene Ertragsgedanke nach besten Kräften zu verwirklichen.

Die Gemeindeordnung bestimmt ferner, daß das Gemeindevermögen aus Mitteln des ordentlichen Haushalts zu unterhalten ist und

Ärztl. Sonntagsdienst am 16. September

Dr. Langes, Sebaldstraße 7, Ruf 3067

Mohrenapotheke Marktplatz, Ruf 2088

Mittwoch nachmittag: Mohrenapotheke und Johannisapotheke

Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Klink, Königsturmstraße 35, Ruf 3178

daß für Vermögensgegenstände, die nach Alter, Verbrauch oder sonstiger Wertminderung jeweils ersetzt oder nach wachsendem Bedarf erweitert werden müssen, die Mittel zur Ersatzbeschaffung oder Erweiterung aus Mitteln des ordentlichen Haushalts anzusammeln sind (Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen). Der ordentliche Haushalt, dem ja auch die Erträge aus dem Vermögen zufließen, hat also den Unterhaltsaufwand für das Vermögen zu bestreiten. Ein Eingriff in die Vermögenssubstanz ist grundsätzlich nicht gestattet. Dasselbe gilt für den Aufwand, der durch Ersatzbeschaffungen oder notwendige Erweiterungen entsteht.

Wenn auch die Gemeindeordnung die Erhaltung des Gemeindevermögens in den Vordergrund stellt, so will sie anderseits aber einer unnötigen und ungesunden Vermögensansammlung entgegenwirken. Sie bestimmt daher, daß die Gemeinden Vermögensgegenstände nur erwerben sollen, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind oder in absehbarer Zeit erforderlich werden. Weiterhin darf sie Vermögensgegenstände gegen Entgelt regelmäßig nur aus Mitteln des ordentlichen Haushalts oder aus Rücklagen erwerben, die sie für diesen Zweck aus Mitteln des ordentlichen Haushalts angesammelt hat. Darlehen zum Erwerb von Vermögensgegenständen soll sie nur aufnehmen, wenn es sich um einen nicht voraussehbaren außerordentlichen Bedarf handelt oder wenn sie aus sonstigen zwingenden Gründen Rücklagen nicht ansammeln konnte. In Ergänzung hierzu bestimmt § 62, daß die Gemeinde Vermögensgegenstände, die sie für ihre Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern darf. Allerdings bedarf sie zu einer Reihe von Veräußerungsgeschäften der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, so insbesondere zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen aller Art und zum Verkauf und Tausch von Grundstücken, wenn bestimmte, in der Durchführungsverordnung näher bezeichnete Wertgrenzen überschritten werden.

Ueber die Verwendung der Erlöse aus der Veräußerung von Gemeindevermögen enthält § 63 DGOA eingehende Vorschriften. Nach dem allgemeinen Grundsatz der Werterhaltung sind Veräußerungserlöse in erster Linie wieder dem Vermögen zuzuführen. Dies kann geschehen durch Erwerb neuen Sachvermögens oder durch Zuführung zum allgemeinen Kapitalvermögen bzw. zu einer vermögenbildenden Rücklage. Wenn § 63 DGOA zwar auch gestattet, Vermögenserlöse zur außerordentlichen Tilgung von Darlehen und ausnahmsweise zur Verminderung des Darlehensbedarfs des außerordentlichen Haushaltsplans oder zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren zu verwenden, sofern dies nach den Grundsätzen einer ordentlichen Finanzwirtschaft vertretbar ist, so müssen diese Möglichkeiten doch hinter den erstgenannten Grundsatz treten. Das frühere württ. Grundstücksrecht, das durch § 63 DGOA als außer Kraft gesetzt zu betrachten ist, ließ eine derartige Verwendung nur in Ausnahmefällen und regelmäßig nur gegen allmählichen Wiedereinsatz zu und trug damit dem Grundsatz der Werterhaltung weit mehr Rechnung als die z. Zt. geltenden Vorschriften der DGOA.

Sondervorschriften gelten für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen. Die DGOA beschränkt sich darauf, festzulegen, daß das bisherige Recht weiter gilt, also für Württemberg das Körperschaftsforstgesetz vom 19. 2. 1902. Die techn. Betriebsführung in den Körperschaftswaldungen geschieht durch einen Forstsachverständigen, der die Befähigung für den höheren Staatsforstdienst erlangt haben muß. Da für die Gemeinden in der Regel die Anstellung eines eigenen Forstsachverständigen nicht in Frage kommt und ein Zusammenschluß mit anderen Gemeinden oder mit Privatpersonen zwecks Bestellung eines gemeinschaftlichen Forstsachverständigen auf seltene Ausnahmefälle beschränkt sein wird, kommt die technische Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen regelmäßig den Organen der staatlichen Forstverwaltung zu, wofür die Gemeinden einen Bewirtschaftungsbeitrag an den Staat zu leisten haben, der sich nach der Größe des Waldbesitzes richtet.

Für die Waldwirtschaft der Gemeinden gilt der Grundsatz der Nachhaltigkeit, d. h. bei Anbau und Nutzung ist anzustreben, daß der Wald stets möglichst gleichmäßige Erträge liefert. Für die Bewirtschaftung sind Pläne aufzustellen. Je für eine 10jährige Wirtschaftsperiode wird ein Waldwirtschaftsplan aufgestellt. Er besteht aus dem 10jährigen allgemeinen Nutzungsplan und dem 10jährigen Kulturplan. Auf der Grundlage dieser für 10 Jahre berechneten Pläne werden die jährlichen Betriebspläne erstellt. Sie bestehen ebenfalls aus Nutzungs- und Kulturplan. Das Verfahren bei der Aufstellung dieser Pläne, bei welcher der Gemeinderat, der Forstsachverständige, die Gemeindeaufsichtsbehörde und Körperschafts-Forstdirektion mitzuwirken haben, ist im einzelnen im Körperschaftsforstgesetz geregelt. Besondere Vorschriften gelten für sog. Nutzungsvorgriffe und außerordentliche Holznutzungen. Auf diese Vorschriften kann aber im Rahmen dieser Abhandlung nicht näher eingegangen werden.

Durch die außerordentlichen Holzeinschläge der vergangenen Jahre ist dem Waldbesitz der deutschen Gemeinden schwerer Schaden zugefügt worden. Diese Substanzverluste können nur sehr schwer wieder ausgeglichen werden, wozu es vieler Jahre bedarf. Wenn aber ein weiterer Schaden vermieden werden soll, müssen wir wieder zu einer geordneten Waldwirtschaft der Gemeinden zurückkehren.

In diesem Zusammenhang soll auch das Rücklagenrecht einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Bei den Rücklagen handelt es sich um Geldmittel, die aus der Haushaltswirtschaft der Gemeinde ausgeschieden sind und zur Verwendung für einen bestimmten Zweck bereitgehalten werden. Durch die planmäßige Ansammlung von Rücklagemitteln soll eine stoßweise Belastung des Haushalts einzelner Jahre bei außerordentlichen Aufwendungen vermieden und der entstehende Aufwand auf eine Reihe von Jahren verteilt werden. Es handelt sich bei den Rücklagen um zweckgebundenes Finanzvermögen.

(Fortsetzung folgt)

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. **Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.**

Stellenangebote

männlich

Pferdeknechte und Landarbeiter, mögl. jüngere Kräfte
Mehrere Landarbeiterinnen, Bezahlung nach Tarif, Kost und Wohnung beim Arbeitgeber
1 junger Metalldrücker nach auswärts
1 Rundschleifer, gute Kraft
1 Presser für Silberwarenfabrik
1 Polierer für Silberwarenfabrik
1 Meister für Karosserieflaschnerei
15 Karosserieflaschner
1 Spitzendreher } nach Uhingen
1 Rundschleifer
5 Karosserieflaschner (n. Gmünd u. Lorch)
1 Mechaniker f. hiesige Metallwarenfabr.
1 Mechanikermeister i. d. Kreis Waiblingen (Wohnung ab 15. 9. 51 geboten)
1 erstklassiger Mechaniker für Schlosserei in Schwäbisch Gmünd
2 Goldschmiede nach Welzheim
1 Guillocheur für Gmünder Silberwarenfabrik
1 bis 2 Gablonzer Schmuckgürtler
1 Facettierer (Amethystschleifer)
1 Glasdrucker
8 Glasschleifer und Glaskugler
1 Glasmachergehilfen
1 Glaspresser für Hohlglas
1 Wagner, 1 Walzer und Vorschleifer für Silberwaren
2 Möbelschreiner, jüngere Kräfte
1 Polierer und Beizer
einige Zuschneider
1 jüngerer Polsterer
1 Koch, Alter gleich
1 junger Koch
1 junger Metzger
3 junge Bäcker
1 Rahmenglaser für mechanische Glaserei
1 Zimmermann für Treppenbau
15 Malergehilfen
1 jüngerer kaufm. Angestellter mit guten Vorkenntnissen für sämtliche Büroarbeiten für Schwäbisch Gmünd
1 kaufm. Angestellter, gute Buchhaltungskenntnisse für den Kreis Schwäbisch Gmünd
1 jüngerer kaufm. Angestellter für Stadt Schwäbisch Gmünd, selbständige Kraft für Kalkulation, Korrespondenz, Abrechnung usw.
1 jüngerer kaufm. Angestellter für die Stadt Schwäbisch Gmünd, Nachwuchskraft im Alter bis zu 24 Jahren
1 erstklassiger Korrespondent für die Stadt Schwäbisch Gmünd, erstkl. Kraft, möglichst aus der Juwelenbranche
1 jüngerer technischer Zeichner für seriöse Firma in Schwäbisch Gmünd

weiblich

1 Hausgehilfin für amerik. Haushalt
Mehrere tüchtige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
2 perfekte Bedienungen
7 Küchenhilfen für Gaststätten
1 Heimleiterin
1 Friseuse als Alleinkraft nach Heubach mit Wohnung
2 gelernte Putzmacherinnen nach Göppingen (Pendlerin)
3 gelernte Motornäherinnen nach Schwäbisch Gmünd
1 gelernte Büglerin
2 Maschinenpoliererinnen
1 Stahlpoliererin in Heimarbeit
1 Waschküchenleiterin nach Oberurbach
1 Konfektionsverkäuferin
1 Kindergärtnerin für Heilstätte
1 gewandte Verkäuferin mit Kenntnissen im Maschinenschreiben
2 gut ausgebildete Kontoristinnen

Neue Heimat an der Ruhr!

Der Bergbau bietet gut bezahlte und feste Arbeitsplätze. Es werden auch verheiratete Bewerber zu günstigen Bedingungen angenommen.
Werde Bergmann!

Auskunft und Vermittlung durch das Arbeitsamt.

U. a. suchen Arbeit oder wollen sich verändern

31-jähr. Verkäufer und Dekorateur mit Kenntnissen in Plakatschrift, Teilkenntnissen in Buchhaltung und Maschinenschreiben aus der Eisen-, Glas- und Porzellanbranche, verh.
1 Auslands-Korrespondent, 48 Jahre alt, Kenntnisse in spanisch., franz. und engl. Sprache, sucht sich zu verändern, ledig
41-jähriger Buchhalter, versiert im Verkauf, Kenntnissen in Kurzschrift, Briefwechsel, sucht Stellung
1 Kaufmann aus der Eisenwarenbranche, verh., 2 Kinder, Führerschein Kl. III, Kenntnissen im Plakatmalen und Dekorieren, verläßliche Kraft
1 Uhrmachermeister, perf. in allen vorkommenden Arbeiten
1 Optikermeister, 50 Jahre alt
einige jüngere Stahlgraveure und Werkzeugmacher in ungekündigter Stellung
1 Radiomechaniker, 31 Jahre alt
1 Handformer, erste Kraft
1 Elektroschweißer
1 Mechanikermeister, 46 Jahre alt
1 Fahrradmechaniker, erste Kraft
mehrere Automechaniker in ungekündigter Stellung
1 Müller mit langj. Praxis in Kunden- und Handelsmühlen
1 Konditor 30 Jahre alt, verh.
1 Glasdrucker (Maschinendrucker), 46 Jahre alt
1 jüngerer Tapezierer und Polsterer

Wichtig für landwirtschaftliche Schlepperbesitzer

Wie das Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden bekanntgibt, kann in absehbarer Zeit mit der Ausbezahlung der Betriebsbeihilfen für die Verbilligung von Dieselkraftstoff für die Landwirtschaft gerechnet werden. Da jedoch das Ausschüttungsverfahren noch nicht bekannt ist, können Anträge vorerst noch nicht gestellt werden. Um jedoch die erforderlichen Vorarbeiten zu leisten, ist es notwendig — soweit noch nicht geschehen — daß sämtliche seit dem 1. 4. 51 angeschafften landwirtschaftlichen Zugmaschinen sowie die standfesten oder beweglich motorisch betriebenen Arbeitsmaschinen in der Landwirtschaft und im Gartenbau unverzüglich dem Landwirtschaftsamt gemeldet werden. Hierbei ist anzugeben:

Motornummer, Fahrgestellnummer, Fabrikat, Baujahr, PS-Zahl, Polizeiliches Kennzeichen, Besitzer, Betriebsgröße ohne Wald und betreute Fläche ohne Wald.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß Dieselkraftstoff von jeder diese Betriebsstoffart führenden Tankstelle bezogen werden kann, wofür an diese der volle Preis zu entrichten ist. Die Betriebsbeihilfe wird dann auf Grund der vorgelegten Quittungen durch die noch zu bestimmende Behörde ausbezahlt. Die Schlepperbesitzer werden deshalb aufgefordert, sich für ihre Einkäufe von Dieselkraftstoff ordnungsmäßige Quittungen ausstellen zu lassen, welche außer der Menge und dem Gesamtpreis die Anschrift des Empfängers, des Lieferers und das Datum tragen müssen. Ohne ordnungsmäßige Quittung gibt es keine Betriebsbeihilfen.

Landwirtschaftsamt

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Keine Volksabstimmung am 16. 9. 1951

Benachrichtigungskarten aufbewahren!

Das Bundesverfassungsgericht hat durch einstweilige Anordnung vom 9. September 1951 die Ausführung des § 2, Satz 2 des zweiten Neugliederungsgesetzes bis zur Entscheidung über den Antrag der Badischen Landesregierung auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des ersten und zweiten Neugliederungsgesetzes ausgesetzt. Die vom Bundesminister des Innern auf 16. September 1951 festgesetzte Volksabstimmung nach dem genannten Gesetz ist damit auf unbestimmte Zeit verschoben.

Die seitherigen Bekanntmachungen bezüglich der Abstimmung sind somit gegenstandslos geworden.

Bisher ausgestellte Stimmscheine haben ihre Gültigkeit verloren. Die Stimmberechtigten werden gebeten, die zugestellten Benachrichtigungskarten über die erfolgte Eintragung in die Stimmliste vorläufig aufzubewahren.

Schwäbisch Gmünd, den 12. September 1951

Städt. Wahlamt

Probealarm

Anläßlich der Herbst-Hauptübung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt am Samstag, 15. September 1951 zwischen 16 und 17 Uhr ein Probealarm.

Schwäbisch Gmünd, den 11. September 1951

Bürgermeisteramt

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit v. 31. 8. bis 12. 9. 1951

Geburten: August: 31. Waltraud Bühler, T. d. Richard Bühler, Lackierer, Honiggasse 2; Sept.: 1. Anton und Johanna Briehl, Zwillinge d. Anton Briehl, Schuhmachermeister, Turniergraben 14; 4. Klaus Mayerhöffer, S. d. Ludwig Mayerhöffer, Bäckermeister, Hans-Scherr-Weg 7; 2. Ruth Blumer, T. d. Karl Blumer, Elektromstr., Johannisplatz 10; 5. Claudia Bauer, T. d. Franz Bauer, Kammacher, Lindach; 9. Hans-Peter Bernich, S. d. Johann Bernich, Dreher, Mutlanger Straße 16; 5. Eva Maria Kiolbassa, T. d. Erich Kiolbassa, Drogist, Tierbachweg 7; 6. Anita Tschurl, T. d. Thomas Tschurl, Gipser und Maurer, Hint. Schmidg. 12; 7. Dieter Elser, S. d. Hermann Elser, Gürtler, Gutenbergstr. 35; 8. Elsbeth Schüle, T. d. Helmut Schüle, Bauer, Eschach.

Sterbefälle: Sept.: 5. Jakob Schurr, Schlosser, Fachsenfeld, 35 Jahre; 6. Amalie Münz geb. Dietrich, Rentnerin, Heubach, 84 Jahre; 7. Caroline Gauß geb. Söll, Hausfrau, Rappenstr. 10/I, 90 J.; 7. Hedwig Anna Waibel geb. Krazer, Hausfrau, Turmgasse 8, 44 Jahre; 8. Magdalena Dörflinger geb. Wittmann, Hausfrau, Bernhardusstraße 9, 60 Jahre; 10. Berta Herkommer geb. Haag, Hausfrau, Bischof-Keppler-Str. 8, 68 Jahre; 10. Johannes Vitus Schmieg, Justizinspektor, Goethestr. 25, 51 Jahre; 12. Maria Feller geb. Baur, Hausfrau, Roßgäßchen 6, 87 Jahre.

Eheschließungen: Sept.: 7. Helmut Johann Ginskey, Kaufmann, Höferlesbach 23 und Gertrud Radewahn geb. Hanig, Stenotypistin, Erhardstr. 12; 7. Rolf Kränzle, kaufmänn. Angest., Charlottenstr. 10/2 und Christl Heyda, Verkäuferin, Schwerzerallee 46; 7. Paul Steinhilber, Koch, Geislingen-St. und Ruth Kraft, Verkäuferin, Geislingen-St.; 8. Adolf Hackenberg, Autoschlosser, Pfeifergäßle 16 und Maria Amann, Hausgehilfin, Becherlehenstr. 20; 8. Edmund Anton Pflieger, Kaminfegermeister, Sebaldplatz 2 und Gertrud Schurr, Haustochter, Rechberg-Hinterweiler; 8. Wenzel Brüx, landw. Arbeiter, Herlikofen-Appenhaus und Josefa Reinke, Landarbeiterin, Rehnenmühle Gde. Täferrot; 8. Erich Nuding, Stahlgraveur, Lorcher Str. 53/2 und Ludowika Theresia Mayer, Haustochter, Hausen, Kreis Dillingen/Donau.

Hilferufe durch Fernsprecher

bei Feuer, Unfall, Krankentransport, Einbruch Fernsprechnummer 2100.

Bürgermeisteramt

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule: Samstag 15. September in Verbindung mit dem Schwäbischen Heimatbund Omnibusfahrt nach Buch - Wasseralfingen (Schaffneraltar) - Fachsenfeld (Schloß Pleuer-Gemälde) - Niederalfingen - Abtsgmünd - Heuchlingen (Erneuerung der Kirche) - Gmünd. Kunstgeschichtliche Führung durch Dr. Schahl vom Heimatbund Stuttgart. Fahrpreis DM 3.—. Abfahrt 13.30 Uhr vom Rathaus. — Sonntag 16. September: Pilzwanderung ins Reichenbachtal. Führung Apotheker Dr. Ulrich. Abfahrt mit dem Postomnibus nach Station Leinhäusle 7.45 Uhr vom Bahnhof, oder 7.47 vom Postamt II. Rückfahrt ab Spraitbach 16.30 Uhr. Gebühr: 50 Pfg. — Montag 17. September: Dr. W. Hoffmann-Langgässer, Speyer: „Leben und Werk Elisabeth Langgässers“ (anläßlich des 1. Todestages der Dichterin). 20 Uhr Lehrerbildungsanstalt. Eintritt 50 Pfennig. — Dienstag 18. September im Sekretariat der Volkshochschule „Einführung in die Sinfonien Beethovens“ (mit Schallplatten). 3. Abend: 7. und 8. Sinfonie. Eintritt frei. — Freitag 21. September: Studienrat Deibele, Bilder aus Alt-Gmünd. 3. Vortrag: Das Ende der Reichsstadtherrlichkeit 1802, 20 Uhr Lehrerbildungsanstalt.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag, 16. September 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Teufel) anschl. Hl. Abendmahl, 10 Uhr Friedensschule (Hühn), 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst.

Schülergottesdienst: Dienstag 8 Uhr Oberschule für Jungen und Oberschule für Mädchen. Donnerstag 7.30 Uhr Volksschulen Kl. 5—8.

Dienstag, 18. September: 20 Uhr Melanchthonhaus Frauenbibelkreis.

Mittwoch 19. September: 20 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Geiger).

Donnerstag, 20. September: 15 Uhr Gemeindehaus Ev. Frauenhilfe.

Sonntag, 16. September: 8 Uhr Weiler i. d. B. Schwesternhaus, 9 Uhr Unterbettringen, Neues Schulhaus, 10 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle (Rümelin).

Aus dem Lorcher Gemeinderat

(Fortsetzung von Seite 1)

zeitige Ueberlassung der gewünschten Flächen unter den üblichen Bedingungen zugesichert. Eine Uebereignung kommt erst nach der Fertigstellung der Rohbauten in Frage. Durch die Zusage soll der Bauherr in die Lage versetzt werden, das Baugenehmigungsverfahren zu betreiben.

3. Pachtweise Ueberlassung eines Baugrundstücks an die Ortsgruppe Lorch des Württ. Luftfahrtverbandes

Der Ortsgruppe wird die pachtweise Ueberlassung eines Teils des Grundstücks Parz. Nr. 1400 im G'hau zur Erstellung einer Werkstatt zugesichert. Nach den vorgelegten Skizzen ist mit einem Bedarf von 1—2 ar zu rechnen. An die Verpachtung werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Es darf kein Anspruch auf Herstellung einer Zufahrt oder Befestigung des vorhandenen Feldwegs erhoben werden.
2. Etwa vorkommende Schäden sind zu ersetzen.
3. Es wird ein jährlicher Pachtzins von 2.- DM je ar erhoben.

4. Gehweginstandsetzung

Der Gemeinderat ist mit der unter Genehmigungsvorbehalt aufgegebenen Bestellung auf etwa 200 qm Odenwälder Basalta-Gehwegplatten einverstanden. Die Gehwege sind teilweise sehr instandsetzungsbedürftig.

5. Eigentum an der Bahnhofstraße und Unterhaltungspflicht

Trotz des ablehnenden Beschlusses des Gemeinderats vom 21. 6. 1951 (Amtsblatt Nr. 317) ist die Eisenbahndirektion Stuttgart erneut an die Stadt wegen unentgeltlicher Uebernahme des Eigentums und der Unterhaltungspflicht am westlichen Teil der Bahnhofstraße herangetreten. Die Deutsche Bundesbahn sei zu ihrem Bedauern aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, diese Straße in absehbarer Zeit instandzusetzen. Da die Unterhaltung der Bahnhofzufahrtstraße auch weitgehend im Interesse der Stadt Lorch liege, bittet die Bundesbahn nochmals darum, die Straße in das Eigentum und die Unterhaltung der Stadt zu übernehmen. Vom Gemeinderat wird nach Aussprache beschlossen:

1. An dem ablehnenden Beschluß vom 21. 6. 1951 festzuhalten.
2. Die Deutsche Bundesbahn darauf aufmerksam zu machen, daß es gerade die Postomnibusse seien, welche die Bahnhofstraße so stark abnützten. Der Bundesbahn werde deshalb empfohlen, sich an die Deutsche Bundespost wegen finanzieller Hilfe zu wenden.
3. Die Deutsche Bundesbahn erneut und dringend zu ersuchen, die Bahnhofstraße instandzusetzen. Sollte die Stadt wieder kein Gehör finden, dann behalte sie sich verwaltungsgerichtliche Klage vor.

6. Benützung und Unterhaltung eines Teiles des Götzentalsträßchens

Das Götzentalsträßchen ist in seinem Verlauf etwa vom Hause Molt an in nördlicher Richtung ein Forststräßchen. Ueber seine Benützung und Unterhaltung besteht seit dem Jahre 1911 eine Uebereinkunft zwischen der Forstverwaltung und der Stadt. Die im Jahre 1931 erneuerte Uebereinkunft läuft am 30. 9. 1951 ab. Das Forstamt ist vorbehältlich der Genehmigung der Forstdirektion bereit, den Vertrag auf die nächsten zehn Jahre, somit für die Zeit vom 1. 10. 1951 bis zum 30. 9. 1961 zu den gleichen Bedingungen, somit gegen Bezahlung einer jährlichen Entschädigung von 50.- DM zu verlängern. Das Altholz in Distrikt II Schelmenklinge sei zwar restlos genutzt, jedoch hätten die dort einsetzenden Durchforstungen und Reinigungen immer wieder einen Verkehr zur Folge. Andererseits seien die Kosten für Schotter und die Löhne seit 1931 etwa auf das Doppelte gestiegen, so daß die Entschädigung von 50.- DM angemessen wäre.

Der Gemeinderat beschließt, der vom Forstamt angeregten Verlängerung des Vertragsverhältnisses auf 10 Jahre zuzustimmen.

(Schluß folgt)

Weitere Fachkurse

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in den kommenden Monaten in Stuttgart die folgenden Weiterbildungs- und Vorbereitungskurse auf die fachliche und theoretische Meisterprüfung:

8. Elektro-Installateur-Kurs
Lehrgang über
a) Allgemeine Technik über den elektrischen Betrieb, die elektrischen Grundgesetze und ihre Anwendung. Schutzapparate, die Vorschriften und ihre Anwendung. Beleuchtungstechnik und Meßgeräte.
b) Gleichstromtechnik: Der Gleichstrommotor, der Gleichstromgenerator, Anlasser und Regler, Sammelbatterien und deren Ladung. Die Drehzahlregelung beim Gleichstrommotor. Die Anwendung des Gleichstroms in der Elektrolyse.
c) Wechselstromtechnik: Der Wechsel- und Drehstrommotor, der Drehstromgenerator und seine Regelung. Die Drehzahlregelung bei Drehstrommotoren. Der Drehstromkondensator und seine Berechnung. Wirk- und Blindstrom-Messung. Der Umspanner in seiner Wirkungsweise und in seiner Anwendung. Die Prüfung von Maschinen und Apparaten. Dauer 200 Stunden, Unterricht an zwei Tagen in der Woche, Teilnehmergebühr 80.— DM.

9. VDE-Vorschriften-Kurs
Sonderkurs für Elektro-Installateure und Betriebselektriker über die Anwendung der Verbandsvorschriften in der heutigen Installationstechnik, insbesondere Fragen des Schutzes gegen gefährliche Berührungsspannungen usw. Der Kurs hat eine Dauer von 36 Stunden. Er wird als Tageskurs an 9 aufeinanderfolgenden Samstagen von 9 bis 13 Uhr und als Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr unterrichtet. Teilnehmergebühr 15.— DM.

10. Rundfunkmechaniker-Kurs
Lehrgang über Einführung in die elektrischen Grundgesetze, Berechnung von Induktivitäten, Kapazitäten und Schwingkreisen. Wirkungsweise und Anwendung der Elektronenröhre. Grundgesetze der Akustik. Einführung in die Meßtechnik. Die Spannungsversorgung des Rundfunkgerätes. Die verschiedenen Empfängersysteme. Einzelheiten der Empfängerschaltungen. Entstörung elektrischer Geräte. Antennenbau nach VDE-Vorschriften. Weitere Anwendungsgebiete der Hochfrequenztechnik, Fernsehen. HF-Telefonie u. a. Dauer 160 Stunden, Unterricht an zwei Tagen in der Woche. Teilnehmergebühr 65.— DM.

11. Blitzableiterbau-Kurs
Tagessonderkurs für Dachdecker, Elektro-Installateure, Flaschner und Schlosser:
a) Theoretischer Unterricht: Physikalische Grundlagen der elektrischen Entladungen und ihre Abführung in Schutzanlagen. Allgemeine Gesichtspunkte für Anlagen, Bau und Prüfung von Blitzschutzanlagen, Errichtungsvorschriften des VDE, Grundlagen der Kostenberechnung von Blitzschutzanlagen.
b) Praktischer Unterricht: Uebungen in der Verwendung von Werkstoffen für Blitzschutzanlagen sowie in den sonst vorkommenden Arbeiten. Bauteile, Verbindungen, Bau von Anlagen, Besichtigungen. Dauer 1 Woche. Teilnehmergebühr 25.— DM.

12. Kraftfahrzeug-Handwerkerkurse
über Grundlagen der Physik, technisches Rechnen, Kräfte- und Bewegungslehre, techn. Mechanik, Werkstoffkunde, Festigkeitslehre, techn. Zeichnen, Motoren- und Fahrzeugkunde:
a) Tageskurs, Dauer 110 Unterrichtsstunden, Unterricht an zwei Tagen in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.
b) Abendkurs, Dauer 110 Stunden, Unterricht an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

13. Mechanikerkurs, auch für Maschinenschlosser und Werkzeugmacher
über Grundlagen der Physik, techn. Rechnen, Kräfte- und Bewegungslehre, techn. Mechanik, Werkstoffkunde, Festigkeitslehre, techn. Zeichnen:
a) Tageskurs, Dauer 110 Stunden, Unterricht an zwei Tagen in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.
b) Abendkurs, Dauer 110 Stunden, Unterricht an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

14. Kurs über technisches Normzeichnen für das Metallgewerbe
in dem Kurs wird über fertigungsgerechtes Skizzieren nach Vorlage, Blatt- und Schriftgröße, Darstellung im Raum, Schrägbild, Axonometrische Parallelprojektion, Durchdringungen, Schnitte, Sinnbilder, Bearbeitung, Maß- und Toleranzeintragungen, Werkzeichnungen, Zusammenstellungen, Körperzeichnen nach natürl. Vorbildern, unterrichtet, Dauer 60 Stunden, Unterricht an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 25.— DM.

15. Schlosserkurse über
a) Materialkunde, Werkzeugkunde, Kalkulation und Kostenrechnen, techn. Rechnen, Eisenkonstruktionen, Blechverarbeitung, Fachzeichnen und darstellende Geometrie. Dauer 90 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche, Abendkurs an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 35.— DM.
b) über Statik (Materialkunde, Algebra, Grundregeln der Statik, Berechnung von verschiedenen Stahlkonstruktionen, Graphischer Kräfteplan). Dauer 90 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche, Abendkurs an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 35.— DM.

16. Flaschnerkurs
über Materialkunde, Arbeitskunde, Techn. Rechnen, Kalkulation, darstellende Geometrie und Fachzeichnen, Dauer 120 Stunden, Abendkurs an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

17. Installateurkurs
über techn. Rechnen, Materialkunde, Arbeitskunde, Berechnung der Rohrleitungen für Gas und Wasser, Warmwasserbereitung, Entwässerung, Fachzeichnen und Kalkulation, Dauer 110 Stunden, Abendkurs an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

18. Heizungs-Installationskurs
über Materialkunde, Techn. Rechnen, verschiedene Heizungs-Systeme, Berechnung der Heizflächen, Heizkessel, Lüftung und Fachzeichnen, Dauer 90 Stunden, Abendkurs an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 35.— DM.

19. Weiterbildung für Damenschneiderinnen
a) Modeschule, I. und II. Semester, Dauer je 5 Monate in 24 Wochenstunden, Unterricht an drei Tagen in der Woche, Gebühr je 135.- DM.
b) Kurs über Musterzeichnen und Zuschneiden der gesamten Damenbekleidung, sowie Schnittabnahme durch Abformen; Dauer 120 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche, Abendkurs an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.
c) Kurs über die praktische Verarbeitung der gesamten Damenbekleidung, Dauer 120 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

20. Herrenschneiderkurse
a) über Musterzeichnen und Zuschneiden der gesamten Herren- u. Knabenbekleidung, Dauer 120 Stunden, als Tages- an zwei Tagen in der Woche, als Abendkurs an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.
b) über die praktische Verarbeitung der Herren- und Knabenbekleidung, Dauer 120 Stunden, als Tageskurs an zwei Tagen in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

21. Kurs über Stoff- und Warenkunde
für Damen- und Herrenschneider über Faserkunde bis zum fertigen Stoff, Dauer 36 Stunden, als Tageskurs an zwei Tagen in der Woche, als Abendkurs an zwei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 18.— DM.

22. Kurs über Kunststopfen
für Schneider und Schneiderinnen, Dauer 24 Stunden, als Tageskurs an drei Tagen, Teilnehmergebühr 12.— DM.

23. Wäscheschneiderinnenkurs
über Musterzeichnen und Zuschneiden von Damen- und Herrenwäsche, Dauer zwei Wochen (Tagesunterricht), Teilnehmergebühr 30.— DM.

24. Kurs für Sattler über Kummetbau
Dauer 1 Woche (Tageskurs), Teilnehmergebühr 25.— DM.

25. Tapezierkurs
Lehrgang über Polsterarbeiten, Dauer zwei Wochen (Tagesunterricht), Teilnehmergeb. 40.- DM.

26. Kurs über Rechnen mit dem Rechenstab
mit praktischen Uebungen. Dauer 27 Stunden, Unterricht an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 10.— DM.

27. Buchführungskurs für Handwerker
zur Vorbereitung auf die theoretische Meisterprüfung über Buchführung, Gesetzeskunde, Wechselrecht und Organisation des Handwerks. Dauer 100 Stunden (Tages- und Abendkurs), Teilnehmergebühr 30.— DM.

28. Schweißkurse und Schweißerprüfungen
Tages- und Abendkurse über Autogenschweißen und Elektroschweißen für Anfänger und für Fortgeschrittene sowie Sonderkurse über Kessel-, Rohr-, Stahlhochbau- und Aluminiumschweißen und Lehrgänge für Lehrschweißer, Schweißmeister und Schweißfach-Ingenieure.

Die Kurstermine werden den Interessenten nach Eingang der Anmeldung schriftlich mitgeteilt. Für die Unterkunft am Kursort haben die Teilnehmer selbst zu sorgen. Wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, gewährt die Bundesbahn den außerhalb des Kursortes wohnenden Teilnehmern Fahrpreisermäßigung durch Ausstellung von Schülerfahrkarten.
Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 992 41.

Landesgewerbeamt

Beseitigung von Schlachtabfällen

Tierkörpern, genußuntauglichem Fleisch

Viele von uns mögen noch eine Erinnerung an den Schinder haben, an den Tierkadaver abgeliefert wurden. Daneben hat es in früheren Zeiten für gleiche Zwecke noch andere Einrichtungen gegeben, zum Beispiel Gemeindeverscharrungsplätze und gewerbliche Abdeckereien. Für die Errichtung der letzteren enthält schon die Gewerbeordnung von 1900 entsprechende Vorschriften. In diesem Gesetz werden die gewerblichen Abdeckereien als lästige Anlagen bezeichnet, da sie geeignet seien, die Bewohner und Besitzer benachbarter Grundstücke zu gefährden oder zu belästigen. Daß bestimmte Einrichtungen, wie Wasenplätze, besondere Gefahren in sich bergen und Krankheiten und Seuchen verbreiten können, wird wohl nicht verkannt werden. Das Land Württemberg war in dieser Hinsicht besonders fortschrittlich. Es hat schon frühzeitig diese Gefahrenmomente erkannt und deswegen in der Zeit nach dem ersten Weltkriege Tiermehlfabriken eingerichtet. Erst das Tierkörperbeseitigungsgesetz von 1939 brachte für das ganze frühere Reich eine einheitliche Regelung; es gilt auch heute noch für das Bundesgebiet. Interessant ist, daß die bis zu diesem Zeitpunkt noch gültigen Abdeckereiberechtigungen aufgehoben wurden und die Berechtigten durch Zahlung einer Abfindungssumme entschädigt werden mußten.

Was brachte nun das Tierkörperbeseitigungsgesetz Neues bzw. was ist von den Tierbesitzern, Metzgern, Schlächtern, Schlachthofbesitzern, Pelztierzüchtern, Fischzüchtern, Hundezüchtern und Hundehaltern zu beachten? Viele aus dieser Personengruppe wissen heute noch recht wenig Bescheid über das zur Zeit geltende Recht. Die nachstehenden, in gedrängter Form wiedergegebenen wesentlichsten Bestimmungen sollen hierüber Aufschluß geben:

1. Tierkörper und Tierkörperteile sind unschädlich zu beseitigen. Tierkörper sind gefallene, sowie nicht zum Zwecke des Genusses für Menschen getötete und totgeborene Einhufer, Rinder aller Art, Schweine, Schafe, Ziegen und Hunde. Wie hat nun die unschädliche Beseitigung vor sich zu gehen? Grundsätzlich hat Ablieferung an die Tierkörperbeseitigungsanstalten (Tiermehlfabriken) zu erfolgen, in denen die Verwertung unter Beachtung zwingender Vorschriften stattfindet. Nur für einige wenige Tierarten ist eine andere Art der Unschädlichmachung gestattet und zwar durch Vergraben oder Verbrennen. In Frage kommen hiefür Hunde, unter 6 Wochen alte Ferkel, Schaf- und Ziegenlämmer. Beim Vergraben ist zu beachten, daß die vergrabenen Teile mit mindestens 1 m Erdreich bedeckt werden müssen.

Um eine restlose Erfassung aller anfallenden Tierkörper usw. zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber einem bestimmten Personenkreis Pflichten auferlegt, nämlich den Tierbesitzern und den mit der Obhut der Tiere betreuten Personen. Ihnen obliegen:

a) Die rechtzeitige Erstattung einer Anzeige an die Gemeindebehörde oder die Polizei oder direkt an die Tiermehlfabrik zum Zwecke der Abholung;
b) Sichere Aufbewahrung der Tiere bis zu ihrer Abholung derart, daß keine Beseitigung, keine Entfernung von Teilen und keine Verstreuung von Krankheiten und Berührung mit Tieren möglich ist.
c) Von den Tieren dürfen einzelne Teile nicht entfernt werden, insbesondere ist es nicht gestattet, die Tierkörper vorher abzuhäuten, zu öffnen, zu zerlegen oder die Klauen zu entfernen.
d) Die Tierbesitzer oder ihre Hilfspersonen haben bei der Abholung Hilfe zu leisten, besonders bei der Verladung.

2. Fleisch, das bei der Fleischbeschau beanstandet worden ist

a) Minderwertiges oder bedingt taugliches Fleisch darf nur auf der Freibank oder, sofern in einer Gemeinde eine Freibank nicht besteht, nach Freibankart, d. h. unter Anwendung bestimmter vorgeschriebener Sicherheitsmaßregeln verkauft werden.

b) Das bei der Fleischbeschau zum Genuß für Menschen für untauglich erklärte Fleisch ist unschädlich zu beseitigen. Die Art der Beseitigung wird von der Gemeindebehörde bestimmt. Grundsätzlich hat auch hier Ablieferung an die Tiermehlfabriken zu erfolgen. Bis zur Abholung ist das Fleisch in geeigneten Behältern (Konfiskatbehältern) oder in geeigneten Räumen so aufzubewahren, daß eine unbefugte Entnahme verhindert ist. Die Gemeindebehörde kann außerdem anordnen, daß das untaugliche Fleisch an eine Sammelstelle zu verbringen ist, wo es bis zur Abholung sicher aufbewahrt wird.

Ein Verbrennen oder Vergraben von untauglichem Fleisch unter polizeilicher Beobachtung wird nur dann gestattet werden können, wenn die angefallene Menge so gering ist, daß eine Abholung nicht rentierlich ist. Fleisch, das vergraben werden soll, ist vorher mit Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem trockenem Sand zu bestreuen oder mit stark riechender Flüssigkeit zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß das Fleisch von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist. Von der Gemeindebehörde können zu diesem Zwecke besondere Verscharrungsplätze bereitgestellt werden, deren Standorte möglichst außerhalb geschlossener Wohnbezirke und nicht in der Nähe von Industrien liegen sollen.

3. Besonderheiten, die von Pelztierzüchtern, Hundehaltern, Fischzüchtern und sonstigen in Frage kommenden Personen zu beachten sind

a) Pelztierzüchtern und Fischzüchtern, Zirkusunternehmungen und zoologischen Gärten kann widerruflich die Genehmigung erteilt werden, Tiere zur Gewinnung von Futterfleisch zu töten. Zu beachten ist aber, daß die Tiere nur im Betrieb der Tierhaltungen, für die das Futterfleisch bestimmt ist, getötet werden dürfen. Es dürfen also keine toten Tiere von außen her bezogen werden.

b) Das bei der Fleischbeschau als genußuntauglich befundene Fleisch ist nur in den seltensten Fällen zur Tierfütterung geeignet. Meist ist es mit Tierseuchenerregern, Fleischvergiftern oder Tierschmarotzern behaftet. Infektiöses Fleisch birgt Gefahren in sich. Es als Tierfutter zu verwenden, wäre unverantwortlich. Die Abgabe von Schlachtabfällen an Fischzüchter und Hundezüchter ist nur dort unbedenklich, wo getrennte Erfassung der infektiösen und nichtinfektiösen Abfälle und deren Lagerung gewährleistet ist. Die Bezieher genußuntauglichen, nichtinfektiösen Fleisches müssen vorher tuf ihre Zuverlässigkeit überprüft und im Besitze einer Erltubnis der Gemeindebehörde sein. Nicht von jeder Stelle darf solches Fleisch bezogen werden; nur öffentlichen Schlachthäusern ist das Weggeben gestattet. Das abzugebende Fleisch muß vorher ausreichend gekennzeichnet und verpackt werden, damit es keinem anderweitigen Zweck zugeführt werden kann. An Schweine oder Geflügel darf solches Fleisch nicht verfüttert werden.

* * *

Häufig werden in der täglichen Praxis vorstehende Bestimmungen nicht beachtet. Verstöße hiegegen müssen als Zuwiderhandlungen gegen das Tierkörperbeseitigungsgesetz und das Fleischbeschaugesetz angesehen und strafrechtlich verfolgt werden.

Landratsamt

Rechtsfragen des Alltags

Kann der Schuldner auf den Pfändungsschutz verzichten?

Nicht nur die Gesetzgebung der letzten Jahre ist in einem Ausmaß schuldnerfreundlich, daß hierdurch allmählich die Gefahr besteht, daß der Grundsatz, zu den einmal eingegangenen Verbindlichkeiten unter allen Umständen stehen zu müssen, und damit die Sicherheit des wirtschaftlichen Verkehrs recht stark beeinträchtigt wird. Schon ältere Gesetze, wie vor allem die Zivilprozeßordnung, sehen einen recht weitgehenden Vollstreckungsschutz vor, der aber im Gegensatz zu einem Großteil der Neuregelungen aus sozialen Gründen berechtigt erscheint. So müssen bekanntlich nach § 811 der Zivilprozeßordnung dem Schuldner bei der Pfändung nicht nur die für den Lebensunterhalt erforderlichen Bedürfnisse, sondern auch die für eine selbständige Berufstätigkeit erforderlichen Gegenstände wie Werkzeuge, Fachbücher bei freien Berufen u. dgl. belasen werden, auch wenn es sich dabei um sehr erhebliche Werte handelt. Andererseits sind dies aber vielfach die einzigen greifbaren Gegenstände, die der Schuldner als Sicherheit bieten kann. Es fragt sich nun, ob der Schuldner bei solchen an sich unpfändbaren Gegenständen auf den Pfändungsschutz verzichten kann.

Mit dieser Frage hatte sich vor kurzem das bayerische Oberste Landesgericht in einem Beschluß vom 19. 6. 1950 II a 2/1950 — Deutsche Rechtsprechung IV (420) Blatt 10001 — zu befassen. Im Anschluß an die allseits gebilligte Rechtsprechung des Reichsgerichts hat das Oberste Landesgericht zunächst darauf hingewiesen, daß der Schuldner im voraus, also z. B. als Bedingung der Stundung einer Steuerforderung oder in einem Kreditvertrag, auf den Pfändungsschutz nicht verzichten kann. Das Gericht bezeichnet aber auch einen Verzicht als unzulässig, der erst bei oder nach Durchführung der Vollstreckung ausgesprochen wird. Denn die Pfändungseinschränkungen der Zivilprozeßordnung dienen nicht nur dem Schutz des Schuldners, sondern auch den Belangen der Allgemeinheit, die ein wesentliches Interesse daran hat, daß ein Arbeitsfähiger nicht seine Lebens- und Erwerbsgrundlage verliert und der Fürsorge zur Last fällt. Deshalb müssen die Vollstreckungsbeschränkungen des § 811 ZPO von den Vollstreckungsorganen von Amts wegen ohne Rücksicht darauf beachtet werden, ob etwa die unmittelbar Beteiligten eine andere Vereinbarung getroffen haben.

Gegen diese Auffassung könnte man einwenden, daß der Schuldner ja außerhalb des Vollstreckungsverfahrens jederzeit auch seine unpfändbaren Sachen veräußern kann; allein eine freiwillige rechtsgeschäftliche Verfügung kann der Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung weder rechtlich noch wirtschaftlich gleichgesetzt werden. Hat der Schuldner ein wirkliches Interesse daran, auch unpfändbare Gegenstände zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden, so kann er dies unter wesentlich günstigeren Umständen tun, als sie bei der Zwangsvollstreckung gegeben sind. Denn bei letzterer würde heute erfahrungsgemäß meist kaum die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswerts erzielt werden.

Allerdings können die dargelegten Grundsätze dann nicht gelten, wenn ein böswilliger Schuldner den Vollstreckungsschutz mißbräuchlich ausnützt, indem er zunächst in die Pfändung eines seinem Haushalt oder seiner Erwerbstätigkeit dienenden Gegenstands einwilligt, aber von vornherein die Absicht hat, den Gläubiger dadurch hinzuhalten, um dann später den Verzicht im Hinblick auf seine Unzulässigkeit anzufechten. Dies wird vor allem dann anzunehmen sein, wenn der Schuldner zunächst in den Verzicht einwilligt, um inzwischen noch andere vorhandene Vermögenswerte dem Zugriff des Gläubigers zu entziehen, und wenn er dann die Unpfändbarkeit geltend macht. Darüber hinaus wird man allgemein davon ausgehen können, daß ein Gegenstand, den der Schuldner dem Gerichtsvollzieher gegenüber ausdrücklich als entbehrlich bezeichnet, so lange als pfändbar betrachtet werden kann, als nicht die Unzulässigkeit der Pfändung ausdrücklich dargetan oder offensichtlich ist.

„Die Fundstelle" (R. Boorberg Verlag, Stuttgart), Heft 21/1950.

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 327 Schwäbisch Gmünd, Samstag, 22. September 1951 Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Oeffentliche Kreistagssitzung

Der Kreistag tritt am Montag 1. Oktober 1951, vormittags 9 Uhr, im Saal des Gasthauses zur „Torbäckerei" in Schwäbisch Gmünd zusammen.

Die Einberufung wird hiemit öffentlich bekanntgemacht.

Die nicht in den Kreistag gewählten Bürgermeister der Kreisgemeinden — im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreter — sind zur Teilnahme an dieser Sitzung gem. Art. 25 der Kreisordnung vom 3. 4. 1946 (Reg. Bl. S. 45) berechtigt.

Tagesordnung:

1. Kommunale Selbstverwaltung und Verwaltungsreform (Referat und Aussprache).
2. Beratung des Haushaltsplans 1951.
3. Festsetzung der Haushaltssatzung 1951.
4. Neuwahl der Mitglieder für den Soforthilfeausschuß.
5. Verschiedenes.

Landrat
(gez.) Burkhardt

Erfassung der rückkehrwilligen Evakuierten

Mit Erlaß des Innenministeriums Württemberg-Baden vom 10. 9. 1951 sind die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte und unmittelbaren Kreisstädte angewiesen, die in ihrem Amtsbereich wohnenden Evakuierten, die ihren früheren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik oder in West-Berlin vor dem 8. Mai 1945 aus kriegsbedingten Gründen vorübergehend verlassen haben und dorthin wieder zurückkehren wollen, sobald in wohnungsmäßiger Beziehung die Möglichkeit dazu gegeben ist, zu erfassen. Die Erfassung dient statistischen Zwecken.

Die entsprechenden Formblätter sind vom Landratsamt und dem Bürgermeisteramt Schwäbisch Gmünd angefordert; sie werden in der Stadt Schwäbisch Gmünd ab Mittwoch 26. 9. 1951 in den übrigen Städten und Gemeinden des Kreises ab Freitag 28. 9. 1951 verfügbar sein. Evakuierte, die in ihren Heimatort zurückzukehren wünschen, werden gebeten, sich zu diesem Zeitpunkt die Formulare bei den Bürgermeisterämtern abzuholen. In der Stadt Schwäbisch Gmünd sind sie am Schalter des Wohnungsamts (Grät) zu den üblichen Dienststunden abzuholen.

Auszahlung der Lehrlingsbeihilfen

nach dem Soforthilfegesetz

Für die in der Stadt Schwäbisch Gmünd wohnenden Empfänger von Lehrlingsbeihilfen findet die Auszahlung bei der Kasse des Kreisverbands Schwäbisch Gmünd, Uferstr. 6, am **Mittwoch 26. September von 9—11 Uhr** statt.

Zur Auszahlung sind folgende Ausweise notwendig und es wird gebeten, diese mitzubringen:

1. Zuerkennung der Lehrlingsbeihilfe
2. Kennkarte
3. eine Bescheinigung des Lehrherren über das Fortbestehen des Lehrverhältnisses
4. für den Fall der Arbeitslosigkeit des Unterhaltspflichtigen die Kontrollkarte des Arbeitsamtes.

Wer selbst nicht kommen kann, wird gebeten, dem von ihm Beauftragten eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.

Die Beihilfeempfänger werden auf die Verpflichtung hingewiesen, jede Aenderung in ihren Einkommensverhältnissen, die sich zu ihren Gunsten auswirkt, sowie die Beendigung oder den Abbruch der Lehrlingsausbildung unverzüglich dem Amt für Soforthilfe mitzuteilen. **Amt für Soforthilfe**

Maul- und Klauenseuche, Hühnerpest

im Kreisgebiet ausgebrochen

Siehe die Bekanntmachung des Landratsamtes mit den angeordneten Schutzmaßnahmen auf Seite 3!

Ev. Pfarrverweserei Waldstetten

Das Kultministerium hat mit Erlaß vom 7. September 1951 R 470 der ständigen evangelischen Pfarrverweserei Waldstetten Kr. Schwäb. Gmünd als sonstige Stiftung zur Ausstattung von Kirchenstellen die staatl. Genehmigung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Kirchen vom 3. 3. 1924 (Reg.Bl. S. 93) erteilt.

Wochenmarkt in Unterkochen

Die Gemeinde Unterkochen hat beantragt, ihr die Erlaubnis zur Abhaltung eines Wochenmarktes am Samstag jeder Woche, und sollte dieser Tag auf einen Fest- oder Feiertag fallen, am Werktag vorher, zu erteilen.

Auf dem Wochenmarkt sollen die üblichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs zum Verkauf feilgehalten werden.

Etwaige Einwendungen gegen diesen Antrag sind innerhalb 14 Tagen vom Tag der Erscheinung dieses Blattes an gerechnet, beim Landratsamt Aalen anzubringen.

Aalen, den 18. 9. 1951 **Landratsamt**

Löhne und Erntegeld für landwirtschaftliche Arbeitskräfte

In der letzten Zeit haben Landwirte und auch landwirtschaftliche Arbeitskräfte wiederholt Anfragen wegen Entlohnung und Erntegeld an das Arbeitsamt gerichtet, so daß es zweckmäßig erscheint, auf die wichtigsten Bestimmungen des Rahmentarifs für landwirtschaftliche Betriebe im Lande Württemberg-Baden vom 25. 4. 1951 und auf den am 2. 8. 1951 gefällten Schiedsspruch der Vertragsparteien (land-, garten- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverein und Gewerkschaft Gartenbau-, Land- und Forstwirtschaft) hinzuweisen:

Für 2 Monate (für die Zeit vom 15. 7. bis 15. 9. 1951 oder 1. 8. bis 30. 9. 1951) wird für die vollbeschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskräfte ein einmaliges Erntegeld in Höhe von monatlich DM 20.— festgesetzt. Dieses Erntegeld ist als Zulage zum Tariflohn für 2 Monate an vollbeschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte (sog. Monatslöhner) zu zahlen.

Die wöchentliche Arbeitszeit für landwirtschaftliche Arbeitskräfte beträgt in den Monaten Dezember bis März bis zu 48 Stunden, April und November bis 54 Stunden, Mai bis Oktober bis zu 60 Stunden. Bei Arbeitnehmern in „Kost und Wohnung" ist folgendes tariflich festgelegt:

In die regelmäßige Arbeitszeit dieser Arbeitnehmer fallen die von ihnen üblicherweise werktäglich und an Sonntagen zu leistenden Vor- und Abschlußarbeiten, z. B. Fütterung und Pflege der Gespanntiere, andere Arbeiten im Stall, vordringliche, nicht aufschiebbare Arbeiten im Haus. Ihre regelmäßige Arbeitszeit darf in den vier Wintermonaten 64 Stunden und in den übrigen Monaten 70 Stunden je Woche nicht übersteigen. Die Vergütung hierfür ist im Tariflohn enthalten. Diesen Arbeitnehmern ist monatlich jeder zweite Sonntag bzw. gesetzliche Feiertag ab 13 Uhr und jeder vierte Sonntag bzw. gesetzliche Feiertag ganz arbeitsfrei zu geben.

Der mit einem verheirateten Arbeitnehmer geschlossene Arbeitsvertrag erstreckt sich nicht auf dessen Ehefrau; soll diese im Betrieb mitarbeiten, so ist mit ihr ein besonderer Arbeitsvertrag abzuschließen.

Fernbleiben von der Arbeit ist ohne vorherige Benachrichtigung des Arbeitgebers oder dessen Beauftragten nicht erlaubt. Kann diese vorher nicht erfolgen, so ist diese Mitteilung unter Angabe des Grundes unverzüglich nachzuholen. Lohn wird nur für die tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt. Die Schlafräume für landwirtschaftliche Arbeitskräfte in „Kost und Wohnung" müssen gesund, sauber und verschließbar sein. Der Raum muß mindestens enthalten: Bett, Stuhl, Tisch, verschließbaren Schrank, Waschgelegenheit und ausreichende Beleuchtung. Die Gewährung von Urlaub, der in der arbeitsarmen Zeit zu nehmen ist, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die für Betriebe der privaten Wirtschaft gelten.

Das Arbeitsverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Schluß der Lohnperiode gekündigt werden, Arbeitnehmer mit Familie, denen eine Werkswohnung zur Benützung zugewiesen ist, haben eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende.

In Zweifelsfällen steht der landwirtschaftliche Vermittler und auch der Tarifsachbearbeiter des Arbeitsamts Landwirten und auch landwirtschaftlichen Arbeitnehmern während der Sprechstunden des Arbeitsamts zur Auskunftserteilung zur Verfügung.

Die bürgerkundliche Ecke

Wir setzen das Kapitel „Gemeindevermögen" fort.

Die Rücklagen im Gemeindehaushalt

Das Rücklagenrecht ist sehr eingehend geregelt und zwar in der Rücklagenverordnung vom 5. 5. 1936, die für alle Gemeinden verbindlich ist. In jeder Gemeinde ist eine Betriebsmittelrücklage und eine allgemeine Ausgleichsrücklage anzusammeln. Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts ohne Inanspruchnahme von Kassenkrediten sicherzustellen. Für die Betriebsmittelrücklage ist ein Mindest- und ein Höchstbetrag festgesetzt, und zwar beträgt der Mindestbetrag $^{1}/_{20}$, der Höchstbetrag $^{1}/_{6}$ des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Die allgem. Ausgleichsrücklage soll allzu große Schwankungen in der Belastung der Einwohner mit Gemeindesteuern auch bei einer Aenderung der Wirtschaftslage verhindern. Vor Inanspruchnahme der allgem. Ausgleichsrücklage muß aber versucht werden, den Haushaltsausgleich durch Einschränkung der Ausgaben zu erreichen. Auch für sie ist ein gesetzlicher Mindest- und Höchstbetrag festgesetzt. Der Mindestbetrag ist $^{1}/_{20}$, der Höchstbetrag $^{1}/_{5}$ des Aufkommens an Steuern und Steuerüberweisungen nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Neben diesen beiden Pflichtrücklagen, zu deren Ansammlung jede Gemeinde verpflichtet ist, gibt es noch eine Reihe sog. bedingter Pflichtrücklagen, das sind Rücklagen, die nur anzusammeln sind, wenn die dafür bestimmten Voraussetzungen bei der einzelnen Gemeinde vorliegen. Zu ihnen gehören z. B. die Schuldentilgungsrücklage, Bürgschaftssicherungsrücklage, Erneuerungsrücklage, Erweiterungsrücklagen und Sonderrücklagen für Zwecke, die aus anderen Mitteln nicht bestritten werden können. Außerdem gibt es noch freiwillige, d. h. ohne gesetzlichen Zwang angesammelte Rücklagen.

Ansammlung und Verwendung der Rücklagemittel erfolgt stets über den Haushaltsplan. Die Rücklagenbestände sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen und zwar so, daß sie im Bedarfsfalle greifbar sind. Die Betriebsmittelrücklage, welche die Funktion des Betriebskapitals zu erfüllen hat, braucht selbstverständlich nur insoweit angelegt zu werden, als sie zur Verstärkung der Kassenmittel nicht benötigt wird.

Auf die Verwendung von Rücklagemitteln zur Vermeidung einer Schuldaufnahme im Wege des sog. inneren Darlehens bzw. in der Form des inneren Kassenkredits wird bei der Behandlung des Schuldenwesens näher eingegangen.

Geldvermögen

Ueber die Art und Weise, wie das Geldvermögen der Gemeinden anzulegen ist, enthält weder die DGOA noch die Rücklage-VO. nähere Bestimmungen. Hierfür gelten noch die alten württ. Vorschriften in den §§ 78 bis 93 Vollz. VO. zur WGO. 1930. Die Gemeinden können also ihre Geldbestände (allg. Kapitalvermögen, Rücklagen, Kassenmittel) nicht nach freiem Ermessen anlegen, sondern nur in den in diesen Vorschriften festgelegten Formen. Zu jeder anderen Art der Geldanlage ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Allgemeiner Grundsatz ist, daß das Gemeindevermögen mündelsicher anzulegen ist. Die Vorschriften sollen eine spekulative Verwendung von Gemeindegeldern von vornherein verhindern.

Noch ein Wort zum sog.

Gemeindesondervermögen.

Hierzu gehören:

a) das Gemeindegliedervermögen, das ist Vermögen, das zwar im Eigentum der Gemeinde steht, dessen Nutzung jedoch anderen Berechtigten zusteht (sog. Gemeindenutzungen).

Aerztlicher Sonntagsdienst am 23. Sept.

Dr. Mahler, Baldungstraße 17, Ruf 2196
Obere Apotheke, Marktplatz, Ruf 2718
Mittwoch nachmittag: Obere Apotheke und Mohrenapotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Lau, Stadtveterinärrat, Obere Zeiselbergstraße 14, Ruf 2396

Ueber das Gemeindegliedervermögen enthält die DGOA lediglich die Vorschrift, daß Gemeindevermögen nicht neu in Gemeindegliedervermögen umgewandelt werden darf und daß im übrigen das bisherige Landesrecht weitergilt, also die Art. 152 bis 164 WGO von 1930. Eine Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen ist jederzeit möglich und zulässig. Die auf dem Gegenstand des Nutzungsrechts ruhenden Lasten und die durch die Gewinnung der Nutzungen entstehenden Kosten sind entweder aus dem Ertrag des Nutzungsgegenstandes zu bestreiten oder von den Nutzungsberechtigten zu tragen, dürfen also dem Gemeindehaushalt nicht zur Last fallen.

b) das Vermögen der rechtlich unselbständigen (sog. fiduziarischen) Stiftungen. Dieses Vermögen steht zwar im Eigentum der Gemeinde, seine Erträgnisse sind aber nach dem Willen des Stifters zu verwenden.

Die Gemeinde verwaltet die örtlichen Stiftungen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, soweit nicht durch das Gesetz oder Stifter etwas anderes bestimmt ist. Das Stiftungsvermögen ist von dem übrigen Gemeindevermögen getrennt zu halten und so anzulegen, daß es für seinen Verwendungszweck greifbar ist. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet die Stiftung das Gemeinwohl, so ist die Stiftung aufzuheben oder umzuwandeln. Beides bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

c) das Vermögen der gemeindlichen Eigenbetriebe. Dieses stellt nach § 74 DGOA ein Sondervermögen dar, das finanzwirtschaftlich besonders zu verwalten und nachzuweisen ist.

Die näheren Vorschriften enthält die Eigenbetriebsverordnung vom 21. 11. 1938. Die Bestimmungen sind jedoch nur für die größeren Gemeinden von praktischer Bedeutung.

(Fortsetzung folgt)

Rentenzahlung für Oktober

Rentenjahresbescheinigung für Versicherungsrenten

Am Freitag 28. September

KB-Leistungen und Angestelltenrenten

Am Samstag 29. September

Versicherungsrenten (1501—4000, 4901—8000) sowie Unfall, Knappschafts- u. VAP-Renten

Am Montag 1. Oktober

Versicherungsrenten (1—1500), sowie Nachzügler vom Vortag.

Bei der Oktober-Rentenzahlung werden besondere Rentenempfangsscheine für November 1951 ausgegeben. Auf der Rückseite sind die fälligen Renten-Jahresbescheinigungen aufgedruckt. Jeder Rentenempfänger hat Sorge zu tragen, daß die Bescheinigung bis zur Rentenzahlung für November vollzogen wird. Zur Erteilung dieser Bescheinigungen sind die auf den Rentenempfangsscheinen aufgeführten Behörden bereits ab 10. Oktober berechtigt. Die Anmerkungen auf den Rentenempfangsscheinen sind besonders zu beachten.

Auf nichtordnungsmäßige Rentenjahresbescheinigungen können keine Zahlungen für November erfolgen.

Postamt Schwäbisch Gmünd

Eröffnung der Landwirtschaftsschule

Die Eröffnung der Landwirtschaftsschule einschließlich der Mädchenabteilung im Winterhalbjahr 1951/52 ist für Anfang November d. J. festgesetzt.

Aufnahmebedingungen für Jungen und Mädchen:

1. Mindestalter 18 Jahre.
2. Nachweis einer zweijährigen landwirtschaftlichen bzw. ländlich-hauswirtschaftlichen Praxis nach der Schulentlassung.
3. Besuch der Landwirtschaftlichen Berufsschule.

Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen können bedürftigen Schülern und Schülerinnen in Aussicht gestellt werden.

Für auswärts wohnende Mädchen ist ein Internat im Hause.

Die Anmeldungen sind an die Landwirtschaftsschule Schwäbisch Gmünd, Lindacher Straße 11, zu richten.

Anmeldeformulare sind auf den Bürgermeisterämtern erhältlich.

Die Bürgermeisterämter werden um kostenlose ortsübliche Bekanntgabe der Eröffnung der Landwirtschaftsschule gebeten.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Stadt Schwäbisch Gmünd

Für den Neubau einer Volksschule im Stadtteil Wetzgau werden die Grab-, Beton-, Stahlbeton-, Maurer-, Entwässerungs-, Zimmerer-, Flaschner- und Dachdeckerarbeiten ausgeschrieben.

Die Angebotsunterlagen können ab Dienstag 25. September 1951 auf dem Rathaus, Zimmer 23, abgeholt werden.

Angebotsabgabe Freitag 5. Oktober 1951, vormittags 10 Uhr.

Schwäbisch Gmünd, 20. September 1951

Stadtbauamt

Gmünder Familienstand

Veränderungen in der Zeit vom 10.—17. Sept. 1951

Geburten: September: 10. Josef, S. d. Jonas Jasas, Hilfsarbeiter, Buchhölzleweg 6-12; 10. Ursula, T. d. Karl Horst Glanert, Hilfsarbeiter, Herlikofer Straße 9; 10. Hans-Peter, S. d. Johann Graf, Maler, Kalter Markt 15; 10. Edith, T. d. Karl Kimmel, Schneider, Lorch, In den Weingärten 1; 11 Günther, S. d. Paul Leuchtenmacher, Bürgermeister, Heubach; 12. Rudolf, S. d. Anton Haubner, kaufm. Angest., Wilhelmstr. 30; 12. Anselm Konrad, S. d. Johannes Barth, Landwirt, Heuchlingen; 12. Claudia, T. d. Ludwig Kinzler, Finanzinspektor, Ebnat; 12. Maria, T. d. Philipp Bundschuh, Landwirt, Oberbettringen; 12. Edith, T. d. Karoly Degendorfer, Ankerwickler, Waldstetten; 12. Gertrud, T. d. Franz Kleiner, Hilfsarbeiter, Waldstetten; 14. Ursula, T. d. Walter Wildt, Schlosser, Mutlanger Straße 9; 14. Stanislaw, S. d. Josef Patej, Bauer, Lorch; 14. Monika, T. d. Heinz Schenker, Feinmechaniker, Lorch; 15. Manfred, S. d. Franz Miller, Hilfsarbeiter, Hardtstraße 2; 16. Bärbel, T. d. Rolf Schwarz, Dreher, Schindelackerweg 51.

Sterbefälle: September: 10. Anna Halbich geb. Böck, Hausfrau, Leutzestraße 42, 78 J.; 11. Anna Baur geb. Edelmann, Hausfrau, Bischof-Keppler-Straße 4/2, 77.; 11. Josef Merkl, Rentner, Eislingen/Fils, 80 J.; 12. Hans Lutz, ohne Beruf, Kapuzinergasse 3, 31 J.; 12. Friedrich Streicher, Kaufmann, Stuttgart, 67 J.; 12. Karl Weingärtner, Fabrikant, Vord. Schmidgasse 52, 81 J.; 13. Paul Schwemmlein, Schuhmacher, Waldstetten, 76 J.; 13. Christian Messer, Oberlehrer i. R., Erhardstr. 36, 91 J.; 16. Marta Junge geb. Walther, Hausfrau, Heubach, 30 J.; 17. Theresia Pellech geb. Swoboda, Hausfrau, Johannisplatz 3, 85 Jahre.

Eheschließungen: September: 14. Rolf Josef Stegmaier, Mechaniker, Am Höfle 2, und Hildegard Mautner, Hilfsarbeiterin, Radgasse 5; 15. August Schwenzer, Kaufmann, Katharinenstr. 16, und Maria Uhlin, Kontoristin, Stuttgart; 15. Alois Plechatsch, Glaszieher, Schießtalstraße 5, und Maria Franziska Hölldampf, Hilfsarbeiterin, Schießtalstraße 5; 15. Erich Elsner, Bürogehilfe, Türlensteg 3, und Hermine Reißmüller, Friseusin, Ledergasse 8.

Handelskammerprüfungen

in Kurzschrift u. Maschinenschreiben Herbst 1951

Die Industrie- und Handelskammer, Geschäftsstelle Schwäbisch Gmünd, führt am **Samstag 6. Oktober 1951** die

Stenotypistenprüfung für Anfänger
(120 Silben, 180 Anschläge)
Prüfungsgebühr . . . . DM 8.—
Kurzschriftprüfung für Anfänger
(120 Silben), Prüfungsgebühr . . . DM 4.—
Stenotypistenprüfung für Fortgeschrittene
(150 Silben oder mehr, 210 Anschläge)
Prüfungsgebühr . . . . DM 8.—
Kurzschriftprüfung für Fortgeschrittene
(mindestens 150 Silben)
Prüfungsgebühr . . . . DM 7.—

für den Kreis Schwäbisch Gmünd durch.

Die Anmeldungen sind unter gleichzeitiger Entrichtung der Prüfungsgebühren bis spätestens **25. September 1951** bei der Geschäftsstelle der Kammer, Schwäbisch Gmünd, Kapuzinergasse 4, abzugeben. Anmeldevordrucke sind bei der Kammer und bei der Geschäftsstelle des Stenografen-Vereins Schwäbisch Gmünd, Radgasse 7, erhältlich.

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Stellenangebote

männlich

Pferdeknechte und Landarbeiter, möglichst jüngere Kräfte
Mehrere Landarbeiterinnen, Bezahlung nach Tarif, Kost und Wohnung beim Arbeitgeber
1 junger Metalldrücker nach auswärts
1 Presser für Silberwarenfabrik
1 Meister für Karosserieflaschnerei
15 Karosserieflaschner
1 Spitzendreher } nach Uhingen
1 Rundschleifer
1 Mechanikermeister nach auswärts (Wohnung vorhanden)
1 erstklassiger Mechaniker f. Schlosserei
2 Goldschmiede nach Welzheim
2—3 Goldschmiede für feine Goldwaren und Juwelen nach Schwäbisch Gmünd
1 Guillocheur für Gmünder Silberwarenfabrik
4 Gablonzer Rohgürtler
1 Walzer u. Vorschleifer f. Silberwaren
1 Amethystschleifer
1 Glasdrucker
1 Anzahl Glasschleifer u. Glaskugler
1 Glasmachergehilfe
1 Glaspresser für Hohlglas
2 Möbelschreiner, nur jüngere Kräfte
1 Schreinermeister nach Schorndorf
1 Schreiner nach Lorch
1 Polierer und Beizer
Einige Zuschneider
2 Stricker f. Handflachstrickmaschinen
1 jüngerer Polsterer
1 jg. Koch
1 jg. Metzger
3 jg. Bäcker
1 jüngerer Kellner
1 Friseurgehilfe bis zu 25 Jahren
1 Rahmenglaser
1 Zimmermann für Treppenbau
10 Malergehilfen
2 Maurer
1 Dachdecker f. amerik. Dienststelle
1 kaufm. Angestellter für Personalabteilung f. eine auswärtige Strumpffabrik, Alter bis zu 30 Jahren
1 jüng. kaufm. Angestellter mit guten Kenntnissen in sämtl. Büroarbeiten
1 kaufm. Angestellter mit guten Buchhaltungskenntniss. f. Strickwarenfabr.
1 jüngerer kaufm. Angestellter f. Silberwarenfabrik, muß selbständige Kraft für Kalkulation, Korrespondenz und Abrechnung sein
1 kaufm. Angestellter bis 24 Jahre als Nachwuchskraft für seriösen Betrieb in Schwäbisch Gmünd
1 erstklassiger Korrespondent, möglichst aus der Juwelenbranche
Mehrere Büroangestellte mit guten engl. Sprachkenntnissen für am. Dienststelle

weiblich

Mehrere tüchtige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
3 perfekte Bedienungen
5 Küchenhilfen für Gaststätten
1 jüngere Hilfskraft für Weinlokal in Schwäbisch Gmünd, Arbeitszeit täglich 10-12 Uhr u. abwechselnd von 14-24 Uhr
1 Friseuse als Alleinkraft nach Heubach mit Wohnung
2 gelernte Putzmacherinnen nach Göppingen (Pendlerin)
3 gelernte Motornäherinnen nach Schwäbisch Gmünd
1 gelernte Büglerin
2 Maschinenpoliererinnen
1 Stahpoliererin in Heimarbeit
4 gelernte Strickerinnen für Flachstrickmaschine
1 gelernte Strickerin nach Schorndorf
1 Waschküchenleiterin nach Oberurbach
1 Konfektionsverkäuferin
1 Textilverkäuferin
1 gewandte Verkäuferin mit Kenntnissen im Maschinenschreiben
1 gut ausgebildete Kontoristin
1 Stenotypistin, perfekt

Es suchen Arbeit oder wollen sich verändern

1 Radiomechaniker
1 Juwelenfasser
1 Galvaniseur
1 Optikermeister
1 Uhrmachermeister, perfekt in allen vorkommenden Arbeiten
1 Uhrmacher
Einige jüngere Stahlgraveure und Werkzeugmacher
Eine Anzahl Elektriker in ungekündigter Stellung
Einige Elektroschweißer
1 Mechanikermeister
1 Handformer
Mehrere Automechaniker in ungekündigter Stellung
1 Fahrradmechaniker, sehr gute Kraft
Einige Schneider f. Groß- u. Kleinstücke
Mehrere Schuhmacher, gute Kräfte
Einige Kraftfahrer mit Führerschein Klasse II und III
1 Glasdrucker (Maschinendrucker)
1 Müller mit langjähr. Praxis in Kunden- und Handelsmühlen
1 Konditor, 30 Jahre alt, verh., perf. Kraft

Für Berufstätige wird das Arbeitsamt jeden Montag von 16—19 Uhr Abendsprechstunden abhalten. Ueber die Stellenangebote und -gesuche geben die zuständigen Vermittlungsstellen des Arbeitsamts Schwäbisch Gmünd nähere Auskunft.

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche

In Wißgoldingen im Kreis Schwäbisch Gmünd ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Auf Grund des Viehseuchengesetzes und der §§ 182—192 der Ausführungsvorschriften hierzu vom 11. Juli 1912 (Reg.Bl. S. 293) ergehen im Benehmen mit der Regierungsveterinärstelle Schwäbisch Gmünd folgende Anordnungen:

A) **In den Sperrbezirk fällt** die Gemeinde Wißgoldingen (Ort Wißgoldingen mit Krähberghof, Talmühle, Bödnishof, Kapellenhof).

B) **In das Beobachtungsgebiet fallen:** Gemeinde Rechberg, Oberer u. Unterer Stollenhof, Stollenhöfle, Starrenhof, Zwicklinge, Ziegelhütte, Kleinlishof, Oberer Bläsishof, Braunhof, Heckenhof. Aus dem Kreis Göppingen die Gemeinden Winzingen und Reichenbach.

C) **In den Umkreis von 15 km um den Seuchenort** werden folgende Gemeinden einbezogen:

1. **Alle Gemeinden des Kreises Schwäbisch Gmünd mit Ausnahme von:** Vordersteinenberg, Spraitbach, Ruppertshofen, Eschach, Unter- und Obergröningen, Göggingen, Schechingen, Heuchlingen.
2. **Vom Kreis Aalen:** Lauterburg.
3. **Vom Kreis Heidenheim:** Söhnstetten, Gussenstadt, Steinenkirch.
4. **Der Kreis Göppingen** liegt auf Grund eigener Seuchengebiete im Sperrgebiet.

Nachfolgende Maßnahmen sind streng durchzuführen und gelten für alle in Zukunft eintretenden Maul- und Klauenseuchenfälle. Darüber hinaus werden je nach den Umständen von Fall zu Fall besondere Maßnahmen angeordnet.

I. Besondere Maßnahmen für das Sperrgebiet

1. In dem **verseuchten Gehöft** ist über die Ställe oder sonstigen Standorte, wo Klauenvieh steht, die Sperre verhängt; die abgesperrten Tiere dürfen nur mit Erlaubnis des Landratsamts aus dem Stall (Standort) entfernt werden. Weidevieh ist sofort aufzustallen, sofern nicht vom Landratsamt in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Weitere Vorschriften nach § 186 Abs. 1 b—k der Württ. Ausf.-Vorschriften zum Viehs.Ges. vom 11. 7. 1912 (Reg.-Bl. S. 293) über die Verwendung der Pferde außerhalb des Gehöfts, die Verwahrung des Geflügels, Festlegung der Hunde, die Fernhaltung fremden Klauenviehs von dem Gehöft, das Weggeben von Milch, die Abfuhr von Dünger und Jauche, die Ausfuhr von Futter, Streu u. Wolle, das jedesmalige Herausbringen von Fahrzeugen und Gerätschaften, namentlich Milchtransportgefäßen, die Entfernung von Tierkörpern usw. werden den Besitzern der verseuchten Gehöfte durch die Gemeindebehörde besonders eröffnet und in Abschrift zugestellt.

Die in dem **Seuchengehöft** wohnenden oder beschäftigten Personen dürfen vor der Schlußdesinfektion fremde Ställe und Standorte von Klauentieren nicht betreten; sie dürfen das Seuchengehöft zunächst, ausgenommen in Notfällen oder mit ausdrücklicher Erlaubnis der Gemeindebehörde nicht verlassen.

Der Besitzer des verseuchten Gehöfts, sein Vertreter, die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und die Tierärzte müssen sich in jedem Fall beim Verlassen des Gehöfts reinigen und desinfizieren; die erforderlichen Desinfektionsmittel sind an den Stalleingängen bereitzustellen.

Anderen Personen, die im Seuchengehöft wohnen oder beschäftigt sind, ist das Betreten der Ställe (Standorte), fremden Personen das Betreten des Seuchengehöfts verboten.

2. **In nicht verseuchten Gehöften** des Sperrbezirks unterliegt sämtliches Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine) der Stallsperre, es darf jedoch mit Erlaubnis des Landratsamts zur sofortigen Schlachtung entfernt werden. Erleichterungen bezüglich der Verwendung der Tiere zur Feldarbeit und hinsichtlich des Weidegangs werden vom Landratsamt für einzelne Gemeinden beim Vorliegen dringender wirtschaftlicher Gründe besonders festgesetzt.

3. Im ganzen Sperrbezirk sind sämtliche Hunde festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehhunden die feste Anschirrung gleich zu achten.

4. Im Sperrbezirk ist das Geflügel so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.

5. Im Sperrbezirk dürfen, abgesehen von Notfällen,

a) Ställe (Standorte) von Klauentieren nur durch den Besitzer der Tiere oder der Ställe (Standorte), dessen Vertreter, die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und durch Tierärzte betreten werden,

b) die Gehöfte mit Klauentierhaltung durch andere als die im Gehöft wohnenden oder beschäftigten Personen und Tierärzte nicht betreten werden.

In besonders dringenden Fällen kann die Gemeindebehörde Ausnahmen zulassen.

6. Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit polizeilicher Erlaubnis unter vom Landratsamt angeordneten Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

7. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh und das Durchfahren mit Wiederkäuergespannen durch den Bezirk ist verboten. Ausnahmen für die Einfuhr kann das Landratsamt zulassen.

8. Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Bahnstationen im Sperrbezirk ist verboten.

9. Die Schutzimpfung von Rindern (einschließlich Kälbern), Schweinen, Schafen und Ziegen ist auf Grund einer besonderen Anordnung nach näherer Weisung des Kreistierarztes (Reg.Vet.-Rat) durchzuführen. Die Verweigerung der Impfung hat bei Viehverlusten Wegfall der Entschädigung zur Folge.

10. Für das Weggeben von Milch aus nicht verseuchten Gehöften des Sperrbezirks werden gem. § 187 Abs. 5 der Ausf.-Vorschr. zum Viehs.-Gesetz die erforderlichen Maßnahmen von Fall zu Fall getroffen.

II. Besondere Maßnahmen für das Beobachtungsgebiet

soweit es in den Kreis fällt

1. Klauenvieh darf aus dem Beobachtungsgebiet nicht entfernt werden. Das Landratsamt kann die Ausfuhr unter bestimmten Voraussetzungen gestatten.

2. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren von fremden Wiederkäuergespannen ist verboten.

III. Gemeinsame Maßregeln für Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet und 15-km-Umkreis

soweit sie in den Kreis fallen

Verboten sind — sofern nicht in besonderen Fällen Ausnahmen zugelassen oder bestimmte weitere Verbote erlassen werden —:

1. die Abhaltung von Klauenvieh-Märkten, marktähnlichen Veranstaltungen mit Klauenvieh, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte (mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachthöfen);
2. der Handel mit Klauenvieh — und mit Geflügel —, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet; als Handel i. S. dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler;
3. Das Betreten der Ställe und Standorte von Klauenvieh durch Schlächter, Händler, Viehkastrierer und andere Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren; dies gilt auch für Personen, die berufsmäßig in Ställen verkehren, ausgenommen Tierärzte;
   Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen betrieben, dürfen Gehöfte mit Klauenviehhaltung nicht betreten;
4. die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh;
5. die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh;
6. Personen und Tiere aus Sperr- und Beobachtungsgebieten der Besuch von Viehmärkten, Zuchtviehabsatzveranstaltungen, Bezirksrindviehschauen, Körungen und ähnlichen Veranstaltungen für Tiere jeder Gattung; dies gilt auch für Schafwäschen zur gemeinschaftlichen Benutzung;
7. **das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch oder von Milchrückständen (d. s. Magermilch, Buttermilch, Spülmilch, Tropfmilch und Molke) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, oder die Verwertung solcher Milch oder Milchrückstände in den eigenen Viehbeständen der Molkerei.**
   Als ausreichende Erhitzung ist anzusehen:
   - **a) Hocherhitzung auf mindestens 85° C,**
   - **b) Kurzzeiterhitzung auf 71—74° C,**
   - **c) Dauererhitzung auf 62—65° C,**
     je nach Arbeitsweise mit Apparatetypen, die von der Regierung zugelassen und in Einrichtungen, die vom Innenministerium einzeln genehmigt sind,
   - **d) Erhitzung bis zum wiederholten Aufkochen, bei Futtermilch auch durch unmittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf,**
   - **e) Hocherhitzung im Wasserbad auf mindestens 85° C auf die Dauer von mindestens 1 Minute;**
8. die Entfernung der zur Anlieferung von Milch benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie entseucht sind.
   Den Leitern der Sammelmolkereien werden weitergehende Schutzmaßregeln für Molkereien durch die Gemeindebehörden eröffnet und in Abschrift zugestellt. Auf den Ladeflächen der Milchtransportwagen, die jeweils nach der Entladung mit Desinfektionslauge sorgfältig abzuwaschen oder abzuspritzen sind, dürfen nur Milch, Rahm und sonstige Milcherzeugnisse befördert werden. Die Mitnahme von Personen ist verboten.

Jeder Verdacht oder Ausbruch der Seuche (mangelnde Futteraufnahme, Speicheln der Tiere, erhöhte Temperatur usw.) ist der Gemeindebehörde sofort anzuzeigen. Verletzungen der Anzeigepflicht oder der vorstehend angeordneten Schutzmaßregeln unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74—77 des Viehs.Ges. und ziehen Verlust des Entschädigungsanspruches nach sich.

Zur weiteren Vorbeugung der Einschleppung der Seuche sind alle fremden Personen von den Ställen fernzuhalten. Fremdes Personal soll aus dem Seuchengebiet überhaupt nicht, sonst erst eingestellt werden, wenn die Arbeitskleider frisch gewaschen sind.

Die Bürgermeisbterämter werden angewiesen, die angeordneten Maßnahmen durchzuführen, sie ortsüblich bekannt zu machen und ihre Einhaltung streng zu überwachen. Die Landespolizei ist angewiesen, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

IV. Den Bürgermeistern des Kreises

zur Kenntnis und unverzüglichen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln. Die für den dortigen Gemeindebezirk zutreffenden Maßregeln sind ortsüblich bekannt zu machen. Ihre Einhaltung ist polizeilich zu überwachen. Das Landespolizeioberkommissariat ist wegen der Bereitstellung von Landespolizeibeamten von hier aus verständigt worden.

An den Haupteingängen der Seuchengehöfte und an den Eingängen der Ställe (Standorte), wo sich seuchenkrankes oder seuchenverdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit deutlicher und haltbarer Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche. Das Betreten des Seuchengehöfts ist behördlich verboten.“ leicht sichtbar anzubringen.

An den Haupteingängen des Sperrbezirks sind Tafeln mit deutlicher und haltbarer Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche — Sperrbezirk! Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh, sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespannen verboten.“ leicht sichtbar anzubringen.

An den Haupteingängen des Beobachtungsgebietes sind Tafeln mit deutlicher und haltbarer Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche — Beobachtungsgebiet! Durchtreiben von Klauenvieh, sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespannen verboten.“ leicht sichtbar anzubringen.

Den Besitzern verseuchter Gehöfte sind, auch in jedem Fall eines weiteren Seuchenausbruchs, die angeschlossenen „Maßregeln für das Seuchengehöft“ und die „Besonderen Maßregeln für den Sperrbezirk usw.“ zu eröffnen und auszuhändigen.

Den verantwortlichen Leitern der im Gemeindebezirk liegenden Sammelmolkereien sind die angeschlossenen „Maßregeln für Sammelmolkereien“ und die „Besonderen Maßregeln für den Sperrbezirk usw.“ zu eröffnen und auszuhändigen.

Die Vorsteher der Eisenbahnstationen im Sperrbezirk sind von dem Verbot der Ver- und Entladung von Klauenvieh zu benachrichtigen.

Jeder weitere Seuchenausbruch ist dem Landratsamt und dem Reg.Vet.Rat fernmündlich und schriftlich anzuzeigen.

Die Erhebungen über die Ein- und Verschleppung der Seuche (§ 178 Abs. 1 Ziff. a—d der Ausführungsvorschriften zum Viehs.Ges. i. V. mit § 1 der VO des IM vom 6. 4. 1938, Reg.Bl. S. 136) sind fortzusetzen und die Ermittlungen hierher mitzuteilen.

Die erforderlichen Desinfektionsmittel sind, soweit noch nicht geschehen, von seiten der Gemeinde zu beschaffen und bereitzustellen.

Ueber den Vollzug der angeordneten Schutzmaßregeln ist dem Landratsamt zu berichten.

Ueber die Anordnung von Schutzimpfungen wird besondere Mitteilung zugehen.

V. Maßregeln für Sammelmolkereien nach Ausbruch der Maul- und Klauenseuche

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Sammelmolkereien (Molkereien, Rahmstationen, Käsereien) müssen nach den geltenden Bestimmungen des Viehs.Ges. dauernd — auch in Zeiten ohne Maul- und Klauenseuche — mit behördlich zugelassenen Milcherhitzungseinrichtungen versehen sein. Das gleiche gilt für sonstige milchwirtschaftliche Betriebe, welche Milch aus verschiedenen Betrieben nur gelegentlich verarbeiten. Keine Sammelmolkereien i. S. des Viehs.Ges. und daher zur Beschaffung von Erhitzungseinrichtungen nicht verpflichtet sind Milchsammelstellen, die Milch annehmen und nur bearbeiten (kühlen) ohne sie zu entrahmen oder sonst zu verarbeiten, ferner Alpensennereien, die nur die Milch des eigenen Weidebestandes verarbeiten. Als Milch im Sinne des Viehs.Ges. gelten außer Magermilch auch Rahmrückstände, Buttermilch (auch Milchrückstände von Fritz- und Alfabutterung), Spülmilch, Tropfmilch und Molke.

2. Milch und Milchrückstände aus Sammelmolkereien dürfen nur nach vorheriger ausreichender Erhitzung in den vorgeschriebenen Milcherhitzungseinrichtungen als Futtermittel für Tiere abgegeben oder als solche im eigenen Betrieb der Molkereien verbraucht werden.

3. Die Gefäße, in denen die Milch zur Sammelmolkerei gebracht und aus ihr abgegeben wird, müssen so beschaffen sein, daß sie leicht und sicher gereinigt und desinfiziert werden können. In den Sammelmolkereien müssen für eine leichte und gründliche Desinfektion dieser Gefäße eigene Einrichtungen vorhanden sein.

4. In Molkereien ist der Zentrifugenschlamm täglich durch Verbrennen zu beseitigen. Alle bisher erteilten Genehmigungen zur Verwendung des Zentrifugenschlammes für technische Zwecke sind aufgehoben. Die Zentrifugentrommel samt Einsatz ist nach Entfernung des Zentrifugenschlammes in kochendheiße 3%ige Sodalösung mindestens 2 Minuten lang einzulegen oder mit solcher abzubürsten.

5. In den Sammelmolkereien muß Buch geführt werden, daß jederzeit ersichtlich ist, aus welchen Gehöften und in welcher Menge täglich Milch zur Verarbeitung angeliefert, sowie in welche Gehöfte täglich Molkereirückstände zur

weiteren Verwertung in Viehhaltungen abgegeben werden.

6. Als ausreichende Erhitzung der Milch und Milchrückstände ist anzusehen:

a) Hocherhitzung auf mindestens 85° C,
b) Kurzzeiterhitzung auf 71—74° C,
c) Dauererhitzung auf 62—65° C auf die Dauer von mindestens einer halben Stunde,
(zu a—c) je nach Arbeitsweise mit Apparatetypen, die von der Regierung zugelassen und in Einrichtungen, die vom Innenministerium einzeln genehmigt sind.
d) Erhitzung bis zum wiederholten Aufkochen, bei Futtermilch auch durch unmittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf,
e) Hocherhitzung im Wasserbad auf mindestens 85° auf die Dauer von mindestens 1 Minute.

Die unter b) genannte Kurzzeiterhitzung und die unter c) genannte Dauererhitzung sind auf die unter a) genannte Hocherhitzung umzustellen, wenn das Schreibthermometer nicht benutzbar ist. Sammelmolkereien, von denen hauptsächlich Molke zur Verfütterung zurückgegeben wird (Käsereien), können die Erhitzung entweder in Molkereibehältern durch unmittelbar einströmenden Dampf bis zum wiederholten Aufkochen oder im Käsekessel auf mindestens 85° C und auf die Dauer von mindestens 1 Minute vornehmen. Die Erhitzung muß in jedem Falle entweder durch Guayak-Tinktur oder Vorlage der Schreib-Diagramme nachgeprüft werden können.

II. Besondere Schutzmaßregeln nach Ausbruch der Maul- und Klauenseuche

1. Nicht abgekochte oder nicht ausreichend erhitzte Milch darf aus Seuchengehöften in Sammelmolkereien nicht angenommen und nicht verarbeitet werden. Ausnahmen können vom Landratsamt bzw. vom beamteten Tierarzt (Reg.Vet.-Rat) im Einzelfall genehmigt werden.

2. In Molkereien und Rahmstationen ohne — oder mit unzuverlässig arbeitenden — Milcherhitzungseinrichtungen ist im Falle des Erstausbruchs der Maul- und Klauenseuche, sofern sie im Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet oder 15-km-Umkreis liegen, die Verarbeitung (auch Entrahmung) der Milch sofort einzustellen. Mit Genehmigung des Landratsamts bzw. des beamteten Tierarztes (Reg.Vet.Rat) kann der Weiterbetrieb als Milchsammelstelle gestattet werden. Bei Käsereien wird über die Schließung oder über die Art der Weiterführung des Betriebes im Falle des Erstausbruchs der Maul- u. Klauenseuche durch das Landratsamt im Benehmen mit dem Reg.Vet.Rat im Einzelfall besondere Verfügung getroffen.

3. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, soweit dies nicht schon nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 39 Ausf.Vorschr. zum Viehs.Ges.) untersagt ist, ist verboten.

4. Die zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße dürfen aus den Sammelmolkereien im Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet und 15-km-Umkreis nicht entfernt werden, bevor sie desinfiziert sind. Die Desinfektion hat auf eine der folgenden Arten zu geschehen:

a) durch 3%ige kochendheiße Sodalösung zusätzlich 1/8% Aetznatron,
b) durch jedes auf den Markt kommende Kannenreinigungsmittel, das in der angesetzten Lösung eine Wasserstoffionenkonzentration von 11,5pH aufweist, zusätzlich 1/8% Aetznatron,
c) durch 1%ige Natronlauge (greift Hände und Verzinnung an),
d) durch sonstige Laugenlösung mit einer bleibenden pH-Zahl von 11,5.

Die Temperatur der Desinfektionslösung muß in Kannenspül- und Entseuchungsmaschinen mindestens 60° C und bei Reinigung mit der Hand mindestens 40° C besitzen. Die Entseuchung mittels Dampfböcken, bei denen die Milchkannen mit Dampf nur innen, nicht aber außen behandelt werden, ist ungenügend.

In Betrieben ohne maschinelle Kannenwäsche sind 3 Bottiche notwendig. Sie müssen so groß sein, daß die darin befindliche Flüssigkeit die waagrecht eingelegten Kannen völlig bedeckt.

Es dient Bottich 1 zur Vorspülung und Entseuchung der Restmilch, Bottich 2 zur Entseuchung der Kannen, Bottich 3 zur Nachspülung mit Wasser.

Der 1. und 2. Bottich müssen eine Laugenlösung mit der pH-Zahl 11,5 enthalten. Die Flüssigkeit im 1. Bottich ist öfter zu erneuern, die Temperatur im 2. Bottich muß mindestens 40° C betragen.

Die pH-Zahl ist mittels Lyphan-(Indikator)-streifen festzustellen. Dieser zeigt an, ob die geprüfte Lösung zu schwach ist und verstärkt werden muß.

5. Im Sperrbezirk hat das Verbringen der Milch zur Molkerei (Käserei) und die Rückgabe der Milchrückstände durch Sammelfuhrwerk zu erfolgen. Am Eingang der Molkerei sind Desinfektionsmatten, die mit 1%iger Natronlauge zu tränken sind, anzubringen. Das Betreten der Molkereien durch Milcherzeuger und Klauentierhalter ist verboten.

6. Die Milchtransportwagen aller Sammelmolkereien im Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet und 15-km-Umkreis sind jeweils sofort nach der Entladung mit 1%iger Natronlauge oder Aetznatronlauge zu desinfizieren.

7. Auf der Ladefläche der Milchtransportwagen dürfen nur Milch, Rahm und sonstige Milcherzeugnisse und Milchrückstände befördert werden. Die Mitnahme von Personen ist verboten.

Landratsamt

* * *

In den Gemeinden Boll u. Gammelshausen des Kreises Göppingen hat sich die Maul- und Klauenseuche weiter ausgebreitet.

Im Kreis Waiblingen ist die Seuche ausgebrochen in den Gemeinden Waiblingen, Stetten und Rommelshausen.

Ausbruch der Hühnerpest

Die Hühnerpest ist ausgebrochen in den Beständen des Hermann Munz und der Witwe Moll (zu den „Vier Jahreszeiten") in **Schwäbisch Gmünd, An den Kiesäckern.** In **Rattenharz** Gemeinde Waldhausen bei: Aug. Straub, Eugen Bühler, Wtw. Gütler.

Die im Amtsblatt Nr. 324 vom 1. 9. 51 bekanntgegebenen Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Dienstag 25. September: W. D. Meyer, Stuttgart, Einführung in die Sinfonien Beethovens — mit Schallplatten, 20 Uhr, Sekretariat, Münsterplatz 25. Eintritt frei. — Donnerstag 27. September: Zur Eröffnungsfeier des Herbst- und Wintersemesters 1951/52 liest Sebastian Blau (Josef Eberle, Stuttgart) aus seinen Werken um 20 Uhr in der Aula der Lehrerbildungsanstalt, Franziskanergasse 3, Eintritt frei. — Samstag 29. September: Dr. Joh. Wilh. Naumann, Chefredakteur der „Deutschen Tagespost", Augsburg spricht über das Thema: „Das säkularisierte Gewissen" um 20 Uhr im kath. Vereinshaus, Gebühr DM —.50, für Schüler frei. — Prof. Walter Klein: Kunstgeschichtliche Studienfahrt nach Schwäbisch Hall, Comburg, Vellberg, — 5. Besichtigungsfahrt zu Baudenkmalen im schwäb.-fränk. Raum, die mit dem Gmünder Parlerbau zusammenhängen, am Dienstag 25. September, Abfahrt 7 Uhr vom Marktplatz, Gebühr DM 5.—.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag, 23. September 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak); 9.30 Uhr Augustinuskirche (Hühn); 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst; 11 Uhr Augustinuskirche Christenlehre für Söhne und Töchter.
Schülergottesdienst: Dienstag 8 Uhr Oberschule, Donnerstag 7.30 Uhr Volksschule, Klasse 5—8.
Mittwoch, 26. September: 20 Uhr Augustinuskirche Abendandacht (Geiger).
Sonntag, 23. September: 9 Uhr Straßdorf, Alte Kirche, 10 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle, 15 Uhr Rechberg, Betsaal (Rümelin).

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche

Nach dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Wißgoldingen, Kreis Schwäbisch Gmünd, ist die Stadt Lorch in den 15 km-Umkreis um den Seuchenort einbezogen worden. Die überall öffentlich angeschlagene Anordnung des Landratsamts Schwäbisch Gmünd vom 14. 9. 1951 muß genau beachtet werden.

Lorch, den 18. September 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Hühnerpest erloschen

Die Hühnerpest ist in der Stadtgemeinde Lorch als für erloschen erklärt worden. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufgehoben worden.

Lorch, den 19. September 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

„Württemberger Land"

Der Landesverkehrsverband Württemberg gibt eine hervorragende Monatszeitschrift heraus, welche sich durch eine gediegene Ausstattung, sehr gehaltvolle Aufsätze und durch eine wertvolle Illustration auszeichnet. Sie kann jedermann, der sich für die Landschaft und die Vergangenheit der Heimat, deren Kultur, Wirtschaft und Verkehrsprobleme interessiert, sehr empfohlen werden. Lieferung durch die Post. Bezugspreis 1 DM für ein Heft.

Da die Stadt Lorch anerkannte Fremdenverkehrsgemeinde ist, verdient die Zeitschrift gerade hier besondere Beachtung.

Bestellungen, welche an den Landesverkehrsverband weitergeleitet werden, können auf Zimmer 2 des Rathauses aufgegeben werden.

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag, 23. September 1951: 9.30 Uhr Predigt (Fischer); 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Söhnen; 14 Uhr Bibelstunde in Unterkirneck.
Dienstag: 20 Uhr Mütterabend.
Mittwoch: 7.30 Uhr Betstunde.

Tuberkulosefreie Rinderbestände

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt:

Göggingen: Grandel Johann, Mulfingen, Kratzer Eugen, Göggingen, Messner Josef, Göggingen, Schock Friedrich, Mulfingen, Schmid Josef, Göggingen, Seitzinger Heinrich, Göggingen, Stieglitz Gotthilf, Göggingen, Weigle Eugen, Göggingen, Wörner Gottfried, Mulfingen, Wörner Karl, Göggingen.

Großdeinbach: Boxriker Wilhelm, Lenglingen.

Lindach: Frank Karl, Siegfried August.

Maitis: Nagel Gottlieb, Straub Eugen, Weingardt Leonhard.

Ruppertshofen: Kunz Friedrich, Stegmaier August.

Schechingen: Elser Alfons, Groß Karl, Lackner Georg, Schönherr Ludwig.

Straßdorf: Gemeindeverwaltung Straßdorf, Hirner Karl, Schönbronn.

Täferrot: Fischer Emil, Utzstetten, Weller Wilhelm, Utzstetten.

Unterböbingen: Müller Otto, Beißwang.

Wißgoldingen: Dangelmaier Franz, Mühleisen Anton, Scheel Wilhelm, Schwarzkopf Anton, Zeller Josef.

Pfahlbronn: Linekte Oskar, Enderbach, Stegmaier Hans, Enderbach.

Unterbettringen: Krieg Bernhard.

Durlangen: Lackner Alois, Wiedmann Josef; Waibel Kaspar, Zimmerbach.

Eschach: Köngeter Christian; Bareiß Wilhelm, Helpertshofen.

Der Gebietsausschuß „Schwäbische Alb-Stauferland"

gibt bekannt:

Verzeichnis der Gaststätten und Hotels

Von den Gemeinden, die zu unserem Landschaftsbereich gehören, wird eine Zusammenstellung der Hotels und Gaststätten vorgenommen. Sollte eine solche Liste bereits vorhanden sein, wird um eine Abschrift gebeten, die jedoch dem neuesten Stand entsprechen muß. Wir bitten um folgende Angaben:

Ort, Name der Gaststätte bzw. Hotel, Besitzer, Wieviel 1 - Bettzimmer, Wieviel 2 - Bettzimmer, Tagespensionspreis, Im Saal können gleichzeitig verpflegt werden, Sitzplätze in den übrigen Räumen.

Uebernachtungsstellen gesucht

Eine starke Nachfrage ist nach Uebernachtungsstellen vorhanden, die von Erholungsreisenden für 8 oder 14 Tage gemietet werden können. Bauern und auch Privatleute stellen über den Sommer gern ein Zimmer zur Verfügung.

Eine kurze Beschreibung

von jeder Gemeinde ist sehr erwünscht. Sehenswürdigkeiten und Besonderheiten sind anzuführen. Günstige Anreisemöglichkeiten bitte erwähnen.

10 Prospekte einsenden

Um eilige Anfragen sofort beantworten zu können, bitten wir um Zusendung von je zehn Prospekten. Falls kein Faltblatt vorhanden ist, bitten wir um Nachricht. Bei Neudrucken bitten wir den Vermerk: Schwäbische Alb — Stauferland nicht zu vergessen.

Herausgabe des Gebietsprospektes

Der Geschäftsführer des Gebietsausschusses, Herbert Dörr, ist derzeit um die Herausgabe des Gebietsprospektes bemüht. Ein besonderes Rundschreiben wurde hierüber herausgebracht. Anfragen wegen des Gebietsprospektes sind zu richten an Herbert Dörr, Schwäbisch Gmünd, Hans-Scherrweg 20, Telefon 3970.

Besichtigungsfahrt von Reisebüro-Vertretern

Der Geschäftführer des Gebietsausschusses hat die Vorbereitungen für die Besichtungsfahrt für für Reisebüro-Vertreter in Arbeit. Sie wird vom 12.-14. November stattfinden.

Bau- und Siedlungsgenossenschaft eGmbH. Alfdorf

Am Freitag 5. Oktober 1951 findet im I. Stock des Gasthofs zum „Stern" in Alfdorf um 20 Uhr die ordentliche Generalversammlung statt.

Tagesordnung

1. Verlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
2. Geschäftsbericht des Vorstands.
3. Rechenschaftsbericht des Kassiers.
4. Bericht der Kassenprüfer des Aufsichtsrats.
5. Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats.
6. Wahlen zum Aufsichtsrat.
7. Verschiedenes.

Anträge gemäß § 29 Abs. 3 der Satzung müssen — um aufgenommen zu werden — 3 Tage vor der Generalversammlung unter der in § 29 Abs. 3 der Satzung festgesetzten Form bekanntgegeben werden.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

In jeder Nummer des Amtsblattes

finden Sie etwas, was Ihre Interessen betrifft. Ueber alle Angelegenheiten im öffentlichen Leben und über alle Maßnahmen der Verwaltung unterrichtet Sie zuverlässig und übersichtlich das

Amtsblatt
für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Herrn Wagner geben!

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 328 Schwäbisch Gmünd, Samstag, 29. September 1951 Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Kreisverordnung

zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

Auf Grund des § 1 des Gesetzes Nr. 23 des Staatsministeriums Württemberg-Baden über die Neuordnung des Polizeiverordnungsrechts vom 7. 2. 1946 (Reg.Bl. S. 40) in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) und § 43 der württ. Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 11. 7. 1912 (Reg.Bl. S. 239) hat der Kreistag des Kreises Schwäbisch Gmünd am 20. 8. 1951 zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche folgende

Kreisverordnung

erlassen, die vom Innenministerium mit Erlaß vom 17. September 1951 Nr. XI 756 für vollziehbar erklärt wurde:

§ 1

Für die Dauer erhöhter Seuchengefahr darf ein Handel mit Klauentieren (Aufkauf und Verkauf) ohne vorgängige Bestellung außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung eines Händlers (oder ohne Begründung einer solchen Niederlassung) nur auf Viehmärkten (Ferkelmärkten) stattfinden. Sonstiger Handel ohne vorgängige Bestellung ist verboten. Als Handel i. S. dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Ankaufen von Tieren durch Händler.

§ 2

Beginn und Ende erhöhter Seuchengefahr, während welcher das Verbot des § 1 dieser Kreisverordnung anzuwenden ist, wird jeweils vom Landratsamt im Benehmen mit den zuständigen Regierungsveterinärräten festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 3

Das Landratsamt wird ermächtigt, Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zuzulassen. Die Ausnahmebewilligungen sind an die Bedingung zu knüpfen, daß sich der Antragsteller den Auflagen unterwirft, die das Landratsamt für notwendig hält, um einer Verschleppung der Seuche vorzubeugen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden nach § 76 Ziff. 1 des Viehseuchengesetzes als Uebertretung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, 26. September 1951
Landratsamt

Beschränkung des Handels mit Klauentieren

Für folgende Gemeinden des Kreises Schwäbisch Gmünd, die nicht zu einer Schutzzone gehören, liegt wegen Neuausbruches der Maul- und Klauenseuche in Wißgoldingen **erhöhte Seuchengefahr** vor:

Eschach, Göggingen, Heuchlingen, Ruppertshofen, Schechingen, Spraitbach, Obergröningen, Untergröningen, Vordersteinenberg.

Für diese Gemeindegebiete gilt das Verbot des § 1 der Kreisverordnung vom 20. 8. 1951, die in der heutigen Ausgabe des Kreisamtsblatts veröffentlicht wird. In den zum 15-km-Umkreis um den Seuchenherd Wißgoldingen gehörenden Gemeinden sind die weitergehenden Schutzmaßregeln zu beachten, die im letzten Kreis-Amtsblatt (Nr. 327 vom 22. 9. 51) veröffentlicht wurden.

Maul- u. Klauenseuche in Wißgoldingen

(Vgl. Amtsblatt Nr. 327 vom 22. 9. 1951)

Im Einvernehmen mit der Regierungsveterinärstelle Schwäbisch Gmünd werden für die einzelnen Gebiete folgende Erleichterungen angeordnet:

Für die 5 Seuchengehöfte in Wißgoldingen gelten die Bestimmungen für die Sperrbezirke

Der seitherige Sperrbezirk (Gemeinde Wißgoldingen) ist nunmehr Beobachtungsgebiet.

Die Gemeinden und Gehöfte des Beobachtungsgebietes werden in den 15 km-Umkreis eingezogen.

*

In den Kreisen Eßlingen, Ludwigsburg und Stuttgart ist die Seuche neu ausgebrochen.

Kreisverband Schwäbisch Gmünd

Aenderung der Kreissatzung des Landkreises Schwäbisch Gmünd

Der Kreistag hat am 20. August 1951 beschlossen, die Kreissatzung vom 5. 2. 1947 wie folgt zu ändern:

„1. Die Entschädigung in § 7 Abs. 1 betragen:
bei einer Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	3.— DM
von mehr als 2—4 Stunden	6.— DM
von mehr als 4—8 Stunden	9.— DM
von mehr als 8 Stunden	12.— DM

2. Dem Absatz 5 des § 7 wird folgender Satz angefügt: Bei Sitzungen oder Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindebezirks wird den in Abs. 4 bezeichneten Abgeordneten ein Ersatz für unvermeidbare Auslagen ohne Nachweis von 3.— DM und bei einer Inanspruchnahme von über 8 Stunden von 5.— DM gewährt.“

Das Innenministerium hat am 19. September 1951 Nr. IV 855 Schwäb. Gmünd / 6 hiezu die erforderliche Genehmigung erteilt.

Vorstehende Aenderung der Kreissatzung wird gem. Art. 8 Abs. 3 der Kreisordnung vom 7. März 1946 (Reg.Bl. S. 45) öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 27. September 1951
Landrat: (gez.) Burkhardt

Auszahlung der Unterhaltshilfe

nach dem Soforthilfegesetz

Für die in der Stadt Schwäbisch Gmünd wohnenden Empfänger von Unterhaltshilfe findet die Auszahlung bei der Kasse des Kreisverbands Schwäbisch Gmünd, Uferstraße 6, statt und zwar am

Donnerstag 4. Oktober

von 8 bis 9 Uhr Buchstaben A bis B
von 9 bis 10 Uhr Buchstaben C bis G
von 10 bis 11 Uhr Buchstabe H
von 11 bis 12 Uhr Buchstaben I bis J
von 14 bis 15 Uhr Buchstabe K
von 15 bis 16 Uhr Buchstaben L bis M
von 16 bis 17 Uhr Buchstaben N bis P

Freitag 5. Oktober

von 8 bis 9 Uhr Buchstaben R bis S
von 9 bis 10 Uhr Buchstaben Sch bis St
von 10 bis 11 Uhr Buchstaben T bis Z.

Es wird gebeten, zur Auszahlung den Bescheid (Vorbescheid oder Beschluß) mitzubringen und die Auszahlungszeiten einzuhalten.

Nachzügler können die Unterhaltshilfe erst bei der Auszahlung im nächstfolgenden Monat erhalten.

Falls der Unterhaltshilfeempfänger selbst nicht kommen kann, ist von dem Beauftragten die Vorlage des Bescheides und einer schriftlichen Vollmacht notwendig.

An diesen beiden Tagen ist die Kreisverbandskasse für den übrigen Zahlungsverkehr geschlossen.

In den Kreisgemeinden erfolgt die Auszahlung durch die Gemeindekassen in der zweiten Hälfte des Monats Oktober.

Amt für Soforthilfe

Genehmigte Bauvorhaben

im Landkreis Schwäbisch Gmünd

Alfdorf: Georg Abele, Alfdorf, Wohngebäudeausbau.

Bargau: Markus Barth, Bargau, Wohngebäudeanbau.

Bartholomä: Frhr. v. Woellwarthsche Waldstiftung, Essingen, Zimmereinbau im Dachstock; Frhr. v. Woellwarthsche Waldstiftung, Essingen, Holztrocknungsanlage.

Degenfeld: Friedrich Ackermann, Heidenheim/Brenz, Berghütte.

Eschach: Friedrich Wagner, Eschach, Backhauserneuerung.

Göggingen: Felix Abele, Horn, Maschinenschuppen.

Großdeinbach: Karl Etzel, Großdeinbach, Wohngebäudeausbau.

Herlikofen: Josef Hägele, Hussenhofen, Wohn- und Geschäftshaus.

Lindach: Friedrich Strohmaier, Lindach, Einfamilienwohnhaus.

Lorch: Fa. Hermann Sieger, Lorch, Fabrik- und Bürogebäude-Aufstockung.

Aerztl. Sonntagsdienst am 30. Sept.

Dr. Manuwald, Ledergasse 54, Ruf 2721
Pfauenapotheke, Kornhausstraße 3, Ruf 2329
Mittwoch nachmittag: Pfauenapotheke und Obere Apotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Murthum, Stadttierarzt, Heubach, Adlerstraße 42, Ruf: Heubach 119

Die bürgerkundliche Ecke

III. Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden

Die Gemeinden üben in ihrem Gebiet nicht nur hoheitliche Verwaltung aus, sondern nehmen, wenn auch in verschiedenem Umfang, auch am privatwirtschaftlichen Erwerbsleben teil. So sind es insbesondere die sog. gemeindlichen Versorgungsbetriebe (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Verkehrsunternehmen), die zu den wirtschaftlichen Unternehmen in diesem Sinne gehören. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde als Inhaber dieser wirtschaftlichen Betriebe und dem einzelnen Gemeindeeinwohner sind ausschließlich bürgerlich-rechtlicher Natur. Die Gemeinde nimmt in diesen Fällen wie jedes andere private Unternehmen am wirtschaftlichen Wettbewerb teil. Sie hat also keine andere Rechtsstellung als jedes andere private Wirtschaftsunternehmen.

Zu den wirtschaftlichen Unternehmen in diesem Sinne gehören nicht die sogenannten öffentlichen Anstalten und Einrichtungen (z. B. Schulen, Krankenhäuser, Badeanstalten, Schlachthöfe). Der einzelne tritt zu diesen Einrichtungen in ein öffentlich-rechtliches Benützungsverhältnis, das nicht auf vertraglicher Grundlage beruht. Aber auch diese Anstalten und Einrichtungen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten (§ 67 DGOA).

Die Vorschriften der DGOA über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden sind namentlich für die größeren Gemeinden von Bedeutung, bei denen diesen Betrieben eine besondere Bedeutung zukommt. Die DGOA verfolgt dabei das Ziel, die Gemeinden vor dem Abgleiten in vermeidbare wirtschaftliche Risiken zu bewahren und eine Grenze gegenüber der freien Wirtschaft und der wirtschaftlichen Betätigung höherer öffentlich-rechtlicher Verbände zu ziehen.

Die Gemeinden dürfen wirtschaftliche Unternehmen nur errichten oder wesentlich erweitern, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die DGOA zielt also bewußt auf eine Einschränkung der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden und auf ein gesundes Verhältnis zwischen den Anforderungen derartiger wirtschaftlicher Betriebe und der Leistungsfähigkeit der Gemeinde ab. Bankunternehmen darf die Gemeinde überhaupt nicht errichten. Wenn die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen errichten oder wesentlich erweitern will, so hat sie dies der Aufsichtsbehörde vorher rechtzeitig anzuzeigen. Dieselben Vorschriften gelten, wenn sich die Gemeinde an einem fremden wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen will. Für die Beteiligung muß eine Form gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Wirtschaftliche Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Die Einnahmen jedes Unternehmens sollen mindestens alle Aufwendungen decken und angemessene Rücklagen ermöglichen. Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger privater Unternehmer besteht, darf der Anschluß oder die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Lieferungen oder Leistungen abgenommen werden.

Für die Unternehmen ohne besondere Rechtspersönlichkeit (sog. Eigenbetriebe) enthält die EBVO weitere Vorschriften, zunächst die jedoch nur für Gemeinden über 10 000 Einwohnern von Bedeutung sind.

IV. Das Schuldenwesen

Der Gesetzgeber hat aus den Erfahrungen früherer Jahre die notwendigen Konsequenzen gezogen und für das Schuldenwesen der Gemeinden sehr eingehende und einschneidende Vorschriften getroffen. Eine Schuldaufnahme bedeutet eine Vorausbelastung der Wirtschaft künftiger Jahre und damit künftiger Generationen. Sie ist daher an außerordentlich strenge sachliche und formelle Voraussetzungen gebunden und bedarf stets des

Allg. Ortskrankenkasse Gmünd

Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt die Verwaltung am Samstag 29. September 1951 zur Durchführung einer Mitgliederzählung für den Publikumsverkehr geschlossen.

Kassenleiter

Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen außerdem gewisse andere, die Gemeinde wirtschaftlich ähnlich belastende Verpflichtungsgeschäfte (Bürgschaftsübernahmen, Gewährleistungen usw.)

Darlehen

Die Gemeinde darf Darlehen nur im Rahmen des außerordentlichen Haushaltsplans aufnehmen. Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans dienen sollen, bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung nach § 76 DGOA der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Außerdem ist noch jede einzelne Darlehensaufnahme durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen (§ 78 DGOA). Die Gemeinde darf Darlehen nur zur Bestreitung eines außerordentlichen und unabweisbaren Bedarfs und nur insoweit aufnehmen, als sie zu einer anderweitigen Deckung nicht in der Lage ist. Kann der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung voraussichtlich nicht aus Mehreinnahmen oder Ausgabeersparnissen, die sich aus der Verwendung der Darlehensmittel ergeben, dauern ausgeglichen werden, so muß die Gemeinde nachweisen, daß die Verzinsungs- und Tilgungsverpflichtungen mit ihrer dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen.

Die Gemeinde hat für jedes Darlehen einen Tilgungsplan aufzustellen. In dem Tilgungsplan ist eine Tilgung in der Mindesthöhe der Rückzahlungsbedingungen des Darlehensvertrages vorzusehen. Darlehen zur Befriedigung wiederkehrender Bedürfnisse sind bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses zu tilgen. Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden oder für die der Tilgungsplan eine von den Rückzahlungsbedingungen abweichende Tilgung vorsieht, sind die Tilgungsbeträge planmäßig anzusammeln und bereit zu halten (Schuldentilgungsrücklage).

Kassenkredite

Eine besondere Regelung trifft die DGOA für die sog. Kassenkredite. Kassenkredite sind keine endgültigen Deckungsmittel für den Gemeindehaushalt, sondern dienen nur zur Verstärkung der Kassenmittel, bis die zur endgültigen Deckung der Ausgaben bestimmten Einnahmen eingegangen sind. Der Kassenkredit soll also lediglich das zeitliche Auseinanderfallen zwischen dem Eingang der Einnahmen und der Leistung der Ausgaben überbrücken. Eine andere Funktion hat der Kassenkredit nicht. Wenn der Kassenkredit nach außen auch nichts anderes darstellt als ein kurzfristiges Darlehen, so ist er gemeinderechtlich doch aus dem Darlehensbegriff herausgelöst.

Da der Kassenkredit, wie erwähnt, kein endgültiges Deckungsmittel darstellt, erscheint er im Haushaltsplan überhaupt nicht. Es ist aber der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Laufe des Haushaltsjahres aufgenommen werden dürfen, in der Haushaltssatzung festzusetzen; er bedarf dort der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Zur Leistung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts dürfen Kassenkredite nicht verwendet werden. Die Genehmigung zur Aufnahme eines Kassenkredits darf nur in Ausnahmefällen für einen höheren Betrag als 1/6 des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls erteilt werden. Kassenkredite, die im Zeitpunkt einer neuen Genehmigung noch nicht zurückbezahlt sind, sind bei der neuen Genehmigung einzurechnen.

Kassenkredite sind teure Betriebsmittel und kommen deshalb nur in Betracht, wenn die Betriebsmittelrücklage nicht mehr ausreicht, um die Zahlungsbereitschaft der Kasse aufrecht zu erhalten. Vor ihrer Aufnahme ist die Möglichkeit der Verwendung eigener Geldmittel im Wege des sog. inneren Kassenkredits zu prüfen. Kassenkredite sind aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsjahres oder sonst innerhalb von 9 Monaten zurückzuzahlen.

Von einer „inneren Verschuldung“ und von „inneren Kassenkrediten“ sprechen wir dann, wenn an Stelle einer Schuldaufnahme bei einem Dritten vorübergehend auf Bestände des allg. Kapitalvermögens, des Rücklagevermögens, des Vermögens unselbständiger Stiftungen und der gemeindlichen Eigenbetriebe zurückgegriffen wird. Diese Schuldaufnahmen fallen jedoch nicht unter den Darlehensbegriff der DGOA. Für sie gelten besondere Vorschriften (vgl. insbesondere § 15 Rücklagen-VO).

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Stellenangebote

männlich

- Pferdeknechte u. Landarbeiter, möglichst jüngere Kräfte
- 1 junger Metalldrücker nach auswärts
- 1 Presser für Goldwarenfabrik
- 1 Meister für Karosserieflaschnerei
- 15 Karosserieflaschner
- 1 Spitzendreher } nach Uhingen
- 1 Rundschleifer
- 1 junger Bauschlosser
- 1 Mechanikermeister für auswärts (Wohnung ist vorhanden)
- 1 Karosserieflaschner n. Gmünd
- 1 erstkl. Mechaniker für Schlosserei
- 2 Goldschmiede nach Welzheim
- 3 Goldschmiede für feine Goldwaren und Juwelen nach Schwäb. Gmünd
- 1 Guillocheur für Gmünder Silberwarenfabrik
- 7 Gablonzer Rohgürtler
- 1 Amethystschleifer
- 1 junger Uhrmacher und Optiker nach Schorndorf
- 1 Glasdrucker
- 1 Glasmachergehilfe
- Eine Anzahl Glasschleifer und Glaskugler
- 1 Glaspresser für Hohlglas
- 2 Möbelschreiner, nur jüngere Kräfte
- 1 Schreinermeister nach Schorndorf
- 1 Schreiner nach Lorch
- 1 Polierer und Beizer
- Einige Zuschneider
- 2 Stricker für Handflachstrickmaschinen
- 1 jüngerer Polsterer
- 1 junger Koch
- 1 junger Metzger
- 3 junge Bäcker
- 1 jüngerer Kellner
- 1 Friseurgehilfe bis zu 25 Jahren
- 1 Rahmenglaser
- 1 Zimmermann für Treppenbau
- mehrere Spritzlackierer
- 10 Malergehilfen
- 1 Autolackierer
- 2 Maurer
- 2 Gipser
- 1 kaufm. Angestellter für Personalabtlg. für eine Strumpffabrik nach auswärts
- 1 jüng. kaufm. Angestellter mit guten Kenntnissen in sämtlich. Büroarbeiten
- 1 junger lediger Verkäufer, der erst die Ausbildung abgeschlossen hat
- 1 junger lediger Kaufmann für Eisenwarenhandlung
- 1 jüngerer kaufm. Angestellter für Silberwarenfabrik, muß selbständige Kraft für Kalkulation, Korrespondenz und Abrechnung sein
- mehrere Büroangestellte mit guten engl. Sprachkenntnissen für amerik. Dienststelle.

weiblich

- mehrere Landarbeiterinnen, Bezahlung n. Varif, Kost und Wohnung beim Arbeitgeber
- Mehrere tüchtige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
- 3 perfekte Bedienungen
- 5 Küchenhilfen für Gaststätten
- 1 Hausgehilfin nach den USA
- 1 jüngere Hilfskraft für Weinlokal in Schwäb. Gmünd, Arbeitszeit tägl. v. 10 bis 12 Uhr und abwechselnd von 14 bis 24 Uhr
- 3 gelernte Motornäherinnen nach Schwäbisch Gmünd
- 1 gelernte Büglerin
- 2 Maschinenpoliererinnen
- 4 gelernte Strickerinnen für Flachstrickmaschine
- 1 gelernte Strickerin nach Schorndorf
- 1 Waschkücheleiterin nach Oberurbach
- 1 Rohgürtlerin nach Schwäb. Gmünd
- 1 Fotolaborantin
- 1 Kontoristin
- 1 Arzthilfe, stundenweise
- 2 gel. Putzmacherinnen n. Göppingen (Pendlerin)

Neue Heimat an der Ruhr!

Der Bergbau bietet gut bezahlte und feste Arbeitsplätze. Es werden auch verheiratete Bewerber zu günstigen Bedingungen angenommen. Werde Bergmann!

Auskunft und Vermittlung durch das Arbeitsamt

Es suchen Arbeit oder wollen sich verändern

- 1 Kaufmann aus der Silberwarenbranche in mittleren Jahren mit langjähriger Praxis
- 1 Auslandskorrespondent, led. m. Kenntnissen in der franz., engl. und span. Sprache
- 2 Verkäufer aus der Eisenwarenbranche mit Kenntnissen in Plakatschrift und Dekoration
- 1 Radiomechaniker 31 Jahre alt
- 1 Juwelenfasser
- 1 Galvaniseur
- 1 Optikermeister
- 1 Uhrmachermeister, perfekt in allen vorkommenden Arbeiten
- mehrere Uhrenremonteure
- einige jüngere Stahlgraveure und Werkzeugmacher
- 1 Metallschleifer
- eine Anzahl Elektriker in ungekündigter Stellung
- einige jüngere Schmiede
- einige Elektroschweißer
- 1 Mechanikermeister
- 1 Handformer
- mehrere Automechaniker in ungekündigter Stellung
- 1 Fahrradmechaniker, sehr gute Kraft
- einige Schneider für Groß- u. Kleinstücke
- mehrere Schuhmacher, gute Kräfte
- einige Kraftfahrer mit Führerschein Kl. 2 und 3
- 1 Glasdrucker (Maschinendrucker)
- 1 Müller mit langjähriger Praxis in Kunden- und Handelsmühlen
- 1 Konditor 30 Jahre alt, verh., perfekte Kraft

Für Berufstätige hält das Arbeitsamt jeden Montag von 16—19 Uhr Abendsprechstunden ab. Ueber die Stellenangebote und -gesuche geben die zuständigen Vermittlungsstellen des Arbeitsamts Schwäbisch Gmünd nähere Auskunft.

Erfassung der Arbeitspläze

zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes

Auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes vom 11. 9. 1947 in Verbindung mit der Verordnung Nr. 920 der Landesregierung Württemberg-Baden vom 20. 4. 1948 sind zur Berechnung der Schwerbeschädigtenpflichtplätze die Arbeitsplätze der Betriebe zum 1. Oktober 1951 neu zu erfassen. Vom Arbeitsamt werden daher in diesen Tagen Betriebsfragebogen in 4-facher Ausfertigung an alle Betriebe versandt zwecks Neuermittlung der Zahl der Schwerbeschädigten-Pflichtplätze. Unter Hinweis auf § 10 des oben genannten Gesetzes sind die Betriebe verpflichtet, diese Fragebogen nach dem Beschäftigtenstand vom 1. 10. 1951 auszufüllen und 3 Fertigungen innerhalb 14 Tagen an das Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd, Goethestraße 18 direkt zurückzugeben.

Die 4. Fertigung ist für den Betrieb selbst bestimmt.

Die Betriebsfragebogen sind auch dann auszufüllen, wenn in dem betreffenden Betrieb keine Schwerbeschädigten beschäftigt sind.

Auf Grund der Erfahrungen früherer Erfassungen von Schwerbeschädigten-Pflichtplätzen wird besonders darauf hingewiesen, daß auf der Rückseite des Betriebsfragebogens nur aufzuführen sind:

a) Die Schwerbeschädigten, die sich durch den gültigen Rentenbescheid eines Versorgungsamtes, einer Landesversicherungs-Anstalt — KB-Abteilung —, einer Berufsgenossenschaft oder die vorläufige amtliche Bescheinigung eines Versorgungsamtes oder einer Landesversicherungs-Anstalt — KB-Abteilung — als solche ausweisen können. Schwerbeschädigte, deren Rente bei erneuter Festsetzung auf weniger als 50 v. H. herabgesetzt wurde, gelten noch für ein Jahr von der Rechtskraft des letzten Aenderungsbescheides an als Schwerbeschädigte.

b) Sonstige Beschädigte, wenn sie einen gültigen Gleichstellungs- oder Teilanrechnungsbescheid besitzen.

Bei dieser Gelegenheit wird erneut auf die gesetzliche Verpflichtung der Betriebe, 8% der Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten zu besetzen, hingewiesen. Die wachsende Not der noch arbeitslosen Schwerbeschädigten legt aber auch den Betrieben die moralische Verpflichtung auf, jede Möglichkeit wahrzunehmen, Arbeitsplätze für weitere Schwerbeschädigte zu ermitteln. Das Arbeitsamt, Abteilung Schwerbeschädigten-Vermittlung, ist jederzeit bereit, die Betriebe bei der Ermittlung und Besetzung dieser Plätze zu beraten.

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Vom Landesverband

der vertriebenen Deutschen

Am Samstag 29. September um 15 Uhr findet auf dem Baugelände Rehnenhof das Richtfest der 80. durch Selbsthilfeverfahren erstellten Wohnung statt. An alle Bauinteressenten ergeht hiermit freundliche Einladung zur Teilnahme und Besichtigung.

Am Sonntag 30. September um 10 Uhr vormittags findet in Plochingen im Gasthof Henssler am Bahnhof die 1. Landestagung der Kreisreferenten der heimatvertriebenen Bauern statt.

Bei dieser Tagung werden maßgebliche Persönlichkeiten über den Stand der Bodenreform und Siedlung in Nordwürttemberg referieren.

An alle interessierten heimatvertriebenen Landwirte ergeht hiermit Einladung zur Teilnahme. Näheres in der Geschäftsstelle des LVD.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Öffentliche Mahnung

(anstelle von Einzelmahnungen)

Die **Feuerwehrabgabe für 1951** ist längst zur Zahlung verfallen. Diejenigen Beitragspflichtigen, die mit der Zahlung noch im Rückstand sind, werden deshalb aufgefordert, ihre Schuldigkeit innerhalb einer Woche bei der Stadtkasse zu bereinigen.

Vorstehende Aufforderung gilt als Zahlungsbefehl. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist muß die Zwangsvollstreckung verfügt und der Vollziehungsbeamte (Gerichtsvollzieher) mit der Durchführung beauftragt werden.

Bemerkt wird, daß jeder männliche Einwohner vom vollendeten 18. bis 50. Lebensjahr zur Bezahlung der Abgabe verpflichtet ist, soweit er nicht bei der Feuerwehr Dienst leistet oder ein sonstiger gesetzlicher Befreiungsgrund vorliegt.

Jeder Abgabepflichtige hat einen schriftlichen Steuerbescheid erhalten.

Schwäbisch Gmünd, den 20. September 1951

Stadtkämmerei

Schlachthauszwang

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß in Schwäbisch Gmünd Schlachthauszwang besteht.

Nach § 1 der Schlachthausordnung hat das Schlachten des Rindviehs, der Schweine, Schafe oder Ziegen ohne Unterschied des Alters einschließlich der Reinigung oder des Brühens der Eingeweide (Kuttelwäscherei) und ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine gewerbsmäßige Schlachtung oder um eine Schlachtung für den Hausgebrauch (Hausschlachtung) handelt, im Schlachthaus zu erfolgen.

Bei Verfehlung gegen vorstehende Bestimmungen erfolgt Strafanzeige.

Schwäbisch Gmünd, 24. 9. 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Vergebung von Bauarbeiten

Für den Erweiterungsbau des städt. Krankenhauses werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Erd-, Entwässerungs-, Fundierungs-, Beton-, Stahlbeton-, Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- und Flaschnerarbeiten.

Die Angebotsunterlagen liegen ab Montag 1. Oktober 1951 bei der örtlichen Bauleitung, Herrn Architekt Knödler, Schwäbisch Gmünd, Anwanderweg 15, auf.

Angebotsabgabe und Eröffnung der Angebote am Samstag 13. 10. 1951 11 Uhr ebenda.

Stadtbauamt

Platzbewerbungen für den Kirchweihmarkt

Der Kirchweihmarkt findet vom 22. bis 24. Oktober 1951 statt. Platzbewerbungen für den Krämermarkt sind bis spätestens 10. Oktober 1951 beim Amt für öffentliche Ordnung einzureichen.

Später eingehende Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wochenmarkt

Der Wochenmarkt beginnt ab 1. Oktober 1951 wieder um 8 Uhr. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß während der Obsternte der Obstgroßmarkt auf dem Münsterplatz abgehalten wird.

Schwäbisch Gmünd, 26. 9. 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Aenderung des Bebauungsplans am Schindelackerweg

Durch Beschluß der Inneren Abteilung des Gemeinderats vom 13. 9. 1951 § 195 wurde das am 28. 11. 1935 Nr. 8141 festgelegte Bauverbot auf Parzelle Nr. 3104 abgeändert. Der diesbezügliche vom Stadtmessungsamt angefertigte Lageplan liegt in der Zeit **vom 30. 9. 1951 bis 6. 10. 1951 je einschließlich** zur Einsichtnahme und Erhebung von Einsprüchen auf der Bauratschreiberei, Rathaus Zimmer Nr. 30, auf.

Schwäbisch Gmünd, 25. September 1951

Bauratschreiberei

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 24. August 1951 (Schluß)

7. Beteiligung an den Instandsetzungskosten für die Fußgängerbrücke über den Walkersbach

Die Fußgängerbrücke über den Walkersbach im Zuge des Fußweges vom Walkersbacher Tal nach Weitmars wurde im Jahre 1949 durch die Gemeinde Waldhausen i. R. ausgebessert. Das nordöstliche Ende der Brücke befindet sich auf der Markungsgrenze zwischen Lorch und Weitmars. Das seinerzeitige Ersuchen der Gemeinde Waldhausen um Kostenbeteiligung wurde vom Gemeinderat Lorch deshalb abgelehnt, weil keine rechtliche Verpflichtung besteht, und weil man keinen Vorgang schaffen wollte. Inzwischen hat die Eigentümerin des Gasthauses zum Walkersbacher Tal darum nachgesucht, der Gemeinde Waldhausen zur Beruhigung der Gemüter auf der Weitmarser Seite nachträglich einen Kostenbeitrag zu verwilligen. In der Aussprache wird das Für und Wider lebhaft erörtert. Schließlich wird auf Vorschlag des Gemeinderats Fischer (SPD) und des Bürgermeisters im Interesse der Aufrechterhaltung eines freundnachbarlichen Verhältnisses zu Weitmars und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Brücke den Schulkindern aus Lorcher Teilorten zum Schulbesuch in Weitmars und Gästen aus Weitmars zum Gaststättenbesuch im Walkersbacher Tal dient, beschlossen, den ablehnenden Beschluß vom 21. 4. 1949 aufzuheben und der Gemeinde Waldhausen die nachträgliche hälftige Kostenbeteiligung zuzusagen.

8. Wiederherstellung der zerstörten Brücke über den Walkersbach im Zuge einer nicht klassifizierten Gemeindestraße bei Waldhausen

Durch Beschluß vom 29. 3. 1951 (Amtsbl. Nr. 309 Ziff. 11) hat der Gemeinderat ein Gesuch der Gemeinde Waldhausen um Beteiligung an den ungedeckten Kosten für die Wiederherstellung der bei Kriegsende zerstörten Brücke über den Walkersbach im Zuge der ehemaligen Reichsstraße zwischen den jetzigen Bundesstraße Nr. 29 auf der Lorcher Seite und der Abzweigung der Landstraße II. Ordnung Waldhausen-Rattenharz auf der Waldhausener Seite abgelehnt. Die Kosten waren zu 30 000 DM veranschlagt. Nach Abzug des 45%igen Staatsbeitrags dürfte ein ungedeckter Aufwand von 16 500 DM verblieben sein. Mit Schreiben vom 27. 7. 1951 an das Landratsamt Schwäbisch Gmünd weist das Technische Landesamt auf Vereinbarungen des Neubaubüros des Technischen Landesamts aus dem Jahre 1938 mit der Stadt Lorch und mit der Gemeinde Waldhausen über die Uebernahme der auf die jeweiligen Markungen entfallenden Teilstücke der ehemaligen Reichsstraße in das Eigentum und die Unterhaltung der Stadt Lorch und der Gemeinde Waldhausen hin. In beiden Vereinbarungen sei die Brücke über den Walkersbach nicht besonders erwähnt. Nachdem sich nunmehr herausgestellt habe, daß das östliche Widerlager der an der alten Stelle zur Zeit im Bau befindlichen Brücke über den Walkersbach auf Markung Lorch liege, erscheine eine Kostenbeteiligung der Stadt Lorch in Höhe von rund 20% der der Gemeinde Waldhausen verbleibenden Kosten gerechtfertigt. Nimmt man an, daß der ungedeckte Aufwand bei 16 500 DM verblieben ist, dann würde der der Stadt Lorch angesonnene Kostenbeitrag 3300 DM betragen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, an dem Beschluß vom 29. 3. 1951 festzuhalten und demnach auch weiterhin die Kostenbeteiligung abzulehnen. Es wird erneut festgestellt, daß für die Stadt Lorch keine rechtliche Verpflichtung besteht, und daß die Stadt Lorch und ihre Einwohner kein Bedürfnis an der Wiederherstellung der Brücke haben. Auf Markung Waldhausen befinden sich keine Grundstücke von Lorcher Ausmärkern, abgesehen von einem Grundstück, das aber von anderer Seite her zugänglich ist.

9. Wasserleitungsanschlüsse

Die Wasserleitungsanschlüsse für folgende Neubauten werden genehmigt: 1. des Wohnhausanbaus des Gottlob Jennewein an sein Stall- und Scheuergebäude Haldenbergstraße 13a, 2. des Wohnhauses des Günter Reinhold an der Remsstraße.

10. Verzicht auf Wasserzins für den kath. Kindergarten

Auf Grund einer Eingabe der Kath. Stadtpfarrverweserei wird auf die Erhebung des Wasserzinses für die Wasserabgabe an den kath. Kindergarten in stets widerruflicher Weise verzichtet. Die Maßnahme ist darin begründet, daß auch der evang. Kindergarten das Wasser unentgeltlich geliefert bekommt, und daß die Förderung der konfessionellen Kindergärten im kommunalen Interesse liegt.

11. Förderung des Volksbildungswerks

Die Teilnehmergebühren für die im Sommersemester abgehaltenen Kurzschriftkurse müßten deshalb gegenüber dem vorausgegangenen Wintersemester erhöht werden, weil der von der Volkshochschule Schwäbisch Gmünd erhoffte Zuschuß ausgeblieben ist. Auf Antrag der Leiterin des Volksbildungswerks wird der Mehrbetrag von 46.— DM auf die Stadtkasse übernommen.

Die Leiterin des Volksbildungswerks, Fräulein Dr. Clara Pfäfflin, hat für ihre Tätigkeit im Jahre 1951 erst eine Abschlagszahlung von 100 DM bekommen. Sie erhält aus den noch vorhandenen Haushaltsmitteln eine weitere Zahlung von 100 DM. Die Regelung der Vergütung der Leiterin bleibt der Haushaltsplanaufstellung 1951 vorbehalten.

(Fortsetzung Seite 4)

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Samstag 29. September: Johann Wilhelm Naumann, Augsburg, „Das säkularisierte Gewissen“, 20 Uhr, Kath. Vereinshaus. — Es beginnen folgende Kurse: Mittwoch, 3. Oktober: Prof. Dr. Löffler, Einführung in die Geologie uns. Heimat, 1. Teil, 20 Uhr, Kapellensaal der Lehrerbildungsanstalt. Conversazione Italiana: 1. Vortrag: Dr. Maria Kaltofen, Stuttgart, „Giovanni Pascoli e il suo mondo poetico“, 20 Uhr, Sekretariat der Volkshochschule. Otto Eberle, Schrift- und Plakatzeichnen, 20—21.30 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 2. Amerikanische und englische Dichter unserer Zeit in Einzeldarstellungen“: Ten Holder, Stuttgart, spricht über Malcolm Lowry („Unter dem Vulkan“) 20.15 Uhr, Parlerstr. 12. — Donnerstag, 4. Oktober: Fritz Eisele, Die erfolgreiche Sekretärin, 19.30—21 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 2. Ernst Dudel, Buchführung leicht gemacht — für Anfänger. 20—21.30 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 5. Milly Schmid, 19.30—20.30 Uhr, Mädchenoberschule - Turnhalle. Beginn des Kurses Jiu-Jitsu, Leitung Oswaldo von Breymann. English Conversation beginnt erst am Donnerstag 11. Okt. — Freitag, 5. Oktober Cercle Français. M. Pierre Wurms, Stuttgart, spricht über Voltaire um 20 Uhr, Münsterpl. 25, Alfred Bommas, Englisch mit Vorkenntnissen, 19—20.30 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 3. Alfred Bommas, Englisch für Anfänger ohne Vorkenntnisse, 20.30—22 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 3. Helmut Huss, Englisch für Fortgeschrittene — mit Diskussion, 20.15—21.45 Uhr, Parlerstr. 12. — Einschreibung zu sämtlichen Kursen im Sekretariat der Volkshochschule, Münsterplatz 25, Zimmer 6, täglich von 9—12 Uhr, 15—17.30 Uhr.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag, 30. September 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Wörner); 9.30 Uhr Augustinuskirche (Skrabak); 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst.

Schülergottesdienst: Dienstag 8 Uhr Oberschulen; Donnerstag 7.30 Uhr Volksschulen Kl. 5—8.

Dienstag, 2. Oktober: 20 Uhr Melanchthonhaus Frauenbibelkreis.

Mittwoch, 3. Oktober: 20 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Hühn).

Donnerstag, 4. Oktober: 15 Uhr Gemeindehaus Frauenmissionskranz.

Sonntag, 30. September: 8 Uhr Weiler i. d. B., Schwesternhaus; 9 Uhr Unterbettringen Erntedankfest, Ottilienkirche, mit Hl. Abendmahl (Rümelin); 10 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle (cand. theol. Richter)

Gmünder Familienstand

Veränderungen in der Zeit vom 15. bis 24. 9. 1951

Geburten: September: 15. Walter, S. des Erich Elsner, Bürogehilfe, Türlensteg 3; 17. Horst-Dieter, S. d. Ernst Böhm, Karosseriewagner, Aalener Str. 24; 17. Kristina, T. d. Franz Quittschau, kfm. Angest., Taubentalstr. 34; 18. Anna, T. d. Konrad Feifel, Bauer, Weiler i. d. B.; 20. Joachim, S. d. Fritz Paul Gerhard Stoye, Maurer, Lüderitzweg 15; 19. Rudolf, S. d. Julius Reichler, Händler, Unterdeufstetten Krs. Crailsheim; 18. Heinz, S. d. Karl-Heinz Zamoryn, Ankerwickler, Göppingen, Uhlandstr. 3; 23. Gerhard, S. d. Rolf Otto Schneider, Optiker, Rechbergstr. 31; 22. Alfred, S. d. Josef Nuding, Goldschmiedemeister, Klarenbergstr. 28; 22. Helmut, S. d. Rudolf Göbel, Feinmechaniker, Hospitalstr. 26; 23. Edeltraud, T. d. Eugen Stegmaier, Malermeister, Schwerzerallee 1; 22. Ute, T. d. Siegfried Posselt, Schmuckwarenerzeuger, Schwerzerallee 35; 21. Wilhelm, S. d. Wilhelm Paul Rudolph, Kraftfahrer, Remsstraße 34.

Sterbefälle: September: 20. Berta Schupp geb. Veit, Hausfrau, Waldstetten, Gmünder Str. 6, 70 J.; 20. Anna Spaeth geb. Schmutz, Hausfrau, Rechbergstr. 3, 77 J.; 20. Johann Porkert, Kaufmann, Schießtalstr. 15, 36 J.; 21. Peter Wiesenfarth, Leinzell, Bergstr. 61, 1 Monat; 23. Emil Kolb, Privatmann, Marktgäßle 7, 74 J.; 23. Marie Schirle geb. Pfänder, Hausfrau, Möhlerstr. 14, 86 J.; 24. Eberhard Wamsler, Oberbettringen, Lerchenstr. 103, 3¼ J.

Eheschließungen: September: 21. Karl Reiß, Metallschleifer, Hospitalgasse 14, und Barbara Stahl, Hausgehilfin, Hospitalgasse 14; 22. Rudi Schmiegel, Schlosser, Kleine Leutzestr. 8, und Josefine Hartenstein, Näherin, Goethestr. 19; 22. Julius Geiger, Ingenieur, Lerchenstr. 15, und Helga Plutz, Haushälterin, Lerchenstr. 15; 22. Maximilian Schiele, städt. Angestellter, Höfle [illegible], und Erika Müller, Kontoristin, Turmgasse 12; 22. Paul Eberst, Hilfsarbeiter, Freimühle 2, und Anna Verespey geb. Weißhaar, Strickerin, Freudental 5.

Städt. Volksbücherei, Münsterplatz 12

Von zahlreichen Lesern, die sich in der Buchausstellung am 16. 9. 1951 angemeldet haben, sind die fertiggestellten Lesehefte und die vorbestellten Bücher noch nicht abgeholt worden. Alle diese Leser werden gebeten, dies in Kürze zu tun. Bei dieser Gelegenheit wird auch aufmerksam gemacht, daß alle früheren Leser, die ihre Besuche in der Volksbücherei aus irgend einem Grunde unterbrochen haben, jederzeit und ohne Neuanmeldung wieder Bücher ausleihen können. Ihr erworbenes Recht ist nicht erloschen.

Die Bücherei ist geöffnet:

Dienstag: 15—18 Uhr, Mittwoch: 15—18 Uhr, Donnerstag: 10—14 Uhr, Freitag: 10—12 und 15—19 Uhr, Samstag: 10—13 Uhr.

Aus dem Lorcher Gemeinderat

(Fortsetzung)

12. Uebernahme einer Ausfallbürgschaft für den Verein Sportfreunde Lorch

Der Verein Sportfreunde Lorch hat seit geraumer Zeit den Ausbau seines Sportplatzes im „Goldwasen“ in Angriff genommen. Zur Finanzierung des Unternehmens hat ihm die Genossenschaftsbank Lorch e.G.m.b.H. einen Kredit bis zum Höchstbetrage von 2000 DM in Aussicht gestellt. Als Sicherheit verlangt die Bank neben der Bestellung einer Grundschuld die Uebernahme der Ausfallbürgschaft durch die Stadt und eventuell noch den Rücktritt des zu Gunsten der Stadt auf dem Sportplatz eingetragenen Vorkaufsrechts für alle Verkehrsfälle hinter die Grundschuld. Der Gemeinderat beschließt:

1. Die gewünschte Ausfallbürgschaft zu übernehmen, sofern die Aufsichtsbehörde die hiezu nach der DGOA erforderliche Genehmigung erteilt.
2. Notwendigenfalls mit dem Vorkaufsrecht der Stadt hinter die Grundschuld der Genossenschaftsbank zurückzutreten.
3. Den Verein Sportfreunde zu verpflichten, einen von der Stadt verwilligt werdenden Beitrag zu den Kosten des Ausbaus der Sportplatzanlage in erster Linie zur Schuldentilgung bei der Genossenschaftsbank zu verwenden.

13. Informationsausflug des Gemeinderats

Der Bürgermeister regt an, daß die Mitglieder des Gemeinderats auch heuer wieder einen Informationsausflug machen. Er schlägt dabei folgende Ziele vor: Marbach a. N. (Besichtigung des Schiller-Nationalmuseums und des Schiller-Geburtshauses), Bad Liebenzell (Information über Fremdenverkehrsprobleme und Besichtigung der Kuranlagen), sowie Stuttgart (Besichtigung neuer Siedlungen unter Führung von Stadtbaudirektor Dr. Stroebel). Dem Vorschlage lägen zum Teil schon vor längerer Zeit erfolgte Einladungen von Prof. Dr. Ackerknecht-Marbach und Stadtbaudirektor Dr. Stroebel-Stuttgart zugrunde. Der Besuch in Bad Liebenzell verspreche auch deshalb aufschlußreich zu werden, da der dortige Bürgermeister zugleich 2. Vorsitzender des Landesverkehrsverbands Württemberg sei.

Der Gemeinderat ist mit dem Vorschlag des Bürgermeisters eiverstanden, bestimmt aber ausdrücklich, daß die Fahrtkosten zu Lasten der Teilnehmer gehen sollen.

Die städt. Bediensteten, welche aus Gründen dienstlicher Verhinderung am Betriebsausflug der Stadtverwaltung nicht teilnehmen konnten, dürfen sich der Fahrt des Gemeinderats anschließen; sie erhalten dafür denselben Zuschuß wie die anderen Bediensteten (freie Fahrt und 3 DM).

14. Instandsetzung des Volksschulgebäudes

Die Eindeckung der Südseite der östlichen Hälfte des Daches auf dem Volksschulgebäude (vgl. Amtsblatt Nr. 320) wird nach Einholung von Angeboten dem Flaschnermeister Eugen Gröber hier übertragen.

15. Jubiläumsgabe an die Evang. Frauenheimat

Der Evang. Frauenheimat wird zu ihrem am 9. 9. 1951 stattfindenden 25jährigen Jubiläum eine Jubiläumsgabe von 10 Flaschen Wein verwilligt.

16. Wühlmaus- und Maulwurffang im Teilort Bruck

Der Wühlmaus- und Maulwurffang gegen Entgelt wird für den Teilort Bruck dem Fritz Dürrich, Sohn des Landwirts Friedrich Dürrich, übertragen.

17. Verkaufszeiten für die Bahnhofverkaufsstelle Kolb

Veranlaßt durch die Beschwerde eines anderen Verkaufsstelleninhabers ersucht das Landratsamt den Gemeinderat um dahingehende Stellungnahme, ob für die Bahnhofverkaufsstelle Kolb ein öffentliches Bedürfnis zur Offenhaltung über die normalen Verkaufszeiten hinaus anerkannt werde. Der Gemeinderat bejaht diese Frage. Es gehöre ja gerade zum Wesen einer Bahnhofverkaufsstelle, daß sie jederzeit in der Lage sei, die Bedürfnisse der Reisenden zu befriedigen. Es würde für die Stadt einen schlechten Eindruck machen, wenn dem nicht so wäre.

18. Monatszeitschrift „Württemberger Land“

Der Landesverkehrsverband Württemberg gibt seit Mai dieses Jahres unter dem Titel „Württemberger Land“ eine sehr gediegene Monatszeitschrift für Fremdenverkehr, Kultur und Wirtschaft heraus. Die sehr gehaltvolle und hervorragend illustrierte Zeitschrift bemüht sich mit besonderem Nachdruck um die Heimatpflege. Sie eignet sich daher insbesondere auch für die Schulen und für die öffentlichen Büchereien. Auf Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen, je 1 Stück der Zeitschrift für die Oberschule, die beiden Volksschulen in Lorch und Unterkirneck, sowie für die Städt. Volksbücherei zu abonnieren.

Die vom Bürgermeister gezeigten bisher erschienenen Nummern finden die besondere Billigung des Gemeinderats.

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag, 30. September: 9.30 Uhr Predigt (Missionar Schreiber); 10.30 Uhr Hl. Abendmahl und Kinderkirche im Gemeindehaus; 14 Uhr Missionsstunde in Weitmars; 19.30 Uhr Männerabend.

Mittwoch: 7.30 Uhr Betstunde.

Gemeinde Alfdorf

Der auf 1. Oktober 1951 fällige Vieh- und Krämermarkt kann wegen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Wißgoldingen nicht abgehalten werden.

Bürgermeisteramt

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Handelsregistereintragungen

(Angaben in () ohne Gewähr)

Neueintragungen, Abt. A

Nr. 338 — 17. 9. 1951: Eduard Steckbauer, Inhaber Artur Donth in Schwäbisch Gmünd. Geschäftsinhaber: Arthur Donth, Glaswarenerzeuger in Schwäbisch Gmünd (Geschäftszweig: Herstellung (Veredelung) und Export von Glaswaren. Geschäftsräume: Schwäbisch Gmünd, Weißensteiner Straße 28.)

Nr. 339 — 17. 9. 1951: Walter Hörnlein, K.-G., Metallwarenfabrik - Bijouteriewaren - Schokolade-Formen in Schwäbisch Gmünd. Kommanditgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. August 1951 begonnen. Persönlich haftender Gesellschafter Walter Hörnlein, Fabrikant in Schwäbisch Gmünd. Der Frau Elise Hörnlein geb. Krauter in Schwäbisch Gmünd ist Einzelprokura erteilt. (Geschäftszweig: Metallwarenfabrik, Geschäftsräume: Schwäbisch Gmünd, Hirschgasse 7.) Zwei Kommanditisten sind eingetreten.

Nr. 340 — 20. 9. 1951: Gebr. Nubert in Schwäbisch Gmünd. Persönlich haftende Gesellschafter: Berthold Nubert, Holzbildhauer in Schwäbisch Gmünd, Wilhelm Nubert, Kaufmann in Schwäbisch Gmünd. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. Juli 1951 begonnen. (Geschäftszweig: Frisörmöbel- u. Spiegelfabrik. Geschäftsräume: Schwäbisch Gmünd, Herlikofer Straße 9.)

Veränderungen, Abt. A

Nr. 323 — 4. 9. 1951: Ludwig Wahl, Sägewerk, und Holzhandlung in Rötenbach Gde. Obergröningen: Die Firma ist geändert in Ludwig Wahl, Sägewerk und Hobelwerk, Kommanditgesellschaft. Persönlich haftender Gesellschafter: Georg Wahl, Kaufmann und Sägewerksbesitzer in Rötenbach. Kommanditgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1951 begonnen. Zwei Kommanditisten sind eingetreten.

Nr. 4 — 14. 9. 1951: F. J. Oechsle Nachf. Robert Mayer in Schwäbisch Gmünd: Die Firma ist erloschen.

Nr. 213 — 14. 9. 1951: Lorcher Karosseriefabrik Binz & Co. in Lorch: Die Gesamtprokura des Hans Heiland, Kaufmanns in Lorch ist erloschen.

Veränderungen, Abt. B

Nr. 46 — 14. 9. 1951: Textil-Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabratex in Schwäbisch Gmünd: Der Sitz der Gesellschaft ist nach Stuttgart verlegt.

Vereinsregister

Neu Nr. 234 — 4. 9. 1951: Kreisfischerei-Verein Schwäbisch Gmünd, Sitz: Schwäbisch Gmünd.

Neu Nr. 235 — 17. 9. 1951: Fußball-Club Durlangen e. V., Sitz: Durlangen.

Was ist bei der Obsternte zu beachten?

Von all den vielen Arbeiten, die im Obstbau zu verrichten sind, werden die Erntearbeiten zweifellos am liebsten ausgeführt. Leider werden auch bei dieser Arbeit manche Fehler begangen, die nachher die Haltbarkeit wie auch die Güte des Obstes stark beeinträchtigen. Im empfehle daher die Beachtung folgender Ratschläge:

Es ist ein Hauptfehler, wenn Winterobst zu früh gepflückt wird. Zu früh gepflücktes Winterobst hat eine schlechte Farbe, welkt auf dem Lager und ist ohne würziges Aroma. Solches Obst hat einen faden oder grasigen Geschmack. Auch die Größe der Früchte läßt zu wünschen übrig und zum Schluß fehlt demzufolge auch das nötige Gewicht. Das kaufende Publikum ist mit solchem Obst betrogen und wird sich im nächsten Jahr einen anderen Lieferanten suchen. Wenn z. B. dieses Jahr schon vor 14 Tagen die Sorten Schöner aus Boskoop und Zabergäu Renetten auf dem Obstmarkt angeboten wurden, so versündigen sich solche Obstbauern an der Allgemeinheit. Denn wenn schon wie alle Jahre im Herbst ein Ueberangebot an Herbstsorten vorhanden ist, dazu aber noch die Wintersorten vorzeitig angeboten werden, so sinkt infolge des Ueberangebots zwangsläufig der Obstpreis zu ungunsten aller Obsterzeuger. Andererseits ist aber der Käufer eines solchen zu früh geernteten Obstes betrogen, weil es nicht hält und nur ein schlechtes Aroma hat. Es gilt also, das Obst solange als irgend möglich am Baume hängen zu lassen. Schon anfangs September haben viele Obstbauern über starkes Abfallen ihres Obstes geklagt. Bei näherer Betrachtung konnte man aber leicht feststellen, daß das abgefallene Obst vom Obstwurm (Apfelwickler) befallen war, eine Ursache schlechter Schädlingsbekämpfung.

Die Ernte selbst soll bei trockenem Wetter und mit praktischen Leitern geschehen. Ein Herumsteigen in der Baumkrone insbesondere mit Nagelschuhen muß unbedingt vermieden werden. Denn die Obstbäume sind hierfür viel empfindlicher als der Obstbauer weiß. Aufspringen der Rinde, Abtreten von wertvollem Fruchtholz, Druckflächen und Krebswunden sind die Folgen unachtsamer Erntemaßnahmen.

Die Behandlung der Früchte ist wohl sehr einfach, trotzdem ist sie meistens unsachgemäß. Allzugerne wird noch sog. Bodenbrechobst gemacht. Solches Obst ist vermackt, und jede Macke gibt Anlaß zur Fäulnis. Auch Obst, das mit dem Pflücksack gebrochen wird, ist gerne vermackt. Denn jede Frucht, die in den Sack hineinrollt, stößt auf die schon unten im Sack liegende Frucht auf, vermackt sich dabei selbst und die untenliegende Frucht. Auch beim Herumklettern an den Leiterholmen werden die Früchte gedrückt und vermackt.

Mir wurden im Vorjahr zur Verwendung für die Landesobstausstellung in Stuttgart Früchte angeliefert, welche ganz vorsichtig mit dem Pflücksack geerntet waren. Das Ergebnis war, daß von 100 Früchten mindestens 80 vermackt und für die Ausstellung nicht verwendbar waren. Man hänge daher endlich den Pflücksack an den Galgen und verwende einen ausgepolsterten Pflückkorb.

Während der Ernte wird nur die A- und höchstens die B-Ware gebrochen, das Mostobst sofort auf den Boden geschüttelt. A- und B-Ware bringt man am besten gleich in 50 Pfund-Kisten, die man etwas abseits von den zu erntenden Baumkronen stellt, damit herabfallende Früchte nicht in die Kisten fallen und schöne Früchte beschädigen. Die Kisten werden nicht ganz bis zum Rande gefüllt, damit beim Aufeinanderstellen keine Früchte beschädigt werden. Der Transport soll auf Gummi- oder Federwagen geschehen, wobei die gefüllten Kisten mit Planen oder Teppichen abzudecken sind, damit die Früchte satt sitzen und sich nicht rütteln.

Zu Hause bringe man das Obst sofort in einen kühlen und dunklen Abstellraum. In warmen und hellen Räumen welkt das Obst schnell und verliert an Gewicht und Aroma. In dunklen kühlen Räumen kann Winterobst bis zum Eintritt von Frösten in den Transportkisten gelagert werden. Dann verbringe man es in den Keller. Der Keller soll luftig und nicht zu trocken sein. Die Luft soll zirkulieren können. Bei Neuerstellung von Kellerräumen müßte immer noch mehr auf die Möglichkeit der Luftzirkulation geachtet werden. Auch ältere Keller könnten manchmal mit wenig Mühe praktisch hergerichtet werden. Muffige Keller und Lagerräume, in denen stark riechende Gegenstände (Arzneimittel, Parfüme, Käse u. dergl.) gelagert werden, sind für Obstlagerung ungeeignet, weil das Obst sonst übelriechenden Geruch annimmt.

Vor dem Einlagern wird das Obst durchsortiert und nur A-Ware eingelagert. Denn nur die A-Ware guter Lagersorten rentiert sich zu lagern. Die Kisten mit den haltbarsten Sorten werden am weitesten nach hinten in den Keller verbracht, damit man die Kisten der Lagerreife entsprechend stets leicht herausnehmen kann. Das Obst wird am besten dann erst der Kundschaft angeboten, wenn es genußreif ist. Genußreifes Obst ist stets gut absetzbar, und wird auch gut bezahlt.

Will der Verbraucher schon im Herbst mit Winterobst beliefert sein, so empfiehlt es sich dringend, ihm die gelieferten Sorten durch einen beigelegten Zettel zu bezeichnen und die Zeit der Genußreife zu benennen.

Wer diese genannten Gebote beachtet, wird wenig Ausfall und gutes Obst haben. Damit wird er dann die verwöhnteste Kundschaft befriedigen können. Er wird stets gute Preise für sein Obst erzielen und kaum einmal Absatzschwierigkeiten haben. Weitere Ratschläge wird die Obstausstellung während der Kirchweihtage im Stadtgarten bringen. Völkert

Rücklieferung von Milocorn

Wie das Landwirtschaftsministerium mitteilt, gilt die Zweitausfertigung des Schlußscheines, den der Landwirt für Lieferung von Roggen und Weizen von seinem Erfassungshändler erhält, als Bezugsberechtigung für die Rücklieferung von subventioniertem Milocorn. Die Bezugsberechtigungen (Schlußscheine) für die Zeit von August bis Oktober 1951 müssen spätestens bis 15. 11. 1951 dem Großhandel zur Belieferung vorgelegt sein. Der Großhandel hat die durch Schlußscheine belegten Mengen spätestens bis 20. 11. 51 beim Landwirtschaftsministerium — Referat Getreide — abzurufen.

Sofern dem Land Württemberg-Baden darüber hinaus Milocorn zur Verfügung steht, wird dasselbe auch weiterhin beim Nachweis der Getreideablieferung abgegeben. Die Rücklieferung erfolgt nur, solange Vorräte vorhanden sind.

Genehmigte Bauvorhaben (Forts. v. S. 1)

Mögglingen: Georg Knödler, Mögglingen, Lagergebäude-Erweiterung.

Schechingen: Jos. Hirsch, Leinweiler, Schweinestallanbau.

Straßdorf: Bernhard Brühl, Straßdorf, Wiederaufbau des Scheuer- und Stallgebäudes.

Waldstetten: Alfred Schwarz, Waldstetten, Wohngebäude.

Wißgoldingen: Otto Abele, Wißgoldingen, Wohngebäude.

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 329 Schwäbisch Gmünd, Samstag, 6. Oktober 1951 Preis 10 Pfg.

Vorschläge für ein neues Kreisrecht

Landrat Burkhardt über: „Kommunale Selbstverwaltung und Verwaltungsreform"

Auf der Kreistagsitzung am 1. Oktober hielt Landrat Burkhardt ein grundlegendes Referat über den ganzen Fragenkomplex der kommunalen Selbstverwaltung und eine vernünftige Verwaltungsreform. Seine Ausführungen gipfelten in der Formulierung von Grundsätzen für eine neue Kreisordnung. Wir veröffentlichen dieses Referat nachstehend im Wortlaut. Der 2. Teil folgt in der nächsten Nummer.

Mit dem Thema der kommunalen Selbstverwaltung hat sich der Kreistag schon mehrfach beschäftigt, so in den Jahren 1946, 1948 und 1950.

Auch im ganzen Bundesgebiet ist es seit Jahren Gegenstand lebhafter Diskussionen, bei denen sich weitgehende Einigkeit darüber abzeichnete, daß eine Verwaltungsreform und größere Einheitlichkeit im Grundsätzlichen dringend nötig ist. Der Gedanke eines Verwaltungsaufbaues von unten nach oben ist nahezu zum Allgemeingut geworden, ebenso die Auffassung, daß der Staat mehr regieren und weniger verwalten soll.

Wohl haben wir uns in den einzelnen Bundesländern in den letzten 6 Jahren verwaltungsrechtlich gesehen stark auseinandergelebt, woran wir Deutsche nicht ganz unschuldig sind. Das darf uns aber nicht hindern, die Reformaufgabe anzupacken, wobei wir uns allerdings vor romantischen Selbstverwaltungsträumereien hüten müssen. Ueberall sind den Rechten auch die Pflichten mit aller Deutlichkeit gegenüberzustellen, andererseits muß eine solche Reform hohe ethische, sittliche und politische Ziele beinhalten, d. h. es gilt aus der Vergangenheit die Lehre zu ziehen und zu neuen revolutionären Ordnungen vorzustoßen, die es ermöglichen, das administrative Befehls- und Führerprinzip radikal zu überwinden, einer immer weiter um sich greifenden Vermassung entgegenzuwirken, um wieder zu echt freiheits- und erziehungsgläubigem Gemeinschaftsgeist zu kommen.

Nach diesen einleitenden Worten möchte ich nachher über das Prinzip der Kommunalen Selbstverwaltung, ihr Wesen, ihren Inhalt, ihre Träger und ihre Stellung im und zum Staat referieren, um dann anschließend einige Grundsatzfragen, die mir für die künftige Gestaltung des Kreisrechtes wichtig u. wesentlich erscheinen, konkret herauszustellen, wobei ein im gleichen Geist gestaltetes Gemeinderecht selbstverständliche Voraussetzung ist.

In der späteren Aussprache bitte ich dann um Stellungnahme zu diesem Fragenkomplex. Wir haben keine Beschlüsse zu fassen; die Meinung des Kreistages soll, wie bei den früheren Aussprachen über dieses Thema, mir Richtlinie sein für meine andernorts zu führenden Besprechungen und Verhandlungen. Ich habe dabei ja nicht meine persönliche Meinung, sondern die des Kreistages zu vertreten.

Die kommunale Selbstverwaltung (Begriff, Wesen, Inhalt, Träger) und ihre Stellung im und zum Staat

I.

Auffassung vom Staat und seinen Ordnungen

Der bekannte Staatsrechtler Jellinek definiert den Begriff „Staat" wie folgt:

> Der Staat ist eine mit ursprünglicher Herrschaftsmacht ausgestattete, in bestimmter Weise geordnete Verbandseinheit gebietlich gebundener Menschen.

Diese Begriffsbestimmung kann nun verschieden ausgelegt werden. Staatsrechtler Heller sagt:

> Der Staat ist die höchstorganisierte Ordnungseinheit menschlichen Zusammenwirkens. Er wird dabei von seinen Mitgliedern als obrigkeitlicher Machtapparat oder als Organisation einer genossenschaftlichen Gemeinschaft aufgefaßt.

Er stellt also zwei Arten von Staatsauffassungen heraus: die obrigkeitliche und die genossenschaftliche.

Welche Auffassungsart ist nun die richtige? Wir wollen es uns nicht gar zu einfach machen und sagen: mit der einen haben wir schlechte Erfahrungen gemacht, folglich kann es nur die andere sein, sondern wollen uns die Dinge, wenn auch nur kurz, doch etwas näher betrachten.

Der Einzelmensch ist ursprünglich autonom. Die Geschichte durch Jahrtausende zeigt, daß Menschen offenbar nicht in der Lage sind, mit einer größeren Anzahl von ihresgleichen auf längere Zeit ohne übergeordnete Organisation auszukommen. Die Menschen schlossen sich also zu Gemeinschaften zusammen, verzichten auf gewisse Eigenrechte zu Gunsten der Gemeinschaft, unterstellten sich damit freiwillig den Gemeinschaftsrechten, an deren Bildung und Weiterentwicklung das einzelne Mitglied sich beteiligte.

Nach diesem Prinzip entwickelten sich von unten nach oben verschiedene Ordnungseinheiten, nach heutiger Terminologie: die Gemeinde, der Landkreis, das Land, der Bund.

Die untere Gemeinschaft übertrug Aufgaben, die sie allein mit Erfolg nicht bewältigen konnte, an eine höhere Gemeinschaftsorganisation und räumte ihr gleichzeitig die entsprechenden Hoheitsrechte für den übertragenen Aufgabenkreis ein.

Aus einer solchen Betrachtungsweise ergeben sich folgende Erkenntnisse:

1. daß das Staatswesen von unten nach oben entstanden, also pyramidal aufgebaut ist. Unten als Fundament sehr breit: die Gemeinden, darüber die Landkreise, dann die Länder und als Spitze die Bundesrepublik;
2. daß an Aufgaben von unten nach oben nur abgegeben werden und von oben abgenommen werden darf, was unten nicht mit Erfolg selbst wahrgenommen werden kann;
3. daß Ausmaß, Art und Form der nach oben abzutretenden Hoheitsrechte von den Staatsmitgliedern selbst bestimmt werden müssen, damit der Staat nicht zum Selbstzweck wird;
4. daß alle Ordnungseinheiten zusammen eine Einheit darstellen und vom Prinzip der Subsidiarität beseelt sein müssen (das ist die Vorrangstellung des Schwächeren vor dem Stärkeren);
5. daß endlich nur die genossenschaftliche Staatsauffassung die richtige sein kann, weil ein obrigkeitliches System den natürlich gegebenen Verhältnissen widerspricht.

Zweifellos konzentrieren sich die wichtigsten und entscheidendsten Aufgaben für die Gemeinschaft in der Spitze des Staatswesens. Dort liegt die oberste Stelle, von der aus es politisch geleitet, also regiert wird.

Die Ausführung der Gesetze und die laufende Verwirklichung der öffentlichen Aufgaben ist Sache der Verwaltung.

Die Verwaltungsbehörden gehören nun zweckmäßigerweise in größtmöglichste örtliche und sachliche Nähe der von ihr zu betreuenden Lebensverhältnisse. Sie gehören in Land und Volk hinein, wo sie in das tägliche Leben direkt eingreifen können.

Lediglich die oberste Aufsicht und die Entscheidung in ganz wichtigen Verwaltungsfragen kann Aufgabe der Zentralinstanz sein, bei deren Fachministern die oberste Verwaltung und Regierung zusammentreffen (Verzahnung von Regierung und Verwaltung in der Ministerialinstanz).

II. Kommunale Selbstverwaltung

A. Begriff der Selbstverwaltung

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß die unteren Ordnungseinheiten nur einen Teil der bei ihnen anfallenden öffentlichen Aufgaben selbst wahrnehmen. Die Bearbeitung dieses „eigenen Aufgabenkreises" nennt man gemeinhin kommunale Selbstverwaltung. Dargestellt wird die Selbstverwaltung durch einen rechtsfähigen Verwaltungskörper, also durch eine juristische Person (z. B. Gemeinde, Landkreis usw.).

Für den eigenen Aufgabenkreis liegt die Selbstverwaltung ganz klar. Komplizierter wird die Sache bei der Durchführung der den höheren Ordnungseinheiten obliegenden Aufgaben nach unten. Hierzu möchte ich an dieser Stelle nur feststellen, daß die höheren Ordnungsinstanzen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, sich dabei der unten bereits vorhandenen rechtsfähigen Verwaltungsträger zu bedienen haben, um die Einheit der Verwaltung sicherzustellen.

B. Wesen und Inhalt der kommunalen Selbstverwaltung

Ich habe vorher ausgeführt, daß die Verwaltung in möglichster Volksnähe stattfinden soll. Dies ist im eigenen Aufgabenkreis von Haus aus gegeben, was bei staatlichen Verwaltungsaufgaben aber nicht immer der Fall ist. Viele staatliche Verwaltungsaufgaben eignen sich aber nicht zu einer einheitlichen schematischen Erledigung im ganzen Staatsgebiet, also vom grünen Tisch aus; sie bedingen lebens- und volksnahe Ausführung, und dies sind die Gründe, die gebieterisch eine Dezentralisation auf Selbstverwaltungsträger verlangen. Auch unmittelbare Staatsbehörden auf der Lokalebene erfüllen diese Forderungen nicht, weil die Aufgabenbearbeitung bei ihnen dem direkten staatlichen Bestimmungsrecht ausgesetzt bleibt, also den lokalen Erfordernissen nicht genügend Rechnung tragen kann. Notwendig ist eine gewisse Absetzung von der Staatsregie. Es soll der zentrale Einfluß von oben abgeschwächt und Raum für die Kräfte von unten geschaffen werden. Im übrigen beinhaltet die Rechtsfähigkeit eines Verwaltungsträgers auch, daß diesem bei den von ihm wahrzunehmenden Aufgaben eine gewisse Selbständigkeit zukommt. Für Bedenken besteht hier keine Ursache, weil einer Lockerung der Bindungen an den Staat andererseits eine Stärkung der zu Volk, Oertlichkeit und Leben führenden Beziehungen gegenübersteht, es zur innigen Verbindung des ehrenamtlichen Elementes mit der Selbstverwaltung kommt. Das beste Beispiel ist der Gemeinderat. Auch ist durch die organische Eingliederung der Selbstverwaltungskörper in den Staat die Einhaltung der großen Verwaltungsziele sichergestellt. Die große Kunst ist nur, die richtige Mischung von Freiheit und Gebundenheit zu finden.

Wo der kommunalen Selbstverwaltung die Verbindung zu Volk und Leben fehlt, ist sie ihres Inhaltes beraubt. Wohin dies führt, haben wir zwischen 1933 und 1945 erlebt; in einer „erstarrten Form der Selbstverwaltung", trotz der vorzüglichen Begründung zur DGO 1935: „Die unterste volksnaheste Stufe der öffentlichen Verwaltung im Staate soll unmittelbar aus dem Volke selbst herauswachsen. Die eigenverantwortliche Erfüllung der örtlichen Aufgaben durch die Gemeinden, gestützt auf die vertrauten Kenntnisse, bereiten Kräfte und auf das unmittelbare Interesse der Bürger an der örtlichen Gemeinschaft, wird für die einzig mögliche Regelung erachtet . . . ."

Zusammenfassend haben wir nun Begriff und Inhalt der kommunalen Selbstverwaltung kennengelernt und gesehen, daß der echte und volle Ton nur erklingt, wenn rechtsfähige und staatsbürgerliche Selbstverwaltung vermengt, wenn ihre formellen und materiellen Voraussetzungen ineinanderfließen.

Ihre markantesten Züge sind dann: **Rechtsfähigkeit** u. damit eine gewisse Selbständigkeit und Selbstverantwortung bei den mit eigenen Organen, Einrichtungen und Mitteln wahrzunehmenden Aufgaben;

das **ehrenamtliche Element** kommt zur Wirkung;

Berufs- und Ehrenbeamte ergänzen sich gegenseitig;

Volks- und Lebensnähe der Verwaltung ist sichergestellt.

C. Träger der Selbstverwaltung

Träger rechtsfähiger Selbstverwaltung sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten und Stiftungen.

Ärztlicher Sonntagsdienst am 7. Oktober

Frl. Dr. Martz, Vord. Schmidgasse 54, Ruf 3006
Johannisapotheke, Marktplatz, Ruf 3036
Mittwoch nachmittag: Johannisapotheke und Pfauenapotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Stahl, Unterböbingen, Heubacher Str. 166, Ruf Mögglingen 190

Uns interessiert heute nur die Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es ist die Organisationsform, mit der wir zu tun haben. Bei der Körperschaft läßt sich das innere und materielle Selbstverwaltungsprinzip verhältnismäßig leicht durchführen. Ihre Organe bauen sich aus den Mitgliedern in wirklich genossenschaftlicher Form auf nach dem Prinzip: tua res agitur — um deine Sache geht es. Die körperschaftliche Selbstverwaltung ist sehr häufig; sie wird mit Erfolg immer dort die richtige Verwaltungsorganisation sein, wo die Verwaltungsaufgaben in Verbindung, mit Volk, Gebiet und Leben stehen und wo auf die Befruchtung von unten und von innen heraus Wert gelegt wird.

Man unterscheidet zwei Arten körperschaftlicher Selbstverwaltung, die personenverbandliche Selbstverwaltung und die gebietskörperschaftliche Selbstverwaltung.

Die erstere Art berührt uns heute nicht.

Wir wollen uns nur mit der **gebietskörperschaftlichen Selbstverwaltung** näher beschäftigen. Sie hat das Vorhandensein von zwei Elementen zur Voraussetzung: einmal ein persönliches Element: das sind ihre Mitglieder, und ein dingliches Element, das ist ihr Gebiet.

Das dingliche Element, das Gebiet hat dabei primären Charakter und prägt die Körperschaft, daher auch der Name: Gebietskörperschaft.

Die persönliche Zugehörigkeit, die Mitgliedschaft, ergibt sich erst aus der Gebietszugehörigkeit, also nur mittelbar.

Die Gebietskörperschaft wächst aus dem Raum heraus, der ihr für ihre Tätigkeit zugewiesen ist. Dieses Gebiet ist ihr Lebensboden und bedeutet für sie die Existenz überhaupt. Daraus erwächst ihr Aufgabe und Gewalt, was wir schlechthin Gebietshoheit nennen.

Diese Tatsache ist von entscheidender Bedeutung. Es ist noch nicht sehr lange her, daß diese fundamentale Erkenntnis in ihrer tiefen Bedeutung anerkannt und berücksichtigt wird. Sie ist aber ein Stück lebendigen, organischen Lebens und keine Begriffskonstruktion.

Diese gebietskörperschaftlichen Selbstverwaltungsträger nennt man Kommunen (Gemeinde, Landkreise).

Die Gebietskörperschaftlichkeit ist aber auch dem Staate eigen.

Beide, Staat und Kommune, verfügen über eine aus der Gebietskörperschaftlichkeit fließende Gebietshoheit, die sie haben müssen. Ohne sie sind sie keine echte Gebietskörperschaft, sondern wären eher ein Zweckverband, ein sogen. Personenverband. Hoheitliche Funktionen stehen ihnen also kraft ihrer eigenen Natur zu.

Da sie hoheitliche Verbände sind, müssen sie auch hoheitliche Gewalt bei den ihnen zukommenden Selbstverwaltungsaufgaben haben. Der Gebietskörper umfaßt alles, was an Menschen, Gütern und Beziehungen seinen Raum anfüllt. Sein Aufgabenkreis ist nicht auf einzelne bestimmte Zwecke und die Zugehörigkeit zu ihm, nicht auf einen durch Beruf, Klasse, Religionsbekenntnis usw. bestimmten Personenkreis beschränkt; vielmehr sind die Gebietskörperschaften dazu berufen, in freier Selbstbestimmung in den Grenzen der Rechtsordnung alle Zwecke zu verfolgen, die von der Körperschaft als öffentl. Aufgabe ihres Gemeinwesens innerhalb ihres Gebietes zu erfüllen sind. Schon im Württ. Verwaltungsedikt vom 1. 3. 1822 § 3 Abs. 1 ist dies in klarer Form niedergelegt: Der Gemeindeverband erstreckt sich auf alle innerhalb der Gemeindemarkung befindlichen Personen und Sachen.

Zusammenfassend ergibt sich, daß alles was im Rahmen der öffentlichen Verwaltung den gemeinsamen Interessen der Körperschaftsangehörigen zu dienen bestimmt ist, von Gebietskörperschaften wahrgenommen wird.

(Schluß folgt)

Maul- u. Klauenseuche in Württemberg

nach dem Stand vom 24. 9. 1951

Die Maul- und Klauenseuche herrscht im Land Württemberg in folgenden Kreisen und Gemeinden:

Kreis Ulm: Rammingen, Gögglingen, Asselfingen, Donaustetten, Oellingen, Langenau, Hofstett-Emerbach, Ulm-Böfingen, Holzkirch.
Kreis Ludwigsburg: Aldingen, Neckarrems.
Kreis Heilbronn: Brettach, Gundelsheim, Erlenbach, Sülzbach, Fürfeld, Höchstberg, Offenau.
Kreis Göppingen: Gammelshausen, Bad Boll.
Kreis Heidenheim: Nieder- u. Oberstotzingen, Stetten o. L., Hohen-Memmingen.
Kreis Waiblingen: Stetten i. R. Typ c, Waiblingen Typ c, Rommelshausen, Oeffingen, Hegnach.
Kreis Oehringen: Zweiflingen.
Kreis Schwäbisch Gmünd: Wißgoldingen.
Kreis Aalen: Unterriffingen.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Devisen

für den nichtgeschäftlichen Reiseverkehr in das Ausland

Für die Monate Oktober und November 1951 können wieder Devisen für allgemeine Erholungsreisen beantragt werden, soweit die Reisen in den Monaten Oktober und November auch zur Durchführung kommen. Anträge hierfür sind in vierfacher Fertigung möglichst sofort bei den zuständigen Paßstellen einzureichen.

Landratsamt
Bürgermeisteramt Schwäbisch Gmünd
— Amt für öffentliche Ordnung —

Straßensperren

Die Ortsdurchfahrt durch Bartholomä im Zuge der Landstraße I. O. 1162 (Heubach—Heidenheim) ist wegen Kanalisationsarbeiten in Bartholomä von Freitag 5. 10. bis Montag 8. 10. 1951 je einschließlich für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Umleitung über Aalen oder Weißenstein.

Der Bahnübergang im Zuge der Landstr. II. O. Nr. 623 (Burgholz—Iggingen) ist wegen Gleisbauarbeiten am Montag 8. Oktober 1951 zwischen 7 und 17 Uhr für Fahrzeuge aller Art gesperrt.

Tuberkulosefreie Rinderbestände

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt: Karl Eisenmann, Karl Fritz, Friedrich Mayer, Eugen Höfer, alle Vorderhundsberg Gde. Pfahlbronn.

Verbilligung von Dieselkraftstoff

für die Landwirtschaft

Die Anträge auf Gewährung einer Betriebsbeihilfe zur Verbilligung von Dieselkraftstoff sind auf Antragsvordruck beim zuständigen Landwirtschaftsamt, bei denen alle Vordrucke erhältlich sind, einzureichen. Für alle bis 30. 9. 51 in Betrieb genommenen Schlepper und Motoren sind die Anträge spätestens bis 20. 10. 51 abzugeben. Für später in Betrieb genommene Maschinen soll der Antrag unverzüglich gestellt werden. Die Beihilfe wird in diesen Fällen vom Beginn des Kalendervierteljahres gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde. Das Landwirtschaftsamt stellt nach Prüfung der Anträge die Zusagescheine bzw. die Bezugs- und Verwendungsbücher, in denen die Höchstmenge des als beihilfefähig anerkannten Dieselkraftstoffes festgelegt ist, aus.

Die Beihilfeberechtigten haben jeweils nach Ende eines Kalendervierteljahres beim Landwirtschaftsamt vorzulegen:

1. den Zusageschein bzw. das Bezugs- und Verwendungsbuch,
2. die Quittungen über den vom Beihilfeberechtigten im abgelaufenen Kalendervierteljahr für landwirtschaftliche Zwecke eingekauften Dieselkraftftoff,
3. den ausgefüllten „Vergütungsantrag“.

Die erste Vorlage bezieht sich auf den Verbrauchszeitraum August und September 1951. Für diesen Zeitraum kann der „Vergütungsantrag“ unter Beifügung der Quittungen gleichzeitig mit dem „Antrag auf Gewährung einer Betriebsbeihilfe“ eingereicht werden.

Das Landwirtschaftsamt stellt die vierteljährlichen Beihilfeanträge fest und meldet diese dem Landwirtschaftministerium. Die Auszahlungsquote darf für die Verbrauchszeit

August/September 1951	40%
für das IV. Quartal 1951	35% und
für das I. Quartal 1952	25%

der Beihilfe, die sich aus der im Zusageschein bzw. dem Bezugs- und Verwendungsbuch festgelegten Höchstmenge Dieselkraftstoff ergibt, nicht übersteigen.

Die Auszahlung der Betriebsbeihilfe erfolgt durch das Landwirtschaftsministerium durch Ueberweisung an den Beihilfeberechtigten.

Landwirtschaftsamt

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd
Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Stellenangebote

männlich

1 Presser für Goldwarenfabrik
1 Meister für Karosserieflaschnerei
1 Karosserieflaschner nach Gmünd
1 erstklassiger Mechaniker f. Schlosserei
1 Bauflaschner
1 erstklassiger Metallschleifer
1 Messingschleifer
1 Elektroschweißer
3 Goldschmiede für feine Goldwaren und Juwelen nach Schwäb. Gmünd
6 Gablonzer Rohgürtler
1 Amethystschleifer
1 Glasdrucker
Eine Anzahl Glasschleifer und Glaskugler
1 Glasmachergehilfe
1 Glaspresser für Hohlglas
1 Schreinermeister n. Schorndorf
1 Schreiner nach Lorch
1 Polierer und Beizer
2 Stricker f. Handflachstrickmaschinen
1 Maschinenstricker
1 junger Schneider nach Göggingen
1 jüngerer Müller
1 junger Metzger
3 junge Bäcker
1 jüngerer Kellner
2 Friseurgehilfen (bis zu 25 J.)
1 Ranmenglaser
2 Spritzlackierer
2 Malergehilfen
3 Maurer
1 Gipser
15 Bauhilfsarbeiter
1 Autolackierer
1 kaufm. Angestellter für Personalabteilung für eine Strumpffabrik nach auswärts
1 jg. lediger Verkäufer, der erst die Ausbildung abgeschlossen hat
1 jg. lediger Kaufmann für Eisenwarenhandlung
Mehrere Büroangestellte mit guten engl. Sprachkenntnissen für amerik. Dienststelle

weiblich

Mehrere tüchtige Hausgehilfinnen mit u. ohne Schlafgelegenheit
2 perfekte Bedienungen
3 Küchenhilfen für Gaststätten
1 Hausgehilfin nach den USA
1 jüngere Hilfskraft für Weinlokal in Schwäbisch Gmünd, Arbeitszeit täglich von 10—12 Uhr und abwechselnd von 14—24 Uhr und 14 bis 18 Uhr
2 schulentlassene Hausgehilfinnen
3 gelernte Motornäherinnen nach Schwäbisch Gmünd
1 perfekte Pelznäherin n. Göppingen
1 gelernte Repassiererin n. Göppingen
2 gelernte Strickerinnen für Flachstrickmaschine
1 gelernte Strickerin nach Schorndorf
1 Waschkücheleiterin nach Oberurbach
1 Fotolaborantin n. Stuttgart
1 Apotheken-Helferin
2 gel. Putzmacherinnen nach Göppingen (Pendlerin)
1 Sekretärin mit perfekten Stenografie- und Schreibmaschinen-Kenntnissen, sowie englischen Sprachkenntnissen

Verfügbarer Industrieraum im Kreis Schwäbisch Gmünd

etwa 300 qm in größerer Gemeinde im Remstal.
100 qm in Arbeiterwohngemeinde in der Nähe der Stadt Schwäbisch Gmünd

Es suchen Arbeit oder wollen sich verändern

1 Kaufmann aus der Silberwarenbranche in mittleren Jahren mit langjähriger Praxis
1 Volljurist, versiert in Wirtschaftsfragen sucht Dauerstellung in Industriebetrieb
2 Verkäufer aus der Eisenwarenbranche mit Kenntnissen in Plakatschrift und Dekoration
1 junger Kaufmann, 21 Jahre, mit guter Ausbildung in Großbetrieb, will sich verändern
1 Juwelenfasser
1 Galvaniseur
1 Optikermeister
1 Uhrmachermeister, perfekt in allen vorkommenden Arbeiten
Mehrere Uhrenremonteure
einige jüngere Stahlgraveure und Werkzeugmacher
Mehrere jüngere Maschinenschlosser
Eine Anzahl Schulentlassener, die eine Hilfsarbeit suchen
Eine Anzahl Elektriker in ungekündigter Stellung
Einige jüngere Schmiede
1 Mechanikermeister
1 Handformer

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Stromabschaltung am Sonntag

Wegen dringender Instandsetzungsarbeiten wird am Sonntag 7. Oktober 1951 die Stromversorgung der Stadt Schwäbisch Gmünd, einschließlich Rehnenhofsiedlung und Wetzgau, von 12.30 bis 14 Uhr, unterbrochen.

Schwäbisch Gmünd, den 2. Oktober 1951

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd

Aufforderung zur Grundsteuerzahlung für den Monat Oktober

Am 15. Oktober 1951 wird die 7. Monatsrate der Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1951 (1. 4. 51 bis 31. 3. 52) zur Zahlung fällig. Sie beträgt 1/12 der Jahresschuld von 1950, ist also in gleicher Höhe wie bisher zu entrichten.

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, sowohl diese Rate als auch etwaige Rückstände sofort zu bezahlen. Pünktliche Einhaltung der Zahlungstermine ist auch im Interesse der Steuerpflichtigen gelegen, denn die kleinen Monatsbeträge sind leichter aufzubringen als größere rückständige Beträge. Auch bleiben bei pünktlicher Bezahlung die hohen Säumniszuschläge und Zwangsmaßnahmen erspart.

Bei den rückständigen Beträgen ist mit der zwangsweisen Beitreibung bereits begonnen.

Schwäbisch Gmünd, den 3. Oktober 1951

Stadtkämmerei

Oeffentliche Mahnung

(anstelle von Einzelmahnungen)

Die **Aufräumungsabgabe** für 1950 ist längst zur Zahlung verfallen. Beitragspflichtige, die mit der Zahlung noch im Rückstand sind, werden deshalb aufgefordert, ihre Schuldigkeit innerhalb einer Woche bei der Stadtkasse zu bereinigen.

Vorstehende Aufforderung gilt als Zahlungsbefehl. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist muß die Zwangsvollstreckung verfügt und der Vollziehungsbeamte (Gerichtsvollzieher) mit der Durchführung beauftragt werden.

Schwäbisch Gmünd, den 3. Oktober 1951

Stadtkämmerei

Fundsachen

Beim Amt für öffentliche Ordnung — Fundamt — der Stadt Schwäbisch Gmünd sind in der Zeit vom 1. bis 30. September 1951 nachfolgend aufgeführte Gegenstände als gefunden gemeldet und noch nicht abgeholt worden. Sie können in den üblichen Sprechstunden (täglich — ausgenommen mittwochs — von 9 bis 12 Uhr, mittwochs von 15.00 bis 17.00 Uhr) von den rechtmäßigen Besitzern in Empfang genommen werden: 1 P. leichte Sommerschuhe; 1 brauner Geldbeutel mit Lohnstreifen „H. Steeb"; 1 versilbertes Zigaretten-Etui mit 4 Stück Zigaretten; eine Damenarmbanduhr mit beschädigtem Lederband „Marke B Anker"; 1 Halskettchen m. Anhänger; 1 kleiner Geldbeutel mit geringfügigem Inhalt; 1 Herrenarmbanduhr „Anker"; 1 brauner Geldbeutel mit geringfügigem Inhalt; 1 Herrenarmbanduhr mit Sek.-Zeiger und Leuchtziffern „B Anker"; 5 DM offenes Geld; 1 Brosche m. Stein; 1 Geldbeutel mit angenähtem schwarzen Knopf und Bargeld; 1 ältere Aktenmappe; 1 Badehose mit weißen Streifen; 5 DM offenes Geld; 1 brauner Kindergeldbeutel mit geringfügigem Inhalt; 1 roter Geldbeutel m. Druckknopf und Inhalt; 1 schwarz-weiß karierter Damenschirm; 1 Spazierstock mit Gummikappe; 1 älteres Herrenfahrrad; 1 Anhänger mit blauem Stein; 1 brauner Wildleder-Damenschuh; 1 Füllhalter „Hohenstaufen"; 1 Herrentaschenuhr m. Sek.-Zeiger und Leuchtziffern; 1 Herrenfahrrad mit Lichtanlage, Schutzbleche mit blauen Streifen versehen; eine beschädigte Kinderbrille; 10 DM offenes Geld.

Schwäbisch Gmünd, den 3. Oktober 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 23. September bis 1. Oktober

Geburten: 23. 9. Marianne, T. d. Josef Funk, Bauer, Hohenstadt Krs. Aalen; 24. 9. Irma, T. d. Eugen Otto Holz, Hilfsarbeiter, Mutlangen; 25. 9. Rudolf, S. d. Norbert Marian Rudolf Ligon, Bankangestellter, Straßdorfer Str. 21/1; 26. 9. Heinz, S. d. Georg Bucher, Gipser, Oberbettringen; 26. 9. Josef, S. d. Josef Fritz, Lagerarbeiter, Rechberg-Hinterweiler; 27. 9. Elisabeth, T. d. Erich Emil Benz, Postbetriebsassistent, Taubentalstr. 46; 29. 9. Roswitha, T. d. Samuel Schöll, Schreiner, Ostlandstr. 5; 26. Jürgen, S. d. Gustav Scheurle, Silberschmied, Schwerzerallee 52; 28. 9. Brigitte, T. d. Gustav Ehrle, Wachtmeister, Nepperberg 5; 26. 9. Reinhold, S. d. Franz Hermann, Werkzeugschlosser, Ledergasse 38; 28. 9. Frieder, S. d. Wilhelm Sorg, Kinobesitzer, Heubach; 28. 9. Gabriela-Beata, T. d. Franz Kommer, Maschinenschlosser, Milchgasse 12; 28. 9. Hedwig, T. d. Christian Alfons Maier, Bäckermeister, Durlangen; 30. 9. Erika, T. d. Albert Hermann Bofinger, Lagerarbeiter, Aalener Str. 51; 30. 9. Wolfgang, S. d. Johannes Feuchter, Werkzeugmacher, Großdeinbach; 1. 10. Evelin, T. d. Rudolf Raupach, kaufm. Angest., Klarenbergstr. 43/1; 27. 9. Doris, T. d. Siegfried Puhr, Vertragsangestellter, Lindenhof, Gde. Bettringen; 28. 9. Eberhard, S. d. Karl Rilk, Kraftfahrer, Lerchenstr. 2; 29. 9. Dieter, S. d. Karl Heinz Scheinert, kaufm. Angest., Lüderitzweg 10; 30. 9. Thomas, S. d. Heinrich Wöhler, Goldschmiedemeister, Ratgebweg 14.

Sterbefälle: 26. 9. Margareta Stegmaier geb. Dreyer, Altersrentnerin, Pfeifergasse 13, 85 J.; 28. 9. Anna Haas, Haustochter, Leinweiler, 39. J; 1. 10. Amalie Tompel geb. Göbel, Altersrentnerin, Olgastr. 8, 79 J.; 1. 10. Gottfried Kocher, Altersrentner, Olgastr. 110 96 J.

Eheschließungen: 28. 9. Paul Huber, Kraftfahrer, Straßdorfer Straße 17, und Gertrud Strobel, Näherin, Bargau; 28. 9. Kurt Wolfgang Rieger, Kaufmann, Bischof-Keppler-Straße 6/II, und Gerda Maria Wanner, kaufm. Angest., Obere Zeiselbergstr. 15; 29. 9. Karl Heinz Göbel, Konditor, Heugenstr. 10, und Louise Franziska Krieg, Hilfsprobiererin, Ledergasse 14; 29. 9. Rolf Gaiser, Schriftsetzer, Buchstr. 50, und Elisabeth Bohnacker, ohne Beruf, Seissen, Kreis Ulm.

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Sammlung für Blinde

Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Württ.-Baden, führt zusammen mit dem Württ. Blindenverein mit Genehmigung des Innenministeriums in der Zeit vom 5—11. Oktober 1951 eine

Haus- und Straßensammlung

durch.

Der Verband dient ausschließlich mildtätigen Zwecken ohne politische und religiöse Bindung. Das Sammelergebnis fällt zu drei Vierteln unseren armen Blinden, diesen vom Schicksal so schwer Betroffenen, zu.

Die Straßensammlung findet nur am Sonntag 7. Oktober statt, die Haussammlung auch an den übrigen Tagen des oben angegebenen Zeitraums.

Die Einwohnerschaft wird gebeten, den guten Zweck der Sammlung durch Gebefreudigkeit zu unterstützen. Es gebe jeder nach Kräften. Auch die kleinste Gabe ist willkommen.

Lorch, den 3. Oktober 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Erfassung der rückkehrwilligen Evakuierten

Auf die im Amtsblatt für den Landkreis vom 22. 9. 1951, Nr. 327, erschienene Bekanntmachung des Landratsamts wird hiemit ausdrücklich hingewiesen.

Die Formblätter für die Abgabe der Erklärungen sind auf Zimmer 11 des Rathauses (Einwohnermeldeamt) erhältlich.

Lorch, den 4. Oktober 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 6. September 1951

1. Aus den Bekanntgaben des Bürgermeisters

a) Die vom Stadtpfleger am 24. 8. 1951 bei der Stadtkasse vorgenommene unvermutete Kassenprüfung ergab Uebereinstimmung von Buch und Istbestand.

b) In Sachen des **Erwerbs der Mitgliedschaft bei der Genossenschaftsbank Lorch eGmbH. durch die Stadt** (vergl. Amtsblatt Nr. 320) hat das Landratsamt Schwäbisch Gmünd, nachdem die auf Grund der Vorschriften verlangte Anhörung der nicht befangenen Gemeinderatsmitglieder vorausgegangen ist, auf Grund des § 7, Abs. 4 der Verordnung Nr. 31 vom 20. 12. 1945, Erste Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung, als Aufsichtsbehörde an Stelle des Gemeinderats entschieden. Die Verfügung des Landratsamts bestimmt:

1. Dem Beitritt der Stadt Lorch zur Genossenschaftsbank Lorch eGmbH. zuzustimmen.
2. Die Stadtverwaltung Lorch wird ermächtigt, die vorgeschriebene Beitrittserklärung abzugeben.
3. Die Beteiligung der Stadt an den Einlagen bei der Genossenschaftsbank wird auf einen Geschäftsanteil beschränkt.
4. Der Höchstbetrag des jeweiligen Kontostandes wird auf 20 000 DM festgesetzt.

Wie seinerzeit die Direktion der Kreissparkasse Schwäbisch Gmünd, so hat nun auch die Vorstandschaft der Genossenschaftsbank Lorch an die Stadt ein Schreiben gerichtet, in welchem die Bedeutung und die bisherigen Leistungen des Instituts aufgezeigt werden. Auf ausdrücklichen Wunsch verschiedener Gemeinderatsmitglieder wird das Schreiben der Genossenschaftsbank vom 9. 8. 1951 hiemit im vollen Wortlaut im Amtsblatt bekanntgegeben.

„Betrifft: Mitgliedschaft der Stadtgemeinde bei der Genossenschaftsbank.

In dem Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd Nr. 320 vom 4. August 1951 war zu lesen, daß die Direktion der Kreissparkasse Schwäbisch Gmünd ein Schreiben an die hiesige Stadtverwaltung wegen der Mitgliedschaft der Stadtgemeinde Lorch bei der hiesigen Genossenschaftsbank eGmbH. sandte.

In diesem genannten Schreiben wird darauf hingewiesen, was die Kreissparkasse als gemeinnützige Einrichtung seit der Währungsreform für die Stadt Lorch durch Förderung des Wohnungsbaues, Unterstützung der gewerblichen Wirtschaft und der kapitalschwachen Bevölkerung geleistet habe.

Die Verwaltung der Genossenschaftsbank kann wohl ohne Überhebung für sich in Anspruch nehmen, daß sie für ihre annähernd 600 einge-

(Fortsetzung Seite 4)

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Samstag 6. Oktober geologische Wanderung nach Mutlangen. Treffpunkt 13.30 Uhr beim Schmidturm. — Montag 8. Oktober Lichtbildervortrag Gg. Hoffmann: „Deutsches Land zwischen Weichsel und Memel" (20 Uhr Lehrerbildungsanstalt). — Es beginnen folgende Kurse am Montag 8. Oktober: Malen und Zeichnen, Paul Mahringer, 18.15—19.45 Uhr, Fachschule, Saal 11; Say it in the English Way (Every-day spoken English), O. v. Breymann, 20.30—22 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 2; Technical English (with special consideration of automotive technology), O. v. Breymann, 19—20.30 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 2; Englische Handelskorrespondenz, Dr. Bidlingmaier, 19—20 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 5; Französische Handelskorrespondenz, Dr. Bidlingmaier, 20 bis 21 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 5; Bilanz- und Steuerwesen, Hans Stahl, 19.15—20.45 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 4. — Dienstag 9. Oktober: Die großen russischen Dichter, Dr. E. Härlen, Kirchentellinsfurt b. Tübingen, 1. Abend: Alexander Puschkin, 20 Uhr, Sekretariat Münsterplatz 25; Französisch für Anfänger ohne Vorkenntnisse, Rektor Joh. Dietz, 20.30—22 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 4; Französisch für Anfänger m. Vorkenntnissen, Rektor Joh. Dietz, 19—20.30 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 4; Spanisch für fortgeschrittene Anfänger, O. v. Breymann, 19—20.30 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 3; Buchführung leicht gemacht - 2. Teil - für Anfänger mit Grundkenntnissen, Erich Reckziegel; Russisch für Anfänger ohne Vorkenntnisse, Ursula Kahle, 19—20.30 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 1; Russisch für fortgeschrittene Anfänger, Ursula Kahle, 20.30—22 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 1: Jiu-Jitsu-Kurs von O. v. Breymann, 18—19 Uhr, Turnhalle der Mädchenoberschule; Laienspielgruppe, E. Schmid 20.15—22 Uhr Mädchenoberschule, Zimmer 2. — Mittwoch 10. Oktober: in Verbindung mit dem Amerikahaus Szenische Vortragsabende, Gerhard Klocke, Stuttgart, „Eine kleine Stadt" - Schauspiel von Thornton Wilder, 20 Uhr Lehrerbildungsanstalt; Einführung in die Geologie unserer Heimat I. Teil, Prof. Löffler, 2. Abend, 20 Uhr, Kapellensaal der Lehrerbildungsanstalt; Conversazione Italiana, 20 Uhr, Sekretariat: Schrift- und Plakatzeichnen, Otto Eberle, 20 bis 21.30 Uhr, Mädchenoberschule, Zimmer 3. — Sonntag 14. Oktober 1951: Pilzwanderung unter Führung von Apotheker Dr. Ulrich. Abfahrt 8.35 ab Bahnhof mit dem Postomnibus bis Alfdorf.

Zweigstelle Alfdorf. Freitag 12. Oktober Vortrag über Pilze unserer Heimat von Apotheker Dr. Ulrich mit Lichtbildern um 19.30 Uhr im Schulhaus.— Am Sonntag 14. Oktober findet eine Pilzwanderung unter Führung von Apotheker Dr. Ulrich statt. Treffpunkt in Alfdorf beim Rathaus um ½ 15 Uhr.

Schwäb. Heimatbund, Volkshochschule, Bund für Heimatkunde. 14. Okt. Tagesfahrt zu den Schlössern Karl Eugens Ludwigsburg - Münchingen - Ditzingen - Leonberg - Solitude (Parkwanderung) — Hohenheim - Denkendorf - Plochingen - Schorndorf. Führung Dr. Schahl. Fahrpreis DM 7.—. Abfahrt 7.30 Uhr Rathaus. Jedermann willkommen. Anmeldung bei der Omnibusgesellschaft bis 12. 10.

Landsmannschaft der Nordostdeutschen. Lichtbildervortrag „Deutsches Land zwischen Weichsel und Memel" mit G. Hoffmann (früher Rosenberg, Westpr.) am Montag 8. Oktober 20 Uhr in der Aula der Lehrerbildungsanstalt.

Schwäbischer Albverein, Ortsgr. Schwäbisch Gmünd. Am Sonntag 7. Oktober findet im Stadtgarten ein Familienabend statt (Beginn 20 Uhr). Es wirken mit: Rezitator Karl Lachemann mit schwäbischem Humor und der Jugendgruppe mit einem Theaterstück. Mitglieder und Gäste sind herzlich eingeladen. Eintritt frei.

Naturkundeverein. Samstag 6. Oktober 20 Uhr Vortrag Dr. Groß über „Die Pflanzenwelt der Alpen und der Riviera" im Lokal.

Zuchtverband für das Limpurger Vieh

Die nächste Bullensonderkörung und Absatzveranstaltung findet am Montag 15. Oktober 1951 vorm. 8.30 Uhr in Mögglingen statt.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag 7. Oktober 1951 Erntedankfest: (Opfer für kirchliche Schwesternstation und Kindergärten)

8.15 Uhr Gemeindehaus (Teufel)
9.30 Uhr Augustinuskirche (Geiger)
10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst

Schülergottesdienst:

Dienstag 8 Uhr Oberschulen
Donnerstag 7.30 Uhr Volksschulen Kl. 5—8

Mittwoch, 10. Oktober:

20.00 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Hühn)

Sonntag, 7. Oktober:

9.00 Uhr Straßdorf, Alte Kirche
10.00 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle Erntedankfest mit Hl. Abendmahl
15.00 Uhr Rechberg, Betsaal (Rümelin).

Evang. Gottesdienst in Lorch

Erntedankfest - Opfer für die ev. Kindergärten

9.30 Uhr Predigt (Eberlein)
10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Töchtern
14.15 Uhr Erntedankfeier auf dem Kloster
Dienstag 20 Uhr Mütterabend
Mittwoch 7.30 Uhr Betstunde

tragenen Mitglieder und die übrigen Bewohner hiesiger Stadt wohl schon jahrzehntelang durch ihren regen Geld- und großen Warenverkehr sowie durch ihren landwirtschaftlichen Maschinendienst mehr leistet, als es der Kreissparkasse Schwäbisch Gmünd für die hiesige Bevölkerung möglich ist. Einige Zahlen aus diesen genannten Arbeitsgebieten der Bank mögen dies erläutern:

Seit der Währungsreform hat die Genossenschaftsbank zu den von der Kreissparkasse genannten Zwecken bis 31. Dezember 1950 insgesamt DM 310 000.— ausgeliehen und zwar in der Hauptsache an kapitalschwache Leute.

An Waren im Futter-, Düngemittel- und Kohlenhandel setzt die Genossenschaftsbank pro Jahr durchschnittlich DM 160 000.— um. In dem gemeinnützigen landw. Maschinenbetrieb, darunter eine vielbeanspruchte Dreschmaschine setzen wir pro Jahr durchschnittlich etwa DM 7 000.— um.

Die genannten Arbeitsgebiete mit ihren Umsätzen werden auch schon jahrelang von der Stadtgemeinde benützt.

In Anbetracht dieser Leistungen der hiesigen Genossenschaftsbank für ihre Mitglieder und die übrigen Bewohner der Stadtgemeinde Lorch und ihre Teilorte ist es anerkennend, daß der hiesige Gemeinderat in seiner Sitzung am 4. Mai ds.Jrs. laut Schreiben der Stadtverwaltung vom 7. Juni 1951 einstimmig die Mitgliedschaft der Stadtgemeinde beschlossen hat.

Besonders zu danken. ist den Gemeinderäten, die selbst Mitglied unserer Kasse sind, daß sie mannhaft für ihre wirtschaftlich gesunde und zweckdienliche Einrichtung eingetreten sind.

Der Vorsitzende der Vorstandschaft:
(gez.) K. Schurr.

Es wird höflich gebeten, dieses Schreiben dem verehrlichen Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und in einer der nächsten Nummern des Amtsblattes zu veröffentlichen. d. O."

Anschließend bemerkt der Bürgermeister, die ganze Angelegenheit habe leider zu gewissen Konflikten geführt, wobei ihm unlautere Motive unterschoben worden seien. Er sei nicht darauf ausgegangen, den Beitritt der Stadt zur Genossenschaftsbank zu verhindern, sondern er habe nur pflichtgemäß die Befangenheit der Mehrzahl der Mitglieder des Gemeinderats festgestellt. Seine Ansicht, daß in der Frage des Beitritts zu einer Genossenschaft diejenigen Gemeinderatsmitglieder als befangen anzusehen sind, welche Mitglied der fraglichen Genossenschaft sind, werde bestätigt durch ein Rechtsgutachten des Württ. Gemeindetags und durch den Kommentator der Württ. Gemeindeordnung 1930, Präsident i. R. Dr. jur. Michel. Schließlich führt der Bürgermeister noch aus, daß beide Arten von Geldinstituten, also sowohl die Kreissparkasse, welche ein ausgesprochenes kommunales Unternehmen ist und geschichtlich betrachtet auf eine ehrwürdige, in die Notzeit des 19. Jahrhunderts zurückführende Tradition zurückblicken kann, als auch die auf der Raiffeisenseite liegende Genossenschaftsbank ihre Verdienste um die Stadt und ihre Bürger hätten.

c) Am 1. 9. 1951 hat in Anwesenheit des Inspekteurs für das Feuerlöschwesen im Innenministerium sowie des Kreisbrandinspektors und des Kreisbrandmeisters eine gemeinsame Übung der Freiw. Feuerwehren der Städte Schwäbisch Gmünd und Lorch stattgefunden. Der Uebung hat die Annahme zugrunde gelegen, daß für eine Brandbekämpfung im Teilort Oberkirneck nur soviel Wasser zur Verfügung steht, um eine halbe Stunde lang spritzen zu können. Zur Ergänzung des Wasservorrats ist dann über 970 m Schlauchlänge unter Ueberwindung eines Höhenunterschiedes von 140 m Wasser vom Muckensee nach Oberkirneck befördert worden.

d) Am 3. 9. 1951 hat das Tierzuchtamt Ludwigsburg die Hauptkörung der Farren, Eber und Ziegenböcke durchgeführt. Das Ergebnis ist folgendes: Bei der Regiefarrenhaltung in Lorch befinden sich je 2 Farren der Zuchtwertklassen II und III, die beiden Farren der Vertragsfarrenhaltung Oberkirneck gehören zur Zuchtwertklasse III, die beiden Farren der Vertragsfarrenhaltung in Unterkirneck dagegen beide zur Zuchtwertklasse II. Der Farren der Vertragsfarrenhaltung Bruck wurde abgekört, während der Farren der Vertragsfarrenhaltung Strauben in Zuchtwertklasse III belassen worden ist. Jeder Eber der beiden Vertragseberhaltungen in Bruck und in Oberkirneck befindet sich in Zuchtwertklasse II. Von den 3 Ziegenböcken der städt. Ziegenbockhaltung in Lorch befindet sich einer in Zuchtwertklasse II, die übrigen in Zuchtwertklasse III.

e) Bei der Versteigerung des städtischen Obstertrags (geschätzt auf 138 Ztr. Aepfel und 43 Ztr. Birnen; von den Aepfeln geht ein Los mit 12 Ztr. für den städtischen Eigenverbrauch ab) am 1. 9. 1951 wurden insgesamt 669 DM erlöst. Im Vorjahr betrug der Erlös 2 025 DM.

2. Aufstellung einer Satzung über öffentliche Bekanntmachungen.

Die am 27. 6. 1935 erlassene Satzung über öffentliche Bekanntmachungen ist infolge Aenderung der Verhältnisse nicht mehr anwendbar. Der Bürgermeister schlägt daher vor, die seitherige Satzung durch eine neue zu ersetzen. Nach Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuß beschließt der Gemeinderat folgende Grundsätze für eine neue Satzung:

1. Allgemein verbindlich ist der Anschlag der öffentlichen Bekanntmachungen im Bekanntmachungskasten am Rathaus und an den Bekanntmachungstafeln der Teilorte.
2. Wenn es zeitlich reicht, sollen die Bekanntmachungen im Amtsblatt wiederholt werden oder auf sie im Amtsblatt wenigstens hingewiesen werden.
3. Bekanntmachungen, welche nur für einen oder mehrere Teilorte Bedeutung haben, werden nur in den fraglichen Teilorten angeschlagen.
4. Auf wichtige und eilige Bekanntmachungen kann im Wege des öffentlichen Ausrufens noch hingewiesen werden.
5. Die Bekanntmachungsdauer wird auf 3—7 Tage festgesetzt.

Die vom Bürgermeister zu formulierende Satzung wird vom Gemeinderat im Wege des Umlaufs unterzeichnet.

3. Grundstückskauf oder Pachtvertrag mit der Deutschen Bundesrepublik

Auf Grund des Beschlusses vom 12. 7. 1951 (Amtsblatt Nr. 320) ist die Parz.Nr. 309 im Gewand „Steindobel", welche seinerzeit zur Ermöglichung der Aufstellung staatlicher Wohnheime für heimatlose Ausländer erworben worden ist (vergl. Amtsblatt Nr. 294), der Deutschen Bundesrepublik, zuletzt vertreten durch das Staatsrentamt Ellwangen, zu einem Quadratmeterpreis von 70 Pfg. angeboten worden. Das Staatsrentamt hat nun mitgeteilt, dieser Preis sei preisrechtlich beanstandet worden. Das Landratsamt Schwäb. Gmünd habe als Preisbehörde einen Quadratmeterpreis von höchstens 50 Pfennig als angemessen bezeichnet. Das Staatsrentamt bittet nun um Entscheidung, ob die Stadt Lorch auch an einem Verkauf des Grundstücks um 50 Pfg. je Quadratmeter interessiert ist, oder ob sie in ein Pachtverhältnis eintreten will. Gemeinderat Bareiß (Fr. W.) weist darauf hin, daß die Entscheidung der Preisbehörde den seinerzeit von ihm eingenommenen Standpunkt bestätige. Der Gemeinderat beschließt, dem Kaufantrag an die Deutsche Bundesrepublik nun einen Quadratmeterpreis von 50 DPfg. zugrunde zu legen.

(Fortsetzung folgt)

Die Gemeinden in der Finanzkrise

Der Württembergisch-Badische Städteverband widmete seine Vollversammlung am 27. August in Konstanz der Gesamtlage der gemeindlichen Selbstverwaltung und der besonderen Situation im Südwestraum. Die Vollversammlung faßte das Ergebnis ihrer Beratungen in folgender Entschließung zusammen, in der es u. a. heißt:

„1. Der Städteverband hält eine alsbaldige politische Neuordnung im Südwestraum durch Vereinigung der drei Länder Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und Baden auch aus kommunalpolitischen Gründen für unabweisbar. Die bereits anläßlich des Schorndorfer Städtetages vom 4. September 1950 aufgestellte Forderung nach einem wirtschaftlich ausgeglichenen, finanziell leistungsfähigen, möglichst einfach und sparsam verwalteten Land wird nachdrücklich aufrechterhalten. Ein solches großes, leistungsfähiges Land wird auch in der Bundespolitik die Interessen dieses Raumes wesentlich besser vertreten können, als die drei kleinen bisherigen Länder. Für den Verwaltungsaufbau dieses Landes wird in Wiederholung der Schorndorfer Entschließung eine landschaftliche Selbstverwaltung gefordert. Mit einem derartigen volksnahen Verwaltungsaufbau wird die heimatliche Eigenart der einzelnen Gebietsteile des neuen Landes am wirksamsten gesichert.

2. Der Städteverband hält weiterhin eine stärkere verfassungsrechtliche Stellung der gemeindlichen Selbstverwaltung für notwendig, die in einer wesentlich verstärkten Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände bei der Gesetzgebung ihren Ausdruck finden muß.

3. Die derzeitige Krisensituation der Städte ist entscheidend durch die Finanzverhältnisse bedingt. Die übermäßige Beanspruchung der Finanzkraft des Bundes und damit auch der Länder durch die Höhe des geforderten finanziellen Verteidigungsbeitrages droht am letzten Ende zu einem finanziellen Auszehrungsprozeß der Gemeinden zu führen, dessen Folgen nicht absehbar sind. Schon jetzt stehen den Gemeinden zur Deckung ihrer zwangsläufig erheblich gestiegenen Ausgaben keine entsprechenden zusätzlichen Einnahmemöglichkeiten mehr zur Verfügung. Auch der Kommunalkreditweg ist ihnen praktisch verschlossen.

Die Städte fordern deshalb im Interesse ihrer Bürger und ihrer Selbstverwaltung, damit aber auch im Interesse des demokratischen Staates, eine Neuordnung der finanziellen Verhältnisse zwischen Bund, Ländern und Gemeinden auf der Grundlage echter Gleichberechtigung."

Bürgermeister Hirn führte als Vorsitzender des Finanzausschusses des Württembergisch-Badischen Städteverbands nach dem Referat des stellvertretenden Präsidialdirektors des Deutschen Städtetages Dr. Wilhelm Loschelder (Köln) in der Aussprache etwa folgendes aus:

„Das Thema unserer Vollversammlung lautet: ‚Die Selbstverwaltung in der Krise.' Es könnte ebenso gut und aktueller lauten: ‚Bund, Länder und Gemeinden in der Finanzkrise' oder: ‚Der finanzielle Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik und die Gemeinden.'

Durch die Höhe der Besatzungskostenforderung der Alliierten Hohen Kommission droht der Bundeshaushalt in gefährlicher Weise überlastet zu werden. Da der Weg des Notenbankkredits verschlossen ist und nach den Erfahrungen zweier Inflationen auch in Zukunft unter allen Umständen verriegelt bleiben muß, da ferner der innerdeutsche Kapitalmarkt praktisch steril ist, und da schließlich weitere Steuererhöhungen, die angesichts der bestehenden Steuerbelastung nur noch in sehr beschränktem Umfange möglich sind, auch bei rigorosester Steuererfassung nicht die zum echten Ausgleich des Bundeshaushalts erforderlichen Mehrbeträge zu erbringen vermögen, würde der Bund, falls die Alliierten auf der Höhe ihrer Forderung beharren, notgedrungen in noch weitergehenderem Maße auf das Aufkommen der Länder an Einkommen- und Körperschaftssteuer zurückgreifen müssen.

Die Länderhaushalte weisen aber ebenfalls, wie das Beispiel unseres eigenen noch verhältnismäßig finanzstarken und gesunden Landes zeigt, bereits heute besorgniserregende Fehlbeträge aus. Die Länder werden daher bei einem noch stärkeren Zugriff des Bundes, um ihre Haushalte nicht noch mehr aus dem Gleichgewicht geraten zu lassen, durch eine Aenderung des Finanzausgleichs den Druck an die von den staatlichen Finanzzuweisungen weitgehend abhängigen Gemeinden weiterzugeben versuchen, obwohl diese teils als schwer kriegsbetroffene und daher mit Wiederaufbauaufgaben überlastete Gemeinden, teils als Flüchtlingsgemeinden, teils als beides, kaum mehr ihre unabweisbaren Aufgaben zu erfüllen imstande sind. Den letzten beißen bekanntlich die Hunde!

In Württemberg-Baden bedarf es zunächst noch nicht einmal einer Aenderung des bestehenden Finanzausgleichgesetzes. In dem vor kurzem verabschiedeten Staatshaushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1951 ist davon ausgegangen, daß der Bund von dem Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftssteuer in Württemberg-Baden 621,5 Millionen D-Mark nach dem Vorschlag des Bundesrats einen Anteil in Höhe von 20% des Aufkommens von 1950 und 40% des Mehr an Aufkommen 1951 gegenüber 1950, das sind rund 141 Millionen DM, für sich in Anspruch nehmen werde. Wenn es nun aber unter dem Zwang der Entwicklung der Besatzungskostenfrage in jüngster Zeit dahin kommen würde, daß die vom Bundestag unterstützte Forderung der Bundesregierung auf einen Anteil von 31,3% des Aufkommens von 1951 an Einkommen- und Körperschaftsteuer endgültig Gesetz wird — und die Gefahr ist sehr groß! — so würde dies bedeuten, daß der Bund 194,5 Millionen D-Mark, mithin 53,5 Millionen DM mehr als womit gerechnet wurde, in Anspruch nimmt. Um 22% dieser 53,5 Millionen DM aber würden sich die in diesem Rechnungsjahr bereits erheblich geschmälerten Anteile der Gemeinden und Kreise noch weiter verringern. Dadurch würden sich sowohl die Zuweisungen an den kommunalen Notstock für die besonders schwer kriegsbetroffenen Gemeinden als auch die allgemeinen Finanzzuweisungen mindern; der in den Haushaltsplänen der Gemeinden veranschlagte Kopfbetrag nach der ‚veredelten' Einwohnerzahl würde zurückgehen im Landesbezirk Württemberg von 10,75 DM auf 8,65 DM und im Landesbezirk Baden von 6,67 DM auf 5,10 DM.

Ich brauche in diesem Kreise nicht zu sagen, welche Auswirkungen allein schon diese nachträgliche Verschlechterung auf die Gemeindehaushalte hätte, die infolge der Steigerung der Personalausgaben durch die Lohn- und Gehaltserhöhungen, der sächlichen Ausgaben durch die Preissteigerungen, der Ueberteuerung im Gange befindlicher Bauvorhaben durch die Erhöhung der Baukosten, der Belastung des gemeindlichen Vermögens mit der Soforthilfeabgabe und einer Reihe anderer Umstände trotz Ausschöpfung der Gemeindesteuern und äußerster Anspannung der Versorgungs- und Verkehrstarife und der Benutzungsgebühren nur durch Zurückstellung auch vordringlichster Aufgaben eben erst ‚mit dem Hammer' — vielfach keineswegs echt — zum Ausgleich gebracht werden konnten. Dieser Ausgleich wurde vielfach erzwungen um den Preis sträflicher Vernachlässigung von für die Entwicklung des Gemeinschaftslebens unerläßlichen laufenden Aufgaben; er ist häufig nur dadurch ermöglicht worden, daß die Befriedigung des seit über einem Jahrzehnt angestauten Instandsetzungs- und Nachholbedarfs noch weiter hinausgeschoben wurde.

(Schluß folgt)

Herrn Kleinmann

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 330 ✓ **Schwäbisch Gmünd, Samstag, 13. Oktober 1951** **Preis 10 Pfg.**

Vorschläge für ein neues Kreisrecht

Landrat Burkhardt über: „Kommunale Selbstverwaltung und Verwaltungsreform"

Wir veröffentlichen nachstehend den Schluß des grundlegenden Referats, das Landrat Burkhardt am 1. Oktober vor dem Kreistag gehalten hat.

D. Verhältnis der gebietskörperschaftlichen Selbstverwaltung im und zum Staat

Jede Gebietskörperschaft — ob Staat oder Kommune — hat für ihr Gebiet allumfassenden oder universellen Charakter, daher auch der Drang, für alle öffentlichen Aufgaben im eigenen Gebiet zuständig zu sein.

Nun erstrecken sich aber über ein- und denselben Fleck mehrere Gebietskörperschaften (Gemeinde, Landkreis, Land, Bund) und alle sind vom gleichen Drang nach Universalität beseelt.

Daß dadurch eine gewisse Aufteilung nötig ist, wird nicht bezweifelt, sie darf sich aber nur auf Aufgaben erstrecken, bei denen eine Sonderverwaltung nicht zu umgehen ist, z. B. bei Justiz, Finanz, Post, Eisenbahn usw. Alles andere muß den lokalen Selbstverwaltungsträgern überlassen bleiben.

Mit dem Prinzip der Allzuständigkeit mischt sich also das Prinzip der örtlichen Verwaltung, wobei es beim ersteren sich um ein Recht der Kommune handelt, während es sich beim Prinzip der lokalen Verwaltungseinheit um eine Pflicht handelt, alle öffentlichen Aufgaben wahrzunehmen.

Damit ist nun die Stelle gekennzeichnet, wo der Schwerpunkt einer Verwaltungsreform liegen muß. Es geht also nicht nur darum, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zu sichten und alles auszumerzen, was nicht verwaltet werden muß (solche Sachen gibt es), viel wichtiger ist, dafür zu sorgen, daß sie von den richtigen Stellen verwaltet werden, damit wir zu einer durch Klarheit, Einfachheit und Volksnähe ausgezeichneten sparsamen Verwaltung kommen.

In diesem Zusammenhang ist zum „eigenen Wirkungskreis" der kommunalen Selbstverwaltung nicht viel zu sagen. Er steckt im Boden der Kommune. Hier wachsen ihre Hauptbestandteile aus eigener Wurzel, aus eigener Kraft empor. Hier herrscht neben der Freiheit der Uebernahme auch die Freiheit und Eigenverantwortung in der Durchführung, nur überschattet durch die allgemeine Staatsaufsicht.

Das Gebiet der „gesetzlichen Pflichtaufgaben" der kommunalen Selbstverwaltung, auf Spezialgesetzen des Staates beruhend und ebenfalls nur der allgemeinen Staatsaufsicht unterliegend, bedarf einer starken Ausweitung zu Lasten der staatlichen Auftragsangelegenheiten, so daß letzten Endes nur noch reine und typische „Staatsaufgaben" (z. B. Gemeindeaufsicht u. ä.) verbleiben. Für diese ist dann die Selbstverwaltungsbehörde an Weisung und Anweisung gebunden, unter besonderer Sach- und Fachaufsicht seitens des Staates (Dienstaufsicht).

Diese Aufgaben verbleiben im Kern dem Staat und im Mutterboden des höheren Gebietskörpers, sie ragen aber doch sichtbar in den Kreis des beauftragten Gebietskörpers hinein und zählen deshalb im Außenverhältnis auch zu seinen Aufgaben.

Die hier angedeutete Aufgabenverlagerung nach unten ist eine Forderung natürlich gegebener Verhältnisse. Wir müssen aus den Fehlkonstruktionen der Vergangenheit herauskommen.

In der Enzyklika „Quadragesimo anno" von Papst Pius XI. 1931 heißt es:

> „Fest und unverrückbar bleibt jenes gewichtigste Prinzip der Sozialphilosophie und an ihm ist nicht zu drehen noch zu deuteln:
>
> Es ist Unrecht, den Einzelmenschen das zu entreißen und der Gemeinschaft zuzuweisen, was sie aus eigener Kraft und eigenem Fleiße fertigbringen können, und in der gleichen Weise ist es Unrecht, schwere Schädigung, sowie Umsturz rechter Ordnung, das auf den größeren und übergeordneten Verband zu übertragen, was von kleineren und schwächeren Gemeinschaften bewirkt und vollbracht werden kann.
>
> Jede gesellschaftliche Tätigkeit soll den Gliedern des Gesellschaftskörpers Unterstützung gewähren, niemals aber sie zerschlagen oder absorbieren."

Wir haben nun gesehen, daß sowohl der Staat wie die Kommunen Gebietskörper sind. Wenn nun Staat und Kommune im Gebietskörperschaftlichen übereinstimmen, müssen sie sich in einem anderen Charakterzug unterscheiden, sonst wären sie ja gleich. Dieser Unterschied besteht darin, daß der Staat die allesumfassende Gebietskörperschaft ist, die Kommunen dem Staat somit organisch eingegliedert sind. Sie verhalten sich wie Teile zum Ganzen. Wie ein Ganzes immer mehr als die Summe seiner Teile ist, so ist auch der Staat mehr als die Summe der Kommunen. Die Einordnung der Kommunen in das Staatsganze trägt ihre innere Rechtfertigung in sich selbst.

Die Einordnung ist das notwendige Gegenstück zu der Freiheitsgewährung, die in der Schaffung rechtsfähiger Verwaltungskörper liegt. Dieser Kraft muß eine bindende und zusammenfassende Gegenkraft gegenüberstehen, wenn das Ganze Bestand haben soll; ein Grundsatz, der leider vielfach übersehen wird.

Wir sehen, daß nur in einem starken Staate eine gesunde Selbstverwaltung gedeihen kann, daß aber umgekehrt ein gesunder und starker Staat eine leistungsfähige, verantwortungsbewußte und selbständige Selbstverwaltung zur Voraussetzung hat.

Finanzielle Unabhängigkeit notwendig

Zur Selbständigkeit gehört aber auch eine gewisse Unabhängigkeit in finanzieller Hinsicht.

Den kommunalen Selbstverwaltungskörpern ist Raum für eine gewisse eigene Steuerhoheit zu geben, zur Lösung ihrer eigenen Aufgaben, möglichst unter gleichzeitiger entsprechender Senkung der Staatssteuern. Es ist nicht gleichgültig, woher das Geld kommt. Ein System der freiwilligen Selbstbesteuerung, das individuelle Tragen gemeinsamer finanzieller Verantwortung, dürfte eine der wirksamsten und erzieherischsten Methoden sein, um in den Gemeinden einen überparteilichen Bürgersinn, eine sich frei an Recht und Gesetz bindende öffentliche Meinung zu schaffen.

Das Ziel einer Reform muß eine Aenderung des Verhältnisses von Bürger zum Staat und umgekehrt beinhalten, ja dies ist sogar die Voraussetzung. Ein Staatswesen kann nicht gedeihen, wenn der größte Teil seiner Bürger quer zum Staate steht, wenn der einzelne sich nicht als Staatsbürger fühlt, wenn nur Interessenhaufen in nacktem Egoismus um Vorteile ringen und dabei das „Ganze" die Belange der Gemeinschaft völlig außer acht lassen.

Dieses nötige Interesse kann aber nur in lebensnahen, überschaubaren Verhältnissen durch breite und verantwortliche Einschaltung des Einzelbürgers geweckt und gepflegt werden. Dies ist in der Gemeinde möglich. Sorgen wir, daß dort der Boden bereitet wird, nicht zögernd und tropfenweise; aber auch ein Nebeneinander von obrigkeitlichen und genossenschaftlichen Prinzipien führt nicht zum Ziel, was die letzten 150 Jahre bewiesen.

Die Gemeinden sind das Fundament des Staates. Wir können uns wahrscheinlich keinen Staat ohne Gemeinden vorstellen, vielleicht aber Gemeinden ohne Staat. Freie und starke Bürger, freie und starke Gemeinden sind die Voraussetzung für einen geordneten, starken und leistungsfähigen Staat. Das rettende Prinzip ist die Gewährleistung des „Ganzen" durch Selbständigkeit seiner Teile.

Täuschen wir uns nicht. Das Wahlrecht ist nicht das eigentliche Kernstück einer freiheitlichen und lebendigen Demokratie, sondern die administrative Selbstverantwortung des Volkes und die damit verbundenen Pflichten. Diese lebendige Mitarbeit und Mitverantwortung ist noch wichtiger als Geld.

Es wird wohl jedem einleuchten, daß solch grundsätzliche Wandlungen sich nicht von heute auf morgen vollziehen lassen, diese brauchen Zeit zum Wachsen.

Andererseits dürfen wir uns auch nicht einbilden, einfach durch das Kopieren politischer Systeme anderer Länder zum Ziele zu kommen. Die besondere Lage Deutschlands bedingt ein eigenes System, vielleicht mit einem mehr zentralistischen Charakter als es z. B. die Schweiz hat. Keinesfalls darf es aber ein Zentralismus der exekutiven Befehlsgebung, sondern nur eine Zentralisation durch die Gesetzgebung sein, also nicht befehlsmäßiger, sondern volkserzieherischer, subsidiärer Natur.

Schaffen wir zu einer solchen Entwicklung die nötigen Voraussetzungen in einem neuen Gemeinde- und Kreisrecht.

In den Schubladen der zuständigen Behörden sollen bereits Entwürfe hierfür liegen. Gesehen und gelesen hat sie sozusagen noch niemand. Sorgen wir dafür, daß diese zu Fundamenten für die erstrebte Neuordnung werden. Mit der Wahl zur Verfassunggebenden Versammlung beginnt der hierfür nötige Einsatz. Im GG sind die Vorausetzungen gegeben.

Und nun komme ich zum letzten Abschnitt meiner Ausführungen:

Welche Grundsätze sind an ein neues Kreisrecht zu stellen?

Beide Gebietskörperschaften „Gemeinde und Landkreis" sind rechtlich und organisatorisch so in den gesamten öffentlichen Apparat einzubauen, daß sie als Einzelglied dieser Kette ihre Funktion erfüllen können. Bekanntlich ist eine Kette nie stärker als ihr schwächstes Glied.

Ich will nun einige Grundsatzfragen bekanntgeben, deren Verwirklichung ich in einer neuen Kreisordnung für wichtig und wesentlich halte.

1. **Der Landkreis ist eine Gebietskörperschaft.** Er umfaßt alles, was an Menschen, Sachen und Beziehungen seinen Raum anfüllen, er hat also allumfassenden Charakter und als Gebietskörperschaft die Pflicht, alle in sein Aufgabengebiet fallenden Aufgaben wahrzunehmen, wobei die Kompetenz Kompetenz zu gewährleisten ist. Verwaltungsumfang, Aufbau und Gliederung sind nach dem Subsidiaritätsprinzip konsequent zu gestalten, auch gilt es, die gemeindeverbandlichen Belange gebührend zu berücksichtigen.

2. **Im Landkreis ist als Ausfluß seiner gebietskörperschaftlichen Stellung die Einheit der Verwaltung sicherzustellen.** Staatliche Sonderbehörden darf es in seinem Raum nur für spezielle Aufgaben (Justiz, Finanz, Post, Eisenbahn usw.) geben. Sonstige und bereits vorhandene Sonderverwaltungen sind nach und nach auf die Landkreise überzuführen.

3. **Das Aufgabengebiet der Kreisselbstverwaltung** bedarf einer starken Verbreiterung. Aus den von den Landratsämtern bisher als „Staatsaufgaben" wahrgenommenen Angelegenheiten ist vieles in den „übertragenen Wirkungskreis" zu überführen (gesetzliche Pflichtaufgaben), ein Teil davon sogar in den „eigenen Wirkungskreis", wie dies auch in Bayern beabsichtigt ist, so daß letzten Endes nur noch reine und typische „Staatsaufgaben" mit starkem staatshoheitlichem Einschlag im Bereich der besonderen Sach- und Fachaufsich (Dienstaufsicht) verbleiben, wie z. B. Kommunalaufsicht u. a.

4. **Die Landkreise sind im Rahmen ihrer Selbständigkeit auch mit einer entsprechenden Finanzhoheit auszustatten.** Ohne eine solche ist jede Reform zwecklos.

5. **Der Landkreis hat eigene Personalhoheit.** Bei- und Abordnung von Staatsbeamten ist überflüssig, es genügt, für gewisse Stellen besonders Qualifikationen festzulegen.

6. **Organe des Landkreises.** a) **Kreistag** (als politisches Willensorgan) wird von der Kreisbevölkerung in mehreren Wahlbezirken auf 6 Jahre gewählt. Für evtl. nicht in den Kreistag gewählte Bürgermeister müßte ein gewisses Mitwirkungsrecht gefunden werden; b) **Kreisrat** (Verwaltungsorgan) wird vom Kreistag aus seiner Mitte auf 6 Jahre gewählt. Die Zuständigkeiten des Kreisrates sind zu erweitern, ähnlich wie vor 1933. Gewisse Flurbereinigungen sind aber notwendig. Dem Kreisrat sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich beratende Ausschüsse beizulegen, deren Mitglieder nur zu einem bestimmten Teil dem Kreistag angehören dürfen, um

Raum für eine Mitwirkung besonders befähigter Bürger zu schaffen. c) **Landrat.** Seine Bestellung und Anstellungsbedingungen haben der ihm gestellten Aufgabe zu entsprechen, damit er sie auch in jeder Hinsicht erfüllen kann. Er wird vom Kreistag gewählt und durch einen Vertreter des Staates vor dem Kreistag vereidigt und dabei auf gewissenhafte Erfüllung der Aufgaben des Landkreises, der ihm zur persönlichen Verantwortung übertragenen Staatsaufgaben, der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der Wahrung der Staatsinteressen verpflichtet. Bei einem Versagen bei der Wahrnehmung der übertragenen Staatsaufgaben soll dem Staat die Möglicheit zur Abordnung eines Kommissars zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gegeben werden.

7. **Kreisprüfungsämter sind bei den Landkreisen für die örtliche und überörtliche Prüfung einzurichten.** Die Wahl des Amtsvorstandes erfolgt durch den Kreistag. Wahl wie Abberufung bedarf der Bestätigung des Staates.

Die „Bürgerkundliche Ecke“ wird in der nächsten Nummer fortgesetzt.

Immer noch ein
nützlicher Ratgeber,
der Ihnen wertvolle Informationen über Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, für jedermann wichtige Bekanntmachungen, Erlässe, Gesetze und Anordnungen auf wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet erteilt — und das alles für ein „Bedienungsgeld“ von 50 Dpf. im Monat — ist das
Amtsblatt
für Stadt und Kreis Schwäbisch Gmünd

Die Arbeitsmarktlage im Kreis Schwäbisch Gmünd

im September 1951

Trotz der durch die Absatzschwierigkeiten, den Rohstoff- und Kohlenmangel bedingten Stagnation auf dem Arbeitsmarkt weisen die statistischen Zahlen des Berichtsmonats in keiner Weise sonderliche Krisenmerkmale auf. Die seit zwei Monaten festzustellende Spannung und Unsicherheit in der Wirtschaft besteht weiter, doch finden die Betriebsinhaber immer wieder Mittel und Wege, der Schwierigkeiten Herr zu werden und ihre Stammarbeiterschaft zu halten. Wie lange allerdings dieser Zustand noch dauert, ist zweifelhaft. Daß die Betriebe, insbesondere die Industrie mit der Einstellung von Arbeitskräften sehr zurückhält, ist unverkennbar, was in der Tatsache ihren Ausdruck findet, daß die offenen Stellen gegenüber dem Vormonat zurückgegangen sind. Auch ließen sich Entlassungen von Arbeitskräften in manchen Wirtschaftszweigen nicht vermeiden. Erfreulicherweise hat jedoch die Kurzarbeit abgenommen. Maßgebend für diesen Rückgang der Kurzarbeit war die Entspannung in der Textilbranche, die nach der spekulativen Ueberspannung vom Herbst 1950 bis Frühjahr 1951 und der nachfolgenden Sommerflaute wieder eine Belebung ihres Absatzes erfuhr und infolgedessen zu Arbeitszeiterhöhungen bzw. Vollarbeit übergehen konnte. Doch muß man in den kommenden Monaten mit einer Steigerung der Kurzarbeit infolge der Produktionshemmungen (Kohlen-, Eisen-, Blech-, Holz- und Auftragsmangel) rechnen.

Die Vermittlungstätigkeit war trotz allem rege und erfolgreich, doch hat man den Eindruck, daß z. Zt. bei den kleinen und mittleren Betrieben mehr Vermittlungsmöglichkeiten sind als bei den Großbetrieben, die der Kohlen-, Metall- und Auftragsmangel härter trifft.

Die Zahl der Arbeitslosen betrug Ende September 892 (435 männl. und 457 weibl.), die der Unterstützungsempfänger 671 (404 m. und 267 w.). Die Frauenarbeitslosigkeit überwiegt immer noch. In Erwartung der amerikanischen Truppen hat sich eine beachtliche Zahl bisher nicht erwerbstätiger Frauen, darunter auch ältere, für eine ganztägige Arbeit als Küchen- oder Putzfrau oder andere Hilfsarbeiten gemeldet, trotzdem gar keine Aussicht besteht, daß in den Kasernen weibliche Küchenhilfen angestellt werden, da nur männliche Kräfte für den Küchen- und Kantinendienst angefordert werden. Frauen kommen höchstens als Hausgehilfinnen für Familien amerikanischer Soldaten, Uffz. und Offiziere in Frage.

Trotz der wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist im 3. Quartal 1951 ein weiteres Ansteigen der Beschäftigten von 28 074 auf 28 446 festzustellen, was als ein Zeichen dafür gelten darf, daß die wirtschaftliche Entwicklung bisher nicht ungünstig war und die Betriebe bemüht sind, ihren Belegschaftsstand zu halten. Auch die Zahl der weiblichen Beschäftigten ist gestiegen.

In den einzelnen Wirtschaftszweigen ergibt sich folgendes Bild:

Landwirtschaft

Nach Beendigung der Erntearbeiten ist der Kräftebedarf der Landwirtschaft zurückgegangen. Die Anforderungen der Bauern sind fast ausschließlich auf Arbeitskräfte gerichtet, die in landwirtschaftlichen Arbeiten erfahren sind, daneben besteht jedoch auch Nachfrage nach Schulentlassenen, die als landwirtschaftliche Jungarbeiter benötigt werden.

Forstwirtschaft

Die Forstämter haben für den kommenden Holzeinschlag Holzhauer angefordert. Auch werden zusätzlich weibliche Arbeitskräfte benötigt, um abgeholzte Flächen wieder durch Pflanzensetzen aufzuforsten.

Die glaserzeugenden und glasverarbeitenden Betriebe, die gut beschäftigt sind, haben Bedarf an Glaskuglern und Aetzern. Vielfach hindert der Wohnraummangel die Einstellung auswärtiger Fachkräfte. Die Glaskurzwaren, insbesondere auch die Kristallerie und der Lüsterbehang finden im Ausland (Kanada, Süd- und Nordamerika) ausgezeichneten Absatz.

Die Cäcilienhütte wird demnächst die Produktion von Kristall- und Bleikristallglas in dem neu erbauten Schmelzofen, der zur Zeit angetempert wird, aufnehmen. Das von der Cäcilienhütte erzeugte Hohlglas gilt heute schon als eines der besten der Bundesrepublik. Die ständig wachsende Nachfrage nach Cäcilienhüttenglas läßt die Erwartung zu, daß auch der Absatz der wesentlich höheren Glasmenge, die in dem neuen Ofen erzeugt wird, ohne Schwierigkeiten möglich sein wird.

Metallindustrie

Der Rohstoffmangel und auch teilweise Absatzschwierigkeiten traten bei einigen Betrieben der Metallindustrie erstmals arbeitsmarktpolitisch in Erscheinung, was in Arbeiterentlassungen und auch teilweise Kurzarbeit zum Ausdruck kam. Insbesondere ist der Engpaß an Blech besorgniserregend. Die Einstellung von Arbeitern in der Eisen- und Metallindustrie hielt sich daher in sehr engen Grenzen.

Das Edelmetallgewerbe, das in der Hauptsaisonzeit steht, war für Arbeitskräfte aufnahmefähig. Von den Gold- und Silberwarenbetrieben werden vor allem gute Goldschmiede, Presser und Schleifer gesucht.

Textil- und Bekleidungsindustrie

Die Lage hat sich im September im Vergleich zu den Vormonaten gebessert, so daß einige Großbetriebe wieder von Kurzarbeit auf Vollarbeit übergehen konnten.

Nach wie vor gut beschäftigt sind die Bekleidungsfirmen des Kreises, die jederzeit für geübte Motornäherinnen aufnahmefähig sind.

Holzverarbeitende Industrie

In den Sägewerken herrscht nach wie vor Mangel an Rundhölzern. Arbeiterentlassungen konnten aber bisher vermieden werden.

Die holzverarbeitenden Betriebe, insbesondere Möbelfabriken, Kleinmöbelfabriken und die Werkstätten des Handwerks hatten einen laufenden Bedarf an Schreinern.

Baugewerbe

Die Vermittlungstätigkeit für Baufach- und Bauhilfsarbeiter war im September sehr rege. Zahlreiche Arbeitskräfte wurden für die Bauten der Besatzungsmacht in Schwäbisch Gmünd benötigt. Auch bei dem Fabrikerweiterungsbau der Firma Haase in Leinzell, bei der Autohalle der Omnibusgesellschaft in Schwäbisch Gmünd und bei dem Schulhausneubau und verschiedenen kleineren Hochbauten und größeren und kleineren Tiefbau- und Straßenarbeiten bestanden zahlreiche Beschäftigungsmöglichkeiten für Bauarbeiter. Für die kommenden Monate kann die Lage im Baugewerbe aber nicht mehr so günstig beurteilt werden, da viele Bauvorhaben auslaufen und neue größere Bauvorhaben vor Winter nicht mehr begonnen werden.

In der Hauswirtschaft war die Vermittlungstätigkeit für Hausgehilfinnen sehr lebhaft, da sich auch wieder Bauerntöchter meldeten, die im Winter zu Hause abkommen können und den Haushalt und das Kochen erlernen wollen. Es werden von den Stellensuchenden meist nur die kleineren Haushalte mit einem oder höchstens 2 Kindern bevorzugt.

In dem Gaststättengewerbe lagen Vermittlungsaufträge für Jungköche und männliches und weibliches Servierpersonal vor.

Auch die Angestelltenvermittlung war im September für männliche und weibliche Arbeitsuchende befriedigend. Insbesondere konnten der amerikanischen Besatzungsmacht eine Anzahl männlicher und weiblicher Angestellter vermittelt werden.

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd
Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Stellenangebote

männlich:

1 Presser für Goldwarenfabrik
1 Meister für Karosserieflaschnerei
1 Karosserieflaschner nach Gmünd
1 erstkl. Mechaniker für Schlosserei
1 Bauschlosser nach Lorch
1 Bauflaschner
1 erstkl. Metallschleifer
1 Silberschmied f. Kleinsilberwaren
1 Messingschleifer
2 Elektroschweißer
2 Goldschmiede für feine Goldwaren und Juwelen nach Schwäbisch Gmünd
1 Fasser (Heimarbeit)
1 erstkl. Werkzeugmacher mit langjähr. Erfahrung
2 junge Elektriker f. Fernmeldebaudienst
5 Gablonzer Rohgürtler
Eine Anzahl Glasschleifer und Glaskugler
1 Glasmachergehilfe
1 Porzellanmaler nach Plüderhausen
2 Schreinermeister nach Schorndorf
1 Schreiner nach Lorch
1 guter Möbelschreiner für Kundendienst
1 Polierer und Beizer
2 Stricker f. Handflachstrickmaschinen
1 Maschinenstricker
1 junger Schneider nach Göggingen
1 jüngerer Müller
1 junger Metzger
4 junge Bäcker
3 Uniformschneider nach Waiblingen
2 Friseurgehilfen (jüngere Kräfte) für amerikanische Dienststelle
1 jüngerer Kraftfahrer nach Untergröningen
1 Rahmenglaser
15 Malergehilfen
2 Maurer
1 Gipser
1 Autolackierer
1 jg. lediger Kaufmann für Eisenwarenhandlung
Mehrere Büroangestellte mit guten engl. Sprachkenntnissen für amerikanische Dienststelle.

weiblich:

Mehrere tüchtige Hausgehilfinnen mit und ohne Schlafgelegenheit
2 perfekte Bedienungen
4 Küchenhilfen für Gaststätten
1 Hausgehilfin nach den USA
2 schulentlassene Hausgehilfinnen ohne Wohnung
2 Beiköchinnen
1 Kochlehrmädchen
3 gelernte Motornäherinnen nach Schwäbisch Gmünd
1 perf. Pelznäherin n. Göppingen
1 gelernte Repassiererin nach Göppingen
2 gelernte Strickerinnen für Flachstrickmaschine
1 gelernte Strickerin nach Schorndorf
1 gelernte Maschinenstickerin nach Göpp.
1 gelernte Porzellanmalerin nach Plüderhausen
1 geprüfte Apothekenhelferin
2 gel. Putzmacherinnen nach Göpp.. (Pendlerin)
1 Verkäuferin für Buchhandlung
1 Direktrice für Bekleidung
1 Textilverkäuferin
1 Metzgereiverkäuferin
1 jüngere, sehr gut ausgebildete Damenschneiderin, die zuschneidet u. Schnitte selbst fertigen kann.

Es suchen Arbeit . . . .

1 Volljurist, versiert in Wirtschaftsfragen, sucht Dauerstellung in Industriebetrieb
2 Verkäufer aus der Eisenwarenbranche mit Kenntnissen in Plakatschrift und Dekoration
1 junger Kaufmann, 21 Jahre, mit guter Ausbildung in Großbetrieb, will sich verändern
1 Juwelenfasser
1 Galvaniseur
1 Optikermeister
1 Uhrmachermeister, perfekt in allen vorkommenden Arbeiten
Mehrere Uhrenremonteure
einige jüngere Stahlgraveure und Werkzeugmacher
mehrere jüngere Maschinenschlosser
Eine Anzahl Schulentlassener, die eine Hilfsarbeit suchen
Eine Anzahl erfahrener Elektriker in ungekündigter Stellung
Einige jüngere Schmiede
1 Mechanikermeister
1 Handformer
Mehrere Automechaniker in ungekündigter Stellung
1 Fahrradmechaniker, sehr gute Kraft
Einige Schneider für Groß- u. Kleinstücke
Mehrere Schuhmacher, gute Kräfte
Einige Kraftfahrer mit Führerschein Kl. 2 und 3
4 Glasdrucker (Maschinendrucker)
1 guter Schreiner, 34 Jahre alt
einige gute Köche
1 guter Beizer und Polierer
2 jüngere Polsterer
1 Wirkmeister
1 jüngerer Holzdrechsler
Mehrere jüngere Wagner für Maschinenarbeit

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Neuer Ausbruch der Maul- und Klauenseuche

im Kreis Schwäbisch Gmünd

Die Maul- und Klauenseuche ist erneut ausgebrochen in Weilerstoffel, Gde. Waldstetten. Die bereits in früheren Seuchenfällen angeordneten Schutzmaßnahmen wurden wiederum verfügt und werden von den Bürgermeistern bekannt gemacht. Die Bevölkerung wird gebeten, äußerste Vorsicht walten zu lassen und die behördlichen Anordnungen zu beachten. Nur so ist es möglich, einer weiteren Verbreitung vorzubeugen.

Mit Ausnahme der Gemeinden Eschach, Obergröningen, Pfahlbronn, Schechingen, Spraitbach, Untergröningen, Vordersteinenberg und Waldhausen gehört jetzt jede Gemeinde in eine Schutzzone. Da das Vorhandensein eines Seuchenherdes für den ganzen Kreis eine erhöhte Gefahr darstellt, gilt das im Amtsblatt Nr. 328 (vom 29. 9. 1951) ausgesprochene Verbot des Handels mit Klauentieren nach wie vor für alle Gemeinden des Kreises (einschließlich der oben namentlich erwähnten).

Die Maul- und Klauenseuche in Wißgoldingen ist erloschen.

Scharfschießen

im Schießtal

Am 15. und 16. Oktober 1951 findet jeweils von 8 Uhr früh bis 15 Uhr ein Scharfschießen der 4071st LSCO auf den Schießständen am Schießtalsee statt.

In dieser Zeit ist das Betreten der Schießstände und der angrenzenden Waldgelände verboten. Den Anordnungen der aufgestellten Sicherheitsorgane ist unbedingt Folge zu leisten.

Auszahlung der Lehrlingsbeihilfen

nach dem Soforthilfegesetz

Für die in der Stadt Schwäbisch Gmünd wohnenden Empfänger von Lehrlingsbeihilfen findet die Auszahlung bei der Kasse des Kreisverbands Schwäbisch Gmünd, Uferstraße 6 am

Dienstag 16. Oktober von 9—11 Uhr

statt.

Zur Auszahlung sind folgende Ausweise notwendig und es wird gebeten, diese mitzubringen:

1. Zuerkennung der Lehrlingsbeihilfe
2. Kennkarte
3. eine Bescheinigung des Lehrherrn über das Fortbestehen des Lehrverhältnisses
4. für den Fall der Arbeitslosigkeit des Unterhaltspflichtigen die Kontrollkarte des Arbeitsamtes.

Wer selbst nicht kommen kann, wird gebeten, dem von ihm Beauftragten eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.

Die Beihilfeempfänger werden auf die Verpflichtung hingewiesen, jede Aenderung in ihren Einkommensverhältnissen, die sich zu ihren Gunsten auswirkt, sowie die Beendigung oder den Abbruch der Lehrlingsausbildung unverzüglich dem Amt für Soforthilfe mitzuteilen.

Amt für Soforthilfe

Verkehrsunfallstatistik

Nach der Verkehrsunfallstatistik für den Landkreis Schwäbisch Gmünd einschließlich Stadt Schwäbisch Gmünd waren im Monat September 1951 bei einer Gesamtschadenssumme von 15741.— DM 1 schwerer, 10 mittlere und 50 leichte Verkehrsunfälle zu verzeichnen. Hiebei wurden 1 Person getötet und 58 Personen verletzt. Die Zahl der Verkehrsunfälle hat also gegenüber den Vormonaten wieder zugenommen.

Vom Landwirtschaftsamt

Bodenuntersuchungen

Die in den letzten Jahren im Kreis Schwäbisch Gmünd durchgeführten Bodenuntersuchungen haben ergeben, daß nicht nur der Kalkzustand der Böden, sondern auch der Gehalt an Phosphorsäure und Kali außerordentlich schwankt.

Eine sachgemäße Düngung können wir aber nur durchführen, wenn die verabreichten Handelsdüngergaben auf den Nährstoffgehalt des Bodens abgestimmt werden.

Von der Möglichkeit, den Boden untersuchen zu lassen, wurde bis jetzt leider nur in beschränktem Umfange Gebrauch gemacht, vor allem deswegen, weil die entstandenen Kosten gescheut werden. Deswegen ist es sehr zu begrüßen, daß die Gebühren für die Untersuchung einer Probe in diesem Herbst von 2.50 DM auf 1.— DM ermäßigt wurde. Diese Verbilligung ermöglicht es, daß sich jeder Bauer nunmehr die Vorteile einer gründlichen Untersuchung seiner Böden zunutze machen kann.

Mit den Bodenuntersuchungsergebnissen erhält der Bauer einen ausgearbeiteten Düngungsvoranschlag.

Die Fläche, von der eine Durchschnittsprobe genommen wird, soll 1 ha nicht übersteigen; von kleineren Parzellen wird jeweils eine Probe genommen.

Die Entnahme der Bodenproben im Kreis Schwäbisch Gmünd wird im Auftrage der Württ. Landesversuchsanstalt für landwirtschaftliche Chemie in Hohenheim durch einen Studenten durchgeführt.

Bauern, die ihre Böden untersuchen lassen wollen, werden gebeten, dies beim Landwirtschaftsamt — Landwirtschaftsschule zu melden. Es ist zweckmäßig, wenn sich ganze Gemeinden oder Teilorte an der Aktion beteiligen.

Melk- und Viehhaltungslehrgänge

im Winterhalbjahr 1951/52

Im Winterhalbjahr 1951/52 werden wieder an mehreren Orten des Kreises Melk- und Viehhaltungslehrgänge abgehalten. Ueber den Zweck und die Notwendigkeit solcher Lehrgänge dürften bei der derzeitigen Bedeutung der Viehhaltung und Milchwirtschaft keine Zweifel bestehen. Der Vorteil dieser Lehrgänge liegt darin, daß die Theorie unmittelbar mit der Praxis verbunden ist. Gelehrt wird die „Allgäuer Melkmethode“. Im Unterricht werden Fragen der Milchgewinnung und -Behandlung, Viehhaltung und -pflege, Viehzucht, Fütterung u. a. besprochen. Daneben werden Lehrfilme gezeigt und öffentliche Vorträge veranstaltet. In Orten mit größeren Kuhbeständen kommt auch eine Lehrmelkmaschine zum Einsatz.

Ein Lehrgang dauert 12 Tage und kostet den Teilnehmer DM 3.—. Die Gemeinden, Milchgenossenschaften oder Landjugendgruppen können solche Lehrgänge beim Landwirtschaftsamt beantragen, wenn sich etwa 12 Personen (über 16 Jahre) melden. Geeignete Stallungen mit einer entsprechenden Anzahl von Kühen und Unterrichtsraum müssen vorhanden sein. Die Lehrgänge müssen frühzeitig (bis 1. November) angemeldet werden, damit nach Möglichkeit auf die gewünschte Zeit der Durchführung Rücksicht genommen werden kann.

Zuchtverband f. d. Limpurger Vieh

Die Absatzveranstaltung findet am Montag 15. Oktober nicht in Mögglingen, sondern in

Heuchlingen

statt. **Beginn der Veranstaltung punkt 8 Uhr.**

Kreisobstausstellung

über den Kirchweihmarkt

Der Kreisobstbauverband hält mit Unterstützung der Baumwartvereinigung des Kreises über die Kirchweihtage in Schwäbisch Gmünd im Stadtgarten eine Kreisobstausstellung.

Die Ausstellung soll den Zweck haben, einerseits die Obsterzeuger über den Stand der gegenwärtig für ihn am meisten geeigneten Obstsorten aufzuklären. Ein aufgestelltes Kreissortiment, das den klimatischen Verhältnissen entspricht, wird dabei richtunggebend sein. Auch die gegenwärtigen Sortierungs- und Verpackungsvorschriften sind zu sehen. Andererseits soll auch dem Verbraucher gezeigt werden, welche Obstsorten für ihm zum Herbst-, Winter- oder Frühjahrsbedarf in Frage kommen. Es ist ein Unding, wenn Wintersorten im Herbst verzehrt oder Herbstsorten für die Einlagerung gekauft werden. Es wird daher bei jeder Sorte die Lagerreife benannt sein, so daß der Käufer seinen Einkauf so tätigen kann, um das ganze Jahr über frisches Obst zu haben.

Da der Unkosten wegen eine derartige Ausstellung nicht alljährlich stattfinden kann, wird der Besuch dem Erzeuger und Verbraucher, sowie auch Schulen wärmstens empfohlen.

Kreisbaumwartstelle

Sprechzeiten beim Landratsamt

und den Kreisverbandsbehörden

Die Sprechzeiten des Landratsamts und der Dienststellen des Kreisverbands sind:

Dienstag bis Freitag von 8—12 Uhr,

Sprechzeiten des Landrats: Dienstag bis Freitag von 11—12 Uhr.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Sonntag 14. Oktober: Schlösserfahrt nach Ludwigsburg, Solitude, Hohenheim. Abfahrt 7.30 Uhr vom Rathaus. — Geolog. Studienfahrt nach Steinheim — Eselsburger Tal — Königsbronn — Aalen — Abtsgmünd. Abfahrt 8.45 Uhr Rathaus. Anmeldung bei Oberstudiendirektor Dr. Löffler, Parlerstr. 38, Ruf 2040 — Pilzwanderung unter Führung von Apotheker Dr. Ulrich. Abfahrt mit dem Postomnibus 8.35 Uhr ab Bahnhof, oder 8.37 Uhr ab Postamt II, nach Alfdorf. — Montag 15. Oktober: Beginn des Kochkurses für Frauen, 19—22 Uhr Stadtgartengaststätte. — Dienstag 16. Oktober: Beginn des Kochkurses für Männer, 19—22 Uhr, Stadtgartengaststätte. Der Kurs des Herrn Dr. Braun über „Italienische und niederländische Malerei der Renaissance und des Barock“ beginnt erst am Dienstag 23. Oktober, 20 Uhr, in der Aula der Fachschule. — Mittwoch 17. Oktober: „Das Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung“, 1. Vortrag über Krankenversicherung (Eberhard Weber) von 18—19.30 Uhr, Kaufmännische Berufsschule, Radgäßchen 8. — Donnerstag 18. Oktober: English Conversation. Mr. Gordon, Stuttgart, spricht über „Community Planning“ um 20.30 Uhr in der Amerikanischen Bibliothek, Parlerstraße. — Freitag 19. Oktober: Sonderveranstaltung in Verbindung mit dem Kreisjugendausschuß. Rektor Ingvar Sahlin - Sigtuna, Schweden, spricht über „Moderne Jugendprobleme, von Schweden aus gesehen“ (Vortrag mit Diskussion) um 20 Uhr im Sekretariat der Volkshochschule. — Samstag 20. Oktober: Sonderveranstaltung — Prof. Willy Andreas, Heidelberg, spricht über „Die bürgerliche Reichsstadtkultur im Spiegel mittelalterlicher Baudenkmäler (mit Lichtbildern), 20 Uhr, Aula der Fachschule.

Zweigstelle Alfdorf. Sonntag 14. Oktober Pilzwanderung unter Führung von Apotheker Dr. Ulrich, Schwäbisch Gmünd. Treffpunkt um 9.15 Uhr beim Rathaus.

Zweigstelle Untergröningen. Montag 15. Oktober 14 Uhr Kirchenmusikalische Feierstunde in der Schloßkirche in Untergröningen. Mitwirkende: Julia Maier - Wunderlich, Schwäbisch Gmünd, Sopran. Kath. Kirchenchor Untergröningen, Leitung: Chorleiter Knödler. Günther Fischinger, Schwäbisch Gmünd, Orgel.

Zweigstelle Leinzell. Dienstag 16. Oktober 20 Uhr spricht im Schulhaus Ludwig Ankenbrand, Stuttgart, über „Palästina, das heilige Land der Juden, Christen und Mohammedaner, einst und jetzt“ (mit Lichtbildern).

Zweigstelle Mögglingen. Donnerstag 18. Oktober 20 Uhr spricht im „Adler“ Ludwig Ankenbrand, Stuttgart, über „Palästina, das heilige Land der Juden, Christen und Mohammedaner. einst und jetzt“ (mit Lichtbildern).

Ev. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag 14. Oktober 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Hühn), 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst; 11.00 Uhr Augustinuskirche Christenlehre für Söhne und Töchter, 14.00 Uhr Augustinuskirche Gehörlosengottesdienst

Schülergottesdienst: Dienstag 8.00 Uhr Oberschulen, Donnerstag 7.30 Uhr Volksschulen.

Montag 15. Oktober: Anstatt Dienstag: Frauenbibelkreis im Melanchthonhaus.

Mittwoch 17. Oktober: 20.00 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Hühn).

Donnerstag 18. Oktober: 15.00 Uhr Gemeindehaus Ev. Frauenhilfe, 20.00 Uhr Augustinuskirche Geistliche Abendmusik, ausgeführt vom Kammermusikkreis des Lübeckischen Kirchenorchesters.

Sonntag 14. Oktober: 8.00 Uhr Weiler i. d. B. Schwesternhaus, 9.00 Uhr Unterbettringen, Neues Schulhaus (Wörner), 10.00 Uhr Waldstetten (Rümelin).

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit v. 1. bis 6. Okt. 1951

Geburten: Okt.: 1. Ursula Maria, T. d. Walter Hübner, kaufm. Angest., Schindelackerweg 58; 3. Gerlinde, T. d. Eugen Dosch, Schleifer, Ackergasse 11; 2. Christine, T. d. Hans Richter, Glasschleifer, Anwanderweg 12; 3. Ingrid, T. d. Eligius Breitweg, Molkereifachmann, Schießtalstr. 17; 3. Hans-Peter, S. d. Johannes Schmiedt, Hilfsarbeiter, Ruppertshofen.

Sterbefälle: Okt.: 2. Anna Kiemel geb. Rupp, Hausfrau, Vorderlintal, 54 Jahre; 4. Rosine Munz geb. Grau, Hausfrau, Turmgasse 8, 79 Jahre; 3. Johann Schäfer, Rentner, Waldstetterg. 7, 59 J.; 4. Elise Johanna Schwenk geb. Köhler, Hausfrau, Kalter Markt 23, 62 Jahre; 4. Maria Karolina Jahn geb. Claus, Hausfrau, Uferstraße 16, 83 J.; 6. Maria Strohmeier geb. Öttle, Hausfrau, Kaffeebergweg 17, 90 Jahre; 6. Hugo Biechele, Postamtmann a. D., Kleine Leutzestraße 1, 79 Jahre.

Eheschließungen: Okt.: 5. Wilhelm Preiß, Gipser, Wetzgau, Hauptstr. 150 und Eleonora Steiner, Kontoristin, Wetzgau, Hauptstraße 150; 5. Oskar Haas, Bäckermstr., Stuttgart-Botnang, Eltingerstraße 83 und Edeltraud Kingerter, Kontoristin, Höferlesbach 45; 6. Leslie G. Burnett, Sergeant, Lorcher Straße 129 und Doris M. Burnett geb. Richards, Hausfrau, Bahnhofstraße 12; 6. Klaus Dieter Pachel, Postfacharbeiter, Lerchenstraße 6 und Elfriede Käte Schoska, ohne Beruf, Robert-von-Ostertag-Str. 4; 6. Franz Österreicher, Elektriker, Weißensteiner Straße 33 und Josefine Mach, Hilfsarbeiterin, Honiggasse 29; 6. Karl Dieroff, Schneider, Auf den Hochwiesen 13 und Maria Fleißner, Hilfsarbeiterin, Hertighofen Gde. Spraitbach.

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Eröffnung der Landwirtschaftsschule Schwäbisch Gmünd

Unter Hinweis auf die im Amtsblatt Nr. 327 vom 22. 9. 1951 veröffentlichte Bekanntmachung und auf das öffentlich angeschlagene Rundschreiben der Landwirtschaftsschule vom 19. 9. 1951 werden die bäuerlichen Kreise hiemit auf die Wiedereröffnung der Landwirtschaftsschule Schwäbisch Gmünd hingewiesen. Der Besuch der altbewährten Bildungsstätte wird der bäuerlichen Jugend wiederum warm empfohlen.

Anmeldeformblätter sind auf Zimmer 3 des Rathauses erhältlich.

Wiederbelegung von Grabstätten

Mit der Wiederbelegung der Reihengräber der laufenden Nummern 630—659 muß in absehbarer Zeit begonnen werden. Anträge auf Uebergehung einzelner Gräber durch Erwerb neuer Nutzungsrechte können **bis 31. Oktober 1951** auf Zimmer 2 des Rathauses gestellt werden.

Lorch, den 3. Oktober 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

*

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 14. Oktober: 9.30 Uhr Predigt (Fischer). 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Söhnen, 14 Uhr Bibelstunde in Weitmars. 19.30 Uhr Vortrag von Dr. Scheuermann über das Ev. Gemeindeblatt.

Dienstag 20 Uhr Mütterabend (Frau von Gaudecker).

Mittwoch 7.30 Uhr Betstunde.

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 6. September 1951 (Forts.)

4. Schadensersatzforderung aus Flurschaden in der Nähe des Staatl. Wohnheims

Mit Eingabe vom 20. 8. 1951 macht August Walther, Schlosser hier, Remsstraße, geltend, daß auf seinem Grundstück, das an das Staatl. Wohnheim Im Steindobel grenze, Flurschaden angerichtet worden sei. Er bittet um Abhilfe und um Schadensersatz. Der Gemeinderat stellt fest, daß die Stadt für den behaupteten Flurschaden nicht verantwortlich ist und lehnt deshalb den verlangten Schadenersatz mangels rechtlicher Verpflichtung ab.

5. Erbreiterung der Schillerstraße unter Inanspruchnahme v. Pfarrbesoldungsgrundstücken

Die Schillerstraße bedarf in ihrem Verlaufe zwischen der Mörikestraße und dem Betriebsanwesen der Firma Rohm u. Co. zur Befriedigung bestehender Verkehrsverhältnisse der Erbreiterung. Die Erbreiterung ist nur möglich unter Inanspruchnahme eines Geländestreifens von etwa 40 qm Meßgehalt zu Lasten der beiden staatlichen Pfarrbesoldungsgrundstücke Parzelle Nr. 47/1 und 47/2 im Gewand Barrwiesen. Nachdem diese beiden Grundstücke überbaut worden sind, müssen nun auch die Bauherren wissen, auf welche Linie sie ihren Gartenzaun setzen können. Die Evang. Pfarrgutsverwaltung empfiehlt der Stadt, zur Vermeidung grundbuchrechtlicher Umständlichkeiten und zur Ersparung von Gerichts- und Katastergebühren sich mit der pachtweisen Ueberlassung des benötigten Geländestreifens zu begnügen. Der Gemeinderat beschließt, dem Vorschlage der Pfarrgutsverwaltung zuzustimmen.

6. Bauplatzgesuch des Ferdinand Weinich, Karosseriewagners hier

Der Karosseriewagner Ferdinand Weinich hier, Hohenstaufenstr. 4, bittet um Ueberlassung eines Bauplatzes zur Erstellung eines Wohnhauses. Er wünscht sich diesen, abgesehen von einem Grundstück, das im Eigentum des Fiskus steht und zudem für eine geplante Straße vorgesehen ist, entweder im neu erworbenen Siedlungsgelände östlich des Muckenseeweges oder vom städt. Grundeigentum südlich des Breitwiesenwegs. Der Gemeinderat ist der Ansicht, daß das Baugelände im Gewand Breitwiesen in systematischer Ordnung bebaut werden soll, daß also zuerst das bereits erschlossene Wohnviertel zwischen dem Weg zum Muckensee und dem Breitwiesenweg vollends überbaut werden müsse. Dem Interessenten wird nahegelegt, sich um den Bauplatz nördlich des Neubaues der Evang. Kirchengemeinde zu bewerben. Es lohne sich nicht, wegen eines Wohnhauses neue Geländeviertel, die zudem, wie der Bürgermeister ausführt, in erster Linie als Geländereservoir für geschlossene Siedlungsvorhaben in Betracht kommen, mit hohen Kosten zu erschließen.

Postdienst ab 7. Oktober 1951

Anläßlich des Fahrplanwechsels werden ab 7. 10. die Stadtbriefkasten wie folgt geleert:

werktags:

6.00 Uhr Postamt 2	16.15 Uhr Innenstadt
6.45 Uhr Innenstadt	17.45 Uhr sämtliche
9.15 Uhr sämtliche	19.00 Uhr Innenstadt
13.15 Uhr Innenstadt	20.00 sämtliche

sonntags:

9.15 Uhr und 17.45 Uhr

Briefpostabgänge sind:

Richtung Stuttgart: werktags 9.40, 11.52, 17.25 (ausgen. Mo), 19.34, 20.49, 21.50 Uhr
sonntags 9.40, 17.42, 20.49

Richtung Aalen: werktags: 6.45, 8.22, 12.16, 16.07 (ausg. Mo), 20.10 Uhr
sonntags 7.26, 8.22, 21.16 Uhr.

Die Schließfächer sind täglich von 6 bis 21.45 Uhr geöffnet.

Der neue Fahrplan ist in Kraft

Am Sonntag 7. Oktober trat der Winterfahrplan in Kraft. Die Zeiten für die Ankunft und Abfahrt der Züge beim Bahnhof Schwäbisch Gmünd sind folgende:

Ankunft der Züge

aus

Richtung Stuttgart	*Richtung Aalen*
0.56	5.21
6.41 W	6.26 W*
7.22 S	***7.08 E-Zug****
7.39 W	7.33 W
8.20 D-Zug	8.34
8.43 W	***9.39 D-Zug***
10.07	11.49
12.13	***12.44 D-Zug***
13.49 S u. Sa	13.38*
14.00 W ausg. Sa	***17.24 E-Zug****
14.37 W	17.40
15.03 D-Zug	19.24
16.05	***20.47 D-Zug***
17.19 W ausg. Sa	21.10 S
18.11 W ausg. Sa	21.50
18.17 W ausg. Sa	
18.38 E-Zug	
18.51	
19.08 W ausg. Sa	
20.07	
20.43 E-Zug	
21.14 D-Zug	
22.09	
23.52	

Richtung Heubach	*Richtung Göppingen*
4.33 n. S.	6.31 W
7.17 W	8.18 S
7.17 S	9.23 W
9.31	11.30
13.57 W	13.34 Sa
17.53 Sa	15.00 So
19.05 tägl. a. Sa	18.50
	20.42

Abfahrt der Züge

in

Richtung Stuttgart	*Richtung Aalen*
4.37 W	5.11 W**
5.23	6.02 W**
6.28 W	6.45 W
6.33 W	7.26 S
7.10 E-Zug	***8.22 D-Zug***
8.37	9.11 W
9.40 D-Zug	10.09
10.35 W	12.16
11.52	14.40 Sa
12.28 W bis Schorndorf	***15.05 D-Zug***
12.46 D-Zug	16.07**
13.41	17.43 W ausg. Sa.**
14.40 S	***18.40 E-Zug***
15.00 Sa	18.54
15.52 W ausg. Sa bis Schorndorf	20.10**
16.35 W ausg. Sa	***20.45 E-Zug*** **
17.25 E-Zug	***21.16 D-Zug***
17.42	23.54 vS
18.55 W ausg. Sa bis Schorndorf	
19.34	
20.49 D-Zug	
21.11 S	
21.52	

Richtung Heubach	*Richtung Göppingen*
6.08 S	4.36 W
8.30	5.26 S
12.26	8.53 S
16.24 W	9.44 W
19.16 W	12.20
20.34 S	15.30 So u. Sa
	17.44
	19.27 W
	21.20 S

Zeichenerklärung: * in Unterböbingen Anschluß von Heubach, ** Anschluß nach Heubach

Die Gemeinden in der Finanzkrise

(Schluß)

Es sei in diesem Zusammenhang nur an die Schulraumnot in den mit Vertriebenen überfüllten Gemeinden und vor allem in den kriegszerstörten Städten erinnert, in denen ein großer Teil der Schulen vernichtet und dabei die Schülerzahl gegenüber der Vorkriegszeit um 50% und mehr gestiegen ist. Die schönsten Schulreformen nützen nichts, wenn es nicht in absehbarer Zeit gelingt, die heranwachsende Jugend aus den teilweise geradezu trostlosen Schulraumverhältnissen zu zuschüsse, für die wir dankbar sind, die aber erlösen. Trotz der staatlichen Schulbau- — wie sich gerade in den letzten Tagen bei der Verteilung der vom Landtag bewilligten 11 Millionen DM in unseren beiden Landesbezirken gezeigt hat — vielfach nur einen Tropfen auf einen heißen Stein darstellen, droht uns zumindest in den kriegszerstörten Städten, in denen der Schulhausbau nur eine von zahlreichen Aufgaben des Wiederaufbaues darstellt, das Schulraumelend noch ein bis anderthalb Jahrzehnte zu belasten, so daß selbst die heute zur Welt kommenden Kinder noch unter Schulraummangel zu leiden haben würden.

Wir haben als Vertreter der württembergisch-badischen Städte vor unserem Gewissen und vor unseren Bürgern die Pflicht, die Besatzungsmächte auf die Folgen aufmerksam zu machen, die die Fortsetzung oder gar Verschärfung des kommunalen Auszehrungsprozesses haben müßte. Auch sie sollten sich stets vergegenwärtigen, daß alle Staatsbürger zunächst Gemeindebürger sind. Der Kampf um die deutsche Demokratie wird auf der Ebene der Gemeinden geführt, gewonnen oder verloren. In unseren Städten und Gemeinden sieht der einzelne, sieht vor allem auch die Jugend als die Bürgerschaft von morgen, den Fortschritt und den Rückschritt in den Lebensverhältnissen und mißt daran den Wert des demokratischen Staats und der demokratischen Idee. Jede Politik, insbesondere jede Finanzpolitik, auf der höchsten und den höheren Ebenen, die im Endergebnis am letzten Ende zu Lasten der Gemeinden geht und den kommunalen Ausblutungsprozeß fördert, schwächt das Fundament, auf dem der Staat ruht.

Nun wissen wir, daß jeder in seinem Bereich die Verantwortung zu tragen hat, die Bundesregierung und der Bundesfinanzminister — wer möchte heute in seinen Schuhen stecken! — und die Regierungen und die Finanzminister der Länder und wir wissen auch um die tragische Problematik, in die wir schicksalhaft verstrickt sind. Vor allem wissen wir aber auch aus eigenster täglicher Anschauung — denn wir stehen an der Front — daß es die Demokratie, die Idee der inneren menschlichen Freiheit zuvorderst mit sozialen Mitteln zu verteidigen gilt. Jede Verteidigungsanstrengung ist sinnlos, wenn sich im Gefolge die sozialen Spannungen weiter verschärfen. Zum finanziellen Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik müssen ihre Ausgaben für den Wohnungsbau, für den Schulbau, für den Lastenausgleich, für die Vertriebenenhilfe, für die Kriegsopferversorgung gerechnet werden. Wenn wir auf diesen Gebieten zu Lasten breitester Volksschichten versagen, wenn wir die Trümmer in den Städten verewigen müßten, wenn wir unseren Kindern nicht mehr den notwendigen Schulraum geben könnten: welche tragende Idee — so werden viele fragen — sollte dann von den Deutschen eigentlich verteidigt werden?

Wir können daher als Vertreter der württembergisch-badischen Städte nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß diese Zusammenhänge auch von den Besatzungsmächten in ihrer ganzen Tragweite erkannt und berücksichtigt werden und daß die Bundesrepublik nicht mehr länger als Objekt, sondern als Subjekt, als gleichberechtigter Bestandteil der freien Welt behandelt wird, so daß unser Volk und vor allem unsere Jugend wie die anderen europäischen Völker von der Gleichheit des Opfers, des Risikos und der Chancen überzeugt sein kann.

Es gilt das Aeußerste zu tun, damit die Städte und Gemeinden befähigt bleiben, ihren wichtigen Beitrag zu leisten im großen Kampfe um die Freiheit der Bürger, um die Zukunft der Jugend unseres Landes und um die Zukunft eines freien Europas. Nur dann kann die kommunale Selbstverwaltung zum Segen des Ganzen ihre Kraft beweisen, ist das Fundament unseres Staates und unserer sozialen Ordnung gesichert. Dies aber ist eines der wichtigsten europäischen Probleme."

Landr. Amt Zi. 13

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 331 | Schwäbisch Gmünd, Samstag, 20. Oktober 1951 | Preis 10 Pfg.

Kreistagsitzung vom 1. Oktober 1951

Debatte über das Referat von Herrn Landrat Burkhardt über „Kommunale Selbstverwaltung und Verwaltungsreform"

Abg. **Stahl** (CDU): Wir haben es in der Hitlerzeit erlebt, wie der Zentralismus trotz Aufrechterhaltung gewisser Selbstverwaltungsformen wirksam geworden ist. Was auf der Gemeinde- und Kreisstufe erledigt werden kann, muß seine Erledigung dort finden. Land und Bund verbleiben auf dem Gebiet der Gesetzgebung alle wichtigen Zuständigkeiten.

Abg. **Grimminger** (CDU): Ob unser gegenwärtiges Staatswesen Bestand haben wird, hängt von der Gestaltung und Wirksamkeit der Selbstverwaltung ab. Die Weimarer Republik hat es versäumt, den Staatsbürger mit all dem vertraut zu machen, was zu einer Demokratie gehört; daran ist sie zugrunde gegangen. Es ist nicht so, daß der Bürger sich um die öffentlichen Dinge nicht kümmert. Wenn aber seine ureigensten Angelegenheiten an Orten entschieden werden, die Hunderte von Kilometern entfernt liegen, in einer ihm fremden Umgebung, dann ist es begreiflich, daß der Bürger das Interesse daran verliert. — Die kleinste und wichtigste Zelle des Staates ist die Familie. Die nächste Stufe ist die Gemeinde. Von der Gesundheit dieser untersten Zellen lebt der Staat. Die Gemeinde kann aber nur gesund sein, wenn innerhalb des überschaubaren Raums von Gemeinde und Landkreis auch wirklich das verwaltet wird, was die Bürger dieses Raumes angeht. Die Zentralisten mögen bedenken, daß der Aufbau unseres demokratischen Staates nicht von Erfolg sein kann, wenn der Bürger für die öffentlichen Dinge nicht interessiert werden kann. Ein solches aktives Interesse kann aber nur im überschaubaren Lebensraum des einzelnen geweckt werden.

Abg. **Rosenstock** (Freie Wählervereinigung): Ich sehe nicht ein, warum in den Landkreisen Staatsbeamte sitzen müssen; die Landkreisverwaltungen sollten mit Kommunalbeamten besetzt sein. In den kreisfreien Städten sind ja auch keine Staatsbeamten, und die Staatsaufgaben werden dort genau so wahrgenommen.

Abg. **Kühfuß** (SPD): Nach einem Rückblick auf die Zeit der nationalsozialistischen Diktatur: Ich begrüße die Bestrebungen des Landrats zur Schaffung einer neuen Kreisordnung, bei welcher eine volksnahe Verwaltung durch Ausbau der Selbstverwaltung stärker als bisher gesichert ist. Ich möchte dazu anregen: Erweiterung des Kreisrats durch Fachausschüsse mit vorbereitender und beratender Tätigkeit. Es empfiehlt sich, hierzu auch solche Bürger heranzuziehen, die nicht Kreistagsmitglieder sind. Hierdurch würde ein größerer Spielraum zu einer positiven Mitarbeit im öffentlichen Leben gegeben werden; dies würde gerade auf den abseits stehenden Staatsbürger erzieherisch und als ein Ansporn zur regeren Anteilnahme an den öffentlichen Dingen wirken. Ich möchte ferner anregen ein Mitwirkungsrecht für alle Bürger des Landkreises, auch die, die im Kreistag nicht vertreten sind; die Bürgermeister sind in besonderem Maße mit den Sorgen und Anliegen ihrer Gemeindebürger vertraut; ihre Mitwirkung würde dem Ziel einer volksnahen Verwaltung in besonderem Maße dienen. Abschließend ein Wort zu den Finanzmitteln der Gemeinden: Hinsichtlich des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebs- und Wohngemeinden plädiere ich für eine bessere Berücksichtigung der finanzschwachen Arbeiterwohngemeinden.

Abg. **Dr. Erhard** (DVP): Ich empfinde die Ausführungen des Landrats als einen notwendigen Warnruf an uns alle, nicht zu vergessen, daß wir die Demokratie noch nicht haben, sondern erst erringen müssen. Es ist heute so, daß der einzelne, die Gemeinde, der Kreis und der Staat zu versinken drohen in der Mühseligkeit des Kampfes um die Ueberwindung der äußeren Not. Unsere heutigen Regierungen müssen einerseits aufbauen und andererseits dem Volk Lasten auferlegen, die das Volk beinahe zu einem Feind dieses Staates machen muß, der die überdrehte Steuerschraube der vergangenen Zeit nocheinmal überdreht. In diesem Kampf um die Existenz droht unser Volk zu vergessen, daß es ja erst im Begriff ist, sich einen demokratischen Staat aufzubauen. Mit Bewegung sehen wir hinüber zu unseren glücklicheren Stammesbrüdern in der Schweiz. Uns steht das Bild vor Augen der Schweizer Gemeinde und des Kantons, wo die einzelnen Bürger wie gute Hausväter die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben in ihrem Herzen und in ihrem Kopf bewegen. Wie weit sind wir davon entfernt! Die Anregungen des Landrats scheinen mir ein besonders fruchtbarer Beitrag zur Ueberwindung unserer politischen Schwierigkeiten und zur Verankerung einer volkstümlichen Demokratie zu sein. Besonders wichtig erscheint mir der Hinweis auf die kommunale Finanzhoheit. Zur Aktivierung des politischen Lebens gehört auch eine bedeutend breitere Mitarbeit in den politischen Parteien.

Abg. **Lempp** (CDU): Der Ruf nach Verkleinerung und Verbilligung des Verwaltungsapparats ist allgemein. Man kann diese Aufgaben aber nicht in Angriff nehmen, wenn man sich nicht vorher mit der Gestaltung der Verwaltung beschäftigt. Hierbei ist die Einheit und die Volksnähe der Verwaltung zu erstreben. Dem Bürger soll im Beamten ein Mensch gegenüberstehen, den er kennt und dem er Vertrauen entgegenbringt, und nicht der Repräsentant einer fremden Regierung. Den Ausführungen des Landrats stimme ich vollinhaltlich zu. Ich möchte ein Wort über die Stellung des Landrats hinzufügen. Die Bevölkerung will wissen, daß an der Spitze der Verwaltung ihr eigener Mann steht, den sie gewählt hat, der aus ihren Reihen kommt und zu dem sie das volle Vertrauen haben kann. Das kann man nie erreichen, wenn man den Landrat als einen Staatsbeamten vorsetzt. Die Frage, ob kommunaler oder staatlicher Landrat ist für uns heute so klar, daß man darüber keine Diskussion zu führen braucht. Ich sehe auch nicht ein, weshalb dem Landrat ein staatlicher Beamter zur Seite gestellt werden soll. Der Staat kann sich an den Landrat als den Vollzieher seiner Aufgaben halten; ihm einen Kommissar an die Seite zu stellen, ist nur berechtigt, wenn er sich als unfähig zur Durchführung dieser Aufgaben erwiesen hat. Für den ganzen Fragenkomplex, der bei Zustandekommen des Südweststaats oder Altwürttembergs Gegenstand einer neuen Verfassung würde, ist die rechtzeitige Unterrichtung der Gemeinden, der Landkreise und ihrer Organe erforderlich. Sie müssen sich zu den Fragen äußern. Die Dinge müssen im Volk diskutiert werden. Es wäre undemokratisch, die Bevölkerung mit einer Verfassung zu überfallen.

Abg. **Scheuffele** (DVP): Die Zuständigkeiten der verschiedenen Behörden sind für die Bevölkerung unübersichtlich; es herrscht vielfach ein regelrechter Wirrwarr. In unserem ganzen Staatswesen steckt noch ein gutes Stück Bürokratie. Diese Bürokratie kann gefährlich und kann sogar zur Diktatur werden. Von echter Demokratie ist vorläufig noch wenig bei uns zu spüren. Auch die Kreistage müssen sorgen für „Wahrung und Ausbau des Rechts der Selbstverwaltung der Kreise, frei vom staatlichen Zwang und nur unter Bindung an die Gesetze".

Abg. **Janota** (BHE): Das deutsche Volk ist mit dem Obrigkeitsgedanken noch sehr stark verwachsen. Das Volk muß in weit größerem Maße selbst aktiv mitwirken. Man schiebt heute alles Unangenehme auf die „Obrigkeit" ab und man verlangt vom Bürgermeister, vom Landrat, von der Regierung, sie solle alles Unangenehme regeln, ohne dabei zu bedenken, daß man manches selbst machen kann. Die Zukunft der Demokratie ist weithin eine Frage der Erziehung. Größere Einheitlichkeit und klare Rechtsverhältnisse in Deutschland sind erforderlich.

Bgm. **Bareiß**, Lorch: Zweckmäßigkeit und Billigkeit der Verwaltung sind wichtiger als eine absolute Einheitlichkeit. Für Württemberg brachte bereits die Verfassung vom Jahre 1819 die schöne Formulierung „Die Gemeinden sind die Grundlagen des Staatsverbands". Es war logisch, daß nach dem Zusammenbruch von 1945 das Staatswesen von den Kommunen her neu aufgebaut wurde. Trotzdem ist die Selbstverwaltung heute gefährdet (der Bürgermeister erläutert diesen Gedanken an einem Beispiel aus der letzten Zeit). Was die Landkreisverwaltung betrifft, so halte ich es nicht für richtig, daß man die Kreisverbände als Gebietskörperschaften ansieht. Der Kreisverband sollte ein Zweckverband sein; es fehlt ihm das Merkmal des „Kreisbürgers". Der kommunale Landrat hat auch in diesem Rahmen seinen Platz.

Abg. **Josef Bader** (CDU): Ich bin Zentralist. Das Volk wählt seine Vertreter in die Legislative, und dort werden die Gesetze gemacht. Diese Gesetze sind dann auch auszuführen, es hat keinen Zweck, darüber zu diskutieren, denn 10 Personen an einem Biertisch haben 10 verschiedene Meinungen.

Abg. **Leinmüller** (SPD): Die kommunale Selbstverwaltung kann nicht ohne eine wirkliche Finanzhoheit der Gemeinden existieren.

Ministerialrat **Dr. Schöneck:** Man hat mir schon den Vorwurf gemacht, daß ich meine Meinung über kommunalpolitische Fragen öffentlich ausspreche. Ich halte dies aber für richtig und werde es auch künftig tun. Das Referat des Landrats und das Echo, das es im Kreistag gefunden hat, zeigen, daß wir auf dem Weg, den wir eingeschlagen haben, fortfahren müssen. Die Aktivierung des öffentlichen Lebens, wie sie Abg. Grimminger angedeutet hat, gehört zu den wichtigsten Aufgaben; in Gemeinnden und Landkreis müssen wir die Bevölkerung in weitem Maß an die Aufgaben und Probleme des öffentlichen Lebens heranführen. Ich stimme auch dem Abg. Rosenstock mit seiner Forderung nach der Personalhoheit der Kreisverbände zu. Man müßte eigentlich die Staatsbeamten auf der Kreisstufe zu Kreisverbandsbeamten machen. Ueber die Frage des kommunalen Landrats bin ich ganz der Meinung, die der Abg. Lempp ausgesprochen hat. Nur bin ich der Auffassung, daß der kommunale Landrat nicht überall als eine Selbstverständlichkeit angesehen wird. Bekanntlich kennen sowohl Süd-Württemberg als Süd-Baden noch den staatl. Landrat als den verlängerten

(Fortsetzung auf Seite 3)

Die bürgerkundliche Ecke

Wir setzen heute unsere „Bürgerkundliche Ecke" wieder fort. Sie ist weiterhin Problemen der Gemeindewirtschaft gewidmet.

V. Der Gemeindehaushalt

Während das private Wirtschaftsunternehmen in der Hauptsache von dem Gedanken der Gewinnerzielung beherrscht wird und alle seine Lebensäußerungen diesem einen Zweck unterordnet, handelt es sich bei der Wirtschaft der Gemeinden um eine typische Verbrauchswirtschaft. Ziel der gemeindlichen Wirtschaftsführung ist nicht die Erreichung eines möglichst hohen wirtschaftlichen Erfolges, sondern ausschließlich die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Diese Aufgabenerfüllung im Dienste der örtlichen Gemeinschaft steht im Mittelpunkt ihres Handelns und bestimmt damit auch das Finanzgebaren der Gemeinde. Die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Einnahmen sind ihrer Höhe nach nicht unbegrenzt und dürfen daher auch nicht planlos nach den Regeln des Zufalls verbrautch werden. Sie sind vielmehr planmäßig für bestimmte Aufgaben und Vorhaben des laufenden Haushaltsjahres bereitzustellen. Zu einer solchen Planwirtschaft sind die Gemeinden schon deshalb gezwungen, weil die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel ohnehin nie ausreichen werden, um sämtliche auftretenden Bedürfnisse zu befriedigen, und weil daher überlegt werden muß, welche Aufgaben vordringlich sind und welche Vorhaben für spätere Jahre zurückgestellt werden können. Die Gemeindewirtschaft ist also eine Haushaltswirtschaft im besten Wortsinne.

Das Kernstück des Gemeindehaushalts ist der Haushaltsplan. Er enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres in einer bestimmten sachlichen Gliederung. Der Zweck des gemeindlichen Haushaltsplans könnte sich darauf beschränken, den Bedarf an allgemeinen Deckungsmitteln, insbesondere an der Höhe nach beweglichen Gemeindesteuern, zu ermitteln. In dieser primitiven Zwecksetzung wäre er aber niemals ein Haushaltsplan, sondern nur Haushaltsvoranschlag. Als Haushaltsplan hat er aber den weiteren Zweck, die Haushaltswirtschaft für ein Jahr zum voraus festzulegen, die Verwaltung an die einzelnen Ausgabeplansätze zu binden. Der Haushaltsplan ist also das Instrument, durch welches das Gemeindeparlament für die Gemeindeverwaltung Richtschnur und Grenze ihres Handelns festlegt. Ihm kommt damit nicht nur eine verwaltungsmäßige, sondern im demokratischen Staats- und Gemeindeleben auch eine wichtige politische Bedeutung zu.

Für jedes Rechnungsjahr hat die Gemeinde eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans,
2. der Steuersätze für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind,
3. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
3. des Gesamtbetrags der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind.

Wenn der Haushaltsplan seinen Zweck erfüllen soll, dann muß er

vor Beginn des Rechnungsjahres

aufgestellt sein. Die DGOA bestimmt daher, daß die Haushaltssatzung so rechtzeitig aufzustellen ist, daß sie vom Gemeinderat spätestens 1 Monat vor Beginn des Rechnungsjahres erlassen und der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann. Diese Frist konnte in den vergangenen Jahren und auch heuer von den Gemeinden nicht eingehalten werden, da die Weisungen der Aufsichtsbehörde über die Aufstellung der Haushaltspläne bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht vorlagen. Dieser Zustand ist aber einer geordneten

---

Aerztlicher Sonntagsdienst am 21. Okt.

Frau Dr. Nuber, Eytigkoferstraße 10, Ruf 2030
Obere Apotheke, Marktplatz, Ruf 2718
Mittwoch nachmittag: Obere Apotheke und Mohrenapotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Tierarzt Faul, Bergschlößle, Ruf 2200

Haushaltswirtschaft durchaus abträglich. Es ist daher mit allen Mitteln anzustreben, daß die Haushaltspläne der Gemeinden wieder rechtzeitig zur Verabschiedung kommen.

Da anscheinend auch der Gesetzgeber die Möglichkeit einer nicht rechtzeitigen Aufstellung der Haushaltspläne in Rechnung gestellt hat, enthält die DGOA in ihrem § 87 die für die sog. Interimswirtschaft maßgebenden Bestimmungen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht bekanntgemacht, so dürfen die Gemeinden nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um die bestehenden Gemeindeeinrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde zu genügen, sowie um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, die haushaltsrechtlich noch verausgabt werden können. Die Gemeinde ist andererseits berechtigt, die feststehenden Einnahmen und die Einnahmen aus den für das Rechnungsjahr festzusetzenden Steuern und Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres zu erheben. Außerdem darf die Gemeinde im Rahmen der Genehmigungen des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Kassenkredite und noch nicht in Anspruch genommene Darlehen aufnehmen.

Die Haushaltssatzung bedarf hinsichtlich der Höhe der Steuersätze, des Höchstbetrags der Kassenkredite und des Darlehensbetrags im außerordentlichen Haushaltsplan der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist wie alle Satzungen öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen.

Die Haushaltssatzung kann im Laufe des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden. Eine solche kommt insbesondere in Betracht, wenn der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Aenderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann und wenn über- oder außerplanmäßige Ausgaben in erheblichem Umfange geleistet werden müssen. Ueber- oder außerplanmäßige Ausgaben des außerordentlichen Haushalts dürfen stets nur nach Aenderung der Haushaltssatzung geleistet werden. Für das Verfahren bei der Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung gelten im übrigen dieselben Vorschriften wie für die Haushaltssatzung selbst.

Der Haushaltsplan hat alle voraussehbaren Ausgaben und Einnahmen des Rechnungsjahres zu enthalten. Die Ausgaben sind unter Einbeziehung von Fehlbeträgen aus Vorjahren mit den Einnahmen auszugleichen. Er bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde. Die Verwaltung ist nach der Haushaltssatzung zu führen. Trotz Veranschlagung im Haushaltsplan dürfen Haushaltsmittel nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist. Vorhaben des außerordentlichen Haushalts dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die dafür vorgesehenen Einnahmen eingegangen sind, oder wenn der rechtzeitige Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist. Durch diese Vorschriften sollen die Gemeinden davor bewahrt werden, größere Vorhaben in Gang zu setzen, bevor die Finanzierung einwandfrei gesichert ist. Wohin ein gegenteiliger Zustand führen würde, ist leicht einzusehen.

Auch bei gewissenhaftester Aufstellung eines Haushaltsplanes läßt es sich natürlich nicht immer vermeiden, daß durch nicht vorauszusehende Aufgaben über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen. Diese Ausgaben dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Gemeinderats geleistet werden. Die Zustimmung darf nur bei unabweisbarem Bedürfnis erteilt werden. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.

Der Haushaltsplan ist der Wirtschaftsplan für die Gemeinden. Durch die im Haushaltsplan enthaltenen Plansätze entstehen lediglich innerdienstliche Weisungen und Bindungen für die Gemeindeverwaltung. Rechte oder Pflichten Dritter werden durch den Haushaltsplan unmittelbar weder begründet noch aufgehoben. Hierzu bedarf es vielmehr noch in jedem Fall entsprechender Amtshandlungen der zuständigen Verwaltungsorgane der Gemeinde (Abschluß von Verträgen u. dgl.)

Ordentlicher und außerordentlicher Haushaltsplan

Der Haushaltsplan selbst zerfällt in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Plan. Im außerordentlichen Haushaltsplan sind diejenigen Vorhaben zu veranschlagen, deren Finanzierung nicht aus ordentlichen Haushaltsmitteln erfolgt. Alle übrigen Ausgaben werden im ordentlichen Haushaltsplan veranschlagt. Die Zuordnung einer bestimmten Ausgabe zum ordentlichen oder außerordentlichen Haushaltsplan richtet sich also nicht nach der Größe der einzelnen Ausgabe, sondern ausschließlich nach der Deckungsseite, mit anderen Worten: nach der Finanzierung. Der Haushaltsplan ist in zehn Einzelpläne eingeteilt, die wiederum nach Abschnitten und Unterabschnitten in die Tiefe gegliedert sind. Innerhalb der Abschnitte und Unterabschnitte sind die Einnahmen und Ausgaben nach ihrem Entstehungsgrund bzw. nach Einzelarten aufzuführen. Um die durch das Gesetz gewollte Bindung der Verwaltung an die Einzelansätze des Haushaltsplans zu gewährleisten, ist eine entsprechende Tiefengliederung des gemeindlichen Haushaltsplans notwendig. Damit die Haushaltspläne der einzelnen Gemeinden miteinander verglichen werden können, sind die Haushaltspläne aller Gemeinden jetzt nach einem einheitlichen Haushaltsmuster gegliedert. Der interessierte Gemeindebürger hat also ohne weiteres die Möglichkeit, Haushaltspläne von Nachbargemeinden mit demjenigen seiner eigenen Gemeinde zu vergleichen und aus diesen Vergleichen, natürlich mit der gebotenen Vorsicht, die entsprechenden Schlüsse zu ziehen.

Da bei Leistung von Ausgaben, für die im Haushaltsplan keine Mittel vorgesehen sind (über- oder außerplanmäßige Ausgaben), der Haushaltsausgleich durcheinandergerät und schwerwiegende Folgen im Finanzgefüge der Gemeinde eintreten können, enthält die DGOA besonders strenge Haftungsvorschriften für Beamte und Angestellte, die schuldhaft gegen die haushaltsrechtlichen Vorschriften der DGOA verstoßen.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag, 21. Oktober 1951, Kirchweihfest: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Teufel), anschl. Abendmahl, 10 Uhr Rehnenhofsiedlung, Friedensschule (Skrabak), 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst, 14 Uhr Gemeindehaus Monatsstunde der Altpietistischen Gemeinschaft

Schülergottesdienst: Gemeindehaus Dienstag 7.45 Uhr Grundschule, Augustinuskirche Dienstag 8 Uhr Oberschulen, Augustinuskirche Donnerstag 7.30 Uhr Volksschule, Kl. 5—8.

Mittwoch, 24. Oktober: 20 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Hühn).

Sonntag, 21. Oktober: 9 Uhr Straßdorf, Alte Kirche, Erntedankfest und Hl. Abendmahl, 10 Uhr Waldstetten, Friedhofskapelle, 15 Uhr Rechberg, Betsaal (Rümelin).

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Sprechstunden der Berufsberatung: täglich von 8—12 Uhr; außer dienstags und freitags, jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Stellenangebote

männlich

- Pferdeknechte und Landarbeiter, mögl. jüngere Kräfte,
- 1 Landarbeiterfamilie
- mehrere Landarbeiterinnen, Bezahlung nach Tarif, Kost und Wohnung beim Arbeitgeber
- 1 Presser für große Exzenterpresse
- mehrere Karosserieflaschner n. Gmünd
- eine Anzahl erstkl. Mechaniker
- 1 Bauschlosser nach Lorch
- 1 perf. Spitzendreher
- 1 Silberschmied f. einfachen Silberschmuck
- 1 Bauflaschner
- 1 erstklassiger Metallschleifer
- 1 Silberschmied f. Kleinsilberwaren
- 1 Messingschleifer
- 2 Elektroschweißer
- einige jüngere Bauschlosser
- 2 Goldschmiede f. feine Goldwaren und Juwelen nach Schwäb. Gmünd
- 1 Fasser (Heimarbeit)
- 1 erstklassiger Werkzeugmacher mit langjähr. Erfahrung
- 1 junger Elektriker für Fernmeldebaudienst
- 5 Gablonzer Rohgürtler
- eine Anzahl Glasschleifer u. Glaskugler
- 1 Glasmachergehilfe
- 1 Keramikdreher nach Gaildorf
- 1 Porzellanmaler nach Plüderhausen
- 1 Schreinermeister nach Schorndorf
- 1 Schreiner nach Lorch
- 1 guter Möbelschreiner f. Kundendienst
- 1 Wagner
- 1 Etuismacher nach Stuttgart
- 1 Polierer und Beizer
- 2 Stricker f. Handflachstrickmaschinen
- 1 Maschinenstricker
- 1 junger Schneider nach Göggingen
- 1 jüngerer Müller
- 1 Zuschneidemeister f. Großkonfektion
- 1 junger Metzger
- 2 junge Bäcker
- 3 Uniformschneider nach Waiblingen
- 2 Friseurgehilfen (jüngere Kräfte) für amerikanische Dienststelle
- 1 Rahmenglaser
- eine Anzahl Maler
- 2 Maurer
- 4 Gipser
- 1 Autolackierer
- 1 Abteilungsleiter für größeren Betrieb der Bekleidungsindustrie, muß Erfahrung haben in der Anfertigung von Herren- und Damenpopeline- und Wollmänteln, sowie Herren- und Damensportbekleidung
- 1 Baupraktikant mögl. mit Baupraxis
- mehrere Büroangestellte mit guten engl. Sprachkenntnissen für amerikanische Dienststelle.

weiblich

- 1 Apotheken-Helferin geprüft nach Welzheim mit Unterkunft
- 1 Direktrice f. Arbeitsschutzkleidung
- 1 Direktrice f. Bekleidungsfirma
- 1 Säuglingspflegerin für Privathaushalt
- 1 Sprechstundenhilfe für Arzt
- 1 Stenotypistin mit engl. Sprachkenntnissen u. Kenntnissen in engl. Stenografie
- 1 kaufm. Angestellte, perfekt in Stenografie und Maschinenschreiben n. Lorch (Wohnmöglichkeit evtl. vorhanden)
- mehrere tüchtige Hausgehilfinnen mit Kochkenntnissen (mit und ohne Wohn.)
- 1 Bedienung für Weinstube
- 2 Beiköchinnen
- 2 gelernte Flachmaschinenstrickerinnen
- 1 Porzellan-Malerin nach Plüderhausen
- 1 Damenschneiderin, gewandte Kraft für Strickereibetrieb mit Unterkunft

Neue Heimat an der Ruhr!

Der Bergbau bietet gut bezahlte und feste Arbeitsplätze. Es werden auch verheiratete Bewerber zu günstigen Bedingungen angenommen.

Werde Bergmann!

Auskunft und Vermittlung durch das Arbeitsamt.

Es suchen Arbeit

- 1 Volljurist, versiert in Wirtschaftsfragen sucht Dauerstellung in Industriebetrieb
- 2 Verkäufer aus der Eisenwarenbranche mit Kenntnissen in Plakatschrift und Dekoration
- 1 junger Kaufmann, 21 Jahre, mit guter Ausbildung in Großbetrieb, will sich verändern
- 1 ausgelernter Kaufmann der Nahrungsmittelindustrie, 22 Jahre alt, sucht passende Stellung
- 1 perfekter Bilanzbuchhalter, versiert in sämtlichen Buchhaltungssystemen, mit besonderen Kenntnissen in Finanz- u. Betriebsbuchführung, 48 Jahre alt, mit langj. Praxis in Bauten und Großbetrieben, sucht entsprechende Stellung
- 1 30jähr. Kaufmann der Elektrobranche, mit Kenntnissen in Buchhaltung, Kurzschrift usw. sucht sich zu verbessern
- 1 erstklassiger Korrespondent mit engl. Sprachkenntnissen, 43 Jahre alt, Führerschein III
- 1 Galvaniseur
- einige jüngere Stahlgraveure
- mehrere jüngere Maschinenschlosser
- eine Anzahl Schulentlassener, die eine Hilfsarbeit suchen
- eine Anzahl erfahrener Elektriker in ungekündigter Stellung
- einige jüngere Schmiede
- 1 Handformer
- einige Schneider für Groß- u. Kleinstücke
- mehrere Schuhmacher, gute Kräfte
- einige Kraftfahrer mit Führerschein Klasse 2 und 3
- 4 Glasdrucker (Maschinendrucker)
- 1 guter Schreiner, 34 Jahre alt
- einige gute Köche
- 1 guter Beizer und Polierer
- 2 jüngere Polsterer
- 1 Wirkmeister
- mehrere jüngere Wagner für Maschinenarbeit.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Maul- und Klauenseuche

Infolge weiterer Ausbreitung der Seuche im Kreis Gmünd ist es nicht möglich, mit dem kommenden Kirchweihmarkt einen Vieh-, Pferde-, Schweine- und Geflügelmarkt zu verbinden. Der diesjährige Kirchweihmarkt beschränkt sich also auf den Vergnügungs- und Krämermarkt.

Personen aus Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirken wird hiermit ausdrücklich der Besuch des Kirchweihmarktes in Gmünd verboten. **Landratsamt**

*

Im Gehöft des Rudolf Schaile in Kohlwald, Gde. Sulzbach/Kocher, Kreis Backnang, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Folgende Gemeinden des Kreises fallen in den 15-km-Umkreis: Durlangen, Eschach, Göggingen, Heuchlingen, Leinzell, Ober- und Untergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Spraitbach, Täferrot, Vordersteinenberg.

Stand der Maul- und Klauenseuche

I. Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen im

Kreis Ulm: Rammingen, Asselfingen, Göggingen, Hofstett-Emerbuch, Donaustetten, Oellingen.
Kreis Heilbronn: Sülzbach, Gundelsheim.
Kreis Schwäbisch Gmünd: Wißgoldingen.
Kreis Waiblingen: Waiblingen.
Kreis Göppingen: Gammelshausen.

II. Maul- und Klauenseuche herrscht im

Kreis Ulm: Langenau, Ulm-Böfingen, Holzkirch, Ulm-Grimmelfingen, Weidenstetten.
Kreis Ludwigsburg: Neckarrems, Kleinsachsenheim.
Kreis Heilbronn: Fürfeld, Höchstberg, Offenau, Kirchhausen, Dürrenzimmern, Bachenau.
Kreis Göppingen: Bad Boll, Zoll, Botzgenried.
Kreis Heidenheim: Nieder-Oberstotzingen, Stetten a. L., Hohenmemmingen.
Kreis Waiblingen: Stetten i. R. Typ C, Rommelshausen, Oeffingen T. C., Hegnach T. C.
Kreis Schwäbisch Gmünd: Waldstetten/Weilerstoffel.
Kreis Aalen: Unterriffingen, Flochberg, Neresheim.
Stadtkreis Stuttgart: Stammheim, Zazenhausen, Hofen.
Kreis Böblingen: Maichingen, Dagersheim.
Kreis Crailsheim: Crailsheim, Blaufelden.

Anerkennung von tuberkulosefreien Rinderbeständen

Das Innenministerium Württemberg/Baden hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände verliehen:

Alfdorf: Landwirt Schwarz;
Eschach: M. Haag, Holzhausen; I. Kühlwein, Seifertshofen;
Obergröningen: J. Förster, Fach; J. Mack-Amon, Obergröningen; K. Bohn, Obergröningen;
Untergröningen: K. Klenk, Stein; M. Gentner, Wegstetten;
Großdeinbach: J. Schmidt, Kleindeinbach;
Bettringen: J. Grimminger, Thalacker;
Täferrot/Utzstetten: E. Weller, G. Werner, G. Sannwald, F. Ostertag, A. Ostertag, Ch. Pfitzer, G. Maile, J. Kugler, P. Dambacher, W. Grötzinger, G. Etzel, K. Bareiß.

Straßensperre

Die Ortsdurchfahrt durch Bartholomä im Zuge der L.Str. I. O. Nr. 1162 (Heubach—Heidenheim) ist wegen Kanalisationsarbeiten in Bartholomä vom Montag 22. 10. bis Samstag 27. 10. 51 je einschließlich für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Umleitung über Aalen oder Böhmenkirch.

Fortbildungslehrgang für Trichinenschauer und Fleischbeschauer

Auf Anordnung des Innenministeriums ist am 5. 11. 1951 ein Lehrgang für Trichinenschauer im Schlachthof Schwäbisch Gmünd. Alle Fleischbeschauer und Trichinenschauer des Kreises sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Beginn des Lehrganges: 8.30 Uhr; Dauer etwa 4 Stunden. Näheres ist bei den Bürgermeisterämtern zu erfahren.

Internationaler Kraftfahrzeugverkehr

Beim Uebergang ins Ausland sind Krafträder wegen des fehlenden vorderen Kennzeichens beanstandet worden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei Fahrten ins Ausland das Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 24. 4. 1926 (RGBl. 1930 II S. 1233) zu beachten ist. Danach müssen Krafträder bei Fahrten ins Ausland auch ein vorderes Kennzeichen führen. **Verkehrsabteilung**

Durchführung des Weingesetzes

Es besteht Veranlassung, auch in diesem Jahr auf die Bestimmungen des Weingesetzes hinzuweisen.

Nach § 3 des Weingesetzes vom 25. 7. 1930 (RGBl. I S. 356) in der Fassung des Gesetzes über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein vom 15. 7. 1951 BGBl. I S. 450) darf dem aus inländischen Trauben gewonnenen Traubenmost oder Wein — bei Herstellung von Rotwein auch der vollen Traubenmaische — Zucker, auch in reinem Wasser gelöst, zugesetzt werden, um einem natürlichen Mangel an Zucker oder Alkohol oder einem natürlichen Uebermaß an Säure insoweit abzuhelfen, als es der Beschaffenheit des aus Trauben gleicher Art und Herkunft in guten Jahrgängen ohne Zusatz gewonnenen Erzeugnisses entspricht. Die Zuckerung darf nur in der Zeit vom Beginn der Traubenlese bis zum 31. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres vorgenommen werden; sie darf in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar bei ungezuckerten Weinen früherer Jahrgänge nachgeholt werden Durch Rechtsverordnung kann der Bundesminister des Inneren im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zuckerungsfrist für einzelne Jahrgänge um höchstens 2 Monate verlängern, wenn die Eigenschaften des Jahrganges dies erfordern. Die Absicht der Zuckerung ist dem Bürgermeisteramt — Amt für öffentliche Ordnung — derjenigen Gemeinde zu erstatten, innerhalb deren die Zuckerung erfolgen soll. Es darf nur technisch reiner, nicht färbender Rüben-, Invert-, Rohr- oder Stärkezucker verwendet werden. Rohzucker (brauner Kuba-Rohzucker) ist nicht zulässig.

Wer Wein, Traubenmost oder Traubenmaische gewerbsmäßig in Verkehr bringt, hat ebenfalls die Herstellung von Haustrunk unter Angabe der herzustellenden Menge und der zur Verarbeitung bestimmten Stoffe dem Bürgermeisteramt anzuzeigen. Zur Herstellung des Haustrunkes kann auch Rohzucker verwendet oder ohne besonderes Entgelt an die im eigenen Betriebe beschäftigten Personen zum eigenen Verbrauch abgegeben werden. Ein Verkauf von Haustrunk oder ein Ausschank ist verboten.

Auf die Bestimmungen des § 19 des Weingesetzes wird besonders verwiesen. Hienach sind Weingärtner, Wirte und Weinhändler, die gewerbsmäßig Trauben zur Weinbereitung, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein in Verkehr bringen oder zu Getränken weiter verarbeiten, zur Führung von Weinbüchern verpflichtet. Diese sind auf Verlangen jederzeit dem kontrollierenden Beamten vorzulegen. **Landratsamt**

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Verhütung von Frostschäden an Wasserleitungen

Zur Vermeidung von Frostschäden müssen Wasserabstellhähne im Keller **jetzt** nachgesehen und gegebenenfalls deren Instandsetzung durch einen Installateur sofort veranlaßt werden.

Wasserleitungen, die ins Freie führen, sollten jetzt schon abgestellt und entleert werden.

Die Kellerfenster sind abzudichten, damit Wasserleitungen und Wassermesser nicht einfrieren können, denn für Frostschäden hat der Hausbesitzer aufzukommen.

Sollten Neubauten vor dem Winter nicht mehr bezugsfertig werden und bereits mit einem Wassermesser versehen sein, so wären die Stadtwerke zu dessen Entfernung zu beauftragen, wenn der Aufstellungsplatz nicht frostsicher gestaltet werden kann.

Kirchweihmarkt

(Pferde-, Vieh- und Schweinemarkt fällt aus)

Vom 22. bis 24. Oktober 1951 findet in Schwäbisch Gmünd der Kirchweihmarkt statt.

Der Vergnügungspark beginnt bereits am Sonntag 21. Oktober 1951, 13 Uhr.

Der Geschirrmarkt wird in der Hofstatt (beim Stadtpolizeiamt) aufgestellt.

Der Vieh-, Schweine- und Pferdemarkt fällt wegen Maul- und Klauenseuche aus. Personen aus Sperrgebieten sind vom Marktbesuch ausgeschlossen.

Der Wochenmarkt findet am 20. und 24. Oktober 1951 auf dem Münsterplatz statt.

Die Abfahrt der Omnibusse erfolgt vom 22. bis 24. Oktober 1951 mittags und abends nicht über den Marktplatz, sondern direkt vom Bahnhof aus. Die Postomnibusse, die sonst beim Postamt II halten, haben über den Kirchweihmarkt mittags und abends ihre Haltestelle in die Ledergasse, Nähe Volksbank und Kaufhaus Graf, verlegt.

Zu zahlreichem Besuch des Marktes wird freundlichst eingeladen.

Schwäbisch Gmünd, 17. Oktober 1951

Bürgermeisteramt
— Amt für öffentliche Ordnung —

(Fortsetzung von Seite 1)

Arm der Staatsverwaltung. Bei der bevorstehenden Länderneuordnung werden wir um die Durchsetzung des kommunalen Landrats, mit dem wir in Württemberg-Baden ausgezeichnete Erfahrungen gemacht haben, zu kämpfen haben. Es handelt sich hier nicht nur um ein Verwaltungsproblem, sondern um ein politisches Problem. Auch hinsichtlich der kommunalen Finanzhoheit stimme ich den Vorrednern zu. Zur Zeit herrscht auf diesem Gebiet das Kostgängerprinzip, wenn auch das württ.-bad. Ausgleichsgesetz gegenüber der Lage in anderen Bundesländern einen erheblichen Fortschritt darstellt. Der Ausgleichsstock ist seinem ursprünglichen Zweck weitgehend entfremdet; er übt heute praktisch eine Finanzausgleichsfunktion aus. Ich bin immer dafür eingetreten, daß die staatlichen Sonderbehörden abzubauen und in die Landkreisverwaltungen einzugliedern sind; ich halte dies für einen besonders wichtigen Schritt zum Abbau des Obrigkeitsstaates. Der einfache Bürger soll sich nicht darüber den Kopf zerbrechen müssen, welche Behörde jeweils zuständig ist, sondern er soll in Gemeinde und Kreis zu einer Behörde gehen können. Dem Abg. Bader möchte ich entgegnen, daß die klare Durchführung der Gesetze auch für uns als die Vertreter der Selbstverwaltung eine Selbstverständlichkeit ist. Aber ohne eine Aktivierung der Anteilnahme am politischen Leben in Gemeinde und Kreis können wir niemals die politisch reifen Volksschichten heranbilden, aus denen dann wirklich fähige Persönlichkeiten in die Landtage gewählt werden können; und mit der Qualität der Landtagsabgeordneten steht und fällt auch die Qualität der gesetzgebenden Arbeit. Ich bin persönlich der Ansicht, daß die Konstruktion der Landkreise als Gebietskörperschaften nicht glücklich ist. Es gibt keinen „Kreisbürger". Ich sehe den Kreis aber als einen Personenverband an, als einen freien Zusammenschluß der Gemeinden zur Lösung von Aufgaben, die die einzelne Gemeinde nicht zu verwalten vermag.

Landrat Burkhardt: (nach einem Dank an Herrn Ministerialrat Dr. Schöneck und dem Ausdruck des Bedauerns, daß Herr Ministerialdirektor Fetzer krankheitshalber an der Sitzung nicht teilnehmen konnte): Im Jahre 1945 hat sich der Wiederaufbau eines Staatswesens zunächst in Gemeinde und Landkreis vollzogen. Darauf hat sich die weitere staatliche Ordnung aufgebaut. Bei der Neuordnung Südwestdeutschlands bietet sich die beste Gelegenheit, eine fortschrittliche Verwaltungsreform in neuem Verfassungsrecht zu verankern Das Programm, das ich Ihnen heute vorgelegt habe, werden Sie noch näher studieren müssen; wir werden auch später noch über diese Grundfragen diskutieren. Mir kommt es auf die Heranbildung des aktiven und verantwortungsbewußten Staatsbürgers an; ohne ihn sind alle demokratischen Bemühungen sinnlos. (Der Vorsitzende verweist auf die Schaubilder über die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbands). In der Gemeinde sieht der Bürger die Probleme anschaulich vor sich; er kann sich an Ort und Stelle informieren, wie die Ausgaben bewirtschaftet werden und wird deshalb nicht leichtfertig darüber reden. Es wird gespart auf den Gemeinden Bei Gemeindebesichtigungen ist es sogar notwendig, den Gemeinderäten gegenüber festzustellen, daß auch Sparmaßnahmen ihre Grenzen haben. Wir müssen den Gemeindebürger auch finanziell mit der Gemeinde verknüpfen. Wenn die Bürger von der Notwendigkeit einer Aufgabe überzeugt sind und sich in einer Gemeindeversammlung dafür entscheiden, glaube ich, daß sie auch eine Personalsteuer auf sich nehmen würden. — Zu den Ausführungen von Herrn Bürgermeister Bareiß: Einheitlichkeit in der Verwaltung soll nicht absolute Gleichheit, muß aber Vergleichbarkeit im ganzen Bundesgebiet bedeuten; anders ist auch eine Basis für den Finanzausgleich nicht denkbar. Im Interesse eines gerechten Finanzausgleichs müssen die Länder auch zur Rechenschaft gegenüber dem Bundesrechnungshof verpflichtet sein — Erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestehen über die Frage, ob der Landkreis künftig als Gebietskörperschaft betrachtet werden soll. Nach meiner Auffassung ist der „Kreisbürger" nicht abstrakter als der „Landesbürger". Einer eigenen unmittelbaren Finanzhoheit der Kreisverwaltung rede ich nicht das Wort. — Demokratie kann man ohne Demokraten auch nicht machen. Demokratie ist kein Gesetz, sondern ein Zustand, und der ist erreicht, wenn jeder in seinem Tun und Lassen immer wieder nach rechts und links sieht und die andern auch mitkommen läßt. Jeder muß auf seinem Posten seine Pflicht tun und dabei ein anständiger Mensch sein, dann werden wir mit der Zeit zu einem Zustand kommen, den man Demokratie nennt. Ich bin zufrieden, wie sich die Dinge in unserem Landkreis entwickelt haben. Die bisherigen Gemeindeversammlungen haben mir das bestätigt. Grundsätzlich muß die Neuordnung durch eine gesetzliche Regelung fundiert werden. Wir brauchen als Grundlage eine neue Gemeinde- und eine neue Kreisordnung, aus denen heraus sich im Laufe der Zeit die erstrebten Formen entwickeln.

Anschließend entwickelte sich infolge einer Stellungnahme des Abg. Josef Bader noch eine Diskussion über die Eingliederung des bisher staatlichen Landwirtschaftsamts in die Kreisverwaltung. Den Befürchtungen des Abg. Bader. es könne sich hierbei um eine Vermehrung und eine Verteuerung der Verwaltung handeln, wurde durch Herrn Ministerialrat Schöneck, Herrn Landrat Burkhardt und dem Abg. Lempp entgegengetreten. Es wurde von dieser Seite die Auffassung ausgesprochen, daß die Eingliederung des staatlichen Landwirtschaftsamts in die Kreisverwaltung auf jeden Fall eine Vereinfachung, wahrscheinlich auch eine Verringerung und Verbilligung der Verwaltung bedeute.

Nachwuchskräfte für den gehobenen nichttechnischen Dienst

Im nächsten Frühjahr werden wieder Nachwuchskräfte für den gehobenen Dienst in der Justiz-, Innen- und Steuerverwaltung eingestellt.

Einstellungsprüfung

für den gehobenen nichttechnischen Dienst.
(Bekanntmachung der Landesbeamtenstelle vom 8. 10. 51)

I. Die von den Verwaltungen im Jahr 1952 einzustellenden Nachwuchskräfte für den gehobenen nichttechnischen Dienst werden auf Grund einer Einstellungsprüfung ausgewählt. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich, außerdem findet eine psychologische Eignungsuntersuchung der Bewerber statt. Der Nachweis einer bestimmten Schulbildung wird nicht gefordert, jedoch mindestens der Kenntnisstand der Klasse VI einer höheren Lehranstalt vorausgesetzt.

II. Die schriftliche Prüfung findet am 12. Dezember 1951 an mehreren Orten des Landes statt. Ihr Ergebnis wird nicht vor dem 20. Januar 1952 vorliegen. Die mündliche Prüfung ist anfangs Februar vorgesehen. Die Bewerber werden über Ort und Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung rechtzeitig benachrichtigt. Wer in der schriftlichen Prüfung ungenügende Kenntnisse zeigt, scheidet für den weiteren Wettbewerb aus.

III. Zugelassen werden Personen, die
1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind,
2. unbescholten sind,
3. nach dem 31. Mai 1931 geboren sind. Für Heimkehrer, die seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden sind, wird diese Altersgrenze heraufgesetzt um die Zeit, die seit dem 1. Juni 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist (§ 9 Abs. 2 des Heimkehrergesetzes),
4. Spätheimkehrer, die nach dem 31. Mai 1919 geboren sind und nachweisen, daß sie erst seit dem 1. Januar 1951 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurden.

Bewerber, die nach dem 31. Mai 1936 geboren sind, werden nur zugelassen, wenn sie die Klasse VI einer höheren Lehranstalt besuchen oder besucht haben.

IV. Gesuche um Zulassung sind bis spätestens 20. November 1951 bei der Landesbeamtenstelle in Ludwigsburg, Kurfürstenstraße 22 (soweit es sich um Ausbildungsstellen für den Dienst in der Innenverwaltung — Ziff. VII — handelt, unmittelbar bei diesen) mit folgenden Unterlagen einzureichen:
1. handgeschriebener selbstverfaßter Lebenslauf,
2. eine von der Schule bestätigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses und möglichst eine Gesamtbeurteilung durch die Lehranstalt.
3. bei Heimkehrern eine Bescheinigung des Entlassungstages.

V. In dem Gesuch ist anzugeben, in welche Verwaltung der Bewerber eingestellt zu werden wünscht. Folgende Verwaltungen stellen im Jahr 1952 Nachwuchskräfte ein: Justizverwaltung in beiden Landesbezirken, Innenverwaltung (Bürgermeisterämter und Verwaltungsaktuariate) im Landesbezirk Württemberg, Steuerverwaltung in beiden Landesbezirken, Allgemeine Finanzverwaltung im Landesbezirk Baden. Evangelische Kirchenverwaltung im Landesbezirk Baden.

VI. Den auf Grund der Einstellungsprüfung zugelassenen Bewerbern werden die Ausbildungsstellen durch ihre Verwaltung (Justizministerium, Oberfinanzdirektion usw.) vermittelt oder zugewiesen. Für die Innenverwaltung gilt Abschnitt VII.

VII. Wer eine Ausbildung für den Dienst in der Innenverwaltung des Landesbezirks Württemberg anstrebt, hat sich unmittelbar bei einem Bürgermeisteramt oder Verwaltungsaktuariat, das eine Ausbildungsstelle zu vergeben hat, zu bewerben. Die in Abschnitt IV genannten Unterlagen sind beizufügen. Ein Verzeichnis der zu vergebenden Ausbildungsstellen ist vom 25. Oktober 1951 an bei der Landesbeamtenstelle erhältlich.

VIII. Die Prüfung wird abgenommen unter dem Vorbehalt, daß die Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Im Falle der Einstellung hat der Bewerber ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, sowie Staatsangehörigkeitsausweis, Leumundszeugnis und nötigenfalls Spruchkammerbescheid der zur Einstellung zuständigen Verwaltung vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Einstellung wird mit der Prüfung nicht erworben.

Direktor: I. V. gez. Gantert

Im **Landkreis Schwäbisch Gmünd** sind im Bereich der Innenverwaltung im kommenden Frühjahr folgende Lehrstellen zu besetzen:

Bürgermeisteramt Bargau
Bürgermeisteramt Lorch
Verw.-Aktuariat I
Verw.-Aktuariat II

Bewerber für die Innenverwaltung haben sich bei diesen Lehrstellen unter Anschluß der vorgenannten Unterlagen unmittelbar zu melden.

Landratsamt

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule Schwäbisch Gmünd. Samstag 20. Oktober: 20 Uhr, Aula der Fachschule: Sonderveranstaltung. Es spricht Prof. Willy Andreas, Heidelberg, über „Die bürgerliche Kultur der Reichsstädte im Spiegel spätmittelalterlicher Kunstdenkmälern“ - mit Lichtbildern. — Montag 22. Oktober: Sonderkurs: „Aus schwäbischer Geschichte und schwäbischem Leben“. 1. Vortrag: Dr. Peter Lahnstein, Schwäbisch Gmünd. „Mömpelgard“ — ein Stück Alt-Württemberg in Frankreich — mit Lichtbildern. 20 Uhr, Aula der Lehrerbildungsanstalt, Franziskanergasse 3. — Dienstag 23. Oktober: Beginn des Kurses: „Italienische und niederländische Malerei der Renaissance und des Barock“ - mit Lichtbildern. Dr. Braun-Feldweg 20 Uhr, Aula der Fachschule, Eintritt frei. — Mittwoch 24. Oktober: In Verbindung mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund, Kreisausschuß Schwäbisch Gmünd: „Das Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung“. 2. Vortrag: Rentenversicherung - Eberhard Weber, 18—19.30 Uhr, Sekretariat der Volkshochschule, Donnerstag 25. Oktober: Cercle Francais. Mlle. Dilhan, Französisches Institut, Stuttgart, spricht über „Actualités Françaises“. 20 Uhr, Sekretariat der Volkshochschule. Eintritt frei! — Freitag 26. Oktober: Beginn des Kurses: Zeiten und Stile in der Klaviermusik - Jürgen Uhde. 1. Abend: Musik aus der Zeit vor Bach. 20 Uhr, Aula der Lehrerbildungsanstalt, Franziskanergasse 3. — Samstag 27. Oktober: Aus Kultur und Geschichte des deutschen Ostens - in Verbindung mit den ostdeutschen Landsmannschaften und dem LvD. Dr. Josef Mühlberger - Göppingen (früher Trautenau) spricht über „Die kulturellen Leistungen der Deutschen in den böhmischen Ländern“, 20 Uhr, Aula der Lehrerbildungsanstalt, Franziskanergasse 3.

Zweigstelle Untergröningen. Mittwoch 24. Oktober 20 Uhr. Im Gasthof zum „Lamm“ spricht Heinrich Kunz - Stein, über „Der Schumanplan und seine wirtschaftlichen Auswirkungen“.

Zweigstelle Lorch. Eröffnung des Wintersemesters 1951 Carl Lachenmann vom Silchermuseum - Schnait, spricht über „Schwäbisches Land und schwäbische Leute“ — eine Reise durchs Schwabenland mit Prosa und Dichtung und auserlesenen Farblichtbildern. Es spielt die Kapelle des Musikvereins Lorch; es singt der Männergesangverein Lorch. 20 Uhr, in der Stadthalle Lorch.

Zweigstelle Alfdorf. Freitag 26. Oktober. Ludwig Ankenbrand, Stuttgart, spricht über „Ceylon, das Paradies des indischen Ozeans“ - mit Lichtbildern, 20 Uhr, im Schulhaus.

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 6.—14. Okt. 1951

Geburten: Oktober: 6. Monika, T. d. Kurt Weber, Schreinermeister, Goethestr. 32; 7. Josef-Georg, S. d. Johannes Grupp, Kraftfahrer, Nenningen; 7. Inge, T. d. Gotthilf Krieg, Schreiner, Ruppertshofen; 7. Monika, T. d. Bruno Sachsenmaier, Schriftsetzer, Spraitbach; 7. Siegried, T. d. Albert Bareis, Landarbeiter, Hönig Gde. Ruppertshofen; 9. Alfred, S. d. Alfred Wagner, Hilfsarbeiter, Hangendeinbach; 10. Walter, S. d. Kurt Nägele, Mechanikermeister, Weißenstein; 10. Rainer, S. d. Heinz Botsch, Kaufmann, Hohenstaufenstraße 2; 11. Alfred, S. d. August Fox, Musiker und Hilfsarbeiter, Lüderitzweg 14; 12. Erwin, S. d. Erwin Heckenlaible, Zimmermeister, Wäschenbeuren.

Sterbefälle: Oktober: 9. Sofie Emma Knödler geb. Schwab, Hausfrau, Anwanderweg 15, 50 J.; 10. Anna Simm geb. Nitsche, Rentnerin, Pfeifergasse 15, 88 J.; 13. Karolina Kloß geb. Böhm, Hausfrau, Wildeck 2, 85 J.; 13. Anna Bolsinger geb. Klotzbücher, Hausfrau, Ledergasse 6, 74 J.; 14. Rosa Schramm geb. Ocker, Hausfrau, Waldstettergasse 5, 70 J.

Eheschließungen: Oktober: 12. Rudolf Ernst Philipp, Lehrer, Hahnenstraße 8, und Gerlinde Eleonore Josefa Spitzer, Stenotypistin, Hahnenstraße 8; 13. Emil Baumhauer, Ingenieur, Lindenfirststr. 2/1, und Elisabeth Manuwald, Sprechstundenhilfe, Ledergasse 54; 13. Karl Munk, Mechaniker, Freudental 14, und Hedwig Halbritter, Verkäuferin, Untere Zeiselbergstr. 5; 13. Heinz Schmelzle, Buchhalter, Moltkestr. 14 und Gertrud Hirner, Kontoristin, Schwerzerallee 54.

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Kreisobstausstellung in Schwäbisch Gmünd

Herr Kreisobstbauinspektor Völkert hat namens des Kreisobstbauvereins Schwäbisch Gmünd die Obstbaufreunde zum Besuch der während der Zeit vom 21. bis 23. Oktober 1951 im Stadtgarten in Schwäbisch Gmünd stattfindenden Kreisobstausstellung mit Obstbautagung eingeladen. Ergänzend wird hiemit auf die am Rathaus und an den Bekanntmachungstafeln der Teilorte angeschlagene Einladung hingewiesen.

Bodenuntersuchungsaktion

Auf die überall angeschlagene Bekanntmachung über die Durchführung einer Bodenuntersuchungsaktion werden die Landwirte hiemit ausdrücklich hingewiesen. Bodenuntersuchungsaufträge können bis 27. Oktober 1951 auf Zimmer 5 des Rathauses gestellt werden.

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche

Nach dem erneuten Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Weilerstoffel, Gemeinde Waldstetten, ist die Stadt Lorch in den 15 km-Umkreis um den Seuchenort einbezogen worden. Die überall öffentlich angeschlagene Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 11. Oktober 1951 muß genau beachtet werden.

Danksagung

Die Sammlung für den Württ. Blindenverein e. V. hat **370.— DM** ergeben. Den Sammlern und den Spendern wird hiermit herzlich gedankt.

Lorch, den 17. Oktober 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) **Bareiß**

Evang. Gottesdienst Lorch am 21. Okt.

Kirchweihfest

9.30 Uhr Predigt (Eberlein), 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Töchtern, 14 Uhr Bibelstunde in Unterkirneck.

Film „Station Afrika“ in der Stadthalle um 17.30 Uhr für Kinder, um 20 Uhr für Erwachsene.

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Handelsregistereintragungen

(Angaben in Klammer ohne Gewähr)

Neueintragungen: Abt. A:

Nr. 341 — 24. 9. 1951: C. Luh & Sohn in Schwäbisch Gmünd. Geschäftsinhaber: Ernst Luh, Kaufmann in Schwäbisch Gmünd. (Geschäftszweig: Export Gablonzer Glas- und Schmuckwaren. Geschäftsräume: Schwäbisch Gmünd, Josefstraße 5).

Veränderungen: Abt. A:

Nr. 107 — 24. 9. 1951: Strickwarenfabrik Hermann Sieger in Lorch: Die Firma ist geändert in Strickwarenfabrik Sieger K. G. in Lorch. Der Hermann Sieger, Fabrikant in Lorch, ist als persönlich haftender Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden. Nunmehr Kommanditgesellschaft. Ein Kommanditist ist eingetreten. Einzelprokurist: Frau Wilma Stähler geb. Köhler in Lorch.

Nr. 19 — 5. 10. 1951: Gebrüder Daiber in Lorch: Herbert Geiser, Fabrikant in Lorch, ist ab 31. 8. 1951 als persönlich haftender Gesellschafter ausgeschieden, Felix Geiser, Fabrikant in Lorch, ist ab 1. 9. 1951 als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Ein Kommanditist ist eingetreten, ein anderer ist ausgeschieden. Zwei Kommanditeinlagen sind umgestellt. Die Prokura des Paul Epple sen. ist erloschen. Dem Paul Epple jun., Kaufmann in Lorch ist Einzelprokura erteilt.

Nr. 69 — 8. 10. 1951: Hans Herzer & Co. in Schwäbisch Gmünd: Offene Handelsgesellschaft. Karl Eugen Herzer, Techniker in Schwäbisch Gmünd ist als persönlich haftender Gesellschafter in das Geschäft aufgenommen. Die Gesellschaft hat am 1. Mai 1951 begonnen. Die Gesamtprokura des Karl Eugen Herzer, Textiltechnikers in Schwäbisch Gmünd ist erloschen.

Veränderungen: Abt. B:

Nr. 6 — 5. 10. 1951: Gmünder Siedlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Schwäbisch Gmünd: Durch Gesellschafterbeschluß vom 15. Dezember 1950 ist das Stammkapital um 110 000.- DM auf 140 000.- DM erhöht und § 3 des Gesellschaftsvertrags entsprechend geändert. Weiter ist § 12 (Stimmrecht) geändert.

Nr. 19 — 11. 10. 1951: Schenk - Werkzeug- und Maschinenbau-Gesellschaft m. beschränkter Haftung, Sitz: Schwäbisch Gmünd: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 23. 2. 1951 wurde das Stammkapital gem. § 35 DMBil.Ges. auf DM 450 000.- neu festgesetzt und § 5 des Gesellschaftsvertrags entsprechend geändert. Durch den gleichen Beschluß wurde § 3 des Gesellschaftsvertrags (Gegenstand des Unternehmens) neu gefaßt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Werkzeugen und Maschinen aller Art, die Verarbeitung von Kunststoffen sowie die Bearbeitung von Metallen aller Art sowie der Handel und Vertrieb mit solchen Erzeugnissen und alle hiermit in direktem oder indirektem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Unternehmen des In- und Auslandes zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben und zu errichten, sowie alle Geschäfte abzuschließen, die den Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft fördern.

Nr. 4 — 9. 10. 1951: Firma Zahnradfabrik Friedrichshafen Aktiengesellschaft Zweigwerk Schwäbisch Gmünd, Sitz: Friedrichshafen a. B.: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 15. Juni 1951 ist das Grundkapital von RM 10 000 000.- auf DM 10 000 000.- neu festgesetzt worden. Die Satzung wurde durch Beschluß der Hauptversammlung vom 15. Juni 1951 geändert. Die Eintragung im Handelsregister am Sitz der Gesellschaft ist in Nr. 135 und 168 des Bundesanzeigers bekanntgemacht worden.

Verantwortl.: Landrat Burkhardt, Schw. Gmünd,
Druck der Rems-Druckerei, Schwäbisch Gmünd.

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 332 **Schwäbisch Gmünd, Samstag, 27. Oktober 1951** **Preis 10 Pfg.**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Reklamebeleuchtungen verboten

Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 18. Oktober 1951

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (WiGBl. S. 87) / 7. Juni 1950 (BGBl. S. 204 / 29. März 1951 (BGBl. I S.b224) wird angeordnet:

§ 1

Repräsentative Außenbeleuchtung, Reklameaußenbeleuchtung, sowie Schaufenster- und Schaukastenbeleuchtung sind bis auf weiteres verboten.

§ 2

Das Verbot gilt nicht

1. für Not- und Sicherheitsbeleuchtung bis zu 25 Watt;
2. für die in unmittelbarer Nähe der Betriebsstätte befindliche Schaufenster- und Schaukastenbeleuchtung und den Betrieb ortsfester Reklameanlagen
   a) bei Theatern, Lichtspieltheatern und ähnlichen Betrieben während der Zeit von 1 Stunde vor Beginn der ersten Vorstellung bis ½ Stunde nach Beginn der letzten Vorstellung;
   b) bei allen anderen Unternehmen des stehenden Gewerbes während der Zeit von ½ Stunde vor Betriebs- oder Geschäftsbeginn bis ½ Stunde nach Betriebs- oder Geschäftsschluß;
3. für nicht ortsfeste Schaukastenbeleuchtung und Lichtreklameanlagen der Wandergewerbebetriebe innerhalb der zeitlichen Grenzen nach Nr. 2, sofern Beleuchtung und Lichtreklame den bei gleichartigen ortsansässigen Betrieben üblichen Umfang nicht überschreiten.

§ 3

Die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und kreisunmittelbaren Städte können zur Vermeidung von Härtefällen zeitlich beschränkte Ausnahmen in geringem Umfang zulassen.

§ 4

Zuwiderhandlungen werden nach § 11 des Energienotgesetzes bestraft. Ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 / 29. März 1950 / 30. März 1951 (WiGBl. 1949 S. 193; BGBl. 1950 S. 78; BGBl. 1951 I S. 223), so kann eine Geldbuße bis zu 50 000 DM festgesetzt werden.

§ 5

Die Verordnung tritt am 22. Oktober 1951 in Kraft, ausgenommen § 4, der am Tage der Verkündung im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden in Kraft tritt. Sie tritt spätestens am 31. März 1952 außer Kraft.

Bürgermeisteramt Schwäbisch Gmünd **Landratsamt**

Straßensperre

Die Landstraße I. Ordnung Nr. 1162 (Heubach—Steinheim am Aalbuch) ist wegen Kanalisationsarbeiten in Bartholomä für alle Fahrzeuge auch nach dem 27. 10. 51 gesperrt. Umleitung über Aalen oder Böhmenkirch.

Rentenzahlung für November 1951

Montag 29. Oktober KB-Leistungen und Angestelltenrenten

Dienstag 30. Oktober Versicherungsrenten (1501—4000, 4101—8000) sowie Unfall-, Knappschafts- u. VAP-Renten

Mittwoch 31. Oktober Versicherungsrenten 1—1500, sowie Nachzügler vom Vortag

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Rentenzahlung für November nur gegen Empfangsbescheinigung mit der auf der Rückseite vollständig ausgefüllten und beglaubigten Jahresbescheinigung erfolgen kann.

Die Zahlung findet im Gasthaus zum „Schützen“, Klösterlestraße 12, Nebenzimmer, statt.

Jugendschutz und Lehrlingsbefragung

Auf Einladung des Arbeitsministeriums fand am 7. 10. 1951 unter dem Vorsitz des Arbeitsministers eine Besprechung zwischen Vertretern der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Gewerkschaften, der Jugendorganisationen und der Elternschaft über die Lehrlingsbefragung und Maßnahmen zur Besserung der Arbeitsverhältnisse der Jugendlichen statt.

Ueber die Durchführung der Lehrlingsbefragung konnte keine Einigung erzielt werden, da das Kultministerium die Einschaltung der Berufsschulen für diese Maßnahme auch weiterhin ablehnte.

Als Ergebnis der Besprechung wurde einstimmig beschlossen, auf kreisbezirklicher Basis Vertrauensstellen für Jugendschutz- und Lehrlingsfragen zu bilden. Diese sollten sich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen, der Jugendorganisationen und der Elternschaft zusammensetzen. Sie sollen Vertrauens-, Beratungs- und Beschwerdestelle für Jugendliche, Lehrlinge, Eltern und Lehrherrn sein. Ihre Aufgabe soll darin bestehen, Beanstandungen und Beschwerden entgegenzunehmen, sie zu untersuchen und abzustellen und Schwierigkeiten auszugleichen. Darüber hinaus sollen sie in allen Fragen des Jugendschutzes und der Gestaltung der Arbeits- und Lehrverhältnisse der Jugendlichen und der Lehrlinge durch positive Zusammenarbeit der in ihr vertretenen Organisationen und der zuständigen staatlichen Stellen auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und auf eine günstige Gestaltung der Arbeits- und Lehrverhältnisse hinwirken. Die erste Vertrauensstelle wird noch in diesem Monat als zentrale Stelle für den Landesbezirk Nordwürttemberg in Stuttgart gebildet werden.

Die Sitzungsteilnehmer waren sich einig, daß diese Vertrauensstellen neben der unbedingt notwendigen Verstärkung des staatlichen Arbeitsschutzes und der Gewerbeaufsicht mit zu einer Besserung der Verhältnisse im Jugendschutz beitragen werden.

Arbeitsministerium Württ.-Baden

Neuausbruch der Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Gehöften von Witwe Waldenmaier in Wetzgau, Stadtgemeinde Schwäbisch Gmünd, und Friedrich Läpple, Haselhof, Gemeinde Alfdorf, ausgebrochen.

Auf Grund des Viehseuchengesetzes und der §§ 182—192 der Ausführungsvorschrift vom 11. 7. 1912 (Reg.Bl. S. 293) und der Verordnung des Innenministeriums über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 6. 4. 38 (Reg.Bl. S. 136) in der Fassung vom 11. 3. 42 ergehen folgende Anordnungen:

A) **Sperrgebiet:** der Teilort Wetzgau der Stadtgemeinde Schwäbisch Gmünd und Haselbach.

B) **Beobachtungsgebiet:**

1. vom Stadtgebiet Schwäbisch Gmünd: Rehnenhofsiedlung, Rehnenhof
2. die Gemeinde Mutlangen
3. von der Gemeinde Großdeinbach: Mutterort Großdeinbach, die Teilorte Wustenriet, Waldau, Pfersbach;
4. die Gemeinde Alfdorf.

C) In den Umkreis von 15 km um den Seuchenort werden einbezogen:

1. **vom Kreis Schwäbisch Gmünd:** Infolge der weiteren Seuchenherde (Gemeinde Waldstetten, Kreis Göppingen und Backnang) fallen alle Gemeinden des Kreises in die 15 km-Schutzzone.
2. **Vom Kreis Waiblingen:** Die Gemeinden Plüderhausen, Unter- und Oberurbach, Steinenberg, Welzheim.
3. **Vom Kreis Backnang:** Die Gemeinden Gschwend und Frickenhofen.
4. **Vom Kreis Aalen:** Die Gemeinde Hohenstadt.

Für die besonderen Maßregeln innerhalb der einzelnen Zonen wird auf die Bekanntmachung im Kreisamtsblatt Nr. 327 vom 22. 9. 1951 und Nr. 328 vom 29. 9. 1951 hingewiesen.

Die Bürgermeisterämter des Kreises wurden angewiesen, die entsprechenden Maßnahmen sofort durchzuführen und zu überwachen.

In mehr als 60 Gemeinden in Württemberg/Baden herrscht z. Zt. diese Seuche. Die Landwirte werden auf die wirtschaftlichen Schäden, die sie nach sich zieht, hingewiesen und deshalb eindringlich aufgefordert, die Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Der Farrenstall in Haselbach ist wegen der Maul- und Klauenseuche vorübergehend gesperrt.

Einer Verschleppung der Seuche wird erfahrungsgemäß durch nicht genügende Beachtung der Desinfektionsmaßnahmen Vorschub geleistet. Milchtransportgefäße und Fahrzeuge sind besonders sorgfältig zu entseuchen.

In Weilerstoffel, Gemeinde Waldstetten, ist die Seuche auch in dem Anwesen Josef Vogt ausgebrochen.

Landratsamt

Lehrgang für Trichinen- und Fleischbeschauer

Der im Amtsblatt Nr. 331 vom 20. 10. 1951 bekanntgegebene Lehrgang ist auf den Samstag 10. 11. 1951 verlegt. Beginn 8.30 Uhr. Die Fleisch- und Trichinenschauer sind durch die Bürgermeisterämter zu verständigen.

Die bürgerkundliche Ecke

Wir schließen heute das Kapitel „Gemeindewirtschaft“ ab.

Das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen der Gemeinden

Die DGOA enthält über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden nur einige wenige grundlegende Vorschriften, die für alle Gemeinden gelten. Für die Gemeinden über 3000 Einwohner haben wir in der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen, KuRVO, wie beim Haushaltsrecht in der Gemeindehaushalts-VO, eine reichsrechtliche Regelung, während das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden bis zu 3000 Einwohner noch landesrechtlich geregelt ist.

Gemeindehaushaltsverordnung

Die Jahresrechnung der Gemeinde ist das Gegenstück zum Haushaltsplan. In ihr finden alle kassenmäßigen Vorgänge ihren Niederschlag, die ihrerseits wieder ihre Grundlage im gemeindlichen Haushaltsplan haben. Durch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Haushaltsrechnung läßt sich dann leicht feststellen, ob die Haushaltsansätze von der Verwaltung eingehalten worden sind. Die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt in doppelter [illegible] nach ihrem zeitlichen Anfall und zum andern nach ihrer sachlichen Bedeutung in gleicher Einteilung, wie im Haushaltsplan veranschlagt. Die Buchung nach der sachlichen Ordnung ist für den Haushaltsvergleich unerläßlich.

Die in der Verwaltung verwendete Buchführung wird Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) genannt. Das beim Jahresabschluß errechnete finanzwirtschaftliche Ergebnis darf jedoch nicht mit dem Jahresergebnis eines wirtschaftlichen Betriebs verwechselt werden, da letzteres den wirtschaftlichen Erfolg im ganzen ausweist, während es sich beim Abschluß nach kameralistischen Grundsätzen um ein finanzwirtschaftliches Ergebnis handelt, das ausschließlich auf den kassenmäßig vollzogenen Einnahmen und Ausgaben aufgebaut ist und Veränderungen im Vermögensbestand grundsätzlich unberücksichtigt läßt. Auch die Vermögensrechnung der Gemeinden ist eine reine Geldvermögensnachweisung, der eine Bewertung des Sachvermögens fremd ist. Wenn man also auch das Ergebnis der Haushaltsrechnung mit dem Abschlußergebnis der Vermögensrechnung in Beziehung setzt, können daraus ebenfalls noch keine Schlüsse auf das wirtschaftliche Ergebnis des Rechnungsjahres gezogen werden. Die Einbeziehung des gesamten Vermögens in die Jahresrechnung der Gemeinden war einer Vermögensverwaltungsverordnung des Reichs vorbehalten. Sie ist jedoch vor Ausbruch des Kriegs nicht mehr zur Verabschiedung gekommen. Die Materie fällt nunmehr in die Zuständigkeit des Landes.

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Jahresrechnung müssen durch ordnungsmäßige Kassenbelege begründet und belegt sein. Die Bücher sind mindestens 10 Jahre, die Belege mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Die Kassengeschäfte selbst sind durch die Gemeindekasse, also von besonderen Beamten und Angestellten, wahrzunehmen. Dem Bürgermeister ist die Wahrnehmung von Kassengeschäften untersagt, während dem Kassenpersonal die Erteilung von Kassenanweisungen verboten ist. Diese strenge Trennung zwischen Anordnung und kassenmäßigem Vollzug soll eine ständige gegenseitige Kontrolle gewährleisten und stellt eine vorzügliche Sicherung gegen Unregelmäßigkeiten dar.

Nach Abschluß der Jahresrechnung ist diese dem Gemeinderat zur Durchsicht und Aner-

---

Ärztl. Sonntagsdienst am 28. Oktober

Dr. Rempis, Grabenstraße 3, Ruf 2824

an Allerheiligen, 1. November

Dr. Rösch, Uferstraße 26, Ruf 3933

Pfauenapotheke, Kornhausstraße 3, Ruf 2329
Mittwoch nachmittag: Pfauenapotheke und Obere Apotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Hirner, Hasenhalde 10a, Ruf 3909

an Allerheiligen, 1. November

Dr. Hopf, Lorch, Gaisgasse 1, Ruf: Lorch 441

kennung vorzulegen. In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist, ist die Rechnung zunächst diesem zur Vorprüfung zuzuleiten. Anschließend ist die Jahresrechnung mit dem Schlußbericht des Gemeindeprüfungsamts und der Niederschrift über die Beschlußfassung des Gemeinderats der Aufsichtsbehörde zur überörtlichen Prüfung vorzulegen, die nach durchgeführter Prüfung über die Entlastung des Gemeinderats beschließt. Der Entlastungsbeschluß ist dem Gemeinderat unter Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung zuzustellen. Aus dieser Vorschrift ist klar zu ersehen, daß nicht der Bürgermeister, sondern der Gemeinderat die Gemeinde verwaltet.

Zur Erhöhung der Kassensicherheit sind im Laufe des Rechnungsjahres

unvermutete Kassenprüfungen

bei der Gemeindekasse vorzunehmen, um etwaige Unregelmäßigkeiten rechtzeitig aufzudecken.

Für Gemeinden, in denen der Bürgermeister zur Entwerfung des Haushaltsplans oder zur Besorgung der ihm obliegenden Steuergeschäfte oder der Gemeindepfleger zur Führung und zum Abschluß der Sachbücher nicht befähigt ist und in denen auch kein anderer zur Besorgung dieser Geschäfte befähigter Gemeindebeamter vorhanden ist, wird ein Verwaltungsaktuar bestellt. Die Verwaltungsaktuare sind Beamte des Kreisverbandes. Der persönliche und sächliche Verwaltungsaufwand wird auf die beteiligten Gemeinden nach einem bestimmten Verteilungsmaßstab umgelegt.

Abschließend sei bemerkt, daß sich auch das Gemeindewirtschaftsrecht in ständiger Weiterentwicklung befindet. Man ist bestrebt, auch das kameralistische Rechnungssystem weiter zu verbessern. Nicht nur in der kaufmännischen, sondern auch in der kameralistischen Rechnungslegung wurde die Buchungs- und Abschlußtechnik durch Einführung von Karteien und Loseblattbüchern, die Anwendung von Durchschreibeverfahren, die Einschaltung maschineller Schreib-, Ordnungs- und Rechenmittel immer stärker ausgebaut und verfeinert. Daß mit einer ausgebauten Verwaltungsbuchführung (sog. Betriebskameralistik) tatsächlich dieselben Ergebnisse wie aus der doppelten kaufmännischen Buchführung gewonnen werden können, ergibt sich übrigens auch aus § 16 der

Eigenbetriebsverordnung.

Dort wird davon ausgegangen, daß die in der EBVO vorgeschriebenen Rechnungsziele ebensogut wie mit der doppelten kaufmännischen Buchführung mit einer „entsprechenden" Verwaltungsbuchführung erreicht werden können.

Der aufgeschlossene Gemeindebürger wird sich auch für gemeindewirtschaftliche Vorgänge interessieren. Er wird insbesondere den Haushaltsplan einer eingehenden Durchsicht unterziehen und sich dadurch einen Ueberblick über die Ausgabenwirtschaft seiner Gemeinde verschaffen. Für die Mitglieder des Gemeinderats aber ist die Kenntnis der wichtigsten Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts unerläßlich, wenn sie in gemeindewirtschaftlichen Angelegenheiten eine verantwortungsbewußte Entscheidung treffen sollen. Es lag in der Absicht dieser Zeilen, diesen Ueberblick über das weite Gebiet des Gemeindewirtschaftsrechts in gemeinverständlicher Weise zu vermitteln.

Gewerbliche Berufsschule

Bei genügender Beteiligung sind im Winterhalbjahr 1951/52 folgende

freiwillige Abendkurse

geplant:

1. Freihandzeichnen und Flächenmalen für alle Berufe.
2. Schriftschreiben und Schriftzeichnen für alle Berufe.
3. Modellieren für alle Berufe.
4. Technisches Rechnen.
5. Metalldrehen.
6. Autogenschweißen.
7. Vorbereitungskurs für theoretische Meisterprüfung.

Kosten und Kursbeginn sind auf der Kanzlei zu erfahren. Die 1. Besprechung für den Vorbereitungskurs für die theoretische Meisterprüfung findet bereits am Samstag 27. Okt. um 14.00 Uhr im Saal 37 statt.

Schulleitung

Bade dich gesund
im
STADTBAD

Was hat der Bundespräsident zu sagen?

Der Eid des Bundespräsidenten:

> „Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."
>
> Artikel 56 des Grundgesetzes

Von den Staatsmännern, welche die Geschicke der deutschen Bundesrepublik lenken, ist der Bundespräsident am ehesten populär geworden. Wo er in Ausübung seines hohen Amtes in die Oeffentlichkeit tritt, kommt ihm die Achtung und Verehrung des Volkes in allen Schichten und über alle Parteigegensätze hinweg entgegen.

Bewußt sprechen wir zunächst vom Manne und nicht von seinem Amt. Zwar ist es im allgemeinen richtig, daß das Amt den Mann formt. Das gilt aber nicht, wenn eine neue Verfassung entsteht und die Verfassungsämter zunächst nur auf dem Papier umrissen sind. In diesem Falle formt auch der erste Mann das Amt. Denn er macht aus den zunächst theoretisch festgelegten Möglichkeiten eine reale Funktion. So hat im Jahre 1919 Friedrich Ebert durch seine Amtsführung das Reichspräsidentenamt mitgeschaffen.

Die Eigenart des Bundespräsidentenamts besteht darin, daß es sich nicht in bestimmten Befugnissen und Verpflichtungen erschöpft, die in der Verfassung ausdrücklich niedergelegt sind. Als der Parlamentarische Rat vor zwei Jahren das Grundgesetz beriet, stand er unter dem Eindruck der Erfahrungen aus der Weimarer Zeit. In den letzten Jahren der Weimarer Verfassung hatten sich die Staatsfunktionen mehr und mehr in der Person und dem Amt des damaligen Reichspräsidenten konzentriert. Dieser ernannte und entließ die Reichsminister und übte die Gesetzgebung fast ausschließlich durch den Erlaß von Notverordnungen aus. Der Reichstag war infolge der parteipolitischen Zerklüftung nahezu gelähmt. Aus dieser Zeit hatte sich eine lebhafte Abneigung gegen den „starken Präsidenten" erhalten, die auch die Gestaltung des Bundespräsidentenamtes im Grundgesetz bestimmte. Aus diesem Grunde gab man dem Bundespräsidenten nicht die unmittelbare demokratische Legitimation durch die Volkswahl. Der Bundespräsident wird vielmehr

durch die Bundesversammlung gewählt.

Diese setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden (Art. 54 des Grundgesetzes). Die Wahldauer beträgt fünf und nicht mehr sieben Jahre, wie unter der Weimarer Verfassung. Die Befürchtung, daß durch diese Wahl das Bundespräsidentenamt dem parteipolitischen Einfluß eröffnet würde, ist durch die Amtsführung des ersten Bundespräsidenten widerlegt. Er hat schon jetzt das historische Verdienst, diesem Amte eine Stellung über dem Parteileben gegeben zu haben. Diese Stellung ist freilich auch die Voraussetzung für die volle Entfaltung der dem Amte zukommenden Funktionen.

Die Aufgaben des Bundespräsidenten werden am anschaulichsten in dem von ihm beim Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates zu leistenden Eid ausgedrückt. Dieser Eid enthebt das Präsidentenamt dem natürlichen und notwendigen Ringen der politischen Richtungen. Er verpflichtet zum objektiven Dienst am Gemeinwohl. Das Amt des Bundespräsidenten steht deshalb außerhalb des parteipolitischen Kraftfeldes, jenseits der Spannung zwischen Regierung und Opposition, oberhalb der Meinungsverschiedenheiten und Gegensätze, wie sie unter staatlichen Organen im gewissen Grade unvermeidlich sind.

Damit wird auch die eigentliche Aufgabe dieses Amtes sichtbar. Sie erschöpft sich nicht in der Ausübung der einzelnen, diesem Amte zugewiesenen Befugnisse. Sie besteht vielmehr im Ausgleich und in der Vermittlung. Dazu bedarf es der Neutralität und der Autorität. Beides ist im Amt und in der Person des Bundespräsidenten Heuss in hohem und wachsendem Grade vorhanden. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe entzieht sich weithin der öffentlichen Kenntnisnahme, und deshalb

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.
Sprechstunden der Berufsberatung: täglich von 8—12 Uhr; außer dienstags und freitags, jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Stellenangebote

männlich

2 Goldschmiede für feine Goldwaren und Juwelen nach Schwäbisch Gmünd
2 erstklassige Werkzeugmacher
1 junger Elektriker für Fernmeldebaudienst
3 Gablonzer Rohgürtler
Eine Anzahl Glasschleifer u. Glaskugler
1 Amethystschleifer
1 Keramikdreher nach Gaildorf
1 Porzellanmaler nach Plüderhausen
1 Schreinermeister nach Schorndorf
1 Schreiner nach Mögglingen
1 Etuismacher nach Stuttgart
1 Polierer und Beizer
1 Holzdrechsler
2 Stricker f. Handflachstrickmaschinen
1 Modellschreiner
2 jüngere Schneider
3 junge Bäcker
3 Uniformschneider nach Waiblingen
1 Friseurgehilfe (jüngere Kraft)
1 Rahmenglaser
Eine Anzahl Maler
4 Gipser
1 Autolackierer
Einige Schulentlassene f. Fabrikarbeit
1 Abteilungsleiter für größeren Betrieb der Bekleidungsindustrie, muß Erfahrung haben in der Anfertigung von Herren- und Damenpopeline- und Wollmänteln, sowie Herren- und Damensportbekleidung
2 technische Kaufleute für Großbetriebe
1 Baupraktikant möglichst mit Baupraxis

weiblich

1 perfekte Buchhalterin (Durchschreibebuchführung) [Taylorix]
1 Sekretärin nach Lorch (nur aus Lorch)
1 gut ausgebildete Kontoristin
1 Säuglingspflegerin mit Examen
1 Sprechstundenhilfe, 16jährig
1 Lebensmittelverkäuferin
1 Beiköchin für Hotel in Gmünd
3 Küchenhilfen für Gaststätten
Mehrere tüchtige Hausgehilfinnen
2 Hausgehilfinnen in gute Haushalte nach Stuttgart
1 schulentlassenes Mädchen als Hausgehilfin für ein katholisches Heim nach Sigmaringen mit Wohnung
1 gelernte Strickerin für Rundstrickmaschine
1 Porzellanmalerin nach Plüderhausen
1 gelernte Maschinenpoliererin f. Großsilber (ganztags)
1 gelernte sehr gute Schneiderin f. Strikkerei nach Unterböbingen
1 Motornäherin für Zweinadelmaschine

Lehrstellen für männliche Berufe

Hohlglasfeinschleifer, Gürtler, Schmiede, Silberschmiede, Guillocheur, Schreiner, Bäcker, Metzger, Müller, Küfer, Gärtner, kaufm. Lehrstellen für Absolventen der Handels- oder Oberschule

Lehrstellen für weibliche Berufe

1 Blumenbinderin, 4 Polisseusen, 1 Verkäuferin (Heubach), 1 Verkäuferin (Lorch)

Unter anderen suchen Arbeit oder wollen sich verändern

1 Volljurist, versiert in Wirtschaftsfragen sucht Dauerstellung in Industriebetrieb
1 Verkäufer aus der Eisenwarenbranche mit Kenntnissen in Plakatschrift und Dekoration
1 junger Kaufmann, 21 Jahre, mit guter Ausbildung in Großbetrieb, will sich verändern
1 ausgelernter Kaufmann der Nahrungsmittelindustrie, 22 Jahre alt, sucht passende Stellung
1 perfekter Bilanzbuchhalter, versiert in sämtlichen Buchhaltungssystemen, mit besonderen Kenntnissen in Finanz- und Betriebsbuchführung, 48 J. alt, mit langjähriger Praxis in Bauten und Großbetrieben, sucht entsprechende Stellung
1 30jähr. Kaufmann der Elektrobranche mit Kenntnissen in Buchhaltung, Kurzschrift usw. sucht sich zu verbessern
1 erstklassiger Korrespondent mit engl. Sprachkenntnissen, 43 Jahre alt, Führerschein III.

wird sie zu Unrecht oft nicht genügend gewürdigt.

Das Amt des Bundespräsidenten ist

nach außen und nach innen gewendet.

Nach außen vertritt der Bundespräsident die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die völkerrechtlichen Verträge. Er beglaubigt und empfängt, wenn der Bund erst in die Völkerrechtsgemeinschaft aufgenommen ist, die Gesandten.

Innenpolitisch obliegt dem Präsidenten die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und die Ausübung des Begnadigungsrechtes (Art. 60). Besonders wichtig ist seine Mitwirkung bei der Regierungsbildung und bei der Gesetzgebung. Er ernennt auf Vorschlag des Bundeskanzlers die Bundesminister und entläßt sie (Art. 64). Ob er an den Vorschlag des Bundeskanzlers gebunden ist, ist noch streitig. Wäre dies der Fall, so würde für den Bundespräsidenten lediglich die ihm nicht angemessene Funktion eines Urkundsbeamten übrigbleiben. Das gleiche gilt für seine Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Nach Art. 82 werden die nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze vom Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet. Auch hier wird man dem Bundespräsidenten das Recht zubilligen müssen, nachzuprüfen, ob die Gesetze in Uebereinstimmung mit dem Grundgesetz zustande gekommen sind und verneinendenfalls die Ausfertigung zu verweigern. Damit wird der Bundespräsident zum Hüter der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze.

Bei allen Amtshandlungen rechtsverbindlicher Natur bedarf der Bundespräsident, wie früher auch der Reichspräsident und konstitutionell regierende Monarchen, der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder den zuständigen Bundesminister.

Die Stellung des Bundespräsidenten ähnelt also der des Königs von England, ohne damit unser Rumpfdeutschland mit dem britischen Weltreich vergleichen zu wollen. Auch der englische König verfügt nach der Verfassung über geringe Rechte, je nach seiner Persönlichkeit ist sein Einfluß jedoch oft bedeutsam. Ganz anders liegen die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten, wo Präsident Truman verfassungsmäßig sehr große Macht ausübt. Er vereinigt aber in seiner Person — im Vergleich zu Westdeutschland — die Stellung des Bundespräsidenten und zugleich des Bundeskanzlers, dem bekanntlich auch bei uns verfassungsmäßig große Rechte zustehen. F. H. B.

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Aus dem Gemeinderat

Sitzung vom 6. September 1951

(Fortsetzung)

7. Antrag der Stadt Schwäbisch Gmünd auf Aufhebung der sogenannten Abt Rebstock'schen Stiftung

Nach Stiftungsbriefen aus dem Jahre 1561 muß die Stadt (Hospitalverwaltung) Schwäb. Gmünd der Stadt Stuttgart (für Cannstatt und Münster) und der Stadt Lorch jährlich für Arme bestimmte Tuchmenge liefern und zwar zusammen „4 Stück schwarz-wollen, gesiegelt Tuch a 11 Bund = 28 Ellen = 17,198 m“, zusammen also jährlich 68,80 m. Auf die Stadt Stuttgart und auf die Stadt Lorch entfallen hienach je 34,40 m. Die wohl „Abt Rebstock'sche Stiftung“, genannte Stiftung gründet sich auf eine Zuwendung eines Thomas Haas, Kanonikus zu Backnang. Dieser hat in den Jahren 1558 und 1561 der Stadt Schwäbisch Gmünd 3175 Gulden gestiftet.

Die alten Urkunden geben darüber Auskunft, „wie sich ein ehrbarer Rat allhie (in Schwäbisch Gmünd) gegen den von Lorch verschrieben hat.“ Wörtlich heißt es dann u. a. in die Sprache der Gegenwart übersetzt:

„Wir, der Bürgermeister und der Rat der Stadt des heiligen Reichs, Schwäbisch Gmünd, bekennen öffentlich mit diesem Brief für uns und unsere Nachfolger, daß wir uns gemeinsam rechtlich dazu verpflichten, daß wir dem ehrsamen und wohlbescheidenen Schultheiß und dem Gericht zu Lorch, unseren lieben Nachbarn, und ihren Nachfolgern auf ewige Zeiten verpfänden, alljährlich auf den Tag des heiligen Bischofs Nicolaus 2 schwarz-wollene, gesiegelte Tücher (11 Bund) zusammenzurichten und zu liefern.“

Lorch ist sodann die Verpflichtung auferlegt worden, das eine Tuch an die Aemter Pfahlbronn und Täferrot weiterzugeben. Auch sind Bestimmungen über die Art der Verteilung vorhanden.

Das Tuch ist jahrhundertelang geliefert worden. Seit dem Jahre 1939 ist die Stadt Schwäbisch Gmünd aber im Verzug. Wenn sie das Tuch auch während der Jahre der öffentlichen Spinnstoffbewirtschaftung nicht hat liefern können, so hätte sie seit Aufhören der Zwangswirtschaft das Versäumte nachholen können. Ihr Versuch während des Krieges, die Leistung in Geld vorzunehmen, ist daran gescheitert, daß die Stadt Lorch die Annahme des Geldes mit Recht verweigert hat.

Im Jahre 1949 hat die Stadt Schwäbisch Gmünd um das Einverständnis der Stadt Lorch zu einem Antrag an das Innenministerium auf Genehmigung der Aufhebung der Stiftung gebeten. Ihre Absicht hat sie damit begründet, daß die Währungsreform des Jahres 1948 das ursprüngliche Stiftungskapital so stark beschnitten habe, daß die Erfüllung des Stiftungszwekkes praktisch unmöglich geworden sei. Das Stiftungskapital betrage heute noch 132,37 DM.

Der Gemeinderat hat sich am 30. 11. 1949 dahingehend ausgesprochen, daß er mit der Aufhebung der Stiftung unter keinen Umständen einverstanden sei. Es handle sich bei der Stiftung um keine Geldforderung, sondern um einen Anspruch auf Lieferung von Sachwerten. Man werde davon ausgehen können, daß die Stadt Schwäbisch Gmünd in alter Zeit den Stiftungsbetrag in Liegenschaften angelegt hat. Aus diesem Grunde sei der Anspruch der Stadt Lorch vom Währungszerfall nach dem 1. Weltkrieg nicht berührt worden. Dasselbe treffe nun auch auf die Währungsreform 1948 zu. Der Gemeinderat hat insbesondere daran festgehalten, daß die sogenannte „Abt Rebstock'sche Stiftung“ nach der Stiftungsurkunde für ewige Zeit gemacht worden ist.

Die Stadtkämmerei Schwäbisch Gmünd hat nun am 24. 8. 1951 sowohl an das Sozialamt der Stadt Stuttgart, als auch an das Bürgermeisteramt Lorch geschrieben und erklärt, die Angelegenheit sei noch nicht erledigt. Das Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd habe nochmals eingehende Untersuchungen über diese Stiftung angestellt. Das Ergebnis sei überraschend gewesen und weiche von den bisherigen Feststellungen ab. Die Tuchstiftung führe zu Unrecht die Bezeichnung „Abt Rebstock'sche Stiftung“. Sie gründe sich vielmehr auf eine Geldzuwendung eines Thomas Haas, Chorherrn im Augustiner-Stift in Backnang. Das Stiftungskapital sei längst aufgezehrt, so daß die Stiftung schon vor mindestens 150 Jahren untergegangen sei. Seit dieser Zeit habe die Hospitalverwaltung zu Unrecht das Stiftungstuch geliefert. Schließlich hat die Stadtkämmerei gebeten, zu dem beabsichtigten Antrag an das Innenministerium auf Aufhebung der Stiftung Stellung zu nehmen.

Das Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd hat seine archivalischen Studien in folgendem Ergebnis zusammengefaßt:

„Thomas Haas, Chorherr im Augustiner-Stift in Backnang, hat durch seine Verfügung von Todes wegen vom 5. Oktober 1560 / 9. Dezember 1561 der Reichsalmosenpflege Schwäbisch Gmünd 1500 Gulden Kapital zu 5 Prozent = 75 Gulden jährlichen Zins, vermacht.

Der jährliche Zinsertrag wurde vom Stifter mit folgenden Auflagen belastet:

2 Stück schwarz-wollenes Tuch an Schultheiß und Gericht zu Lorch,
1 Stück schwarz-wollenes Tuch an Bürgermeister und Gericht zu Cannstatt,
1 Stück schwarz-wollenes Tuch an Schultheiß und Gericht zu Münster,
der übrige Rest des jährlichen Zinses soll unter die armen Leute allhier (Schwäbisch Gmünd) verteilt werden.

Da kein Stiftungsbrief vorliegen konnte — es war ja eine Verfügung von Todes wegen — wurde den auswärtigen Dritten, die an der Stiftung durch Auflagen bedacht worden sind, am 9. Dez. 1561 schriftlich mitgeteilt, welche Erträgnisse ihnen aus der Stiftung zustehen. Daher sind es auch 3 Verschreibungen. Diese sind also weder Gültbriefe noch Stiftungsbriefe. Für die eigene Verwaltung, die Reichsalmosenpflege, bedurfte es keiner besonderen Verschreibung.

Durch die zahlreichen Teuerungen in den vergangenen Jahrhunderten und die seit der Errichtung der Stiftung eingetretene allgemeine Verteuerung (Geldentwertung) wurde das Stiftungsvermögen durch die fortwährende Weitergewährung der ursprünglichen Tuchlieferung völlig aufgezehrt. Die Stiftung ist daher schon vor mindestens etwa 150 Jahren untergegangen und nicht erst in den letzten 50 Jahren durch Inflation und Währungsregelung.

Wenn die Hospitalverwaltung nun mindestens etwa 150 Jahre die auswärtige Tuchlieferung aus eigenen, also nicht aus Stiftungserträgnissen und Stiftungsvermögen erfüllt hat und dafür mehr als 100 000 Mark aufgewendet hat, so ist das die Folge der mangelhaften Rechnungsführung der Reichsalmosenpflege.

Die Hospitalverwaltung Schwäbisch Gmünd hat aus dieser Stiftung keine Verpflichtungen mehr.

Die Stiftung ist daher noch nach § 66 DGOA. und § 87 BGB aufzuheben.“

Der vom Bürgermeister vorgetragene Akteninhalt begegnet beim Gemeinderat großem Interesse. Insbesondere trifft dies auch für die geschichtliche Reminiszenz aus dem Jahre 1830 zu, welche der Bürgermeister zum Besten gibt. Mit Bericht vom 31. 5. 1830 hat der aus dem gemeinschaftlichen Amt bestehende Stiftungsrat in Lorch beim damaligen königlichen gemeinschaftlichen Oberamt in Gmünd wegen mangelhafter Erfülung Klage geführt. Es heißt u. a., die Leistung habe nie einen Anstand ergeben, erst seit einigen Jahren nehme das Tuch an Quantität und Qualität so ab, daß der Stiftungsrat es nicht mit seinen Pflichten vereinbaren könnte, wenn er sich dabei beruhigen würde. Nachdem schon im vorigen Jahr das Tuch von äußerst geringer Qualität gewesen sei, sei es im heurigen so schlecht, daß die Armen zu bedauern sind, wenn

(Fortsetzung S. 4)

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Samstag 27. Oktober: Dr. Josef Mühlberger, Göppingen: „Die kulturellen Leistungen der Deutschen in den böhmischen Ländern“ 20 Uhr, Lehrerbildungsanstalt. — Montag 29. Oktober: Conversazione Italiana. Dr. Maria Kaltofen, Stuttgart, spricht über „I Canti di Giacomo Leopardi“, 20 Uhr, Sekretariat. Filmclub: 22.45 Uhr, Palast-Lichtspiele „Haus der Sehnsucht“ von dem russischen Regisseur Dimitrik. — Dienstag 30. Oktober: Die großen russischen Dichter, Dr. E. Härlen 2. Abend: Nikolai Gogol, 20 Uhr, Sekretariat. In Verbindung mit dem deutschen Gewerkschaftsbund: Ernst Bart, früherer Bezirksleiter der IG. Holz, spricht über „Entstehung und Entwicklung der Gewerkschaften“, 20 Uhr, im „Weißen Ochsen“. — Donnerstag 1. November: fallen alle Kurse aus. — Montag 5. November: Beginn des Kurses von Dr. Max Mayer, Schwäbisch Gmünd „Was können wir von der Tiefenpsychologie erwarten?“ 1. Vortrag: Die Psychoanalyse, 20 Uhr Lehrerbildungsanstalt.

Zweigstelle Waldstetten. Ludwig Ankenbrand, Stuttgart, spricht über: „Palästina, das heilige Land der Juden, Christen und Mohammedaner - einst und jetzt“ am Dienstag 30. Oktober, 20 Uhr im Schulhaus.

Zweigstelle Heubach. Ludwig Ankenbrand, Stuttgart, spricht über „Palästina, das heilige Land der Juden, Christen und Mohammedaner - einst und jetzt“ am Mittwoch 31. Oktober 20 Uhr im Schulhaus.

Sudetendeutsche Landsmannschaft. In der ostdeutschen Vortragsreihe der Volkshochschule spricht am Samstag 27. Oktober unser Landsmann Dr. Josef Mühlberger, Göppingen (früher Trautenau) über „Die kulturellen Leistungen der Deutschen in den böhmischen Ländern“. Beginn 20 Uhr im Festsaal der Lehrerbildungsanstalt, Franziskanergasse. Eintritt 50 Dpf. Hiezu werden alle Landsleute und Einheimische herzlich eingeladen.

Ev. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag 28. Oktober: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Skrabak), 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst, 11.00 Uhr Augustinuskirche Christenlehre für Söhne und Töchter.

Schülergottesdienst: Gemeindehaus Dienstag 7.45 Uhr Grundschule; Augustinuskirche Dienstag 8 Uhr Oberschulen, Donnerstag 7.30 Uhr Volksschule, Kl. 5—8.

Mittwoch 31. Oktober: 20 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Hühn).

Donnerstag 1. November: 15.00 Uhr Gemeindehaus Frauenmissionskranz.

Sonntag 28. Oktober: 8.00 Uhr Weiler i. d. B. Schwesternhaus, 9.00 Uhr Unterbettringen Neues Schulhaus, 10.00 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle (Rümelin).

Ev. Gottesdienst Lorch

Sonntag 28. Oktober 1951: 9.30 Uhr Predigt (Fischer), 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Söhnen. 14 Uhr Bibelstunde in Weitmars.

Dienstag: 14.30 Uhr Frauenmittag, 20 Uhr Mütterabend (Fräulein Wittmann).

Mittwoch: 20 Uhr Bibelstunde in Oberkirneck.

Donnerstag: 20 Uhr Bibelstunde.

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 18.—24. Oktober

I. Geburten: Oktober: Denise, T. d. Rudolf Beck, Zahntechniker, Nikolausgasse 5. 14. Gabriele, T. d. Hugo Irdenkauf, Maurermeister, Straßdorf. 16. Wolfgang, S. d. Konrad Elser, Rundfunkmechaniker, Weiler i. d. B. 17. Anneliese, T. d. Franz Puhla, Hilfsarbeiter, Waldstettergasse 5. 18. Joachim-Dieter, S. d. Edmund Fenz, Maschinenarbeiter, Heubach. 18. Günter, S. d. Samuel Schöll, Maurer, Ostlandstr. 17. 18. Ingrid, T. d. Josef Feifel, Optiker, Oberbettringen. 19. Helmut, S. d. Helmut Schurr, Metzgermeister, Heubach. 17. Helmut, S. d. Marinus van Velzen, Hilfsarbeiter, Turmgasse 2. 17. Liane, T. d. Herbert Döring, Hilfsarbeiter, Oberkirneck. 17. Rudolf, S. d. Wilhelm Stehle, Dreher, Buchstr. 15. 20. Edith, T. d. Johann Anton Lang, Elektrotechniker, Lorch. 20. Erika, T. d. Werner Friedrich, Glasschleifer, Straßdorfer Straße 5.

II. Sterbefälle: Oktober: 19. Sofie Mozer geb. Heim, Hausfrau, Bocksgasse 47, 67 Jahre. 19. Anna Häge geb. Iberl, Hausfrau, Jörg-Ratgeb-Weg 10, 81 Jahre. 21. Maria Wagenblast geb. Kuhn, Hint. Schmidgasse 1, 91 Jahre. 21. Anna Wied geb. Mettmann, Hausfrau, Badmauer 1, 72 Jahre. 21. Lambert Herkommer, Fasser, Hasenhaldestr. 21, 74 Jahre. 22. Adolf Barg, Hilfsarbeiter, Engelgasse 1, 56 Jahre. 22. Anna Ensle, Ladeninhaberin, Schillerstr. 7, 62 Jahre. 21. Hans-Christian Schöll, Ostlandstr. 17, 2 Monate. 21. Erwin Heckenlaible, Wäschenbeuren, 10 Tage. 21. Franziska Cebulla geb. Wilk, Rentnerin, Bargau, 74 Jahre. 22. Josef Bochtler, kaufm. Angestellter, Buchstr. 12, 46 Jahre.

III. Eheschließungen: Oktober: 19. Friedrich Gutschy, Goldschmied, Buchstr. 12, und Hedwig Albertine Stephanie Franz, Schneiderin, Hohenstaufenstr. 1/2. 20. Adolf Brusda, Presser, Katharinenstr. 12-14, und Martha Liesbet Hein, Näherin, Mögglingen. 20. Josef Wallisch, Maschinenschlosser, Pfeifergasse 10, und Irma Haupt geb. Ilchmann, Hilfsarbeiterin, Pfeifergasse 10. 20. Herbert Leo Kolb, Metzger, Pfronten-Ried, Gde. Pfronten, und Gisela Anna Hackenberg, Näherin, Kalter Markt 42. 20. Julius Kollar, Glasbläser, Buchhölzleweg 6-12, und Eleonore Frida Kromer, Hilfsarbeiterin, Moltkestr. 17.

sie nur auch den Macherlohn darauf verwenden müßten. „Wenn nicht der Stiftungspfleger allhier (in Lorch) aus Voreiligkeit das Tuch schon verteilt hätte, so würden wir beide Stücke zurückgeben, so aber legen wir einem gemeinschaftlichen Oberamt nur einen Abschnitt dieses Tuches vor, der den Beweis liefern wird, daß dieses nicht den Namen Tuch verdient, sondern nur ein gepreßter Loden von der elendesten Qualität ist.“ Der Bericht spricht das Vertrauen aus, daß das gemeinschaftliche Oberamt die Entrüstung darüber teile, daß die der Armut zum Besten gemachte milde Stiftung so himmelschreiend geschmälert worden sei und wünscht Anordnungen, welche in Zukunft verhindern sollen, daß die Armen nicht mehr unter der Art der Güte und Menge seufzen müssen. Der Bericht schließt folgendermaßen: „Damit jedoch für alle Zukunft jedem Streit hierüber vorgebogen werden möchte, erlauben wir uns noch weiter den Antrag zu machen, daß aus den letzten 20 Rechnungen die Preise ausgezogen werden, welche für dieses Tuch bezahlt worden sind, und daß sodann künftig der Durchschnittspreis an uns (Lorch) ausgefolgt werde, um dieses Tuch für die Armen selbst einzukaufen, oder aber auch, daß dann die Durchschnittspreise zu Capital gerechnet und mittels barer Ausfolge derselben diese für die reiche Almosenpfleg (Schwäbisch Gmünd) immer lästige Stiftung zur Ablösung gebracht werde.“

Der Stiftungsrat Schwäbisch Gmünd hat sich sodann am 2. April 1830 dem gemeinschaftlichen Oberamt gegenüber dahingehend geäußert, daß vom Stiftungspfleger Harprecht nie gegen die Quantität und Qualität des Tuches Einwendung erhoben worden sei. Die Maßdifferenz könne vielleicht so erklärt werden, daß die beiden Tücher nicht gleich groß gewesen seien und Lorch dann das größere Tuch nach auswärts gegeben und das kleinere für sich behalten habe. Auf die vom gemeinschaftlichen Amt in Lorch angeregte Umwandlung in Geld oder Ablösung des Stiftungskapitals vermöge der Stiftungsrat Schwäbisch Gmünd aus verschiedenen Rücksichten nicht eingehen.

Nach reger Aussprache wird vom Gemeinderat beschlossen:

1. An dem Beschlusse vom 30. September 1949 festzuhalten.
2. Nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Stiftung auf ewige Zeiten gemacht worden ist, und daß die Stadt Schwäbisch Gmünd für die Leistung mit ihrem ganzen Vermögen haftet.
3. Festzustellen, daß die Untersuchungen des Stadtarchivs Schwäbisch Gmünd die Annahme nicht widerlegen können, daß das Stiftungskapital vor vielen Jahren in Liegenschaften angelegt worden ist, und daß diese Liegenschaften nun zum Vermögensbestand der Hospitalverwaltung Schwäbisch Gmünd gehören.

(Schluß folgt)

Aus dem Mögglinger Gemeinderat

Die Sitzung vom 29. 8. 1951 wurde eingeleitet mit der damals noch aktuell gewesenen Bildung eines Abstimmungsvorstandes für die Abstimmung über den „Südweststaat“. — Als Zweites ist die Feststellung eines Ortsbauplans für das Gewand „Wiedenhalde“ erfolgt. — Das in den Bebauungsplan des Innenministeriums einbezogene Gebiet im Gewand „Lauter“ wurde auf Grund § 23 des Aufbaugesetzes mit einem Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde belegt. — Ein weiterer Beschluß befaßte sich mit der Abhaltung eines Richtschmauses anläßlich der Erstellung des Vierfamilien-Wohnhauses der Gemeinde. Ger Gemeinderat war der Ansicht, daß der Brauch, ein Richtfest zu halten, auch von der Gemeinde gepflegt werden solle. — Außerdem wurde der Beschluß gefaßt, die Einweihung des Schulhauses in feierlicher Weise zu begehen. Ein Aufruf an die Schulkinder zur Teilnahme an einem Wettbewerb soll der Ermittlung eines passenden Namens für das Schulhaus dienen. — Die Ueberlassung einer Wohnbaracke an den Fußball-Club „Stern“ stand erneut zur Beratung. Es wurde beschlossen, die Wohnbaracke I der Gemeinde einer dort wohnenden größeren Flüchtlingsfamilie, die bisher nur einen Teil der Baracke bewohnte, bis zur Möglichkeit der Unterbringung in einem festen Gebäude ganz zu überlassen. — Ein Gesuch des Liederkranzes hier, den Schulsaal des Rathauses einmal in der Woche zu Uebungszwecken benützen zu dürfen, war nicht mehr zu entscheiden, da die Genehmigung hiezu bereits im Jahre 1946 erteilt worden ist. Es wurden lediglich noch einige Bedingungen gestellt. — Für das Vierfamilienhaus erfolgte die Vergebung der elektrischen Installationsarbeiten, der Glaser- und der Flaschnerarbeiten. Die elektr. Installation und die Glaserarbeiten wurden an die ortsansässigen Handwerksmeister anteilsmäßig vergeben. — Die Preisfestsetzung für alte Fenster, die anläßlich des Schulhausumbaus übrig geworden waren, wurde geregelt, die Abgabe derselben an einen hiesigen Schreinermeister beschlossen. — Ein Gemeindebürger erhielt die Erlaubnis, im Nebengebäude des Farrenstalls Kohlen unterbringen zu dürfen. Ferner wurde einem Gesuch entsprochen, das die Ermäßigung der Feuerwehrabgabe wegen schlechter körperlicher Verfassung des Antragstellers zum Gegenstand hatte. — Wegen Uebernahme der Krankenhauskosten für einen Nichtversicherten ist das Städt. Krankenhaus an die Gemeinde herangetreten. Da der Kostenpflichtige nicht einwandfrei feststand, mußte dieser Beratungspunkt zurückgestellt werden. — Von einem bedürftigen Evakuierten aus Pforzheim war der Antrag auf Beteiligung der Gemeinde an den Umzugskosten eingegangen. Vom Gemeinderat ist ein Beitrag in Höhe von 20.- DM verwilligt worden. — Gegen die Uebertragung der Wirtschaftserlaubnis an den Sohn der seitherigen Eigentümerin einer hiesigen Gastwirtschaft war nichts zu bemerken. — Der Pachtzins für ein Gemüseland, das zwischen 2 Bachläufen liegt und daher sehr viel Unterhaltungsaufwand erfordert, erfuhr auf Antrag des Pächters eine entsprechende Ermäßigung. — Eine Privatwasserleitung, die zu einigen etwas abseits vom Dorfe liegenden Gebäuden führt, weist nach wiederholt gemachten Beobachtungen einen schlechten Zustand auf. Es wird vermutet, daß dadurch nicht unerhebliche Wasserverluste entstehen. Der Gemeinderat sah sich daher veranlaßt, zu verfügen, daß die Leitung ab 1. 12. 1951 außer Betrieb gesetzt wird. — Die Stelle des Friedhofwärters war sehr zum Nachteil der Friedhofanlage in den letzten Monaten nicht mehr besetzt. Es wurde beschlossen, auf 1. Oktober 1951 einen neuen Friedhofwärter einzustellen. — Der Anschaffung eines neuen Straßenkarrens für den Ortsstraßenwart wurde zugestimmt. — Ein Beitragsgesuch um die Beteiligung an den Kosten eines Wasserleitungs-Hausanschlusses ist zurückgestellt worden mit der Begründung, daß in dem betr. Fall der Verwendungszweck des Gebäudes noch nicht klar zu erkennen sei.

Zwangsversteigerung in Mögglingen

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des auf Markung Mögglingen belegenen, im Grundbuch von Mögglingen, Heft 390 Abteilung I Nr. 1 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen von

1. Eugen Brenner, Mechaniker in Mögglingen,
2. Klara Brenner geb. Waibel in Mögglingen,

je zur Hälfte eingetragenen Grundstücks

Geb. 270 Hauptstraße, Wohn- und Geschäftshaus mit Hofraum 2 a 38 qm
Parz. Nr. 215/2 Gemüsegarten, beim Haus 1 a 03 qm
3 a 41 qm

besteht, soll dieses Grundstück

am Samstag 8. Dezember 1951 vormittags 10 Uhr auf dem Rathaus in Mögglingen

versteigert werden.

Das höchstzulässige Gebot ist von der Preisbehörde Schwäbisch Gmünd am 5. Sept. 1951 auf 18 000 DM festgesetzt worden. Jeder Beteiligte kann gegen den Preisfestsetzungsbescheid binnen 2 Wochen ab Zustellung der Terminbekanntmachung bei der Preisbehörde Schwäb. Gmünd Beschwerde erheben.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. August 1951 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Alle jenen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Heubach, 18. September 1951

Kommissär: Bezirksnotar Dillmann.

Rechtsfragen des Alltags

Keine Pflicht, beim Ueberholen unwesentliche Seitenbewegungen anzuzeigen

Der Oberste Gerichtshof in Köln hat sich vor kurzem mit einem Fall befaßt, in dem ein Kraftfahrer einen Radfahrer in dem Augenblick überholte, als dieser seinerseits einen anderen Radfahrer überholte, der sein Rad an der rechten Fahrbahnseite schob. Der überholende Radfahrer hat kein Zeichen gegeben, um die Absicht des Ueberholens anzukündigen. Da der Kraftfahrer wegen einer in gleicher Richtung fahrenden Straßenbahn nicht weit genug nach links ausbiegen konnte, stieß er mit dem überholenden Radfahrer zusammen, wodurch dieser verletzt wurde.

Der Oberste Gerichtshof hat ein mitwirkendes Verschulden des Radfahrers verneint. Dieser war seinerseits nicht gehindert, den abgesessenen Radfahrer zu überholen. Denn wenn auch die Radfahrer im Interesse der Flüssigkeit des Verkehrs grundsätzlich die äußerste rechte Fahrbahn einzuhalten haben, so steht diese Vorschrift dem nicht entgegen, daß ein Radfahrer einen langsameren Verkehrsteilnehmer seinerseits überholt und dabei die äußerste rechte Fahrbahnseite vorübergehend verläßt. Weiterhin wird in dem Urteil verneint, daß für den Radfahrer eine Pflicht bestanden habe, die Absicht des Ueberholens anzuzeigen. Eine solche Sorgfaltspflicht ist im allgemeinen nur dann begründet, wenn der Verkehr durch einen Verkehrsteilnehmer durchkreuzt werden soll, der seine Fahrtrichtung ändert. Das Gericht läßt es dahingestellt, ob eine Anzeigepflicht auch dann besteht, wenn ohne endgültige Aenderung der Fahrtrichtung lediglich eine vorübergehende Seitenbewegung ausgeführt und hierbei die Fahrbahn des nachfolgenden Verkehrsteilnehmers durchkreuzt wird. Im allgemeinen ist es ja üblich, daß der sorgfältige Verkehrsteilnehmer auch eine derartige vorübergehende Seitenbewegung anzeigt. Das Gericht hat jedoch bei dem Radfahrer diese Verpflichtung deshalb verneint, weil es sich nur um eine geringe Seitenbewegung gehandelt hat, durch die normalerweise der Unfall nicht entstanden wäre, wenn nicht die Fahrbahn durch die Straßenbahn verengt gewesen wäre.

Weiterhin nimmt die Entscheidung zu der interessanten Frage Stellung, ob der sich schneller bewegende Verkehrsteilnehmer (also in der Regel der Kraftfahrer) seinerseits beim Ueberholen ein Vorfahrtsrecht gegenüber dem langsameren Straßenbenützer hat, der ebenfalls überholen will. Auch dies hat das Gericht verneint.

Urteil des Obersten Gerichtshofes für die britische Zone vom 9. Januar 1950 Nr. II, ZS 54/49 — Deutsche Rechtsprechung II (296) Blatt 30.

Schmucke Kapellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

Von Studienrat Deibele

Die Kapelle zu Ruppertshofen

Die kirchlichen Verhältnisse zu Ruppertshofen sind etwas eigenartiger Natur. Die Pfarrkirche steht in dem benachbarten Tonolzbronn, der Pfarrer wohnt aber in dem größeren Ruppertshofen. Dort hat sich noch eine alte Kapelle aus dem Ausgang der Gotik erhalten. Man darf keine Kunst bei diesem Bauwerk suchen, nicht einmal zweiten oder dritten Ranges, und doch spricht uns der einfache Bau recht heimatlich vertraut, so richtig hausbacken an. Ein einfacher Maurer mag ihn um 1510 herum erstellt haben. Der Chor ist ein halbes Sechseck, das Schiff ein schlichtes Rechteck. Aus alter Zeit stammt noch ein spätgotisches Fenster an der rechten Seitenwand des Chors. Das eigenartige Maßwerk ist leicht beschädigt. Ein alter Kruzifixus, stillos, aber mit viel Liebe gearbeitet, ziert den Hochaltar. Die Decke des Schiffes ist getäfert und übertüncht. So war es in dieser holzreichen Gegend in den Bauernstuben, so auch in vielen Kirchen. Der Schlußstein des Tors trägt die Jahreszahl 1793. Damals ist wohl das Schiff erneuert worden. Ueber dem Eingang erhebt sich ein schlichter Dachreiter mit altkluger Uhrtafel. Leider ist das Schlagwerk in neuer Zeit recht geschmacklos auf dem Dachfirst plaziert worden. Die Kapelle steht etwas erhöht über der Straße. Ihr Mauerwerk mußte durch Streben gesichert werden. Auch hier muß man den Geschmack des einfachen Maurermeisters bewundern, wie er dieses Stützwerk dem Bau harmonisch eingefügt hat.

Bis vor kurzem diente die Kapelle dem evangelischen Gottesdienst bei Taufen und auch gelegentlich bei Kinderlehren. In entgegenkommender Weise hat die evangelische Kirchengemeinde die Kapelle der katholischen Gemeinde zur Benützung überlassen: ein schönes Zeichen recht verstandenen Christentums.

Die Kapelle zu Pfersbach

Im Jahre 1893 wurde die Kapelle zu Pfersbach erbaut. Sie stellt der kleinen Gemeinde ein schönes Zeugnis ihrer Opferwilligkeit aus. Erfreulich ist es, zu sehen, wie musterhaft sauber sie stets gehalten ist. Heute würde man die Kapelle freilich ganz anders bauen und sie vor allem besser dem Dorfbilde einfügen. So wie sie nun am Dorfrande steht, wirkt sie recht fremd in der Landschaft. Fremd ist schon das Material, aus dem sie gebaut ist: gelber Backstein. Fremd sind auch die Formen, in denen sie aufgeführt ist: neuromantisch. Der Westgiebel läuft in ein überladenes Glockentürmchen aus. Die Innenausstattung stammt ganz aus der Zeit der Erbauung und zeigt nichts Besonderes. Die Kapelle ist der heiligen Familie geweiht. Fehlt dieser Kapelle auch der stille Zauber, der über manchem Kirchlein unserer Gegend ausgebreitet ist, so wird sie sicherlich — und mit Recht — den Pfersbachern ans Herz gewachsen sein und ihnen schon manchen Trost gespendet haben.

Verantwortl.: Landrat Burkhardt, Schw. Gmünd,
Druck der Rems-Druckerei, Schwäbisch Gmünd.

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 333 Schwäbisch Gmünd, Samstag, 3. November 1951 Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Auszahlung der Unterhaltshilfe
nach dem Soforthilfegesetz

Für die in der Stadt Schwäbisch Gmünd wohnenden Empfänger von Unterhaltshilfe findet die Auszahlung bei der Kasse des Kreisverbands Schwäbisch Gmünd, Uferstr. 6, statt und zwar am

Dienstag 6. November

von 8 bis 9 Uhr Buchstaben A bis B
von 9 bis 10 Uhr Buchstaben C bis G
von 10 bis 11 Uhr Buchstabe H
von 11 bis 12 Uhr Buchstaben I bis J
von 14 bis 15 Uhr Buchstabe K
von 15 bis 16 Uhr Buchstaben N bis P

Mittwoch 7. November

von 8 bis 9 Uhr Buchstaben R bis S
von 9 bis 10 Uhr Buchstaben Sch bis St
von 10 bis 11 Uhr Buchstaben T bis Z.

Es wird gebeten, zur Auszahlung den Bescheid (Vorbescheid oder Beschluß) mitzubringen und die Auszahlungszeiten einzuhalten.

Nachzügler können die Unterhaltshilfe erst bei der Auszahlung im nächstfolgenden Monat erhalten.

Falls der Unterhaltshilfeempfänger selbst nicht kommen kann, ist von dem Beauftragten die Vorlage des Bescheides und einer schriftlichen Vollmacht notwendig.

An diesen beiden Tagen ist die Kreisverbandskasse für den übrigen Zahlungsverkehr geschlossen.

In den Kreisgemeinden erfolgt die Auszahlung durch die Gemeindekassen in der zweiten Hälfte des Monats November.

Amt für Soforthilfe

Bäume an Straßen

müssen jeden Winter vorschriftsmäßig zurückgeschnitten werden.

Zur Sicherheit des Verkehrs müssen die auf die Fahrbahn und die Gehwege überhängenden Aeste und Zweige von Bäumen und Sträuchern jedes Jahr so weit zurückgeschnitten bzw. entfernt werden, daß für den Fahrzeugverkehr über der ganzen Fahrbahnbreite eine Höhe von 4,5 m und für den Fußgängerverkehr über dem Gehweg oder Bankett in der Stadt Schwäbisch Gmünd eine solche von 3 m, im übrigen Kreisgebiet 2,5 m frei bleibt.

Es wird gebeten, die Arbeiten baldmöglichst durchzuführen. Nach dem 1. 3. 52 müßten die überhängenden Aeste und Zweige auf Kosten der betreffenden Baumbesitzer oder Nutznießer entfernt werden.

Bürgermeisteramt Schwäbisch Gmünd **Landratsamt**

Landwirtschaftsschule Schwäb. Gmünd

Der Unterricht an der Landwirtschaftsschule (Mädchen- und Burschenabteilung) beginnt am Montag 5. November 1951, 8 Uhr.

Schulleitung

Genehmigte Bauvorhaben
im Landkreis Schwäbisch Gmünd

Alfdorf: Bau- u. Siedlungsgenossenschaft eGmbH, Alfdorf, Wohnhaus;

Bartholomä: Anton Bieser, Innerer Kitzinghof, Wohngebäude-Aufstockung;
Hugo Kuhn, Bartholomä, Wohn- und Oekonomiegebäude-Umbau;
Georg Schmid, Tannhof, Wiederaufbau des Wagenschuppens;

Bettringen: Dr. Wilh. Braun-Feldweg, Schwäbisch Gmünd, Wochenendhaus; Josef Ocker, Oberbettringen, Dachstockausbau;

Durlangen: Gde. Durlangen, Farrenstall;

Eschach, Ludwig Fahr, Seifertshofen, Wohngebäude-Umbau;

Großdeinbach: Karl Friedel, Waldau, Wohngebäude-Anbau;

Herlikofen: Willy Eberhard, Hussenhofen, Wohngebäude; Joh. Kisling u. Gustav Peter, Schechingen bzw. Göggingen, Doppelwohnhaus;

Heuchlingen: Erich Schmid, Heuchlingen, Wohngebäude;

Lindach: Otto Eisele, Lindach, Wohngebäude;

Lorch: Gottfried Joos, Lorch, Schlachthausumbau u. Erweiterung; Georg Maier, Lorch, Schuppen;

Mögglingen: Arthur Pflieger, Stuttgart, Wohngebäude; Konrad Steeb, Mögglingen, Wohngebäude;

Mutlangen: Alfred Buhle KG., Mutlangen, Fabrikgebäude-Anbau;

Pfahlbronn: Friedrich Bareiß, Voggenberg, Remisenanbau; Friedrich Bareiß, Voggenberg, Scheuergebäude; Gemeinde Pfahlbronn, Schulgebäude-Um- und Einbau; Karl Häderle, Höldis, Scheuer- und Stallgebäudeumbau; Gottlieb Schaaf, Rienharz, Wohngebäude mit Werkstatt;

Ruppertshofen: Gemeinde Ruppertshofen, Heim der Jugendhilfe Land; Karl Weigle, Ruppertshofen, Dachstockausbau zum Lagerraum;

Schechingen: Oskar Krieger, Schechingen, Erweiterung der Sägehalle;

Täferrot: Karl Mayer, Rehnenmühle. Wagenschuppen;

Vordersteinenberg: Karl Oesterle, Hellersdorf, Sägewerksgebäude-Anbau; Rudolf Oettinger, Fellbach, Sägewerk-Erweiterung; Jakob Weller, Vordersteinenberg, Scheuer- und Stallgebäude;

Waldstetten: Josef Kolb, Waldstetten, Schuppenumbau (Lagerraum); Theodor Reißmüller, Waldstetten, Ladenanbau;

Wißgoldingen: Gottfried Konrad, Wißgoldingen, Wohn- und Oekonomiegebäude-Umbau.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge führt in der Zeit vom 2. bis 8. 11. 1951 eine öffentliche Sammlung durch. 6½ Jahre nach Ende des großen Krieges haben selbst in unserem eigenen Land zahlreiche gefallene Soldaten noch keine würdige Ruhestätte gefunden. Die Spenden, um die die Bevölkerung gebeten wird, dienen einem guten Zweck.

Landratsamt

Maul- und Klauenseuche
in Waldstetten und in Wustenriet Gde. Großdeinbach neu ausgebrochen

Seuchengehöfte Waldstetten: Josef Abele, Gebhard Krieger, Farrenstall, Karl Barth, August Gebhard. — **Wustenriet:** Landwirt Bareiß.

Sperrbezirk: Mutterort Waldstetten — ohne Außenhöfe; Teilort Wustenriet, Gde. Großdeinbach.

Beobachtungsgebiet: übrigen Teile der Gemeinde Waldstetten, Gemeinde Bettringen, Gemeinde Straßdorf, Stadtgemeinde Schwäb. Gmünd. — Die übrigen Teile der Gemeinde Großdeinbach nördl. der Rems ohne Sachsenhof.

In den 15 km-Umkreis fallen:

1. Im Hinblick auf die weiteren Seuchenherde innerhalb des Kreises und in den Anliegerkreisen fallen alle Gemeinden des Kreises Schwäbisch Gmünd in den 15 km-Umkreis.
2. **Kreis Waiblingen:** Plüderhausen, Unter- und Ober-Urbach, Steinenberg, Welzheim.
3. **Kreis Backnang:** Gschwend und Frickenhofen.
4. **Vom Kreis Aalen:** Lauterburg, Essingen.
5. **Vom Kreis Göppingen** fallen die in Frage kommenden Gemeinden bereits auf Grund anderer Seuchenherde in den 15 km-Umkreis.
6. **Kreis Heidenheim:** Söhnstetten.

Die besonderen Maßregeln für die einzelnen Zonen sind im Amtsblatt des Kreises Nr. 327/51 bekanntgegeben worden. Die Gemeinden der Sperr- und Beobachtungsgebiete haben Umdrucke erhalten.

Die Bürgermeisterämter sind verantwortlich, daß die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Die Polizeiorgane werden gebeten, die Durchführung der Anordnungen streng zu überwachen. Ein besonderer Gefahrenherd sind die Anlieferermilchkannen. Entsprechende Anordnungen von seiten der Bürgermeisterämter bezügl. der Desinfektion und eine eingehende Ueberwachung durch die Polizeiorgane ist gerade hier erforderlich.

Infolge der immer mehr um sich greifenden Seuche wird die gesamte Bevölkerung angehalten, die erforderlichen Schutz- und Abwehrmaßnahmen pünktlich einzuhalten.

Die Maul- und Klauenseuche in Weilerstoffel ist erloschen. Der Ort fällt jedoch in das Beobachtungsgebiet von Waldstetten.

Im Kreis Göppingen ist die Seuche in dem Gehöft des Schweinehändlers Andreas Nonnenmacher in Albertshausen neu ausgebrochen.

Landratsamt

Die bürgerkundliche Ecke

In der Betrachtung der Gemeindeprobleme gehen wir jetzt zum Kapitel „Gemeindeaufsicht“ über.

Die Gemeindeaufsicht
I. Allgemeines

Der Schwerpunkt der öffentlichen Verwaltung liegt ohne Zweifel bei den Gemeinden. Hier, in der untersten Stufe, ist die Verwaltung am volksnächsten, durch die ehrenamtliche Mitarbeit der Gemeindebürger am volkstümlichsten. Hier ist der Pulsschlag der Zeit am deutlichsten zu vernehmen. Schließlich ist es immer wieder die Gemeinde, bei der alle öffentlichen Maßnahmen am unmittelbarsten und sichtbarsten ihre Auswirkung finden. Im Raume der Gemeinde treffen die vielfältigen Gegensätze und Spannungen aber auch am härtesten und spürbarsten aufeinander. Wenn die Gemeindeverwaltung in diesem Spannungsfeld ihre Aufgaben meistern will, muß sie hohen Anforderungen genügen. Für ein Verwalten vom grünen Tisch aus ist in dieser vordersten Linie der öffentlichen Verwaltung meistens kein Raum.

Die Gemeinden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Staat mit Selbstverwaltungsrecht ausgestattet worden. Dieses Selbstverwaltungsrecht, das in der Gemeindeordnung gesetzlich verankert und durch Artikel 98 der Verfassung für Württemberg-Baden, sowie Art. 28 des Grundgesetzes verfassungsmäßig geschützt ist, darf jedoch nicht mit schrankenloser Freiheit verwechselt werden. Letzten Endes leiten die Gemeinden ihre obrigkeitliche Stellung von der Staatsgewalt ab. Sie sind wohl bis zu einem gewissen Grad autonom, andererseits aber auch Glieder eines Verbandes höherer Ordnung. Sie haben sich daher diesem höheren Gemeinwesen unter- und einzuordnen. Wohin wir kommen würden, wenn die Gemeinden ohne Bindung an die bestehende staatliche Ordnung schalten und walten könnten, läßt sich unschwer voraussehen. Die Gemeinde muß bei der Verfolgung ihrer Ziele auch gelegentlich einen Blick nach rechts oder links tun und muß sich geordnet in das Staatsganze einfügen. Außer den örtlichen Problemen, mit denen sich die Gemeinden zu befassen haben, sind noch viele andere überörtliche Aufgaben vorhanden, die innerhalb des Staatswesens einer Lösung zugeführt werden müssen. Die kommunale Selbstverwaltung muß sich daher in den Bahnen bewegen, die ihr durch die Gesetze vorgezeichnet sind. Beim Ueberschreiten dieser Grenzen muß sie in ihre Schranken zurückgewiesen werden.

Diese Ueberlegungen führen zwangsläufig zu der Schlußfolgerung, daß in irgendeiner Form ein Kontrollorgan vorhanden sein muß, eine Einrichtung, welche die Selbstverwaltung der Gemeinden auf ihre Gesetzmäßigkeit zu überwachen und bei Verstößen einzugreifen hat. Diese Aufgabe kann nur von einem übergeordneten Organ, das über die entsprechenden Machtbefugnisse verfügt, wahrgenommen werden. Aus der Ausstattung der Gemeinden mit dem Recht der Selbstverwaltung ergibt sich für den Staat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur Beaufsichtigung dieser Gemeinwesen. Die Aufsicht ist allerdings so zu gestalten, daß sie dem Eigenleben der Gemeinden einen möglichst weiten Spielraum läßt. In der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und kommunaler Selbstverwaltung liegt letzten Endes das Schicksal echter gemeindlicher Selbstverwaltung überhaupt begründet.

Die Gemeinden haben bekanntlich einen doppelten Wirkungskreis. Neben der Erledigung der eigenen Angelegenheiten ((Selbstverwaltungsaufgaben) sind den Gemeinden bestimmte staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung durch den Staat übertragen. Bei diesem Aufgabenkreis, den man als Auftragsverwaltung bezeichnet, han-

Ärztl. Sonntagsdienst am 4. November

Dr. Scheurle, Uferstraße 32, Ruf 39 38
Johannisapotheke Marktplatz, Ruf 30 36
Mittwoch nachmittag: Johannisapotheke und Pfauenapotheke
Krankenwagen: Ruf 23 41

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Klink, Königsturmstraße 35, Ruf 31 78 delt es sich also sozusagen um mittelbare Staatsverwaltung. Der Staat bedient sich in diesem Fall zur Erfüllung bestimmter Aufgaben der Gemeinden und verzichtet auf die Einrichtung eigener staatlicher Behörden und Aemter. Die Abgrenzung dieser beiden Aufgabengebiete der Gemeinde ist oft nicht einfach, jedoch für die Handhabung der Staatsaufsicht, wie wir nachher sehen werden, von ausschlaggebender Bedeutung. Der Einfluß des Staats auf die Vorgänge im Bereich der gemeindlichen Selbstverwaltung darf niemals so weit gehen wie bei der staatlichen Auftragsverwaltung, bei der die Gemeinde gewissermaßen als mittelbare Staatsbehörde in Tätigkeit tritt. Für die gemeindliche Selbstverwaltung kann daher nur eine reine Rechtsaufsicht in Frage kommen, also eine Kontrolle darüber, ob sie gesetzmäßig ist. Zweckmäßigkeitsfragen dürfen keinesfalls Gegenstand der Staatsaufsicht sein, wenn der Selbstverwaltungsgedanke nicht seines inneren Gehaltes entkleidet werden soll. Ganz anders liegen die Dinge im Bereich der Staatsaufsicht über die Auftragsverwaltung. Die Gemeinde handelt hier anstelle und im Auftrag des Staats und ist dabei an die fachlichen Weisungen der übergeordneten Stellen uneingeschränkt gebunden, also auch dann, wenn es sich um Zweckmäßigkeitsfragen handelt. (Forts. folgt)

Meisterkurs für Bauhandwerker

Ab Januar 1952 veranstaltet das Landesgewerbeamt in Stuttgart wie alljährlich Meisterkurse für Bauhandwerker und zwar für Gipser und Stukkateure, Maurer, Plattenleger und Zimmerer. Die Lehrgänge dienen der Vorbereitung auf die fachliche Meisterprüfung und werden im Tagesunterricht erteilt. Anmeldungen sind sofort an das Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, — Fernsprecher 99241 — einzureichen. Vordrucke hiezu und Lehrpläne sind daselbst erhältlich.

Landesgewerbeamt

Meisterkurs für Rundfunkmechaniker

Zur Weiterbildung und zur Vorbereitung auf die fachliche Meisterprüfung im Rundfunkmechanikerhandwerk veranstaltet das Landesgewerbeamt in Stuttgart in den kommenden Wintermonaten einen Fachlehrgang, der insgesamt 160 Unterrichtsstunden umfaßt. Die Teilnehmergebühr beträgt 65.— DM. Der Unterricht wird an zwei aufeinanderfolgenden Wochentagen von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr erteilt.

Lehrplan und Anmeldung beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 99 241.

Landesgewerbeamt

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Samstag 3. November: Geologische Exkursion unter Führung von Prof. Dr. Löffler nach Metzingen, Urach, Neuffen und Nürtingen. Abfahrt 12 Uhr, Marktplatz. Fahrpreis DM 4.50. — Der Vortrag von Dekan Dr. Maas, Heidelberg, über „Erlebnisse in Israel" findet im Januar statt. — Mittwoch 7. November: In Verbindung mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund: „Das Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung", 3. Vortrag: Unfallversicherung, Eberhard Weber, 18—19.30 Uhr, Kaufmännische Berufsschule, Zimmer 1. — Donnerstag 8. November: English Conversation. Dr. R. Berry, Stuttgart, spricht über „European Thought-Pattern" um 20.30 Uhr in der Amerikanischen Bibliothek. — Freitag 9. November: Beginn der Kurse von Erich Angster, Stuttgart: „Vom guten Benehmen" 19—20 Uhr, „Zur rechten Zeit das rechte Wort" von 20.15—21.45 Uhr, jeweils im Sekretariat, Münsterplatz 25.

Zweigstelle Leinzell. Am Dienstag 6. November 20 Uhr spricht in der „Krone" Carl Lachenmann vom Silchermuseum in Schnait, über „Schwäbisches Land und schwäbische Leute" — eine Reise durchs Schwabenland mit Prosa und Dichtung und auserlesenen Farblichtbildern. Interessenten aus Göggingen, Mulfingen und Horn sind herzlich eingeladen.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Reformationsfest 4. November 1951

(Opfer für die Württ. Bibelanstalt

Sonntag 4. November: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak). 9.30 Uhr Augustinuskirche (Geiger). 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst.

Schülergottesdienst: Gemeindehaus: Dienstag 7.45 Uhr Grundschule, Augustinuskirche: Dienstag 8.00 Uhr Oberschulen. Donnerstag 7.30 Uhr Volksschule Kl. 5—8.

Dienstag 6. November: 20 Uhr Melanchthonhaus Frauenbibelkreis.

Mittwoch 7. November: 20 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Hühn).

Donnerstag 8. November: 15.00 Uhr Gemeindehaus Ev. Frauenhilfe. 20.00 Uhr Melanchthonhaus Mitgliederversammlung des Ev. Vereins.

Sonntag 4. November: 9.00 Uhr Straßdorf, Alte Kirche. 10.00 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle. 15.00 Uhr Rechberg, Betsaal (Rümelin).

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Anmeldung zur Gebäudebrandversicherung

Zur Vorbereitung der ordentlichen Jahresschätzung zur Gebäudebrandversicherung auf 1. Januar 1952 werden die Gebäudeeigentümer der Stadt Schwäbisch Gmünd einschließlich Stadtteil Wetzgau aufgefordert,

Neubauten, bauliche Veränderungen, Aenderungen am Zubehör oder in der Benutzung des Gebäudes

bis spätestens 20. November 1951 dem Städt. Steueramt, Rathaus Zimmer Nr. 13, mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung liegt im Interesse des Gebäudeeigentümers selbst, da die Versicherung regelmäßig erst auf Grund einer Anmeldung in Kraft tritt.

Schwäbisch Gmünd, den 2. 11. 1951

Städt. Steueramt

Ueberprüfung der Sirenenanlage

Am Samstag 3. November 12.30 Uhr erfolgt zur Ueberprüfung der Sirenenanlage ein

Probealarm.

Bürgermeisteramt

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 20.—29. Oktober

Geburten: 21. Doris, T. d. Alfred Eggensperger, kfm. Angest., Hint. Schmidgasse 15; 20. Rainer, S. d. Herbert Greßler, Mechaniker, Schießtalstr. 21/4; 25. Gerhard, S. d. Egon Walter, Schleifer, Johannisplatz 3; 22. Roswitha, T. d. Gebhard Haag, Bäckermeister, Bargau; 23. Gerda, T. d. Gerhard Hettler, kfm. Angest., Kappelgasse 9; 21. Dieter, S. d. August Bundschuh, Uhrmacher, Ledergasse 11; 23. Anton, S. d. Anton Menrad, Bauer, Lindenhof Gde. Ottenbach; 24. Maria, T. d. Eligius Klein, Maurer, Bargau; 24. Werner, S. d. Bruno Josef Röhrle, Berufsberater, Lessingstr. 7; 25. Margot, T. d. Karl Waibel, Silberschmied, Straßdorfer Berg 5; 25. Marliese, T. d. August Kurz, Schreinermeister, Wäschenbeuren; 26. Marianne, T. d. Willy Strohmaier, Bauer, Maitis; 26. Barbara, T. d. Josef Weber, Bäckermeister, Oberbettringen; 27. Karin, T. d. Paul Bernh. Kauderer, Werkzeugmacher, Bergstr. 1

Sterbefälle: 24. Josephine Beck, Schwester Bertharia, Dischingen, Krs. Heidenheim, 46 J.; 24. Anna Deutschle geb. Betz, Hausfrau, Pfeifergasse 24, 72 Jahre; 25. Peter Wegner, Hochstr. 7 Jahre; 25. Maria Schnek, Rentnerin, Rechbergstr. 33, 81 Jahre; 26. Elsa Simon geb. Schmitt, Schneiderin, Lerchenstr. 5, 46 Jahre; 27. Anton Brückmann, Oberpfleger a. D., Wiesloch b. Heidelberg, 73 Jahre; 28. Josef Aich, Metzgermstr., Parlerstraße 47, 85 Jahre; 28. Michael Sanwald, Altersrentner, Schöneckweg 8/1, 88 Jahre; 2 Elise Ade, Altersrentnerin, Ledergasse 26, 73 J.; 29. Monika Friedmann, Bartholomä, 9 Monate.

Eheschließungen: 26. Wilhelm Anton Sopp, Werkzeugmacher, Hindenburgplatz 5, und Marie Schimml, Strickerin, Haydnstr. 19; 26. Erich Carl, Mechaniker, Paradiesstr. 3, u. Gertrud Goetsch, Näherin, Paradiesstr. 3; 26. Willy Trah, kaufm. Angest., Vordere Schmidgasse 28, und Margot Frieda Blickensdörfer, Hausgehilfin, Oberbettringer Str. 41; 26. Franz Glaser, Gipser, Lindach, und Frieda Radomsky, Hilfsarbeiterin, Weißensteiner Str. 126; 27. Wenzel Metschar, Schlosser, Nepperbergstr. 8, u. Elisabetha Gutwein, Hilfsarbeiterin, Bettringen; 27. Michael Karches, Lagerarbeiter, Auf den Hochwiesen 2, und Anna Kühner, Schneiderin, St. Katharina 3; 27. Otto Kingeter, Keramikhilfskraft, Beethovenstraße 16, und Maria Johanna Schäfer geb. Schmelzle, Hilfsarbeiterin, Beethovenstraße 16; 27. Friedrich Lappy, Mechaniker, Gemeindehausstr. 14, und Margit Maria Martha Schmidt, Weberin, Hospitalgasse 18; 27. Hermann Ocker, Bundesbahnbetriebswart, Bettringen, Hauptstr. 87, und Rita Maria Vogel, Uhrenteilsetzerin, Olgastr. 21.

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Güterrechtsregister

Eintrag vom 25. Oktober 1951. Gütertrennung haben vereinbart: Heinz Ilgauds, Hilfsarbeiter in Schwäbisch Gmünd, und Edeltraud, geb. Stähle.

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Sprechstunden der Berufsberatung: täglich von 8—12 Uhr; außer dienstags und freitags, jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Stellenangebote

männlich

Pferdeknechte und Landarbeiter, mögl. jüngere Kräfte
mehrere Landarbeiterinnen, Bezahlung nach Tarif, Kost und Wohnung beim Arbeitgeber
1 Bauschlosser nach Lorch
1 Spitzendreher nach Waldstetten
1 Karosserieflaschner
1 Messingschleifer
2 erstklassige Werkzeugmacher
1 jung. Elektriker f. Fernmeldebaudienst
2 Gablonzer Rohgürtler
2 Kelchglasmacher
2 Kölbelmacher
1 Porzellanmaler nach Plüderhausen
1 Schreinermeister nach Schorndorf
1 Schärfer
1 Holzdrechsler
2 Stricker für Handflachstrickmaschinen
1 Modellschreiner
3 junge Bäcker
3 Uniformschneider nach Waiblingen
1 Rahmenglaser
1 Maler (nur Schwerbeschädigter)
1 Betriebselektriker, (nur Schwerbesch.)
1 Kraftfahrer mit Führerschein Kl. II und III, möglichst verheiratet, nur Schwerbeschädigter
1 Autolackierer
eine Anzahl Maler
4 Gipser
einige Schulentlassene f. Fabrikarbeit
1 technischer Kaufmann f. Großbetrieb
1 Apotheker f. dental-pharmazeutische Abteilung
2 Lebensmittelverkäufer, jüngere Kräfte
1 Bautechniker
4 perfekte Elektroschweißer
4 Elektroschweißer zum Anlernen

weiblich

3 junge Lebensmittelverkäuferinnen
1 Lebensmittelverkäuferin nach Alfdorf
1 junges Mädchen für Zahnarzt
1 perfekte Stenotypistin
1 gute Kontoristin
1 Beiköchin für Hotel in Schwäb. Gmünd
1 Küchenhilfe für Gaststätten
mehrere tüchtige Hausgehilfinnen
2 Hausgehilfinnen in gute Haushalte nach Stuttgart
1 schulentlassenes Mädchen als Hausgehilfin in ein katholisches Heim nach Sigmaringen mit Wohnung (kann nebenher Nähschule besuchen)
1 gel. Maschinen- und Stahlpoliererin, für ganztägige Beschäftigung
1 gel. Stahl- und Maschinenpoliererin, soll mögl. schon in der Goldwarenbranche tätig gewesen sein
1 gel. Goldpoliererin
1 Strickerin für Rundstrickmaschine
2 Strickerinnen f. Flachstrickmaschinen
1 Motornäherin f. Kunststofferzeugnisse
1 Porzellanmalerin n. Plüderhausen

Lehrstellen für männliche Berufe

Hohlglasfeinschleifer, Gürtler, Schmiede, Silberschmiede, Guillocheur, Schreiner, Bäcker, Metzger, Müller, Küfer, Gärtner, kaufm. Lehrstellen für Absolventen der Handels- oder Oberschule.

Lehrstellen für weibliche Berufe:

4 Polisseusen
1 Verkäuferin (Heubach)
1 Verkäuferin (Lorch)

Unter anderen suchen Arbeit oder wollen sich verändern

1 Galvaniseur
1 Rund- und Werkzeugschleifer, 1. Kraft
einige jüngere Stahlgraveure
mehrere jüngere Maschinenschlosser
eine Anzahl erfahrener Elektriker in ungekündigter Stellung
einige jüngere Schmiede wollen sich verändern
1 Handformer
einige Schneider für Groß- und Kleinstücke
mehrere Schuhmacher, gute Kräfte
einige Kraftfahrer mit Führerschein Kl. 2 und 3
4 Glasdrucker (Maschinendrucker)
1 guter Schreiner, 34 Jahre alt
einige gute Köche
1 guter Beizer und Polierer in ungekündigter Stellung
einige gute Bau- und Möbelschreiner in ungekündigter Stellung
eine Anzahl Wagner und Karosseriewagner in ungekündigter Stellung
1 jüngerer Polsterer
1 Wirkmeister
1 jüngerer Holzdrechsler

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Bürgerkundliche Besprechungsabende

Im Monat November wird der zweite Kurs mit 5 Abenden abgehalten. Es werden die Grundzüge der Landkreisverwaltung und des staatsrechtlichen Aufbaues in Land und Bund behandelt. Die Zweckbestimmung der Besprechungsabende ergibt sich aus meiner Bekanntmachung vom 28. 3. 1951 im Amtsblatt für den Landkreis Nr. 302.

Am **Samstag 3. November 20 Uhr** spreche ich im Gasthof z. Adler über „Die geschichtliche Entwicklung des Landkreises, seine räumliche und materielle Grundlage“.

Die Bürgerschaft wird zu zahlreicher Beteiligung freundlich eingeladen.

Lorch, den 26. Oktober 1951

Bürgermeister: ((gez.) Bareiß

Verbot der Reklamebeleuchtung

Auf die am Rathaus angeschlagene Verordnung des Wirtschaftsministeriums über das Verbot von Reklamebeleuchtungen vom 18. Oktober 1951 wird hiemit ausdrücklich hingewiesen. **Hienach sind repräsentative Außenbeleuchtung, Reklameaußenbeleuchtung sowie Schaufenster- und Schaukastenbeleuchtung bis auf weiteres verboten.**

Zuwiderhandlungen werden mit schweren Strafen geahndet.

Lorch, den 26. Oktober 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) **Bareiß**

Sammlung für die Kriegsgräberfürsorge

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Bezirksverband Nord-Württemberg, führt wiederum wie im Vorjahr während der Zeit vom 2. bis 8. November eine Haussammlung mit Einschluß einer Straßensammlung am 2., 3. und 4. November durch. Die Leitung der Sammlung hat hier das Bürgermeisteramt übernommen. Ihm haben sich ehrenamtliche Sammler zur Verfügung gestellt, welche mit Ausweisen versehen sind.

Die Einwohnerschaft wird freundlich gebeten, sich an der Sammlung gebefreudig zu beteiligen und dadurch beizutragen, daß der Volksbund seine dem ehrenden Gedenken der Kriegsopfer gewidmete Aufgabe weiterhin erfüllen kann.

Lorch, den 31. Oktober 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) **Bareiß**

Aus dem Gemeinderat

Sitzung vom 6. September (Schluß)

8. Erweiterung der Wasserversorgungsanlage im Gewand Breitwiesen

Am. 6. 3. 1951 (vergl. Amtsblatt Nr. 304) hat der Gemeinderat beschlossen, die Wasserversorgungsanlage im Gewand Breitwiesen so zu erweitern, daß sowohl das Fabrikgebäude der Firma Karl Rösch, Büromöbelfabrik hier, als auch der Garagenneubau des Lastfuhrunternehmers Bernhard Schwab angeschlossen werden können. Die Art der Erweiterung ist von einem Gutachten der Vereinigung der Wasserversorgungsverbände abhängig gemacht worden. Abgesehen von der Verlegung des notwendig gewordenen Hydranten in den Muckenseeweg (Zugänglichkeit für die Feuerwehr!) ist das vorerwähnte Gutachten der Erweiterung zugrunde gelegt worden. Das Fabrikgebäude Rösch hat vom bestehenden Hydranten an der Hohenstaufenstraße aus eine direkte Zuleitung bekommen. Bezüglich des Anschlusses Schwab hat der Gemeinderat heute folgendes beschlossen:

1. Von der vom Muckensee zur Stadt führenden Hauptleitung der oberen Zone in Höhe des Garagengebäudes Schwab in Richtung zu diesem über die städtische sogenannte Damson-Wiese in westlicher Richtung bis zum Muckenseeweg eine Seitenleitung zu führen und auf dem Muckenseeweg einen Hydranten einzubauen.
2. Schwab hat an den Kosten der Erweiterung der Wasserleitungsanlage die Hälfte zu tragen. Als teilweise Kostenbeteiligung stellt er die bereits von ihm angeschafften Stemmuffenröhren NW 70 unentgeltlich zur Verfügung.
3. Der Hausanschluß für das Garagengebäude und das geplante Wohngebäude ist von dem neuen Hydranten im Muckenseeweg aus zu führen. Diesen Hausanschlüß hat Schwab in der üblichen Weise auf seine Kosten herstellen zu lassen.
4. Die Grab- und Rohrverlegungsarbeiten sind einem hiesigen Unternehmer zu übertragen.

9. Verkehrsbeschränkung im Zuge der Verbindung zwischen Hauptstraße und Bundesstraße Nr. 29

Der Verkehrs- und Verschönerungsverein hat in einer Eingabe angeregt, das im Zuge der Verbindung zwischen Hauptstraße und Bundesstraße Nr. 29 bestehende Durchfahrtsverbot für Kraftfahrzeuge aller Art zwischen der Hauptstraße und der Kirchstraße aufheben zu lassen, da diese Beschränkung sich nachteilig für die Gaststätte Allgaier in der Pfarrgasse auswirke. Erfahrungsgemäß parkten fremde Kraftfahrer nicht gerne in der Nähe von Verbotstafeln. Entgegen der Stellungnahme des Bauausschusses befürchtet der Gemeinderat bei der gewünschten Beseitigung der Beschränkung besondere Gefahren für die Kinder, welche im Oberschulgebäude die Oberschule, Volksschulklassen und den Evang. Kindergarten besuchen. Außerdem sei zu besorgen, daß es in der Pfarrgasse durch durchfahrende und parkende Fahrzeuge zu Verkehrsverstopfungen kommen könne.

Der Gemeinderat beschließt, von einem Antrag an das Landratsamt auf Aufhebung der Verkehrsbeschränkung in der Pfarrgasse abzusehen.

10. Ausgestaltung des Ehrenfriedhofs

Im Sommer dieses Jahres haben Vertreter des Volksbundes deutsche Kriegsgräberfürsorge den Ehrenfriedhof im städtischen Friedhof besichtigt und sich über seinen Zustand sehr anerkennend ausgesprochen. Der Ehrenfriedhof sei harmonisch gestaltet und werde liebevoll gepflegt. Manche größeren Städte könnten sich für ihre Ehrenfriedhöfe hier ein Vorbild nehmen. Auf Grund der Anregungen seitens des Volksbunds und ergänzender Vorschläge des Bauausschusses werden vom Gemeinderat für die weitere Ausgestaltung des Ehrenfriedhofs folgende Richtlinien beschlossen:

1. Die seitherige Gräbereinteilung, entgegen dem Vorschlag der Volksbundvertreter, welche unabgeteilte Felder für eindrucksvoll halten, zu belassen.
2. Das große Eichenkreuz in der Mitte der Anlage in der vom Volksbund vorgeschlagenen Weise durch ein neues zu ersetzen.
3. In die Wege Kiesstaub einzuwerfen, um das Knirschen beim Begehen zu vermindern.
4. Auf den Vorschlag, die noch unbelegte Fläche durch Umbettungen aus anderen Gemeinden zu belegen, nicht einzugehen. Es soll hiesigen Bürgern die Möglichkeit freigehalten werden, ihre Gefallenen in den hiesigen Ehrenfriedhof umzubetten.
5. Vernachlässigte Gräber aus dem ersten Weltkrieg durch die Nutzungsberechtigten oder durch die Stadt instandsetzen zu lassen.

11. Bauplatzabtretungen

Auf Grund eines früheren Beschlusses des Gemeinderats sind dem Lagerverwalter Alois Jokesch und dem Glaser Otto Knödler Bauplätze am Beurenberg unter den üblichen Bedingungen überlassen worden. Nachdem die beiden Baulustigen sich bei einer Verhandlung vor dem Verwaltungs- und Finanzausschuß bereit erklärt haben, einen Kaufpreis von 1,50 DM je Quadratmeter zu bezahlen, hat der Bürgermeister am 1. 9. 1951 mit den Beteiligten Kaufverträge abgeschlossen.

Der Gemeinderat beschließt, den Kaufverträgen zuzustimmen und den Bürgermeister zu ermächtigen, die Auflassungen zu erklären.

12. Sammelberatung zur Aufstellung der DM-Eröffnungsbilanz kommunaler Betriebe

Der Gemeinderat ist mit der Teilnahme des Stadtpflegers an einer vom Württ. Gemeindetag vermittelten Sammelberatung zur Aufstellung der DM-Eröffnungsbilanz für kommunale Betriebe einverstanden. Die Kosten belaufen sich für die Gemeinden in der Größe der Stadt Lorch auf rund 2—300 DM für einen Betrieb.

13. Befestigung des Gehwegs an der Etterstrecke der Bundesstraße Nr. 29

Das Straßen- und Wasserbauamt Schorndorf hat die Bundesstraße Nr. 29 instandgesetzt und geteert. Die Befestigung des Gehwegs an der Etterstrecke ist nach den gesetzlichen Bestimmungen Obliegenheit der Stadt. Das Straßen- und Wasserbauamt Schorndorf hat nun mit Schreiben vom 3. 9. 1951 mitgeteilt, es werde auf den erhöhten Gehweg der Außenstrecke der Bundesstraße Nr. 29 einen Belag Kaltasphalt anbringen lassen. Um ein einheitliches Bild zu erhalten, schlage das Straßen- und Wasserbauamt der Stadt vor, den erhöhten Gehweg der Etterstrecke in derselben Art zu befestigen, wie dies außerhalb Etters geschieht. Die Kosten würden sich auf 930 DM belaufen.

In der Aussprache wird die Notwendigkeit der Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwar bejaht, aber doch darauf hingewiesen, daß die Neubefestigung durch den von der Staatl. Straßenbauverwaltung durchgeführten allgemeinen Umbau der Bundesstraße notwendig geworden sei. Es wäre deshalb nicht mehr als billig, daß der Staat für die Kosten aufkomme. Dabei wird auch auf die Ausführungen des Baurats Glöckner vom Straßen- und Wasserbauamt in der Gemeinderatssitzung vom 18. 5 1951 (Amtsblatt Nr. 314) Bezug genommen.

Der Gemeinderat beschließt zunächst, den Bürgermeister zu bitten, mit Baurat Glöckner im Sinne der Uebernahme der Kosten durch den Staat weiter zu verhandeln.

14. Wohnungsbaubürgschaft

Die Landesversicherungsanstalt Württemberg hat einem hiesigen Bürger ein Wohnungsbaudarlehen von 8000 DM gegen selbstschuldnerische Bürgschaft der Stadt zugesagt. Der Gemeinderat beschließt, die Bürgschaft zu übernehmen.

Aus dem Mögglinger Gemeinderat

Anläßlich des Richtfestes wurde am 1. September eine Kurzsitzung abgehalten, um die Gipser- und Flaschnerarbeiten für das Vierfamilienhaus zu vergeben. Die Gipserarbeiten erhielten die beiden hiesigen Gipsermeister je zur Hälfte zugewiesen. Bezüglich der Flaschnerarbeiten ist es bei der in der letzten Sitzung beschlossenen Regelung geblieben.

Sitzung am 3. 10. 1951. — Ein Bauvorhaben auf der „Lauter“ hat die Frage der Abwasserbeseitigung in diesem Baugebiet aufgeworfen. Nach Ansicht des Gemeinderats bereitet die Ableitung in den Bach Nr. 2 keine besonderen Schwierigkeiten. Die Kosten des Kanals vom Neubau bis zu der unter der Lauterstraße durchführenden Dole hat der Bauende zu tragen. Später Bauenden kann der Anschluß an die Dole nicht versagt werden. — Gegen das Vorkaufsrecht, das die Gemeinde im Gewand „Lauter“ für sich in Anspruch genommen hat, haben zwei Grundstückseigentümer Einspruch erhoben. Der Gemeinderat hat davon Kenntnis genommen. Das Aufbaugesetz sieht ein Einspruchsrecht nicht vor. — Zwei hiesige Bürger haben es auf sich genommen, die Grabarbeite auszuführen, die durch die Verlängerung des Ortswasserleitungsnetzes gegen Lautern erforderlich waren: Als Entschädigung dafür wurden vom Gemeinderat DM 30.- verwilligt. — Zur Schulhaus-Einweihung: Als Ergebnis des unter den Schulkindern veranstalteten Wettbewerbs für die Namensgebung konnte vom Vorsitzenden bekanntgegeben werden, daß die meisten Stimmen auf die Bezeichnungen „Guthirten-Schule“, „Bernhardus-Schule“, „Schiller-Schule“, „Friedens-Schule“ und „Pestalozzi-Schule“ gefallen waren. Der Gemeinderat konnte sich ebenso wie der Ortsschulrat zur Benennung der Schule mit einem dieser Namen nicht entschließen. Um die Kinder nicht zu enttäuschen, sollten aber trotzdem die ausgeworfenen Preise verteilt werden und die Feststellung des Gewinners durch Verlosung erfolgen. — Für den alten Schulabort, der versteigert wurde, ist ein Erlös von DM 260.- erzielt worden. Der Gemeinderat genehmigte den Verkauf und erteilte dem Ersteigerer Zuschlag. — An der alten Unterböbinger-Straße ist von einem Altmetallhändler ein Lagerplatz errichtet worden. Der Gemeinderat glaubte, seine Genehmigung hierzu in Anbetracht des unordentlichen Eindrucks, den derartige Lagerplätze machen, nicht geben zu können. — In der Wohnbaracke II der Gemeinde wurde eine Wohnung neu vermietet. Das Gesuch eines Neubürgers, eine Baracke errichten zu dürfen, ist der Ablehnung verfallen. — Infolge Behandlung nach dem Heßschen Verfahren sind zwei Farren der hiesigen Farrenhaltung unbrauchbar geworden; sie mußten der Schlachtung zugeführt werden. Der Schaden ist erheblich. Der Vorsitzende wurde beauftriagt, Schadensersatzforderungen zu stellen. Der am 27. 9. 1951 bei der Zuchtvieh-Absatzveranstaltung in Blaufelden getätigte Farreneinkauf wurde genehmigt. Der neugekaufte Farren „Mandat“ gehört der Zuchtwertklasse II an und rangierte unter 64 Farren dieser Klasse an neunter Stelle. Für den Bullen „Heron“ hat die Gemeinde bei der Bezirksrindviehschau in Schwäbisch Gmünd am 12. 7. 1951 einen zweiten Staatspreis erhalten. Die Prämie in Höhe von 20.- DM ist dem Farrenhalter als Sonderbelohnung überlassen worden. Bezüglich Haferaufbringung für die Farrenhaltung war der Gemeinderat der Ansicht, daß der Landwirtschaft ebenso wie in den vorausgegangenen Jahren eine Haferablieferung an die Farrenhaltung anstelle von Sprunggeld zugemutet werden könne. — Nach der Weide auf den Farrenwiesen war in diesem Jahr nur geringe Nachfrage. Nicht alle Wiesen konnten verpachtet werden. Die abgegebenen Gebote lagen teilweise unter dem Anschlag. Der Gemeinderat hat die Verpachtungen, soweit solche erfolgt sind, genehmigt. — Von interessierter Seite ist die Verlängerung des Wasserleitungs-Ortsnetzes bis zum „Adlergarten“ angeregt worden. Der Vorsitzende wurde beauftragt, zunächst die Höhe der Kosten durch Einholung entsprechender Angebote zu ermitteln. — Das Gesuch eines Hausbesitzers um einen Beitrag zu der von ihm selbst verlegten Hauswasserleitung wurde abgelehnt, weil die Leitung nicht in vorschriftsmäßigen Rohren verlegt wurde und daher von der Gemeinde nicht übernommen werden kann. — In Ermangelung eines geeigneten Platzes mußte ein anderes Gesuch, das sich auf Ueberlassung von Gelände zum Zwecke der Erstellung eines Schuppens und der Lagerung von Materialien bezog, abgelehnt werden. — Die Unterhaltung des Weges zum Gollenhof erfordert fast jedes Jahr einen beträchtlichen Aufwand. Der jetzige Zustand ist bereits wieder so, daß er nicht länger belassen werden kann. Ein Vorschlag des Gutspächters, die Unterhaltung selbst zu übernehmen, wenn ihm jeweils die Hälfte der Grundsteuer erlassen würde, ist vom Gemeinderat abgelehnt worden. Sein Gegenvorschlag ging dahin, daß der Weg sofort nur gerichtet werden könne, wenn sich der Besitzer des Gollenhofs zur Hälfte an den Instandsetzungskosten beteilige. — An der Straße nach Holzleuten haben amerikanische Panzer im Frühjahr dieses Jahres beträchtlichen Schaden verursacht. Der Vorsitzende gab dem Gemeinderat Kenntnis davon, daß das Amt für Besatzungsleistungen nunmehr eine Schadensersatzleistung vorgenommen habe, die allerdings nur einen kleinen Prozentsatz der gemeldeten Schadenshöhe ausmache. — Bis zur Regelung ihrer Rentenangelegenheit war einer hilfsbedürftigen Person zwischenzeitlich eine Unterstützung aus der Gemeindekasse vorschußweise gewährt worden. Da die Betreffende nunmehr Invalidenrentnerin geworden ist und eine beträchtliche Nachzahlung erhalten hat, erhob der Gemeinderat Anspruch auf Rückerstattung. — Eine andere Ortsfürsorgeempfängerin bat um Beschaffung von Brennholz und Kohle durch die Gemeinde. Der Antrag ist abgelehnt worden mit der Begründung, daß Mutter und Tochter zusammenleben und es der Tochter, die berufstätig ist, zugemutet werden könne, daß sie sich mit Heizmaterial eindeckt. — Einigen Anträgen auf Stundung von Gewerbesteuer ist entsprochen worden. — Der Kirchenchor erhielt die Erlaubnis, den Schulsaal im Rathaus zu den gleichen Bedingungen zu benützen wie die anderen Vereine.

Rechtsfragen des Alltags

Verjährung von Forderungen

Zum Schutze der allgemeinen Rechtssicherheit und zu dem im öffentlichen Interesse liegenden Schutz von Verpflichteten, tritt nach Ablauf gesetzlich bestimmter Fristen eine Verjährung der zivilrechtlichen Forderungen ein. Beim Jahresende muß sich daher jeder überlegen, ob er noch irgendwelche Forderungen hat, die schon längere Zeit zurückliegen und evtl. mit dem Ablauf des Jahres verjähren.

Die Verjährungsfristen laufen in den Ländern der amerikanischen Zone wieder seit 1. Januar 1949. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Verjährungsfristen durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse gehemmt.

Grundsätzlich beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre. Sie beginnt mit der Fälligkeit der Forderung. Abweichend davon unterliegen die Forderungen des täglichen Lebens, wie Geldansprüche aus Kauf-, Liefer-, Dienst- und Werkverträgen kürzeren Verjährungsfristen. Derartige Forderungen verjähren in 2 oder 4 Jahren.

In 2 Jahren verjähren:

Forderungen von Kaufleuten, Fabrikanten, Handwerkern und Kunstgewerbetreibenden für Lieferungen von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, falls nicht die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt; Forderungen von Land- und Forstwirten für Lieferung von land- und fortswirtschaftlichen Erzeugnissen, sofern die Lieferung zur Verwendung im Haushalt des Schuldners erfolgt; Forderungen der Verkehrsunternehmer, Spediteure und Frachtfuhrleute wegen der Fuhr- und Botenlöhne; Forderungen von Hotels, Gasthöfen und Pensionen gegen ihre Gäste; Lohn- und Gehaltsforderungen von Privatbediensteten (Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge); Honorarforderungen der Ärzte, Rechtsanwälte und Notare; ferner Provisionsforderungen, Maklerlöhne und Gebühren von Zeugen und Sachverständigen. Der Beginn der Verjährung tritt hier abweichend von der allgemeinen Regelung erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres ein.

In 4 Jahren verjähren:

Alle Geldforderungen aus Lieferungen zwischen Kaufleuten, Fabrikanten, Handwerkern und Land- und Forstwirten, ferner Zins- und Amortisationsansprüche, Miet- und Pachtforderungen aus unbeweglichen Sachen, sowie Ansprüche auf Rückstände von Renten, Besoldungen, Wartegeldern, Unterhaltsbeiträge und anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen. Auch die 4jährige Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres.

Die Verjährung wird gehemmt solange eine Leistung gestundet ist oder solange der Schuldner aus einem anderen Grund vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist oder solange der Schuldner durch höhere Gewalt an der Leistung verhindert ist. Zwischen Ehegatten ist die Verjährung einer Forderung während der Ehe gehemmt. Eine Sonderregelung besteht noch für Kriegsgefangene und Evakuierte. Forderungen von und gegen solche Personen unterliegen noch einer besonderen Verjährungshemmung, die bis zu 6 Monaten nach der Rückkehr des Betreffenden an ihrem Heimatort bzw. der Gründung eines neuen ständigen Aufenthaltsorts besteht. Die Hemmung der Verjährung hat zur Folge, daß der Zeitraum der Hemmung in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird.

Durch bestimmte Handlungen des Schuldners oder des Gläubigers wird die Verjährung unterbrochen, durch Anerkenntnis des Schuldners, durch Abschlagszahlung des Verpflichteten, die ein Anerkenntnis anerkennen läßt, weiter durch Sicherheitsleistung, durch Klage auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruchs, durch Zustellung eines gerichtlichen Zahlungsbefehles im Mahnverfahren, durch Anmeldung des Anspruchs im Konkurs, durch Aufrechnung des Anspruchs im Prozeß und durch Antrag auf Zwangsvollstreckung. Die Unterbrechung der Verjährung bezweckt, daß die Frist nach Beendigung der Unterbrechung wieder neu zu laufen beginnt.

Von großer Wichtigkeit für alle Gläubiger ist, daß ein gewöhnliches Mahnschreiben, ein Postauftrag, eine Postnachnahme, eine zweite Rechnung oder ein sonstiges außergerichtliches Schreiben keine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährungsfristen darstellen

Die Verjährung einer Forderung bewirkt, daß zwar der Anspruch oder das Recht nicht untergeht, jedoch der Schuldner dem Gläubiger die Einrede der Verjährung entgegenhalten kann und aus diesem Grunde die Zahlung oder Erfüllung verweigern kann. Im Klageverfahren wird die Einrede der Verjährung anerkannt. Das Gericht wird die Klage des Gläubigers abweisen.

Rechtlich zu unterscheiden sind die Verjährungsfristen von den Ausschlußfristen und der Verwirkung. Mit dem Ablauf einer Ausschlußfrist ist jedes Recht erloschen, wenn es nicht vorher ausgeübt wird. Die Verwirkung tritt bei Eintritt besonderer Umstände ein und macht die Rechtsausübung unzulässig.

A. B.

*

Kann der Hypothekenschuldner bei verweigerter Annahme einer RM-Rückzahlung die Vertragshilfe anrufen?

Der Fall ist nicht selten, daß jemand angesichts der drohenden Währungsreform eine RM-Hypothek vorzeitig zurückzahlen wollte, der Gläubiger jedoch unter Hinweis auf die vereinbarten Zahlungsbedingungen diese vorzeitige Rückzahlung nicht angenommen hat. Wirtschaftlich ist hier der Schuldner, der die erforderl. Geldmittel zur Rückzahlung auf seinem Bankkonto stehen hatte, doppelt geschädigt. Einmal besteht seine Belastung in voller Höhe weiter, da ja für die durch die Währungsumstellung eingetretene Entlastung gegenüber dem ursprünglichen Schuldner nunmehr eine Grundschuld zugunsten des Staats in Höhe des Abwertungsgewinns besteht und da auch gegenüber dem Schuldner die Hypothek in Höhe von 10 v. H. des ursprünglichen Betrags weiterbesteht, während das Bankguthaben nur im Verhältnis 10:0,65 umgestellt wurde.

Die Schuldner sind vielfach der Auffassung, daß sie nach Erweiterung der richterlichen Vertragshilfe — vgl. 28. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz — nunmehr eine Herabsetzung des Hypothekenbetrags erreichen können. Für die staatliche Grundschuld scheidet dies ohne weiteres aus, da für ihre Höhe das gesetzliche Umstellungsverhältnis maßgeblich ist. Dies wird auch für den Schuldner wenigstens zum Teil dadurch ausgeglichen, daß die Belastungen aus den gesetzlichen Grundschulden sowohl auf die Soforthilfe wie auf den endgültigen Lastenausgleich angerechnet werden.

Bei der alten Hypothek wäre an sich rechtlich die Anrufung der Vertragshilfe gemäß § 21 UmstGes. möglich, da sie dann zulässig ist, wenn einer im Verhältnis 10:1 umgestellten Schuld im Zeitpunkt der Währungsneuregelung ein 10:0,65 umgewandeltes Bankguthaben gegenüberstand. Trotzdem wird der Schuldner mit einem solchen Antrag in der Regel keinen Erfolg haben, da hierdurch die Interessen des Gläubigers zu stark beeinträchtigt würden. Denn diesem war es nicht zu verdenken, wenn er im Hinblick auf die seinerzeitige Besserstellung der Hypotheken bei der Aufwertung nach 1924 die Einhaltung der Zahlungstermine verlangt hat. Dies gilt vor allem bei Hypothekenbanken, die ihrerseits gegenüber ihren Pfandbriefgläubigern usw. ebenfalls im Verhältnis 10:1 umstellen mußten.

Aufgebot

Nachstehend aufgeführte Flüchtlingsausweise sind in Verlust geraten und werden daher gemäß Erl. d. I. M. Fl. Wesen IX Fl. B. 111 vom 6. 5. 1946 für ungültig erklärt: Scheller, Edmund, Schwäbisch Gmünd, Fl.-Ausweis Nr. 122 735, Wölz, Rosa, Schwäbisch Gmünd, Fl.-Ausweis Nr. 502 336.

Kreisbeauftragter für das Flüchtlingswesen

Immer noch ein
nützlicher Ratgeber,
der Ihnen wertvolle Informationen über Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, für jedermann wichtige Bekanntmachungen, Erlässe, Gesetze und Anordnungen auf wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet erteilt — und das alles für ein „Bedienungsgeld“ von 50 Dpf. im Monat — ist das
Amtsblatt
für Stadt und Kreis Schwäbisch Gmünd

Winterfahrplan der Omnibus-Gesellschaft Schwäbisch Gmünd

(Gültig ab 6. November 1951)

Linie Schwäbisch Gmünd—Weiler i. d. B.—Hornberg—Degenfeld—Weißenstein

W	tägl.	Mo u.Sa	SF	Di-Sa	SF	Mo	Di-Fr	Sa	SF	Mo-Fr				W	tägl.	Mo u.Sa	SF	Di-Sa	SF	Mo	Di-Fr	Mo-Fr	Sa	SF
5.35	8.00	8.00	8.00	12.30	12.30	14.45	16.15	16.15	16.15	17.30	ab	Gmünd Bahnhof	an	6.30	10.17	10.17	10.17	13.35	14.15	17.10	17.10	18.20	18.40	18.40
5.38	8.02	8.02	8.02	12.33	12.33	14.48	16.17	16.17	16.17	17.32		Gmünd Marktplatz		6.28	10.15	10.15	10.15	13.30	14.13	17.08	17.08	18.17	18.37	18.37
5.40	8.04	8.04	8.04	12.35	12.35	14.50	16.19	16.19	16.19	17.34		Gmünd, Weißer Ochsen		6.26	10.13	10.13	10.13	13.28	14.11	17.06	17.06	18.15	18.35	18.35
5.52	8.15	8.15	8.15	12.48	12.48	15.03	16.30	16.30	16.30	17.45		Unterbettringen Ochsen		6.17	10.02	10.02	10.02	13.17	14.00	16.55	16.55	18.05	18.25	18.25
6.00	8.26	8.26	8.26	13.00	13.00	15.15	16.42	16.42	16.42	17.55		Weiler i. d. B.		6.00	9.50	9.50	9.50	13.05	13.47	16.42	16.42	17.55	18.15	18.15
		8.38	8.38		13.10	15.28		16.54	16.54			Furtlepaß				9.40	9.40		13.37	16.32			18.05	18.05
		8.50	8.50		13.20	15.35		17.04	17.04			Hornberg				9.33	9.33		13.30	16.25			18.00	18.00
		9.00				15.50		17.14				Degenfeld				9.23				16.10			17.35	
		9.10				16.00		17.24			an	Weißenstein Bhf.	ab			9.15				16.00			17.25	

Linie Schwäbisch Gmünd—Oberbettringen—Bargau—Buch—Heubach

Mo-Fr	W	SF	Sa	tägl.	tägl.	Mo-Fr	W	SF				W	SF	W	SF	Sa	tägl.	Mo-Fr	tägl.
5.30	6.30	8.00	11.45	12.15	16.15	17.30	18.55	20.10	ab	Gmünd Bahnhof	an	6.28	7.02	9.25	9.57	12.15	13.50	17.35	18.55
5.32	6.32	8.02	11.47	12.17	16.17	17.32	18.57	20.12		Gmünd Marktplatz		6.25	7.00	9.23	9.55	12.10	13.47	17.33	18.50
5.34	6.34	8.04	11.49	12.19	16.19	17.34	19.00	20.14		Gmünd, Weißer Ochsen		6.23	6.58	9.21	9.53	12.08	13.45	17.31	18.48
5.38	6.45	8.18	12.00	12.33	16.31	17.48	19.13	20.28		Oberbettringen Hirsch		6.15	6.48	9.05	9.43	12.00	13.32	17.17	18.35
5.43	6.57	8.30		12.44	16.42	17.59	19.24	20.39		Bargau Ochsen		6.00	6.42	8.57	9.37		13.23	17.06	18.27
5.45	7.00	8.32		12.46	16.44	18.01	19.26	20.41		Bargau Hirsch		5.55	6.40	8.55	9.35		13.21	17.04	18.25
	7.07	8.40		12.52	16.50	18.06	19.32	20.47		Buch		5.50	6.35	8.50	9.30		13.16	17.00	18.20
	7.10	8.45		13.00	16.55	18.14	19.40	20.55	an	Heubach, Marktplatz	ab	5.45	6.30	8.45	9.25		13.10	16.55	18.15

Linie Schwäbisch Gmünd—Rechberg—Wißgoldingen—Winzingen—Donzdorf—Süßen

tägl.	Sa	SF	Mo-Fr	Sa SF	Mo-Fr	Mo-Fr	Sa SF				W	SF	W	tägl.	Sa SF	Mo-Fr	Sa SF
8.00	12.12	13.00	15.10	16.15	17.45	18.45	19.00	ab	Gmünd Bahnhof	an	6.35	7.05	7.25	11.25	14.25	17.25	18.40
8.03	12.14	13.02	15.12	16.17	17.48	18.47	19.03		Gmünd Marktplatz		6.33	7.03	7.23	11.23	14.22	17.23	18.37
8.05	12.16	13.04	15.14	16.19	17.50	18.49	19.05		Gmünd, Neue Welt		6.30	7.01	7.21	11.21	14.20	17.21	18.35
8.20	12.27	13.15	15.24	16.29	18.03	19.02	19.18		Straßdorf		6.20	6.51	7.13	11.11	14.10	17.11	18.25
8.30	12.37	13.25	15.34	16.40	18.21	19.20	19.36		Rechberg Rad		6.09	6.32	7.00	11.05	14.04	17.05	18.15
8.45	12.52	13.50	15.48	16.54	18.35	19.35	19.50		Wißgoldingen Adler		6.00	6.20	6.50	10.56	13.55	16.56	18.06
8.52			15.55	17.02					Winzingen Ort					10.48		16.48	17.58
8.55			16.00	17.05					Winzingen Bahnhof					10.43		16.43	17.53
9.02			16.05	17.10					Donzdorf Schw. Bock					10.38		16.38	17.48
9.10			16.13	17.22				an	Süßen Pelikan	ab				10.30		16.30	17.40

Zeichenerklärung: W = werktags, tägl. = täglich, Mo u. Sa = Montag und Samstag, SF = Sonn- u. Feiertag, Mo = Montag, Di-Fr = Dienstag bis Freitag, Sa = Samstag, Mo-Fr = Montag bis Freitag, Sa SF = Samstag, Sonntag und Feiertag.

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 334 Schwäbisch Gmünd, Samstag, 10. November 1951 Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Desinfektionsbescheinigung
bei Paket-Sendungen nach Rußland

Nach Mitteilung des Hilfsdienstes für Kriegsgefangene und Vermißte gehen Paketsendungen nach Rußland, welche gebrauchte Kleidungs- und Wäschestücke enthalten, wieder an den Absender zurück, wenn dem Paket nicht ein Desinfektionszeugnis beiliegt. Die staatlichen Gesundheitsämter sind deshalb vom Innenministerium angewiesen worden, für Sendungen nach Rußland auf Verlangen Bescheinigungen des Inhalts, daß die Wäsche- und Kleidungsstücke seuchen- und ungezieferfrei sind, gebührenfrei zu erteilen, sofern für eine solche Bescheinigung keine Bedenken vorhanden sind.

Kreisverordnung

zur Bekämpfung der Maul- u. Klauenseuche, vgl. Amtsblatt Nr. 328. Es besteht erneut Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß alle Gemeinden des Kreises Schwäbisch Gmünd z. Zt. in eine 15-km-Schutzzone gehören. Das im Amtsblatt Nr. 328 vom 29. 9. 51 ausgesprochene Verbot des Handelns mit Klauenvieh (Ankauf und Verkauf ohne vorgängige Bestellung) gilt daher für das ganze Kreisgebiet. Die Viehhändler werden auf dieses Verbot ganz besonders hingewiesen.

Landratsamt

Reiseverkehr mit dem Saargebiet
am Totensonntag zum Gräberbesuche

Zum Zwecke des Gräberbesuches in der Zeit vom 24. bis 26. Nov. 1951 sind im Reiseverkehr zwischen der Bundesrepublik und dem Saargebiet Erleichterungen zugelassen worden. In diesen Tagen ist für Reisen von Bewohnern des Saargebiets in die Bundesrepublik oder von Bewohnern der Bundesrepublik (nur deutschen Staatsangehörigen) in das Saargebiet kein Reisepaß erforderlich. Der Grenzübertritt wird während dieser Zeit an den Hauptgrenzübergangsstellen genehmigt bei Vorlage eines mit Lichtbild versehenen amtlichen Personalausweises (Kennkarte) und einer Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung des Saargebiets oder der Bundesrepublik, in der bestätigt sein muß, daß die Ehefrau, ein Elternteil, Großelternteil, Bruder, Schwester, Onkel, Tante, Schwager, Schwägerin, Schwiegergroßeltern, Vetter oder Kusine in der Gemeinde, die besucht werden soll, beerdigt ist. Kinder unter 14 Jahren können ihre Eltern auch ohne Personalausweise begleiten, wenn eine entsprechende Bescheinigung vom Bürgermeister des Wohnorts ausgestellt ist.

Die Bürgermeisterämter der kreisangehörigen Gemeinden werden hiermit gebeten, auf Antrag und nach Prüfung des Sachverhalts entsprechende Bescheinigungen auszustellen.

Schwäbisch Gmünd, 6. November 1951.

Landratsamt

Bürgermeisteramt
Schwäbisch Gmünd
- Amt f. öffentl. Ordnung -

Stand der Maul- und Klauenseuche

Folgende Tierseuchen werden als erloschen erklärt:

Verdacht der Ansteckenden Blutarmut im Gehöft des Landwirts A. Kurz in Zimmerbach, Gde. Durlangen; Hühnerpest in Schwäbisch Gmünd, in den Kiesäckern; Maul-und Klauenseuche im Stadtteil Wetzgau der Stadtgemeinde Schwäbisch Gmünd. Wetzgau wird in das Beobachtungsgebiet des Seuchenherdes Wustenriet eingeschlossen.

Die Maul- und Klauenseuche ist neu ausgebrochen

in der Stadt Heubach: bei Landwirt Kurtz in Buch;

in der Gemeinde Weiler i. d. B.: bei Albert Weber, Herdtlinsweiler, u. Landwirt Krieg in Weiler;

in der Gemeinde Rechberg: bei Landwirt Eugen Kübler, Stollenhöfle.

A. Sperrbezirk: Heubach: Teilort Buch; **Weiler:** Gemeinde Weiler ohne Außenhöfe; **Rechberg:** Starrenhof, Zwieklinge, Oberer und Unterer Stollenhof.

B. Beobachtungsgebiet: Heubach: Gemeinde Heubach, ohne Beuren; von der Gemeinde **Bargau:** Bargau, Birkhof, Schlößle, Ges.-Gem. Unterböbingen; **Weiler:** die in Frage kommenden Gebiete liegen bereits im Beobachtungsgebiet von Waldstetten und Buch; **Rechberg:** Die übrigen Teile der Gemeinde Rechberg, Gemeinde Wißgoldingen.

C. 15-Kilometer-Umkreis: Alle Gemeinden des Kreises liegen bereits in diesem Raum auf Grund anderer Seuchenherde.

Kreis Aalen: Aalen, Reichertshofen, Hohenstadt, Abtsgmünd, Dewangen, Fachsenfeld, Laubach, Essingen, Lauterburg.

Kreis Heidenheim: Die in Frage kommenden Gemeinden liegen bereits im 15-Km.-Raum anderer Seuchengebiete.

Göppingen: wie bisher.

Die besonderen Maßregeln sind im Amtsblatt des Kreises Nr. 327 bekanntgegeben worden. Die Bürgermeisterämter werden angewiesen, die erforderlichen Maßnahmen umgehend anzuordnen und zusammen mit den Landespolizeiposten deren Durchführung zu überwachen. **Bekanntgabe an die Gemeindeeinwohner auf dem üblichen Wege hat ungesäumt zu geschehen.**

Infolge des starken Pendlerverkehrs von den Landgemeinden in die Stadt Heubach ist besondere Vorsicht geboten.

Die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Kreis und in den Anliegerkreisen ist besorgniserregend.

Die Ueberwachungsorgane sind angewiesen, jeden Verstoß gegen die Bestimmungen unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen. Tierbesitzer, die diese Seuche durch Selbstverschulden in ihre Viehbestände einschleppen, haben keinen Entschädigungsanspruch bei Tierverlusten.

Weiterer Ausbruch der Seuche in den Nachbarkreisen

Kreis Heidenheim: Landwirt Paul Hasslanger, Steinheim; Paul Vogel, Söhnstetten.

Kreis Göppingen: Landwirt Heinr. Geiger, Uhingen; Landwirt Bernhard Beckert, Hohenstadt.

Kreis Waiblingen: Landwirt Karl Schwegler, Strümpfelbach; Friedrich Herm. Schwarz, Unterschlechtbach; Eug. Bürkle, Schmiden.

Stand der Maul- und Klauenseuche im übrigen Württemberg

Kreis Ulm: Ulm, Ehrenstein, Weidenstetten, Erbach, Unterweiler, Westerstetten, Albeck, Hüttisheim, Urspring, Jungingen, Oberkirchberg, Unterkirchberg, Steinberg, Berghülen, Altheim, Weinstetten, Bernstadt.

Kreis Ludwigsburg: Kornwestheim, Neckarweihingen, Möglingen, Bönnigheim, Tamm, Asperg.

Kreis Heilbronn: Kirchhausen, Dürrenzimmern, Bachenau, Brackenheim Typ C, Massenbach, Niederhofen, Hausen a. Zaber, Botenheim, Bonfeld, Heilbronn-Böckingen, Meimsheim, Stetten a. Heuchelberg, Nordhausen, Untereisesheim.

Kreis Aalen: Unterriffingen, Neresheim, Trochtelfingen, Lauchheim.

Kreis Böblingen: Böblingen, Maichingen, Dagersheim, Sindelfingen, Ehningen, Altdorf, Schönaich, Bondorf, Oberjettingen, Waldenbuch, Holzgerlingen, Mötzingen, Unterjettingen, Darmsheim, Herrenberg.

Ratschläge an alle Tierbesitzer

Laß das Hoftor womöglich geschlossen
und zwinge dich und jeden, der ein- und ausgeht, seine Schuhe zu desinfizieren! Das geschieht am besten dadurch, daß du am Hofeingang und vor der Stalltür ein flaches Kistchen mit Sägmehl oder Torf aufstellst, das ständig mit einer 1%igen Lösung von Aetznatron reichlich getränkt (patschnaß) ist. Es muß so breit sein, daß niemand darübersteigen kann, ohne mit der desinfizierenden Masse in Berührung zu kommen.

Melde den geringsten Verdacht sofort
dem Tierarzt, Bürgermeister oder Regierungsveterinärrat! Laufe aber in deiner begreiflichen Aufregung nicht von dem verdächtigen Tier weg mit speichelnassen Händen und ungereinigten Schuhen zum Rathaus oder zum Gemeindetelefon. Wer nach dir die Türklinke oder den Telefonhörer anfaßt, trägt sicher die MKS nach Hause. Wie leicht könntest du dafür haftbar gemacht werden! Bist du in dieser Lage, dann schicke jemanden, der nicht im Stalle war, mußt du selbst gehen, dann ziehe dich um und reinige gründlich vor allem die Hände und das Schuhwerk.

Die bürgerkundliche Ecke

II. Staatsaufsicht und gemeindliche Selbstverwaltung

Wir setzen das letztes Mal begonnene Kapitel „Gemeindeaufsicht“ fort.

Der Staat beaufsichtigt die Gemeinde, um sicherzustellen, daß sie im Einklang mit den Gesetzen verwaltet wird. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, daß die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der Gemeindeverwaltungen gefördert und nicht beeinträchtigt werden. DieAufsicht über die Gemeinden sichert nicht nur die Erfüllung ihrer Pflichten, sondern soll sie auch in ihren Rechten schützen. Aufsichtsbehörde ist für die Stadtkreise das Innenministerium, für die anderen Gemeinden das Landratsamt. Obere und oberste Aufsichtsbehörde ist im Sinne der DGOA der Innenminister.

Diese Vorschriften besagen, daß die Staatsaufsicht über die gemeindliche Selbstverwaltung auf eine reine Rechtsaufsicht beschränkt ist. Der Staat hat also lediglich das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Gemeinden die durch die Gesetze festgelegten Grenzen nicht überschreiten. Solange sich die Gemeindeverwaltung innerhalb dieses Rahmens bewegt, besteht für den Staat keine Möglichkeit und keine Veranlassung zum Eingreifen. Die Entscheidung über Zweckmäßigkeitsfragen steht ausschließlich der Gemeinde als Ausfluß ihres Selbstverwaltungsrechts zu. Dies schließt natürlich nicht aus, daß sich die staatliche Aufsichtsbehörde auch bei Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Staatsaufsicht sind, in beratendem oder belehrendem Sinne einschaltet, und jede einsichtige Gemeindeverwaltung wird eine solche beratende Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nicht missen wollen. Aber die Entscheidung darüber, was zu geschehen hat, bleibt der eigenverantwortlichen Entscheidung der Gemeinde überlassen. Die DGO vom 30. Januar 1935 hatte die Aufsicht über die Gemeinden im Sinne der damaligen Staatsauffassung geregelt. So lautete der § 106 der DGO: „Der Staat beaufsichtigt die Gemeinde, um sicherzustellen, daß sie im Einklang mit den Gesetzen und den Zielen der Staatsführung verwaltet wird.“ Der Staat hatte also unter dem Vorwand, daß irgend eine Maßnahme der Gemeinde gegen die Ziele der Staatsführung verstoße, in jedem Fall die Möglichkeit, in die gemeindliche Selbstverwaltung einzugreifen. Die Folge war eine zunehmende Aushöhlung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, das schließlich mit der vollständigen Unterstellung der Gemeinden unter den Staat im Jahre 1939 praktisch sein Ende gefunden hatte.

Die Vorschriften der DGOA über die Staatsaufsicht wollen aber auch zum Ausdruck bringen, daß die Aufsichtsbehörden

bei der Handhabung der Aufsicht nicht kleinlich

und engherzig verfahren sollen. Ein kleinliches Hineinregieren in Belange der Gemeindeverwaltung, ein ständiges Herumnörgeln und Besserwissenwollen ist auf die Dauer nicht geeignet, ein echtes Vertrauensverhältnis zwischen der Gemeinde und ihrer Aufsichtsbehörde herzustellen. Die Selbstverwaltung soll den Gemeinden nach dem Willen des Gesetzgebers ein gewisses Maß von Eigenständigkeit und Eigenleben gewährleisten. Es wäre schade, wenn die Verwaltungskraft, die in der gemeindlichen Selbstverwaltung liegt, durch eine allzu bürokratische Handhabung der Staatsaufsicht beeinträchtigt würde.

III. Staatsaufsicht und Auftragsangelegenheiten

Hierüber ist an sich nicht mehr viel zu sagen. Es sind im Grunde genommen Staatsaufgaben, die die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis zu erfüllen haben. Das Weisungsrecht der staatlichen Behörden ist demnach ein unbeschränktes, die Aufsicht also nicht nur eine Rechts-, sondern auch eine Fachaufsicht. Die Gemeinden haben hierbei

---

Ärztl. Sonntagsdienst am 11. November

Dr. Schmidt, Ledergasse 50, Ruf 26 85
Mohrenapotheke, Marktplatz, Ruf 20 88
Mittwoch nachmittag: Mohrenapotheke und Johannisapotheke
Krankenwagen: Ruf 23 41

Tierärztlicher Sonntagsdienst

D. Laur, Stadtveterinärrat, Obere Zeiselbergstraße 14, Ruf 23 96 in tatsächlicher Hinsicht die Stellung einer nachgeordneten Staatsbehörde. Sie sind sozusagen der verlängerte Arm der Staatsverwaltung. Die Weisungen der übergeordneten Dienststellen sind „Dienstbefehle", denen die Gemeinden unbedingt nachzukommen haben. Eine Mitwirkung haben sie selbstverständlich dann abzulehnen, wenn eine Maßnahme gegen die bestehenden Gesetze verstoßen würde.

IV. Mittel der Staatsaufsicht

Die DGOA sieht in einer Reihe von Einzelfällen von vornherein eine staatliche Mitwirkung vor, indem gewisse Rechtshandlungen der Gemeinde zu ihrer Wirksamkeit einer staatlichen Genehmigung bedürfen (z. B. Genehmigung der Hauptsatzung, der Satzung über den Anschluß- und Benutzungszwang, der Haushaltssatzung, Genehmigung bei Grundstücksverkäufen, Schuldaufnahmen, Uebernahme von Bürgschaftsverpflichtungen, Anzeigepflicht bei Errichtung oder wesentlicher Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen, Mitwirkung bei der Besetzung der Rechnungsprüfungsämter, Prüfung der Jahresrechnung usw.). Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß durch derartige Genehmigungsvorbehalte das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden in einem Maße eingeengt werden kann, das dem Selbstverwaltungsgedanken in jeder Beziehung abträglich ist. Diese staatliche Mitwirkung, die man auch als vorbeugende Staatsaufsicht bezeichnen könnte, muß daher auf wenige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beschränkt bleiben.

Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten, ob diese nun zum eigenen oder übertragenen Aufgabenkreis gehören. Sie kann an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte einfordern, sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen. Auch die in periodischen Zeitabständen durchzuführenden Gemeindebesichtigungen fallen hierunter. Ohne dieses Informationsrecht wäre es der Gemeindeaufsichtsbehörde schlechterdings unmöglich, sich über die Verhältnisse in der einzelnen Gemeinde hinreichend zu unterrichten. Eine häufige Form der Unterrichtung ist die Teilnahme der Aufsichtsbehörde an den Sitzungen des Gemeinderats. Bei solchen Gelegenheiten kann sie sich am besten ein Bild über die Stimmung im Gemeinderat und damit zugleich der Gemeindeeinwohner machen. Verlangt es die Aufsichtsbehörde, so muß der Bürgermeister den Gemeinderat zu einer Sitzung einberufen. Der Bürgermeister führt aber selbst den Vorsitz. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit zum Wort melden.

Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse des Gemeinderats und Anordnungen des Bürgermeisters, die das bestehende Recht verletzen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Das Ziel der Beanstandung ist die Aufhebung eines rechtswidrigen Beschlusses des Gemeinderats oder einer rechtswidrigen Anordnung des Bürgermeisters. Mit der Aufhebung durch die Aufsichtsbehörde verliert der Beschluß oder die Anordnung ihre Rechtskraft. Durch die Aufhebung werden jedoch Rechte Dritter unmittelbar nicht berührt. Ihnen stehen die ordentlichen Rechtsmittel zur Seite. Eines weiteren Schutzes bedürfen sie daher nicht.

(Fortsetzung folgt)

Ev. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag 11. November 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn); 9.30 Uhr Augustinuskirche (Gseller), anschl. Einführung des neuen Religionslehrers, Pfarrer Gseller; 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst; 11 Uhr Augustinuskirche Christenlehre für Söhne und Töchter; 14 Uhr Gemeindehaus Bezirks-Frauentag, Vortrag von Frau Ruth Eßlinger, Laienspiel von hies. Studenten.

Montag 12. November: 20 Uhr Gemeindehaus Männerabend (Hühn).

Schülergottesdienst: Gemeindehaus, Dienstag 7.45 Uhr Grundschule; Augustinuskirche, Dienstag 8 Uhr Oberschulen, Donnerstag 7.30 Uhr Volksschule, Kl. 5—8.

Mittwoch 14. November: 20 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Hühn).

Sonntag 11. November: 8 Uhr Weiler i. d. B., Schwesternhaus; 9 Uhr Unterbettringen, Neues Schulhaus; 10 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle (Rümelin).

Landsmannschaft der Nordostdeutschen. Nächster Heimatabend am Samstag 10. November um

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt im Kreis Schwäbisch Gmün

Oktober 1951

Trotz aller Schwierigkeiten, mit denen die Wirtschaft und die Betriebe nach wie vor zu kämpfen haben (Kohlen-, Rohstoff- und Auftragsmangel) ist die Arbeitsmarktlage noch als günstig anzusehen. Die Zahl der Arbeitslosen ist gegenüber dem September um 115 auf 777 (408 männl. und 369 weibl. Personen) zurückgegangen, so daß Ende Oktober ein

Tiefstand der Arbeitslosigkeit

zu verzeichnen war, wie er seit 1948 nicht mehr festgestellt werden konnte. Auch die Zahl der vom Arbeitsamt unterstützten Personen ist gegenüber dem September um 68 zurückgegangen und betrug Ende Oktober nur noch 603 (389 männl. und 214 weibl. Personen). Ein Vergleich mit den Januarzahlen 1951, dem höchsten Stand der Arbeitslosigkeit des laufenden Jahres, dürfte an dieser Stelle interessieren: Es wurden damals 2010 Arbeitslose im Kreisgebiet gezählt (1609 männl. und 401 weibl.), und 1519 (1305 männl. und 214 weibl.) Personen wurden unterstützt.

Erfreulich ist auch die Tatsache, daß im Oktober die Kurzarbeit in den Betrieben erheblich nachgelassen hat.

Die Vermittlungstätigkeit des Arbeitsamts war wieder sehr rege, obwohl die Industrie-, Handels- und Gewerbebetriebe weiterhin bei der Einstellung von Arbeitskräften zurückhaltend sind. Es konnten im Oktober 559 Vermittlungen getätigt und 335 Männer und 224 Frauen in Arbeit gebracht werden. Bemerkenswert ist, daß es dem Arbeitsamt durch intensive Bemühungen gelungen ist, die Zahl der Arbeitslosenfürsorge-Empfänger, also der langfristig Unterstützten um 45 gegenüber dem September zu senken.

Ganz allgemein kann gesagt werden, daß die Beschäftigungslage gegenüber dem Monat September angezogen hat. Diese Geschäftsbelebung geht in den verschiedenen Wirtschaftszweigen zweifellos weitgehend auf das herannahende Weihnachtsfest zurück. Nach den übereinstimmenden Berichten der Industrie bleibt aber der Auftragseingang für das Weihnachtsgeschäft weit hinter dem der vergangenen Jahre zurück.

Die Kohlenversorgung ist nach wie vor ungenügend. Dabei ist es erstaunlich, mit welchen Mitteln die Industrie es immer wieder versteht, Kohlen für ihre Betriebe auch in kleinen Mengen herbeizuschaffen, um Betriebseinschränkungen zu vermeiden. Trotz dieser Bemühungen der Wirtschaft schwinden die bescheidenen Kohlenvorräte immer mehr, so daß die Kohlenkrise sich in spätestens 2 Monaten auch arbeitsmarktpolitisch auswirken wird, wenn keine grundlegende Aenderung der Verhältnisse eintritt.

Auch der Mangel an Rohmaterialie
vornehmlich bei den blech-, metall- und eis
verarbeitenden Betrieben ist noch akut. Sow
es den Betrieben möglich ist, ihr Rohmater
auf Umwegen einzukaufen, werden auch erhe
liche Preisüberzahlungen in Kauf genomm
Diese erhöhten Produktionsaufwendungen f
den jedoch bei Betrieben, deren Produktion se
materialintensiv ist, eine enge Grenze, da
Konkurrenzdruck Preissteigerungen für das F
tigerzeugnis nur in bescheidenstem Ausmaß
läßt.

Bedenklich ist der Liquiditätsrückgang
sehr vielen kleineren und mittleren Betrieb
Bei diesen wirken sich die ständig steigend
Preise für Rohmaterial und die Unmöglichk
ihre Erzeugnisse im Preis zu erhöhen, besond
ungünstig aus. Da den Betrieben meistens a
das erforderliche Kapital oder der Kredit f
len, um sich rechtzeitig und für längere Z
mit Rohware einzudecken, sind sie gezwung
ihr Rohmaterial zu den geltenden Tagesprei
zu kaufen, während sie selbst noch aus al
Verträgen Lieferverpflichtungen haben, die
der Basis früherer niederer Einkaufspreise
Rohmaterial kalkuliert und eingegangen war

Diese vielerlei Hemmungen bewirkten im
tober einen Rückgang der beim Arbeitsamt
meldeten offenen Stellen um 36 gegenüber d
Monat September. Die Prognose für die kü
tige Gestaltung des Arbeitsmarktes im Win
dürfte, soweit sie sich überhaupt jetzt sch
aufstellen läßt, ungünstig ausfallen. Vor all
ist in den nächsten Wochen mit fühlba
Stromeinschränkungen und sogar mit Absch
tungen zu rechnen. Auch die Industrie des
chen Landes hat dies zu gewärtigen. Da es
Kohle und Wasser mangelt, werden die Elek
zitätswerke den vollen Bedarf der Industrie
längere Sicht nicht befriedigen können. Um E
lassungen größeren Umfanges zu vermeid
werden voraussichtlich zahlreiche Betriebe
zwungen sein, Kurzarbeit einzuführen, we
nicht das Wirtschaftsministerium Ausnahm
von der Einschränkung des Stromverbrau
zuläßt.

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag, 11. November 1951: 9.30 Uhr Pred
(Fischer), 10.30 Uhr Kinderkirche und Christ
lehre mit den Söhnen, 14 Uhr Bibelstunde
Weitmars.

Dienstag: 14.30 Uhr Frauenmittag, 20.00 U
Mütterabend.

Mittwoch: 20 Uhr Bibelstunde in Oberkirne

Donnerstag: 20 Uhr Bibelstunde in Lorch.

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. **Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.**
Sprechstunden der Berufsberatung: täglich von 8—12 Uhr; außer dienstags und freitags, jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Stellenangebote

männlich

Pferdeknechte und Landarbeiter, mögl. jüngere Kräfte
1 Bauschlosser nach Schwäbisch Gmünd
4 Elektroschweißer
1 Karosserieflaschner
1 Messingschleifer
2 Goldschmiede für Goldwaren und Juwelen
2 Goldschmiede, nur Schwerbeschädigte
2 Gablonzer Rohgürtler, davon 1 Schwerbeschädigter
2 Kelchglasmacher
2 Kölbelmacher
1 Porzellanmaler nach Plüderhausen
1 Modellschreiner
1 Rahmenglaser
2 jüngere Schneider, die die Lehre abgeschlossen haben
3 Uniformschneider nach Waiblingen
2 Damenschneider für Modellmäntel
2 junge Bäcker
2 Friseure nach Schwäbisch Gmünd
1 Maler, nur Schwerbeschädigter
1 Lagerarbeiter, der auch die Baumaschinen instandhalten muß, jedoch nur Schwerbeschädigter
1 Neuphilologe mit Lehrberechtigung, nur Schwerbeschädigter
1 Apotheker f. dental-pharmazeutische Abteilung
2 Lebensmittelverkäufer, jüngere Kräfte
2 Bautechniker
1 Reisender für Textil-Großhandlung
1 Abteilungs-Leiter für größeren Betrieb d. Bekleidungsindustrie, der Erfahrung in der Anfertigung von Herren- und Damenpopeline- und Wollmänteln, sowie auch Herren- und Damensportbekleidung hat

weiblich

2 jüngere Lebensmittelverkäuferinnen
1 Schuhverkäuferin
1 Sprechstundenhilfe zum Anlernen für Zahnarzt
1 Sprechstundenhilfe zum Anlernen für einen Arzt
2 Köchinnen für Gasthäuser
1 perf. Bedienung
mehrere tüchtige Hausgehilfinnen
2 gelernte Maschinen- und Stahlpoliererinnen
1 gelernte Goldpoliererin
2 gelernte Strickerinnen f. Flachstrickmaschinen
1 gelernte Strickerin für Rundstrickmaschinen
1 gelernte Schneiderin zum Zuschneiden für Strickereibetrieb

Verfügbarer Industrieraum

In Schwäbisch Gmünd:
In einem 3stöckigen Haus
1. im Souterrain ca 200 qm, aufgeteilt in verschiedene Räume
2. im zweiten Stock 190 qm, 2 Büroräume und Vorplatz
3. im Bodengeschoß 230 qm ausbaufähigen Raum

In einer Arbeiterwohngemeinde in der Nähe der Stadt Schwäbisch Gmünd:
200 qm großen Fabrikraum.

Zum sofortigen Eintritt in hiesige Fabrikbetriebe wird
1 Anzahl jüngerer männlicher **Hilfskräfte** im Alter von 14—16 Jahren gesucht.

Es suchen Arbeit oder wollen sich verändern

1 Handformer
mehrere jüngere Maschinenschlosser
mehrere Schuhmacher
einige Schneider für Groß- u. Kleinstücke
Kraftfahrer mit Führerschein Kl. II und III
1 jüngerer Polsterer
1 Wirkmeister
1 jüngerer Holzdrechsler
1 Galvaniseur

Ueber die Stellenangebote und -Gesuche geben die zuständigen Vermittlungsstellen nähere Auskunft.

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Aufforderung zur Grundsteuerzahlung
für den Monat November 1951

Am 15. November 1951 wird die 8. Monatsrate der Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1951 (1. 4. 1951 — 31. 3. 1952) zur Zahlung fällig. Sie beträgt 1/12 der Jahresschuld, die aus den ausgegebenen Grundsteuerbescheiden ersichtlich ist.

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, sowohl diese Rate als auch etwaige Rückstände sofort zu bezahlen. Pünktliche Einhaltung der Zahlungstermine ist auch im Interesse der Steuerpflichtigen gelegen, denn die kleinen Monatsbeträge sind leichter aufzubringen als größere rückständige Beträge. Auch bleiben bei pünktlicher Bezahlung die hohen Säumniszuschläge und Zwangsmaßnahmen erspart.

Bei den rückständigen Beträgen ist mit der zwangsweisen Beitreibung bereits begonnen.

Aufforderung zur Gewerbesteuerzahlung
auf 15. November 1951

Am 15. November 1951 wird die 4. Vierteljahresrate 1951 zur Zahlung fällig. Die Höhe der Rate ergibt sich aus dem Steuerbescheid oder aus einem besonders ergangenen Vorauszahlungsbescheid des Finanzamts.

Die Gewerbetreibenden werden gebeten, für rechtzeitige Bezahlung der fällig werdenden Beträge als auch etwaiger Rückstände aus früheren Raten oder aus der Nachzahlung für das 2. Halbjahr 1948 oder für 1949 zu sorgen. Bei verspäteter Zahlung müssen hohe Säumniszuschläge angesetzt und Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden. Mit der zwangsweisen Beitreibung der Rückstände ist bereits begonnen.

Schwäbisch Gmünd, den 5. November 1951

Stadtkämmerei

Stadt Schwäbisch Gmünd
Vergebung von Arbeiten

Für den Neubau einer 16klassigen Volksschule an der Leutzestraße in Schwäbisch Gmünd werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Blitzschutzanlage, Putz- und Stuckarbeiten, Glaser-, Schreiner-, Estrich- und Plattenlegerarbeiten, Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlage, Dichtungsarbeiten.

Die Angebotsunterlagen liegen ab Montag 12. November 1951 in Stuttgart bei Herrn Dipl.-Ing. Architekt Wolf Irion, Stuttgart-Rohr, Reinbeckstraße 40, und in Schwäbisch Gmünd bei der örtlichen Bauleitung, Herrn Dipl.-Ing. Architekt K. Häge, auf der Baustelle Leutzestraße-Rauchbeinstraße, täglich von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr auf.

Angebotsabgabe und Eröffnung der Angebote am 19. bzw. 23. November 1951 vormittags 10 Uhr bei der örtlichen Bauleitung, Baustelle Leutze-Rauchbeinstraße.

Schwäbisch Gmünd, 8. November 1951

Stadtbauamt

Fundsachen

Beim Amt für öffentliche Ordnung — Fundamt — der Stadt Schwäbisch Gmünd sind in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Oktober 1951 nachfolgend aufgeführte Gegenstände als gefunden gemeldet und noch nicht abgeholt worden. Sie können in den üblichen Sprechstunden (täglich, ausgenommen mittwochs, von 9 bis 12 Uhr, mittwochs von 15 bis 17 Uhr) von den rechtmäßigen Besitzern in Empfang genommen werden:

1 markenloser Füllhalter, 1 blaue Arbeitsjoppe, 1 rötlicher Geldbeutel mit defektem Reißverschluß und Geldbetrag, 1 blaue Schildmütze „Bergfreund", 1 silberne Brosche 835/000, 1 Paar grünl. Damenstulpenhandschuhe, 1 roter Geldbeutel mit geringfügigem Inhalt, 1 Paar neue Damenlederhandschuhe, 2 Kindermäntel, 1 Kinderpullover, 1 Kindermütze, 1 Paar Schuhe, ein schwarzer Umhängepelz, 1 Käsemesser, 1 schwarzer Ledergeldbeutel mit geringfügigem Inhalt, 1 rotkarierter Damenschirm „Knirps", 1 Paar neuwertige braune Lederhandschuhe, 5.— DM offenes Geld, 1 Paar Lederhandschuhe, 1 Filigranbrosche, 30.— DM offenes Geld, 1 Füllhalter „Marke Hetzel", 1 Kinderkittel, 1 Brille mit Metallbügel und dunkelbrauner Glasumrandung, 1 Herrenfahrrad „Schladitz" Nr. 286 134, 1 vers. Feuerzeug, 10.— DM offenes Geld, 1 roter Geldbeutel mit geringfügigem Inhalt, 1 Bettvorlage, 1 Paar braune wollene neue Damenstrümpfe, 1 rote Damenbaskenmütze, 1 Treppenaufgang m. drei Stufen zum Aufstieg auf LKW, 1 Unterhose, Damenwäsche, 1 Gießkännchen und 5 Waschklammern, 1 roter neuwertiger Geldbeutel, ein Füllhalter „Brause", 1 roter Damen-Hausschuh, 7.— DM offenes Geld, 1 rot-brauner Geldbeutel, 1 Goldbrosche mit 7 Steinchen, 1 schwarzer Ledergeldbeutel mit geringfügigem Inhalt, eine Baskenmütze „Hansa", 1 Brille m. Doublégestell, 1 grüne Hundeleine.

Schwäbisch Gmünd, 2. November 1951.

Amt für öffentliche Ordnung

Standesamtliche Nachrichten
Veränderungen in der Zeit vom 27. Oktober bis 6. November

Geburten: Oktober: 29. Reimund, S. d. Adolf Schmid, Landwirt, Seifertshofen, Gde. Eschach; 30. Georg Dieter, S. d. Woldemar Maier, Montageschlosser, Schindelackerweg 64; 30. Ingrid-Helene, T. d. Franz Pauser, Landw., Herlikofen; 31. Klaus, S. d. Alfred Nuding, Angestellter, Klösterlestraße 18; 27. Renate, T. d. Maximilian Veit, Gastwirt, Parlerstraße 47; 29. Hubert, S. d. Johann Koller, Hilfsarbeiter, Uferstraße 63; 30. Josef, S. d. Josef Knödler, Bauer, Krieghof, Gde. Weiler i. d. B.; 31. Reinhard, S. d. Erich Mundt, Flaschner und Installateur, Parlerstraße 15; 28. Klaus, S. d. Alfred Stütz, Fachschuloberlehrer, Freudental 20; 30. Peter, S. d. Cyriak Kurz, Schlosser, Durlangen; 30. Hans, S. d. Cyriak Kurz, Schlosser, Durlangen; 31. Karl, S. d. Karl Grötzinger, Fuhrunternehmer u. Landwirt, Heubach-Buch; 31. Engelbert, S. d. Engelbert Heinzmann, Betriebsinh., Degenfeld; November: 1. Margit, T. d. Fritz Schindler, Uhrmacher, Justinus-Kerner-Straße 9; 2. Peter, S. d. Rudolf Watzel, kfm. Angest., Heugenstr. 21; 1. Sybille, T. d. Gabriel Kurz, Dr. med., Facharzt, Robert-von-Ostertag-Straße 4; 2. Elfriede, T. d. Leopold Lang, Postfacharbeiter, Hasenhaldestraße 20; 1. Karin, T. d. Wilhelm Jäckel, Gärtner, Ostlandstraße 13.

Sterbefälle: November: 2. Maria Lakner geb. Vogelhund, Josefstr. 15, 78 Jahre; 2. Hieronymus Hager, Milchhändler, Klarenbergstr. 94, 54 Jahre; 3. Frida Hinderberger geb. Maihöfer, Hausfrau, Mutlangen, 44 Jahre; 4. Maria Dempf geb. Emberger, Hausfrau, Königsturmstraße 20, 88 Jahre; 4. Karl Lutz, Altersrentner, Schießtalstraße 15, 69 Jahre; 4. Pauline Raspel geb. Pohl, Hausfrau, Schindelackerweg 43, 85 Jahre; 6. Arnold Willy Eggert, Dreher, Königsturmstraße 47, 19 Jahre.

Eheschließungen: Oktober: 31. Eugen Herm. Franz, Werkzeugschleifer, Kalter Markt 29, und Ilse Schuster, Krankenschwester, Neustadt am Rübenberge; November: 3. Ferdinand Herbrecher, Schlosser, Neustadt a. d. Waldnaab, und Frieda Hutter, Sortiererin, Glasmacherweg 3.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Montag 12. November: Sonderkurs: „Der nahe und der ferne Osten", 1. Vortrag: „Die geistige Welt Indiens" von Prof. Dr. v. Glasenapp, Tübingen, 20 Uhr, Lehrerbildungsanstalt. — Conversazione Italiana: Dr. Maria Kaltofen, Stuttgart, spricht über „Alessandro Manzoni - I Promessi Sposi (episodi scelti)" um 20 Uhr im Sekretariat. — Dienstag 13. November: Die Sonderveranstaltung „Wilhelm Pleyer liest aus seinen Werken" wird verschoben. — Mittwoch 14. November: Gerhard Klocke, Stuttgart, Szenische Vortragsabende: „Ein Spiel von Tod und Liebe", Schauspiel von Romain Rolland, 20 Uhr, Lehrerbildungsanstalt. Das Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung: Eberhard Weber spricht über die Arbeitslosenversicherung, 18—19.30 Uhr, Kaufm. Berufsschule, Zimmer 1. — Donnerstag 15. November: English Conversation - International Brains Trust - unter Mitwirkung von Mr. und Mrs. Galling, Herrn Heuss u. a., 20.15 Uhr Sekretariat. — Freitag 16. November: Museumsdir. i. R. Dr. Wilhelm Pessler, Hannover, spricht in einer Sonderveranstaltung über „Volkskunst in Europa" (mit Lichtbildern) um 20 Uhr in der Fachschule.

Zweigstelle Iggingen. Sonntag 11. November 15 Uhr spricht im Gasthaus „Krone" Albert Dangel, Schwäbisch Gmünd, über „Iggingen in alter Zeit".

Zweigstelle Untergröningen. Mittwoch 14. November 20 Uhr spricht im Schulhaus Dr. Peter Lahnstein, Schwäbisch Gmünd, über „Mömpelgard — ein Stück Alt-Württemberg in Frankreich" (mit Lichtbildern).

Zweigstelle Mögglingen. Donnerstag 15. November 20 Uhr spricht im unteren Schulsaal des Rathauses Konrad Phleps, Schwäbisch Gmünd, über „Sonnige Bergwelt — erlebt und farbig festgehalten" (mit Farblichtbildern).

Zweigstelle Alfdorf. Freitag 16. November 20 Uhr spricht im Schulhaus Dr. Otto Dürr, Schwäbisch Gmünd, über „Kinder, die uns in der Erziehung Sorge machen" (kindlicher Ungehorsam, Trotz und Kinderlügen).

IG. „Druck und Papier". Samstag nachmittag Vortrag in Aalen: „Der Duden und die deutsche Rechtschreibung". Abfahrt 16.07 Hbf.

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche herrscht derzeit in folgenden Orten des Kreises Schwäbisch Gmünd: **Wetzgau**, Stadt Schwäbisch Gmünd, **Haselhof** Gde. Alfdorf, **Waldstetten** und in **Wustenriet** Gde. Großdeinbach.

Die **Stadt Lorch** gehört infolge dieser Seuchenfälle zum 15-km-Umkreis um die Seuchenorte.

Die gesetzlichen Schutzmaßregeln ergeben sich aus folgenden Bekanntmachungen des Landratsamts Schwäbisch Gmünd:

1. Im Amtsblatt für den Landkreis vom 22. 9. 51, Nr. 327, Seite 3.
2. Im Amtsblatt für den Landkreis vom 29. 9. 51, Nr. 328, Seite 1.
   An dieser Stelle ist insbesondere die Kreisverordnung vom 20. 8./17. 9. 1951 zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche veröffentlicht.
3. Im Amtsblatt vom 27. 10. 1951, Nr. 332, Seite 1.
4. Im Amtsblatt vom 3. 11. 19511, Nr. 333, Seite 1.

Die Vorschriften sind insbesondere auch zusammengefaßt in der überall angeschlagenen Bekanntmachung des Bürgermeisteramts vom 11. Oktober 1951.

Es wird eindringlich ermahnt, die geltenden Bestimmungen sorgfältig zu beachten, damit es zu keiner Einschleppung der Seuche in die Stadt Lorch und insbesondere in ihre Teilorte kommt.

Im übrigen ist die Stadtpolizei angewiesen, die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen scharf zu überwachen.

Lorch, den 5. November 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

*

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat hat am 2. November 1951 an Stelle des verstorbenen Gemeinderats Scheufele den Gemeinderat Hans Bareiß, Landwirt in Lorch, Bockgasse 6, zum ersten Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt.

Bürgerkundliche Besprechungsabende

Am **Dienstag 13. November 20 Uhr** spreche ich im Gasthaus zum „Waldhorn", Hauptstraße, über „Der Landkreis, seine Verfassung, seine Verwaltung und seine Organe". Die Einwohnerschaft wird hiezu freundlich eingeladen.

Marktverbot

Der am Montag 12. November 1951 fällige Rindvieh-, Schweine- und Krämermarkt darf aus seuchenrechtlichen Gründen nicht stattfinden.

Lorch, den 7. November 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Aus dem Gemeinderat
Sitzung vom 11. Oktober 1951

1. Aus den Bekanntgaben des Bürgermeisters

Auf die Vorlage des durch Beschluß vom 31. 5. 1951 (Amtsblatt Nr. 315) aufgestellten Uebersichtsplans der Stadt Lorch hat das Innenministerium mit Erlaß vom 3. 9. 1951 an das Landratsamt Schwäbisch Gmünd wie folgt geantwortet: „Das Ministerium ist damit einverstanden, daß der vom Gemeinderat der Stadt Lorch nach den Vorschlägen der Dienststelle der Landesplanung und des Stadtbaudirektors Dr. Ströbel in Stuttgart festgelegte Uebersichtsplan (§ 4 Aufbaugesetz) der Aufstellung der Bebauungspläne der Stadt (§ 7 Aufbaugesetz) zugrundegelegt wird."

Dringlichkeitsmaßnahmen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat in letzter Zeit auf Grund des § 48, Abs. 1, Satz 3 DGOA an Stelle des Gemeinderats folgende Dringlichkeitsmaßnahmen verfügt:

Die Firma Lorcher Karosseriefabrik, Binz & Co., hier, wird vorübergehend von der am 16. 3. 1950 eingegangenen Verpflichtung der Nichtausübung des Anliegerverkehrs an der Schillerstraße insofern befreit, als ihr erlaubt wird, je nach Bedarf ein- oder zweimal wöchentlich einen Lastzug mit Holz oder Blech durch die Einfahrt in der Schillerstraße einfahren und die entleerten Wagen dann wieder ausfahren zu lassen. Der Anliegerverkehr darf nur unter der Aufsicht eines Polizeibeamten ausgeübt und die Einfahrt nur zwischen den Gebäuden Gröber und Hoheußle, nicht dagegen beim Gasthof z. Adler genommen werden.

Die Stadt Lorch läßt den Gehweg der Etterstrecke der Bundesstraße Nr. 29 im Zusammenhang mit den Maßnahmen des Straßen- und Wasserbauamts Schorndorf durch einen Kaltasphaltbelag befestigen (vergl. Amtsblatt Nr. 333). Die Ausführung wird der Firma Ludwig Fischer, Straßenbauunternehmung in Grunbach i. R., übertragen.

Der Anschluß des Wohnhausneubaues des Fabrikanten Hermann Sieger, hier, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage wird unter den üblichen Bedingungen genehmigt.

Die Ausführung der Grabarbeiten für den Wasserleitungsanschluß zum Garagenneubau des Bernhard Schwab im Gewand Breitwiesen (vergl. Amtsblatt Nr. 333) ist dem Maurermeister Otto Maier, hier, übertragen worden.

Der Anschluß der künftigen Kläranlage des Julius Scheuing, Gastwirt und Metzgermeister z. Bahnhof, hier, an die städt. Kanalisationsleitung in der Gmünder Straße ist unter besonderen Bedingungen genehmigt worden.

2. Vorgänge um die Vorführung des Films „Die Sünderin"

Der Bürgermeister berichtet von den Bemühungen hiesiger und Gmünder konfessioneller Kreise, bei ihm ein Verbot der Vorführung des Films „Die Sünderin" oder die anderweitige Verhinderung der Vorführung zu erwirken. Da in der Eingabe der hiesigen konfessionellen Männer-, Frauen- und Jugendkreise auch der Gemeinderat angesprochen worden sei, so sehe er, der Bürgermeister, sich veranlaßt, dem Gemeinderat von den Vorgängen Kenntnis zu geben, wie er bereits vorher zwei gemeinderätliche Ausschüsse mit dem Problem vertraut gemacht habe. Mit Schreiben vom 27. 8. 1951 habe das Kath. Männerwerk des Dekanats Schwäbisch Gmünd durch Herrn Kreistagsabgeordneten Stahl unter Hinweis auf das Vorbild in Schwäbisch Gmünd und in verschiedenen anderen Städten der Stadt Lorch empfohlen, ein Verbot der Aufführung auszusprechen. Des weiteren habe dieses Schreiben u. a. den Satz enthalten: „Sollte der Film trotzdem in Lorch in tatsächlicher Hinsicht die Stellung einer nachgeordneten Staatsbehörde. Sie sind sozusagen der verlängerte Arm der Staatsverwaltung. Die Weisungen der übergeordneten Dienststellen sind „Dienstbefehle“, denen die Gemeinden unbedingt nachzukommen haben. Eine Mitwirkung haben sie selbstverständlich dann abzulehnen, wenn eine Maßnahme gegen die bestehenden Gesetze verstoßen würde.

IV. Mittel der Staatsaufsicht

Die DGOA sieht in einer Reihe von Einzelfällen von vornherein eine staatliche Mitwirkung vor, indem gewisse Rechtshandlungen der Gemeinde zu ihrer Wirksamkeit einer staatlichen Genehmigung bedürfen (z. B. Genehmigung der Hauptsatzung, der Satzung über den Anschluß- und Benutzungszwang, der Haushaltssatzung, Genehmigung bei Grundstücksverkäufen, Schuldaufnahmen, Uebernahme von Bürgschaftsverpflichtungen, Anzeigepflicht bei Errichtung oder wesentlicher Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen, Mitwirkung bei der Besetzung der Rechnungsprüfungsämter, Prüfung der Jahresrechnung usw.). Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß durch derartige Genehmigungsvorbehalte das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden in einem Maße eingeengt werden kann, das dem Selbstverwaltungsgedanken in jeder Beziehung abträglich ist. Diese staatliche Mitwirkung, die man auch als vorbeugende Staatsaufsicht bezeichnen könnte, muß daher auf wenige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beschränkt bleiben.

Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten, ob diese nun zum eigenen oder übertragenen Aufgabenkreis gehören. Sie kann an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte einfordern, sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen. Auch die in periodischen Zeitabständen durchzuführenden Gemeindebesichtigungen fallen hierunter. Ohne dieses Informationsrecht wäre es der Gemeindeaufsichtsbehörde schlechterdings unmöglich, sich über die Verhältnisse in der einzelnen Gemeinde hinreichend zu unterrichten. Eine häufige Form der Unterrichtung ist die Teilnahme der Aufsichtsbehörde an den Sitzungen des Gemeinderats. Bei solchen Gelegenheiten kann sie sich am besten ein Bild über die Stimmung im Gemeinderat und damit zugleich der Gemeindeeinwohner machen. Verlangt es die Aufsichtsbehörde, so muß der Bürgermeister den Gemeinderat zu einer Sitzung einberufen. Der Bürgermeister führt aber selbst den Vorsitz. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit zum Wort melden.

Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse des Gemeinderats und Anordnungen des Bürgermeisters, die das bestehende Recht verletzen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Das Ziel der Beanstandung ist die Aufhebung eines rechtswidrigen Beschlusses des Gemeinderats oder einer rechtswidrigen Anordnung des Bürgermeisters. Mit der Aufhebung durch die Aufsichtsbehörde verliert der Beschluß oder die Anordnung ihre Rechtskraft. Durch die Aufhebung werden jedoch Rechte Dritter unmittelbar nicht berührt. Ihnen stehen die ordentlichen Rechtsmittel zur Seite. Eines weiteren Schutzes bedürfen sie daher nicht.

(Fortsetzung folgt)

Ev. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag 11. November 1951: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn); 9.30 Uhr Augustinuskirche (Gseller), anschl. Einführung des neuen Religionslehrers, Pfarrer Gseller; 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst; 11 Uhr Augustinuskirche Christenlehre für Söhne und Töchter; 14 Uhr Gemeindehaus Bezirks-Frauentag, Vortrag von Frau Ruth Eßlinger, Laienspiel von hies. Studenten.

Montag 12. November: 20 Uhr Gemeindehaus Männerabend (Hühn).

Schülergottesdienst: Gemeindehaus, Dienstag 7.45 Uhr Grundschule; Augustinuskirche, Dienstag 8 Uhr Oberschulen, Donnerstag 7.30 Uhr Volksschule, Kl. 5—8.

Mittwoch 14. November: 20 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Hühn).

Sonntag 11. November: 8 Uhr Weiler i. d. B., Schwesternhaus; 9 Uhr Unterbettringen, Neues Schulhaus; 10 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle (Rümelin).

Landsmannschaft der Nordostdeutschen. Nächster Heimatabend am Samstag 10. November um 20 Uhr im „Weißen Ochsen“.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt im Kreis Schwäbisch Gmünd

Oktober 1951

Trotz aller Schwierigkeiten, mit denen die Wirtschaft und die Betriebe nach wie vor zu kämpfen haben (Kohlen-, Rohstoff- und Auftragsmangel) ist die Arbeitsmarktlage noch als günstig anzusehen. Die Zahl der Arbeitslosen ist gegenüber dem September um 115 auf 777 (408 männl. und 369 weibl. Personen) zurückgegangen, so daß Ende Oktober ein

Tiefstand der Arbeitslosigkeit

zu verzeichnen war, wie er seit 1948 nicht mehr festgestellt werden konnte. Auch die Zahl der vom Arbeitsamt unterstützten Personen ist gegenüber dem September um 68 zurückgegangen und betrug Ende Oktober nur noch 603 (389 männl. und 214 weibl. Personen). Ein Vergleich mit den Januarzahlen 1951, dem höchsten Stand der Arbeitslosigkeit des laufenden Jahres, dürfte an dieser Stelle interessieren: Es wurden damals 2010 Arbeitslose im Kreisgebiet gezählt (1609 männl. und 401 weibl.), und 1519 (1305 männl. und 214 weibl.) Personen wurden unterstützt.

Erfreulich ist auch die Tatsache, daß im Oktober die Kurzarbeit in den Betrieben erheblich nachgelassen hat.

Die Vermittlungstätigkeit des Arbeitsamts war wieder sehr rege, obwohl die Industrie-, Handels- und Gewerbebetriebe weiterhin bei der Einstellung von Arbeitskräften zurückhaltend sind. Es konnten im Oktober 559 Vermittlungen getätigt und 335 Männer und 224 Frauen in Arbeit gebracht werden. Bemerkenswert ist, daß es dem Arbeitsamt durch intensive Bemühungen gelungen ist, die Zahl der Arbeitslosenfürsorge-Empfänger, also der langfristig Unterstützten um 45 gegenüber dem September zu senken.

Ganz allgemein kann gesagt werden, daß die Beschäftigungslage gegenüber dem Monat September angezogen hat. Diese Geschäftsbelebung geht in den verschiedenen Wirtschaftszweigen zweifellos weitgehend auf das herannahende Weihnachtsfest zurück. Nach den übereinstimmenden Berichten der Industrie bleibt aber der Auftragseingang für das Weihnachtsgeschäft weit hinter dem der vergangenen Jahre zurück.

Die Kohlenversorgung ist nach wie vor ungenügend. Dabei ist es erstaunlich, mit welchen Mitteln die Industrie es immer wieder versteht, Kohlen für ihre Betriebe auch in kleinen Mengen herbeizuschaffen, um Betriebseinschränkungen zu vermeiden. Trotz dieser Bemühungen der Wirtschaft schwinden die bescheidenen Kohlenvorräte immer mehr, so daß die Kohlenkrise sich in spätestens 2 Monaten auch arbeitsmarktpolitisch auswirken wird, wenn keine grundlegende Aenderung der Verhältnisse eintritt.

Auch der Mangel an Rohmaterialien, vornehmlich bei den blech-, metall- und eisenverarbeitenden Betrieben ist noch akut. Soweit es den Betrieben möglich ist, ihr Rohmaterial auf Umwegen einzukaufen, werden auch erhebliche Preisüberzahlungen in Kauf genommen. Diese erhöhten Produktionsaufwendungen finden jedoch bei Betrieben, deren Produktion sehr materialintensiv ist, eine enge Grenze, da der Konkurrenzdruck Preissteigerungen für das Fertigerzeugnis nur in bescheidenstem Ausmaß zuläßt.

Bedenklich ist der Liquiditätsrückgang bei sehr vielen kleineren und mittleren Betrieben. Bei diesen wirken sich die ständig steigenden Preise für Rohmaterial und die Unmöglichkeit, ihre Erzeugnisse im Preis zu erhöhen, besonders ungünstig aus. Da den Betrieben meistens auch das erforderliche Kapital oder der Kredit fehlen, um sich rechtzeitig und für längere Zeit mit Rohware einzudecken, sind sie gezwungen, ihr Rohmaterial zu den geltenden Tagespreisen zu kaufen, während sie selbst noch aus alten Verträgen Lieferverpflichtungen haben, die auf der Basis früherer niederer Einkaufspreise für Rohmaterial kalkuliert und eingegangen waren.

Diese vielerlei Hemmungen bewirkten im Oktober einen Rückgang der beim Arbeitsamt gemeldeten offenen Stellen um 36 gegenüber dem Monat September. Die Prognose für die künftige Gestaltung des Arbeitsmarktes im Winter dürfte, soweit sie sich überhaupt jetzt schon aufstellen läßt, ungünstig ausfallen. Vor allem ist in den nächsten Wochen mit fühlbaren Stromeinschränkungen und sogar mit Abschaltungen zu rechnen. Auch die Industrie des flachen Landes hat dies zu gewärtigen. Da es an Kohle und Wasser mangelt, werden die Elektrizitätswerke den vollen Bedarf der Industrie auf längere Sicht nicht befriedigen können. Um Entlassungen größeren Umfanges zu vermeiden, werden voraussichtlich zahlreiche Betriebe gezwungen sein, Kurzarbeit einzuführen, wenn nicht das Wirtschaftsministerium Ausnahmen von der Einschränkung des Stromverbrauchs zuläßt.

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag, 11. November 1951: 9.30 Uhr Predigt (Fischer), 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Söhnen, 14 Uhr Bibelstunde in Weitmars.

Dienstag: 14.30 Uhr Frauenmittag, 20.00 Uhr Mütterabend.

Mittwoch: 20 Uhr Bibelstunde in Oberkirneck.

Donnerstag: 20 Uhr Bibelstunde in Lorch.

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. **Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.**

Sprechstunden der Berufsberatung: täglich von 8—12 Uhr; außer dienstags und freitags, jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Stellenangebote

männlich

Pferdeknechte und Landarbeiter, mögl. jüngere Kräfte
1 Bauschlosser nach Schwäbisch Gmünd
4 Elektroschweißer
1 Karosserieflaschner
1 Messingschleifer
2 Goldschmiede für Goldwaren und Juwelen
2 Goldschmiede, nur Schwerbeschädigte
2 Gablonzer Rohgürtler, davon 1 Schwerbeschädigter
2 Kelchglasmacher
2 Kölbelmacher
1 Porzellanmaler nach Plüderhausen
1 Modellschreiner
1 Rahmenglaser
2 jüngere Schneider, die die Lehre abgeschlossen haben
3 Uniformschneider nach Waiblingen
2 Damenschneider für Modellmäntel
2 junge Bäcker
2 Friseure nach Schwäbisch Gmünd
1 Maler, nur Schwerbeschädigter
1 Lagerarbeiter, der auch die Baumaschinen instandhalten muß, jedoch nur Schwerbeschädigter
1 Neuphilologe mit Lehrberechtigung, nur Schwerbeschädigter
1 Apotheker f. dental-pharmazeutische Abteilung
2 Lebensmittelverkäufer, jüngere Kräfte
2 Bautechniker
1 Reisender für Textil-Großhandlung
1 Abteilungs-Leiter für größeren Betrieb d. Bekleidungsindustrie, der Erfahrung in der Anfertigung von Herren- und Damenpopeline- und Wollmänteln, sowie auch Herren- und Damensportbekleidung hat

weiblich

2 jüngere Lebensmittelverkäuferinnen
1 Schuhverkäuferin
1 Sprechstundenhilfe zum Anlernen für Zahnarzt
1 Sprechstundenhilfe zum Anlernen für einen Arzt
2 Köchinnen für Gasthäuser
1 perf. Bedienung
mehrere tüchtige Hausgehilfinnen
2 gelernte Maschinen- und Stahlpoliererinnen
1 gelernte Goldpoliererin
2 gelernte Strickerinnen f. Flachstrickmaschinen
1 gelernte Strickerin für Rundstrickmaschinen
1 gelernte Schneiderin zum Zuschneiden für Strickereibetrieb

Verfügbarer Industrieraum

In Schwäbisch Gmünd:
In einem 3stöckigen Haus
1. im Souterrain ca 200 qm, aufgeteilt in verschiedene Räume
2. im zweiten Stock 190 qm, 2 Büroräume und Vorplatz
3. im Bodengeschoß 230 qm ausbaufähigen Raum

In einer Arbeiterwohngemeinde in der Nähe der Stadt Schwäbisch Gmünd:
200 qm großen Fabrikraum.

Zum sofortigen Eintritt in hiesige Fabrikbetriebe wird
1 Anzahl jüngerer männlicher **Hilfskräfte** im Alter von 14—16 Jahren gesucht.

Es suchen Arbeit oder wollen sich verändern

1 Handformer
mehrere jüngere Maschinenschlosser
mehrere Schuhmacher
einige Schneider für Groß- u. Kleinstücke
Kraftfahrer mit Führerschein Kl. II und III
1 jüngerer Polsterer
1 Wirkmeister
1 jüngerer Holzdrechsler
1 Galvaniseur

Ueber die Stellenangebote und -Gesuche geben die zuständigen Vermittlungsstellen nähere Auskunft.

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Aufforderung zur Grundsteuerzahlung
für den Monat November 1951

Am 15. November 1951 wird die 8. Monatsrate der Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1951 (1. 4. 1951 — 31. 3. 1952) zur Zahlung fällig. Sie beträgt $1/_{12}$ der Jahresschuld, die aus den ausgegebenen Grundsteuerbescheiden ersichtlich ist.

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, sowohl diese Rate als auch etwaige Rückstände sofort zu bezahlen. Pünktliche Einhaltung der Zahlungstermine ist auch im Interesse der Steuerpflichtigen gelegen, denn die kleinen Monatsbeträge sind leichter aufzubringen als größere rückständige Beträge. Auch bleiben bei pünktlicher Bezahlung die hohen Säumniszuschläge und Zwangsmaßnahmen erspart.

Bei den rückständigen Beträgen ist mit der zwangsweisen Beitreibung bereits begonnen.

Aufforderung zur Gewerbesteuerzahlung
auf 15. November 1951

Am 15. November 1951 wird die 4. Vierteljahresrate 1951 zur Zahlung fällig. Die Höhe der Rate ergibt sich aus dem Steuerbescheid oder aus einem besonders ergangenen Vorauszahlungsbescheid des Finanzamts.

Die Gewerbetreibenden werden gebeten, für rechtzeitige Bezahlung der fällig werdenden Beträge als auch etwaiger Rückstände aus früheren Raten oder aus der Nachzahlung für das 2. Halbjahr 1948 oder für 1949 zu sorgen. Bei verspäteter Zahlung müssen hohe Säumniszuschläge angesetzt und Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden. Mit der zwangsweisen Beitreibung der Rückstände ist bereits begonnen.

Schwäbisch Gmünd, den 5. November 1951

Stadtkämmerei

Stadt Schwäbisch Gmünd
Vergebung von Arbeiten

Für den Neubau einer 16klassigen Volksschule an der Leutzestraße in Schwäbisch Gmünd werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Blitzschutzanlage, Putz- und Stuckarbeiten, Glaser-, Schreiner-, Estrich- und Plattenlegerarbeiten, Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlage, Dichtungsarbeiten.

Die Angebotsunterlagen liegen ab Montag 12. November 1951 in Stuttgart bei Herrn Dipl.-Ing. Architekt Wolf Irion, Stuttgart-Rohr, Reinbeckstraße 40, und in Schwäbisch Gmünd bei der örtlichen Bauleitung, Herrn Dipl.-Ing. Architekt K. Häge, auf der Baustelle Leutzestraße-Rauchbeinstraße, täglich von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr auf.

Angebotsabgabe und Eröffnung der Angebote am 19. bzw. 23. November 1951 vormittags 10 Uhr bei der örtlichen Bauleitung, Baustelle Leutze-Rauchbeinstraße.

Schwäbisch Gmünd, 8. November 1951

Stadtbauamt

Fundsachen

Beim Amt für öffentliche Ordnung — Fundamt — der Stadt Schwäbisch Gmünd sind in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Oktober 1951 nachfolgend aufgeführte Gegenstände als gefunden gemeldet und noch nicht abgeholt worden. Sie können in den üblichen Sprechstunden (täglich, ausgenommen mittwochs, von 9 bis 12 Uhr, mittwochs von 15 bis 17 Uhr) von den rechtmäßigen Besitzern in Empfang genommen werden:

1 markenloser Füllhalter, 1 blaue Arbeitsjoppe, 1 rötlicher Geldbeutel mit defektem Reißverschluß und Geldbetrag, 1 blaue Schildmütze „Bergfreund", 1 silberne Brosche 835/000, 1 Paar grünl. Damenstulpenhandschuhe, 1 roter Geldbeutel mit geringfügigem Inhalt, 1 Paar neue Damenlederhandschuhe, 2 Kindermäntel, 1 Kinderpullover, 1 Kindermütze, 1 Paar Schuhe, ein schwarzer Umhängepelz, 1 Käsemesser, 1 schwarzer Ledergeldbeutel mit geringfügigem Inhalt, 1 rotkarierter Damenschirm „Knirps", 1 Paar neuwertige braune Lederhandschuhe, 5.— DM offenes Geld, 1 Paar Lederhandschuhe, 1 Filigranbrosche, 30.— DM offenes Geld, 1 Füllhalter „Marke Hetzel", 1 Kinderkittel, 1 Brille mit Metallbügel und dunkelbrauner Glasumrandung, 1 Herrenfahrrad „Schladitz" Nr. 286 134, 1 vers. Feuerzeug, 10.— DM offenes Geld, 1 roter Geldbeutel mit geringfügigem Inhalt, 1 Bettvorlage, 1 Paar braune wollene neue Damenstrümpfe, 1 rote Damenbaskenmütze, 1 Treppenaufgang m. drei Stufen zum Aufstieg auf LKW, 1 Unterhose, Damenwäsche, 1 Gießkännchen und 5 Waschklammern, 1 roter neuwertiger Geldbeutel, ein Füllhalter „Brause", 1 roter Damen-Hausschuh, 7.— DM offenes Geld, 1 rot-brauner Geldbeutel, 1 Goldbrosche mit 7 Steinchen, 1 schwarzer Ledergeldbeutel mit geringfügigem Inhalt, eine Baskenmütze „Hansa", 1 Brille m. Doublégestell, 1 grüne Hundeleine.

Schwäbisch Gmünd, 2. November 1951.

Amt für öffentliche Ordnung

Standesamtliche Nachrichten
Veränderungen in der Zeit vom 27. Oktober bis 6. November

Geburten: Oktober: 29. Reimund, S. d. Adolf Schmid, Landwirt, Seifertshofen, Gde. Eschach; 30. Georg Dieter, S. d. Woldemar Maier, Montageschlosser, Schindelackerweg 64; 30. Ingrid-Helene, T. d. Franz Pauser, Landw., Herlikofen; 31. Klaus, S. d. Alfred Nuding, Angestellter, Klösterlestraße 18; 27. Renate, T. d. Maximilian Veit, Gastwirt, Parlerstraße 47; 29. Hubert, S. d. Johann Koller, Hilfsarbeiter, Uferstraße 63; 30. Josef, S. d. Josef Knödler, Bauer, Krieghof, Gde. Weiler i. d. B.; 31. Reinhard, S. d. Erich Mundt, Flaschner und Installateur, Parlerstraße 15; 28. Klaus, S. d. Alfred Stütz, Fachschuloberlehrer, Freudental 20; 30. Peter, S. d. Cyriak Kurz, Schlosser, Durlangen; 30. Hans, S. d. Cyriak Kurz, Schlosser, Durlangen; 31. Karl, S. d. Karl Grötzinger, Fuhrunternehmer u. Landwirt, Heubach-Buch; 31. Engelbert, S. d. Engelbert Heinzmann, Betriebsinh., Degenfeld; November: 1. Margit, T. d. Fritz Schindler, Uhrmacher, Justinus-Kerner-Straße 9; 2. Peter, S. d. Rudolf Watzel, kfm. Angest., Heugenstr. 21; 1. Sybille, T. d. Gabriel Kurz, Dr. med., Facharzt, Robert-von-Ostertag-Straße 4; 2. Elfriede, T. d. Leopold Lang, Postfacharbeiter, Hasenhaldestraße 20; 1. Karin, T. d. Wilhelm Jäckel, Gärtner, Ostlandstraße 13.

Sterbefälle: November: 2. Maria Lakner geb. Vogelhund, Josefstr. 15, 78 Jahre; 2. Hieronymus Hager, Milchhändler, Klarenbergstr. 94, 54 Jahre; 3. Frida Hinderberger geb. Maihöfer, Hausfrau, Mutlangen, 44 Jahre; 4. Maria Dempf geb. Emberger, Hausfrau, Königsturmstraße 20, 88 Jahre; 4. Karl Lutz, Altersrentner, Schießtalstraße 15, 69 Jahre; 4. Pauline Raspel geb. Pohl, Hausfrau, Schindelackerweg 43, 85 Jahre; 6. Arnold Willy Eggert, Dreher, Königsturmstraße 47, 19 Jahre.

Eheschließungen: Oktober: 31. Eugen Herm. Franz, Werkzeugschleifer, Kalter Markt 29, und Ilse Schuster, Krankenschwester, Neustadt am Rübenberge; November: 3. Ferdinand Herbrecher, Schlosser, Neustadt a. d. Waldnaab, und Frieda Hutter, Sortiererin, Glasmacherweg 3.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Montag 12. November: Sonderkurs: „Der nahe und der ferne Osten", 1. Vortrag: „Die geistige Welt Indiens" von Prof. Dr. v. Glasenapp, Tübingen, 20 Uhr, Lehrerbildungsanstalt. — Conversazione Italiana: Dr. Maria Kaltofen, Stuttgart, spricht über „Alessandro Manzoni - I Promessi Sposi (episodi scelti)" um 20 Uhr im Sekretariat. — Dienstag 13. November: Die Sonderveranstaltung „Wilhelm Pleyer liest aus seinen Werken" wird verschoben. — Mittwoch 14. November: Gerhard Klocke, Stuttgart, Szenische Vortragsabende: „Ein Spiel von Tod und Liebe", Schauspiel von Romain Rolland, 20 Uhr, Lehrerbildungsanstalt. Das Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung: Eberhard Weber spricht über die Arbeitslosenversicherung, 18—19.30 Uhr, Kaufm. Berufsschule, Zimmer 1. — Donnerstag 15. November: English Conversation - International Brains Trust - unter Mitwirkung von Mr. und Mrs. Galling, Herrn Heuss u. a., 20.15 Uhr Sekretariat. — Freitag 16. November: Museumsdir. i. R. Dr. Wilhelm Pessler, Hannover, spricht in einer Sonderveranstaltung über „Volkskunst in Europa" (mit Lichtbildern) um 20 Uhr in der Fachschule.

Zweigstelle Iggingen. Sonntag 11. November 15 Uhr spricht im Gasthaus „Krone" Albert Dangel, Schwäbisch Gmünd, über „Iggingen in alter Zeit".

Zweigstelle Untergröningen. Mittwoch 14. November 20 Uhr spricht im Schulhaus Dr. Peter Lahnstein, Schwäbisch Gmünd, über „Mömpelgard — ein Stück Alt-Württemberg in Frankreich" (mit Lichtbildern).

Zweigstelle Mögglingen. Donnerstag 15. November 20 Uhr spricht im unteren Schulsaal des Rathauses Konrad Phleps, Schwäbisch Gmünd, über „Sonnige Bergwelt — erlebt und farbig festgehalten" (mit Farblichtbildern).

Zweigstelle Alfdorf. Freitag 16. November 20 Uhr spricht im Schulhaus Dr. Otto Dürr, Schwäbisch Gmünd, über „Kinder, die uns in der Erziehung Sorge machen" (kindlicher Ungehorsam, Trotz und Kinderlügen).

IG. „Druck und Papier". Samstag nachmittag Vortrag in Aalen: „Der Duden und die deutsche Rechtschreibung". Abfahrt 16.07 Hbf.

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche herrscht derzeit in folgenden Orten des Kreises Schwäbisch Gmünd: **Wetzgau**, Stadt Schwäbisch Gmünd, **Haselhof** Gde. Alfdorf, **Waldstetten** und in **Wustenriet** Gde. Großdeinbach.

Die **Stadt Lorch** gehört infolge dieser Seuchenfälle zum 15-km-Umkreis um die Seuchenorte.

Die gesetzlichen Schutzmaßregeln ergeben sich aus folgenden Bekanntmachungen des Landratsamts Schwäbisch Gmünd:

1. Im Amtsblatt für den Landkreis vom 22. 9. 51, Nr. 327, Seite 3.
2. Im Amtsblatt für den Landkreis vom 29. 9. 51, Nr. 328, Seite 1.
   An dieser Stelle ist insbesondere die Kreisverordnung vom 20. 8./17. 9. 1951 zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche veröffentlicht.
3. Im Amtsblatt vom 27. 10. 1951, Nr. 332, Seite 1.
4. Im Amtsblatt vom 3. 11. 19511, Nr. 333, Seite 1.

Die Vorschriften sind insbesondere auch zusammengefaßt in der überall angeschlagenen Bekanntmachung des Bürgermeisteramts vom 11. Oktober 1951.

Es wird eindringlich ermahnt, die geltenden Bestimmungen sorgfältig zu beachten, damit es zu keiner Einschleppung der Seuche in die Stadt Lorch und insbesondere in ihre Teilorte kommt.

Im übrigen ist die Stadtpolizei angewiesen, die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen scharf zu überwachen.

Lorch, den 5. November 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

*

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat hat am 2. November 1951 an Stelle des verstorbenen Gemeinderats Scheufele den Gemeinderat Hans Bareiß, Landwirt in Lorch, Bockgasse 6, zum ersten Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt.

Bürgerkundliche Besprechungsabende

Am **Dienstag 13. November 20 Uhr** spreche ich im Gasthaus zum „Waldhorn", Hauptstraße, über „Der Landkreis, seine Verfassung, seine Verwaltung und seine Organe". Die Einwohnerschaft wird hiezu freundlich eingeladen.

Marktverbot

Der am Montag 12. November 1951 fällige Rindvieh-, Schweine- und Krämermarkt darf aus seuchenrechtlichen Gründen nicht stattfinden.

Lorch, den 7. November 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Aus dem Gemeinderat
Sitzung vom 11. Oktober 1951
1. Aus den Bekanntgaben des Bürgermeisters

Auf die Vorlage des durch Beschluß vom 31. 5. 1951 (Amtsblatt Nr. 315) aufgestellten Uebersichtsplans der Stadt Lorch hat das Innenministerium mit Erlaß vom 3. 9. 1951 an das Landratsamt Schwäbisch Gmünd wie folgt geantwortet: „Das Ministerium ist damit einverstanden, daß der vom Gemeinderat der Stadt Lorch nach den Vorschlägen der Dienststelle der Landesplanung und des Stadtbaudirektors Dr. Ströbel in Stuttgart festgelegte Uebersichtsplan (§ 4 Aufbaugesetz) der Aufstellung der Bebauungspläne der Stadt (§ 7 Aufbaugesetz) zugrundegelegt wird."

Dringlichkeitsmaßnahmen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat in letzter Zeit auf Grund des § 48, Abs. 1, Satz 3 DGOA an Stelle des Gemeinderats folgende Dringlichkeitsmaßnahmen verfügt:

> Die Firma Lorcher Karosseriefabrik, Binz & Co., hier, wird vorübergehend von der am 16. 3. 1950 eingegangenen Verpflichtung der Nichtausübung des Anliegerverkehrs an der Schillerstraße insofern befreit, als ihr erlaubt wird, je nach Bedarf ein- oder zweimal wöchentlich einen Lastzug mit Holz oder Blech durch die Einfahrt in der Schillerstraße einfahren und die entleerten Wagen dann wieder ausfahren zu lassen. Der Anliegerverkehr darf nur unter der Aufsicht eines Polizeibeamten ausgeübt und die Einfahrt nur zwischen den Gebäuden Gröber und Hoheußle, nicht dagegen beim Gasthof z. Adler genommen werden.
>
> Die Stadt Lorch läßt den Gehweg der Etterstrecke der Bundesstraße Nr. 29 im Zusammenhang mit den Maßnahmen des Straßen- und Wasserbauamts Schorndorf durch einen Kaltasphaltbelag befestigen (vergl. Amtsblatt Nr. 333). Die Ausführung wird der Firma Ludwig Fischer, Straßenbauunternehmung in Grunbach i. R., übertragen.
>
> Der Anschluß des Wohnhausneubaues des Fabrikanten Hermann Sieger, hier, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage wird unter den üblichen Bedingungen genehmigt.
>
> Die Ausführung der Grabarbeiten für den Wasserleitungsanschluß zum Garagenneubau des Bernhard Schwab im Gewand Breitwiesen (vergl. Amtsblatt Nr. 333) ist dem Maurermeister Otto Maier, hier, übertragen worden.
>
> Der Anschluß der künftigen Kläranlage des Julius Scheuing, Gastwirt und Metzgermeister z. Bahnhof, hier, an die städt. Kanalisationsleitung in der Gmünder Straße ist unter besonderen Bedingungen genehmigt worden.

2. Vorgänge um die Vorführung des Films „Die Sünderin"

Der Bürgermeister berichtet von den Bemühungen hiesiger und Gmünder konfessioneller Kreise, bei ihm ein Verbot der Vorführung des Films „Die Sünderin" oder die anderweitige Verhinderung der Vorführung zu erwirken. Da in der Eingabe der hiesigen konfessionellen Männer-, Frauen- und Jugendkreise auch der Gemeinderat angesprochen worden sei, so sehe er, der Bürgermeister, sich veranlaßt, dem Gemeinderat von den Vorgängen Kenntnis zu geben, wie er bereits vorher zwei gemeinderätliche Ausschüsse mit dem Problem vertraut gemacht habe. Mit Schreiben vom 27. 8. 1951 habe das Kath. Männerwerk des Dekanats Schwäbisch Gmünd durch Herrn Kreistagsabgeordneten Stahl unter Hinweis auf das Vorbild in Schwäbisch Gmünd und in verschiedenen anderen Städten der Stadt Lorch empfohlen, ein Verbot der Aufführung auszusprechen. Des weiteren habe dieses Schreiben u. a. den Satz enthalten: „Sollte der Film trotzdem in Lorch gezeigt werden, muß die Stadt Lorch gewärtig sein, daß Gegenmaßnahmen seitens der katholischen Männer ergriffen werden".

Der Bürgermeister führt weiter aus, er habe vor seiner Entscheidung, dem Ansinnen nicht zu entsprechen, die Rechtslage sorgfältig geprüft. Er stütze sich auf Artikel 5 des Grundgesetzes der u. a. ausdrücklich bestimmt, daß eine Filmzensur nicht stattfindet. Seine Ansicht sei auch durch ein Rechtsgutachten des Württ. Gemeindetags bestätigt worden. Im übrigen bestehe eine Selbstkontrolle des Films. Er, der Bürgermeister, habe bei einer Aussprache mit den hiesigen Vertretern konfessioneller Verbände insofern einen sehr schweren Standpunkt gehabt, als er nicht das nötige Verständnis dafür gefunden habe, daß er sich auf Grund seines Diensteides nur so entscheiden könne, wie es Verfassung und Gesetze vorschreiben. Später habe er am Verhalten einzelner konfessioneller Vertreter zu seiner Genugtuung feststellen können, daß die Einsicht gewachsen sei, wenn dies auch nicht direkt ausgesprochen worden sei. Die Auseinandersetzungen hätten in Lorch gar nicht die Schärfe angenommen, wenn die Einmischungen von auswärts nicht stattgefunden hätten.

Es kommt zu einer lebhaften Aussprache, an der sich insbesondere die Gemeinderät Kühfuß (SPD), Lauber (KP), Fischer (SPD) und Scheufele (FrWV) beteiligen. Die ersten drei Redner sprechen ihre Befriedigung darüber aus, daß sich der Bürgermeister auf den Boden des Rechts gestellt habe. Gemeinderat Scheufele erklärt, er möchte den Ausführungen des Bürgermeisters nichts mehr hinzufügen, aber er bitte um Verlesung des aus Schwäbisch Gmünd eingegangenen Schreibens im vollen Wortlaut, was sodann auch geschehen ist. Der Bürgermeister erklärt noch ausdrücklich, er möchte aber nicht mit sittenlosen Auswüchsen im Film im allgemeinen identifiziert werden; in den Auffassungen von Sittenstrenge möchte er sich von niemand übertreffen lassen. Im übrigen seien die Beschwerdeführer den falschen Weg gegangen; sie hätten sich nicht an ein Exekutivorgan, wie er es sei, wenden müssen, sondern an den Gesetzgeber.

Gemeinderat Lauber beantragt, Verwahrung dagegen einzulegen, daß Kreistagsabgeordneter Stahl namens des Kath. Männerwerks an die Stadt Lorch ein Schreiben gerichtet habe, das Drohungen enthalte. Der Antrag Lauber wird mit den Stimmen der SPD, der DG/BHE, des Antragstellers und des Gemeinderats Scheufele (FrWV) angenommen.

3. Wiederbesetzung der Stelle des Städt. Forstwarts

Die Stelle des städt. Forstwarts ist seit der Zurruhesetzung des bisherigen Stelleninhabers unbesetzt. Sie wird schon seit Dezember 1949 durch den sonst beim Forstamt Lorch beschäftigten Waldmeister Albert Pfisterer aus Weitmars stellvertretungsweise versehen. Er hat darum gebeten, ihn planmäßig anzustellen. Der Gemeinderat hat sich bereits am 29. 3. 1951 (vergl. Amtsblatt Nr. 307) mit der Angelegenheit befaßt, sie aber bis zur Vorlage einer Rentabilitätsberechnung für die städt. Land- und Forstwirtschaft zurückgestellt. Der Stadtpfleger trägt heute die von ihm gefertigte Berechnung vor, aus der hervorgeht, daß sich der Ertrag der Forstwirtschaft gebessert hat. Der Landwirtschaftsbetrieb dürfe der Farrenhaltung wegen, bei der es sich um die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe handelt, nicht ausschließlich unter dem Rentabilitätsgesichtspunkt betrachtet werden. Ein Schreiben des Forstamts Lorch vom 10. 5. 1951 spricht von der Möglichkeit der staatl. Beförsterung des Stadtwaldes Lorch infolge des Umstandes, daß zur Zeit Aenderungen der Bezirkseinteilung von Forstämtern erwogen werden.

Unter dem Gesichtspunkt der Auswirkung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. 5. 1951 bemerkt der Bürgermeister zu seinem Antrag, den Waldmeister Pfisterer für die Stelle vorzusehen, daß auf diesen die Bestimmung des § 16, Abs. 3, Ziff. 2 des Gesetzes zutreffe. Nachdem Pfisterer schon länger als 1½ Jahre zur vollen Zufriedenheit die Stelle versehe, wäre die Nichtberücksichtigung eine unvertretbare Härte. Dieser Ansicht simmt der Gemeinderat mit Ausnahme der Fraktion der DG/BHE zu, welche die Anstellung einer unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Person verlangt. Der Antrag des Bürgermeisters, beim Innenministerium um die Genehmigung zur anderweitigen Besetzung der Stelle, also mit Waldmeister Pfisterer, nachzusuchen, wird gegen die Stimmen der Fraktion der DG/BHE und des Gemeinderats Vaas (Fr. WV) angenommen.

(Forts. folgt)

Tuberkulosefreie Rinderbestände

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt:

Gemeinde Mögglingen: Johann Abele, Anton Beierle, Franz Biehlmaier, Wendelin Breitmaier, Johann Brenner, Wilhelm Haag, Paul Hegele, Aug. Hudelmaier, Franz König, Johann Kiemel, Frau Klopfer, Albert Lang, Magd. Maier, Rud. Ocker, Frau Ostertag, Ulrich Pfeifer, Fritz Reichele, Wilhelm Salm, Gottl. Seitz, Albert Seizer, Georg Schurr, Bernh. Sorg, Engelbert Schweitzer, Johann Schleicher, Anton Stütz, Andr. Weiß.

Gemeinde Pfahlbronn: Landw. Koppenhöfer, Burgholz, Heinr. Knödler.

Gemeinde Lindach: Jakob Burkhardt.

Gemeinde Eschach: Albert Munz, Seifertshofen.

Gemeinde Oberbettringen: Hugo Barth.

Verantwortl.: Landrat Burkhardt, Schw. Gmünd, Druck der Rems-Druckerei, Schwäbisch Gmünd.

Was verdanken wir alles dem Walde?

Von Universitätsprofessor Dr. Geiger, München

Vorbemerkung

Die Aufmerksamkeit der deutschen Oeffentlichkeit wendet sich immer stärker den großen Abholzungen zu, die das deutsche Land gegenwärtig und besonders in den vergangenen Jahren über sich ergehen lassen mußte. Man fragt mit Sorge, welche Folgen die Entwaldung haben wird. Man verweist auf die Geschichte, die manch warnende Beispiele kennt, daß Waldverwüstung zugleich Landverwüstung bedeuten kann.

Besondere Sorge macht dabei, daß die schädlichen Folgen einer Entwaldung für Wasserwirtschaft, Klima, Landwirtschaft, Gartenbau usw. sich selbst dem aufmerksamen Beobachter nur allmählich zeigen können. Denn im Wechselspiel trockener und nasser, kalter und warmer, sturmreicher und ruhiger Jahre sind fortschreitende Veränderungen zwar rasch wirksam, aber erst spät nachweisbar. Im folgenden ist versucht, kurz zusammenzustellen, was an gesicherten Erkenntnissen zu dieser Frage vorliegt.

Nach drei verschiedenen Richtungen hin erstrecken sich die Wohlfahrtswirkungen, die der Wald ausübt: er beeinflußt die Wasserwirtschaft des Landes, er sorgt für die Erhaltung des wertvollen Kulturbodens und übt seine Wirkung auf die klimatischen Verhältnisse des Landes aus.

Der Wald ist ein guter Haushalter für Regen- und Schneewasser

Durch das Großklima eines Landes ist bestimmt, wieviel Niederschlag in Form von Regen und Schnee der Erdboden empfängt. Für den Wasserhaushalt eines Landes kommt es darauf an, wie das gespendete Wasser verwertet wird. Schlecht ist die Verwertung, wenn das Wasser oberflächlich abläuft, dadurch ungenutzt bleibt, vielleicht sogar Hochwassergefahr bringt; gut jedoch, wenn das Wasser in den Boden eindringt, die Erde durchfeuchtet und den Ueberschuß an das Grundwasser abgibt, aus dem die Quellen gespeist werden.

Nirgends im Lande wird mit dem Wasser so gut hausgehalten als da, wo Wald steht. Das Wasser benetzt zunächst den Kronenraum, wird dort teils von Blättern und Nadeln verwertet und unterliegt teilweise der Verdunstung wie im Freiland. Der größere Teil des Regens aber (50—80%) gelangt in das Waldinnere und ist damit gegen Verdunstung geschützt, weil Wind und Sonne in den Bestand kaum einzudringen vermögen. Die Laub- oder Streudecke auf dem Waldboden nimmt große Wassermengen rasch auf. Sie hat im Gegensatz zum Freilandboden, vor allem zu bestimmten Ackerböden, nach Trockenzeiten nahezu keinen „Benetzungswiderstand". Auch die tieferen Bodenschichten sind im Wald für das Wasser viel aufnahmefähiger als im Freiland, denn die tiefreichenden Baumwurzeln haben den Boden aufgelockert.

Vergleichende Untersuchungen, die in der Schweiz 1929 durchgeführt wurden, zeigten, daß 100 mm Regen — das ist auf kurze Zeit verteilt ein gewaltiger Platzregen — von einem alten Waldboden in 2½ Minuten — von einer 47jährigen Aufforstungsfläche in 6 Minuten — von einem lichten Lärchenbestand, dessen Boden mit einer Grasnarbe bedeckt war, in 30 Minuten — von einer Weidefläche ohne Waldbestockung aber erst in 180 Minuten aufgenommen werden konnten. So rasch weiß der Waldbestand sogar mit dem Ueberfluß des Wassers fertig zu werden.

Für das Winterhalbjahr werden die Verhältnisse noch günstiger. Wenn der Freilandboden im Spätherbst schon gefroren ist und das Wasser abweist, ist der Wald noch aufnahmebereit. Das spätere Auftauen des Waldbodens im Frühjahr bedeutet hingegen keinen Nachteil, denn der im Bestandsinneren geborgene Schnee ist weder dem Wind noch der Sonne so ausgesetzt wie der Schnee draußen vor dem Walde. Er kommt daher nach dem Schmelzen (wann dies immer auch geschehe) dem Bodenwasservorrat zugute. Aus dem bisher Erörterten ergibt sich als erfreuliche Folgeerscheinung:

Der Wald ist ein nachhaltiger Wasserspender für die Quellen, denn das vom Waldboden aufgenommene und gespeicherte Niederschlagswasser wird nun langsam an das Grundwasser, das die Quellen speist, weitergegeben. Hierfür sind schon in früheren Zeiten viele und unwiderlegte Beweise gesammelt worden.

Bei Versuchen in der Schweiz, die H. Burger 1934 veröffentlichte, fand man im „Rappengraben", dessen Einzugsgebiet nur zu einem Drittel bewaldet war, bei Niederschlägen nach nasser Witterung und bei der hochwassergefährlichen Schneeschmelze den maximalen Wasserstand „fast ausnahmslos 30—50 und mehr Prozent höher" als im vergleichbaren „Sperbelgraben" mit seinem völlig bewaldeten Einzugsgebiet.

Man hört hier bisweilen den Einwand, der Wald verbrauche doch selbst ungeheure Mengen von Wasser durch die Verdunstung von Blättern und Nadeln. Diese Tatsache stimmt und ist zugleich die Ursache einer Klimaverbesserung. Aber entscheidend ist hier, ob die Verbesserung im Wasserhaushalt des Bodens oder der vergrößerte Wasserverbrauch des Waldes den Ausschlag gibt. Das hängt vom Großklima des Landes ab. Im deutschen Klima überwiegt bei ausreichenden, zum Teil ergiebigen Niederschlägen die Verbesserung des Wasserhaushalts den erhöhten Wasserverbrauch.

(Fortsetzung folgt)

Schmucke Kapellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

Von Studienrat Deibele

Die Rehnenhofkapelle

Es ist auffallend, wie wenig die Rehnenhofkapelle bekannt ist. Hart an den Abbruch der Schwarz-Jura-Tafel gedrückt, erhebt sich das kleine Heiligtum, von zwei mächtigen Linden beschattet. Es ist nur eine schlichte Hofkapelle, die keinerlei Anspruch auf Kunst erhebt, die aber überaus reizend in die Landschaft hineingesetzt ist. In der Ferne grüßen die Albberge; im Vordergrund schiebt sich der Ostrand von Gmünd immer weiter in das Grün des Remstales vor, während zu unseren Füßen der liebliche Wiesengrund der „Kleinen Schweiz" sich ausbreitet. Eine Tafel im Innern der Kapelle erzählt die Geschichte dieses Platzes. Johann Georg Abele und seine Ehefrau Katharina erbauten 1801 die Kapelle zu Ehren der heiligsten Dreifaltigkeit und der schmerzhaften Mutter Maria zum Danke dafür, daß der Rehnenhof von der Maul- und Klauenseuche verschont blieb. Die Inschrift ist unterzeichnet mit: „der Enkel Ulrich Schleicher, Mesner zu Oberbettringen, und die Enkelin Anna Schleicher." Dieser Ulrich Schleicher war einst weitbekannt. Er verbrachte einen großen Teil seines Lebens auf Wallfahrten. Als „Mesmers Ure" ist er in Oberbettringen heute noch nicht vergessen.

Eine zweite Inschrift erzählt, daß die Bildwerke der Kapelle von Gotteszell stammen sollen. Dabei steht die Jahrzahl 1786. Es ist nur nicht ersichtlich, was Gotteszell gerade 1786 veranlaßt haben sollte, diese Bildwerke abzutreten. Eher wäre verständlich, daß sie nach der Aufhebung des Klosters (1802) hierhergekommen sind. Nach Gotteszell weist auch ein Bild des Wallfahrtsortes Zell in Oesterreich. Auf diesem Bilde steht: dieses Bild „kam anno 1609 ins Nonnenkloster Gotteszell. Zum drittenmal war jetzt dieses Dominikanerinnenkloster abgebrannt". Die Zierde der Kapelle bildet eine sehr schöne Pieta, also Christus im Schoße seiner Mutter, das beliebteste Motiv in den Kapellen unserer Gegend. Dieses Werk ist sicherlich viel früher anzusetzen als der Bau der Kapelle. Zu beiden Seiten stehen Sankt Georg und Sankt Katharina, die Namenspatrone der Stifter. Das übrige Bildwerk (Dreifaltigkeit, St. Patrizius und Christus im Kerker) ist recht anspruchslos. Das Kapellchen verdient schon seiner entzückenden Lage wegen besser bekannt zu werden.

Die Kapelle zur Schmerzhaften Mutter in Mögglingen

Eine kleine offene Kapelle zur Schmerzhaften Mutter steht an der Straße von Mögglingen nach Lautern, einige hundert Meter außerhalb des Dorfes. Ueber dem Eingang steht zu lesen: gestiftet 1864 von Josef Großmann. Zu dieser Jahreszahl will aber weder der Bau, noch weniger die Ausrüstung der Kapelle stimmen. Alles weist noch auf den ausgehenden Barock um das Jahr 1780. Das Altärchen, eine bescheidene Arbeit, hat als Mittelstück unter einem Baldachin die Schmerzhafte Mutter, ihr zur Seite zwei Heilige. Nach Norden ist die Kapelle durch ein schönes Gitter abgeschlossen.

Haben viele dieser Kapellen oft auch keinen Kunstwert, so gehören sie doch zu unserer Landschaft und sind mit dieser nicht selten überaus stimmungsvoll verwachsen.

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 335 **Schwäbisch Gmünd, Samstag, 17. November 1951** **Preis 10 Pfg.**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Gewerbliche Ausweise

Verlängerung ihrer Geltungsdauer

Gewerbelegitimationskarten und Wandergewerbescheine, die noch einwandfrei, d. h. sauber und gut lesbar sind, können für das Kalenderjahr 1952 verlängert werden. Entsprechende Anträge können sofort schriftlich, jedoch ohne besonderes Formular, von den Inhabern in der Stadt Schwäbisch Gmünd beim Amt für öffentliche Ordnung — in den übrigen Orten beim zuständigen Bürgermeisteramt eingereicht werden. Bei Anträgen, die erst nach dem 15. 12. 51 eingereicht werden, besteht die Möglichkeit, daß die Ausweise nach dem 1. 1. 52 nicht sofort verlängert werden können, sondern die Erledigung sich etwas verzögert.

Verschmutzte, beschädigte oder unübersichtlich gewordene Ausweise dürfen nicht verlängert werden. Für solche können Neuausfertigungen beantragt werden. Legitimationskarten und Wandergewerbescheine, für die keine Verlängerung beantragt oder erteilt wird, werden nach dem 31. 12. 51 ungültig.

Bürgermeisteramt Schwäbisch Gmünd
Landratsamt

Auszahlung der Lehrlingsbeihilfen

nach dem Soforthilfegesetz

Für die in der Stadt Schwäbisch Gmünd wohnenden Empfänger von Lehrlingsbeihilfen findet die Auszahlung bei der Kasse des Kreisverbands Schwäbisch Gmünd, Uferstr. 6, am **Dienstag 20. November von 9—11 Uhr** statt. Zur Auszahlung sind folgende Ausweise notwendig und es wird gebeten, diese mitzubringen:

1. Zuerkennung der Lehrlingsbeihilfe
2. Kennkarte
3. eine Bescheinigung des Lehrherrn über das Fortbestehen des Lehrverhältnisses
4. für den Fall der Arbeitslosigkeit des Unterhaltspflichtigen die Kontrollkarte des Arbeitsamtes.

Wer nicht selbst kommen kann, wird gebeten, dem von ihm Beauftragten eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.

Die Beihilfeempfänger werden auf die Verpflichtung hingewiesen, jede Aenderung in ihren Einkommensverhältnissen, die sich zu ihren Gunsten auswirkt, sowie die Beendigung oder den Abbruch der Lehrlingsausbildung unverzüglich dem Amt für Soforthilfe mitzuteilen.

Amt für Soforthilfe

Wer sind die Eigentümer?

Folgende Gegenstände wurden aus noch von der Besatzungsmacht beschlagnahmten Häusern freigegeben:

Ein Vitrinen-Aufsatz, Teil einer Vitrine, ein Küchentisch, 2 Tische, rund, 1 kleiner Tisch, 1 Sekretär, 2 Sofas, 2 Couches, 1 Schrank, eintürig, 2 eiserne Bettstellen mit Sprungfedermatratzen, 2 Kinderbettstellen mit Sprungfedermatratzen, 1 Bettrost, rot/rosa, 1 Holzbettstelle mit Sprungfedermatratze, 3 Matratzenschoner, 1 dreiteilige Matratze, grau/weiß, vier einzelne Matratzenteile, Seegras, 8 verschiedene Kopfkeile, 3 verschiedene Nachttischchen, 1 Polstersessel, 1 Polstersessel, ausziehbar, 5 verschiedene Schreibtischsessel, 4 Korbsessel, 5 einf. Stühle, drei verschiedene Bodenteppiche, ca. $2\frac{1}{2} \times 3\frac{1}{2}$ m, 5 Läufer, 1 Eiskasten, 3 kleine Bilder (Druck), 1 Stehlampe, Gestell Holz, schwarz, vier Tischlampen, eine Klavierlampe, Metall, 2 Lampenschirme, Papier, 1 Miniatur-Servierbrett, 1 Porzellan-Figur, 1 Schreibzeug, 1 Nudelbrett, ein kleines Federkissen, zwei kleine Wollkissen, ein Sitzkissen, Einzelteile von 4 Stühlen, Einzelteile von Blumenständer.

Personen, die glauben, auf vorstehende Möbelstücke Eigentumsansprüche zu haben, werden zu einer Besichtigung am Montag, den 19. November 1951, in der Zeit von 14 bis 15 Uhr (vor der Schießtalwirtschaft, Schießtalstraße 18) aufgefordert.

Ansprüche auf diese Gegenstände müssen bis spätestens 28. 11. 1951 schriftlich geltend gemacht sein. Nach diesem Zeitpunkt werden die Gegenstände, auf die kein Eigentumsanspruch erhoben würde, der vorgeschriebenen Verwertung zugeführt.

Amt für Besatzungsleistungen

Gesamtschaden 20 000 DM

Nach der Verkehrsunfallstatistik für den Landkreis Schwäbisch Gmünd (einschließlich Stadt Schwäbisch Gmünd) waren im Monat Oktober bei einer Gesamtschadenssumme von 20 442.— DM 13 mittlere und 59 leichte Verkehrsunfälle zu verzeichnen. Hierbei wurden insgesamt 40 Personen verletzt.

Kreisverordnung

zur Bekämpfung der Maul- u. Klauenseuche, vgl. Amtsblatt Nr. 328. Es besteht erneut Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß alle Gemeinden des Kreises Schwäbisch Gmünd z. Zt. in eine 15-km-Schutzzone gehören. Das im Amtsblatt Nr. 328 vom 29. 9. 51 ausgesprochene Verbot des Handelns mit Klauenvieh (Ankauf und Verkauf ohne vorgängige Bestellung) gilt daher für das ganze Kreisgebiet. Die Viehhändler werden auf dieses Verbot ganz besonders hingewiesen.

Landratsamt

Die Maul- und Klauenseuche

ist in dem Gehöft des Landwirts Gottlieb Knödler, Leineckmühle, Gemeinde Pfahlbronn, neu ausgebrochen.

A) **Sperrgebiet:** Leineckhof.

B) **Beobachtungsgebiet:** Von der Gemeinde Pfahlbronn: Mutterort Pfahlbronn, Höldis, Brend, Voggenberg, Buchengehrener Mühle, ferner die Gemeinde Alfdorf.

C) **In den 15-km-Umkreis fallen:**
1. Alle Gemeinden des Kreises Schwäbisch Gmünd liegen bereits in dem 15-km-Raum anderer Seuchengebiete.
2. **Kreis Backnang:** Von der Kreisgrenze bis zu den Gemeinden Wengen, Reippertsberg, Honkling, Mettelberg, Waldenweiler, Lutzenberg, Kallenberg.
3. **Kreis Waiblingen:** Rudersberg, Steinenberg, Miedelsbach, Haubersbronn, Schornbach, Ober- und Unterurbach, Plüderhausen.
4. **Kreis Göppingen:** Adelberg, Börtlingen, Wäschenbeuren, Oberwälden, Rechberghausen, Hohenstaufen, Ottenbach.

Bezüglich der besonderen Maßregeln, die zu ergreifen sind, wird auf das Kreisamtsblatt Nr. 327/51 verwiesen. Sie sind sofort ortsüblich bekanntzumachen. **Die Durchführung ist von den Polizeiorganen zu überwachen.**

Im Kreis Schwäbisch Gmünd bestehen nunmehr folgende Seuchenherde: Gemeinde Weiler i. d. B., Waldstetten, Buch Gde. Heubach, Stollenhöfle Gde. Rechberg, Wustenriet Gde. Großdeinbach, Leineckmühle Gde. Pfahlbronn.

Im Kreis Göppingen ist die Seuche bei Landwirt Bidlingmaier in Wiesensteig **neu** ausgebrochen. Der Ort Wiesensteig ist zum Sperrbezirk erklärt.

*

In Württemberg-Hohenzollern bestehen folgende Seuchenherde:

Kreis Biberach: Gemeinde Albertsweiler, Stadtgem. Biberach, Untersulmetingen, Stetten, Baustetten, Stadtgem. Laupheim, Gemeinde Walpertshofen, Obersulmetingen, Aufhofen, Achstetten.

Kreis Ehingen: Gemeinden Uigendorf, Donaurieden, Gamerschwang, Emerkingen, Unterwachingen.

Kreis Saulgau: Gem. Möhringen, Buchau.
Kreis Münsingen: Gemeinde Pfrohnstetten.
Kreis Hechingen: Stadtgemeinde Hechingen.
Kreis Horb: Gemeinde Eutingen.

Erlöschen der Maul- und Klauenseuche

Nach Durchführung der Schlußdesinfektion wird im Einvernehmen mit der Regierungsveterinärratstelle Schwäbisch Gmünd die Maul- und Klauenseuche in nachfolgenden Gehöften als erloschen erklärt:

1. Friedrich Läpple, Haselbach Gde. Alfdorf
2. Wilhelm Martin, August Krieger, Gebhard Herkommer, Josef Wiedmann, Josef Barth, Alois Wahl, Gebhard Krieger, Josef Abele, sämtl. in Waldstetten.

Der seitherige Sperrbezirk Haselbach wird nunmehr dem Beobachtungsgebiet Alfdorf zugeschlagen. Auf Grund der noch bestehenden Seuchenherde ändert sich in den sonstigen bekannten Sperrzonen nichts.

Die bürgerkundliche Ecke

Wir setzen das Kapitel „Gemeindeaufsicht“ fort.

Mittel der Staatsaufsicht

Unterläßt es die Gemeinde, Entschließungen zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung einer der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtung erforderlich sind, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt. Sie hat dabei den Inhalt der Entschließung oder Anordnung im einzelnen zu bezeichnen. Um der Aufsichtsbehörde ein Recht zum Eingreifen zu geben, muß die Gemeinde es versäumt haben, solche Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung einer der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtung notwendig gewesen wären. Gesetz in diesem Sinne ist jede Rechtsnorm, also auch die Rechtsverordnung und Satzung. Unter den gesetzlichen Verpflichtungen sind nur solche öffentlich rechtlicher Art zu verstehen. Privatrechtliche Verpflichtungen müssen von den Beteiligten auf gerichtlichem Wege geltend gemacht werden.

Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen. Diese sog. Ersatzvornahme hat ausschließlich subsidiäre Bedeutung. Die Aufsichtsbehörde kann zu einer Ersatzvornahme erst schreiten, wenn sie zuvor eine Anordnung nach den §§ 108 bis 110 DGOA. erlassen hat und die Gemeinde dieser Anordnung nicht nachgekommen ist. Die Ersatzvornahme dient also zur Durchführung einer Anordnung nach den §§ 108 bis 110 DGOA. Sie besteht darin, daß die Aufsichtsbehörde die vorausgegangenen, von der Gemeinde nicht durchgeführten Anordnungen an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführt oder einen Dritten damit beauftragt. Die Aufsichtsbehörde tritt dabei in die Rechtsstellung der Gemeinde ein und wird bei ihren Handlungen gesetzlicher Vertreter der Gemeinde. In dieser Eigenschaft kann sie alle Verwaltungs- und Rechtshandlungen mit Wirkung für und gegen die Gemeinde vornehmen. Aus solchen Maßnahmen entstehen für die Gemeinden die gleichen Rechtswirkungen, wie wenn sie von ihren verfassungsmäßigen Organen vorgenommen worden wären Auch die sog. Zwangsetatisierung fällt hierunter.

Als schärfstes Mittel der Staatsaufsicht kennt die DGOA. die Einsetzung eines Staatskommissars. Wenn und solange der geordnete Gang der Verwaltung der Gemeinde es erfordert und die sonstigen Mittel der Staatsaufsicht nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde auf ihre Kosten wahrnimmt. Dieses Aufsichtsmittel stellt einen tiefen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden dar und darf daher nur angewendet werden, wenn wirklich außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen. Nach Beseitigung dieses Zustandes ist die Bestellung des Beauftragten rückgängig zu machen. Bei verwahrlosten Gemeinden ist dieses Mittel oft nur noch die einzige Möglichkeit, um wieder Ordnung in der Gemeinde herzustellen. Wenn dieses Aufsichtsmittel bisher nur in den seltensten Ausnahmefällen zur Anwendung gekommen ist, so beweist dies die gute Verfassung, in der sich die Selbstverwaltung unserer Gemeinden befindet.

Andere Behörden und Stellen als die Gemeindeaufsichtsbehörden sind zu Eingriffen in die Gemeindeverwaltung nicht befugt. Die Zwangsmittel der DGOA. stehen also nur den Kommunalaufsichtsbehörden zur Verfügung. Ist es geboten, gesetzlich begründete Weisungen anderer Behörden zwangsweise durchzusetzen, so haben sie sich an die zuständige

Aerztl. Sonntagsdienst am 18. November

Dr. Stirmlinger, Uferstraße 71, Ruf 2860
Obere Apotheke, Marktplatz, Ruf 2718
Mittwoch nachmittag: Obere Apotheke und Mohrenapotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Murthum, Stadttierarzt Heubach, **Adlerstraße 42, Ruf: Heubach 119**

Gemeindeaufsichtsbehörde zu wenden. (Einheit der Kommunalaufsicht).

In diesem Zusammenhang ist noch zu bemerken, daß Ansprüche der Gemeinde gegen den Bürgermeister von der Aufsichtsbehörde geltend zu machen sind. Verträge des Bürgermeisters mit der Gemeinde bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, daß es sich um Verträge nach feststehendem Tarif handelt.

Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinde wegen einer Geldforderung bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde. Ein Konkursverfahren über das Vermögen der Gemeinde findet nicht statt.

V. Der Rechtsschutz der Gemeinden

Die Gemeinde kann gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde erheben. Ueber die Beschwerde entscheidet die nächsthöhere Aufsichtsbehörde. Gegen die ablehnende Entscheidung ist die Anrufung der Verwaltungsgerichte zulässig. Die Anrufung kann nur darauf gestützt werden, daß die Verfügung gesetzwidrig sei und die Gemeinde beeinträchtige. Die DGO. von 1935 hatte den Rechtsschutz der Gemeinden stark eingeschränkt. Eine verwaltungsgerichtliche Klage war nicht mehr vorgesehen. Sie kannte nur das Beschwerdeverfahren. Da es sich bei der nächsthöheren Aufsichtsbehörde jedoch wiederum um eine staatliche Verwaltungsbehörde handelte, hat der Staat über die erhobene Beschwerde praktisch in eigener Sache entschieden. Demgegenüber eröffnet nunmehr die DGOA. und das VGG. von 1946 wieder die Möglichkeit des verwaltungsgerichtlichen Schutzes bei rechtswidrigen Eingriffen des Staats in die Rechte der kommunalen Selbstverwaltung. Das verfassungsmäßig gewährleistete, vor den Verwaltungsgerichten klagbare Recht der Gemeinden auf Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten ist geeignet, eine Form der gemeindlichen Selbstverwaltung zu schaffen, die es versteht, das Interesse des Gemeindebürgers an dem kommunalpolitischen Geschehen seiner Gemeinde wachzurufen und ihn davon zu überzeugen, daß es hierbei letzten Endes um seine eigene Sache geht.

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Handelsregistereintragungen

(Angaben in ( ) ohne Gewähr)

Neueintragungen, Abt. A:

Nr. 342 — 17. 10. 1951: Firma Hübner & Richter in Schwäbisch Gmünd. Offene Handelsgesellschaft. Persönlich haftende Gesellschafter: Kamilla Hübner geb. Wabersich, Glaswarenerzeugers-Witwe, Wilhelm Richter, Glaswarenerzeuger, beide in Schwäbisch Gmünd. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1951 begonnen. (Geschäftszweig: Erzeugung von Glaswaren, Geschäftsräume: Schindelackerweg, Schwäbisch Gmünd).

Nr. 343 — 31. 10. 1951: Dr. Eßwein & Co. Conserv. Salz Fabrik-Gewürzmühle in Schwäbisch Gmünd. Offene Handelsgesellschaft. Persönlich haftende Gesellschafter: Friedrich Renz, Kaufmann in Schwäbisch Gmünd, Dr. Alfred Eßwein, Apotheker und Chemiker in Schwäbisch Gmünd. Die Gesellschaft hat am 1. Oktober 1951 begonnen. (Geschäftszweig: Herstellung und Vertrieb von Gewürzen; Geschäftsräume: Schwäbisch Gmünd, Hirschbrunnenweg).

Vereinsregister

Neu

Nr. 236 — 30. 10. 1951: Verkehrsverein Schwäbisch Gmünd e. V. Sitz: Schwäbisch Gmünd.

Nr. 237 — 31. 10. 1951: Reit- und Fahrverein Schwäbisch Gmünd e. V. Sitz: Schwäbisch Gmünd.

Veränderungen

Nr. 72 — 30. 10. 1951: Verein für die Probier- und Forschungsanstalt für Edellmetalle in Gmünd, Sitz: Gmünd. Der Name wurde geändert in: Verein für das Forschungsinstitut und Probieramt für Edelmetalle Schwäbisch Gmünd e. V. Sitz: Schwäbisch Gmünd.

Ev. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag, 18. November 1951 (Opfer für das kirchliche Hilfswerk): 8.15 Uhr Gemeindehaus (Hühn); 9.30 Uhr Augustinuskirche (Teufel); 10 Uhr Friedensschule (Hühn); 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst.

Schülergottesdienst: Gemeindehaus, Dienstag, 7.45 Uhr Grundschule; Augustinuskirche, Dienstag, 8.00 Uhr Oberschulen; Donnerstag, 7.30 Uhr Volksschule, Kl. 5—8.

Mittwoch, 21. November, Bußtag: 19.30 Uhr Augustinuskirche (Hühn) anschl. Hl. Abendmahl.

Sonntag, 18. November: 9 Uhr Straßdorf, Alte Kirche; 10 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle; 15 Uhr Rechberg, Betsaal (Rümelin).

Die Beschäftigungslage in den einzelnen Wirtschaftszweigen

des Kreises Schwäbisch Gmünd

In der Metallindustrie ist die Beschäftigungslage trotz der bestehenden Rohmaterialschwierigkeiten befriedigend. Die Vermittlungen von Arbeitskräften, vorzugsweise von Facharbeitern, haben wieder zugenommen. Der Bedarf an Elektro-Schweißern konnte sogar nicht voll vom Arbeitsamt gedeckt werden.

Auch die Uhrenfabriken, die sich organisch und konstant weiterentwickeln, waren für männliche und weibliche Kräfte aufnahmefähig. Die in Leinzell seit einigen Jahren bestehende Wirknadelfabrik vergrößert sich ständig und kann laufend neue Arbeitnehmer einstellen.

Der Edelmetallindustrie konnten zahlreiche Gold- u. Silberschmiede, Fasser u. Schleifer vermittelt werden. Der Bedarf an Werkzeugmachern konnte nicht restlos gedeckt werden.

Die Gablonzer Schmuckwarenbetriebe sind nach wie vor gut beschäftigt und als Devisenbringer und Steuerzahler recht beachtlich im Kreisgebiet geworden. Die von den Betrieben angeforderten Rohgürtler konnten auch im zwischenbezirklichen Vermittlungs-Ausgleich nur teilweise beschafft werden.

Auch die Glasindustrie ist sehr gut beschäftigt. Die Cäcilienhütte hat für die Glasproduktion ihres neuen Schmelzofens zahlreiche Anlern- und Hilfskräfte eingestellt. Weitere Fachkräfte sollen der Hütte im Rahmen der Umsiedlungsaktion 1951 von auswärts zugeführt werden.

Die Lage der Textil- und Bekleidungsindustrie hat sich nach einer zeitweisen Auftrags-Stockung wesentlich gebessert. Die Trikot- und Strickwarenfabriken sind wieder zur Vollarbeit übergegangen und haben neue weibliche Arbeitskräfte eingestellt. Die Heubacher großen Miederfabriken sind vollbeschäftigt und konnten vorzugsweise schulentlassene Mädchen als Anlernkräfte aufnehmen. Die große Gmünder Mantel- und Anzug-Konfektionsfabrik hat laufend Bedarf an guten Motor-Näherinnen und ist nach wie vor gut beschäftigt. Eine ständige Aufwärtsentwicklung kann auch die seit 1945 in Heuchlingen bestehende Regenschutz- und Sportbekleidungsfabrik aufweisen, die sich ständig vergrößert und es verstanden hat, sich mit ihren Erzeugnissen jeweils dem Geschmack und Bedarf des Publikums anzupassen.

Die holzverarbeitenden Betriebe haben zahlreiche Arbeitskräfte einstellen können. Gute Vermittlungsmöglichkeiten bestehen nach wie vor für Schreiner und gelernte Polierer. Bedenklich ist, daß die Holzvorräte bei den einzelnen Firmen immer mehr schwinden. Die Auffüllung der Lager in dem durch die Produktion bedingten Ausmaß ist kaum möglich. Einige Sägewerke haben trotz guter Auftragslage Arbeitskräfte infolge Holzmangels entlassen müssen. Auch über das beständige Steigen der Holzpreise wird geklagt.

In der Nahrungsmittelbranche hat sich die Auftragslage gebessert, so daß Arbeitskräfte neu eingestellt werden konnten. Die Nachfrage nach jungen Bäckern und Metzgern ist unverändert groß; berufsfremd beschäftigte Handwerker dieser Art sind nur in Ausnahmefällen zu bewegen, in ihren erlernten Beruf zurückzukehren.

Im Baugewerbe hat die gute Witterung die Fortführung laufender und die Inangriffnahme neuer Bauvorhaben sehr begünstigt. Die Vermittlungstätigkeit für Baufach- und Hilfsarbeiter war daher sehr rege. Der Bedarf an Malern und Gipsern konnte nicht voll befriedigt werden.

Hauswirtschaft. Die Vermittlungstätigkeit für Hausgehilfinnen war wieder sehr lebhaft. Die offenen Stellen in den Haushaltungen sind auffallend zurückgegangen und haben den niedersten Stand des Jahres erreicht. Der arbeitsuchende Personenkreis setzt sich zur Hälfte aus Bauerntöchtern, die über den Winter in städtischen Haushalten tätig sein wollen, und zur anderen Hälfte aus Stellenwechslern zusammen, die den Oktober als letzten Termin für eine gute Stelle vor Weihnachten nützen wollen.

In den Angestelltenberufen ist die Vermittlungstätigkeit f. Stenotypistinnen, Buchhalterinnen und junge Lebensmittel-Verkäuferinnen gut; auch männliche Führungskräfte werden gesucht.

Dr. D.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Montag 19. November: Prof. Dr. v. Glasenapp, 2. Vortrag: „Begegnungen mit Mahatma Gandhi", 20 Uhr Lehrerbildungsanstalt. — Dienstag 20. November: Dr. Härlen, Die großen russischen Dichter, 3. Abend: Iwan Turgenjew, 20 Uhr Sekretariat. — Donnerstag 22. November: Jürgen Uhde, Stuttgart, Zeiten und Stile in der Klaviermusik, 2. Abend: Aus Bachs Klaviermusik und eine Händelsuite, 20 Uhr Lehrerbildungsanstalt. — Die Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung: W. Reibel, stv. Landesbezirksvorsitzender des DGB, spricht über „Die Gewerkschaften heute", 19.30 Uhr im Saal des „Weißen Ochsen".

Zweigstelle Heubach. Am Montag 19. November spricht Museumsdirektor a. D. Dr. W. Pessler über „Volkskunst in Europa" mit Lichtbildern um 20 Uhr im Schulhaus.

Zweigstelle Waldstetten. Donnerstag 22. November spricht Carl Lachenmann, Schnait, über: „Schwäbisches Land und schwäbische Leute" mit Lichtbildern um 20 Uhr im Gasthaus „Hirsch".

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.
Sprechstunden der Berufsberatung: täglich von 8—12 Uhr; außer dienstags und freitags, jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Stellenangebote

männlich

4 Maschinenschlosser mit langjähriger Erfahrung
1 Hobler
2 Bohrwerksdreher
2 Elektroschweißer
1 Karosserieflaschner
1 Messingschleifer
2 Goldschmiede, nur Schwerbeschädigte
2 Gablonzer Rohgürtler, davon 1 Schwerbeschädigter
1 Silbergraveur für Flachstich
2 Kelchglasmacher
2 Kölbelmacher
1 Porzellanmaler nach Plüderhausen
1 Modellschreiner
3 Uniformschneider nach Waiblingen
2 jüngere Schneider mit abgeschlossener Lehre
2 Damenschneider für Modellmäntel
1 jüngerer Bäcker
1 Friseur nach Schwäbisch Gmünd
1 Friseur nach Plüderhausen
1 Bauschreiner
1 Maler, nur Schwerbeschädigter
1 Elektriker, muß Schwerbeschädigter sein
1 Kraftfahrer, nur Schwerbeschädigter
1 Apotheker für dental-pharmazeutische Abteilung
1 jüngerer Lebensmittelverkäufer
2 Bautechniker
1 Reisender für Textilgroßhandlung
mehrere Landarbeiter

weiblich

1 Buchhalterin nach Heubach
1 Köchin, die nicht unbedingt gelernte Köchin sein muß
3 Küchenhilfen
2 perf. Bedienungen ohne Wohnung
1 perf. Hausgehilfin
2 Maschinenpoliererinnen, davon eine halbtags
1 Goldpoliererin
1 Schneiderin für Strickwarenbetrieb zum Zuschneiden
1 Korsettnäherin für Maßmiederfabrik n. Lustdorf/Baden mit Wohnung, muß 30 Kräfte anleiten und beaufsichtigen
1 Friseuse mit Wohnung
mehrere Landarbeiterinnen

Es suchen Arbeit oder wollen sich verändern

Eine Anzahl Schreiner in ungekündigter Stellung
1 jüngerer Polsterer
2 Konditoren
1 Koch
1 Stellmacher
mehrere Schuhmacher
1 Tapeziermeister
1 Wirkmeister
2 Handweber
einige 14—16jährige Hilfsarbeiter
einige Schneider f. Groß- u. Kleinstücke
1 guter Elektriker
1 Galvaniseur
1 Handformer
1 Beizer und Polierer
2 Dreher
Gelegenheitsarbeiter
Mehrere gute Buchhalter, und kaufmänn. Angestellte, darunter
2 Auslandskorrespondenten
1 Vermessungs-Ingenieur
1 Ingenieur der Autobranche
1 gut ausgebildete kaufmänn. Kraft aus der Schmuckwarenbranche sucht Vertrauensstellung in einem kleineren bis mittleren Schmuckwarenbetrieb, z. Zt. in ungekündigter Stellung
3 Stenotypistinnen mit guten englischen Sprachkenntnissen möchten ihren Arbeitsplatz verändern

Offene Lehrstellen f. männl. Berufe:

Gürtler, Schmiede, Hohlglasschleifer, Schreiner, Bäcker, Metzger, Silberschmiede, Guillocheure, Müller, Küfer, Gärtner

Offene Lehrstellen f. weibl. Berufe:

Polisseusen, 1 Herrenschneiderin, 1 Verkäuferin

Ueber die Stellenangebote und -gesuche geben die zuständigen Vermittlungsstellen nähere Auskunft.

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Das Wohnungsamt teilt mit:

Wohnraumvermietung

Das Vermieten von Wohnraum, auch von möblierten Zimmern, bedarf nach wie vor der Genehmigung des Wohnungsamtes. Wer Wohnraum, auch möblierte Zimmer, ohne Genehmigung des Wohnungsamtes an Wohnungsuchende zur Verfügung stellt, hat mit einer Geldstrafe bis zu 1000 DM zu rechnen. Ferner wird der Wohnraum zwangsweise von dem widerrechtlichen Mieter geräumt und einem Wohnungsuchenden zugewiesen. Dabei werden auch die Wohnungsverhältnisse im übrigen überprüft werden.

Schwäbisch Gmünd, den 13. 11. 1951

Wohnungsamt

Neuerungen im Stadtbad

Im hiesigen Stadtbad ist jetzt ein Stangerbad und ein Pulsator für Unterwassermassage eingerichtet.

Wir empfehlen diese Einrichtung allen Kranken und Gesunden unserer Stadt. Preis DM 4.— und DM 3.—.

Schwäbisch Gmünd, 14. November 1951

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd

Weingesetz beachten!

Es besteht Veranlassung, auch in diesem Jahr auf die Bestimmungen des Weingesetzes hinzuweisen.

1. Nach § 3 des Weingesetzes in Verbindung mit der Württ. Vollz.Verfügung ist die Zuckerung dem Bürgermeisteramt (Amt für öffentliche Ordnung im Gebäude des Stadtpolizeiamts, Hofstatt 7, Zimmer 12) **bis 31. 1. 1952** anzuzeigen. Es darf nur technisch reiner, nicht färbender Rüben-, Invert-, Rohr- oder Stärkezucker verwendet werden. Rohzucker (brauner Kubarohzukker) ist nicht zulässig. Die Zuckerung ist nur in der Zeit vom Beginn der Traubenlese bis zum 31. 1. des darauffolgenden Jahres gestattet.
2. Die Herstellung von sog. Haustrunk aus Rückständen durch diejenigen, die Wein, Traubenmost oder Traubenmaische gewerbsmäßig in Verkehr bringen, ist ebenfalls unter Angabe der herzustellenden Menge und zur Verarbeitung bestimmten Stoffe dem Bürgermeisteramt anzuzeigen. Hiebei kann auch Rohzucker verwendet werden.

   Die als Haustrunk hergestellten Getränke dürfen nur im eigenen Haushalt verwendet oder ohne besonderes Entgelt an die im eigenen Betrieb beschäftigten Personen zum eigenen Verbrauch abgegeben werden. Haustrunk darf weder ausgeschenkt, noch verkauft werden.
3. Nach § 19 des Weingesetzes haben Weingärtner, Wirte und Weinhändler ihre Weinbücher rechtzeitig und ordnungsgemäß zu führen und auf Verlangen jederzeit dem kontrollierenden Beamten vorzulegen.

Schwäbisch Gmünd, den 12. 11. 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Rattenbekämpfung dringlich!

Das starke Auftreten von Ratten zwingt zu nachdrücklicher Bekämpfung. Der Schaden, der alljährlich durch die Ratten verursacht wird, ist ganz beträchtlich. Ferner sind die Ratten Verbreiter menschlicher und tierischer Seuchen. Um feststellen zu können, wie groß die Rattenplage und der von den Ratten angerichtete Schaden ist, werden sämtliche Einwohner, bei denen sich Ratten zeigen, bzw. bemerkbar gemacht haben, gebeten, dies sofort dem

Amt für öffentliche Ordnung

im Gebäude des Stadtpolizeiamts, Hofstatt 7, Zimmer 12, mitzuteilen.

Auf Grund der eingegangenen Meldungen soll dann entschieden werden, ob eine allgemeine Rattenbekämpfung durchgeführt wird.

Amt für öffentliche Ordnung

Schädlingsbekämpfung im Obstbau

Der Schädlingsbekämpfung im Obstbau kommt erhöhte Bedeutung zu.

Nicht jeder Baumbesitzer betreibt sie mit der nötigen Sorgfalt. Manche Obstbaumanlagen bieten kein erfreuliches Bild. Bei etwas gutem Willen lassen sich die dürren Obstbäume, Auswüchse an den Stämmen und die verkehrsbehindernd in den Raum über den Straßen hängenden Aeste beseitigen.

Der Zweck dieser Schädlingsbekämpfung dürfte jedem Grundstücksbesitzer klar sein: Bekämpfung der Schädlinge, Beseitigung ihrer Brutstätten und Schlupfwinkel, Ermöglichung eines sicheren und ungehinderten Straßenverkehrs und Erhaltung bzw. Schaffung eines guten und schönen Landschaftsbildes.

Es wird erwartet, daß die Bekämpfungsaktion in diesem Winter ernster und umfassender durchgeführt wird. Hiezu sind die Grundstückseigentümer bzw. Pächter verpflichtet.

Im einzelnen sind in erster Linie folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die abgestorbenen oder im Absterben begriffenen (abgängigen) Obstbäume und -sträucher, ferner die Obstbäume und -sträucher, die von Krankheiten (z. B. Krebs) oder Schädlingen (z. B. Blutlaus, Borkenkäfer) so stark befallen sind, daß Bekämpfungsmaßnahmen nicht mehr zweckmäßig sind, sind zu beseitigen.
2. Die Obstbäume und -sträucher sind sachgemäß auszulichten, dürre, absterbende Aeste und Astteile, Misteln und Kirschenhexenbesen zu entfernen, sowie die Obstbäume und -sträucher von Moosen, Flechten und alter Borke zu säubern.
3. Raupennester und Fruchtmumien sind zu entfernen und sofort zu verbrennen.
4. Die Obstbäume, die übermäßig hohe Baumkronen haben, an denen die Durchführung dieser Maßnahmen nicht mehr möglich sind, sind zu entfernen.

Die Obstbaumbesitzer bzw. Pächter von Baumgrundstücken werden gebeten, zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen ihre Obstbaumanlagen in Ordnung zu bringen.

Schwäbisch Gmünd, 13. November 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 2.-13. November

Geburten: 2. Helmut, S. d. Kurt Müller, Etuimacher, Ledergasse 40; 2. Jürgen, S. d. Gerhard Skowronnek, Hilfsarbeiter, Rappenstraße 8/1; 3. Kurt, S. d. Franz Hägele, Versicherungsinsp., Spraitbach; 5. Regina, T. d. August Hieber, Lehrer, Lautern; 3. Irmgard, T. d. Hermann König, Schuhmacher, Hochstatt, Gde. Straßdorf; 6. Christel, T. d. Alfred König, Fräser, Olgastr. 38; 4. Brigitte, T. d. Karl Bernt, Heizer, Weißensteiner Str. 126; 5. Sylvia, T. d. Alois Blessing, Goldschmied, Hussenhofen; 5. Brigitte, T. d. Alfons Hieber, Schweißer, Untere Zeiselbergstraße 13; 6. Manfred, S. d. Georg Neumair, Hilfsarbeiter, Leinzell; 5. Maria, T. d. Wilhelm Günther, Landwirt, Rechberg-Bläsishof; 6. Ingeborg, T. d. Anton Sauter, Weber, Bocksgasse 35; 6. Monika, T. d. Josef Liesch, Kraftfahrer, Oberböbingen; 9. Ursula, T. d. Alfred Anders, Werkzeugmacher, Sebaldstraße 23; 7. Waltraud, T. d. Paul Uhl, Bauschlosser u. Installateur, Iggingen; 7. Anita, T. d. Anton Wendlik, Schreiner, Bartholomä; 9. Rosa, T. d. Alfons Baur, Bauer, Durlangen; 11. Ursula, T. d. Johannes Maier, Automechaniker, Ledergasse 53; 7. Matthäus, S. d. Severin Herkommer, Maurer, Weiler i. d. B.; 7. Berthold, T. d. Otto Hinderer, Hilfsarbeiter, Metzelhof Gde. Lorch; 11. Peter, S. d. Juozas Bagdonas, Schlosser, Schießtalstraße 15; 12. Willi, S. d. Wilhelm Duda, Hilfsarbeiter, Ledergasse 8; 8. Ingeborg, T. d. Josef Barth, Landwirt, Straßdorf; 9. Ulrike, T. d. Georg Schiehlen, Friseur, Böhmenkirch.

Sterbefälle: 7. Johann Franz Krejci, Ziegelarbeiter, Uferstraße 26, 65 J.; 8. Karl Josef Macura, Prokurist, Erhardstr. 36, 73 J.; 8. Anna Maier, geb. Schmalz, Hausfrau, Pfeifergasse 15, 79 J.; 9. Johanna Ebert, geb. Dorner, Hausfrau, Rechbergstr. 12, 52 J.; 10. Berta Maier, geb. Bieser, Hausfrau, Honiggasse 11, 46 J.; 11. Josef Kaup, Rentner, Ostlandstr. 5, 82 J.; 10. Wilhelmine Ramsayer, geb. Seitzer, Kalter Markt 22, 67 J.; 13. Theresia Geiger, Nenningen, 3 Monate; 13. Fridoline Blessing geb. Barthle, Rentnerin, Unterbettringen, 73 J.

Eheschließungen: 10. Julius Turzer, Maschinenbau-Ingenieur, Rinderbachergasse 23, und Ilse Mundt, Krankenschwester, Remsstr. 4; 10. Günther Schwarzer, kaufm. Angest., Sebaldplatz 5, und Anna Klinger, Kontoristin, Bismarckstr. 22; 10. Otto Bletsch, Automechaniker, Katharinenstraße 12—14, und Klara Hauser geb. Mack, Hausfrau, Katharinenstraße 12—14; 10. Paul Richard Schneider, Elektrotechniker, Klarenbergstr. 43/1, und Erika Heger, kaufm. Angest., Straßdorf; 10. Kurt Brandl, Eisendreher, Franziskanergasse 20, und Hilde Vacz, Hilfsarbeiterin, Paradiesstraße 2; 10. Alois Merk, Konstrukteur, Bismarckstr. 13, und Gabriele Margareta Heusel, Verkäuferin, Kiesäcker 6; 10. Adolf Siebeneicher, Rentner, Obere Zeiselbergstr. 11, und Elfrieda Lang, ohne Beruf, Benzingerode/Harz.

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Maul- und Klauenseuche

Auf den Hinweis des Landratsamts Schwäbisch Gmünd auf die Kreisverordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (Amtsblatt Nr. 328) und auf die Bekanntmachung des Landratsamts Schwäb. Gmünd über den derzeitigen Stand der Seuche, veröffentlicht je in der neuesten Nummer des Amtblattes für den Landkreis vom 10. 11. 51, Nr. 334, wird hiemit ausdrücklich hingewiesen. Hervorgehoben wird:

1. Daß das ausgesprochene Verbot des Handelns mit Klauenvieh (Ankauf und Verkauf ohne vorgängige Bestellung) für das ganze Kreisgebiet gilt.
2. Daß die Verbreitung der Seuche besorgniserregend ist.
3. Daß Tierbesitzer, welche die Seuche durch Selbstverschulden in ihre Viehbestände einschleppen, keinen Entschädigungsanspruch bei Tierverlusten haben.
4. Daß der geringste Verdacht sofort gemeldet werden muß und zwar in Lorch dem Stadttierarzt, dem Bürgermeisteramt oder dem Regierungsveterinärrat in Schwäb. Gmünd.

Lorch, den 13. November 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Bürgerkundliche Besprechungsabende

Am Montag 19. November 20 Uhr spreche ich im Gasthaus zur „Krone“ über „Das Land Württemberg-Baden, seine geschichtliche Entwicklung und der Erste Hauptteil seiner Verfassungsurkunde“.

Die Einwohnerschaft wird hiezu freundlich eingeladen.

Lorch, den 15. November 1951.

Bürgermeister: (gez.) **Bareiß**

Sammlung für die Kriegsgräberfürsorge

Die Sammlung für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Bezirksverband Nordwürttemberg, hat in der Stadt Lorch und in ihren Teilorten insgesamt **596 DM 89 Pf** ergeben.

Den Sammlern und den Gebern wird hiermit herzlich gedankt.

Lorch, den 13. November 1951.

Bürgermeisteramt (gez.) **Bareiß**

Volksbildungswerk Lorch

Am **Dienstag 20. November 20 Uhr** hält Museumsdirektor Dr. Wilhelm Pessler aus Hannover im Volksschulgebäude (Zimmer der Kl. 5, Eingang im Ostflügel) einen Lichtbildervortrag über „Volkskunst in Europa“.

Zu zahlreichem Besuch wird freundlich eingeladen.

Lorch, den 15. November 1951.

Bürgermeister: (gez.) **Bareiß**

Erhaltung der Anwartschaft in der Rentenversicherung

Ehemalige Versicherte in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten werden hiermit ausdrücklich auf § 4, Abs. 2, des Sozialversicherungs - Anpassungsgesetzes vom 17. 6. 1949 hingewiesen. Es heißt dort:

„Aus Beiträgen, die bis zum 31. 12. 1948 entrichtet sind, ist die Anwartschaft bis zu diesem Tage erhalten, sofern nicht der Versicherungsfall vor dem 1. 1. 1949 eingetreten ist. Für Beiträge, die für die Zeit vor dem 1. 1. 1924 entrichtet sind, gilt Satz 1 nicht, wenn bis zum 30. 11. 1948 für die Zeit nach dem 31. 12. 1923 kein Beitrag entrichtet ist.“

Es besteht also **bis zum 31. Dezember 1951** Gelegenheit, die Ansprüche aus früher entrichteten Beiträgen zur Invaliden- oder zur Angestelltenversicherung zu sichern, auch wenn die mit der Beitragsleistung erworbenen Anwartschaften an sich untergegangen sind. Die Vergünstigung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes besteht nun darin, daß die Anwartschaft aus Versicherungsbeiträgen, die in der Zeit zwischen 1. Januar 1924 und 31. Dezember 1948 entrichtet worden sind (auch wenn es sich nur um einen einzigen Beitrag handelt) als aufrechterhalten gilt, sofern der Versicherungsfall nicht schon von dem 1. 1. 1949 eingetreten ist. Selbst für vor dem 1. 1. 1924 entrichtete Versicherungsbeiträge gilt die Anwartschaft in der gleichen Weise erhalten; in diesem Falle muß allerdings die Voraussetzung erfüllt sein, daß für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 bis 30. November 1948 wenigstens 1 Beitrag gezahlt worden ist.

Zur weiteren Aufrechterhaltung der Anwartschaften muß dann in den vorgenannten Fällen der Aufrechterhaltung der Anwartschaften aus alten Beitragsleistungen vom 1. Januar 1949 an die Beitragspflicht wieder regelmäßig erfüllt werden.

Es besteht nun zum letzten Mal bis 31. Dezember 1951 die Möglichkeit, durch Beitragszahlung für 1949 die alten Ansprüche zu retten.

Weitere Auskünfte erteilt die Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung (Rathaus Zimmer 5).

Lorch, den 13. November 1951.

Bürgermeisteramt: (gez.) **Bareiß**

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag, 18. November 1951 (Opfer für das Ev. Hilfswerk): 9.30 Uhr Predigt (Eberlein); 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Töchtern; 14 Uhr Bazar der Evang. Kirchengemeinde in der Stadthalle.

Dienstag: 14.30 Uhr Frauenmittag.

Mittwoch Landesbußtag: 9.30 Uhr Predigt (Eberlein).

(Gemeinderatsbericht auf Seite 4)

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 11. Oktober 1951 (Schluß)

4. Der Bebauungsplan „Maierhof“ in seiner Beziehung zum Industriebauvorhaben der Firma Lorcher Karosseriefabrik

Das Industriebauvorhaben der Firma Lorcher Karosseriefabrik macht die endgültige Klärung der Frage notwendig, welcher Abstand mit Industriebauten gegenüber dem Friedhof eingehalten werden soll. Der Gemeinderat hat seinerzeit einen Abstand von 20 Metern für ausreichend gehalten, während das Innenministerium einen solchen von 30 Metern für notwendig hält. Auch muß geklärt werden, ob die durch Beschluß vom 9. 3. 1951 (Amtsblatt Nr. 306) herausgenommene Straße „C“ entlang des Friedhofs von Nord nach Süd führend, wieder in den Bebauungsplan aufgenommen werden soll. Vom Gemeinderat wird beschlossen:

1. Einen Abstand von 20 Metern vom Friedhof für ausreichend zu erklären.
2. Auf Grund der Empfehlung des für die Firma Lorcher Karosseriefabrik tätigen Architekten Brändle aus Stuttgart die Straße „C“ wieder in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen.

5. Instandsetzungsmaßnahmen für städt. Gebäude

a) Abortanlage beim Oberschulgebäude

Die Abortanlage beim Oberschulgebäude ist nach ihrer Beschaffenheit und nach ihrem sanitären Zustand vollständig unzureichend geworden. Dies ist auch vom Staatl. Gesundheitsamt anläßlich einer Besichtigung festgestellt worden. Es hat sich als ratsam erwiesen, das alte Abortgebäude, das zu nahe beim Schulhaus steht, abzubrechen und in größerer Entfernung ein neues zu erstellen. Der Kostenvoranschlag hierfür beläuft sich auf 6500 DM. Der Gemeinderat beschließt, die erforderlichen Mittel für den Haushaltsplan 1951 vorzusehen und die Baumaßnahmen durchzuführen.

b) Unfallverhütungsmaßnahme in der Stadthalle

Der Württ. Unfallversicherungsverband hat schon anläßlich einer Revision im Herbst 1949 beanstandet, daß die Treppe zum Schürraum des Niederdruckdampfkessels und der Laufsteg zur Kesseldecke aus Holz gefertigt sind. Zur Herstellung derartiger Podeste und Treppen müsse unverbrennliches Material verwendet werden.

Bis jetzt hat der Anstand aus finanziellen Gründen nicht behoben werden können. Der Unfallversicherungsverband mahnt immer wieder an die Behebung. Ein Sachverständigengutachten schätzt den Aufwand auf 800 DM. Es wird beschlossen, die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan 1951 vorzusehen.

c) Obere Wohnbaracke an der Beurenbergstraße

Der südliche Teil der oberen Wohnbaracke an der Beurenbergstraße ist sehr instandsetzungsbedürftig geworden. Besichtigungen haben ergeben, daß die Instandsetzung nur mit einem Aufwand von mehreren tausend Mark durchgeführt werden könnte. Der Bürgermeister schlägt vor, von der Instandsetzung abzusehen, da sich diese nicht mehr lohne. Der südliche Teil der Baracke soll daher frei gemacht werden und die dort eingemietete Familie anderweitig in der Stadt untergebracht werden. Das Wohnungsamt wird ersucht, die Umsetzung der fraglichen Familie so bald wie möglich durchzuführen. Beschluß: Dem Antrag des Bürgermeisters zu entsprechen.

6. Nachforderung des Pflastermeisters Siegfried

Durch Gemeinderatsbeschluß vom 12. 7. 1951 (Amtsbl. Nr. 321) ist dem Pflastermeister Siegfried die Kandelung der Gaisgasse unter der ausdrücklichen Bedingung übertragen worden, daß keine Nachforderungen gestellt werden dürfen. Trotzdem hat er eine solche im Gesamtbetrage von 428 DM eingereicht und sie in der Hauptsache mit unvorhergesehenem Sandbedarf begründet. Die Prüfung hat ergeben, daß die Forderung unberechtigt ist, weil der Sandbedarf im Einklang mit dem Leistungsverzeichnis steht. Außerdem hat Siegfried die Abrechnung seinerzeit unterschriftlich anerkannt und vorher schon unterschriftlich auf Nachforderungen verzichtet. Der Gemeinderat beschließt, die Nachforderung abzulehnen.

7. Städtische Farrenhaltungen

Der als Referent anwesende Stadttierarzt erörtert die verschiedenen aktuellen Probleme der städt. Regiefarrenhaltung Lorch und der Vertragsfarrenhaltungen in den Teilorten. Er begründet insbesondere seinen Vorschlag, für die Teilorte Oberkirneck, Unterkirneck und Hetzenhof statt 4 nur noch 3 Farren zu halten. Dies führe zu einer Einsparung von jährlich 600 DM Pflegegeld. Einer dieser 3 Farren soll ein sogenannter Herdbuchfarren sein, der mit Kostenbeteiligung der Züchter von Herdbuchvieh anzuschaffen wäre. Anzustreben sei, die beiden Farren in Bruck und in Strauben ins Eigentum der Stadt zu überführen. Sie könnten dann nach Eintritt der Inzuchtgefahr nach Lorch oder nach einer Pflegefarrenhaltung in den Teilorten übernommen werden, was weiter dazu führen werde, daß man nicht mehr so oft neue Farren einkaufen müsse. Beschluß:

1. Den Farren „Kustos“ in Lorch und den Farren „Hurra“ in Oberkirneck zum Schlachten zu verkaufen.
2. Mit den Züchtern in Oberkirneck, Unterkirneck und Hetzenhof eine Besprechung wegen der Haltung eines Herdbuchfarrens abzuhalten.
3. Mit den Farrenhaltern in Bruck und Strauben wegen der Erwerbung ihrer Farren durch die Stadt zu verhandeln.
4. Die Gemeinderäte Aichholz und Karl Mayer sollen neben dem Stadttierarzt als Sachverständige bei den Verhandlungen mitwirken.

8. Verpachtung der Winterschafweide

Der Bürgermeister schlägt vor, die Winterschafweiden für 1951/52 an die bisherigen Weidepächter und unter den bisherigen Bedingungen zu verpachten. Die Weidezeit soll vom 15. November 1951 bis 15. März 1951 dauern. Demzufolge erhalten:

1. Die Weide auf der Markung Lorch die beiden Schafhalter Friedrich Maier und Karl Mayer um 800 DM,
2. Die Weide Markung Oberkirneck Schafhalter Karl Mohring in Hetzenhof um 125 DM,
3. die Weide Markung Unterkirneck Schafhalter Christian Grünenwald in Unterkirneck um 125 DM,
4. die Weide Markung Hetzenhof Schafhalter Karl Mohring in Hetzenhof um 15 DM,
5. Die Weide Markung Klotzenhof Schafhalter Karl Abele in Klotzenhof um 40 DM.

Der Gemeinderat erhebt den Antrag des Bürgermeisters zum Beschluß.

9. Volksbildungswerk

Im Einvernehmen mit dem Rektorat der Volksschule wird der neu geschaffene Handarbeitsraum im Untergeschoß des Volksschulgebäudes dem Volksbildungswerk in stets widerruflicher Weise unentgeltlich zur Mitbenützung als Vortragsraum zur Verfügung gestellt. Dasselbe trifft einmal im Monat auf den regelmäßig als Wanderredner hieher kommenden Erich Bergmann aus Stuttgart zu.

10. Informationsfahrt von Reisebüroleitern

Der Gebietsausschuß „Schwäbische Alb-Staufe land“, Sitz in Schwäbisch Gmünd, bittet u Mitbeteiligung, insbesondere in finanzieller Hi sicht, an einem Empfangsprogramm für 6 Reise büroleiter aus Nordrhein-Westfalen. Im Hi blick auf unbefriedigende Erfahrungen m einem ähnlichen Empfang im Frühjahr hält d der Gemeinderat nicht für lohnenswert, daß d Stadt Lorch sich an der Sache beteiligt. Er ve mag nicht einzusehen, daß die Teilnehmer d Informationsfahrt sich grundsätzlich von d besuchten Städten und Gemeinden verpfleg ließen. Ein Redner weist darauf hin, daß d Mitglieder des Gemeinderats Lorch sich bei In formationsfahrten auch selber verhielten. De Antrag des Gebietsausschusses kann desha nicht entsprochen werden.

Was verdanken wir alles dem Walde?

(Fortsetzung)

Der Wald schützt einerseits den Boden vor der Auswaschung und verhütet andererseits Verschlammung, Übersandung u. Vermurung

Bei heftigen Regengüssen, wie sie bei Gewittern häufig auftreten, wird der Boden des unbewaldeten Freilandes aufs stärkste beansprucht. Der freie Boden ist rasch überschwemmt, das Wasser sammelt sich in Rinnsalen, aus den Rinnsalen werden Bäche. Es bilden sich Oberflächenströme. Die Erde, der Sand kommen in Bewegung und werden fortgetragen. Die feinsten und wertvollsten Teile werden zuerst ausgewaschen. An Hängen können die vollgesogenen Erdmassen als Ganzes in Bewegung geraten. Die fortgetragene Bodensubstanz aber wird an anderen Stellen in großen Mengen abgelagert. Es gibt Verschlammungen oder Versandungen.

Der Wald aber bricht schon im Kronenraum die Kraft solcher niederrauschenden Wassermengen und saugt wie ein Schwamm den Überschuß auf. Jedes das Freiland unterbrechende Waldstück mindert die Menge und die Wucht solcher erodierenden Wassermassen. Man darf auch die ausspülende Wirkung der normalen Regenfälle auf großen unbestockten Flächen nicht unbeachtet lassen, zumindestens nicht in den niederschlagsreichen Hochlagen unserer Mittelgebirge, die noch landwirtschaftlich genutzt sind. Im Hochgebirge gewinnen diese Vorgänge eine besondere Bedeutung. Die energiestarken Wasser nehmen nicht nur Schlamm und Sand, sondern auch Steine mit sich und vermuren Boden, Aecker und Siedlungen. Wo die Entwaldung die Gefahren der Wildbäche steigert, muß ihnen unter großem Kostenaufwand durch die Wildbachverbauung begegnet werden.

Im Hochgebirge ist der Wald der beste Lawinenschutz

Und zwar muß es hier der geschlossene, dichte Hochwald sein. Schütterer Hochwald kann von Lawinen durchfahren werden. Dichter Hochwald, besonders mit reichlich Unterholz, bietet vorzüglich Sicherheit gegen Lawinenbildung. Daher wird Hochwald im Gebirge mit größter Schonung erhalten.

Der Wald schützt den Boden vor der Verwehung durch Wind und Sturm

Aus täglicher Erfahrung wissen wir, daß der Wald Windschutz gewährt. „In die Geduld kommen“, sagt so anschaulich der Bewohner der windumbrausten Erzgebirgshöhen, wenn er in den Windschutz des Waldes eintritt.

Der Windschutz bedeutet für die dem Walde benachbarten Felder zunächst eine Herabsetzung der Verdunstung des Bodens und der Pflanzen. Denn die verdunstete Wassermenge steigt sehr stark an mit zunehmender Windgeschwindigkeit. Das macht sich keineswegs bloß in Trockenzeiten bemerkbar. Auch bei kühlem und feuchtem Wetter bleibt der Wasservorrat des Bodens geschont. Es bleiben Reserven für die Dürrezeiten.

Trockener Boden ist bei zunehmender Windstärke der Ausblasung und Verwehung ausgesetzt. Und zwar fallen ihnen, wie bei der Auswaschung, zuerst die feinsten, und das sind die wertvollsten Bestandteile, zum Opfe Der ungehemmte Wind trägt schließlich Er und Sand, unter Umständen das darin g borgene Saatgut mit sich fort. Die Wurze der Pflanzen werden freigeblasen, Sandtr ben oder wenigstens das „Sandfegen“ kna über der Bodenfläche lassen bisweilen d verderblichen Vorgang sichtbar werden. De steht an anderer Stelle die Ueberschütt derjenigen Gebiete mit Flugsand oder Fl erde gegenüber, welche Windschutz und Lu ruhe genießen. So schadet die losgebunde Kraft des ungezügelten Windes noch mehr a die des bodenerodierenden Wassers nicht n dem abgeholzten Gebiet, sondern auch da über hinaus seiner Umgebung.

Die windbremsende Wirkung ein Waldes erstreckt sich auf eine Entfernu vom Waldrand, die auf das Zehn- bis Zwa zigfache der Bestandshöhe anzusetzen ist. D aus geht hervor, daß es gerade der aus d bisherigen deutschen Landschaftsbild u wohlbekannte Wechsel von Wald und Feld i der den besten Windschutz darstellt. Ja, je Allee, jede Baumgruppe, jedes Gehölz, je Hecke trägt ihren Teil zu dieser Wohlfahr wirkung bei.

Die Erfahrungen des Auslandes mit so ra kalen Abholzungen, wie sie jetzt bei uns i Gange waren, sprechen eine unüberhörba warnende Sprache.

Im amerikanischen Präriegebiet hab in Norddakota bereits im Laufe von 30 Ja ren nur 16% der Böden ihre alte Struk beibehalten, während durch die Entwaldu 67% schwache, 12% mittlere, 3% schwere u 2% sehr schwere Ausblasungsschäden davo trugen. Bei letzteren wurde der Boden te weise bis zu Pflugtiefe davongetragen.

Es ist bekannt, welche ungeheuren Ene gien und Mittel die Vereinigten Staaten heu ansetzen, um den verlorenen Windschutz wi der zu beschaffen. Windschutz bedeutet tr des Geländeverlustes durch die Schutzstre fen, der Schattenwirkung, der Wurzelkonku renz und anderer Nachteile eine Steigeru des Ernteertrages. Diese Steigerung betr nach den russischen Erfahrungen im Schwar erdegebiet in Normaljahren 20 bis 30%, Trockenjahren 300 bis 400%. Diese Ausland erfahrungen sind nicht ohne weiteres a Deutschland zu übertragen. Aber sie z die Richtung an, in der eine zunehmende waldung sich auswirken muß. Es gibt i Deutschland Gegenden, in denen das Wind schutzproblem an erster Stelle steht, z. B. den küstennahen Tiefebenen oder in den no landwirtschaftlich genutzten Hochflächen d Mittelgebirge (Rhön). Aber auch in den and ren Gebieten kann der Windschutz zu ei erheblichen Steigerung der landwirtschaft chen Ernte beitragen, wie eine sehr beac liche Untersuchung von W. Kreutz erwies.

Der Ertrag von Weißkohlfeldern nah durch künstliche Schaffung von Windsch auf das 3fache, der Ertrag von Rotkohlfelde auf das 1½fache zu. Bei Futterrüben betr die prozentuale Ertragssteigerung 8—53% b gleichzeitiger Erhöhung des Zuckergehaltes.

(Fortsetzung folgt)

In jeder Nummer des Amtsblattes

finden Sie etwas, was Ihre Interessen betrifft. Ueber alle Angelegenheiten im öffentlichen Leben und über alle Maßnahmen der Verwaltung unterrichtet Sie zuverlässig und übersichtlich das

Amtsblatt
für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Verantwortl.: Landrat Burkhardt, Schw. Gmü
Druck der Rems-Druckerei, Schwäbisch Gmü

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 336 Schwäbisch Gmünd, Samstag, 24. November 1951 Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bürgerkundliche Besprechungsabende

Der 2. Kurs der bürgerkundlichen Besprechungsabende geht in diesen Tagen zu Ende.

Am Sonntag 2. Dezember 1951 nachmittags 13.30 Uhr treffen sich alle Teilnehmer zu einer Abschluß-Versammlung im großen Stadtgartensaal in Schwäbisch Gmünd.

Auf dieser Veranstaltung soll die politische Stellung und Bedeutung des

„Bürgers in der Gemeinde und im Staat“ in den Mittelpunkt gerückt werden.

Das Hauptreferat hält der bekannte schweizerische Historiker Prof. Dr. Adolf Gasser, Basel. Ferner werden bekannte Persönlichkeiten des politischen Lebens anwesend sein und zu diesem Thema sprechen.

Es ergeht an die Kursteilnehmer die Bitte, die Veranstaltung recht zahlreich zu besuchen (auch sonst ist jedermann willkommen). Es gibt hier sicher viel Interessantes zu hören. Ende gegen 17.30 Uhr.

Burkhardt, Landrat

Totengedenktag

Am Totengedenktag, Sonntag 25. November, sind während des ganzen Tages verboten:

1. sportliche und turnerische Wettkämpfe,
2. in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art,
3. alle anderen öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen mit Ausnahme von Darbietungen ernster Art, die der Bedeutung des Tages angepaßt sind, nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Vormittag.

Nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Vormittag sind also nur Darbietungen ernster Art gestattet, die der Bedeutung des Tages angepaßt sind. In Betracht kommen namentlich Veranstaltungen, die die Pflege und Förderung der Religion, der Wissenschaft, der Kunst, der Volksbildung, der Musik, des Gesangs und der Wohltätigkeit zum Ziel haben. Die Vorführung von Filmen und Werbevorspannen ist insoweit gestattet, als diese von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft als geeignet bezeichnet worden sind.

Straße Heubach—Heidenheim

Die Landstraße I. O. Nr. 1162 zwischen Heubach und Heidenheim ist bis auf weiteres wieder frei. Wegen Kanalisationsarbeiten wird aber in Bartholomä der Verkehr umgeleitet. Alle Kraftfahrer werden hiemit zur entsprechenden Sorgfalt ermahnt.

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Güterrechtsregister

Eintrag vom 14. November 1951: Greulich Richard, Ingenieur, und Melanie geb. Wenck in Schwäbisch Gmünd. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist durch Ehevertrag vom 6. Februar 1923 ausgeschlossen worden.

Württ. Gemeindetag

Kreisstelle Schwäbisch Gmünd

Einladung

Am Montag 26. November 1951 findet von 9 Uhr an im Gasthof zum „Adler“ in Schwäbisch Gmünd, Bocksgasse 15, oberer Saal, eine Versammlung der Herren Bürgermeister der Mitgliedsstädte und -gemeinden des Württ. Gemeindetags statt.

Hiezu ergeht Einladung.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung ergeht seitens des Herrn Landrats besondere Einladung an die Herren Abgeordneten des Kreistags.

Tagesordnung

1. Bericht von Herrn Landrat Burkhardt über seine dreiwöchigen Studien schweizerischen Gemeindelebens.
2. Bekanntgaben des Landratsamts.
3. Stellungnahme zum Entwurf eines Schulaufbaugesetzes.
4. Verschiedenes.

Lorch, den 21. November 1951

Bürgermeister (gez.) Bareiß

Tuberkulosefreie Rinderbestände

Das Innenministerium hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt:

Gemeinde Mutlangen: den Landwirten Richard Widmann, Georg Weber, Anton Wilhelm, Michael Wagenblast, Jakob Wahl, Bernhard Schoch, Stefan Schurr, Bernhard Stegmaier, Franz Rieg, Franz Pflieger, Josef Ocker, Johann Mitter, Johann Maihöfer, Georg Maihöfer, Johann Maihöfer, Karl Krauß, Josef Krazer, Johann Kucher, Bernh. König, Georg Hinderberger, Rupert Hägele, Josef Hägele, Alois Fröhlich, Franz Deininger, Anton Deininger, Josef Brenner, Hermann Bauer, Anna Betz.

Gemeinde Lautern: den Landwirten Bernhard Weber, Josef Stütz, Bernhard Sorg, August Leute, Martin Brenner, Josef Bretzler, Regina Bäuerle, Franz Deininger, Wilhelm Enßle, Karl Epple, Wilhelm Enßle, Georg Enßle, Georg Enßle (Kaufmann), Anton Kühnhöfer.

Gemeinde Pfahlbronn: den Landwirten Anna Dietrich, Langenberg, Otto Klink, Mittelweiler, Hermann Hörsch, Leinochsen, Hedwig Strobel, Leinochsen, Fr. Bareiß, Voggenberg, Fritz Oesterle, Taubenhof, Karl Zehender, Buchengehren, Albert Schneider, Buchengehren, Gottl. Hinderer, Buchengehren, Paul Klink, Buchengehren.

Gemeinde Schwäbisch Gmünd-Wetzgau: Josef Ocker, Josef Feifel, Hugo Kolb, August Maihöfer.

Gemeinde Mögglingen: Otto Grimminger, Wilhelm Grimminger.

Gemeinde Göggingen: Karl Grimm, Horn, Franz Kaufmann, Horn.

Gemeinde Heuchlingen: Alois Schmid, Holzleuten, Josef Steeb, Heuchlingen.

Gemeinde Iggingen: Richard Haag, Schönhardt,

Gemeinde Ruppertshofen: Eugen Dürr, Hönig.

Gemeinde Durlangen: Anton Schuster.

Gemeinde Großdeinbach: Heinrich Knöller, Radelstetten.

Gemeinde Maitis: Georg Schmidt.

Gemeinde Leinzell: Hans Leinmüller.

Gemeinde Bettringen: Eugen Schill und Frau Holl, Oberbettringen.

Bekanntmachung der Stadtverwaltung und des Landratsamtes

Verkaufssonntage vor Weihnachten / Ladenschluß am 24. und 31. Dezember 1951

Das Arbeitsministerium Württemberg-Baden hat nach Abstimmung mit den benachbarten Ländern unter Beteiligung der in Frage kommenden Organisationen und im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium folgende Regelung für die Verkaufssonntage vor Weihnachten 1951 und den Ladenschluß am 24. 12. und 31. 12. 1951 festgelegt:

1. Verkaufssonntage

Geschäftsverkehr in offenen Verkaufsstellen und im ambulanten Handel:

Sonntag 9. 12. 1951 in der Zeit von 14.30 bis 17.30 Uhr,

Sonntag 16. 12. 1951 in der Zeit von 13.30 bis 17.30 Uhr,

Sonntag 23. 12. 1951 in der Zeit von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Die beim Ladenschluß anwesenden Kunden dürfen noch zu Ende bedient werden, jedoch ist die Beschäftigung von Angestellten und Arbeitern über 18 Uhr hinaus nach § 105 b Abs. 2 GewO. untersagt.

Werdende Mütter dürfen nach § 4 des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Jugendlichen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Den an den Verkaufssonntagen Beschäftigten ist im Monat Januar 1952 im Zusammenhang mit der nach Tarifordnung zu gewährenden Freizeit ein zusammenhängender Freizeitausgleich von der Dauer eines vollen Arbeitstages zu gewähren.

2. Ladenschluß am 24. 12. und 31. 12. 1951

Ladenschluß für offene Verkaufsstellen und Verkaufsschluß im ambulanten Handel für den 24. 12. und 31. 12. 1951:

24. 12. 1951:	allgemeiner Ladenschluß	14 Uhr
	Lebensmittelgeschäfte	15 Uhr
	Verk.v.Weihnachtsbäum.	17 Uhr
31. 12. 1951:	allgemeiner Ladenschluß	14 Uhr
	Lebens- und Genußmittelgeschäfte	17 Uhr

Werden Jugendliche am 24. 12. nach 14 Uhr beschäftigt, so ist ihnen in der darauffolgenden Woche eine Freizeit entsprechend § 17 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes zu gewähren.

Schwäbisch Gmünd, 20. 11. 1951

Amt für öffentliche Ordnung
Landratsamt

Die bürgerkundliche Ecke

Allgemeine Probleme der Gemeinde

Ausübung des Fraktionszwangs im Gemeinderat

Bei der Abstimmung im Gemeinderat versucht gelegentlich die Mehrheit einer Fraktion ihre Auffassung in besonders wichtigen Fragen dadurch durchzusetzen, daß sie den sogenannten Fraktionszwang ausübt, also von sämtlichen Angehörigen der Fraktion die Abstimmung im Sinne der Mehrheitsauffassung verlangt. Zu diesem Fraktionszwang hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in einem Urteil vom 24. 1. 1951 folgendes ausgeführt:

Der Fraktionszwang sei zwar in dem Sinne nicht zulässig, daß keine Fraktion ihre Mitglieder zwingen könne, ihre Stimme in einem bestimmten Sinne abzugeben. Das sei bereits in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG festgelegt. Von dem unzulässigen Fraktionszwang sei aber die erlaubte Berücksichtigung der Parteidisziplin zu unterscheiden. Das Verfassungsrecht, das die Mitwirkung der politischen Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes anerkannt habe (Art. 21 GG), schließe die Vereinigung von Abgeordneten zu einer Fraktion nicht aus. Ebenso sei den Fraktionen auch nicht untersagt, darauf hinzuwirken, daß ihre Mitglieder ihre Stimme einheitlich abgeben. Der einzelne Abgeordnete müsse unter eigener Verantwortung selber prüfen und entscheiden, ob er seine ursprüngliche Auffassung derjenigen der Mehrheit seiner Fraktionsfreunde opfern wolle, wenn dieses den wohlverstandenen Belangen der Gesamtheit entspreche. Würde der Abgeordnete in einer wichtigen Frage auf seiner abweichenden Meinung beharren und sich nicht dem Wunsche der Mehrheit seiner Fraktion fügen, so werde er unter Umständen die Folgerung ziehen müssen, sich von seiner Fraktion zu trennen. Er könne seine Stimme abgeben, wie er es für richtig halte, und Mitglied der Vertretungskörperschaft bleiben. Er könne aber nicht verlangen, daß er auch Mitglied seiner Fraktion, die anders gestimmt hat, bleibe. Diese Trennung könne auch zu der weiteren Folge führen, daß er aus seiner bisherigen Partei ausscheiden müsse oder ausgeschlossen werde. Selbst wenn ihm darüber hinaus darauf noch weitere Nachteile erwachsen würden, so sei das rechtlich nicht zu beanstanden. Jedenfalls werde die Freiheit der Entscheidung im Rechtssinne nicht dadurch beeinträchtigt, daß einem Gemeinde- oder Kreisvertreter der Ausschluß aus der Partei und aus der Fraktion angekündigt werde, falls er gegen die Mehrheit seiner Fraktion stimmen sollte. Der betreffende Gemeinde- oder Kreisvertreter könne trotz einer derartigen Ankündigung seine Stimme nach seiner eigenen Ueberzeugung abgeben und sich auch eigenverantwortlich entscheiden, ob er Mitglied der Gemeinde- oder Kreisvertretung bleiben wolle.

Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg v. 24. 1. 1951 — Städtetag Heft 8 S. 81.

Dies entspricht auch der Rechtslage in Württemberg-Hohenzollern. Die Fraktion oder die Wählervereinigung, die hinter ihr steht, kann ein Ausscheiden des Mitglieds, das seiner Wählervereinigung untreu wird, aus dem Gemeinderat nicht verlangen, da § 35 GO die Gründe des Ausscheidens abschließend regelt und unter ihnen den freiwilligen oder erzwungenen Austritt aus der Wählervereinigung nicht aufführt, auf deren Wahlvorschlag das Gemeinderatsmitglied gewählt worden ist. Andererseits wird man es diesem zugestehen müssen, daß er seinerseits das Ausscheiden aus dem Gemeinderat verlangen darf, wenn er sich gezwungen sieht, aus der Wählervereinigung auszuscheiden oder gar aus dieser ausgeschlossen wird. Es handelt sich hier sicherlich um einen wichtigen Grund im Sinn des § 20 GO, bei dessen Vorliegen der Bürger ein Ausscheiden aus

---

Ärztl. Sonntagsdienst am 25. November

Dr. Trentin, Ziegelbergstraße 9, Ruf 2621
Pfauenapotheke, Kornhausstraße 3, Ruf 2329
Mittwoch nachmittag: Pfauenapotheke und Obere Apotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Stahl, Unterböbingen, Heubacher Str. 168, Ruf: Mögglingen 190 einer ehrenamtlichen Tätigkeit fordern kann. Hierüber entscheidet der Gemeinderat; er wird gehalten sein, einem solchen Verlangen stattzugeben.

Die DGOA enthält dagegen eine etwas andere Regelung. In ihrem § 38 schreibt sie ausdrücklich vor, daß ein Mitglied aus dem Gemeinderat ausscheidet, wenn es aus der Wählervereinigung ausscheidet, durch deren Wahlvorschlag es seinen Sitz erlangt hat. Auch hier muß der Gemeinderat feststellen, ob ein Fall des Ausscheidens gegeben ist. Das Gesetz stellt nicht darauf ab, aus welchen Gründen das Gemeinderatsmitglied aus der Wählervereinigung ausgeschieden ist, insbesondere ob es freiwillig seinen Austritt erklärt hat oder ob es ausgeschlossen worden ist. Im letzteren Fall erhebt sich die Frage, ob der Gemeinderat befugt ist, die Beschlußfassung der Wählervereinigung sachlich nachzuprüfen. Teilweise wird die Auffassung vertreten, daß der Gemeinderat dies dann tun kann, wenn der Ausschluß einen Ermessensmißbrauch der Mehrheit der Wählervereinigung darstellt. Doch ist die Frage zweifelhaft, nachdem das Gesetz selbst eine Einschränkung des Mandatsverlusts bei dem Ausscheiden aus der Wählervereinigung nicht vorsieht.

Über die Gültigkeit von Quittungen

Nach § 368 BGB. kann derjenige, der eine Zahlung leistet, ein schriftliches Empfangsbekenntnis des Zahlungsempfängers verlangen. Nach bürgerlichem Recht, wie es auch für die privatrechtlichen Forderungen der Gemeinde (Pachtzinsen, Mieten, Holzverkaufsforderungen, Strom-, Gas- und Wassergelder, die nicht als Gebühren erhoben werden, usw.) gilt, ist die Schriftform nur dann gewahrt, wenn die Quittung von dem Aussteller, also z. B. von der Gemeindekasse, den Stadtwerken, eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet ist (§ 126 BGB.). Ein Quittungsabschnitt an Rechnungsformularen ohne Namenszug, Speziallochung oder Prägestempel, wie sie bei den Strom-, Gas- und Wassergeldern vielfach üblich ist, ist demnach keine Quittung im Rechtssinne.

Der Quittungsabschnitt ist aber trotzdem nicht ohne rechtliche Bedeutung. Eine Quittung ist ein vom Gläubiger gegen sich selbst hergestelltes Beweismittel dafür, daß er die Leistung empfangen hat. Die unterschriebene Quittung erbringt nach § 416 ZPO. vollen Beweis für die erbrachte Leistung, wogegen der Quittungsabschnitt nach § 286 ZPO. frei zu würdigen ist. Wo die Empfangsbescheinigung aber in der eingangs erwähnten Form des nicht unterschriebenen Quittungsabschnitts üblich ist, wird dem Quittungsabschnitt die gleiche Beweiskraft beizumessen sein wie einer Quittung im Rechtssinn. Die Bestimmungen über Quittungen sind daher auf die Quittungsabschnitte entsprechend anzuwenden.

Nach § 307 BGB. gilt der Ueberbringer einer Quittung als ermächtigt, die Leistung zu empfangen. Diese Wirkung gilt jedoch nur für den Ueberbringer einer echten Quittung, so daß die Zahlung auf eine vom Ueberbringer fälschlich angefertigte Quittung den Schuldner nicht von seiner Zahlungspflicht befreit. Infolge der entsprechenden Anwendung werden die Abnehmer durch die Zahlung auf Grund eines fälschlich angefertigten Quittungsabschnittes gleichfalls nicht von ihrer Schuld befreit. Dies muß sogar dann gelten, wenn die Abschnitte der Gemeinde- oder Werkskasse entwendet worden sind, denn um einen echten Quittungsabschnitt handelt es sich erst dann, wenn er von der zuständigen Dienstkraft ausgefüllt worden ist. Falls die Kasse ein Verschulden an der Fälschung trifft, kann dem Abnehmer ein aufrechenbarer Ersatzanspruch zustehen. Ein Verschulden ist indessen noch nicht ohne weiteres darin zu sehen, daß die Quittungsabschnitte leichter zu fälschen sind als eine Quittung im Rechtssinne. Es muß hierbei berücksichtigt werden, daß die Einziehung des Geldes fast immer durch den gleichen Kassenboten erfolgt, der zudem einen Ausweis besitzt.

Zahlt der Abnehmer an einen Unbekannten, so ist er berechtigt, sich den Ausweis zeigen zu lassen. Wenn er dies versäumt, so muß ihm das als Verschulden entgegengehalten werden. Eine Fälschung des Ausweises und der Quittungen geht sowieso zu Lasten des Abnehmers, der seine Rechnung noch einmal bezahlen muß, da dann von einem Verschulden der Gemeinde nicht gesprochen werden kann. Eine Ersatzverpflichtung für sie könnte indessen gegeben sein, wenn ein echter Ausweis und echte Quittungsabschnitte durch ihr Verschulden in unberufene Hände gelangt sind.

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. **Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.**

Sprechstunden der Berufsberatung: täglich von 8—12 Uhr; außer dienstags und freitags, jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Stellenangebote

männlich

2 Bohrwerksdreher nach Straßdorf
1 Maschinenschlosser f. mech. Werkstätte
2 gute Silberschmiede
2 Goldschmiede, nur Schwerbeschädigte
1 Silbergraveur für Flachstich
2 Gablonzer Rohgürtler, davon 1 Schwerbeschädigter
2 Kelchmacher
2 Kölbelmacher
1 Porzellanmaler nach Plüderhausen
1 Modellschreiner
3 Uniformschneider nach Waiblingen
2 jüngere Schneider mit abgeschlossener Lehre
1 tüchtiger Groß- u. Kleinstückschneider
2 Damenschneider für Modellmäntel
1 jüngerer Schreiner nach Mögglingen
1 Steinhauer
1 jüngerer Bäcker
1 Friseur nach Schwäbisch Gmünd
1 Friseur nach Plüderhausen
1 Maler, nur Schwerbeschädigter
1 Elektriker, auch Hilfselektriker, nur Schwerbeschädigter
1 Graveuranlernling (Maschinen), nur Schwerbeschädigter
1 Schweißer, möglichst Elektro- und Autogenschweißer, der schwerbeschädigt sein muß
1 Apotheker für dental-pharmazeutische Abteilung
1 jüng. Lebensmittelverkäufer
2 Bautechniker
1 Reisender für Textilgroßhandlung
mehrere Landarbeiter mit Kost u. Wohnung für gute, vorgeprüfte Stellen

weiblich

2 gelernte Stahl- u. Maschinenpoliererinnen
1 Goldpoliererin
1 Korsettnäherin, die im Zuschneiden und in der Korsettnäherei bewandert ist und 22 Arbeitskräften vorstehen kann, nach Lustdorf/Baden
2 Friseusen nach Gmünd und Heubach
1 perfekte Stenotypistin
2 Stenotypistinnen, die englisch sprechen
1 gute Buchhalterin
2 Küchenhilfen für Gasthäuser
1 Bedienung
2 perfekte Hausgehilfinnen

Offene Lehrstellen für weibliche Berufe
Gürtler, Schmiede, Hohlglasschleifer, Goldschmiede, Silberschmiede, Feinmechaniker, Werkzeugmacher, Kraftfahrzeughandwerker, Tankwart, Glasbläser, Guillocheure, Schreiner, Bäcker, Metzger, Müller, Küfer, Gärtner, Sattler, Friseure, Gipser, Lackierer, Polsterer, Töpfer, Flaschner, Schuhmacher, Baumwart, Wagner, Maurer, Kaufleute, Verkäufer, Eisenwarenverkäufer.

Offene Lehrstellen für weibliche Berufe
Blumenbinderin, Verkäuferinnen, 1 Damenschneiderin, Polisseusen.

Stellen suchen

Eine Anzahl Schreiner in gekündigter Stellung
1 Stellmacher
2 Konditoren
1 Koch
1 jüngerer Polsterer
1 Tapeziermeister
1 Wirkmeister
1 Handweber
mehrere Schuhmacher
2 Buchbinder
1 guter Elektriker
1 Handformer
1 Galvaniseur
2 Dreher
1 Beizer und Polierer (Holz)
Einige 14- bis 16jährige Hilfsarbeiter
Gelegenheitsarbeiter zum tägl. Abruf
1 gut ausgebildete kaufm. Kraft (weibl.) aus der Schmuckwarenbranche sucht Vertrauensstellung in einem kleineren bis mittleren Schmuckwarenbetrieb, z. Zt. in ungekündigter Stellung
3 Stenotypistinnen mit guten englischen Sprachkenntnissen wünschen ihren Arbeitsplatz zu verändern
1 Vermessungsingenieur
1 Ingenieur der Autobranche
mehrere gute Buchhalter und kaufm. Angestellte in ungekündigter Stellung wie auch ohne Stellung.

Ueber die Stellenangebote und -gesuche geben die zuständigen Vermittlungsstellen nähere Auskunft.

Stand der Maul- und Klauenseuche

im Kreis Schwäbisch Gmünd

Nach Durchführung der Schlußdesinfektion wird im Einvernehmen mit der Regierungsveterinärratsstelle die Maul- und Klauenseuche in nachstehenden Gemeinden als erloschen erklärt und die Sperrmaßnahmen ab 22. 11. 1951 aufgehoben bzw. umgewandelt:

1. Waldstetten,
2. Wustenriet, Gemeinde Großdeinbach.

Im Kreis Schwäbisch Gmünd bestehen nunmehr noch folgende Seuchenherde:

In Weiler i. d. B. hat die Seuche auf das Gehöft der Regina Elser, Wwe., übergegriffen.

Seuchenorte: Weiler i. d. B., Buch, Gde. Heubach, Stollenhöfle, Gde. Rechberg, Leineckmühle, Gde. Pfahlbronn.

Sperrbezirke: Gesamtgemeinde Weiler, Teilort Buch, Starrenhof, Zwieklinge, Ober- und Unterer Stollenhof, Leineckhof.

Beobachtungsgebiet: Bettringen, Waldstetten, Bargau, Heubach ohne Beuren, v. d. Gde. Herlikofen Teilort Zimmern, v. d. Gde. Bargau Birkhof, Schlößle, Unterböbingen, Bettringen, Wißgoldingen, Rechberg, Waldstetten, Mutterort Pfahlbronn, Höldis, Brend, Voggenberg, Buchengehren, Alfdorf ohne Haselbach.

In den 15-km-Umkreis der Seuchengehöfte fallen alle Gemeinden des Kreises Schwäbisch Gmünd.

Die Anliegerkreise Backnang, Waiblingen, Heidenheim, Göppingen und Aalen sind über das Eingreifen der 15-km-Zonen in ihre Gebiete benachrichtigt worden:

Bürgermeisterämter, Landespolizeiorgane und die Bevölkerung werden angehalten, die Schutz- und Abwehrmaßnahmen auch weiterhin streng durchzuführen. Es wird noch darauf hingewiesen, daß innerhalb der Sperr- und Beobachtungsgebiete Schafherden keinen Weidewechsel vornehmen dürfen und daß innerhalb des 15-km-Raumes und durch diesen Raum Schafherden nur auf Fahrzeugen befördert werden dürfen, nur mit Genehmigung des Landratsamts und der Regierungsveterinärratstelle. Auf das Verbot des Viehhandels ohne vorgängige Bestellung innerhalb des 15-km-Raumes wird erneut verwiesen.

im Landesbezirk Württemberg

am 12. November 1951

Die Maul- und Klauenseuche herrscht außer im Kreis Schwäbisch Gmünd in folgenden Gemeinden:

Kreis Ulm: Ehrenstein, Erbach, Unterweiler, Westerstetten, Albeck, Hüttisheim, Urspring, Jungingen, Unterkirchberg, Steinberg, Berghülen, Altheim, Weinstetten, Bernstadt, Dellmensingen, Göttingen, Dietenheim, Dorndorf, Regglisweiler.

Kreis Ludwigsburg: Kornwestheim, Neckarweihingen, Möglingen, Bönnigheim, Tamm Typ C, Asperg, Walheim.

Kreis Heilbronn: Dürrenzimmern, Brackenheim Typ C, Massenbach, Niederhofen, Hausen a. d. Zaber, Botenheim, Bonfeld, Meimsheim, Stetten a. H., Nordhausen, Untereisesheim, Schwaigern, Heilbronn, Abstatt, Kochersteinsfeld, Frauenzimmern.

Kreis Göppingen: Albershausen, Uhingen, Hohenstadt, Wiesensteig.

Kreis Heidenheim: Heidenheim, Ballmertshofen, Itzelberg, Sontheim/Br., Söhnstetten, Steinheim a. A., Brenz

Kreis Waiblingen: Schmiden, Strümpfelbach.

Kreis Aalen: Neresheim, Trochtelfingen, Lauchheim, Hülen, Elchingen.

Kreis Stuttgart: Zazenhausen, Mühlhausen, Zuffenhausen, Weil im Dorf.

Kreis Böblingen: Böblingen, Ehningen (Schloßgut Mauren), Altdorf, Schönaich, Bondorf, Oberjettingen, Waldenbuch, Holzgerlingen, Mötzingen, Unterjettingen, Darmsheim, Herrenberg, Deufringen, Neuweiler.

Kreis Crailsheim: Hausen a. B.

Kreis Vaihingen/Enz: Knittlingen, Enzberg, Lienzingen.

Kreis Eßlingen: Schanbach, Aichschieß, Koengen, Ruit.

Kreis Nürtingen: Ohmden, Kirchheim/Teck, Neckarhausen, Notzingen.

Kreis Hall: Vellberg.

Kreis Leonberg: Weil der Stadt, Leonberg, Korntal.

Kreis Mergentheim: Nassau.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Stimmscheine für die Volksabstimmung am 9. Dezember 1951

Die Volksabstimmung über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern findet am 9. Dezember 1951 statt. Den Stimmberechtigten werden über die Aufnahme in die Stimmliste

neue Benachrichtigungskarten

zugestellt. Es wird gebeten, diese sorgfältig aufzubewahren und zur Abstimmung mitzubringen. Die für den 16. September 1951 übersandten Benachrichtigungskarten sind hinfällig.

Als **Stichtag** für die Stimmberechtigung gilt grundsätzlich der 16. 9. 1951. Aenderungen des Wohnsitzes von Stimmberechtigten, die nach dem 16. 9. 1951 eingetreten sind, bleiben unberücksichtigt. Die Stimmberechtigten müssen also ihr Stimmrecht grundsätzlich an dem Ort ausüben, an dem sie am 16. 9. 1951 in der Stimmliste eingetragen waren, oder beim Bürgermeisteramt des früheren Wohnsitzes die Ausstellung eines Stimmscheines beantragen, mit dem sie dann innerhalb des Abstimmungsbezirkes, dem ihr früherer Wohnsitz zugehört, abstimmen können.

Abstimmungsbezirke in diesem Sinne sind:
- Abstimmungsbezirk I: das Land Baden,
- Abstimmungsbezirk II: der Landesbezirk Baden des Landes Württemberg-Baden,
- Abstimmungsbezirk III: das Land Württemberg-Hohenzollern,
- Abstimmungsbezirk IV: der Landesbezirk Württemberg des Landes Württemberg-Baden.

Die auf den 16. 9. 1951 ausgestellten Stimmscheine sind ungültig geworden. Sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Stimmscheines am 9. Dezember 1951 vorliegen, werden auf Antrag neue Stimmscheine ausgestellt. Der Antragsteller hat den Grund zur Ausstellung eines Stimmscheines glaubhaft zu machen. Stimmscheine können

bis Freitag 7. Dezember 1951

beim Städt. Wahlamt, Rathaus Zimmer 15, beantragt werden. Wer sich am Abstimmungstag aus zwingenden Gründen außerhalb der Stadt Schwäbisch Gmünd aufhält, versäume nicht, rechtzeitig einen Stimmschein zu beantragen. Die von hier ausgestellten Stimmscheine sind **nur innerhalb des Landesbezirks** Württemberg des Landes Württemberg-Baden gültig.

Schwäbisch Gmünd, den 22. November 1951

Städt. Wahlamt

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 10. bis 18. 11. 1951

Geburten: 10. Heinz, S. d. Hermann Sachsenmaier, Metzger und Gastwirt, Schechingen, 11. Gudrun, T. d. Hermann Josef Hägele, Maler, Unterbettringen; 12. Martin, S. d. Hans Sauer, Schreinermeister, Waldstetten; 13. Lydia, T. d. Oskar Pschiperny, Bau- und Möbelschreiner, Lorch; 14. Peter, S. d. Otto Bayer, Architekt, Lindenfirststraße 4; 15. Peter, S. d. Erwin Hägele, Gärtner, Kaspar-Vogt-Str. 6; 15. Maria, T. d. Josef Maier, Kraftfahrer, Straßdorf; 17. Rosemarie, T. d. Josef Mucha, Heizer, Lenglingen; 18. Thomas, S. d. Karl Klein, Elektriker, Rotenhar.

Sterbefälle: 14. Michael Retter, Altersrenter, Marktplatz 37, 85 J.; 14. Anna Wulz geb. Glück, Hausfrau, Straßdorfer Str. 9/1, 82 J.; 17. Anna Sachsenmaier geb. Ertle, Hausfrau, Schwerzerallee 17, 71 J.; 18. Katharina Calmbach geb. Eisele, Hausfrau, Remsstr. 20, 77 J.

Eheschließungen: 16. Rudolf Quecke, Radiotechniker, Schwerzeralle 32, und Marianne Bosch, Kontoristin, Buchstr. 47; 16. Heinz Bader, Werkzeugmacher, Richard-Vogt-Weg 13, und Hermine Müller, Hilfsarbeiterin, Mutlangen; 16. Richard Brenner, Konstrukteur, Lüderitzweg 11, und Ilse Stegmaier geb. Krauß, Kontoristin, Moltkestr. 14; 17. Heinrich Scheerer, Former, Schießtalstr. 25, und Marie Langel, Strickerin, Vogelhofstr. 3; 17. Siegfried Steinle, Automechaniker, Freudental 5, und Milada Theresia Haberzettl, Verkäuferin, Türlensteg 4; 17. Hermann Friedrich Reisinger, kaufm. Angest., Hardt 8, und Elisabeth Stiebitz, Kontoristin, Benzholzstr. 6; 17. Paul Sanwald, Elektroinstallateur, Wilhelmstr. 24, und Anna Reißmüller, Korsettnäherin, Waldstetten; 17. Erwin Bäuerle, Lagerist, Nikolausgasse 10, und Barbara Brenner geb. Widmann, Hausfrau, Sebaldstr. 23; 17. Gustav Perlitz, Geschäftsführer, Stuttgart-Bad Cannstatt, Badbrunnenstr. 78, und Irma Heidrich, Buchhalterin, Werrenwiesenstr. 50; 17. Heinz Maier, Mechaniker, Moltkestr. 23, und Margit Hedwig Deininger, Repassiererin, Hospitalgasse 22; 17. Walter Scheraus, kaufm. Angest., Schwerzerallee 41, und Lina Annemarie Bader geb. Schmid, Hausfrau, Imhofstraße 8.

Maul- und Klauenseuche

in Württemberg-Hohenzollern

am 14. November 1951

Kreis Biberach: Alberweiler, Stadtgemeinde Biberach, Untersulmetingen, Stetten, Baustetten, Stadtgemeinde Laupheim, Walpertshofen, Obersulmetingen, Aufhofen, Achstetten, Schwendi, Bühl, Großschafhausen, Warthausen, Orsenhausen.

Kreis Calw: Deckenpfronn.

Kreis Ehingen: Uigendorf, Donaurieden, Gamerschwang, Emerkingen, Unterwaichingen, Bach, Dietelhofen, Altbierlingen, Hundersingen, Erbstetten, Hausen a. B., Dettingen, Oberdischingen, Oggelsbeuren, Volkersheim Rottenacker, Nasgenstadt, Ringingen, Ruppertshofen, Schaiblishausen.

Kreis Saulgau: Möhringen, Buchau a. F., Kappel, Ertingen, Hailtingen, Stadtgemeinde Riedlingen, Pflummern, Reichenbach.

Kreis Münsingen: Pfronstetten, Ennabeuren, Geisingen, Böhringen, Feldstetten, Westerheim.

Kreis Horb: Eutingen, Wachendorf, Rohrdorf, Vöhringen.

Kreis Hechingen: Stadtgemeinde Hechingen.

Freudenstadt: Göttelfingen, Pfalzgrafenweiler.

Kreis Ravensburg: Aulendorf.

Kreis Wangen/Allg.: Diepoldhofen, Kißlegg.

Kreis Tübingen: Wolfenhausen.

Kreis Sigmaringen: Walbertsweiler.

*

Neue Ausbrüche in Nachbarkreisen

Kreis Aalen: im Gehöft der Witwe Seibold in Forst, Gde. Essingen.

In den Sperrbezirk fallen: Forst, Ober- und Unterkolbenhof, Weinschenkerhöfe.

Beobachtungsgebiet: restliche Gemeinde Essingen, ohne Birkenteich, Dewangen mit Reichenbach und Hammerstadt; von der Stadt Aalen: Rauental, Oberrombach, Unterrombach, Hofherrnweiler, Vogelsang, Mädle, Sandberg, Pompelhof.

Vom Kreis Schwäbisch Gmünd fallen in den 15-km-Umkreis: die Gemeinden Bartholomä, Weiler i. d. B., Degenfeld, Bargau, Heubach, Unterböbingen, Herlikofen, Iggingen, Göggingen, Schechingen, Obergröningen, Leinzell, Eschach, Heuchlingen, Bettringen, Mögglingen, Lautern.

Kreis Waiblingen: im Gehöft der Lydia Knauß, Haubersbronn, sowie in der öffentlichen Farrenhaltung in Beinstein.

Sperrbezirk: die Orte Haubersbronn und Beinstein.

Beobachtungsgebiet: Schorndorf, Unterurbach, Miedelsbach, Oberurbach, Steinbruck, Waiblingen, Korb und Kleinheppach.

Kreis Göppingen: im Gehöft des Otto Blessing in Sparwiesen.

Sperrbezirk: Sparwiesen.

Beobachtungsgebiet: Betzgenried, Faurndau, Hattenhofen, Stadtteil Jebenhausen, Albershausen und Uhingen. **Landratsamt**

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Montag 26. November: Conversazione Italiana: Dr. Maria Kaltofen, „Alessandro Manzoni, I Promessi Sposi (episodi scelti)“ II. Teil, 20 Uhr, Sekretariat. — Mittwoch 28. November: „Amerikanische und englische Dichter unserer Zeit in Einzeldarstellungen“ 2. Vortrag: Dr. Rotärmel, Stuttgart, spricht über Graham Greene um 20.15 Uhr in der Amerikanischen Bibliothek, Parlerstraße. — Donnerstag 29. November: English Conversation: Dr. Beardsley, Stuttgart, spricht über „The Development of Personality“ um 20.30 Uhr in der Amerikanischen Bibliothek. — Freitag 30. November: Cercle Français, Friedrich Hagen, Le Plessis-Robinson (Seine), spricht über „Das universelle Ich“ (Zur Entwicklung der modernen französischen Dichtung) um 20 Uhr im Kapellensaal der Lehrerbildungsanstalt, Franziskanergasse 3.

Zweigstelle Mutlangen. Dienstag 27. November 20 Uhr spricht im Schwesternhaus Mutlangen Carl Lachenmann vom Silchermuseum in Schnait über „Schwäbisches Land und schwäbische Leute“ — eine Reise durchs Schwabenland mit Prosa u. Dichtung und auserlesenen Lichtbildern. (Unter frdl. Mitwirkung des Männergesangvereins Mutlangen.)

Zweigstelle Heubach. Mittwoch 28. November spricht im „Ochsen“ in Heubach Carl Lachenmann, Schnait, über „Schwabenland — mein Heimatland“, eine Reise durch Württemberg und Hohenzollern mit Rezitationen schwäbischer Mundartdichtung und auserlesenen Farblichtbildern, unter Mitwirkung des Liederkranzes Heubach.

Zweigstelle Mögglingen. Am Freitag 30. November 20 Uhr spricht in der Turnhalle Carl Lachenmann vom Silchermuseum in Schnait über „Schwäbisches Land und schwäbische Leute“ — eine Reise durchs Schwabenland mit Prosa und Dichtung und auserlesenen Farblichtbildern, unter Mitwirkung des Liederkranzes Mögglingen.

Ev. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag 25. November, Totensonntag: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Skrabak), 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst, 11 Uhr Augustinuskirche Christenlehre für Söhne und Töchter, 17 Uhr Augustinuskirche Geistliche Abendmusik.

Montag 26. November: 20 Uhr Gemeindehaus Männerabend (Hühn).

Schülergottesdienst: Gemeindehaus Dienstag 7.45 Uhr Grundschule, Augustinuskirche Dienstag 8 Uhr Oberschulen, Donnerstag 7.30 Uhr Volksschule Klasse 5—8.

Bibelkurs vom 25. November bis 2. Dezember im Melanchthonhaus (Kosakewitz).

Mittwoch, 28. November: 20 Uhr Gemeindehaus großer Saal, Vortrag über Rußland „Licht im Osten“ (Kosakewitz).

Sonntag, 25. November: 7.30 Uhr Weiler i. d. B. Gottesdienst mit Hl. Abendmahl, 9 Uhr Unterbettringen, Ottilienkirche, 10 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle (Rümelin).

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Bürgerkundliche Besprechungsabende

Ich spreche

1. am **Samstag 24. November 20 Uhr** im Gasthof zur Sonne über „Der zweite Hauptteil der Verfassung für Württemberg-Baden, handelnd „Vom Staat“ und
2. am **Freitag 30. November 20 Uhr** im Gasthof zum Bahnhof über „Die Entstehung der Bundesrepublik Deutschland und der Inhalt des Grundgesetzes.“

Die Einwohnerschaft wird zu beiden Vorträgen freundlichst eingeladen.

Bürgermeister (gez.) **Bareiß**

*

Aus dem Gemeinderat

Sitzung vom 2. November 1951

1. Nachruf für Bürgermeister i. R. und Gemeinderat Scheufele

Vor Eintritt in die Tagesordnung widmet Bürgermeister Bareiß dem am 18. Oktober verstorbenen Gemeinderat Wilhelm Scheufele, Bürgermeister i. R. in Lorch, Worte ehrenden Gedenkens. Er gab einen Rückblick auf die lange Amtszeit des Verstorbenen als Stadtvorstand, während der er mit besonderen Nöten und Schwierigkeiten fertig werden mußte. Der Redner rühmte insbesondere den großen Fleiß und die Gründlichkeit, mit denen der Verstorbene an seine Aufgaben heranging. Die Ansprache endete mit dem Ausdruck des Dankes der Stadt und des Gemeinderats für alle Verdienste, welche sich der Dahingeschiedene erworben hatte.

Die Mitglieder des Gemeinderats und die Zuhörer hörten den Nachruf stehend an.

2. Einführung und Verpflichtung des nachrückenden Mitglieds

Der Bürgermeister gibt bekannt, daß in der Niederschrift über die Gemeinderatswahl vom 8. 12. 1947 auf dem Wahlvorschlag der Demokratischen Wählergemeinschaft Frau Anna Mezger, Hebamme in Lorch, als nächste Ersatzperson festgestellt ist. Frau Mezger trete deshalb als Nachfolgerin des verstorbenen Gemeinderats Scheufele in das Gemeinderatskollegium für die restliche Amtsperiode ein. Frau Mezger, welche sich der Fraktion der Freien Wählervereinigung angeschlossen hat, ist bereits in der Sitzung erschienen. Sie wird durch den Bürgermeister eingeführt und in der vorgeschriebenen Weise auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

3. Ersatzwahl für den Ersten Stellvertreter des Bürgermeisters

Der verstorbene Gemeinderat Scheufele wurde nach der Konstituierung des derzeitigen Gemeinderatskollegiums am 20. Februar 1951 wiederholt zum Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt (vergl. Amtsblatt Nr. 299). Es ist nun ein neuer 1. Stellvertreter zu wählen. Es gehen zwei Vorschläge ein. Die Fraktion der Freien Wählervereinigung schlägt durch Gemeinderat Kontermann ihren Fraktionsvorsitzenden, Gemeinderat Bareiß, vor. Der Vorschlag wird damit begründet, daß es einer bewährten alten parlamentarischen Regel entspräche, daß die stärkste Fraktion des Gemeinderats den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters stelle. Gemeinderat Bareiß vereinige in sich eine reiche kommunalpolitische Erfahrung und sichere Menschenkenntnis. Er sei daher in der Lage, seiner Aufgabe würdig gerecht zu werden. Gemeinderat Lauber (KP) und nach ihm Gemeinderat Fischer (SPD) schlagen den Vorsitzenden der Sozialdemokratischen Fraktion, Gemeinderat Kühfuß, vor. Die Vorschlagenden machen geltend, Gemeinderat Kühfuß sei das älteste Mitglied des Gemeinderats, verfüge über eine große kommunalpolitische Erfahrung und sei mit hoher Stimmenzahl in den Gemeinderat gewählt worden. Da gegen eine Wahl durch Zuruf Widerspruch erhoben wird, kommt es zur geheimen Wahl. Dabei erhalten Gemeinderat Bareiß 9 Stimmen und Gemeinderat Kühfuß 7 Stimmen. 2 Stimmzettel sind unbeschrieben. Somit ist Gemeinderat Bareiß zum 1. Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt, wozu ihm dieser gratuliert.

4. Aufhebung des Verwaltungs- und Finanz-, sowie des Bauausschusses und Bildung einer gemeinderätlichen Abteilung für Verwaltungs-, Finanz- und Bauangelegenheiten

Der Bürgermeister führt aus, die Erfahrung habe gelehrt, daß die Aufgabengebiete des seitherigen Verwaltungs- und Finanzausschusses und des seitherigen Bauausschusses vielfach ineinandergreifen. Dies führe oft zur Doppelarbeit. Des weiteren habe sich ein fühlbares Bedürfnis dafür gezeigt, daß der Gemeinderat von nebensächlichen Aufgaben entlastet werde. Er schlage daher dem Gemeinderat vor, die beiden vorgenannten Ausschüsse aufzuheben und ferner zu beschließen, daß in die Hauptsatzung eine Bestimmung eingefügt werde, welche die Einrichtung einer gemeinderätlichen Abteilung für Verwaltungs-, Finanz- und Bauangelegenheiten vorschreibe. Ueber die Benennung dieser Abteilung und über die Abgrenzung ihrer Aufgaben gegenüber dem Gemeinderat behalte er sich noch besondere Vorschläge vor. Nachdem in der Aussprache von 2 Rednern die Besorgnis geäußert worden ist, die Gründung einer Abteilung könne zu einer Beschneidung der Rechte des Gemeinderats führen, weist der Bürgermeister darauf hin, daß die vorgeschlagene Einrichtung eine Hebung des Ansehens des Plenums bedeuten würde. Wenn dieses von kleinen Dingen entlastet sei, dann könne es sich viel mehr den großen Dingen widmen. Auch würde die Aenderung zu einer Beschleunigung der Geschäftserledigung führen. Der Bürgermeister setzt dann die Unterschiedlichkeit der Rechtsstellung der gemeinderätlichen Ausschüsse und der gemeinderätlichen Abteilungen auseinander. Das Wesentliche sei, daß auf Abteilungen die selbständige Erledigung bestimmter Aufgaben des Gemeinderats übertragen werden könne, während die Ausschüsse an Weisungen des Gemeinderats gebunden seien. Bei der Abgrenzung der Zuständigkeit der Abteilung sei etwa an folgende Dinge zu denken: Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis über Haushaltmittel bis zu einem gewissen Höchstbetrage, Einstellung und Entlastung von Arbeitern, Angelegenheiten der städtischen Oekonomie, insbesondere An- und Verkauf von Farren, Entscheidung über Gesuche um Stundung oder Nachlaß von Steuer-, Feuerwehrabgabe- und Wasserzinsschuldigkeiten, Verwaltung der Stadthalle und des Friedhofs, Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, und Vorberatung der dem Gemeinderat selbst vorbehaltenen Aufgaben. Die Gemeinderäte Bareiß (FrWV), Kühfuß (SPD), Lauber (KP) und Kontermann (FrWV) erklären sich als im Prinzip mit dem Vorschlag des Bürgermeisters einverstanden. Die Gemeinderäte Bareiß und Kühfuß äußern aber bezüglich der Höchstbetragsgrenze für die Bewirtschaftungsbefugnis Besorgnis. Eine Anregung, die Angelegenheit bis zu den nächsten Gemeinderatswahlen zurückzustellen, wird vom Bürgermeister dahingehend beantwortet, daß das öffentliche Wohl auf dem Spiele stehe. Er halte deshalb an seinem Vorschlag fest. Gemeinderat Kontermann schlägt vor, die seitherigen Mitglieder der aufzuhebenden Ausschüsse in die Abteilung zu berufen. Auf den Einwand des Gemeinderats Fischer (SPD), die Einrichtung einer Abteilung könnte zu einer Beschneidung der Rechte des Gemeinderats führen, ein sogenannter „Hauptausschuß“, dem der Gemeinderat gewisse Aufgaben übertrage, würde genügen und die Bewilligung von Ausgaben müsse dem Gemeinderat verbleiben, entgegnet der Bürgermeister, mit der Einstellung der einzelnen Mittel in den Haushaltsplan habe der Gemeinderat praktisch auch schon über die Mittel verfügt. Die Abteilung brauche der Gemeinderat nicht zu fürchten, denn er habe sie ja insofern in der Hand, als er sie wieder aufheben könne.

Der Gemeinderat erhebt folgende Anträge des Bürgermeisters zum Beschluß:

1. Der Verwaltungs- und Finanz- und der Bauausschuß werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Die Bildung einer gemeinderätlichen Abteilung für Verwaltungs-, Finanz- und Bauangelegenheiten durch Erweiterung der Hauptsatzung wird vorgesehen. Die Benennung dieser Abteilung und die Abgrenzung ihrer Aufgaben bleiben einem besonderen Beschlusse vorbehalten.
3. Bis zur Genehmigung der Aenderung der Hauptsatzung durch die Aufsichtsbehörde wird die neu zu bildende Abteilung als gemeinderätlicher Ausschuß für Verwaltungs-, Finanz- und Bauangelegenheiten fungieren.

Vor Klärung der Frage der personellen Besetzung der Abteilung beantragt Gemeinderat Kühfuß (SPD), die Sitzung zu unterbrechen.

Nach der Wiedereröffnung erklärt Gemeinderat Kühfuß namens seiner Fraktion, sie sei aus grundsätzlichen Erwägungen heraus damit einverstanden, daß die Abteilung einschließlich des Vorsitzenden 8 Mitglieder zählen soll. Der Bürgermeister beantwortet die an ihn gerichtete Frage, wie die Abteilung zusammengesetzt sein solle, damit, daß diese Frage ihn persönlich nicht berühre. Es müßten eben höchstens 7 Mitglieder sein. Es kommt zu einer langwierigen Debatte über die Stärke der Abteilung und über die Vertretung der einzelnen Fraktionen dabei. Die Freie Wählervereinigung beansprucht 4 Sitze, ein Antrag Kühfuß verlangt die Beteiligung der Freien Wählervereinigung mit 3, der SPD mit 2 und der beiden kleinen Fraktionen mit je einem Vertreter, und Gemeinderat Lauber erklärt, er sei nicht gesonnen, sein ihm durch die Wählerschaft geschenktes Vertrauen preiszugeben. Der förmliche Antrag Kühfuß wird angenommen. Bei der sich anschließenden geheimen Wahl werden die Gemeinderäte Bareiß, Kontermann, Otto Maier und Strobel, je von der FrWV, Kühfuß und Bihlmaier, je von der SPD und Müller von der DG/BHE in die Abteilung gewählt. Gemeinderat Lauber (KP) protestiert gegen das Wahlergebnis. Er sei trotz dem angenommenen Antrag Kühfuß durch ein parlamentarisches Spiel ausgebootet worden. Der Gemeinderat habe wenig Toleranz gezeigt. Der Bürgermeister weist den Vorwurf der Intoleranz zurück. Es sei nicht möglich, durch einen allgemeinen Beschluß die Freiheit des einzelnen Gemeinderatsmitglieds bei einer geheimen Wahl zu binden.

Welches ist die beste Obstbaumdüngung?

Mit dem Herannahen des Winters muß wieder an die Düngung der Obstbäume und des Beerenobstes gedacht werden. Der Obstertrag und der Entwicklungszustand der Obstbäume war in diesem Jahre vielfach ganz unbefriedigend. Ursache hierfür ist in der Hauptsache die geringe Pflege, die man den Obstpflanzungen angedeihen ließ. Die unbefriedigenden Obstpreise im Jahre 1950 trugen vielfach dazu bei, noch weniger an den Bäumen zu tun als bisher schon. Man war der Ansicht, daß es sich nicht mehr lohnt, viel in die Obstpflanzungen hineinzustecken. Daß dem nicht so ist, bewiesen auch 1950 viele Obstpflanzungen, die in bester Pflege standen. So lieferten z. B. die Lehrgärten der Staatlichen Gartenbauberatungsstelle in Ulm trotz sehr hoher Aufwendungen auch 1950 einen sehr ansehnlichen Reinertrag. Ein extensiv betriebener Obstbau ist wenig lohnend, während sich intensive Pflege auch heute noch gut bezahlt macht. Angesichts der guten diesjährigen Obstpreise sieht man, daß man die Flinte nicht zu früh ins Korn werfen darf.

Wann endlich sehen es die Bauern, insbesondere auch die Kleinbauern, ein, daß ihnen der Obstbau eine gute Stütze ist?

Während in den Nachbarländern Holland, Dänemark usw. ein umfangreicher Erwerbsobstbau im Aufbau begriffen ist, lassen wir vielfach unsere im besten Alter befindlichen Bestände brachliegen. Dank günstiger Verhältnisse sind wir mit ihnen sehr wohl in der Lage, den Kampf mit der ausländischen Konkurrenz erfolgreich durchzuführen. Am Hochstamm wächst ein ebenso schönes Obst wie am Buschbaum. Entscheidend ist nicht die Baumform, sondern die Pflege!

Woran fehlt es am meisten? Nun, an der Kronenpflege und vor allem an der Schädlingsbekämpfung und Düngung. Im Jahre 1950 von der Versuchsanstalt für landw. Chemie in Hohenheim vorgenommene Bodenuntersuchungen in zahlreichen Obstanlagen brachten den Beweis, daß der Boden sowohl in der Krume als auch im Untergrund nicht genügend mit Phosphorsäure und Kali versorgt ist. Besonders fehlt es in der Tiefe an diesen beiden Nährstoffen. Hier betrugen die Mittelwerte nur 1,6 mg Phosphorsäure und 11,5 mg Kali, während demgegenüber in den Ulmer Lehrgärten Mittelwerte von 17,3 g Phosphorsäure und 34,5 g Kali im Untergrund festgestellt wurden. Die meisten Wurzeln der Obstbäume bewegen sich aber unter der Ackerkrume in einer Tiefe von 15—40 cm. Deswegen muß versucht werden, diese Schichten mit den genannten Nährstoffen zu versorgen und allmählich anzureichern, aber auch die Krume damit stärker zu beschicken. Die meisten Obstbäume stehen im Grünland. Dieses raubt aber den Obstbäumen den größten Teil der zugeführten Nährstoffe, vor allem der vorgenannten. Daher müssen Obstbäume im Grasland besonders stark gedüngt werden. Sie erhalten vielfach kaum das Erhaltungsfutter. Heute bringen viele Obstpflanzungen nur Zufallsernten in größeren Abständen. — Bei intensiver Pflege und bester Düngung fallen die Erträge wesentlich regelmäßiger aus, was wiederum die Ulmer Lehrgärten, die seit 1923 keine Mißernte lieferten, erkennen lassen.

Neben der Versorgung mit Nährstoffen ist auch im Obstbau die Versorgung mit Humus von großer Bedeutung. Möglichst alle 2 Jahre sollte dieser mit Stallmist oder Komposterde gedüngt werden. Bei im offenen Boden stehenden Obstbäumen wird der Stallmist im Vorwinter flach untergepflügt und bei im Grasland stehenden Bäumen bis über die Kronentraufe hinaus gleichmäßig auf die Grasnarbe ausgebreitet. Hier kann man aber auch mit der Düngung noch bis zum Winterende warten. Ein sehr guter, wenn nicht der beste, Dünger für Baumwiesen ist eine gute Komposterde. Jeder Obstbauer sollte auf ihre Gewinnung und Herstellung den größten Wert legen.

Ich halte es für ratsam, sämtliche kalihaltigen Düngemittel und die phosphorsäurehaltigen, vor allem die langsam wirkenden, schon vor Beginn des Frostes anzuwenden. Aber auch das Superphosphat kann schon vo Winter verabreicht werden. Wenn der Kalkzusatz des Bodens in Ordnung ist, sollte e im Obstbau mehr Verwendung finden. Meines Erachtens erreicht man durch seine Anwendung eine bessere Versorgung, auch der tieferen Bodenschichten, mit Phosphorsäure. Während in Beerenobstanlagen nur die chloridfreien Kalidünger, z. B. Kalimagnesia und schwefelsaures Kali, Verwendung finden sollten, ist es auch in Obstpflanzungen ratsam diese in vermehrter Weise zu verwenden vielleicht abwechselnd mit den vierziger und fünfziger Kalisalzen.

Soll schon vor Winter ein stickstoffhaltige Handelsdünger verabreicht werden, so komm nur der Kalkstickstoff in Frage. Dieser kan aber auch noch im Spätwinter Verwendun finden.

Welche Mengen von Handelsdüngern sin zu verabreichen? Nach vorliegenden Untersuchungen und Erfahrungen werden je A Standortfläche, also z. B. für einen ausgewachsenen Apfel- oder Birnbaum benötigt:

1500 bis 2000 g reines Kali = 3¾ bis 5 k 40prozentiges Kalisalz oder 5 bis 7 kg Kalimagnesia,
600 bis 800 g reine Phosphorsäure = 3½ bi 5 kg Superphosphat oder 4 bis 6 kg Thomasmehl,
800 bis 1000 g reiner Stickstoff = 4 bis 5 k eines 20prozentigen Stickstoffdüngers.

Da man es bisher vielfach an der Obs baumdüngung fehlen ließ, halte man sich zu nächst lieber an die höheren als an die nie deren Zahlen. In den Jahren, in welchen ma Stallmist oder Komposterde verwendet, gi man gut die Hälfte von den oben angegebenen Mengen.

Ist der Boden kalkbedürftig, so darf au die Kalkdüngung nicht versäumt werden. Mi einem guten Gedeihen der Obstbäume ist nu zu rechnen, wenn der Kalkzustand des Boden in Ordnung ist. Man kalkt entweder i Herbst oder im Frühjahr.

Wie ist nun die Düngung der im Grünland stehenden Bäume auszuführen? Gewöhnli streut man das Düngemittel gleichmäßig a die Grasnarbe unter der Krone aus. Hierbe muß aber beachtet werden, daß die Wurzel der Obstbäume wesentlich über die Kronentraufe hinauslaufen, so daß man auch bei de Düngung etwa 2 m über die Kronentrauf hinausgehen muß. Bei älteren Bäumen, die i 10 m Entfernung gesetzt worden sind, düng man die ganze Fläche. Ferner ist ins Auge z fassen, daß die Grasnarbe den Obstbäume große Mengen von Nährstoffen raubt. Dahe ist besonders kräftig und auch rechtzeitig z düngen.

Vorteilhafter ist im Grasland die Wanderfurchendüngung. Links und rech von jeder Baumreihe, an Hängen quer zu Hang, stellt man im Spätherbst mit de Pfluge 2-4 möglichst breite, aber flache Furchen her. Gut die Hälfte der zu gebende Düngemittel streut man zur gegebenen Ze in die Furchen hinein und verteilt den Re breitwürfig. Ein Einhacken der Düngemit in die Furchen ist empfehlenswert, besonde auch bei der Verwendung von Thomasmeh Superphosphat ist aber vorzuziehen. Ausgangs Winters deckt man die Furchen wiede zu und walzt an und im nächsten Jahr verlegt man sie. Die Furchendüngung ist sehr z empfehlen. U. a. erreicht man hierdurch, da Phosphorsäure und Kali in tiefere Bodenschichten gebracht werden.

Die Furchendüngung wird durch Verwendung des neuen Unterflurdüngegerätes „Silesia“ erleichtert und verbilligt. Bei seiner Verwendung werden die Düngemittel unter d gehobene Grasnarbe, die sich nachher sofo wieder zu Boden senkt, gebracht. Verabreic man vor Winter mit Hilfe dieses Gerätes n kali- u. phosphorsäurehaltige Düngemittel, wäre das Superphosphat den anderen phosphorsäurehaltigen Düngemitteln vorzuzieh Hersteller des Gerätes sind die Gebrü Pflug in Mörlenbach im Odenwald. Größer Betrieben und Vereinen kann der Kauf d Pfluges angeraten werden!

Nach wie vor ist das Pflügen von Düngstreifen in älteren Obstpflanzungen zu empfehlen, dies besonders auch in regenarm Gegenden und bei durchlässigen Böden. Et 1—2 m von den Bäumen entfernt pflügt m links und rechts von jeder Baumreihe, Hängen quer zum Hang, 2 m breite Strei so flach wie möglich um und nimmt sie dauernde Bearbeitung am besten mit d Scheibenegge, dem Grubber und der E Ein Teil der zu gebenden Düngemittel wi hierauf verteilt, der Rest aber auf die übr Standortfläche. Gartenbaurat Fr. Wenck, U

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 25. November, Totensonntag: 9.30 Uhr Predigt (Fischer), 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Söhnen, 20 Uhr Vortrag im Gemeindehaus: Von den Dienstleuten Gottes (Pfarrer Reuer).

Von Sonntag 25. November bis Sonntag 2. Dezember je 20 Uhr Evangelisationsvorträge in Weitmars.

Dienstag 14.30 Uhr Frauenmittag, 20 Uhr Mütterabend.

Mittwoch 20 Uhr Bibelstunde in Oberkirneck.

Donnerstag 20 Uhr Bibelstunde in Lorch.

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 337 ✓ Schwäbisch Gmünd, Samstag, 1. Dezember 1951 Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Besoldungssatzung des Kreisverbands Schwäbisch Gmünd

Der Kreistag hat am 20. August 1951 die Neufassung der Besoldungssatzung des Kreisverbands Schwäbisch Gmünd beschlossen.

Das Innenministerium hat diese Besoldungssatzung durch Erlaß vom 24. November 1951 Nr. IV 234 Schwäbisch Gmünd/65 genehmigt. Die Neufassung der Besoldungssatzung wird hiemiet gem. Art. 8 Abs. 3 der Kreisordnung vom 7. März 1946 (Reg.Bl. S. 45) öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Die Besoldungssatzung liegt in der Zeit vom 3. bis 10. Dez. 1951 im Landratsamt — Zimmer Nr. 19 — während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Landrat: (gez.) Burkhardt

Reklamebeleuchtungen

Verordnung des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden zur Aenderung der Verordnung über das Verbot von Reklamebeleuchtungen vom 26. November 1951

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (WiGBl. Seite 87) / 7. Juni 1950 (BGBl. S. 204) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 224) wird angeordnet:

I.

§ 2 der Verordnung über das Verbot von Reklamebeleuchtungen vom 18. Okober 1951 (Staatsanzeiger für Württemberg-Baden Nr. 82) erhält folgende Fassung:

§ 2

Das Verbot gilt nicht

1. für Sicherheitsbeleuchtungen bis zu 25 Watt je Schaufenster,
2. für die Beleuchtung v. Schaufenstern, Schaukästen und ständigen, ortsfesten Reklamen in unmittelbarer Nähe der Betriebsstätte
   - a) bei Theatern, Lichtspieltheatern und ähnlichen Betrieben während der Zeit von 1 Stunde vor Beginn der ersten Vorstellung bis ½ Stunde nach Beginn der letzten Vorstellung;
   - b) bei Gaststätten, Hotels, Tankstellen während der Zeit von ½ Stunde vor Betriebs- oder Geschäftsbeginn bis Betriebs- od. Geschäftsschluß.
   - c) bei Betrieben des Einzelhandels (Ladengeschäfte) und allen andern Unternehmen des stehenden Gewerbes in der Zeit von 15 bis 20 Uhr täglich,
3. für nicht ortsfeste Schaukastenbeleuchtung u. Lichtreklameanlagen der Wandergewerbebetriebe während der Zeit von ½ Stunde vor Betriebsbeginn bis ½ Stunde nach Betriebsschluß, sofern Beleuchtung und Lichtreklame den bei gleichartigen ortsansässigen Betrieben üblichen Umfang nicht überschreiten.

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1951 in Kraft. Sie tritt spätestens am 31. März 1952 außer Kraft.

Stuttgart, den 26. November 1951

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden

Dr. Veit

Beachtet die Verkehrsregeln

Die meisten Verkehrsunfälle ereignen sich an Straßenkreuzungen und -einmündungen, und zwar dadurch, daß die Regeln über die Vorfahrt nicht eingehalten werden. Diese besonders wichtigen Grundregeln des Verkehrs werden anscheinend oft mißverstanden. Viele Kraftfahrer scheinen zu glauben, ohne Rücksicht auf den übrigen Verkehr die Kreuzung zu überqueren. Eine solche Auslegung der Vorfahrtsregeln wäre falsch. In jahrzehntelanger Rechtsprechung sind insbesondere folgende Grundsätze entwickelt worden: Die Vorfahrt bedeutet nicht, daß, wer sie hat, nun die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere § 1 StVO, nicht mehr zu beachten hätte; auch wer die Vorfahrt hat, muß bei behindertem Ueberblick mit von rechts und links kommenden Gefahren rechnen und daher an unübersichtlichen Kreuzungen seine Geschwindigkeit dem Grade der Unübersichtlichkeit anpassen. Er darf die Vorfahrt nicht erzwingen, sobald er erkennen muß, daß mit der Weiterfahrt Gefahren entstehen werden. Ueber allem steht die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme.

Verkehrsabteilung

Auszahlung der Unterhaltshilfe

nach dem Soforthilfegesetz

Für die in der Stadt Schwäbisch Gmünd wohnenden Empfänger von Unterhaltshilfe findet die Auszahlung bei der Kasse des Kreisverbands Schwäbisch Gmünd, Uferstraße 6 statt und zwar

Mittwoch 5. Dezember

von 8 bis 9 Uhr Buchstaben A bis B
von 9 bis 10 Uhr Buchstaben C bis G
von 10 bis 11 Uhr Buchstabe H
von 11 bis 12 Uhr Buchstaben I bis J
von 14 bis 15 Uhr Buchstabe K
von 15 bis 16 Uhr Buchstaben L bis M
von 16 bis 17 Uhr Buchstaben N bis P

Donnerstag 6. Dezember

von 8 bis 9 Uhr Buchstaben R bis S
von 9 bis 10 Uhr Buchstaben Sch bis St
von 10 bis 11 Uhr Buchstaben T bis Z.

Es wird gebeten, zur Auszahlung den Bescheid (Vorbescheid oder Beschluß) mitzubringen und die Auszahlungszeiten einzuhalten. Nachzügler können die Unterhaltshilfe erst bei der Auszahlung im nächstfolgenden Monat erhalten.

Falls der Unterhaltshilfeempfänger selbst nicht kommen kann, ist von dem Beauftragten die Vorlage des Bescheides und einer schriftlichen Vollmacht notwendig.

An diesen beiden Tagen ist die Kreisverbandskasse für den übrigen Zahlungsverkehr geschlossen.

In den Kreisgemeinden erfolgt die Auszahlung durch die Gemeindekassen in der zweiten Hälfte des Monats Dezember.

Amt für Soforthilfe

Bürgerkundliche Besprechungsabende

Abschlußversammlung am Sonntag

Der 2. Kurs der bürgerkundlichen Besprechungsabende geht in diesen Tagen zu Ende.

Am Sonntag 2. Dezember 1951 nachm. 13.30 Uhr treffen sich alle Teilnehmer zu einer Abschluß-Versammlung im großen Stadtgartensaal in Schwäbisch Gmünd.

Auf dieser Veranstaltung soll die politische Stellung und Bedeutung des

„Bürgers in der Gemeinde und im Staat“

in den Mittelpunkt gerückt werden.

Das Hauptreferat hält der bekannte schweizerische Historiker

Prof. Dr. Adolf Gasser, Basel.

Ferner werden bekannte Persönlichkeiten des politischen Lebens anwesend sein und zu diesem Thema sprechen.

Es ergeht an die Kursteilnehmer die Bitte, die Veranstaltung recht zahlreich zu besuchen (auch sonst ist jedermann willkommen). Es gibt hier sicher viel Interessantes zu hören. Die Veranstaltung endet gegen 17.30 Uhr.

Landrat
Burkhardt

Verbot des Handels mit Bäumen und Sträuchern

auf Märkten und im Umherziehen

Das Verbot des Handels mit Bäumen und Sträuchern auf Märkten und im Umherziehen ist nicht überall genügend beachtet worden.

Nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 GewO sind bewurzelte Bäume und Sträucher vom Wochenmarktverkehr ausgeschlossen. Nach § 67 Abs. 1 GewO gilt das gleiche für Jahrmärkte.

Ferner dürfen Bäume aller Art und Sträucher weder im Umherziehen noch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilgeboten oder angekauft werden (§ 56 Abs. 2 Nr. 10, § 42a Abs. 1 GewO).

Die Röntgenuntersuchungen

im Kreis Schwäbisch Gmünd

Durch die derzeit im Kreis Schwäbisch Gmünd laufende Volksröntgenuntersuchung wurden bisher ein Teil der Stadt sowie folgende Gemeinden erfaßt:

Maitis, Straßdorf, Waldstetten, Rechberg, Wißgoldingen, Bargau, Bartholomä, Weiler, Degenfeld, Großdeinbach, Pfahlbronn, Iggingen, Leinzell, Heuchlingen, Schechingen. Göggingen, Eschach, Obergröningen, Ruppertshofen, Durlangen, Täferrot, Mutlangen, Herlikofen.

Es wurde festgestellt, daß ein Teil der Einwohner der Aufforderung zur Teilnahme an der Röntgenreihenuntersuchung nicht nachgekommen ist. Diesem wird bis zum 13. 12. 1951 Gelegenheit gegeben, sich an der z. Zt. in Schwäbisch Gmünd, Kleiner Stadtgartensaal laufenden Röntgenreihenuntersuchung zu beteiligen. Die Untersuchungszeiten sind folgende:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.30—12 Uhr Kinder, 14—16 Uhr Frauen, 16.30—18.30 Männer,
außerdem Mittwoch von 9.30—12 Uhr und 14—18.30 Uhr nur Frauen und Samstag von 8—11 Uhr nur Männer.

Damit ist jedem Nachzügler Gelegenheit gegeben, sich den Zeitpunkt der Untersuchung im Rahmen des obigen Planes selbst zu wählen. Dabei haben auch solche Personen Gelegenheit zur nochmaligen Teilnahme an der Röntgenuntersuchung, deren erste Röntgenaufnahme wegen technischer Mängel ärztlich nicht beurteilt werden konnte. Die betreffenden Personen wurden über das Gesundheitsamt davon schon benachrichtigt und auf die Wiederholung der Aufnahme hingewiesen.

Medizinalrat Dr. Arnold

Ärztl. Sonntagsdienst am 2. Dezember

Dr. Waller, Goethestraße, Ruf 3317
Johannisapotheke, Marktplatz, Ruf 3036
Mittwoch nachmittag: Johannisapotheke und Pfauenapotheke
Krankenwagen: Ruf 2341.

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Schmid, stv. Regierungsveterinärrat, Moltkestr. 3, Ruf 3250

Stand der Maul- und Klauenseuche

im Kreis Schwäbisch Gmünd

Nach Durchführung der Schlußinfektion im Gehöft des „Leineckhof“, Pfahlbronn, gilt die Maul- und Klauenseuche dort als erloschen. Sperr- und Beobachtungsgebiete werden auf Grund der sonstigen Seuchenherde in die 15 km-Zone überführt.

Nach Durchführung der Schlußdesinfektion in dem Gehöft der Witwe Domhan in Beuren, Gemeinde Heubach, wird die „Ansteckende Blutarmut“ in diesem Gehöft als erloschen erklärt.

Neue Ausbrüche in Nachbarkreisen

Im Kreis Göppingen: im Gehöft des Otto Danner, Bäckermeister in Ebersbach.
Sperrbezirk: Ebersbach.
Beobachtungsgebiet: Büchenbronn, Krapfenreut, Sulpach, Diegelsberg, Gemeinden Binzwangen und Weiler/Fils.
Im Kreis Waiblingen: Im Gehöft des Gottlob Schwegler, Oberurbach.
Sperrbezirk: Oberurbach.
Beobachtungsgebiet: Hegnau, Wasenmühle, Haubersbronn, Schorndorf, Unterurbach, Steinbruck.

im Landesbezirk Württemberg

Kreis Ulm: Ehrenstein, Erbach Typ C, Unterweiler, Hüttisheim, Jungingen, Unterkirchberg, Steinberg, Berghülen, Altheim, Weinstetten, Bernstadt, Dellmensingen, Göttingen, Dietenheim, Dorndorf, Regglisweiler, Beiningen, Donaustetten, Lehr.

Kreis Göppingen: Albershausen, Uhingen, Hohenstadt, Wiesensteig.

Kreis Heidenheim: Heidenheim, Ballmertshofen, Itzelberg, Sontheim/Br., Söhnstetten, Steinheim a. A., Brenz, Heuchlingen, Dischingen.

Kreis Waiblingen: Schmiden, Strümpfelbach, Birkmannsweiler, Beinstein, Haubersbronn.

Kreis Aalen: Neresheim, Trochtelfingen, Lauchheim, Hülen, Elchingen, Essingen, Schwabsberg, Westhausen, Neuler.

Kreis Crailsheim: Hausen a. B., Herrentierbach.

Kreis Eßlingen: Schanbach, Koengen, Ruit.

Kreis Schwäbisch Hall: Vellberg.

Kreis Ludwigsburg: Kornwestheim, Neckarweihingen, Möglingen, Bönnigheim, Tamm Typ C, Asperg, Walheim, Schwieberdingen, Gemmrigheim.

Kreis Heilbronn: Niederhofen, Botenheim, Bonfeld, Meimsheim, Stetten a. H., Nordhausen, Untereisesheim, Schwaigern, Heilbronn, Abstatt, Kochersteinsfeld, Frauenzimmern, Lauffen a. N., Michelbach a. Heuchelberg.

in Württemberg-Hohenzollern

Kreis Biberach: Alberweiler, Unersumetingen, Stetten, Baustetten, Stadtgemeinde Laupheim, Walpertshofen, Obersulmetingen, Aufhofen, Achstetten, Schwendi, Bühl, Großschafhausen, Warthausen, Orsenhausen, Wain, Bronnen, Ingerkingen, Burgrieden, Sulmingen, Bihlafingen, Oberholzheim.

Kreis Ehingen: Uigendorf, Donaurieden, Gamerschwang, Emerkingen, Unterwachingen, Bach, Dietelhofen, Altbierlingen, Hundersingen, Erbstetten, Hausen a. B., Dettingen, Oberdischingen, Oggelsbeuren, Volkersheim, Rottenacker, Nasgenstadt, Ringingen, Ruppertshofen, Schaiblishausen, Dächingen, Niederhofen, Oepfingen.

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Viehzählung am 3. Dezember

Am 3. Dezember 1951 findet wieder eine Viehzählung statt. Gezählt werden Pferde, Maultiere, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh und Bienenstöcke. Die Viehhalter werden ermahnt, vollständige und richtige Angaben zu machen.

Im übrigen wird auf die am Rathaus und an den Bekanntmachungstafeln der Teilorte angeschlagene Bekanntmachung hingewiesen.

Die Angaben dienen keinesfalls steuerlichen Zwecken.

Da sich die Stadt Lorch derzeit im 15-km-Umkreis um Seuchenorte der Maul- und Klauenseuche befindet, ist dem Zähler das Betreten von Ställen von Klauenvieh nicht gestattet. Deshalb muß nach den Angaben der Viehhalter gezählt werden.

Lorch, den 27. November 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) **Bareiß**

Aus dem Gemeinderat

Sitzung vom 2. November 1951 (Fortsetzung)

5. Vorsitz im Friedensgericht

Der Bürgermeister schlägt vor, an Stelle des verstorbenen Gemeinderats Scheufele einen neuen Vorsitzenden des Friedensgerichts zu wählen. Es sei ihm persönlich wie schon bisher nicht möglich, diese Funktion selber auszuüben, da er mit anderen Amtspflichten, insbesondere auf dem Gebiete der kommunalen Selbstverwaltung, überlastet sei. Er bittet den Gemeinderat, den Bezirksnotar Wieser zum Vorsitzenden zu wählen. Für seine Wahl spreche insbesondere der Umstand, daß er seine Kanzlei auf dem Rathaus habe. Seitens der Sozialdemokratischen Fraktion wird durch Gemeinderat Fischer geltend gemacht, die Bürgerschaft verlange, daß der Bürgermeister selbst den Vorsitz übernehme. Seine Fraktion werde deshalb bei der Wahl für den Bürgermeister stimmen. Der Bürgermeister entgegnet, er könne gar nicht gewählt werden, da er ja kraft gesetzlicher Bestimmung zunächst sowieso Vorsitzender sei. Die geheime Wahl ergibt, abgesehen von 4 unbeschriebenen Zetteln, Stimmengleichheit für den Bürgermeister und für den von ihm vorgeschlagenen Kandidaten. Der Bürgermeister erklärt daraufhin nochmals, daß man ihn nicht in das Wahlverfahren hätte hineinziehen dürfen. Er werde nun eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde darüber herbeiführen, ob ihm angesichts seiner Arbeitsüberlastung noch der Vorsitz im Friedensgericht zugemutet werden könne. (Fortsetzung folgt)

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag, 2. Dezember 1951, Adventsfest (Opfer für den Gustav-Adolf-Verein): 9.30 Uhr Predigt und Hl. Abendmahl (Eberlein); 10.30 Uhr Christenlehre mit den Töchtern; 14 Uhr Bibelstunde in Unterkirneck.

Dienstag: 14.30 Uhr Frauenmittag.

Donnerstag: 20 Uhr Bibelstunde in Lorch.

Mittwoch: 20 Uhr Mütterabend für die Mütter der Kinder des Kindergartens in der Oberschule.

Freitag: 20 Uhr Vortrag von Pfarrer W. Lauk in der Kirche: Was bringt die Zukunft?

Dienstag bis Donnerstag je 20 Uhr Vorträge von Pfarrer W. Lauk für die jungen Männer.

Genehmigte Bauvorhaben

im Landkreis Schwäbisch Gmünd

Bargau: Alois Barth, Bargau, Geräteschuppen; Oskar Back, Bargau, Wohngebäude; Paul Oberst, Bargau, Oekonomiegebäude mit Notwohnung.

Bartholomä: Rupert Krieger, Bartholomä, Waschküchenanbau; Kaspar Zieger, Möhnhof, Anbau eines Fahrzeugeinstellraumes.

Bettringen: Gemeinde Bettringen, Wohngebäudeausbau; Sportgemeinde e. V., Bettringen, Turnhallenanbau.

Durlangen: Georg Wengert, Durlangen, Umbau des Stall- und Scheuergebäudes.

Eschach: Gottlieb Hägele, Seifertshofen, Wohn- und Oekonomiegebäudeumbau; Herbert Laun, Eschach, Hühnerstall; Adolf Schmid, Seifertshofen, Stallumbau und -Anbau.

Göggingen: Theresia Schick, Göggingen, Wohn- und Oekonomiegebäudeumbau; Josef Sachsenmaier, Horn, Remise.

Großdeinbach: Georg Müller, Großdeinbach, Wohngebäudeausbau.

Herlikofen: Xaver Hägele, Hussenhofen, Wohngebäude; Franz Heilig, Iggingen, Holzlagerschuppen; Franz Heilig, Iggingen, Schreinerwerkstätte; Paul Kleinmann, Iggingen, Wohngebäude.

Leinzell: Anna Dolderer, Leinzell, Scheuererweiterung; Karl Körner, Leinzell, Stallanbau.

Lorch: Helmuth Gußmann, Lorch, Wohngebäude; Marie Jennewein, Walkersbacher Tal, Stall- und Wirtschaftsgebäude.

Mögglingen: Klara Feil, Mögglingen, Umbau des Wohn- und Geschäftshauses.

Volkshochschule Schwäbisch Gmünd

Zweigstelle Untergröningen. Dienstag 4. Dez. 20 Uhr spricht im Gasthaus „Lamm“ Dr. Max Mayer, Schwäbisch Gmünd, über: „Wir und die Jugend“.

Zweigstelle Schechingen. Mittwoch 5. Dez., 20.00 Uhr spricht im Gasthaus „Ochsen“ Stadtarchivar Albert Deibele, Schwäbisch Gmünd, über das Thema „Aus der Geschichte von Schechingen“.

Zweigstelle Alfdorf. Freitag 7. Dez. 20 Uhr spricht im Schulhaus Dr. Peter Lahnstein, Schwäbisch Gmünd, über „Mömpelgard — ein Stück Alt-Württemberg in Frankreich“ (mit Lichtbildern).

Ausfallunterstützung bei Bauarbeiten

(Schlechtwetterregelung) in den Wintermonaten 1951/52

In der Erwartung, daß die Betriebe des Hoch- und Tiefbaues und des Gipsereigewerbes während des Winters 1951/52 bei Frost oder Schneefall ihre Arbeitskräfte nicht entlassen, sondern sie alle halten, solange es die Auftragslage zuläßt, ist, wie in den früheren Jahren, auch in diesem Jahr zwischen der Landesvereinigung Bauwirtschaft, der Gewerkschaft Bau, Steine, Erden, dem Landesverband der Allgemeinen Ortskrankenkassen und dem Präsidenten des Landesarbeitsamts folgende Vereinbarung getroffen worden:

Arbeitnehmer der oben genannten Betriebe, die der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung unterliegen, erhalten während der Gültigkeit dieser Vereinbarung für die Dauer von ungefähr 4 Monaten eine Ausfallunterstützung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung, wenn sie auf Baustellen bei Außenarbeiten beschäftigt sind, die Arbeit aber wegen starken Schneefalles oder Frostes nicht fortsetzen können. Bei dem Gipsereigewerbe können die Arbeitnehmer die Ausfallunterstützung auch erhalten, wenn sie bei Innenarbeiten beschäftigt sind, ausgenommen sind die Arbeiter von Betrieben, die nicht regelmäßig mindestens zwei Arbeiter oder Angestellte beschäftigen. Eine notwendige Voraussetzung ist, daß die von einer Arbeitsunterbrechung betroffenen Arbeiter in der für die Gewährung der Ausfallunterstützung vorgesehenen Doppelwoche jeweils mindestens 16 Arbeitsstunden von ihren Arbeitgebern beschäftigt werden, oder ihnen wenigstens für diese Zeit der Arbeitslohn gezahlt wird.

Die Ausfallunterstützung beträgt in der Doppelwoche für Angehörige der Steuerklasse I: 50%, für Angehörige der Steuerklasse II: 60% und für Angehörige der Steuerklasse III: 70% des Unterschieds zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Lohn, den der Arbeitnehmer ohne die Unterbrechung in 80 Stunden hätte erzielen können. Für Wochenfeiertage, Krankheitstage, Urlaubs- oder Bummeltage wird Ausfallunterstützung nicht gewährt.

Ausfallunterstützung wird nur auf Antrag gewährt. Der Vorsitzende des für die Baustelle zuständigen Arbeitsamts entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Antrages.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Arbeitsamts ist binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Präsidenten des Landesarbeitsamts zulässig.

Die Vereinbarung tritt mit der Woche (Lohn- oder Kalenderwoche) in Kraft, in die der 1. Dezember 1951 fällt, und gilt bis zu der Doppelwoche, in die der 29. Februar 1952 fällt.

Mit dieser Regelung ist Vorsorge getroffen, daß der Arbeitslosigkeit im Baugewerbe, soweit sie durch Witterungseinflüsse bedingt ist, rechtzeitig begegnet wird, und es wäre zu wünschen, daß die Hoch- und Tiefbaubetriebe von dieser Vereinbarung im Bedarfsfalle Gebrauch machen und sich dadurch ihre Stammarbeiterschaft erhalten.

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Sprechstunden der Berufsberatung: täglich von 8—12 Uhr; außer dienstags und freitags, jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Stellenangebote

männlich

1 Werkzeugmacher für Glasformen nach Alfdorf
2 Bohrwerksdreher nach Straßdorf
1 Maschinenschlosser für mech. Werkst.
1 guter Silberschmied
2 Goldschmiede, nur Schwerbeschädigte
1 Silbergraveur für Flachstich
1 Gablonzer Rohgürtler, nur Schwerbesch.
1 jüng. Elektroinstallateur
1 erstklassiger Autogenschweißer
2 Kelchglasmacher
2 Kölbelmacher
1 Porzellanmaler nach Plüderhausen
1 Modellschreiner
3 Uniformschneider nach Waiblingen
1 jüngerer Schneider, nach abgeschlossener Lehre
2 Glasdrucker
1 Steinhauer
1 jüngerer Bäcker
1 Koch
1 Friseur und Kosmetiker nach Gmünd
1 Friseur nach Plüderhausen
1 Maler, nur Schwerbeschädigter
1 Elektriker, auch Hilfselektriker, nur Schwerbeschädigter
1 Graveur, nur Schwerbeschädigter
1 Schweißer, mögl. Elektro- u. Autogenschweißer, nur Schwerbesch.
1 jüngerer Lebensmittelverkäufer
1 perfekter jüngerer Buchhalter, mögl. aus der Edelmetallbranche
Mehrere Landarbeiter mit Kost und Wohnung

Offene Lehrstellen

Gürtler, Schmiede, Hohlglasschleifer, Gold- und Silberschmiede, Feinmechaniker, Kraftfahrzeughandwerker, Tankwart, Glasbläser, Guillocheure, Schreiner, Bäcker, Metzger, Müller, Küfer, Gärtner, Friseure, Gipser, Lackierer, Töpfer, Schuhmacher, Baumwart, Wagner, Maurer, Kaufleute, Verkäufer.

weiblich

1 Beiköchin für Hotel mit Wohnung
1 perf. Bedienung
3 Tagesmädchen
1 Küchenhilfe für ein Jungenheim im Remstal mit Wohnung
1 gel. Maschinen- und Stahlpoliererin für halbtägige Beschäftigung, muß in allen Arbeitsgängen bewandert sein
1 gel. Büglerin
1 gel. Handschuh- und Strumpfstrickerin
1 Korsettnäherin, die gut zuschneiden u. 22 Kräften vorstehen kann nach auswärts
1 Friseuse
1 Stenotypistin m. engl. Sprachkenntniss.
2 perfekte Stenotypistinnen
1 gute Kontoristin
1 Schuhverkäuferin, muß bereits in dieser Branche gearbeitet haben

Offene Lehrstellen

1 Blumenbinderin, 1 Verkäuferin,
1 Damenschneiderin, mehrere Polisseusen

Stellengesuche

von Männern

Einige Bau- und Maschinenschlosser wollen ihre Arbeitsstelle wechseln
Eine Anzahl Automechaniker in ungekündigter Stellung suchen sich zu verändern
Mehrere Mechaniker in ungekündigter Stellung suchen neuen Arbeitsplatz
Einige Karosserieflaschner, die sich verändern wollen
2 gute Revolverdreher
einige jüngere Stahlgraveure, und mehrere jüngere Werkzeugmacher wünschen zwecks Weiterbildung ihren Arbeitsplatz zu wechseln.
Gelegenheitsarbeiter für jederzeitigen Abruf
2 gute Elektriker
1 Handformer
1 Galvaniseur
1 Wirkmeister sucht sich zu verändern
2 Tapeziermeister
1 jüngerer Polsterer
1 Koch
2 Konditoren
1 Stellmacher
1 Handweber
Mehrere Schuhmacher
1 Beizer und Polierer
Einige Schreiner in gekündigter Stellung
Einige 14—16jährige Hilfsarbeiter suchen Fabrikarbeit
Mehrere gute Buchhalter und kaufm. Angestellte ohne und in ungekündigter Stellung
1 Vermessungsingenieur
1 Ingenieur der Autobranche
2 jüngere Diplom-Volkswirte davon 1 Schwerbeschädigter mit Promotion und einer, der 1951 das Studium abgeschlossen hat, suchen entwicklungsfähige Anfangsstellen

von Frauen

4 Sprechstundenhilfen, davon 1 in ungekündigter Stellung
2 Krankenschwestern suchen Stellung in Privathaus oder Krankenhaus
Einige Kontoristinnen und Buchhalterinnen wünschen ihren Arbeitsplatz zu wechseln
1 gute, bilanzsichere Buchhalterin wird besonders empfohlen
1 perfekte Keramikmalerin, die auch gute Kenntnisse in Plakatschrift hat
2 gel. Damenschneiderinnen
1 Emailleuse
Eine Anzahl schulentlassener Mädchen sucht Fabrikarbeit gleich welcher Art
Mehrere Reinemachfrauen suchen Arbeit
Eine 18jährige Hausgehilfin sucht Haushaltstelle, in der sie die Haushaltsführung erlernen kann.

Ueber die Stellenangebote und Stellengesuche geben die zuständigen Vermittlungsstellen nähere Auskunft.

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Stromabschaltung

Am Sonntag 2. Dezember wird wegen dringender Arbeiten im Hochspannungsnetz die Stromversorgung der Stadt Schwäbisch Gmünd einschließlich Wetzgau und Rehnenhofsiedlung

von 2.00 Uhr bis 4.00 Uhr morgens

unterbrochen.

Schwäbisch Gmünd, 27. November 1951

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd

Ueberprüfung der Sirenenanlage

Am Samstag 1. Dezember 12.30 Uhr erfolgt zur Ueberprüfung der Sirenenanlage ein Probealarm.

Schwäbisch Gmünd, 27. November 1951.

Bürgermeisteramt

Am 3. Dezember Viehzählung

Auf Grund des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (RGBl. I, S. 1532) in Verbindung mit dem Gesetz zur Aenderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 2. August 1951 (RGBl. I, S. 481) wird am 3. Dezember 1951 eine Viehzählung durchgeführt.

Gezählt werden Pferde, Maultiere, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh und Bienenstöcke. Jeder Viehhalter ist verpflichtet, dem Zähler vollständige und richtige Angaben über die Zahl der Nutztiere zu machen, die sich in der Nacht vom 2. auf 3. Dezember 1951 in seiner Haushaltung befunden haben, gleichgültig, ob sie dem Viehhalter gehören oder sich dort nur in Fütterung und Pflege befinden. Der Zähler ist berechtigt und verpflichtet, die Zahl der Tiere durch eigenen Augenschein festzustellen.

Ganz abgesehen davon, daß hieb- und stichfeste Zahlen in erster Linie im Interesse der Landwirtschaft liegen, sind die Viehhalter gesetzlich verpflichtet, wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Wer die Auskünfte verweigert, wer falsche oder unvollständige Angaben macht oder wer den Zählern die Besichtigung von Ställen oder Oertlichkeiten, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, verweigert, kann nach den geltenden Strafbestimmungen belangt werden.

Infolge der weiteren starken Vermehrung unserer Viehbestände, namentlich der Schweine, sind zuverlässige Viehzählungsergebnisse auch weiterhin vordringlich. Bei der Bemessung der notwendigen Einfuhren von Futtermitteln, Fleisch und Fleischerzeugnissen, bei Ausschreibungen und bei Abschluß von Handelsverträgen sind zuverlässige Zählergebnisse in Verbindung mit anderen statistischen Unterlagen als Grundlage unerläßlich. Werden also Viehbestände verschwiegen, dann schädigen sich die Viehhalter selbst, indem vor allem die Importe von Futtermitteln zu niedrig und die von Lebendvieh und Fleischerzeugnissen zu hoch bemessen werden. Die Angaben dienen keinesfalls steuerlichen Zwecken.

In jeder viehbesitzenden Haushaltung muß am Tage der Zählung (3. Dezember 1951) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann. Der Viehhalter oder sein Stellvertreter müssen über den Viehbestand genau unterrichtet sein.

Falls eine viehbesitzende Haushaltung am Tage der Zählung vom Zähler nicht aufgesucht werden sollte, ist der Haushaltungsvorstand oder eine ihn vertretende Person verpflichtet, spätestens am nächsten Tage die Angaben zur Zählung auf dem Bürgermeisteramt zu machen.

Im Anschluß an die Zählung wird ihre Zuverlässigkeit durch Stichproben (Zufallsverfahren) festgestellt.

Bürgermeisteramt

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 16.—27. 11. 1951

Geburten: 16. Karin, T. d. Josef Klotzbücher, Kaufm. und Bäcker, Straßdorf, Gmünder Str. 24; 17. Siegfried, S. d. Oskar Brauer, Hilfsarbeiter, Weißensteiner Str. 126; 20. Hans-Peter, S. des Alfred Jung, Schreinermeister, Großdeinbach; 20. Renate-Elisabeth, T. d. Alfred Jung, Schreinermeister, Großdeinbach; 20. Johannes, S. d. Hans Pauler, Silberschmied, Ledergasse 53; 21. Birgit, T. d. Max Dieter Wohlfahrt, Dr. med., Katharinenstr. 11; 23. Dieter, S. d. Josef Wegner, Maschinenschlosser, Bocksgasse 2; 22. Gerlinde, T. d. Friedrich Kugler, Landwirt, Hinterlintal Gde. Ruppertshofen; 23. Jochen, S. d. Eberhard Friedr. Scheeff, Schlosser, Kappelgasse 11; 26. Gerhard, S. d. Oswald Schopf, Dreher, Mohrengasse 3; 23. Gabriele, T. d. Lothar Haar, Drechsler, Leinzell, Gögginger Str. 88; 23. Helga, T. d. Reinhold Funk, Zimmermann, Batschenhof Gde. Eschach; 26. Franz, S. d. Franz Zweng, Hilfsarbeiter, Kalter Markt 31.

Sterbefälle: 21. Magdalena Böttinger geb. Mayer, Hausfrau, Milchgasse 9, 59 J.; 21. Karl Schmidthuber, Kaufmann, Königsturmstr. 5, 64; 22. Josef Lang, Mühlenbesitzer, Aalener Str. 54, 82 J.; 22. Louise Ruth, Laborantin, Möhlerstr. 47; 23. Gerlinde Dosch, T. d. Eugen Dosch, Schleifer, Ackergasse 11, 1½ Mon.; 25. Eugenie Neff geb. Neff, Rentnerin, Katharinenstr. 16, 75 J.; 24. Bertha Veitinger geb. Christadler, Lorcher Str. 20/2, 81 J.; 26. Emil Olbort, Schuhmachermeister, Eschach, Hauptstr. 39, 41 J.; 27. Johann Blümle, Altersrentner, Roßgäßchen 8, 78 J.; 27. Maria Albrecht geb. Köhler, Hausfrau, Rinderbachergasse 12, 81 Jahre.

Eheschließungen: 24. Otto Glaser, landw. Verwalter, Kirchheimbolanden/Pfalz, und Maria Augusta Klaus, Bürogehilfin, Bergstr. 34; 24. Ulrich Brenner, Mechanikermeister, Bergstr. 46, und Anna Stollenmaier, Köchin, Weiler i. d. B.; 24. Hermann Johann Kuttler, Buchhalter, Ostlandstr. 10, und Gertrud Anna Klein, Poliererin, Wustenriet Gde. Großdeinbach; 24. Paul Hägele, Glaser, Hasenhaldenstr. 22, und Emma Barg, Hilfsarbeiterin, Engelgasse 1.

Zur Volksabstimmung am 9. Dezember

über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern

Am Sonntag 9. Dezember 1951 findet die Volksabstimmung über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern statt.

Die Abstimmungszeit ist durchgehend von 8.00 bis 18.00 Uhr.

I. Benachrichtigung der Stimmberechtigten

Die Benachrichtigungen, welche für die am 16. September 1951 vorgesehene Volksabstimmung ausgegeben wurden, sind ungültig.

Jeder Stimmberechtigte, der in die Stimmliste eingetragen ist, erhält durch die Post eine neue Benachrichtigung zugestellt, auf der der zuständige Stimmbezirk, der Abstimmungstag, die Abstimmungszeit und der Abstimmungsraum eingetragen sind. Es wird gebeten, die Benachrichtigung zur Abstimmung mitzubringen.

Die nach dem 16. September 1951 zugezogenen Stimmberechtigten sind an ihrem früheren Wohnsitz stimmberechtigt und werden nur dort in der Stimmliste geführt. Wenn sie an einem anderen Ort abstimmen wollen, müssen sie beim Bürgermeisteramt ihres am 16. September 1951 innegehabten Wohnsitzes einen Stimmschein beantragen.

II. Stimmrecht

Als Stichtag für die Voraussetzungen der Stimmberechtigung gilt grundsätzlich der 16. 9. 1951.

Stimmberechtigt ist also, wer am 16. Sept. 1951

1. nach Art. 116 des Grundgesetzes Deutscher war und es am Abstimmungstag (9. Dez. 1951) noch ist,
2. das 21. Lebensjahr vollendet hatte,
3. seit mindestens drei Monaten im Abstimmungsgebiet wohnte und
4. wer am Abstimmungstag (9. Dez. 1951) nach den im Abstimmungsgebiet geltenden Vorschriften weder vom Stimmrecht ausgeschlossen noch in der Ausübung des Stimmrechts behindert ist.

Hat der Stimmberechtigte mehrere Wohnsitze, so kann er seine Stimme nur einmal abgeben. Wer sein Stimmrecht mehr als einmal oder unter falschem Namen ausübt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 DM bestraft, soweit nicht in anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist.

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
2. wem rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind,
3. wer rechtskräftig auf Grund des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg.Bl. S. 71) in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten eingereiht wurde.

In der Ausübung des Stimmrechts sind behindert:

1. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,
2. Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die in amtlicher Verwahrung gehalten werden.

Alle Personen, die nach diesen Bestimmungen nicht stimmberechtigt sind, aber irrtümlich eine Benachrichtigung erhalten haben, werden gebeten, die Benachrichtigung umgehend an das Städt. Wahlamt, Rathaus Zimmer 15, zurückzugeben.

Der Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur ausüben, wenn er in die Stimmliste eingetragen ist oder einen Stimmschein besitzt.

III. Stimmscheine

Die auf 16. September 1951 ausgestellten Stimmscheine sind ungültig.

Einen neuen Stimmschein erhält auf Antrag:

1. Ein Stimmberechtigter, der in eine Stimmliste eingetragen ist, wenn er
   a) sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit aus zwingenden Gründen außerhalb der Gemeinde, in deren Stimmliste er eingetragen ist, aufhält;
   b) nach Erhalt der Benachrichtigung seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt;
   c) infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Stimmschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen;
2. ein Stimmberechtigter, der in eine Stimmliste nicht eingetragen oder darin gestrichen war, wenn er
   a) nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, die Berichtigung der Stimmliste zu beantragen;
   b) wegen Behinderung in der Ausübung des Stimmrechts gestrichen oder nicht eingetragen war, der Grund hierfür aber vor dem 16. September 1951 weggefallen ist.

Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung eines Stimmscheins auf Anfordern glaubhaft zu machen.

Stimmscheine sind bis einschließlich 7. Dez. 1951 und zwar montags bis freitags von 8—12 Uhr und von 14—18 Uhr, samstags von 8—12 Uhr beim Städt. Wahlamt, Rathaus Zimmer 14 zu beantragen.

Die Stimmscheine gelten nur innerhalb des Abstimmungsbezirks, in dem sie ausgegeben wurden. Die im Landesbezirk Württemberg des Landes Württemberg - Baden ausgegebenen Stimmscheine berechtigen also nur zur Abstimmung im Landesbezirk Württemberg, nicht dagegen im Landesbezirk Baden des Landes Württemberg-Baden und in den Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern.

Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt.

IV. Stimmzettel

Die amtlich hergestellten Stimmzettel liegen in den Abstimmungsräumen auf. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Ich wünsche die Vereinigung der drei Länder Baden, Württemberg-Baden u. Württemberg-Hohenzollern zu einem Bundesland (Südweststaat).
2. Ich wünsche die Wiederherstellung des alten Landes Württemberg einschließlich Hohenzollern.

Der Abstimmende kann nur eine der beiden Fragen bejahen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Einsetzen eines Kreuzes (+) in den einen der beiden Kreise oder durch eine sonstige deutliche Kennzeichnung.

V. Abgrenzung der Stimmbezirke

Für das Stadtgebiet Schwäbisch Gmünd sind folgende Stimmbezirke gebildet worden:

Stimmbezirk Nr.	Buchstaben	Lage des Abstimmungsraumes
1	A und F	Maria-Kahle-Schule, Zimmer 1
2	Ba—Bi	Maria-Kahle-Schule, Zimmer 6
3	Bl—Bz	Maria-Kahle-Schule, Zimmer 7
4	C, D, u. E	Maria-Kahle-Schule, Zimmer 4
5	G, I u. J	Maria-Kahle-Schule, Zimmer 14
6	Ha—Hert	Maria-Kahle-Schule, Zimmer 17
7	Herz—Hz	Maria-Kahle-Schule, Zimmer 19
8	Ka—Kö	Klösterleschule, Zimmer 14
9	Kof—Kz	Klösterleschule, Zimmer 17
10	L u. N	Klösterleschule, Zimmer 23
11	M—Maz	Klösterleschule, Zimmer 24
12	Me—Mz	Klösterleschule, Zimmer 27
13	O, P und Q	Klösterleschule, Zimmer 28
14	R	„ Anbau, Zimmer 56
15	S (ohne St. u. Sch)	„ Anbau, Zimmer 55
16	St	Schillerschule, Zimmer 1
17	Sch—Schm	Schillerschule, Zimmer 2
18	Schn—Schz	Schillerschule, Zimmer 3
19	T, U u. V	Schillerschule, Zimmer 5
20	Wa—Wh	Schillerschule, Zimmer 6
21	Wi—Wz, X, Y, Z	Schillerschule, Zimmer 7
22	Rehnenhof Schönblick Wetzgau	Friedensschule Wetzgau

Ferner wurden nachstehende Sonderstimmbezirke für Kranken- und Pflegeanstalten gebildet:

23	Städt. Krankenhaus	8.00—11.00 Uhr
24	Margaritenheim	13.00—15.00 Uhr
25	Kreiskrankenh. St. Ludwig	16.00—18.00 Uhr
26	Altersh. St. Josef m. St. Vinz.	8.00—11.00 Uhr
27	Mutterhaus	13.00—15.00 Uhr
28	Blindenasyl	16.00—18.00 Uhr

In den Sonderstimmbezirken können die Stimmberechtigten nur gegen Abgabe eines Stimmscheins abstimmen. Der Stimmschein ist beim Bürgermeisteramt des zuständigen Wohnsitzes des Stimmberechtigten zu beantragen.

Bürgermeisteramt / Wahlamt

Kein Vieh- und Schweinemarkt

Der Vieh- und Schweinemarkt am Montag 3. Dezember 1951 in Schwäbisch Gmünd fällt wegen der Maul- und Klauenseuche aus.

Schwäbisch Gmünd, den 29. Nov. 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag, 2. Dezember 1951, 1. Advent (Opfer für das Gustav-Adolf-Werk): 8.15 Uhr Gemeindehaus (Skrabak); 9.30 Uhr Augustinuskirche (Teufel); 10.45 Uhr Gemeindehaus Kindergottesdienst; 17 Uhr Augustinuskirche (Hühn), anschl. Hl. Abendmahl.

Dienstag, 4. Dezember: 8 Uhr Augustinuskirche Gottesdienst anläßlich der Bezirksschulversammlung.

Mittwoch, 5. Dezember: 20 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Geiger).

Donnerstag, 6. Dezember: Bazar im Gemeindehaus von nachm. 2 Uhr bis abends ½10 Uhr.

Schülergottesdienst: Gemeindehaus Dienstag 7.45 Uhr Grundschule; Augustinuskirche Donnerstag 7.30 Uhr Volksschule Klasse 5—8.

Sonntag, 2. Dezember: 9 Uhr Straßdorf, Alte Kirche; 10 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle; 15 Uhr Rechberg, Betsaal (Rümelin).

Veranstaltungs-Kalender

„Bügeltisch“
für die Bevölkerung
Dienstag 4. Dezember „Josefle“ (oben)

Volkshochschule. Montag 3. Dez.: „Wilhelm Pleyer liest aus neuen Werken“, 20 Uhr, Lehrerbildungsanstalt. — Mittwoch 5. Dez.: „Amerikanische u. englische Dichter unserer Zeit“, 3. Vortrag: Herr Weber, Stuttgart, spricht über „T. S. Eliot“ um 20 Uhr in der Amerikanischen Bibliothek. — Donnerstag 6. Dez.: English Conversation; Dr. R. Berry, Stuttgart, spricht über „European Thought Patern“, 20.30 Uhr, Amerikanische Bibliothek. — Freitag 7. Dez: Cercle Français; Mlle Dilhan, Stuttgart, spricht über „Les Provinces Françaises (m. Lichtbildern) 19.45 Uhr, Kapellensaal der Lehrerbildungsanstalt.

Gold- und Silberschmiede-Innung Schwäbisch Gmünd. Am Samstag 1. Dezember findet abends 20 Uhr im Rokokosaal d. Stadtgartens eine **Vollversammlung** statt. Es werden sprechen: Goldschmiedefachlehrer August Eiberger über „Seltene Edelsteine“, Professor Alfons Feuerle über Originalarbeiten aus einer Modellierklasse, der Obermeister über akute Handwerkerfragen.

Naturkundeverein. Samstag, 1. 12. abends 8 Uhr Vortrag Prof. Pfeffer „Neue Erkenntnisse über das Weltall“ im Lokal „Weißer Ochsen“.

Sudetendeutsche Landsmannschaft. Am Montag 3. Dezember veranstaltet die Landsmannschaft gemeinsam mit der Volkshochschule einen Dichterabend. Der Grenzlanddichter Wilhelm **Pleyer** spricht und liest aus eigenen Werken im Festsaal der Lehrerbildungsanstalt um 20 Uhr. - Am Samstag 8. Dezember findet in der Stadthalle ein Lichtbildervortrag „Wanderungen durch Nordböhmen“ statt. Franz Aurich spricht zu 150 Farblichtbildern über die Gebiete von Gablonz, Reichenberg, Friedland, Hirschberg und das Polzenland. Unkostenbeitrag 50 Pfg. Beginn 20 Uhr. Zu beiden Veranstaltungen sind alle Landsleute herzlich eingeladen. Bringt auch einheim. Freunde und Bekannte mit!

Der Verein ehemaliger Landwirtschaftsschüler und -Schülerinnen hält seine 1. Monatsversammlung in diesem Winter am Montag 3. Dezember um 13 Uhr im Gasthaus z. Weißen Ochsen in Schwäbisch Gmünd, Parlerstraße. Vortrag von Herrn Georg Bareiß (Wustenriet) von der Höh. Landbauschule Nürtingen über: „Die Arbeitswirtschaft im bäuerlichen Betrieb“. Sämtliche Mitglieder sind dazu freundlichst eingeladen. Gäste willkommen.

Die Fahrpläne der Kraftpostlinien

(Gültig ab 7. Oktober 1951

Schwäbisch Gmünd — Siealung Rehnenhof

W	W	W	W		W	Sa,S	Sa S	WaSa	WaSa	W					W	W	W	W			WaSa	Sa,S	WaSa	WaSa	W	
5.50	6.20	6.50	8.00	10.45	12.05	12.15	16.15	17.15	17.50	18.20	18.55	ab	Schw. Gmünd PA. 1	an	6.05	6.35	7.05	8.30	11.05	12.55	13.15	17.00	17.35	18.05	18.35	19.10
5.52	6.22	6.52	8.02	10.48	12.07	12.17	16.17	17.17	17.52	18.22	18.57		Schw. Gmünd Mktpl.		6.10	6.40	7.10	8.35	11.10	13.00	13.20	17.05	17.40	18.10	18.40	19.15
6.00	6.30	7.00	8.10	10.55	12.15	12.25	16.25	17.25	18.00	18.30	19.05		Str.-Abzw. Wetzgau		6.17	6.47	7.18	8.42	11.17	13.07	13.27	17.12	17.47	18.18	18.48	19.23
6.05	6.33	7.05	8.15	11.00	12.20	12.30	16.30	17.30	18.05	18.35	19.10	an	Siedlg. Rehnenhof	ab	6.20	6.50	7.20	8.45	11.20	13.10	13.30	17.15	17.50	18.20	18.50	19.25

Linie Gmünd—Waldstetten—Weilerstoffel

W	W	S	W	S	S	aW	WaSa	Sa,S		S		aSa	SaS				W	W	S	W	S	S	W	WaSa	Sa,S	S	WaSa	Sa,S	aSa		Sa,S
5.50	6.50	7.30	7.50	8.45		10.45	12.05	12.15	13.35	16.15	17.15	18.15	19.25	ab	Gmünd Bahnhof	an	6.40	7.45	8.25	8.30		10.20	11.30	13.10	13.25	14.40	16.45	17.10	18.10	19.10	20.25
	6.51	7.31	7.51	8.46		10.46	12.06	12.16	13.36	16.16	17.16	18.16	19.26		Gmünd Marktplatz		6.37	7.42	8.24	8.29		10.19	11.29	13.07	13.22	14.39	16.44	17.08	18.08	19.08	20.23
5.52	6.52	7.32	7.52	8.47		10.47	12.07	12.17	13.37	16.17	17.17	18.17	19.27		Waldstett. Brücke		6.35	7.40	8.23	8.28		10.18	11.28	13.05	13.20	14.38	16.43	17.07	18.07	19.07	20.22
5.56	6.56	7.36	7.56	8.51		10.51	12.11	12.20	13.40	16.23	17.23	18.20	19.30		Dreifaltigkeit		6.32	7.37	8.20	8.25		10.15	11.25	13.00	13.15	14.35	16.40	17.05	18.05	19.05	20.20
6.03	7.03	7.43	8.03	8.58		10.56	12.18	12.28	13.48	16.28	17.28	18.25	19.35		Fabrik Leicht		6.27	7.32	8.15	8.20		10.10	11.20	12.57	13.12	14.27	16.32	16.57	17.57	18.57	20.12
6.05	7.05	7.50	8.05	9.00	9.35	11.00	12.20	12.30	13.50	16.30	17.30	18.27	19.37		Waldstetten Lamm, Krone, Rad		6.25	7.30	8.10	8.15	9.35	10.05	11.15	12.55	13.10	14.25	16.30	16.55	17.55	18.55	20.10
6.10	7.10	7.55		9.05	9.40		12.25	12.35	13.55	16.35	17.35	18.30	19.40		Abzw. Saurenhof		6.20	7.25	8.05		9.30	10.00		12.50	13.05	14.20		16.50	17.50	18.50	20.05
6.15	7.15	8.00		9.10	9.45		12.30	12.40	14.01	16.40	17.40	18.35	19.45	an	Weilerstoffel	ab	6.15	7.20	8.00		9.25	9.55		12.45	13.00	14.15		16.45	17.45	18.45	20.00

Linie Gmünd—Herlikoten—Leinzell—Eschach—Untergröningen

	W	S	+		Sa,So	WaSa	Sa S	WaSa			S				W	aSa	W	SaS	W	S	+	aSa	Sa	WaSa	Sa,S	Sa,S	WaSa
6.20	7.45	7.45	11.30	12.15	16.15	17.15	17.45	18.15	19.00	20.10	21.15	ab	Schw. Gmünd Bhf.	an	6.25	6.50	7.45	8.25	10.00	11.45	13.30	13.55	14.25	18.15	18.45	18.55	19.30
6.22	7.47	7.47	11.32	12.17	16.17	17.17	17.47	18.17	19.02	20.12	21.17		Schw. Gmünd Mktpl.		6.22	6.48	7.43	8.23	9.58	11.43	13.28	13.53	14.23	18.13	18.43	18.53	19.31
6.35	8.00	8.00	11.45	12.30	16.30	17.30	18.00	18.30	19.15	20.25	21.30		Herlikofen Marktpl.		6.12	6.35	7.30	8.10	9.45	11.30	13.15	13.40	14.10	18.00	18.30	18.40	19.05
6.38	8.05	8.05	11.50	12.35	16.35	17.35	18.05	18.35	19.20	20.30	21.35		Abzw. Iggingen		6.09	6.30	7.25	8.05	9.40	11.25	13.10	13.35	14.05	17.55	18.25	18.35	19.00
6.40	8.10	8.10	11.55	12.40	16.40	17.40	18.10	18.40	19.25	20.35	21.40		Brainkofen Post		6.05	6.25	7.20	8.00	9.35	11.20	13.05	13.30	14.00	17.50	18.20	18.30	18.55
6.45	8.15	8.15	12.00	12.45	16.45	17.45	18.15	18.45	19.30	20.40	21.45		Leinzell Ochsen		6.00	6.20	7.15	7.55	9.30	11.15	13.00	13.25	13.55	17.45	18.15	18.25	18.50
6.50	8.23	8.23	12.05	12.50	16.50	17.50		18.50	19.35	20.45	21.50		Göggingen Post		5.55	6.15	7.10	7.50	9.25	11.10	12.55	13.20	13.50			18.20	18.45
6.53	8.32	8.31	12.13	12.57	16.57	17.57		18.57	19.42	20.52	21.57		Holzhausen		5.48	6.08	7.03	7.43	9.18	11.08	12.48	13.13	13.43			18.13	18.38
6.55	8.35	8.35	12.15	13.00	17.00	18.00		19.00	19.45	20.55	22.00		Eschach Post		5.45	6.05	7.00	7.40	9.15	11.05	12.45	13.10	13.40			18.10	18.35
	8.38	8.53	12.18	13.03	17.03	18.03			19.48	20.58			Holzhausen		5.42	6.03		7.38	9.13	10.48	12.43		13.38			18.08	18.33
	8.42	8.57	12.20	13.05	17.05	18.05			19.50	21.00			Abzw. Obergröningen		5.40	6.00		7.35	9.10	10.45	12.40		13.35			18.05	18.30
	8.47	9.02	12.24	13.09	17.09	18.09			19.54	21.04			Buchhof		5.36	5.56		7.31	9.06	10.41	12.36		13.31			18.01	18.26
	8.53	9.08	12.28	13.13	17.13	18.13			19.58	21.08			Untergröningen Lett.		5.32	5.52		7.27	9.02	10.37	12.32		13.27			17.57	18.22
	8.55	9.10	12.30	13.15	17.15	18.15			20.00	21.10		an	Untergröningen Post	ab	5.30	5.50		7.25	9.00	10.35	12.30		13.25			17.55	18.20

+ verkehrt nur Montag, Mittwoch, Samstag

Linie Gmünd—Lindach—Ruppertshoten

	W	S	W		Sa		WaSa	Sa S	WaSa	WaSa	Sa S					W	W	So	W		Sa	WaSa	Sa,S	WaSa	SaS	WaSa
6.00	7.00	7.30	11.00	12.15	14.45	16.10	17.20	17.45	18.15	20.10	20.50	ab	Schwäb. Gmünd Bahnhof	an	6.40	7.40	8.30	9.00	11.40	13.45	15.30	16.50	17.30	18.45	19.10	19.40
6.02	7.02	7.32	11.02	12.17	14.47	16.12	17.22	17.47	18.17	20.12	20.52		Schwäb. Gmünd Marktpl.		6.35	7.37	8.25	8.55	11.35	13.40	15.25	16.45	17.28	18.43	19.08	19.38
6.10	7.10	7.43	11.10	12.28	14.55	16.23	17.31	17.56	18.26	20.21	21.01		Abzw. Wetzgau		6.30	7.29	8.17	8.47	11.27	13.32	15.17	16.37	17.23	18.37	19.02	19.33
6.15	7.15	7.48	11.15	12.32	15.00	16.26	17.35	18.00	18.30	20.25	21.05		Mutlangen Post		6.28	7.25	8.15	8.45	11.25	13.30	15.15	16.35	17.20	18.34	19.00	19.30
6.20	7.20	7.50	11.20	12.35	15.05	16.30	17.40	18.05	18.35	20.30	21.10		Lindach Post		6.25	7.20	8.10	8.40	11.20	13.25	15.10	16.30	17.15	18.30	18.55	19.25
	7.30	8.00		12.45		16.37	17.47	18.12	18.42	20.37	21.17		Täferrot Post		6.20		8.00	8.30		13.15			17.10	18.20	18.50	19.20
	7.40	8.10		12.53		16.45	17.54	18.19	18.49	20.44	21.24		Tierhaupten Post		6.10		7.50	8.20		13.05			17.03	18.12	18.43	19.13
	7.45	8.15		13.00		16.50	18.00	18.25	18.55	20.50	21.30	an	Ruppertshofen Rathaus	ab	6.00		7.45	8.15		13.00			16.50	18.05	18.30	19.00

Linie Schwäbisch Gmünd—Gschwend—Gaildorf

	Wa Sa	Sa	S		Sa	Wa Sa	Wa Sa						W		Wa Sa		Sa	S	
7.45	12.05	12.15	13.45	15.10	16.15	17.15	18.15	19.00	ab	Schw. Gmünd Bahnhof	an	6.25	6.50	9.25	13.10	13.25	14.30	17.05	18.25
7.47	12.07	12.17	13.47	15.12	16.17	17.17	18.17	19.02		Schw. Gmünd Marktplatz		6.20	6.45	9.20	13.05	13.20	14.25	17.00	18.20
7.55	12.13	12.25	13.55	15.20	16.25	17.25	18.25	19.10		Abzw. Wetzgau		6.13	6.38	9.13	12.58	13.13	14.18	16.53	18.13
8.00	12.18	12.30	14.00	15.25	16.30	17.30	18.30	19.15		Mutlangen Post		6.10	6.35	9.10	12.55	13.10	14.15	16.50	18.10
8.04	12.21	12.34	14.04	15.29	16.34	17.34	18.34	19.19		Abzw. Pfersbach		6.06	6.32	9.06	12.51	13.06	14.11	16.46	18.06
8.08	12.23	12.38	14.08	15.33	16.38	17.38	18.38	19.23		Amandusmühle		6.02	6.30	9.02	12.47	13.02	14.07	16.42	18.02
8.10	12.25	12.40	14.10	15.35	16.40	17.40	18.40	19.25		Leinhäusle		6.00	6.28	9.00	12.45	13.00	14.05	16.40	18.00
8.15	12.30	12.45	14.15	15.40	16.45	17.45	18.45	19.30		Spraitbach Post		5.55	6.25	8.55	12.40	12.55	14.00	16.35	17.55
8.18	12.33	12.48	14.18	15.43	16.48	17.48	18.48	19.33		Vorderlintal		5.52	6.22	8.52	12.37	12.52	13.55	16.32	17.52
8.20	12.35	12.50	14.20	15.45	16.50	17.50	18.50	19.35		Hinterlintal		5.50	6.20	8.50	12.35	12.50	13.50	16.30	17.50
8.25			14.25	15.50	16.55	17.55		19.40		Abzw. Hintersteinenberg		5.45		8.45		12.45		16.25	17.45
8.27			14.27	15.52	16.57	17.57		19.42		Seelach		5.43		8.43		12.43		16.23	17.43
8.35		S	14.35	16.00	17.05	18.05		19.50	an	Gschwend Post	ab	5.35		8.35	S	12.35		16.15	17.35
7.15	8.35	10.45		16.05					ab	Gschwend Post	an			8.30	9.30	12.30			17.30
7.20	8.42	10.52		16.12						Waldhaus				8.26	9.26	12.26			17.26
7.22	8.45	10.55		16.15						Wildgarten				8.24	9.24	12.24			17.24
7.25	8.48	10.58		16.18						Abzw. Honkling				8.20	9.20	12.20			17.20
7.28	8.52	11.02		16.22						Reippersberg Post				8.15	9.15	12.15			17.15
7.30	8.55	11.05		16.25						Unterrot Post				8.10	9.10	12.10			17.10
7.35										Gaildorf Post				8.05		12.05			17.05
7.40	8.58	11.08		16.28						Gaildorf Marktplatz				8.00	9.05	12.00			17.00
7.45	9.00	11.10		16.30					an	Gaildorf Bahnhof	ab			7.55	9.00	11.55			16.55

Linie Gmünd—Heuchlingen—Hohenstadt

W	S			WaSa	WaSa		S				W	S	W	W	S	Sa	W	Sa,S	WaSa
7.15	7.30	12.15	16.15	17.20	18.15	18.55	20.10	ab	Schwäbisch Gmünd PA 1 (Bf)	an	6.40	7.00	7.40	9.30	13.15	13.30	14.30	18.45	19.25
7.17	7.32	12.17	16.17	17.22	18.17	18.57	20.12		Schwäbisch Gmünd Marktplatz		6.38	6.58	7.38	9.28	13.13	13.28	14.28	18.43	19.23
7.27	7.42	12.27	16.27	17.32	18.27	19.07	20.22		Hussenhofen Kreuz		6.28	6.48	7.28	9.18	13.03	13.18	14.18	18.33	19.13
7.31	7.46	12.31	16.31	17.36	18.31	19.11	20.26		Abzw. Hirschmühle		6.24	6.44	7.24	9.14	12.59	13.14	14.14	18.29	19.09
7.35	7.50	12.35	16.35	17.40	18.35	19.15	20.30		Iggingen Post		6.20	6.40	7.20	9.10	12.55	13.10	14.10	18.25	19.05
7.40	7.55	12.40	16.40	17.45	18.40	19.20	20.35		Brainkofen Post		6.15	6.35	7.15	9.05	12.50	13.05	14.05	18.20	19.00
7.45	8.00	12.45	16.45	17.50	18.45	19.25	20.40		Leinzell Ochsen		6.10	6.30	7.10	9.00	12.45	13.00	14.00	18.15	18.55
7.48	8.03	12.48	16.48	17.53	18.48	19.28	20.43		Mulfingen Rößle		6.07	6.27	7.07	8.57	12.42		13.54	18.12	18.52
7.53	8.08	12.53	16.53	17.58	18.53	19.33	20.48		Abzw. Horn		6.02	6.22	7.02	8.52	12.37		13.52	18.07	18.50
8.00	8.15	13.00	17.00	18.05	19.00	19.40	20.55	an	Heuchlingen Krone	ab	5.55	6.15	6.55	8.45	12.30		13.45	18.00	18.45
8.01	8.16	13.01	17.01	18.06		19.41	20.56	ab	Heuchlingen Krone	an	5.54	6.14		8.44	12.29		13.44	17.59	18.44
8.10	8.25	13.10	17.10	18.15		19.50	21.05		Schechingen Krone		5.45	6.05		8.35	12.20		13.35	17.50	18.35
8.15	8.30	13.15	17.15	18.20		19.55	21.10		Obergröningen Löwen		5.40	6.00		8.30	12.15		13.30	17.45	18.30
8.20	8.35	13.20	17.20	18.25		20.00	21.15	an	Hohenstadt Post	ab	5.35	5.55		8.25	12.10		13.25	17.40	18.25

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 338 Schwäbisch Gmünd, Samstag, 8. Dezember 1951 Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Milchhandelslehrgänge

Nach § 14 Abs. 5 Nr. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1939 (RGBl. I S. 421) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Nr. 3 der Württ. Vollzugsverordnung zum Milchgesetz vom 19. Dezember 1931 (Reg. Bl. S. 511) ist Sachkunde die Voraussetzung für die Genehmigung zum Handel mit Milch. Diese Sachkunde muß nach der Bekanntmachung des Innenministers und des Wirtschaftsministers über die Abhaltung milchwirtschaftlicher Lehrgänge für Milchverteiler vom 17. Januar 1939 (Reg. Anz. Nr. 8) durch den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges nachgewiesen werden.

Im Landesbezirk Württemberg werden Milchhandelslehrgänge vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium in der Zeit von Januar bis Ende März 1952 durchgeführt. Schriftliche Meldungen von Personen, die an den Lehrgängen teilnehmen wollen, werden für den Bereich der Stadt Schwäbisch Gmünd vom Bürgermeisteramt — Amt f. öffentliche Ordnung — und für den Bereich der übrigen kreisangehörigen Gemeinden vom Landratsamt **bis spätestens 15. Dezember 1951** entgegengenommen.

Landratsamt - Bürgermeisteramt

Auszahlung der Lehrlingsbeihilfen

nach dem Soforthilfegesetz

Für die in der Stadt Schwäbisch Gmünd wohnenden Empfänger von Lehrlingsbeihilfen findet die Auszahlung bei der Kasse des Kreisverbandes Schwäbisch Gmünd, Uferstraße 6 am **Mittwoch 12. Dezember 9—11 Uhr** statt.

Zur Auszahlung sind folgende Ausweise notwendig und es wird gebeten, diese mitzubringen:

1. Zuerkennung der Lehrlingsbeihilfe
2. Kennkarte
3. eine Bescheinigung des Lehrherrn über das Fortbestehen des Lehrverhältnisses
4. für den Fall der Arbeitslosigkeit des Unterhaltspflichtigen die Kontrollkarte des Arbeitsamtes.

Wer selbst nicht kommen kann, wird gebeten, dem von ihm Beauftragten eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.

Die Beihilfeempfänger werden auf die Verpflichtung hingewiesen, jede Aenderung in ihren Einkommensverhältnissen, die sich zu ihren Gunsten auswirkt, sowie die Beendigung oder den Abbruch der Lehrlingsausbildung unverzüglich dem Amt für Soforthilfe mitzuteilen.

Amt für Soforthilfe

An die Bevölkerung des Landkreises Schwäb. Gmünd

Am 9. Dezember entscheidet das Volk in Südwestdeutschland über die staatsrechtliche Neugestaltung seiner Heimat.

Die allzu lange Vorgeschichte dieser Abstimmung, die zahlreichen Winkelzüge einer der beteiligten Regierungen, die die Entscheidung immer wieder hinausschoben, haben zumal in Württemberg ein Gefühl der Verdrossenheit und Gleichgültigkeit verbreitet. Es gilt, dieses Gefühl zu überwinden, wenigstens für die Dauer jener halben Stunde, die der Gang zur Wahlurne ausmacht.

Vergessen Sie nicht:

Zum erstenmal in der Geschichte unserer Heimat ist eine staatsrechtliche Entscheidung von größter Bedeutung in die Hand des Volkes gelegt!

Dynastische Interessen, Fürstenheiraten, Diplomatie oder Krieg haben seither die Grenzen unserer Heimat gezogen. Nun endlich soll der freie Wille des Volkes entscheiden.

Schwäbische Landsleute! Es geht um Eure Heimat. Zeigt, daß Euch das Schwabenland etwas bedeutet.
Heimatvertriebene! Beweist Eure Verbundenheit mit der neuen Heimat.

Geht alle am Sonntag zur Abstimmung!

Landrat Burkhardt

Stand der Maul- und Klauenseuche

im Kreis Schwäbisch Gmünd

Neu ausgebrochen: Tannenhof, Gemeinde Bartholomä. Beobachtungsgebiet: die Gesamtgemeinde Bartholomä.

Im Haghof, Gde. Pfahlbronn war am 3. 12. 51 bei einem Stück Vieh sehr starker Verdacht auf Maul- und Klauenseuche vorhanden; nach mehrtägiger Beobachtung und wiederholter Untersuchung ist der Viehbestand aber seuchenfrei. Es ist besser, jeden Verdacht frühzeitig anzuzeigen, als zu warten.

Erloschen: Buch, Stadtgemeinde Heubach, Stollenhöfle, Gde. Rechberg, Weiler i. d. B.

Für die Stadt Heubach, für die Teilorte Buch und Zimmern, sowie für die Gemeinden Bargau, Bettringen, Rechberg, Unterböbingen, Waldstetten, Weiler i. d. B. und Wißgoldingen gelten die Schutzbestimmungen für den 15-km-Umkreis.

Heutiger Seuchenstand: Tannenhof, Gde. Bartholomä, Kleindeinbach Gde. Großdeinbach; **in den Nachbarkreisen:** Die Maul- und Klauenseuche ist neu ausgebrochen in: Kreis Aalen: Oberalfingen; Kreis Göppingen: Faurndau und Schlierbach; Kreis Waiblingen: Korb.

Die Bürgermeisterämter werden erneut gebeten, ganz besonders auf den Schafverkehr zu achten und jede Einfuhr von Schafen in den Gemeindebezirk jeweils sofort fernmündlich dem Reg.-Vet.-Rat mitzuteilen. Das im Amtsblatt Nr. 328 vom 29. 9. 1951 bekanntgemachte **Verbot des Handelns mit Klauenvieh** (Ankauf und Verkauf ohne vorgängige Bestellung) gilt weiterhin und zwar für das ganze Kreisgebiet. Die Viehhändler **werden auf dieses Verbot besonders aufmerksam gemacht.**

in Württemberg-Hohenzollern

am 29. November 1951

Kreis Biberach: Untersulmetingen (Typ C), Stetten, Baustetten, Stadtgemeinde Laupheim (Typ C), Walpertshofen (Typ C), Obersulmetingen (Typ C), Aufhofen, Achstetten, Schwendi, Bühl, Großschafhausen, Warthausen, Orsenhausen, Wain, Bronnen, Ingerkingen, Sulmingen, Bihlafingen, Oberholzheim, Altheim, Schönebürg, Kirchdorf, Muttensweiler, Erolzheim, Mühlhausen, Oberbalzheim.

Tuberkulosefreie Rinderbestände

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Landwirten des Kreises die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt: Ernst Bahmüller, Höldis, Gemeinde Pfahlbronn; Karl Zehender, Brend, Gemeinde Pfahlbronn; Fr. Nothdurft, Brend, Gemeinde Pfahlbronn.

Genehmigte Bauvorhaben

Mutlangen: Eugen Wanner, Mutlangen, Wohngebäudeerweiterung.

Pfahlbronn: Karl Bauer, Rienharz, Wohngebäude und Oekonomiegebäude; Friedrich Berith, Voggenberg, Wasch-, Back- u. Remisengebäude; Friedrich Elser, Höldis, Wohngebäude.

Schechingen: Otto Krieger, Schechingen, Sägeschuppen.

Straßdorf: Frida Kull, Vorderhochstett, Wohngebäudeaufbau.

Vordersteinenberg: Georg Joos, Kapf, Schuppenanbau.

Waldhausen i. R.: Peter Glocker und Matthias Jäger, Waldhausen, Wohngebäudeneubau; Turnverein Waldhausen, Turnhalle.

Waldstetten: Gebr. Leicht, Waldstetten, Trockenanlage.

Weiler i. d. B.: Josef Knödler, Krieghof, Wagenremiseumbau.

Die Notlage der älteren Angestellten

Es ist seit Jahren bekannt, daß von der Arbeitslosigkeit die älteren Angestellten stärker betroffen sind als andere Berufsgruppen. Während bei älteren Facharbeitern die vieljährigen Berufserfahrungen besonders geschätzt sind, finden ältere Angestellte keine Stelle in ihrem Beruf, auch wenn sie eine gute Ausbildung und einen ordentlichen Berufswerdegang nachweisen und über beste Zeugnisse und Empfehlungen verfügen. Daher haben sich zahlreiche Angestellte wegen der geringen Aussicht, wieder in ihrem eigenen Beruf ein Unterkommen zu finden, dazu entschlossen, eine berufsfremde und für sie meist ungewohnte körperliche Arbeit anzunehmen. Sie stellten in anerkennenswerter Weise ihre Vorurteile gegen Handarbeit zurück, um im Interesse ihrer Familie mit ihrer Hände Arbeit ihr Brot zu verdienen. Aber auch diese Angestellten streben wieder in ihren ursprünglichen Beruf zurück, in welchem sie Gutes zu leisten vermögen und jederzeit wieder ihren Mann stellen werden. Ihre Zahl ist schwer abzuschätzen; sie ist jedenfalls sehr beträchtlich.

Verständnis notwendig

Viele jetzt arbeitslose ältere Angestellte haben ihre Stellung in einer unruhigen und wechselvollen Zeit ohne eigenes Verschulden verloren. Sie leiden unter der Arbeitslosigkeit nicht nur, weil sie materiellen Mangel haben, sondern oft mehr noch unter dem bedrückenden Gefühl, innerhalb der menschlichen Gesellschaft benachteiligt zu sein. Ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß ist eine vordringliche Aufgabe, die aber nur erfüllt werden kann, wenn die Wirtschaft Verständnis und Bereitwilligkeit aufbringt und für neu zu besetzende Arbeitsplätze, wenn irgend möglich, ältere Angestellte berücksichtigt. Das Arbeitsamt weist Stellensuchende für einfache und gehobene Beschäftigungen nach. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob es sich um Arbeitsverhältnisse auf Probe oder auf Dauer handelt oder ob die Beschäftigung nur für eine begrenzte Zeit gedacht ist.

Die Ablehnung der älteren Angestellten wird von den Betrieben häufig damit begründet, daß ältere Kräfte

1. angeblich in den Leistungen zurückstehen und dem heutigen Arbeitstempo und damit den betriebswirtschaftlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen seien,
2. den jüngeren Vorgesetzten im Interesse des Betriebsfriedens nicht untergeordnet werden könnten und
3. die tarifliche Entlohnung zu hoch sei.

Diese Gründe halten aber einer näheren Prüfung nicht stand, denn die Leistungsfähigkeit hängt weniger von dem Alter, als von den beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten ab. Selbst was dem einen oder anderen Angestellten in vorgeschrittenem Alter vielleicht an Schnelligkeit und Wendigkeit abgeht, gleicht er häufig durch reichere Erfahrungen in Leben und Beruf und durch größere Stetigkeit in der Arbeit aus.

Wie die Erfahrungen lehren, sind auch die Befürchtungen nicht berechtigt, daß neu eingestellte ältere Angestellte sich den Anordnungen jüngerer Vorgesetzter nicht fügen und dadurch das Betriebsklima ungünstig beeinflussen. Vermöge ihrer Abgeklärtheit fügen sie sich in der Regel voller Verständnis in die Ordnung eines Betriebes ein, schon um ein Vertrauensverhältnis herzustellen, ohne das sie nicht wieder Fuß fassen könnten und auf die Dauer eine ersprießliche Zusammenarbeit nicht möglich wäre.

Die geltenden Tarife für Angestellte in der privaten Wirtschaft sind nur bis zum Alter von dreißig Jahren gestaffelt. Die Gehälter für ältere Angestellte, die neu eingestellt werden, sind daher nicht höher als die Gehälter der meisten schon in den Betrieben beschäftigten Angestellten, die ja überwiegend auch schon dreißig Jahre und älter sind.

Es sollte auch kein Hinderungsgrund für die Einstellung von älteren Angestellten darin liegen, daß sie eine Zeitlang arbeitslos oder nicht als Angestellte tätig waren. Die Angestellten verfügen im allgemeinen über so große Erfahrungen, daß sie sich in einem neuen Betrieb schnell einleben. Wo aber im Einzelfalle eine planmäßige Einarbeitung eines Angestellten notwendig ist, und sie wegen dieser Einarbeitung und Anlernung für eine ihnen bisher fremde Tätigkeit oder neuartige Branche nicht die ihrer tariflichen Einstufung entsprechenden Leistungen erfüllen können, kann nach Prüfung vom Arbeitsamt ein sogenannter Anlernzuschuß für die Dauer bis zu zwei Monaten ge-

Aerztl. Sonntagsdienst am 9. Dezember

Dr. Blessing, Parlerstraße 42, Ruf 2587

Mohrenapotheke, Marktplatz, Ruf 2088

Mittwoch nachmittag: Mohrenapotheke und Johannisapotheke

Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Tierarzt Faul, Bergschlößle, Ruf 2200

währt werden, um den sich das tarifliche oder ortsübliche Gehalt vermindert.

Die Behebung der Not der älteren Angestellten ist nicht nur eine Angelegenheit der Arbeitsverwaltung, sondern der Oeffentlichkeit überhaupt. Der Fachausschuß für Angestelltenfragen beim Landesarbeitsamt Württemberg-Baden, in dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die öffentlichen Körperschaften vertreten sind, hat sich schon seit Jahren mit dieser Frage befaßt und sich hinter die vom Landesarbeitsamt Württemberg-Baden ergriffenen Maßnahmen gestellt. Auch der Württembergisch-Badische Landtag hat vor kurzem das Problem der Unterbringung der älteren Angestellten aufgegriffen und die Beschäftigungsbehörden in Württemberg-Baden zur Einstellung von älteren Angestellten angehalten, soweit sich die Möglichkeit hiezu bietet. Die freie Wirtschaft wird hiemit zu einem gleichen Vorgehen aufgerufen. Dabei wird nicht verkannt, daß es für Betriebe, deren Angestelltenbelegschaft schon ein hohes Durchschnittsalter aufweist, schwierig ist, noch zusätzlich ältere Angestellte einzustellen. Jedoch erscheint es vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft nicht tragbar und für manchen Einzelbetrieb auch von Nachteil, arbeitswillige und arbeitsfähige Angestellte mit langjährigen Berufserfahrungen und teilweise hervorragenden Branchekenntnissen weiter brach liegen zu lassen, nur weil sie sich in einem vorgeschrittenen Alter befinden. Zu diesen wirtschaftlichen Ueberlegungen kommen menschliche, soziale und auch politische Gesichtspunkte, die die Lösung dieses Problems dringend geboten erscheinen lassen.

Das Arbeitsamt beginnt eine Werbeaktion

Um die Berufsnot der älteren Angestellten weitestgehend zu beheben, wird das Arbeitsamt einen Beauftragten zu den Firmen entsenden und insonderheit für den Personenkreis der älteren Angestellten geeignete offene Stellen werben. Es darf wohl angenommen werden, daß auch die einzelnen Betriebe ihre Mithilfe zur Lösung dieses ernsten Problems nicht versagen werden. Mit der Werbeaktion wird noch Ende November begonnen; sie soll im wesentlichen bis zum Weihnachtsfest durchgeführt werden, um möglichst vielen arbeitslosen älteren Angestellten durch Nachweis einer Stellung, die sie aber vielleicht erst zu Anfang 1952 antreten können, eine besondere Festfreude zu bereiten.

Dr. D.

Von der Kreissparkasse

Die Schalter der Kreissparkasse Schwäbisch Gmünd mit Zweigstelle Hintere Schmidgasse 1 und Hauptzweigstelle Heubach sind wegen Abschlußarbeiten am

Samstag, 15. Dezember 1951

geschlossen.

Mittlerer Postdienst

Die Oberpostdirektion Stuttgart teilt mit:

Zum 15. April 1952 nimmt die Oberpostdirektion Stuttgart Bewerber und Bewerberinnen mit mittlerer Reife für den mittleren Postdienst als Postassistentenanwärter und -anwärterinnen an. Ein Mindestalter wird nicht gefordert, das Höchstalter ist auf 25 Jahre festgesetzt.

Die Bewerbungen sind an das für den Wohnsitz der Bewerber(innen) zuständige Postamt zu richten, das über die erforderlichen Bewerbungsunterlagen sowie die Einzelheiten der Laufbahn Auskunft erteilt. Letzter Einsendungstermin: 5. Januar 1952.

Kriegsbeschädigte österreichischer Staatsangehörigkeit

An Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene österr. Staatsangehörigkeit, die im Bundesgebiet wohnen, gibt das Landesversorgungsamt Württ.-Baden und Württ.-Hohenzollern Merkblätter aus, die darüber Aufschluß geben, unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Wege sie Versorgung vom Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien I, Babenbergerstraße 5, erhalten können. Dieses Amt ist die zuständige österr. Verwaltungsbehörde für alle nach dem österr. Kriegsopferversorgungsgesetz berechtigten Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die im Bundesgebiet wohnen, nach dem deutschen Bundesversorgungsgesetz nicht mehr versorgungsberechtigt sind, dafür aber seit Juli 1951 nach dem geänderten österr. Kriegsopferversorgungsgesetz versorgt werden können. Allen diesen Personen, deren österr. Staatsangehörigkeit feststeht oder die sich als österr. Staatsangehörige betrachten, wird dringend empfohlen, ein solches Merkblatt beim Landesversorgungsamt in Stuttgart, Rotebühlstraße 30, unverzüglich anzufordern und dabei anzugeben, ob sie

a) Versorgungsbezüge nach deutschem Recht beziehen und von welcher Stelle, oder
b) einen Versorgungsantrag nach deutschem Recht gestellt haben, über den noch nicht entschieden ist, ggf. bei welcher Stelle, oder
c) einen solchen Antrag noch nicht gestellt haben.

Soweit es sich um Waisen handelt, hätten deren gesetzliche Vertreter für sie zu handeln. Bestehen Zweifel über die österr. Staatsangehörigkeit, so können sich die Beteiligten an die örtlich zuständige österr. Vertretungsbehörde (im Land Württ.-Baden: Oesterr. Verbindungsstelle — Konsulat — Frankfurt a. M., Lessingstraße 5; im Land Württ.-Hohenzollern: Oesterr. Konsulat Baden-Baden, Stadelhoferstr. 4) wenden. Mit diesen Stellen wird zweckmäßig durch Vermittlung der Bürgermeister- und Landratsämter in Verbindung zu treten sein.

Landesversorgungsamt

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Sprechstunden der Berufsberatung: täglich von 8—12 Uhr; außer dienstags und freitags, jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Stellenangebote

männlich

Eine Anzahl tüchtiger Schleifer nach Schwäbisch Gmünd u. Waldstetten
1 perfekter Dreher nach Leinzell
1 guter Silberschmied
1 Goldschmied für gepreßte und halbmontierte Ware, kann auch Heimarbeiter sein
1 Silbergraveur für Flachstich
1 Mechaniker (Vorarbeiter nach Untergröningen)
1 Bauflaschner
1 junger Elektriker für Fernmeldebaudienst
1 Werkzeugmacher für Glasformen nach Alfdorf
5 Glasdrucker (Handdrucker)
1 Lampendrucker
2 Kelchglasmacher
2 Kölbelmacher
1 Modellschreiner
1 jüngerer Schneider
1 Koch, 1 Kellner
1 Damenfriseur und Kosmetiker nach Heubach
2 Herrenfriseure
1 Kraftfahrer (Fernfahrer)
1 jüngerer perfekter Buchhalter für Goldwarenfabrik
1 jüngerer Verkäufer für Konfektion
Mehrere Landarbeiter und Pferdeknechte mit Kost und Wohnung

weiblich

2 Köchinnen bzw. Beiköchinnen f. Hotels in Schwäbisch Gmünd
1 Küchenhilfe für gutes Gasthaus
1 Bedienung, perfekt für Hotel
3 Tagesmädchen für Privat-Haushalte
2 Hausgehilfinnen
1 Halbtagshilfe
1 schulentlassene Hausgehilfin, kann Handweben erlernen
1 Goldpoliererin als Alleinkraft
1 Maschinen- und Stahlpoliererin
1 Büglerin
1 Manglerin
1 Friseuse, muß selbständig sein
2 gut ausgebildete Kontoristinnen für sämtliche Büroarbeiten, Alleinkraft

Neue Heimat an der Ruhr!

Der Bergbau bietet gut bezahlte und feste Arbeitsplätze. Es werden auch verheiratete Bewerber zu günstigen Bedingungen angenommen. Auskunft und Vermittlung durch das Arbeitsamt.

Offene Lehrstellen

männlich

Gürtler, Schmiede, Hohlglasschleifer, Gold- u. Silberschmiede, Feinmechaniker, Kraftfahrzeughandwerker, Tankwart, Glasbläser, Guillocheure, Schreiner Bäcker, Metzger, Müller, Küfer, Gärtner, Friseure, Gipser, Töpfer, Schuhmacher, Baumwart, Maurer, Kaufleute, Verkäufer

weiblich

1 Sprechstundenhelferin
1 Verkäuferin
Mehrere Poliererinnen
1 Damenschneiderin

Stellengesuche

von Männern

Mehrere Mechaniker in ungekündigter Stellung suchen neuen Arbeitsplatz
Einige Karosserieflaschner wollen sich verändern
Mehrere Bau- und Maschinenschlosser wollen ihre Arbeitsstelle wechseln
1 Anzahl Automechaniker in ungekündigter Stellung suchen sich zu verändern
1 guter Revolverdreher sucht entsprechende Stellung
Mehrere jüngere Werkzeugmacher und jüngere Stahlgraveure wollen aus beruflichen Gründen ihren Arbeitsplatz wechseln
Weiterhin suchen Arbeit:
2 gute Elektriker, 2 Galvaniseure
1 Handformer, ältere Gold- und Silberschmiede, 1 Wirkmeister
2 Tapeziermeister, 2 jüngere Sattler und Polsterer
1 Holzvergolder
1 Edelmetallprüfer
1 Koch, 2 Konditoren, 1 Stellmacher
2 Webmeister, 1 Handweber mehrere Schuhmacher, einige Schreiner in gekündigter und ungekündigter Stellung
Einige 14—16jährige Hilfsarbeiter für Fabrikarbeit
Gelegenheitsarbeiter für jederzeitigen Abruf
Mehrere gute Buchhalter und kaufm. Angestellte ohne Stellung und in ungekündigter Stellung, insbesondere bestqualifizierte ältere Angestellte
1 Vermessungs-Ingenieur
1 Ingenieur der Autobranche
2 jüngere Diplom-Volkswirte

von Frauen

2 perfekte Stenotypistinnen mit langjähriger Praxis
1 Lageristin mit allgemeinen Kenntnissen im Büro
1 Keramikmalerin, die auch Kenntnisse in Plakatschrift hat
Eine Anzahl schulentlassene Mädchen sucht Fabrikarbeit

Ueber die Stellenangebote und Gesuche geben die zuständigen Vermittlungsstellen nähere Auskunft.

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Kraftpost-Linie Gmünd—Altdorf—Hintersteinenberg—Gschwend

		W	W		W	S		W	Sa,S		Sa,S		WaSa		W		Sa,S
Gmünd PA (Bf)	ab	5.50	6.20	7.15	8.00	8.35	10.45	12.05	12.15	12.15	16.15	17.15	17.15	17.50	18.20	18.55	20.10
Gmünd Marktplatz			6.22	7.17	8.02	8.37	10.48	12.07	12.17	12.17	16.17	17.17	17.17	17.52	18.22	18.57	20.12
Abzw. Wetzgau		6.00	6.30	7.25	8.10	8.45	10.55	12.15	12.25	12.25	16.25	17.25	17.25	18.00	18.30	19.05	20.20
Siedlung Rehnenhof		6.05	6.33		8.15		11.00	12.20	12.30		16.30		17.30		18.35	19.10	
Mutlangen Post				7.28		8.48				12.28		17.28		18.04			20.23
Abzw. Spraitbach				7.32		8.52				12.32		17.32		18.08			20.25
Pfersbach Rößle				7.35		8.55				12.35		17.35		18.11			20.28
Adelstetten Krone				7.37		8.57				12.40		17.37		18.14			20.30
Abzw. Bonholz				7.42		9.02				12.43		17.42		18.18			20.32
Alfdorf Post	an			7.45		9.05				12.45		17.44		18.20			20.35

			W	W	W	W	S		S		WaSa		Sa,S	WaSa	WaSa	W	S	Sa S
Alfdorf Post	ab	6.20				9.30	10.40		11.15			14.15			17.45		19.10	19.30
Abzw. Bonholz		6.25				9.35	10.42		11.19			14.20			17.49		19.13	19.33
Adelstetten Krone		6.28				9.38	10.46		11.21			14.24			17.51		19.18	19.38
Pfersbach Rößle		6.32				9.42	10.48		11.25			14.26			17.55		19.22	19.42
Abzw. Spraitbach		6.36				9.46	10.50		11.28			14.28			17.58		19.25	19.45
Mutlangen Post		6.40				9.50	10.53		11.33			14.30			18.00		19.30	19.50
Siedlung Rehnenhof			6.05	6.35	8.30			11.05		12.55	13.15		17.00	17.35		18.35		
Abzw. Wetzgau		6.42	6.10	6.40	8.35	9.53	10.58	11.10	11.35	13.00	13.20	14.35	17.05	17.40	18.04	18.40	19.32	19.52
Gmünd Marktplatz		6.48	6.17	6.47	8.42	9.58	11.05	11.17	11.40	13.07	13.27	14.40	17.12	17.47	18.08	18.48	19.35	19.55
Gmünd PA (Bf)	an	6.50	6.20	6.50	8.45	10.00	11.10	11.20	11.45	13.10	13.30	14.45	17.15	17.50	18.10	18.50	19.40	20.00

	S		S	S	Sa S					S	Sa	S	
7.51	9.06	12.46	17.45	18.28	20.36	ab	Alfdorf Post	an	6.14	10.40	13.24	19.09	19.14
8.00	9.10	12.55	17.50	18.31	20.41		Pfahlbronn Post		6.05	10.30	13.15	19.00	19.05
8.05	9.15	13.00	17.55	18.36	20.46		Haghof		6.00	10.25	13.10	18.55	19.00
8.10	9.20	13.05	18.00	18.41	20.51		Breitenfürst		5.55	10.20	13.05	18.50	18.55
8.15	9.25	13.10	18.10	18.45	20.56	an	Welzheim Post	ab	5.50	10.15	13.00	18.45	18.50
					Sa S					W	S		Sa,S
7.50		12.47		18.28	20.35	ab	Alfdorf	an	6.15	9.29	11.15	14.15	19.30
7.55		12.55		18.33	20.40		Strübelmühle		6.10	9.21	11.10	14.05	19.25
8.00		13.00		18.38	20.45		Kapf		6.03	9.18	11.05	14.00	19.20
8.05		13.05		18.43	20.50		Vordersteinenberg		5.55	9.10	10.55	13.55	19.15
8.08		13.08		18.46	20.55		Hintersteinenberg		5.51	9.06	10.50	13.50	19.10
8.12		13.12		18.50	21.02		Nardenheim		5.47	9.02	10.47	13.47	19.07
8.14		13.14		18.54	21.05		Seelach		5.45	9.00	10.45	13.45	19.05
8.20		13.20		19.00	21.15	an	Gschwend Post	ab	5.40	8.55	10.40	13.40	19.00

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Aufforderung zur Grundsteuerzahlung

für den Monat Dezember 1951

Am 15. Dezember 1951 wird die 9. Monatsrate der Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1951 (1. 4. 1951 — 31. 3. 1952) zur Zahlung fällig. Sie beträgt 1 Zwölftel der Jahresschuld, die aus den ausgegebenen Grundsteuerbescheiden ersichtlich ist.

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, sowohl diese Rate als auch etwaige Rückstände sofort zu bezahlen. Pünktliche Einhaltung der Zahlungstermine ist auch im Interesse der Steuerpflichtigen gelegen, denn die kleinen Monatsbeträge sind leichter aufzubringen als größere rückständige Beträge. Auch bleiben bei pünktlicher Bezahlung die hohen Säumniszuschläge und Zwangsmaßnahmen erspart.

Bei den rückständigen Beträgen ist mit der zwangsweisen Beitreibung bereits begonnen.

Schwäbisch Gmünd, den 4. Dezember 1951

Stadtkämmerei

Aufforderung zur Steuerzahlung

Die Gewerbesteuer für 1951 und die Nachzahlung für das II. Halbjahr 1948 und für 1949, die Feuerwehrabgabe für 1951, die Aufräumungsabgabe für 1951 und der Brandversicherungsbeitrag für 1951 sind längst zur Zahlung verfallen. Die säumigen Zahlungspflichtigen werden dringend gebeten, die Rückstände sofort bei der Stadtkasse zu bezahlen, da die zwangsweise Beitreibung bereits eingeleitet ist.

Schwäbisch Gmünd, den 4. Dezember 1951

Stadtkämmerei

Oeffentliche Mahnung

(anstelle von Einzelmahnungen)

Der Brandversicherungsbeitrag für 1951 ist zur Zahlung verfallen. Beitragspflichtige, die einen besonderen Bescheid erhalten haben und mit der Zahlung noch im Rückstand sind, werden deshalb aufgefordert, ihre Schuldigkeit innerhalb einer Woche bei der Stadtkasse zu bereinigen.

Vorstehende Aufforderung gilt als Zahlungsbefehl. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist muß die Zwangsvollstreckung verfügt und der Vollziehungsbeamte (Gerichtsvollzieher) mit der Durchführung beauftragt werden.

Schwäbisch Gmünd, den 4. Dezember 1951

Stadtkämmerei

Fundsachen

Beim Amt für öffentliche Ordnung — Fundamt — der Stadt Schwäbisch Gmünd sind in der Zeit vom 1. November bis 30. November 1951 nachfolgend aufgeführte Gegenstände als gefunden gemeldet und noch nicht abgeholt worden. Sie können in den üblichen Sprechstunden (täglich ausgenommen mittwochs, von 9 bis 12 Uhr, mittwochs von 15.00 bis 17.00 Uhr) von den rechtmäßigen Besitzern in Empfang genommen werden: 1 Autoscheinwerfer mit Glühbirnen „Bosch“, 1 Brille mit Doublégestell und 1 Nagelschere, 1 Kehrbesen und 3 Besenstiele, 1 Antriebswelle, 1 Füllhalter „Ideal“, 1 Brille mit hellem Gestänge, 1 Paar Kamelhaar-Damenhausschuhe Gr. 39, 1 Schal kariert, 1 Schirm schwarz-weißkariert, 1 Zierbaum, 1 Flasche Urquell „Steinhäger“, 1 Gebets-Andachtsbuch der Diözese Linz, 1 Tabakspfeife „Elsi“, 1 Kugelschreiber, 1 Paar Handschuhe (crem), 1 Mütze grau, 1 Schirm kariert, 10.— DM offenes Geld, 1 Karton mit 20 verschiedenen Damenhüten, 1 blaue Schildmütze, 1 rote Wollmütze für Mädchen, 1 einzelner Damenschuh, 1 Filigran-Rosenkranz, 1 Schere, 1 P. abgetragene braune Herrenschuhe, 1 Herrensporthut, 1 Eßlöffel, 1 Sturmlaterne, 1 Damenfahrrad, Nr. 396715 (grau-blau-kariert), 1 karierter Herrenseidenschal, 1 Brille m. Etui, 1 Siegelring, Silber 925/000, 1 P. Wildleder-Herrenhandschuhe, 1 Buch „Männer der Zuversicht“, 1 Herrenfahrrad mit Lichtanlage und Gepäckträger, Rücklicht und Schloß, „Presto“ Nr. 513254, 1 Krawatte, dunkelbraun, 1 Taschenmesser mit zwei Klingen und Korkenzieher, 1 hellbraune Strickweste abgetragen, 1 Zahnprothese, 1 Geldbeutel mit Inhalt, 1 Paar gestrickte Fausthandschuhe, dunkelbraun, 1 rote Mütze für Kinder, 1 Paar gestrickte Fausthandschuhe, Norweger-Muster, 1 Geldbeutel mit Inhalt, 1 Damenlederhandtasche mit div. Inhalt, 1 kleinerer Karton, Inhalt Parfümfläschchen, 1 Geldbeutel mit Druckknopf und geringfügigem Inhalt.

Schwäbisch Gmünd, den 4. Dezember 1951

Amt für öffentliche Ordung

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 26. 11.—3. 12. 1951

Geburten: Nov.: 26. Hermann, S. d. Alfred Hischke, Galvaniseur, Unterböbingen, Aalener Straße; 25. Helmut, S. d. Johann Klein, Dreher, An der unteren Halde 13; 26. Armin, S. d. Alfred Pahl, Steinbrucharbeiter, Täferrot; 26. Ingeborg, T. d. Friedrich Zimmermann, Korrektor, Kornhausstraße 11; 29. Michael, S. d. Xaver Seibold, Dr. med., Badmauer 9; 29. Rudolf, S. d. Philipp Schürle, Mechaniker, Schechingen, Kronenstr. 79; Dez.: 1. Helga, T. d. Gottfried Bauer, Schmied, Ledergasse 48; 2. Renate, T. d. Rudi Schmiegel, Dachdecker, Goethestr. 19.

Sterbefälle: Nov.: 28. Paul Rudolf Carl Gille, Rentner, Parlerstr. 15, 75 J.; 29. Karoline Rapp geb. Maier, Waldstetten, Brunnenstr. 141, 81 J.; Dez.: 1. Rosina Emer, Rentnerin, Katharinenstraße 16, 74 J.; 1. August Hierlemann, Maurer, Vorderlintal Gde. Spraitbach, 50 J.; 1. Kurt Hägele, Spraitbach, 1 Mon.; 3. Enno Mets, Lorch, 2 Mon.; 3. Thomas Vögtle, Oberlokomotivführer, Stuttgart-N, Friedrich-Ebert-Straße 31, 63 J.;

Eheschließungen: Nov.: 28. Anton Killian, Schlosser, Möhlerstr. 1, und Helene Josefine Sorg, Kontoristin, Neidling 6; 30. Iwan Luczka, landw. Arbeiter, Neidling 2, und Katharina Szylo, Landarbeiterin, Buchstr. 15; 30. Kurt Durst, Maschinenschlosser, Hasenhaldenstr. 7, und Ruth Erika Brenner, Angestellte, Gartenstraße 17; Dez.: 1. Kunibert Tietz, Dr. med., Arzt, Hohenstaufenstr. 9, und Margot Leyh, med. techn. Assistentin, Ravensburg, Bahnhofstr. 5; 1. Emil Schrems, Hilfsarbeiter, Ostlandstr. 16, und Anna Maria Schwarzwälder, Hausgehilfin, Ostlandstr. 16; 1. Adolf Zügner, Maschinenschlosser, Oberböbingen, und Hildegard Steinbrück, Hilfsarbeiterin, Gutenbergstr. 21; 1. Willy Göhler, Spritzlackierer, Hasenhaldenstr. 10, und Stefanie Köck geb. Zeitzinger, Hausfrau, Siedlungsweg 8; 1. Kurt Rupp, Elektromechaniker, Schießtalstr. 17, und Dorothea Herrmann, Haustochter, Schießtalstr. 13; 1. Edmund Engelhart, Schlosser, Johannisplatz 3, und Roswitha Anna Steinle, Hilfsarbeiterin, Freudental 5; 1. Richard Schweigert, Wachmann, Untersöllbach, Gde. Eckartsweiler Krs. Oehringen, und Antonie Weber, Hilfsnäherin, Straßdorfer Str. 19.

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Montag 10. Dezember: Conversazione Italiana; Frau Dr. Maria Kaltofen spricht über „Alfredo Panzini“ um 20 Uhr im Sekretariat Münsterplatz 25. — Dienstag 11. Dez.: Dr. E. Härlein, Die großen russischen Dichter, 4. Abend: Leo Tolstoi, 20 Uhr, Sekretariat. — Mittwoch 12. Dezember: Gerhard Klocke, Stuttgart: „Weihnachtsgeschichten von Dickens“, 20.00 Uhr, Lehrerbildungsanstalt. — Donnerstag 13. Dezember: Jürgen Uhde, Stuttgart, spielt Haydn und Mozart, 20 Uhr Lehrerbildungsanstalt. — Freitag 14. Dezember: Klaus Küster, Was macht Reklame wirksam? (mit Film), 20 Uhr, Sekretariat. Vornehmlich für die Teilnehmer des Kurses Schrift- und Plakatzeichnen. Gäste sind herzlich willkommen. Eintritt frei.

Zweigstelle Iggingen. Am Sonntag 9. Dezember 15 Uhr spricht in der „Krone“ Dr. Max Mayer, Schwäbisch Gmünd, über „Wir und die Jugend“.

Zweigstelle Leinzell. Am Dienstag 11. Dez. 20 Uhr spricht im Gasthaus „Zum Bräuhaus“ Dr. May Mayer, Schwäbisch Gmünd, über „Was wir an russischer Religiosität gesehen haben“.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag, 9. Dezember 1951, 2. Advent: 8.15 Uhr Gemeindehaus (Gseller); 9.30 Uhr Augustinuskirche (Hühn); 10.45 Uhr Gemeindehaus Kinder-, gottesdienst; 11 Uhr Augustinuskirche Christenlehre für Söhne und Töchter.

Montag, 10. Dezember: 20 Uhr Gemeindehaus Männerabend (Hühn); 20 Uhr Melanchthonhaus Frauenbibelkreis (Breker).

Mittwoch, 12. Dezember: 20 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Geiger).

Donnerstag, 13. Dezember: 15 Uhr Gemeindehaus Adventsfeier für Evang. Frauenhilfe und Missionskranz.

Schülergottesdienst: Gemeindehaus Dienstag 7.45 Uhr Grundschule; Augustinuskirche Dienstag 8.00 Uhr Oberschulen, Donnerstag 7.30 Uhr Volksschule Klasse 5—8.

Sonntag, 9. Dezember: 8.00 Uhr Weiler i. d. B. Schwesternhaus, 9.00 Uhr Unterbettringen, Ottilienkirche, 10.00 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle (Rümelin).

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Volksabstimmung am 9. Dezember 1951

über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern

I. Tag der Abstimmung: Sonntag 9. 12. 1951.

II. Abstimmungszeit: 8 bis 18 Uhr.

III. Abgrenzung der Stimmbezirke und Lage der Abstimmungsräume:

Stimmbezirk Nr. 1: Stadt Lorch (ohne die Teilorte und Wohnplätze in den Stimmbezirken Nr. 3, 4 und 5), Buchstabe A—K: Rathaus, Sitzungssaal.

Stimmbezirk Nr. 2: Stadt Lorch (ohne die Teilorte und Wohnplätze in den Stimmbezirken Nr. 3, 4 und 5), Buchstabe L—Z: Volksschule, Zeichensaal.

Stimmbezirk Nr. 3: Teilort Kloster Lorch: Mittelbau, Nähstube.

Stimmbezirk Nr. 4: Teilorte Oberkirneck, Unterkirneck (mit den beiden Wohnplätzen Hohenlinde und Trudelhöfle und Hetzenhof): Unterkirneck, Schulsaal.

Stimmbezirk Nr. 5: Die Wohnplätze Edenhof und Walkersbacher Tal, sowie die Teilorte Metzelhof, Sägreinhof, Schwefelhütte und Strauben: Walkersbacher Tal, Gasthaus.

Bezüglich der Ausübung des Stimmrechts, der Stimmzettel und der Abstimmungsumschläge und der Stimmabgabe wird auf die am Rathaus und an de namtlichen Bekanntmachungstafeln der Teilorte angeschlagene Bekanntmachung hingewiesen.

Lorch, den 5. Dezember 1951

Bürgermeisteramt (gez.) Bareiß

Röntgenreihenuntersuchungen in Lorch

Die Röntgenreihenuntersuchungen auf Tuberkulose finden für die Einwohnerschaft der Stadt Lorch nach dem Arbeitsplan des Röntgenschirmbildtrupps des Innenministeriums Württ.-Baden während folgender Zeiten statt:

1. Für die Bewohner des Altersheims Kloster Lorch

Am Samstag, 15. Dezember 1951, von 8—10 Uhr im Tagraum des Altersheims (neben dem Speisesaal).

2. Für die übrige Einwohnerschaft

Im Volksschulgebäude, Schulplatz 3, Eingang Westflügel, 1. Stock, Lehrerzimmer und anschließende Räume,

am Montag	17. Dez. von 14.00—19 Uhr
am Dienstag	18. Dez. von 9.30—12 u. 14—19 Uhr
am Mittwoch	19. Dez. von 9.30—12 u. 14—19 Uhr
am Donnerstag	20. Dez. von 9.30—12 u. 14—19 Uhr
am Freitag	21. Dez. von 9.30—12 u. 14—19 Uhr

Untersucht werden alle Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr an in folgender ungefährer Reihenfolge:

vormittags:	Knaben von 6—14 Jahren, Mädchen von 6—14 Jahren;
nachmittags:	weibl. Personen von 14—20 Jahren, weibliche Personen über 20 Jahre;
abends:	männliche Personen über 14 Jahre.

Personen über 14 Jahre werden aufgefordert, zur Untersuchung die Kennkarte mitzubringen.

Wer zur Teilnahme an der Röntgenuntersuchung verpflichtet ist, wird rechtzeitig mittels Postkarte auf einen bestimmten Zeitpunkt vorgeladen und hiemit jetzt schon aufgefordert, auf diese Ladung zur Untersuchung zu erscheinen. Soweit aus dringenden Gründen, etwa der Berufsstörung, ein anderer Untersuchungstermin gewünscht wird, muß dies umgehend bei der Untersuchungsstelle oder beim Bürgermeisteramt vorgebracht werden. Im übrigen liegt es im Interesse jedes Einwohners, daß er die Vorladungszeiten pünktlich einhält.

Personen, welche zur Teilnahme verpflichtet sind, aber zufällig keine Benachrichtigungskarte bekommen haben, werden gebeten, sich rechtzeitig vor dem Beginn der Untersuchungen auf Zimmer 11 des Rathauses (Einwohnermeldeamt) zu melden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach § 5 des Gesetzes Nr. 327 über Röntgenreihenuntersuchungen von 12. 1. 1948 Personen, welche der Aufforderung zur Teilnahme an einer Röntgenreihenuntersuchung schuldhaft nicht Folge leisten, mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150.— DM bestraft werden.

Befreit von der Teilnahme sind:

a) Kinder, welche das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

b) Personen, welche in laufender ärztlicher Ueberwachung der Tuberkulosefürsorgestelle des Gesundheitsamtes stehen und eine Bescheinigung hierüber vorlegen, oder auf Grund der Angaben des Gesundheitsamtes nicht zur Untersuchung bestellt werden;

c) nicht ausgangsfähige Kranke und gebrechliche Personen bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses; das Gesundheitsamt hat das Zeugnis zu prüfen und gegebenenfalls durch eigene Erhebungen festzustellen, ob tatsächlich die Teilnahme an der Untersuchung nicht möglich ist.

Personen, die eine brauchbare, vor nicht länger als 12 Monaten angefertigte Lungenröntgenaufnahme beibringen, können vom Gesundheitsamt befreit werden. Eine Röntgendurchleuchtung steht einer Röntgenaufnahme nicht gleich.

Lorch, den 5. Dezember 1951.

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Anmeldung von Kleinpflanzertabak

Auf den am Rathaus angeschlagenen Erlaß der Oberfinanzdirektion Stuttgart an die Hauptzollämter vom 31. 10. 1951, Zeichen V 1552-743-Z 33, werden die Tabakkleinpflanzer hiemit ausdrücklich hingewiesen. Hienach sind auch weniger als 101 Tabakpflanzen anzumelden, obgleich bis zu 100 Pflanzen steuerfrei bleiben.

Die Nachanmeldungsfrist ist auf die Zeit vom 1.—14. Dezember 1951 festgelegt worden. Während dieser Zeit können Nachanmeldungen von Tabakpflanzen auf Zimmer 2 des Rathauses vorgenommen werden.

Lorch, den 27. November 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Aus dem Lorcher Gemeinderat

5. Haushaltsplanberatung

Dem Gemeinderat liegt der Entwurf einer Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 vor. Der Bürgermeister eröffnet die Beratung mit einem allgemeinen Ueberblick, wobei er u. a. ausführt: Der Haushaltsplanentwurf sei in zwei gemeinsamen Sitzungen des Verwaltungs- und Finanz-, sowie des Bauausschusses sorgfältig vorberaten worden. Dabei sei man sich darüber einig geworden, daß gegen ihn tatsächlich nichts einzuwenden sei. Anschließend sei der Entwurf wohl noch Gegenstand von Fraktionsbesprechungen gewesen. Die finanzielle Lage sei ernst. Der Ausgleich im ordentlichen Haushalt (Ausgaben: 535 000 DM) sei nur möglich bei einem Zuschuß von 118 000 DM aus dem Ausgleichsstock. Der Bürgermeister zitiert sodann den Finanzminister Dr. Frank, der auf der diesjährigen Verbandsversammlung des Württ. Gemeindetags davor gewarnt habe, sich auf die staatliche Hilfe zu verlassen und den Haushalt nur scheinbar auszugleichen. Nur dann könne die Staatsaufsicht in engen Grenzen gehalten werden, wenn die Haushalte der Gemeinden in Ordnung seien. Die gefahrvolle Situation werde noch nicht überall erkannt. Kurze Zeit später habe der Finanzminister im Landtag davon gesprochen, daß es bei den vielen an sich berechtigten Forderungen darauf ankomme, die richtige Mittellinie zu finden. Die große Sorge des Defizits sei nur dann zu bannen, wenn alle Forderungen auf das große Ganze abgestimmt würden. Nicht jede Aufgabe sei gerade jetzt, im Augenblick der größten Finanznot, zu lösen. Nach diesen Zitaten fährt der Bürgermeister fort zu sagen, daß auch unser Haushaltsplan ein Spiegelbild der allgemeinen Lage der öffentlichen Finanzen sei. Die Schwierigkeit des Ausgleichs liege vor allem in der Tatsache, daß die Einnahmen gegenüber früher nicht höher, ja in mancher Beziehung geringer geworden seien, während die Gemeinden auf der Ausgabenseite in die allgemeine Lohn- und Preisspirale hineingezogen worden seien. Die Beteiligung des Bundes mit einer Interessenquote von 27% an der Einkommen- und Körperschaftssteuer habe zu einer Kürzung der Finanzzuweisungen seitens des Landes geführt; ebenso werde es mit den Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock werden.

Der Gemeinderat müsse nun überlegen, welche Maßnahmen im Restrechnungsjahr noch ausgeführt und welche zurückgestellt werden sollen. Im Vordergrund der Dringlichkeit stünden die Erschließung des Industriegebiets „Maierhof", der Umbau der sogenannten Kaiserstraße bei Unterkirneck und die Kanalisation der Gartenstraße.

Was die Steuerhebesätze anbelange, so habe das Innenministerium eine angemessene Bezuschussung aus dem Ausgleichsstock von der Festsetzung des Hebesatzes bei der Grundsteuer A auf 160% und bei der Grundsteuer B auf 140% abhängig gemacht. Der Gemeinderat müsse prüfen, ob der seitherige Hebesatz für die Gewerbesteuer belassen werden könne oder erhöht werden müsse. Ein Vergleich mit anderen Städten und Gemeinden zeige, daß mehrfach höhere Gewerbesteuerhebesätze bestünden.

Zum Schluß erklärt der Bürgermeister, man begegne dem häufigen Vorwurf, die Stadt tue nichts, z. B. auf dem Gebiete des Wohnungsbaues. Die finanzielle Auswirkung dessen, was man tue, wolle man vielfach nicht sehen. Im Falle der Haushaltsplanaufstellung bleibe dem Gemeinderat nichts anderes übrig, als auch bitteren Einsichten zu folgen. Er müsse sogar den Mut zur Unpopularität aufbringen. Erst dieser Mut sei der Ausdruck wahrer Pflichterfüllung.

Hierauf erteilt der Bürgermeister das Wort dem Stadtpfleger Sieber zur Erläuterung des Haushaltsplanentwurfs im einzelnen. Dieser führt aus: Die Finanzlage der Stadt hat sich im abgelaufenen Rechnungsjahr und vor allem seit Beginn des neuen Rechnungsjahrs in besorgniserregender Weise verschlechtert. Durch die fühlbaren Preis- und Lohnerhöhungen haben sich neue Belastungen ergeben. Dagegen ist die Einnahmenseite so ziemlich konstant geblieben. Haben im Rechnungsjahr 1950 noch eine größere Zahl von Aufgaben erfüllt werden können, so zeigt dem gegenüber das neue Rechnungsjahr eine betrübliche Tendenz, nämlich die Tendenz des Zurückstellens. Und zwar müssen Projekte zurückgestellt werden, deren Ausführung so sehr im öffentlichen Wohl liegen würde, daß nur mit ganz großen Bedenken ein weiteres Hinausschieben noch vertreten werden kann.

Für die Finanzlage der Stadt ist charakteristisch, was sich im Blick auf die Einnahmenseite zeigt: Die eigenen Einnahmen reichen auch bei sparsamster Finanzwirtschaft nicht aus, um den Haushaltsausgleich aus eigener Kraft zu erreichen. Nur etwa 43,5% der Ausgaben des ordentlichen Haushalts 1951 werden von eigenen Steuereinnahmen gedeckt. Mit etwa 34% der Einnahmen ist die Stadt Kostgänger des Staats (Finanzzuweisungen, Zuschuß aus dem Ausgleichsstock, Polizeikostenzuschüsse, Entschädigung des Oberschulgeldausfalls). Die restlichen rund 22,5% der Einnahmen verteilen sich auf Gebühren, Beiträge, Schulgelder, Wasserzins, Ersätze, privatwirtschaftliche Einnahmen usw.

Der ordentliche und der außerordentliche Haushaltsplan schließen auch in diesem Jahr in Einnahmen und Ausgaben mit jeweils den gleichen Beträgen ab. Dies ist jedoch ein trügerisches Bild. Der Ausgleich ist nämlich dadurch erzielt worden, daß als Zuschuß aus dem Ausgleichsstock der Betrag von 118 000 DM eingestellt worden ist. Die Stadt ist also in diesem Jahr mehr denn je auf die Hilfe des Ausgleichsstocks angewiesen.

Von den größeren Aufgaben, die im Rechnungsjahr 1951 erfüllt werden sollen, seien erwähnt: Erschließung des Industriegebiets „Maierhof" durch Straßen-, Kanalisations- und Wasserleitungsbau (für die Finanzierung wird ein größeres Darlehen aufgenommen), Instandsetzung des Volksschulgebäudes (Dach und Lehrerdienstwohnungen), Erstellung eines Abortgebäudes für die Oberschule und den Kindergarten (in diesem Jahr soll der Rohbau erstellt und das Gebäude im kommenden Jahr fertiggebaut werden), Weiterführung der Stadtbauplanung, Ausbau und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Brücken (vor allem Gaisgasse und Hohenstaufenstraße), Ausbau der Straßenbeleuchtung, Erweiterung der Kanalisation für Wohnhausneubauten, Anschaffung einer Kleinmotorspritze und von Schlauchmaterial für die Feuerwehr, Fortsetzung der Maßnahmen für die Friedhoferweiterung, Bau einer elektrischen Pumpanlage für die Wasserversorgung der Teilorte Oberkirneck, Unterkirneck und Hetzenhof. Viele, vor allem die größeren Aufwendungen entstehen rein zwangsläufig und sind dem Einfluß der Stadt weitgehend entzogen (persönliche Ausgaben, Schullastenbeitrag, Kreisverbandsumlage). Für die laufende Gebäudeunterhaltung konnten nur geringe Beträge veranschlagt werden. Sie werden kaum ausreichen, das, was schon vorhanden, notdürftig zu erhalten.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans ist der Grundsatz größter Sparsamkeit eingehalten worden. Diesen Grundsatz wird sich die Stadtverwaltung auch bei der Ausführung des Haushaltsplans stets vor Augen halten. Für das kommende Rechnungsjahr kann jetzt schon vorausgesagt werden, daß es mit Ausgaben belastet werden muß, die in diesem Jahr aus Mangel an Mitteln nicht vorgesehen werden können.

Nach den Ausführungen des Stadtpflegers wird in die allgemeine Aussprache eingetreten. Diese eröffnet namens der Fraktion der freien Wählervereinigung Gemeinderat Bareiß. Er dankt zunächst dem Bürgermeister, dem Stadtpfleger und ihren Mitarbeitern für die geleistete Arbeit. Der Haushaltsplanentwurf gehe in Ordnung, vor allem auch dann, wenn die Vorhaben im außerordentlichen Haushaltsplan verwirklicht werden können. Bezüglich des ordentlichen Haushaltsplans gingen die Meinungen wegen der vorgesehenen Steuererhöhungen auseinander. Der Redner macht sodann konkrete Vorschläge für Abstriche zur Verminderung des Abmangels, u. a. soll der Umbau der Kaiserstraße bis zum nächsten Haushaltsjahr zurückgestellt werden. Im Interesse einer straffen Haushaltsüberwachung wünscht er, daß künftig vor dem Beschluß jeder Maßnahme genaue Auskunft über die vorhandenen Mittel gegeben werde.

Auf Wunsch von Gemeinderat Fischer (SPD) wird die Sitzung auf eine halbe Stunde unterbrochen. Nach der Wiedereröffnung spricht namens der Fraktion der SPD Gemeinderat Kühfuß. Er dankt ebenfalls der Stadtverwaltung und bemerkt, der Haushaltsplan sei zunächst ausgeglichen. Bezüglich der Einsparungen habe ihm Gemeinderat Bareiß das meiste schon vorweggenommen. Auch er ist für die Zurückstellung des Umbaus der Kaiserstraße, regt jedoch an, von den eingesetzten Mitteln 3000 DM für die Ausbesserung der Ortsverbindungswege nach Ober- und Unterkirneck zu belassen. Der Redner kritisiert den Zuschußbedarf des städtischen Oekonomiebetriebs und die niedere Höhe des Sprunggeldes bei der Farrenhaltung. Der außerordentliche Haushalt gehe in Ordnung. Der Gemeindetag sollte wegen der hohen Pensionskassenbeiträge intervenieren.

Für die Fraktion der DG / BHE dankt Gemeinderat Palatzky ebenfalls der Stadtverwaltung und weist auf die Notwendigkeit des sozialen Wohnungsbaus hin. Seine Forderung, die Stadt solle einzelnen Baulustigen Geld auf 1. Hypothek geben, wird vom Bürgermeister als undurchführbar bezeichnet. Die Stadt werde sich weiterhin bemühen, dem Wohnungsbau eine anderweitige Förderung zukommen zu lassen.

Gemeinderat Lauber (KP) schließt sich dem Dank der Vorredner an. Er kritisiert die finanzielle Abhängigkeit von Staat und macht für die finanziellen Nöte die Besatzungskosten verantwortlich. Da der Redner trotz der Ermahnung des Bürgermeisters in der Kritik des Besatzungsaufwands fortfährt, erteilt ihm der Bürgermeister einen Ordnungsruf.

Schließlich erklärt der Redner, seine Fraktion müsse den Haushaltsplan ablehnen, weil sie der Steuererhöhung nicht zustimmen könne. Er sei auch deshalb dagegen, weil in Bonn das Geld verpulvert werde. Der Einwurf des Bürgermeisters, ob der Redner den Haushaltsplan des Bundes schon gesehen habe und ihn verstehe, bleibt unbeantwortet.

Im weiteren Verlauf der Aussprache, an der sich noch verschiedene andere Mitglieder beteiligen, hebt der Bürgermeister hervor, daß der Haushaltsplan auf wahren Grundlagen aufgebaut worden sei, und daß entgegen anderen, immer wiederkehrenden Behauptungen der Personalbestand der Stadt ein niedriger sei und jeden Vergleich mit früheren Zeiten aushalte.

Es wird über die Haushaltssatzung im gesamten namentlich abgestimmt. Für die Satzung stimmen 8 Mitglieder (Fraktion der FrWV ohne deren Mitglieder Aichholz, Otto Maier und Karl Mayer und die Fraktion der DG/BHE). Dagegen stimmen 9 Mitglieder (Fraktion der SPD, Gemeinderat Lauber (KP) und die vorgenannten 3 Mitglieder der FrWV). Der Bürgermeister stellt bei der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses fest, daß die Haushaltssatzung abgelehnt sei, und daß nun eine undurchsichtige Situation geschaffen worden sei. Gleichzeitig gibt er bekannt, daß er den Gemeinderat auf 5. November zu einer neuen Sitzung einberufe.

Obstbauern, denkt an eure Obstbäume.

80 v. H. unserer Obstbauern betrachten den Obstbau als Stiefkind der Landwirtschaft. Man geht nur gerne in den Obstgarten zur Zeit der Blüte und z. Zt. der Obsternte. Viele Obstbauern wollen nur Obst ernten, Obst verkaufen und schöne Obstpreise erzielen; im übrigen aber wollen sie nicht viel übrig haben für ihre Obstbäume. Wir wissen zwar von allen anderen gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Kulturen, daß wir sie düngen, hacken und sonst viel pflegen müssen, wenn wir gute Ernten erzielen wollen, unsere Obstbäume aber sollen uns die Früchte von selbst in den Schoß legen. Diese Ansicht ist irrig; sie führt dazu, daß wir unregelmäßige Ernten und verhältnismäßig viel zu viel kleine, schorfige und unsaubere Früchte haben. Dieser Zustand ließe sich in wenigen Jahren ändern, wenn die Obstbauern einsehen würden, daß auch die Obstbäume genau so pflegebedürftig sind wie die anderen Kulturpflanzen. Leider will man für die nötigen Maßnahmen keine Zeit haben. Hierzu wäre zu sagen, daß wir im Herbst auch Zeit haben für die Obsternte. Warum sollen wir also keine Zeit haben für die Baumpflege während der Spätherbst- und Wintermonate? Die andere Ausrede: wir haben kein Geld, um die Pflegemaßnahmen durchzuführen, ist fehl am Platze, denn bei jeder Kulturart muß man zuerst setzen bevor man gewinnen kann. Wird im Obstbau mit Verstand gesetzt, so bleibt der gewünschte Erfolg nicht aus. Ueberlegt man, daß die Landes-Durchschnittserträge pro Baum bei 20—30 Pfund liegen, diejenigen unserer Beispielsbetriebe aber bei 2—3 Ztr., so ergibt sich daraus, daß unsere Obsterträge noch um das Zehnfache gesteigert werden können.

Diese Ertragssteigerung, mit der selbstverständlich die Qualitätsverbesserung Hand in Hand geht, muß der Ehrgeiz jedes Obstbauern sein, zumal ihm dafür der gerechte Lohn nicht ausbleibt.

Sie werden jetzt fragen, welche Maßnahmen Sie durchführen sollen, um das Gesagte zu erreichen?

In erster Linie ist es die Düngung, welche die Grundlage für alle anderen Pflegemaßnahmen ist. Fehlt es hier, so nützen alle anderen Arbeiten nicht viel. Gedüngt werden muß ausreichend und zwar mit allen Grundnährstoffen Stickstoff, Phosphorsäure, Kali und Kalk. Außerdem muß so gedüngt werden, daß die Nährstoffe möglichst in die Nähe der Wurzeln kommen. Furchendüngung, Düngung mit Silesia-Gerät oder mit Düngerlanze verdienen bei Obstbäumen im Grasland den Vorzug.

Dann ist eine Umstellung unserer Baumkronen notwendig. Es ist dafür zu sorgen, daß sie viel Licht und wieder junges Fruchtholz bekommen. Dies wird erreicht durch sachgemäßes Auslichten und Verjüngen. Dabei darf aber in den kommenden Jahren die Nachbehandlung dieser Bäume nicht unterbleiben. Viele Bäume tragen auch noch schlechte, kranke und schorfige Sorten, faule Träger, Sorten, die gerne faulen, Süßäpfel; viele Sämlingssorten und viele Herbstapfelsorten (Olgaäpfel usw.) müssen umveredelt werden. Dabei ist auf gute Sortenwahl zu achten. Den schön gefärbten und guten Wintersorten ist dabei der Vorzug zu geben. Die Nachbehandlung der gepfropften Bäume darf keinesfalls unterbleiben. Auch der Kronenaufbau unserer Jungbäume wird viel zu wenig beachtet. Von der Jugend an richtig aufgebaute Bäume wachsen und tragen gut und brauchen trotz großer Erträge kaum gestützt werden. Merkt euch aber: Bäume umstellen, Verjüngen, Kronenaufbau der Jungbäume, Umpfropfen, Nachbehandlung gepfropfter und verjüngter Bäume — all das will gelernt sein. Wer es nicht richtig versteht, macht mehr schlecht als gut. Darum bestellt hierzu geprüfte Baumwarte. Es bleiben für Sie noch genügend Arbeiten übrig. Denkt dabei nochmals ans Düngen und vor allem auch an die Schädlingsbekämpfung. Jetzt schon kann mit der Winterspritzung mit Obstbaumkarbolineum begonnen werden. Sie bekämpfen damit alle Eiablagen, die sich über den Winter in den Baumkronen befinden, u. a. Blattläuse, Schildläuse, Frostspanner, Apfelblattsauger, Moose und Flechten usw. Im Sommer wird dann in der Hauptsache gegen Schorf und solche Schädlinge gespritzt, welche erst im Sommer auftreten (Pflaumensägewespe, Blütenstecher, Obstmade usw.) Macht also alles zur rechten Zeit und richtig, dann bleibt der Erfolg nicht aus. Beginnt daher jetzt mit den Herbst- und Winterarbeiten. Dinge, über die man sich nicht im klaren ist, können mit dem Fachmann besprochen werden.

Volksbildungswerk Lorch

Am **Dienstag 11. Dezember 20 Uhr** hält Herr Studienrat Dr. Lohß aus Schorndorf im Volksschulgebäude, Schulplatz 3, Zimmer der Klasse 5, Eingang Ostflügel, einen Lichtbildervortrag über

„Vom Bauernhaus zur Volkskunde".

Zu diesem Vortrag ergeht hiemit allgemeine Einladung, insbesondere auch an die Einwohner der Teilorte.

Lorch, den 5. Dezember 1951.

Bürgermeister: (gez.) Bareiß

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag, 9. Dezember 1951: 9.30 Uhr Predigt (Fischer); 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Söhnen; 14 Uhr Bibelstunde in Weitmars und Monatsstunde der altpietistischen Gemeinschaft in Lorch; 19.30 Uhr Männerabend.

Dienstag: 14.30 Uhr Frauenmittag (Missionar Schreiber); 20 Uhr Mütterabend.

Mittwoch: 20 Uhr Bibelstunde in Oberkirneck.

Donnerstag: 20 Uhr Bibelstunde in Lorch.

Herrn Kleinmann

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 339 Schwäbisch Gmünd, Samstag, 15. Dezember 1951 Preis 10 Pfg.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

In Bäckereien und Konditoreien

darf am **Sonntag 23. 12. 1951 in der Zeit von 6.00—15.00 Uhr** gearbeitet und am **Montag 23. 12., Samstag 29. 12. und Montag 31. 12. 1951** der Arbeitsbeginn auf 1 Uhr vorverlegt werden. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht vor 6 Uhr und Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren nicht vor 4 Uhr beschäftigt werden. Die tägliche Arbeitszeit der Erwachsenen darf höchstens 10 Stunden, die der Jugendlichen höchstens 9 Stunden betragen. Auf die Beachtung der übrigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Eine Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeiten ist durch Heranziehung von Aushilfskräften zu vermeiden.

Was darf der Christbaum kosten?

Das Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden hat mit Runderlaß Nr. VII-15/51 nach Verhandlungen mit den beteiligten Wirtschaftskreisen nachstehende Preise für Weihnachtsbäume noch als angemessen im Sinne der Preistreibereibestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes bezeichnet:

Klasse	Größe in m	Fichte Erzeug.-Preis DM	Fichte Verbr.-Preis DM	Tanne Erzeug.-Preis DM	Tanne Verbr.-Preis DM
0	bis 0,70	0,30	1.—	0,50	1.80
1	0,71 bis 1,30	0,60	1.80	1.—	3.—
2	1,31 bis 2,00	1.20	3.—	2.20	5.—
3	2,01 bis 3,00	2.50	4.50	3.50	7.—

Die Preise verstehen sich für Weihnachtsbäume von einwandfreier Beschaffenheit, die Erzeugerpreise bei Selbstwerbung und die Verbraucherpreise beim Kauf vom Groß- oder Kleinhandel ab Verkaufsstelle.

Es besteht Veranlassung, die sich mit dem Verkauf von Weihnachtsbäumen befassenden Groß- und Einzelhändler erneut auf die heute noch geltende Anordnung VIII-WB/13/49 des Wirtschaftsministeriums über die Preisauszeichnung beim Verkauf von Weihnachtsbäumen vom 23. 11. 1949 aufmerksam zu machen. Danach sind an jeder Verkaufsstelle von Groß- und Einzelhändlern, an der Weihnachtsbäume an den Verbraucher abgegeben werden, auf einer deutlich sichtbar angebrachten und gut lesbaren Preistafel die für Weihnachtsbäume von einwandfreier Beschaffenheit vorgesehenen Verkaufspreise für die einzelnen Arten und die bisher üblichen Größenklassen derart anzuschreiben, daß sie während der gesamten Verkaufszeit ohne Beeinträchtigung durch die Witterung für den Verbraucher erkennbar sind. Der Händler ist außerdem verpflichtet, je einen Baum der Größenklassen, die zum Verkauf kommen, als Muster aufzustellen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

Jeder Verkäufer hat im übrigen an seiner Verkaufsstelle einen brauchbaren Maßstab bereitzuhalten, damit jederzeit die Größe des Baumes festgestellt werden kann. Auf Verlangen des Käufers hat er die Größe des Baumes abzumessen.

Preisbehörde
Landratsamt Bürgermeisteramt

Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe

Hilfsbedürftige und Minderbemittelte können eine einmalige Weihnachtsbeihilfe erhalten, die für Alleinstehende 25.— DM beträgt und sich für jede weitere Person um 10.— DM bis zum Betrag von 85.— DM erhöht.

Die Beihilfe wird gewährt an:

a) alle in öffentlicher Fürsorge stehenden Personen, soweit sie nicht in Anstalten und Heimen untergebracht sind und dort Gemeinschaftsverpflegung erhalten,

b) Minderbemittelte.

Hilfsbedürftige, die in laufender Fürsorge des Kreiswohlfahrtsamts stehen, werden vom Kreisfürsorgeamt ohne besonderen Antrag berücksichtigt. Dagegen haben Minderbemittelte und Rentenempfänger, sowie Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz und Arbeitslosenfürsorgeempfänger, die vom Kreisfürsorgeamt keine laufenden Unterstützungen erhalten, bei den Bürgermeisterämtern besonderen Antrag zu stellen.

Diese sind antragsberechtigt bei:
Alleinstehenden bis zu einem Bruttoeinkommen von 25.— DM wöchentlich,
2 zu versorgenden Personen bis zu einem Bruttoeinkommen von 32.— DM wöchentl.,
3 zu versorgenden Personen bis zu einem Bruttoeinkommen von 39.— DM wöchentl.,
4 zu versorgenden Personen bis zu einem Bruttoeinkommen von 46.— DM wöchentl.,
5 zu versorgenden Personen bis zu einem Bruttoeinkommen von 53.— DM wöchentl.,
6 zu versorgenden Personen bis zu einem Bruttoeinkommen von 60.— DM wöchentl.,
7 zu versorgenden Personen bis zu einem Bruttoeinkommen von 67.— DM wöchentl.

Bei der Feststellung des Bruttoeinkommens sind alle Bezüge der in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft vorhandenen Personen anzurechnen.

Bei Arbeitslosenfürsorgeempfängern ist u. a. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe, daß sie vom 1. Dezember an zum Bezug von Alfü berechtigt sind oder daß bis zum 24. Dezember 1951 Alfü neu bewilligt wird.

Anträge auf Gewährung von Weihnachtsbeihilfe sind

bis 21. Dezember 1951

bei den Bürgermeisterämtern einzureichen unter Beifügung von Bescheinigungen über die Höhe des Bruttoverdienstes vom Monat November 1951, der Kontrollkarte des Arbeitsamts und bei sonstigem Einkommen auch der Unterlagen hierüber wie Rentenbescheide usw.

Für die Stadt Schwäbisch Gmünd erfolgt bezüglich der Antragstellung besondere Bekanntgabe am Grät-Gebäude.

Kreiswohlfahrtsamt

Amtliches Ergebnis der Volksabstimmung am 9.12.51.

	Stimmberechtigte	abgegebene Stimmscheine	insges. abgegeb. Stimmen	Ungültige Stimmen	Gültige Stimmen	f. Frage 1 (Südweststaat)	f. Frage 2 (Alte Länder)	ausgestellte Stimmsch.
Schwäbisch Gmünd	21 823	379	13 089	197	12 901	11 965	936	533
Alfdorf	1 344	4	491	6	485	459	26	1
Bargau	810	—	477	3	474	457	17	1
Bartholomä	874	—	441	6	435	408	27	2
Bettringen	1 660	—	1 060	18	1 042	976	66	4
Degenfeld	308	2	139	—	139	133	6	1
Durlangen	662	—	169	2	167	151	16	1
Eschach	876	1	242	6	236	216	20	1
Göggingen	679	1	292	6	286	260	26	—
Großdeinbach	964	4	344	6	338	303	35	10
Herlikofen	1 552	1	697	9	688	650	38	2
Heubach	2 504	—	1 385	20	1 365	1 278	87	9
Heuchlingen	559	—	299	3	296	289	7	4
Iggingen	858	—	444	7	437	406	31	—
Lautern	466	1	259	2	257	246	11	1
Leinzell	856	2	387	3	384	350	34	2
Lindach	789	—	189	2	187	175	12	—
Lorch	3 427	11	1 949	25	1 924	1 756	168	23
Maitis	254	—	99	1	98	94	4	—
Mögglingen	1 320	1	669	19	650	615	35	8
Mutlangen	1 053	5	440	5	435	394	41	2
Obergröningen	296	—	90	—	90	85	5	—
Pfahlbronn	1 490	2	468	5	463	424	39	2
Rechberg	562	2	272	4	268	250	18	—
Ruppertshofen	882	2	279	4	275	255	20	1
Schechingen	664	2	335	5	330	314	16	2
Spraitbach	601	1	165	2	163	152	11	1
Straßdorf	1 384	1	671	11	660	619	41	2
Täferrot	505	1	139	—	139	138	1	—
Unterböbingen	1 196	—	385	3	382	344	38	1
Untergröningen	777	3	278	5	273	260	13	2
Vordersteinenberg	546	1	158	4	154	135	19	5
Waldhausen	1 407	1	559	9	550	503	47	2
Waldstetten	1 994	2	915	15	900	819	81	2
Weiler i. d. B.	516	—	244	3	241	218	23	—
Wißgoldingen	550	1	375	3	372	359	13	—
Zusammen	57 008	431	28 903	419	28 484	26 456	2 028	625

Die bürgerkundliche Ecke

Das Doppelgesicht des Landkreises

Wer vor einer unbefangenen Zuhörerschaft über die Gemeinde spricht oder über den Staat, darf bei seinem Publikum gewisse Grundvorstellungen voraussetzen. Denn die Gemeinde ist der natürliche Organismus menschlichen Miteinanderlebens unter einer Ordnung, deren Sinn jedem verständlich und anschaulich ist; Sinn und Funktion der Gemeinde leuchten jedem ein, der nicht gerade, um Schiller zu bemühen, zu den ungesell'gen Wilden zählt. Und der Staat ist eine Institution, die im Leben jedes Zeitgenossen eine so eindrucksvolle Rolle gespielt hat, daß sich auch dem Simpelsten gewisse Begriffe unauslöschlich eingeprägt haben. Zudem ist jedermanns Schulsack hinlänglich mit einschlägigem Material gefüllt worden, und wenn auch das von 1910 zu dem von 1924 nicht recht stimmen will, und dieses nicht zu dem von 1938, das sich wiederum mit dem von 1951 nicht deckt — an Unterrichtung in Schule und Leben hat es nicht gefehlt. Gemeinde und Staat sind lebendige Begriffe.

Wie steht es aber mit der Landkreisverwaltung? Gewiß handelt es sich hier nicht um etwas Unbekanntes. Das Oberamt war in Württemberg und Baden ein durch Generationen vertrauter Begriff, der sich auf den Landkreis übertragen hat, der alte Oberamtmann, eine durch Jahrhunderte vertraute Figur, ebenso wie im einstigen Preußen der Landrat, dessen Titel vor nicht langer Zeit für ganz Deutschland Gültigkeit erlangte. Aber über Aufgabe und Funktion der Landkreisverwaltung bestehen doch im allgemeinen nur unklare Vorstellungen. Wie hängt das alles zusammen?

Kreistag, Kreisrat, Landrat

Die Bevölkerung, genauer gesagt, die stimmberechtigten Bürger des Landkreises wählen den Kreistag (nach Listen; es kann aber kumuliert und panaschiert werden, so daß persönliche positive und negative Wertschätzungen, die der Wähler den Kandidaten entgegenbringt, zum Ausdruck gebracht werden können). Der Kreistag ist ein regelrechtes Parlament für die Selbstverwaltungsaufgaben des Landkreises. Er wählt unter Zuziehung weiterer Persönlichkeiten aus seiner Mitte ein kleines Gremium zur Erledigung des laufenden anfallenden Geschäfts, den Kreisrat. Der Kreistag tritt meist ein- bis zweimal jährlich zusammen; der Kreisrat etwa alle vier bis acht Wochen. Der Kreistag wählt außer den anderen leitenden Beamten des Kreisverbands den Landrat. Damit übt er eine sehr wichtige Funktion aus; die Wahl des Landrats durch den Kreistag ist eine wesentliche Neuerung in unserem Staatsleben (wohlgemerkt: in der US-Zone. Schon in Rastatt, Calw und Reutlingen ist es anders; dort wird der Landrat von der Staatsregierung eingesetzt, der Kreistag hat nicht einmal ein Vorschlagsrecht). Wir sprechen aus diesem Grund in Württemberg-Baden vom „kommunalisierten" Landrat, im Gegensatz zum staatlichen Landrat in Württemberg-Hohenzollern und (Süd-)Baden. Der Vorschlag, den Landrat wählen zu lassen, fand sich übrigens schon vor 130 Jahren in einer Denkschrift Friedrich Lists, der dafür auf dem Asperg sitzen und hernach das Land verlassen mußte. Der Landrat steht an der Spitze der Landkreisverwaltung; diese vollzieht die Beschlüsse von Kreistag und Kreisrat; oder anders ausgedrückt: Kreistag und Kreisrat bedienen sich zur Durchführung ihrer Beschlüsse der Landkreisverwaltung, ihrer technischen Einrichtungen, aber auch der Kenntnisse und Fähigkeiten ihrer Beamten und Angestellten.

Die Stimmbürger wählen aber nicht nur ihre kommunale Vertretung, Gemeinderat und Kreistag, sondern auch den Landtag. Der Landtag ernennt den Ministerpräsidenten und bestätigt die Regierung. Ein Mitglied der Staatsregierung ist der Innenminister, der an der Spitze der sogenannten Innenverwaltung steht (andere Zweige der Verwaltung: Justiz, Finanzen, Kultus, Wirtschaft). Das Innenministerium steht zum Landrat und seinem Amt

Aerztl. Sonntagsdienst am 16. Dezember

Dr. Ehrhart, Katharinenstraße 9, Ruf 30 77
Obere Apotheke, Marktplatz, Ruf 27 18
Mittwoch nachmittag: Obere Apotheke und Mohrenapotheke
Krankenwagen: Ruf 23 41

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Dr. Hirner, Hasenhaldestr. 10a, Ruf 39 09 in einer zweifachen Beziehung: Es ist einmal Aufsichtsbehörde. Zum andern überträgt es der Landkreisverwaltung eine Reihe von Staatsaufgaben zur Erledigung; insofern ist das Landratsamt

„untere (staatliche) Verwaltungsbehörde“.

Die Landkreisverwaltung hat eine eigentümliche Doppelfunktion. Der Landrat wird von der Volksvertretung des Landkreises gewählt; er ist Vorsitzender des Kreistags und des Kreisrats, also der Selbstverwaltungsgremien. Er nimmt aber gleichzeitig als höchster Beamter auf der Kreisstufe die Aufgaben der Staatsverwaltung wahr. Entsprechend besteht die Tätigkeit der Landkreisverwaltung einerseits in der Ausübung der Landkreisselbstverwaltung durch Ausführung der Kreistags- und Kreisratsbeschlüsse, andererseits in der Wahrnehmung von Staatsaufgaben auf der Kreisstufe. Es hat also einen guten Sinn, wenn wir in der Ueberschrift das Doppelgesicht als das Typische gerade der Kreisverwaltung betont haben.

Was sind denn

Selbstverwaltungsaufgaben

im Landkreis? Beispiele: Unterhalt von kreiseigenen Gemeinschaftseinrichtungen, z. B. Krankenhäuser, Gewerbeschulen, Landwirtschaftsschulen; der Unterhalt der Landstraßen II. Ordnung (wobei sich technisch die Landkreisverwaltung des staatlichen Straßen- und Wasserbauamts bedient); die Bestellung der Verwaltungsaktuare, welche die nicht fachlich vorgebildeten Bürgermeister (zumeist in kleinen Gemeinden) fachmännisch zu beraten und deren Steuer-, Haushalts- und Rechnungsgeschäfte zu besorgen haben.

Zu den Selbstverwaltungsaufgaben im weiteren Sinne kann man auch die freie fördernde Verwaltungstätigkeit zählen, z. B. die wichtigen Aufgaben der Förderung der Industrieansiedlung und des sozialen Wohnungsbaus; ferner der Verbesserung und Intensivierung der Landwirtschaft; etwa der Viehzucht und des Obstbaus; ferner die Pflege von Volksbildung und heimatlicher Sitte. Naturschutz und Denkmalspflege gelten bereits als Wahrnehmung staatlicher Aufgaben.

(Fortsetzung folgt)

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt

Trotz der vielen immer noch vorhandenen Hemmungen der Wirtschaft und trotz der vorgeschrittenen Jahreszeit muß die Arbeitsmarktlage im Bezirk des Arbeitsamts Schwäbisch Gmünd im November noch als relativ günstig bezeichnet werden. Durchgreifende konjunkturelle Belebungserscheinungen waren aber nicht zu erkennen; auch die saisonbedingten Auftragssteigerungen infolge des Weihnachtsgeschäfts blieben weit hinter denen der Vorjahre zurück. Der Kohlen- und Rohstoffmangel wirkte sich noch nicht so beunruhigend aus, wie man zuerst annahm, aber die mangelnde Kaufkraft der Verbraucher beeinflußt nach wie vor nachteilig die Absatzverhältnisse in fast allen Wirtschaftszweigen. Daher hielten die Betriebe sehr mit Neueinstellungen von Arbeitskräften zurück. Die Fabrikanten bezeichnen das Weihnachtsgeschäft als sehr flau, die Ergebnisse des Einzelhandels liegen noch nicht vor, doch wird auch aus diesen Kreisen berichtet, daß es bisher noch zu keinem nennenswerten Anlauf gekommen ist. Im Exportgeschäft machen sich schon die politischen Spannungen im nahen Orient und die Einfuhrbeschränkungen des englischen Handelsministeriums, die Anfang November in Kraft traten, hemmend bemerkbar. Die Folge waren Arbeiterentlassungen und Einführung von Kurzarbeit in verschiedenen Industriebetrieben.

Die Zahl der Arbeitslosen betrug Ende November im Kreis Schwäbisch Gmünd 753 (434 männl. und 319 weibl.) Personen; das bedeutet gegenüber dem Oktober eine weitere Abnahme um 24. Die Zahl der arbeitslosen Männer nahm allerdings etwas zu, beeinflußt durch zahlreiche Notstandsarbeiter, die infolge Ablauf der Beschäftigungsdauer entlassen werden mußten, und infolge Freisetzung von Bauarbeitern, die in einigen inzwischen fertiggestellten Bauten und Straßen beschäftigt gewesen waren; die Frauen dagegen hatten einen Abgang um 50, bedingt durch größere kurzfristige Einstellungen von weibl. Hilfskräften seitens verschiedener Verbraucherartikelfirmen.

Auch die Unterstützungsempfänger haben um 13 abgenommen. Ihre Zahl ist 590 (415 männl. und 175 weibl.), die Vermittlungen konnten gegenüber dem Vormonat Oktober gesteigert werden, während die offenen Stellen um 49 zurückgingen. Die Kurzarbeit nimmt wieder zu, bedingt durch den allgemeinen Absatzmangel, namentlich bei d. Textil- u. Bekleidungsindustrie.

Aufgebot

Folgende Sparkassenbücher sind verloren gegangen und werden für kraftlos erklärt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats vorgelegt werden:

Sparkassenbuch Nr.	lautend auf
A 1400	Wahl, Luise geb. Schweiher, Wwe., Schwäbisch Gmünd
A 18053	Knödler, Paul, Saline/Mich., USA.
Hauptzweigstelle Lorch:	
A 14	Weizsäcker, Marie, Wwe., Lorch

Schwäbisch Gmünd, den 10. Dez. 1951

Kreissparkasse Schwäbisch Gmünd

Die Beschäftigungslage in den wichtigsten Wirtschaftszweigen

In der Landwirtschaft wurde im November wieder eine stärkere Abwanderung von Landarbeitern und mithelfenden Familienangehörigen in die Industrie festgestellt. Die Bemühungen des Arbeitsamts, diese Kräfte der Landwirtschaft zu erhalten, scheiterten meistens. Problematisch ist auch die Vermittlung der zahlreichen wandernden und streunenden Arbeitsuchenden beiderlei Geschlechts, die wegen Arbeit in der Landwirtschaft beim Arbeitsamt vorsprechen. Da diese Personen erfahrungsgemäß meist nur kurze Zeit auf dem vermittelten Arbeitsplätzen bleiben, werden sie künftig vom Arbeitsamt keine Zuweisungskarten in die Landschaft mehr erhalten, da den Bauern mit diesen unsicheren Arbeitskräften doch nicht gedient ist. Die aus Schleswig-Holstein in der hiesigen Landwirtschaft eingesetzten Landarbeiter werden dieser Tage wieder in ihre Heimat mit Sammeltransport zurückgeführt. Sie waren nach Angabe der Landwirte eine wesentliche Hilfe.

In der Metallwirtschaft waren die Vermittlungsmöglichkeiten für Fach- und Hilfsarbeiter recht zahlreich, obwohl die Großbetriebe nur unwesentliche Einstellungen vorgenommen haben. Gute Facharbeiter können ohne Schwierigkeiten Arbeit finden.

Die Gmünder Edelmetallindustrie steht im Zeichen der jahreszeitlich bedingten Hochkonjunktur. Die gold- und silberverarbeitenden Betriebe haben Neueinstellungen von Arbeitskräften vorgenommen. Die Einstellungen wären noch zahlreicher gewesen, wenn nicht die Befürchtungen eines rückläufigen Geschäftsgangs nach den Feiertagen dem entgegen stünden.

Die Gablonzer Glas- und Schmuckwarenbetriebe sind gut beschäftigt. Glasdrucker und Rohgürtler konnten im zwischenbezirklichen Ausgleich vermittelt werden. Vereinzelt haben auch Gablonzer Betriebe ältere Silberschmiede eingestellt.

Im Textil- und Bekleidungsgewerbe hat sich gegen Ende des November ein starkes Nachlassen der Konjunktur gezeigt. Mehrere Großbetriebe haben Kurzarbeit angezeigt, da das Wintergeschäft bei weitem nicht den gehegten Erwartungen entspricht. Etwas günstiger liegen die Verhältnisse bei den Strickwarenbetrieben.

Die holzverarbeitenden Betriebe sind befriedigend beschäftigt. Die Vermittlungsmöglichkeiten für Fachkräfte waren gut. Bedenklich ist nach wie vor die Rohstofflage. Von allen Betrieben (Sägewerken, Möbelfabriken, Schreinereien) wird ein erheblicher Mangel an Rundholz gemeldet.

Die Beschäftigungslage im Baugewerbe beginnt rückläufig zu werden. Der Zugang an Arbeitslosen hat sich gegenüber dem Vormonat nicht unwesentlich erhöht. Die Zahl der Arbeitslosen dieses Gewerbes ist jedoch bei weitem noch nicht so hoch wie zur gleichen Zeit des vergangenen Jahres. Mit der Zunahme der Arbeitslosen konnten in die angelaufenen Notstandsarbeiten verstärkt Arbeitskräfte eingewiesen werden.

Im Gaststättengewerbe konnte der Bedarf an Küchenhilfen bis Ende November fast restlos abgedeckt werden. Die Besatzungsmacht hat im November 21 Küchenhelfer und verschiedene Köche und Kellner eingestellt. Mit weiteren Anforderungen ist zu rechnen.

In der Hauswirtschaft ließ die Meldung offener Stellen, wie jedes Jahr vor Weihnachten, erheblich nach. Die Besatzungsmacht hat mehrere Hausgehilfinnen für Privathaushalte und mehrere Putzfrauen für Offiziersquartiere eingestellt. Diese Stellen sind wegen der guten Bezahlung begehrt.

Dr. D.

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. **Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.**

Sprechstunden der Berufsberatung: täglich von 8—12 Uhr; außer dienstags und freitags, jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Stellenangebote

für Männer

- Einige Juwelenmonteure, Goldgraveure und Fasser für Herrenringe
- 1 guter Silberschmied
- tüchtige Schleifer nach Schwäbisch Gmünd und Waldstetten
- 1 Bohrwerksdreher
- 1 erstklassiger Mechaniker
- 1 tüchtiger Metalldrücker
- 1 Mechaniker (Vorarbeiter) n. Untergrön.
- 1 Werkzeugmacher f. Glasformen nach Alfdorf
- 1 jüng. Elektriker für Fernmeldedienst
- 1 perfekter Dreher nach Leinzell
- 5 Glasdrucker (Handdrucker)
- 1 Lampendrucker
- 2 Kelchglasmacher
- 2 Kölbelmacher
- 1 Modellschreiner
- 2 Herrenmaßschneider
- 1 jüng. Schneider
- 1 Weber oder Webmeister
- 1 Koch und 1 Kellner
- 1 Damenfriseur und Kosmetiker nach Heubach
- 1 Herrenfriseur
- 1 Kraftfahrer (Fernfahrer)
- 1 jüng. perfekter Buchhalter für eine Goldwarenfabrik
- 1 jüng. Verkäufer für Konfektion
- 1 Exportkaufmann mit perf. Sprachkenntnissen in Englisch und Französisch mit Erfahrung im Maschinenexport
- 1 erstkl. Autoverkäufer mit Fixum und Provision

für Frauen

- 1 gelernte Maschinen- und Stahlpoliererin
- 1 Maschinenpoliererin (auch Großsilber) für sämtl. vorkommenden Arbeitsgänge
- 1 gelernte Friseuse zur Aushilfe nach Leinzell, perfekte Kraft
- 1 techn. Assistentin für Laborarbeiten zur Aushilfe
- 1 gelernte Friseuse in Dauerstellung nach Heubach
- 1 Korsettnäherin, muß zuschneiden und 30 Kräfte beaufsichtigen und anleiten, nach Nußdorf/Baden. Für Wohnung wird gesorgt.
- 2 Halbtagshilfen für Privathaushalte
- 2 perfekte Stenotypistinnen
- 4 englisch sprechende Stenotypistinnen, nur gewandte Kräfte
- 1 Kraft mit zeichnerischer Begabung

Offene Lehrstellen

männlich

Gürtler, Schmiede, Hohlglasschleifer, Gold- und Silberschmiede, Feinmechaniker, Kraftfahrzeughandwerker, Tankwart, Glasbläser, Guillocheure, Schreiner, Bäcker, Metzger, Müller, Küfer, Gärtner, Friseure, Gipser, Töpfer, Schuhmacher, Baumwart, Maurer, Kaufleute, Verkäufer

Offene Lehrstellen

weiblich

1 Sprechstundenhelferin, 1 Verkäuferin, mehrere Poliererinnen, 1 Herrenschneiderin

Arbeitgeber

Bedenken Sie bei Ihren Einstellungen, daß ältere Angestellte mit größerer Berufserfahrung und besserem Wissen Ihnen wertvolle Dienste leisten können. Helfen Sie mit, diesen ohne eigene Schuld in Not geratenen Menschen die größte Weihnachtsfreude zu bereiten. Vorschläge macht Ihnen auf Wunsch gerne und unverbindlich das Arbeitsamt.

Stellengesuche

von Männern

- Mehrere Mechaniker in ungekündigter Stellung suchen neuen Arbeitsplatz
- einige Karosserieflaschner wollen sich verändern
- mehrere Bau- und Maschinenschlosser wollen ihre Arbeitsstelle wechseln
- Eine Anzahl Automechaniker in ungekündigter Stellung suchen sich zu verändern
- 1 guter Revolverdreher sucht entsprechende Stellung
- mehrere jüng. Werkzeugmacher und jüng. Stahlgraveure wollen aus beruflichen Gründen ihren Arbeitsplatz wechseln
- Weiterhin suchen Arbeit: 2 gute Elektriker, 2 Galvaniseure, 1 Handformer, 1 Wirkmeister, 2 Tapeziermstr., 2 jüng. Sattler und Polsterer, 1 Holzvergolder, 1 Edelmetallprüfer, 1 Koch, 2 Konditoren, 1 Stellmacher, 1 Webmeister, 1 Handweber, mehrere Schuhmacher, einige Schreiner, 14—16jähr. Hilfsarbeiter, Schriftsetzer.
- Best qualifizierte ältere Angestellte und gute Buchhalter, 1 Vermessungs-Ing., 1 Ing. der Autobranche, 2 jüng. Diplom-Volkswirte.

Ueber die Stellenangebote und Gesuche geben die zuständigen Vermittlungsstellen nähere Auskunft.

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Einiges über die Beseitigung von Schnee- und Glatteis

Der Winter' ist bereits angebrochen. Der Schnee- und Glatteis-Beseitigung muß daher erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Grundstückseigentümer bzw. auf Grund gegenseitiger Vereinbarung die Mieter sind verpflichtet, nach jedem Schneefall und wenn dieser während der Nacht entsteht, bei Tagesanbruch den Schnee von den Gehwegen und den Kandelrinnen sofort wegzuräumen,

An Straßenübergängen muß eine Bahn bis zur Mitte der Straße hergestellt werden.

Der weggeräumte Schnee ist längs der Fahrbahn auseinander zu werfen.

In Straßen, in denen der Fußgängerverkehr nicht besonders stark und die Fahrbahn ziemlich schmal ist, ist es gestattet, den Schnee von den Gehwegen nur von einem Teil der Gehwegbreite wegzuräumen und den weggeräumten Schnee auf der übrigen Gehwegbreite aufzuwerfen.

Die Kandeleinlaufschächte und die Hydranten müssen stets schneefrei sein.

Bei Glatteis- und Schleifenbildung sind die Gehwege sowie die für Fußgänger bestimmten Uebergänge der Fahrbahn unverzüglich — und wenn das Glatteis während der Nacht entsteht, bei Tagesanbruch — mit Sand oder Asche zu bestreuen.

Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gehwege und Kandelrinnen sofort von Schnee und Eis zu säubern.

Abgeräumter Schnee und Eis aus Einfahrten, Höfen usw. darf auf Straßen und Gehwegen nicht abgelagert werden, sondern ist sofort abzuführen.

Es wird um Beachtung dieser Vorschriften gebeten. Bei Schadensfällen übernimmt die Stadt keine Haftung.

Schwäbisch Gmünd, 12. 12. 1951

Amt für öffentliche Ordnung

Keine Spielstraßen

Der Gemeinderat hat am 29. November 1951 beschlossen, besondere Spielstraßen in der Stadt Schwäbisch Gmünd nicht einzurichten. Dagegen wurden die Uhland-, die Asyl- und die Schreinerstraße für den Durchgangsverkehr gesperrt.

Schwäbisch Gmünd, 8. Dezember 1951.

Bürgermeisteramt

Stadtbad

Das Stadtbad ist am Heiligen Abend 24. Dezember und an Silvester 31. Dezember 1951 geschlossen.

Schwäbisch Gmünd, 12. Dezember 1951

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd

Volkshochschule. Donnerstag 20. Dezember Weihnachtliche Feierstunde. Jürgen Uhde spielt Bach um 20 Uhr in der Aula der Lehrerbildungsanstalt.

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 2.—11. 12. 1951

Geburten:

2. Gerhard, S. d. Hans Wiedmann, Zimmermeister, Lorcher Str. 118; 3. Rosemarie, T. d. Wilhelm Prölß, Schriftsetzer, Pfennigmühle 5; 3. Günther, S. d. Erwin Nesper, Lehrer, Rechbergstr. 12; 4. Gabriele, T. d. Hermann Nuding, Bäckermeister, Unterurbach; 3. Eva-Maria, T. d Eugen Gatter, Gießerei-Ing., Kaffeebergweg 33; 2. Elfriede, T. d. Otto Dolderer, Zuschneider, Hussenhofen; 2. Helga, T. d. Robert Klein, Schlosser, Lenglingen; 8. Ursula, T. d. Theodor Hopp, Friseur, Gartenstr. 5; 7. Peter, S. d. Peter Panesz, Hilfsarbeiter, Lorch; 9. Eva, T. d. Theodor Sommer, Angestellter, Mozartstr. 1; 7. Dieter, S. d. Franz Hampel, Schlosser, Straßdorf; 6. Karlheinz, S. d. Friedrich Waldenmaier, Schweißer, Kleindeinbach; 6. Markus, S. d. Hermann Wörner, Architekt, Schorndorf; 8. Thomas, S. d. Konstantin Vogelmann, Goldschmied, Nikolausgasse 10.

Sterbefälle:

4. Friedwald Schlenker, Kaufmann, Unterböbingen, 53 J.; 4. Pauline Franz geb. Kucher, Hausfrau, U. Zeiselbergstr. 19, 84 J.; 7. Anna Maria Krämer geb. Markus, Hausfrau, Königsturmstraße 7, 83 J.; 7. Wilhelm Stephan, Landwirt, Vogelhof 6, 75 J.; 8. Charlotte Johanna Martin geb. Ebersbach, Hausfrau, Wilhelmstr. 33, 50 J.; 8. Amèlie Müller geb. Gülich, Hausfrau, Haußmannstr. 26, 90 J.; 8. Franz Doll, Malermeister, Freudental 8, 74 J.; 10. Bertha Trost geb. Gauß, Rentnerin, Rinderbachergasse 34, 73 J.; 11. Julie Massopust geb. Seidel, Hausfrau, Hardtstr. 2, 73 J.; 11. Josef Herzer, Altersrentner, Pfeifergasse 15, 84 J.; 11. Peter Kurz, Durlangen, 1½ M.

Eheschließungen

7. Otto Werner, Werkzeugmacher, Beethovenstraße 10, und Irene Haag geb. Bölzle, Hausfrau, Beethovenstr. 10; 8. Walter Karlheinz Müller, Glasbläser, Johannisplatz 3, und Maria Steiner, Spinnerin, Johannisplatz 3; 8. Wilfried Timm, Maurer, Justinus-Kerner-Straße 9, und Ilse Waltraud Helene Rusch, Schweißerin, Justinus-Kerner-Straße 9; 8. Erwin Widmann, Pförtner, Ziegelgasse 1/1, und Paula Schnell geb. Stegmaier, Kaufmann, Johannisplatz 3; 8. Herbert Schindler, Friseur, Paradiesstr. 23, und Leane Elfgard Braun, Näherin, Bergstr. 13; 8. Karl Heinz Mahler, kaufm. Angest., Hamburg, Jarrestr 54/I, und Christa Friedag, Mannequin, Lindenfirststr. 30.

Ev. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag, 3. Advent, 16. Dezember 1951: 8.15 Gemeindehaus (Hühn), 9.30 Uhr Augustinuskirche (Geiger), 10 Uhr Friedensschule (Hühn), 10.45 Uhr Kindergottesdienst, 14 Uhr Augustinuskirche Gottesdienst für Gehörlose mit hl. Abendmahl.

Dienstag, 18. Dezember: 15 Uhr Gemeindehaus Weihnachtsfeier mit den Alten der Gemeinde.

Mittwoch 19. Dezember: 20 Uhr Gemeindehaus Bibelstunde (Geiger)

Schülergottesdienst: Gemeindehaus: Dienstag 7.45 Uhr Grundschule, Augustinuskirche Dienstag 8 Uhr Oberschulen, Donnerstag 7.30 Uhr Volksschule Kl. 5—8

Sonntag 16. Dezember: 9 Uhr Straßdorf Alte Kirche, 10 Uhr Waldstetten Friedhofskapelle, 15 Uhr Rechberg Betsaal (Rümelin)

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Alarmierung der Feuerwehr

(Vgl. die diesbezügliche Bekanntmachung des Landratsamts in dieser Nr.)

Die öffentlichen und privaten Grundstücks- und Waldbesitzer werden gebeten, das planmäßige Verbrennen der erwähnten Art vorher der Stadtpolizei (Fernruf Nr. 322) und dem Feuerwehrkommando (Fernruf Nr. 318) mitzuteilen.

Staatsbürgerliche Schulungskurse

Die Frauenreferentin beim US-Residentamt hat über das Landratsamt mitgeteilt, daß auf der Comburg bei Schwäbisch Hall für Personen im Alter von 18—40 Jahren staatsbürgerliche Schulungskurse stattfinden, die von der Arbeitsgemeinschaft „Bürger im Staat" veranstaltet werden. Die Kurse sind unentgeltlich, ebenso Verpflegung und Quartier. Die Reisekosten werden ersetzt.

Nachdem die Teilnehmerzahlen für die Kurse dieses Jahres schon erfüllt sind, werden für folgende Termine noch Meldungen entgegengenommen:

26.—29. Januar 1952, 21.—24. Februar 1952, 27.—30. März 1952.

Anmeldungen und Nachfragen sind zu richten an das US-Residentamt, Frau J. v. Trzaska, Schwäbisch Gmünd, Parlerstr. 12, Fernspr. 2112. Der Besuch der Kurse wird von hier aus warm empfohlen.

Lorch, den 6. Dezember 1951

Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Staatsbeiträge an Kleinprivatwaldbesitzer für Aufforstungen

Die Kleinprivatwaldbesitzer werden hiemit auf das am Rathaus und an den Bekanntmachungstafeln in den Teilorten in Abschrift angeschlagene Schreiben des Forstamts Lorch vom 24. 11. 1951 ausdrücklich hingewiesen. Hienach ersetzt die Staatsforstverwaltung den Kleinprivatwaldbesitzern bei Wiesenaufforstungen 25 Prozent, bei Neuaufforstungen (Oedlandaufforstungen) 50 Prozent der Pflanzenanschaffungskosten. Unter Kleinprivatwaldbesitzer ist der Waldbesitz bis zu 50 ha zu verstehen.

Antragsfrist: 31. März 1952. Beratung durch das Forstamt.

*

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 16. Dezember: 9.30 Uhr Predigt (Eberlein), 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Töchtern, 14 Uhr Bibelstunde in Unterkirneck

Dienstag: 14.30 Uhr Frauenmittag

Donnerstag: 20 Uhr Bibelstunde

Aus dem Gemeinderat

Sitzung vom 5. November 1951

Fortgang der Haushaltsplanberatung

Der Bürgermeister führt einleitend aus, die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan müsse heute unter Dach und Fach kommen. Es hätte nicht passieren dürfen, daß die Haushaltssatzung abgelehnt worden sei, ohne daß Aenderungsvorschläge gemacht worden seien. Es sei Pflicht des Gemeinderats, eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Ablehner der Haushaltssatzung werden aufgefordert, heute Aenderungsanträge zu stellen. Es kommt zu einer ausgedehnten Debatte, an der sich insbesondere die Gemeinderäte Lauber (KP), Fischer (SPD), Kühfuß (SPD), Kontermann (FrW) und der Bürgermeister beteiligen. Gemeinderat Fischer meint, der Bürgermeister hätte sich Gedanken machen sollen, warum nein gesagt worden sei und hätte von sich aus neue Vorschläge machen sollen. Ein Kompromiß wäre möglich gewesen. Das höchste Recht des Gemeinderats sei die Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplans. Man könne mit dem Inhalt des vorliegenden Entwurfs einver-

(Fortsetzung Seite 4)

Landratsamt

(Fortsetzung von Seite 1)

Gesamtschaden 25 950 DM

Nach der Verkehrsunfallstatistik für den Landkreis Schwäbisch Gmünd (einschließlich Stadt Schwäbisch Gmünd) waren im Monat November bei einer Gesamtschadenssumme von 25 950.— DM 1 schwerer, 7 mittlere und 42 leichte Verkehrsunfälle zu verzeichnen. Hierbei wurden eine Person getötet und 23 Personen verletzt.

Durch Nichtbeachten der Vorfahrt wurden sieben und durch falsches Ueberholen und Vorbeifahren zwölf Verkehrsunfälle verursacht. Fünf Unfälle kamen auf das Konto von unachtsamen Fußgängern. In weiteren vier Fällen stand der Fahrer unter Alkoholeinfluß.

Alarmierung der Feuerwehren

Durch das Verbrennen von Käferrinde, Kartoffelkraut, Gras an Bahnkörpern u. a., was meist mit größerer Rauchentwicklung verbunden ist, wurden verschiedentlich Feuerwehren unnötig alarmiert. Dies wirkt sich nachteilig auf ihre Einsatzbereitschaft aus und ist möglichst zu vermeiden. An die Bevölkerung ergeht daher die Bitte, das planmäßige Verbrennen von Käferrinde usw. zuvor bei den örtlichen Polizei- und Feuerwehrdienststellen anzuzeigen.

Preise für Konsumbrotmehl

Verordnung VII - WB 8/51 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 6. Dez. 1951

Auf Grund des § 10 Abs. 2 und 3 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (BGBl. I S. 901) und des § 2 der Verordnung G Nr. 1/51 betreffend die Uebertragung der Befugnisse zur Regelung der Herstellung und Preisfestsetzung für Konsumbrot vom 19. November 1951 (Bundesanz. Nr. 229 vom 27. 11. 51) wird verordnet:

§ 1

(1) Für Mehl zur Herstellung des preisgebundenen Konsumbrotes dürfen von der Mühle bei Abgabe an den Großhändler höchstens folgende Preise berechnet werden:

für **Roggenmehl Type 1370** DM 53.20
für **Weizenmehl Type 1600** DM 55.—

(2) Die Preise in Abs. 1 verstehen sich je 100 kg brutto für netto ausschließlich Sack frei Empfangsstation. Bei Lieferung netto ausschließlich Sack erhöhen sich die Preise um DM —.40 je 100 kg.

§ 2

(1) Bei Mehllieferung an einen Backbetrieb durch Mühle oder Großhändler gelten folgende Höchstpreise:

für **Roggenmehl Type 1370** DM 55,70
für **Weizenmehl Type 1600** DM 57,50

(2) Die Preise in Absatz 1 verstehen sich je 100 kg brutto für netto ausschließlich Sack bei Lieferung frei Haus, bei Gewährung der bisher üblichen Mengennachlässe und bei Zahlung netto in bar innerhalb von 10 Tagen vom Rechnungsdatum ab.

Bei Nettolieferung gilt die Bestimmung in § 1 Abs. 2 entsprechend.

§ 3

Geschieht die Preisstellung einschließlich Sack, so ist bei Belieferung eines Backbetriebes der Betrag der Sackkosten auf der Rechnung ersichtlich zu machen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des § 21 des Getreidegesetzes geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der §§ 1—3 mit dem 1. Dezember 1951, im übrigen am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung VII - WB/5/51 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über Mehlpreise vom 29. März 1951 (Staatsanzeiger Nr. 26 vom 7. 4. 1951) außer Kraft.

Landratsamt **Bürgermeisteramt**

Röntgenuntersuchungen gehen weiter

Nachstehend wird der weitere Arbeitsplan der Röntgenschirmbildstelle des Innenministeriums für den Landkreis Schwäbisch Gmünd bekanntgegeben:

Lorch (Altersheim im Kloster): Samstag, 15. Dezember.

Stadt Lorch: Montag 17., Dienstag 18., Mittwoch 19., Donnerstag 20., Freitag 21. Dezember.

Lautern: Dienstag 8., Mittwoch 9. Januar 1952.

Bettringen: Donnerstag 10., Freitag, 11., Samstag 12., Montag 14. Januar 1952.

Heubach: Dienstag 15., Mittwoch 16., Donnerstag 17., Freitag 18., Samstag 19. Januar 1952.

Mögglingen: Montag 21., Dienstag 22., Mittwoch 23. Januar 1952.

Oberböbingen: Donnerstag 24. Januar 1952.

Unterböbingen: Freitag 25., Samstag 26. Jan.

Lindach: Montag 28., Dienstag 29. Januar 1952.

Untergröningen: Mitwoch 30., Donnerstag 31. Januar 1952.

Wegstetten Gde. Untergröningen: Donnerstag 31. Januar 1952.

Die genauen Untersuchungszeiten sowie die einzelnen Untersuchungsräume werden durch die Bürgermeisterämter bekanntgegeben. Auf die in der Nr. 322 des Amtsblatts für den Landkreis Schwäbisch Gmünd (18. 8. 1951) veröffentlichte allgemeine Bekanntmachung wird ergänzend verwiesen.

Landratsamt

Stand der Maul- und Klauenseuche

Im Kreis Schwäbisch Gmünd:

Tannenhof Gde. Bartholomä, Kleindeinbach Gde. Großdeinbach.

In den Nachbarkreisen:

Aalen: Ebnat, Elchingen, Essingen (neu ausgebrochen), Lauchheim, Hofen, Neresheim, Oberalfingen, Rosenberg (neu ausgebrochen), Schwabsberg, Unterschneidheim, Westhausen.

Göppingen: Ebersbach/Fils, Faurndau, Hohenstadt, Roßwälden (neu ausgebr.), Schlierbach, Sparwiesen, Wiesensteig.

Heidenheim/Brenz: Ballmertshofen, Brenz, Dischingen, Eglingen, Hermaringen, Heuchlingen, Oggenhausen, Söhnstetten, Sontheim/Brenz, Steinheim a. A.

Waiblingen: Beinstein, Birkmannsweiler, Haubersbronn, Korb, Oberurbach, Schmiden, Winnenden (neu ausgebrochen).

In den übrigen Kreisen von Nordwürttemberg: Kreis Böblingen: in 10 Gemeinden, Kreis Crailsheim: in 3 Gemeinden, Kreis Eßlingen: in 6 Gemeinden, Kreis Schwäbisch Hall: in 1 Gemeinde, Kreis Heilbronn: in 22 Gemeinden, Kreis Künzelsau: in 1 Gemeinde, Kreis Leonberg: in 6 Gemeinden, Kreis Ludwigsburg: in 14 Gemeinden, Kreis Mergentheim: in 4 Gemeinden, Kreis Nürtingen: in 13 Gemeinden, Kreis Oehringen: in 1 Gemeinde, Kreis Ulm: in 28 Gemeinden, Kreis Vaihingen/E.: in 3 Gemeinden, Stadtkreis Stuttgart: in 12 Stadtbezirken.

Tuberkulosefreie Rinderbestände

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt:

Pfahlbronn: Bahmüller Ernst, Höldis; Zehender Karl, Brend; Nothdurft Fr., Brend.

*

Die ansteckende Blutarmut in den Gehöften der Maria Gold Wwe., Aeußere Kitzing, Gde. Bartholomä und des Adolf Kurz, Landwirt, Zimmerbach, Gde. Durlangen ist **erloschen.**

Die Pferderäude in Strauben, Stadtgemeine Lorch, ist erloschen.

Aus dem Lorcher Gemeinderat

(Fortsetzung von Seite 3)

standen sein, aber über eine andere Sache müsse das Mißtrauen ausgesprochen werden. Im Verlaufe einer scharfen Kontroverse mit GR. Bareiß (FrW) sagt der Redner, wir haben unser Mißtrauen zum Ausdruck gebracht; wir sind keine zweite Garnitur; wir sind gleichberechtigt. Des weiteren anerkennt der Redner, daß sparsam gewirtschaftet worden sei, daß seine Fraktion aber aus Protest gegen den Haushaltsplan sei. Die Bildung der gemeinderätlichen Abteilung sei ein Regiefehler gewesen. Schließlich fordert der Redner, daß die Stadtverwaltung den Haushaltsplanentwurf in geänderter Form wieder einbringe. GR. Kühfuß beantragt, die für die Instandsetzung des Badsteges und der Götzenbachbrücke, sowie für den Beitrag an die Kirchengemeinde zu den Kosten der Einrichtung einer elektrischen Läuteanlage im Haushaltsplan eingesetzten Mittel zu streichen, ebenso die Mittel für die Stadtbaumeisterstelle. Der Abmangel betrage dann nur noch 90 000 DM. Das Sprunggeld bei der Farrenhaltung müsse auf 1.- DM erhöht werden. Der Bürgermeister bemerkt, daß die Götzenbachbrücke aus Sicherheitsgründen gesperrt werden müsse; es könne deshalb auf ihre Instandsetzung nicht verzichtet werden. GR. Lauber erklärt, er stimme nicht für eine Steuererhöhung. GR. Mohring (FrW) weist darauf hin, daß es eine Ungerechtigkeit der Landwirtschaft gegenüber wäre, wenn man die Grundsteuer A um 20 Prozent, die Grundsteuer B nur um 10 Prozent erhöhe. Es gebe nicht nur Großgrundbesitzer, sondern auch Großhausbesitzer. GR. Lauber regt an, eine Bürgerversammlung einzuberufen und ihr die Entscheidung zu überlassen. Demgegenüber erklärt der Bürgermeister, daß die Aufstellung des Haushaltsplans gesetzliche Aufgabe des Gemeinderats sei. GR. Fischer wünscht, daß der Gemeinderat eine Erklärung beschließen soll, welche das Städt. Steueramt verpflichten solle, Steuerpflichtigen ("Zensiten") in Fällen unbilliger Härte Ermäßigungen zu gewähren. Der Bürgermeister warnt eindringlich, einen solchen Beschluß zu fassen. Zum ersten sei für die Gewährung von Ermäßigungen der Gemeinderat zuständig und zum andern könne dieser im gegebenen Falle eine Ermäßigung gewähren, ohne daß eine solche Entschließung vorliege. Die Gefahr der gewünschten Entschließung liege darin, daß in der Oeffentlichkeit unerfüllbare Hoffnungen erweckt würden.

Es kommt zu den Abstimmungen. GR. Kühfuß nimmt seinen Antrag auf Streichung der Mittel für die Instandsetzung des Badstegs zurück, dagegen wird beschlossen, die Instandsetzung der Götzenbachbrücke zurückzustellen. Bezüglich der Grundsteuerhebesätze wird nacheinander über die Anträge des Bürgermeisters auf Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer A auf 160 Prozent und der Grundsteuer B auf 140 Prozent, sowie über den Antrag des Gemeinderats Kühfuß auf Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 130 Prozent abgestimmt. Die Abstimmungsergebnisse sind folgende:

Grundsteuer A 160 Prozent (Antrag des Bürgermeisters): 11 Ja (Fraktion der SPD, Fraktion der DG/BHE und die Mitglieder Kontermann, Otto Maier, Strobel und Vaas von der Fraktion der FrW), 1 Nein (GR. Lauber, KP), 4 Enthaltungen (Gemeinderäte Aichholz, Bareiß, Karl Mayer und Mohring von der Fraktion der FrW).

Der Antrag ist somit angenommen.

Grundsteuer B 140 Prozent (Antrag des Bürgermeisters): 7 Ja (Gemeinderäte Aichholz, Bareiß, Kontermann, Karl Mayer, Mohring und Strobel von der Fraktion der FrW, sowie Gemeinderat Palatzky von der Fraktion der DG/BHE), 9 Nein (Fraktion der SPD, GR. Lauber (KP), GR. Müller (DG/BHE) und die Gemeinderäte Otto Maier und Vaas von der FrW).

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Grundsteuer B 130 Prozent (Antrag Kühfuß): 8 Ja (Fraktion der SPD, sowie die Gemeinderäte Otto Maier und Vaas von der FrW, GR. Müller von der DG/BHE), 3 Nein (Gemeinderäte Bareiß und Strobel von der FrW und GR. Lauber, KP), 5 Enthaltungen (Gemeinderäte Aichholz, Kontermann, Karl Mayer und Mohring von der FrW und GR. Palatzky von der DG/BHE). Da die Stimmen der Enthaltung als Neinstimmen zählen, stehen sich somit 8 Ja- und 8 Nein-Stimmen gegenüber. Es steht nun dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Dieser erklärt, er stimme mit Nein. Damit ist auch der Antrag Kühfuß abgelehnt.

Nachdem keiner der beiden für die Grundsteuer B gestellten Anträge eine Mehrheit gefunden hat, ist auch heute die Erlassung der Haushaltssatzung gescheitert.

Der Bürgermeister erklärt, man sei wiederum auf dem toten Punkt angelangt. Er schließt um Mitternacht die Sitzung.

*

Sitzung vom 9. November 1951

Fortgang der Haushaltsplanberatung

Der Bürgermeister führt aus, der Gemeinderat trete heute unter ernsten Umständen zusammen. Die beiden vorausgegangenen Sitzungen seien unfruchtbar gewesen und erfolglos ausgegangen. Es gehe um das Ansehen des Gemeinderats, aber vor allem auch um das öffentliche Wohl. Er, der Bürgermeister, habe wegen der aufgetretenen Schwierigkeiten bereits eine Besprechung mit dem Herrn Landrat geführt. Dieser wolle zunächst noch nicht eingreifen und empfehle den nochmaligen Versuch einer Einigung. Der Herr Landrat habe bemerkt, daß man es nicht verstehen könnte, wenn gerade bei der Stadt Lorch als der größten Gemeinde des Landkreises die Aufsichtsbehörde eingreifen und das dem Gemeinderat zustehende höchste Recht ausüben müßte. Er möchte aber jetzt schon keinen Zweifel darüber lassen, daß die Aufsichtsbehörde, wenn sie eingreifen müßte, konsequent das tun würde, was das Gebot der Sparsamkeit verlange. Die Folge wäre, daß verschiedentliche Positionen des Haushaltsplanes mit Sperrvermerken versehen würden.

Der Bürgermeister fordert den Gemeinderat auf, heute den Hebesatz für die Grundsteuer B so festzusetzen, daß die Voraussetzungen zur Erlangung eines angemessenen Zuschusses aus dem Ausgleichsstock geschaffen werden. Der Hebesatz A stehe fest. Er, der Bürgermeister, wiederhole heute seinen Antrag auf Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 140 Prozent. Der Bürgermeister fordert die Mitglieder des Gemeinderats auf, heute all das zu vergessen, was an persönlichen Verstimmungen aus den vorausgegangenen Sitzungen noch zurückgeblieben sein könnte. Nach einer kürzeren Aussprache — der Bürgermeister hatte empfohlen, diskussionslos zur Abstimmung überzugehen — wird über die vom Bürgermeister und von GR. Kühfuß (SPD) erneut gestellten Anträge abgestimmt:

Grundsteuer B 140 Prozent (Antrag des Bürgermeisters): 7 Ja (Fraktion der FrW ohne die Mitglieder Otto Maier und Strobel), und 9 Nein (Fraktionen der SPD, DG/BHE und KP, sowie die beiden vorgenannten Mitglieder der FrW).

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Grundsteuer B 130 Prozent (Antrag des GR. Kühfuß, SPD): 8 Ja (Fraktionen der SPD und der DG/BHE, sowie Gemeinderäte Otto Maier und Strobel von der FrW), 3 Nein (Gemeinderäte Aichholz, Bareiß und Karl Mayer von der FrW), 5 Enthaltungen (Gemeinderäte Kontermann, Mezger, Mohring und Vaas von der FrW und GR. Lauber, KP). Da die Stimmen der Enthaltung als Neinstimmen zählen, stehen sich somit 8 Ja- und 8 Nein-Stimmen gegenüber. Den Stichentscheid hat wieder der Vorsitzende. Er erklärt, daß er pflichtgemäß gegen den Antrag stimmen werde. Der Antrag ist somit abgelehnt.

GR. Kühfuß wirft dem Bürgermeister vor, er trage nunmehr die Verantwortung für das erneute Scheitern der Haushaltsplanberatung. Der Bürgermeister weist diesen Vorwurf als unbegründet entschieden zurück und antwortet dem GR. Kühfuß, er habe den von ihm vertretenen Standpunkt respektiert und könne ein solches Verhalten auch für sich in Anspruch nehmen.

Der Vorschlag des Bürgermeisters, die heutige Verhandlung abzubrechen und die Erledigung der restlichen Tagesordnung einer späteren Sitzung vorzubehalten, wird auf den Gegenantrag des Gemeinderats Kühfuß (SPD) abgelehnt.

Die Beschlüsse um die weiteren Tagesordnungspunkte bleiben einem besonderen Bericht vorbehalten.

Gemeinderat Mögglingen

In der Sitzung am 23. Oktober 1951 vergab der Gemeinderat die Schreinerarbeiten für das Vierfamilienhaus. Um jeden der ortsansässigen Schreinereibetriebe berücksichtigen zu können, wurde die Arbeit in 3 Lose aufgeteilt. — In der Verteilung der Mittel aus dem Umsiedler-Programm mußte eine Aenderung vorgenommen werden, da eines der für die Förderung vorgesehenen Bauvorhaben bis jetzt noch nicht fertig finanziert werden konnte. — Der Zustand der Privatwasserleitung zum „Adlergarten" bzw. zum Kalkwerk läßt befürchten, daß durch die Leitung laufend größere Mengen Wasser entweichen. Den Eigentümern wurde daher nahegelegt, am Ortsnetz, und zwar am letzten Hydranten in der „Wiedenhalde", anzuschließen und die Leitung von da ab bis zu ihrem Anwesen neu zu verlegen. Der Gemeinderat hat sich zu einer Beteiligung an den Kosten bereit erklärt. — Um über die Entfernung von Grabdenkmälern Klarheit zu schaffen, wurde die bestehende Friedhofordnung dahingehend ergänzt, daß den Grabinhabern zur Beseitigung eine Frist von 14 Tagen eingeräumt wurde. Erfolgt die Entfernung während dieser Zeit nicht, so werden die Denkmäler von der Gemeinde abgebrochen und dafür eine Gebühr von 5.— DM pro Grabmal erhoben. — Einem Antrag des katholischen Pfarramts, den Neubürgern auf dem Friedhof einen Platz anzuweisen, der ihnen die Möglichkeit gegeben hätte, auf Allerseelen Gedenkzeichen für ihre Verstorbenen anzubringen, konnte in diesem Jahr noch nicht entsprochen werden, da die Heimatvertriebenen zur würdigen Ausgestaltung der Gedächtnisstätte noch keine Vorbereitungen getroffen hatten und die wenigen Tage vor Allerheiligen dazu nicht mehr ausreichten. — Der Vertreter der Sachgeschädigten hat im Gemeinderat den Antrag eingebracht, bedürftigen Kindern die Anschaffung von Schulbüchern zu erleichtern. Im Gemeinderat war jedoch die Meinung vertreten, damit abzuwarten, bis die Lernmittelfreiheit eingeführt sei. Immerhin wurde es bedürftigen Eltern anheimgegeben, um einen Beitrag zur Beschaffung von Schulbüchern nachzusuchen. Der Gemeinderat wird von Fall zu Fall entscheiden. — An das Rote Kreuz wurde zur Beschaffung eines neuen Krankenwagens der im Haushaltplan 1951 für Gesundheitspflege eingestellte Betrag überwiesen. Die Unterbringung eines höheren Postens war nicht möglich, da auch die Gemeinde, ebenso wie der Kreisverband, ihren Haushaltplan bereits aufgestellt hatte.

(Schluß folgt)

Omnibusverkehr Zengerle, Lorch

Winterfahrplan 1951/52

Gültig ab 25. November 1951

Linie Alfdorf—Lorch—Göppingen

W	S	W	S	W	W	S	W	W	S				W	S	t	W	S	W	W	W
5.40										ab	Alfdorf Waldhorn	an	Auf der Teilstrecke von Göppingen							19.50
5.45											Pfahlbronn Rößle		bis Rechberghausen und zurück							19.45
5.50											Bruck		keine Bedienung. Siehe Fahrplan des							19.40
5.55										an	Lorch Bahnhof	ab	Göppinger Omnibus-Verkehrs.							19.35
6.00	7.25	8.55	10.00	12.10		13.45	16.40	18.20	19.55	ab	Lorch Bahnhof	an	7.40	8.40	11.50	15.45	17.05	18.05	19.35	
6.02	7.27	8.57	10.02	12.12		13.47	16.42	18.22	19.57		Lorch Sonne		7.38	8.38	11.47	15.42	17.02	18.02	19.33	
6.10	7.35	9.05	10.10	12.20		13.55	16.50	18.30	20.05		Kirneck Hohe Linde		7.30	8.30	11.40	15.35	16.55	17.55	19.25	
6.15	7.40	9.10	10.15	12.25	14.00	14.00	16.55	18.35	20.10		Wäschenbeuren Marktplatz		7.25	8.25	11.35	15.30	16.50	17.50	19.20	
6.17	7.42	9.12	10.17		14.02	14.02	16.57	18.37	20.12		Schützenhof		7.23	8.23	11.33	15.28	16.48	17.48	19.18	
6.20	7.45	9.15	10.20		14.05	14.05	17.00	18.40	20.15		Birenbach Lamm		7.20	8.20	11.30	15.25	16.45	17.45	19.15	
6.25	7.50	9.20	10.25		14.10	14.10	17.05	18.45	20.20		Rechberghausen Grüner Baum		7.15	8.15	11.25	15.20	16.40	17.40	19.10	
6.28	7.53	9.23	10.28		14.13	14.13	17.08	18.48	20.23		Bartenbach Kreuzung		7.10	8.10	11.20	15.15	16.35	17.35	19.05	
6.30	7.55	9.25	10.30		14.15	14.15	17.10	18.50	20.25		Göppingen Stadtgarten		7.08	8.08	11.18	15.13	16.33	17.33	19.03	
6.32	7.57	9.27	10.32		14.17	14.17	17.12	18.52	20.28		Göppingen Marktplatz		7.06	8.06	11.16	15.11	16.31	17.31	19.01	
6.35	8.00	9.30	10.35		14.20	14.20	17.15	18.55	20.30	an	Göppingen Bahnhof	ab	7.05	8.05	11.15	15.10	16.30	17.30	19.00	

W = werktags, S = sonntags, t = täglich. Anschlüsse zu den Zügen nach Schwäbisch Gmünd, Aalen, Stuttgart, sowie an die Postlinie Lorch-Alfdorf—Welzheim sind gewährleistet. Die Kraftfahrer geben genaue Auskunft.

Herrn Kleina

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 340 **Schwäbisch Gmünd, Samstag, 22. Dezember 1951** **Preis 10 Pfg.**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Kreisverband Schwäbisch Gmünd

Haushaltssatzung des Kreisverbandes Schwäbisch Gmünd für das Rechnungsjahr 1951

Auf Grund des Art. 10 in Verb. mit Art. 34 und 35 der Kreisordnung vom 7. März 1946 (Reg.Blatt S. 46) hat der Kreistag am 1. Oktober 1951 nach Beratung des Haushaltsplanentwurfs folgende

Haushaltssatzung

für das Rechnungsjahr 1951 erlassen:

§ 1

Haushaltsplan

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 wird wie folgt festgesetzt:

I. Ordentlicher Haushaltsplan
  Einnahmen . . . . 8 005 742 DM
  Ausgaben . . . . 8 005 742 DM
II. Außerordentlicher Haushaltsplan
  Einnahmen . . . . 0 DM
  Ausgaben . . . . 0 DM

§ e

Steuern und Umlagen

(1) Zur Deckung des Abmangels im Rechnungsjahr 1951 wird eine Kreisverbandsumlage in Höhe von —: 1 050 000 DM erhoben. Die Kreisverbandsumlage ist auf die kreisangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis des gem. Art. 8 des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. 10. 1947 (Reg.-Bl. S. 110) ermittelten Steueraufkommens umzulegen.

(2) Von der Erhebung der Jagd- und Fischereisteuer gem. Gesetz vom 22. Juli 1937 (Reg.Bl. S. 61) wird im Rechnungsjahr 1951 Abstand genommen.

(3) Die Erhebung des Zuschlags zur Grunderwerbssteuer und des weiteren Zuschlags für den Wegfall der Wertzuwachssteuer richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, z. Zt. nach der Steuervereinfachungs-VO. vom 14. 9. 1944 (Reg.Bl. I S. 202).

(4) Die Verwaltungsaktuarkosten werden auf die beteiligten Gemeinden zur Hälfte nach der tatsächlichen Inanspruchnahme des Verwaltungsaktuars und zur anderen Hälfte nach dem Verteilungsschlüssel für die Kreisverbandsumlage (Steuerkraftsummen) umgelegt.

§ 3

Kassenkredite

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Kreisverbandskasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf —: 300 000 DM festgesetzt.

(2) In diesem Höchstbetrag sind keine Kassenkredite enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 4

Darlehen

Zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans werden im Rechnungsjahr 1951 keine Darlehen aufgenommen.

Diese Haushaltssatzung des Kreisverbands Schwäbisch Gmünd für das Rechnungsjahr 1951 wird hiemit gem. § 86 Abs. 2 DGOA öffentlich bekanntgemacht.

Das Innenministerium hat die nach § 86 Abs. 1 DGOA erforderliche Genehmigung am 8. Dezember 1951 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 27. 12. 1951 bis 3. 1. 1952 im Landratsamt — Zimmer Nr. 19 — während der Sprechstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Schwäbisch Gmünd, den 18. Dezember 1951

Landrat (gez.) Burkhardt

Gefährdung der Verkehrssicherheit
durch Erdreste

Die Sicherheit des Verkehrs auf den Landstraßen ist in der letzten Zeit häufig dadurch gefährdet worden, daß die Fahrzeugführer versäumten, die Räder der von der Feldbestellung kommenden Fahrzeuge von Pflanzen- und Erdresten zu reinigen. Auf der Fahrbahn wird hierdurch insbesondere bei Nässe eine erhebliche Rutschgefahr verursacht. Das Innenministerium weist darauf hin, daß die Führer landwirtschaftlicher Fuhrwerke verpflichtet sind, diese Gefährdung des Straßenverkehrs zu vermeiden. Die unteren Verwaltungsbehörden und Polizeidienststellen sind angewiesen worden, auf die Fahrzeugführer entsprechend einzuwirken und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten.

Stand der Maul- und Klauenseuche

im Kreis Schwäbisch Gmünd:
  Tannenhof, Gde. Bartholomä,
  Kleindeinbach, Gde. Großdeinbach
Neuausbrüche in den Nachbarkreisen:
  Kreis Backnang: Spielhof, Gde. Kirchenkirnberg
  Kreis Göppingen: Sehningen, Gde. Boll, Unterböhringen.

Hühnerpest erloschen

Die Hühnerpest in Rattenharz, Gemeinde Waldhausen ist erloschen.

Der Regierungsveterinärrat

Preisauszeichnung in Beherbergungsbetrieben und Gaststätten

Gemäß § 17 der Verordnung PR Nr. 71/51 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 29. 11. 1951 (BGBl. Teil I Nr. 55 S. 920 ff.) sind für die Gewährung von Uebernachtungen die Preisvorschriften aufgehoben worden; d. h. die Uebernachtungspreise unterliegen ab 1. 12. 1951 nur noch der Beurteilung nach § 19 des Wirtschaftsstrafgesetzes. Unberührt bleibt § 6 der Verordnung über Preisauszeichnung in der Fassung vom 6. April 1944 (RGBl. I S. 98). Da der Beachtung dieser Preisauszeichnungsvorschrift nach der erfolgten Preisfreigabe besondere Bedeutung zukommt, werden die Inhaber von Beherbergungsbetrieben nachdrücklichst auf diese Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 6 der Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. 11. 1940 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 4. 1944 (RGBl. I S. 98) haben Inhaber von Betrieben, die gewerbsmäßig Fremde beherbergen, am Eingang oder bei der Anmeldestelle ihres Betriebes an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis der vorhandenen Zimmer anzubringen, auf dem für jedes Zimmer die Zimmer-Nr., der Preis für ein Bett und mehrere Betten, der Pensionspreis und der Bedienungszuschlag, der Frühstückspreis und der bei Nichteinnahme des Frühstücks gegebenenfalls geforderte Zuschlag zum Zimmerpreis anzugeben sind. Falls zu verschiedenen Zeiten verschiedene Preise berechnet werden (Saisonpreise), ist das auf dem Preisverzeichnis genau anzugeben. Außerdem haben die Betriebsinhaber in jedem zur Beherberung dienenden Zimmer an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die vorher bezeichneten Angaben enthalten sein müssen, soweit diese das Zimmer betreffen.

Bei dieser Gelegenheit wird gleichzeitig auf die Preisauszeichnung in Gaststätten und Speisewirtschaften einschließlich der Gartenlokale hingewiesen, die besonders auf dem Lande häufig nicht beachtet wird.

Nach § 5 der Preisauszeichnungsverordnung haben Inhaber von Gaststätten u. Speisewirtschaften einschließlich der Gartenlokale Preisverzeichnisse für Speisen und Getränke in hinreichender Zahl auf den Tischen aufzulegen und jedem Gast vor Entgegennahme von Aufträgen und bei der Abrechnung auf Verlangen vorzulegen. Die Preisverzeichnisse müssen mindestens die jeweils angebotenen Speisen und Getränke und den Tag der Ausstellung enthalten. Zur Erhebung gelangende Zuschläge (für Bedienung, Steuer usw.) zu den Preisen sind in einer Anmerkung auf den Preisverzeichnissen anzugeben. In kleineren Betrieben genügt ein Preisverzeichnis, das in den Gasträumen an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen ist.

Inhaber von Gaststätten und Speisewirtschaften, in denen regelmäßig warme Speisen verabfolgt werden, haben von außen lesbar neben der Eingangstür oder in deren Nähe ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die fertigen Gedecke, sowie die Tagesgerichte aufgeführt werden müssen.

Inhaber von Erfrischungshallen, Stehbierhallen, Bierzelten und ähnlichen Verkaufsstellen haben an leicht sichtbarer Stelle gut lesbare Preisverzeichnisse anzubringen, aus denen die Preise für alle ausgeschenkten Getränke und verabfolgten Speisen ersichtlich sein müssen.

Bei allen Getränken, die in genormten Gefäßen zum Ausschank gelangen, ist in den Preisverzeichnissen stets die Gemäßgröße, auf die sich der Preis bezieht, anzugeben.

Die Inhaber von Gaststätten und Speisewirtschaften, sowie ihre Geschäftsnachfolger haben je ein Preisverzeichnis der obenbezeichneten Art vom 1. und 15. jedes Monats auf die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren. Geht der Betrieb in dieser Zeit auf einen anderen Inhaber über, so sind diesem die aufbewahrten Preisverzeichnisse auszuhändigen.

Der Kontrolldienst wird in den Beherbergungsbetrieben und Gaststätten in der nächsten Zeit laufend Kontrollen vornehmen und Zuwiderhandlungen zur Anzeige bringen.

Preisbehörde
Landratsamt - Bürgermeisteramt

Die bürgerkundliche Ecke

Wir beginnen heute mit dem Abdruck eines Referats, das Landrat Burkhardt am 26. 11. 1951 vor dem Württ. Gemeindetag, Kreisstelle Schwäbisch Gmünd, gehalten hat. Es stellt die Erkenntnisse dar und gibt die Eindrücke wieder, die er bei einem dreiwöchigen Aufenthalt in der Schweiz vom dortigen Gemeindeleben gewonnen hat.

Über die Grundlagen, die Entwicklung und das Wesen des schweizerischen Gemeindelebens

I

Die Schweiz mit einer Bodenfläche von 41 300 qkm und etwa 4,3 Millionen Einwohnern ist von Natur aus nicht mit besonderem Reichtum an Bodenschätzen und sonstigen Rohstoffen ausgestattet. Fast zwei Drittel ihres Gebietes ist Hochgebirge. Ueppige, fruchtbare Tallandschaften sind wohl vorhanden, bedecken aber nur einen kleinen Teil des Staatsgebietes. Dagegen ist die Schweiz „Stein"-reich; auch die Wälder sind ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. In der Nutzung der vielen Wasserkräfte hat sich das Land einen zusätzlichen Rohstoff in Form von elektrischer Energie geschaffen, der eine völlige Strukturänderung der schweizerischen Volkswirtschaft zur Folge hatte und sicher am heutigen Wohlstand dieses Landes nicht ganz unbeteiligt ist. In den Tallandschaften entwickelten sich Industriewerke von größter Bedeutung; die Ansiedelung kleinerer Betriebe wurde bis hinauf in die Gebirgsdörfer ermöglicht. Nahezu der gesamte Eisenbahnverkehr wird elektrisch betrieben; früher mußte hiefür jedes Kilo Kohle vom Ausland beschafft werden. Das Schweizer Volk hat es im Laufe der Jahrhunderte verstanden, durch zähe, zielbewußte Arbeit und Fleiß aus den durch die natürlichen Gegebenheiten nicht gerade bequemen Lebensbedingungen all das herauszuholen und zu machen, was irgendwie möglich war. Durch die Erschließung der Alpenländer mit ihrer herrlichen Naturpracht öffneten sie die Tore für den Fremdenverkehr, der eine bedeutende Rolle in der schweizerischen Volkswirtschaft spielt.

II

Die Lebensform der Menschen und Völker gestaltet sich bekanntlich weitgehend aus dem Lebensraum. Er drückt seinen Bewohnern den Stempel der Eigenart auf und dies um so stärker, je härter die Lebensbedingungen in ihm sind. Hier wächst dann Individualität und daraus Gemeinschaftssinn. Seßhaftigkeit und Haltbarkeit wird fast zu etwas Natürlichem, Selbstverständlichem. Wo dann unter solchen Bedingungen eine Lebensgemeinschaft von Menschen ihre Gebiets- und ihre Markungsgrenzen absteckt, ist sie auch auf Freiheit und Selbständigkeit eifersüchtig bedacht. In den schweizerischen Gemeinden begegnet man solcher Einstellung auf Schritt und Tritt.

Im Mittelland, einer Landschaft, ähnlich der unsrigen, dominiert die Rodungsgemeinde, entstanden durch Rodung des Waldes, um die nötigen Bewirtschaftungsflächen zu erhalten.

In den Gebirgstälern unterscheidet man zwischen Längs- und Quergliederungsgemeinden. In den Ost-West-Tälern bildet der in der Talsohle laufende Bach oder Fluß in der Regel die Markungsgrenze zwischen den zu beiden Seiten liegenden Gemeinden. Dies sind die sogen. Längsgliederungsgemeinden. In den von Süd nach Nord liegenden Gebirgstälern kommt dagegen nur die Quergliederung in Frage. Die Gemeindemarkung geht vom jenseitigen Berghang über die Talsohle zum diesseitigen Hang, also in schmaler Form quer über das Tal. Dies ist

Ärztlicher Sonntagsdienst

am 23. Dezember

Dr. Hohnerlein, Kapuzinergasse 4, Ruf 2507

am 1. Weihnachtstag

Dr. Nuber, Eytigkoferstraße 10, Ruf 2030

am 2. Weihnachtstag

Dr. Rempis, Grabenstraße 3, Ruf 2824
Pfauenapotheke, Kornhausstraße 3, Ruf 2329
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

am 23. Dezember

Dr. Hopf, Lorch, Gaisgasse 1, Ruf: Lorch 441

am 1. Weihnachtstag

Dr. Klink, Königsturmstraße 35, Ruf 3178

am 2. Weihnachtstag

Dr. Laur, Stadtveterinärrat, Obere Zeiselbergstraße 14, Ruf 2396

nötig wegen der Sonnen- und Schattenlage. Hier handelt es sich also um Quergliederungsgemeinden.

Oft sind nun Gebirgstäler namentlich in größeren Höhen durch Bergstürze abgeriegelt, wodurch völlig in sich abgeschlossene muldenartige Gebiete entstanden, in denen sich die Gemeinden auf ihre Weise und in ihrer Eigenart entwickelten, oft mit eigenem Dialekt, Sitten und Gebräuchen. Solche Niederlassungen nennt man Riegelgemeinden.

Nun noch eine weitere Gemeindeart. Die riesigen Bergmassive steigen bekanntlich stufenförmig auf. Dieses Stufengelände eignet sich bis zu einer gewissen Höhe noch für die menschliche Besiedlung. Die dort entstandenen, oft stattlichen Dörfer sind in der Regel schwer zugänglich. Daß sich unter den dort vielfach herrschenden harten Lebensbedingungen ein eigenständiges, auf Gemeinschaft ausgerichtetes Gemeindeleben entwickelte, ist verständlich. Diese Niederlassungen nennt man Stufengemeinden.

Aus dieser kurzen geopolitischen Schau werden die Grundlagen der in die Tausende gehenden schweizerischen Gebirgsgemeinden in ihrer vielfältigen Eigenart, in ihrer Eigenständigkeit sichtbar. Wenn man dann noch bedenkt, daß sich diese Gemeinden zudem noch auf 4 Sprachengebiete verteilen, dann ergibt sich erst recht ein mannigfaltiges Bild.

Aus einer solchen Schau wird aber auch der starke Drang dieser Schicksalsgemeinschaften nach Selbständigkeit, nach Eigenentscheidung aller Fragen der Gemeinschaft durch die Bürger selber verständlich.

Je karger der Boden, desto üppiger blühte dieser Drang nach Gemeindefreiheit. Der Eid der freien Walser auf der Talgemeinde von Avers lautete:

> Wir haben von Gottes Gnaden eine schöne Freiheit
> Wir haben eigen Gewalt, Macht zu setzen und zu entsetzen
> Wir haben eigen Stab und Siegel, Stock und Galgen
> Wir sind gottlob keinem fremden Fürsten und Herren nichts schuldig in keiner Weis' und Weg, denn allein Gott dem Allmächtigen.

III

Unter den geographischen, historischen und soziologischen Gegebenheiten dieses kleinen und doch schwer überschaubaren Landes entwickelten sich aus den Notwendigkeiten seiner natürlichen Beschaffenheit im Laufe der Jahrhunderte die mannigfaltigsten Ordnungen des Zusammenlebens; aber trotz allen Unterschiedes fanden die Gemeinden sich in einer Nation zusammen. Es ist ein Bund vieler Bünde, eine Genossenschaft von Gemeinden, die Nation eines aus eigenem Willen geeinigten Volkes.

Weder natürliche noch historische Grenzen, noch die Sprache oder irgend eine andere objektiv nachweisbare nationale Eigenschaft, auch nicht die Autorität einer Dynastie oder zentralen Regierung haben diese Menschen zum Volk, diese Täler und Städte zum gemeinsamen Vaterland, diese ganz verschiedenartigen Gemeinden zu einem Staat zusammengefügt, getragen nicht durch Einheitlichkeit, sondern durch Einigkeit. Dies geschah in der Zeit des „mündigen Bürgers". Weder der aufkommende Feudalismus noch der Absolutismus vermochten trotz aller Einbrüche und Störungen den föderativen Kern auszurotten. Das eigentliche Schicksalsjahr schlug für die Eidgenossenschaft 1798. Auch für die schweizerische Gemeinde bedeutete es eine Wende. Es entstand in den Stürmen der franz. Revolution die Helvetische Republik. Neben die Nutzungs- und Bürgergemeinde trat die Einwohnergemeinde. Aber selbst die strengsten Zentralisierungsmaßnahmen der ersten 5 Jahre konnten der Schweizer Gemeindeautonomie nichts anhaben. Allerdings ließen sich revolutionäre Bewegungen, hauptsächlich in den 30er-Jahren nicht vermeiden, bis es 1848 zu einer neuen Bundesverfassung kam, die heute noch, abgesehen von der Revision von 1874, in Kraft ist. Sie brachte wieder die volle Freiheit der Gemeinde und auch die Freiheit des Bürgers innerhalb seines Gemeindeverbandes, seine Rechte und Pflichten als mitberatendes und mitentscheidendes, als dienendes und mitverantwortliches Glied dieses Verbandes.

Die schweizerische Eidgenossenschaft ist ein Bundesstaat, gebildet aus den 25 Kantonen (worunter sich 6 Halbkantone befinden). Der Bund ist im Aufbau föderativ gestaltet, das Ganze setzt sich aus selbständigen Teilen zusammen, seine Glieder sind weitgehend autonom. Verbindung und Ordnung wird nur durch das Recht sichergestellt. Das Subsidiaritätsprinzip kommt zur vollen Auswirkung. Gemeindefreiheit ist oberster Grundsatz und die freiwillige Eingliederung in die Gemeinschaft ist eine Selbstverständlichkeit.

Die Kantone sind selbständige Staaten (mit Staat meint der Schweizer immer den Kanton) und zuständig für alles, was nicht durch Gesetz dem Bund vorbehalten ist. Kultur- und Schulhoheit liegt eindeutig bei den Kantonen. Der Bund hat z. B. noch keine Universität. Ob die Kantone sich mit der repräsentativen Demokratie begnügen oder der unmittelbaren Demokratie mit der Landsgemeinde den Vorzug geben oder ein Mittelding durch Ausbau der Initiative und des Referendums wählen, ist ihnen völlig überlassen. Daher auch die Verschiedenartigkeit bei den Kantonen.

Der souveräne Kanton ist eine Art politischer Verband autonomer Gemeinden, der die Selbständigkeit der Gemeinden mit gleicher Sorgfalt achtet, wie andererseits die Gemeinden auf ihre Autonomie bedacht sind.

(Fortsetzung folgt)

Nachwuchskräfte für den gehobenen Fernmeldedienst

Die Oberpostdirektion Stuttgart stellt gegenwärtig sowie im Frühjahr 1952 Ingenieure der Elektrotechnik — insbesondere der Fernmeldetechnik — als Nachwuchskräfte für den gehobenen Fernmeldedienst ein. Die Bewerber sollen möglichst das Zeugnis der mittleren Reife besitzen und nicht älter als 30 Jahre sein. Das Höchstalter kann jedoch um die nach dem 1. Juni 1945 in Kriegsgefangenschaft verbrachte Zeit überschritten werden. Die Bewerbungsgesuche mit Lichtbild, selbstverfaßtem und handgeschriebenem Lebenslauf sind unter Beifügung der Zeugnisse und sonstigen Nachweisen an die Oberpostdirektion Stuttgart, Lautenschlagerstraße 17, zu richten, die auch über die Einzelheiten der Ausbildung, Besoldung und Laufbahn Auskunft erteilt.

Kein Dienst am 24., 29. und 31. 12. 1951

Auf Beschluß der Landesregierung und der Landesbeamtenstelle fällt der Dienst bei den staatlichen Behörden in diesem Jahr am 24., 29. und 31. Dezember aus.

Das Arbeitsamt hat jedoch an diesen Tagen vormittags einen Bereitschaftsdienst in der Zeit von 9—11.30 Uhr eingerichtet, in welcher Zeit Arbeitslosmeldungen für Männer und Frauen auf Zimmer 3 im Erdgeschoß entgegengenommen werden.

Die Vermittlungs-, Unterstützungs- und Verwaltungsabteilung bleibt jedoch an diesen Tagen geschlossen. **Arbeitsamt**

Ausfallunterstützung bei Bauarbeiten

Der Herr Präsident des Landesarbeitsamts Württemberg-Baden hat entschieden, daß der **Lohn für die Weihnachtsfeiertage und den Neujahrstag** auf den Mindestlohn im Sinne der §§ 2 und 3, Abs. 1 der Vereinbarung über Ausfallunterstützung bei Bauarbeiten in den Wintermonaten 1951/1952 vom 17. November 1951 angerechnet werden kann. Dies bedeutet also, daß für die Doppelwoche vom 24. Dezember 1951 bis 5. Januar 1952 die Voraussetzung für die Ausfall-Unterstützung bei Frost und Schneefall bereits schon gegeben sind, wenn die Weihnachtsfeiertage und der Neujahrstag bezahlt werden. Die Bedingungen des § 2 sind damit erfüllt.

Meisterkurse

für Kraftfahrzeug-Handwerker und Mechaniker

Zur Vorbereitung auf die fachliche Meisterprüfung veranstaltet das Landesgewerbeamt in Stuttgart ab Januar 1952 wieder Wochenend- und Abendlehrgänge für Kraftfahrzeug-Handwerker und Mechaniker.

Anmeldungen zu diesen Lehrgängen werden erbeten an das Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 992 41. Daselbst sind auch Lehrpläne und Anmeldevordrucke erhältlich.

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Telefon 2358

Sprechstunden: täglich von 8—11.30 Uhr und Freitag von 14—16 Uhr. Für Berufstätige außerdem jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Sprechstunden der Berufsberatung: täglich von 8—12 Uhr; außer dienstags und freitags, jeden Montag Abendsprechstunden von 16—19 Uhr.

Stellenangebote

für Männer

Einige Juwelenmonteure, Goldgraveure und Fasser für Herrenringe
1 guter Silberschmied
1 Silberschmied für Gravierarbeiten
tüchtige Schleifer nach Schwäb. Gmünd und Waldstetten
1 Bohrwerksdreher
1 tüchtiger Metalldrücker
1 Mechaniker (Vorarbeiter) nach Untergröningen
einige Elektroschweißer
eine Anzahl Maschinenschlosser
1 Autogenschweißer f. Dünnbleche
1 Werkzeugmacher f. Glasformen n. Alfdorf
5 Glasdrucker (Handdrucker)
1 Lampendrucker
2 Kelchglasmacher
2 Kölbelmacher
1 Modellschreiner
1 jüngerer Schneider
1 Weber oder Webmeister
1 Damenfriseur und Kosmetiker n. Heubach
2 Herrenfriseure
1 Kraftfahrer (Fernfahrer)
1 Korrektor für Druckereibetrieb
1 Musterzeichner für Textilindustrie
1 jüngerer perfekter Buchhalter für eine Goldwarenfabrik
1 jüngerer Verkäufer für Konfektion
1 Exportkaufmann m. perf. Sprachkenntnissen in Englisch und Französisch mit Erfahrung im Maschinenexport
1 Buchdruckerei-Fachkaufmann
1 erstklassigen Autoverkäufer mit Fixum und Provision
1 Pharmazeut(in)
1 Röntgenassistent(in)
1 technischen Zeichner

für Frauen

1 gelernte Maschinen- u. Stahlpoliererin
1 Maschinenpoliererin (auch Großsilber) für sämtl. vorkommenden Arbeitsgänge
1 Fotolaborantin f. halbtags
1 gel. Friseuse in Dauerstellung nach Heubach
1 Kurbelstickerin für Schnurr- und Moosstickerei
1 Korsettnäherin, muß Zuschneiden und 30 Kräfte beaufsichtigen und anleiten können, nach Nußdorf (Baden). Für Wohnung wird gesorgt
2 Halbtagshilfen für Privathaushalte
1 Beiköchin für Gasthaus
1 Wäschenäherin
1 techn. Zeichnerin
4 perf. Stenotypistinnen
1 Einkäuferin für Glas-, Porzellan- und Haushaltwaren
1 gut ausgebildete Kontoristin
1 Krankenschwester für Privatpflege

Offene Lehrstellen männlich

Gürtler, Schmiede, Hohlglasschleifer, Gold- und Silberschmiede, Feinmechaniker, Kraftfahrzeughandwerker, Tankwart, Glasbläser, Guillocheure, Schreiner, Bäcker, Metzger, Müller, Küfer, Gärtner, Friseure, Gipser, Töpfer, Schuhmacher, Baumwart, Kaufleute, Verkäufer.

Offene Lehrstellen weiblich

1 Verkäuferin, mehrere Poliererinnen, 1 Herrenschneiderin, 1 Blumenbinderin

Stellengesuche

von Männern

Mehrere Mechaniker in ungekündigter Stellung suchen neuen Arbeitsplatz
einige Karosserieflaschner wollen sich verändern
mehrere Bau- und Maschinenschlosser wollen ihre Arbeitsstelle wechseln
eine Anzahl Automechaniker in ungekündigter Stellung suchen sich zu verändern
mehrere jüngere Werkzeugmacher und jüngere Stahlgraveure wollen aus beruflichen Gründen ihren Arbeitsplatz wechseln

von Frauen

1 staatl. geprüfte Krankengymnastin mit besonderer Ausbildung in Orthopädie
2 Wirtschaftsfürsorgerinnen
2 gelernte Schneiderinnen

Weiterhin suchen Arbeit

2 gute Elektriker, 2 Galvaniseure, 1 Handformer, 1 Wirkmeister, 2 Tapeziermeister, 2 jüngere Sattler und Polsterer, 1 Holzvergolder, 1 Edelmetallprüfer, 2 Köche, 2 Konditoren, 1 Stellmacher, mehrere Schuhmacher, 1 Handweber, eine Anzahl jüngere und ältere Schreiner in gekündigter und ungekündigter Stellung, 14—16jähr. Hilfsarbeiter, 1 Schriftsetzer, bestqualifizierte ältere Angestellte und gute Buchhalter, 1 Ing. der Autobranche, 2 jüngere Diplom-Volkswirte

Ueber die Stellenangebote und Gesuche geben die zuständigen Vermittlungsstellen nähere Auskunft.

Arbeitsamt Schwäbisch Gmünd

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Müllabfuhr über die Feiertage

Die bevorstehenden Feiertage machen eine Aenderung des Müllabfuhrplanes notwendig, die wie folgt bekanntgegeben wird:

In der Woche vom 23. 12. bis 29. 12. 1951
wird Müll an folgenden Tagen abgefahren:
am Donnerstag, 27. Dezember die Montagtour
am Freitag, 28. die Dienstag- u. Mittwochtour
am Samstag. 29. die Donnerstag- u. Freitagtour

In der Woche vom 30. 12. 1951 bis 5. 1. 1952
wird Müll an folgenden Tagen abgefahren:
am Mittwoch, 2. Januar die Montagtour
am Donnerstag, 3. die Dienstag- u. Mittwochtour
am Freitag, 4. die Donnerstag- u. Freitagtour

Die Bevölkerung wird gebeten, vorstehende Aenderung zu beachten und die Müllgefäße an den genannten Tagen rechtzeitig zur Abfuhr bereitzustellen.

Schwäbisch Gmünd, den 17. Dez. 1951
Der Oberbürgermeister

Lohnsteuerkarten 1952

Die Lohnsteuerkarten für alle am 10. 10. 1951 in der Stadt Schwäbisch Gmünd wohnhaften Arbeitnehmer sind ausgestellt und den Arbeitnehmern durch die Post zugestellt worden. Etwa fehlende Lohnsteuerkarten sind beim Städt. Steueramt, Rathaus Zimmer 15, zu beantragen. Wird die Ausstellung einer zweiten oder weiterer Lohnsteuerkarten beantragt, so ist die erste Lohnsteuerkarte zur Eintragung eines entsprechenden Vermerks vorzulegen.

Es wird gebeten, die Einträge auf der Lohnsteuerkarte (Berufsbezeichnung, Religionszugehörigkeit, Steuerklasse, Kinderzahl) zu prüfen und, wenn nötig, berichtigen zu lassen. Wird keine lohnsteuerpflichtige Tätigkeit mehr ausgeübt, so ist die Lohnsteuerkarte an das Städt. Steueramt zurückzugeben.

Auf der Lohnsteuerkarte wurden in Abschnitt I eingetragen:

Steuerklasse I (eins), wenn der Arbeitnehmer am 1. 1. 1952 unverheiratet (ledig, verwitwet oder geschieden) ist, vorausgesetzt, daß nicht die Steuerklasse II oder III einzutragen ist.

Steuerklasse II (zwei), wenn der Arbeitnehmer am 1. 1. 1952 verheiratet ist und keine Kinder unter 18 Jahren hat. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer unverheiratet, aber über 60 Jahre alt ist (vor dem 2. 1. 1892 geboren) oder wenn er verwitwet, aber über 50 Jahre alt (vor dem 2. 1. 1902 geboren) ist.

Steuerklasse III (Zahl der Kinder), wenn der Arbeitnehmer Kinder unter 18 Jahren hat.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Berichtigung der Einträge auf der Lohnsteuerkarte beim Städt. Steueramt zu beantragen, wenn sich die Steuerklasse oder die Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Zeit zwischen der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte und dem 1. 1. 1952 zu Ungunsten des Arbeitnehmers (z. B. durch Ehescheidung, Tod des Ehegatten oder eines Kindes) ändern. Tritt die Aenderung erst im Verlauf des Kalenderjahres 1952 ein, so ist ein Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte nicht zu stellen.

Auf das der Lohnsteuerkarte beigefügte Merkblatt wird besonders hingewiesen.

Schwäbisch Gmünd, 18. Dezember 1951
Städt. Steueramt

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 8.—18. 12. 1951

Geburten: Dezember: 8. Christel, T. d. Oskar Anton Nesper, kaufm. Angestellter, Buchstraße 43; 9. Rolf, S. d. Wilhelm Brenner, Glaser, Vordere Schmidgasse 24; 9. Simon Friedrich, S. d. Rudolf Häußler, Architekt, Wannenmacherweg 7; 10. Roland, S. d. Ernst Lindtner, Maurer, Vordersteinenberg; 10. Christa, T. d. Hermann Heinrich Hölscher, Modelleur, Heubach; 11. Werner, S. d. Karl Kottmann, Werkzeugmacher, Pfeilhalde 2; 13. Christa, T. d. Peter Werner, Hilfsarbeiter, Vordere Schmidgasse 26; 13. Dorothea, T. d. Dr. Karl Anton Heim, Facharzt, Leonhardstraße 10; 14. Hans, S. d. Hans Müller, Verkäufer, Anwanderweg 5; 15. Franz, S. d. Franz Blessing, Gipser, Unterböbingen; 16. Walter, S. d. Walter Karlheinz Müller, Glasbläser, Johannisplatz 3; 16. Horst, S. d. Hermann Burkhardt, Kraftwagenführer, Mohrengasse 3; 16. Manfred, S. d. Gustav Jahn, Kaufmann, Katharinenstr. 2.

Sterbefälle: Dezember: 13. Fridolina Betz, Altersrentnerin, Oberbettringen, 71 J.; 14. Hans Kurz, Durlangen, 1½ Mon.; 14. Klara Emilie Louise Blessing geb. Ehmann, Remsstr. 6, 76 J.; 15. Adolf Blessing, Bijouteriefabrikant, Remsstraße 6, 79 J.; 15. Albert Munding, Bildhauermeister, Hint. Schmidgasse 14, 75 J.; 16. Kornelia Hartmann geb. Oberweiler, Rentnerin, Pfeifergasse 17, 69 J.; 16. Eugen Jensen, Alfdorf, 2 Mon.; 18. Karl Tasch, Kaufmann, Marktplatz 28, 77 J.

Eheschließungen: Dezember: 10. Karl Heinz Mahler, kaufm. Angest. Hamburg, Jarrestr. 54 I, und Christa Friedag, Mannequin, Lindenfirststraße 30; 15. Adolf Raith, Angestellter, Gutenbergstr. 14, und Christel Baumann, Stenotypistin, Asylstraße 2; 15. Ludwig Heil, Motorenschlosser, Am Heidelbeerweg 4, und Margareta Elsa Burkhardt, Rinderbachergäßchen 2; 15. Wilhelm Drescher, Kupferschmied, Göppingen, Karl-Kübler-Straße 24, und Walburga Leßmann, Zeichnerin, Herlikofer Str. 11; 15. Hellmuth Hauber, Flaschner und Zeichner, Freudental 12, und Julie Köpf, ohne Beruf, Bahnhofstr. 14/1.

Rentenzahlung für Januar 1952

Freitag 28. Dezember: KB-Leistungen und Angestelltenrenten
Samstag 29. Dezember: Versicherungsrenten (1501 — 4000, 4101 — 8000), sowie Unfall, Knappschafts- und VAP-Renten.
Montag 31. Dezember: Versicherungsrenten 1—1500 sowie Nachzügler.

Die Zahlung findet im Gasthaus zum Schützen, Klösterlestraße 12, Nebenzimmer, statt.
Postamt

Veranstaltungs-Kalender

Volkshochschule. Der zweite Arbeitsabschnitt des Wintersemesters beginnt am Montag, 7. Jan. 1952 mit dem Kurs von Dr. Otto Dürr über das Thema „Aus der Welt des Kindes“ 20 Uhr Lehrerbildungsanstalt.

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag, 4. Advent, 23. Dezember 1951: 9.30 Uhr Augustinuskirche (Skrabak); 15 Uhr Gemeindehaus Weihnachtsfeier der Kinderkirche, Klasse 1—4 (Teufel); 17 Uhr Gemeindehaus Weihnachtsfeier der Kinderkirche, Klasse 5—8 (Teufel).
Montag, 24. Dezember: 17 Uhr Gemeindehaus Heilig-Abend-Andacht (Teufel).
Christfest, 25. Dezember (Opfer für dringende Bedürfnisse der Landeskirche): 6 Uhr Augustinuskirche Christmette (Hühn); 9.30 Uhr Augustinuskirche (Teufel), anschl. Hl. Abendmahl; 17 Uhr Gemeindehaus (Geiger).
Stephanusfeiertag, 26. Dezember: 9.30 Uhr Augustinuskirche (Skrabak); 16.30 Uhr Augustinuskirche Weihnachtsmusik der **Stuttgarter Hymnus-Chorknaben.** Eintritt frei, Opfer erbeten.
Sonntag, 4. Advent, 23. Dezember: 18 Uhr Straßdorf, Alte Kirche, Weihnachtsfeier.
Montag, 24. Dezember: 15.30 Uhr Weiler i. d. B., Schwesternhaus; 17 Uhr Waldstetten, Neues Schulhaus; 18 Uhr Unterbettringen, Ottilienkirche.
Christfest, 25. Dezember: 8 Uhr Weiler i. d. B., Schwesternhaus; 9 Uhr Straßdorf, Alte Kirche; 10 Uhr Waldstetten, Neues Schulhaus; 15 Uhr Rechberg, Betsaal.
Stephanusfeiertag, 26. Dezember: 10 Uhr Unterbettringen, Ottilienkirche (Rümelin).

Evang. Gottesdienst in Lorch

Sonntag, 23. Dezember: 9.30 Uhr Predigt (Eberlein); 10.30 Uhr Kinderkirche und Christenlehre mit den Söhnen; 14 Uhr Bibelstunde in Weitmars; 15.30 Uhr Weihnachtsfeier des Kindergartens Weitmars; 16 Uhr Weihnachtsfeier des Kindergartens Lorch.
Montag, 24. Dezember (Heiliger Abend): 16.30 Uhr Gottesdienst (Fischer).
Christfest, 25. Dezember (Opfer für die Landeskirche): 9.30 Uhr Predigt und Hl. Abendmahl (Eberlein).
2. Weihnachtsfeiertag, 26. Dezember: 9.30 Uhr Predigt (Fischer).
Weihnachtsfeier der Kinderkirche am 30. Dezember 15.30 Uhr.

Kath. Gottesdienst Lorch

Montag, 24. Dezember: 24 Uhr Krippenlegung und Engelamt.
Weihnachtsfest, 25. Dez.: 7.30 Uhr Hirtenamt; 9.30 Uhr Hochamt mit Predigt; 14 Uhr feierliche Weihnachtsandacht.
Stefanstag: 8 und 9.30 Uhr Gottesdienst.
In Waldhausen: 24. Dezember abends 6 Uhr Weihnachtsgottesdienst.

Aus den Kreisgemeinden

Stadt Lorch

Streuen bei Glatteis

Die Gebäudeeigentümer werden auf ihre Pflicht zum Streuen der Gehwege bei Glatteis und Schneeglätte hingewiesen.

Die Stadtpolizei ist angewiesen, säumige Streupflichtige unnachsichtlich anzuzeigen.

Lorch, den 19. Dezember 1951
Bürgermeisteramt: (gez.) Bareiß

Aus dem Lorcher Gemeinderat

Sitzung vom 17. November 1951

Fortgang der Haushaltsplanberatung

Der Bürgermeister gibt bekannt, daß 7 Mitglieder des Gemeinderats aus verschiedenerlei Gründen entschuldigt seien und stellt dann fest, daß das Kollegium beschlußfähig sei. Er führt weiter aus, das Drama der Haushaltsplanberatung nehme heute in 4. Sitzung seinen Fortgang. Sodann gibt der Bürgermeister den ihm zugegangenen Erlaß des Landratsamts Schwäbisch Gmünd vom 15. 11. 1951, GZ. 1/692, bekannt. Der Erlaß stellt fest, daß die Stadt Lorch es unterlassen habe, eine ihr obliegende gesetzliche Verpflichtung, nämlich die Erlassung der Haushaltssatzung 1951, rechtzeitig zu erfüllen. Das Landratsamt hat daher auf Grund des § 110 DGOA folgende Anordnung getroffen:

„Der Gemeinderat der Stadt Lorch hat binnen 14 Tagen nach Zustellung dieser Anordnung an das Bürgermeisteramt die Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1951 mit dem in § 83 DGOA vorgeschriebenen Inhalt zu erlassen und bis 5. 12. 1951 der Aufsichtsbehörde vorzulegen.“

Einer etwaigen Beschwerde nach § 113 DGOA ist die aufschiebende Wirkung versagt worden, da durch eine weitere Verzögerung der Erlassung der Haushaltssatzung die ordnungsmäßige Fortführung der Verwaltung gefährdet sei. Schließlich hat das Landratsamt die Erwartung ausgesprochen, daß der Gemeinderat sich des Ernstes der Lage bewußt sei und sich nicht seines vornehmsten Rechtes, der Erlassung der Haushaltssatzung, begebe.

GR. Fischer (SPD) führt aus, der Ton in dem Schreiben des Landrats gefalle ihm nicht; es werde immer gedroht. Unsere seitherigen Beschlüsse beruhten auf freier Entscheidung; wir hätten uns nicht blamiert. **Dieser Ton von oben herunter habe nichts mit demokratischen Prinzipien zu tun. Der Gemeinderat tue seine Aufgabe nach dem Gesetz, dürfe aber nicht genötigt werden. Der Landrat dürfe das Recht zu handeln nicht falsch auslegen. Er könne die Ausführungen des Landrats nicht unbedingt annehmen und müsse sie zurückweisen. Der Antrag seiner Fraktion sei noch der selbe; die anderen Herren sollten sich's überlegen, ob sie nicht für diesen Antrag stimmen wollten.**

Der Bürgermeister erklärt, was sich seither zugetragen habe, komme einem Sichaufgeben des Gemeinderats gleich. GR. Lauber legt gegen den Ton des Schreibens des Landrats Verwahrung ein. Die Verantwortung für die Lage trage der Bürgermeister. Er hätte es in der Hand gehabt, für den Antrag Kühfuß zu stimmen. Später erhebt Gemeinderat Lauber die Forderung, der Bürgermeister müsse sich mit seinen Anträgen der Mehrheit beugen. Er sei direkt erschüttert, daß dies der Bürgermeister nicht getan habe.

GR. Kontermann gibt eine schriftlich formulierte Erklärung ab und verlangt deren Aufnahme in das Protokoll. Ausgehend von der Befürchtung, daß es auch heute zu keiner Entscheidung kommen werde, weist GR. Kontermann auf die Gefahr der weitgehenden Nichtberücksichtigung der Stadt Lorch bei der Verteilung der Mittel des Ausgleichsstocks und auf die daraus sich ergebenden Folgen hin: Vorbelastung des nächsten Haushaltsplanes, unerträgliche Kürzung vieler Positionen, Wegfallen mancher Zuwendungen, Verlust jeglicher Bewegungsfreiheit in finanzieller Hinsicht, ja sogar an die Entlassung von Personal müsse gedacht werden, wenn dies auch der Bürgermeister als Unmöglichkeit bezeichnet habe. Die Folgen seien so schwerwiegend, daß nicht eindringlich genug auf sie hingewiesen werden könne. Wenn aber die SPD-Fraktion die volle Verantwortung für alle sich ergebenden Folgen übernehme, dann dürfte die Annahme des SPD-Antrages auf 130 Prozent sehr wahrscheinlich sein.

GR. Fischer (SPD) erklärt, GR. Kontermann habe nicht recht. Wir wüßten nicht, was eintreten werde. Der Gemeinderat habe alle Anstrengungen gemacht und den guten Willen gezeigt. GR. Bareiß (FrW) erklärt, nur im Interesse der Verabschiedung der Haushaltssatzung sei er heute bereit, für den Hebesatz der Grundsteuer B von 130 Prozent zu stimmen.

Da der Antrag der SPD heute durch GR. Fischer zuerst gestellt worden ist, muß nach der Geschäftsordnung über ihn zuerst abgestimmt werden. Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis: 7 Ja (Gemeinderäte Bihlmaier, Fischer und Wihr von der SPD, Palatzky von der DG/BHE, Bareiß, Mezger und Strobel von der FrW), 3 Nein (Gemeinderäte Aichholz, Kontermann und Mohring von der FrW) und 1 Enthaltung (Lauber, KP). Es stehen sich 7 Ja und 4 Nein-Stimmen gegenüber. Der Antrag ist somit angenommen.

Hierauf folgt die Gesamtabstimmung über die Haushaltssatzung. **Die Haushaltssatzung wird mit 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen (Gemeinderäte Aichholz und Mohring, FrW) angenommen.**

*

Sitzung vom 9. November 1951 (Schluß)

1. Bauplatzabtretungsgesuche

Gesuche um Ueberlassung von Bauplätzen liegen vor von

a) Fabrikant Walter Beck bezüglich der Parz. Nr. 825/1 an der Kellerbergstraße zur Erstellung eines Zweifamilienwohnhauses, eines Einfamilienwohnhauses und einer Garage,
b) von Photograph Paul Schaffert hier, zur Vergrößerung des Gartens bei seinem Wohnhausneubau Kellerbergstraße 23,
c) von Steuerberater Edwin Röhr bezüglich eines Bauplatzes im Gewand Breitwiesen,
d) von Johann Peischl, Steinmetz hier, bezüglich eines Bauplatzes im Gewand Breitwiesen,
e) von Karosseriewagner Ferdinand Weinich ebenso.

Die Grenzziehung zwischen den Grundstücken Beck und Schaffert im Kellerberg und die Verteilung des verfügbaren Geländes im Gewand Breitwiesen an Röhr, Peischl und Weinich bedarf noch der genauen Regelung. Die Gesuche werden deshalb zunächst dem Bauausschuß zur Verhandlung mit dem Beteiligten an Ort und Stelle überwiesen.

2. Einstellung von Holzhauern

Drei der städtischen Holzhauer müssen wegen Erreichung der Altersgrenze ausscheiden. Die frei gewordenen Stellen sollen wieder besetzt und zu Bewerbungen durch einen Anschlag am Rathaus aufgefordert werden. Solange werden die ausscheidenden Holzhauer noch beschäftigt.

3. Veräußerung eines Teils des Schulgartens in Unterkirneck

Der Gemeinderat der am Bezirksschulverband Unterkirneck mitbeteiligten Gemeinde Waldhausen i. R. hat der vom Gemeinderat der Stadt Lorch am 12. 7. 1951 beschlossenen Veräußerung von 58 qm des nördlichen Teils des Schulgartens in Unterkirneck an die Landwirtseheleute Gottlob Bühler daselbst (vgl. Amtsblatt Nr. 320) mit Rücksicht auf etwaige spätere Bedürfnisse der Schule nicht zugestimmt. Damit kann die vorgesehene Maßnahme einstweilen nicht durchgeführt werden. Der Bürgermeister erklärt, daß die Sache im nächsten Jahr dann wieder an den Gemeinderat herantreten werde, wenn es zu der erstrebten Aufhebung des Bezirksschulverbands kommen werde.

4. Förderung des Volksbildungswerks

Der Bürgermeister gibt bekannt, die Volkshochschule Schwäbisch Gmünd habe überraschenderweise mitgeteilt, sie wolle dem Volksbildungswerk Lorch die volle und damit auch die „finanzielle“ Selbständigkeit geben. Dies bedeutet praktisch, daß das Volksbildungswerk im ganzen Kreis 6000 DM Zuschuß vom Kreisverband und Zuschüsse vom Kultministerium erhält, künftig von dieser Förderung ausgeschlossen sein wird. Die Volkshochschule Schwäb. Gmünd hat ihre unverständliche und einseitige Maßnahme mit zwei ihr angeblich „seltsam vorgekommenen“ Zeitungsberichten über die Lorcher Eröffnungsfeier begründet. Dazu ist zu sagen, daß diese Berichte aus privater, von der Stadtverwaltung Lorch unabhängiger Feder stammten und daß sie keine gegen die Volkshochschule Schwäbisch Gmünd gerichtete Tendenz verfolgten. Der Bürgermeister gibt bekannt, der Herr Landrat habe sich ihm gegenüber aus freien Stücken erboten, zwischen der Volkshochschule Schwäbisch Gmünd und dem Volksbildungswerk Lorch in einer gemeinsamen Besprechung zu vermitteln. Da nun das Volksbildungswerk Lorch einstweilen fast mittellos dasteht, wird auf Antrag des Bürgermeisters beschlossen, dem Volksbildungswerk aus den im Haushaltsplan vorgesehenen Mitteln einstweilen eine Abschlagszahlung von 100 DM zukommen zu lassen. Gemeinderat Kühfuß (SPD) regt an, daß für den Fall des Nichtzustandekommens einer Einigung angestrebt werden müsse, daß die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung komme. Der Kreistag hätte, so meint der Redner, auch für Lorch einen besonderen Zuschuß verwilligt, wenn die Begleitumstände bekannt gewesen wären.

5. Bausache der Frau Luise Mayer geb. Bareiß, Gaisgasse 4

Frau Luise Mayer will in ihrem Wohnhaus an der Gaisgasse einen Stall einbauen und an der Straße eine Dunglege anbringen. Das Landratsamt wünscht eine Stellungnahme des Gemeinderats. Bis jetzt enthält die Ortsbausatzung kein Verbot der Anlegung von Dunglegen und auch keine Bestimmung über gewisse Anlagen oder Arten von Anlagen, welche „für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können“. Nach langer Debatte, während welcher auch Gesichtspunkte der Wohnraumbewirtschaftung erörtert wurden — allerdings zu Unrecht, da der Gemeinderat, wie der Bürgermeister ausführt, nur in Hinsicht auf etwaige Vorschriften der künftigen Ortsbausatzung Stellung zu nehmen hat — wird auf Antrag von GR. Lauber (KP) beschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben: „Der Gemeinderat wünscht die Einrichtung eines Stalles und die Anlegung einer Dunglege an der Gaisgasse nicht.“

6. Konfiskatbehälter für feste Schlachtabfälle

Das Landratsamt Schwäbisch Gmünd weist in einem Erlaß auf die Gefahren hin, welche durch die vorschriftswidrige Beseitigung von Tierkörpern und Konfiskaten hervorgerufen werden können. Mancher Ort werde Fleisch, das bei der Fleischbeschau für genußuntauglich befunden worden sei, nicht der vorschriftsmäßigen Verwertung in den Tierkörperbeseitigungsanstalten zugeführt. Aus diesem Grunde sei in den Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz vorgesehen, daß die Ortspolizeibehörde anordnen könne, daß das untaugliche Fleisch an eine Sammelstelle zu verbringen sei, bis es zur unschädlichen Beseitigung abgeholt werden könne. Bis zur unschädlichen Beseitigung sei das Fleisch in geeigneten Behältern (Konfiskatbehältern) oder Räumen so aufzubewahren, daß eine unbefugte Entnahme verhindert ist. Der Regierungsveterinärrat habe angeregt, wenigstens in größeren Gemeinden solche Einrichtungen zu schaffen. Das Bürgermeisteramt soll nun im Benehmen mit dem Gemeinderat und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten erwägen, ob von der Schaffung solcher Einrichtungen Gebrauch gemacht werden soll.

Der als Referent anwesende Stadttierarzt begrüßt den Vorschlag, gibt aber zu bedenken, zunächst die Abholmöglichkeiten zu prüfen. Ein Sammelbehälter werde unverbindlich geschätzt auf etwa 250—300 DM kommen. Der Gemeinderat beschließt, die Angelegenheit bis zur Klärung aller Vorfragen zurückzustellen.

Gemeinderat Mögglingen

In der Sitzung vom 9. November wurden die restlichen Arbeiten am Vierfamilienhaus, wie Schlosser- und Malerarbeiten, sowie die Beschaffung und das Verlegen der Holzfußböden vergeben. Die Schlosserarbeiten erhielt der hiesige Bauschlosser übertragen, während die Malerarbeiten unter die Maler verteilt wurden. Mit der Besorgung und der Verlegung von Holzfußböden ist ein hiesiger Schreinermeister beauftragt worden. — Ein Gesuch um Ermäßigung des Pachtzinses für ein Gemeindegrundstück glaubte der Gemeinderat ablehnen zu müssen, da der Pächter den Pachtzins selbst ersteigert hatte. — Ein weiteres Gesuch, das sich auf die Ueberlassung eines Bauplatzes bezog, erfuhr eine Zurückstellung. — Die Abgabe verschiedener Familiengräber wurde nachträglich genehmigt. — Für Grabarbeiten, die ein Bürger an der Wasserleitung ausführte, ist ihm die übliche Entlohnung bewilligt worden.

Das Doppelgesicht des Landkreises

Wir bringen nachstehend den Schluß des in der „Bürgerkundlichen Ecke‘ von Nr. 339 begonnenen Artikels.

Die übertragenen Staatsaufgaben

nehmen praktisch einen sehr breiten Raum der Tätigkeit der Landkreisverwaltung ein. Beispiel: die Ausübung der staatlichen Gemeindeaufsicht; die Durchführung von staatlichen Erhebungen und Zählungen aller Art; die Ausstellung von Pässen, Führerscheinen, von Legitimationskarten und Wandergewerbescheinen, von Triebgenehmigungen; die Aufsicht über die Wohnungsämter; die Tätigkeit als Baubehörde; die Tätigkeit als Versicherungsamt; die Erteilung von Konzessionen nach dem Gaststättengesetz usf.

Die eigenartige Doppelnatur der Landkreisverwaltung hat, jedenfalls bei uns in Südwestdeutschland, sehr alte geschichtliche Wurzeln. Wir können durch die Jahrhunderte hindurchgehen bis zurück ins Hochmittelalter: wir werden bei den jeweiligen Vorfahren des heutigen Landkreises immer die Mischung und Durchdringung von Selbstverwaltungselementen und Zügen hoheitlichen Regiments feststellen. Den Begriff von „Stadt und Amt“ übernahmen bereits die wirtembergischen Grafen von der hohenstaufischen Verwaltung: die Zusammenfassung einer — nicht selten von den Staufern neugegründeten — Stadt mit einer Reihe von umliegenden Dörfern zu einer körperschaftlichen Einheit (der heutige Kreisverband!). „Jedes Amt war ein Selbstverwaltungsbezirk und ein Selbsthilfekörper, bildete aber zugleich auch die staatliche Verwaltungseinheit . . .“ (Dehlinger, Württ. Staatswesen, § 35). Die meisten der heutigen Landkreise in Württemberg-Baden sind, jedenfalls in ihrem Kerngebiet, sehr alte, durch ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl verbundene Organismen.

Es sei in diesem Rahmen nur mit wenigen Worten darauf hingewiesen, daß in der Landkreisverwaltung Probleme von großer praktischer und grundsätzlicher Bedeutung zur Lösung drängen. Hier vor allem stoßen sich die Gegensätze zwischen den Grundauffassungen der Selbstverwaltung, ihrer prinzipiellen Allzuständigkeit („Staatsaufbau von unten nach oben“) und des staatsbürokratischen Prinzips, das die Verwaltung als eine Staatsaufgabe ansieht, von der der Staat gewisse Gebiete den Selbstverwaltungskörpern zur Erledigung in eigener Zuständigkeit „überläßt“. Gerungen wird ferner um die Einheit der Verwaltung auf der Kreisstufe, von der wir sehr weit entfernt sind; der Staat unterhält auf der Kreisebene eine Reihe eigener staatlicher Behörden (z. B. Gesundheitsämter, Veterinärräte, Vermessungsämter), deren Eingliederung in die Landkreisverwaltung im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung zumindest sehr erwägenswert ist; andere Behörden müssen ihrer Natur nach staatliche Sonderbehörden bleiben (z. B. Finanzämter). Nicht zuletzt muß die katastrophale Zerrissenheit innerhalb der deutschen Länder und Länderfetzen abgebaut werden. Wir deuteten bereits darauf hin, daß der Landkreis Karlsruhe eine ganz andere Verfassung hat als der Landkreis Rastatt, der Landkreis Böblingen eine andere als der Landkreis Tübingen; wir wollen ergänzend hinzufügen, daß auch innerhalb unseres eigenen Landes Unterschiede zwischen dem württembergischen und badischen Teil bestehen, namentlich in der Art der Besoldung der Beamten und Angestellten der Landratsämter. Die norddeutschen Verhältnisse, befohlenerweise den englischen nachgebildet, passen zu den verschiedenen süddeutschen Systemen überhaupt nicht mehr. Die Zerrissenheit zwischen West und Ost ist uns bereits zu einer Art gefährlicher Selbstverständlichkeit geworden, so daß sich ein Kommentar hierzu erübrigt. Wenigstens in der Bundesrepublik sollten wir wieder zu vergleichbaren Verhältnissen kommen; der momentane Zustand hat mit einem gesunden Föderalismus nichts zu tun. P. L.

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Handelsregistereintragungen

(Angaben in () ohne Gewähr)

Neueintragungen, Abt. A: Nr. 344 — 23. 11. 51: Adolf Scholze in Schwäbisch Gmünd, Geschäftsinhaber: Robert Scholze, Fabrikant in Schwäbisch Gmünd. (Geschäftszweig: Herstellung und Handel in Schmuckwaren, Geschäftsräume: Schwäbisch Gmünd, Parlerstr. 23).

Veränderungen, Abt. A: Nr. 273: 15. 11. 1951: Albert Haase, Leinzell. Dem Arthur Facius, Kaufmann in Leinzell ist Prokura erteilt.

Veränderungen, Abt. B: Nr. 48 — 12. 11. 1951: Buma Buchbindereimaschinen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Schwäbisch Gmünd. Der Sitz der Gesellschaft ist von Schwäbisch Gmünd nach Maulbronn verlegt.

Nr. 8 — 23. 11. 1951: Wilhelm Binder, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Schwäbisch Gmünd. Die Prokura des Otto Neher, Kaufmann in Schwäbisch Gmünd, ist erloschen.

Milchprämie

für anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände

Sämtliche anerkannten, der Landesarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Rindertuberkulose angeschlossenen tuberkulosefreien Rinderbestände erhalten eine Milchprämie von 2 Pfennig pro Liter. Beständen, deren Untersuchung bereits länger als 1 Jahr zurückliegt, ist diese Prämie weiterhin auszuzahlen, da im Rahmen des Aufbaus der Tuberkulosebekämpfung beim Rinde dem Regierungsveterinärrat so viel Arbeit anfällt, daß er die Nachuntersuchung nicht immer fristgerecht durchführen kann.

Das Innenministerium, welches die jährlichen Nachuntersuchungen angeordnet hat, ist sich klar darüber, daß unter Umständen auch eine längere Zeitspanne als 1 Jahr zwischen den jeweiligen Nachuntersuchungen liegen kann. Nach Mitteilung des zuständigen Sachbearbeiters ist die Milchprämie von den Rechnern der Molkereigenossenschaften so lange auszuzahlen, bis er einen gegenteiligen Bescheid vom Regierungsveterinärrat bekommt.

Bereits anerkannte tuberkulosefreie Betriebe, in welchen bei der Nachuntersuchung ein Tuberkulin-positives (mit Reaktionstuberkulose behaftetes) Tier gefunden wird, haben nach der Untersuchung 8 Wochen Zeit, dieses Tier abzuschaffen. Wird nach dem Ablauf von 8 Wochen dem Regierungsveterinärrat über den Verkauf dieses Tieres nicht Mitteilung gemacht, gilt der Bestand als nicht mehr tuberkulosefrei. Die Auszahlung der Milchprämie fällt dann weg. Die Urkunde und rotes Stallschild werden dann von der Landesarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Rindertuberkulose (LAG) eingezogen.

Ermittlungsuntersuchungen

in ganzen Gemeinden, zur Schaffung einer Uebersicht über den Grad der Verseuchung mit Rindertuberkulose, können zurzeit nicht in dem bisher üblichen Stil durchgeführt werden. Das Innenministerium hat jedoch sämtlichen Viehhaltern der Gemeinden, in denen die Grund- und Durchtuberkulinisierung noch nicht durchgeführt wurde, die Möglichkeit gegeben, ebenfalls ihre Ställe tuberkulinisieren zu lassen und bei negativem Ausfall nach einer Anerkennungsuntersuchung durch den Regierungsveterinärrat in den Genuß der Milchprämie gelangen zu können. Hierzu ist erforderlich, daß der an der Bekämpfung der Rindertuberkulose interessierte Viehhalter der Landesarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Rindertuberkulose beitritt. Die angeschlossenen Bestände werden durch einen Vertrauenstierarzt (in der Regel der in der Gemeinde die Ergänzungsfleischbeschau ausübende Tierarzt) untersucht. Anträge zur Aufnahme können beim zuständigen Vertrauenstierarzt und beim Regierungsveterinärrat gestellt werden.

Die Beiträge in der Landesarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Rindertuberkulose (LAG) sind sehr niedrig gehalten. Sie betragen jährlich für eine Kuh DM 1.50, für 1 Jungtier DM 1.-. Weitere Kosten entstehen nicht.

Der Regierungsveterinärrat

Landhilfe aus Schleswig-Holstein

Die schleswig-holsteiner Landarbeiter, die in zwei Transporten im Mai und Juni in Schwäbisch Gmünd angekommen waren, sind dieser Tage mit Sammeltransport wieder in ihre Heimat zurückgekehrt. Der Vorsitzende des Arbeitsamts gab bei ihrer Verabschiedung bekannt, daß dieser erste Versuch, Landarbeiter einer fremden Landsmannschaft im Kreisgebiet einzusetzen, als Erfolg gebucht werden könne, da diese Landhelfer den hiesigen Landwirten von großem Nutzen gewesen seien angesichts der immer noch anhaltenden Landflucht. Von 91 männl. und 20 weibl. Arbeitskräften aus dem Arbeitsamtsbezirk Lübeck sind 12 männl. und 2 weibl. auch heute noch bei hiesigen Bauern verblieben, 27 männl. und 7 weibl. kehrten nach Beendigung ihres Arbeitsvertrags jetzt nach Lübeck zurück, 4 Männer waren vom Bauern zur Industrie abgewandert und 2 Frauen nahmen Haushaltsstellen an. Die übrigen, also etwa die Hälfte, verließen vorzeitig, teilweise unter Arbeitsvertragsbruch ihre bäuerlichen Arbeitsstellen und kehrten zum Teil wieder nach Schleswig-Holstein zurück, oder suchten sich andere Arbeit in- und außerhalb des Landesarbeitsamtsbezirks Württemberg-Baden. Die Mehrzahl dieser Abwandernden hielt aber wenigstens über die Heuernte hin bei den betreffenden Bauern aus. Der Vorsitzende des Arbeitsamts erkannte an, daß die schleswig-holsteinschen Landhelfer, die ihren Arbeitsvertrag erfüllt hatten oder weiterhin bei hiesigen Bauern verbleiben, ihre Arbeitswilligkeit in vollem Maß bewiesen hätten, zum Teil unter für sie recht schweren Bedingungen; fremde Mundart, fremde Kost, fremde Arbeitsbedingungen hätten die Arbeitsaufnahme vielfach nicht leicht gemacht. Of habe Heimweh, die ungewohnte Alblandschaf der mitunter rauhe Ton des schwäbische Bauern und sogar die ungewohnte Spätzleskos den einen oder anderen veranlaßt, abzuhauen. Auf der anderen Seite hat aber die Betreuung der Landarbeiter durch das Arbeitsamt viel dazu beigetragen, Mißverständnisse zu beseitigen.

Das Arbeitsamt wird, wie Regierungsrat Dr. Damm ankündigte, auch im kommenden Jah wieder Landarbeiter und Landarbeiterinnen i Schleswig-Holstein anwerben, um der hiesigen Landwirtschaft die dringend benötigten Arbeitskräfte zu beschaffen.

Herrn Kleinmann

Amtsblatt für den Landkreis Schwäbisch Gmünd

Nummer 341 ✓ Schwäbisch Gmünd, Samstag, 29. Dezember 1951 Preis 10 Pfg.

Zum Jahreswechsel

Ein Rückblick und eine Ausschau von Landrat Burkhardt

Es geziemt sich, in den letzten Stunden des versinkenden Jahres mit der Besinnung und dem Abstand der weihnachtlichen Tage eine Rückschau zu halten auf unser Leben in dem verflossenen Jahre und unsere Gedanken weiterziehen zu lassen zu der uns erwartenden Zeit, die uns alle mit Hoffnungen, aber auch mit Sorge erfüllt.

Wir können vielleicht das Jahr 1951 als das Jahr bezeichnen, in dem sich unsere Verhältnisse zu konsolidieren begannen und wir dürfen dankbar sein, daß die großen politischen und sozialen Spannungen, die uns seit dem Ende des Krieges begleiten, in ihrer Schärfe sich etwas gemildert haben.

Die Entwicklung der Industrie, des Handwerks, des Gewerbes, des Handels und der Landwirtschaft unseres Kreises zeigt ein erfreuliches Bild. Dank des Fleißes und der Arbeitsamkeit unserer Bevölkerung stieg die Produktion; neue Arbeitsplätze konnten eingerichtet werden und die Zahl der Beschäftigten erhöhte sich von Monat zu Monat Es wurden mehr Arbeitsstunden geleistet, der Verbrauch an Kohle und elektrischer Energie wurde größer. Auch unsere Landwirtschaft kann auf ein befriedigendes Erntejahr zurückblicken.

Zwar sind die Umsätze, die ausbezahlten Löhne und Gehälter in diesem Jahr weiter gestiegen, doch schlugen auch die Preise beinahe aller Gebrauchsgüter die gleiche Richtung ein. Es ist zu bedauern, daß so viele Umstände der Erreichung einer befriedigenden Relation Löhne-Preise entgegenstehen. Wir wollen es im Jahre 1952 unseren Vertretern in den maßgebenden Parteien noch mehr ans Herz legen, nach einer gerechten Lösung gerade dieses Problems zu suchen.

Im Kampf gegen die Wohnungsnot wurde auch 1951 vieles getan, doch gelang es infolge der weiteren Baukostensteigerung nicht, die Erfolge des Jahres 1950 zu erzielen. So beträgt der Zugang an Neubauwohnungen nur etwa 80% des Vorjahres.

Trotz des vielen Bauens ist eine Entlastung des Wohnungsmarktes kaum fühlbar geworden. Der stetige Zustrom aus dem Osten, die Umsiedlungen innerhalb der Bundesländer und der wachsende Eigenbedarf der altansässigen Bevölkerung sind hierfür die Ursache.

Für 1952 zeichnet sich die Möglichkeit einer weiteren Belebung des Wohnungsbaues ab, vorausgesetzt, daß die Baukosten auf dem gegenwärtigen Niveau stehen bleiben. Eine Senkung des Kostenindexes etwa auf den Stand von Mitte 1950 könnte Wunder im Wohnungsbau bewirken.

Vor einigen Jahren war der Landkreis Gmünd wegen des schlechten Zustandes seines Straßennetzes bekannt. In mehrjähriger Arbeit haben nun der Bund, das Land, der Kreis und die Gemeinden im Rahmen ihrer beschränkten Mittel vieles getan, so daß wir einen Vergleich mit anderen Kreisen nicht mehr zu fürchten brauchen. Wünsche für Straßenverbreiterungen und -neubauten müssen leider vorerst unerfüllt bleiben, weil sie zu große finanzielle Belastungen nach sich ziehen würden. In den Gemeinden wurde während des Jahres ebenfalls vieles geleistet; es entstanden neue Schulhäuser und Schulsäle, da und dort erfuhr die Wasserversorgung eine Verbesserung, Kanalisationen konnten erweitert oder neu angelegt werden. Die baulich erweiterte Landwirtschaftsschule wurde im Frühjahr ihrer Bestimmung übergeben. Das kulturelle Leben erhielt in vielen Gemeinden durch die Volkshochschule eine Bereicherung, hierzu soll im kommenden Jahr in allen Gemeinden auch der „Filmdienst für Jugend und Volksbildung“ beitragen.

Die Belegung der Kasernen in Gmünd brachte neben großen Instandsetzungsarbeiten und der Erstellung von Wohnbauten die Inanspruchnahme eines ausgedehnten Exerzierplatzes, dessen Abgrenzung langwierige Verhandlungen und starke Belastungen der betroffenen Grundstücksbesitzer zur Folge hatten.

Ein politischer Vorgang — die Volksabstimmung über den Südweststaat — gab uns in zweifacher Hinsicht zu denken. In den Tagen der vorbereitenden Verhandlungen in Straßburg zur Bildung eines föderalistischen Europas haben sich die Wähler im süddeutschen Raum ebenfalls für den Gedanken eines gesunden Föderalismus ausgesprochen und damit eine Entscheidung gefällt, die den großen Reformbestrebungen entspricht, denen es auch vorbehalten sein wird, das Abendland als Einheit zu sehen. So erfreulich wie dieses Aufgeben alter künstlicher Formen zugunsten der Kraft einer neuen Ordnung war, so enttäuschend blieb das schwache Echo, das diese Abstimmung in manchen Gemeinden fand. Welche Gründe es auch gewesen sein mögen, die manchen von der Urne zurückhielten, es bleibt doch zu sagen, daß zum lauten Ruf nach Selbstverwaltung auch die ernsthafte Bereitschaft zur Uebernahme von Verantwortung und zum Tragen bürgerlicher Pflichten gehört.

Wir haben die Wahl, das Volk immer mehr in die öffentlichen Entscheidungen einzuschalten oder die Handlungsgewalt einer Zentrale zu überlassen, die uns aller Verantwortung enthebt. Viel guter Wille und Erkenntnis steckt im deutschen Bürger zu einer Reform unseres staatsbürgerlichen Lebens — es bedarf aber des Kundtuns. In Bälde werden wir mit der Verfassung des Südweststaates die zukünftigen Formen unseres politischen Lebens bestimmen müssen. Wir wollen daran denken, daß wir nur durch Anteilnahme unsere Anerkennung als „mündige Bürger“ erreichen.

So wollen wir auch im neuen Jahr guten Mutes ans Werk gehen. Es wird uns wieder ein Stück vorwärts bringen. Hierzu allen viel Glück und Segen ist mein Wunsch zum Jahreswechsel.

K. Burkhardt, Landrat

Zertifikate für Kriegsgefangene

Der Landeszentralbank Rheinland-Pfalz sind etwa 18 000 Kriegsgefangenen-Zertifikate aus Frankreich zugestellt worden, deren Inhaber bisher nicht ermittelt werden konnten, wie das Landesfinanzministerium bekanntgibt. Ehemalige deutsche Kriegsgefangene in Frankreich, die noch Anspruch auf Arbeitslohn haben, werden aufgefordert, sich mit der Landeszentralbank Rheinland-Pfalz in Mainz in Verbindung zu setzen. Dem Antrag sind der Entlassungsschein, Angaben über die durchlaufenen Lager sowie die Kriegsgefangenen-Nummer beizufügen. Die Zertifikate werden eingelöst, wenn der Gegenwert mindestens fünf DM beträgt. Voraussetzung ist jedoch, daß der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz in einem Land der Bundesrepublik oder in Westberlin hat. Im Ausland befindlichen ehemaligen deutschen Kriegsgefangenen können die Zertifikate zugesandt werden.

Die bürgerkundliche Ecke

Wir setzen das Referat fort, in dem Landrat Burkhardt über das Gemeindeleben in der Schweiz berichtet.

Über die Grundlagen des schweizerischen Gemeindelebens

IV

In der Schweiz gibt es etwa 3100 Gemeinden. Jede dieser Gemeinden hat ihr eigenes Gesicht, jede hat ihre eigene Art, etwas Eigenständiges, etwas Besonderes, ja man möchte fast sagen, jede ist anders als die andere.

Aus diesem Grunde möchte ich meine weiteren Ausführungen nicht auf eine besondere, einzelne Gemeinde abstellen (die vielen Einzelheiten interessieren hier auch nicht), sondern nur das durchschnittliche Bild der schweizerischen Gemeinde in ihren wesentlichen Zügen aufzeigen.

Schon der Begriff „Gemeinde“ deckt sich nicht immer mit unserer Auffassung. In der Schweiz meint man mit dem Ausdruck „Gemeinde“ oft das Gemeindevolk, bald die Gesamtgemeinde, bald eine Spezialgemeinde. Die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben eines selbständigen Wohnorts ist auf verschiedene Spezialgemeinden aufgespalten. Es gibt heute noch bis zu 5 derartiger Spezialgemeinden im gleichen Ort nebeneinander.

Die **politische Gemeinde** (auch Einwohnergemeinde) ist der hauptsächliche Träger der kommunalen Tätigkeit, also mit allgemeiner Zweckbestimmung. Diese Gemeindeart findet sich in jeder Schweizer Gemeinde. In ihr ist auch die Bürgergemeinde enthalten, die sich nur mit Bürgerrechtsfragen beschäftigt.

Spezialgemeinden mit besonderer Zweckbestimmung sind dagegen in sehr unterschiedlicher Weise verwirklicht. Einzelne Kantone kennen die Spezialgemeinden überhaupt nicht, andere haben oft bis zu vier verschiedene Formen, so z. B. die

Primarschulgemeinde = 1. bis 6. Volksschuljahr,
Sekundarschulgemeinde = 7. bis 8. Volksschuljahr,
Zivilgemeinde zur Verwaltung der Gemeindegüter, der Straßen usw.,
Kirchengemeinde.

Diese Spezialgemeinden sind in der Regel mit Ausnahme der Kirchengemeinde fakultative Gemeindeverbände, d. h. sie sind nicht zwingend vorgeschrieben, sie können ihre Aufgaben jederzeit der politischen Gemeinde übertragen.

Weitgehende Autonomie der Gemeinden

Jede dieser Gemeinden ist bis zu einem gewissen Grad autonom.

In materieller Hinsicht beinhaltet diese Autonomie:

a) **die Garantie des Bestandes**

(Schutz vor Auflösung, vor Verschmelzung, vor Zerlegung und vor einer wesentlichen Gebietsabtrennung),

b) **die Garantie des selbständigen kommunalen Wirkungsbereiches.**

Dies ist der wesentlichste und eigentliche Kern der Gemeindeautonomie. Der Gemeinde wird dadurch ein durch die kantonale Aufsicht nicht nachprüfbares, freies Ermessen gewährt.

Diese Ermessensfreiheit gewährleistet der Gemeinde die Verfassungsautonomie im Rahmen der durch die kantonale Verfassung und Gesetzgebung gezogenen Gren-

Ärztlicher Sonntagsdienst

am 30. Dezember

Dr. Jetter, Bocksgasse 16, Ruf 2727

an Neujahr

Dr. Rösch, Uferstraße 26, Ruf 3933
Johannisapotheke, Marktplatz, Ruf 3036
am Mittwoch nachmittag: Johannisapotheke und Pfauenapotheke
Krankenwagen: Ruf 2341

Tierärztlicher Sonntagsdienst

am 30. Dezember

Dr. Murthum, Stadttierarzt, Heubach, Adlerstraße 42, Ruf: Heubach 119

an Neujahr

Dr. Stahl, Unterböbingen, Heubacher Str. 166, Ruf: Mögglingen 190 zen. Der Gemeinde ist es in einem von Kanton zu Kanton wechselnden Umfang gestattet, ihre Organisationsform selbst zu bestimmen, also ob sie die

unmittelbare Versammlungsdemokratie,

die repräsentative Referendumsdemokratie oder

eine Zwischenform zur Anwendung bringen will.

Auch steht es der Gemeinde frei, die Verteilung, die Kompetenzen und die Art der Bestellung der Gemeindebehörden zu regeln, ebenso wie sie die Organisation der Gemeindeverwaltung gestalten will.

Alle diesbezüglichen Regelungen sind in der Gemeindeordnung niedergelegt, welche sich die Gemeinde selber gibt.

Die individuelle Anpassung der Gemeindeordnung an die Kantonsverfassung und an das kantonale Gemeindegesetz ist völlig der Gemeinde überlassen. Im Kanton Graubünden z. B. enthält Artikel 40 der Verfassung keinerlei Vorschriften über die Organisation der Gemeinden, auch existiert kein kantonales Gemeindegesetz. Die Gemeinden sind hier nahezu staatsähnliche Gebilde.

Die Ermessensfreiheit gewährleistet der Gemeinde auch auf dem Gebiet der Rechtssetzung eine gewisse Autonomie (nicht einheitlich in allen Kantonen) mindestens in allen eigenen Angelegenheiten. Praktisch bedeutsam ist dies auf dem Gebiet der örtlichen Polizei, des lokalen Bauwesens und der örtlichen Fürsorge.

Die Ermessensfreiheit gewährleistet der Gemeinde auch die Verwaltungsautonomie sowohl im eigenen wie im übertragenen Aufgabenkreis, ja sie ist fast 100%ig gegeben.

Nur auf dem Gebiet der Aufsicht tritt die Unterscheidung zwischen eigenem oder übertragenem Wirkungskreis in Erscheinung. Immer ist die Aufsicht aber auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit beschränkt. Die Mittel der Staatsaufsicht sind:

die Information, die Instruktion und die Repression,

wobei die Information durch Einfordern von Berichten, Aktenvorlage, Inspektionen verwirklicht wird. Auch dient hierzu eine gewisse Genehmigungspflicht einzelner Geschäfte.

Die Instruktion erfolgt durch Anweisung, Erlasse (Kreisschreiben), z. T. im vorhinein um Mängel zu verhüten, z. T. nachträglich, um Mängel zu rügen.

Die Repression drückt sich in Nichtgenehmigung von Anträgen, Disziplinarstrafen, Ersatzvornahme, ja sogar in Zwangsverwaltung (Kuratel) aus.
Zu diesen drei direkten Aufsichtsmitteln kommt noch ein indirektes: die Anrufung kantonaler Behörden seitens der Bürger, also eine Art Verwaltungsrechtspflege.

c) **Die Vermögensgarantie** ist den Gemeinden sogar verfassungsmäßig gewährleistet, sowohl bezüglich des Eigentums wie auch der freien Verfügung darüber.

Die Autonomie der Gemeinden und der sonstigen überkommunalen Körperschaften, Bezirke, Gemeindeverbände usw. ist verfahrensmäßig geschützt. Sie können Uebergriffe des Kantons auf dem Weg des staatsrechtlichen Rekurses vor das schweizerische Bundesgericht bringen.

Verschiedene Organisationsformen

Wie bereits berichtet, steht es in der Regel den Gemeinden frei, welche Organisationsform sie sich geben wollen.

Die **unmittelbare Versammlungsdemokratie** dürfte die verbreitetste Organisationsform sein. Sie ist die Urform der schweizerischen Landgemeinde und ist dadurch gekennzeichnet, daß sie zwei hauptsächliche Organe besitzt:

1. **die Gemeindeversammlung** als Gesamtheit aller Stimmberechtigten,
2. **die Gemeindevorsteherschaft:** ein vom Volk gewähltes Kollegium, Gemeinderat, in Städten Stadtrat genannt.

Beiden Organen kommt die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte zu, wobei die Beschlußfassung über alle bedeutsamen Vorgänge, Geschäfte von größerer finanzieller Tragweite oder Geschäfte, die einen größeren Ermessensspielraum lassen, in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen. Dies ist auch der Fall bei der kommunalen Rechtssetzung mit Ausnahme des Erlasses polizeilicher Vorschriften.

Die Gemeindeversammlung ist in gewissem Rahmen auch Aufsichtsinstanz über die Gemeindevorsteherschaft, so im Bereiche der Finanzverwaltung (Voranschlag und Rechnungsabnahme).

Die Stellung des Gemeinderates gegenüber der Gemeindeversammlung ist im Rahmen seiner Zuständigkeit eine betont selbständige. Seine Entscheidungen bleiben aber fast immer dem fakultativen Referendum ausgesetzt.

Die repräsentative Referendums-Demokratie findet man nur in den größeren Städten und in den westschweizerischen Kantonen.

Diese Organisationsform hat drei Organe:

1. die Urnenabstimmung,
2. das Gemeindeparlament,
3. die Gemeindevorsteherschaft.

Die Obliegenheiten der direkten Gemeindeversammlung sind hier aufgeteilt auf das kommunale Parlament und die Urnenabstimmung.

Bei bedeutsameren Sachgeschäften beschließen in der Regel beide Organe nacheinander. Zuerst das Parlament als beratende Instanz und anschließend das Volk in der Urnenabstimmung als sanktionierende Instanz.

Diese Sanktion durch das Volk ist entweder obligatorisch vorgeschrieben oder sie ist fakultativ, d. h. alle Beschlüsse des Parlaments können innerhalb einer bestimmten Frist und in bestimmter Form vor das Volk gebracht werden.

Dann gibt es noch **verschiedene Mischformen** in der Organisationsform der Gemeinden, so z. B.

teilweise Ersetzung der Gemeindeversammlung durch die Urnenabstimmung ohne Schaffung eines Gemeindeparlaments. Dieses System ist heute in den großen Kantonen bei Wahlen in die Gemeindebehörden, Gemeindevorsteherschaft usw. die Regel.

Darüber hinaus gibt es noch eine ganze Anzahl von Mischformen; sie hier im einzelnen zu besprechen, würde aber zu weit führen.

In einigen Kantonen ist sogar das Parallelsystem zulässig, d. h. beide Formen, die unmittelbare und die repräsentative Gemeindedemokratie bestehen nebeneinander.

Die Gemeindeverwaltung

obliegt in allen Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fallen, der Gemeindevorsteherschaft als Kollegium.

Die **Gemeindevorsteherschaft** besteht in der Regel aus dem Gemeindepräsidenten und 4—10 Gemeinderäten.

Alle versehen ihren Dienst ehrenamtlich; jedem wird ein bestimmtes Sachgebiet zugeteilt, dem er vorsteht. Die einzelnen Gemeinderäte haben aber hier in der Regel kein Entscheidungs-, sondern nur ein Antragsrecht an das Gesamtkollegium, dem die Entscheidung obliegt.

Es gibt aber auch Fälle, wo bestimmte Sachgeschäfte den einzelnen Gemeinderäten als Einzelbehörden oder sonstigen Fachkommissionen zur Beschlußfassung delegiert werden mit Rekursrecht an die Gemeindevorsteherschaft.

In größeren Städten kommt es auch zu hierarchisch organisierten Gemeindeverwaltungen unter Delegation von Entscheidungsbefugnissen an untere Amtsstellen. Aber auch hier bleibt die Demokratisierung sichergestellt durch Einschaltung von kollegial zusammengesetzten gewählten Fachausschüssen.

Der **Gemeindepräsident** ist Vorsitzender des Gemeinderates. Seine Stellung weicht aber von derjenigen des Vorsitzenden anderer Kollegien ab. Er steht in der Regel innerhalb der Gemeindeverwaltung einer besonderen Verwaltungsabteilung vor.

Er wird von der Bürgerschaft direkt gewählt. Er führt in der Regel den Vorsitz in den verschiedenen Gemeindeversammlungen (nicht aber im Gemeindeparlament). Er kann auch mitunter an Stelle der Gemeindevorsteherschaft entscheiden.

Damit hoffe ich in großen Zügen die Gliederung, den Aufbau, die Organisation, die rechtliche Situation, also mehr das Formale der schweizerischen Gemeinde und ihrer Organe aufgezeigt zu haben. Im Prinzip trifft das Gesagte auf alle Gemeindeformen, also auch der verschiedenen Spezialgemeinden zu.

(Fortsetzung folgt)

Stand der Maul- und Klauenseuche

I. Die Maul- und Klauenseuche ist am 22. 12. 1951 neu ausgebrochen:

in dem Gehöft des Emil Frei, Bauer in Holzhausen, Gemeinde Eschach.

Sperrbezirk: der Teilort Holzhausen.

Beobachtungsgebiet: die Teilorte Eschach, ferner Bräunlesrain und Buchhof Gde. Obergröningen, sowie die Teilorte Göggingen und Schechingen.

15-km-Umkreis: von Kreis Schwäbisch Gmünd alle Gemeinden, vom Kreis Aalen und Kreis Backnang: die betreffenden Gemeinden befinden sich wegen Seuchengehöften in diesen Kreisen bereits im 15-km-Umkreis, vom Kreis Schwäbisch Hall: alle Orte südlich der Linie Weiler - Weißenhof - Kottspiel - Benzenhof - Spatzenhof - Röhmen und Grumbach.

Die Bürgermeisterämter werden gebeten, dies, sofern noch nicht geschehen, sofort öffentlich bekanntzumachen.

II. In Tannenhof Gde. Bartholomä und Kleindeinbach Gde. Großdeinbach ist die Maul- und Klauenseuche erloschen. Im Kreis ist zwar z. Zt. nur das Seuchengehöft Frei in Holzhausen vorhanden. Der Seuchenlage in den Nachbarkreisen entsprechend müssen aber im ganzen Kreis Schwäbisch Gmünd die Schutzmaßnahmen für den 15-km-Umkreis (Amtsblatt Nr. 327 vom 22. 9. 1951 Seite 3) weiterhin beachtet werden.

*

Die Seuchengefahr ist sehr groß. Es erscheint daher notwendig, alle Bauern und Landwirte immer wieder zu ermahnen, weiterhin aufmerksam zu sein, besonders bei Reisen nach auswärts, auf Viehmärkten, beim Umgang mit Klauenvieh (z. B. im Straßenverkehr, beim Viehhandel — Zukauf und Verkauf) sowie allen fremden Personen gegenüber, die die Gehöfte oder Ställe betreten wollen.

Der Handel mit Klauenvieh (Aufkauf und Verkauf) ohne vorgängige Bestellung außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung eines Händlers (oder ohne Begründung einer solchen Niederlassung) darf nur auf Viehmärkten stattfinden. Sonstiger Handel ohne vorgängige Bestellung ist verboten. Als Handel i. S. dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Ankaufen von Tieren durch Händler. — Siehe Kreisverordnung vom 26. 9. 1951 im Kreisamtsblatt Nr. 328 vom 29. 9. 1951 Seite 1).

In den Nachbarkreisen:

Aalen: Essingen, Hüttlingen, Lauchheim, Nordhausen, Röhlingen, Rosenberg, Schwabsberg, Unterschneidheim, Westhausen
Backnang: Spielhof Gde. Kirchenkirnberg
Göppingen: Boll, Ebersbach / Fils, Faurndau, Hohenstadt, Roßwälden, Schlierbach, Sparwiesen, Unterböhringen, Wiesensteig
Heidenheim: Bergenweiler, Brenz, Giengen/Br., Heuchlingen, Hürben, Oggenhausen, Niederstotzingen, Sontheim/Br., Steinheim a. A.
Schwäbisch Hall: Ammertsweiler, Geiselhardt, Hütten, Wolpertshausen
Waiblingen: Beinstein, Birkmannsweiler, Hohenacker, Korb, Oberurbach, Schmiden, Winnenden

Im übrigen Nord-Württemberg:

Kreis Böblingen in 5 Gemeinden, Kreis Crailsheim in 6 Gemeinden, Kreis Eßlingen in 8 Gemeinden, Kreis Heilbronn in 19 Gemeinden, Kreis Künzelsau in 1 Gemeinde, Kreis Leonberg in 3 Gemeinden, Kreis Ludwigsburg in 8 Gemeinden, Kreis Mergentheim in 4 Gemeinden, Kreis Nürtingen in 12 Gemeinden, Kreis Oehringen in 4 Gemeinden, Kreis Ulm in 25 Gemeinden, Kreis Vaihingen/E. in 1 Gemeinde, Stadtkreis Stuttgart in 6 Stadtbezirken.

In Südwürttemberg und Hohenzollern:

Kreis Balingen in 1 Gemeinde, Kreis Biberach in 28 Gemeinden, Kreis Calw in 1 Gemeinde, Kreis Ehingen in 16 Gemeinden, Kreis Freudenstadt in 1 Gemeinde, Kreis Hechingen in 1 Gemeinde, Kreis Horb in 14 Gemeinden, Kreis Münsingen in 6 Gemeinden, Kreis Ravensburg in 7 Gemeinden, Kreis Reutlingen in 1 Gemeinde, Kreis Saulgau in 16 Gemeinden, Kreis Sigmaringen in 6 Gemeinden, Kreis Tübingen in 14 Gemeinden, Kreis Wangen/Allg. in 9 Gemeinden.

Landratsamt

Tuberkulosefreie Rinderbestände

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt:

Bettringen: Theresia Wamsler, Oberbettringen
Durlangen: Baur, Anton; Hieber, Adalbert; Kiemel, Josef; Maier, Rosine.
Göggingen: Sachsenmaier, Dionys, Horn.
Mutlangen: Wamsler, Clemens.
Pfahlbronn: Specht, Gotthilf, Buchengehren.
Schechingen: Ocker, Anton.
Weiler i. d. Bergen: Knödler, Josef, Krieghof
Schwäbisch Gmünd: Wahl, Gottlieb, Wetzgau.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Auszahlung der Unterhaltshilfe

nach dem Soforthilfegesetz

Für die in der Stadt Schwäbisch Gmünd wohnenden Empfänger von Unterhaltshilfe findet die Auszahlung bei der Kasse des Kreisverbands Schwäbisch Gmünd, Uferstraße 6, statt und zwar

am Dienstag 8. Januar

von 8 bis 9 Uhr Buchstaben A bis B
von 9 bis 10 Uhr Buchstaben C bis G
von 10 bis 11 Uhr Buchstabe H
von 11 bis 12 Uhr Buchstaben I bis J
von 14 bis 15 Uhr Buchstabe K
von 15 bis 16 Uhr Buchstaben L bis M
von 16 bis 17 Uhr Buchstaben N bis P

am Mittwoch 9. Januar

von 8 bis 9 Uhr Buchstaben R bis S
von 9 bis 10 Uhr Buchstaben Sch bis St
von 10 bis 11 Uhr Buchstaben T bis Z.

Es wird gebeten, zur Auszahlung den Bescheid (Vorbescheid oder Beschluß) mitzubringen und die Auszahlungszeiten einzuhalten. Nachzügler können die Unterhaltshilfe erst bei der Auszahlung im nächstfolgenden Monat erhalten.

Falls der Unterhaltshilfeempfänger selbst nicht kommen kann, ist von dem Beauftragten die Vorlage des Bescheides und einer schriftlichen Vollmacht notwendig.

An diesen beiden Tagen ist die Kreisverbandskasse für den übrigen Zahlungsverkehr geschlossen.

In den Kreisgemeinden erfolgt die Auszahlung durch die Gemeindekassen in der zweiten Hälfte des Monats Dezember.

Amt für Soforthilfe

Kreissparkasse

Unsere Schalter sind am

Montag 31. Dezember 1951

wegen Abschlußarbeiten geschlossen.

Kreissparkasse Schwäbisch Gmünd mit Zweigstelle Hintere Schmidgasse 1 und Hauptzweigstellen Heubach und Lorch

Beachtet die Jugendschutzbestimmungen!

Das „Gesetz zum Schutze der Jugend in der Oeffentlichkeit“ tritt in Kraft

Der Bundestag hat zum Schutze der Jugend in der Oeffentlichkeit ein Gesetz beschlossen, das im Bundesgesetzblatt Nr. 56 Teil I vom 6. 12. 1951 (S. 936) verkündet worden ist. Das Gesetz tritt 4 Wochen nach Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10. 6. 1943 (RGBl. I S. 349) außer Kraft.

Im einzelnen bestimmt das Gesetz folgendes:

Jugendliche unter 18 Jahren, die sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht, sind durch die dafür zuständigen Behörden oder Stellen dem Jugendamt zu melden. Sie sind außerdem zum Verlassen eines Ortes anzuhalten, wenn eine ihnen dort unmittelbar drohende Gefahr nicht unverzüglich beseitigt werden kann. Wenn nötig, sind sie dem Erziehungsberechtigten zuzuführen oder, wenn dieser nicht erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In Gaststätten

Der Aufenthalt in Gaststätten darf Jugendlichen unter 16 Jahren, abgesehen von einigen Ausnahmen (Jugendliche auf Reisen usw.), nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden. Branntwein darf Jugendlichen unter 18 Jahren in Gaststätten und Verkaufsstellen weder verabfolgt noch sein Genuß gestattet werden. Für überwiegend branntweinhaltige Genußmittel gilt das gleiche. An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen andere alkoholische Getränke nur dann verabreicht werden, wenn sie sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden.

Die Teilnahme an öffentlichen Tanzveranstaltungen ist für Jugendliche unter 16 Jahren verboten. Diesen Jugendlichen ist die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen für die Zeit bis 22 Uhr dann gestattet, wenn sie sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden. Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzverstaltungen und die Teilnahme an diesen darf Jugendlichen im Alter von 16—18 Jahren, wenn sie sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden, nach 22 Uhr bis 24 Uhr gestattet werden.

Der Zutritt zu Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen ist für Jugendliche unter 16 Jahren verboten. Jugendliche im Alter von 16—18 Jahren dürfen zu solchen Veranstaltungen zugelassen werden, die durch eine besondere Vorschrift als geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen anerkannt sind.

In Kinos

Der Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen ist für Kinder im Alter bis zu 10 Jahren dann gestattet, wenn die dabei vorgezeigten Filme als jugendfördernd anerkannt sind und die Veranstaltung bis spätestens 20 Uhr beendet ist. Kinder unter 6 Jahren sind jedoch nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten zugelassen. Für Jugendliche im Alter von 10—16 Jahren müssen die vorgezeigten Filme als geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen anerkannt sein. Die Veranstaltung selbst muß bis 22 Uhr beendet sein.

Ein Zutritt zu öffentlichen Spielhallen, die Teilnahme an Glücksspielen sowie die Benutzung von Glücksspielgeräten darf Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden.

Das Verbot des öffentlichen Rauchens ist insofern gelockert worden, als jetzt nur mehr Jugendlichen unter 16 Jahren (früher unter 18 Jahren) der Genuß von Tabakwaren in der Oeffentlichkeit versagt ist.

Die Aushangspflicht für Gewerbetreibende und Veranstalter besteht nach wie vor. Diese haben die für ihre Betriebseinrichtungen geltenden vorgenannten Vorschriften in einer deutlich erkennbaren Form bekanntzumachen.

Den Erziehungsberechtigten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen stehen volljährige Personen gleich, die von den Erziehungsberechtigten mit der Begleitung eines Jugendlichen beauftragt sind.

Gegen Jugendliche, die gegen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Oeffentlichkeit zuwiderhandeln, leitet das Jugendamt die auf Grund der bestehenden Vorschriften zulässigen Maßnahmen ein. Der Vormundschaftsrichter kann auf Antrag des Jugendamtes oder von Amts wegen Weisungen erteilen.

Die **Strafvorschriften** gegenüber Veranstaltern, Gewerbetreibenden usw. wurden wesentlich verschärft. So werden Veranstalter, Gewerbetreibende und sonstige Personen, denen die Leitung eines Betriebes oder eines Teiles des Betriebes oder deren Beaufsichtigung übertragen worden ist, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe angedroht ist, bei vorsätzlicher Zuwiderhandtung gegen die §§ 2—8 des Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Zuwiderhandlungen gegen die Aushangspflicht sowie fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 2—8 werden mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150.— DM bestraft. Eine fahrlässige Zuwiderhandlung, die einen innerhalb eines Jahres wiederholten Verstoß gegen dieselbe Vorschrift darstellt, kann mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

Personen über 18 Jahren, die einen Jugendlichen einer Gefährdung aussetzen, die nach den Vorschriften des Gesetzes von ihm ferngehalten werden soll, werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Landratsamt

Evang. Gottesdienst Schwäbisch Gmünd

Sonntag 30. Dezember 1951: 9.30 Uhr Augustinuskirche (Skrabak)

Montag 31. Dezember, Jahresschluß: 16.30 Uhr Gemeindehaus (Hühn), 18 Uhr Augustinuskirche (Skrabak), anschl. Hl. Abendmahl; 18 Uhr Rehnenhofsiedlung, Friedensschule (Hühn), anschließend Hl. Abendmahl

Dienstag 1. Januar 1952, Neujahr: 9.30 Uhr Augustinuskirche (Teufel)

Freitag 4. Januar: 20 Uhr Großer Stadtgartensaal, Evangelischer Abend

Montag 31. Dezember: 16 Uhr Weiler i. d. B., Schwesternhaus; 17 Uhr Unterbettringen, Ottilienkirche; 18 Uhr Waldstetten, Friedhofkapelle

Dienstag, 1. Januar: 10 Uhr Straßdorf, Alte Kirche; 15 Uhr Rechberg, Betsaal (Rümelin)

Beschäftigung von Jugendlichen

Es ist in der letzten Zeit wiederholt Klage darüber geführt worden, daß einzelne Arbeitgeber die Arbeitszeit für Jugendliche erheblich überschritten. Es besteht daher Veranlassung, auf die wichtigsten Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes erneut hinzuweisen:

Für Jugendliche gilt als Höchstarbeitszeit: 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich, wobei aber anders als bei den Erwachsenen Sonntagsarbeit in die Wochenarbeitszeit eingerechnet wird, so daß bei einer Beschäftigung am Sonntag die Arbeitszeit an den Werktagen entsprechend verkürzt werden muß. Die Unterrichtszeit in der Berufsschule wird als Arbeitszeit behandelt. Eine andere Verteilung der Arbeitszeit innerhalb der 48-Stundenwoche, z. B. derart, daß der Samstag freigehalten wird, ist in derselben Weise zulässig wie bei Erwachsenen, nur darf dabei die tägliche Arbeitszeit 9 Stunden nicht überschreiten. Wird der Jugendliche zu Vor- oder Abschlußarbeiten herangezogen, so ist diese Mehrarbeit grundsätzlich durch späteren Beginn, frühere Beendigung oder längere Pausen auszugleichen. Eine Verlängerung der Arbeitszeit um höchstens eine halbe Stunde täglich darf nur bei Jugendlichen über 16 Jahren und nur im Interesse ihrer Ausbildung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen eintreten. In Notfällen, aber nicht in sonstigen außergewöhnlichen Fällen, entfallen die Beschränkungen für unaufschiebbare vorübergehende Arbeiten. Die Ruhezeit zwischen zwei Arbeitstagen muß mindestens 12 Stunden betragen. Samstags und an Tagen vor den großen Festen soll die Arbeitszeit um 14 Uhr enden. Außerdem besteht ein Nachtarbeitsverbot von 20 Uhr bis 6 Uhr. Ausnahmen können nur vom Gewerbeaufsichtsamt genehmigt werden.

Arbeitsamt

Aus den Kreisgemeinden

An die Bürgerschaft der Stadt Lorch

Der unaufhaltsame Strom der Zeit ist im Begriff, das Jahr 1951 in das große Meer der Vergangenheit zu tragen und mit dem heraufsteigenden Jahre 1952 aus Zukunft Gegenwart zu machen. Beim Abschied des alten Jahres geziemt es uns, zu ernster Selbstprüfung besinnlich innezuhalten. Fragen drängen sich auf; wir müssen sie beantworten. Haben wir im ablaufenden Jahre unsere Pflicht gegen das Gemeinwesen, dessen Bürger und Diener wir sind, redlich getan? Sind unsere Handlungen und Entschlüsse immer reinen Beweggründen entsprungen, welche vor göttlichem und menschlichem Urteil bestehen können? Haben wir immer der Stadt Bestes gesucht?

Die Vergangenheit können wir nicht ändern. Aber sie schenkt uns ihre Lehren. Und diese Lehren sollen sich im neuen Jahre vereinigen mit unserem entschlossenen Streben, noch hingebungsvoller als seither unseren Pflichten gerecht zu werden. Wahre Selbstverwaltung setzt die volle Entfaltung aller Bürgertugenden voraus.

Die im Jahre 1951 infolge von Entwicklungen, welche außerhalb unseres Einflusses stehen, in den öffentlichen Haushalten in Erscheinung getretene Finanznot hat ihren Wellenschlag bis in die Gemeinden hineingeworfen. Es ist jetzt unsere Aufgabe, als echte Haushalter uns auf das Vordringliche und das Erreichbare zu beschränken und den Weg zu finden, der die Existenz des Gemeinwesens sichert. Nur wohlgeordnete Gemeinden können dem Staate das Fundament sein, das er braucht.

In treuer Verbundenheit grüße ich die gesamte Bürgerschaft. Möge das neue Jahr für jeden Bürger und jede Bürgerin ein Jahr des Segens und der Erfüllung mancher guten Wünsche werden.

Lorch, am Jahresschluß 1951

Otto Bareiß
Bürgermeister

Evang. Gottesdienst Lorch

Sonntag 30. Dezember: 9.30 Uhr Predigt (Fischer), 15.30 Uhr Weihnachtsfeier der Kinderkirche

31. Dezember, Opfer für den Krankenpflegeverein: 19 Uhr Jahresschlußfeier und hl. Abendmahl (Fischer)

1. Januar 1952 Neujahrsfest: 9.30 Uhr Predigt (Eberlein), 19.30 Uhr Männerabend

Kath. Gottesdienst Lorch

Sonntag 30. Dezember: 8 Uhr und 9.30 Uhr Hl. Messe mit Predigt. In Waldhausen: 11.15 Uhr Gottesdienst.

Montag 31. Dezember: 18 Uhr Jahresschlußpredigt mit Dankandacht.

Dienstag 1. Januar Neujahrsfest: 8 Uhr Hl. Messe mit Predigt, 9.30 Uhr Hochamt mit Predigt. In Waldhausen: 11.15 Uhr Gottesdienst.

Zuschüsse zum Wohnungsbau

Im folgenden soll nicht davon gesprochen werden, wie man Zuschüsse zum Bau eines Wohnhauses erhalten kann, sondern welche steuerlichen Vergünstigungen derjenige genießt, der zu den Baukosten eines anderen Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen gibt. In der Erklärung zur Einkommensteuer für 1950 war die Frage nach beiden gestellt, in der bevorstehenden Erklärung für 1951 wird sie wiederum auftauchen. Bei Lohnsteuerpflichtigen ist die Gewährung von Zuschüssen wichtig für den Jahresausgleich 1951, der bis Ende 1951 beantragt werden kann, wenn die Frist nicht noch verlängert wird, sonst bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte für 1952.

Die Vergünstigung besteht darin, daß diese Zuschüsse oder Darlehen von dem Einkommen als Werbungskosten oder Ausgaben abgesetzt werden können. Ohne die dahingehende Bestimmung des § 7c Eink.St.Ges wäre dies nicht möglich, denn diese Vermögenshingaben stehen in keiner Beziehung zu einer der Arten des Einkommens und zählen an sich als nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung. Sie können jedem Bauherrn gegeben werden. Ein Vorbehalt wird nur dann gemacht, wenn der Bauherr kein gemeinnütziges oder staatliches Unternehmen ist. In diesem Fall müssen nämlich die zu fördernden Wohnungen nach Größe, Ausstattung und Mietzins (Mietwert) den Bestimmungen der Verordnung vom 23. 7. 40 betr. Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen entsprechen. Der Nachweis hierfür wird durch eine Bescheinigung des Kreisbauamts oder Städtischen Bauamts erbracht. Bausparkassen zählen nicht als Bauherren.

Der Unterschied zwischen Zuschüssen und unverzinslichen Darlehen besteht darin, daß die Zuschüsse aus dem Vermögen des Gebers ausscheiden, während die Darlehen als Forderungen in seinem Vermögen verbleiben. Die Erlangung der steuerlichen Vergünstigung durch Gewährung eines Zuschusses an ein fremdes Bauvorhaben steht jedem offen, insbesondere auch dem Lohnsteuerpflichtigen. Dagegen ist sie bei Hingabe eines Darlehens an die Voraussetzung einer ordnungsmäßigen Buchführung geknüpft.

Die Zuschüsse brauchen nicht in Geld zu bestehen, sie können auch Sachwerte oder Leistungen sein. Gibt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Zuschüsse zur Förderung des Wohnungsbaus, so gehören sie nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn beim Arbeitgeber die Voraussetzungen vorliegen, unter denen er sie als Betriebskosten absetzen darf. Wenn ein Arbeitnehmer auf einen Teil des Lohnes verzichtet und dafür vom Arbeitgeber einen Zuschuß erhält, so stellt jedoch nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs der Zuschuß in Höhe des Verzichts Arbeitslohn dar.

Der Beweggrund, aus dem jemand ein fremdes Bauvorhaben unterstützt, ist in der Regel die Zusicherung des Empfängers, ihn als Mieter in dem Neubau zu berücksichtigen. Wenn nun der hingegebene Betrag mit dem Mietzins dadurch verrechnet werden soll, daß der Mietzins ermäßigt wird, so liegt kein Zuschuß. sondern ein unverzinsliches Darlehen vor. Hierdurch fällt in den meisten Fällen die Vergünstigung fort, weil sie bei unverzinslichen Darlehen immer gewährt wird, wenn der Geber eine ordnungsmäßige Buchführung hat. Gewöhnlich wird er überhaupt keine haben, wie der Lohn- und Gehaltsempfänger. Der Geber muß also auf Rückzahlung in jeder Form verzichten und sich allein mit dem Vorteil begnügen, eine Wohnung zu erhalten. Da dieser Fall die Ausnahme bildet, wird das Finanzamt besonders genau prüfen, ob auch tatsächlich eine dem Mietwert entsprechende Miete gezahlt wird.

Die Höhe des Zuschusses ist nur begrenzt durch den Gesamtbetrag der tatsächlichen Aufwendungen des Bauherrn. Es muß die unmittelbare Verwendung zum Wohnungsbau sichergestellt sein. Wenn der Bauherr beispielsweise den Zuschuß weitergibt oder zur Einzahlung auf einen Bausparvertrag oder gar zur zwischenzeitlichen Anlage in Wertpapieren verwendet, so entfällt die Vergünstigung.

Der Geber kann den Zuschuß nicht eher absetzen, als bis er tatsächlich hingegeben ist. Eine Zusage allein ist noch keine Hingabe, selbst dann nicht, wenn die Zusage rechtsverbindlich gemacht ist oder durch einen Wechsel unterstützt wird. Ferner muß der Zuschuß vor der bezugsfertigen Herstellung des Wohnungsbaus gegeben oder wenigstens rechtsverbindlich zugesagt sein. Die Hingabe zu einem bereits fertigen, aber vielleicht notleidenden Bau begründet die Vergünstigung nicht.

Zuschüsse zwischen Ehegatten oder zwischen Eltern und Kindern, die zusammen veranlagt werden, nehmen nicht an der Vergünstigung teil. Sie kann auch nicht dadurch erschlichen werden, daß mehrere Personen sich gegenseitig Zuschüsse gewähren. Die Zuschußgewährung zwischen Gesellschaften und ihren Gesellschaftern kann begünstigt sein, jedoch würde ein Eingehen darauf zu weit führen.

Wird ein Zuschuß zurückgestellt, so bildet er eine Einnahme des Gebers, die zu versteuern ist. Erwirbt der Geber das Grundstück mit den bezuschußten Wohnungen, so gilt das gleiche, da davon ausgegangen wird, daß der Zuschuß den Kaufpreis gemindert hat

Die Begünstigung gilt nur für Wohnungen im Bundesgebiet oder Berlin-West. Es braucht aber kein Neubau gefördert zu werden, sondern es genügt, wenn zerstörte Wohnungen in einem alten Mietwohngrundstück aufgebaut, Dachgeschosse ausgebaut oder Geschäftsräume umgebaut werden. Dagegen reicht die Vergrößerung bereits bestehender Wohnungen nicht aus. Die Vergünstigung kann auch für Zuschüsse zum Erwerb von Bauland in Anspruch genommen werden, wenn die Errichtung des Wohnungsbaus in sicherer Aussicht steht, z. B. durch eine Bescheinigung des Bauamtes; der Wohnungsbau muß dann aber spätestens im folgenden Jahr begonnen werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für unverzinsliche Darlehen unter der Voraussetzung, daß der Darlehensgeber seinen Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt. Es muß ein Darlehensvertrag nach § 607 BGB. abgeschlossen sein. Wenn zwischen der Darlehenshingabe und Forderungen aus dem Bauvertrag eine Verbindung besteht, also etwa eine Bauforderung in eine Darlehensforderung umgewandelt wird, wird das Finanzamt besonders streng prüfen, ob die Voraussetzungen für die Vergünstigung vorliegen. Das gleiche gilt, wenn der Darlehensgeber die Mittel zum Darlehen sich erst selbst von einem Kreditinstitut verschafft hat.

Wenn der Darlehensgeber das Darlehen ganz oder teilweise zurückerhält, so muß er die erhaltenen Beträge als Betriebseinnahmen versteuern. Als Rückzahlung wird auch die Umwandlung eines unverzinslichen Darlehens in ein verzinsliches angesehen.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bei Land- und Forstwirten, bei Handwerkern, Kleingewerbetreibenden und freien Berufen durch besondere Verordnungen erleichtert sind.

Allgemeine Ortskrankenkasse

Schwäbisch Gmünd

Aenderung der Kassensatzung

Das Württbg. Oberversicherungsamt hat für die ab 1. 1. 1952 vorgesehene Aenderung der Kassensatzung seine Genehmigung zugesagt. Die Aenderung der Satzung umschließt wesentliche Leistungsverbesserungen, die aus der nachfolgenden Uebersicht der geänderten Satzungsbestimmungen ersichtlich sind.

(Zu Vergleichszwecken sind die seitherigen Leistungen in Klammer kurz aufgeführt.)

1. Mitglieder

§ 14 Ziffer 6

Krankengeld wird bis zur Dauer von 26 Wochen gewährt. Es beträgt bis zu 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit 50 v. H. des Grundlohnes, ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit erhöht sich das Krankengeld auf 60 v. H. des Grundlohnes.

(Bisher: Höchstgrenze 50 v. H. des Grundlohnes auf die Dauer von 26 Wochen).

§ 14 Ziffer 8

Versicherten, für die kein Hausgeld zu zahlen ist, wird neben der Krankenhauspflege ein Krankengeld (Taschengeld) in Höhe von 40 v. H. des gesetzlichen Krankengeldes (§ 13) gezahlt.
(Bisher: 20 v. H. des gesetzlichen Krankengeldes)

§ 15 Ziffer 1

Einen einmaligen Beitrag zu den Entbindungskosten in Höhe von DM 20.-. (Bisher: DM 10.-).

§ 16

Als Sterbegeld beim Tode eines Mitgliedes wird das 40fache des Grundlohnes, mindestens aber ein Betrag in Höhe von DM 50.- gezahlt. (Bisher: das 20fache des Grundlohnes, mindestens aber DM 50.-).

2. Familien-Angehörige

§ 17 Ziffer 5

Anstelle von Krankenpflege kann die Kasse für Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus, in einer Kuranstalt oder in einem als Krankenhaus zu bewertenden Erholungsheim die vollen Kosten des für die Kasse geltenden täglichen Pflegesatzes bis zur Dauer von 26 Wochen gewähren. (Bisher: Höchstdauer f. Krankenhauspflege usw. 13 Wochen).

§ 18 Ziffer 1

Der einmalige Beitrag zu den Entbindungskosten beträgt DM 20.-, das Wochengeld täglich DM -.50, das Stillgeld täglich DM -.50. (Bisher: DM 10.- Entbindungskostenbeitrag).

§ 19

1. Die Kasse gewährt:
   - a) Beim Tode des Ehegatten eines Versicherten ein Sterbegeld in Höhe von 1/[illegible] des Mitgliedersterbegeldes.
   - b) Beim Tode eines Kindes über 4 Jahren ein Sterbegeld in Höhe von 1/4 des Mitgliedersterbegeldes.
   - c) Beim Tode eines Kindes unter 4 Jahren ein Sterbegeld in Höhe von 1/8 des Mitgliedersterbegeldes.
   - d) Beim Tode eines sonstigen Angehörigen – § 17 Abs. 1 — das mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat und von ihm überwiegend unterhalten worden ist, ein Sterbegeld in Höhe von 1/4 des Mitgliedersterbegeldes.
   - e) Für eine Totgeburt wird kein Sterbegeld gewährt.

(Bisher: Sterbegeld für Ehegatten 2/3 vom 20fachen Grundlohn eines Versicherten).

3. Beitragsänderung für freiwillige Mitglieder

Die Preissteigerung für Arznei-, Heilmittel-, Krankenhausverpflegungskosten usw. zwingen die Kasse, die bisher gewährte Ermäßigung von 30% auf 20% zu reduzieren. Der § 23 Ziff. 2b erhält folgende Fassung:

§ 23 Ziffer 2b

um 20% für die unter § 20 Abs. 5 aufgeführten Versicherten.

Schwäbisch Gmünd, den 28. 12. 1951

Kassenleiter: Beck

Standesamtliche Nachrichten

Veränderungen in der Zeit vom 13. Dezember bis 24. Dezember 1951

Geburten: Dezember: 18. Marion, T. d. Hans Egenrieder, Kraftfahrer, Ledergasse 40; 17. Eugen, S. d. Karl Joos, Lehrer, Schulstr. 1; 17. Jürgen, S. d. Josef Guba, Kraftfahrer, Lorcher Str. 137; 17. Wolfgang, S. d. Josef Blattner, kaufm. Angest., Höferlesbach 18; 13. Maria, T. d. August Geiger, Bauer, Rechberg-Kleinlishof; 13. Johannes, S. d. Andreas Mucha, Hilfsarbeiter, Buchstr. 30; 18. Fridolin, S. d. Fridolin Trittler, Mögglingen, Steinstr. 213; 19. Gabriele, T. d. Konrad Neher, techn. Kaufmann, Moltkestr. 19; 21. Josef, S. d. Josef Schiman, Maurer, Bargau.

Schmucke Kapellen im Kreis Schwäbisch Gmünd

Von Studienrat Deibele

Das Nikolauskirchlein zu Obergröningen

Abseits der großen Wege liegt das Nikolauskirchlein in Obergröningen. Es ist kaum bekannt, nirgends genannt, besitzt auch kein überragendes Kunstwerk; aber gerade durch seine Schlichtheit spricht es ganz besonders zum Herzen. Es ist ein ausgesprochener Wehrbau, auf einem Geländesporn errichtet. Auf drei Seiten fällt das Gelände steil zum Kochertal ab. Nur die 4. Seite gegen das Dorf hängt mit der Hochfläche zusammen. Die Wehrkirche ist mit einer überaus starken Friedhofmauer umgürtet. Gegen das Dorf zu sichert ein Torbogen den Eingang. Ehedem mag dort noch ein Graben gewesen sein. Der Turm zeigt deutliche Schießscharten. Die ganze Anlage stammt aus der Zeit, als die Kirchen mit ihren Friedhöfen den Bewohnern eines Dorfes und ihrer Habe die letzte Zuflucht boten. Uhland schildert in seiner Schlacht bei Döffingen (1388) solch einen Kampf um einen befestigten Friedhof. „Am Ruheplatz der Toten, da pflegt es still zu sein . . . Bei Döffingen war's anders. Da scholl den ganzen Tag der feste Friedhof wider von Kampfruf, Stoß und Schlag."

Die heutige Kirche stammt aus dem 15. Jahrhundert. Massig erhebt sich der Turm. Sein Untergeschoß nimmt den Chor auf. Das Stockwerk darüber ist vertäfert. Den Abschluß bildet eine vierseitige Pyramide als Dach. Auf der höchsten Spitze dreht sich lustig ein Gockelhahn als Wetterfahne. Das Innere der Kirche hat noch am Ausgang der Gotik Veränderungen erfahren. So zeigt das Tor von der Sakristei zur Kirche den charakteristischen „Eselsrücken". Ein treffliches Sakramentshäuschen von 1525 hat sich noch in seiner ursprünglichen Form erhalten. Ein Engel hält das Schweißtuch der Veronika. Zwei andere Engel schweben um eine Kreuzesblume und sammeln in Schalen die Gnaden, die vom Kreuze ausströmen. Der Chor hat ein einfaches Kreuzgewölbe mit einem Doppelwappen als Schlußstein. Die Chorfenster zeigen schlichtes Maßwerk. Vor der früheren Ausstattung der Kirchen haben sich noch die zwölf Apostel mit Christus in ihrer Mitte erhalten. Sie zieren heute in vier Gruppen zu je Dreien die Seiten des Triumphbogens. Ihr Wert geht nicht über eine gute handwerkliche Leistung hinaus. Der Taufstein von 1671 zeigt schöne barocke Formen. Einige Grabsteine aus der Renaissance- und Barockzeit sind in die Kirchenmauer eingelassen. Sie stammen noch aus der Zeit, als Untergröningen nach Obergröningen eingepfarrt war.